THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1885/90
sup. v.5

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographische1885aust_1

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den Jahren 1886 und 1887.

X. Session.

V. Band

(enthaltend die Beilagen 258 bis 324).

Wien, 1887.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

328.4361
An 73
1885/90
Sup.
v.5

Zuschrift

des

Leiters des k. k. Handelsministeriums

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 20. Juni 1886, Z. 31160 ex 1885 (637/A. H.).

Im Sinne der vom hohen Abgeordnetenhause bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Staatsvoranschlages und des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 gefassten Resolution, wodurch die Regierung aufgefordert wurde, die Baurechnungen über die auf Staatskosten erbauten Eisenbahnen unabhängig und getrennt von den bezüglichen Staatscentralrechnungsabschlüssen dem Obersten Rechnungshofe und nach Prüfung seitens desselben dem hohen Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, beehre ich mich, in der Anlage die von der vormaligen k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten für die Donau-Uferbahn und für die Staatseisenbahn Erbersdorf-Würbenthal aufgestellten Baurechnungen, welche von dem k. k. Obersten Rechnungshofe geprüft und für die Indemnitätsertheilung geeignet befunden worden sind, nebst den zugehörigen Erläuterungen mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, dieselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Die Gebarungen in den einzelnen Baujahren sind in den Staatscentralrechnungsabschlüssen der Jahre 1876 bis einschließlich 1881 zur Nachweisung gebracht.

897997

Erläuterungen

zu den

Baurechnungen über die auf Staatskosten hergestellten Eisenbahnlinien: Donau-Uferbahn und Erbersdorf-Würbenthal.

A. Donau-Uferbahn.

I. Vorgeschichte und gesetzliche Grundlagen.

Der Gedanke, längs dem rechten Ufer der regulirten Donau eine Eisenbahn anzulegen, mit der Bestimmung, auf dem kürzesten Wege sämmtliche in Wien einmündenden Bahnen untereinander und mit den Landungs- und Umschlagplätzen am Donauufer zu verbinden, ist aus der Initiative der Donauregulirungs-Commission hervorgegangen, welche schon im Jahre 1872 unter Vorlage eines Projectes um die Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer solchen Bahn eingeschritten ist.

Die Donauregulirungs-Commission sah sich jedoch infolge der finanizellen Krise des Jahres 1873 außer Stande, die Donau-Uferbahn selbst auszuführen und zog ihre Concessionswerbung zurück. Gleichzeitig suchte sie jedoch unter Vorlage des nach dem Ergebnisse zwischenweiliger commissioneller Erhebungen und Enquêten abgeänderten Projectes, sowie unter Abgabe der Erklärung, den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich abtreten zu wollen, dringend um die Herstellung der Donau-Uferbahn aus Staatsmitteln an. Dieses Ansuchen wurde vom niederösterreichischen Landesausschusse und von der Gemeindevertretung Wiens lebhaft unterstützt.

Die Herstellung der Bahn aus Staatsmitteln mit eingeleisiger Anlage, und zwar zunächst bis zur Stadlauer Brücke der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, im Zusammenhange mit einer zweigeleisigen Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn vom Wiener Nordbahnhofe bis zu der von der Kaiser Franz Joseph-Bahn in Aussicht genommenen Brücke über den Donaucanal, bildete einen der Gegenstände der im Jahre 1875 eingebrachten Regierungsvorlage, betreffend den Bau neuer Eisenbahnlinien auf Staatskosten und die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1876 zu Zwecken des Eisenbahnbaues.

Der verfassungsmäßigen Behandlung dieser Regierungsvorlage entsprang das Gesetz vom 11. März 1876, R. G. Bl. Nr. 39, wodurch die Regierung ermächtigt wurde, eine Eisenbahn auf dem regulirten Donauufer vom Nussdorfer Sporn bis zur Stadlauer Brücke, und eine Verbindung dieser Eisenbahn mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn auf Staatskosten herzustellen.

Die Donau-Uferbahn sollte in der ganzen Anlage, die Verbindungsstrecke mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn nur im Unterbau zweigeleisig hergestellt werden.

Mit Allerhöchster Ermächtigung vom 11. August 1876 wurde jedoch die Donau-Uferbahn vorläufig nur eingeleisig hergestellt. Mit dem Ausbaue der Donau-Uferbahn von Nussdorf bis zur Stadlauer Brücke war aber die dieser Bahn zugewiesene Verkehrsaufgabe nicht erschöpft.

Sollte die Donau-Uferbahn thatsächlich den Zweck erfüllen, eine Verbindung der sämmtlichen an dem regulirten Stromufer oder in der Nähe desselben ausmündenden Bahnen mit dem ersteren und zugleich unter einander herzustellen, so musste der ursprüngliche Plan, dieselbe bis an die nächst Kaiser-Ebersdorf mündende Abzweigung der Kaiserin Elisabeth-Bahn (Linie Hetzendorf-Donaulände) auszudehnen, erfüllt werden.

Die Wiederaufnahme dieses Planes wurde der Regierung dadurch erleichtert, dass infolge der Beschränkung der Anlagen der Donau-Uferbahn auf das allernothwendigste Ausmaß und infolge der Bauökonomie an den bewilligten Baucrediten namhafte Ersparnisse sich ergaben, welche zum Baue der Fortsetzungsstrecke herangezogen werden konnten, ohne dass die Regierung genöthigt gewesen wäre, mit einer neuen Creditforderung an den hohen Reichsrath heranzutreten. Behufs Verwirklichung dieses Projectes sollte auch die Kaiserin Elisabeth-Bahn zur Tragung eines entsprechenden Theiles der Herstellungskosten herangezogen werden, da geplant wurde, an die von derselben seinerzeit an der Ausmündung des Donaucanals errichtete provisorische Umschlagstation den Anschluss zu nehmen, wie denn auch ferner im Hinblicke darauf, dass diese Umschlagstation seit der mit der Donauregulirung zusammenhängenden Verlängerung des Wiener Donaucanales an der Mündung in den Hauptstrom ihrer Bestimmung nicht mehr entsprach, ein neuer Umschlagplatz (Quaistation) an der regulirten Donau in Aussicht genommen werden musste.

Die verfassungsmäßige Behandlung der von der Regierung eingebrachten Gesetzvorlage, betreffend den Ausbau der Donau-Uferbahn auf Staatskosten, führte zu dem Gesetze vom 1. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 86, womit die Regierung ermächtigt wurde, die Donau-Uferbahn von der Stadlauer Brücke bis zum Anschlusse an die von Hetzendorf zur Donaulände führende Linie der Kaiserin Elisabeth-Bahn nächst Kaiser-Ebersdorf auf Staatskosten unter der Bedingung fortzusetzen, dass die Kaiserin Elisabeth-Bahn hiezu einen Beitrag von 150.000 fl. leistet. In diesem Falle wurde die Regierung weiterhin ermächtigt, der Kaiserin Elisabeth-Bahn das Recht der Mitbenützung der zu erbauenden Bahnstrecke gegen eine dem Bauaufwande angemessene jährliche Vergütung zu gewähren.

Durch den Ausbau dieser Verlängerung, sowie durch die seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft bewirkten Anschlüsse, sind nunmehr sämmtliche in Wien einmündenden Bahnen, mit Ausnahme der Österreichischen Nordwestbahn, mit einander und mit den Landungsplätzen an der Donau verbunden.

Aber auch die Einbindung der Österreichischen Nordwestbahn, welcher Bahn infolge der mit dem Gesetze vom 19. November 1885, R. G. Bl. Nr. 164, eingetretenen Erhöhung des garantirten Anlagecapitales die materiellen Mittel geboten sind, um ihren Anschluss an die Donau-Uferbahn zu bewerkstelligen, ist nunmehr in nahe Aussicht zu nehmen, zumal die Gesellschaft dem Handelsministerium ein Project der Anschlussstrecke bereits vorgelegt hat. Und mit dem Zustandekommen dieser Anschlussstrecke wir dann auch das ursprünglich gesteckte Ziel im vollen Umfange erreicht sein.

II. Baugeschichte und Bauvergebung.

Die durch das Gesetz vom 11. März 1876, R. G. Bl. Nr. 39, sichergestellte Strecke wurde bereits im August 1876 der politischen Begehung unterzogen, während bezüglich der durch das Gesetz vom 1. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 86, genehmigten Theilstrecke die politische Begehungscommission am 9. December 1879 stattfand.

Die wichtigsten Ober- und Unterbauarbeiten wurden im Concurrenzwege gegen Einheitspreise auf Nachmaß an verschiedene Unternehmer vergeben, und zwar: In der Station Nussdorf und in der Strecke von Nussdorf bis zum Quaibahnhofe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (4·259 *km*) an die Firma Brüder Redlich & Berger mit einem Verdienstbetrage von 402.952 fl.; in der Strecke vom Quaibahnhofe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn bis zur Stadlauer Brücke (4·064 *km*) an den Unternehmer Josef Urban mit einem Verdienstbetrage von 25.178 fl., und in der Strecke von der Stadlauer Brücke bis Kaiser-Ebersdorf (5·186 *km*) an die Firma Löwenfeld, Redlich & Berger mit einem Verdienstbetrage von 161.472. fl. Die sonstigen bedeutenderen Arbeiten und Lieferungen wurden an nachstehende Unternehmer und Lieferanten vergeben: Die Eisenconstructionen für die Brücken an die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft für 102.813 fl. und an die Maschinenfabrik J. Köröši in Graz für 94.240 fl.; der Hochbau der ganzen Linie an Fr. Zimmermann in Wien für 14.207 fl.; die Schienen an die Kaiser Franz Joseph-Bahn für 15.556 fl., das Ternitzer Walzwerk für 79.872 fl., die Kaiserin Elisabeth-Bahn für 41.278 fl.; die Schwellen und Extrahölzer wurden an die Kaiser Franz Joseph-Bahn für 4606 fl., die Firma Baiersdorf & Biach in Wien für 21.238 fl., die Kaiserin Elisabeth-Bahn für 11.048 fl.; Weichen und Dilatationsvorrichtungen an die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft für 2264 fl.; Kreuzungen an Ganz & Cie. in Ofen für 595 fl.; Weichen und Kreuzungen an die Kaiser Franz Joseph-Bahn für 5733 fl.; die Drehscheiben und Reserveweichen an die Steierische Eisenindustrie-Gesellschaft für 2115 fl.; die Geleisedurchschneidungen an die Grazer Waggonfabrik für 564 fl. und das Ternitzer Walzwerk für 789 fl.; die Schienenbefestigungsmittel an die Kaiser Franz Joseph-Bahn für 2128 fl., die Tarnow-Lekuchówer Bahn für 4222 fl., die Rakonitz-Protoviner Bahn für 2701 fl., die Zöptauer Eisenhütten-Gesellschaft für 3306 fl., das Berg- und Hüttenwerk „Storè“ für 488 fl., und an die Kaiserin Elisabeth-Bahn für 6954 fl.; die Weichen-Signal-

laternen an F. Weichmann für 98 fl.; die Warnungstafeln an M. Winkler in Wien für 1338 fl.; endlich die Telegraphenapparate an den Mechaniker Schäffler in Wien für 863 fl.

Die Eröffnung der Theilstrecken erfolgte je nach dem Zeitpunkte ihrer Vollendung, und zwar bezüglich der Strecke vom Quaibahnhofe zur Stadlauer Brücke am 26. October 1876, bezüglich jener von Nußdorf zum Quaibahnhofe am 24. August 1878 und jener von der Stadlauer Brücke nach Kaiser-Ebersdorf am 12. October 1880.

III. Baubeschreibung.

Die Bahnlänge beträgt von der Ausfahrtsweiche in der Station Nußdorf an gerechnet 13·509 *km*

Die Bahn schließt in Nußdorf an die Kaiser Franz Joseph-Bahn, in Kaiser-Ebersdorf an die currente Strecke des Donauländе-Hetzendorfer Flügels der Kaiserin Elisabeth-Bahn an. Sie hat keine eigenen Stationen, ist jedoch direct verbunden mit dem Quaibahnhofe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, dem vereinigten Quaibahnhofe der Staats- und Kaiserin Elisabeth-Bahn (bei der Stadlauer Brücke), dann mit der Lagerhaus-Bahn und der Schleppbahn zum Gaswerke in Zwischenbrücken. Die Bahn hat als kleinsten — nur ausnahmsweise in Nußdorf angewendeten — Krümmungshalbmesser 180 *m* und als Maximalsteigung 12·5‰ nach beiden Richtungen. Der Oberbau ist durchwegs eingeleisig, der Unterbau in der Strecke von Nußdorf bis zur Stadlauer Brücke zweigeleisig, in der weiteren Strecke jedoch nur eingeleisig hergestellt. Die Grunderwerbung erfolgte bezüglich der ersteren Strecke unentgeltlich, indem die für die zwei Geleise erforderlichen Flächen sowohl von der Donauregulirungs-Commission als auch von dem Stifte Klosterneuburg ohne Anspruch auf Entschädigung gewidmet wurden. Insgesammt wurden 15·28 *ha* Grund erworben. Das Normal-Querprofil der Bahn hat als Unterbau-Kronenbreite bei der Doppelspur 8·7, beim einfachen Geleise 5·2 *m* und das Schotterbett eine Stärke von 0·35 *m*. Die Dämme sind zumeist 1½ füßig geböscht und nur der Winterhafen-Damm hat zweifüßige Böschungen erhalten; Einschnitte von Belang kommen nicht vor. Die Massen der Erdbewegung betrugen 157.682 *m*³ bei einem Durchschnittspreise von 83·1 kr. per *m*³. An Wegübersetzungen im Bahnniveau kamen 27 vor; Unterfahrten wurden 4, Zufahrtsstraßen 2 hergestellt.

Durch die zweimalige Übersetzung des Wiener Donaucanales, sowie jene des Winterhafens waren umfassende Uferschutzbauten bedingt, und zwar an Pfahlwänden 1364 *m*², an Steinwürfen 3798 *m*³, an Steinsätzen 2054 *m*³, an Pflasterungen 7354 *m*², an Beton- und Bruchstein-Mauerwerk 1264 *m*³, an Deck- und Verkleidungs-Quadern 345 *m*³.

Die Stütz- und Futtermauern, welche nur in der Station Nußdorf vorkamen, erforderten an Trockenmauerwerk 1950 *m*³, an Mörtelmauerwerk 2084 *m*³, an Eisengeländern 484 *m*.

An kleinen Bahnobjecten kommen vor:

Gedeckte 1, offene 3, gewölbte 4.

An großen Brücken über 20 *m* Lichtweite weist die Bahn auf:

die Brücke über den Donaucanal in Nußdorf mit drei Öffnungen von 22·9, 86·2 und 24·3 *m* Lichtweite, unter einem schiefen Winkel von 43, respective 40°,

ferner die Brücke über den Winterhafen und den Donaucanal bei Kaiser-Ebersdorf mit zwei Öffnungen von 60 und 88 *m* Lichtweite.

An Schotter für die currente Bahn und die Station Nußdorf wurden 14.829 *m*³ verwendet.

Von Schienen gelangten in der ganzen Strecke Bessemer-Stahlschienen mit 30·8, 33·1 und 35·99 *kg* per laufendes Meter zur Verwendung und nur in den Magazins- und Stockgeleisen der Station Nußdorf wurden Eisenschienen von 35·43 *kg* per Meter gelegt.

Der Oberbau ist durchwegs mit schwebendem Stoße gelegt.

Die Schwellen und Extrahölzer sind für die Strecke Nußdorf-Stadlauer Brücke aus Eichen-, für die übrige Strecke aus Lärchenholz erzeugt.

Die Hochbauten sind aus Riegelwänden mit gemauerten Fundamenten hergestellt.

Die Ausrüstung der Bahn bestand in der Beistellung von Mobilien für die Wächterhütten.

Die Telegraphenleitung wurde nur für eine Sprechlinie hergestellt. Die Einmündungsstellen in den Anschlussstationen sind durch Distanzsignale gedeckt.

An Fahrbetriebsmitteln hat die Bahn nur eine Draisine und einige Bahnwagen erhalten.

Die Betriebsvorauslagen beschränken sich auf die Kosten der Betriebseinleitung, der Commissionen, Probefahrten und der Ausrüstung der Bahn mit Schienen, Schwellen und Befestigungsmitteln für die Bahnerhaltung.

Die Donau-Uferbahn wird als Localbahn betrieben und ist derzeit ausschließlich für den Frachtenverkehr bestimmt.

IV. Baukosten.

Die aus Staatsmitteln bestrittenen Baukosten betragen nach dem Rechnungsabschlusse . . . . . 968.170 fl. 34½ kr.
außerdem wurden seitens der Adjacenten Beiträge im Betrage von . . . . . 166.244 „ 78 „
geleistet, so dass sich die Gesammtherstellungskosten der Donau-Uferbahn auf . . . 1,134.415 fl. 12½ kr. belaufen.

In der folgenden Tabelle sind diese Gesammtherstellungskosten mit den für die gleichen Zwecke im richtiggestellten Generalprojecte präliminirten Summen verglichen und ist das Ergebnis überall auf das Kilometer reducirt:

Rechnungsconti		Gegenstand	Kosten in Gulden ö. W.					
			a) nach dem richtiggestellten Generalprojecte, Bahnlänge 13·51 *km*		b) nach dem Erfolge, Bahnlänge 13·51 *km*			
Capitel	Rubrik		Gesammtbetrag	per Kilometer	aus Staatsmitteln bestritten laut Gebarungsnachweis	Adjacentenbeiträge	Gesammtbetrag	per Kilometer
I—III	. . .	Vorauslagen, Centralleitung, Bauaufsicht .	95.365	7.059	92.970·83½	. . . . .	92.970·83½	6.882
IV	1—5 b)	Grundeinlösung	20.800	1.540	15.639·56	. . . . .	15.639·56	1.158
V	1	Erdarbeiten	112.650	8.338	85.291·65	45.641·29	130.932·94	9.691
V	2-4 u. 8	Nebenarbeiten	139.005	10.289	115.607·02	13.500·—	129.107·02	9.556
V	5	Kleine Objecte	5.000	370	68.637·01	168·05	68.805·06	5.093
V	6	Broße Brücken	422.200	31.251	321.597.16	100.000·—	421.597·16	31.207
VI	1—5	Beschotterung und Oberbauarbeiten	27.859	2.062	38.556·65	785·87	39.342·52	2.912
VII	1—7	Oberbaumaterialien . .	203.142	15.036	192.212·53	6.149·57	198.362·10	14.683
VIII	1—12	Hochbau	23.200	1.717	18.205·59	. . . . .	18.205·59	1.348
IX	1—18	Abschluss, Ausrüstung, Signale	18.291	1.354	9.210·54	. . . . .	9.210·54	682
X	1—5	Fahrbetriebsmittel . . .	. . . .	. . .	197·—	. . . .	197·—	15
XI	1—3	Betriebsvorauslagen . .	2.488	184	10.044·80	. . . . .	10.044·80	743
—	—	Baureserve	80.000	5.922	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
		Summe . .	1,150.000	85.122	968.170·34½	166.244·78	1,134.415·12½	83.970

Die Gesammtherstellungskosten per . . . . . 1,134.415 fl. 12½ kr.
sind gegenüber dem rectificirten Kostenvoranschlage des Generalprojectes per . . 1,150.000 „ — „
um . . . . . 15.584 fl. 87½ kr.
das ist 1·36 Procent der veranschlagten Summe niedriger; auf das Kilometer reducirt ergibt sich daher ein Ersparnis von rund 1154 fl.

Nach den einzelnen Capiteln und Rubriken erscheinen zwischen dem Erfolge und dem Voranschlage nachstehende Differenzen:

Die Kosten der Vorauslagen, Centralleitung und Bauaufsicht stellen sich per Kilometer um 177 fl. oder 2·51 Procent niedriger. Das bei der Grundeinlösung erzielte namhafte Ersparnis per Kilometer von 382 fl. oder 24·80 Procent rührt davon her, dass sowohl die Donauregulirung, als das Stift Klosterneuburg den benöthigten Baugrund, und zwar für eine doppelgeleisige Bahn unentgeltlich abgetreten haben. Die Erdarbeiten stellen sich per Kilometer um 1353 fl. = 16·23 Procent höher, was auf die theilweise Herstellung des Unterbaues für die Doppelspur und auf unvorhergesehene Mehrarbeiten in der Station Nussdorf zurückzuführen ist.

Bei den Nebenarbeiten ergibt sich ein Ersparnis von 733 fl. per Kilometer oder 7·12 Procent. Die Kosten der kleinen Objecte, welche größtentheils anlässlich der Erweiterung der Station Nussdorf und infolge der von der dortigen Gemeinde bei der Begehung erhobenen Ansprüche nothwendig wurden, waren in diesem Ausmaße in dem Kostenvoranschlage nicht vorgesehen und mussten deshalb aus der Baureserve bestritten werden. Bei den großen Brücken ergibt sich ein Ersparnis von 44 fl. per Kilometer oder

0·14 Procent. Bei der Beschotterung und den Oberbauarbeiten resultirt eine Mehrausgabe von 850 fl. per Kilometer oder 41·22 Procent, bei den Oberbaumaterialien eine Minderausgabe von 353 fl. per Kilometer oder 2·35 Procent. Die Mehrausgabe bei den Oberbauarbeiten wurde durch die Schwierigkeiten bei Herstellung der Anschlussanlagen in Nussdorf verursacht, wo ein im Betriebe befindliches Hauptgeleise auf 500 Meter Länge successive gehoben werden musste. Außerdem wurde für diese Hebung und für die Setzungen in dem neu angeschütteten Stationsplanum ein großes Quantum Schotter benöthigt. Beim Hochbau wurde ein Ersparnis von 369 fl. oder 21·49 Procent und bei den Auslagen für Bahnabschluss, Ausrüstung und Signale ein solches von 672 fl. per Kilometer oder 49·63 Procent erzielt, und zwar in beiden Fällen durch Reduction der ursprünglich beabsichtigten Anlagen. Im ganzen stellt sich das Ergebnis dieses Bahnbaues, wonach die Gesammtkosten per Kilometer auf 83.970 fl. zu stehen kommen, als ein günstiges dar, besonders, wenn man die zweimalige Überbrückung des Donaucanales, die Übersetzung des Winterhafens und die schwierige Erweiterung der Anschlussstation Nussdorf in Betracht zieht.

V. Gesetzmäßige finanzielle Bedeckung.

Im gesetzlichen Wege wurden für den Bau dieser Bahn bewilligt:

a)	durch das Gesetz vom 11. März 1876, R. G. Bl. Nr. 39	600.000 fl.
b)	durch das Gesetz vom 14. April 1877, R. G. Bl. Nr. 30	100.000 „
c)	durch das Finanzgesetz vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27	300.000 „
	zusammen . .	1,000.000 fl.

Nachdem die aus Staatsmitteln bestrittenen Baukosten laut Gebarungsausweis . 968.170 fl. 34½ kr. betragen, ergibt sich gegenüber den bewilligten Crediten eine Minderausgabe, beziehungsweise ein Ersparnis von . . . . . 31.829 „ 65½ „

B. Erbersdorf-Würbenthal.

I. Vorgeschichte und gesetzliche Grundlagen.

Die Concessionsurkunde für die Mährisch-schlesische Centralbahn vom 21. April 1870, R. G. Bl. Nr. 77, legte den Concessionären auch die Verpflichtung auf, sobald das Actiencapital ein Reinerträgnis von 6 Procent abwirft, jedenfalls aber spätestens nach Ablauf von 3 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung der Hauptlinie Olmütz-Jägerndorf, eine Flügelbahn von einem Punkte der Hauptbahn nach Würbenthal zu erbauen.

Da jedoch die Mährisch-schlesische Centralbahn bei der allgemein ungünstigen Finanzlage nach der wirtschaftlichen Krise des Jahres 1873 nicht im Stande war, dieser concessionsmäßigen Verpflichtung zu genügen, so sah sich die Regierung veranlasst, die Herstellung dieser Flügelbahn, deren Erbauung durch volkswirtschaftliche und politische Rücksichten geboten war, auf Staatskosten ins Auge zu fassen.

Den nächsten Anstoß dazu gab ein von hervorragenden Industriellen des nordwestlichen Schlesiens mit der Bitte um die Ertheilung der Concession vorgelegtes Project, welches sich die Verbindung dieses dichtbevölkerten, an Naturproducten reichen und äußerst gewerbthätigen, durch seine geographische Lage jedoch auf den Verkehr mit dem Auslande angewiesenen Landestheiles mit dem Innern der Monarchie durch Herstellung einer Bahnlinie von der Station Hannsdorf der mährischen Grenzbahn bis an die preußische Grenze zum Ziele setzte. Da dieses Project sich sehr verbesserungsbedürftig erwies, so wurde die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen beauftragt, selbst ein Project auszuarbeiten. Die diesfälligen technischen Studien führten zu dem Vorschlage einer Eisenbahnlinie von der Station Freudenthal der Mährisch-schlesischen Centralbahn über Engelsberg, Karlsthal, Würbenthal nach Freiwaldau, mit einer Fortsetzung bis Saubsdorf. Dieser Linie wurde aus Rücksichten der Bauökonomie vor einer directen Verbindung Freiwaldaus mit der mährischen Grenzbahn der Vorzug gegeben, weil sie die in der Concessionsurkunde der Mährisch-schlesischen Centralbahn vorgesehene Flügelbahn nach Würbenthal in sich begriff, den Freiwaldauer Bezirk mit der Landeshauptstadt in nähere Verbindungen brachte und demselben den wichtigeren Verkehr mit den östlichen Ländern sicherte. Die Ausführung dieser Bahn als schmalspurige Localbahn wurde in die im Jahre 1875 eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend den Bau neuer Eisenbahnlinien auf Staatskosten und die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1876 zu Zwecken des Eisenbahnbaues, aufgenommen, aus deren verfassungsmäßiger Behandlung das Gesetz vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 40, hervorging, durch welches die Regierung ermächtigt wurde, eine normalspurige, als

Secundärbahn auszuführende Locomotiveisenbahn von der Station Erbersdorf der Mährisch-schlesischen Centralbahn nach Würbenthal auf Staatskosten herzustellen.

Die Verhandlungen, welche im Sinne der in der 183. Sitzung der 8. Session am 15. Februar 1876 von dem hohen Abgeordnetenhause in Bezug auf den Bau von Localbahnen auf Staatskosten gefassten Resolution mit den Interessenten wegen Leistung von Beiträgen eingeleitet wurden, ergaben eine theilweise Bedeckung des Bauerfordernisses in folgender Weise:

a) in barem Gelde	32.460 fl.
b) durch Grundabtretung im Werte von	7.100 „
c) durch Lieferung von Schwellen zu ermäßigten Preisen	1.940 „
zusammen	41.500 fl.

II. Baugeschichte und Bauvergebung.

Nach Sicherstellung der Adjacentenbeiträge erfolgte am 20. Juli 1879 die Allerhöchste Bewilligung zur Inangriffnahme des Baues. Die politische Begehung wurde im Laufe des Monates September 1879 vorgenommen. Die Offertverhandlung bezüglich der Vergebung der Unter- und Oberbauarbeiten fand im December 1879 statt.

Die zu leistende Arbeit war in drei Lose getheilt worden, und wurde gegen Einheitspreise auf Nachmaß vergeben. Ersteher aller drei Lose blieb mit einem Abgebote von 24·2 respective 21·5 und 23 Procent die Firma S. Horner und F. Lakota.

Der Gesammtverdienstbetrag für diese Arbeiten belief sich auf 148.915 fl. 98 kr.

Die Hochbauarbeiten wurden im April 1880 im Concurrenzwege mit einem Abgebote von 18 Procent an den Civilingenieur Karl Biberle aus Proßnitz vergeben und belief sich der Verdienstbetrag hiefür auf 67.027 fl. 39 kr.

Die sonstigen größeren Arbeiten und Lieferungen wurden an nachfolgende Unternehmer und Lieferanten vergeben:

Brücken aus weichem Bessemerstahl an die Gewerkschaft Witkowitz im Betrage von 6164 fl.; Schienen aus Bessemerstahl an die Gewerkschaft in Teplitz im Betrage von 138.662 fl.; Complete Weichen und Kreuzungen an die Eisenwerke von Witkowitz und Hüttenberg im Betrage von 9211 fl.; Schienenbefestigungsmittel an die Eisenwerke von Teschen, Zöptau und Buchbergsthal im Betrage von 13.644 fl.; Schwellen und Extrahölzer an die Forstverwaltung in Buchbergsthal und an die Firma H. Munk & Söhne im Betrage von 23.340 fl.; Fahrbetriebsmittel an die Wiener-Neustädter Locomotiv- und an die Hernalser Waggon- und Maschinenfabrik im Betrage von 45.859 fl.

Der Bau begann am 10. Jänner 1880 und nahm einen so günstigen Verlauf, dass am 5. December 1880 die Betriebseröffnung erfolgen konnte.

III. Baubeschreibung.

Die Bahn hat eine Länge von 20·66 *km* und zweigt in Erbersdorf von der Hauptlinie der Mährisch-schlesischen Centralbahn ab. Die Bahn besitzt drei Zwischenstationen, hat als kleinsten Krümmungshalbmesser 150 *m* und als Maximalsteigung in der einen Richtung 13, in der anderen Richtung 18 ‰; sie ist durchwegs eingeleisig angelegt und auch die Grundeinlösung erfolgte nur für ein Geleise. Für die Anlage der currenten Bahn und der Stationen wurden insgesammt 35·13 *ha* Grund erworben, demnach 1·70 *ha* per *km*. Hievon wurden 8·12 *ha* Grund unentgeltlich abgetreten. Die Zahl der eingelösten Gebäude betrug 4, jene der feuersicher hergestellten 15. Das Normal-Querprofil der Bahn hat als Unterbau-Kronenbreite 4 *m*, das Schotterbett eine Stärke von 0·25 *m* und eine Breite von 3 *m* in der Schwellenhöhe erhalten.

Die Dämme sind zumeist 1½ füßig, die Einschnitte je nach Zuläßigkeit auch steiler hergestellt. Die Massen der Erdbewegung betrugen 169.891 m^3 bei einem Durchschnittspreise von 40 kr. An Wegübersetzungen im Bahnniveau kommen 63 vor, welche sämmtlich ohne Abschrankung und Absperrvorrichtung hergestellt wurden. Unterfahrten sind zwei ausgeführt.

Die Lage der Bahn am Oppa-Flusse machte nachfolgende Uferschutzbauten nothwendig: an Steinwürfen 2804 m^3, an Steinsätzen 4416 m^3, an Pflasterungen 3474 m^2, an Trockenmauerwerk 192 m^3, an Flechtwerken 727 *m*, von Kopf- und Flachrasenbelag 5806 m^2, an Setzlingen 28.670 Stück.

Kleine Bahn- und Wegobjecte kamen vor: gedeckte 67, offene 24, hölzerne 4, gewölbte 1.

An großen Brücken weist die Bahn nur eine Brücke mit 20 *m* Lichtweite auf. An Schotter für die Bahn und die Stationen wurden sammt der Reserve 22.508 m^3 verwendet. Die Schienen der Bahn sind aus Bessemerstahl und haben per laufendes Meter ein Gewicht von 23·7 *kg*. Der Oberbau ist mit schwebendem Stoß gelegt. Die Schwellen- und Extrahölzer wurden theils aus Fichten-, theils aus

Föhrenholz erzeugt. Die Hochbauten sind in der Regel aus Stein und Ziegeln und nur die Güterschupfen und Aborte aus Holz mit Steinfundamenten hergestellt. Der Wasserbezug erfolgt aus Stationsbrunnen mittels Pulsometer und Ejector.

Wächterhäuser wurden weder auf der Strecke, noch in den Stationen ausgeführt, ebenso wurden keinerlei Bahneinfriedungen hergestellt. Die Ausrüstung der Bahn bestand in der Beistellung der für den Secundärbetrieb nöthigen Requisiten, Signalmittel und Mobilien. Die Telegraphenleitung besteht nur für eine Sprechlinie. Mit Fahrbetriebsmitteln wurde die Bahn, wie folgt, ausgestattet:

2 Tenderlocomotiven mit kleinen abnehmbaren Schneepflügen; 1 combinirter Post- und Conducteurwagen; 3 Personenwagen II./III. Classe; 1 Wagenkrahn mit 4 Tonnen Tragfähigkeit. Güterwagen wurden für die Bahn keine angeschafft.

Die Betriebsvorauslagen beschränken sich auf die Kosten für die Betriebseinleitung, die Probefahrten und Commissionen, sowie jene für die Ausrüstung der Bahn mit dem erforderlichen Verbrauchsmateriale.

Der Betrieb wird nach den für Secundärbahnen bestehenden Normen geführt.

IV. Baukosten.

Die aus Staatsmitteln bestrittenen Baukosten betragen nach dem Rechnungsabschlusse
597.261 fl. 51½ kr.
außerdem wurden seitens der Adjacenten Beiträge geleistet per . . . . . 41.500 „ — „
die Gesammtherstellungskosten der Linie Erbersdorf-Würbenthal belaufen sich sonach auf . . . . . 638.761 fl. 51½ kr.

In der nachfolgenden Tabelle sind dieselben mit den für die gleichen Zwecke im richtig gestellten Generalprojecte präliminirten Summen verglichen und ist das Ergebnis überall auf das Kilometer reducirt:

Rechnungsconti		Gegenstand	Kosten in Gulden ö. W.					
			a) nach dem richtiggestellten Generalprojecte, Bahnlänge 20·7 *km*		b) nach dem Erfolge, Bahnlänge 20·66 *km*			
Capitel	Rubrik		Gesammtbetrag	per Kilometer	aus Staatsmitteln bestritten laut Gebarungsnachweis	Adjacentenbeiträge	Gesammtbetrag	per Kilometer
I—III	—	Vorauslagen, Centralleitung, Bauaufsicht	117.000	5.653	92.637·63½	. . . . .	92.637·63½	4.484
IV	1—5 b	Grundeinlösung . . .	80.000	3.865	20.493·10½	39.560	60.053·10½	2.906
V	1	Erdarbeiten	112.500	5.434	80.515·65	. . . . .	80.515·65	3.897
V	2-4 u. 8	Nebenarbeiten	21.100	1.019	17.249·88½	. . . . .	17.249·88½	835
V	5	Kleine Objecte	27.400	1.324	22.525·31	. . . . .	22.525·31	1.090
V	6	Große Brücken	9.000	435	6.297·10	. . . . .	6.297·10	305
VI	1—5	Beschotterung und Oberbauarbeiten	40.000	1.932	30.010·72	. . . .	30.010·72	1.453
VII	1—7	Oberbaumateriale . . .	180.000	8.696	184.935·59	1.940	186.875·59	9.045
VIII	1—10	Hochbau und Wasserversorgung	90.000	4.348	78.800·16	. . . . .	78.800·16	3.814
IX	1—18	Abschluss, Ausrüstung, Signale	20.000	966	14.361·32	. . . . .	14.361·32	695
X	1—6	Fahrbetriebsmittel . . .	100.000	4.831	45.858·80	. . . . .	45.858·80	2.220
XI	1—3	Betriebsvorauslagen . .	13.000	628	3.576·24	. . . . .	3.576·24	173
—	—	Baureserve	40.000	1.932	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . .
		Summe . .	850.000	41.063	597.261·51½	41.500	638.761·51½	30.917

Die Gesammtkosten per 638.761 fl. 51½ kr. sind gegenüber der im rectificirten Generalprojecte präliminirten Summe von 850.000 fl. um 211.238 fl. 48½ kr. niedriger; es beträgt demnach das Ersparnis per Kilometer 10.146 fl. oder 24·71 Procent. Nach den einzelnen Capiteln und Rubriken stellt sich der Erfolg gegenüber dem Präliminare folgendermaßen:

Die Kosten der Vorauslagen, Centralleitung und Bauaufsicht sind per Kilometer um 1169 fl. oder 20·68 Procent niedriger. Die Grundeinlösung erforderte 959 fl. per Kilometer oder 24·81 Procent weniger. Weitere Ersparnisse wurden erzielt: bei den Erdarbeiten im Betrage von 1537 fl. per Kilometer gleich 28·28 Procent, bei den Nebenarbeiten mit 184 fl. per Kilometer gleich 18·06 Procent, bei den kleinen Objecten mit 234 fl. per Kilometer, gleich 17·67 Procent, bei den großen Brücken mit 130 fl. per Kilometer oder 29·89 Procent, bei der Beschotterung und den Oberbauarbeiten mit 479 fl. per Kilometer oder 24·79 Procent, beim Hochbau mit 534 fl. per Kilometer gleich 12·28 Procent, beim Abschluss der Ausrüstung und den Signalen mit 271 fl. per Kilometer oder 28·05 Procent, bei den Fahrbetriebsmitteln mit 2611 fl. per Kilometer oder 54·05 Procent, endlich bei den Betriebsvorauslagen mit 455 fl. per Kilometer oder 72·45 Procent.

Diese Ersparnisse resultiren zumeist aus den namhaften Procentnachlässen der Unternehmer und dem Sinken der Preise überhaupt, bezüglich der Fahrbetriebsmittel aber aus dem Umstande, dass die betriebführende Mährisch-schlesische Centralbahn ihre eigenen Lastwagen auf dieser Bahn verwendet und somit eine Neuanschaffung von Güterwagen entfallen konnte. Beim Oberbaumaterial ergibt sich ein Mehrerfordernis per Kilometer von 349 fl. oder 4·01 Procent, was lediglich auf Rechnung einer unvorhergesehenen Geleisevermehrung in der Anschlussstation Erbersdorf zu setzen ist. Diese Mehrausgabe erscheint jedoch durch den Titel „Baureserve" mehr als gedeckt. Im ganzen stellt sich das Ergebnis dieses Bahnbaues, wornach das Kilometer auf 30.917 fl. zu stehen kommt, als ein sehr günstiges dar.

V. Gesetzmäßige finanzielle Bedeckung.

Im gesetzlichen Wege wurden für den Bau der Bahn Erbersdorf-Würbenthal bewilligt:

a) durch das Gesetz vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 40 . . . . . 400.000 fl.
b) durch das Finanzgesetz pro 1880 vom 28. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 53 . . . . . 350.000 „

zusammen . 750.000 fl.

Die Differenz von 152.738 fl. 48½ kr., um welche die ausgewiesenermaßen aus Staatsmitteln bestrittenen Kosten per 597.261 fl. 51½ kr. niedriger sind als die bewilligten Credite im Betrage von 750.000 fl., erscheint demnach als Ersparnis.

Baurechnung

für die auf Staatskosten ausgeführte Eisenbahnlinie „Donau-Uferbahn".

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1882 fl.	kr.
I	Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	16.453	95
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	608	96
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien ꝛc.) der Beamten und Diener	2.001	96
4 a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Material-Rechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände .	166	17
4 b	Sonstiger Bureauaufwand, Materialfrachtporto und Depeschen . . .	361	33½
5	Pacht- und Mietzinse	974	68
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaus .	216	09
7 a	Kosten der Inventargegenstände, als: Mobilar, Messinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	83	88
7 b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	73	36
8	Druck- und Insertionskosten	1.821	34
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Catastralpläne)	37	36
10 a	Verschiedene Auslagen	1	62
	Summe . .	22.800	70½
III	Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.		
1 a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	52.032	20
1 b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	1.892	31
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	950	.
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten	8.675	74
4 a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	448	39
4 b	Sonstiger Bureauaufwand, Materialfrachtporto und Depeschen . .	299	93
5	Pacht- und Mietzinse	2.379	15
	Fürtrag . .	66.677	72

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1882 fl.	kr.
	Übertrag . .	66.677	72
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaus .	386	04
7 a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobilar, Mefsinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	235	79
7 b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureaugegenstände	205	91
8	Druck- und Insertionskosten	73	50
9	Bücher und Zeitschriften	79	30
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	705	43
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	1.393	75
12 a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	412	69
	Summe . .	70.170	13
IV	Grunderwerb.		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirtschaftsbetriebe	8.907	93
2 a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude ꝛc.	10	. . .
2 b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösung erscheinen	5.000	. . .
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	1.161	61
4 a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	9	45
4 b	Vermarkung des Bahneigenthums und Anlegung des Catasters . . .	451	99
5 a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	98	23
5 b	Administrationskosten der Grundeinlösungscommission	. . . .	35
	Summe . .	15.639	56
V	Unterbau.		
1	Erd- und Felsarbeiten	85.291	65
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau . . .	14.550	11
3	Fluss-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	70.239	16
4	Böschungs- und Futtermauern	30.400	14
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	68.637	01
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber . .	321.597	16
8	Verschiedene Auslagen	417	61
	Summe . .	591.132	84
VI	Beschotterung und Oberbauarbeit.		
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	20.614	51
2	Transport des Oberbaumateriales	321	76
	Fürtrag . .	20.936	27

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1882 fl.	kr.
	Übertrag . .	20.936	27 .
3 a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	16.362	97
3 b	Fundirung der Drehscheiben und Schiebebühnen	39	27
5	Verschiedene Auslagen (Miete oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baracken ꝛc.)	1.218	14
	Summe . .	38.556	65
VII	Oberbau (Materialien).		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	129.123	63
2	Befestigungsmittel	16.462	70
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	37.188	60
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichen-Signallaternen	7.579	74
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung . .	1.827	. . .
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	8	79
7	Verschiedene Auslagen	22	07
	Summe . .	192.212	53
VIII	Hochbau.		
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisiten-Magazin)	9.121	58
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen)	100	.
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschuppen, Rampen, Brückenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen Lademaße, Lastkrahne): a) Hochbau	8.482	28
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	390	73
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	111	.
	Summe . .	18.205	59
IX	Abschluss und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrièren	1.470	31
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	1.935	85
5	Verschiedene Auslagen (Schneehürden ꝛc.)	100	.
	Gebäude- und Bahnausrüstung (Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten):		
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungs-Sectionen)	653	87
	Fürtrag . .	4.160	03

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1882 fl.	kr.
	Übertrag . .	4.160	03
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschuppen, Verkehrsbureau, der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugsbegleitungspersonale, Zugsausrüstung)	495	69
8	Für den Zugsförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschuppen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugsförderungspersonale)	339	65
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	13	17
15	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale) . .	586	35
16	Für akustische Signale, elektrische Signale, Läutewerke, Wecker . . .	537	61
17	Telegraphenleitung	2.460	04
18	Telegraphenapparate sammt Zugehör	618	.
	Summe . .	9.210	54
X	Fahrbetriebsmittel.		
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	197	.
	Summe . .	197	.
XI	Bahnbetriebsvorauslagen.		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten, inclusive einschlägiger Commissionskosten	399	64
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	9.531	89
3	Verschiedene	113	27
	Summe . .	10.044	80
	Zusammen . .	968.170	34½

Recapitulation.

Rubrik	Gegenstand	Betrag fl.	Betrag kr.	Betrag per Kilometer fl.	Betrag per Kilometer kr.
I	Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien	22.800	70½	1.687	82
III	Vorarbeiten und Ausgaben der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten, während der Bauzeit	70.170	13	5.194	32
IV	Grunderwerb	15.639	56	1.157	72
V	Unterbau	591.132	84	43.755	20
VI	Beschotterung und Oberbauarbeit	38.556	65	2.854	14
VII	Oberbaumaterialien	192.212	53	14.228	48
VIII	Hochbau	18.205	59	1.347	66
IX	Abschluss und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	9.210	54	681	81
X	Fahrbetriebsmittel	197	—	14	58
XI	Bahnbetriebsvorauslagen	10.044	80	743	56
	Gesammtsumme	*) 968.170	34½	71.665	29

*) In Ausgabe:

laut Rechnungsabschluss 1876, Seite 84 . . . . . 139.453 fl. 76 kr.
„ „ 1877, „ 90 . . . . . 460.546 „ 24 „
„ „ 1878, „ 66 . . . . . 103.019 „ 38 „
„ „ 1879, „ 66 . . . . . 55.723 „ 83 „
„ „ 1880 . . . . . 182.445 „ 26½ „
„ „ 1881 . . . . . 26.981 „ 87 „

Zusammen obige . . 968.170 fl. 34½ kr.

Baurechnung

für die auf Staatskosten ausgeführte Eisenbahnlinie „Erbersdorf-Würbenthal".

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1882 fl.	kr.
I	Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	18.750	75
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	384	15
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien ꝛc.) der Beamten und Diener	2.808	70
4 a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände . . .	411	53
4 b	Sonstiger Bureauaufwand, Materialfrachtporto und Depeschen . . .	362	09
5	Pacht- und Mietzinse	1.911	58
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaus .	384	08
7 a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobilar, Messinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	91	41
7 b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	75	29
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien)	1.934	87
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Catastralpläne)	76	75
10 a	Verschiedene Auslagen	1	93
10 b	Vorschüsse an die Baudirection	. . . .	. . .
	Summe . .	27.193	13
III	Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten, während der Bauzeit.		
1 a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	37.079	51
1 b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	994	32
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	. . . .	. . .
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten	13.994	01
4 a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	539	93
4 b	Sonstiger Bureauaufwand, Materialfrachtporto und Depeschen . . .	394	26½
	Fürtrag . .	53002	03½

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1882 fl.	kr.
	Übertrag . .	53.002	03½
5	Pacht- und Mietzinse	1.088	33
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaus .	423	66
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobilar, Mesinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	1.202	58
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	504	53
8	Druck- und Insertionskosten	29	23
9	Bücher und Zeitschriften	32	—
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	6.105	20
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	2.732	95
12a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	323	99
	Summe . .	65.444	50½
IV	Grunderwerb.		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirtschaftsbetriebe	90	33½
2a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude ꝛc.	1.495	92
2b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösung erscheinen	480	—
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	3.709	50
4a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	4.700	68½
4b	Vermarkung des Bahneigenthums und Anlegung des Catasters . . .	1.047	58
5a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	559	61½
5b	Administrationskosten der Grundeinlösungscommission	8.409	47
	Summe . .	20.493	10½
V	Unterbau.		
1	Erd- und Felsarbeiten	80.515	65
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau . . .	6.403	98½
3	Fluss-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	10.845	90
4	Böschungs- und Futtermauern	—	—
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	22.525	31
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber . .	6.297	10
	Summe . .	126.587	94½

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1882 fl.	kr.
VI	Beschotterung und Oberbauarbeit.		
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	15.055	59
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	14.915	13
5	Verschiedene Auslagen (Miete oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baracken ꝛc.)	40	—
	Summe . .	30.010	72
VII	Oberbaumaterialien.		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	138.662	26
2	Befestigungsmittel	13.644	17
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	23.340	44
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichen-Signallaternen	9.211	1
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung . .	76	50
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	1	21
	Summe . .	184.935	59
VIII	Hochbau.		
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen)	36.668	84
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung, Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschuppen, Rampen, Brückenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademaße, Lastkrahne):		
	a) Hochbau	13.469	49
	b) Mechanik	6.245	11
5	Gebäude und Einrichtung für Speisung und Entleerung der Locomotive (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschuppen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben):		
	a) Hochbau	7.390	39
	b) Mechanik	3.965	21
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	6.196	48
9	Gebäude und Anlagen für Materialmagazine (für Deponirung von Gebrauchs- und Inventargegenständen)	99	98
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	1.488	33
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Canalisirung)	3.276	33
	Summe . .	78.800	16

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1882 fl.	kr.
IX	**Abschluss und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken, Barrièren	278	54
3	Verschiedene Anpflanzungen (Baumschulen 2c.)	142	95
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	1.248	18
5	Verschiedene Auslagen (Schneehürden)	26	90
	Gebäude und Bahnausrüstung (Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten):		
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungs-Sectionen)	979	50
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschuppen, Verkehrsbureau der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugsbegleitungspersonale, Zugsausrüstung)	5.143	39
8	Für den Zugsförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschuppen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugsförderungspersonale, Zugsausrüstung)	645	28
12	Dienstkleider	774	30
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	191	23
15	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale . .	317	77
17	Telegraphenleitung	3.287	18
18	Telegraphenapparate sammt Zugehör	1.326	10
	Summe . .	14.361	32
X	**Fahrbetriebsmittel.**		
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	34.498	89
2	Personen- und Postwagen	10.858	13
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	340	. . .
6	Verschiedenes	161	78
	Summe . .	45.858	80
XI	**Bahnbetriebsvorauslagen.**		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten inclusive einschlägiger Commissionskosten	1.000	. . .
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	2.096	54
3	Verschiedene	479	70
	Summe . .	3.576	24
	Zusammen . .	597.261	51½

Recapitulation.

Rubrik	Gegenstand	Betrag fl.	Betrag kr.	Betrag per Kilometer fl.	Betrag per Kilometer kr.
I	Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien	27.193	13	1.316	22
III	Vorarbeiten und Ausgaben der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten, während der Bauzeit	65.444	50½	3.167	69
IV	Grunderwerb	20.493	10½	991	92
V	Unterbau	126.587	94½	6.127	20
VI	Beschotterung und Oberbauarbeit	30.010	72	1.452	60
VII	Oberbaumaterialien	184.935	59	8.951	38
VIII	Hochbau	78.800	16	3.814	14
IX	Abschluss und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	14.361	32	695	13
X	Fahrbetriebsmittel	45.858	80	2.219	69
XI	Bahnbetriebsvorauslagen	3.576	24	173	10
	Gesammtsumme	*) 597.261	51½	28.909	07

*) In Ausgabe:

laut Rechnungsabschluss 1876, Seite 84 . . . . . 6.050 fl. 94 kr.
„ „ 1877, „ 90 . . . . . 107 „ 36 „
„ „ 1878, „ 66 . . . . . 17.583 „ 36½ „
„ „ 1879, „ 66 . . . . . 23.980 „ 46 „
„ „ 1880 . . . . . 470.301 „ 41½ „
„ „ 1881 . . . . . 79.237 „ 97½ „

Zusammen obige . . 597.261 fl. 51½ kr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers Grafen Falkenhayn vom 10. September 1886, Z. 8489/785,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (730/A. H.).

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1886 erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage den Rechnungsabschluss über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1885, sammt den bezüglichen Erläuterungen, zum Zwecke der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116 vorgesehenen verfassungsmäßigen Genehmigung dieses Rechnungsabschlusses zu übermitteln.

Rechnungsabschluss

über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1885.

Post-Nr.		Erfolg im Finanzjahre 1885			Activrückstände mit Ende März 1886	
		in Barem		in Effecten	in Barem	
		fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Einnahmen.				*)	
1	Fondsdotation	449.411	10	. . . . .	50.588	90
2	Darlehensrückzahlungen (Ausgabsposten 5—8)	. . . .	. .	. . . . .	35.512	59
3	Zinsen von Darlehen	. . . .	. .	. . . . .	. . .	. . .
4	Zinsen von Effecten	. . . .	. .	. . . . .	. . . .	. . .
5	Angekaufte Effecten (Kassascheine dermalen mit 3 Procent gegen dreimonatliche Kündigung verzinslich)	. . . .	. .	357.950	. . . .	. . .
	Summe der Einnahmen	449.411	10	357.950	. . . .	. . .
	Summe der Activrückstände	. . . .	. .	. . . . .	86.101	49
	Ausgaben.					
I	Auf Grund des genehmigten Voranschlages					
	a) Beiträge.					
1	Für Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes 7.342 fl. 28 kr.					
2	Für Regulirung des Flusses Nowy-Brén . . . . . 18.000 „ — „					
3	Für Regulirung des Mrlina-Flusses . . 12.600 „ — „					
4	Für Vervollständigung der San-Regulirung von Prasberg bis Cilli . . 18.000 „ — „					
		55.942	28	. . . . .	. . . .	. . .
	b) Unverzinsliches Darlehen. (Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116).					
5	Dem Lande Kärnten für Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes	3.600	. .	. . . . .	. . . .	. . .
II	Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.					
6	Mit 1 Procent verzinsliches Darlehen der Etschregulirungsgenossenschaft, Section I . . 18.000 fl. — kr.					
7	Mit 1 Procent verzinsliches Darlehen der Etschregulirungsgenossenschaft Section II . . . . . 4.155 „ 83 „					
8	Mit 1 Procent verzinsliches Darlehen der Etschregulirungsgenossenschaft, Section III . . . . . 9.756 „ 76 „					
		31.912	59	. . . . .	. . . .	. . .
III	Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.					
9	Zum Ankaufe von Effecten (Einnahmsposten 5)	357.950	. .	. . . . .	. . . .	. . .
	Ausgabssumme	449.404	87	. . . . .	. . .	. . .
	Schließlicher Bestand	6	23	357 950	86.101	49
	Summe gleich den Einnahmen	449.411	10	357.950	. . . .	. . .

*) Unbehobene Dotation.

Erläuterungen

zum

Rechnungsabschlusse über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1885.

Von dem für den Meliorationsfond im Jahre 1885 bewilligten Betrage per 500.000 fl. wurden verwendet.

I. Auf Grund des genehmigten Voranschlages an Beiträgen und unverzinslichen Darlehen die Ausgabsposten 1—5 des Rechnungsabschlusses mit . . . . . 59.542 fl. 28 kr.

II. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 als Darlehen mit 1 Procent verzinslich die Ausgabsposten 6—8 des Rechnungsabschlusses mit . . . . 31.912 „ 59 „

III. Auf Grund des §. 2 desselben Gesetzes zum Ankaufe von Kassascheinen . . 357.950 „ — „

in Summa also . 449.404 fl. 87 kr.

Es bleibt sonach von dem obigen Betrage per . . . . . 500.000 „ — „

ein Rest von . . . . . 50.595 fl. 13 kr.

wovon der Barbetrag von 6 fl. 23 kr. als schließlicher Barbestand und die Summe von 50.588 fl. 90 kr. als Activforderung des Fondes an die Staatsfinanzen ausgewiesen werden, welche letztere Summe bei Ablauf der Rechnungsperiode noch nicht behoben war.

Die unter den Ausgabsposten 5 bis 8 angeführten Darlehensbeträge werden mit 35.512 fl. 29 kr. als Activrückstand ausgewiesen.

Hinsichtlich der auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, den Etschregulirungsgenossenschaften gewährten Darlehen wird bemerkt, dass diese Genossenschaften infolge der großen, den Genossen durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 und neuerlich des Jahres 1885 erwachsenen Schäden und Verluste augenblicklich außer Stand waren ihren Zahlungsverpflichtungen vollkommen zu entsprechen.

Die Regierung glaubte bei diesem Anlasse umsomehr von der ihr durch §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 eingeräumten Befugnis Gebrauch machen zu können, als die Ergänzung der Etschregulirung auf gesetzlicher Grundlage in Aussicht genommen ist und sodann die Refundirung der Darlehensbeträge an den Meliorationsfond mit Hilfe der zu Gebote stehenden Baufonde wird stattfinden können.

Die laut Ausgabspost 9 und Einnahmspost 5 angekauften Kassascheine der niederösterreichischen Escomptegesellschaft im Betrage von 357.950 fl. werden bei dem schließlichen Bestande ausgewiesen.

Dieser letztere besteht sonach aus . . . . . 6 fl. 23 kr.
im Baren
aus . . . . . 357.950 „ — „
in Kassascheinen
und aus . . . . . 86.101 „ 49 „
in Activrückständen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Leiters des k. k. Justizministeriums vom 26. September 1886, Z. 16961, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses,

betreffend

die kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886 über die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln der Eisenbahnen (745/A. H.).

Mit Bezugnahme auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr 141, gebe ich mir auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 19. d. M. die Ehre, in der Anlage eine Abschrift der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1886, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen, mit dem Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlussfassung des Reichsrathes über die Genehmigung dieser Verordnung gefälligst veranlassen zu wollen.

Den Anlass zur Erwirkung dieser kaiserlichen Verordnung bildete das am 1. Juni l. J. in Deutschland in Kraft getretene Gesetz vom 3. Mai 1886, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahn-Fahrbetriebsmitteln.

Die Anwendbarkeit dieses deutschen Gesetzes auf die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen ist nämlich von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht, und da nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der Bestand der Reciprocität seitens der k. k. Regierung nicht hätte constatirt werden können, so lag die Nothwendigkeit eines Actes der Legislative vor, wollte man die österreichischen Eisenbahnen des durch das berufene Gesetz vom 3. Mai 1886 ihnen in Deutschland eingeräumten Schutzes theilhaftig machen.

In der Sache selbst, nach dem deutschen Vorbilde auch den Betriebsmitteln fremder Bahnen im Inlande dieselbe Exemption zuzugestehen, die daselbst den Betriebsmitteln österreichischer Bahnen schon dermalen gesetzlich zukommt, konnte unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit keinem Anstande unterliegen, weil dieselben Gründe des Schutzes und der Förderung des Eisenbahnverkehres, welche zu Gunsten der inländischen Bahnen sprechen, auch zu Gunsten der im Inlande transitirenden Betriebsmittel auswärtiger Bahnen gelten.

Dass aber zur Statuirung dieser Begünstigung der außerordentliche Weg der Erlassung einer kaiserlichen Verordnung betreten wurde, hat einerseits darin seinen Grund, dass die k. k. Regierung an den Austausch förmlicher Reciprocitätserklärungen mit Deutschland gleichzeitig mit der königlich ungarischen Regierung schreiten will, welche vorerst eine analoge Änderung ihrer Gesetzgebung zu veranlassen hat, und dass die mit der königlich ungarischen Regierung hierüber eingeleiteten Verhandlungen erst kürzlich beendet werden konnten, anderseits darin, dass schon am 1. October l. J. neuerliche Couponszahlungen solcher Eisenbahngesellschaften fällig werden, welche bisher infolge der sogenannten Couponsprocesse die Beschlagnahme ihrer Fahrbetriebsmittel bei dem Übergange derselben auf deutsche Bahnen zu besorgen hatten, und auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung nunmehr voraussichtlich in die Lage versetzt sein werden, derartige Executionsmaßregeln hintanzuhalten.

Kaiserliche Verordnung

vom 19. September 1886,

betreffend die

Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen.

Mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Fahrbetriebsmittel fremder Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehre befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgiltigen Ausscheidung aus den Beständen innerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung der Pfändung nicht unterworfen, wofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Artikel 2.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Bruneck, den 19. September 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p. **Prazák** m. p.
Welsersheimb m. p. **Dunajewski** m. p. **Gautsch** m. p. **Bacquehem** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, dass ohne eine active centrale Leitung kein Verwaltungszweig von so großer Ausdehnung wie das gesammte Sanitätswesen emporblühen kann,

in Erwägung, dass unser Communications-, unser Unterrichts-, unser Justizwesen von einem Centrum aus geleitet und befruchtet wird, und auch unser Sanitätswesen einer solchen Centralstelle bedarf,

in endlicher Erwägung, dass das Berliner Reichsgesundheitsamt schon in den ersten Phasen seiner Gründung fruchtbringend war, und in den wenigen Jahren seines Bestandes Resultate zu Tage gefördert hat, die früher kaum jemand zu hoffen gewagt hätte,

sei die k. k. Regierung aufzufordern, nach dem Muster des kaiserlichen Gesundheitsamtes in Berlin, eine ähnliche Institution auch in Österreich ins Leben zu rufen, und einen zweckentsprechenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, 29. September 1886.

Dr. Roser.
Jäkl.
Jos. Fischer.
Meißler.
Hans Stingl.
Dr. Knotz.
Richter.
Dr. F. Wenzlitzke.
Hock.
Dr. Karl Pickert.
J. Stibitz.
Dr. Steinwender.
Dr. Foregger.
Garnhaft.
Křepek.
Boos-Waldeck.
Dr. J. v. Derschatta.
Dr. M. Menger.
Dr. Kraus.
Kirschner.
Pernerstorfer.
Furtmüller.
Dr. H. Fuß.
Swoboda.
Heilsberg.
Dr. Weitlof.
Dr. Pichler.
Dr. Hallwich.
Dr. Karl Aufferer.
Ed. Siegl.
Stadlober.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

nachträgliche Ausgleichung des im Etat des Staatseisenbahnbetriebes aus der Gebarung der Jahre 1881 bis 1885 erwachsenen Mehrerfordernisses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur nachträglichen Ausgleichung des Mehrerfordernisses, welches sich im Etat des Staatseisenbahnbetriebes auf Grund der Erfolge der Jahre 1881 bis einschließlich 1885 im Vergleiche mit den für dieselbe Zeit laut der Finanzgesetze bewilligten Staatszuschüssen für die von der vormaligen Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, derzeit Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, verwalteten Staatseisenbahnen und für Rechnung des Staates verwalteten Privatbahnen ergeben hat, wird in Ergänzung der Kassabestände der genannten Verwaltungsstelle ein Betrag von 5,368.000 fl. bewilligt.

Artikel II.

Zur theilweisen Bedeckung des im Artikel I bezeichneten Mehrerfordernisses ist der nach Durchführung der Liquidation der Kaiserin Elisabethbahn-Gesellschaft dem Staate als freies Eigenthum verbleibende, mit rund 1,700.000 fl. veranschlagte Rest des aus den Reservefonden der Gesellschaft kraft §. 9 des mit Gesetz vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141 genehmigten Übereinkommens vom 24. December 1880 und 28. Jänner 1881 gewidmeten Capitalsbetrages von 2,000.000 fl. Noten zu verwenden.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, zu diesem Zwecke nach erfolgter Durchführung der Liquidation

der Gesellschaft die Effecten, in welchen der obige Capitalsrestbetrag angelegt ist, zu veräußern.

Mein Finanzminister wird ferner ermächtigt, zur theilweisen Bedeckung des im Artikel I bezeichneten Mehrerfordernisses einen Betrag von 3,668.000 fl. ö. W. durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33 geschaffenen, mit fünf vom Hundert in österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld zu beschaffen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die nachträgliche Ausgleichung des im Etat des Staatseisenbahnbetriebes aus der Gebarung der Jahre 1881 bis 1885 erwachsenen Mehrerfordernisses.

Aus der die fünf Jahre 1881 bis 1885 umfassenden ordentlichen und außerordentlichen Gebarung bezüglich der anfangs von der vormaligen Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, derzeit Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, verwalteten Staatseisenbahnen und der von dieser Verwaltungsstelle für Rechnung des Staates betriebenen Privatbahnen ergibt sich ein Mehrerfordernis im runden Betrage von 5,368.000 fl. gegenüber den erwarteten, in den Finanzgesetzen für die Jahre 1881 bis 1885 ziffermäßig zum Ausdrucke gebrachten Ansätzen.

Zur richtigen Beurtheilung dieses Gebarungsergebnisses dürfen vor allem zwei Momente nicht übersehen werden.

Einmal die Eigenart des Eisenbahnbetriebes. Ein großes Eisenbahnnetz bleibt auch in Händen des Staates ein industrielles Unternehmen, dessen Betrieb einen vorwiegend geschäftlichen Charakter hat, und in seinem Ergebnisse in erster Reihe von der Geschäftsconjunctur abhängig ist. Die je nach den Schwankungen dieser letzteren, zeitlich und örtlich wechselnde Verkehrsintensität ruft neue Bedürfnisse hervor, denen auch dann, wenn hiedurch Mehrausgaben gegenüber dem Präliminar entstehen, unverzüglich Rechnung getragen werden muss, zumal wenn dabei die Wahrung der Betriebssicherheit — die erste und höchste Pflicht jeder gewissenhaften Verwaltung — mit in Frage kommt. Zu diesen namentlich auch die Extraordinarialausgaben berührenden Schwankungen, welche sich ebensowenig vorausbestimmen, als ziffermäßig feststellen lassen, gesellt sich die Wirkung von Elementarereignissen, wie nicht minder der Effect staatlicher Maßregeln, welche — wie die Entwicklung der neueren Handels- und Zollpolitik — die Verkehrsbewegung außerordentlich beeinflussen. All' das sind Factoren, welche die genaue Einhaltung eines im voraus aufgestellten Präliminars nur allzuleicht in Frage stellen können.

Es muss also mit der Gefahr einer mehr oder weniger beträchtlichen Nichteinhaltung des gesetzlich bewilligten Präliminars beim Eisenbahnbetriebe der Natur der Sache nach in höherem Maße gerechnet werden, als bei den anderen Zweigen der Staatsverwaltung, die von der augenblicklichen Geschäftsconjunctur weit weniger berührt sind.

Hiezu kommt aber im vorliegenden Falle noch ein weiteres Moment: die Neuheit der Institution. Für den Staatseisenbahnbetrieb, der in Österreich ohne Anknüpfung an ältere bestehende Einrichtungen ins Leben trat, mussten die der verfassungsmäßigen Bewilligung und Controle des Staatshaus-

haltes entsprechenden Gebarungsformen erst geschaffen und ihre Handhabung einem Personale geläufig gemacht werden, welches aus dem Privatdienste verschiedener Gesellschaften übernommen war und der gleichmäßigen Schulung auch in dieser Hinsicht gänzlich entbehrte. Der Assimilirungsproceß vollzog sich unter der Erschwernis der durch den raschen Fortgang der Verstaatlichung bedingten fortwährenden Änderungen, die das der Verwaltung des Staatseisenbahnbetriebes unterstellte Bahnnetz in seinen ersten fünf Jahren erfahren hat.

Im Jahre 1881 waren für Rechnung des Staates unter Übernahme des Gebarungserfolges auf die bezügliche Verwaltungsstelle, deren Activirung bekanntlich erst mit 1. Juli 1882 erfolgte, bloß die Kaiserin Elisabeth-Bahn und die Braunau-Strafswalchener Bahn mit einer durchschnittlichen Betriebslänge von 970 Kilometern zu verwalten.

Im Jahre 1882 erweiterte sich das Betriebsnetz der obigen Verwaltungsstelle, welche in diesem Jahre ihre erste Organisation als „Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien" erhielt, durch den Zuwachs der niederösterreichischen Staatsbahnen, der Donau-Uferbahn und der Tarvis-Pontafeler Bahn auf 1175 Kilometer, ferner durch die Übernahme der Kronprinz Rudolf-Bahn, dann der Vorarlberger Bahn, von denen jedoch die erstere bis Ende 1883 und die letztere bis Ende 1885 noch für Rechnung der betreffenden Gesellschaften betrieben wurden, auf 2096 Kilometer.

Durch die Eröffnung eines Theiles der Arlbergbahn und die Einbeziehung der Istrianer Staatsbahn erreichte das Betriebsnetz mit Ende 1883 die Ausdehnung von 2412 Kilometern.

Im Jahre 1884 erfolgte die Eröffnung eines Theiles der galizischen Transversalbahn, dann der restlichen Strecke der Arlbergbahn, ferner die Einbeziehung der Kaiser Franz Josef-Bahn, der Pilsen-Priesener, der Tarnów-Leluchówer und der Dniester Bahn, wodurch sich das für Rechnung des Staates betriebene Bahnnetz auf 3900 Kilometer und der gesammte Betriebscomplex der nunmehrigen Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen mit Rücksicht auf die weiters in diesem Jahre für Rechnung der betreffenden Gesellschaften in die Verwaltung des Staates übernommene Erzherzog Albrecht-Bahn und Mährische Grenzbahn, dann Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn mit einer Länge von 642 Kilometern auf 4542 Kilometer erweiterte.

Nach Fertigstellung der Arlbergbahn und der galizischen Transversalbahn hat im Jahre 1885 das vom Staate betriebene Bahnnetz in Absicht auf die in demselben begriffenen Staatsbahnen und für Rechnung des Staates betriebenen Privatbahnen einen Umfang von 4480 Kilometern und zuzüglich der vom Staate für Rechnung der Eigenthumsgesellschaften betriebenen Privatbahnen in einer Länge von 655 Kilometern, einen Gesammtumfang von 5135 Kilometern erreicht.

Mit dieser stetigen und rasch fortschreitenden Ausdehnung des vom Staate zum großen Theil für eigene Rechnung betriebenen Eisenbahnnetzes hängt ferner der Umstand zusammen, dass nach den Bestimmungen der Verstaatlichungsübereinkommen beim Übergange der einzelnen Bahnen in den fortan auf Rechnung des Staates stattfindenden Staatsbetrieb für den der Betriebsübernahme vorausgegangenen Zeitabschnitt die rechnungsmäßigen Resultate zu Lasten des Staates übernommen werden mussten, wenn auch die Verwaltung während dieser Übergangszeit noch von den allerdings einer speciellen Staatscontrole unterstellten Privatgesellschaften, respective von besonderen, zur Verwaltung einzelner Staatsbahnen eingesetzten Behörden und Organen besorgt worden war. Es waren mithin vom Staatsbetriebe in der Gegenstandsperiode auch Ausgaben zu bestreiten, welche sich auf Verfügungen der früheren Verwaltungen gründeten und es hatte die Staatseisenbahnverwaltung während dieser Zeit vielfach mit Budgets zu gebaren, die auf Präliminarien beruhten, deren Aufstellung noch von den früheren Privatverwaltungen unter wesentlich anderen Voraussetzungen hinsichtlich der commerciellen Stellung und Verkehrsaufgabe der betreffenden Bahn erfolgt war.

Schließlich ist es klar, dass unter den unausgesetzt steigenden Anforderungen, welche die Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung den öffentlichen Transportanstalten auferlegt, auch das staatliche Betriebsnetz ebenso wie die große Mehrzahl der Privatbahnen — die vom Staate garantirten nicht ausgeschlossen — von der allgemein wahrnehmbaren Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren nicht ganz unbeeinflusst bleiben konnte.

Beispielsweise sei hier erwähnt, dass bei dem nur 623 Kilometer zählenden garantirten Netze der österreichischen Nordwestbahn das wirkliche Erfordernis für Garantievorschusszahlungen im Jahre 1884 um 1,817.535 fl. und im Jahre 1885 um 830.739 fl. größer war, als bei der Präliminirung der Staatssubvention für diese Jahre angenommen worden ist. Bei allen die Staatsgarantie in Anspruch nehmenden Privatbahnen zusammen (2513 Kilometer) hat aber das factische Mehrerfordernis gegenüber der in den Staats-

voranschlägen für die bezüglichen Jahre unter Capitel: „Subventionen an Verkehrsanstalten" präliminirten
Posten im Jahre 1884 . . . . . 2,164.707 fl.
und im Jahre 1885 . . . . . 1,758.547 „

daher zusammen in zwei Jahren . . . . . 3,923.254 fl.
betragen.

Alle die vorhin besprochenen Umstände lassen es begreiflich erscheinen, dass auch beim Staatseisenbahnbetriebe in den ersten Jahren seines Bestandes der Erfolg gegenüber den unter anderen Voraussetzungen zustande gekommenen Voranschlägen bedeutende ungünstige Differenzen aufweist.

In den Beilagen A und B sind jene Gebarungsergebnisse und auf dieselben speciell einwirkenden Geschäftsvorfälle, geordnet nach Bahnen, beziehungsweise nach Bahngruppen und nach Jahren ersichtlich gemacht, welche das Mehrerfordernis im Ordinarium um . . . . . 2,149.663 fl.
und jenes im Extraordinarium um . . . . . 3,218.955 „

somit das Gesammtmehrerfordernis von . . . . . 5,368.618 fl.
oder rund von . . . . . 5,368.000 „
erklären.

Da nun aber die der Staatseisenbahnverwaltung in den letztverflossenen fünf Jahren nach Maßgabe der Finanzgesetze bewilligten Staatszuschüsse für den Staatseisenbahnbetrieb sich nach obigem als unzureichend herausstellten, wurde das vorbezifferte Mehrerfordernis einstweilen anderweitig durch verschiedene transitorische Maßnahmen und vorzüglich aus den eigenen Kassabeständen gedeckt, welche hiedurch eine empfindliche Schmälerung erfahren haben. Hieraus hat sich unter anderem die Folge ergeben, dass die Generaldirection genöthigt war, den pro 1886 für den bezeichneten Staatseisenbahnbetrieb gesetzlich bewilligten Staatszuschuss von 11,129.387 fl. bis auf einen Rest von ungefähr 400.000 fl. bereits vollständig an sich zu ziehen.

Um in Behebung der vorerwähnten finanziellen Verwicklungen wieder Ordnung zu schaffen, und der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen jene Geldmittel zuzuführen, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Gebarung unbedingt erforderlich sind, war es die nächste Obliegenheit der Regierung, die Mittel und Wege in Erwägung zu ziehen, auf welchen der vorbezeichnete Zweck — selbstverständlich in einer dem hohen Reichsrathe vollen Einblick in die Sachlage eröffnenden Weise — erreicht werden kann.

Es würden nämlich einerseits gewichtige Bedenken dagegen sprechen, auf eigene Verantwortung der Finanzverwaltung in Gewärtigung der Indemnitätsertheilung für die in den noch unerledigten Centralrechnungsabschlüssen bis zum Jahre 1885 vorkommenden Überschreitungen dem Staatseisenbahnbetriebe einen um 5,368.000 fl. höheren Betrag zur Verfügung zu stellen, als der gesetzlich bewilligte Staatszuschuss für die letzten fünf Jahre beträgt.

Anderseits kann aber der vorbezifferte Betrag nicht in Form eines Nachtragscredites angesprochen werden, weil mit dem Begriffe eines zu bewilligenden Credites die Vorstellung verbunden wird, dass die Bewilligung den Zweck hat, der Regierung die Mittel zu bieten zur Bestreitung *erst bevorstehender Ausgaben*, was hier, wo es sich um bereits verausgabte Beträge handelt, nicht der Fall ist. Demgemäß erübrigt wohl nur der Vorgang, zur nachträglichen Ausgleichung des aus der Gebarung der Jahre 1881 bis 1885 erwachsenen Mehrerfordernisses im Etat des Staatseisenbahnbetriebes eine auf verfassungsmäßigem Wege zu erwirkende Ergänzung der Kassabestände der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen um den Betrag von 5,368.000 fl. ins Auge zu fassen.

Die Regierung erachtet demnach diese Vorgangsweise mittels des vorliegenden Gesetzentwurfes in Antrag bringen zu sollen.

Gegenstand des Artikels I des Gesetzentwurfes ist demnach die Bewilligung dieses in Ergänzung der Kassabestände zur nachträglichen Ausgleichung des aus der Gebarung der Jahre 1881 bis 1885 im Etat des Staatseisenbahnbetriebes erwachsenen Mehrerfordernisses bestimmten Betrages, welcher sohin abweichend von der Behandlung der Nachtragscredite in die Voranschlagsspalte des Centralrechnungsabschlusses nicht einzustellen ist.

Im Artikel II des Gesetzentwurfes wird die Bedeckung des mit diesem Betrage nachträglich auszugleichenden Mehrerfordernisses geregelt. Diese Bedeckung soll erfolgen zum Theile durch Verwendung des nach Durchführung der Liquidation der Kaiserin Elisabethbahn-Gesellschaft dem Staate als freies Eigenthum verbleibenden Restes des aus den Reservefonden der Gesellschaft kraft §. 9 des mit dem Gesetze vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141 genehmigten Übereinkommens vom 24. December 1880 und

28. Jänner 1881 gewidmeten Capitalsbetrages von ursprünglich 2,000.000 fl. Noten. Es ist nach dem Stande dieses Fondes und den auf demselben haftenden Verpflichtungen anzunehmen, dass für den oben bezeichneten Verwendungszweck noch 1,700.000 fl. erübrigen werden.

Zum anderen Theile ist behufs Bedeckung des Mehrerfordernisses die Beschaffung eines Betrages von 3,668.000 fl. mittels Ausgabe von Obligationen der mit fünf Procent in österreichischer Währung Noten verzinslichen steuerfreien Rentenschuld (Märzrente) in Vorschlag gebracht.

Die in beiden Richtungen erforderliche Ermächtigung des Finanzministers einerseits zur Veräußerung der Effecten, in welchen der vorerwähnte Fond elocirt ist, anderseits zur Begebung der Rentenobligationen, ist im Artikel II, Absatz 2 und 3 vorgesehen.

Artikel III des Gesetzentwurfes enthält die üblichen Bestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn und den Vollzug des Gesetzes.

Beilage A.

Zusammenstellung

der

Gesammtergebnisse im Ordinarium der von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen verwalteten Bahnen im Entgegenhalte zu den Finanzgesetzen für die Jahre 1881—1885.

Bezeichnung der Bahn	Jahr	Das Gesammtergebnis war gegen das Finanzgesetz	
		ungünstiger	günstiger
		Gulden	
Kaiserin Elisabeth-Bahn	1881	—	33.844
	1882	—	1,566.770
	1883	—	285.000
	1884	1,079.523	—
	1885	164.573	—
K. k. Staatsbahnen	1882	109	—
	1883	82.289	—
	1884	345.172	—
	1885	933.417	—
Kronprinz Rudolf-Bahn	1884	195.104	—
	1885	—	317.872
Kaiser Franz Joseph-Bahn	1884	783.674	—
	1885	1,242.262	—
Pilsen-Priesener Bahn	1884	—	64.056
	1885	—	476.063
Galizische Transversalbahn	1884	84.095	—
Arlbergbahn	1883	—	16.950
		4,910.218	2,760.555
		2,149.663	

Ordinarium.

1881.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

	Erfolg	Voranschlag beziehungsweise Finanzgesetz	Erfolg gegen Voranschlag + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	13,131.348	12,094.010	+ 1,037.338
Betriebsausgaben	7,286.667	6,957.670	+ 328.997
Betriebsüberschuss	5,844.681	5,136.340	+ 708.341
Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	9,159.837	8,485.340	+ 674.497
Abgang	3,315.156	3,349.000	— 33.844

1. Der Betrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn wurde im Jahre 1881 noch von der Privatgesellschaft, jedoch für Rechnung des Staates geführt.

Nach dem Voranschlage war im Ordinarium ein Betriebsüberschuss von . . . 5,136.340 fl.
zu erwarten, thatsächlich wurde ein solcher von . . . . . 5,844.681 „
erreicht, der Erfolg ist sonach günstiger um . . . . . 708.341 fl.

In den Ordinarialausgaben sind enthalten:

a) die halben Kosten für die Erweiterung des Bahnhofes in Linz mit . . . . . 118.244 „
b) die Kosten für Einführung der elektrischen Beleuchtung am Wiener Bahnhofe mit . . . . . 23.305 „
c) die Anschaffung von fünf Secundärzugslocomotiven gegen Ausrangirung von drei Personenzugslocomotiven älterer Gattung mit . . . . . 66.243 „
d) Kosten der Einrichtung von Personenwagen für Ölgasbeleuchtung und Dampfheizung . . . . . 30.660 „
e) Kosten der Einrichtung von Locomotiven und Wagen mit Vacuum-Bremsen . 14.160 „
f) Kosten der Behebung abnormer Wasserschäden auf der Hauptbahn . . . . 50.000 „
g) desgleichen auf der Salzburg-Tiroler Bahn . . . . . 45.000 „
h) Couponsprocesskosten . . . . . 26.462 „
i) Adaptirung von 12 Stück Intercommunicationswagen . . . . . 15.587 „

zusammen . 389.661 fl.

2. Die vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation wurden im Präliminare, beziehungsweise Finanzgesetze pro 1881 noch auf Grund der in den Concessionsurkunden festgesetzten Garantieziffern mit einem Gesammterfordernisse von 8,485.340 „ eingestellt.

Im Sinne des §. 8 des Übereinkommens vom $\frac{\text{24. December 1880,}}{\text{28. Jänner 1881,}}$ R. G. Bl. Nr. 141 ex 1881, musste jedoch pro 1881 das wirkliche Erfordernis für Zinsen und Amortisation nebst der den Actionären der Hauptbahn und der Linz-Budweiser Bahn gewährten Aufzahlung im Gesammtbetrage von . . . . . 9,100.092 fl.
sowie nach §. 9 des citirten Übereinkommens zuzüglich der gesellschaftlichen Auslagen mit . . . . . 59.745 „ 9,159.837 „
bestritten werden, so dass sich aus dem Titel der vertragsmäßigen Zahlungen eine Überschreitung gegenüber dem Finanzgesetze von . . . . . 674.497 „
ergab.

Ordinarium.

1882.

a) Kaiserin Elisabeth-Bahn.

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	15.765.516	13,300.000	+ 2,465.516
Betriebsausgaben	7,714.353	6,802.000	+ 912.353
Betriebsüberschuss	8,051.163	6.498.000	+ 1,553.163
Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	9,121.990	9,135.597	— 13.607
Abgang	1,070.827	2,637.597	— 1,566.770

In den Ordinarialausgaben sind enthalten:

A. Eine Gruppe von Kosten, welche lediglich durch die mit 1. Juli 1882 ins Leben getretene neue Organisation verursacht wurden, und zwar:

Regulirung der Wächtergehalte auf das Minimum von 24 fl. pro Monat, Gesammt-Aufwand	2.400 fl.
Mehrkosten der Drucksorten	17.000 „
Neuauflage der Instructionen, Reglements, des Contirungs-Schemas	8.000 „
Mehrkosten des Verordnungsblattes	4.000 „
Kosten der Versetzungen und Übersiedlungen anlässlich der Personalverschiebungen	15.078 „
Antheil an den Kosten des Staatseisenbahnrathes	1.216 „
	47.694 fl.

B. Kosten, welche ihrer Natur nach das Extraordinarium zu belasten gehabt hätten, und zwar:

Spannung eines stärkeren Drahtes in die Betriebstelegraphenleitung der Strecke Pöchlarn-St. Valentin mit einem Aufwande von	6.574 „
Herstellung eines neuen Uferschutzbaues in der Salzach bei Golling	4.853 „
Herstellung eines neuen Einsteigeperrons in Hütteldorf	1.095 „
Anlage von Entwässerungsbauten in den Einschnitten von Seekirchen	1.870 „
Herstellung eines neuen Schutzgitters über dem Glasdache der Personenhalle in Wien	8.539 „
Diverse Adaptirungen in den Stationsgebäuden Wien, Linz und Salzburg	2.195 „
	25.126 fl.

C. Die Ordinarialauslagen pro 1882 haben sich ferner erhöht:

Durch die um höhere Leistung an Einkommensteuer, da die aus der Reassumirung der Einkommensteuer-bemessung pro 1881 hervorgegangenen Guthabungen an Communalbeiträgen rücksichtlich der Gemeinden Wien, Linz und Salzburg nicht eingingen und zu Lasten des Betriebes rückgeführt werden mussten;	72.000 fl.
durch außergewöhnliche Nachzahlungen in den Pensionsfond um	15.607 „
zusammen	87.607 fl.

Ferner durch die Kosten für das Umdecken der Pappdächer.

Erneuerung der Pflasterung und Bedielung in den Werkstättenräumen, Erneuerung der Tramdecken und Dippelböden in verschiedenen Stationen, Anbringung von Oberlichten in der Wiener Personenhalle.

F. Mehrausgaben infolge Repartition.

Für die Kaiserin Elisabeth-Bahn waren pro 1882 präliminirt . . . 5,165.000 Zugskilometer
geleistet wurden . . . . . 6,246.945 „

sonach mehr um . . . . . 1,081.945 Zugskilometer

Vom 1. Juli 1882 ab hatte die Kaiserin Elisabeth-Bahn in allen Repartitionscapiteln im Verhältnisse ihrer Zugs-, beziehungsweise Wagenachs-Kilometer zu participiren.

In welcher Weise sich hiedurch bei der so bedeutenden Mehrleistung der Kaiserin Elisabeth-Bahn die Ausgaben derselben erhöht haben, zeigt nachstehender Vergleich zwischen den beiden Halbjahren 1882:

	I. Semester	II. Semester	Differenz + oder —
	Gulden		
Allgemeine Verwaltung	110.774	149.814	+ 39.040
Kosten des Fahrdienstes	243.139	289.306	+ 46.167
Zugförderungsdienst	565.687	814.498	+ 248.811
Erhaltung und Umstaltung des Fahrparkes	352.310	485.224	+ 132.914
Beiträge zu den Humanitätsfonds .	31.324	38.845	+ 7.521

G. Sonstige Momente, welche die Ausgaben ungünstig beeinflussten.

Zur Bewältigung des bedeutend gesteigerten Personenverkehres — eine Folge der Reduction der Personentarife — mussten die Personenzüge vermehrt werden. Unter anderem wurde ein neuer Wien-Londoner Expresszug eingeführt, während der Londoner Zug früher mit dem Wien-Pariser Expresszuge gemeinsam geführt wurde.

Ebenso wurden gemischte Züge aufgehoben und in Personenzüge umgewandelt.

Auf der Budweiser Strecke wurden 15, auf der Gisela-Bahn 17 Ablösewächter neu aufgestellt, welche einen Gesammtaufwand von circa 5400 fl. verursachten.

Die Einrichtung des Hilfsroutenverkehres anlässlich der Hochwasserschäden auf der Brenner und Pusterthaler Bahn erhöhte zwar einerseits die Einnahmen, brachte aber auch außer den gezahlten Remunerationen u. s. w. eine bedeutende Vermehrung der Ausgaben des Verkehrs- und Zugförderungsdienstes mit sich, während für die correspondirenden Einnahmen nur die Regiesätze in Anwendung kamen.

Die bereits oben erwähnte Zugsvermehrung erforderte auch höhere Kosten der Stations- und Wechselbeleuchtung.

H. Vertragsmäßige Zahlungen.

Differenz gegen das Finanzgesetz . . . . . 13.607 fl.

Die im Finanzgesetze pro 1882 eingestellte Ziffer für vertragsmäßige Zahlungen per 9,135.597 fl. enthält an präliminirten gesellschaftlichen Ausgaben einen Betrag von . . . . . 60.500 „
während der Erfolg dieser gesellschaftlichen Ausgaben laut Bilanz der Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft nur eine Höhe von . . . . . 46.893 „
erreicht hat.

Hiedurch erscheint die oben ausgewiesene Differenz per . . . . . 13.607 fl.
erläutert.

Ordinarium.

1882.

b) K. K. Staatsbahnen.

(Braunau-Straßwalchen, Donau-Uferbahn, Niederösterreichische Staatsbahn und Tarvis-Pontafel).

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	821.273	845.000	— 23.727
Betriebsausgaben	600.482	624.100	— 23.618
Betriebsüberschuss	220.791	220.900	— 109

Zur vorstehenden Tabelle wird zunächst bemerkt, dass in den Erfolgsziffern pro 1882 die Donau-Uferbahn und die Niederösterreichische Staatsbahn für das ganze Jahr 1882, die Braunau-Straßwalchener Staatsbahn und die Staatsbahn Tarvis-Pontafel jedoch nur für das II. Semester 1882 in Rechnung gezogen sind.

Im I. Semester 1882 betrugen die

	Betriebseinnahmen fl.	Betriebsausgaben fl.	Überschuss fl.
bei der Braunau-Straßwalchner Bahn	33.891	33.092	799
Staatsbahn Tarvis-Pontafel	68.405	40.732	27.673
Summe	102.296	73.824	28.472

Wenn man diese Erfolgsziffern des I. Semesters berücksichtigt, somit für alle vier Staatsbahnen den Erfolg des ganzen Jahres 1882 dem Finanzgesetze gegenüberstellt, so ergibt sich folgendes Bild:

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	923.569	845.000	+ 78.569
Betriebsausgaben	674.306	624.100	+ 50.206
Betriebsüberschuss	249.263	220.900	+ 28.363

A. An Kosten, welche im Finanzgesetze überhaupt nicht vorgesehen waren, sind in den Ordinarialausgaben enthalten:

Beiträge zu den Humanitätsfonds- und sonstigen Unterstützungen	
bei der Donau-Uferbahn	409 fl.
bei der Niederösterreichischen Staatsbahn	3.542 „
bei der Tarvis-Pontafeler Staatsbahn	748 „
bei der Tarvis-Pontafeler Staatsbahn für diverse Auslagen	4.228 „
bei der Braunau-Straßwalchener Bahn für Steuernachträge und sonstige Gebüren	1.427 „
bei der Niederösterreichischen Staatsbahn für Personal-Einkommensteuer pro II. Semester 1882	2.348 „
bei der Donau-Uferbahn pro II. Semester 1882	268 „
bei der Tarvis-Pontafeler Bahn pro II. Semester 1882	227 „
Antheil an den Kosten des Staatseisenbahnrathes	107 „
Antheil an den Pensionsnachzahlungen	1.386 „
Summe	14.690 fl.

B. Mehrkosten haben verursacht:

Bei der Braunau-Straßwalchener Bahn die Beiträge zu den Humanitätsfonds infolge Repartition um circa	500 fl.
die Grund- und Gebäudesteuer bei den Niederösterreichischen Staatsbahnen um circa	560 „
Bei der Donau-Uferbahn war im Präliminare nur die Strecke Stadlauerbrücke-Nußdorf (8·3 Kilometer) vorgesehen; pro II. Semester sind dagegen die Ausgaben für die ganze Donau-Uferbahn Kaiser-Ebersdorf-Nußdorf (13·5 Kilometer) verrechnet. Daher Mehrausgaben beim Verkehrsdienst von rund	8.000 „
beim Zugförderungsdienst von rund	1.000 „
Aufstellung von vier Ablösewächtern auf der Donau-Uferbahn mit einem Aufwande von circa	1.200 „
Antheil an den Übersiedlungskosten mit	1.658 „
Summe	12.918 fl.

C. Sonstige Momente.

Einfluss der Neuorganisation ab 1. Juli 1882, sowie der Vertheilung gewisser Kosten nach Zugs- und Achskilometern.

Verkehrssteigerung (bei der Braunau-Straßwalchener Bahn um 11.344 [= 13·8%] Zugskilometer mehr).

Bei der Tarvis-Pontafeler Bahn im I. Semester 1882: Berechnung der Ausgaben mit 55% der Einnahmen nach dem Betriebsvertrage mit der Kronprinz Rudolf-Bahn; im II. Semester Anlastung der factischen Kosten, beziehungsweise der Repartitionsquoten.

Die Verschiedenheit der Verrechnungsweise übte selbstverständlich auch einen Einfluss auf die Ergebnisse der beiden Semester aus, welche deshalb in Nachstehendem getrennt zur Darstellung gebracht werden.

Staatsbahn Tarvis-Pontafel	I. Semester	II. Semester
	Gulden	
Allgemeine Verwaltung	2.385	2.032
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	14.742	17.574
Verkehrs- und commercieller Dienst	10.262	27.034
Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.938	15.718
Summe	37.327	62.358

Schließlich ist zu erwähnen, dass durch Berechnung der Regiefrachten bei der Donau-Uferbahn, der Niederösterreichischen Staatsbahn und der Tarvis-Pontafeler Bahn im II. Semester 1882 sich sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben um den Betrag von 1190 fl. erhöhten, nachdem die Tarifirung von Regiegütern bei den genannten Bahnen früher nicht eingeführt war.

Ordinarium.

1883.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	14,874.360	13,770.000	+ 1,104.360
Betriebsausgaben	7,770.079	6,950.720	+ 819.359
Betriebsüberschuss	7,104.281	6,819.280	+ 285.001
Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	9,082.414	9,082.413	+ 1
Betriebsabgang	1,978.133	2,263.133	— 285.000

Wie ersichtlich, haben die Betriebseinnahmen der Kaiserin Elisabeth-Bahn im Jahre 1883 die bezüglichen Ziffern des Finanzgesetzes um 1,104.360 fl. überstiegen.

Hiezu ist zu bemerken, dass im Jahre 1883 das unter den „verschiedenen Einnahmen" verrechnete Erträgnis der Wiener Verbindungsbahn durch Kosten der Neubauten, insbesonders der Haltestelle „Favoriten" sich um circa 23.520 fl. ö. W. niedriger gestaltete.

Der Wirkung der mit 1. Jänner 1883 eingeführten ermäßigten Ausnahmetarife und des mit 1. Juli 1883 ins Leben getretenen reducirten Localtarifes ist hier ebenfalls zu gedenken.

Die Ordinarialausgaben sind gegenüber dem Finanzgesetze höher um . . . . . 819.359 fl.

In denselben sind enthalten:

A. Ausgaben, welche im Finanzgesetze nicht vorgesehen waren.

Umstaltungsarbeiten, und zwar:

Aufstellung von Geleisesperrvorrichtungen bei Object XV in Wien	394 fl.
Pflasterung und Chaussirung der Straße zwischen der Gasanstalt und dem alten Kalkmagazine in Wien	529 „
Herstellung von Pufferwehren in Penzing	485 „
Aufstellung von Beleuchtungsmitteln bei der Rampe in Kilometer 5⁴/₅ nächst Hacking	101 „
Vergrößerung der Baumschule in Hütteldorf	327 „
Aufstellung von vier Gaskandelabern in Hütteldorf	301 „
Herstellung der eisernen Überbrückung in Hütteldorf (Restzahlung)	577 „
Herstellung einer neuen Trottoirpflasterung in Weidlingau	568 „
Zahlung eines Pauschalbetrages für Erhaltung von Uferschutzbauten in Purkersdorf	500 „
Aufstellung von Schutzgeländern bei Wächterhäusern	95 „
Ergänzung der Einfriedung in der Station Pöchlarn	150 „
Herstellung von Viehbarrièren in der Station Amstetten	36 „
Herstellung eines Flugdaches für Feuerleitern in Kemmelbach	164 „
Fürtrag . .	4227 fl.

Übertrag .	4.227 fl.
Herstellung von gemauerten Canälen in den Materialgräben in Kilometer 255·7/257·6 der Strecke Timmelkamm-Redl-Zipf behufs Entwässerung	627 „
Abbau der Einschnittrutschung in Kilometer 292⅓ zwischen Köstendorf-Seekirchen . .	720 „
Entwässerung des Dammes in Kilometer 104⁷/₉ und Abbau der Rutschungen in Kilometer 18⁶/₇ und 19·0, respective Herstellung von Futtermauern in diesen Einschnitten der Strecke St. Valentin-Budweis	2.922 „
Abbau der Rutschung im Ebner Einschnitt, Strecke Linz-Gaisbach	6.817 „
Bepflanzung des Vorplatzes und der Zufahrtsstraße in Hallein	250 „
Beschaffung von 3 Stück neuen Schienenbiegemaschinen	555 „
Hebung der Wagenremise in Purkersdorf	1.584 „
Verschindelung der Wetterseite des Beamtenwohngebäudes in St. Pölten	295 „
Im Jahre 1883 wurden auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn 7 Haltestellen neu eröffnet; die Kosten einer solchen können mit rund 90 fl. ö. W. per Jahr angenommen werden, daher Kosten pro 1883 (pro rata der Eröffnungsdaten)	280 „
zusammen . . .	18.277 fl.

B. Mehrausgaben wurden verursacht:

Durch den in größerem Maßstabe als präliminirt nothwendig gewordenen Ersatz alter schadhafter Zugsbarrièren durch solche neuer Construction und Anbringung von automatischen Läutewerken um	5.602 fl.
Durch Verlegung der Hauptgeleise bei Penzing um	5.313 „
Umstaltung von Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen um	5.839 „
Verstärkung des Geleisegefüges Salzburg-Wörgl und Linz-Gaisbach um	2.270 „
Die Reconstruction von Passagieraborten in verschiedenen Stationen, sowie die Adaptirungen in verschiedenen Aufnahmsgebäuden und Wohngebäuden waren in größerem Umfange als präliminirt nothwendig, daher Mehraufwand	14.740 „
Die Rutschungsabbauten in der Strecke Hüttau-Bischofshofen Kilometer 75/76, infolge der Schneeschmelze im Jänner 1883 circa	20.000 „
Mehrbedarf von 15.000 Stück imprägnirten Schwellen circa	28.000 „
Ergänzung des Planinventars circa	1.200 „
Neuherstellung von 13 completen Locomotivkesseln und 9 Stück Feuerbüchsen mit circa	86.900 „
Größere Steuerleistung infolge höherer Bemessung	44.610 „
Vorschreibung der Umlagen aus der 10procentigen Einkommensteuer des 1860/62er Anlehens pro 1881—1883 mit	134.000 „
zusammen . . .	348.474 fl.

C. Sonstige Momente.

In erster Linie bedingte die durch die Verkehrssteigerung hervorgerufene Mehrleistung — präliminirt waren 5,288.000 Zugskilometer, gefahren wurden 6,524.314 Zugskilometer, daher um 1,236.314 Zugskilometer mehr — größere Ausgaben beim Stations-, Fahr-, Zugförderungs- und Werkstättendienste.

Die Zugsvermehrungen stehen hiemit in innigstem Zusammenhange.

Ab 1. Juni 1883 wurde der Orient-Expresszug in Verkehr gesetzt; ab 1. Juli 1883 die Schnellzüge 3 und 4 bezüglich der Strecke Salzburg-Saalfelden.

Ferner trat eine Vermehrung ein in den Strecken:

Amstetten-Wels um 4 Züge, Wels-Salzburg um 2 Züge, Budweis-Summerau um 2 Züge, Salzburg-Wörgl um 2 Züge, Selzthal-Bischofshofen um 2 Züge.

Mehrausgaben erwuchsen noch durch die Einführung des regelmäßigen Personenzugsverkehres auf der Strecke Hütteldorf-Hetzendorf, durch die Einrichtung des Blocksystems auf der Wiener Localstrecke und die Anstellung von Blockwächtern, durch die Trennung des Personen- vom Lastzugsdienste, durch den Mehrverkehr von 40 Wagen mit Dampfheizung und 72 Wagen mit Ölgasbeleuchtung, durch die Ausrüstung der Wagen mit Thermometern.

Auf der Salzburg-Tiroler Linie war die Abräumung der Felslehnen von verwittertem Gestein in größerem Umfange und ebenso waren größere Umstaltungen bei Einfriedungen von Uferschutzbauten nothwendig.

Ordinarium.

1883.

K. K. Staatsbahnen.

(Braunau-Straßwalchen, Dalmatiner Staatsbahn, Donau-Uferbahn, Istrianer-, Niederösterreichische Staatsbahn, Tarvis-Pontafel.)

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	1,231.797	1,163.000	+ 68.797
Betriebsausgaben	1,315.706	1,164.620	+ 151.086
Betriebsabgang	83.909	1.620	+ 82.289

In den Ordinarialauslagen sind enthalten:

A. Kosten, welche im Finanzgesetze überhaupt nicht vorgesehen waren.

Die Personaleinkommensteuer bei der Istrianer Bahn mit . . . . . 2.088 fl.
Bei der Dalmatiner Bahn mit . . . . . 1.553 „
Ferner bei der Braunau-Straßwalchener Bahn eine Zahlung per . . . . . 2.000 „
an die Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft für seinerzeit erworbene Grundparcellen, welche vorher eisenbahnbücherlich einverleibt wurden.
Einkommensteuer der Dalmatiner Bahn per . . . . . 780 „
Grundsteuer . . . . . 373 „
zusammen . 6.794 fl.

B. Einen Mehraufwand haben erfordert:

Die Beiträge zu den Humanitätsfonden und Unterstützungen infolge Ermittlung derselben nach dem kilometrischen Schlüssel:
Bei der Istrianer Bahn um . . . . . 2.617 fl.
Die Mehrauswechslung von 1041 Stück Schwellen und Weichenhölzern bei der Donau-Uferbahn, sowie von schadhaften Spitzschienen am Quaibahnhof, dann Mehreinbringung von 737 Cubikmeter Schotter.
Bei derselben Bahn größere Lohnausgaben für Geleiseregulirungen infolge Setzungen im Unterbau, Mehrleistungen bei der Gebäudeerhaltung und Mehrauslagen für die Beseitigung von Hochwasserschäden am Bahnkörper.
Bei der Tarvis-Pontafeler Bahn verursachte die Behebung von Hochwasserschäden Mehrauslagen.

C. Sonstige Momente.

Mehrleistungen weisen auf:
die Istrianer Bahn um . . . . . 250.000 Zugskilometer,
„ Donau-Uferbahn um . . . . . 28.329 „
„ Niederösterreichische Staatsbahn um . . . . . 98.339 „
„ Tarvis-Pontafeler Bahn um . . . . . 25.253 „
was eine Erhöhung der hievon abhängigen Auslagen für Fahrdienst, Zugförderung und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel mit sich brachte.

Zugsvermehrungen zur Erreichung günstiger Anschlüsse fanden statt auf der Istrianer Bahn und der Niederösterreichischen Staatsbahn.

Bei der Istrianer Bahn hat auch die Regulirung der Wächtergehalte auf das Minimum von 24 fl. per Monat, dann die Mehraufstellung von Bahnaufsehern höhere Auslagen herbeigeführt.

Die Kosten der neuen Instructionen und Drucksorten betrugen für die Istrianer und Dalmatiner Bahn circa . . . . . 2.800 fl.

Infolge Tarifirung der Regiegüter erhöhten sich die Auslagen für die Istrianer Bahn um 2.680 „

für die Dalmatiner Bahn um . . . . . 1.856 „

welchen allerdings Einnahmen in gleichem Betrage gegenüberstehen.

Die Voranschläge der beiden genannten Bahnen, sowie der Tarvis-Pontafeler Bahn und der Niederösterreichischen Staatsbahnen pro 1883 waren noch von den früheren Verwaltungen aufgestellt und durchwegs zu niedrig gehalten.

Zu erwähnen ist ferner die Eröffnung der Haltestellen Hirtenberg und Matzendorf auf der Niederösterreichischen Staatsbahn und Achenlohe auf der Braunau-Straßwalchener Bahn.

Auf der Dalmatiner Bahn mussten infolge der neuen Betriebsverhältnisse die Gebäude adaptirt werden.

Der Einfluss der reducirten Tarife auf die Einnahmen machte sich auch hier geltend.

Das Personale der Dalmatiner Bahn erhielt anlässlich der Übernahme dieser Bahn in die Verwaltung der Direction für Staatseisenbahnbetrieb eine Remuneration in der Höhe eines Monatsgehaltes, und zwar mit rund 3540 fl., weil unter der früheren Verwaltung der Dalmatiner Bahn die Gehalte im vorhinein ausgezahlt wurden, während unter der gegenwärtigen Verwaltung die Gehalte im nachhinein erfolgt werden.

Ordinarium.

1883.

Arlbergbahn

(Strecke Innsbruck-Landeck. — 72·3 Kilometer, eröffnet 1. Juli 1883).

Betriebseinnahmen	232.082 fl.
Betriebsausgaben	215.132 „
Betriebsüberschuss	16.950 fl.

Die Betriebseinnahmen und Ausgaben dieser Bahn erscheinen einerseits als günstiger, anderseits als ungünstiger Erfolg, weil im Finanzgesetze pro 1883 für diese Bahn nichts vorgesehen war.

Ordinarium.

1884.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	14,449.104	14,750.000	— 300.896
Betriebsausgaben	8,030.095	7,251.470	+ 778.625
Betriebsüberschuss	6,419.009	7,498.530	— 1,079.521
Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	9,088.082	9,088.080	+ 2
Betriebsabgang	2,669.073	1,589.550	+ 1,079.523

Einnahmen.

Am Rückgange der Einnahmen trägt die unvorhergesehene Abnahme des Exportes von Cerealien und Holz, dann aber auch der Umstand schuld, dass infolge Aufhörens der Concurrenz viele Güter, welche auf den Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn geführt worden wären, der Kronprinz Rudolf-Bahn überlassen wurden.

Ausgaben.

Die allgemeinen Verwaltungsauslagen erfuhren eine Erhöhung durch die Kosten, welche die mit 1. August 1884 ins Leben getretene neue Organisation bewirkte. Solche Kosten sind hauptsächlich die neuen Instructionen und Drucksorten; der Antheil der Kaiserin Elisabeth-Bahn an diesen Auslagen bezifferte sich allein auf 10.300 fl.

Außerdem bedingte die neue Organisation vielfache mit Kosten verbundene Personalverschiebungen und Versetzungen.

Bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung ergaben sich Mehrkosten aus nachstehenden Gründen:

Die Verkehrssteigerung machte die Vermehrung der Ablösewächter nothwendig; die im Vorjahre begonnene und nun durchgeführte Einrichtung des Blocksystems in der Strecke Wien-Purkersdorf erforderte die Anstellung von 11 neuen Blockwächtern.

Auf der Localstrecke Wien-Neulengbach und Hütteldorf-Hetzendorf ergaben sich größere Erhaltungskosten.

Die Brückenconstructionen mussten versteift und verstärkt, der Anstrich erneuert, die Ybbsbrücke ganz reconstruirt werden, letztere mit einem Aufwande von 4217 fl.

Lehnenabbrüche auf der Salzburg-Tiroler Bahn und auf der Linie St. Valentin-Budweis,
der Rutschungsabbau im Ebner Einschnitte mit dem Kostenbetrage von . . . . . 334 fl
die Zufahrtsstraße in Pram-Haag . . . . . 500 „
der Fußsteg über den Gablitzbach . . . . . 564 „
die Straßenverlegung bei Kilometer 5·7
sind Herstellungen, welche zur Erhöhung der Kosten beigetragen haben.

Das Oberbausystem mit ruhendem Stoß wurde auf schwebenden Stoß umgestaltet, hiebei das Schotterbett und Schwellen in größerer Zahl ausgewechselt als vorgesehen war.

Zur Schottergrube in Wels musste ein Geleise hergestellt werden.

Die Beseitigung von Schnee hat infolge der größeren Schneefälle allein um . . . . . 18.562 fl. mehr erfordert, als hiefür im Voranschlage eingestellt war.

Außerdem entstanden Auslagen für Behebung der Sturmschäden bei Linz infolge des Orkans vom 10. December 1884, sowie für Behebung der Rutschungen und Verführung des Abrutschmateriales in der Strecke Saalfelden-Hochfilzen und Mauthausen-Gaisbach.

Was den Stations-, Fahr- und Zugförderungsdienst, sowie die Erhaltung der Fahrbetriebsmittel betrifft, so sind die Mehrkosten dieser Dienstzweige eine unmittelbare Consequenz der Mehrleistung.

Während nämlich

präliminirt waren . . . . . 4,982.150 Zugskilometer
und . . . . . 183,600.000 Wagenachskilometer,
wurden thatsächlich
gefahren . . . . . 6,628.467 Zugskilometer,
und . . . . . 231,939.964 Wagenachskilometer.

Das Plus an Leistung beträgt daher bei den Zugskilometern . . . . . 33 Procent,
bei den Wagenachskilometern . . . . . 26 „

Im Voranschlage waren angenommen:

Für den Fahrdienst
die Kosten per Zugskilometer mit . . . . . 10·2666 kr.
„ „ „ Wagenachskilometer mit . . . . . 0·2786 „

Nach dem Erfolge stellen sich die Kosten
per Zugskilometer auf . . . . . 9·1840 kr., daher um 1·0826 kr.,
„ Wagenachskilometer auf . . . . . 0·2624 „ „ „ 0·0162 „
günstiger.

Auch beim Zugförderungsdienste kamen die mit 23·7741 kr. per Zugskilometer präliminirten Kosten thatsächlich nur auf 22·9590 kr., somit um 0·8151 kr. niedriger zu stehen, wogegen sich der Einheitssatz per Wagenachskilometer im Erfolge um 0·0110 erhöhte.

Zugsvermehrungen fanden statt auf der Localstrecke, auf der Strecke Hütteldorf-Hetzendorf, St. Valentin-Budweis, Linz-Gaisbach, Salzburg-Wörgl.

Die Tagesschnellzüge 3 und 4 wurden von und bis Innsbruck, beziehungsweise Wörgl geführt, der Schnellzug 907 und 908 zwischen Bischofshofen-Selzthal; dann wurden Nachtpersonenzüge neu eingeführt.

Die Umschaltung der Glockenlinie vom Ruhestrom auf Gegenstrom und die nothwendigen Inventarnachschaffungen waren Anlass größerer Ausgaben.

Bei 8 Eilzugslocomotiven und 38 Personenzugslocomotiven, sowie 64 Lastzugslocomotiven waren Hauptreparaturen im durchschnittlichen Kostenbetrage von 3500 fl. per Stück,

darunter der Neubau von 8 Locomotivkesseln à 5300 fl. . . . . 42.400 fl.
erforderlich.

Die größere Leistung der Wagen zog vermehrte Räderreparaturen nach sich; bei circa 50 Personenwagen musste der Anstrich und die Lackirung mit Rücksicht auf das reisende Publicum erneuert werden, was einen Kostenaufwand von circa 140 fl. per Stück, daher zusammen von 7000 fl. verursachte.

Die Erhöhung der Quartiergelder in einigen Stationen, sowie auf der Localstrecke, endlich die Eröffnung von 6 neuen Haltestellen trug ebenfalls zur Erhöhung der Kosten bei.

Ordinarium.

1884.

K. K. Staatsbahnen.

(Arlbergbahn und Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchen, Dalmatiner, Dniester-, Donau-Ufer-, Istrianer, Niederösterreichische Staatsbahn, Rakonitz-Protivin, Tarnów-Leluchów, Tarvis-Pontafel.)

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	3,597.691	3,310.000	+ 287.691
Betriebsausgaben	3,516.923	2,884.060	+ 632.863
Betriebsüberschuss	80.768	425.940	— 345.172

Mit 1. Jänner 1884 wurde die Rakonitz-Protivíner, mit 1. August 1884 die Dniester- und Tarnów-Leluchówer Bahn in die staatliche Betriebsführung übernommen.

Die Voranschläge dieser Bahnen pro 1884 wurden noch von den früher betriebführenden Verwaltungen aufgestellt und erwiesen sich durchwegs als zu niedrig gehalten.

Ebenso ist auf die geänderten Verhältnisse infolge der staatlichen Betriebsführung in diesen Präliminarien keine Rücksicht genommen.

Bezüglich der Ordinarialausgaben muss zunächst bemerkt werden, dass in denselben auch die Ausgaben für die am 21. September 1884 eröffnete Strecke Landeck-Bludenz der Arlbergbahn, sowie für den mit 15. September activirten Trajectbetrieb inbegriffen sind.

Nachdem jedoch für diese Kosten, welche sich

für die Strecke Landeck-Bludenz auf circa	205.300 fl.
für den Trajectbetrieb sammt Vorauslagen auf	88.900 „
belaufen, im Finanzgesetze keine Vorsorge getroffen ist, so kommt der Betrag von	294.200 fl.
von der ausgewiesenen Überschreitung per	632.863 „
vorweg abzuziehen, wodurch sich die Mehrausgaben für die k. k. Staatsbahnen pro 1884 auf	338.663 fl.

herabmindern.

Anderseits werden noch die Betriebseinnahmen der k. k. Staatsbahnen um den auf die Strecke Landeck-Bludenz der Arlbergbahn und auf den Trajectbetrieb entfallenden Theil zu kürzen sein.

Der Trajectbetrieb weist Betriebseinnahmen in der Höhe von	22.727 fl.
auf, die Strecke Landeck-Bludenz der Arlbergbahn solche in approximativem Betrage von	191.422 „
zusammen	214.149 fl.

Der günstige Erfolg der Betriebseinnahmen bei den k. k. Staatsbahnen reducirt sich

sohin auf	73.542 fl.
Der ungünstige Erfolg der Betriebsausgaben auf	338.663 „
wodurch sich der ungünstige Erfolg des Betriebsüberschusses auf	265.121 fl.

stellt.

Werden den Betriebsausgaben per . . . . . 294.200 fl.
die Betriebseinnahmen per . . . . . 214.149 „

entgegengehalten, so zeigt sich als Gesammtergebnis der Strecke Landeck-Bludenz sammt Trajectbetrieb ein Betriebsabgang von . . . . . 80.051 fl.

Da die Betriebseinnahmen und Ausgaben der ganzen Arlbergbahn cumulativ verrechnet sind, so wurde zur Ermittlung der auf die Strecke Landeck-Bludenz entfallenden Quote von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Erfolgsziffern der Strecke Innsbruck Landeck mit den Präliminaransätzen vollkommen übereinstimmen. Es sind daher die Differenzen des Erfolges der Arlbergbahn gegenüber dem Präliminare, nach Abschlag der Einnahmen und Ausgaben des Trajectbetriebes, als von der Strecke Innsbruck-Bludenz herrührend, betrachtet worden.

In den Ordinarialausgaben pro 1884 der k. k. Staatsbahnen sind enthalten:

A. Kosten, welche im Finanzgesetze überhaupt nicht vorgesehen waren:

Bei der Dniester- und Tarnów-Lekuchówer Bahn die Kosten der Einschulung des Personales anlässlich der Eröffnung der galizischen Transversalbahn mit . . . . . 36.308 fl.
die Personaleinkommensteuer bei der
Dniester-Bahn mit . . . . . 1.173 „
Tarnów-Lekuchówer Bahn mit . . . . . 1.595 „
Rakonitz-Protiviner Bahn mit . . . . . 1.544 „
bei letzterer Bahn auch die Leistungen zu den Humanitätsfonds mit . . . . . 5.220 „
zusammen mit . 45.840 fl.

B. Mehrausgaben gegenüber dem Präliminare haben verursacht:

Der Antheil der k. k. Staatsbahnen an den Kosten der neuen Instructionen und Drucksorten mit circa . . . . . 4.040 fl.
Stempelgebüren für den Péagevertrag Wörgl-Innsbruck . . . . . 2.333 „
Die höheren Beiträge der Istrianer Bahn zu den Humanitätsfonden und Unterstützungen mit . . . . . 5.400 „
Die Auswechslung von circa 200 Tyres bei der Dniester- und Tarnów-Lekuchówer Bahn mit circa . . . . . 9.000 „
Bei der Dniester-Bahn die Beseitigung von Schnee infolge größerer Schneefälle mehr um . . . . . 3.000 „
Die Behebung von Hochwasserschäden mehr um . . . . . 12.000 „
zusammen . 35.773 fl.

C. Sonstige Momente.

Zunächst ist die Mehrleistung von 583.951 Zugskilometern zu erwähnen, welche erhöhte Kosten des Fahr- und Zugförderungsdienstes, sowie die Erhaltung der Fahrbetriebsmittel bedingte.

Auch die Eröffnung neuer Haltestellen — auf der Niederösterreichischen Staatsbahn 3, auf der Arlbergbahn 6 — brachte Mehrauslagen mit sich.

Auf der Niederösterreichischen Staatsbahn wurden die Quartiergelder erhöht, auf den im Jahre 1884 neu hinzugekommenen Bahnen die Wächtergehalte regulirt.

Durch Tarifirung der Regiegüter bei den Bahnen, wo dies früher nicht üblich war, das ist der Dniester-, Tarnów-Lekuchówer und Rakonitz-Protiviner Bahn erhöhten sich die Ausgaben und Einnahmen um rund . . . . . 3.890 fl.

Ordinarium.

1884.

Kronprinz Rudolf-Bahn.

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	5,727.184	5,177.540	+ 549.644
Betriebsausgaben	4,615.798	3,916.810	+ 698.988
Betriebsüberschuss	1,111.386	1,260.730	— 149.344
Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	7,278.490	7,232.730	+ 45.760
Betriebsabgang	6,167.104	5,972.000	+ 195.104

1. Im Vergleiche mit dem Präliminare sind die Betriebseinnahmen um . . . . . 549.644 fl.
die Betriebsausgaben um . . . . . 698.988 „
gestiegen.

Zur Begründung der Ausgabenerhöhung muss in erster Linie die Mehrleistung angeführt werden.

Es waren nämlich für die Kronprinz Rudolf-Bahn pro 1884

an Zugskilometern präliminirt 2,400.000
geleistet wurden 3,631.096
somit um . . . . . 1,231.096 mehr;
an Wagenachskilometern präliminirt 68,200.000
geleistet wurden 102,641.208
somit um . . . . . 34,441.208 mehr.

Auch die mit 1. August 1884 durchgeführte Neuorganisation hat Kosten verursacht, von welchen hier jene für die Neuauflage der Instructionen und Drucksorten zu erwähnen sind, an denen die Kronprinz Rudolf-Bahn mit 5450 fl. participirt.

Desgleichen sind die Kosten der Versetzungen und Personalverschiebungen zu berücksichtigen.

Der gesteigerte Verkehr und die Einführung von Eilzügen machte die Vermehrung der Ablösewächter und die Aufstellung von Lehnenwächtern nothwendig. Aus dem gleichen Grunde ergaben sich höhere Wächter- und Schnellzugsprämien.

Auf der Salzkammergutbahn waren Lehnenversicherungen erforderlich; infolge Änderung im Bahnaufsichtsdienste mussten Wegabsperrschranken umgestaltet werden.

Die Instandhaltung des Oberbaues der currenten Bahn und der Stationen erforderte bei der größeren Inanspruchnahme der Bahn Mehrkosten.

Bei den Hochbauten waren größere Reconstructionen nöthig, um sie mit jenen anderer Bahnen des Staatsbetriebes in gleichen Stand zu versetzen, so insbesonders die Wächterhäuser der Strecke Admont-Weißenbach, der Eiskeller in Ischl, ferner neue Laderampen u. d. gl., letztere mit dem Kostenbetrage von . . . . . 1.196 fl.

Durch große Schneefälle im Winter 1884 verursachte die Schneebeseitigung um . . . 17.164 fl. mehr, als hiefür vorgesehen war.

Auch die Behebung von Schäden an den Böschungen infolge von Elementarereignissen führte größere Auslagen herbei.

In der Strecke Leoben-St. Michael-Pontafel wurden Nachtcourierzüge neu eingerichtet, die Schnellzüge auf der Salzkammergutbahn in den Strecken Attnang-Ischl und Ischl-Aussee vermehrt.

Secundärzüge wurden neu eingelegt und in fast allen Strecken die Localzüge vermehrt.

Die Eröffnung von sieben neuen Haltestellen und die Erhöhung des Quartiergeldes in Villach hat ebenfalls Mehrkosten — letzteres in der Höhe von 1785 fl. per Jahr — verursacht.

Stations-Inventar und Zugsausrüstungsgegenstände mussten nachgeschafft werden.

Bei 7 Eilzugs-, 19 Personenzugs- und 43 Lastzugslocomotiven waren große Hauptreparaturen nothwendig, darunter der Neubau von fünf Locomotivkesseln, welcher allein einen Kostenaufwand von 5300 fl. per Stück, daher in Summe von 26.500 fl. verursachte.

Überdies wurden sämmtliche Wagen umnumerirt, die Kosten hiefür betrugen bei 1000 Wagen à 30 kr. . . . . 300 fl.,

ferner wurden viele Lager alter Construction gegen solche neuer Construction umgewechselt;

die Errichtung von 20 Wagen mit Dampfheizung, respective Leitung verursachte einen Aufwand von 160 fl. per Stück = ... 3.200 fl,

endlich wurden bei circa 80 Wagen vermehrte Räderreparaturen vorgenommen.

An sonstigen Mehrleistungen ist noch zu erwähnen:

die Erneuerung der inneren Einrichtung bei 12 Personenwagen;

der Ersatz von circa 200 Gliederkuppeln gegen Schraubenkuppeln bei Lastwagen mit einem Kostenaufwande von . . . . . 1.600 fl.,

der Neubau von 10 offenen Lastwagen à 800 fl. und 5 gedeckten Lastwagen à 1500 fl. im Gesammtkostenbetrage von . . . . . 15.500 fl.,

mit theilweiser Belassung des eisernen Untergestelles;

die Umstaltung der Bremsen von 8 Bremsklötzen auf 4;

endlich die Auswechslung von 300 Rädertyres mit 45 fl. per Stück = ... 13.500 fl.

2. Das Erfordernis für vertragsmäßige Zahlung und Verzinsung pro 1884 war

veranschlagt mit . . . . . 7,232.732 fl.,

der factische Aufwand betrug . . . . . 7,278.489 „

somit mehr um . . . . . 45.757 fl.

Während nämlich durch die im Verstaatlichungsübereinkommen vom 11. December 1883, R. G. Bl. Nr. 51 ex 1884, festgesetzte Herabminderung der Actienrente um 1/4 Procent sich eine Ersparnis von . . . . . 138.703 fl.

und durch das Aufhören der Verzinsung der schwebenden Schuld eine solche von 31.510 „

zusammen von . . . . 170.213 fl.

ergab, erforderten infolge der Convertirungen und der Agioverhältnisse:

die Verzinsung und Amortisation der Silberprioritäten mehr um . . . 46.109 fl.

jene der Salzkammergutbahn-Prioritäten mehr um . . . . . 169.861 „

zusammen um . . . 215.970 „

woraus der obige Mehraufwand per . . . . . 45.757 fl.

resultirt.

Ordinarium.

1884.

Kaiser Franz Joseph-Bahn.

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	9,955.869	10,034.790	— 78.921
Betriebsausgaben	5,825.114	5,288.770	+ 536.344
Betriebsüberschuss	4,130.755	4,746.020	— 615.265
Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	5,185.429	5,017.020	+ 168.409
Betriebsabgang	1,054.674	271.000	+ 783.674

1. Der Betrieb der Kaiser Franz Joseph-Bahn wurde vom 1. Jänner bis 30. Juni 1884 noch von der Privatgesellschaft für Rechnung des Staates und erst im II. Semester 1884 vom Staate selbst geführt. Der Voranschlag pro 1884 ist ebenfalls noch von der Gesellschaft aufgestellt worden, durchgängig zu niedrig gehalten und fanden in demselben selbstverständlich alle durch die neue Organisation bewirkten Änderungen keine Berücksichtigung.

Wie einschneidend diese Änderungen in Wirklichkeit waren, zeigt ein Vergleich der allgemeinen Verwaltungsauslagen pro I. und II. Semester 1884. Dieselben betrugen im I. Semester . . . 116.383 fl.
„ II. „ . . . 70.429 „

Ebenso beliefen sich die Centralleitungskosten

des Bahnerhaltungsdienstes . . . . . im I. Semester auf 46.750 fl., im II. Semester auf 18.084 fl.
„ Verkehrsdienstes . . . . . „ I. „ „ 105.795 „ „ II. „ „ 97.625 „
„ Zugförderungs- und Werkstättendienstes „ I. „ „ 16.936 „ „ II. „ „ 8.313 „

Der Rückgang der Transporteinnahmen ist der geringeren Ausfuhr an Cerealien infolge des schlechten Erntejahres, sowie dem schwächeren Exporte von Holz — eine Wirkung der deutschen Zölle — zuzuschreiben. Außerdem hat noch die Ermäßigung der Personentarife und der Umstand dazu beigetragen, dass die Kassen für den Abschluss pro 1884 länger offen blieben, wodurch viele Rückvergütungen noch im Jahre 1884 durchgeführt wurden, welche sonst erst pro 1885 geordnet worden wären.

Im Präliminare der Kaiser Franz Joseph-Bahn war die Locomotiv- und Wagenmiete gar nicht vorgesehen, während der Antheil der Kaiser Franz Joseph-Bahn hieran sich auf 95.014 fl. belief. Dagegen sind ihr aber bedeutende Einnahmen neu zugewachsen, insbesondere das Erträgnis der Wiener Verbindungsbahn mit 38.047 fl. und die Rückzinsen der mehr aufgelegten 4procentigen Silberprioritäten mit 56.020 fl.

Durch Verrechnung der Regietransporte im II. Semester erhöhten sich die Einnahmen um 105.605 fl., um den gleichen Betrag wuchsen auch die Ausgaben.

Ausgaben.

In den Ordinarialausgaben sind enthalten:

A. Kosten, welche im Voranschlage überhaupt nicht vorgesehen waren, und zwar:

a) Die Ordnung pendenter Posten, und zwar:

1. Die vom Jahre 1876 bis 1883 aufgelaufenen Couponprocesskosten per	48.061 fl.	
2. Die nach dem verstorbenen Dr. Fink aushaftende uneinbringliche Ersatzpost per	7.595 „	
3. Aushaftende uneinbringliche Schuldposten für den Bau eines Ziegelgeleises per	3.845 „	
und für Wagenbeistellungen und Reparaturen	2.193 „	
4. Die Studienkosten für die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen dem Franz Joseph-Bahnhofe und dem Westbahnhofe in Wien	4.285 „	
5. Die Kosten für die Tracirung und Projectsverfassung eines Doppelgeleises Wien-Tulln	5.627 „	
6. Uneinbringliche Kosten für die Reparatur des Flugdaches in Prag	37 „	
7. Kosten für Geleiseherstellungen in der Station Ouřinoves, welche anlässlich der Einmündung des Zweiggeleises der Zuckerfabrik Ouřinoves aufliefen und von letzterer nicht anerkannt wurden per	1.785 „	
8. Der in der Betriebsrechnung noch nicht durchgeführte Betrag von den Herstellungskosten eines Sturzgeleises am Franz Joseph-Bahnhofe in Wien per	193 „	
9. Abschreibung des restlichen Kaufpreises für eine Tabakhütte in Krems	79 „	
zusammen		73.700 fl.
b) Die Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherungskasse mit		4.711 „
c) Die Präsenzgelder des Verwaltungsrathes mit		260 „
d) Herstellung und Erhaltung des Oberbausystems Atzinger, Niveauregulirung in der Strecke Neu-Aigen-Absdorf, Brunnenherstellung bei den Arbeiterhäusern in Gmünd, Reconstruction einer größeren Anzahl von Brücken und Stahlschienenlegung auf der Strecke Wien-Krems		122.629 „
zusammen		201.300 fl.

B. Kosten, welche ihrer Natur nach eigentlich das Extraordinarium zu belasten hätten:

Erweiterung der Station Göpfritz, Erweiterung und Ergänzung der Wasserstations- und Geleiseanlagen in Wottitz, Reconstruction mehrerer hölzerner Brücken, Herstellung eines Ladegeleises, einer Brückenwage und eines Holzladeplatzes in der Station Marienbad, Errichtung einer Frachtenstation in Nezvěstic, Ankauf von Schottergruben, dann kleinere Erweiterungsbauten, Geleiseherstellungen und Herstellung von Wasserleitungen	229.355 fl.
Umstaltung von 64 Personenwagen IV. in solche III. Classe	11.185 „
Neulage von 58·74 Kilometer Geleise Stahlschienen und imprägnirten Eichenschwellen Mehrneulage von 3·7 Kilometer Schienen.	
zusammen	240.540 fl.
Hievon ab die im Jahre 1885 erfolgten Rückbuchungen	80.023 „
verbleibt	160.517 fl.

C. Sonstige, die Ausgaben ungünstig beeinflussende Momente.

Als solche sind anzuführen:

Die Regulirung der Wächtergehalte und Einführung der Schnellzugsprämien und Reinlichkeitsprämien.

Übersiedlungs- und Transportskosten anlässlich des Überganges.

Kosten der neuen Instructionen und Drucksorten, an welchen die Kaiser Franz Joseph-Bahn mit 5270 fl. participirte.

Vermehrung der Nachtzüge.
Größere Hauptreparaturen bei 18 Locomotiven.
Umnumerirung aller Wagen (Kosten circa 800 fl.).
Theilweiser Umbau von 15 Kastenwagen.
Größere Räderreparaturen.
Infolge des stärkeren Verkehres Mehrkosten für Mehrbedarf an Brennmateriale per 114.000 fl.
„ „ Schmiere „ 17.000 „

Aus der im §. 4 des Verstaatlichungsübereinkommens vom 12. December 1883 und 21. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 51 ex 1884, ausgesprochenen Erhöhung der Actienrente um 50 kr. per Jahr beanspruchte die Actienverzinsung pro 1884 um . . . . . 106.041 fl.
mehr, als präliminirt war.

Ebenso ergab sich durch die Convertirung, beziehungsweise Erhöhung des Obligationencapitals ein höheres Erfordernis an Tilgungsquote pro 1884 um . . . . . 91.000 „

zusammen um . 197.041 fl.

Der gleiche Anlass der Convertirung führte bei der Verzinsung der Silberprioritäten ein Ersparnis von . . . . . 99.397 fl.
herbei, welches sich durch die nicht realisirte, im Voranschlage in Aussicht genommene Refundirung der Zinsen von den nicht begebenen Stücken des Reservefondes um . . . . . 70.765 „

somit auf . . . . . 28.632 „

reducirte. Compensando resultirt das ausgewiesene Plus der vertragsmäßigen Zahlung für Verzinsung und Amortisation per . . . . . 168.409 fl.

Ordinarium.

1884.

Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau).

Im Finanzgesetze pro 1884 war für diese Bahn nichts vorgesehen.

Betriebseinnahmen	1,104.549 fl.
Betriebsausgaben	658.541 „
Betriebsüberschuss	446.008 fl.
Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	381.952 „
Reiner Überschuss	64.056 fl.

Sämmtliche Betriebseinnahmen erscheinen als günstiger, die gesammten Ausgaben als ungünstiger Erfolg, weil im Finanzgesetze für diese Bahn überhaupt nichts vorgesehen war.

Die vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation per . . . . . 381.952 fl.
setzt sich zusammen aus den Coupons der Prioritätsobligationen per . . . . . 238.800 „
und den Coupons der Staatseisenbahn-Schuldverschreibungen per . . . . . 143.152 „
beide Coupons fällig am 2. Jänner 1885 und umfassend die Periode vom 1. Juli bis 31. December 1884.

Während die Coupons der Staatseisenbahn-Schuldverschreibungen im Wege der commissionsweisen Gebarung von der k. k. Staatsschuldenkassa eingelöst und der k. k. Generaldirection aufgegeben wurden, gelangte der Zinsencoupon der Prioritätsobligationen im ganzen Betrage durch die k. k. Generaldirection zur Einlösung, weil die Convertirung der Prioritätsobligationen erst im Jahre 1885 ihren Abschluss fand.

Ordinarium.

1884.

Galizische Transversalbahn.*)

Im Finanzgesetze pro 1884 war für diese Bahn nichts vorgesehen.

Betriebseinnahmen	178.888 fl.
Betriebsausgaben	262.983 „
Betriebsabgang	84.095 fl.

Die gesammten Betriebseinnahmen erscheinen als günstiger, die sämmtlichen Betriebsausgaben als ungünstiger Erfolg, weil für diese Bahn im Finanzgesetze überhaupt nichts vorgesehen war.

---

*) Eröffnung des Betriebes, und zwar:

Strecke: Oświęcim-Podgorze am 1. August 1884,
Gryböw-Zagorz am 20. August 1884,
Stanislau-Buczacz am 1. November 1884 für den Frachtenverkehr } am 15. November für den Ge-
Saybusch-Zwardon am 3. November 1884 für den Personenverkehr } sammtverkehr
Saybusch-Neusandec am 16. December 1884,
Sucha-Skawina am 22. December 1884,
Buczacz-Husiatyn am 31. December 1884, hievon die Strecke Buczacz-Kopycyńce für den allgemeinen Verkehr, die Strecke Kopycyńce-Husiatyn nur für den Güterverkehr.

Ordinarium.

1885.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	14,788.689	14,750.000	+ 38.689
Betriebsausgaben	7,533.666	7,312.950	+ 220.716
Betriebsüberschuss	7,255.023	7,437.050	— 182.027
Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	9,065.076	9,082.530	— 17.454
Reiner Abgang	1,810.053	1,645.480	+ 164.573

1. Unter den Betriebseinnahmen pro 1885 war ein Betrag von 200.000 fl. präliminirt, welcher durch den Entfall der Tarifirung von Regiegütern nicht realisirt wurde.

In den Ordinarialausgaben sind enthalten:

A. Ausgaben, welche im Präliminare nicht vorgesehen waren:

Beitrag zum Börsenfond . . . . . 7.783 fl.

Es war angenommen worden, dass die Zahlung dieses Beitrages infolge der Verstaatlichung entfallen würde; laut Entscheidung des Finanzministeriums musste jedoch der Börsenfondsbeitrag entrichtet werden.

Kosten für Wiederherstellung der schadhaft gewordenen Traisenbrücke bei St. Pölten . 14.835 „

Antheil an den Kosten des Auskunftsbureaus . . . . . 1.510 „

zusammen . 24.128 fl.

B. Mehrkosten gegenüber dem Voranschlage sind erwachsen:

Bei Reconstruction des Landpfeilers der Steyregger Donaubrücke, dessen Schadhaftigkeit im inneren Mauerwerke erst bei Austausch der Brückenlager und Aufdeckung des Mauerwerkes zutage trat, circa . . . . . 3.000 fl.

Organisirung des Blockirdienstes auf der Linie Wien-Purkersdorf . . . . . 12.450 „

Einführung von Wechseln mit Eisenunterlagen, 70 Stück à 310 fl. . . . . 21.700 „

Neubau von 5 Locomotivkesseln . . . . . 24.000 „

Auswechslung von 800 Gliederkuppeln gegen Schraubenkuppeln . . . . . 6.400 „

Neulackirung von 20 Personenwagen . . . . . 2.800 „

Mehrkosten für Beheizung und Beleuchtung infolge des Verkehres einer größeren Anzahl von Wagen, welche mit Dampfheizung und Ölgasbeleuchtung eingerichtet sind, circa . 11.330 „

Mehrkosten für Beleuchtung und Reinigung der Zugsbegleiterkasernen, circa . . . . 1.050 „

Vermehrung des Stationsinventars . . . . . 2.100 „

84.830 fl.

C. Kosten, welche ihrer Natur nach das Extraordinarium zu belasten hätten.

Neubau von 2 gedeckten und 8 offenen Lastwagen, Kostenaufwand . . . . . 10.000 fl.
Einrichtung von 70 Wagen mit Dampfheizung . . . . . 9.100 „

zusammen . 19.100 fl.

D. Sonstige, die Ausgaben ungünstig beeinflussende Momente.

Als solche sind zu bezeichnen:
Mehrleistung von 667.590 Zugskilometer.
Die Einführung der Nachtcontrole durch besondere Organe wegen Einführung des Schnellzugsverkehrs in mehreren Strecken.
Größere Reparaturen an den Kunstbauten. Infolge des Schnellzugsverkehres Geleiseregulirungen und Umstaltungen, Vermehrung der Schienenbefestigungsmittel und um 6·1 Kilometer größere Schienenneulage.
Reparaturen an der Bedachung des Wiener Bahnhofes. Änderung des Ablöseturnus in den Directionsbezirken Wien und Linz.
Größere Ausbesserungen bei den mechanischen Einrichtungen der Wasserstationen und bei den Wächterhäusern.
Vermehrung der Wächterprämien für anstandslose Dienstleistung infolge der mit der Winterfahrordnung 1884/85, also nach Aufstellung des Präliminares eingeführten Schnellzüge auf der Linz-Budweiser und Salzburg-Tiroler Bahn.
Umfassende Erhaltungsarbeiten an den Einfriedungen und Zufahrtsstraßen.
Hauptreparaturen an 22 Personen- und 58 Lastzugslocomotiven, Eröffnung von 5 neuen Haltestellen.
Renovirung und Erneuerung der inneren und äußeren Ausstattung von Personenwagen aus Rücksicht für das reisende Publicum, daher Mehrkosten für Tapezierer- und Lackirerarbeiten.
Mehrkosten für Nachtarbeiten in den Werkstätten wegen dringender Reparaturen.
Zahlreicher Ersatz von Achsen und Tyres, die durch wiederholtes Abdrehen unter die Minimaldimensionen gekommen waren.
Mehrkosten für Entschädigungen anläßlich der Eisenbahnunfälle bei Weidlingau (Gesammtentschädigung) . . . . . 11.160 fl.
und Wien (Gesammtentschädigung) . . . . . 1.000 „
Täglicher Verkehr des Orient-Expreßzuges vom 1. Juni bis 30. September 1885, Einführung des Schnellzuges Budweis-St. Valentin-St. Michael, Vermehrung des Zugspersonales und Mehrkosten für Zugsausrüstungsgegenstände.

2. Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation.

Differenz gegen das Finanzgesetz . . . . . 17.454 fl.

Im Finanzgesetze erscheint das Erfordernis für die vertragsmäßigen Zahlungen bereits nach dem Tilgungsplane des neuen Markanlehens ermittelt, während im Erfolge pro 1885, nachdem die Übernahme, beziehungsweise der Umtausch der Actientitel noch nicht perfect ist, noch die dem Übereinkommen gemäßen Silberquoten nach den alten Plänen zum Ausdrucke kommen.
In Wirklichkeit stellt sich der Erfolg laut Rechnungsabschluss der Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft auf . . . . . 9,227.432 fl.
und ergibt derselbe gegenüber der im Finanzgesetze vorgesehenen Ziffer per . . . . . 9,082.530 „
eine Überschreitung per . . . . . 144.902 fl.

Diese Überschreitung gründet sich darauf, dass im Präliminare das Agio für Beschaffung der zur Einlösung erforderlichen Markbeträge nur mit 19 Procent angenommen wurde, während es in Wirklichkeit circa 25 Procent erreicht hat.

Ordinarium.

1885.

K. K. Staatsbahnen.

(Arlbergbahn, Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchen, Dalmatiner-, Dniester-, Donau-Ufer-, Galizische Transversalbahn, Istrianer-, Niederösterreichische Staatsbahn, Rakonitz-Protivin, Tarnów-Lekuchów, Tarvis-Pontafel.)

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	5,474.598	5,700.010	— 225.412
Betriebsausgaben	5,850.995	5,142.990	+ 708.005
Betriebsabgang	376.397	—	— 933.417
Betriebsüberschuss	—	557.020	—

Während sämmtliche k. k. Staatsbahnen mit einziger Ausnahme der Donau-Uferbahn, Tarnów-Lekuchówer Bahn und der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn im Vergleiche mit dem Finanzgesetze höhere Transportseinnahmen erzielten, gestaltete sich die Fahrbetriebsmittelmiete infolge der Unzulänglichkeit des Fahrparkes und durch die Nothwendigkeit, Leihwagen zu benützen, so ungünstig, dass nicht nur das Plus der Transportseinnahmen absorbirt wurde, sondern auch ein Ausfall bei den Betriebseinnahmen von 225.412 fl. ö. W. resultirte.

In den Ordinarialausgaben sind enthalten:

A. Kosten, welche im Finanzgesetze überhaupt nicht vorgesehen waren.

Die auf die Arlbergbahn, beziehungsweise den Trajectbetrieb entfallende Rate für die Miete von drei Schiffen mit . . . . . 22.600 fl.

Antheil der k. k. Staatsbahnen an den Kosten des neu errichteten Auskunftsbureau per . . . . . 1.090 „

zusammen 23.690 fl.

B. Mehrkosten haben verursacht:

Die Einlegung von fünf eisernen gegen hölzerne Weichen auf der Arlbergbahn . . . . . 1.550 fl.

Die Beleuchtung des Arlbergtunnels . . . . . 1.600 „

Die Sicherungsarbeiten am sogenannten Gipsbruchobject, sowie Bachveränderungen bei Roppen, Inzing und Flauerling (Arlbergbahn) . . . . . 15.695 „

Auf den Peagestrecken: Zagorz-Chyrów und Stanislau-Chryplin die Einführung des Hauptbahnbetriebes statt des präliminirten Secundärbetriebes . . . . . 81.895 „

Ersätze infolge von Funkenflug auf der galizischen Transversalbahn . . . . . 12.000 „

Kosten für Behebung von Elementarschäden (Wolkenbrüchen) auf der Tarnów-Lekuchówer Bahn . . . . . 4.720 „

Mehrkosten anlässlich der Wasserschäden im September 1885 auf der Tarvis-Pontafeler Bahn sammt Errichtung von Provisorien . . . . . 42.730 „

Fürtrag . . 160.190 fl.

Übertrag . .	160.190 fl.
Mehrauslagen wegen größerer Schneefälle auf der Rakonitz-Protiviner Bahn	970 „
zusammen .	161.160 fl.

Behebung von Dammsetzungen, Lehnenversicherung in größerem Maße, Vermehrung der Erhaltung der Geleise um 11 Kilometer (ab 15. Juli 1885 infolge des zweiten Tunnelgeleises) auf der Arlbergbahn.

Größere Erhaltungsarbeiten auf der Péagestrecke Wörgl-Innsbruck (an die Südbahn vergütet) und auf der Arlbergbahn.

Sicherungsarbeiten infolge Rutschungen am Schmidttobel auf der Arlbergbahn.

Erforderliche Bölzungen am Schanatobel auf der Arlbergbahn.

C. Sonstige, die Ausgaben ungünstig beeinflussende Momente.

Mehrleistung von 1,014.096 Zugskilometer gegenüber dem Präliminare, hiemit im Zusammenhange Vermehrung der Kosten des Fahr- und Zugförderungsdienstes, sowie der Erhaltung der Fahrbetriebsmittel.

Umwandlung von gemischten Zügen in Personenzüge, namentlich auf der Linie Stanislau-Husiatyn.

Vermehrung des Zugspersonales und der Zugsausrüstung, sowie Errichtung von Kasernen.

Einführung der Nachtcontrole.

Errichtung von

2 neuen Haltestellen auf der Arlbergbahn,
1 „ Haltestelle auf der Niederösterreichischen Staatsbahn,
1 „ „ „ der Tarvis-Pontafeler Bahn,
1 „ „ „ „ Rakonitz-Protiviner Bahn,
1 „ „ „ „ Galizischen Transversalbahn.

Im Speciellen:

Arlbergbahn.

Streckenzulage an Bahnaufseher wegen besonders angestrengter Dienstleistung.
Localzulage an Wächter wegen climatischer Verhältnisse.
Aufstellung von vier Lehnenwächtern wegen wahrgenommener Terrainbewegungen.
Systemisirung von zehn Tunnel- und Portalwächtern nebst Ablösewächtern.

Galizische Transversalbahn.

Erhöhte Reparaturskosten wegen Unzulänglichkeit der Werkstätten Stryj und Neu-Sandec, infolge dessen Abgabe an fremde und entfernte eigene Werkstätten.

Häufige Dienstreisen mit Rücksicht auf den unfertigen Zustand der Bahn. Vermehrung der Wächter auf den Zweiglinien, mit Rücksicht auf den regen Zugsverkehr, der einen besonderen Aufsichtsdienst erheischte. Durchgreifende Oberbauregulirungen wegen Verkehres schwerer Maschinen. Häufige Dammrutschungen auf der Linie Saybusch-Neu-Sandec, Stanislau-Husiatyn. Instandsetzung des Dammes bei Kalwarya.

Rakonitz-Protiviner Staatsbahn.

Mehrauslagen für Reparaturen an Kunstbauten. Kesselauswechslungen und Reparaturen von mechanischen Einrichtungen der Wasserstationen.

Braunau-Straßwalchener Bahn.

Mehrkosten für erst im Laufe des Jahres nöthig gewordene unaufschiebbare Instandsetzungsarbeiten bei Wächterhäusern.

Donau-Uferbahn.

Mehrauslagen bei Geleiseregulirung infolge größerer Bedeutung des Umschlageverkehres am Donauquai-Bahnhof, namentlich nach Auflassung des Umschlagplatzes in Klosterneuburg, ferner nach Eröffnung der Linie St. Pölten-Tulln.

Aus gleicher Ursache Vermehrung der Kosten des Stationsdienstes und der Umladekosten.

Niederösterreichische Staatsbahn.

Aufstellung von Ablösewächtern. Mehrkosten wegen Bewachung der Straßenübergänge anläßlich vorgekommener Unfälle. Anstrich mehrerer eiserner Brücken und Erneuerung der Bedielung, häufige Geleiseregulirung wegen Verkehrszunahme. Unvorhergesehene Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden in mehreren Stationen. Infolge regeren Verkehrs Vermehrung der Fahrbetriebsmittel um 5 Locomotiven, 20 Personen- und 50 Güterwagen, und daher erhöhte Reparaturskosten.

Istrianer Bahn.

Aufstellung von Ablösewächtern. Hauptreparaturen bei 3 Locomotiven.

Tarnów-Leluchówer Bahn.

Regulirung der Wächterlöhne; Umschreibung der Wagen und vermehrte Räderreparaturen.

Dniester Bahn.

Wächterdienstregulirung.

Ordinarium.

1885.

Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau).

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	2,065.142	1,895.350	+ 169.792
Betriebsausgaben	1,166.322	1,084.330	+ 81.992
Betriebsüberschuss	898.820	811.020	+ 87.800
Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	411.737	800.000	— 388.263
Reiner Überschuss	487.083	11.020	+ 476.063

A. Mehrkosten wurden herbeigeführt:

Durch große Reparaturen von 12 Personenwagen . . . . . 6.240 fl.
Auswechslung von 584 Gliederkuppeln gegen Schraubenkuppeln . . . . . 4.670 „
Durch Austausch schadhafter Telegraphenapparate . . . . . 1.140 „
Antheil an den Kosten des Auskunftsbureaus . . . . . 230 „
Behebung eingetretener Dammrutschungen auf der Strecke Pilsen—Saaz nächst Knöschitz in Kilometer 190½ und bei Tschokowitz in Kilometer 192⅚; Gesammtkosten . 18.300 „

B. Sonstige, die Ausgaben ungünstig beeinflussende Momente.

Mehrleistung von 138.391 Zugskilometern gegenüber dem Präliminare.
Regulirung der Wächtergehalte auf das Minimum von 24 fl.
Große Reparaturen bei 14 Locomotiven.
Vermehrte Räderreparaturen.
Höhere Beiträge zu den Humanitätsfonden infolge der Repartition, beziehungsweise der Mehrleistung an Zugskilometern.
Behebung verschiedener, an den Gebäuden zutage getretener Schäden, für welche im Präliminare nicht vorgesorgt war.
Einführung der Nachtcontrole.
Vermehrte Wächterprämien und Nachtdienstzulagen.

C. Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation.

Differenz gegenüber dem Finanzgesetze . . . . . 388.263 fl.

Für diese Bahn wurde im Präliminare pro 1885 auf Grund des Übereinkommens vom 26. April 1884, R. G. Bl. Nr. 91, §. 2, eingestellt das Erfordernis, wie folgt:

a) Annuität von einem ab 1. Juli 1884 mit 4 Procent in Silber zu verzinsenden und bis 1. Juli 1963 zu tilgenden Prioritäts-obligationen-Schuldcapitale von 11,940.000 fl. in Silber . . . . 500.167 fl. 44 kr. in Silber.

b) Annuität vom Nominale 7,157.600 fl. in Noten Eisenbahn-Staats-schuldverschreibungen, mit jährlichen 4 Procent in Noten vom 1. Juli 1884 an verzinslich und bis 1. Juli 1963 in Noten rück-zahlbar . . . . . 299.832 „ 36 „ „ Noten.

Sohin ein Erfordernis von Silber=Noten 799.999 fl. 80 kr.
oder rund . . . . . 800.000 „ — „

Demgegenüber wurden von der k. k. Staatsschuldenkassa eingelöst und nach dem Staatsverrech-nungssystem, nach welchem die Zinsencoupons in dem Jahre zur Verrechnung gelangen, in welches der Fälligkeitstermin derselben fällt, der k. k. Generaldirection aufgegeben:

4procentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Noten	Coupon per 1. Juli 1885 in Noten . .	142.400 fl.
	verloste Stücke	13.800 „
	Zusammen	156.200 fl.
4procentige Prioritätsobligationen in Silber .	Coupon per 1. Juli 1885 in Silber . .	234.387 „
	verloste Stücke	21.150 „
	Zusammen .	255.537 fl.

Dieser Betrag ist als Ausgabe für die Pilsen-Priesener Bahn eingestellt und repräsentirt gegenüber der im Präliminare eingesetzten Ziffer von . . . . . 800.000 „
ein scheinbares Mindererfordernis gegenüber dem Finanzgesetze wie oben . . . . . 388.263 „
von welchem jedoch die weiteren Ausgaben für Coupons und Titreseinlösungen noch bevorstehen.

Ordinarium.

1885.

Kaiser Franz Joseph-Bahn.

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	8,383.674	9,933.980	— 1,550.306
Betriebsausgaben	4,574.064	4,879.910	— 305.846
Betriebsüberschuss	3,809.610	5,054.070	— 1,244.460
Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	5,198.672	5,200.870	— 2.198
Reiner Abgang	1,389.062	146.800	+ 1,242.262

Der Voranschlag pro 1885 der Kaiser Franz Joseph-Bahn wurde noch von der Privatverwaltung dieser Bahn aufgestellt und sind daher die Wirkungen der Neuorganisation vom 1. August 1884 in demselben nicht berücksichtigt.

Was den Rückgang der Einnahmen betrifft, so sind außer den besonders im Localverkehre eingetretenen Tarifreductionen, die ungünstigen Verhältnisse der Montanindustrie und der Umstand anzuführen, dass eine theilweise Ablenkung des Auslandverkehres von den Linien der Kaiser Franz Joseph-Bahn auf die Linien der Pilsen-Priesener Bahn via Brüx und Bilin stattfand.

Für Regietransporte waren Einnahmen im Betrage von 200.000 fl. ö. W. präliminirt, welche durch Nichttarifirung der Regiegüter in Wegfall kamen, wogegen sich auch die Ausgaben um den gleichen Betrag ermäßigt haben.

In den Ordinarialausgaben sind enthalten:

A. Kosten, welche im Präliminare nicht vorgesehen waren.

Börsenfondsbeitrag in Wien mit	5.558 fl.
Zahlungen von Gebüren für Verträge	761 „
Antheil an den Kosten des Staatseisenbahnrathes mit	1.405 „
Antheil an den Kosten des neuerrichteten Auskunftsbureaus	880 „
Präsenzgelder des Verwaltungsrathes	1.580 „
zusammen	10.184 fl.

B. Kosten, welche eigentlich das Extraordinarium zu belasten hätten.

Zahlung der zweiten Rate für die Locomotivbeschaffung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, welche im Präliminare nicht berücksichtigt wurde	136.020 fl.
Umbau von 2 gedeckten und 14 offenen Lastwagen	4.000 „
zusammen	140.020 fl.

C. Sonstige Mehrauslagen.

Einrichtung von 39 Locomotiven mit Dampfheizung	6.240 fl.
Umbau von 5 Locomotivkesseln	12.810 „
Herstellung von Feuerschirmen bei 61 Locomotiven wegen Einführung der billigeren Braunkohlenfeuerung	3.050 „
Einrichtung von 132 Wagen mit Dampfheizung	17.160 „
Umstaltung von 400 Gliederkuppeln in Schraubenkuppeln	3.200 „
Erhöhung der Zuschläge zur Hauszinssteuer infolge Fatirung der Quartiergeldrückkässe als Zinserträgnis um	2.503 „
Erhöhung der Landes- und Gemeindeumlagen	1.438 „
Auswechslung von 31 hölzernen Weichen gegen eiserne	9.610 „
zusammen	56.011 fl.

D. Sonstige Momente.

Im Jahre 1885 waren

präliminirt	4,000.000 Zugskilometer,
gefahren wurden	4,278.723 „
somit Mehrleistung um	278.723 Zugskilometer.

Die Regulirung der Wächtergehalte, die Einführung der Schnellzugs- und Reinlichkeitsprämien, die Eröffnung von acht neuen Haltestellen, der größere Ersatz von Schalen- und Speichenrädern infolge natürlicher Abnützung, endlich die Änderung des Ablöseturnus haben Mehrausgaben verursacht.

Auch für die Auswechslung von Apparattischen und die Drahtzuführungen sind Mehrkosten entstanden.

Dagegen kam den Ordinarialauslagen ein Betrag von 80.023 fl. für Adaptirungen und Erweiterungen zugute, welcher im Jahre 1884 dem Bahnerhaltungsdienste angelastet worden war und im Jahre 1885 zu Gunsten dieses Dienstzweiges zurückgeführt wurde.

E. Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation.

Gegenüber dem wirklichen Erfordernis erscheinen im Staatsvoranschlage um rund 2200 fl. mehr eingestellt, weil von dem Prioritätencapital 4 Procent pro anno ohne Berücksichtigung der Tilgung gerechnet wurden, da zur Zeit der Präliminaraufstellung das Detail der Amortisationsquoten noch nicht bekannt war.

Ordinarium.

1885.

Kronprinz Rudolf-Bahn.

	Erfolg	Finanzgesetz	Erfolg gegen Finanzgesetz + oder —
	Gulden		
Betriebseinnahmen	5,885.619	5,368.330	+ 517.289
Betriebsausgaben	4,219.376	4,084.510	+ 134.866
Betriebsüberschuss	1,666.243	1,283.820	+ 382.423
Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	7,203.881	7,139.330	+ 64.551
Reiner Abgang	5,537.638	5,855.510	— 317.872

Unter den Betriebseinnahmen war ein Betrag von 157.000 fl. ö. W. für Regietransporte präliminirt, welcher durch den Entfall der Aufrechnung von Regiegebüren nicht realisirt wurde.

In den Ordinarialausgaben sind enthalten:

A. Kosten, welche im Finanzgesetze überhaupt nicht vorgesehen waren.

Börsenfondsbeiträge mit	7.501 fl.
Gebürenäquivalent	7.727 „

Für beide Posten war im Präliminare nichts vorgesehen, weil angenommen wurde, dass die Zahlung des Börsenfondsbeitrages und des Gebürenäquivalentes infolge der Verstaatlichung entfallen würde, was nicht zutraf.

Antheil an den Kosten des neuerrichteten Auskunftsbureaus mit circa	800 „
zusammen	16.028 fl.

B. Kosten, welche ihrer Natur nach das Extraordinarium zu belasten hätten.

Neubau eines Postconducteurwagens	1.860 fl.
Neubau von 15 Kohlenwagen	15.000 „
Neubau von 20 Lowry's	16.000 „
zusammen	32.860 fl.

C. Mehrkosten haben verursacht:

Die Beseitigung des Schnees infolge großer Schneefälle mit einem Mehraufwande von	24.170 fl.
Neubau von 4 Locomotivkesseln mit	19.200 „
Umbau von 3 Wagen II./III. Classe mit Belassung der eisernen Untergestelle	6.000 „
Auswechslung von 500 Gliederkuppeln gegen Schraubenkuppeln	4.000 „
Einrichtung von 29 Wagen mit Dampfheizung, beziehungsweise Leitung	4.640 „
zusammen	58.010 fl.

Größere Reparaturen an 1 Eilzugs-, 1 Personenzugs- und 16 Lastzugslocomotiven.

D. Sonstige Momente.

Mehrleistung von 411.317 Zugskilometern gegenüber dem Voranschlage.

Einführung des Eilzuges Budweis—St. Valentin—St. Michael und Vermehrung der Nachtzüge.

Durch Elementarereignisse im November 1885 (Überschwemmungen) verursachte bedeutende Arbeiten in der Strecke Villach-Laibach (Gesammtkosten 18.433 fl.).

Einführung der Nachtcontrole wegen Schnellzugsverkehr.

Erhöhte Auslagen für Inventarbeschaffung.

Errichtung von 7 neuen Haltestellen.

Höhere Kosten für Wächterprämien und Nachtdienstzulagen wegen Vermehrung der Schnellzüge.

Vermehrung des Zugspersonales.

Größere nicht vorgesehene Ausbesserungen von Mauerwerk anlässlich der Auswechslung hölzerner gegen eiserne Brücken.

Durch Auflassung der Berechnung von Regiegebüren wurden die Ausgaben gegenüber dem Präliminare um . . . . . 157.000 fl. entlastet.

E. Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation.

Differenz gegen das Finanzgesetz ungünstiger um . . . . . 64.549 fl.

Diese liegt lediglich in dem Erfordernisse für die Salzkammergutbahn-Prioritäten; es betrug das factische Erfordernis nach dem neuen Plane für die genannten Titres:

2,400.566 Mark = pari		1,200.283 fl.
Hiezu das Agio bei Beschaffung des Goldes		383.666 „
zusammen .		1,583.949 fl.

Präliminirt wurden:

Die an die Bodencreditanstalt zu zahlende Annuität in Gold per 1,276.806 fl. 46 kr.		
und das 19procentige Agio hiezu	242.593 „ 23 „	1,519.400 „
Differenz wie oben .		64.549 fl.

Während also die vertragsmäßige Zahlung an die Bodencreditanstalt in Gold per .	1,276.806 fl.
gegenüber dem Markerfordernisse in Gold per	1,200.283 „
in Gold um .	76.523 fl.

höher ist, erscheint das im Präliminare mit 19 Procent bezifferte Agio zum		
Goldankauf per	242.593 fl.	
gegenüber dem wirklichen Aufwande von circa 25 Procent per	383.665 „	
um .		141.072 „
geringer, woraus sich das schließliche Mehrerfordernis ergibt per		64.549 fl.

Beilage B.

Darstellung

der

Differenzen, die sich im Entgegenhalte der durch die Finanzgesetze bewilligten Credite zu den thatsächlichen Erfolgsziffern im Extraordinarium in den Jahren 1881—1885 ergeben.

In den Finanzgesetzen der Jahre 1881—1885 wurde an außerordentlichen Ausgaben, beziehungsweise Einnahmen für das Netz der Direction für Staatseisenbahnbetrieb, respective der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen festgesetzt:

	an		Sohin an Netto-Ausgaben
	Ausgaben	Einnahmen	
	Gulden		
im Jahre 1881 .	—	—	—
„ „ 1882 .	707.950	22.090	685.860
„ „ 1883 .	782.550	35.780	746.770
„ „ 1884 .	1,394.800	10.000	1,384.800
„ „ 1885 .	3,136.360	35.313	3,101.047
Summe .	6,021.660	103.183	5,918.477

wonach sich im Totale die Netto-Ausgaben mit . . . . . 5,918.477 fl.
ergeben.

Von dieser Summe, beziehungsweise von der Netto-Ausgabe des Jahres 1885 müssen vorweg jene Beträge ausgeschieden werden, welche, weil sie sich auf noch nicht ausgeführte Arbeiten beziehen, am Ende des Jahres 1885 noch unverwendet geblieben und als Creditreste auf das Jahr 1886, in welchem die definitive Abrechnung erfolgen wird, zu übertragen sind; — es ist dies ein Betrag von zusammen . . . . . 815.332 „

nach dessen Abzug sich der Nettocredit im Extraordinarium 1881—1885 schließlich auf . . . . . 5,103.145 fl.
stellt.

Übertrag . . 5,103.145 fl.

Die Gebarung mit diesen Crediten ergab nachstehende Erfolge:

	Ausgaben	Einnahmen	Netto-Ausgaben	
		Gulden		
im Jahre 1881 .	735.443	119.840	615.603	
„ „ 1882 .	715.199	42.681	672.518	
„ „ 1883 .	3,323.510	81.236	3,242.274	
„ „ 1884 .	1,820.238	881.019	939.219	
„ „ 1885 .	2,897.098	44.612	2,852.486	
	9,491.488	1,169.388	—	8,322.100 „

Es zeigt sich somit, dass die Netto-Ausgaben die bewilligten Credite um . . . . . 3,218.955 fl. überschreiten.

Zur Erklärung hiefür ist Nachstehendes anzuführen:

1. Was die Ausgabspost per 547.704 fl. (Bauausgaben für die Kaiserin Elisabeth-Bahn im Jahre 1881) anbelangt, so ist zu beachten, dass mit Schluss des Jahres 1880 alle Ansprüche, welche die Kaiserin Elisabeth-Bahn aus Anlass der Zinsengarantie für das, auf den Ausbau der garantirten Linien verwendete Anlagecapital an die Staatsverwaltung zu stellen berechtigt war, vollständig beglichen wurden, und infolge des mit dem Gesetze vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, genehmigten Verstaatlichungsübereinkommens vom 24. December 1880 und 28. Jänner 1881, der Betrieb der sämmtlichen Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn bereits vom 1. Jänner 1881 ab auf Kosten und Gefahr des Staates seitens der Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft geführt wurde.

Nach dem Gesagten fungirte somit die Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft im Hinblicke darauf, dass das bezügliche Gesetz erst am Schlusse des Jahres 1881 perfect geworden ist, während des ganzen Jahres 1881 noch als Privatbahn.

Die von ihr in dieser Zeit noch zu Lasten des gesellschaftlichen Bauconto bestrittenen . . . . . 547.704 fl. *(1881)* mussten nach dem Inslebentreten des Gesetzes vom Bauconto der Gesellschaft abgebucht und auf den, im Staatsrechnungswesen für solche Zwecke bestimmten Conto „Extraordinarium" übertragen werden, wenngleich auch für diese Ausgaben im Finanzgesetze mit Rücksicht auf den späten Termin der Durchführung nicht vorgesehen werden konnte.

2. In den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1883 wurde bei Besprechung des Erforderniscapitels 28 (Titel 11, §. 1) „Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn" (Seite 156) dem Reichsrathe zur Kenntnis gebracht, dass in der Betriebsrechnung des Jahres 1882 als außerordentliche Ausgabe, für welche im Finanzgesetze nicht vorgesehen war, ein Betrag von 2,000.000 fl. erscheinen wird, welcher zur Bildung eines speciellen Fondes behufs Erfüllung der im §. 9 des Übereinkommens vom 24. December 1880 und 28. Jänner 1881, gegenüber der Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft eingegangenen Verpflichtungen des Staates zu dienen hat.

Der in Ausgabe verrechnete Betrag von . . . . . 2,000.000 „ *(1882/83)* findet hiedurch seine Erklärung.

3. Zur Deckung der Verpflichtungen, welche dem allgemeinen Pensionsinstitute der Staatseisenbahnverwaltung durch die Personalübernahme von anderen Bahnen erwachsen sind, waren die

Fürtrag . . 2,547.704 fl.

Übertrag . . 2,547.704 fl.

Pensionsfondseinzahlungen dieser Bediensteten nebst entfallenden 5procentigen Zinsen dem gedachten Institute zu refundiren; es sind dies:

a) Einzahlungen von Bediensteten der Niederösterreichischen Staatsbahn per . . . . . 26.187 fl. *(1882/83)*
b) der Dalmatiner Staatsbahn per . . . . . 8.240 „ *(1883/84)*
c) der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn per . . . 11.672 „ *(1884/85)* 46.099 „

Auch für diese drei Posten war in den bezüglichen Finanzgesetzen eine Bedeckung nicht vorhanden.

4. Für die Anschaffung einer Garnitur Hebeböcke, dann für die Transferirung und Aufstellung von Maschinen für das Heizhaus in Divazza . . . . . 1.568 „ *(1882/83)*

5. Bei der Erwerbung der Niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat war im Finanzgesetze pro 1883 für die durch den Ankauf einer Grundparcelle in Tasshof verursachte Auslage von . . . . . 8 „ *(1883/84)*
nicht vorgesehen.

6. Die Eisenbahn Pilsen-Priesen wurde auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91, vom Staate ab 1. Juli 1884 erworben. Es konnte sohin für die nothwendig gewordene Ausgabe per . . . . . 5.000 „ *(1884)*
welche die Weichenversicherungsanlage in Saaz erforderte, im Finanzgesetze nicht Vorsorge getroffen werden.

7. Der im Finanzgesetze pro 1883 für Neubeschaffung von 8 Tender-Locomotiven bewilligte außerordentliche Credit von 118.000 fl. wurde wegen Beschaffung von 12 Stück Secundär-Zugslocomotiven sammt Reservebestandtheilen für die Istrianer-, Dalmatiner und Rakonitz-Protiviner Staatsbahn um . . . . 187.163 „ *(1883/84)*
überschritten.

8. Bei Übertrag der Saldi der k. k. Niederösterreichischen Staatsbahn wurde eine Post von 79.772 fl. als außerordentliche Betriebsauslage der k. k. Niederösterreichischen Staatsbahn pro 1881 per 30. Juni 1882 übernommen, welche sich durch weitere Buchungen im December 1882 um 10.919 fl., zusammen auf 90.691 fl. erhöhte, und wovon ein Betrag per . . . . . 67.899 „ *(1881/82)*
à conto der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1881 für außerordentliche Betriebsauslagen bewilligten Credite

per 2.000 fl. für Anlegung des Eisenbahnbuches,
„ 8.000 „ für Herstellung von Zufahrtsstraßen,
„ 11.090 „ für Herstellung und Erweiterung von Hochbauten,
„ 14.000 „ für Erweiterung und Umstaltung der Geleiseanlagen,
„ 57.000 „ für Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen,
„ 4.400 „ für Anschaffung von Reservebestandtheilen und Ausrüstungsgegenständen, zusammen also

per 96.490 fl. verausgabt wurde.

Den Betrag von 67.899 fl. hat die Verwaltung der Niederösterreichischen Staatsbahn aus ihren Mitteln hergegeben und somit das Recht, die Refundirung von der Staatsverwaltung anzusprechen, was aber nicht geschah.

Dadurch kam es, dass die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb bei Übernahme der Buch-Saldi eine Ausgabe mitübernehmen musste, für welche sie keine Deckung erhielt.

Fürtrag . . 2,855.441 fl.

Übertrag . . 2,855.441 fl.

9. Die Staatseisenbahnverwaltung musste aus ihren Beständen nach Übernahme der Bahnen für unvollendet gebliebene Herstellungen Extraordinarialauslagen bestreiten, für welche sie weder von Seite der früheren Verwaltungen, noch von der Staatscentralkasse Bedeckung erhielt.

Sie empfing lediglich immer nur die im Finanzgesetze für die von ihr zur Zeit der Fixirung des Gesetzes verwalteten Bahnen festgestellten Erfordernisse.

So ergaben sich bei der Niederösterreichischen Staatsbahn aus diesem Anlasse an unbedeckten Ausgaben für diverse Bauherstellungen und Anschaffungen Beträge von zusammen 22.792 fl.

Diese Post setzt sich zusammen aus folgenden Beträgen:

Für Anlegung des Eisenbahnbuches . 580 fl. *(1881/82)*

(Der bewilligte Credit betrug . . . . . 2000 fl.
hierauf von der betriebsführenden Verwaltung (Ministerialcommission) verausgabt . . . . . 917 fl.
von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb 580 „
1497 fl.
sohin erscheint bei dieser Post eigentlich eine Crediterspanis von . . . . . 503 fl.)

Für Herstellung von Zufahrtsstraßen . . . . . 6600 fl. *(1881/82)*

(Der bewilligte Credit betrug . . . . . 8000 fl.
hierauf von der betriebsführenden Verwaltung verausgabt . . . — „
von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb . . . . 6600 „
Hiebei Ersparnis . . . 1400 fl.)

Für Herstellung und Erweiterung der Hochbauanlagen . . . . 5358 fl. *(1881/82)*

(Der bewilligte Credit betrug . . . . . 11.090 fl.
hierauf von der betriebsführenden Verwaltung verausgabt . . . . . 4221 fl.
von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb . . . . . 5358 „
9.579 fl.
Hiebei Crediterspanis . . 1.511 fl.)

Für Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen . . . . . 3644 fl. *(1881/82)*

Fürtrag . . 16.182 fl. 2,855.441 fl.

Übertrag . .	16.182 fl.	2,855.441 fl.
(Der hiefür bewilligte Credit betrug	57.000 fl.	
hierauf von der betriebsführenden Verwaltung verausgabt	54.108 fl.	
von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb	3.644 „	
	57.752 fl.	
Hieraus Überschreitung . .	752 fl.)	
Für Erweiterung und Umstaltung von Geleiseanlagen		5739 fl. *(1881/82)*
(Der bewilligte Credit betrug	14.000 fl.	
von der betriebsführenden Verwaltung hierauf verausgabt	7318 fl.	
von der k. k. Direction f. Staatseisenbahnbetrieb	5739 fl.	
	13.057 fl.	
Hiebei Ersparnis . . .	943 fl.)	
Für Anschaffung von Reservebestandtheilen und Ausrüstungsgegenständen		871 fl. *(1881/82)*
(Der bewilligte Credit betrug	4400 fl.	
von der betriebsführenden Verwaltung verausgabt	1335 fl.	
von der k. k. Direction f. Staatseisenbahnbetrieb	871 „	
	2206 fl.	
Hiebei Ersparnis	2194 fl.)	
		22.792 fl.
Weiters sind aus gleichen Titeln aufgelaufen, und zwar:		
Bei der Braunau-Straßwalchner Bahn für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . .		668 fl. *(1881/82)*
(Der hiefür bewilligte Credit betrug	1000 fl.	
hierauf wurden von der betriebsführenden Verwaltung (Kaiserin Elisabeth-Bahn) verausgabt . .	332 fl.	
von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb	668 „)	
	1000 fl.	
Bei der Tarvis-Pontafeler Bahn für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen		943 fl. *(1881/82)*
Fürtrag . .	24.403 fl.	2,855.441 fl.

		Übertrag . . 24.403 fl.	2,855.441 fl.
(Der bewilligte Credit betrug	2000 fl.		
hierauf wurden von der betriebsführenden Verwaltung (Kronprinz Rudolf-Bahn) verausgabt . .	697 fl.		
von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb .	943 „		
	1640 fl.		
Demnach eine eigentliche Crediterſparnis von	360 fl.)		
Bei der Dalmatiner Staatsbahn für unvorhergeſehene Bauauslagen und Anſchaffungen		1.166 „	*(1882/83)*
(Der hiefür bewilligte Credit betrug	3000 fl.		
hierauf wurden verausgabt von der betriebsführenden Verwaltung (ſelbſtändige k. k. Betriebsdirection)	1834 fl.		
von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb .	1166 „		
	3000 fl.)		
Bei der Iſtrianer Staatsbahn für unvorhergeſehene Bauauslagen und Anſchaffungen		1.645 „	*(1882/83)*
(Der hiefür bewilligte Credit betrug	2000 fl.		
hierauf wurden verausgabt von der betriebsführenden Verwaltung (k. k. pr. Südbahngeſellſchaft)	— fl.		
von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb .	1645 „		
	1645 fl.		
Daher ein Erſparnis von . .	355 fl.)		
Bei der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn für unvorhergeſehene Bauauslagen und Anſchaffungen		979 „	*(1883/84)*
(Der hiefür bewilligte Credit betrug	2.000 fl.		
hierauf wurden verausgabt von der betriebsführenden Verwaltung (böhmiſchen Weſtbahn) . .	-- fl.		
von der k. k. Direction für Staatseiſen-bahnbetrieb	979 „		
	979 fl.		
Daher Erſparnis	1.021 fl.)		
		Fürtrag . . 28.193 fl.	2,855.441 fl.

Übertrag . .	28.193 fl.	2,855.441 fl.
Bei der Dniester Bahn für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	3.000 „	*(1883/84)*
Der hiefür bewilligte Credit betrug 3.000 fl., welcher durch die Ausgabe der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb gleicher Höhe aufgebraucht erscheint.)		
Sodann wurden für Schwellenauswechslung verausgabt:		
Bei der Dalmatiner Staatsbahn	1.786 „	*(1882/83)*
Der hiefür bewilligte Credit pr. 25.000 fl. erscheint durch die von der eigenen betriebsführenden Verwaltung geleistete Zahlung per . 23.214 fl. und die von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb gehabten restlichen Ausgaben per . . . . 1.786 „		
mit . . . . . 25.000 „		
vollständig in Anspruch genommen.)		
Bei der Istrianer Staatsbahn	3.007 „	*(1882/83)*
(Der hiefür bewilligte Credit pr. 9.300 fl. wurde durch die betriebsführende Verwaltung (Südbahn] mit . . . . . 6.293 fl. und von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb mit . 3.007 „		
9.300 „		
zur Gänze aufgebraucht.)		
Bei der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn	7.900 „	*(1883/84)*
(Der hiefür bewilligte Credit betrug 12.000 fl. die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb verausgabte hierauf 7.900 „		
so dass bei diesem Credite eigentlich eine Ersparnis von . . . . 4.100 fl. sich ergab).		
Endlich wurden verausgabt:		
Für Vervollständigung der Werkstätte in Spalato und Einrichtung derselben . . .	3.315 „	*(1882/83)*
(Der hiefür bewilligte Credit betrug 5.000 fl. welcher durch die Zahlung der betriebsführenden Verwaltung per . . . . 1.685 fl. und durch die Ausgabe der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb per . . . . . 3.315 „		
5.000 „		
vollständig in Anspruch genommen wurde.)		47.201 „
Fürtrag . .		2,902.642 fl.

Übertrag . . 2,902.642 fl.

10. Von den vorschussweise für die bestandene Direction für Staatseisenbahnbauten bestrittenen Auslagen für Locomotive der Arlbergbahn wurde ein Restbetrag von . . . . . 31.150 fl.
dem Staatseisenbahnbetriebe nicht mehr refundirt.

Über den Zustand der Zufahrtsstraße zu den Magazinen der Kaiserin Elisabethbahn in Wien liefen fortwährend nicht ungerechtfertigte Klagen seitens der Privatparteien ein. Diese, sowie die außer gewöhnlich großen Erhaltungskosten der Chaussirung führten zu dem Entschlusse, die Pflasterung der Magazinsstraße noch im Jahre 1884 vollständig durchzuführen, was zur Folge hatte, dass die pro 1883 und 1884 im gesetzmäßigen Wege bewilligten Credite per 8000 fl. ö. W., beziehungsweise 10.000 fl. ö. W., zusammen also per 18.000 fl. ö. W., um rund . . . . . 44.000 fl. *(1884/85)*
überschritten wurden.

12. Gemäß Artikel IX des zwischen der Stadtgemeinde Spalato und der k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten in Vertretung des Eisenbahnärars geschlossenen Vertrages dd. 13. März 1879 hatte die Staatsverwaltung an die Stadtgemeinde Spalato als Entgelt für das der Dalmatiner Staatseisenbahn laut Artikel I des Vertrages für immerwährende Zeiten eingeräumte Recht des Wasserbezuges ein- für allemal den Beitrag von 150.000 fl. ö. W. zu den mit 314.170 fl. 47 kr. festgestellten Gesammtkosten der vertragsmäßigen Herstellung und Erhaltung (Artikel VIII) der in diesem Vertrage bezeichneten Wasserleitung zu leisten.

Die Staatsverwaltung hatte hierauf in Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten Theilzahlungen im Betrage von zusammen 118.881 fl. 74 kr.
geleistet, und haftete sohin zu Gunsten der Stadtgemeinde Spalato noch ein Restbetrag von . . . . . 31.118 „ 26 „
aus, welcher vertragsmäßig (Artikel IX, letzte Alinea) dann zur Zahlung zu gelangen hatte, wenn die Stadtgemeinde sich mit dem behördlichen Benützungsconsens dieser Wasserleitung ausgewiesen haben wird.

Nachdem im Jahre 1885 der Benützungsconsens in Rechtskraft erwachsen ist, so war auch vertragsmäßig die restliche Forderung der Stadtgemeinde Spalato im erwähnten Betrage von rund . . . . . 31.118 fl.
fällig.

Die Verrechnung dieses Betrages erfolgte zu Lasten des außerordentlichen Credites pro 1884 für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen.

In der Sitzung des Überwachungscomités der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn am 27. November 1880 wurde dem Fabriksbesitzer J. N. Jonke in Přibram unter Vorbehalt der behördlichen Genehmigung die Bewilligung zur Herstellung eines Zweiggeleises auf eigene Kosten, abzweigend von dem Bahnhofe Přibram ertheilt.

Der für das auf Bahngrund verwendete Eisen-Oberbaumateriale aufzuwendende Betrag von circa 1000 fl. ö. W., welcher laut §. 4 des gedachten Vertrages von Jonke mit 8 Procent verzinst werden muss, wurde im Extraordinarium der k. k. Staatsbahnen pro

Fürtrag . . 31.118 fl. 2,977.792 fl.

Übertrag . .	31.118 fl.	2,977.792 fl.
1884 unter Post „Industriegeleise" verrechnet, nachdem im Budget des Jahres 1884 ein Credit hiefür nicht vorgesehen war.		
Die factischen Kosten dieser Herstellung bezifferten sich mit	964 fl.	32.082 fl.
Durch Ersparnisse bei dem für das Jahr 1884 sub Cap. 28, Titel 13, §. 2 für die k. k. Staatsbahnen vorgesehenen Credite per 6900 fl. ö. W. reducirt sich die Überschreitung dieser Position von 32.082 fl. auf 31.655 fl. und sohin die Totalsumme von		3,009.874 „
nach Ausscheidung des geringfügigen Betrages von		8 fl.
ad Post 5 auf		3,009,866 fl.
Nach Abschlag dieser Summe von den eingangs nachgewiesenen Mehrausgaben per		3,218.955 fl.
reducirt sich die Überschreitung auf nur		209.089 fl.
Zu diesem Betrage treten hinzu jene Mehreinnahmen, welche seitens der gegenwärtigen Verwaltung gegenüber den Voranschlägen erzielt wurden, im Betrage von	113.979 fl.	
dann die bei den einzelnen Credit-Positionen in den Ausgaben factisch erzielten Ersparnisse per . .	32.177 fl.	
ferner die aus der außerordentlichen Gebarung im Jahre 1884 nach Abschlag der Ausgaben erzielten Mehreinnahmen der Kronprinz Rudolf-Bahn und der Kaiser Franz Joseph-Bahn, bei welchen Bahnen im Finanzgesetze für das Jahr 1884 diesfalls noch nicht Vorsorge getroffen werden konnte, im Betrage von 160 fl. beziehungsweise	62.098 fl.	
	62.258 fl.	
endlich jene, in der Ermittlung der Netto-Ausgaben inbegriffenen Beträge, welche sich als nicht in Anspruch genommene und sohin verfallene Credite erweisen, und zwar:		
Bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn:		
für Einbindung eines Geleises in Kuchl und Herstellung des Unterbaues für ein Geleise in Werfen	3.200 fl.	
für Herstellung eines Material-Magazines und Petroleumkellers in Salzburg	20.000 fl.	
bei den k. k. Staatsbahnen:		
für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen (Donau-Uferbahn)	1.000 fl.	
für Finalisirung der Grundeinlösung (Donau-Uferbahn)	2.000 fl.	
für Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen (Niederösterreichische Südwestbahnen)	600 fl.	
für Sicherungsbauten gegen Seestürme bei Rovigno (Istrianer Bahn)	6.000 fl.	
für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen (Donau-Uferbahn)	1.000 fl.	
für Herstellung von Zufahrtsstraßen (Niederösterreichische Südwestbahn)	5.500 fl.	39.300 fl. 247.714 fl.
somit Totale der Überschreitung		456.803 fl.

Die Erläuterung für diese Post ist im Nachfolgenden gegeben:

1. Für eine Centralweichen-Versicherungsanlage und zur Completirung der Geleiseanlagen in Linz war im Finanzgesetze pro 1883 als 1. Rate der Kostensumme ein Credit von 35.000 fl. eingestellt.

Diese Anlagen ließen eine Theilung der Arbeiten in Bauperioden nicht zu, da selbe vollständig ineinander griffen und einmal begonnen, sowohl im Interesse der Betriebssicherheit als auch der Ökonomie complet durchgeführt werden mussten, und war insbesondere die Completirung der Geleiseanlagen mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse und den gesteigerten Verkehr dringend geboten.

Die vollständige Begleichung der Baukosten verursachte eine Überschreitung im Betrage von . . . . . 28.966 fl. *(1883/84)*

2. Im Finanzgesetze für das Jahr 1883 wurden für die Sicherungseinrichtungen für das Fahren in Raumdistanz in der Strecke Wien—Purkersdorf (Cap. 28, Titel 11, §. 1) . 20.000 fl.
und für Herstellung von Überbrückungen und Wartehallen in den Stationen Tulnerbach, Preßbaum, Rekawinkel . . . . . 21.000 „
zusammen ein Credit von . . . . . 41.000 fl.
bewilligt.

Die mit 1200 fl. (factisch aufgelaufen sind 1314 fl.) veranschlagten Kosten für Errichtung einer Wartehalle auf der rechten Bahnseite in der Station Penzing wurden zu Lasten des eingangs erwähnten Credites verrechnet.

Durch die zur Erhöhung der Sicherheit vorgenommenen Modificationen an den ursprünglichen Projecten stellt sich die factische Überschreitung auf . . . . . 5.194 „ *(1883/84)*

3. Die Kosten für die Erweiterung der Ausweiche-Station Maxing und die Anlage eines neuen Geleises von der Haltestelle Maxing der Strecke Penzing-Hetzendorf nach der Station Hütteldorf der Linie Wien—Salzburg wurden mit 274.440 fl. veranschlagt.

Zur möglichsten Entlastung des Budgets pro 1883 und im Hinblicke darauf, dass zur Zeit der Budgetverfassung das Bauprogramm noch nicht aufgestellt war, die Ausführung der Hauptarbeit erst für den Herbst 1883 und Frühjahr 1884 in Aussicht genommen werden konnte, wurde in das Budget pro 1883 nur eine Quote im Betrage von 70.000 fl. als erste Rate eingestellt.

Die im Monate September 1882 in kurzer Aufeinanderfolge eingetretenen Unfälle in der Station Maxing veranlassten die politischen Behörden auf die Unzulänglichkeit der Stationsanlage hinzuweisen, was zur Folge hatte, dass die projectirte Erweiterung am Anfange des Jahres 1883 in Angriff genommen werden musste.

Die Erweiterung dieser Station war jedoch, weil dort bedeutende Erdabgrabungen durchgeführt werden mussten, im innigen Zusammenhange mit der Ausführung des neuen Geleises von Maxing bis Baumgarten, indem das im Maxinger Einschnitte gewonnene Materiale in ökonomischer Weise für den Damm zwischen St. Veit und Baumgarten zu verwenden war.

Aus diesem und noch aus weiteren Gründen war es geboten, die gesammte Herstellung ohne Unterbrechung zur Ausführung zu bringen.

Dabei wurden die Gesammt-Herstellungskosten auf Grund des definitiven Kostennachweises mit 323.500 fl. beziffert, welcher

Fürtrag . . 34.160 fl.

	Übertrag . .	34.160 fl.

Betrag im Vergleich mit den ursprünglich veranschlagten Kosten eine Überschreitung der letzteren in der Höhe von 49.060 fl. bildet.

Die factischen in Rechnung gebrachten Mehrkosten gegenüber der im Voranschlage für das Jahr 1883 bewilligten 1. Rate per 70.000 fl. betrugen . . . . . 247. 419 „ *(1883/84)*

4. Im Finanzgesetze für das Jahr 1882 wurde beim Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn für Bahnhof-Umstaltungen und Erweiterungen in Kaiser-Ebersdorf und am Donauquai-Bahnhof der damaligen k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft ein Credit von 120.000 fl. bewilligt.

Dieser Credit wurde überschritten um . . . . 20.000 fl.
welche der in der Sitzung des Ministerial-Comités vom 15. Juni 1883 zur Sprache gebrachte Ankauf und die Adaptirung des Fraß'schen Hauses auf den Donauregulirungsgründen erforderte, während der Rest per . . . . . 23.984 fl. 43.984 „ *(1882/83)*

für verschiedene, sich im Laufe der Arbeiten als nothwendig ergebende Erweiterungsbauten am Quaibahnhofe, so insbesondere die Herstellung des Kasernenanbaues, aufgewendet werden musste.

Diese Mehrleistungen gegenüber dem Credite stellten sich zum Zwecke der Activirung des Umschlagverkehres am Wiener Donauquai-Bahnhofe der Kaiserin Elisabeth-Bahn als nachgewiesene Nothwendigkeit heraus, und musste im Hinblicke auf die damals bevorstehende Getreidecampagne die Ausführung der Hochbauten in möglichst kürzester Frist bewerkstelliget werden.

5. Für verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann für unvorhergesehene Auslagen wurden im Finanzgesetze für das Jahr 1882 sub Capitel 27, Titel 10 . . . . . 100.000 fl.
bewilligt. Dieser Credit wurde um . . . . . 25.012 „ *(1882/83)*
überschritten und zeigte sich mithin in Wirklichkeit den Anforderungen, welche durch die Activirung des staatlichen Betriebes der bestandenen Kaiserin Elisabeth-Bahn herantraten, nicht genügend.

So waren eine Reihe von Herstellungen erforderlich, wofür bei Verfassung des Budgets keine Vorsorge getroffen werden konnte und deren Kosten nunmehr unter diesem Titel Verrechnung finden mussten; es dies sind die Kosten:

Für Geleise in Rekawinkel per	3.408 fl.
für Ausziehgeleise am Rangirbahnhofe in Penzing . .	33.306 „
	36.714 fl.
für Herstellungen in Steinach-Irdning	14.446 fl.
für ein Straßengeleise in Wien	5.736 „
zusammen .	56.896 fl.

Dagegen unterblieben andere unter diesem Titel präliminirte Herstellungen im Gesammtbetrage von circa . . . . . 31.800 „
wodurch sich die Überschreitung dieser Position in der obangegebenen Höhe ergab.

6. Sub Capitel 27, Titel 8, §. 9 erscheint im Finanzgesetze für das Jahr 1882 ein Credit von 2350 fl. für Herstellung der Erweiterung der Hochbauanlage auf den südwestlichen Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen gegeben, bei welchen sich im Erfolge eine Überschreitung von . . . . . 373 „ *(1882/83)*
ergab.

Fürtrag . .	350.948 fl.

	Übertrag . .	350.948 fl.
7. Bei der im Finanzgesetze des Jahres 1883 (Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn) für Neubeschaffung von 45 Personenwagen ertheilten Creditsumme von 162.000 fl., hat sich nach Abschluss der Rechnung eine Überschreitung von . . . . . ergeben.		17.110 „ *(1883/84)*
Bei Anforderung des Credites lagen der Calculation die Preise des Jahres 1882 zugrunde. Als die Bestellung im Jahre 1883 erfolgte, hatten sich mittlerweile infolge diverser Constructionsverbesserungen und zufolge erheblich gesteigerter Löhne die Arbeitspreise erhöht, so dass aus Ersparungsrücksichten bloß die Wagen ohne Räderpaare zum Anschaffungspreise von 166.380 fl. also in einem gegen die Budgetsumme um . . . . . 4.380 fl. größeren Betrage in Bestellung gegeben wurden.		
Die Beschaffung der Räderpaare wurde in den Werkstätten der Staatseisenbahnverwaltung durchgeführt, wofür ein Betrag von bloß . . . . . 12.729 „ erforderlich war, während bei Bestellung dieser Räder durch die Privatindustrie circa 20.000 fl. hätten verausgabt werden müssen.		
	17.109 fl.	
8. Umlegung der Hauptgeleise am Rangirbahnhofe Penzing. Credit im Staatsbetriebe der Kaiserin Elisabeth-Bahn 70.000 fl. (Finanzgesetz für das Jahr 1883, Capitel 28, Titel 11, §. 1.)		
Im Verlaufe dieser Arbeiten wurde die Unzulänglichkeit der gegebenen Mittel erkannt und ergab die Endabrechnung dieser Arbeiten ein Mehrerfordernis von		19.264 „ *(1883/84)*
Wenn nun in Rücksicht gezogen wird, dass diese Herstellungsarbeiten während eines bedeutenden Zugsverkehres vorgenommen wurden, wodurch eine außerordentliche Forcirung der Leistungen nothwendig ward, und ferners bei dem Oberbaue eine größere Menge von neuem Oberbaumateriale verwendet werden musste als ursprünglich beabsichtigt war, so ist wohl hierin die natürliche Erklärung der Überschreitung zu suchen.		
9. Die gegenüber dem für Pflasterung der Magazinsstraße am Westbahnhofe im Finanzgesetze für das Jahr 1883 als erste Rate ertheilten Credite per 8000 fl. sich zeigende Überschreitung von . . . . . bedarf wohl mit Beziehung auf die rücksichtlich der diesbezüglichen Gesammtarbeiten bereits gegebene Erläuterung keines weiteren Commentars.		55 „ *(1883/84)*
10. Für die Herstellung der Station Oberlaa war im Finanzgesetze pro 1883 ein Credit von . . . . . 13.000 fl. vorgesehen.		
Die definitive Kostenabrechnung ergab, dass bei Vergebung der Unterbau- und Hochbauarbeiten gegenüber dem Kostenvoranschlage eine um . . . . . 2.603 fl. höhere Summe erforderlich war.		
Bei dem Oberbau ergab sich eine Überschreitung von . . . . . 233 „ welche zum nicht geringen Theile durch nicht vorhergesehene Transportspesen herbeigeführt wurde.		
Weitere bei der Creditbemessung nicht vorgesehene, in eigener Regie ausgeführte Unterbauarbeiten, wie		
	Fürtrag . . 2.836 fl.	387.377 fl.

Übertrag . .	2.836 fl.	387.377 fl.
Herstellung eines Plateaus für die Signalhütte bei Wechsel Nr. 1 und Unterbau für die Zufahrtstraße im Betrage von	550 „	
sowie diverse kleinere Hochbauregiearbeiten mit zusammen müssen als Mehrleistungen angeführt werden.	104 „	
Gleichfalls konnte nicht vorgesehen werden ein Betrag von . . . . . welcher als Ernte- und Arbeitsentschädigung an die Pächter der, für die Herstellung der Stationen benöthigten Grundflächen bezahlt werden musste.	113 „	
Der Rest der Überschreitung resultirt aus den Auslagen für Telegrapheneinrichtungen und Mobilar, für welche im Projecte nur 1230 fl. vorgesehen waren, während der wirkliche Bedarf 2923 fl., also um . . . mehr erforderte.	1.693 „	
Gesammtüberschreitung .		5.296 „ *(1883/84)*
11. Die Mehrausgabe von . . . . . à conto des Credites für Neubeschaffung von 30 Intercommunicationswägen per 121.200 fl. (Finanzgesetz für das Jahr 1884, Capitel 28, Titel 13, §. 1) wurde lediglich dadurch hervorgerufen, dass aus Sicherheitsrücksichten an den Plateaux der Wagen Abschlussstangen angebracht werden mussten.		238 „ *(1884/85)*
12. Der in dem Credite für Vervollständigung der Einrichtung bestehender Werkstättenräume per 112.600 fl. (Capitel 28, Titel 13, §. 1) für Fundamente, Riemen 2c. inbegriffene, mit 2160 fl. veranschlagte Betrag erwies sich wegen der nicht vorauszusehenden schwierigen Fundamentirung als vollständig unzureichend, so dass für diese Zwecke noch ein Betrag von . . . . . in Anspruch genommen werden musste.		1.912 „ *(1884/85)*
13. Bei dem für die Dniester-Bahn im Finanzgesetze für das Jahr 1884 (sub Capitel 28, Titel 12, §. 2) für den Ankauf von diversen Wagen genehmigten Credite von . . . 125.000 fl. zeigte sich im Erfolge eine Überschreitung von . . . . . welche ihre Begründung darin findet, dass die Bestellung dieser Wagen noch von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten mit 124.156 fl. effectuirt wurde. Es verbleibt somit gegenüber dem Credite von 125.000 fl. ein Betrag von 844 fl., welcher zur Bestreitung der Spesen für den Transport dieser Wagen zu verwenden war.		1.687 „ *(1884/85)*
Nachdem sich diese Spesen in Wirklichkeit auf 2531 fl. beliefen, resultirte sonach bei diesem Credite die oben angegebene Überschreitung von . . . . . 1.687 fl.		
14. Die Herstellung eines zweiten Geleises auf der Linie Leobersdorf—Gutenstein vom Bahnhofe Wittmannsdorf bis zur Abzweigung nach Gutenstein (Finanzgesetz für das Jahr 1885, Capitel 28, Titel 13, §. 5) erforderte um . . . . . mehr, als im Finanzgesetz bestimmt war, und beruht diese Überschreitung in einer zu nieder gestellten Calculation des Kostenvoranschlages.		566 „ *(1885)*
15. Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen wurden durch die bezüglichen Finanzgesetze die im Folgenden näher specificirten Credite festgesetzt, und zwar:		
Fürtrag . .		397.076 fl.

Übertrag . .		397.076 fl.
a) Im Jahre 1882 (Capitel 27, Titel 8, §. 6) für die Braunau-Straßwalchener Bahn		
Credit	1.000 fl.	
Überschreitung	89 fl.	
b) Im Jahre 1883 (Capitel 28, Titel 11, §§. 4 und 5) für die Niederösterreichische Staatsbahn		
Credit	3.000 fl.	
Überschreitung	1.492 „	
c) Im Jahre 1883 (Capitel 28, Titel 11, §. 1) für die Kaiserin Elisabeth-Bahn		
Credit	10.000 fl.	
Überschreitung	22.532 „	
d) Im Jahre 1884 (Capitel 28, Titel 13, §. 1) für die Kaiserin Elisabeth-Bahn		
Credit	10.000 fl.	
Überschreitung	35.580 „	
e) Im Jahre 1885 (Capitel 28, Titel 13, §. 1) für die Kronprinz Rudolf-Bahn		
Credit	20.000 fl.	
Überschreitung	453 „	60.146 fl.

Hier muss vorausgeschickt werden, dass die in dem Finanzgesetze für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen bezifferten Beträge mit Rücksicht auf den großartigen Bahncomplex, welchen die Staatsbahnverwaltung zu verwalten hat, als viel zu gering veranschlagt bezeichnet werden muss.

Es sind unter dieser Rubrik solche Ausgaben verstanden, welche der Dringlichkeit ihrer Natur halber einen längeren Aufschub nicht zulassen, daher es schon von vornherein nicht auffallend erscheinen darf, wenn mit Rücksicht auf die gebotenen Mittel bei dieser Position Überschreitungen der Credite zutage treten.

Auf die einzelnen angeführten Überschreitungen übergehend, wird, abgesehen von den nicht nennenswerten ad a) und e) aufgeführten Posten bemerkt:

Ad b) An die Eheleute Zöchner in Ober-Piesting wurde für Baugebrechen im Hause Nr. 2 in Ober-Piesting eine Entschädigung von 2400 fl. ausbezahlt.

Hiedurch erscheint nicht nur die Überschreitung per 1492 fl. aufgeklärt, sondern es resultirt noch eine Ersparnis von 908 fl.

Ad c) Die Überschreitung resultirt aus der Herstellung einer Desinfectionsanlage in der Station Kaiser-Ebersdorf.

Ad d) Die hier zutage tretende Überschreitung von 35.580 fl. wurde durch nachstehende nothwendig gewordene Herstellungen hervorgerufen:

2.700 fl.	für Herstellung von Brennmaterialdepots in verschiedenen Stationen,
2.900 „	für Oberbauverstärkungen in der Strecke Selzthal—Bischofshofen,
10.000 „	für Depotgeleise am Bahnhofe Wien,
6.500 „	als Beitrag zur Wienflussregulirung (Gemeinde Baumgarten).
22.100 fl.	zusammen.

Außerdem wurde hier ein Betrag von 8816 fl. für die zu verzinsenden Kosten des Schleppgeleises der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft bei Kilometer 6⁴/₉ der Donau-Uferbahn verrechnet.

457.222 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit eine

Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine erlassen wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

I. Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle österreichischen Seehandelsschiffe Anwendung.

§. 2.

Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Capitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben sein Stellvertreter.

§. 3.

Im Sinne dieses Gesetzes gehören zur Schiffsmannschaft mit Ausschluss des Schiffers auch die Schiffsofficiere und alle übrigen Personen, welche nach §. 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1879 über die Registrirung der Seehandelsschiffe, R. G. Bl. Nr. 65, in der Musterrolle zu verzeichnen sind.

Schiffsofficiere sind:
die Steuermänner (tenenti),
die Bootsmänner,
die Schiffsmaschinisten,
die Schiffsärzte.

II. Abschnitt.

Rangseigenschaften der Seeleute.

§. 4.

Eine besondere Befähigung ist nachzuweisen zur Erlangung der Rangseigenschaft als:

a) Cadet,
b) Schiffer der kleinen Küstenfahrt,
c) Schiffer der großen Küstenfahrt,
d) Steuermann (tenente),
e) Schiffer der weiten Fahrt,
f) Schiffsmaschinist.

§. 5.

Österreichische Seeleute dürfen auf österreichischen Seehandelsschiffen in keiner höheren Eigenschaft angemustert werden, als diejenige ist, über deren Erlangung sie sich nach Vorschrift dieses Gesetzes auszuweisen vermögen.

Die Eigenschaft als Schiffer der kleinen oder der großen Küstenfahrt, als Steuermann oder als Schiffer der weiten Fahrt kann nur Österreichern zuerkannt werden.

§. 6.

Die Zuerkennung einer der im §. 4 bezeichneten Rangseigenschaften kann einem Seemanne verweigert werden, wenn derselbe wegen eines derartigen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, welches nach den bestehenden Vorschriften den Verlust einer solchen Rangseigenschaft zur Folge haben kann.

Ebenso kann die Zuerkennung einer der im §. 4 bezeichneten Rangseigenschaften, jedoch nur auf die Dauer von sechs Monaten nach Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses verweigert werden, wenn ein Seemann wegen einer derartigen Übertretung rechtskräftig verurtheilt worden ist oder sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, welche zu begründeten Zweifeln über die Fachkenntnisse oder Vertrauenswürdigkeit desselben Anlass gibt.

§. 7.

Zur Erlangung der Eigenschaft als Cadet ist die Ablegung der Schlussprüfung an einer, staatsgiltige Zeugnisse ausstellenden nautischen Schule erforderlich.

§. 8.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der kleinen Küstenfahrt wird erfordert:

a) ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren;
b) eine wenigstens dreijährige Einschiffungszeit auf Seeschiffen.

Dem Schiffer der kleinen Küstenfahrt steht die Führung von Schiffen dieser Kategorie zu.

§. 9.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der großen Küstenfahrt wird erfordert:

a) ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren;
b) eine wenigstens fünfjährige Einschiffungszeit auf Seeschiffen. Jene Seeleute, welche an einer, staatsgiltige Zeugnisse ausstellenden nautischen Schule die Schlussprüfung abgelegt haben, brauchen nur eine dreijährige Einschiffungszeit nachzuweisen;
c) die befriedigende Ablegung der Prüfung für Schiffer der großen Küstenfahrt.

Dem Schiffer der großen Küstenfahrt steht die Führung von Schiffen der großen und der kleinen Küstenfahrt zu.

§. 10.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Steuermann wird gefordert:

a) ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren;
b) der Nachweis über die an einer staatsgiltige Zeugnisse ausstellenden nautischen Schule erfolgte Ablegung der Schlussprüfung;
c) eine dreijährige Einschiffungszeit auf Seeschiffen. Wenigstens ein Jahr dieser Einschiffung muss nach Ablegung der unter b) erwähnten Prüfung verbracht werden;
d) die mit gutem Erfolge abgelegte Steuermannsprüfung.

Dem Steuermanne steht die Vertretung des Schiffers der weiten Fahrt und, sobald er das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, auch die Führung von Schiffen der großen und der kleinen Küstenfahrt zu.

§. 11.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der weiten Fahrt wird gefordert:

a) ein Lebensalter von mindestens 22 Jahren;
b) eine wenigstens zweijährige Einschiffungszeit als Steuermann oder als Schiffer der großen Küstenfahrt auf Seeschiffen;
c) die den diesfalls geltenden Vorschriften entsprechende Führung eines Paticularjournals durch wenigstens ein Jahr der Dienstzeit als Steuermann, oder bei Schiffen der großen Küstenfahrt der Nachweis, durch wenigstens ein Jahr das Bordjournal persönlich und regelrecht geführt zu haben, und die Beibringung der für das Particularjournal der Steuermänner vorgeschriebenen Rechnungen;
d) die befriedigende Ablegung der Prüfung für Schiffer der weiten Fahrt.

Schiffer der großen Küstenfahrt müssen, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, dem Erfordernisse des §. 10, lit. b) entsprochen haben.

Dem Schiffer der weiten Fahrt steht die Führung von Seeschiffen jeder Kategorie zu.

§. 12.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffsmaschinist wird erfordert:

a) ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren;
b) eine wenigstens einjährige Verwendung bei der Wartung von Schiffsdampfmaschinen, und
c) die befriedigende Ablegung der Prüfung für Schiffsmaschinisten.

Wer als erster Maschinist auf Dampfern mit Maschinen von mehr als hundert Pferdekraft nominell angemustert werden will, muss wenigstens Ein Jahr Dienste als Maschinist auf Dampfern von mehr als hundert Pferdekraft nominell geleistet haben.

§. 13.

Unter welchen Bedingungen die in der k. k. Kriegsmarine oder im Auslande erlangten besonderen Eigenschaften in der österreichischen Handelsmarine Geltung haben, wieviel von der in den §§. 8—11 vorgeschriebenen Einschiffungszeit auf Segel- oder Dampfschiffen der österreichischen Handelsmarine und zwar auch mit Rücksicht auf deren Schiffahrtskategorie zugebracht werden muss, und inwieferne die auf k. k. Kriegsschiffen, endlich auf Schiffen fremder Flagge verbrachte Einschiffungszeit angerechnet werden kann, ist im Verordnungswege zu regeln.

III. Abschnitt.

Seedienstbücher und Musterung.

§. 14.

Kein österreichischer Staatsangehöriger darf als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er nicht von dem zuständigen Hafenamte (§. 18) ein Seedienstbuch ausgefertigt erhalten hat.

Kein österreichischer Staatsangehöriger darf, vor vollendetem zwölften Lebensjahre, ein Minderjähriger nicht ohne väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung zur Übernahme von Schiffsdiensten zugelassen werden.

Das Seedienstbuch, welches zugleich als Reisepass dient, ist bezüglich seiner Giltigkeitsdauer, dann der Kategorie und Nationalität der Schiffe, für welche es die Verheuerung gestattet, genau innerhalb der Grenzen auszustellen, welche die zuständige politische Behörde mit Rücksicht auf die Schulpflicht, die Militärverhältnisse und etwaige andere Umstände für den betreffenden Schiffsmann vorzeichnet.

Im Falle ein Schiffsmann von dem zuständigen Hafenamte das Seedienstbuch nicht rechtzeitig ausgestellt erhalten kann, ist jedes Seemannsamt zur Ausfertigung einer provisorischen Seereisebewilligung innerhalb der im Verordnungswege festgesetzten Grenzen ermächtigt.

§. 15.

Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§. 14) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigefügt ist, als ein für allemal ertheilt.

Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluss von Heuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche sowie administrative Verfahren darüber handelt.

§. 16.

Wer bereits ein Seedienstbuch ausgefertigt erhalten hat, muss behufs Erlangung eines neuen Seedienstbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Dass dies geschehen, wird von dem Seemannsamte in dem neuen Seedienstbuche bemerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist in dieser Anmerkung zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§. 17.

Wer nach Inhalt seines Seedienstbuches angemustert ist, darf nicht von Neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch die in das Seedienstbuch einzutragende Anmerkung (§§. 29, 31) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamtes eine solche Anmerkung nicht beigebracht werden, so dient statt derselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, eine vom Seemannsamte hierüber einzutragende Anmerkung im Seedienstbuche.

§. 18.

Die Zuständigkeit der Hafenämter zur Ausfertigung der Seedienstbücher, sowie die Einrichtung und der Preis des letzteren werden im Verordnungswege bestimmt.

§. 19.

Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§. 20 bis 31) zu veranlassen.

Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hindernis entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

§. 20.

Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmanne geschlossenen Heuervertrages vor einem Seemannsamte. Sie muss unter Vorlegung der Seedienstbücher für die in inländischen Häfen liegenden Schiffe vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

§. 21.

Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamte als Musterrolle ausgefertigt. Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst Einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle muss enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Heimatsort des Schiffers, Namen und Heimatsort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muss aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebürt. Im Übrigen wird die Einrichtung der Musterrolle im Verordnungswege bestimmt.

§. 22.

Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

§. 23.

Bei jeder Anmusterung wird vom Seemannsamte hierüber und über die Zeit des Dienstantrittes eine Anmerkung in das Seedienstbuch jedes Schiffsmannes eingetragen.

Das Seedienstbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

Im Falle der Entweichung oder eines sonstigen Abganges des Schiffsmannes hat der Schiffer bei Erstattung der diesfälligen Anzeige auch das Seedienstbuch, mit einer dem Thatbestande entsprechenden Anmerkung versehen, der betreffenden Behörde zu übergeben.

§. 24.

Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hindernis außer Stand gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

§. 25.

Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältnisse ausscheidenden Mannschaft. Sie muss, sobald das Dienstverhältnis beendigt ist, erfolgen, und zwar, vor dem Seemannsamte desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt. Nach Verlust des Schiffes hat die Abmusterung vor demjenigen Seemannsamte zu erfolgen, welches zunächst angegangen werden kann.

§. 26.

Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmanne im Seedienstbuche und, wenn derselbe ein Ausländer ist und als solcher mit einem Seedienstbuche nicht versehen sein sollte, in einem abgesonderten Zeugnisse (Dienstzeugnis) die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugnis zu ertheilen. Das Letztere darf in das Seedienstbuch nicht eingetragen werden.

§. 27.

Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Führungszeugnisse (§. 26) werden von dem Seemannsamte, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§. 28.

Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Führungszeugnisses (§. 26), oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des Letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffsmanne zu bescheinigen.

§. 29.

Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamte in dem Seedienstbuche des abgemusterten Schiffsmannes, beziehungsweise auf dem Dienstzeugnisse (§. 26) und in der Musterrolle angemerkt.

§. 30.

Wenn eine neue Musterrolle ausgefertigt wird, so ist die bisherige Musterrolle von dem Seemannsamte, welches die neue Musterrolle ausfertigt, zu übernehmen und an das Seemannsamt des Heimatshafens des Schiffes zu übersenden.

§. 31.

Wenn der Bestand der Mannschaft Änderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§. 19) nach

Maßgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer diese Veränderung des Mannschaftsstandes sammt Gründen in seinem Bordjournale einzutragen, sich über dieselben wo möglich von der Localbehörde ein Zeugniss zu verschaffen und, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Eine Anmerkung über die Anzeige ist vom Seemannsamte in die Musterrolle und in die Seedienstbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.

IV. Abschnitt.

Vertragsverhältnis.

§. 32.

In Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen der Schiffsmannschaft, dem Schiffer und Rheder haben, insoweit dieser Abschnitt keine besonderen Bestimmungen enthält, das Privatseerecht, dann die Seegewohnheiten, endlich das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung zu kommen.

§. 33.

Die Giltigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt.

§. 34.

Unter Verheuerung auf die Gesammtreise ist die Verheuerung auf unbestimmte Dauer für alle Fahrten des Schiffes vom Anmusterungshafen bis in den Ausgangshafen oder in den Heimatshafen zurück zu verstehen.

Bei Verheuerung auf Zeit wird, wofern nicht ein Anderes bedungen ist, keine Rücksicht auf die Richtung der während derselben vorzunehmenden Fahrten genommen.

Geschieht die Verheuerung weder auf eine Gesammtreise noch auf bestimmte Zeit, so hat aus dem Heuervertrage der Umstand ersichtlich zu sein, bei dessen Eintritt das Dienstverhältnis gelöst wird.

§. 35.

Wenn bei dem Abschlusse des Heuervertrages die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

§. 36.

Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vorzug.

Hat jedoch eine Anmusterung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne dass auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor.

§. 37.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebürt.

§. 38.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effecten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt irgendwie verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§. 39.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritte oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§. 40.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen sowohl an Bord des Schiffs und in dessen Booten, als auch in den Lichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubnis des Schiffers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubnis ertheilt, so muss er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor acht Uhr abends zurückkehren.

§. 41.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten, wobei jedoch die Zeit für die Rast und die Mahlzeiten in die Arbeitszeit nicht eingerechnet wird.

§. 42.

Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hilfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effecten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hilfe zu leisten.

§. 43.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reisekosten und gegen Bezug der zuletzt genossenen Heuer und Verpflegung während der Zeit seiner Verwendung nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag infolge eines Verlustes des Schiffes beendigt ist. (§. 65.)

§. 44.

Wird nach Antritt der Reise entdeckt, dass der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, die Heuer verhältnismäßig zu verringern.

Macht der Schiffer von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung sobald thunlich dem Betheiligten zu eröffnen, auch in das Bordjournal einzutragen, dass und wann dies geschehen. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

§. 45.

Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkte des Dienstantrittes an zu zahlen.

§. 46.

Die Heuer ist dem Schiffsmanne, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen schon in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theil entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§. 75) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 47.

Eine Vorschusszahlung vor dem Antritte der Reise ist dem Schiffsmanne auf sein Verlangen nach Maßgabe der diesfalls getroffenen Vereinbarung, jedoch nie in einem höheren als dem hier angegebenen Ausmaße zu leisten:

1. Bei Verheuerung auf Zeit im Betrage des fünften Theiles der auf die gesammte Heuerzeit entfallenden Heuer.

2. In allen anderen Fällen im Betrage der zweimonatlichen Heuer, doch darf die Vorschusszahlung nie mehr als die Hälfte des mit Hinblick auf die voraussichtliche Dauer der Heuerzeit entfallenden Gesammtheuerbetrages ausmachen.

Dieses Ausmaß gilt auch in Ermangelung einer Vereinbarung.

§. 48.

Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, bar — in der bedungenen Münzsorte — geleistet werden.

§. 49.

Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuss- und Abschlagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmanne über den Empfang jeder Zahlung zu quittiren.

Jeder Schiffsmann erhält ein Zahlungsbuch, in welchem der Schiffer jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung bescheiniget.

Die Einrichtung des Abrechnungs- und des Zahlungsbuches wird im Verordnungswege bestimmt.

Auf Schiffe der kleinen Küstenfahrt finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 50.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, so kommen, falls nicht ein anderes bedungen ist, die dadurch ersparten Heuerbeträge denjenigen Schiffsleuten, welchen demzufolge eine Mehrleistung erwachsen ist, nach Maßgabe derselben und nach Verhältnis ihrer Heuer zugute. Ein Anspruch auf die Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn die Ver-

minderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Effecten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgeblieben sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, so muss der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsleute ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

§. 51.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermanglung einer anderweitigen Abrede für den seit zwei Jahren in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung beträgt in Ermanglung einer anderweitigen Abrede 25 Procent der im Heuervertrage bestimmten Heuer.

§. 52.

Dem Schiffsmanne gebürt Beköstigung für Rechnung des Schiffes von dem Zeitpunkte des Dienstantrittes an. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarfe verwenden und nichts davon veräußern, vergeuden oder sonst bei Seite bringen.

§. 53.

Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffes Anspruch auf einen ihrer Zahl und der Größe des Schiffes entsprechenden, nur für sie und ihre Effecten bestimmten wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Unterkunftsraum.

Kann dem Schiffsmann infolge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§. 54.

Die dem Schiffsmanne für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§. 52), die Größe und die Einrichtung des Unterkunftsraumes (§. 53) und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel werden im Verordnungswege bestimmt.

§. 55.

Der Schiffer ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen eingetretener Unfälle eine Kürzung der Rationen oder eine Änderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Er hat im Bordjournale zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Änderung eingetreten ist.

Wenn dies versäumt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerecht-

fertigt oder durch sein Verschulden herbeigeführt erweisen, so gebürt dem Schiffsmanne eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Über diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.

§. 56.

Wenn die Mehrheit der Schiffsbemannung bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erhebt, dass das Schiff, für welches sie angemustert ist, nicht seetüchtig sei, oder wenn ein Dritttheil der Mannschaft in derselben Weise Beschwerde führt, dass die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffes, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen und deren Ergebnis in das Bordjournal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhilfe Sorge zu tragen.

§. 57.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. Wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf eines Monates seit der Erkrankung oder Verwundung.

2. Wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem inländischen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes.

3. Wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in einem inländischen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes.

4. Wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden musste, bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebürt dem Schiffsmanne, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Anmusterungs- oder Heimatshafen zurückkehrt, nach Wahl des Schiffers freie Zurückbeförderung nach einem dieser Häfen (§§. 73, 74), oder eine entsprechende Vergütung.

Der Schiffer hat den für die Kosten der Verpflegung, Heilung und etwaigen Zurückbeförderung entfallenden Betrag beim Seemannsamte, oder wenn ein solches in dem betreffenden Hafen sich nicht befindet, in anderer sicherer Weise zu hinterlegen.

§. 58.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

Wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden musste, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verlässt.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffes gegen Kriegsgefahr oder Seeräuber beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene Belohnung Anspruch, über welche unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt entscheidet.

§. 59.

Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, finden die §§ 57 und 58 keine Anwendung.

§. 60.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so gebürt ihm die verdiente Heuer (§. 75), woferne er das Schiff nicht verlassen hat, bis zum Todestage, wenn er aber am Lande zurückgelassen werden musste, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verlassen hat.

Die Bestattungskosten sind, wofern der Nachlass des Schiffsmannes an Effecten und Heuerlohn hiezu nicht ausreicht, vom Rheder zu tragen.

Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes gegen Kriegsgefahr oder Seeräuber getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene Belohnung zu entrichten, welche unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt bestimmt.

§. 61.

Über jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muss vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden. Die Urkunde muss Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Geburts- oder Wohnort und Alter des Verstorbenen, sowie die muthmaßliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu fertigen.

Soweit der Nachlass des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlassgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, sowie der etwaige Heuerrückstand sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn

im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Übernahme der Nachlassgegenstände ablehnt, so hat der Schiffer die Übergabe bei demjenigen Seemannsamte zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

Durch diese Vorschriften werden die auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen nicht berührt.

§. 62.

Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist dessen Stellvertreter verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlass nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§. 61) zu sorgen.

§. 63.

Endet bei einer Verheuerung auf die Gesammtreise die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder in dem Heimatshafen, so hat der Schiffsmann, wenn nicht eine andere Vereinbarung vorliegt, Anspruch auf freie Zurückbeförderung je nach Wahl des Schiffers nach einem dieser Häfen (§§. 73, 74) und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

§. 64.

Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann, möge er auf Gesammtreise oder auf Zeit verheuert sein, seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis das Schiff vertäut, die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

Ist der auf Zeit abgeschlossene Heuervertrag während der Reise abgelaufen, so kann der Schiffsmann in dem nächsten Hafen seine Entlassung fordern, sofern derselbe nicht lediglich wegen höherer Gewalt oder um Ordre einzuholen angelaufen wurde, und sobald die im voranstehenden Absatze festgesetzten Bedingungen erfüllt worden sind.

Falls der Heuervertrag zu einer Zeit endigt, wo das Schiff in einem Hafen liegt, in welchem laut Bescheinigung des Seemannsamtes oder, in Ermanglung eines solchen, der Localbehörde, es dem Schiffer unmöglich ist, neue Mannschaft anzuheuern, ist der Schiffsmann verpflichtet, gegen eine 25procentige, oder falls die ortsüblichen Preise höher sind, eine denselben gleichkommende Erhöhung seiner bisherigen Heuer den Dienst weiter bis zu jenem Hafen zu versehen, in welchem die erwähnte Unmöglichkeit aufhört. Eine solche Erstreckung der Dienstzeit darf jedoch drei Monate keinesfalls übersteigen.

§. 65.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht; insbesondere wenn es verunglückt;

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig condemnirt und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird;

wenn es geraubt wird;

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebürt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§. 75), sondern auch nach Wahl des Schiffers freie Zurückbeförderung (§§. 73, 74) nach dem Ausreise- oder Heimatshafen oder eine entsprechende Vergütung.

§. 66.

Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1. So lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;

2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei sich schuldig macht;

3. wenn der Schiffsmann sich eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung schuldig macht;

4. wenn der Schiffsmann durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;

5. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blockade, oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlassung, sowie der Grund derselben muss, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmanne angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2 bis 5 in das Bordjournal eingetragen werden.

§. 67.

Dem Schiffsmanne gebürt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 des §. 66 nicht mehr als die verdiente Heuer (§. 75), in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, Anspruch nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch nach Wahl des Schiffers auf freie Zurückbeförderung (§§. 73, 74) nach dem Ausreise- oder Heimatshafen oder auf eine entsprechende Vergütung.

§. 68.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den in dem §. 66 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die

etwa empfangenen Hand- und Vorschussgelder, soweit dieselben den vertragsmäßigen oder gesetzlich zulässigen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschussgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 73, 74) nach dem Ausreise- oder Heimatshafen nach seiner Wahl.

Der Schiffer kann statt der Zurückbeförderung eine entsprechende Vergütung leisten. Auch erhält der Schiffsmann außer der verdienten Heuer (§. 75) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen (§. 77) oder in einem nicht europäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

§. 69.

Insoweit über den Anspruch, welcher dem Schiffsmanne nach §. 68 gegen den Schiffer zusteht, zwischen denselben eine Vereinbarung nicht zustande kommt, hat der Schiffer den streitigen Betrag bei dem nächsten Seemannsamte zum Zwecke des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu erlegen.

§. 70.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1. Wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch Misshandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;

2. wenn das Schiff die Flagge wechselt;

3. wenn bei einer Verheuerung auf die Gesammtreise nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritte zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§. 77) oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet, verflossen sind, jedoch nur in dem Falle, als die Rückreise noch nicht angeordnet wäre.

Der Wechsel des Rheders oder Schiffers gibt dem Schiffsmanne kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§. 71.

Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des §. 70 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des §. 68 bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3 gebürt ihm nicht mehr, als die verdiente Heuer.

§. 72.

Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher auf Grund der Bestimmungen des §. 70 seine Entlassung fordert, außer in dem Falle eines Flaggenwechsels nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§. 78) den Dienst verlassen.

§. 73.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfasst derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

§. 74.

Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmanne, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem inländischen Handelsschiffe verschafft wird, welches nach dem Heimatshafen, nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach einem diesen Häfen nahe gelegenen Hafen geht.

Wird der Schiffsmann in einem anderen Hafen, als jenem ausgeschifft, in den er zurückbefördert werden soll, so gebürt ihm für den Rest der Reise eine entsprechende Vergütung.

Ist der Schiffsmann kein Österreicher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem inländischen Schiffe gleichgeachtet und der Schiffsmann hat, woferne keine andere Vereinbarung erzielt wird, den Anspruch auf die Rückbeförderung in den Ausreisehafen.

§. 75.

In den Fällen der §§. 46, 60, 65, 67, 68 und 71 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältnis der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theiles der Reise bestimmt. Zur Ermittlung der in den §§. 68 und 69 erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.

§. 76.

Der dem Schiffsmanne als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

§. 77.

In den Fällen der §§. 68 und 70 sind den europäischen Häfen die nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azow'schen Meeres und jene des Rothen Meeres gleichzustellen.

§. 78.

Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande, während des Bestandes des Heuervertrages, nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass der Schiffer gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Die Bestimmungen des §. 127 werden hiedurch nicht berührt.

V. Abschnitt.

Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute.

§. 79.

Jedes österreichische Seehandelsschiff, welches aus einem ausländischen Hafen nach einem inländischen bestimmt ist, ist verpflichtet, inländische Seeleute, welche im Auslande in hilfsbedürftigem Zustande sich befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung in das Inland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

Dieselbe Verpflichtung gilt für österreichische Seehandelsschiffe, welche zwar nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, von dem jedoch die weitere Rückkehr des hilfsbedürftigen Seemannes erleichtert wird.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden.

§. 80.

Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältnis der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.

§. 81.

Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. Wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;

2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig oder mit einer die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen

eines Vergehens oder Verbrechens zurückbefördert werden soll;

3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffsmannschaft übersteigt;

4. wenn die Anweisung des Seemannsamtes zur Mitnahme nicht mindestens bei Segelschiffen zwei Tage, bei Dampfern zwei Stunden vor dem Zeitpunkte erfolgt, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamte zu.

§. 82.

Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Unterkunft von Seiten des Schiffes. Er ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen.

§. 83.

Die Entschädigung, welche dem Schiffe gebürt, wird im Verordnungswege festgesetzt.

§. 84.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§. 79).

§. 85.

Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Auslagen.

Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Auslagen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

VI. Abschnitt.

Disciplinargewalt des Schiffers.

§. 86.

Der Schiffsmann ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen. Dieselbe beginnt mit dem Antritte des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung.

§. 87.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen Jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten. Dem Schiffer und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 88.

Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäs und vollständig mitzutheilen,

was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

§. 89.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubnis des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muss er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden, oder Schmuggelwaaren sind.

§. 90.

Die Bestimmungen des §. 89 finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubnis des Schiffers mehr an geistigen Getränken oder an Tabak, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen lässt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke und Tabak verfallen dem Schiffe.

§. 91.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effecten der Schiffsleute zur Verhütung einer Entweichung bis zur Abreise des Schiffes in Verwahrung zu nehmen.

§. 92.

Als Disciplinarvergehen der Schiffsmannschaft werden insbesondere angesehen:

Nachlässigkeit im Dienste;

Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;

ungebürliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Passagiere;

Verlassen des Schiffes ohne Erlaubnis oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;

Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubnis;

eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;

Trunkenheit im Schiffsdienste;

Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder Beiseitebringen von Proviant.

§. 93.

Der Schiffer kann als Disciplinarstrafe über die Schiffsmannschaft mit Ausschluss der Schiffsofficiere verhängen:

1. Mäßige Erschwerung des Dienstes;
2. mäßige Schmälerung der Kost, jedoch höchstens auf drei Tage;
3. Geldbuße bis zum Betrage von einer Monatsheuer und im Falle der Wiederholung bis zu zwei Monatsheuern.

§. 94.

Über die Schiffsofficiere kann der Schiffer als Disciplinarstrafe verhängen:

1. Bordarrest bis zu acht Tagen;
2. Kabinenarrest bis zu vier Tagen;
3. Geldbuße bis zum Betrage von einer Monatsheuer und im Falle der Wiederholung bis zu zwei Monatsheuern.

§. 95.

Die in den Paragraphen 93 und 94 angeführten Strafen dürfen niemals neben einander verhängt werden.

§. 96.

Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechthaltung der Ordnung an Bord und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam seitens der an Bord befindlichen Personen kann der Schiffer alle Mittel anwenden, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Jeder Schiffsmann oder Passagier muss dem Schiffer über dessen Aufforderung Beistand zur Aufrechthaltung der Ordnung, sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

§. 97.

Jede vom Schiffer in Gemäßheit dieses Abschnittes getroffene Verfügung und verhängte Strafe ist mit genauer Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, ins Bordjournal einzutragen.

Der Schiffer ist verpflichtet, hievon dem Seemannsamte des vom Schiffe nächst berührten Hafens Anzeige zu erstatten.

VII. Abschnitt.

Strafgewalt der Seemannsämter.

§. 98.

Die in diesem Abschnitte aufgeführten strafbaren Handlungen und Unterlassungen unterliegen, insoferne dieselben nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, den nachfolgenden Strafbestimmungen.

§. 99.

Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluss des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer bestraft.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so macht er sich der Entweichung schuldig und es tritt Geldstrafe bis zwei Monatsheuern ein, wenn die Entweichung in einem inländischen Hafen, und Geldstrafe im Betrage von vier Monatsheuern, wenn die Entweichung in einem ausländischen Hafen stattfand.

Der Entwichene ist auch für die durch seine Aufsuchung, Verhaftung, Gefangenhaltung und etwaige Stellung an Bord verursachten Kosten, sowie für den Schaden verantwortlich, welcher dem Schiffe durch seine Entweichung entstanden ist.

Hiefür haften zunächst die bis zum Augenblicke der Entweichung verdiente Heuer und die zurückgelassenen Effecten des Schiffsmannes.

Insoweit die Heuer nicht zur Deckung der durch die Entweichung verursachten Kosten und Schäden nothwendig ist, verfällt sie zu Gunsten des Marineunterstützungsfondes.

Die etwaigen Ersatzansprüche des Staates gehen jenen des Rheders vor.

§. 100.

Der Schiffer ist verpflichtet, die unbefugte Abwesenheit des Schiffsmannes unverzüglich dem nächsten Seemannsamte anzuzeigen. Ein Aufschub dieser Anzeige bis zum nächsten Hafen ist nur gestattet, wenn dieselbe den Abgang des bereits seeklaren Schiffes verzögern würde.

§. 101.

Jeder Schiffsmann, welcher in Erfahrung bringt, dass ein Individuum derselben Schiffsmannschaft entwichen ist, hat hievon sogleich dem Schiffer Anzeige zu erstatten, bei Strafe bis zum Betrage einer Monatsheuer.

§. 102.

Hat der Schiffsmann sich dem Dienste in einem der Fälle des §. 70, 1 und 3 ohne Genehmigung des Seemannsamtes (§. 72) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein.

§. 103.

Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seedienstbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt und falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;

2. es unterläßt, sich gemäß §. 19 zur Musterung zu stellen;

3. im Falle eines dem Dienstantritte entgegenstehenden Hindernisses unterläßt, sich hierüber gemäß §. 24 gegen das Seemannsamt auszuweisen;

4. sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist (§. 36);

5. sich weigert bei der Verklarung mitzuwirken (§. 43).

§. 104.

Wer eine auf eine unwahre Behauptung gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptung eine Untersuchung (§. 56) veranlaßt, wird, wenn er nicht einen entschuldbaren Irrthum nachweist, mit einer Geldstrafe bis zu Hundert Gulden bestraft.

Wer unter denselben Umständen eine Beschwerde über Mangelhaftigkeit des Proviantes vorbringt, wird mit dem Betrage einer halben Monatsheuer bestraft.

In beiden Fällen sind die Beschwerdeführer verhalten, die durch die Untersuchung verursachten Kosten solidarisch zu tragen.

§. 105.

Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, oder wenn sich der Schiffsmann nicht gegen Entlohnung in Geld verdungen hat, so wird die nach Monatsheuer bemessene Strafe auf einen derselben nach dem Erachten des Seemannsamtes entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

§. 106.

Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmanne oder Passagier gegenüber seine Disciplinargewalt missbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bestraft.

§. 107.

Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die genügende Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, fahrlässigerweise unterläßt, wird, wenn in Folge dessen der Schiffsmannschaft die gebürende Kost nicht gewährt werden kann, mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bestraft.

§. 108.

Mit Geldstrafe bis zu 200 Gulden wird ein Schiffer bestraft, welcher einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurückläßt (§. 78).

§. 109.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Gulden wird bestraft ein Schiffer, welcher

1. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§. 19);

2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seedienstbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;

3. Vorschusszahlungen über das erlaubte Maß hinaus dem Schiffsmanne gewährt (§§. 45 und 47);

4. bei Todesfällen die Beschaffung und Übergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterlässt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlass verabsäumt (§§. 61 und 62);

5. eine der in dem §. 97 vorgeschriebenen Eintragungen in das Bordjournal unterlässt;

6. den ihm bei strafbaren Handlungen nach §§. 126 und 127 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;

7. dem Schiffsmanne ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen;

8. einem Schiffsmanne grundlos Speise und Trank vorenthält;

9. es unterlässt, dafür Sorge zu tragen, dass ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maßgebenden Vorschriften über Kost und Unterkunft der Schiffsmannschaft und den Passagieren jederzeit zugänglich ist (§. 136);

10. sich der Erfüllung der ihm nach §. 79 obliegenden Verpflichtungen entzieht.

§. 110.

Die Bestimmungen der §§. 99 bis 109 finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen im Auslande begangen sind.

§. 111.

Die in dem VI. Abschnitte enthaltenen Disciplinarvergehen und die in dem VII. Abschnitte enthaltenen strafbaren Handlungen verjähren nach sechs Monaten.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, ein Seemannsamt erreicht.

VIII. Abschnitt.

Seereate.

§. 112.

Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem andern Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so macht sich

jeder Betheiligte eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Gegen den Anstifter und den Rädelsführer kann Kerkerstrafe bis zu zwei Jahren verhängt werden.

§. 113.

Ein Schiffsmann, welcher dem Schiffer oder einen andern Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Androhung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung nöthigt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 114.

Ein Schiffsmann, welcher dem Schiffer oder einem andern Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Schiffer oder einen andern Vorgesetzten thätlich angreift, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 115.

Wenn eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen von zwei oder mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf drei Jahre Kerker, gegen die Anstifter, Rädelsführer und gegen Diejenigen, welche gegen den Schiffer oder einen andern Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, bis auf fünf Jahre Kerker erhöht werden.

§. 116.

Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§. 112 und 115 strafbaren Handlung auffordert, ist, wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, wegen Übertretung und zwar, wenn die Aufforderung zu einer nach §. 112 strafbaren Handlung geschehen ist, mit Arrest von ein bis zu drei Monaten und wenn die Aufforderung zu einer nach §. 115 strafbaren Handlung geschehen ist, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 117.

Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen beziehen, macht sich eines Verbrechens schuldig und ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 118.

Die Bestimmungen der §§. 112 bis 117 finden nur auf Handlungen Anwendung, welche von Personen, die zur Schiffsmannschaft gehören oder die

denselben gesetzlich gleichgestellt sind, in der Zeit, während welcher sie unter der Disciplinargewalt des Schiffers stehen, begangen worden sind.

§. 119.

Wenn ein Schiffer oder ein oder mehrere Schiffsleute durch ihre Entweichung das Schiff oder die auf demselben befindlichen Personen in Gefahr bringen, so sind sie eines Vergehens schuldig und sind der Schiffer mit Arrest bis zu zwei Jahren, die Schiffsleute mit Arrest bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 120.

Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher die ihm nach den bestehenden Gesetzen über die Personen der Schiffsmannschaft zustehende Disciplinargewalt in böswilliger Weise missbraucht, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

§. 121.

Ein Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von einem bis zu drei Jahren bestraft.

§. 122.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Wissen des Schiffers, desgleichen ein Schiffer, welcher ohne Wissen des Rheders Gegenstände an Bord eines Seeschiffes nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, oder die behördliche Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, macht sich eines Vergehens schuldig und wird, wenn hieraus kein Schaden entstanden ist, mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis 300 Gulden, wenn ein Schaden an Gut oder eine schwere körperliche Beschädigung eingetreten ist, mit Arrest bis zu einem Jahre, oder an Geld bis 500 fl., endlich, wenn der Tod eines Menschen erfolgt ist, mit Arrest bis zu zwei Jahren, oder an Geld bis 1000 Gulden bestraft.

§. 123.

Wer den zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See, über die Pflicht der Schiffer zur Hilfeleistung in Seenoth, sowie in Betreff der Noth- und Lootsensignale erlassenen Verordnungen zuwider handelt, ist soferne aus der Handlung oder Unterlassung ein Schaden an Gut, oder eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte, eines Vergehens schuldig und wird, wenn ein Schaden an Gut oder eine schwere körperliche Beschädigung eingetreten ist, mit Arrest bis zu einem

Jahre oder an Geld bis zu 500 Gulden, dann aber, wenn der Tod eines Menschen erfolgt ist, mit Arrest bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft.

§. 124.

Die Verjährung der strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, ein Seemannsamt erreicht.

§. 125.

Die Untersuchung und Bestrafung der in diesem Abschnitte bezeichneten strafbaren Handlungen kommt, insoferne dieser Abschnitt nicht besondere Bestimmungen enthält, den Gerichten nach den geltenden strafgesetzlichen und strafprocessualen Normen zu.

§. 126.

Begeht ein Schiffsmann oder Passagier, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, eine durch den Strafrichter zu ahndende strafbare Handlung, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluss haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet worden sind, und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§. 127.

Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effecten der Schiffsleute und Passagiere, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Schiffer ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann oder Passagier, der sich einer mit Kerker oder mit einer schwereren Strafe bedrohten Handlung schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Übernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamte zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der

fremden Behörde behufs dessen Übermittlung an die zuständige Behörde des Heimatshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

IX. Abschnitt.

Verfahren.

§. 128.

Insofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, bilden die Seemannsämter und zwar im Inlande die Hafenämter, im Auslande die Seeconsularämter die erste Instanz.

Die Seebehörde ist die zweite, das Handelsministerium die oberste Instanz.

§. 129.

Beschwerden gegen die vom Schiffer im Sinne des §. 44, dann in Ausübung seiner Disciplinargewalt getroffenen Verfügungen und verhängten Strafen (VI. Abschnitt) sind bei dem Seemannsamte, welches zunächst angegangen werden kann, vorzubringen und ist von demselben darüber zu entscheiden.

Die Beschwerde hemmt die Ausführung der Verfügung und den Vollzug der Strafe nicht.

§. 130.

Bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann hat das Seemannsamt vorerst einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien zu versuchen; bleibt dieser Versuch erfolglos, so hat dasselbe die Entscheidung zu fällen, welche vorläufig vollstreckbar ist.

Auch können sich die Parteien übereinstimmend dem endgiltigen Schiedsspruche des Seemannsamtes unterwerfen.

§. 131.

Die Berufung gegen eine Entscheidung des Seemannsamtes ist bei demselben einzubringen.

Die Frist für die Berufung gegen Entscheidungen der Seemannsämter und der Seebehörde wird mit 15 Tagen festgesetzt.

§. 132.

Die Betretung des ordentlichen Rechtsweges seitens einer Partei bei Streitigkeiten aus dem Heuerverhältnisse wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§. 133.

Der Schiffsmann darf den Schiffer außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und

Länder vor einem ausländischen Gerichte nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Im Falle eines Zwangsverkaufes des Schiffes finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmannes aus dem Heuervertrage keine Anwendung.

§. 134.

Alle nach dem VI. und VII. Abschnitte dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen werden im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bestraften in Arrest umgewandelt und ist die Arreststrafe, welche eventuell an Stelle der Geldstrafe zu treten hat, in dem Straferkenntnisse auszusprechen.

Hiebei soll für eine Geldstrafe bis zwei Gulden zwölfstündiger Arrest und für zwei bis zehn Gulden und für jede weiteren zehn Gulden je eintägiger Arrest verhängt werden; doch darf im ganzen höchstens auf einmonatlichen Arrest erkannt werden.

Die Umwandlung einer vom Schiffer in Ausübung seiner Disciplinargewalt verhängten Geldbuße in Arrest kann nur durch ein Seemannsamt ausgesprochen werden.

§. 135.

Die nach den Bestimmungen des VI. und VII. Abschnittes erkannten Geldstrafen werden im administrativen Wege eingetrieben und fließen dem Marineunterstützungsfonde zu.

X. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 136.

Ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der über Kost und Unterkunft im Mannschaftsraume geltenden Vorschriften (§. 54) muss der Schiffsmannschaft und den Passagieren jederzeit zugänglich sein.

§. 137.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Tage der Giltigkeit dieses Gesetzes werden alle bisher über denselben Gegenstand bestehenden Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Der Handelsminister ist ermächtigt, auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes in berücksichtigungswürdigen Fällen zu gestatten, dass die Eigenschaft

als Schiffer der großen Küstenfahrt (§. 9), als Steuermann (§. 10) und als Schiffer der weiten Fahrt (§. 11) auf Grund der bisher bestehenden Bestimmungen erlangt werden könne.

§. 138.

Die Bestimmungen des VIII. Abschnittes über die Seereate gelten auch für Yachten und Fischerboote.

Inwieweit andere Bestimmungen dieser Seemannsordnung auf die genannten Fahrzeuge Anwendung finden, wird im Verordnungswege geregelt.

§. 139.

Meine Minister des Handels, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zum

Entwurfe eines Gesetzes, womit eine Seemanns-Ordnung für die österreichische Handelsmarine erlassen wird.

Die Reform des Seerechtes musste vor allem eine zweckmäßige Eintheilung des legislativen Stoffes ins Auge fassen. Das bisher in Kraft stehende Grundgesetz für die österreichische Handelsmarine, das „Editto politico di navigazione" vom 25. April 1774 fasst die verschiedenen Theile des öffentlichen und des privaten Rechtes in sich, ohne dieselben jedoch zu erschöpfen und im Laufe der seither verflossenen Zeit war die Gesetzgebung genöthigt, mehr nach Bedürfnis als im Sinne eines geordneten Systemes die sich ergebenden Lücken auszufüllen und dabei den augenblicklichen Verhältnissen nach Thunlichkeit zu genügen.

Auf dem Gebiete des privaten Rechtes gelangte subsidiär der „Code du commerce" zur Geltung, welcher während der französischen Occupation des Küstengebietes daselbst eingeführt worden war. Insbesondere kommt hier das II. Buch des „Code" in Betracht.

In Beziehung auf das öffentliche Recht reihten sich dem „Editto politico" verschiedene Einzelngesetze und Verordnungen an, welche theils Bestimmungen jenes Edictes den geänderten Verhältnissen des Seewesens anzupassen, theils aber für neue Erscheinungen auf diesem Gebiete Fürsorge zu treffen suchten.

Die erste Voraussetzung jeder reformatorischen Arbeit auf dem Gebiete unserer Seegesetzgebung bildet die Herstellung eines vollständigen Privatseerechtes und von dem Augenblicke an, als die Reception des „Vom Seehandel" betitelten V. Buches des deutschen Handelsgesetzes im Principe feststand, war auch die Richtschnur für die Vertheilung des weiteren legislativen Stoffes gegeben.

Dieser Stoff gliedert sich in zwei Gruppen, deren eine in dem Gesetze über die Registrirung der Seehandelsschiffe vom 7. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 65, seine Erledigung fand, während die andere in der Seemanns-Ordnung behandelt wird.

Der vorliegende Entwurf einer Seemanns-Ordnung ist bestimmt, die dienstlichen Verhältnisse der auf österreichischen Seehandelsschiffen verheuerten Schiffsmannschaft (§. 3) und die Handhabung der Borddisciplin zu regeln, sowie auch die Bedingungen festzusetzen, unter denen von den Seeleuten besondere Rangseigenschaften in der Handelsmarine erworben werden können.

Die Rechte und Pflichten des Schiffers finden demnach in der Seemanns-Ordnung nur insoweit ihre Normirung, als dies erforderlich ist, um dessen dienstliche Stellung zur Schiffsmannschaft und das aus dieser dienstlichen Stellung entspringende Verhältnis zur Staatsgewalt zu bestimmen.

Es lag früher in Absicht, in der Seemanns-Ordnung nur die Ergänzung zum 4. Titel des V. Buches des deutschen Handelsgesetzes zu schaffen, derart, dass die Seemanns-Ordnung jene Bestimmungen enthielte, welche das Handelsgesetz der Particulargesetzgebung überlässt, und die sich auf die Borddisciplin, sowie auf die einschlägigen Angelegenheiten öffentlicher Natur beziehen.

Allein ein in Deutschland befolgter Vorgang rief in dieser Absicht eine Änderung hervor.

Vielfache Gründe der Zweckmäßigkeit sprachen nämlich dafür, alle Normen, welche die Privatrechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft und deren Beziehungen zum öffentlichen Rechte betreffen, in den Rahmen eines einzigen Gesetzes zusammenzufassen, so dass der Seemann, dem die richtige Orientirung auf dem legislativen Gebiete ohnehin schwer fällt, nicht erst in verschiedenen Gesetzen dasjenige zu suchen braucht, was für ihn das vorwiegendste Interesse hat.

Es wurde daher die deutsche Seemanns-Ordnung, wie solche mit Reichsgesetz vom 27. December 1872 eingeführt worden ist, dem gegenwärtigen Entwurfe zu Grunde gelegt und bei dessen Ausarbeitung nur insoweit von den Bestimmungen jenes Gesetzes abgewichen, als eine solche Abweichung in den Besonderheiten unserer Handelsmarine begründet erschien.

Hiebei wurden, wie es in Deutschland der Fall war, die einschlägigen Artikel des Privatseerechtes an passender Stelle wörtlich in den Entwurf hinübergenommen und es entfiel hiemit in dem Entwurfe des Privatseerechtes selbst der oben berührte 4. Titel, welcher in Deutschland durch das Gesetz vom 27. December 1872, §. 110, formell außer Kraft gesetzt worden ist.

Ebenso war es anfänglich in Absicht gelegen, die Bestimmungen über die Erlangung der besonderen Rangseigenschaften seitens der Seeleute getrennt zu behandeln und auch für die Verpflichtung der Seehandelsschiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute durch ein eigenes Gesetz vorzusorgen. Es erwies sich jedoch im Verlaufe der Behandlung des legislativen Stoffes für zweckmäßiger, diese Bestimmungen gleichfalls in den Rahmen der Seemanns-Ordnung jene ersteren aus dem Grunde einzufügen, weil die bezüglichen Bestimmungen eine natürliche Ergänzung der Bestimmungen über die Schiffsmannschaft bilden, und auch wie schon oben erwähnt, innerhalb eines Gesetzes alle Normen zusammengefasst werden sollten, welche untereinander in einem gegenständlichen Zusammenhange stehen. Es erleichtert und vereinfacht dies auch wesentlich die Handhabung des Gesetzes.

Der Entwurf der Seemanns-Ordnung zerfällt in die folgenden Abschnitte:

I. Einleitende Bestimmungen.
II. Rangseigenschaften der Seeleute.
III. Seedienstbücher und Musterung.
IV. Vertragsverhältnis.
V. Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute.
VI. Disciplinargewalt des Schiffers.
VII. Strafgewalt der Seemannsämter.
VIII. Seereate.
IX. Verfahren.
X. Schlussbestimmungen.

I.

Im §. 1 wird der Wirkungskreis des Gesetzes festgesetzt.

Hienach findet die Seemanns-Ordnung auf alle österreichischen Seehandelsschiffe Anwendung.

Schiffe, welche wie die Yachten, nicht dem Erwerbe durch die Seefahrt dienen, und daher nicht zur Handelsmarine zu rechnen sind, dann die zum Zwecke der Fischerei, oder zu wirtschaftlichen Zwecken der Landleute, oder ausschließlich zum inneren Hafenverkehre dienenden Fahrzeuge, rücksichtlich welcher Verhältnisse ganz anderer Natur platzgreifen, als betreffs der Seehandelsschiffe, können in die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht einbezogen werden. Da jedoch für Yachten und Fischerboote einzelne Bestimmungen der Seemanns-Ordnung doch auch anwendbar sind und sich in der Praxis das Bedürfnis darnach ergeben kann, so wurde im §. 138 bestimmt, wie hier bereits vorgreifend bemerkt wird, dass es dem Verordnungswege überlassen bleibt, das Entsprechende zu regeln, und zwar auch aus dem Grunde, weil die sonstigen auf Yachten und Fischerboote bezüglichen Gegenstände gleichfalls nur im Wege der Verordnung geregelt sind.

Da die Seemannsordnung bestimmt ist, die privatrechtliche und dienstliche Stellung der auf österreichischen Seehandelsschiffen verheuerten Schiffsmannschaft zu normiren, so gelten deren Vorschriften auch für die am Bord österreichischer Seehandelsschiffe verheuerten Ausländer.

Die §§. 2 und 3 bestimmen des näheren die im Entwurfe betreffs der Schiffsbesatzung bräuchliche Terminologie; hiebei musste man sich genau an die bereits durch das Gesetz über die Registrirung der Seehandelsschiffe vom 7. Mai 1879 getroffene Verfügung über die Musterrolle halten; hinsichtlich der Schiffsofficiere ward an der bereits bestehenden Übung hinsichtlich der zu den Schiffsofficieren zu rechnenden Persönlichkeiten festgehalten. Die specielle Hervorhebung der Schiffsofficiere war wegen der in dem Entwurfe häufig vorkommenden Erwähnung derselben und der theilweise besonderen Stellung nothwendig, welche denselben im Verhältnisse zur übrigen Schiffsmannschaft eingeräumt werden muss.

II.

Der II. Abschnitt enthält die Bestimmungen, nach welchen jene besonderen Rangseigenschaften von den Seeleuten in der österreichischen Handelsmarine erworben werden können, da für die Versehung bestimmter Dienste am Bord der Handelsschiffe eine besondere Eignung erforderlich ist und die verschiedenen Interessen, welche bei einem Schiffe in Betracht kommen, sowohl jene öffentlicher als privater Natur, es erheischen, dass nur solche Personen zu derartigen Diensten zugelassen werden, welche für deren richtige Erfüllung auch die volle Gewähr darbieten.

Hieher gehören aber jene Dienstesposten, welchen die Führung des Schiffes oder aber der Maschine zukommt oder die eine Vorstufe hiezu bilden. Wenn auch die übrige Schiffsmannschaft zur Versehung des ihr zufallenden Dienstes einer gewissen Befähigung bedarf, so erscheint hiefür die Zuerkennung einer besonderen Eignung nicht als nothwendig, weil es sich bei der übrigen Schiffsmannschaft nur um praktische Kenntnisse handelt, anderseits aber die Forderung bestimmter Eigenschaften, die zumeist nur in einer bestimmten in einem niederen Grade verbrachten Zeit bestehen könnten, sowohl für die Erwerbsverhältnisse der Seeleute sehr belästigend, als auch mit mancherlei Nachtheilen für die Rheder und Schiffer bei Zusammensetzung der Schiffsmannschaft verbunden wäre. Ohne genügenden Grund aber muss jede Behinderung des ohnehin vielfach erschwerten Seeerwerbes vermieden bleiben.

Für die Erlangung der im §. 4 angegebenen Eigenschaften werden theils theoretische, theils praktische Vorkenntnisse erfordert. Das Ausmaß derselben ist so gestellt, dass hiedurch die volle Gewähr für die entsprechende Qualification erreicht werden kann. Bei Festsetzung dieses Ausmaßes wurde auch auf die bereits durch die neue (mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1879 eingeführte) Organisation der nautischen Schulen berücksichtigte Nothwendigkeit höherer Fachbildung Bedacht genommen und der Einklang mit den Normen jener Organisation hergestellt.

Die §§. 5 und 6 enthalten zumeist einige allgemeine Bestimmungen. Der erste Absatz des §. 5 stellt einen an sich selbstverständlichen Grundsatz auf; denn nur wenn niemand in einer Eigenschaft angeheuert werden kann, zu welcher er nicht die Befähigung nachzuweisen vermag, wird dem von dem Gesetzentwurfe angestrebten Zwecke entsprochen. Die im zweiten Absatze enthaltene Beschränkung steht im Zusammenhange mit dem Gesetze über die Registrirung der Seehandelsschiffe vom 7. Mai 1879, welches für die Stelle eines Schiffers oder eines Steuermannes auf Schiffen der weiten Fahrt die österreichische Staatsangehörigkeit verlangt. Da Ausländer in dieser Eigenschaft ohnehin keinen Dienst übernehmen können, so liegt keine Veranlassung vor, weshalb denselben eine derartige Eigenschaft doch zuerkannt werden kann.

Die im §. 6 getroffene Beschränkung hat ihren Grund in dem Umstande, dass die im Besitze besonderer Rangseigenschaften befindlichen Personen zu Diensten berufen sind, welche eine Vertrauensstellung in sich schließen und dass daher von denselben ein untadelhaftes Vorleben gefordert werden muss.

Die §§. 7—12 enthalten sodann die Bedingungen zur Erlangung der einzelnen Rangseigenschaften, und zwar handelt §. 7a vom Cadeten. Der Cadet nimmt auf dem Handelsschiffe eine begünstigtere Stellung im Verhältnisse zur übrigen Mannschaft ein und wenn er auch zu demselben seemännischen Dienst wie diese, seiner praktischen Ausbildung wegen, verwendet wird, so wird er doch in Bezug auf Unterkunft und Behandlung besser gehalten. Der Cadet soll sich durch seinen Dienst zum Steuermanne vorbereiten. Durch die Forderung der Schlussprüfung an einer nautischen Schule wird der Cadet aus der Reihe der gewöhnlichen Schiffsmannschaft ausgeschieden, es wird der Titel zu einer besseren, für seine fernere Ausbildung auch ersprießlicheren Stellung am Bord geschaffen und zugleich auch denjenigen, welche die nautische Schule absolvirten und die Schlussprüfung an derselben ablegten, ein Vorzug geboten, welcher nur förderlich und aneifernd für die Pflege des theoretischen Unterrichtes wirken kann, da ja das Bestreben darauf gerichtet sein muss, soweit als möglich den Bildungsgrad in der Handelsmarine zu erhöhen und zu verbreiten.

Für die Führung von Schiffen der kleinen Küstenfahrt ist keine besondere theoretische Vorbildung erforderlich. Die Fahrzeuge, welche diese Schiffer befehligen und deren Tragfähigkeit in der überwiegenden Mehrheit sehr gering ist, bewegen sich nur in den beschränkten Grenzen, welche das Registergesetz der kleinen Küstenfahrt vorschreibt. Diese Fahrzeuge haben auch immer eine sehr geringe Bemannung und jene praktischen Kenntnisse, welche sich der Schiffsmann durch mehrjährige Ausübung seines Berufes erwirbt, gewähren in genügender Weise die Befähigung zur Führung eines solchen Schiffes. Die Bestimmung einer Altersgrenze ist erforderlich, weil der Schiffer doch eine selbständige und verantwortliche Stellung einnimmt Diese Altersgrenze aber erst mit dem Eintritte der Großjährigkeit zu fixiren, würde viele Personen von dem bezüglichen Erwerbe ausschließen. Mit 20 Jahren lässt sich von unseren Seeleuten schon die Befähigung zur selbständigen Vertretung voraussetzen. Die Einschiffungszeit wird auf 3 Jahre bestimmt, weil ein dreijähriger Dienst als Matrose genügt, um die Praxis zur Führung eines solchen Fahrzeuges zu erlangen.

Für die große Küstenfahrt sind dagegen schon gewisse theoretische Kenntnisse, wenn auch mit Rücksicht auf das beschränkte Gebiet dieser Schiffahrtskategorie, lange nicht in dem Umfange wie bei der weiten Fahrt

erforderlich und daher wird im §. 9 die Ablegung einer eigenen Prüfung erfordert. Ebenso wird hier die Einschiffungszeit im Punkte b) auf fünf Jahre verlängert, um die Erlangung größerer praktischer Kenntnisse zu erzielen. Die Begünstigung derjenigen Individuen, welche eine Schlussprüfung bestanden haben, beruht auf der Erwägung, dass theoretisch gebildete Leute einer weit kürzeren Frist zur Aneignung der praktischen Kenntnisse bedürfen.

Der Steuermann (§. 10) bildet die Vorstufe zum Schiffer weiter Fahrt. Von ihm wird daher ebenfalls eine Befähigungsprüfung gefordert; außerdem aber und hierin liegt eine wesentliche Neuerung, welche der Entwurf anstrebt, muss er schon früher die Schlussprüfung an einer nautischen Schule bestanden haben. Entgegen der jetzigen Norm, wonach man auch zur Steuermannsprüfung auf Grund einer vierjährigen Einschiffung zugelassen werden kann, sollen hiermit die reinen Empiriker von der Erlangung einer für die Handelsmarine so wichtigen Eigenschaft ganz ausgeschlossen und soll die Absolvirung nautischer Studien obligatorisch gemacht werden. Da in der Handelsmarine ohnehin ein Überfluss an Schiffsofficieren vorhanden ist, so dass nur ein geringerer Theil derselben wirklich in der Eigenschaft Unterkommen findet, für welche dieselben das Brevet besitzen, ist von einer derartigen Restriction durchaus kein Nachtheil zu befürchten, wohl aber bedarf der Vortheil, dass man Schiffsofficiere von gründlicher, fachmännischer Bildung gewinnt, keines besonderen Nachweises.

Die Einschiffungszeit wird auf drei Jahre bestimmt, weil erfahrungsgemäß in einer kürzeren Frist die Aneignung der praktischen Kenntnisse mit sicherem Erfolge nicht wahrscheinlich ist. Ein Jahr davon muss deshalb jedenfalls nach der Schlussprüfung gemacht werden, damit der Candidat zur Steuermannsprüfung nicht durch den unmittelbar vor derselben fallenden Besuch des nautischen Trienniums der Praxis entwöhnt sei, ferner aber auch, damit er Gelegenheit habe, auf Grund der erlangten theoretischen Bildung sich praktisch zu bethätigen und zu vervollkommnen.

Im letzten Alinea wird der Steuermann zur Führung von Schiffen der Küstenfahrt zugelassen, weil er nach seinen Kenntnissen für diese Kategorie bereits die volle Befähigung besitzt. Die Bestimmung des Alters von 20 Jahren stellt den Einklang mit §. 9, lit. a her.

Für den Schiffer weiter Fahrt (§. 11) wird das Alter mit 22 Jahren festgesetzt, weil mit diesem Alter allen übrigen für die Erlangung dieser Eigenschaft erforderlichen Bedingungen entsprochen sein kann und es daher für den Seemann Nachtheil bringen könnte, wenn er trotz dem Besitze dieser Eigenschaft nicht zur Führung von Schiffen zugelassen werden könnte. Er muss ferner gleichfalls eine Befähigungsprüfung ablegen und durch eine bestimmte Dienstzeit als Steuermann auf Schiffen der weiten Fahrt oder als Schiffer auf jenen der großen Küstenfahrt sich die erforderliche Praxis angeeignet haben. Eine zweijährige Frist erscheint nach der vorliegenden Erfahrung für genügend. Das Particularjournal wird erfordert, weil die Überzeugung gewonnen werden muss, dass der Aspirant zu dieser Eigenschaft die Beobachtungen und nautischen Rechnungen praktisch gemacht hat und mit der für den Schiffer so überaus wichtigen Journalführung vertraut ist. Die für Schiffe der großen Küstenfahrt, welche der Aspirant als Steuermann befehligte, vorgeschriebene Modification hat ihren Grund in der abweichenden Form, welche für die Journale dieser Kategorie sich in Kraft befindet. Die Frist für die Journalführung wurde, entgegen der bisher in Kraft befindlichen Norm, nur auf ein Jahr festgesetzt, weil die Führung des Particularjournales dem ohnehin schon mit so vielen Obliegenheiten beschäftigten Steuermanne eine nicht unerhebliche Bürde auferlegt, durch eine einjährige Führung des Journales aber der Nachweis, dass der Candidat die hiezu erforderlichen Kenntnisse besitze, in vollkommen genügender Weise erbracht werden kann. Die Bestimmung des vorletzten Absatzes bezweckt die Sicherstellung der theoretischen Ausbildung des Schiffers der weiten Fahrt.

Bei dem Maschinisten (§. 12 a) wird das Alter von 20 Jahren gleichfalls mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit dieser Stellung erfordert und ebenso muss hier durch eine eigene Prüfung der Besitz der ziemlich umfassenden Kenntnisse, welche die Versehung dieses Postens erheischt, nachgewiesen werden. Um auch praktische Erfahrung zu erzielen, wird in lit. b außerdem noch eine vorausgegangene Verwendung im Schiffs-Maschinendienste erfordert, wozu ein Jahr genügt.

Das letzte Alinea nimmt auf den Umstand Rücksicht, dass die Führung größerer Maschinen schwieriger ist.

Im §. 13 lag die Nothwendigkeit vor, in ausgedehnter Weise dem Verordnungswege die Regelung verschiedener Details zu überlassen, welche nicht derart principieller Natur sind, dass sie im Gesetze festgestellt werden müssen und die einen je nach den obwaltenden Verhältnissen wechselnden Charakter an sich tragen.

Hinsichtlich der Einschiffungszeit kann sich bei der Weiterentwicklung der Dampf- und dem Rückgange der Segelschiffahrt immer mehr die Schwierigkeit ergeben, auf Segelschiffen eine für die Erlangung der bezüglichen Eigenschaften erforderliche Einschiffungszeit wirklich zu erreichen, während selbstverständlich die Berücksichtigung der Kriegsschiffe von den jeweiligen Normen und Einrichtungen abhängig ist, welche für dieselben in Geltung sich befinden. Ferner verdient auch die auf Schiffen fremder Flagge, wenigstens in

gewissen Fällen, verbrachte Dienstzeit eine Berücksichtigung, weil man doch erwägen muss, dass es durchaus nicht immer von der freien Wahl des Seemannes abhängt, ob er auf einem nationalen oder aber auf einem fremden Fahrzeuge sich verheuert. Ebenso muss auch Sorge getragen werden, dass die in der Kriegsmarine erlangten Grade unter gewissen Voraussetzungen den Nachweis der in den §§. 7—12 normirten Bedingungen ersetzen und dass ein im Auslande erworbenes Brevet von dem Besitzer auch verwertet werden könne, wofern natürlich dieses Brevet mit Rücksicht auf die Bedingungen seiner Erlangung bestimmte Gewähren darbietet. Je mehr unsere Seeleute gezwungen sind, ihren Erwerb auswärts zu suchen, desto häufiger kann sich der letztere Fall ergeben. Nun hängt aber die Art der Anerkennung solcher Brevete oder erworbenen Rangseigenschaften so sehr von den Modalitäten ab, welche in jedem einzelnen Staate eben gelten, dass auch hier nur im Wege der Verordnung ein den augenblicklichen Verhältnissen entsprechender Vorgang erzielt werden kann.

III.

Der III. Abschnitt regelt zunächst das Institut der Seedienstbücher.

Dieselben sind bestimmt, dem Schiffsmanne als Ausweis über seine allgemeinen persönlichen Verhältnisse und als Grundlage für die Musterungsverhandlungen zu dienen. Sie bestehen schon seit geraumer Zeit in der österreichischen Handelsmarine und die Praxis hat deren Zweckmäßigkeit in hohem Grade dargethan. Die Einführung der Dienstbücher datirt seit der Marineministerial-Verordnung vom 3. Mai 1864, R. G. Bl. Nr. 41; durch das infolge Handelsministerial-Erlasses vom 3. Februar 1870, Z. 24688, erlassene Circular der k. k. Central-Seebehörde vom 14. Mai 1870, Z. 2621, wurde denselben eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben, indem man das eigentliche Dienstbuch mit der Seereisebewilligung, der sogenannten Matrikel, zu einem Documente verband.

Sonach handelt es sich gegenwärtig nur darum, diese Einrichtung passend in den vorliegenden Gesetzentwurf einzufügen und dabei dem Umstande Rechnung zu tragen, das bereits in Kraft befindliche und erprobte System nicht in einer Weise zu alteriren, welche der auf diesem Gebiete so schwierigen Ordnung abträglich werden könnte. Auch empfahl es sich, in den Gesetzentwurf selbst nur die Bestimmungen principieller Natur aufzunehmen, dagegen dem Verordnungswege jene Details vorzubehalten, welche nebensächlicher Natur sind oder doch leichthin Modificationen unterliegen.

§. 14 spricht für denjenigen, der als Schiffsmann in Dienst treten will, die Verpflichtung zum Besitze eines See-Dienstbuches aus und bezeichnet zugleich im ersten Alinea das zur Ausstellung desselben berufene Amt.

Die Ausstellung bleibt auf die Hafenämter beschränkt, weil die Überweisung dieser Befugnis an die gleichfalls zu den Seemannsämtern zählenden Consularorgane wegen der mit der Ausstellung verknüpften Vorerhebung und wegen der erforderlichen wohlgeregelten Evidenz vielfache Schwierigkeiten darbieten würde.

Damit jedoch den Interessen der Seeleute kein Abbruch geschehe, sollen die Consularorgane in die Möglichkeit versetzt werden, die Seeleute mit interimistischen Seereisedocumenten zu versehen, welche in solange Giltigkeit besitzen, bis das bei der competenten Behörde angesuchte Dienstbuch in deren Hände gelangt. In dem letzten Alinea zu diesem Paragraphe wird die Ermächtigung zu diesem Vorgange gegeben und es ist hier „Seemannsamt" im allgemeinen gebraucht, weil immerhin der Fall möglich ist, dass auch bei einem Hafenamte von dem Seemanne das Einlangen seines Buches von Seite des competenten Organes nicht abgewartet werden könnte und weil es unbillig wäre, denselben in diesem Falle im Inlande ungünstiger zu behandeln, als solches im Auslande unter gleichen Umständen geschehen würde.

Bezüglich der Ausländer wurde von der Verpflichtung zum Besitze, beziehungsweise von der Ausstellung eines Seedienstbuches abgesehen. Dies erschien zweckmäßig, weil, abgesehen davon, dass das Seedienstbuch gemäß unseren Vorschriften zugleich als Passdocument dient, für die Ausländer ein fremdes Dienstbuch keinen Wert besitzt, sobald nur dafür gesorgt wird, dass ihm der Schiffer bei der Abmusterung die Rangs- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit bescheinige (§. 26). Diese Bescheinigung wird, wenn der Ausländer mit einem fremden Dienstbuche versehen sein sollte, in diesem, sonst in einem abgesonderten Zeugnisse zu erfolgen haben. In beiden Fällen ist die Ausstellung eines Seedienstbuches durch unsere Organe überflüssig. Im zweiten Alinea musste eine Bestimmung über das Alter des Seemannes getroffen werden, dem ein Seedienstbuch ausgefolgt werden kann, weil die physische Entwicklung der Jugend in bedenklicher Weise beeinträchtigt würde, wenn dieselbe allzufrüh zur Übernahme von Schiffsdiensten zugelassen werden würde. Nach der Erfahrung erscheint das Alter von 12 Jahren als die in dieser Beziehung zulässige Minimalgrenze. Während mit Rücksicht auf die physische Entwicklung in diesem Alinea die erwähnte Altersgrenze aufgestellt wird, bleibt es durch die im dritten Alinea getroffene Bestimmung der politischen Behörde übertragen, die aus der Beobachtung der jeweilig und in den einzelnen Provinzen in nicht ganz übereinstimmender Weise geltenden Schulpflicht sich ergebenden Beschränkungen wahrzu-

nehmen und daher in jedem einzelnen Falle dem Seemannsamte die Bedingungen bekannt zu geben, unter denen das Seedienstbuch ausgefolgt werden kann und zu denen daher auch die Bedachtnahme auf die Schulpflicht gehört.

Eine weitere Beschränkung, abgesehen von dem Minimalalter, ergab sich mit Rücksicht auf das Verhältnis der Minderjährigkeit als nothwendig. Hier wird die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung zur Übernahme von Schiffsdiensten verlangt. Damit aber in dieser letzteren Beziehung die Beschränkung nicht häufig nur formeller Gründe wegen allzu beschwerlich falle und den Seemann am Erwerbe hindere, was bei den sonstigen kargen Erwerbsverhältnissen der Küstenländer thunlichst zu vermeiden ist, so trifft der §. 15 die Bestimmung, dass die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung als ein- für allemal ertheilt gilt, wenn ihr keine Beschränkung beigesetzt ist.

Das dritte Alinea des §. 14 bezeichnet jene Punkte, welche den wesentlichen Inhalt des Seedienstbuches ausmachen und deutet insbesondere die Beschränkungen an, welche in demselben namentlich mit Rücksicht auf Schulpflicht und militärische Verhältnisse platzgreifen können.

Da die politischen Behörden das Passwesen, sowie die Erfüllung der Schul- und Wehrpflicht zu überwachen haben, muss sich das Seemannsamt vor Ausstellung des Seedienstbuches stets an das zuständige Organ der politischen Verwaltung wenden und bei der Ausstellung genau die Grenzen, die von demselben etwa vorgezeichnet wurden, einhalten.

Eben aus diesem Grunde unterliegt es keinem Anstande, dem Seedienstbuch die Eigenschaft eines Passes für den Inhaber beizulegen.

§. 15 gibt in seinem zweiten Alinea eine weitere nothwendige Ergänzung zum §. 14. Um jeden Zweifel zu beheben, muss nämlich ausdrücklich festgesetzt werden, dass der Minderjährige, insoweit es sich um den Abschluss von Heuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche, sowie administrative Verfahren darüber handelt, einem Großjährigen gleichgestellt ist.

§. 16 sorgt für die Ordnung und sucht etwaigen Missbrauch mit den Dienstbüchern hintanzuhalten. Nicht minder sucht §. 17 die Continuität der im Seedienstbuche enthaltenen Angaben zu wahren, weil dieses bestimmt ist, eine vollständige Übersicht über den gesammten Dienstverlauf des einzelnen Schiffsmannes zu gewähren.

§. 18 überlässt ausdrücklich und aus den schon oben erwähnten Gründen sowohl die Regelung der Zuständigkeit der Hafenämter hinsichtlich der Ausstellung der Seedienstbücher, als auch die innere Einrichtung und die Bestimmung des Preises des Buches selbst dem Verordnungswege.

Die §§. 19 bis 31 beziehen sich auf die Musterung.

Dieselben sind durchwegs und mit ganz geringen Modificationen aus dem deutschen Privatseerechte herübergenommen.

Die Musterung als derjenige Act, durch welchen das Verhältnis der Schiffsmannschaft zum Schiffe förmlich sanctionirt wird, ist von hoher Bedeutung, und eben deswegen bedarf sie der behördlichen Intervention, sowie der Anwesenheit der anzumusternden Seeleute.

Es kann daher von der Stellung des Schiffsmannes zur Musterung nur dann zeilweilig abgesehen werden, wenn dieselbe geradewegs unthunlich sein sollte (§. 19). Die Vorbedingung der Anmusterung ist der Heuervertrag.

Die Verlautbarung desselben vor dem Seemannsamte bildet den Gegenstand der Anmusterung (§. 20) und dadurch zugleich die Gewähr, dass der Heuervertrag in einer Weise abgeschlossen ist, welche dem Gesetze entspricht.

Das gesammte Ergebnis der Anmusterungsverhandlung wird in der Musterrolle verzeichnet (§. 21). Auch hier erschien es zweckmäßig, den wesentlichen Inhalt derselben im Gesetze zu bestimmen, dagegen die Details und insbesondere Form und innere Einrichtung dem Verordnungswege anheimzugeben.

Die Musterrolle muss also alles enthalten, wodurch das Verhältnis des bestimmten Schiffsmannes zum bestimmten Schiffe genau ins Klare gestellt ist.

Eine derartig ausgefertigte Rolle bildet das beste Mittel zur Vermeidung von Streitigkeiten und, im Falle sich doch solche ergeben sollten, die feste Basis für deren Austragung. Es wird darum auch Wert darauf gelegt, dass womöglich die Anmusterung der gesammten Mannschaft gleichzeitig erfolge.

Sollte dies aus irgend einem Grunde nicht geschehen können, so bleibt doch die erste Anmusterung für die Folge maßgebend und muss zur Vermeidung daraus sich ergebender Differenzen die Thatsache, dass die Anmusterung eines oder mehrerer Schiffsleute erst später erfolgte, ausdrücklich angemerkt werden (§. 22).

Die Folge der Anmusterung ist die Anmerkung dieser Thatsache in dem Dienstbuche jedes einzelnen Schiffsmannes (§. 23); dann ergänzen sich Rolle und Dienstbücher gegenseitig.

Die Bestimmung, dass die Dienstbücher von dem Schiffer in Verwahrung zu nehmen sind, hat den Zweck, für deren sorgfältigere Aufbewahrung zu sorgen, Missbräuche mit denselben möglichst hintanzuhalten und insbesondere den Entweichungen dadurch Einhalt zu thun, dass der Schiffsmann, welcher entweicht, ausweislos ist.

Der letzte Absatz des §. 23 bestimmt, was der Schiffer mit dem Dienstbuche des entwichenen oder sonst abgegangenen Schiffsmannes zu thun habe, und steht im Einklange mit §. 100.

§. 24 sorgt für den möglichen Fall, dass ein Schiffsmann, der bereits angemustert ist, seinen Dienst nicht antreten kann und dafür eine genügende Entschuldigung besitzt.

Gleichwie durch die Beibringung dieser Entschuldigung der Schiffer in den Stand gesetzt werden soll, die durch den Nichteintritt des Schiffsmannes nothwendig werdenden Verfügungen zu treffen, so wird hiedurch auch dem Seemannsamte die unerlässliche Controle ermöglicht. Die einschlägige Straffanction enthält §. 103 3.

Wie der Beginn des Dienstverhältnisses förmlich durch die Anmusterung dargethan wird, so geschieht dies rücksichtlich dessen Beendigung durch die Abmusterung (§. 25), welche ebenfalls vor einem Seemannsamte zu geschehen hat. Da nämlich mit der Abmusterung nicht nur das Dienstverhältnis im privatrechtlicher Beziehung endet, sondern hiebei auch verschiedene administrative Maßnahmen in Betracht kommen, insbesondere der Schiffsmann aus der Musterrolle gestrichen und dessen Seedienstbuch mit der vorgeschriebenen Eintragung und Vidimirung versehen werden muss (§§. 27, 29), da ferner die Evidenzhaltung der Seeleute aus militärischen und sonstigen Gründen erforderlich oder wünschenswert ist, wofür sich der Zeitpunkt, ebenso wie bei der An- auch bei der Abmusterung ergibt, so erscheint es unerlässlich, die Abmusterung vor einem Seemannsamte als allgemeine Regel vorzuschreiben. Durch die förmliche Abmusterung vor dem Seemannsamte wird dem letzteren auch die Gelegenheit geboten, die Bescheinigungen des Schiffers (§§. 26—28) zu controliren, schwebende Streitigkeiten mittels Vergleiches beizulegen oder zu entscheiden (§§. 55, 130), von der Handhabung der Schiffsdisciplin sich zu überzeugen, Anzeigen über Todesfälle (§. 61) und über etwaige auf der Reise begangene strafbare Handlungen entgegenzunehmen u. s. w.

Die Eintragung der geschehenen Abmusterung in das Dienstbuch (§§. 26, 29) ist eine Folge der vorangegangenen Eintragung der Anmusterung.

Was das Führungszeugnis anbelangt, so hat es sich als zweckmäßig erwiesen, von der bis vor einigen Jahren giltigen Gepflogenheit Umgang zu nehmen, wonach ausdrücklich verlangt wurde (Circulare der Centralseebehörde vom 14. Mai 1870, Z. 2621, §. 12), dass der Schiffer dem Schiffsmanne ein Führungszeugnis in das Dienstbuch einzutragen habe. Als Correctiv wurde freilich im §. 13 obigen Circulares dem Schiffsmanne die Möglichkeit gewährt, bei dem competenten Hafenorgane wegen einer vermeintlich ungerechten Anmerkung Beschwerde zu erheben, worauf diese letztere den Sachverhalt zu untersuchen und auf Grund dieser Untersuchung zu entscheiden hatte. Auch wurde dem Schiffsmanne, wenn er sich durch eine bestimmte Zeit wohl betragen hatte, die Ausfolgung eines neuen Dienstbuches zugestanden. Allein es hat sich in der Praxis gezeigt, dass ein Schiffsmann, dessen Buch ein derartiges Zeugnis enthält, nur in den seltensten Fällen mehr einen Dienst fand, und daher fast gezwungen war, sich seines Buches zu entledigen, um dann doch ein makelloses zu erhalten. Anderseits wurde auf die im Buche eingetragene Note wenig Gewicht gelegt, weil viele Schiffer vor einer ungünstigen Anmerkung zurückschreckten, um sich nicht den verschiedenen Umständlichkeiten auszusetzen, welche in der Regel eine solche Note und die daran geknüpfte Beschwerde des Schiffsmannes zur Folge hatte. Endlich hatte der Schiffer nach Beendigung des Dienstverhältnisses wenig Interesse, sich wegen eines entlassenen Matrosen manche Plackerei aufzuladen.

Aus allen diesen Gründen wurde bereits auf Grund der von dem Handelsministerium mit Erlass vom 4. September 1880, Z. 24800, ertheilten Ermächtigung mit Circularverordnung der Seebehörde vom 8. October 1880, Z. 9037, angeordnet, dass noch vor Einführung dieser Seemanns-Ordnung die auf Fähigkeit, Enthaltsamkeit und das Benehmen des Seemannes bezüglichen Rubriken in den Seedienstbüchern ausgelassen, beziehungsweise bis zur Veranstaltung einer neuen Auflage unausgefüllt bleiben sollen.

In dem vorliegenden Entwurfe wird daher die Eintragung eines Führungszeugnisses in das Dienstbuch ausdrücklich untersagt, dagegen aber dem Schiffsmanne freigestellt, ein abgesondertes Zeugnis zu verlangen, welches dann von dem Seemannsamte zu beglaubigen ist (§. 27).

Um in den Fällen, wenn der Schiffer die Ausstellung eines solchen Zeugnisses verweigern oder in dasselbe Beschuldigungen aufnehmen sollte, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, dem letzteren eine Remedur zu ermöglichen, beruft §. 28 das Seemannsamt zur entsprechenden Untersuchung und Entscheidung.

Die Anmerkung der Abmusterung in der Musterrolle (§. 29) wird angeordnet, damit aus ihr der jedesmalige Effectivbestand der Mannschaft zu ersehen ist.

§. 30 sorgt für die Aufbewahrung einer erloschenen Rolle. Der Heimatshafen ist gewählt, um sämmtliche auf dasselbe Schiff bezüglichen Rollen vereinigt zu haben, was in Fällen späterer Auskünfte oder Reclamationen sehr wichtig und bereits seit längerer Zeit auch im Gebrauche ist.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass es mit großen Umständlichkeiten verbunden wäre, die Musterrolle jedesmal nach Beendigung einer Reise zurückzuziehen und eine ganz neue Rolle auszustellen, umsomehr als sehr häufig Verlängerungen der Heuerverträge platzgreifen, ist eine Fassung gewählt, welche es ermöglicht, das Formular in ein und derselben Rolle für mehrere Anmusterungen zu benützen.

§. 31 endlich sorgt für einen außerordentlichen Fall, der namentlich dann eintreten kann, wenn im Auslande Schiffsleute in einem Hafen angeheuert werden, wo sich kein Seemannsamt befindet.

Die Eintragung ins Bordjournal soll zeitweilig die Richtigstellung der Musterrolle ersetzen, wie nicht minder das von der Localbehörde ausgestellte Zeugnis zur weiteren Präcisirung der eingetretenen Thatsachen dient.

Es versteht sich von selbst, dass hiedurch die Verpflichtung, vor dem ersten Seemannsamte, welches angegangen werden kann, die Musterung nachzuholen, oder doch wenigstens, wenn inzwischen der angemusterte Schiffsmann wieder vom Schiffe abgegangen sein sollte, den ganzen Sachverhalt behufs ordnungsmäßiger Eintragung in das Dienstbuch und in die Musterrolle anzuzeigen, nicht beseitigt wird. Da die Musterrolle in vollständiger Weise alles enthalten muss, was auf den Bemannungsstand des Schiffes Bezug hat, so muss dieselbe auch mit den einzelnen Dienstbüchern in genauester Übereinstimmung stehen.

IV.

Der IV. Abschnitt ist dem Vertragsverhältnisse gewidmet. Den einschlägigen Bestimmungen liegt der leitende Gedanke zugrunde, dass die Vertragsfreiheit der Parteien nicht mehr beschränkt werden soll, als es unabwendbare Rücksichten erfordern.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gehören nahezu ausschließlich dem Privatrechte an und entsprechen meistentheils den Paragraphen des früheren 4. Titels des V. Buches des deutschen Handelsgesetzes.

Der einleitende §. 32 führt die subsidiären Rechtsquellen für die in der Seemannsordnung behandelten Gegenstände an, was der Vollständigkeit und Klarheit wegen erforderlich ist.

§. 33 setzt fest, dass die Giltigkeit des Heuervertrages durch die schriftliche Abfassung nicht bedingt ist. Diese ausdrückliche Bestimmung ist um so nothwendiger, als in der Praxis die mündliche Form dieser Vertragsschließung die weitaus vorwiegende ist und daher jedes Bedenken in dieser Richtung beseitigt werden musste. Da dem Heuervertrage die Anmusterung folgt, so wird ohnehin der Inhalt des vor der Anmusterung geschlossenen Vertrages alsbald in der Musterrolle schriftlich niedergelegt und dadurch für dessen Sicherung Sorge getragen.

Rücksichtlich der Arten, unter welchen die Verheuerung erfolgt, kömmt vorerst zu bemerken, dass sich hier zwischen der österreichischen und der deutschen Marine ein wesentlicher Unterschied geltend macht. Während in dieser letzteren die Heuer auf Reise so vorwiegt, dass die Heuer auf eine bestimmte Zeit nur nebenher und selten zur Anwendung gelangt, zeigt sich in unserer Marine gerade das Gegentheil. Hier ist die Verheuerung auf eine bestimmte Zeit die Regel, alles übrige aber eine nur selten erscheinende Ausnahme. Der nordische Matrose nimmt mit Vorliebe Dienst auf die Gesammtreise des Schiffes. Der österreichische Matrose bindet sich nicht gern auf eine so lange unbestimmte Periode und engagirt sich in der Regel nur auf eine Reihe von Monaten, welche äußerst selten ein Jahr voll machen, oder er verheuert sich für eine einzelne bestimmte Reise, namentlich in Fällen, in denen es ihm daran gelegen ist, nach dem Orte zu gelangen, wohin die Reise des Schiffes sich richtet.

Da es im Interesse der Klarheit liegt, eine verschiedene Interpretation des Heuervertrages auszuschließen, wird im §. 34 nach jeder Richtung hin Fürsorge getroffen.

Das erste Alinea setzt den Begriff der Verheuerung auf die Gesammtreise fest, da diese, wenn auch selten vorkommend, doch nicht außer acht gelassen werden konnte.

Das zweite Alinea behandelt die Verheuerung auf Zeit, gibt aber durch den eingeschalteten Satz der Freiheit der Paciscenten Raum, gewisse Reisen von der Vertragspflicht auszuschließen, oder eine frühere Auflösung des Vertrages, im Falle des Eintrittes einer feststehenden Bedingung, z. B. der Berührung eines bestimmten Hafens, zu stipuliren.

Im dritten Alinea ist von jener Verheuerung die Rede, welche in keiner der beiden genannten Arten enthalten ist. Es entspricht der Klarheit des Verhältnisses nicht, wenn eine Verheuerung ohne jegliche Bestimmung über deren Dauer zugelassen wird. Ohne deshalb den Zwang auszusprechen, dass die Verheuerung nur auf die Gesammtreise oder aber auf eine bestimmte Zeit geschehen dürfe, verlangt jenes

Alinea, dass wenigstens der Umstand, bei dessen Eintritt das Dienstverhältnis gelöst wird, aus dem Heuervertrage ersichtlich sei.

Die §§. 35 und 37 beziehen sich auf die Höhe der Heuer und geben für den Fall die subsidiäre Bestimmung, als die Höhe der Heuer im Heuervertrage nicht ausdrücklich festgesetzt worden sein sollte.

§. 36 sorgt für den Fall, dass ein Schiffsmann zwei verschiedene Heuerverträge eingegangen wäre. Dass der frühere Vertrag dem späteren vorangehe, so lange der Schiffsmann noch nicht angemustert ist, unterliegt, allgemeinen Grundsätzen gemäß, keinem Zweifel; dagegen muss nach geschehener Anmusterung das umgekehrte Verhältnis zugelassen werden, weil es im Belieben des ersten Schiffers lag, die Anmusterung zu veranlassen und weil durch die Anmusterung ein Verhältnis zum Schiffe geschaffen ist, dessen Störung nachtheiliger wirkt als die Lösung eines einfachen Heuervertrages.

§. 38 bestimmt den Zeitpunkt, in welchem der Schiffsmann seinen Dienst anzutreten hat.

Dass jede Verzögerung des Dienstantrittes den Schiffer zum Rücktritte vom Heuervertrage berechtige, ist zur Erhaltung der Ordnung und namentlich auch deshalb erforderlich, damit der Schiffer nicht der Gefahr ausgesetzt werde, mit unvollständiger Mannschaft die Reise antreten zu müssen, somit noch rechtzeitig für einen Ersatzmann sorgen könne.

Selbstverständlich hat der Schiffsmann eine Ersatzpflicht, aber als Entweichung lässt sich dieser Fall noch nicht qualificiren, weil der Begriff der Entweichung die bereits erfolgte Übernahme des Dienstes voraussetzt.

Im §. 39 wird für den Fall vorgedacht, dass ein Schiffsmann nach erfolgter Anmusterung dem Antritte oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht und der Schiffer von seinem Rechte im Sinne des §. 38 nicht Gebrauch zu machen gedenkt. Die zwangsweise Verhaltung des Schiffsmannes zur Erfüllung der Vetragspflicht schließt sich den Grundsätzen des österreichischen Privatrechts- und Processsystems betreffs der executio ad faciendum an und lässt sich umsoweniger abweisen, als ein Ersatzmann nicht immer gleich zu finden ist und es auch eben so oft in Zweifel steht, ob der säumige Schiffsmann für die durch die Säumnis etwa erwachsenden Mehrkosten aufkommen kann. Würde man einen derartigen Zwang nicht zulassen, so wäre mancherlei Unfuge und empfindlicher Benachtheilung der Interessen des Schiffes das Thor geöffnet.

§. 40 bestimmt den Inhalt der Dienstpflicht des Schiffsmannes.

Die Bestimmung des letzten Alinea ist im Interesse der Borddisciplin unerlässlich.

§. 41 setzt eine Norm für die Arbeitsdauer unter gewöhnlichen Verhältnissen im Hafen fest; um jeden Zweifel zu vermeiden, ist ausdrücklich erwähnt, dass die für Rast und Mahlzeiten erforderliche Zeit in die normale Arbeitsdauer nicht einzurechnen ist.

Für den Dienst in See ist eine ähnliche Festsetzung unthunlich, zumal als durch die herkömmliche Eintheilung in zwei Wachen für die Ruhe der Mannschaft gesorgt wird.

Dagegen kann nach §. 42 die höchste Anstrengung des Mannes verlangt werden, wenn die Gefahr es erheischt.

Die ausdrückliche Ausdehnung dieser Verpflichtung auch auf die nach erfolgtem Schiffbruche erforderlichen Hilfe- und Bergungsarbeiten begegnet etwaigem Zweifel und begründet zugleich das Recht auf Fortbezug von Heuer und Verpflegung.

Ebenso stellt §. 43 die Betheiligung der Mannschaft an der Seeverklarung sicher, wodurch die regelrechte Abwicklung dieser Schiffsangelegenheit bezweckt wird.

Es erscheint billig, hiebei gleich dem Vorgange in Deutschland auf eine entsprechende Entschädigung des Schiffsmannes in dem Falle Bedacht zu nehmen, wenn nämlich die Verklarung erst nach Lösung des Heuervertrages vorgenommen werden könnte.

Die Gewährung der Reisekosten und der zuletzt genossenen Heuer und Verpflegung an den Schiffsmann während der Zeit seiner Verwendung erscheint genügend, da der Schiffsmann bei Übernahme des Dienstes sich der Pflicht bewusst ist, eventuell nach Beendigung des Heuervertrages zur Verklarung zu erscheinen.

Die Beziehung des §. 65 geschah, weil in demselben die Art der Beendigung des Heuervertrages behandelt ist.

§. 44 gewährt dem Schiffer, welcher selbstverständlich nicht immer in der Lage ist, sich vor der Anmusterung von den Fähigkeiten des Schiffsmannes Überzeugung zu verschaffen, die Handhabe, einem ihm aus thatsächlicher Unfähigkeit des Schiffsmannes für den ursprünglich bestimmten Posten erwachsenden pecuniären Nachtheil vorzubeugen.

Die Vorschreibung der Verständigung des betheiligten Schiffmannes und der Eintragung ins Bordjournal sichert hiebei gegen Missbrauch.

§. 45 setzt allgemein den Zeitpunkt fest, vom welchem ab die Heuer gezahlt werden soll.

§. 46 regelt die Auszahlungstermine derselben.

Die Auszahlung am Ende des Dienstverhältnisses entspricht dem Herkommen und ist begründet in dem Umstande, dass hiedurch das Interesse des einzelnen Schiffsmannes mehr an jenes des Schiffes geknüpft, dem Übel der Entweichung wesentlich vorgebeugt und endlich auch dem Schiffsmanne Gelegenheit geboten wird, beim Austritte aus dem Dienste den ins Verdienen gebrachten Betrag gesammelt zu haben. Doch wäre es dem Schiffsmanne gegenüber unbillig und auch unzweckmäßig, diesen Grundsatz mit aller Consequenz strenge durchzuführen, weshalb im zweiten Alinea des §. 46 die Fälle festgesetzt werden, in denen der Schiffsmann Ratenzahlungen von der verdienten Heuer erhalten kann und gewährt der §. 47 selbst einen Anspruch auf Vorschussszahlungen beim Dienstantritte.

Die Partie der Vorschusszahlungen war bisher nicht mit der erforderlichen Präcision geregelt.

Artikel VII. §. 19 des politischen Marineedictes bestimmt, dass der Schiffer den Officieren und Schiffsleuten einen Monatsgehalt und bei Reisen außerhalb des adriatischen Meeres zwei Monatsgagen unter dem Titel eines Vorschusses geben könne und sagt fernerhin „nulla somministrerà loro nel corso del viaggio sino al ritorno in qualche porto del litorale senza legittima ragione o per uso necessario".

Diese letztere, ganz allgemein gehaltene Bestimmung gab zu verschiedenen Auslegungen Anlass, überliess es wesentlich der Beurtheilung des Schiffers, ob er weitere Zahlung vom Heuerlohn während der Reise leisten wolle und brachte endlich auch den Übelstand mit sich, dass in Entweichungsfällen der Marineunterstützungsfond, welchem die Lohnguthaben entwichener Matrosen zufließen sollen, wesentlich verkürzt, anderseits aber die Entweichungen erleichtert wurden.

Die Marineministerial-Verordnung vom 19. October 1863, R. G. Bl. Nr. 88, bestimmt im §. 5, dass der Schiffsmann sich die Zahlung des vierten Theiles der bereits verdienten Heuer nach Beendigung der Ausreise oder einer Zwischenreise bedingen, und dass er ebenso Zahlungen zu Gunsten der zurückgelassenen Familie, jedoch nicht über die Hälfte der bereits verdienten Heuer im Vertrage festsetzen könne.

Die Circularverordnung der bestandenen Centralseebehörde 21. October 1865, Z. 9139, ordnete weiter an, dass alle nach Antritt der Reise zu leistenden Vorschusszahlungen nur mit Zustimmung des betreffenden Hafen-, beziehungsweise Consularamtes erfolgen dürfen.

Nichtsdestoweniger hat die Erfahrung dargethan, dass diese Bestimmungen nicht genügen, einerseits weil die Höhe der möglichen Lohnvorschüsse zu gering bemessen ist, anderseits weil die Gewährung von solchen oftmals dem Ermessen des Schiffers anheimgestellt wird und sich daraus vielfache Streitigkeiten mit der Mannschaft ergeben. Auch lässt sich nicht verkennen, dass eine allzugroße Beschränkung in Bezug auf Vorschüsse den Schiffer oft in eine Zwangslage versetzt, welcher er sich bisher häufig nur durch eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen entziehen konnte.

Im Gesetzentwurfe wurden daher genauere Bestimmungen über die Höhe der Vorschusszahlungen während der Reise gegeben und deren Ausmaß überhaupt erhöht.

Es wird sonach rücksichtlich der Vorschusszahlungen auf die verdiente Heuer im §. 46, Absatz 2, festgesetzt, dass der Schiffsmann bei Zwischenreisen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theile entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer verlangen kann, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen sind, und ebenso wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, dass der Schiffsmann, welcher sehr häufig durch seinen Erwerb die eigene Familie in der Heimat zu erhalten hat, bei Verheuerungen auf lange Zeit während derselben gar nicht in die Lage käme, seine Angehörigen unterstützen zu können, und ihm selbst im Laufe einer längeren Einschiffung doch auch mancherlei Bedürfnisse erwachsen, denen er entsprechen muss.

Hinsichtlich der Vorschusszahlungen bei dem Dienstantritte (§. 47) wird gleichfalls daran festgehalten, dass dieselben eine gewisse Höhe nicht überschreiten, da sie nur dem Zwecke dienen, dass der Schiffsmann sich mit den Reiseerfordernissen ausrüsten und seinen Angehörigen etwas zurücklassen könne.

Der Gesetzentwurf gibt die Höhe der zulässigen Vorschusszahlung innerhalb einer Maximalgrenze der Vereinbarung frei. Diese obere Grenze hat zugleich bei dem Abgange einer Vereinbarung als Norm zu gelten.

In der Fixirung einer zweimonatlichen Heuer in den Fällen der Ziffer 2 wurde das richtige Maß erblickt, da man doch von dem Grundsatze, dass der Regel nach nur verdiente Heuer auszuzahlen sei, nur soweit abgehen wollte, als solches unerlässlich erscheint. Der Zusatz unter dieser Ziffer hat Reisen von voraussichtlich kurzer Dauer im Auge.

Das in Ziffer 1 bestimmte Äquivalent entspricht für die Regel im Maximum ebenfalls einer zweimonatlichen Heuer, da in unserer Marine Verheuerungen auf Zeit über ein Jahr hinaus äußerst selten vorkommen.

Die Anlage eines förmlichen Abrechnungsbuches, welche in §. 49 verlangt ist, dient der Ordnung und soll Streitigkeiten verhüten. Diese Einrichtung wurde bereits im Verordnungswege durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Juni 1880, Z. 17194 für die Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt eingeführt, weil sich die Nothwendigkeit einer derartigen Maßregel als sehr dringlich dargestellt hat.

Im §. 50 wird der Mannschaft, wenn sich deren Zahl während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, der Anspruch auf die in Ersparung kommenden Heuerbeträge gewährt, sofern diesfalls nicht ein anderes bedungen wäre. Da die verbleibenden Schiffsleute den Dienst gegen die vereinbarte Heuer mit Rücksicht auf einen bestimmten Stand der Bemannung übernommen haben und sie nun die ganze Arbeit verrichten, kann ihnen obiger Anspruch billigerweise nicht versagt werden.

Hiebei wurde jedoch auf den Umstand Rücksicht genommen, dass durch eine eingetretene Verminderung der Mannschaft durchaus nicht immer die ganze Mannschaft gleichmäßig ins Mitleid gezogen wird, was ganz besonders für Dampfer gilt, wo die Mannschaft, je nachdem dieselbe den Dienst auf Deck oder in der Maschine versieht, vollständig von einander in Betreff ihrer Verrichtungen getrennt ist. Es wird daher überhaupt die in Ersparnis gebrachte Heuer stets nur jenen Schiffsleuten zugute kommen, welche thatsächlich zu Mehrleistungen herangezogen werden mussten.

Sinkt jedoch der Stand derart, dass daraus bereits Überanstrengung für die Schiffsleute erwachsen kann, und bei der knapp bemessenen Equipage eines Handelsschiffes ist dies wohl in der Regel dann der Fall, wenn ein Sechstel der ursprünglichen Zahl entfällt, so muss es wenigstens der freien Wahl der Mannschaft anheimgegeben werden, ob sie sich mit der nunmehr noch höheren Zulage zufrieden gibt oder Ersatz an Arbeitskraft verlangt. Dass ein solcher ohne Intervention der Mannschaft stets platzgreifen muss, sobald die Normalzahl, welche der Registerbrief festsetzt, verringert ist, entspricht der Vorschrift des Gesetzes über die Registrirung der Seehandelsschiffe (§. 12, Ziffer 8).

Eine Ausnahme in der Zuerkennung des Anspruches auf Vertheilung der ersparten Heuerbeträge an die verbleibende Mannschaft tritt dann ein, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist, und die Effecten des entwichenen Schiffsmannes nicht am Bord zurückgeblieben sind; denn für diesen Fall erscheint es erfahrungsgemäß zulässig, eine Mitwissenschaft der Mannschaft bezüglich der geschehenen Entweichung zu unterstellen und geboten, eine Begünstigung der Mitwisser zu vermeiden.

Die Bestimmung des §. 51 erscheint in der Billigkeit gegründet und schließt zugleich eine Art von Prämie für den längeren Verbleib des Schiffsmannes am Bord des Schiffes in sich.

Die §§. 52—54 beziehen sich auf die Beköstigung und Unterbringung der Mannschaft am Bord.

Die Bestimmung der bezüglichen Details wurde dem Verordnungswege vorbehalten, weil es sich hier um häufig wechselnde Verhältnisse handelt.

Da dem Schiffsmanne nach §. 52 die Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verabreicht werden, ist ihm jede weitere Verfügung hierüber untersagt und wird die Verletzung dieser Bestimmung selbst unter Strafe gestellt (§. 92). Es wird hiedurch für den Fall vorgedacht, dass trotz der gesetzentsprechenden Verproviantirung Mangel eintreten könnte.

§. 55 bestimmt die Fälle, in welchen der Schiffer berechtigt ist, eine Kürzung der Rationen oder eine Änderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Damit jedoch eine derartige Beschränkung nur platzgreife, wenn dieselbe wirklich gerechtfertigt ist, so wird nicht nur dem Schiffsmanne ein Entschädigungsanspruch gewahrt, sondern auch durch die Verpflichtung des Schiffers zur motivirten Eintragung ins Bordjournal ein Schranken gegen Willkürlichkeiten gezogen.

§. 56 enthält eine jener Bestimmungen, deren Feststellung in principieller und praktischer Beziehung Schwierigkeiten bot.

Es mag hier daran erinnert werden, dass der analoge Paragraph der deutschen Seemanns-Ordnung zu einer langen Reihe von Controversen in den Kreisen der Rechtskundigen, der Rheder und der Seefahrer Anlass gab. Man führte von der einen Seite an, dass durch die Bestimmung des Paragraphen die Interessen des Schiffes häufig der böswilligen Willkür einiger weniger Seeleute preisgegeben würden, dass die Visitationen des Schiffes selten ganz sichere Resultate liefere, weil man völlig in den Händen der betreffenden Sachverständigen sich befinde, welche von persönlichen Motiven geleitet werden könnten; man behauptete, dass in einer nachträglichen Bestrafung für leichtsinnige Veranlassung der Visitation keine Garantie und kein Ersatz für den Rheder liege, welcher durch den in Ausführung des Paragraphen verursachten Aufenthalt nicht unbeträchtlich geschädigt werden kann. Anderseits aber schien es doch in hohem Grade nothwendig, der Schiffsbemannung eine gewisse Sicherheit gegen die Fahrlässigkeit von Rheder und Schiffer zu gewähren und dadurch der in letzterer Zeit leider sich mehrenden Gepflogenheit zu steuern, dass Schiffe solange als nur immer möglich in See belassen werden, um Reparaturskosten und das Brachliegen des Capitals während der Reparatur zu sparen.

Die Einführung einer förmlichen Visitation aller in See gehenden Schiffe von amtswegen entweder bei Antritt jeder Reise oder doch in gewissen Zwischenräumen, durch welche der §. 56 freilich überflüssig würde, empfahl sich nicht, weil eine derartige Visitation allzuleicht zur leeren Formalität herabsinkt und doch den Behörden volle Verantwortlichkeit für alle weiteren Ereignisse aufgebürdet wird. Man überlässt dies weit besser der Classification von Seite der verschiedenen Veritasämter, mit welcher auch die ämtliche Visitation in eine Concurrenz von nicht angemessenen Folgen treten würde. Würde sich eine stets an die andere schließen, so wäre jedenfalls eine von beiden überflüssig, und würden beide von einander abweichen, so wäre die Frage, welcher von beiden mehr Gewicht beizulegen sei, zu entscheiden und auch dies hat seine Schwierigkeiten und Bedenken.

Dem entgegen erübrigt also nur das im §. 56 gegebene Auskunftsmittel und es steht zu erwarten, dass das Vorhandensein dieses Rechtes der Schiffsmannschaft für sich schon genügen dürfte, um Rheder und Schiffer in Schranken zu halten. Damit nicht Böswilligkeit unterlaufe, ist das Beschwerderecht hinsichtlich der Seeuntüchtigkeit eines Schiffes an die Bedingung geknüpft, dass die Mehrheit der Schiffsbemannung solche erhebe, indem man doch voraussetzen darf, dass dann nicht ein jeder in dieser Mehrheit nur durch leichtsinnige oder böswillige Motive zur Handlung getrieben werde.

Hinsichtlich der Beschwerde über die Beschaffenheit des Proviantes erscheint ein geringerer Maßstab zulässig, weil aus einer derartigen Beschwerde keinesfalls, wenn sie sich als unbegründet erweisen sollte so nachtheilige Folgen und Verzögerungen für die Interessen des Schiffes entstehen können, als im Falle der behaupteten Seeuntüchtigkeit.

Das Seemannsamt veranlasst auf Grund einer solchen Beschwerde sodann eine Untersuchung und verhält im Falle, als diese die Richtigkeit der Beschwerde ergeben sollte, zur Abhilfe. Die unerlässliche Ergänzung dieses Paragraphen liegt in dem späteren §. 88 und in strafrechtlichen Bestimmungen.

Die §§. 57—62 haben jene Verhältnisse zum Gegenstand, durch welche das Dienstverhältnis während seiner Dauer eine Änderung erleidet.

Zunächst kommt im §. 57 der Fall zu regeln, dass ein Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird. Die erwachsenden Kosten der Verpflegung und Heilung fallen dem Rheder zur Last und sind die Termine, während welcher die Verpflichtung des Rheders dauert, in einer solchen Weise bemessen, dass auf der einen Seite den Interessen des Schiffmannes genügt, auf der anderen Seite aber der Rheder nicht über Gebür belastet werde.

Der Unterschied, welcher gemacht wird, je nachdem die Reise bereits angetreten ist oder nicht, oder aber das Schiff in einem in- oder ausländischen Hafen die Reise beendet, bedarf keiner Begründung. Ebenso klar ist es, dass der Schiffsmann auf Kosten des Rheders zurückgeschafft werden muss.

Rücksichtlich der Art und Weise, in welcher dem Anspruche des Schiffsmannes auf freie Zurückbeförderung genügt wird, wird dem Schiffer die Wahl eingeräumt, den Schiffsmann nach seinem Anmusterungs- oder nach dem Heimatshafen des Schiffes zurückzubefördern oder ihm eine entsprechende Vergütung zukommen zu lassen.

Zwischen dem Anmusterungshafen des Schiffsmannes und dem Heimatshafen des Schiffes waltet häufig ein wesentlicher Unterschied ob und es wird sehr oft letzterer Hafen entweder dem augenblicklichen Aufenthalte des Schiffes näher gelegen sein, oder es wird dem Schiffsmanne selbst mehr zusagen, wenn man ihn in den Heimatshafen des Schiffes, also in die Nähe seiner eigenen Heimat schafft.

Der Schiffer wird natürlich jenen von beiden Häfen wählen, nach welchem der Schiffsmann leichter oder mit weniger Kosten geschafft werden kann. Ist dies der Anmusterungshafen, so wird der Schiffsmann in jenen Ort zurückversetzt, wo er sich vor Beginn seines Dienstverhältnisses befunden hat und mehr kann er nicht fordern.

Ob der Schiffer ferner seiner Verpflichtung durch Unterbringung des Schiffsmannes auf einem nach dem gewählten Bestimmungspunkte abgehenden Schiffe oder durch eine Vergütung im Gelde genügt, wird stets von den Umständen abhängen.

Auch hier muss die Wahl dem Schiffer überlassen bleiben und es wäre unbillig, ihn zu einer größeren Leistung zu verhalten, wenn durch eine geringere derselben Absicht entsprochen werden kann.

Auch liegt es nahe, dass sehr oft Schiffer und Schiffsmann sich über die Modalität der Rückbeförderung vereinbaren werden, um dasjenige auszuführen, was beiden Theilen gleichmäßig zusagt.

An diesem Grundsatze wurde auch später noch im Entwurfe festgehalten.

Das letzte Alinea dieses Paragraphen verfolgt den Zweck, größere Sicherheit für die Erfüllung der dem Schiffer auferlegten Pflichten zu erlangen.

§. 58 bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem bei Eintritt der im §. 57 behandelten Fälle die Heuer zu zahlen kommt.

Entscheidend ist hier der Umstand, ob der Schiffsmann am Bord sich befindet oder nicht. Solange er am Bord ist, hat er Anspruch auf Heuer und es macht keinen Unterschied, ob er gesund oder krank ist.

Wenn er jedoch vom Bord wegkommt, erlischt der Anspruch auf Heuer und läuft nur jener auf Verpflegs- und Heilungskosten. Da diese letzteren während der Anwesenheit am Bord sich auf ein Minimum reduciren, wäre es unbillig, dass der Schiffsmann, welcher sich seine Erkrankung oder Verwundung doch immer im Dienste, wenn auch vielleicht nur in indirecter Verbindung mit selbem zuzog, sonst ohne jeglichen Bezug bleiben sollte, obwohl er doch die Beschwerden der Reise und die oft ungenügende Behandlung während derselben ertragen muss. Ist er dagegen am Lande, so steigen die Auslagen für ihn um ein Beträchtliches, es entfällt alles, was mit der Reise zusammenhing, und es läge daher kein Grund vor, ihm überdies noch die Heuer beziehen zu lassen.

Das letzte Alinea des §. 58, wornach der Schiffsmann, wenn er bei der Vertheidigung des Schiffes beschädiget wurde, auf eine angemessene Belohnung Anspruch hat, entspricht einer Forderung der Gerechtigkeit. Es erschien nicht thunlich, hier ein Ausmaß von vornherein zu bestimmen, weil die möglichen Fälle zu sehr von einander abweichen und es konnte daher die Verpflichtung zur Leistung einer Belohnung nur allgemein ausgesprochen werden, während das Ausmaß der Belohnung selbst der Erwägung des einzelnen Falles, eventuell von Seite des Richters vorbehalten bleibt. Die Entscheidung des Seemannsamtes vor Betretung des Rechtsweges steht im Einklange mit dem Grundsatze des §. 130.

In gleicher Weise wird im §. 60, Absatz 3, angeordnet, dass der Rheder, wenn der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes getödtet wurde, eine angemessene Belohnung zu leisten habe. Der Unterschied, welcher im ersten Alinea hinsichtlich des Tages gemacht wird, bis zu dem die Heuer dem Schiffsmanne gebürt, steht im Einklange mit §. 58. Die im zweiten Alinea getroffene Bestimmung über die Bestattungskosten erscheint nothwendig, um jeglichen Zweifel hierüber zu beheben. Die Pflicht des Rheders, die unbedeckten Kosten zu übernehmen, ist nur eine natürliche Folge der ihm hinsichtlich der Krankheitskosten obliegenden Pflicht.

Die Vorschriften der §§. 61 und 62 resumiren den Inhalt der Ministerialverordnung vom 25. August 1860, R. G. Bl., Nr. 210, insoweit es sich um Todesfälle handelt, und geben zugleich dem Schiffer oder dessen Stellvertreter die Richtschnur für deren Verhalten in den mit dem Todesfalle zusammenhängenden Angelegenheiten.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird im §. 109 unter Strafe gestellt.

In den §§. 63 u. ff. wird die Beendigung des Heuervertrages behandelt, insoweit dieselbe unter anderen Umständen als jenen erfolgt, welche bei dessen Abschluss in Aussicht genommen waren.

§. 63 regelt die Ansprüche des Schiffsmannes für den Fall, als bei einer Verheuerung auf die Gesammtreise die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff die Ausreise angetreten hat, oder in dem Heimatshafen enden sollte. In einem solchen Falle hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 73, 74) je nach Wahl des Schiffers nach einem dieser Häfen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise, oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung. Bei den wechselnden Handelsconjuncturen wird sich der Rheder nicht selten veranlasst sehen, hinsichtlich der Reise des Schiffes ändernde Anordnungen zu treffen und sind für einen solchen Fall die nöthigen Bestimmungen festzusetzen, um den Ansprüchen jeder Partei gerecht zu werden. Der Gesetzentwurf überlässt die Wahl eines jener Orte, nach welchem dem Schiffsmanne die freie Zurückbeförderung gebürt, dem Schiffer, dagegen die Wahl der Mittel dem Schiffsmanne. Hiedurch wird der Schiffer gegen ein unbilliges Verlangen geschützt, der Schiffsmann aber in die Lage versetzt, sich an dem Punkte, allwo er ausgeschifft wurde, um eine sofortige Beschäftigung umzusehen, oder sich nach dem Ausreise- oder Heimatshafen, oder nach einem anderen Punkte zu begeben.

Da die Reise als vollständig beendet erst dann gelten kann, wenn die in dem §. 64, Alinea 1 bezeichneten Operationen vollendet sind, so werden in diesem Paragraphe die erforderlichen Bestimmungen rücksichtlich des Zeitpunktes getroffen, zu welchem der Schiffsmann nach beendigter Reise seine Entlassung verlangen kann.

Das zweite Alinea regelt sodann den sehr wichtigen und häufig vorkommenden Fall, dass der Heuervertrag während der Reise, also in See, sein Ende gefunden hat. Es ist nicht billig, den Schiffsmann länger zum Dienst zu verhalten als für die Zeit, auf welche er sich verheuert hat, umsomehr, als es ja dem Schiffer freisteht, sich durch besondere Vereinbarungen gegen den Eintritt jeder möglichen, ihm abträglichen Eventualität zu schützen. Anderseits mussten aber auch die Interessen des Schiffes eine gewisse Berücksichtigung finden und dem wurde entsprochen durch den Ausschluss des wegen höherer Gewalt oder wegen Ordre angelaufenen Hafens, weil in einem solchen das Schiff sehr häufig wegen Ersatzes der Mannschaft zu einem längeren und nachtheiligen Aufenthalte genöthigt werden könnte.

Ebenso trifft das dritte Alinea Fürsorge, dass das Schiff unter Umständen nicht von Mannschaft entblößt werde, jedoch unter Bedingungen, welche das Interesse der Mannschaft, doch auch wieder in genü-

gender Weise wahren. Auch wird schließlich ein Termin als Maximum fixirt, über welchen hinaus der Schiffer von dem ihm zustehenden Rechte in keinem Falle Gebrauch machen kann.

§. 65 zählt die Fälle auf, in denen der Heuervertrag endet, weil das Schiff wegen höherer Gewalt nicht mehr seine Thätigkeit fortzusetzen vermag. In allen diesen Fällen erhält der Schiffsmann, abgesehen von der verdienten Heuer für die vorzeitige Auflösung des Vertrages, eine theilweise Entschädigung und diese besteht darin, dass er auf Kosten des Schiffers in das Verhältnis vor der Anheuerung zurückversetzt, also nach dem Ausreise- oder Heimatshafen befördert wird. Da hier Umstände höherer Gewalt eintreten, durch welche vorwiegend das Interesse des Schiffes ins Mitleid gezogen wird, so erscheint es billig, dem Schiffer die Wahl der Modalität einzuräumen, in welcher er der Verpflichtung der freien Zurückbeförderung des Schiffsmannes oder der Leistung einer entsprechenden Vergütung an denselben genügen will.

Anderseits findet der Rheder bei Verunglückung des Schiffes fast immer in der Assecuranzprämie eine Entschädigung, weshalb es unbillig wäre, dem Schiffsmanne die Folgen des Unglückes für seinen Theil ganz aufzubürden.

Gegenüber dem Stande der bisherigen Gesetzgebung liegt hier eine Neuerung vor.

Das politische Marine-Edict, Artikel VII, §. 24, bestimmt, dass, im Falle als die Reise durch einen Zufall unterbrochen, das Schiff veräußert oder abgetakelt wird, den Schiffsleuten die verdiente Heuer gebürt und dass ihnen, wofern diese nicht zur Heimreise und zum Unterhalte ausreicht, der hiezu nothwendige Betrag gegeben werden soll.

Wenn das Schiff verunglückt oder vom Feinde aufgebracht wird, gebürt den Schiffsleuten nach Artikel VII, §§. 31 und 32 des politischen Marine-Edictes, nur der Unterhalt und die Heimsendung. In letzterer Beziehung wurden durch die Verordnung der bestandenen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. September 1783, Z. 32150 (Editto politico, Edizione 1847, pag. 311), die Rheder von der Pflicht, die Verpflegs- und Heimsendungskosten der Schiffsleute zu ersetzen, losgezählt und bestimmt, dass die Schiffsleute, wenn sie die betreffenden Auslagen nicht sofort aus Eigenem zahlen können, sich zum Rückersatze der zum Zwecke der Verpflegung und Heimsendung erhaltenen Vorschüsse verpflichten müssen, insofern deren Zahlungsunfähigkeit nur eine vorübergehende wäre. Das bezügliche Verfahren endet gewöhnlich mit der Abschreibung der Vorschüsse, d. i. mit der Zahlung derselben durch das Ärar.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt nun diese Verhältnisse nach den oben angegebenen Grundsätzen.

§. 66 behandelt die Fälle, in denen der Schiffer den Schiffsmann vor Ablauf der Dienstzeit entlassen kann.

Zu diesem Paragraphen kommt nur zu bemerken, dass die Eintragung des Falles sub Ziffer 1 in das Bordjournal entfällt, da das Schiff sich noch im Hafen befindet und daher die Anzeige ans Seemannsamt direct erfolgen kann. Der ergänzende §. 67 findet, was die Bestimmung für Z. 5 des §. 66 anbelangt, seine Begründung in den für §. 65 geltenden Umständen.

Da es immerhin möglich ist, dass ein Schiffsmann auch noch aus anderen Gründen als jenen des §. 66 vor Ablauf der Dienstzeit entlassen wird, so musste im §. 68 hiefür Fürsorge getroffen werden.

Das zweite Alinea sucht den Schiffsmann vor dem Nachtheil zu schützen, der ihm erwachsen würde, weil er von einem ihm zukommenden Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Das dritte Alinea ist von demselben Principe geleitet, welches in allen analogen Fällen festgehalten wurde.

Da die Entlassung ohne Verschulden des Schiffsmannes erfolgt, so muss er angemessen entschädigt werden, abgesehen von der freien Zurückbeförderung. Diese Entschädigung besteht in einem über die verdiente Heuer hinauszuzahlenden Betrage. Es ist nicht thunlich, diesen Betrag fest zu bestimmen, weil dem Schiffsmanne doch wiederum nicht aus der Entlassung ein größerer Vortheil erwachsen soll, als wenn er seinen Dienst vollendet hätte. Da aber über die mögliche Reisedauer des Schiffes Zweifel und abweichende Meinungen zur Geltung kommen können und es schwer ist, ein vollständiges Schema für die Dauer der einzelnen Reisen zu entwerfen, wie man es in der deutschen Seemanns-Ordnung versucht hat, so sucht §. 69 dadurch abzuhelfen, dass er die Deponirung des strittigen Betrages bei dem nächsten Seemannsamte anordnet, und die Entscheidung der thatsächlichen Vollendung jener Reise, auf welche sich die Divergenz bezog, überlässt.

§. 70 zählt die Fälle auf, in denen der Schiffsmann seine Entlassung fordern darf. Der Wechsel der Flagge des Schiffes (Ziffer 2) erscheint schon vom privatrechtlichen Gesichtspunkte aus als ein zulässiger Grund für den Schiffsmann, seine Entlassung fordern zu können, weil derselbe nicht verpflichtet werden kann, seinen Vertrag auf einem, anderen Gesetzen als den österreichischen unterworfenen Schiffe zu erfüllen. Übrigens erheischen diese Bestimmung auch öffentliche Interessen. Punkt 3 sucht den Schiffsmann vor einer allzulangen Dauer des Dienstvertrages, welche von ihm nicht vorgesehen werden konnte, zu schützen.

§. 72 sorgt dafür, dass die Entlassung strenge im Sinne des Gesetzes geschehe und soll zugleich hindern, dass ein Schiffsmann nicht unverschuldet hilflos bleibe.

§. 73 ist dem Schlusssatze des Artikels 517 des deutschen Handelsgesetzbuches entlehnt.

§. 74 gibt nähere Erklärung über die Art der Zurückbeförderung.

Da es sich in allen in den früheren Paragraphen erwähnten Fällen doch nur darum handelt, den Schiffsmann wenn ihn kein Verschulden trifft, nicht ohne Erwerb oder ohne Mittel zu lassen, so erscheint es vollkommen ausreichend, wenn ihm eine seinem bisherigen Dienste entsprechende Stellung auf einem anderen Schiffe verschafft wird, welches nach dem Heimatshafen, nach dem Hafen, von welchem die Ausreise angetreten wurde, oder nach einem diesen Häfen nahegelegenen Hafen geht. Im letzteren Falle wird dem Schiffsmanne für den Rest der Reise bis zum Bestimmungshafen eine entsprechende Vergütung geleistet.

Die Bestimmung des letzten Alinea für die Ausländer liegt in deren berechtigtem Interesse, zugleich soll aber verhindert werden, dass nicht Differenzen entstehen, für deren Entscheidung ein fester Anhaltspunkt mangelt, daher wird die Zurückbeförderung in den Ausreisehafen als Princip aufgestellt, weil doch anzunehmen ist, dass, im Falle dem Ausländer ein näher gelegener Hafen mehr convenirt, er dann diesen freiwillig vorzieht, wogegen es das Schiff allzusehr belasten würde, wenn er einen Hafen wählen könnte, wohin die Rückreise dem Schiffe mehr kosten würde, als jene nach dem Ausreisehafen.

§. 76 schließt den Antheil an Fracht oder Gewinn von der Heuer aus, weil im entgegengesetzten Falle die Natur der Heuer verrückt und zu vielfachen Complicationen Anlass gegeben würde.

Die Bestimmung des §. 77 wird durch die geographischen Verhältnisse begründet. Das rothe Meer kann seit der Eröffnung des Suezcanales in Absicht auf die Seeschiffahrt als ein Annex des Mittelmeeres betrachtet werden und wurde darum schon im Gesetze über die Registrirung der Seehandelsschiffe in die Linie der großen Cabotage einbezogen.

§. 78 ergänzt den §. 72.

V.

Dieser Abschnitt steht im Zusammenhange mit den übrigen Theilen der Seemanns-Ordnung.

Betreffs der Pflicht zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute gelten derzeit, abgesehen von den im Postvertrage mit der Lloydgesellschaft, R. G. Bl. 1878, Nr. 69, enthaltenen Bestimmungen, mehrere Anordnungen, nämlich §. 31, Artikel II, Editto politico, die Circularverordnung vom 20. Februar 1824, Z. 2346 (Editto politico p. 158) und die Marineministerial-Verordnung vom 30. Juni 1863, R. G. Bl. Nr. 60), doch sind dieselben einerseits nicht erschöpfend und stellen anderseits kaum zu erfüllende Anforderungen, wie die Pflicht zur Mitnahme von Verbrechern und ähnlichen Individuen. Dem wird nun durch den V. Abschnitt der Seemanns-Ordnung abgeholfen und hiedurch den Consularämtern das Mittel an die Hand gegeben, eine ihnen oft wünschenswerte Maßregel auch wirklich in Ausführung zu bringen, ohne das Ärar oder sonstige Fonde übermäßig zu belasten.

Zudem würden mehrfache Bestimmungen der Seemanns-Ordnung schwer ausführbar oder geradezu wirkungslos sein, wenn nicht dieser V. Abschnitt ein Complement hiezu schaffen würde.

§. 79, Absatz 1, gibt dem Grundsatze Ausdruck, dass jedes österreichische Seehandelsschiff, welches aus einem fremden Hafen nach einem österreichischen bestimmt ist, verpflichtet sei, einheimische hilfsbedürftige Seeleute auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In dem Absatze 2 wird diese Verpflichtung auf die Fälle ausgedehnt, in welchen das Schiff zwar nicht nach einem inländischen, jedoch nach einem Hafen bestimmt wäre, von welchem die Rückkehr des Seemannes erleichtert wird.

Die Beachtung ausländischer Seeleute wurde abweichend von dem einschlägigen deutschen Gesetze vom 27. December 1872 deshalb nicht in das Gesetz aufgenommen, weil ein derartiges Zugeständnis nur in dem Falle gesicherter Reciprocität zu machen wäre.

Im §. 80 wird dafür gesorgt, dass ein einzelnes Schiff nicht über Gebür belastet werde.

§. 81 gibt die Fälle an, in denen die Verpflichtung zur Mitnahme abgelehnt werden kann; es soll aus der Mitnahme dem Schiffer und seiner Mannschaft keine allzugroße Belästigung, kein sanitärer Nachtheil entstehen, noch soll dem Schiffer eine Verantwortung aufgebürdet werden, der zu genügen er nicht in der Lage ist.

Während der Reise hat der Mitgenommene auf dem Schiffe verpflegt zu werden und sich der Disciplinargewalt des Schiffers zu fügen (§. 82).

Das Ausmaß der Entschädigung wird wegen der vielfachen in der Praxis sich ergebenden Modalitäten und wegen des dabei voraussichtlichen häufigen Wechsels nicht im Gesetzentwurfe festgestellt, sondern dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 84 sichert die rasche und sichere Begleichung der Entschädigungsansprüche des Schiffers.

Die Hereinbringung der für die Heimbeförderung erwachsenden Auslagen von Mitgenommenen findet insoweit statt, als nicht ein anderer Verpflichteter vorhanden ist (§. 85).

VI.

Der VI. Abschnitt handelt von der Disciplinargewalt des Schiffers. Mit Rücksicht auf die schwierige Stellung, welche der Schiffer an Bord einnimmt und auf die große Verantwortlichkeit, die ihm obliegt, ist es unerläßlich, demselben in dieser Beziehung eine Reihe von Befugnissen und auch eine gewisse Strafgewalt einzuräumen, letzteres auch aus dem Grunde, weil die Disciplinargewalt des Schiffers doch nur dann einen nachhaltigen Effect haben kann, wenn er auch die ihm unterstellten Individuen sofort zur Verantwortung ziehen darf und nicht erst abwarten muss, bis ein Seemannsamt einzuschreiten in die Lage kommt.

Jene strafbaren Handlungen aber, welche entweder einer sofortigen Procedur nicht bedürfen, oder welche ihrem Wesen nach derartige sind, dass sie nicht ohne Bedenken der auch nur vorläufigen Judicatur des Schiffers überlassen werden können, bleiben dagegen der Amtshandlung der Seemannsämter, eventuell jener der Gerichte vorbehalten und finden im VII. und VIII. Abschnitte Erwähnung.

§. 86 stellt den allgemeinen Grundsatz auf und bezeichnet zugleich die Zeit, innerhalb welcher die Disciplinargewalt des Schiffers Geltung hat.

§§. 87 und 88 bedürfen keiner besonderen Begründung.

Das im §. 89 enthaltene Verbot der Mitnahme von Gütern begründet sich durch den Umstand, dass hiedurch das Interesse des Schiffes, dem zu dienen der Schiffsmann sich verpflichtet hat, geschädigt und Anlass zu Misshelligkeiten, sowie zur Vernachlässigung der Dienstespflichten gegeben werden kann. Die Beschränkung im Bezuge auf geistige Getränke und Tabak (§. 90) hat ihren Grund theils in demselben Umstande, theils aber auch um der Unmäßigkeit vorzubeugen und um die häufig zu Unfrieden führenden Tauschgeschäfte unter der Mannschaft hintanzuhalten.

Das häufige Vorkommen von Entweichungen bringt die Nothwendigkeit mit sich, in jeder möglichen Weise auf deren Erschwerung Bedacht zu nehmen, daher §. 91 dem Schiffer im Hafen das Recht einräumt, die Effecten der Schiffsleute bis zur Abreise in Verwahrung zu nehmen.

Der §. 92 zählt die verschiedenen Disciplinarvergehen auf, deren sich Schiffsleute schuldig machen können. Diese Aufzählung kann bei der großen Vielfältigkeit der möglichen Situationen keine erschöpfende sein, aber es empfiehlt sich, die häufigsten dieser Vergehen wenigstens speciell zu erwähnen.

§§. 93 und 94 enthalten jene Disciplinarstrafen, welche der Schiffer verhängen darf, und es ist hiebei theilweise auf die besondere Stellung der Schiffsofficiere innerhalb der Schiffsmannschaft, sowie auch darauf Rücksicht genommen, dass das Strafrecht des Schiffers nur ein beschränktes sein könne. Die Bestimmung des §. 95 ist eine selbstverständliche.

Im ersten Absatze des §. 96 wird dem Schiffer ein ganz unerläßliches Recht, selbstverständlich unter voller Verantwortlichkeit für jeden Missbrauch desselben eingeräumt. Hiedurch wird ihm auch die Möglichkeit geboten, gegenüber den Passagieren jene Maßregeln zu treffen, welche sich etwa zur Aufrechthaltung der Ordnung als erforderlich zeigen sollten. Im zweiten Alinea dieses Paragraphen erhält der Schiffer außerordentliche Befugnisse für den Fall einer Widersetzlichkeit oder eines beharrlichen Ungehorsams. Handlungen der Schiffsleute, welche in diesem Alinea bedacht werden, streifen in der Regel schon an die Grenzen des Reates oder bilden leicht den Ausgangspunkt zu einem solchen. Hiedurch wird aber nicht nur die gesetzliche Ordnung gestört, sondern auch das Interesse des Schiffes und möglicherweise sogar Leben und Sicherheit der übrigen Mannschaft bedroht. Einer solchen Eventualität muss mit Aufgebot aller Mittel begegnet werden. Welche Mittel der Schiffer wählen will, muss seinem Ermessen anheimgegeben bleiben, trägt er doch die Verantwortung für dieselben. Jedoch zieht der Gesetzentwurf die erforderliche Schranke dahin, dass diese Mittel jenes Maß nicht überschreiten, welches nöthig ist, um den Befehlen des Schiffers Gehorsam zu verschaffen.

Dass hier das Recht des Schiffers auch auf solche Personen ausgedehnt wird, welche, ohne zur Schiffsmannschaft oder zu den Passagieren zu gehören, sich am Bord befinden, ein Fall, der während des Verbleibens im Hafen häufig eintritt, ist nothwendig, weil sonst der Schiffer solchen Personen gegenüber hilflos dastünde.

§. 97 dient zur Controle des Schiffers in Bezug auf die Handhabung seines Disciplinarrechtes und auch zur Evidenzhaltung der von ihm erkannten Strafbeträge.

VII.

Der VII. Abschnitt behandelt die strafbaren Handlungen, soweit dieselben nicht unter die Bestimmungen des vorangegangenen Abschnittes fallen, oder der gerichtlichen Judicatur übertragen sind. In diesem Abschnitte wird in einiger Beziehung wesentlich von dem deutschen Gesetze abgewichen.

Dieses letztere überweist die Procedur mit einer geringen Einschränkung (§. 101 der deutschen Seemanns-Ordnung) durchwegs den Gerichten. Hier empfahl sich rücksichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Abweichung.

Vorerst ist der behördliche Organismus für die Seeangelegenheiten in Deutschland vollständig verschieden von dem österreichischen; da es dort im allgemeinen an Ämtern mangelt, welche sämmtliche auf das Seewesen bezüglichen Angelegenheiten bei sich vereinigen. Die Musterungsbehörden, als welche übrigens verschiedene Organe delegirt sind, besitzen in der Regel nur eine beschränkte Sphäre und sind auch nur mit Rücksicht darauf eingerichtet, und so erschien die Berufung der Gerichte zur Entscheidung der Straffälle unerläßlich.

Wenn nun auch zu Gunsten der gerichtlichen Competenz angeführt werden kann, dass eine mit voller gerichtlicher Form umgebene Judicatur eine größere Gewähr darbiete und würdiger sei als administrative Gerichtsbarkeit, so liegt es doch sicherlich bei der steten Beweglichkeit des Seevolkes weit mehr auch in dessen Interesse, die Straffälle zur raschen Entscheidung vor Behörden zu bringen, welche ihrem ganzen Berufe nach mit den Eigenthümlichkeiten des Seelebens vertraut sind, und welche, gerade weil sie specifisch maritime Organe sind, im Auge des Seemannes das entsprechende Ansehen genießen.

Diesen Eigenthümlichkeiten der Einrichtung unserer Seeverwaltung und des Seemannes trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung, wobei betreffs der Zusammensetzung des Straffenates zweiter Instanz unter Beziehung der Handelsministerial-Verordnung vom 5. Juli 1874, R. G. Bl. Nr. 102, darauf hingewiesen wird, dass bei demselben Beisitzer aus dem Seeschiffer- und Handelsstande mit entscheidender Stimme fungiren.

Kommen am Bord von Schiffen aber Handlungen vor, welche einen criminellen Charakter haben, so ist zu unterscheiden, ob derlei Handlungen einen ganz speciellen maritimen Charakter besitzen, also nur auf einem Schiffe begangen werden können, oder aus dem ganz besonderen Dienstverhältnisse am Schiff entspringen, oder aber ob sie einen allgemeinen Charakter an sich tragen. Nur erstere fallen in den Bereiche der Seemanns-Ordnung, wenn auch hier die Competenz der Strafgerichte eintreten muss, weil sich die Judicatur über derartige Handlungen der administrativen Gerichtsbarkeit entzieht, und diese speciell als Seereate bezeichneten Handlungen bilden den Gegenstand des nachfolgenden VIII. Abschnittes. Letztere hingegen gehören dem allgemeinen Strafgesetze an und bilden darum keinen Gegenstand der Seemanns-Ordnung.

Als Strafen werden im Gesetzentwurfe, abgesehen von den oben erwähnten criminellen Handlungen, durchgehends Geldstrafen und nur für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben Arreststrafen angesetzt.

Die Geldstrafe ist für den Seemann in der Regel weit empfindlicher als die Arreststrafe, auch sind die meisten der im VII. Abschnitte bedachten Handlungen derartige, dass die Geldstrafe deren Wesen mehr conform ist als die Arreststrafe.

Die Anwendung zweier Strafarten nebeneinander wurde grundsätzlich ausgeschlossen.

Im einzelnen musste vor allem auf den wichtigen Fall der Entweichung Bedacht genommen werden.

Die Entweichung kommt auf unseren Schiffen leider so häufig vor, dass alle Bemühungen der Gesetzgebung und der Verwaltung darauf gerichtet sein müssen, derselben Einhalt zu thun.

Freilich darf man sich nicht verhehlen, dass der Antrieb zur Desertion in der Regel in dem Streben des Matrosen nach Verbesserung seiner Erwerbsverhältnisse liegt, und dass die oft günstigere Heuer auf Schiffen fremder Flagge ihn unwiderstehlich anlockt, so dass er für den Augenblick auf die etwaigen Folgen seiner Handlung vollends vergisst; dass fernerhin der Matrose in fremden Häfen Verlockungen aller Art ausgesetzt ist und überhaupt eine gründliche Remedur gegen dieses Übel vor allem nur in günstigen Heuerverhältnissen gefunden werden kann.

Da aber ein Vertragsbruch vorliegt und die Interessen des Schiffes unter demselben oft sehr wesentlich leiden, so muss für eine angemessene Bestrafung gesorgt werden.

Nach den bisherigen Normen wurde der Entwichene mit Verlust des Lohnguthabens zu Gunsten des Pio fondo di marina und mit Arrest bestraft (Art. VI, §. 2 des politischen Marine-Edictes).

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird der Fall der Entweichung dann als vorhanden angesehen (§. 99), wenn der Schiffsmann sich der Fortsetzung des bereits angetretenen Dienstes vorsätzlich entzieht. Hievon werden die Fälle unterschieden, in welchen sich der Schiffsmann dem Antritte des Dienstes entzieht oder unbefugt von Bord abwesend ist, ohne die Absicht der Entweichung zu hegen. Auch in diesen Fällen hat eine entsprechende Strafe einzutreten.

Bei der Bestrafung der Entweichung wird unterschieden, ob dieselbe in einem in- oder in einem ausländischen Hafen erfolgt ist, da in letzterem Falle der Ersatz der Mannschaft in der Regel schwieriger und meist auch kostspieliger ist.

Abgesehen davon, dass der Entwichene der Strafe verfällt, verliert er auch den Anspruch auf sein Lohnguthaben (§. 99), welches in erster Linie zur Deckung der durch die Entweichung verursachten Kosten und Schäden, in zweiter Linie für den Marine-Unterstützungsfond bestimmt ist. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse unserer Seeleute ist das Ausmaß der Strafe für die Entweichung im Betrage einer 2—4monatlichen Heuer nicht zu nieder gegriffen.

Im Schoße der Commission, welche bei der Triester Seebehörde unter Zuziehung eines Vertreters der königlich ungarischen Seebehörde den Entwurf einer Seemanns-Ordnung berieth, machte sich die Meinung geltend, dass die Entweichung unbedingt und nicht nur subsidiär mit Arrest zu strafen sei, um eben dieses in maritimer Beziehung so nachtheilige Vorgehen schärfer zu ahnden, als solches durch die Geldstrafe geschehen würde. Dem entgegen wurde jedoch geltend gemacht, dass eine Abweichung von dem aufgestellten einheitlichen Strafensysteme nicht empfehlenswert wäre, und dass es in der Praxis in den meisten Fällen zum Arreste kommen werde, da der Schiffsmann selten zur Genüge zahlungsfähig sein dürfte.

Im Zusammenhange mit §. 99 gibt §. 100 die Weisungen über das vom Schiffer im Entweichungsfalle zu beobachtende Verhalten.

§. 101 legt den Schiffsleuten die Pflicht auf, die Entweichung eines Schiffsgenossen dem Schiffer sogleich mitzutheilen, damit derselbe ohne Verzögerung die erforderlichen Maßregeln treffen könne.

§. 102 enthält die Strafsanction für §. 70, Ziffer 1 und 3, in Verbindung §. 72.

§. 103 bezieht sich in Ziffer 1—4 auf Fälle, welche dem eigentlichen Dienste vorangehen. Es ist hiebei selbstverständlich, dass das Strafgesetz zur Anwendung kommt, wenn die sub Zahl 1 angeführten Fälle bereits in dessen Gebiet hinüberreichen.

§. 104 enthält zum Theil die Remedur für einen Missbrauch des §. 56, insoweit es sich um leichtfertige Beschwerden handelt. Es kann nämlich der Fall vorkommen, dass Seeleute unter dem Eindrucke eines in ihren Kreisen verbreiteten Gerüchtes oder überhaupt in leichtfertiger Weise über den schlechten Zustand ihres Schiffes oder des Proviants eine Beschwerde erheben, ohne dass dieser Handlung eine böse Absicht zugrunde liegt.

Da der Schiffer und die Interessenten des Schiffes auch gegen eine derartige Anwendung des der Schiffsmannschaft im §. 56 zuerkannten Rechtes geschützt werden müssen, muss den Schiffsleuten durch Strafandrohung nahegelegt werden, sich vor Anbringung der Beschwerde von den Verhältnissen wohl zu überzeugen und die Quellen genau zu prüfen, aus denen sie ihre Angaben schöpfen.

Wenn wider besseres Wissen, also mit Böswilligkeit gehandelt wurde, so fällt die betreffende Ahndung in die Competenz des Strafgesetzes.

§. 105 gibt den Maßstab für die Strafzuerkennung in jenen Fällen, in welchen die Strafe nach Monatsheuer bemessen, die Heuer aber nicht zeitweise bedungen oder der Schiffsmann nicht gegen Entlohnung in Geld dienstpflichtig ist.

§. 106 bildet das Gegengewicht für die bedeutenden Disciplinargewalten, welche dem Schiffer eingeräumt werden müssen.

§. 107 ist gegen die häufig vorkommende Nachlässigkeit in der Verproviantirung gerichtet. Nach Artikel II, §. 18 des politischen Marine-Edictes, hat der Schiffer vor Antritt der Reise für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen. Verletzt er diese Pflicht, so haftet er für den hieraus erwachsenen Schaden. Zu dieser privatrechtlichen Haftung tritt die Ahndung durch Strafe, wobei, wenn die Erfüllung der dem Schiffer obliegenden Verpflichtung vorsätzlich unterlassen wird, der spätere §. 121 zur Anwendung kommt.

§. 108 ist die Ergänzung zu §. 78.

§. 109 enthält die Strafen für eine Reihe von Übertretungen seitens des Schiffers, welche keine specielle Qualification an sich tragen.

Die Anordnung des §. 110, wonach die in den §§. 99—109 enthaltenen Strafbestimmungen auch dann Anwendung finden, wenn die strafbaren Handlungen im Auslande begangen sind, bezweckt die Beseitigung von Zweifeln über die Anwendbarkeit der Seemannsordnung. Diese Zweifel könnten sich in Betracht dessen geltend machen, als Handelsschiffe, wenn sie sich im fremden Territorialgewässer befinden, der Regel nach den Gesetzen des betreffenden Staates unterliegen und als für den Ort der Begehung einer auf dem Schiffe verübten strafbaren Handlung das Staatsgebiet angesehen zu werden pflegt, welchem das Gewässer angehört.

§. 111 regelt die Verjährungsfrist für die im VI. Abschnitte enthaltenen Disciplinarvergehen und die im VII. Abschnitte enthaltenen strafbaren Handlungen, da selbstverständlich für jene im VIII. Abschnitte erwähnten Reate die allgemeinen strafgesetzlichen und strafprocessualen Normen zur Anwendung kommen müssen. Der Beginn derselben ist an die im Schlusssatze ausgesprochene Bedingung geknüpft, weil doch erst die Möglichkeit einer Verfolgung vorhanden sein muss und weil, wenn die Verjährungsfrist mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen worden ist, beginnen würde, oft die ganze oder ein bedeutender Theil der Verjährungsfrist verstrichen sein könnte, ohne dass die Möglichkeit der Ahndung vorläge.

VIII.

Die §§. 112—123 beziehen sich auf jene schon früher erwähnten strafbaren Handlungen, welche einen criminellen Charakter an sich tragen und deren Judicatur daher auch der gerichtlichen Competenz übertragen wird. Die bezüglichen Handlungen bilden ihrer eigenthümlichen Natur nach eine eigene Gruppe für sich und da sie im engen Zusammenhange mit der Borddisciplin stehen, so erscheint auch deren Bedachtnahme in der Seemanns-Ordnung für gerechtfertiget.

In den §§. 112—115 werden jene strafbaren Handlungen, welche sich als Verbrechen qualificiren, festgesetzt, und zwar in §. 112 die Verweigerung des schuldigen Gehorsams auf Verabredung und gemeinschaftlich. Hiedurch wird die Ordnung und Disciplin am Bord in viel höherem Grade bedroht, als wenn ein einzelnes Individium der Schiffsmannschaft seiner bezüglichen Pflicht nicht nachkommt, und in der Verabredung liegt ein sehr erschwerender Umstand. Die Verweigerung des Gehorsams ist dann auch keine Folge momentaner Aufwallung, sondern eine planmäßig vorbedachte.

In den §§. 113 und 114 kommt zwar nur die Handlung eines Einzelnen in Betracht, aber die Beschaffenheit dieser Handlung qualificirt dieselbe zum Verbrechen; in dem einen Falle geschieht eine unberechtigte und gewaltsame Einmischung in den Dienst, in dem anderen Falle aber steigert sich die Unbotmäßigkeit zum offenen Widerstande oder zu einem Gewaltacte. Der Schiffer aber und überhaupt jeder Vorgesetzte am Bord bedarf umsomehr eines ausgiebigen Schutzes durch das Gesetz, als es ihm zumeist nicht möglich ist, die Hilfe der öffentlichen Gewalt anzurufen und als jede Art von Störung der Disciplin von ganz unberechenbaren Folgen für die Sicherheit des Schiffes, der darauf befindlichen Personen und Waren sein kann.

Der §. 115 erhöht das Strafausmaß für die in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen für den Fall, als es sich um ein förmliches Complot handelt.

Die Bestimmung des §. 116 bildet eine nothwendige Ergänzung der vorhergehenden vier Paragraphen und steht im Einklange mit den analogen Grundsätzen des Strafgesetzes.

Ebenso muss durch den §. 117 vorgesorgt werden, dass der Schiffer in der Erfüllung der ihm zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin obliegenden Pflicht die gehörige Unterstützung seitens der Schiffsmannschaft finde. In der Verweigerung des Gehorsams liegt zwar noch nicht die unmittelbare Theilnahme an den Handlungen der §§. 113 und 114, wohl aber eine indirecte Vorschubleistung.

Im §. 118 wird die subjective Qualification jener Personen festgesetzt, welche sich überhaupt einer der in den §§. 112—117 erwähnten Handlungen schuldig machen können. Maßgebend sind hiefür zwei Momente: die Zugehörigkeit zur oder Gleichstellung mit der Schiffsmannschaft und die Unterstellung unter die Disciplinargewalt des Schiffers.

Der §. 119 behandelt die Entweichung, welche durch die mit ihr verbundenen Folgen einen schweren Charakter an sich hat.

Der Fall, dass durch die Entweichung von Schiffsleuten das Schiff in Gefahr geräth, weil die Zurückbleibenden nicht mehr zur sicheren Bedienung und Manövrirung desselben genügen, oder weil durch den Mangel des Schiffers kein mit der Führung vertrautes Individuum sich am Bord befindet, oder aber weil das Schiff ohnehin im Momente der Entweichung in einer bedenklichen Lage sich befindet, z. B. leck oder gestrandet, oder in Brand gerathen ist, kann sich ergeben, und es muss daher gegen eine derartige Handlungsweise besondere Fürsorge getroffen werden.

Im §. 120 wird als Gegengewicht gegen die große dem Schiffer eingeräumte Gewalt deren böswilliger Missbrauch mit Strafe bedroht.

Ebenso schützt der §. 121 gegen die vorsätzliche Nachlässigkeit des Schiffers in Bezug auf die Beischaffung des Proviantes. Die Qualification dieser Handlung als Verbrechen findet in den für Leben und Gesundheit möglicherweise höchst nachtheiligen Folgen ihren Grund.

Im §. 122 wird eine für die Sicherheit des Schiffes höchst wichtige und durch mancherlei Vorkommnisse der letzteren Zeit begründete Vorkehrung getroffen. Es sind hier zunächst Sprengstoffe und sonstige feuergefährliche Objecte ins Auge gefasst, ferner aber auch der Fall erwogen, dass unter gegebenen Umständen auch andere Gegenstände, wenn auch nicht directe Nachtheile für die Sicherheit des Schiffes, doch eine empfindliche Schädigung der mit dem Schiffe verbundenen Interessen nach sich ziehen können, so z. B. wenn sich auf die bezüglichen Gegenstände ein strenges Einfuhrverbot bezieht oder wenn sie zur Kriegscontrebande gehören u. d. gl.

Der §. 123 ergänzt die in demselben angeführten Verordnungen in einer höchst nothwendigen Weise, denn gerade bei Nichtbeachtung dieser Verordnungen können die in dem Paragraphen erwähnten Folgen sich häufig ergeben, und wenn sich auch die betreffende Handlung oder Unterlassung dann unter die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes subsumiren ließen, so ist es doch weitaus vorzuziehen, dieselben ganz ausdrücklich für sich hervorzuheben und mit einer Strafe zu bedrohen.

§. 124 regelt die Verjährungsfrist mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der im VIII. Abschnitte erwähnten Handlungen.

§. 125 stellt die strafgerichtliche Competenz fest.

Die §§. 126 und 127 beziehen sich auf Handlungen, welche nicht in den Bereich der Seemanns-Ordnung fallen, sondern durch das Strafgesetz bedroht sind, für welche aber dem Schiffer eine Richtschnur des Verhaltens an die Hand gegeben werden muss.

IX.

Der IX. Abschnitt enthält die Bestimmungen über das Verfahren.

Im §. 128 wird zunächst der Begriff der Seemannsämter fixirt. Diese allgemeine Bezeichnung für die in erster Instanz fungirenden Ämter erschien praktisch, weil dadurch jede etwaige spätere Abänderung im Organismus der Hafen- und Seesanitäts- und der Consularverwaltung unbeeinflusst bleibt. Das zweite Alinea setzt den Instanzenzug fest.

Im §. 129 wird eine wichtige Bestimmung in Bezug auf die Disciplinargewalt des Schiffers getroffen, da es nothwendig ist, dem durch dieselbe Betroffenen die Möglichkeit zu bieten, ohne lange Verschleppung seine Beschwerde gegen etwaige Verfügungen oder über ihn verhängte Strafen vorzubringen, was am leichtesten dann der Fall ist, wenn er sich an das nächste Seemannsamt wenden kann, welches über diese Beschwerde dann in erster Instanz entscheidet. In diesem Paragraphen wurde auch auf §. 44 Bedacht genommen, weil gegen das dort dem Schiffer eingeräumte Recht auch die Möglichkeit einer Beschwerde dem Schiffsmanne offen bleiben muss.

Die Vollstreckbarkeit der vom Schiffer getroffenen Verfügungen und verhängten Strafen ist nothwendig, weil sonst die ganze Disciplinargewalt des Schiffers illusorisch, oder doch sehr wenig wirkungsvoll bleiben würde.

Im §. 130 wird dafür gesorgt, dass womöglich schon bei dem Seemannsamte eine bereits vollstreckbare Entscheidung erlangt werden könne, was in dem praktischen Interesse der betreffenden Parteien gelegen ist, welche in der Regel eine rasche Entscheidung der obwaltenden Streitigkeiten wünschen und dieselbe bei den Seemannsämtern, wie auch schon die bisherige Erfahrung lehrt, mit Vorliebe suchen. Selbstverständlich kann die Betretung des ordentlichen Rechtsweges (§. 132) dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Die im §. 131 enthaltene Bestimmung über die Berufungsfristen steht mit den diesbezüglichen Vorschriften anderer Gesetze im Einklange.

§. 133 gibt einem in der Natur der Sache liegenden Grundsatze Ausdruck.

Die Besatzung eines österreichischen Seehandelsschiffes unterliegt den österreichischen Gesetzen und die Handhabung dieser Gesetze ist österreichischen Behörden anvertraut. Der Schiffer selbst aber bekleidet eine Vertrauensstellung.

Wenn fremde Behörden sich in die Verhältnisse der Besatzung über deren eigene Aufforderung einmischen, so würde dadurch mancherlei Verwirrung verursacht; es würden die fremden Behörden auf Grund von Gesetzen und Vorschriften entscheiden, welche für die auf österreichischen Schiffen verheuerten Leute speciell nicht berechnet sind, es würde das Ansehen der heimischen Gesetze und Behörden leiden und jenes des Schiffers untergraben werden und schließlich möchten die Schiffsleute sich oft nur deswegen veranlasst finden, eine fremde Behörde anzurufen, um sich lästigen Verpflichtungen zu entziehen oder um dem Schiffer Verlegenheiten zu bereiten.

Die im letzten Absatze enthaltene Ausnahme bezweckt, für den Schiffsmann die Gefahr zu beseitigen, seine Ansprüche an das Schiff zu verlieren.

Im §. 134 wird die Norm für die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Arrest gegeben und hiebei im dritten Alinea darauf Rücksicht genommen, dass dem Schiffer die Umwandlung einer von ihm verhängten Geldbuße in eine Freiheitsstrafe füglich nicht überlassen werden kann.

§. 135 gibt die allgemeine Bestimmung für die Verwendung der Strafgelder im Sinne bisheriger Übung.

X.

Dieser Abschnitt enthält die Schlussbestimmungen.

Im §. 137 musste eine Ausnahme in Bezug auf die Wirksamkeit der in diesem Gesetze hinsichtlich der Erlangung einiger Rangseigenschaften enthaltenen Bestimmungen aus dem Grunde gemacht werden, weil sonst viele Seeleute ohne ihr Verschulden in sehr empfindlicher Weise betroffen und in ihrer Laufbahn gestört würden.

Diese Ausnahme ist auf berücksichtigungswürdige Fälle beschränkt.

Das erste Alinea des §. 138 begründet sich durch die Erwägung, dass Seereate auch auf Yachten und Fischerbooten vorkommen können und diese Reate ohne gegenwärtige Bestimmung straflos bleiben würden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Plener, Dr. Exner und Wrabetz.

Das hohe Haus wolle den beiliegenden drei Gesetzentwürfen über die Errichtung von Arbeiterkammern und deren Wahl in die Reichsvertretung seine Zustimmung ertheilen und dieselben zur Vorberathung einem Ausschusse von 24 Mitgliedern zuweisen.

Wien, 5. October 1886.

E. Plener.
Exner.
Carl Wrabetz.

Dr. Josef Kopp.
Carneri.
Ritter.
Mauthner.
Magg.
Oppenheimer.
Tomaszczuk.
Sturm.
Chlumecky.
Nischelwitzer.
Auspitz.
Kübeck.
Dr. Keil.
Adametz.
Fried. Sueß.
Moscon.
Dr. Jaques.
Dr. Baernreither.
Dr. Wegscheider.
Schwab.
Pirko.
E. Sueß.
Stoehr.

Dr. Gust. Hirsch.
Scharschmid.
Dr. Vielguth.
Alfred Eltz.
Hütter.
Popper.
Russ.
Dr. Fr. Nitsche.
Dr. Waibel.
Posselt.
Dr. Jaksch.
G. Sommaruga.
Dumreicher.
Dr. J. v. Derschatta.
Dr. Steinwender.
Pernerstorfer.
Dr. H. Fuß.
Dr. Roser.
H. Klinkosch.
Bendel.
Dr. Polak.
J. Stibitz.
Kirschner.

Stadlober.
A. Steiner.
Dr. Bareuther.
Ant. Tausche.
Dr. Knotz.
Hans Stingl.
Dr. Meißler.
Jäkl.
Dr. Weitlof.
Křepek.
Dr. Pichler.
Swoboda.
Jos. Fischer.
Heilsberg.
Furtmüller.
Reicher.
Dr. M. Menger.
Ed. Siegl.
Richter.
Dr. F. Wenzlitzke.
Prade.
Dr. Theodor Haase.
Siegmund.

1.

Gesetz

vom . . . . . ,

über die

Errichtung und Organisirung der Arbeiterkammern.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Errichtung, Standort und Umfang.

§. 1.

Zur Vertretung der Interessen des Arbeiterstandes haben Arbeiterkammern für jeden der nachfolgend aufgeführten Handelskammerbezirke zu bestehen, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovigno, Triest, Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch, Prag, Budweis, Pilsen, Reichenberg, Eger, Brünn, Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz.

Die Änderungen im Umfange dieser Kammerbezirke, sowie die Errichtung neuer Arbeiterkammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

Wirkungskreis.

§. 2.

A. Die Arbeiterkammern haben als berathende Körper im allgemeinen die Bestimmung:

a) Wünsche und Vorschläge über alle Arbeiterangelegenheiten in Berathung zu nehmen;

b) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Arbeiterstandes, sowohl über erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigener Initiative zur Kenntnis der Behörden zu bringen;

c) über Aufforderung der Regierung Gutachten über Gesetzentwürfe und über Errichtung öffentlicher Anstalten, welche die Arbeiterinteressen berühren, abzugeben.

B. Außerdem haben die Arbeiterkammern folgende besondere Obliegenheiten und Berechtigungen:

a) sie führen fortlaufende Nachweisungen über die zur Gewerbestatistik erforderlichen Daten, sofern sie sich auf den Arbeiterstand beziehen;

b) sie haben jedes Jahr bis längstens Ende Juni einen summarischen Bericht an den Handelsminister einzusenden, in welchem die Wahrnehmung über die Lage der Arbeiter ihres Bezirkes, Lohnverhältnisse, die Wirkung legislativer und administrativer Maßregeln auf den Arbeiterstand, über die Einrichtungen zur Förderung des Arbeiterstandes, namentlich über die fachlichen Bildungsanstalten und über den Erfolg der Vorkehrungen für die Fabrikshygiene und den Schutz der Arbeiter gegen körperliche Verletzungen ꝛc. ꝛc. im abgelaufenen Jahre dargestellt sind. Diesem Berichte können auch Wünsche und Anträge beigefügt werden.

Auch können die Arbeiterkammern zur Nominirung von Delegirten für zu errichtende Schiedsgerichte (Einigungsämter) berufen werden.

Verhältnis zu Staatsbehörden und Corporationen.

§. 3.

Die Arbeiterkammern unterstehen unmittelbar dem Handelsminister und vollziehen dessen Anordnungen in den ihrem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten; sie haben aber auch den übrigen Ministerien und sonstigen Behörden, den Gemeindevorständen, sowie den Handels- und Gewerbekammern und Gewerbegenossenschaften ihrer Bezirke auf Verlangen die gewünschten Auskünfte innerhalb des Wirkungskreises der Kammer zu erstatten.

Ebenso können sich die Arbeiterkammern an die landesfürstlichen und die Gemeindebehörden, die Handels- und Gewerbekammern und die Genossenschaften des Arbeiterkammerbezirkes um Ertheilung von zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte wenden.

II. Hauptstück.

§. 4.

Die Arbeiterkammern bestehen aus mindestens 12 und aus höchstens 36 Mitgliedern, von denen eine bestimmte Anzahl im Standorte der Kammer wohnhaft sein muss.

Außerdem sind für den Fall der Ablehnung der Wahl oder der dauernden Verhinderung der Mitglieder oder für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern Ersatzmänner in der Anzahl von einem Drittheil der Mitglieder zu wählen.

Der Handelsminister bestimmt vor der ersten Wahl für die einzelnen Arbeiterkammern die Verhältniszahl jener Mitglieder, welche im Standorte der Kammer wohnhaft sein müssen. Für die Folge wird dieses Verhältnis vom Handelsminister nach Anhörung der Arbeiterkammern festgesetzt. Der Kammer steht es frei, in der hier aufgeführten Beziehung zu jeder Zeit Abänderungsanträge zu stellen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Handelsministers. Der Handelsminister kann eine Eintheilung der Arbeiterkammern in Sectionen für Fabriks-, gewerbliche Hilfs- und Bergbauarbeiter anordnen.

Mitglieder.

§. 5.

Die Mitglieder der Arbeiterkammern haben ihre Stellen unentgeltlich zu versehen.

Berufung.

§. 6.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch directe Wahl. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. December die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet über den Austritt das Los. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollten während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so rücken die Ersatzmänner auf die erledigten Stellen nach. Sollte jedoch auch nach Einberufung der Ersatzmänner die Zahl dieser unbesetzten Stellen ein Drittel der gesammten Mitgliederzahl einer Arbeiterkammer erreichen, so ist eine Ersatzwahl auszuschreiben.

Actives und passives Wahlrecht und Wahlverfahren.

§. 7.

Sämmtliche Arbeiter männlichen Geschlechtes, welche:

a) das 24. Lebensjahr vollendet haben;
b) österreichische Staatsbürger,
c) des Lesens und Schreibens kundig sind,
d) in dem Bezirke der Arbeiterkammer seit mindestens zwei Jahren in Arbeit stehen und
e) einer der im Gesetze vom . . . . , R. G. Bl. Nr. . . über die Krankenversicherung der Arbeiter §. 10 angeführten Kategorien von Krankenkassen, welche in dem Kammerbezirke ihren Sitz haben, als Mitglieder angehören

sind wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind:

1. Alle, gegen welche eine solche strafgerichtliche Verurtheilung ergangen ist, die nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausschließt, solange diese Ausschließung dauert; dann diejenigen, welche sich wegen einer strafbaren Handlung, deren Schuld von der Wahlberechtigung ausschließt, in gerichtlicher Untersuchung und diejenigen welche sich in der Untersuchungs- oder Strafhaft befinden.

2. Diejenigen über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist.

3. Personen, welche wegen Verschwendung unter Curatel stehen.

Solche Personen, welche aus irgend einem Grunde nicht eigenberechtigt sind, können das Wahlrecht weder selbst, noch durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

Das passive Wahlrecht in die Arbeiterkammer genießen nur jene für dieselbe Kammer activ wahlberechtigten Personen, welche wenigstens 30 Jahre alt sind.

Die Durchführung der Wahlhandlung obliegt der politischen Landesbehörde. Die Wählerlisten sind auf Grund der Mitgliederverzeichnisse der oben angeführten Krankenkassen anzufertigen.

Die Wahl geschieht ausschließlich durch Stimmzettel, welche von der Behörde ausgefolgt und welche der Wahlcommission entweder persönlich überreicht oder nach eigenhändiger Unterfertigung durch die k. k. Post eingesendet werden. Die Zustellung und Einsendung der Stimmzettel erfolgt portofrei.

Die Wahlcommission besteht:

aus einem von der politischen Verwaltungsbehörde delegirten Beamten als Vorsitzenden, aus einer Anzahl von durch den delegirten Beamten berufenen Mitgliedern aus der Gemeindevertretung am Sitze der Arbeiterkammer, und endlich einer

gleichen Anzahl von Vertretern des Arbeiterstandes, welche die Arbeiterkammer designirt.

Wenn aus welchem Grunde immer eine solche Designirung von Vertrauensmännern durch die Arbeiterkammer nicht erfolgt, so hat der delegirte Beamte diese Vertreter des Arbeiterstandes zu ernennen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die relative Majorität der abgegebenen Stimmen für sich haben.

Ist die Wahl bei zwei oder mehreren Candidaten mit der geringsten Stimmenzahl wegen Stimmengleichheit zweifelhaft, so entscheidet das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

Die näheren Bestimmungen über das Wahl- und Reclamationsverfahren werden durch die im Verordnungswege zu erlassenden Wahlordnungen festgesetzt, welche auch für den Fall der Eintheilung der Arbeiterkammern in Sectionen für die sectionsweise Vornahme der Wahl vorzusorgen haben.

Nach Durchführung des Wahlactes und nach Erledigung der eingelangten Reclamationen hat die politische Verwaltungsbehörde die Constituirung der Arbeiterkammer zu veranlassen (§. 10).

Anzeige der Wahlen. Wahlannahme.

§. 8.

Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlcommission verständigt. Ist binnen 14 Tagen vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, vom Gewählten eine Erklärung der Annahme der Wahl bei der Wahlcommission nicht eingelangt, so gilt die Wahl als abgelehnt.

Die gewählten Mitglieder sind von der Wahlcommission im Wege der politischen Verwaltungsbehörde dem Handelsminister bekanntzugeben.

Suspendirung. Ausschließung.

§. 9.

Wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden (§. 7), so hat dies den Austritt des Mitgliedes aus der Kammer zur Folge.

Mitglieder, welche wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründeten strafbaren Handlung (§. 7) in Untersuchung gezogen werden, dann jene, welche in Concurs verfallen, bleiben während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Verhandlung suspendirt.

Ein Mitglied kann wegen auffallender Vernachlässigung seiner Pflichten durch einen Kammerbeschluss zum Austritte verhalten werden. Für diesen Beschluss muss mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kammer gestimmt haben.

Inwiefern ein Mandat bei andauernder Verhinderung, die von der Kammer als nicht gerechtfertigt angesehen wird, als erloschen angesehen werden kann, bestimmt die Geschäftsordnung (§. 17).

Eröffnung. Constituirung.

§. 10.

Der Handelsminister bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung, beziehungsweise Constituirung neu gewählter Kammern.

Die Eröffnung erfolgt durch einen Bevollmächtigten dieses Ministers, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergibt.

III. Hauptstück.

Die Geschäftsführung.

Obmann und Obmannstellvertreter.

§. 11.

Jede Arbeiterkammer wählt nach ihrer Constituirung und in der Folge immer in der ersten Sitzung eines jeden Jahres auf die Dauer dieses Jahres aus ihrer Mitte mittels Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit einen Obmann und einen Obmannstellvertreter.

Beide Vorsteher können wieder gewählt werden.

Für den Fall, als der Obmann und der Obmannstellvertreter der Vorstehung verhindert sein sollten, wählt die Kammer einen provisorischen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

Die Wahl der ständigen Vorsteher, wie auch deren Wiederwahl unterliegt der Bestätigung des Handelsministers. Die Vorsteher fungiren solange, bis die Bestätigung der Neuwahl oder der Wiederwahl von Seite des Handelsministers erfolgt ist.

Secretär und Hilfspersonale.

§. 12.

Zur Besorgung der Concepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte ernennt jede Arbeiterkammer außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder einen besoldeten Secretär und das erforderliche Hilfspersonale (§. 19). Diese Functionäre bedürfen der Bestätigung der Regierung. Der Secretär und das Hilfspersonale empfangen ihre Geschäftszuweisung durch den Obmann.

Rechte und Obliegenheiten des Obmannes.

§. 13.

Der Obmann allein ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er bestimmt die Berathungsgegenstände der Sitzungen, sowie deren Reihenfolge. Er ist

für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung (§. 19), sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich. Glaubt er diese Verantwortlichkeit für die Vollziehung irgend eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er denselben sistiren, muss jedoch den Gegenstand entweder sofort oder nach wiederholter Berathung in der Kammer dem Handelsminister vorlegen. Er fertigt alle Erlässe und Mittheilungen unter Mitzeichnung des Secretärs aus.

In allen Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit des Obmannes gehen dessen Rechte und Obliegenheiten an den Obmannstellvertreter, und wenn auch letzterer verhindert oder abwesend sein sollte, an den provisorischen Vorsitzenden (§. 11) über.

Obliegenheiten der Mitglieder.

§. 14.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen, die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten, Wahlen in Ausschüsse anzunehmen.

Sitzungen.

§. 15.

Die Sitzungen der Kammer sind ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentlichen Sitzungen finden, falls Berathungsgegenstände vorliegen, jeden Monat wenigstens einmal, die außerordentlichen entweder über Aufforderung des Handelsministers oder des Kammerobmannes oder über Begehren von mindestens einem Drittheile der Mitglieder statt. In der Regel ist bei den Sitzungen die Berathung auf das Programm zu beschränken, welches der Obmann den Mitgliedern einige Tage vor der Sitzung zufertigt. Durch Beschluss der Kammer als dringlich erkannte Gegenstände können jedoch in jeder Sitzung in Verhandlung genommen werden.

Über die Berathungen jeder Sitzung ist ein Protokoll mit genauer Angabe der Anwesenden und Abstimmenden aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgesondert zu Protokoll zu geben, oder demselben schriftlich beizulegen.

Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hievon sind Aufträge oder Mittheilungen der Behörden und die Berathungen über dieselben, wenn deren Geheimhaltung von den Behörden verlangt wurde; dann Berathungen über solche Angelegenheiten, für welche die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine vertrauliche Sitzung begehrt.

Beschlüsse.

§. 16.

Zu einem giltigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder nothwendig. Die Beschlüsse der Kammer werden nur in den Plenarversammlungen, und zwar nach absoluter Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht nur bei gleich getheilten Stimmen aus und wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher er beigetreten ist.

Geschäftsordnung.

§. 17.

Jede Arbeiterkammer kann Ausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung an das Plenum der Versammlung wählen.

Die näheren Bestimmmungen hinsichtlich der Geschäftsführung enthält die Geschäftsordnung, welche sich jede Kammer auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes entwirft, durch Kammerbeschluss festsetzt und dem Handelsminister zur Genehmigung vorlegt.

Landesfürstlicher Commissär.

§. 18.

Der Handelsminister ernennt einen Commissär, welcher den Plenarsitzungen der Kammer beizuwohnen berechtigt ist. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Beschlüsse, welche den gesetzlichen Wirkungskreis der Kammer überschreiten oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, sind von demselben zu sistiren.

IV. Hauptstück.

Kostenaufwand.

Kostenvoranschlag, Bedeckung, Rechnungslegung.

§. 19.

Über den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Arbeiterkammer alljährlich einen Voranschlag und legt ihn im Wege der politischen Landesbehörde längstens bis Ende September dem Handelsminister zur Genehmigung vor.

Die mit der Geschäftsführung der Arbeiterkammern verbundenen Kosten werden aus Staatsmitteln bestritten.

Jede Arbeiterkammer führt Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben, legt jährlich längstens bis Ende März den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr dem Handelsminister vor.

V. Hauptstück.

Auflösung der Kammern.

§. 20.

Die Arbeiterkammern können durch Verfügung des Handelsministers aufgelöst werden; sie sind aber jedenfalls dann aufzulösen, sobald zwei Drittheile ihrer Mitglieder oder der Ersatzmänner durch den Austritt ausgeschieden sind.

In dem einen wie in dem anderen Falle sind jedoch die Neuwahlen längstens innerhalb dreier Monate vorzunehmen.

§. 21.

Der Handelsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

II.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch eine

Zusatzbestimmung zum Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, über die Reichsvertretung getroffen wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der durch das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, festgestellten Anzahl von 353 Abgeordneten kommen neun Abgeordnete für die durch das Gesetz vom . . . . . errichteten Arbeiterkammern hinzu, und zwar hat:
die Arbeiterkammer von Wien einen,
und haben die Arbeiterkammern
von Linz und Salzburg zusammen einen,
„ Graz, Leoben, Klagenfurt und Laibach zusammen einen,
„ Görz, Rovigno und Triest zusammen einen,
„ Innsbruck, Bozen, Roveredo und Feldkirch zusammen einen,
„ Prag, Budweis und Pilsen zusammen einen,
„ Reichenberg und Eger zusammen einen,
„ Brünn, Olmütz und Troppau zusammen einen,
„ Krakau, Lemberg, Brody und Czernowitz zusammen einen
Abgeordneten zu wählen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

III.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

Zusatzbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung, Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten der Arbeiterkammern bildet die Arbeiterkammer von Wien einen Wahlkörper und bilden jene Arbeiterkammern, welche nach der im Zusatzgesetz zum Gesetz über die Reichsvertretung vom . . . . . enthaltenen Vertheilung zusammen einen Abgeordneten wählen, einen Wahlkörper.

§. 2.

Die Wahl hat an dem Standorte jeder einzelnen Kammer zu geschehen. Für die zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zusammengelegten Arbeiterkammern werden zur Ermittlung des Gesammtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen folgende Hauptwahlorte bestimmt:

Für die Arbeiterkammern von Linz und Salzburg in Linz;

für die Arbeiterkammern von Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach in Graz;

für die Arbeiterkammern von Görz, Rovigno, Triest in Triest;

für die Arbeiterkammern von Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch in Innsbruck;

für die Arbeiterkammern von Prag, Budweis, Pilsen in Prag;

für die Arbeiterkammern von Reichenberg, Eger in Reichenberg;

für die Arbeiterkammern von Brünn, Olmütz, Troppau in Brünn;

für die Arbeiterkammern in Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz in Lemberg.

§. 3.

Bei allgemeinen Wahlen hat die Abgeordnetenwahl der Arbeiterkammern in der Regel am Tage nach jener der Handels- und Gewerbekammern zu geschehen.

§. 4.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Arbeiterkammern bildet die Wählerliste.

§. 5.

Wählbar als Reichsrathsabgeordnete sind solche Mitglieder von Arbeiterkammern, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht nach §. 20 der Reichrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§. 6.

Zum Vollzuge der Wahl sind den Mitgliedern der Arbeiterkammern zugleich mit Legitimationskarten Stimmzettel mit dem Amtssiegel der Landesbehörde zu erfolgen, die mit der Bemerkung versehen sein müssen, dass jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungesetzlich behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der Landesbehörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlcommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Stimmzettel.

§. 7.

Die Arbeiterkammern vollziehen die Wahl in Gegenwart des für den Wahlact vom Landeschef bestimmten Wahlcommissärs, jede in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mittels Stimmzettel nach den über die Geschäftsführung dieser Kammern bestehenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Wahlhandlung ist vom Secretär der Arbeiterkammern zu führen und sammt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken dem Wahlcommissär zu übergeben.

Dieser hat nach §. 51 der Reichsrathswahlordnung für die Arbeiterkammer von Wien den Wahlact an den Landeschef für Niederösterreich zu übergeben.

Für die Wahlen der übrigen Arbeiterkammern sind die Wahlacten der einzelnen, zu einem Wahlkörper vereinigten Arbeiterkammern an die Landesbehörde des betreffenden Hauptwahlortes, beziehungsweise an die Bezirkshauptmannschaft von Reichenberg einzusenden.

Diese Behörden haben nach §. 52 der Reichsrathswahlordnung das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen, wobei für die Stimmenzählung und die erforderlichenfalls einzuleitende engere Wahl, sowie für die etwaige Entscheidung durch das Los die Bestimmungen der §§. 49 und 50 der Reichsrathswahlordnung zu gelten haben, welche überhaupt für diese Abgeordnetenwahlen sinngemäß Anwendung findet.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses,

betreffend die

kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886, R. G. Bl. Nr. 144, über die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, über die Anlegung der Eisenbahnbücher bilden die Fahrbetriebsmittel der österreichischen Bahnen ein Zugehör der bücherlichen Einheit, können daher nach §§. 293 und 294 a. b. G. B. abgesondert der Execution nicht unterzogen werden; in Ansehung der fremden Eisenbahnen aber, selbst wenn solche sich mit einem Theile ihrer Linie in das Geltungsgebiet des oben bezogenen Gesetzes erstrecken, wurde mit dem Schlussabsatze der bezogenen Gesetzesstelle die Zugestehung dieser Eigenschaft der Zugehörigkeit zum unbeweglichen Eisenbahngute erst dem mit den betreffenden Regierungen abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

Mittlerweile ist in Deutschland am 1. Juni 1886 das Gesetz vom 3. Mai 1886 in Wirksamkeit getreten, womit die daselbst ausgesprochene Exemption von der Pfändung der Fahrbetriebsmittel den Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehre befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgiltigen Ausscheidung aus den Beständen auch den Fahrbetriebsmitteln ausländischer Eisenbahnen, jedoch gegen Verbürgung der Gegenseitigkeit, zugestanden wurde.

Zur Sicherung der Anwendung dieses Gesetzes auf die auf die deutschen Bahnen übergehenden Fahrbetriebsmittel der österreichischen Eisenbahngesellschaften war daher ein die Gegenseitigkeit dem deutschen Reiche verbürgender Gesetzgebungsact unerläßlich.

Diesem Erfordernisse zur Feststellung der Reciprocität hat die hohe k. k. Regierung während der Vertagung des Reichsrathes auf dem im §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vorgesehenen Gesetzgebungswege durch die Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1886, R. G. Bl. Nr. 144 ex. Rechnung getragen.

In Würdigung der in der mit dem Beschlusse des hohen Hauses vom 1. October 1886 dem Justizausschusse zugewiesenen Zuschrift des hohen k. k. Justizministeriums vom 26. September 1886, Z. 16961, angeführten Gründe der Berathung dieses außerordentlichen Gesetzgebungsweges und bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des §. 14 des bezogenen Grundgesetzes stellt der Justizausschuss den einhellig beschlossenen Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es werde der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1886, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt."

Wien am 6. October 1886.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Jasiński,
Berichterstatter.

Kaiserliche Verordnung

vom 19. September 1886,

betreffend die

Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen.

Mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Fahrbetriebsmittel fremder Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehre befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgiltigen Ausscheidung aus den Beständen innerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung der Pfändung nicht unterworfen, wofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Artikel 2.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Bruneck, den 19. September 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p. **Pražák** m. p.
Welsersheimb m. p. **Dunajewski** m. p. **Gautsch** m. p. **Bacquehem** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Fürnkranz, Fiegl, Schönerer und Türk.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde der anliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und des Gesetzes über die Reichsrathswahlordnung, einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen."

Wien, 8. October 1886.

Schönerer. Fürnkranz.

Türk. Fiegl.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch das

Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

Artikel I.

§. 7, lit. C, Alinea 1 und 2 und lit. E des Grundgesetzes über die Reichsvertretung treten in jener Fassung, welche durch das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, festgestellt wurde, außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 7 lit. C.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

Die Wahl der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen.

lit. E.

Wähler, in jedem der im §. 6 aufgeführten Länder sind alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder nach der Bestimmung des Absatzes D für den Reichsrath wahlberechtigt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Kundmachung in Wirksamkeit.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch das

Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, und das Gesetz vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

Artikel I.

§. 6, Alinea 3; — §. 8, Alinea 6; — §. 9, Alinea 3, 5 und 8; — §. 10, Alinea 1 bis 5; — §. 11; — §. 17, Alinea 6; — §. 19; — §. 24, Alinea 2, 6 und 7; — §. 25 lit. b und c, dann Alinea 3; — §. 26, Alinea 1, 3 und 4; — §. 27, Alinea 1; — §. 28; — §. 29; — §. 30; — §. 31, Alinea 1; — §. 33, Alinea 1 und 7; — §. 38; — §. 41, Alinea 1 und §. 44 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und werden in nachstehender Weise geändert:

§. 6, Alinea 3.

Die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes der Landgemeinden bilden einen Wahlkörper.

§. 8, Alinea 6.

In der Wählerclasse der Landgemeinden wählen die Wahlberechtigten an jenem Orte, an welchem das

Bezirksgericht seinen Sitz hat, zu dessen Sprengel der Wohnort des Wahlberechtigten gehört.

Die bisherigen Hauptwahlorte verbleiben als solche fort.

§. 9, Alinea 3, 5 und 8.

Wahlberechtigt in der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden ist jedermann, welcher eine directe Steuer zu entrichten hat.

Welchen Bedingungen entsprochen werden muss, um in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes dermalen bestehen.

Änderungen dieser Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluss.

§. 10.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden geschieht unmittelbar durch die Wahlberechtigten.

Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsbesitze wohnen, werden den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Catastralgemeinde bildet, und sie üben unter den gleichen Bedingungen, wie die Mitglieder dieser Gemeinde, das Wahlrecht aus.

§. 11.

Ebenso werden Besitzer eines dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsbesitzes, dessen Steuerschuldigkeit zur Begründung des Wahlrechtes in der Classe des großen Grundbesitzes nicht hinreicht, den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Catastralgemeinde bildet.

§. 17, Alinea 6.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes und, wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

§. 19.

Wählbar als Reichsrathsabgeordnete sind, und zwar in jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder wahlberechtigt (§. 9) sind.

§. 24, Alinea 2.

Behufs der Wahlen der Landgemeinden sind für die Abgeordnetenwahl Wählerlisten anzufertigen, in welche die zur Wahl berechtigten Personen einzutragen sind.

§. 24, Alinea 6.

Die Wählerlisten, in welchen die Wähler der Landgemeinden eingetragen werden, sind nach Gemeinden zu verfassen.

§. 24, Alinea 7.

Wählen mehrere in die Wählerclasse der Städte eingereihte Orte oder die Wähler mehrerer Gemeinden in einem Wahlorte, so haben im ersteren Falle die Wählerlisten der einzelnen Orte und im letzteren Falle die nach Gemeinden verfassten Wählerlisten, als Theillisten aneinander gereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden, ohne dass hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabethischer Ordnung enthaltende Gesammtliste anzufertigen wäre.

§. 25 b.

Die Anfertigung der Wählerlisten der Städte und Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorstande.

§. 25, lit. c entfällt.

§. 25, Alinea 3.

Die Listen b hat der Gemeindevorsteher im Amtslocale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

§. 26.

Im Alinea 1 haben die Worte: „und gegen die Listen c bei der landesfürstlichen Bezirksbehörde" zu entfallen.

§. 26, Alinea 3.

Haben die Worte „bezüglich der Listen c der zur Anfertigung derselben berufene Bezirkshauptmann", zu entfallen.

§. 26, Alinea 4.

Haben die Worte „und c" zu entfallen.

§. 27, Alinea 1.

Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Städte und Landgemeinden nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom

Landeschef, den Wählern der Städte und Landgemeinden von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

§. 28 entfällt.

§. 29 entfällt.

§. 30 entfällt.

§. 31, Alinea 1.

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche u. s. w.

§. 33, Alinea 1.

Für die von den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) zu vollziehenden Wahlhandlungen werden drei Mitglieder der Wahlcommission von den Wahlberechtigten gewählt.

§. 33, Alinea 7.

Für die von den Städten und Landgemeinden zu vollziehenden Wahlhandlungen werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlcommissär je drei Mitglieder der Wahlcommission aus den Wählern bestimmt.

§. 38.

Die Worte „und beziehungsweise Wahlmännern" haben zu entfallen.

§. 41, Alinea 1.

Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittels Stimmzettel.

§. 44 entfällt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Sturm und Genossen.

In Erwägung des kostspieligen und langwierigen Verfahrens bei hypothekarischer Aufnahme kleinerer und kurzfristiger Darlehen im landwirtschaftlichen Betriebe stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Entwurfe, ·/. betreffend die Ausfertigung von Besitzurkunden über grundbücherliche Liegenschaften, die Zustimmung ertheilen.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Justizausschuss zur Vorberathung und Berichterstattung beantragt."

Wien, 8. October 1886.

Sturm.

Dr. Roser.
Dr. Theodor Haase.
Ritter.
H. Klinkosch.
Dr. Keil.
Dr. Angerer.
Schier.
Meißler.
Brenner.
Schaup.
Swoboda.
Kirschner.
Dr. Pichler.
Spaun.
Jäkl.
Carneri.
Dr. Weitlof.
Heilsberg.

Dr. Karl Aufferer.
Dr. Jaksch.
Hübner.
A. Steiner.
Guido Graf Dubsky.
Dr. Jaques.
Hans Stingl.
Stoehr.
Neußer.
Pirko.
Dr. Eigner.
Steinwender.
Moro.
Dr. Vielguth.
Moscon.
Dr. Wegscheider.
Reicher.
Schwab.

Furtmüller.
E. Plener.
Matscheko.
Dr. Weeber.
Adametz.
Popper.
Dr. Demel.
Auspitz.
Proskowetz.
Tomaszczuk.
Chlumecky.
Wagner.
Magg.
Dr. Hirsch.
Dr. J. v. Derschatta.
Hütter.
Habermann.
C. Wrabetz.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Ausfertigung von Besitzurkunden über grundbücherliche Liegenschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der grundbücherliche Besitzer von Liegenschaften, welche einen Grundbuchskörper bilden, kann bei dem Grundbuchsgerichte die Ausfertigung einer Besitzurkunde verlangen.

§. 2.

Die Besitzurkunde hat alle in der Grundbuchseinlage auf dem Gutsbestandsblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte vorkommenden Eintragungen zu enthalten.

Dieselbe ist als Besitzurkunde ausdrücklich zu bezeichnen und in einer von den Abschriften oder Auszügen der Grundbuchseinlagen auffallend verschiedenen Form auszufertigen.

Der Vorsteher und der Grundbuchsführer des Grundbuchsgerichtes haben die Besitzurkunde als richtig zu bestätigen und unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

§. 3.

Die Ausfertigung der Besitzurkunde ist vor deren Ausfolgung auf dem Eigenthumsblatte der Grundbuchseinlage anzumerken und dies am Schlusse der Besitzurkunde zu bestätigen.

§. 4.

Die Anmerkung und Ausfolgung der Besitzurkunde hat zur Folge, dass ohne Beibringung des Originals derselben eine grundbücherliche Eintragung in der betreffenden Grundbuchseinlage außer dem Falle einer Realexecution nicht stattfinden kann.

§. 5.

Die Besitzurkunde kann nur bei Creditinstituten, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, als Darlehenspfand hinterlegt werden.

§. 6.

Im Falle der Realexecution steht das nach Anmerkung der Ausfertigung und Ausfolgung der Besitzurkunde erwirkte executive Pfandrecht einem bis dahin durch Verpfändung der Besitzurkunde erworbenen und durch legalisirte Unterschriften ausgewiesenen Pfandrechte nach.

§. 7.

Für die Ausfertigung der Besitzurkunde ist eine fixe Stempelgebür von 3 fl. zu entrichten.

§. 8.

Auf Ansuchen des gründbücherlichen Besitzers der Liegenschaft und gegen Beibringung der Originalbesitzurkunde wird diese vom Grundbuchsgerichte vernichtet und deren Anmerkung gelöscht.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, kann die Execution nicht geführt werden.

Auf Reliquien ist die Execution unzulässig, deren Fassung aber ist derselben unterworfen.

§. 2.

Außer den nach den bestehenden Vorschriften von der Execution ausgenommenen Sachen sind derselben ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des

Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. bei Officieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren, Ärzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

5. bei Handwerkern, Hand- und Fabriksarbeitern, sowie Hebammen, die zur persönlichen Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände;

6. bei jenen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Execution gänzlich oder theilweise entzogen sind, ein Geldbetrag, welcher dem der Execution nicht unterworfenen Theile des Bezuges für die Zeit von der Vornahme der Execution bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges gleichkommt;

7. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Warenvorräthe, unbeschadet der Zulässigkeit der Sequestration dieses Betriebes und der hiezu gehörigen Gegenstände;

8. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

9. der Ehering des Schuldners, dann Briefe, Schriften und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen.

§. 3.

Das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör derselben (§§. 294 bis 297 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden und ist daher in die executive Schätzung derselben einzubeziehen. In jenen Fällen, in welchen die executive Feilbietung einer Liegenschaft ohne vorhergehende executive Schätzung stattfindet, ist vor Bewilligung der Feilbietung dieses Zugehör von amtswegen zu beschreiben und sohin in die Feilbietung einzubeziehen.

§. 4.

Eine Execution auf bewegliche Sachen hat zu unterbleiben, und die etwa vorgenommenen Executionsschritte sind als unwirksam zu erklären, sobald sich nicht erwarten läßt, daß der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände einen Überschuß über die Kosten dieser Execution ergeben werde.

§. 5.

In Streitfällen hat über die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§. 1 bis 4 das zur Vornahme der Execution berufene Gericht nach freiem Ermessen durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen. Gegen eine solche Entscheidung ist der Recurs zulässig.

§. 6.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 eine Execution gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, können die betreffenden Gegenstände auch durch Sicherungsmittel gar nicht oder nur unter den bezeichneten Voraussetzungen getroffen werden.

§. 7.

Mit dem Ansuchen um Pfändung beweglicher Sachen kann in allen Fällen das Begehren um Schätzung derselben verbunden werden.

§. 8.

Zur Feilbietung beweglicher, sowie unbeweglicher Sachen sind nur zwei Termine anzuordnen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswert nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden sollen. Durch die vorstehende Bestimmung werden namentlich die §§. 148 bis 152 und 433 der westgalizischen Gerichtsordnung (§§. 147 bis 151 und 432 der in Tirol und §§. 140 bis 143 und 422 der in Istrien und Dalmatien geltenden Gerichtsordnung), dann das Hofdecret vom 25. Juni 1824 Justizgesetzsammlung Z. 2017, aufgehoben.

§. 9.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Drittheile des Schätzungswertes oder in Ermanglung eines solchen zwei Drittheile des Ausrufspreises nicht erreicht, so kann die erfolgte Veräußerung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckendes Überbot unwirksam gemacht werden. Ein solches Überbot ist jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Überbieter kein Hindernis entgegensteht, das ihn vom Bieten ausschließt, und wenn er sich erbietet, einen den früheren Meistbot mindestens um den zehnten Theil übersteigenden Preis zu entrichten, die Feilbietungsbedingungen zu erfüllen, sowie alle Kosten der neuen Feilbietung zu bezahlen und den fünften Theil des angebotenen Betrages durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Geld oder Wertpapieren sicherstellt.

§. 10.

Das Überbot ist innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen vom Tage der geschlossenen Versteigerung schriftlich bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, zu überreichen und ist mit dem Gesuche der erfolgte Erlag des nach §. 9 sicherzustellenden Betrages auszuweisen.

§. 11.

Unter mehreren Überbietern wird derjenige zugelassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat;

wenn die Überbote gleich sind, so entscheidet das Zuvorkommen.

Das Überbot kann nicht zurückgezogen werden.

§. 12.

Nach Ablauf der für die Erklärung von Überboten bestimmten 14tägigen Frist (§. 10) hat das Gericht über die Annahme derselben mittels Bescheid zu erkennen. Gegen diese Entscheidung steht dem früheren Ersteher und allen denjenigen, welche Überbote gemacht haben, gegen eine Entscheidung, mit welcher das Überbot abgewiesen wird, auch dem Executen der Recurs offen.

§. 13.

Durch den Eintritt der Rechtskraft der Annahme eines Überbotes verliert die frühere Veräußerung ihre Wirksamkeit. Die von dem früheren Ersteher, sowie von den nicht zugelassenen Überbietern erlegten Gelder und Wertpapiere sind zurückzustellen.

§. 14.

Nach Rechtskraft der Annahme eines Überbotes hat das Gericht eine neuerliche Feilbietungstagfahrt anzuordnen, und hievon außer den Überbietern und dem früheren Ersteher alle jene zu verständigen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind. Mit dieser Anordnung ist, wenn die frühere Feilbietung durch einen Recurs angefochten wurde, bis zur rechtskräftigen Erledigung desselben innezuhalten.

Gegen die Anordnung der neuerlichen Feilbietungstagfahrt ist ein Recurs nicht zulässig.

In dem Feilbietungsedicte ist der von dem Überbieter gebotene Preis anzugeben und zu bemerken, dass bei der Versteigerung nur ein diesen Betrag übersteigendes Anbot angenommen wird.

Wird ein diesen Betrag übersteigendes Anbot bei der neuerlichen Feilbietungstagfahrt nicht erzielt, so ist die Liegenschaft dem zugelassenen Überbieter um den von ihm gebotenen Preis zuzuschlagen.

Gegen diesen Zuschlag wird ein weiteres Überbot nicht zugelassen.

§. 15.

Die für die erste Feilbietung festgestellten Bedingungen bleiben auch bei der neuerlichen Feilbietung maßgebend, sofern sie nicht infolge eines gegen die erfolgte Veräußerung ergriffenen Recurses abgeändert worden sind.

Die durch die Annahme eines Überbieters für denselben entstandenen Rechte und Pflichten erlöschen, wenn infolge der rechtskräftigen Erledigung eines Recurses gegen den vor dem Überbote ertheilten Zuschlag die Feilbietungsbedingungen geändert wurden.

Außer diesem Falle bleibt der Überbieter, auch wenn er nicht Ersteher wird, bis zum Eintritte der

Rechtskraft der neuerlichen Meistbietung der versteigerten Liegenschaft an sein Anbot gebunden, soferne nicht die Execution auf diese Liegenschaft in einem früheren Zeitpunkte aufgehoben wurde.

§. 16.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Drittheil des Schätzungswertes oder in Ermanglung eines solchen ein Drittheil des Ausrufspreises erreicht, so ist der Schuldner berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, dass die erfolgte zwangsweise Veräußerung als unwirksam erklärt werde, wenn er nachweist:

1. dass der erzielte Preis nicht zureicht, um von der Forderung, wegen welcher die zwangsweise Veräußerung des Gutes vollzogen wurde, die Processs- und Executionskosten, ferner die Zinsen, welche die gleiche Priorität mit dem Capitale genießen, und außerdem mindestens die Hälfte des Capitales zu berichtigen und

2. dass die Durchführung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung sein wirtschaftliches Verderben herbeiführen müsste.

§. 17.

Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich oder zu Protokoll innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, falls ein Überbot innerhalb der im §. 10 festgesetzten Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Ablauf der letzterwähnten Frist, falls aber ein Überbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in Gemäßheit des §. 14 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtskräftigen Abweisung des Überbotes (§. 12).

Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners, falls dasselbe nicht offenbar unbegründet ist, eine Tagfahrt auf möglichst kurze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Executionsführer und den Ersteher, sowie jene Personen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind, von amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner noch vor der Tagfahrt über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die etwa erforderlichen Auskünfte von der Gemeinde oder von der politischen Behörde von amtswegen einzuholen.

§. 18.

Nach Einvernehmung der Vorgeladenen und, falls diese nicht erscheinen, auch über deren Ausbleiben hat das Gericht, nachdem es aus den Erklärungen der Erschienenen und aus anderen, ohne

Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens herbeizuschaffenden Belegen einen verlässlichen Überblick der Sachlage erlangt hat, nach freiem Ermessen über das Begehren des Schuldners durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen.

Wird dem Begehren um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung stattgegeben, so ist zugleich auszusprechen, dass vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem dieser Ausspruch die Rechtskraft erlangt, eine neuerliche executive Feilbietung des Gutes wegen derselben Forderung nicht begehrt werden kann.

§. 19.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die nach §. 16, Ziffer 1, erforderliche Nachweisung hergestellt sei, sind Forderungen, welche ungetheilt auf der versteigerten und auf anderen Liegenschaften haften, nur mit jenem Theilbetrage in Anschlag zu bringen, welcher dem Verhältnisse des Wertes der versteigerten Liegenschaft zu dem Werte der übrigen haftenden Liegenschaften entspricht. Die zur Feststellung dieses Wertes erforderlichen Belege sind von dem Gerichte noch vor der Tagfahrt von amtswegen herbeizuschaffen; doch ist zu diesem Zwecke in keinem Falle eine besondere Schätzung zu veranlassen.

Gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuldners um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung ist der Recurs zulässig.

§. 20.

Nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners kann das Begehren um Unwirksamerklärung einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung weder von dem Schuldner noch von dem Masseverwalter gestellt werden.

Wird der Concurs während des über ein solches Begehren anhängigen Verfahrens eröffnet, so ist das Begehren abzuweisen.

§. 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 12. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 12. October 1886.

Dr. Smolka.

Freiherr v. Romaszkan,

Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . 188 ,

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1887 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 55.922 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5592 Mann für die Ersatzreserve auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1887 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über die

Petition Nr. 1080/A. H. des landwirtschaftlich-industriellen Bezirksvereines in Rakonitz um Zuerkennung des gesetzlichen Anspruches auf eine bloß zweijährige Präsenzdienstpflicht in der Armee denjenigen, welche eine niedere landwirtschaftliche Schule mit gutem Erfolge absolvirt haben oder besuchen.

(Überreicht durch Abgeordneten Dr. Trojan.)

Die uns vorliegende Petition basirt sich auf demselben Principe, auf welchem der Dienst des Einjährig-Freiwilligen beruht und möchte denjenigen, welche niedere, landwirtschaftliche Schulen mit Erfolg absolviren, die Begünstigung, ein Jahr kürzer zu dienen, gewähren, um dadurch die Frequenz dieser Anstalten zu erhöhen und die wirtschaftliche Fachbildung bei den Bauern zu verbreiten.

Das Princip: stufenweise Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht, je nach dem Bildungsgrade des betreffenden Wehrpflichtigen zu gewähren, ist an und für sich wichtig und findet bereits Anwendung in Russland.

Nachdem aber unsere Wehrgesetze im Reichsrathe und im ungarischen Landtage beschlossen werden, und mit Recht angestrebt wird, dass dieselben möglichst wenig verschieden seien, so ist es angezeigt, von Zeit zu Zeit eine Revision derselben vorzunehmen, nicht aber einzelne Bestimmungen zu erlassen, indem die constitutionelle Behandlung derselben in zwei Parlamenten mit vielen Umständen verbunden ist.

Der Wehrausschuss beehrt sich sonach den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:
„Die Petition wird der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten."

Wien, 11. October 1886.

Kinsky,
Obmann.

Popowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Vincenz Hevera und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage, betreffend die Entlastung der Spar- und Vorschussvereine, dann der landwirtschaftlichen Vorschusskassen von der auf Grund der Ministerialverordnung vom 9. Jänner 1873, Nr. 31026, mit Berufung auf den §. 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, von den Interessen der Spareinlagen vorgeschriebenen 2procentigen Gebür demnächst zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Wien, 12. October 1886.

Veselý.
Vraný.
Dürich.
Grégr.
Zucker.
Dr. Trojan.
Dr. Steidl.
Kaizl.
R. Clam-Martinic.
Dr. W. Kaunic.
Šrom.
Dr. Rieger.
Salášek.
Max Hájek.
Skokánek.
Dr. Špaček.
Dostal.
Dr. Krofta.
Dr. Engel.
Dr. Mathon.
Bojakowsky.
Mezník.
J. Pleva.
Schindler.
V. Šulc.
Pabstmann.
Vošnjak.
Dr. Gregorec.
V. Hevera.
Dr. Vitezić.
Dr. Špelina.
Fišera.
V. Penk.
Jahn.
Dr. Slavík.
Fr. Šuklje.
W. Pfeifer.
Mašek.
Vašatý.
Dr. Záček.
Jireček.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Garnhaft, Siegmund, Tausche und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Aufhebung der ärarischen Mauten.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Reichsstraßen und -Brücken sind künftighin nicht mehr zu bemauten. Die auf denselben dermalen befindlichen Mauten sind vom 31. December 1887 oder nach Ablauf der gegenwärtig bestehenden Pachtverträge aufzulassen.

§. 2.

Die Bemautung von Brücken kann im Falle besonderer Kostspieligkeit ausnahmsweise im Gesetzgebungswege bewilligt werden.

§. 3.

Die Minister des Handels und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 12. October 1886.

Garnhaft. Siegmund. Tausche.

Steinwender. Dr. Weitlof. Bendel. Dr. Kindermann.
Pernerstorfer. H. Klinkosch. Ed. Siegl. Hans Stingl.
Heilsberg. Wenzlitzke. Jäkl. Dr. Pickert.
Dr. Roser. Kirschner. Polak. Dr. Ofner.
Dr. Karl Außerer. Dr. Hallwich. Dr. Stöhr. Alois Posch.
Swoboda. Dr. Pichler. Dr. v. Derschatta. Reicher.
Meißler. Richter. A. Steiner. Kraus.
J. Stibitz. Bohaty. Prade. Boos-Waldeck.
Dr. Bareuther. Josef Fischer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Knotz und Genossen.

Mit dem Justizministerialerlasse vom 23. September l. J., Z. 17520, wurde die Anordnung getroffen, dass vom 1. Jänner 1887 an bei dem Prager Oberlandesgerichte in allen Fällen, in welchen die Erledigung nur in einer der beiden Landessprachen auszugeben ist, schon in den Anträgen des Referenten die Entwürfe der Erledigung und die an die Parteien auszugebende Begründung in jener Sprache abgefasst und ebenso die etwa gegen den Antrag des Referenten beschlossenen Erledigungen in jener Sprache festgestellt werden, in welcher dieselben nach den bestehenden Vorschriften den Parteien zuzukommen haben.

Diese, auch dem Brünner Oberlandesgerichte zur Darnachachtung mitgetheilte Verordnung begründet offenbar eine Änderung der bisherigen Bestimmungen über die innere Amtssprache der Behörden zu Gunsten der čechischen Sprache.

Die deutsche Sprache war bisher bei den Oberlandesgerichten in Prag und Brünn die Sprache des inneren Dienstes, aus welcher Stellung dieselbe durch den erwähnten Erlass verdrängt werden soll.

Die Verordnung vom 23 September l. J. hat die Ausschließung deutscher Richter bei den Obergerichten für Böhmen und Mähren und die Unterstellung von Millionen Deutscher unter die Judicatur von nur čechischen Richtern besetzter Gerichtshöfe zweiter Instanz zur Folge.

In Erwägung des Umstandes, dass dieser weder gesetzlich, noch durch die Eigenart der Verhältnisse der Provinzen Böhmen und Mähren zu rechtfertigende Erlass die Stellung der Deutschen in diesen Kronländern empfindlich berührt, gesteigerte Verbitterung schafft, das natürliche Anrecht der Deutschen, von Richtern des eigenen Stammes gerichtet zu werden, verletzt, und das Vertrauen in die Rechtsprechung čechisch organisirter Oberlandesgerichte untergräbt, wird, zumal der Justizminister in Beantwortung der an ihn gerichteten Interpellation oberwähnten Erlass als gerechtfertigt und gesetzlich begründet bezeichnet, der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die am 12. October l. J. erfolgte Beantwortung der Interpellation bezüglich des Justizministerialerlasses vom 23. September l. J., Z. 17520, sei dem Sprachenausschusse zur Vorberathung, Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Wien, 15. October 1886.

Dr. Knotz.

Dr. Magg.	Adametz.	Dr. Ofner.	Dr. Wegscheider.
Heilsberg.	Josef Fischer.	Dr. Nitsche.	Auspitz.
A. Steiner.	Pernerstorfer.	Dumreicher.	Dr. J. Kopp.
Meißler.	Pauer.	Doblhoff.	Dr. Weeber.
Dr. Weitlof.	Foregger.	Schwab.	Dr. Eigner.
Boos-Waldeck.	Hock.	Spaun.	Chlumecky.
Carneri.	J. Stibitz.	Matscheko.	Moscon.
Dr. Pickert.	Dr. H. Fuß.	C. Wrabetz.	Zedtwitz.
Dr. Kraus.	Furtmüller.	Oppenheimer.	Schier.
Swoboda.	Dr. Pichler.	Bendel.	Dr. Bareuther.
Richter.	Bohaty.	Alois Posch.	Johann Haase.
Dr. Groß.	Dr. Polak.	Tausche.	Kielmansegg.
Dr. Kindermann.	Jäkl.	Siegmund.	Dr. Hirsch.
Dr. Roser.	Kirschner.	Dr. Angerer.	Ant. Schmidt.
Dr. Jaques.	Steinwender.	G. Sommaruga.	Hackelberg.
Dr. Karl Ausserer.	Dr. Hans Stingl.	Popper.	Dr. Hochhauser.
Dr. v. Derschatta.	Exner.	Moro.	Kübeck.
Leon.	Ed. Siegl.	Neuwirth.	Habermann.
Wenzlitzke.	Wagner.	Pirko.	Prade.
Dr. Menger.	Frh. v. Taufferer.	Sturm.	Baernreither.
Reicher.	Hütter.	Dr. Keil.	E. Plener.
Vielguth.	Brenner.	Herbst.	Klinkosch.

Dobler.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

den fünfzehnten Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission.

Gemäß des für das Jahr 1884 vorgelegten 15. Jahresberichtes der Staatsschulden-Controlcommission (Nr. 110 der Beilagen) und des mit demselben übereinstimmenden Ausweises über den Stand der Staatsschuld mit Ende des zweiten Semesters 1884 haben sich vom 31. December 1883 bis 31. December 1884 folgende Veränderungen ergeben:

1. Allgemeine Staatsschuld, Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, exclusive der Staatsnoten:	1884	3.291,807.870 fl.
	1883	3.250,873.413 „
	vermehrt um . .	40,934.457 fl.
2. Staatsnotenumlauf:	1884	354,248.072 „
	1883	350,951.770 „
	vermehrt um . .	3,296.302 fl.
3. Allgemeine Staatsschuld:	1884	2.752,330.699 „
	1883	2.750,926.954 „
	vermehrt um . .	1,403.745 fl.
4. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:	1884	539,477.170 „
	1883	499,946.459 „
	vermehrt um . .	39,530.711 fl.
5. Grundentlastungsschulden der Königreiche und Länder:	1884	137,864.202 „
	1883	146,841.597 „
	vermindert um . .	8,977.395 fl.
6. Zinsen der auf ein fünfprocentiges Capital umgerechneten allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (ohne die Grundentlastungsschulden):	1884	136,716.390 „
	1883	134,721.826 „
	vermehrt um . .	1,994.564 fl

I. Allgemeine Staatsschuld.

1. Nicht rückzahlbare Convertirungsschuld	1884	2,385,220.648 fl.
	1883	2,370,736.900 „
	vermehrt um	14,483.748 fl.
2. Rückzahlbare consolidirte Schuld	1884	293,732.824 „
	1883	303,420.692 „
	vermindert um	9,687.868 fl.
3. Schwebende Schuld	1884	59,460.029 „
	1883	62,848.394 „
	vermindert um	3,388.365 fl.
4. Entschädigungsrenten	1884	13,917.198 „
	1883	13,920.967 „
	vermindert um	3.769 fl.

1. Mit dem Finanzgesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, wurde der Finanzminister ermächtigt, zu Tilgungszwecken 14,450.450 fl. Notenrente und 645.300 fl. Silberrente zu begeben. Der Erlös wurde im Staatsvoranschlage mit 11,781.138 fl. veranschlagt.

Das thatsächliche Tilgungserfordernis stellte sich mit 11,238.950 fl. in Noten und 506.891 fl. in Silber heraus.

Zu dessen Deckung wurden vom k. k. Finanzminister 14,000.000 fl. Notenrente und 614.000 fl. Silberrente behoben und durch die k. k. priv. österreichische Creditanstalt commissionsweise von ersterer der Nominalbetrag von 13,868.800 fl. um 11,238.926 fl., von letzterer 613.400 fl. um 506.888 fl. begeben, die nicht benützten Stücke per 131.200 fl. Notenrente und 600 fl. Silberrente aber an die Staatsschuldenkasse refundirt.

Weitere Änderungen im Stande der allgemeinen Staatsschuld beschränken sich auf die mit der Unificirung begründeten Operationen.

2. Bei der rückzahlbaren Schuld beruht die Veränderung im Stande auf den planmäßigen Verlosungen und Annuitätszahlungen und nur bezüglich einer Post von 3361 fl. auf der Abschreibung aus Anlass der Verjährung.

3. Die Commission bemerkt auch in diesem Berichte ausdrücklich, dass die im Stande der Partialhypothekaranweisungen vorgekommenen Änderungen periodisch geprüft und auf Grund der gesetzlichen Anordnungen begründet und belegt befunden wurden.

4. Bei den Entschädigungsrenten wurde ein Capital von 3768 fl. 70 kr. wegen Verjährung des Bezugsrechtes einer Rente von 188 fl. 43 kr. abgeschrieben.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Consolidirte nicht rückzahlbare Schuld	1884	427,100.060 fl.
	1883	394,954.060 „
	vermehrt um	32,146.000 fl.
2. Consolidirte rückzahlbare Schuld	1884	110,850.887 „
	1883	103,511.223 „
	vermehrt um	7,339.664 fl.
3. Schwebende Schuld	1884	1,526.222 „
	1883	1,481.175 „
	vermehrt um	45.046 fl.

1. Der Zuwachs von 32,146.000 fl. der consolidirten nicht rückzahlbaren Schuld ist gesetzlich begründet durch das Finanzgesetz vom 8. April 1884, welches die Regierung ermächtigte, den größeren Theil des Abganges im Staatshaushalte und zwar 30 Millionen durch Begebung von Obligationen der fünfprocentigen Notenrente zu decken. Zu diesem Zwecke wurden 31,746.000 fl. an die k. k. priv. österreichische Creditanstalt zum Preise von 94 fl. 50 kr. überlassen; der Erlös exclusive Zinsenvergütung betrug 29,999.970 fl.

Außerdem wurden auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, an das Land Steiermark Obligationen derselben Rente im Nominalbetrage von 400.000 fl. als Ausgleichszahlung für die sogenannten Invasionsforderungen hinausgegeben.

Im Stande der Goldrente trat auch während des Jahres 1884 keine Veränderung ein.

2. Die consolidirte rückzahlbare Schuld erfuhr eine namhafte Vermehrung einerseits durch die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, Nr. 91, erfolgte Emission der vierprocentigen Eisenbahnschuldverschreibungen aus Anlass der Übernahme der Pilsen-Priesener Bahn im Betrage von . . . 7,157.600 fl.
anderseits durch ein auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 95, behufs Baues eines Amtsgebäudes für Postzwecke in Wien contrahirtes Hypothekaranlehen von 343.000 fl.

7,500.600 fl.

Werden hievon die planmäßigen Rückzahlungen auf beide Donauregulirungsanlehen, der abgestoßene Gewinnstantheil bei dem Achtzigmillionendarlehen der österreichisch-ungarischen Bank und die Annuität an die Südbahngesellschaft im ganzen mit . . . . . 160.936 „

abgezogen, so erübrigt die Nettovermehrung mit . . . . . 7,339.664 fl.

3. Die Vermehrung der schwebenden Schuld ist eine Folge der höheren Einzahlungen an Cautionen und Depositen.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

Der Staatsnotenumlauf betrug Ende 1883 350,951.770 fl. und Ende 1884 354,248.072 fl. An Partialhypothekaranweisungen waren mit 31. December 1884 im Umlaufe 57,750.342 fl., demnach von beiden Kategorien der Geldzeichen 411,998.414 fl.

Werden hiezu noch die im Umlaufe befindlichen Staatscentralkassa-Anweisungen (1890 fl.) und die gemeinsamen Cautionen und Depositen gerechnet (1,707.797 fl.), so ergibt sich der eingangs ausgewiesene Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld (ohne Staatsnoten) mit 59,460.029 fl.

Auf Seite 15—18 ihres 15. Jahresberichtes bringt die Controlcommission mehrere Wahrnehmungen, Bedenken und Maßregeln zur Kenntnis des hohen Abgeordnetenhauses, welche nach Form und Inhalt eine eingehendere Würdigung geboten erscheinen lassen. Sie betreffen vornehmlich die Eisenbahnschulden des Staates und die in letzter Zeit contrahirten rückzahlbaren Annuitätsanlehen.

A. In erster Beziehung weist die Commission auf die nicht das Gebarungsjahr 1884, sondern das nachfolgende Jahr betreffenden Prioritätsobligationen der Pilsen-Priesener Bahn, welche im amtlichen Ausweise über den Stand der Staatsschulden im ersten Semester des Jahres 1885 unter den rückzahlbaren consolidirten Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit der Summe von 11,940.000 fl. einbezogen erscheinen und bemerkt über dieselben, dass sie wie die übrigen bisher convertirten Prioritätsobligationen der vom Staate übernommenen Eisenbahnen, ohne Ingerenz der Staatsschuldencontrol-Commission emittirt wurden und daher auch der gesetzlichen Contrasignirung derselben entbehren.

Die Commission bemerkt, dass die Einlösung der Coupons der übrigen von Staate übernommenen Eisenbahnschulden — die der Pilsen-Priesener Eisenbahn werden vom 1. Jänner, beziehungsweise 1. Juli 1885 durch die Staatsschuldenkassa eingelöst — durch die k. k. privilegirte allgemeine österreichische Bodencreditanstalt erfolgt, wodurch nach der Anschauung der Commission die ihr gesetzlich zustehende Controle, weil sie in die Bücher und Vormerkungen Einsicht zu nehmen keine Gelegenheit hat, unmöglich gemacht wird.

Sie spricht endlich ihre Anschauung dahin aus, dass bezüglich der Zinsen der convertirten Eisenbahnschuldverschreibungen und Prioritäten des Staates dieselbe kurze (dreijährige) Verjährungsfrist hätte in Geltung bleiben sollen, wie selbe für die Verschreibungen der Privatbahnen bisher normirt war.

1. Dass die Emission der convertirten Prioritätsobligationen der Pilsen-Priesener Bahn ohne Ingerenz der Commission und ohne ihre Contrasignirung erfolgte, kann wohl nach formaler Seite nicht beanständet werden und liegt in dem natürlichen Vorgange, wie derselbe durch das mit dem Gesetze vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91, genehmigte und zugleich mit demselben publicirte „Übereinkommen" zwischen der Regierung und den Vertretern der Eisenbahngesellschaft vorgezeichnet war.

Im §. 2 dieses Übereinkommens hat der Staat allerdings als theilweises Entgelt für die Erwerbung der Eisenbahn die Prioritätsschuld erster Emission im Nominalbetrage von 11,940.000 fl. übernommen, allein „unter der Bedingung, dass der Zinsfuß dieser Schuld von fünf Procent auf vier Procent herabgesetzt wird". Die Durchführung dieser Bedingung wird im §. 3 des Übereinkommens genau festgestellt, indem sich darin die k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) verpflichtet, „einvernehmlich mit dem

Curator der Prioritätsobligationen I. Emission die im §. 2 seitens der Staatsverwaltung zur Bedingung gesetzte Zinsenreduction durch Convertirung in der Art durchzuführen, dass die derzeit im Umlaufe befindlichen . . . . . fünfprocentigen Prioritätsobligationen . . . . . gegen eine gleiche Anzahl von auszugebenden vierprocentigen Theilschuldverschreibungen — umgetauscht werden.

. . . . . .

„Die Kosten der Convertirung trägt die priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau). Für etwaige anlässlich der Convertirung sich ergebende Ansprüche Dritter hat die contrahirende Bahngesellschaft aufzukommen, beziehungsweise die Staatsverwaltung klag- und schadlos zu stellen."

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die Convertirung, beziehungsweise die Emission der neuen vierprocentigen Prioritätsobligationen vollständig durch die Eisenbahngesellschaft, demnach ohne Ingerenz der Staatsverwaltung erfolgte, es ist thatsächlich auch in Texte der Obligationen die Gesellschaft als Schuldnerin bezeichnet, beziehungsweise gefertigt und konnten demnach in diesem Stadium die Prioritäten nicht als Schuldverschreibungen des Staates angesehen, daher auch nicht von der Staatsschulden-Controlcommission contrasignirt werden.

Da aber in dem bezogenen Übereinkommen die Staatsverwaltung sich in vorhinein verpflichtete, die Prioritätsschuld I. Emission als Selbstschuldner zu übernehmen, so wäre der für die Parteien allerdings mit doppelten Lasten verbundene aber formell richtige Vorgang die Convocation der convertirten Obligationen zum Zwecke der Abstempelung und Contrasignirung gewesen, eine Unterlassung die nur mit Rücksicht auf die technischen Schwierigkeiten zu rechtfertigen ist.

2. Die k. k. privilegirte österreichische Bodencreditanstalt besorgt commissionsweise gegen eine seinerzeit im Budgetausschusse besprochene, keineswegs übermäßige Vergütung die Einlösung der Coupons solcher Eisenbahnverschreibungen, für welche das Erfordernis im Etat des Handelsministeriums zeitweilig und bis zu jenem Momente eingestellt wird, als die Vorbedingungen erfüllt erscheinen, um auf Grund der vorgenommenen Convertirungen, Eintragungen beziehungsweise Übertragungen im Eisenbahnbuche die betreffenden Obligationen als Schuldverschreibungen des Staates in die Schuldbücher desselben aufnehmen zu können.

Gegen diese Übung dürfte Wesentliches nicht einzuwenden sein. Da aber auf Grund der die Übertragung der Privatbahnen in den Staatsbesitz normirenden Gesetze nicht unansehnliche Lasten übernommen wurden, welche den Etat der Staatsschuld vermehren und nur zeitweilig in einem anderen Ressort verrechnet erscheinen, der Zeitpunkt der endlichen Ordnung ein unbestimmter, in manchen Fällen ziemlich entfernter sein dürfte, so empfiehlt es sich auch während dieses Provisoriums periodische Nachweisungen über den Stand dieser Schulden, beziehungsweise der Leistungen, sowie über das Stadium ihrer Umwandlung an die Controlcommission und durch dieselbe an das Abgeordnetenhaus gelangen zu lassen. Zu diesem Zwecke wird dem hohen Abgeordnetenhause ein Antrag unterbreitet.

3. Anlangend die Verjährungszeit der Zinsen der Eisenbahnschuldverschreibungen und der Prioritätsobligationen der vom Staate übernommenen Privatbahnen theilt der Budgetausschuss die Ansicht der Regierung, dass auf die Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, die diesfalls über Staatsschuldverschreibungen im allgemeinen Geltung haben; bezüglich der von Privat-Eisenbahngesellschaften ausgegebenen und vom Staate an Stelle der Gesellschaft zur Zahlung übernommenen Prioritätsobligationen kann hier nur die Übereinstimmung in den Anschauungen der Regierung und der Controlcommission constatirt werden, dass bei ihnen nur die Verbindlichkeiten der Gesellschaft dem Gläubiger gegenüber maßgebend sind, demnach hier auch die kürzere (dreijährige) Verjährungsfrist ebenso platzgreifen dürfte, wie dies auch bereits bei der viel früher übernommenen Wien-Gloggnitzer Prioritätsschuld der Fall ist.

Zur Wahrung der Interessen der Gläubiger würde es sich bei neuen Emissionen der Coupons von Schuldverschreibungen dieser Art empfehlen, dass im Texte der Coupons der dreijährigen Verjährungsfrist ausdrücklich Erwähnung geschähe.

B. Bezüglich der von der Commission dargestellten Controlmaßregeln, welche durch die Einlösung der Privateisenbahnen durch den Staat nothwendig geworden und von der Commission eingeleitet worden sind, kann nur die Billigung derselben ausgesprochen werden und hat auch das k. k. Finanzministerium dieselben nicht bloß zur Kenntnis genommen, sondern auch die thunlichste Förderung der diesfälligen Amtshandlungen in Aussicht gestellt.

C. Aus Anlass der Einbeziehung des bei der ersten österreichischen Sparkassa in Wien aufgenommenen Annuitätsanlehens von 343.000 fl. in dem Verzeichnisse der Staatsschulden rügt die Controlcommission

dass sie sich durch die Einsicht der Abstattungsquittungen von den jeweiligen Zahlungen in Betreff dieses Darlehens nicht überzeugen könne, sie bemängelt, dass sich die Regierung bei diesem Darlehen kein Recht der Kündigung oder früheren Rückzahlung vorbehalten habe und hebt schließlich hervor, dass nach ihrer Ansicht die Contrahirung von rückzahlbaren Schulden in einzelnen Ressortministerien für dieselben keineswegs das Interesse einer gesunden Finanzgebarung fördern und für den Staatsschatz vortheilhaft erscheinen.

Den ersten Punkt betreffend, ist nach der Actenlage ersichtlich, dass die Controlcommission mit Note vom 29. December 1884 unter Rückstellung des contrasignirten Schuldscheines den k. k. Finanzminister ersuchte, verfügen zu wollen, „dass von den bezüglichen Veränderungen, das ist erfolgten Abschreibungen, die Controlcommission rechtzeitig verständigt werde." Infolge dessen wurde mit Note vom 30. December 1884 dem Handelsminister dieses Ansuchen bekannt gegeben und hievon auch die Controlcommission in Kenntnis gesetzt.

Nach erfolgter Zahlung der Annuitäten hat der Handelsminister mit Note vom 9. Jänner 1885, Z. 231, die Berichtigung der ersten und mit Note vom 4. Juli 1885, Z. 23129, die Zahlung der zweiten Rate dem Finanzminister angezeigt und dieser den Originalact der Controlcommission zur Verfügung gestellt, welcher auch von derselben im ersten Falle am 30. Jänner 1885, im zweiten am 17. Juli 1885 ohne Bemerkung zur Kenntnis genommen wurde. Ein Verlangen nach den Originalquittungen lag nicht vor.

Nach der Vertheilung des 15. Jahresberichtes hat jedoch der k. k. Finanzminister die Originalquittungen der Controlcommission zur Verfügung gestellt und erklärt, dass in Hinkunft die Quittungen der Commission sofort werden zugestellt werden.

Dass die Regierung bei dem in Rede stehenden Darlehen sich das Recht der Kündigung oder früheren Rückzahlung nicht vorbehalten hat, ist nach Inhalt der in den Acten der Controlcommission abschriftlich erliegenden Schuldurkunde richtig. Es muss aber constatirt werden, dass die österreichische Sparkassa als Gläubiger ihrerseits auch von dem Kündigungsrechte der Staatsverwaltung gegenüber abgesehen hat

Der letzten Bemerkung der Controlcommission kann nur die Berechtigung einer individuellen Meinung, welcher die Ansicht der Regierung und des Reichsrathes entgegensteht, zuerkannt werden. Es fällt hiebei ins Gewicht, dass die betreffende Schlussfassung nicht bloß einmal erfolgte, sondern dass außer dem in Frage stehenden Falle mit den Gesetzen vom 26. Mai 1883, Nr. 96, vom 8. Juni 1884, Nr. 94, vom 7. März 1885, Nr. 24, vom 16. März 1885, Nr. 27, rückzahlbare Anlehen für einzelne Ressorts genehmigt wurden, ja dass das Abgeordnetenhaus, nachdem der 15. Jahresbericht der Controlcommission bereits lange vertheilt war, neuerlich einen solchen Beschluss fasste.

Aber auch in den vorangegangenen Legislaturperioden kamen solche Fälle vor — es genügt diesfalls auf das Gesetz vom 25. Mai 1869, Nr. 118, hinzuweisen, durch welches die Regierung ermächtigt wurde, ein in 6procentigen Annuitäten binnen 35½ Jahren rückzuzahlendes Anlehen zum Zwecke der Errichtung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz aufzunehmen und bei der in der 62. Sitzung stattgehabten Verhandlung des Gesetzentwurfes über die Aufnahme von Annuitätsanlehen zum Zwecke der Erwerbung und Herstellung von Postgebäuden wurden von Seite des Berichterstatters jene in den Zeitraum 1867—1875 fallenden Anlehensoperationen aus Anlass des Ankaufes von Gebäuden zu Gerichtszwecken (Smichov, Hořic, Prag) aufgezählt, die selbst außerhalb des Gesetzesweges erfolgten.

Durch alle diese immerhin vereinzelten Fälle soll gewiss kein leitender Grundsatz der Finanzpolitik aufgestellt, aber auch nicht unmöglich gemacht werden, aus Rücksichten der Opportunität, insbesondere dann, wenn die einzustellende Annuität einen dasselbe Ressort belastenden und hohen Mietzins zu ersetzen bestimmt ist, die Bedeckung auf diesem Wege vorzunehmen. Dass bei solchen Anlehen die gesetzmäßige Ingerenz der Finanzverwaltung und der Staatsschulden-Controlcommission zu wahren sei, steht außer Zweifel.

Der Budgetausschuss schließt diese seine Ausführungen mit dem Antrage, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. der Inhalt des von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erstatteten 15. Jahresberichtes wird genehmigend zur Kenntnis genommen;

2. die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit dem Schlusse eines jeden Semesters der Staatsschulden-Controlcommission bezüglich der in die Schuldbücher des Staates noch nicht eingetragenen Schuld-

verschreibungen und Prioritätsobligationen der vom Staate übernommenen Privateisenbahnen einen Ausweis über die auf Rechnung derselben geleisteten Zahlungen und über das Stadium der Umwandlung derselben in Schuldurkunden des Staates zu übergeben;

3. die Staatsschulden-Controlcommission wird aufgefordert, in ihren Jahresberichten von diesen Ausweisen dem Abgeordnetenhause Mittheilung zu machen.

Wien, 13. October 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Landesgerichtes Wien vom 5. October 1886, Z. 33863, um Zustimmung zur Verfolgung des Herrn Georg Ritter v. Schönerer.

Die Herren Julius Dasch, Kaufmann in Teplitz und Dr. Emil Guntermann, Advocat in Brüx, begehrten im Vereine mit der landwirtschaftlichen Spar- und Vorschusskasse, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Brüx, mit Eingabe de präs. 9. September 1886, Z. 33863, die Einleitung der Erhebungen und Voruntersuchung wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung gegen Herrn Georg Ritter v. Schönerer als Herausgeber und Herrn Ferdinand Krautmann als Redacteur der Zeitschrift: „Unverfälschte Deutsche Worte", und stützen ihr Begehren auf den in der Nr. 16 vom 16. August 1886 der Zeitschrift: „Unverfälschte Deutsche Worte" enthaltenen Artikel mit der Überschrift: „Über das Vorgehen bei Güterausschlachtungen", in welchem Artikel die Kläger das Vergehen der Ehrenbeleidigung nach §§. 488, 490 und 491 St. G. erblicken.

Der Redacteur, Herr Ferdinand Krautmann, gab bei seiner Vernehmung an, dass ihm das Manuscript zu dem incriminirten Aufsatze, dessen Verfasser er nicht namhaft machen wolle, von Herrn Georg Ritter v. Schönerer mit dem Ersuchen eingesendet worden sei, den Aufsatz in der genannten Zeitschrift zu veröffentlichen.

Das k. k. Landesgericht stellt das Ersuchen, die Zustimmung zur Verfolgung des Herrn Georg Ritter v. Schönerer aus Anlass der von den Privatklägern Julius Dasch und Dr. Emil Guntermann erhobenen Privatanklage wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung zu ertheilen.

Da ein gesetzlicher Grund zur Verweigerung dieses Ansuchens nicht vorliegt, so stellt der Ausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei dem Ansuchen des k. k. Landesgerichtes Wien vom 5. October 1886, Z. 33863, um Zustimmung zur Verfolgung des Herrn Georg Ritter v. Schönerer wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung zu entsprechen."

Wien, 15. October 1886.

Coronini,
Obmann.

Dr. Foregger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichtigung

zu Seite 6 des Berichtes des Budgetausschusses über den Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt für das Jahr 1881 (254 der Beilagen).

Die Absätze:

„Für die Kaiserin Elisabeth-Westbahn"

bis:

„aus der k. k. Staatscentralkassa gedeckt"

haben zu lauten, wie folgt:

Für die Kaiserin Elisabeth-Westbahn war im Staatsvoranschlage des Jahres 1881 unter dem Capitel „Subventionen an Verkehrsanstalten" eingestellt die Summe von . . . . 3,349.000 fl.

Diese Bahn wurde aber bereits seit 1. Jänner 1881 für Rechnung und im Interesse des Staates betrieben. Der dem Centralrechnungsabschlusse beigeschlossene Gebarungsnachweis über diese Bahn weist nach an Ausgaben . . . . . 17,114.049 fl.
an Einnahmen . . . . . 13,251.189 „

woraus sich ein Abgang von . . . . . 3,862.860 „

ergibt, der gegenüber dem präliminirten Subventionserfordernisse um . . . . . 513.860 fl. höher ist.

Der Gesammtabgang wurde mit dem Betrage von . . . . . 860.110 „
aus den Kassabeständen der Bahn und mit der Summe von . . . . . 3,002.750 „

aus der k. k. Staatscentralkassa gedeckt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über die

Petition Nr. 1966/A. H. praes. 7. October 1886 des Reichsrathsabgeordneten Georg Ritter v. Schönerer um Abwendung von Verletzungen des Immunitätsrechtes der Mitglieder dieses hohen Hauses durch richterliche Behörden.

Nach Inhalt dieser vom Abgeordneten Karl Türk überreichten Petition wurde der Abgeordnete Georg Ritter v. Schönerer über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft in Brüx mit Decret des k. k. Bezirksgerichtes Brüx vom 5. September d. J., z. Z. 3178 in Strafsachen, wegen angeblicher Übertretung des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, §§. 14 und 19, auf den 17. September d. J. zur Hauptverhandlung als Beschuldigter vorgeladen, und über Ergebnis dieser Verhandlung mit Urtheil vom 17. September d. J., Reg. Nr. 950, Prot. Z. 3178 Strafsachen, über den abwesenden Angeklagten zu Recht erkannt: — der Angeklagte mangels Thatbestand freigesprochen.

Der Beweis dieser Angaben wird durch das Originaldecret vom 5. September 1886 und die mit dem Amtssiegel versehene Abschrift des Urtheils vom 17. September d. J. hergestellt.

Da die oberzählten gerichtlichen Verfolgungsacte gegen den Abgeordneten Georg Ritter v. Schönerer am 5. und 17. September d. J., also „während der Dauer der am 22. September 1885 beginnenden und noch fortlaufenden X. Session" eingeleitet und durchgeführt worden, da weiter die im Sinne des §. 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung de eod. d. vorgeschriebene Zustimmung des hohen Hauses zur Verfolgung des Herrn Abgeordneten nicht nachgesucht wurde, sieht der Immunitätsausschuss in dem erzählten Vorgange eine offenbare Verletzung des den Mitgliedern des Reichsrathes grundgesetzlich gewährleisteten Immunitätsrechtes. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, dass die Eigenschaft des Angeklagten als Reichsrathsabgeordneter nirgends betont erscheint, da das den Reichsrathsabgeordneten im §. 16 des genannten Grundgesetzes gewährte Immunitätsprivilegium im öffentlichen Interesse normirt wurde und daher ohne Rücksicht auf etwa vermutheten oder selbst ausdrücklichen Verzicht eines Angeklagten gewahrt werden muss.

Um nun diesen gesetzwidrigen Vorgang für diesmal zu beheben und nach Möglichkeit der Gefahr einer Wiederholung im allgemeinen vorzubeugen, erachtet der Ausschuss die Anwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Sinne des §. 33 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, durch den Generalprocurator für geeignet. Dieser Paragraph lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen des Alinea 2: Der Generalprocurator am Cassationshofe

kann von amtswegen oder im Auftrage des Justizministers gegen Urtheile der Strafgerichte, ... sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluss oder Vorgang eines Strafgerichtes . . . . . eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes . . . . . erheben.

Der Immunitätsausschuss beehrt sich daher, nachstehenden Resolutionsantrag dem hohen Hause vorzulegen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition des Reichsrathsabgeordneten Georg Ritter v. Schönerer Nr. 1966/A. H., praes. 7. October 1886, wird dem hohen k. k. Justizministerium mit der Aufforderung zugewiesen, dem k. k. Generalprocurator aufzutragen, gegen das Decret vom 5. September 1886 und das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Brüx vom 17. September 1886, Z. 3178, in der Strafsache gegen Georg Ritter v. Schönerer wegen Übertretung nach §§. 14 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, wegen Verletzung des §. 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, begangen durch die strafgerichtliche Verfolgung eines Reichsrathsabgeordneten — während der Dauer der Session — die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben.

Wien, 19. October 1886.

Coronini,
Obmann.

Dr. Gust. Hirsch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Bis zu dem Zeitpunkte des Zustandekommens einer definitiven Regelung der Dotationsverhältnisse der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit im Gesetzgebungswege haben folgende provisorische Bestimmungen zu gelten:

§. 1.

Den nach der Pfarreintheilung systemisirten selbständigen griechisch-orientalischen Seelsorgern (Pfarrern) und den systemisirten Hilfspriestern (Kaplänen, exponirten Kaplänen) wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus dem Staatsschatze ergänzt.

§. 2.

Das Minimaleinkommen wird auf die Dauer des im Eingange dieses Artikels bezeichneten Zeitraumes nach dem diesem Gesetze beigeschlossenen Schema I festgestellt.

§. 3.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach §. 1 stattzufinden hat, wird auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung des Diöcesanbischofes entschieden.

Für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzung haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Bezüglich der Einnahmen

sind nur nachstehende Bezüge einzurechnen:

a) Der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der neuen Grundsteuer festgestellt erscheint;

b) der Zinsertrag aus vermieteten Gebäuden in seiner wirklichen Höhe nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;

c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;

d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswert oder Naturalien (letztere nach Durchschnittspreisen berechnet mit zehn Procent Abschlag vom Bruttoertrage als Einbringungskosten). Ausnahmsweise kann bei c) und d) für Einbringungskosten von Capitalszinsen oder Renten aus Billigkeitsrücksichten ein entsprechender Abschlag bewilligt werden;

e) das Einkommen aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens, insofern solche Überschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können;

f) die Stolagebüren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, oder falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist. Von den solcherweise ermittelten Stolagebüren ist ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen;

g) das Erträgnis aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Liturgien und sonstige kirchliche Functionen, insofern der Einrechnung desselben keine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht.

Alle nach Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten derlei Stiftungen sind von der Einrechnung unbedingt ausgeschlossen.

2. Bezüglich der Ausgaben

sind einzustellen:

a) die von den einzubekennenden Einnahmen (1, a—g) zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge, sowie das Gebürenäquivalent;

b) die Kanzleiauslagen für die Matrikelführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, dann die mit der Führung des Bezirks-Protopresbyteratsamtes verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;

c) Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit;

d) wenn die Anzahl der unter 1 g bezeichneten, im Laufe eines Jahres abzuhaltenden Liturgien eine bestimmte Normalzahl übersteigt, das Erträgnis der Stiftungen jener Liturgien, welche der Seelsorger zur Persolvirung an andere Geistliche abgeben muss. Der Berechnung dieser Ausgabspost ist unter ausschließlicher Berücksichtigung des Jahres der im Grunde des gegenwärtigen Gesetzes erfolgenden Einbekennung das Durchschnittserträgnis der sämmtlichen bei der Seelsorgestation bestehenden anrechenbaren Liturgiestiftungen zugrunde zu legen. Ist für die betreffende Liturgie stiftbrieflich kein bestimmter Betrag festgesetzt, so ist der in der Stolordnung festgesetzte Stipendiumsbetrag in Anschlag zu bringen. Jene Normalzahl ist für jedes Bisthum im Einvernehmen mit dem Bischofe festzustellen; wird ein Einverständnis nicht erzielt, so ist die Zahl von 200 anzunehmen.

Dagegen sind alle auf den persönlichen Unterhalt (Haushalt) bezüglichen und mit der Bewirtschaftung von Grund und Boden verbundenen, sowie die durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften entstehenden Ausgaben nicht einzubeziehen. Ausnahmsweise kann bei außergewöhnlichen Auslagen, z. B. bei Sicherstellung des Wasserbedarfes, die Einbeziehung bewilligt werden.

Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Einbekenntnisse einzureichen, sowie die Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, wie und von welchem Zeitpunkte die Anweisung der zuerkannten Congruaergänzung zu erfolgen hat, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 4.

Zeigt sich, dass eine nach den bestehenden Bestimmungen einzubekennende Einnahme verschwiegen oder eine Ausgabe wissentlich unrichtig angesetzt wurde, so ist den für die Richtigkeit des Einbekenntnisses verantwortlichen Personen eine Geldstrafe bis zur Höhe desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Staatsschatz benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich dieses Einbekenntnis richtigzustellen und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

§. 5.

Die Administratoren erledigter Pfründen (selbständiger Seelsorgestationen) beziehen den nach Maßgabe der Dauer ihrer Administration entfallenden Antheil am thatsächlichen Jahreserträgnisse der betreffenden Pfründe. Ergibt sich hienach für einen Monat bei Pfründen mit 500 fl. Congrua nicht der Betrag von 30 fl., bei Pfründen mit 600 fl. Congrua von 40 fl., bei Pfründen mit 800 fl. Congrua von

50 fl., so wird das hieran Fehlende aus dem Staatsschatze ergänzt.

Administratoren, deren hienach entfallender Gehalt monatlich nur 30 fl. beträgt, sind nicht verpflichtet, die Stiftungsliturgien anders als gegen das in der Stolordnung festgesetzte Stipendium zu persolviren.

Excurrendoadministratoren selbständiger Seelsorgestationen erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche zunächst aus dem Erträgnisse der administrirten Pfründe, bei dessen Unzulänglichkeit aber aus dem Staatsschatze zu bedecken, beziehungsweise zu ergänzen ist, im letzteren Falle aber zwei Drittheile des ordentlichen Administratorengehaltes nicht übersteigen darf.

Die Art, in welcher das thatsächliche Pfründenerträgnis festzustellen ist, wird im Verordnungswege geregelt.

§. 6.

Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessen ist.

Diese Ruhegehalte sind, insofern sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus dem Staatsschatze zu bestreiten.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines Deficienten kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einer höheren als den ihm gemäß des Schemas gebürenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 600 fl. für einen selbständigen Seelsorger und von 400 fl. für einen Hilfspriester.

§. 7.

Auf Klosterpfarren und die auf Säcularpfründen ausnahmsweise verwendeten Klostergeistlichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendungen.

Artikel II.

§. 8.

Die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Ergänzungen der Dotation der Hilfspriester, der Gehalte und der Remunerationen der Administratoren (§. 5) und der Ruhegehalte der dienstuntauglichen Seelsorger (§. 6) haben vom 1. Jänner 1888 im vollen Betrage, jene der Congrua der selbständigen Seelsorger (§. 1) vom 1. Jänner 1888 an mit der Hälfte und vom 1. Jänner 1889 an in ihrer Gänze in Wirksamkeit zu treten.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Schema I

der im Sinne des Gesetzes vom . . . . . für die griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellten Dotation.

	Selbständige Seelsorger	Hilfspriester
	Gulden österr. Währ.	
1. In Zara	800	350
2. In Städten und Märkten von mehr als 2000 Einwohnern .	600	300
3. In anderen Orten	500	300

Schema II

der Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener griechisch-orientalischer Seelsorger.

Wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisirte Dotation betragen hat:	Mit einer Dienstzeit				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
a) für einen selbständigen Seelsorger:					
500 fl.	300	350	400	425	450
600 „	300	360	420	450	480
800 „	300	380	460	500	540
b) für einen Hilfspriester	225	250	275	300	300

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden.

Die dermalige Organisation der griechisch-orientalischen Seelsorge in Dalmatien beruht zunächst auf der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1853, welche folgende für den vorliegenden Gegenstand wesentliche Anordnungen enthält:

A. Die Zahl und die Grenzen der griechisch-orientalischen Pfarreien sind auf Grundlage des vom Landesgubernium ausgearbeiteten Planes zu reguliren.

B. Die Seelsorger sind in folgende Classen einzutheilen:

1. Erzpriester, deren Zahl auf acht nach den vom Bischofe und dem Landesgubernium bestimmten Bezirken festgesetzt wurde, und zwar derart, dass das Protopresbyterat nicht mit einer bestimmten Pfarrei verbunden zu sein hat, sondern diese Würde dem tauglichsten Pfarrer des Bezirkes zu übertragen ist;

2. Pfarrer, welchen Namen alle selbständigen Seelsorger zu führen haben, und deren es an einer und derselben Kirche nicht mehr als einen geben darf;

3. Exponirte, oder am Sitze der Pfarrer verwendete Kapläne.

C. In Absicht auf die Besetzung der Pfarren hat das bis dahin beobachtete Verfahren aufrecht zu bleiben, demzufolge vor der Installation jederzeit die Genehmigung der politischen Landesstelle hinsichtlich der Zulässigkeit des zu Installirenden einzuholen ist.

D. An der bestehenden Dotationsart der Seelsorger wurde nichts geändert; zur Verbesserung der Dotation des Curatclerus aber eine aus dem Staatsschatze zu ergänzende Congrua festgesetzt, bei deren Bemessung das bisherige Pfründeneinkommen in Anrechnung zu bringen war.

E. Diese Congrua hatte für die Pfarrer in jährlich 300 fl. C. M., und für die exponirten Kapläne in jährlich 200 fl. C. M. zu bestehen; dieselbe war aber nur jenen Seelsorgern zuzuwenden, welche die einzuführenden erweiterten Studien ordnungsmäßig vollendet haben.

F. Den nach der älteren Lehrart gebildeten Seelsorgern wurde gleichfalls eine Congruaergänzung aus dem Staatsschatze unter Anrechnung des bisherigen Pfründeneinkommens, und zwar den Pfarrern bis zu jährlich 250 fl. C. M. und den exponirten Kaplänen bis zu jährlich 150 fl. C. M. bewilligt.

G. Den Seelsorgern auf den Klosterpfarreien und den auf Säcularpfründen aushilfsweise verwendeten Klostergeistlichen wurde eine solche Congrua nicht zuerkannt.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen sollte die Statthalterei ermächtigt sein, den letzteren mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse ihres Klosters und die Localverhältnisse der Seelsorgestation, auf welcher sie verwendet werden, eine jährliche Aushilfe zur Ergänzung ihres Einkommens bis zum Betrage von 200 fl. C. M. für die Versehung einer Pfarre und von 100 fl. C. M. für die Versehung einer Kaplanei von Fall zu Fall anzuweisen. Sollten aber diese Beträge aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen sich als unzulänglich darstellen, so sollte die Statthalterei die geeigneten Anträge auf deren Erhöhung dem Cultusministerium vorlegen.

H. Die beantragte Stolordnung für die damals einzige griechisch-orientalische Diöcese Zara wurde genehmigt und deren Einführung zu jener Zeit angeordnet, wenn die Dotation der Pfarrgeistlichkeit geregelt sein werde.

Im Jahre 1865 betrug der für den Clerus aus dem Staatsschatze geleistete Congruazuschuss im ganzen 7146 fl., wobei die Congrua von 250 fl. C. M. (262 fl. 50 kr. ö. W.) für Pfarrer und von 150 fl. C. M. (157 fl. 50 kr. ö. W.) für exponirte Kapläne — es gab deren nur nach der älteren Lehrart — zur Grundlage diente.

Außerdem war im Jahre 1865 ein Betrag von 800 fl. zu Remunerationen und Aushilfen im Staatsvoranschlage eingestellt.

Diese letztere Post wurde infolge Allerhöchster Entschließung mit der Decurrenz vom Jahre 1866 ab auf 2500 fl. erhöht und zugleich ausgesprochen, dass der Ertrag neu zu errichtender Liturgiestiftungen in die Congrua nicht einzurechnen sei.

Die Klagen über die ungenügende Subsistenz der Seelsorger verstummten jedoch nicht. Es wurde insbesondere geltend gemacht, dass der Wert der Naturalabgaben der Pfarrlinge an Wein, Öl, Wolle, Lämmern u. d. gl. in die Congrua von 262 fl. 50 kr. ö. W. für die Pfarrer und von 157 fl. 50 kr. für die Hilfspriester eingerechnet werden mußte, diese Naturalabgaben aber nur unregelmäßig und vielfach widerwillig abgeliefert wurden, dass auch die Stolgebür mäßig einfloss, und dass die Seelsorger somit zumeist auf die spärliche bare Congruaergänzung aus dem Staatsärar angewiesen seien.

Diese Verhältnisse gestalteten sich aber umso drückender, als diese Seelsorger Familienväter sind und obendrein selten im Besitze anständiger Wohnungen stehen.

Die Deckung der Subsistenz der griechisch-orientalischen Seelsorger erschien auch in der Richtung als unzureichend, als die Congrua der katholischen Pfarrer 315 fl., der Pfarrverweser 262 fl. 50 kr. und der Kapläne 210 fl. betrug.

Im Jahre 1873 wurde die Aufbesserung des Einkommens der Seelsorger, nicht bloß des griechisch-orientalischen, sondern auch des katholischen Clerus in Dalmatien im dalmatinischen Landtage, und zwar auf Grundlage von speciellen Erhebungen in Erörterung genommen.

Der wesentliche Inhalt des Landtagsbeschlusses war:

1. Die Naturalleistungen hätten aufrecht zu bleiben, nur sei ihr Wert nach den durch Zeugnisse der Gemeindeverwaltung festzustellenden Marktpreisen zu bestimmen.

2. Der Abgang an der Congrua sei aus dem Religionsfonde, respective aus dem Staatsschatze zu ergänzen.

3. Die Congrua habe zu betragen:

a) bei Pfarrern I. Classe . . . . . 700 fl.
„ „ II. „ . . . . . 600 „
b) bei Pfarrverwesern, exponirten Kaplänen, Chorvicaren, Stadt- und Vorstadtcooperatoren . 500 „
c) bei anderen Hilfspriestern . . . . . 360 „

In derselben Weise wären auch die Klosterpfarrer zu behandeln.

4. Die Bezüge für Mietzinse und Versehpferde hätten unberührt zu verbleiben.

5. Die Deficientenbezüge seien nach zwei Kategorien, nämlich nach der Dauer der Verwendung, und zwar nach 40jähriger oder einer kürzeren Dienstzeit festzusetzen.

Endlich wurde beschlossen, dass bei einer günstigeren Behandlung des Clerus in anderen Ländern der dalmatinische Clerus demselben gleichzustellen wäre.

Nach diesem Vorschlage würden unter Beibehaltung des bestehenden Organisationsplanes für Seelsorgestationen und bei der Annahme, dass sämmtliche Curatien besetzt seien, die Auslagen bezüglich des griechisch-orientalischen Clerus für den Staatsschatz um 30.025 fl. 72½ kr. sich erhöht haben.

Das Cultusministerium sah sich schon mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse der Staatsfinanzen nicht in der Lage, diese Anträge zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, zumal damals bereits infolge Allerhöchster Weisung die Verhandlung wegen Aufbesserung der Bezüge des katholischen Curatclerus in der ganzen Monarchie eingeleitet war und bis zu deren Durchführung mit Allerhöchster

Entschließung vom 27. Februar 1872 die Aufnahme eines Betrages von 500.000 fl. in den Staatsvoranschlag zum Zwecke der Unterstützung des bedürftigen katholischen Clerus genehmigt wurde.

Für den griechisch-orientalischen Clerus Dalmatiens wurde gleichfalls mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. September 1872 und 9. Juli 1873 ein außerordentlicher Credit von 5000 fl. allergnädigst genehmigt, welcher in der Folge mit dem Betrage von 6000 fl. alljährlich in den Staatsvoranschlag eingestellt wurde.

Diese Aushilfe, welche seither alljährlich unter den griechisch-orientalischen Curatclerus vertheilt wurde und auch noch für das kommende Jahr in Aussicht genommen ist, gewährt jedoch, weil sie von Jahr zu Jahr von der Genehmigung des diesfälligen Credites im Voranschlage abhängt, dem Clerus keine Sicherung seiner ökonomischen Verhältnisse, weshalb denn auch sowohl einzelne Seelsorger, wie corporativ die Geistlichkeit ganzer Bezirke wiederholt Bittschriften um Aufbesserung ihrer Dotation einbrachten.

Bei der Unterstützung derartiger Gesuche, sowie bei jedem anderen Anlasse schilderten die griechisch-orientalischen Bischöfe immer wieder aufs neue die traurige Lage des Clerus, den Mangel an Priesteramtscandidaten und die daraus fließenden nachtheiligen Folgen für die Seelsorge, und auch der Statthalter bezeichnete die Aufbesserung der gegenwärtigen Dotation des Clerus wiederholt als die einzige Abhilfe für die bestehenden Übelstände.

Auch das Ministerium konnte sich der Erkenntnis nicht verschließen, dass eine wirklich anhaltende Besserung der Verhältnisse nur durch Erhöhung der jetzt tief unter dem Existenzminimum stehenden Congrua der griechisch-orientalischen Geistlichkeit erzielt werden könne, und stimmte der Ansicht des Statthalters, dass die Bezüge der griechisch-orientalischen Seelsorger nach jenen Grundsätzen geregelt werden sollten, welche der mit Allerhöchster Genehmigung im Reichsrathe eingebrachten Regierungsvorlage, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde zugrunde liegen, unbedingt bei.

Bei Anwendung der Grundsätze des seither erschienenen Gesetzes vom 19. April 1885 auf die griechisch-orientalische Seelsorgegeistlichkeit würde die Congrua in Zara für den Pfarrer 800 fl., für den Kaplan 350 fl. betragen, in Städten und Märkten mit über 2000 Seelen und in Curorten für den Pfarrer 600 fl., für die Kapläne 300 fl.; in anderen Orten für ersteren 500 fl., für letztere 300 fl.

Hienach würde sich der Anspruch an den Staatsschatz bedeutend niedriger herausstellen, als nach den oberwähnten Anträgen des Landtages, es würde aber doch der griechisch-orientalischen Geistlichkeit gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen eine namhafte Aufbesserung zutheil werden.

Die Volkszählung vom 31. December 1880 ergab in Dalmatien eine Bevölkerung von 476.101 Seelen, davon 78.714 Angehörige des griechisch-orientalischen und 396.836 Angehörige des römisch-katholischen Bekenntnisses.

Das Land ist in Absicht auf die griechisch-orientalische Bevölkerung derzeit in zwei Diöcesen eingetheilt mit den bischöflichen Sitzen Zara und Cattaro.

Die Seelsorgestationen sind folgendermaßen vertheilt:

a) in der Diöcese Zara:

Säcularpfarren	42
Klosterpfarren	10

b) in der Diöcese Cattaro:

Säcularpfarren	38
Klosterpfarren	5

Außerdem wirken in der Seelsorge als systemisirte Hilfspriester in der Diöcese Zara 2 exponirte Säcularcapläne, in der Diöcese Cattaro 6 exponirte und 2 am Pfarrsitze befindliche Kapläne und besteht noch in beiden Diöcesen je eine Klostercaplanei.

In ersterer Diöcese entfallen auf eine Seelsorgestation durchschnittlich 1000, in letzterer, wie dies durch die gebirgige Bodengestaltung bedingt erscheint, die bedeutend geringere Zahl von 500 Seelen.

Der bisher zu Recht bestehende Unterschied bei Bemessung der Dotation zwischen den Seelsorgern der älteren und den Seelsorgern der neuen Lehrart (das ist ohne und mit den ordnungsmäßigen Vor- und theologischen Studien) wird im Gesetzentwurfe fallen gelassen.

Die beiden Diöcesanbischöfe sprachen sich mit Entschiedenheit gegen eine derartige Unterscheidung aus und in der That muss zugegeben werden, dass, wenn einmal ein Candidat, ungeachtet seiner nicht ganz vollständigen Ausbildung in den Seelsorgeclerus aufgenommen erscheint, ein Vorkommnis, welches derzeit sich nicht leicht mehr ereignen kann, demselben eine regelmäßige Dotation gleich dem besser ausgebildeten Geistlichen nicht vorenthalten werden kann.

Eine solche Person, einmal als Seelsorger bestellt, nimmt der Bevölkerung gegenüber die gleiche Stellung ein, wie der besser herangebildete Geistliche und hat die gleichen Pflichten zu erfüllen wie dieser.

Im gegentheiligen Falle würde die Wohlthat der geplanten Dotationsaufbesserung der größeren Anzahl der dermaligen Seelsorgegeistlichkeit entzogen, deren Schuld es nicht ist, dass seinerzeit bezüglich der Ausbildung der angehenden Cleriker weniger hohe Anforderungen gestellt wurden.

Übergehend auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird Folgendes bemerkt:

Bei Verfassung desselben waren die Grundsätze des gleichen Gesetzes für die katholische Seelsorgegeistlichkeit vom 19. April 1885 maßgebend; nicht bloß deshalb, weil diese Directive vom hohen Reichsrathe selbst gegeben war und die möglichste Gleichstellung der griechisch-orientalischen Geistlichkeit mit der katholischen eine Forderung der Gerechtigkeit bildet, sondern weil auch thatsächlich die Verhältnisse im Wesentlichen gleichartig beschaffen sind.

Diesem nach wurde dem gegenwärtigen Entwurfe in Übereinstimmung mit den beiden bischöflichen Consistorien in Zara und Cattaro der Text des Gesetzes vom 19. April 1885 zugrunde gelegt und wurden nur jene Änderungen vorgenommen, welche nach den besonderen Verhältnissen der griechisch-orientalischen Kirche als nothwendig sich darstellen.

Bezüglich der Form ist vor allem hervorzuheben, dass in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe die Terminologie des Gesetzes vom 19. April 1885 umso eher in Anwendung kommen konnte, als auch das Synodalstatut der griechisch-orientalischen Metropolie der Bukowina und Dalmatiens vom 24. August 1884 sich dieser Terminologie bedient und die griechisch-orientalischen Bischöfe von Zara und Cattaro gegen diesen Vorgang keine Einwendung erhoben haben.

Die Abweichungen von dem Texte des Gesetzes vom 19. April 1885 in sachlicher Richtung sind folgende:

I. Nach der schon citirten Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1853 ist die Gliederung des griechisch-orientalischen Seelsorgeclerus in Dalmatien eine sehr einfache.

Jene mannigfachen Einrichtungen, wie solche in einzelnen Ländern bei der katholischen Seelsorge bestehen, und nach welchen es selbständige Seelsorgestationen gibt, ohne dass selbe unter den strengen kanonischen Begriff der Pfarre fallen, Einrichtungen, die zum Theile auf eine inner-kirchliche Entwicklung zurückzuführen sind, zum Theile auf staatlichen Anordnungen beruhen, wie z. B. das Institut der Vicariats-pfarren, der Localkaplaneien, sind der bisherigen Organisation der griechisch-orientalischen Kirche in Dalmatien fremd.

Es kann sich deshalb in Betreff der Einreihung der einzelnen griechisch-orientalischen Seelsorgepriester unter die Kategorien: „selbständige" und „Hilfspriester" nicht wohl ein Zweifel ergeben.

Es konnte sonach auch die im zweiten Absatze des §. 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 enthaltene nähere Umschreibung jener Begriffe ohne Nachtheil weggelassen werden, ja es empfahl sich diese Weglassung sogar in Erwägung des Umstandes, dass selbe nur zu irrigen Schlüssen Anlass geben, und insbesondere die unstatthafte Annahme veranlassen könnte, die Eigenschaft einer bisher abhängigen Seelsorgestelle könne ohne Mitwirkung der Staatsgewalt geändert werden.

II. In Betreff des §. 3 ist lediglich der Substituirung des in der griechisch-orientalischen Kirche üblichen Ausdruckes „Liturgie" statt „Messe" in Absatz 1 g, dann der veränderten Fassung des Punktes d im Absatz 2 zu gedenken.

Die Textirung der gleichbezeichneten Stelle des Gesetzes vom 19. April 1885 hat nämlich bereits zu Controversen bei der Ausführung dieses Gesetzes Anlass gegeben.

Die Bestimmung, dass die Seelsorger das Erträgnis jener Messstiftungen, welche über die Normalzahl hinausfallen, und die sie daher anderen Priestern überlassen müssen, in Ausgabe zu stellen berechtigt sind, erweckt sofort Zweifel, ob in dem Falle, als auf einen Tag mehrere Stiftmessen fallen, der Seelsorger die freie Wahl habe, welche von den bezüglichen Messestipendien er in Ausgabe stellen will, ganz abgesehen davon, dass der Wortlaut des Gesetzes sogar die Annahme einer Verrechnung von Jahr zu Jahr nicht sofort als unbedingt und unzweifelhaft ausgeschlossen erscheinen lässt, eine Annahme, die mit dem Systeme des Gesetzes, welches auf der Geltung der Reinertragsermittlung für das Jahr nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, beziehungsweise der Fatirung für eine längere Zeitperiode beruht, durchaus nicht im Einklange steht.

Beiden angedeuteten Bedenken dürfte für den Bereich der griechisch-orientalischen Kirche in Dalmatien durch die Textirung des Gesetzentwurfes nach Möglichkeit begegnet sein.

Die Zugrundelegung des Durchschnittsertrages insbesondere erscheint geeignet, weitwendige Divergenzen hintanzuhalten.

Der Absatz e des Gesetzes vom 19. April 1885 konnte hier entfallen, weil nach den für die Bauconcurrenz in Dalmatien bestehenden Normen den Seelsorgern eine Baulastverbindlichkeit nicht obliegt.

An Stelle des Ausdruckes „diöcesanübliches Stipendium" war auf das Stipendium Bezug zu nehmen, welches in der mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1853 genehmigten Stolordnung festgesetzt erscheint.

III. Zum §. 5.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. August 1856 gebürte bisher den besonders aufgestellten Administratoren der griechisch-orientalischen Pfründen aus dem Säcularclerus der Genuss des ganzen Ertrages des vorhandenen Pfründenvermögens als Entlohnung ihrer Mühewaltung, wobei unter Anrechnung des Pfründeneinkommens den nach der neuen Lehrart gebildeten Administratoren eine Ergänzung aus dem Staatsschatze bis zu dem Betrage von 200 fl. C. M. den nach der älteren Lehrart gebildeten aber eine solche bis zu 150 fl. C. M. per Jahr anzuweisen war.

Ebenso stand bisher den Administratoren, welche die Seelsorge vacanter Pfarrren von ihrem Amtssitze aus ex currendo versahen, das Pfründenerträgnis als Entlohnung zu, mit der weiteren, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. September 1879 getroffenen Bestimmung, dass dasselbe aus Staatsmitteln auf den Betrag jährlicher 105 fl. ö. W. ergänzt werde, insofern es diesen Betrag nicht erreichte und die ex currendo-Pastorirung mindestens drei Monate andauerte.

Auf diese Verhältnisse musste, weil hinsichtlich der griechisch-orientalischen Kirche keine Normen bestehen, wonach das Intercalarerträgnis dem Staatsschatze oder einem Fonde zuzufließen hätte, und weil ein zureichender Grund zu einer Abänderung nicht vorliegt, bei Redaction des §. 5 Bedacht genommen und in die Administratorsgebür der reelle Ertrag der Pfründe als einrechenbar erklärt werden, weil dies auch bisher so gehalten wurde.

IV. Eine dem §. 7 des Gesetzes vom 19. April 1885 analoge Anordnung war entbehrlich, da die Voraussetzung dieses Paragraphen nicht gegeben ist.

V. Zu §. 7 entsprechend dem §. 8 des Gesetzes vom 19. April 1885 ist zu bemerken, dass die Bestimmung des Alinea 1 dieses letzteren Paragraphen ihrem wesentlichen Inhalte nach in der Fassung des §. 7 des Gesetzentwurfes enthalten ist und die gewählte Textirung dem Wortlaute des Punktes lit. G der eingangs bezogenen Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1853 entspricht, dass jedoch die Bestimmung des Alinea 2 weggelassen wurde, da es weltgeistlichen Körperschaften einverleibte Seelsorgerstationen in der griechisch-orientalischen Kirche nicht gibt.

Hingegen musste im Anschlusse an dieselbe Allerhöchste Entschließung lit. G ausdrücklich hervorgehoben werden, dass die Bestimmungen des Gesetzentwurfes auf die zur Versehung von Säcularpfarren aushilfsweise verwendeten Regularpriester keine Anwendung finden.

Die durch die erwähnte Allerhöchste Entschließung für solche Fälle gewährten Begünstigungen bleiben übrigens hienach vollkommen unberührt.

VI. Im §. 8, entsprechend dem §. 9 des mehrerwähnten Gesetzes vom 19. April 1885, wurden bezüglich der Anfallstermine in analoger Weise die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1885 in Anwendung gebracht.

Anlangend den Aufwand, welcher aus der Dotationserhöhung für das Staatsärar sich ergeben wird, so ist vor allem zu bemerken, dass auf Grund der zu bewilligenden neuen Congrua und bei dem systemisirten Status von 80 Säcularpfarrern (Pfarrer in Zara mit 800 fl., in Sebenico, Cattaro und Ragusa mit 600 fl., die übrigen 76 mit 500 fl.) und 10 Säcularhilfspriesterstellen das Gesammterfordernis sich ohne Rücksicht auf das Localeinkommen mit 43.600 fl. beziffert. Wird hievon der Gesammtbetrag des nach den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzentwurfes veranschlagten Localeinkommens per 12.090 fl. in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Erfordernis von 31.510 fl., und diese Ziffer stellt jenen Betrag dar, welcher bei Besetzung sämmtlicher systemisirter Stellen für die active Säcularseelsorge, ohne Rücksicht auf das Erfordernis für Deficientenpriester und ohne Rücksicht auf die vom Regularclerus versehene Seelsorge, aus Staatsmitteln aufzuwenden sein wird.

Die aus Staatsmitteln mit dem Finanzgesetze für 1886 genehmigten Dotationsergänzungen beziffern sich mit der Gesammtsumme von 12.100 fl., ferner der zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curatclerus bewilligte und künftig entfallende Credit mit 6000 fl., so dass der aus diesem Gesetze erwachsende Mehraufwand nach dem systemmäßigen Stande sich um 13.410 fl. erhöhen würde.

Dieser systemmäßige Stand wird jedoch voraussichtlich auf Jahre hinaus nicht eintreten, wie denn auch derzeit nach dem factischen Stande vom Monate März 1886 15 Pfarreien und 6 Hilfspriesterstellen unbesetzt sind.

Legt man nun diesen effectiven Stand der Berechnung zugrunde, so ist der Aufwand folgender:

Bei den thatsächlich besetzten 65 Pfarreien und 4 Hilfspriesterstellen . . . . . 34.300 fl.

Bei 10 eigens bestellten Administratoren von Pfarren im Sinne des §. 5 des Gesetzentwurfes à 360 fl. . . . . 3.600 „

Bei 5 ex currendo versehenen Pfarreien à 240 fl. . . . . 1.200 „

zusammen . . 39.100 fl.

Hiebei sind 6 exponirte Caplaneien, welche dermalen nicht besetzt sind, außer Betracht gelassen, da auf die Administration von Hilfspriesterstellen der §. 5 des Gesetzentwurfes keine Anwendung findet.

Wird davon der entsprechende Theil des Localeinkommens von 11.751 fl. abgerechnet, so ergibt sich ein Erfordernis zu Lasten des Staatsärars von 27.349 fl. und nach Abzug der bisherigen Ergänzungen und der außerordentlichen Unterstützung von zusammen 18.100 fl., ein Mehraufwand von . . 9.249 fl.

Fügt man noch das nach dem Stande von Ende 1885 nachgewiesene Erfordernis für Deficientenpriester per 2.250 fl. hinzu, so beläuft sich der gesammte Mehraufwand des Staates auf zusammen 11.499 fl.

Der Unterschied, welcher zwischen dem bei administrirten Pfründen in Betracht kommenden effectiven Ertrage und dem nach den Bestimmungen des §. 3, 1 und 2 des Gesetzentwurfes berechneten Reineinkommen besteht, konnte bei vorstehender Berechnung nicht berücksichtigt werden, weil die Daten für den ersteren Ertrag nicht vorliegen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz

vom . . . . . ,

mit welchem

die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, in Bezug auf die Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, hinsichtlich der Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Statthalterei in Prag und bei der Statthalterei in Lemberg wird zur Stellvertretung des Statthalters ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV. und nebst diesen ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangsclasse bestellt.

Der Vicepräsident hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen.

§. 2.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 22. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 22. October 1886.

Dr. Smolka m. p.

Hevera,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1887.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59 bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1887 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1887 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1887 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Finanzgesetz für das Jahr 1887.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1887 werden auf die Summe von 521,975.654 fl. österr. Währ. festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 505,676.199 fl. österr. Währ. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währ. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1887 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 10,528.590 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 800.140 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI

Die für das Jahr 1887 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1888 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1888 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1888.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1889 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1887 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1888 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Brantweinerzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von 10.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernisrubrik zu demselben Zweck bewilligte Credit von 10.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6 für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte Credit von 40.000 fl.

B. Im Etat des Finanzministeriums:

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Capitel 25: Hof- und Staatsdruckerei in Wien bewilligte außerordentliche Credit von 10.000 fl.

C. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1 für den Bau der Arlbergbahn bewilligte Credit von 1,330.000 fl.

2. Der mit demselben Gesetze unter dem gleichen Titel, §. 2 für den Bau der galizischen Transversalbahn bewilligte Credit von 1,250.000 fl.

3. Der mit demselben Gesetze unter dem gleichen Titel, §. 3 für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn bewilligte Credit von 850.000 fl.

D. Im Etat des Justizministeriums:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 4, §. 14 für den Zubau beim Landesgerichtsgebäude in Lemberg bewilligte Credit von 15.000 fl.

2. Der mit demselben Gesetze unter Titel 6, §. 3 für den Bau zur Bequartierung des Militärwachdepartements von Karthaus bewilligte Credit von 26.000 fl.

können noch bis Ende März 1888 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1886, im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1887 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1887 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von	521,975.654 fl.
die Gesammteinnahmen von	505,676.199 „
entgegengehalten werden, mit	16,299.455 fl.

ergibt, ist durch ein besonderes Gesetz Vorsorge zu treffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1887.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. **Allerhöchster Hofstaat**	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. **Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät** 50%	71.300	. . . . .	. . . . .	71.300
3			III. **Reichsrath.**				
	1		Herrenhaus	34.642	400	. . . . .	35.042
	2		Abgeordnetenhaus	655.779	1.300	. . . . .	657.079
	3		Delegation	11.000	. . . . .	. . . . .	11.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission	11.830	. . . . .	. . . . .	11.830
			Summe (Capitel 3, Titel 1—4) .	713.251	1.700	. . . . .	714.951
4			IV. **Reichsgericht**	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. **Ministerrath.**				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.087	. . . . .	. . . . .	143.087
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	611.700	. . . . .	. . . . .	611.700
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	104.000	. . . . .	. . . . .	104.000
	5		Verwaltungs-Gerichtshof	130.556	. . . . .	. . . . .	130.556
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,039.343	. . . . .	. . . . .	1,039.343
6			VI. **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten** . . . (vorbehaltlich der Beschlüsse der Delegationen).	88,067.351	3,443.000	. . . . .	91,510.351

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	446.600	8.000	. . . .	454.600
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	. . . .	10.000	. . . .	10.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . .	. . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . .	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,547.195	65.753	. . . .	5,612.948
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	. . . .	217.500	. . . .	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.149 fl. in Gold)	3,769.210	13.440	. . . .	3,782.650
			Münzverlust bei obigem Golde (25%)	. . . .	2.030	. . . .	2.030
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . .	. . . .	5.000	5.000
		3	Staatsbeiträge zu den Kosten der Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten	. . . .	. . . .	159.377	159.377
	6	1	Staatsbaudienst	1,107.824	6.270	. . . .	1,114.094
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . .	. . . .	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,046.229	325.393	203.377	11,574.999
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . . .	. . . .	447.000
		2	Österreich ob der Enns	184.300	. . . .	. . . .	184.300
		3	Salzburg	96.000	. . . .	. . . .	96.000
		4	Steiermark	270.000	. . . .	. . . .	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (5. Rate)	. . . .	. . . .	1.250	1.250
		5	Kärnten	169.500	. . . .	. . . .	169.500
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Glanfluss bei St. Veit, im Zuge der Friesach-Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk St. Veit (2. Rate)	. . . .	. . . .	6.200	
			2. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (5. Rate)	. . . .	. . . .	3.000	
			Fürtrag	1,166.800	. . . .	1.250	1,168.050
						9.200	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,166.800	. . . . .	1.250	1,168.050
7	7	5	3. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.200 *) 20.000	35.700
			4. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Straße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Spittal und Lienz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			1. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianz-Berg, politische Bezirke Rudolfswerth und Czernembl (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.300	15.300
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und Bartholomä, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Umlegung der Kärntner Reichsstraße am Ovint, politischer Bezirk Görz (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	15.000	33.800
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	2.000	
			3. Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Plava und Globna, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . . .	16.800	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (8. Rate) .	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Herstellung des eisernen Oberbaues an der Brücke über die Etsch bei Ravazone im Zuge der Rivaner Reichsstraße, politischer Bezirk Roveredo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 10.000	
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße von St. Lorenzen nach Corvara, politischer Bezirk Bruneck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			4. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Concurrenzstraße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Lienz und Spittal (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
			5. Erhöhung der Italiener Reichsstraße unterhalb Bozen, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ceggio-Wildbach, im Zuge der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			7. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Innfluß bei Martinsbruck an der tirol-schweizerischen Grenze im Zuge der Martinsbrucker Reichsstraße, politischer Bezirk Landeck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
			Fürtrag .	1,718.300	. . . . .	86.050 102.500	1,804.350

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,718.300	. . . . .	86.050	1,804.350
						102.500	
7	7	8	8. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . .	. . . . .	*) 27.200	129.700
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Chrudimka beim Grünthor in Pardubitz im Zuge der Pardubitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Pardubitz (2. Rate)	. . .	. . . . .	11.400	23.400
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Padrtbach im Rokytzan, politischer Bezirk Pilsen (1. Rate)	. . .	. . . . .	12.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			1. Bau einer Brücke mit Eisenconstruction sammt Steinpfeilern über die March in Göding im Zuge der Austerlitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Göding (2. Rate)	. . .	. . . . .	1.200	
			2. Reconstruction der Durchfahrtsstraße in Göding (Austerlitzer Reichsstraße), politischer Bezirk Göding (2. Rate)	. . .	. . . . .	7.600	27.400
			3. Umbau und Herstellung einer Eisenconstruction an der Marchbrücke auf der Olmützer Reichsstraße in Olmütz, politischer Bezirk Olmütz	. . .	. . . . .	18.600	
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
		12	Galizien mit Krakau	877.000	. . . . .	. . . . .	877.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (5. Rate)	. . .	. . . . .	50.000	
			2. Bau der stabilen Brücke Nr. 52 im Zuge der Dobromiler Reichsstraße über den Jablonkabach bei Turka, politischer Bezirk Sambor (2. Rate)	. . .	. . . . .	*) 4.900	
			3. Bau der stabilen Brücke Nr. 51 im Zuge der Dobromiler Reichsstraße über den Jablonkabach bei Turka, politischer Bezirk Sambor (2. Rate)	. . .	. . . . .	*) 4.100	
			4. Bau der stabilen Brücke Nr. 50 im Zuge der Dobromiler Reichsstraße über den Jablonkabach bei Turka, politischer Bezirk Sambor (2. Rate)	. . .	. . . . .	*) 4.300	
			5. Ausbau der Delatyner-Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadworna (1. Rate)	. . .	. . . . .	*) 8.000	
			6. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów, politische Bezirke Lańcut und Jaroslau (3. Rate)	. . .	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	3,984.300	. . . . .	266.550	4,250.850
						81.300	

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	3,984.300	. . . . .	266.550	4,250.850
						81.300	
7	7	12	7. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	119.300
			8. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (2. Rate)	. . . .	. . . . .	8.000	
			9. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Rubnik Tarnogóra, politischer Bezirk Nisko	. . . . .	. . . . .	10.000	
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . .	105.300
			1. Herstellung der Ärarial-Zufahrtsstraße zur stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, politischer Bezirk Kotzmann (4. Rate)	. . . .	. . . . .	4.600	69.600
			2. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (2. Rate)	. . . .	. . . . .	25.000	
			3. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (2. Rate)	. . . .	. . . . .	27.000	
			4. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (2. Rate)	. . . .	. . . . .	13.000	
		14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (7. Rate)	. . . .	. . . . .	15.000	51.000
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die II. Theilstrecke Meljine-Kombur (3. Rate) .	. . . .	. . . . .	14.000	
			3. Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mittelländischen Reichsstraße bei Sestanovac beziehungsweise Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubci bis Saban, politische Bezirke Makarska und Spalato (1. Rate)	. . . .	. . . . .	22.000	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,179.600	. . . . .	506.450	4,686.050
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . . .	275.150
			Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (6. Rate)	. . . .	430.000	. . . . .	430.000
		2	Österreich ob der Enns	167.000	. . . . .	. . . . .	167.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . .	. . . . .	80.000	270.000
			2. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . .	. . . . .	60.000	
			3. Innflussbauten	. . . .	. . . . .	60.000	
			4. Salzachbauten	. . . .	. . . . .	10.000	
			5. Traunbauten	. . . .	. . . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Fürtrag .	479.150	430.000	335.000	1,244.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	479.150	430.000	335.000	1,244.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	60.950
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800
			1. Inn-Recefsbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Rocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (3. Rate)	. . . .	. . . . .	*) 40.000	71.000
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	264.000	527.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	263.000	
		9	Mähren:				
			Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	3.000
			March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	
		10	Schlesien:				
			1. Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	26.000
			2. Weichsel-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
		11	Galizien mit Krakau	131.500	. . . . .	. . . . .	131.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	45.000	
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	85.000	400.000
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		12	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—12)	976.950	430.000	1,637.950	3,044.900
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
			Mähren:				
		1	Für die Aufführung eines neuen Amtsgebäudes in Neutitschein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Galizien mit Krakau:				
		2	Annuität für die Mlockische Realität in Lemberg (41. und 42. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	12.494
		3	Annuität für die Realität in Mościska (23. und 24. Rate)	. . . .	454	. . . . .	
		4	Annuität für das Theatergebäude in Krakau (17. und 18. Rate)	. . . . .	640	. . . . .	
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	. . . . .	2.494	10.000	12.494
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,202.779	757.887	2,357.777	19,318.443

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	306.300	. . . . .	. . . . .	306.300
	2		Landwehr (hierunter 5.580 fl. in Gold)	4,929.430	25.000	. . . . .	4,954.430
			Münzverlust bei obigem Golde (25%)	. . . .	1.395	. . . . .	1.395
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	77.460	. . . . .	. . . . .	77.460
	4		Militär-Stiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	86.010	. . . . .	. . . . .	86.010
	6		Gendarmerie	4,651.960	. . . . .	. . . . .	4,651.960
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	10,083.860	26.395	. . . . .	10,110.255
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	271.800	41.200	. . . . .	313.000
	2		Schulaufsicht	634.700	. . . . .	. . . . .	634.700
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	7.000	. . . . .	82.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	75.000	1.300	. . . . .	76.300
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.900	. . . .	. . . . .	9.900
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6		Statistische Central-Commission	76.300	1.000	. . . . .	77.300
	7		Geologische Reichsanstalt	55.900	. . . .	. . . . .	55.900
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.000	. . . . .	. . . . .	27.000
			Summe (Titel 1—8)	1,225.600	90.500	. . . . .	1,316.100
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	113.100	700	. . . . .	113.800
		2	Kunstschule in Krakau	19.300	. . . . .	. . . . .	19.312
			Münzverlust	. . . .	12	. . . . .	
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . .	21.800	. . . . .	21.800
		4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. . . . .	. . . . .	34.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	166.400	22.512	. . . . .	188.912

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			b) Für archäologische Zwecke:				
9	9	5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430	. . . . .	. . . . .	11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	
			Subvention für den Wiener Dombauverein	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Zur Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo	. . . . .	. . . . .	2.500	28.170
			Zur Restaurirung des Domes in Spalato	. . . . .	. . . . .	3.570	
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.200	. . . . .	. . . . .	7.200
			Summe (Titel 9, §§. 5—7)	21.130	2.000	23.670	46.800
			Summe (Titel 9, §§. 1—7)	187.530	24.512	23.670	235.712
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9)	1,413.130	115.012	23.670	1,551.812
9			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	496.000	. . . . .	. . . . .	503.200
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	7.200	
		2	Österreich ob der Enns	148.100	. . . . .	. . . . .	152.265
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	4.165	
		3	Salzburg	95.000	. . . . .	. . . . .	95.000
		4	Tirol	305.500	1.000	. . . . .	306.640
			Neubauten	. . . . .	140	. . . . .	
		5	Vorarlberg	24.700	. . . . .	. . . . .	24.700
		6	Steiermark	332.400	. . . . .	. . . . .	332.400
		7	Kärnten	120.500	. . . . .	. . . . .	122.285
			Rückzahlungen von Passiv-Capitalien	. . . . .	1.785	. . . . .	
		8	Krain	144.900	. . . . .	. . . . .	144.900
		9	Triest	57.400	. . . . .	. . . . .	57.400
		10	Görz	83.900	. . . . .	. . . . .	83.900
		11	Istrien	90.400	. . . . .	. . . . .	91.800
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	1.400	
		12	Dalmatien	298.500	4.000	. . . . .	346.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	4.000	
		13	Böhmen	976.500	. . . . .	. . . . .	1,016.850
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	19.050	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Vorschüsse gegen Rückersatz	. . . . .	. . . . .	6.300	
		14	Mähren	453.000	. . . . .	. . . . .	457.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.000	
		15	Schlesien	101.100	. . . . .	. . . . .	103.600
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	2.500	
		16	Galizien	1,148.500	. . . . .	. . . . .	1,318.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	170.000	
		17	Krakau	69.300	. . . . .	. . . . .	69.300
		18	Bukowina	44.500	. . . . .	. . . . .	44.500
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche Länder: Unterstützungen selbständiger katholischer Seelsorger	. . . . .	200.000	. . . . .	200.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	4,990.200	206.925	273.615	5,470.740

Capitel	Titel	Rubrik	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10	20	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen . . .	263.550	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	56.300	326.690
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	2.200	. . . . .	
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	520	. . . . .	
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	4.120	. . . . .	
			Summe (Titel 10, §. 20) .	263.550	6.840	56.300	326.690
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20) .	5,253.750	213.765	329.915	5,797.430
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.400	. . . . .	. . . . .	31.400
		2	Beiträge	117.800	. . . . .	. . . . .	
			Zur Vollendung der Abtragung der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt . .	. . . . .	. . . . .	8.750	174.050
			Zur Eingerüstung der Kirche Maria am Gestade in Wien	. . . . .	. . . . .	4.300	
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zur Inangriffnahme der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche .	. . . . .	. . . . .	3.000	
			Auf Bauherstellungen an den Domherrenhäusern und an dem Domprobstei-Gebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	1.400	
			Auf Bauherstellungen am Kapuziner-Klostergebäude in Salzburg, dann zur Neueindeckung dieses Gebäudes und der Klosterkirche . . .	. . . . .	. . . . .	6.500	
			Auf Bauherstellungen am Franciskaner-Hospiz und der Klosterkirche in Hundsdorf	. . . . .	. . . . .	1.300	
			Zur Fortsetzung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Zum Neubaue der Kirche in St. Vito: Baubeitrag	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	149.200	. . . . .	56.250	205.450
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.100	300	. . . . .	33.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . . .	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	113.100	300	. . . . .	113.400
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	63.600	. . . . .	. . . . .	75.860
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	12.260	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	63.600	6.000	12.260	81.860
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13) .	5,579 650	220.065	398.425	6,198.140

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**C. Unterricht.**				
	14		**Hochschulen.**				
			a) Universitäten:				
		1	**Universität in Wien**	875.200			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Mehrerfordernis für den Bau des Hauptgebäudes der Universität			229.900	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Mehrerfordernis für die innere Einrichtung des Hauptgebäudes der Universität			18.100	
			Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung des anatomischen Institutes (2. und letzte Rate)			10.000	1,161.200
			Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung der 2. Lehrkanzel und Klinik für Augenheilkunde (2. und letzte Rate)			1.500	
			Einrichtung des geographischen Institutes (2. und letzte Rate)			1.000	
			Regiekosten			25.500	
		2	**Universität in Innsbruck**	220.000			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Neubau des anatomischen Institutes (1. Rate)			43.500	270.000
			Ankauf eines Baugrundes für das anatomische Institut		6.500		
		3	**Universität in Graz**	288.000			288.000
		4	**Universitäten in Prag**	727.300			
			Deutsche Universität:				
			Annuitäten		1.448		
			Böhmische Universität:				
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (2. Rate)			60.000	809.298
			Annuität:				
			Zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (5. Rate)		20.000		
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešič:				
			Entschädigung an den Domänenpächter		550		
		5	**Universität in Lemberg**	152.100			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillige:				
			Zur Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (1. Rate)			9.000	187.500
			Zum Ankaufe der Stowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (6. Rate)		26.400		
		6	**Universität in Krakau**	258.400			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Mehrerfordernis für den Bau des Universitätsgebäudes (2. und letzte Rate)			6.000	
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (3. Rate)			24.000	
			Fürtrag	2,262.600	54.898	398.500	2,715.998
				258.400		30.000	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	2,262.600	54.898	398.500	2,715.998
				258.400		30.000	
9	14	6	Reconstruction der Sturzböden im ersten und zweiten Stock des collegium chemicum			6.400	
			Ausstattung der Fußböden und Corridore im neuen Universitätsgebäude			8.400	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Innere Einrichtung des Universitätsgebäudes			56.000	365.700
			Zur Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie (1. Rate)			1.500	
			Dotation für das physikalische Institut		1.000		
			Herstellung einer Gasleitung in dem neuen Universitätsgebäude			4.000	
		7	Universität in Czernowitz	105.900			
			Herstellung eines Trottoirs sammt Rinnsal bei dem naturhistorischen Institutsgebäude			650	106.550
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300			11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,638.200	55.898	505.450	3,199.548
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.630			13.630
		10	" " " " Olmütz	14.350			14.350
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.670			27.670
			Summe (Titel 14, §§. 9—11)	55.650			55.650
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	261.800			
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				262.600
			Zur Anschaffung eines Mikroscopes für die Lehrkanzel der Botanik und Zoologie		800		
		13	Technische Hochschule in Graz	113.500			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Neubau der technischen Hochschule (4. und letzte Rate)			260.000	
			Neubau des chemischen Instituts (1. Rate)			20.000	406.500
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule (1. Rate)			10.000	
			Annuitäten (7. Rate)		3.000		
		14	Technische Hochschulen in Prag	229.600			229.600
		15	Technische Hochschule in Brünn	88.000			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule (1. Rate)			5.000	93.000
		16	Technische Hochschule in Lemberg	91.000			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				102.000
			Zum Ankaufe der Salzer'schen Realität		11.000		
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050			
			Zur Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes			10.000	11.050
			Summe (Titel 14, §§. 12—17)	784.950	14.800	305.000	1,104.750
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	122.300			
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen		2.200		124.500
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen		20.000		20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000			4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20)	3,605.100	92.898	810.450	4,508.448

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		**Mittelschulen.**				
			a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Österreich unter der Enns	407.100			407.100
		2	Österreich ob der Enns	73.800			73.800
		3	Salzburg	26.600			26.600
		4	Tirol	110.900			
			Adaptirung des für die deutsche Abtheilung des Staats-Obergymnasiums in Trient gemieteten Hauses			5.570	118.470
			Subventionen		2.000		
		5	Vorarlberg	23.400			23.400
		6	Steiermark	135.100			135.100
		7	Kärnten	48.500			
			Reconstruction der Capelle und des Bibliotheks-saales im Gymnasialgebäude in Klagenfurt			4.000	52.500
		8	Krain	96.400			
			Ankauf des Lyceal- und des vormaligen Hauptwache-Gebäudes in Laibach (4. und letzte Rate)		10.000		106.400
		9	Triest	32.800			32.800
		10	Görz	27.000			27.000
		11	Istrien	49.400			49.400
		12	Dalmatien	96.100			96.100
		13	Böhmen	1,067.600			
			Subventionen		18.500		1,099.300
			Annuitäten und Nebengebüren für das Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)		13.200		
		14	Mähren	433.400			
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch)		8.750		
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)		10.690		470.340
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (1. Rate)			15.700	
			Unterrichts-Erfordernisse für das Staats-Untergymnasium in Alt-Brünn (böhmisch)		1.000		
			Schuleinrichtung für dasselbe		800		
		15	Schlesien	117.300			117.300
		16	Galizien	656.200			656.200
		17	Krakau	116.300			116.300
		18	Bukowina	63.100			63.100
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen		4.000		4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19)	3,581.000	68.940	25.270	3,675.210
			b) Realschulen.				
		20	Österreich unter der Enns	258.300			258.300
		21	Österreich ob der Enns	49.300			49.300
		22	Salzburg	25.000			25.000
		23	Tirol	56.200			56.200
		24	Steiermark	36.900			36.900
		25	Kärnten	24.000			24.000
		26	Krain	26.400			26.400
		27	Triest	28.800			28.800
		28	Görz	25.700			25.700
		29	Istrien	9.000			9.000
		30	Dalmatien	36.200			36.200
			Fürtrag	575.800			575.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	575.800	. . . . .	. . . . .	575.800
9	15	31	Böhmen	365.200	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	371.935
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	92.900	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	96.900
		33	Schlesien	101.800	. . . . .	. . . . .	101.800
		34	Galizien	93.200	. . . . .	. . . . .	93.200
		35	Krakau	33.900	. . . . .	. . . . .	33.900
		36	Bukowina	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,273.600	11.735	. . . . .	1,285.335
		38	c) Dienstalterszulagen der Supplenten	31.000	. . . . .	. . . . .	31.000
		39	d) Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		40	e) Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		41	f) Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		42	g) Unterstützungen und Stipendien für Lehramts-candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—42) .	4,898.600	92.375	25.270	5,016.245
	16		Studienbibliotheken	23.100	. . . . .	. . . . .	23.100
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen	1,363.300	. . . . .	. . . . .	
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge . .	. . . . .	. . . . .	33.300	
			Baubeiträge	. . . . .	500	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	61.705	1,465.655
			Errichtung einer mechanisch-technischen Lehrwerkstätte an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.850	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	79.800	. . . . .	. . . . .	79.800
		3	Commercielle Schulen	26.250	. . . . .	. . . . .	26.250
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,469.350	500	101.855	1,571.705
	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	22.400	. . . . .	. . . . .	22.400
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	24.300	. . . . .	. . . . .	24.300
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	84.500	. . . . .	. . . . .	84.500
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	134.800	. . . . .	. . . . .	134.800
	19		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1,234.570	. . . . .	. . . . .	
			Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz	. . . . .	. . . . .	2.900	
			Mehrerfordernis für das Gebäude für die böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt, dann die Kunstakademie und die Kunstgewerbeschule in Prag	. . . . .	. . . . .	7.600	
			Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn, (10. und letzte Rate)	. . . . .	9.165	. . . . .	
			Fürtrag .	1,234.570	9.165	10.500	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,234.570	9.165	10.500	1,320.735
9	19	1	Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	66.500	
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		5	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		6	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		7	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		8	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	91.134	. . . . .	. . . . .	106.134
			Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1—8) .	1,483.716	104.165	115.000	1,702.881
	20		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	36.136	. . . . .	. . . . .	36.136
		2	Beiträge	88.226	. . . . .	. . . . .	145.026
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (4. und 5. Rate) .	. . . . .	50.000	. . . . .	
			Zur Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	124.362	50.000	6.800	181.162
	21		**Administration der Studienfonde.**				
		1	Ausgaben der Fonde	53.900	. . . . .	. . . . .	59.300
			Zur Herstellung einer neuen Dacheindeckung auf dem Expiaristengebäude in Zloczow	. . . . .	. . . . .	5.400	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	27.970	. . . . .	. . . . .	28.720
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	250	. . . . .	
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	500	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	81.870	750	5.400	88.020
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,820.898	340.688	1,064.775	13,226.361
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	18,813.678	675.765	1,486.870	20,976.313

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	972.300	18.040	. . . . .	990.340
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,616.270	5.930	. . . . .	2,622.200
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,081.310	1.120	. . . . .	1,082.430
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	389.880	4.610	. . . . .	394.490
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,305.400	. . . . .	. . . . .	5,317.900
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) .	. . . . .	12.500	. . . . .	
	6	1	Steuerämter	3,940.700	25.700	. . . . .	3,968.700
		2	Beitrag zum Neubau eines Amtshauses in Neutitschein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.300	
	7		Finanz-Procuraturen	358.940	360	. . . .	359.300
	8		Zollverwaltung (hierunter 78.480 fl. in Gold) . .	1,440.808	7.830	. . . . .	1,468.258
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) . .	. . . . .	19.620	. . . . .	
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	766.980	50.000	31.000	847.980
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	16,872.588	145.710	33.300	17,051.598
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	920.000	. . . . .	920.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten von dem Gesammterforderniss von 333.333 fl. (4. Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . .	. . . . .	105.000	. . . . .	105.000
	6		Verschiedene Auslagen	36.000	200	. . . . .	36.200
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,217.465	1,058.533	. . . . .	2,275.998

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass, ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	85.800	. . . . .	. . . . .	85.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	520.000	. . . . .	520.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	88.100	530.000	. . . . .	618.100
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	577.500	. . . . .	. . . . .	577.500
	2		Gefällsrückgaben	177.500	. . . . .	. . . . .	177.500
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	20,900.000	. . . . .	. . . . .	20,900.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	23,055.000	. . . . .	. . . . .	23,055.000
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	249.800	. . . . .	. . . . .	249.800
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,207.400	. . . . .	. . . . .	5,207.400
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	5,457.200	. . . . .	. . . . .	5,457.200
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	10,914.400	. . . . .	20.000	10,934.400
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,679.900	. . . . .	. . . . .	2,679.900
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
			Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	126.700	126.700
	2		Verschleiß-Auslagen	229.000	. . . . .	. . . . .	229.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,908.900	100	126.700	3,035.700
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	683.800	. . . . .	. . . . .	683.800
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,164.000 Gulden in Gold)	23,511.700	. . . . .	. . . . .	23,511.700
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) .	. . . . .	2,541.000	. . . . .	2,541.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	270.000	270.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,315.700	. . . . .	11.800	1,327.500
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	25,511.200	2,541.000	281.800	28,334.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
17			Stempel	373.000	. . . . .	. . . . .	373.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
19			Lotto	12,460.000	. . . . .	. . . . .	12,460.000
20			Mauten	29.000	. . . . .	. . . . .	29.000
21			Punzirung	79.465	3.735	. . . . .	83.200
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
			Summe (Capitel 14—22)	53,090.965	2,544.835	428.500	56,064.300
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	138.191	1.500	. . . . .	139.691
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring und des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	9.033	. . . . .	24.033
			b) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Summe (Capitel 23)	138.191	10.533	15.000	163.724
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	. . . . .	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,420.247	. . . . .	. . . . .	1,420.247
26			Münzwesen	209.866	105.234	. . . . .	315.100
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26)	96,097.222	4,394.845	476.800	100,968.867
27			XI. Handels-Ministerium.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	367.790	44.425	. . . . .	412.215
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		5	Für die Herstellung einer Industriestatistik	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—5)	367.790	76.425	. . . . .	444.215
	2		Gewerbe-Inspection	86.750	. . . . .	. . . . .	86.750
	3	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	240.820	15.400	. . . . .	256.220
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	240.820	45.400	. . . . .	286.220
	4		Aichdienst	388.482	7.200	. . . . .	395.682
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	662.329	. . . . .	. . . . .	662.329
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . . .	4.080	. . . . .	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande	. . . . .	. . . . .	100.190	100.190
		4	„ in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	62.100	62.100
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—5)	662.329	4.080	187.290	853.699
	6		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	430.000	430.000
			Summe (Titel 1—6)	1,746.171	133.105	617.290	2,496.566

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	7		**B. Post- und Telegraphen-Anstalt.**				
			Betrieb in Österreich.				
		1	Persönliche Bezüge	12,186.104	. . . .	. . . .	12,186.104
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,616.990	. . . . .	. . . . .	9,616.990
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	682.130	. . . . .	. . . . .	682.130
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener	. . . . .	160.000	. . . . .	160.000
		5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
		6	Münzverlust von 40.360 fl. in Gold (25% Agio)	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
		7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	244.140	244.140
		8	Für neue Postwagen	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	150.800	. . . . .	150.800
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . .	56.400	. . . . .	56.400
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		12	Annuitäten für die neuen Postgebäude in Wien, Olmütz und Troppau	. . . . .	36.296	. . . . .	36.296
		13	Für Erweiterung der Postlocalitäten am Bahnhofe in St. Pölten	. . . . .	. . . . .	30.000	30 000
			Summe (Titel 7, §§. 1—13)	22,485.224	573.496	274.140	23,332.860
		14	Österreichische Postanstalten in der Türkei	70.800	. . . . .	. . . . .	70.800
			Summe (Titel 7, §§. 1—14)	22,556.024	573.496	274.140	23,403.660
8			**C. Postsparkassenamt**	546.070	8.000	. . . . .	554.070
9			**D. Staats-Eisenbahnbau.**				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stry über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	900.000	900.000
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	400.000	400.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	6,000.000	6,000.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	. . . . .	. . . . .	7,900.000	7,900.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	10		E. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.				
		1	Für den Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an die österreichisch-preußische Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals; 1. Rate von 600.000 fl.	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
		2	Für den Bau der Localbahnen:				
			a) Von der Station Hatna der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nach Kimpolung,				
			b) von der Station Hliboka der vorgenannten bestehenden Hauptbahn nach Berhometh mit einer Abzweigung von Karapčziu nach Czudin (Bukowinaer Localbahnen); 1. Rate von 1,100.000 fl.	. . . . .	. . . . .	220.000	220.000
		3	Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Belzec-Tomaszów); 1. Rate von 900.000 fl.	. . . . .	. . . . .	180.000	180.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000
	11		F. Einlösung von Privatbahnen.				
		1	Jahresrente für die Einlösung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat abgetretenen Ein-Sechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn	. . . . .	32.320	. . . . .	32.320
	12		G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.032	. . . . .	. . . . .	2.032
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.400	. . . . .	. . . . .	10.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	12.315	. . . . .	. . . . .	12.315
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	9.980	. . . . .	. . . . .	9.980
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	45	. . . . .	. . . . .	45
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 12, §. 1) .	34.772	. . . . .	500	35.272

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	12	2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.080			5.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	26.800			26.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	19.360			19.360
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.130			15.130
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500			500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Auswechslung von Unterlagsplatten			1.000	1.000
			Reconstruction der Personenwagen			1.000	1.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			1.000	1.000
			Summe (Titel 12, §. 2)	66.870		3.000	69.870
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.700			1.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.450			6.450
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620			8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	7.450			7.450
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	280			280
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Reconstruction von 800 Currentmeter Schneehurden in stabile Schneeplanken			640	640
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 12, §. 3)	24.500		1.140	25.640
		4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400			2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	14.720			14.720
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.120			13.120
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	10.680			10.680
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	680			680
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung			2.500	2.500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 12, §. 4)	41.600		3.000	44.600
		5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	1.230			1.230
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 12, §. 5)	1.230		500	1.730
			Summe (Titel 12, §§. 1—5)	168.972		8.140	177.112
	13		H. Staatsbetrieb der Kronprinz-Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und der Vorarlberger Bahn.				
		1	Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	88.950			88.950
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,238.190			1,238.190
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,159.670			1,159.670
			Fürtrag	2,486.810			2,486.810

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,486.810	. . . . .	. . . . .	2,486.810
27	13	1	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,120.410	. . . . .	. . . . .	1,120.410
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	308.400	. . . . .	. . . . .	308.400
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	6,832.895	. . . . .	. . . . .	6,832.895
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	70.320	. . . . .	70.320
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	28.100	. . . . .	28.100
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	11.560	. . . . .	11.560
			Münzverlust von 605.100 fl. in Gold (25 Procent Agio)	. . . . .	151.280	. . . . .	151.280
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Für Erhöhung der Thalsperre am Korpitschgraben auf die zweite Etage	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Für Herstellung von Brückenwagen an verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	5.600	5.600
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Für Herstellung einer Kreuzweiche in Selzthal	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für Verstärkung des Oberbaues in der Strecke Amstetten - Kastenreith und St. Valentin-Klein-Reifling	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für ein viertes Geleise in der Station Ebensee	. . . . .	. . . . .	3.400	3.400
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	7.200	7.200
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Concurrenzbeitrag zur Ybbsregulirung . . .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für Fahrparkvermehrung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	53.390	53.390
			Füe diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmittel u. zw.:				
			a) Vacuumbremse und Dampfheizung . 940 fl.				
			b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 2.720 „	. . . . .	. . . . .	3.660	3.660
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Für Werkstätten-Einrichtung	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 13, §. 1) .	10,748.515	261.260	186.750	11,196.525
		2	Betrieb der westlichen Staatsbahnen:				
			[Arlberg-Bahn und Traject-Betrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protivíner Bahn, Tarvis-Pontafeler Staatsbahn], Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und Vorarlberger Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	373.950	. . . . .	. . . . .	373.950
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,128.730	. . . . .	. . . . .	4,128.730
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	5,872.580	. . . . .	. . . . .	5,872.580
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5,069.620	. . . . .	. . . . .	5,069.620
			Fürtrag .	15,444.880	. . . . .	. . . . .	15,444.880

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	15.444.880	. . . . .	. . . . .	15,444.880
27	13	2	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	912.030	. . . . .	. . . . .	912.030
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	9,052.935	. . . . .	. . . . .	9,052.935
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen:				
			auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn, auf der Kaiser Franz-Joseph-Bahn und auf der Vorarlberger Bahn	. . . . .	258.500	. . . . .	258.500
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen: auf der Arlbergbahn, auf der Braunau-Straßwalchener Bahn, auf der Donau-Uferbahn, auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, auf der Tarvis-Pontafeler Bahn, auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn, auf der Kaiser Franz Joseph-Bahn, auf der Pilsen-Priesener Bahn und auf der Vorarlberger Bahn	. . . . .	67.200	. . . . .	67.200
			Für Einlegen eiserner Weichen: auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn, auf der Kaiser Franz-Joseph-Bahn, auf der Pilsen-Priesener Bahn und auf der Vorarlberger Bahn . .	. . . . .	38.760	. . . . .	38.760
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (2. Rate)	. . . .	. . . .	50.000	50.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Vergrößerung und Erweiterung der Material-Magazine für die Eisenbahnbetriebs-Directionen zu Prag und Budweis (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen St. Pölten (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für die Erweiterung der Station: a) Mnichowitz-Strančič, Gesammtkosten 60.000 fl., Schlussrate	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			b) der Station Blovic . . . . . 20.130 fl. c) „ „ Kaplitz . . . . . 7.300 „ d) „ „ Pöchlarn . . . . . 6.500 „ e) der Stationen Cejtic, Oučinoves, Schweißing und Vraz . . . . . 27.550 „	. . . . .	. . . . .	61.480	61.480
			Für den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau, Gesammtkosten 280.000 fl. und 5% Zinsen, 2. Rate	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamten-Wohnungen auf der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Guttenstein, Gesammtkosten 150.000 fl. (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Fürtrag .	25,409.845	364.460	494.080	26,268.385

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	25,409.845	364.460	494.080	26,268.385
27	13	2	Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen, Gesammtkosten 467.000 fl., 2. Rate			149.700	149.700
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken			42.000	42.000
			Concurrenzbeitrag zu den Innregulirungsbauten bei Zirl			4.000	4.000
			Concurrenzbeitrag zur Illregulirung bei der Seemündung unterhalb Bludenz			7.000	7.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen			28.000	28.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen			55.000	55.000
			Für Entrirung des Localfrachtendienstes (Linienamt) und Herstellung von Unterkünften für die Finanzwachmannschaft am Donauquaibahnhof			6.200	6.200
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen			30.000	30.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen			8.000	8.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten und Schilderhäusern			2.000	2.000
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen			30.000	30.000
			Für den Bau eines ambulanten elektrischen Beleuchtungsapparates			12.000	12.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (Gesammt-Erfordernis 3,000.000 fl.) 1. Rate			1,000.000	1,000.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen			59.000	59.000
			a) für Fahrparkvermehrung, 3. Rate . 490.990 fl. b) für ein Personendampfboot mit elektrischer Beleuchtung, Ausrüstungsgegenständen und Reservebestandtheilen . . . . . 128.690 „ c) für 3 Secundärzugslocomotiven . 54.000 „			673.680	673.680
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf			12.600	12.600
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmittel, u. zw.: a) Vacuumbremse und Dampfheizung 14.300 fl. b) Ölgasbeleuchtung . . . . . 3.000 „ c) Waggonaborte mit Wasserspülung . 11.880 „			29.180	29.180
			Für Werkstätten-Einrichtung			29.700	29.700
			Summe (Titel 13, §. 2)	25,409.845	364.460	2,672.140	28,446.445

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	3	**Betrieb der Istrianer Staatsbahn** (Inbegriffen: Herpelje-St. Andrä, St. Andrä-Hafenanschluss):				
			a) Allgemeine Verwaltung	9.010			9.010
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	117.750			117.750
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	110.350			110.350
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	104.240			104.240
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.780			14.780
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen		4.460		4.460
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen		2.700		2.700
			Für das Einlegen eiserner Weichen		340		340
			Münzverlust bei 7000 fl. in Gold (25% Agio)		1.750		1.750
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen			660	660
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen			3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (3. Rate)			1.200	1.200
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmittel und zwar:				
			a) Vacuumbremse und Dampfheizung . 960 fl.				
			b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 200 „			1.160	1.160
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf			200	200
			Summe (Titel 13, §. 3)	356.130	9.250	6.220	371.600
		4	**Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn:** (Inbegriffen Siverić-Knin):				
			a) Allgemeine Verwaltung	4.610			4.610
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	60.530			60.530
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	47.930			47.930
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	47.210			47.210
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	4.780			4.780
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen		4.200		4.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen			1.000	1.000
			Fürtrag	165.060	4.200	1.000	170.260

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	165.060	4.200	1.000	170.260
27	13	4	Für diverse Einrichtungen von Fahrbetriebsmittel und zwar:				
			Waggonaborte mit Wasserspülung	. . . . .	. . . . .	120	120
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Titel 13, §. 4) .	165.060	4.200	1.320	170.580
		5	Betrieb der Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid, Tarnów-Lekuchower Bahn):				
			a) Allgemeine Verwaltung	71.750	. . . . .	. . . . .	71.750
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	853.740	. . . . .	. . . . .	853.740
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,146.960	. . . . .	. . . . .	1,146.960
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	988.820	. . . . .	. . . . .	988.820
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	295.970	. . . . .	. . . . .	295.970
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen oder Eichen- statt weicher Schwellen	. .	10.000	. . . .	10.000
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	3.740	. . . . .	3.740
			Für ein zweites Geleise von Grybow nach Neu-Sandec (Gesammtkosten 1,100.000 fl.) 2. Rate	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
			Für Erweiterungsbauten der Station Chyrów, gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn Gesammtkosten 30.000 fl., Schlussrate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz (Gesammtkosten 30.000 fl.), Schlussrate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów (Gesammtkosten (60.000 fl.), Schlussrate . . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			a) Für Fahrparkvermehrung und zwar:				
			3. Rate . . . . . 481.120 fl.				
			b) Für 7 Stück Fleischtransportwagen . . . . . 19.250 „	. . . . .	. . . . .	500.370	500.370
			Für diverse Einrichtung an Fahrbetriebsmittel und zwar:				
			a) Vacuumbremse und Dampfheizung 2900 fl.				
			b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 1080 „	. . . . .	. . . . .	3.980	3.980
			Fürtrag .	3,357.240	43.740	844.350	4,245.330

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,357.240	43.740	844.350	4,245.330
27	13	5	Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	36.800	36.800
			Summe (Titel 13, §. 5) .	3,357.240	43.740	882.650	4,283.630
			Summe (Titel 13, §§. 1—5) .	40,036.790	682.910	3,749.080	44,468.780
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—13) .	65,054.027	1,429.831	13,248.650	79,732.508
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	275.300	2.500	. . . . .	277.800
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	83.402	3.830	. . . . .	87.232
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	318.500	. . . . .	504.500
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung	. . . . .	. . . . .	886.850	886.850
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak 2c.	. . . . .	1,133.320	. . . . .	1,133.320
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850
		6	Staatsbeitrag für den Meliorationsfond	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . .	. . . . .	23.500	. . . . .	23.500
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	. . . . .	. . . . .	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur . .	334.573	. . . . .	. . . . .	334.573
	5		Bergbehörden	183.340	11.700	. . . . .	195.040
	6		Montan-Lehranstalten	82.490	7.700	. . . . .	90.190
			Münzverlust (rund)	. . . . .	150	. . . . .	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	13.025	. . . . .	1,643.025
			Münzverlust (von 32.000 fl. Gold 25%) . .	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7) .	2,778.505	2,022.425	894.700	5,695.630
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	311.070	1.000	. . . . .	312.070
		2	Staatsforste und Domänen	3,150.410	. . . . .	. . . . .	3,150.410
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	128.210	128.210
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	50.910	. . . . .	50.910
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	22.700	. . . . .	22.700
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	34.040	. . . . .	34.040
		7	Forstwartschulen	10.210	. . . . .	. . . . .	10.210
			Summe (Titel 1, §§. 1—7) .	3,471.690	108.650	128.210	3,708.550

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	84.669			84.669
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	100.590			100.590
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	232.770			232.770
			Realitäten-Ankauf			200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	244.081			244.081
			Neubauten und productive Anlagen			45.000	45.000
		5	Bergdirection Idria	661.471			661.471
			Neubauten und productive Anlagen			20.000	20.000
			Realitäten-Ankauf			2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	295.714			295.714
			Neubauten und productive Anlagen			51.620	51.620
			Realitäten-Ankauf			6.000	6.000
		7	Bergdirection Přibram	3,201.495			3,201.495
			Neubauten und productive Anlagen			57.000	57.000
			Realitäten-Ankauf			8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	658.727			658.727
			Realitäten-Ankauf			100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,479.517		189.920	5,669.437
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	8,951.207	108.650	318.130	9,377.987
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29)	11,729.712	2,131.075	1,212 830	15,073.617
30			XIII. Ministerium der Justiz.				
	1		Central-Leitung	185.000	2.000		187.000
	2		Oberster Gerichtshof	445.000	45.200		490.200
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,010.000	10.420		17,020.420
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher		300.000		300.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale		20.000		20.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 17. Rate)		570		4.427
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 11.)		857		
		3	Für Vorarbeiten zur Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt			3.000	
			Fürtrag	17,640.000	379.047	3.000	18,022.047

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,640.000	379.047	3.000	18,022.047
30	4		Österreich ob der Enns:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	128.000	133.000
		5	Für innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Tirol:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	65.000	85.000
		7	Für die innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Steiermark:				
		8	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Murufer in Graz	. . . . .	. . . . .	5.000	9.300
		9	Für Canalisirungsarbeiten bei diesem Bau . .	. . . . .	. . . . .	2.300	
		10	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach: von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2.000 fl. zu vergütenden Baukosten die 2. Rate	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Böhmen:				
		11	Zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes in Prag, und zwar: für den Ankauf des Hauses Nr. 7 in der Brentegasse den Restbetrag . . . 39.350 fl. für den Ankauf des Hauses Nr. 8 von dem Kaufschillingsreste per 14.000 fl. nach Abschlag des Sparkassecapitales per 7.640 fl. 39 kr. . . . . 6.360 fl. und die Annuität betreff dieses Sparkassecapitales . 600 „ 6.960 „	. . . . .	46.310	. . . . .	69.053
		12	Für den Erweiterungsbau beim Landesgerichte in Strafsachen in Prag	. . . . .	. . . . .	10.000	
		13	Für den Ankauf der Realität Nr. 203 in Polička	. . . . .	. . . . .	4.500	
		14	Für die Adaptirung desselben	. . . . .	. . . . .	2.633	
		15	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (von 30 Annuitäten die 12. Rate)	. . . . .	1.610	. . . . .	
		16	Für die Adaptirung der Realität Nr. 78 in Tabor	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Schlesien:				
		17	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	128.000	128.000
			Ost-Galizien:				
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 18.) . .	. . . . .	571	. . . . .	571
			West-Galizien:				
		19	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung sammt 5% Zinsen des Kaufschillingsrestes	. . . . .	20.500	. . . . .	20.500
			Bukowina:				
		20	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
	5		Strafanstalten:	2,192.000	1.840	. . . . .	2,193.840
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg weitere	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Fürtrag .	19,832.000	451.878	522.433	20,806.311

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,832.000	451.878	522.433	20,806.311
30	6		Böhmen:				
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag:				
			a) Baukosten, letzte Rate	. . . . .	. . . . .	140.000	160.000
			b) 4½% Zinsen, dann Annuität und ¾% an Steuerpauschal-Vergütung anlässlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	20.000	
		3	Mähren: Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	19,832.000	451.878	697.433	20,981.311
31			XIV. **Oberster Rechnungshof**	150.300	2.883	. . . . .	153.183
32			XV. **Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	16,208.000	. . . . .	. . . . .	16,209.375
			Münzverlust für 5.500 fl. in Gold, 25% Agio . .	. . . . .	1.375	. . . . .	
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	245.200	. . . . .	. . . . .	245.200
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	56.396	. . . . .	. . . . .	56.396
			Verbleiben .	188.804	. . . . .	. . . . .	188.804
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,396.804	1.375	. . . . .	16,398.179
33			XVI. **Subventionen und Dotationen.**				
			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
34			B. An Verkehrs-Anstalten.				
	1		Subventionen: Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.022 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . . 240.000 „	677.022	. . . . .	. . . . .	677.022
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . in Silber	. . . . .	1,893.000	. . . . .	1,893.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn { altes Netz in Noten	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
			{ neues Netz in Silb.	. . . . .	1,240.000	. . . . .	1,240.000
			c) Österreichische Nordwestbahn . . . in Silber	. . . . .	1,100.000	. . . . .	1,100.000
			Übertrag .	737.022	4,333.000		5,070.022

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	737.022	4,333.000	. . . . .	5,070.022
3	3		d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn { in Noten	. . . . .	323.400	. . . . .	323.400
			„ Silber	. . . . .	559.600	. . . . .	559.600
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . „ „	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	123.000	. . . . .	123.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . . „ Silber	. . . . .	257.000	. . . . .	257.000
			g) Erzherzog Albrecht-Bahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . „ „	. . . . .	954.140	. . . . .	954.140
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	41.350	. . . . .	41.350
			h) Mährische Grenzbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . in Silber	. . . . .	336.000	. . . . .	336.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	9.380	. . . . .	9.380
			i) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	693.000	. . . . .	693.000
			Summe .	737.022	8,598.870	. . . . .	9,335.892
	4		Münzverlust für:				
			300.000 fl. in Gold zu 25%	. . . . .	75.000	. . . . .	75.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	737.022	8,673.870	. . . . .	9,410.892
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
	1		Für Galizien unverzinslicher Vorschuss	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina unverzinslicher Vorschuss . . .	. . . . .	383.300	. . . . .	383.300
	3		„ Kärnten „ „ . . .	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
	4		Für Krain:				
		1	Fixe Jahres-Subvention	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
		2	Mit 5% verzinsliche Vorschüsse	. . . . .	69.950	. . . . .	69.950
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	305.000	3,078.250	. . . . .	3,383.250
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35) .	1,284.022	11,752.120	. . . . .	13,036.142
36			XVII. **Staatsschuld.**				
			Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	A. Zinsen	115,306.343	. . . . .	. . . . .	115,306.343
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,163.738	. . . . .	. . . . .	30,163.738
			Verbleiben .	85,142.605	. . . . .	. . . . .	85,142.605
		2	Münzverlust mit	. . . . .	624.599	. . . . .	624.599
			Summe (Titel 1, §§. 1—2) .	85,142.605	624.599	. . . . .	85,767.204
	2	1	B. Schuldentilgung	9,619.202	. . . . .	. . . . .	9,619.202
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	9,469.202	. . . . .	. . . . .	9,469.202
		2	Münzverlust mit	. . . . .	219.373	. . . . .	219.373
			Summe (Titel 2, §§. 1—2) .	9,469.202	219.373	. . . . .	9,688.575

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:**				
	3		C. Donau-Regulirung	599.621	. . . .	. . . . .	599.621
	4		D. Annuität an die Südbahn . .	762.047	. . . . .	. . . . .	762.047
	5	1	E. Zinsen von Rente-Obligationen	21,751.043	. . . . .	. . . . .	21,751.043
		2	Münzverlust 25%	. . . . .	3,408.502	. . . . .	3,408.502
			Summe (Titel 5, §§. 1—2) .	21,751.043	3,408.502	. . . . .	25,159.545
	6		F. Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen	3,926.699	. . . . .	. . . . .	3,926.699
	7		G. Zinsen der schwebenden Schuld	72.300	. . . . .	. . . . .	72.300
	8		H. Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen . .	268.250	. . . . .	. . . . .	268.250
	9		J. Tilgung der schwebenden Schuld	64.000	. . . . .	. . . . .	64.000
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—9) .	122,055.767	4,252.474	. . . . .	126,308.241
37			XVIII. **Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	495.600	. . . . .	. . . . .	495.600
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	12.550	. . . . .	. . . . .	12.550
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . . .	375.800	26.100	. . . . .	401.900
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	883.950	26.100	. . . . .	910.050

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	71.300	. . . . .	. . . . .	71.300
3			III. Reichsrath	713.251	1.700	. . . . .	714.951
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath	1,039.343	. . . . .	. . . . .	1,039.343
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	88,067.351	3,443.000	. . . . .	91,510.351
7			VII. Ministerium des Innern	16,202.779	757.887	2,357.777	19,318.443
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	10,083.860	26.395	. . . . .	10,110.255
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	18,813.678	675.765	1,486.870	20,976.313
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	96,097.222	4,394.845	476.800	100,968.867
27			XI. Handels-Ministerium	65,054.027	1,429.831	13,248.650	79,732.508
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,729.712	2,131.075	1,212.830	15,073.617
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,832.000	451.878	697.433	20,981.311
31			XIV. Oberster Rechnungshof	150.300	2.883	. . . . .	153.183
32			XV. Pensions-Etat	16,396.804	1.375	. . . . .	16,398.179
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	1,284.022	11,752.120	. . . . .	13,036.142
36			XVII. Staatsschuld	122,055.767	4,252.474	. . . . .	126,308.241
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	883.950	26.100	. . . . .	910.050
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	473,147.966	29,347.328	19,480.360	521,975.654

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1887.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	632.300	. . . . .	632.300
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	84.000	. . . . .	84.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	716.300	. . . . .	716.300
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	170.533	. . . . .	170.533
	3		Öffentliche Sicherheit	850.705	. . . . .	850.705
	4		Straßenbau	32.169	. . . . .	32.169
	5		Wasserbau	33.536	. . . . .	33.536
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,149.943	. . . . .	1,149.943
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	40.114	. . . . .	40.114
	2		Militär-Polizeiwache	37.873	. . . . .	37.873
	3		Gendarmerie	183.860	. . . . .	183.860
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	261.847	. . . . .	261.847
			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	500	12.500
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	. . . . .	200
	3		Statistische Centralcommission	3.100	200	3.300
	4		Geologische Reichsanstalt	1.900	. . . . .	1.900
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	950	. . . . .	950
			Fürtrag	18.175	700	18.875

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	18.175	700	18.875
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.680	. . . . .	5.680
		2	Kunstschule in Krakau	400	. . . . .	400
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	. . . . .	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	24.255	2.900	27.155
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	676.700	1.000	677.700
		2	Österreich ob der Enns	151.500	. . . . .	151.500
		3	Salzburg	10.800	. . . . .	10.800
		4	Tirol	98.500	1.218	99.718
		5	Vorarlberg	600	. . . . .	600
		6	Steiermark	221.500	. . . . .	221.500
		7	Kärnten	99.100	. . . . .	99.100
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.600	. . . . .	11.600
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	12.400	. . . . .	12.400
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	857.700	2.011	859.711
		14	Mähren und Schlesien	598.400	. . . . .	598.400
		15	Galizien	424.700	170.000	594.700
		16	Krakau	24.500	. . . . .	24.500
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,308.004	174.229	3,482.233
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	380.020	1.730	381.750
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,688.024	175.959	3,863.983
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.100	1.885	14.985
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,701.124	177.844	3,878.968
			C. Unterricht.			
	9		Hochschulen.			
		1	Universitäten	113.900	. . . . .	123.900
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (5. Rate)	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	113.900	10.000	123.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	113.900	10.000	123.900
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	81.150	. . . . .	231.150
			Beitrag vom Lande Steiermark zum Baue der technischen Hochschule in Graz (2. und letzte Rate)	. . . . .	150.000	
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	11.400	. . . . .	11.400
			Summe (Titel 9, §§ 1—4) .	217.650	160.000	377.650
10			Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	220.202	. . . . .	225.702
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	
		2	Realschulen	54.711	. . . . .	55.211
			Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus	. . . . .	500	
		3	Sämmtliche Mittelschulen: Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,033.000	. . . . .	1,033.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	1,307.913	6.000	1,313.913
11			Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	51.600	. . . . .	51.600
			Summe (Titel 11) .	51.600	. . . . .	51.600
12			Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	3.075	. . . . .	3.075
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.100	. . . . .	11.100
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	14.427	. . . . .	14.427
13			Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	72.000	. . . . .	72.000
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	185	. . . . .	185
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze . . .	. . . . .	950	950
		4	Staats-Volksschulen	6.100	. . . . .	6.100
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	78.285	950	79.235
14			Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.463	. . . . .	5.463
			Summe (Titel 14) .	5.463	. . . . .	5.463

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		**Studienfonde.**			
		1	Einnahmen der Fonde	60.053	. . . . .	61.900
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25%	. . . . .	150	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (8. Rate)	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	27.730	. . . . .	27.730
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	87.783	1.847	89.630
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,763.121	168.797	1,931.918
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15)	5,488.500	349.541	5,838.041
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			**Finanzverwaltung.**			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Catasters)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . .	1.800
	4		Länderkassen	400	. . . . .	400
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	300.360	. . . . .	300.360
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	62	62
	6		Steuerämter	6.900	. . . . .	6.900
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 640 fl. in Gold)	1,431.490	. . . . .	1,431.490
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	160	160
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	190.000	. . . . .	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,964.150	222	1,964.372
11			**Allgemeine Kassenverwaltung.**			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	96.300	. . . . .	96.300
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	632.600	632.600
	3		Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	. . . . .	109	109
	4		Militär-Taxe	1,350.000	. . . . .	1,350.000
	5		Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	. . . . .	300.000	300.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	33.500	235.050	268.550
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,479.800	1,167.759	2,647.559
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,461.000	. . . . .	34,461.000
13			Gebäudesteuer	27,415.000	. . . . .	27,415.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,510.000	. . . . .	1,510.000
15			Erwerbsteuer	10,500.000	. . . . .	10,500.000
16			Einkommensteuer	24,305.000	. . . . .	24,305.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . . .	572.000	572.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	305.000	305.000
			Summe (Capitel 12—18)	98,191.000	877.000	99,068.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	40,962.500	. . . . .	40,962.500
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	2,036.714	2,036.714
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
			Hievon das Agio 25%	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	40,962.500	2,161.714	43,124.214
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinsteuer	8,700.000	. . . . .	8,700.000
	2		Spiritus-Preßhefensteuer	500.000	. . . . .	500.000
	3		Wein- und Moststeuer	4,232.000	. . . . .	4,232.000
	4		Biersteuer	23,576.000	. . . . .	23,576.000
	5		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,235.000	. . . . .	5,235.000
	6		Zuckersteuer	33,987.000	. . . . .	33,987.000
	7		Verbrauchssteuer von Mineralöl	2,200.000	. . . . .	2,200.000
	8		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,130.600	. . . . .	2,130.600
	9		Pachtungen	3,596.000	. . . . .	3,596.000
	10		Andere Einnahmen	24.100	. . . . .	24.100
	11		Gefälls-Sicherstellungen	2,860.000	. . . . .	2,860.000
	12		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	466.700	. . . . .	466.700
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	87,507.400	. . . . .	87,507.400
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	80.000	. . . . .	80.000
	2		„ „ Verschleißämter	20,367.000	. . . . .	20,367.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,447.000	. . . . .	20,447.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	73,910.000	. . . . .	73,910.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 270.000 fl. in Gold)	797.900	. . . . .	797.900
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	67.500	67.500
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	74,707.900	67.500	74,775.400
23			Stempel	18,200.000	. . . . .	18,200.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,250.000	. . . . .	33,250.000
25			Lotto	20,224.000	. . . . .	20,224.000
26			Mauten	2,470.000	. . . . .	2,470.000
27			Punzirung	213.200	. . . . .	213.200
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,260.000	. . . . .	1,260.000
			Summe (Capitel 20—28)	258,279.500	67.500	258,347.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	108.013	. . . . .	108.013
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	. . . . .	200.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,510.247	. . . . .	1,510.247
32			Münzwesen	217.500	105.000	322.500
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	402,912.710	4,379.195	407,291.905
33			XI. **Handels-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	1.000	. . . . .	1.000
	2		Gewerbe-Inspection	1.500	. . . . .	1.500
	3		Aichdienst	300.000	. . . . .	300.000
	4		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	470.230	. . . . .	470.230
	5		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,599.770	. . . . .	27,599.770
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	82.500	. . . . .	82.500
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	27.682.270	. . . . .	27,682.270
	6		Postsparkassenamt	1,313.600	. . . . .	1,313.600
	7		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	250.000	250.000
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 2)	. . . . .	273.000	273.000
	8		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Botzen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1886	. . . . .	49.650	49.650
		2	Capitals-Rückerstattung	. . . . .	4.250	4.250
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	. . . . .	53.900	53.900
	9		Erträgnis aus dem Betriebe des von der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn eingelösten Ein Sechstel-Antheiles der Wiener Verbindungsbahn	40.000	. . . . .	40.000
	10		Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	50.900	. . . . .	50.900
		2	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg	70.000	. . . . .	70.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	884	884
			Summe (Titel 10, §. 2)	70.000	884	70.884
		3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 441 fl. in Gold)	28.200	. . . . .	28.200
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	110	110
			Summe (Titel 10, §. 3)	28.200	110	28.310

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	10	4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 661 fl. 50 kr. in Gold)	43.400	. . . . .	43.400
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio	. . . . .	165	165
			Summe (Titel 10, §. 4) .	43.400	165	43.565
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	26.863	26.863
			Summe (Titel 10, §. 5) .	107.450	26.863	134.313
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	299.950	28.022	327.972
	11		Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.			
		1	Kronprinz Rudolf-Bahn:			
			Betriebseinnahmen	5,924.780	. . . . .	5,924.780
			Summe (Titel 11, §. 1) .	5,924.780	. . . . .	5,924.780
		2	Arlbergbahn und Traject-Betrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner-, Tarvis-Pontafeler-, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen	28,671.370	. . . . .	28,671.370
			Münzgewinn bei 1,258.424 fl. in Gold (25% Agio)	. . . . .	314.610	314.610
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich Herstellung einer Durchfahrt	. . . . .	322	322
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	. . . . .	25.313	25.313
			Summe (Titel 11, §. 2) .	28,671.370	340.245	29,011.615
		3	Istrianer Staatsbahn:			
			(Inbegriffen: Herpelje, St. Andrea, St. Andrea-Hafenanschluss).			
			Betriebseinnahmen	237.600	. . . . .	237.600
		4	Dalmatiner Staatsbahn:			
			(Inbegriffen: Siverić-Knin).			
			Betriebseinnahmen	78.400	. . . . .	78.400
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 4) .	78.400	2.000	80.400
		5	Staatsbahnen in Galizien (Dnjestr-, galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid, und Tarnow-Leluchower Bahn:			
			Betriebseinnahmen	2,639.410	. . . . .	2,639.410
			Münzgewinn bei 112.000 fl. in Gold (25% Agio)	. . . . .	28.000	28.000
			Summe (Titel 11, §. 5) .	2,639.410	28.000	2,667.410
			Summe (Titel 11, §§. 1—5) .	37,551.560	370.245	37,921.805
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—11) .	67,660.110	725.167	68,385.277

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	400	. . . .	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	19.830	1.335	21.165
	3		Landescultur	4.900	. . . .	4.900
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	6.940	. . . .	6.940
	5		Bergbehörden	1.751	. . . .	1.751
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	208.800	. . . .	208.800
	7		Montan-Lehranstalten	4.510	. . . .	4.510
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	. . . .	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	676.371	1.335	677.706
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.820	. . . .	3.820
		2	Staatsforste und Domänen	4,175.450	3.580	4,179.030
		3	Forstwartschulen	280	. . . .	280
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	4,179.550	3.580	4,183.130
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	35.774	. . . .	35.774
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	152.544	. . . .	152.544
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	205.895	. . . .	205.895
		4	Hüttenverwaltung Cilli	244.170	. . . .	244.170
		5	Bergdirection Idria	988.005	. . . .	988.005
		6	Bergdirection Brüx	354.140	. . . .	354.140
		7	Bergdirection Přibram	3,951.470	. . . .	3,951.470
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	620.474	. . . .	620.474
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,552.472	. . . .	6,552.472
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,732.022	3.580	10,735.602
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35)	11,408.393	4.915	11,413.308
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	19.700	. . . .	19.700
	2		Strafanstalten	710.000	. . . .	710.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	729.700	. . . .	729.700
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . .	. . . .	. . . .
38			**XV. Pensions-Etat**	74.826	. . . .	74.826
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		**B. Verkehrs-Anstalten.**			
		1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantie-Vorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . .	3.500	3.500
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . .	10.700	10.700
		3	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . .	5.000	5.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3)	. . . .	19.200	19.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	9,467.502	9,467.502
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	76.000	76.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2) .	. . . . .	9,543.502	9,543.502
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	11.000	. . . . .	11.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	650	. . . . .	650
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2) .	11.650	. . . . .	11.650
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	12.260	12,260
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	12.940	12.940
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1886 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	75.500	75.500
	4		An Aufzahlung für die tauschweise Überlassung des St. Wenzel-Strafhausgebäudes in Prag an die dortige Gemeinde (dritte Rate)	. . . . .	140.000	140.000
			Summe (Capitel 42, Titel 1—4) .	. . . . .	240.700	240.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	716.300	. . . . .	716.300
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,149.943	. . . . .	1,149.943
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	261.847	. . . . .	261.847
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,488.500	349.541	5,838.041
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	402,912.710	4,379.195	407,291.905
33			XI. Handels-Ministerium	67,660.110	725.167	68,385.277
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	11,408.393	4.915	11,413.308
36			XIII. Ministerium der Justiz	729.700	. . . . .	729.700
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	74.826	. . . . .	74.826
39			XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	19.200	19.200
40			XVII. Staatsschuld	. . . . .	9,543.502	9,543.502
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	11.650	. . . . .	11.650
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	240.700	240.700
			Gesammtsumme der Bedeckung	490,413.979	15,262.220	505,676.199

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ed. Sueß und Genossen.

Die Unterfertigten stellen den Antrag, das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen, welcher mit Ausnahme der Giltigkeits- und Vollzugsclauseln wörtlich den §§. 113—115 des vom hohen Ackerbauministerium im Jahre 1876 herausgegebenen Referentenentwurfes eines neuen Berggesetzes entspricht, und identisch ist mit §. 148, 149 und 150, Alinea 1 des allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865.

In formeller Beziehung beantragen die Unterfertigten ferner:

Das hohe Haus wolle diesen Gesetzentwurf einem vom ganzen Hause gewählten Ausschusse von 12 Mitgliedern zur Vorberathung zuweisen.

Wien, 23. October 1886.

Furtmüller.
Kirschner.
G. Hock.
Kreuzig.
Dr. Menger.
Eduard Neußer.
Proskowetz.
Habermann.
Popper.
Matscheko.
Moro.
H. Klinkosch.
Dr. H. Fuß.

E. Plener.
Dr. Heilsberg.
Dr. Weitlof.
Dr. Roser.
Křepek.
Dr. Otto Polak.
A. Steiner.
Dr. Kindermann.
Anton Tausche.
Jäkl.
Meißler.
Dr. Pickert.
Bendel.
Dr. Carl Außerer.
Dr. Pichler.

Tomaszczuk.
Steinwender.
Dr. Wegscheider.
Dr. Bareuther.
Carneri.
Foregger.
Freiherr v. Taufferer.
Dr. Theodor Haase.
Dr. Eigner.
Johann Haase.
Dr. Gustav Hirsch.
Mauthner.
Adametz.
Ritter.
Schwegel.

E. Sueß.
Dr. F. Nitsche.
Hütter.
Posselt.
Zedtwitz.
Dobler.
Auspitz.
Hübner.
Pirko.
Dr. Vielguth.
Hackelberg.
Nischelwitzer.
Chlumecky.
Dr. Jaques.
Sturm.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Ersatzpflicht für Beschädigungen des Grundeigenthums durch den Bergbau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Bergbauunternehmer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zugehör durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Bergbau zugefügt wird, vollen Ersatz zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergbauunternehmer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

§. 2.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergbaue verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergbaue gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet, unbeschadet jedoch des Regressrechtes der Bergbauunternehmer untereinander bei Vorhandensein eines anderen Theilnahmsverhältnisses.

§. 3.

Der Bergbauunternehmer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerkes entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Beschädigten bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

§. 4.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die §§. 106 und 107 des allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Stück LIII, Nr. 146, außer Kraft.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister im Einvernehmen mit Meinem Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1887.

Der Gesetzentwurf ist nach Wort und Ziffer mit den in den letzten Jahren vom Reichsrathe beschlossenen Gesetzen gleichlautend und entspricht die Repartition des Contingents dem gesetzlichen auf der durch die letzte Volkszählung sichergestellten Bevölkerungsziffer basirten Schlüssel.

Bei Berathung des Gesetzentwurfes nahm der Wehrausschuss über besondere Anfrage die Mittheilung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Landesvertheidigung entgegen, dass die letzte Aushebung bezüglich deren die vollständig richtigen Resultate wohl erst mit Schluss des Jahres genau zu überblicken sein werden, im allgemeinen sehr günstig sich gestaltet habe, jedenfalls relativ günstiger als die Erfolge des Vorjahres waren und dass dieselben die Aussicht für baldige Auflassung der vierten Altersclasse in einigen Ländern eröffnen.

Mit Beziehung auf die bei Beschlussfassung des Contingentsgesetzes für das Jahr 1886 in der 7. Sitzung am 16. October 1885 gefasste, die Verbesserung der Mannschaftskost betreffende Resolution hat der k. k. Minister für Landesvertheidigung über eine Anfrage erklärt, dass er dieselbe an das k. k. Reichskriegsministerium geleitet, dass diese Angelegenheit des öfteren im Schoße der Regierung zu eingehenden Erwägungen Anlass gegeben habe, dass die Regierung die Wichtigkeit derselben anerkenne und dass die binnen wenigen Tagen beginnenden Delegationsverhandlungen Gelegenheit geben werden, sich mit derselben weiter des näheren zu befassen.

Der Wehrausschuss empfiehlt dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme der Regierungsvorlage.

Wien, 22. October 1886.

Kinsky,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . 188 ,

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1887 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 55.922 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5592 Mann für die Ersatzreserve auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1887 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1887.

Mit Rücksicht auf die Zeitumstände, insbesondere auf die Thatsache, dass die Sitzungen des Reichsrathes aus Anlass der Sessionen der Delegationen und der Landtage für eine längere Zeit unterbrochen werden, es demnach nicht wahrscheinlich ist, dass die vollständige verfassungsmäßige Erledigung des Staatsvoranschlages vor Ende März 1887 erfolgen könnte, erscheint die Ermächtigung der Regierung zur Forterhebung der Steuern und Bestreitung der Staatsauslagen im ersten Quartale als eine Nothwendigkeit, und wird deshalb vom Budgetausschusse dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme der angeschlossenen Regierungsvorlage empfohlen.

Wien, 23. October 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1887.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1887 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1887 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1887 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Resolutionsantrag der Abgeordneten Strache und Dr. Kindermann zu Capitel X Finanzverwaltung (Ministerium der Finanzen, ad 138 A. H.)

Der am 5. April 1886 anlässlich der Berathung des Staatsvoranschlages pro 1886 in der Generaldebatte über die Finanzverwaltung eingebrachte Resolutionsantrag des damaligen Abgeordneten Strache und des Abgeordneten Dr. Kindermann lautet, wie folgt:

Der Herr Finanzminister wird aufgefordert, die Steuerbehörden anzuweisen, den in bedrängter Lage befindlichen Industriellen und Gewerbetreibenden bei Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer die nöthige Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Der Herr Finanzminister wird ferner aufgefordert, unter gleichzeitiger Anbahnung einer Reorganisation der Finanzwache die Revision der Zoll- und Monopolsordnung vom 11. Juli 1835 einzuleiten, insbesondere dahin zu wirken, dass das gegenwärtige Gefällsstrafgesetz sammt den corrumpirenden und demoralisirenden Denuncianten- und Ergreifungsprämien aufgehoben und der Schmuggel wie die Gefällsübertretungen überhaupt dem allgemeinen Strafgesetze unterstellt werden.

Der Antrag zerfällt somit in zwei Theile:

Was den ersten Theil anbelangt, ist es nicht zu leugnen, und wird auch allseitig anerkannt, dass das schon veraltete Erwerbsteuerpatent große Ungleichheiten und Härten enthält, deren Beseitigung auch von der Regierung bezweckt wird, indem dieselbe eine Reform dieser Steuer theils schon versucht, theils in Aussicht gestellt hat. Dasselbe lässt sich folgemäßig von der zwar jüngeren, sich aber an die Erwerbsteuer anschließenden Einkommensteuer sagen. Es ist nur billig, dass, sowie in jedem Falle, auch hier alle sich in bedrängter Lage Befindenden die nöthige Berücksichtigung erfahren.

Der zweite Theil der Resolution wünscht eine Revision der mit Allerhöchstem Patente vom 11. Juli 1835 (Nr. 113 politische Gesetzsammlung Ferdinand I., Band 63 ex 1835) eingeführten Zoll- und Staatsmonopolsordnung sammt einer entsprechenden Reorganisation der mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1842 ins Leben gerufenen Finanzwache, und deutet auch eine der Richtungen der Revision an, indem sie die Ergreifers- und Denunciantenprämien abgeschafft wissen will. Laut §. 297 Z. M. O. sind alle zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen bestellten Behörden und Ämter, wie auch die politischen Obrigkeiten verpflichtet, an sie gelangende Anzeigen anzunehmen und von denselben Gebrauch zu machen; laut §§. 300—304 erhält der Anzeiger oder Ergreifer den Drittheil des eingeflossenen Strafbetrages oder den Drittheil der gesetzmäßig entfallenden Vermögens- oder Geldstrafe, respective eine nach der Wichtigkeit des Straffalles zu bemessende Geldbelohnung, nur kann er seinen Namen weder falsch angeben noch geheim halten; dafür soll derselbe aber von den Behörden und Angestellten,

zu deren Kenntnis er gelangt, geheimgehalten werden. Gleichzeitig mit der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, denn auch am 11. Juli 1835 ist mit Allerhöchstem Patent das Gefällsstrafgesetzbuch eingeführt worden; der §. 55 ordnet an, dass die von den, durch eine Gefällsübertretung verwirkten Geldstrafen eingehenden Beträge zum Theile auch zu Belohnungen, die das Gesetz den Anzeigern und Ergreifern bewilligt, verwendet werden sollen; und die §§. 18—35 der mit der Hofkammer-Präsidialverordnung vom 3. März 1836, Zahl 6996, erlassenen Vorschrift über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzbuches gehen von dem Grundsatze aus, dass die Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung §§. 300—302 über die Belohnung der Anzeiger von Gefällsübertretungen auf alle Gefällsübertretungen, für welche das betreffende Strafgesetz gilt, anzuwenden seien.

Es lässt sich nicht verkennen, dass ein auf Anzeigen und Anzeigeprämien beruhendes Controlssystem nicht dasjenige sein kann, für welches man sich, wenn andere ersprießliche Controlsysteme an der Hand wären, begeistern könnte, und ist auch das Odiose des Denunciantenthums nicht zu verkennen; anderseits aber ist die hier vorkommende freiwillige Anzeige als Ergreifungsmittel in dem ganzen Steuersysteme und im System der indirecten Steuern und Abgaben insbesondere gar nicht vereinzelt, und, da sie einmal zugelassen ist, kann man sich von ihr keinen Erfolg versprechen, wenn sie unbelohnt bleiben sollte, weil es sich ja nicht um Thaten handelt, deren Geheimhaltung dem menschlichen Gewissen überhaupt schwer kommt.

Was aber das Begehren anbelangt, dass das ganze Gefällsstrafgesetz aufgehoben und der Schmuggel, sowie die Gefällsübertretungen überhaupt dem allgemeinen Strafgesetz unterstellt werden, so muss hervorgehoben werden, dass es sich hier um eine große Frage der Legislation handelt, bei deren Lösung codificatorische und codificatorisch-technische Rücksichten, wie auch die Organisation und der Wirkungskreis der Gerichte eine entscheidende Rolle spielen, dass sich also der Budgetausschuss nicht für berufen halten kann, sich in dieser Hinsicht entschieden auszusprechen, umsomehr, als ja die Frage bei eventueller Berathung eines Strafgesetzes berührt oder ihre Berathung in einer anderen, auf mehr concretem Substrat beruhenden Form provocirt werden kann.

Darum beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Seine Excellenz der Herr Finanzminister wird aufgefordert, die Steuerbehörden anzuweisen, den in bedrängter Lage befindlichen Industriellen und Gewerbetreibenden bei Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer die nöthige Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage einer Revision der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, insbesondere in der Richtung der Abschaffung der Denuncianten- und Ergreifersprämien und unter gleichzeitiger Anbahnung einer Reorganisation der Finanzwache in Erwägung zu ziehen.

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Aufhebung des Gefällsstrafgesetzes und der Unterstellung des Schmuggels, sowie der Gefällsübertretungen überhaupt dem allgemeinen Strafgesetze in Erwägung zu ziehen.

Wien, 23. October 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Starzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Petition der Gemeindevertretungen des Gerichtsbezirkes Lezaysk in Galizien und der gewerblichen Innungen daselbst um Errichtung eines Steueramtes in Lezaysk (Nr. 1793/A. H.).

Die Gemeindevertretungen des Gerichtsbezirkes Lezaysk und die Vorstände der gewerblichen Innungen daselbst petitioniren um Errichtung eines Steueramtes in Lezaysk und führen zur Begründung ihres Ansuchens folgende Umstände an:

1. In allen Kronländern befinden sich die Steuerämter in dem Sitze der Bezirksgerichte; nur in Galizien sind sie bloß in den Sitzen der Bezirkshauptmannschaften errichtet.

2. Infolge dessen entfallen in Galizien auf ein Steueramt fast achtmal mehr Einwohner als in Tirol oder Salzburg und fast zweimal mehr als in dem Lande, welches, nach Galizien, das ungünstigste Verhältnis aufweist, nämlich in der Bukowina.

3. Das Steueramt in Lańcut, dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der Gerichtsbezirk Lezaysk gehört, hat somit in seinem Sprengel fast 120.000 Einwohner, während der Gerichtsbezirk Lezaysk allein 38.194 Einwohner zählt, also mehr als das Dreifache der Bevölkerung der Bezirksgerichts- und Steueramtssprengel in manchen Kronländern.

4. Manche Abstattungen müssen die Contribuenten unmittelbar an das Steueramt abführen; es gibt aber Gemeinden, welche von dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft, somit von dem Steueramte, 51 Kilometer entfernt sind.

5. Die Gemeindevorstände verrichten für die k. k. Regierung die Eintreibung der landesfürstlichen Steuern, obwohl sie nach den jüngsten Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes dazu gesetzlich nicht verpflichtet erscheinen; dafür aber sollten die Gemeinden in der Errichtung eines zweiten Steueramtes eine gewisse Compensation finden.

Die in Rede stehende Petition muss nicht nur an und für sich, sondern auch vom principiellen Standpunkte geprüft und gewürdigt werden.

Was die principielle Seite anbelangt, so läst sich nicht verkennen, dass die Reducirung der Steuerämter in Galizien auf die Zahl der Bezirkshauptmannschaften ein nicht zu verkennender Übelstand ist. Mit Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867, R. G. Bl. Nr. 17, auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 14. December 1866 sind in diesem Lande an Stelle der 17 Kreisvorsteher und 176 sogenannten gemischten Bezirksämter, 74 Bezirksämter mit Bezirkshauptleuten an der Spitze gestellt worden, und wurde infolge dessen der directe Steuerdienst bei den einzelnen politischen Bezirksämtern, den Bezirkshauptmannschaften, mit Erlass des Finanzministeriums vom 8. Juni 1867, R. G. Bl. Nr. 84, auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 23. April 1867, concentrirt. Nur in der Landeshauptstadt Lemberg ist für die Angelegenheiten der directen Besteuerung eine Steueradministration belassen

worden. Mit Kundmachung der galizischen k. k. Finanzlandesdirection vom 17. December 1867, Z. 3154 Praes., Landesgesetzblatt ex 1868 Nr. 1, wurde demzufolge die Zahl der Steuerämter in Galizien von 170 auf 73 Steuerämter für das ganze Land und ein Steuer- und Sammelamt in Krakau für das Gebiet der Stadt und des politischen Bezirkes Krakau reducirt.

Es hat sich bald herausgestellt, dass diese Ersparungsmaßregel das Ziel verfehlt hat, indem sie den Steuerzahlern gegründeten Anlass zu Klagen gab, und indem der stetige Zuwachs der Bevölkerung (z. B. im politischen Bezirk Lańcut im letzten Decennium um 7443 Seelen) und die immer mehr wachsende Arbeitslast der Steuerbeamten ein Festhalten an dieser ausnahmsweise geringen Anzahl von Steuerämtern unmöglich machen.

Die neue Steuergesetzgebung hat seit dem Zeitpunkte der Reducirung der Steuerämter in Galizien die Agenden der Steuerbeamten namhaft vermehrt; und es braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, dass es eben die Steuerträger sind, welche unter einer zu schleppenden und nicht immer ganz genauen Gestion der Steuerämter, wie es eben bei einer solchen Überbürdung nicht anders sein kann, zu leiden haben. Dass also eine Abhilfe nothwendig ist, geht am besten daraus hervor, dass man auch in anderen Kronländern, wo die Zahl der Steuerämter derjenigen der Bezirksgerichte gleichkommt, dieselbe für nicht hinreichend hält.

Von diesen Ideen geleitet, beschloss das Abgeordnetenhaus auf Antrag des Budgetausschusses noch im Jahre 1883 eine Resolution mit der Aufforderung an die Regierung, dieselbe möge eine, dem sich fortwährend steigernden Geschäftsumfange entsprechende Reform der Steuerämter und deren Amtsgebarung der eingehendsten Reform unterziehen, wobei die Vermehrung derselben mit ins Auge gefasst war. Im Jahre 1884 und 1885 ist auch die Frage der Reform der Steuerämter und ihrer Amtsgebarung, der Vermehrung der Zahl derselben, der Besoldung der Steueramtsbeamten u. s. w. im Budgetausschusse, wie es die Berichte desselben über die Finanzverwaltung beweisen, erörtert worden; und hat die k. k. Regierung immer der Betonung des Reformbedürfnisses zugestimmt und die Erklärung abgegeben, dass dieselbe allen den angeführten Angelegenheiten ihre volle Aufmerksamkeit widme und in der eifrigen Bearbeitung und Prüfung des gesammten Materials fortfahre. Nun wäre es sehr wünschenswert, dass wenigstens in einer Richtung, nämlich in der Richtung der Vermehrung der Steuerämter, wo dieselbe die dringendste ist, sich diese Reformbestrebung nach außen bethätige, wobei gleich hervorzuheben ist, dass diese Vermehrung einer etwa für die Zukunft geplanten Abänderung der Organisation oder des Geschäftsumfanges nicht im mindesten präjudicirlich sein soll. Es ist kein Grund vorhanden, zu zweifeln, dass die k. k. Regierung das Bedürfnis der Vermehrung selbst empfindet, und dass sie vielleicht schon in der nächsten Zukunft geneigt sein wird, dieser ihrer Überzeugung praktischen Ausdruck zu geben.

Dazu aber eignet sich der hier besprochene Fall wie kein anderer. Der politische Bezirk Lańcut mit seinen, wie die Volkszählung vom Jahre 1880 ergibt, 118.530 Einwohnern und 108 administrativen Gemeinden, nur in einer Richtung von der Eisenbahn durchschnitten, wäre wohl ein passender Ort zum ersten, auf die Aufgebung des bisherigen Systems abzielenden Schritt. Alle oben angeführten Umstände, mit welchen die Petenten ihr Anliegen motiviren, sprechen nur zu überzeugend für die Billigkeit desselben; indem sich nun der Budgetausschuss auf diese Umstände, wie sie oben resumirt sind, beruft, beantragt er gleichzeitig:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition der Gemeindevertretungen des Gerichtsbezirkes Leżajsk in Galizien und der gewerblichen Innungen daselbst um Errichtung eines Steueramtes in Leżajsk (Nr. 1793/A. H.) wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Wien, 23. October 1886.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Starzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausgleichsausschusses

über das

Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

So einschneidend die Wandlungen auch sind, die das wirtschaftliche Dasein der österreichisch-ungarischen Monarchie seit dem ersten Ausgleiche erfahren hat, und so sehr sich auch die handelspolitischen Anschauungen seit dem Jahre 1867 in fast ganz Europa verschoben haben: das Bedürfnis nach Gemeinsamkeit im Zoll- und Handelswesen ist für beide Reichshälften ebenso unverändert geblieben, wie die Überzeugung, dass eine Lösung dieses Bandes für beide Theile von unermeßlichem Nachtheile wäre. Mögen auch Stimmen laut werden, die einzelne Theile des Zoll- und Handelsbündnisses als abträglich und unausgeglichen bezeichnen, ein Einspruch gegen dessen Fortbestand ist von keiner Seite erhoben worden. Denn nicht nach einzelnen Bestimmungen, nach der Gesammtheit seines Inhaltes muss ein solches Übereinkommen beurtheilt werden, und es kann nicht unbeachtet bleiben, dass aus der Gemeinsamkeit der Zoll- und Handelsbeziehungen Vortheile für beide Reichshälften erwachsen, die die Beeinträchtigungen, auf welche zuweilen hingewiesen wird, weitaus überragen. Stets muss sich gegenwärtig gehalten werden, welche Lage einträte, und welche Zustände sich weiterhin ausbilden würden — in wirthschaftlicher und in politischer Beziehung — wenn die Monarchie durch Zollgrenzen gespalten werden würde, und je rückhaltsloser die Tendenzen sich entfalten, allgemeine Depressionserscheinungen durch Isolirung der Wirtschaftsgebiete und der Wirtschaftszweige zu heilen, um so entschiedener muss daran festgehalten werden, in der Gemeinsamkeit der Zoll- und Handelsverhältnisse Österreich-Ungarns eine Lockerung nicht eintreten zu lassen, und zwar nicht allein aus Rücksicht auf wirthschaftliche Interessen, sondern auch in Hinblick auf die Interessen des Reichsverbandes. Es soll nicht in Abrede gestellt sein, dass auch auf dem Gebiete des Zoll- und Handelsbündnisses so manche aus demselben resultirende Einschränkungen die österreichischen Königreiche und Länder empfindlicher berühren, als die Länder der ungarischen Krone. Diese Sachlage stammt zum Theil auch aus der Verschiedenheit der Entwicklung des einen und des anderen Reichstheiles; doch eben die Unterordnung einzelner Interessen unter die Bedürfnisse der Gesammtheit ist das sicherste Mittel, diese Verschiedenheit allmälig auszugleichen und vermeintliche Gegensätze aufzuheben, und deshalb darf mit voller Zuversicht behauptet werden, dass der aufrechte Bestand des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Österreich und Ungarn in den Verhältnissen des ganzen Reiches tief begründet ist.

Die Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses steht in innigem Zusammenhange mit den übrigen Ausgleichsgesetzen. Die Regierung hat dies ausdrücklich bestätigt, indem sie im Ausschusse erklärt hat, sie habe bereits im Jahre 1884 gegenüber der ungarischen Regierung die Bereitwilligkeit ausgesprochen, über Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses in Verhandlung zu treten, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Quotengesetz, das Zoll- und Handelsbündnis und die Vorlage, betreffend die österreichisch-ungarische Bank, gleichzeitig verhandelt werden müssten. Die Regierung halte an dem Standpunkte fest, dass diese drei Gegenstände untrennbar seien. Es liege in der Absicht der Regierung, die Regelung des Zuckersteuergesetzes und des Zolltarifes noch vor Beginn des neuen Ausgleiches zu bewerkstelligen; doch wäre es vorzeitig, wollte man heute schon über die formale Seite der Frage eine Entscheidung treffen. Hinzugefügt wurde, dass, wofern der Ausgleich bis Ende des Jahres nicht zustande käme, die ungarische Regierung, wie sie es von Anfang an betont hat, die Kündigung vornehmen werde, da sie auf ihr Kündigungsrecht nicht verzichten könne; sie würde jedoch nur zur Wahrung ihres Rechtes kündigen. Demungeachtet bleiben die Vereinbarungen beider Regierungen in Kraft; die parlamentarische Behandlung der Ausgleichsvorlagen werde dadurch nicht berührt.

Im Jahre 1877 war das ganze Zoll- und Handelsbündnis Gegenstand der Regierungsvorlage. Der gegenwärtige Gesetzentwurf empfiehlt dagegen die Verlängerung des bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses, und ist beschränkt auf die Abänderungen, welche im gemeinsamen Einverständnis mit dem königlich ungarischen Ministerium vereinbart worden sind. Dadurch treten diese Abänderungen präciser hervor; zugleich erhält aber das Zoll- und Handelsbündnis das Gepräge einer gewissen Continuität, die den Interessen, um derenwillen es errichtet worden ist, zuverlässig entspricht. Aus der Verschiedenheit der Vorlage und ihrer inneren Eintheilung resultirt auch die Verschiedenheit der Textirung des gegenwärtigen **§. 1** von der des §. 1 des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878.

§. 2 enthält die vorgeschlagenen Abänderungen. Unverändert sind geblieben die Artikel I, II, III, V, VII, VIII, IX, X, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX und XXI; Modificationen sind beantragt: ad Artikel IV (Aufhebung der Zollausschlüsse von Triest und Fiume); ad Artikel VI (Seefischerei, Schiffahrtsgebüren und Lloyd); ad Artikel XI (Steuerrestitutionen); ad Artikel XII (Commission für Prüfung der Währungsfrage) und ad Artikel XXII (Ausdehnung des Zoll- und Handelsbündnisses auf Bosnien und die Hercegovina). Die sonstigen Änderungen: Vollzugsklausel, Titel und Eingang des Gesetzes sind rein redactioneller Natur. Der Ausschuss hielt es für seine Pflicht, auch diejenigen Artikel in den Kreis seiner Berathungen zu ziehen, bezüglich welcher Abänderungen nicht vorgeschlagen sind.

Die **Artikel I, II** und **III** enthalten gewissermaßen die Grundzüge des ganzen Zoll- und Handelsbündnisses.

Ad Artikel I wurde der Wunsch ausgesprochen, es möge baldigst mit einem Vorschlage behufs Einführung einer statistischen Gebür vor die Legislative getreten werden, worauf seitens der Regierung erklärt worden ist, dieselbe hege die Absicht, eine statistische Gebür ebenfalls einzuführen, jedoch auf anderen Grundlagen als in Ungarn; sie befasse sich mit dem diesfälligen Gesetzentwurfe.

Artikel IV: Im Zoll- und Handelsbündnisse vom Jahre 1878 war festgesetzt: „Die bestehenden Zollausschlüsse sollen aufgehoben werden." Dieser Bestimmung wurde bisher in Ansehung auf Brody, auf Martinschizza, Buccari, Portore, Zeng und Carlopago nachgekommen; bezüglich der Freihäfen von Triest und Fiume erachtete man dieselbe bisher nicht als bindend. Die neue Textirung des Artikels IV ordnet die Einverleibung der Freihäfen von Triest und Fiume entschieden und endgiltig an. Es lässt sich nicht läugnen, dass beide Hafenstädte in ihren Gesammtverhältnissen dadurch große Veränderungen erfahren werden, und es ist unzweifelhaft höchst wichtig, dass diejenigen Hafen- und Dockanlagen nebst den nothwendigen Lagerräumen und zugehörigen Betriebseinrichtungen, welche für ungestörte Abwicklung des Seehandels in Triest unerlässlich sind, bis zum 31. December 1889 vollendet und in Betrieb gesetzt seien.

Die Regierung erklärte diesbezüglich, dass die Vorkehrungen, welche von ihr für den bezeichneten Zweck als unerlässlich betrachtet werden, nämlich der „punto franco" und die Hochbauten unbedingt bis zum letzten December 1889 fertig gestellt werden können. Das Ministerium betrachte Lagerräume im Gesammtflächenmaß von 170.000 Quadratmetern für die nächsten 10 Jahre als ausreichend und beabsichtige für die Herstellung der erforderlichen Hafenbauten demnächst eine auf fünf Millionen Gulden lautende Creditvorlage einzubringen. Nach diesen Aufklärungen erachtet der Ausschuss, den in der Regierungsvorlage ausgedrückten Endtermin der Einbeziehung von Triest und Fiume in das allgemeine Zollgebiet für umso angemessener, als die Fixirung dieses Termines den Anforderungen einer seit geraumer Zeit bestehenden, weit verbreiteten Bewegung entspricht. Dass die Aufhebung dieser Zollausschlüsse nicht anders, als gleichzeitig erfolgen kann, ist selbstverständlich und wurde auch von der Regierung ausdrücklich

bestätigt; es liegt in der Natur der Sache, dass die nähere Feststellung des Zeitpunktes, wann selbe einzutreten hat, sowie die der Durchführungsmodalitäten nur im gemeinsamen Einverständnis beider Regierungen erfolgen kann, deshalb fand sich die Majorität des Ausschusses bestimmt, auf einen Antrag nicht einzugehen, der darauf gerichtet war, den Beisatz „jedenfalls aber gleichzeitig" in den ersten Absatz dieses Artikels einzuschieben.

Artikel V bezweckt die gegenseitige Überwachung der Verwaltung und der Einhebung der Zölle.

Artikel VI. Das im Eingange dieses Absatzes enthaltene Wort „Sanitätsverwaltung" erschien dem Ausschuss nicht deutlich genug; derselbe beantragt demnach, statt dieses Wortes das Wort „Seesanitätsverwaltung" zu wählen.

Was die Änderungen der Regierungsvorlage anbelangt, so ist ad Alinea 1 und 2 hervorzuheben, dass im Grunde der Verordnung der Ministerien des Handels und des Ackerbaues, „betreffend die Seefischerei", vom 7. December 1884, R. G. Bl. Nr. 188, die Angelegenheiten der Seefischerei der Seebehörde unterstellt sind. Damit entfällt die Beibehaltung des im zweiten Alinea des Artikels VI des 1878er Zoll- und Handelsbündnisses enthaltenen Vorbehaltes: „die Seefischerei sei nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, insoferne sie von der Seeverwaltung abhängt."

Mit dem Gesetze vom 25. December 1881, R. G. Bl. Nr. 149, ist weiters die Hafenlootsengebür in Triest aufgehoben worden und auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 108, sind die bis dahin in Wirksamkeit gewesenen Vorschriften über Tonnen-, Seesanitäts-, Leuchtthurm- und Contumazgebüren außer Kraft getreten. Damit ist der im Artikel VI des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878 vorgesehene Fall der „gesetzlichen Änderung" eingetreten; demnach entfällt in der neuen Vorlage der betreffende Passus.

In das vorletzte Alinea dieses Artikels, den österreichisch-ungarischen Lloyd betreffend, ist neu eingeschaltet: „während der Giltigkeit des mit dem Lloyd bestehenden Vertrages und im Falle der Erneuerung desselben auch für die neue Dauer dieses Vertrages". Formell entspricht diese Einschaltung dem Umstande, dass der dermalen bestehende Vertrag erst am 30. Juni 1888 abläuft; materiell ist aber diese Einschaltung deshalb bemerkenswerth, weil im VI. Artikel des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878 der Lloyd als ein unter allen Umständen Gegenstand gemeinsamer Regelung bildendes Unternehmen hingestellt war, während thatsächlich der Anspruch auf Gemeinsamkeit der Regelung, rücksichtlich auf Stellung unter die Leitung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten von den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Lloyd abhängig ist. Vermöge dieser Änderung wird für die österreichische Reichshälfte die Freiheit hergestellt, eventuell auch ohne Ungarn sich mit dem Lloyd zu verständigen.

Artikel VII. In Ansehung der Regulirungsarbeiten an der Donau wurde von der Regierung mitgetheilt, dass für die Arbeiten bei Gönyö laut Gesetz Artikel VIII des Jahres 1885 von Ungarn 17,000.000 Gulden ausgesetzt sind, welche successive zur Verwendung kommen. Die Ausführung der Regulirung des Eisernen Thores, welche seitens der Monarchie Ungarn übertragen ist, anbelangend, sind die Pläne nach Prüfung durch die k. k. Regierung, durch die Donau-Regulirungscommission und das Reichskriegsministerium an die königlich ungarische Regierung zurückgeleitet worden.

Artikel VIII bezieht sich auf das Eisenbahn-,

Artikel IX auf das Consulatswesen und

Artikel X auf die Verkehrs- und Handelsstatistik.

Artikel XI enthält die Neuerung, daß die Bestimmungen über die Zollrestitutionen, welche im Jahre 1878 in das Quotengesetz aufgenommen waren, nunmehr — ausnahmlich der rein transitorischen Zusätze — in das Zoll- und Handelsbündnis aufgenommen werden. Diese Neuerung ist einerseits dadurch gerechtfertigt, dass von dem Momente an, in welchem man von dem Quoten- auf das Productionsprincip übergegangen ist, wonach die Steuerrestitutionen nicht mehr von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, wie es nach dem Quotengesetze vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1868 der Fall war, bestritten, sondern in Gemäßheit des 1878er Quotengesetzes jeder Reichshälfte im Verhältnisse der betreffenden Production angelastet werden, die Steuerrestitution aufgehört hat, eine gemeinsame Auslage zu sein und den Zusammenhang mit dem Zollgefälle verloren hat. Es ist demnach nur sinngemäß, wenn die Bestimmung über die Belastung der Restitutionen in das Gesetz eingeschaltet wird, welches Steuern bezeichnet, die nach gemeinsamen Grundsätzen zu regeln und von denen eventuell Restitutionen abzurechnen sind, das ist: zum Artikel XI des Zoll- und Handelsbündnisses. Anderseits aber wird damit eine Lücke ausgefüllt, welche unläugbar darin bestand, dass einer so hochwichtigen Bestimmung,

wie es die Vereinbarung der Gemeinsamkeit der Steuergesetzgebung, das heißt die Abhängigkeit der Steuergesetzgebung von der gegenseitigen Zustimmung zweifellos ist, nicht die weitere Bestimmung beigefügt ist, wie das Ergebnis der Steuereingänge gegenseitig auseinanderzusetzen ist.

Aus diesem Grunde vermochte der Ausschuss nicht auf den Antrag einzugehen, welcher darauf abzielt, die einzuschaltenden Zusätze einfach wegzulassen, zumal auch die Aufstellung der Finalrechnung und die Budgetirung dadurch an Klarheit und Einfachheit wesentlich gewinnen, dass die Abrechnung in Hinkunft nicht mehr cumulativ zu pflegen sein wird.

Die textlichen Änderungen beschränken sich auf die Einschaltung „sowie der Länder Bosnien und der Hercegovina"; auf den erläuternden Zusatz „beziehungsweise Bonificationen" und auf die Weglassung des Wortes „gemeinsam" vor dem Worte „bestrittene Restitutionen".

Bei Berathung des vorliegenden Artikels gelangte auch die Viehsalzfrage wieder zur Erörterung. Wiewohl der Ausschuss von dem Bedürfnisse der Landwirtschaft nach billigem Salze überzeugt ist, vermeinte er, auf die Anträge auf Wiedereinführung der Viehsalzerzeugung und des Viehsalzverschleißes nicht eingehen zu sollen, weil die dagegen schon im Jahre 1877 geltend gemachten Bedenken unverändert fortbestehen; er beschloss nichtsdestoweniger eine diese Angelegenheit betreffende Resolution, in der Voraussicht, dass die beiderseitigen Regierungen nicht verabsäumen werden, der Frage ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ad Artikel XII. Die großen Schwankungen der Preise der Edelmetalle sind eine so ernste Erscheinung, dass die Untersuchung der Einflüsse derselben auf die Verhältnisse Österreich-Ungarns als eine hochwichtige Aufgabe bezeichnet werden darf. Mag auch die momentane Situation vergleichsweise nicht als schwierig erscheinen, darüber kann keine Täuschung bestehen, dass es dringend geboten ist, sich mit der Frage wenigstens zu beschäftigen; denn die Unklarheit auf diesem Gebiete und der Mangel an jedweder Vorbereitung für den Fall, dass unerwartete Erschütterungen eintreten, könnten unter Umständen verhängnisvoll werden. So bescheiden daher der Wirkungskreis der in Gemäßheit der beantragten Einschaltung ins Leben zu rufenden Commission auch ist, wenn diese Commission ihre Aufgabe nicht bloß äußerlich erfasst, sondern auf deren inneres Wesen eingeht, so kann dieselbe eine nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangen. Jedenfalls entspricht die beantragte Abänderung den actuellen Verhältnissen mehr, als die im Jahre 1878 ausgedrückte Zusicherung, „baldigst gleichartige Vorlagen zu machen, welche geeignet sind, die Wiederherstellung metallischer Circulation zu sichern."

Bei der Verhandlung ergab sich, dass die Motive der Regierungsvorlage ad Artikel XII Zweifel darüber zulassen, ob es sich um eine oder um mehrere, respective um zwei Commissionen handle. Nachdem seitens der Regierung erklärt worden ist: „die Verpflichtung der Regierung bestehe darin, eine Commission zu bestellen; wie diese sich bilde, ob durch unmittelbare Berufung oder durch Zusammenstellung aus zwei Commissionen, sei nicht nothwendig jetzt festzustellen" — beschloss der Ausschuss auszusprechen, dass derselbe die Regierungsvorlage ad Artikel XII in dem Sinne votire und dem Hause vorlege, dass in dem, in der Regierungsvorlage enthaltenen Abänderungszusatze ad Artikel XII eine von beiden Reichstheilen zu beschickende Commission in Aussicht genommen sei.

Der zu diesem Artikel gestellte Antrag: es sei nicht mehr an Silbermünze zu prägen, als der Gewinnung an Silber der Bergwerke in jedem der beiden Ländergebiete entspricht, wurde nicht angenommen.

Artikel XIII bezieht sich auf die Maß- und Gewichtsverhältnisse und auf die Bestimmungen über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren in beiden Reichshälften.

Artikel XIV auf die Behandlungen der Angehörigen der einen und der anderen Reichshälfte in Bezug auf Handel, Gewerbe, Markt- und Maßverkehr.

Artikel XV enthält die Übereinkunft über Hausirbewilligungen und über Regelungen des Hausirverkehres. Bei Berathung dieses Artikels wurden zugleich die zahlreichen, in dem beigedruckten Ausweise verzeichneten Petitionen, betreffend das Hausirwesen, in Berathung gezogen und beschlossen, zu beantragen, dieselben wollen von dem hohen Hause nunmehr an den Gewerbeausschuss, rücksichtlich jenem Ausschusse überwiesen werden, welchem die Frage der Hausirgesetzgebung zugewiesen werden wird.

Seitens der Regierung wurde mitgetheilt, dass sich dieselbe mit einer Gesetzvorlage über das Hausirwesen beschäftige, welche sie nächstens im hohen Hause einbringen zu können hoffe.

Artikel XVI bezieht sich auf das Patentwesen;

Artikel XVII auf Marken- und Musterschutz;

Artikel XVIII auf Post- und Telegraphenwesen;

Artikel XIX auf den Schutz literarischen Eigenthums.

Im **Artikel XX** entfällt das letzte Alinea des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878, weil das Ergebnis der in diesem Alinea vorgesehenen Vereinbarungen durch das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63, festgestellt ist.

Artikel XXI normirt die Errichtung und Einberufung der Zoll- und Handelsconferenz beider Reichshälften.

Artikel XXII ist neu eingeschaltet. Durch das Gesetz vom 20. August 1879, R. G. Bl. Nr. 136, wurden Bosnien und die Hercegovina in das auf Grundlage des 1878er Zoll- und Handelsbündnisses bestehende allgemeine Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgenommen. Nachdem dieses Zoll- und Handelsbündnis durch die gegenwärtige Regierungsvorlage Abänderungen erfährt, so erscheint es angemessen, die Conformität des Inhaltes des oben bezogenen Gesetzes mit dem neuen Zoll- und Handelsbündnis und ganz insbesondere mit den Bestimmungen desselben in Ansehung der Restitutionen, beziehungsweise Bonificationen herzustellen.

Artikel XXIII ist abgesehen von der selbstverständlichen Änderung der Daten der Giltigkeitsdauer identisch mit Artikel XXII des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878.

§. 3. Die Bestimmung über den Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes einzutreten hat, ist in dem Entwurfe nicht in gleicher Weise ausgedrückt, wie dies in dem Zoll- und Handelsbündnisse vom Jahre 1878 der Fall war, wo die Activirung desselben von einem besonderen Gesetze abhängig gemacht worden war. Mit Rücksicht auf die von der Regierung eingangs der Debatte abgegebenen bestimmten Erklärungen über die Connexität der Ausgleichsgesetze erachtete der Ausschuss die Vollzugsclausel des vorliegenden Gesetzentwurfes als ausreichend anzusehen und auf den Antrag: es sei der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen, nicht einzugehen.

Ad Artikel **XI** und ad **§. 3** sind die beigedruckten Minoritätsanträge angemeldet.

Außer den im Berichte ad Artikel XV erwähnten Petitionen lag dem Ausschusse auch die Petition der Stadt Triest — betreffend die Aufhebung des Zollausschlusses — vor, die der Ausschuss in Anbetracht der wohlbegründeten Motive, auf welche sich dieselbe stützt, der Regierung zur eingehenden Würdigung empfiehlt. Sämmtliche Petitionen sind in dem beigedruckten Verzeichnisse ausgewiesen.

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beehrt sich der Ausgleichsausschuss zu beantragen, das hohe Haus wolle beschließen:

I. den vorliegenden Entwurf des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der königlich ungarischen Krone ermächtigt wird, zu genehmigen;

II. die Regierung aufzufordern:

1. dem Reichsrathe baldigst einen Ausweis über den derzeitigen Stand der Centralactiven, sowie eine Nachweisung über die Gebarung mit diesem Vermögen seit Abschluss des ersten Ausgleiches vorzulegen;

2. in Erwägung des Umstandes, dass aus der Nichtvollendung der Entrepots und der Hafenbauten in Triest zur Zeit der beabsichtigten Aufhebung des Freihafens dem Handel Triests und der betheiligten Hinterländer enorme Schwierigkeiten und Nachtheile erwachsen würden, dafür zu sorgen, dass die sämmtlichen in Rede stehenden Anlagen bis zu dem gedachten Zeitpunkte vollendet und dem Verkehre übergeben werden;

3. in dem mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyds abzuschließenden Subventionsvertrage:

a) auf die Festsetzung einer regelmäßigen und zwar monatlich wenigstens einmal zu befahrenden brasilianischen Linie mit Berührung von Buenos Ayres und Montevideo, sowie einer regelmäßigen Verbindung Triests und Spaniens bedacht zu sein;

b) auf die Festsetzung der Fahrgeschwindigkeit der Transportdampfer und eine angemessene Regulirung der Frachtentarife entsprechenden Einfluss zu nehmen;

c) die aus dem Refactiewesen dem Handel erwachsenden Nachtheile durch angemessene Bestimmungen abzustellen;

4. ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass die seitens der königlichen ungarischen Regierung übernommenen Verpflichtungen, betreffend die Beseitigung der Schiffahrtshindernisse an der unteren Donau, erfüllt und die nöthigen Bauten am Eisernen Thor und bei den Katarakten durchgeführt werden;

5. das Zustandekommen eines neuen, den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragenden Tarifes für Consulatsgebüren anzuregen und zu fördern;

6. mit der königlichen ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, um die Viehsalzerzeugung wieder einzuführen und die Abgabe dieses Viehsalzes zu ermäßigten Preisen an die Viehbesitzer durch Vermittlung der Bezirksvertretungen und Landwirtschaftsgesellschaften durchzuführen;

7. die bezüglichen Verhandlungen mit der ungarischen Regierung zu beschleunigen und im Abgeordnetenhause rechtzeitig, so dass noch vor Abschluss der Ausgleichsverhandlungen die Beschlussfassung möglich wäre, nachfolgende Gesetzentwürfe einzubringen:

a) einen Gesetzentwurf über die Steuerrestitution beim Bierexport, wonach bei der Ausfuhr von Bier die ganze oder doch nahezu die ganze Steuer zurückersetzt werde, welche bei der Production des betreffenden Bierquantums gezahlt wurde;

b) einen Gesetzentwurf, wonach die Vortheile, welche im Sinne des §. 27 des Gesetzes vom 19. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 63, den landwirtschaftlichen Brennereien der Großgrundbesitzer betreffs der Besteuerung der Spritproduction zufallen, auch den von Vereinigungen der Kleingrundbesitzer betriebenen landwirtschaftlichen Brennereien bei Eintritt derselben Bedingungen zuzufallen haben;

8. die Frage der Umprägung von halben Guldenstücken in Erwägung zu ziehen und eventuell darüber mit der königlich-ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten;

9. mit thunlichster Beschleunigung im administrativen Wege Vorkehrungen zu treffen, und Gesetzvorlagen einzubringen, welche geeignet sind, den zahlreichen Beschwerden des Handels- und Gewerbestandes der diesseitigen Reichshälfte in Ansehung des Hausirwesens abzuhelfen;

10. einen Gesetzentwurf zur Reform des Patentwesens (der Erfindungsprivilegien) baldigst zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen und in demselben eine richterliche Instanz aus Fachmännern als Patentamt zu schaffen, von welcher die Berufung an das k. k. Handelsministerium zulässig wäre, sowie für jene Fälle Vorsorge zu treffen, in welchen das Einverständnis zwischen dem österreichischen und ungarischen Ministerium bisher nicht erzielt werden konnte;

III a) die Petition der Stadt Triest der Regierung zur eingehenden Würdigung zu empfehlen;

b) die Petitionen, welche sich auf das Hausirwesen beziehen, jenem Ausschusse zu überweisen, welchem das Hausirgesetz zugewiesen wird.

Wien, 23. October 1886.

Czartoryski.
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

I.

Minoritätsantrag

des

Abgeordneten Dr. v. Derschatta und Genossen.

Artikel XI habe zu lauten:

„Das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirecten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Production von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, werden in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können.

Zur Wahrung der Übereinstimmung in der Handhabe der gleichartigen Vorschriften steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden und einhebenden Behörden des anderen Theiles Einsicht zu nehmen. Die zu diesem Zwecke bestimmten Organe sind von dem Finanzminister des anderen Theiles mit der nothwendigen Beglaubigung zu versehen."

Dr. v. Derschatta.
Dr. Carl Ausserer.
Kirschner.
Dr. Menger.
Dr. Knotz.

II.

Minoritätsvotum.

Es habe §. 3 zu lauten:

„Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt."

§. 4 — jetzt §. 3.

Wien, 21. October 1886.

Dr. Ausserer.
Kirschner.
Dr. Knotz.
Dr. Kopp.
Pirquet.
Auspitz.
Dr. v. Derschetta.
Lienbacher.
Chlumecky.
Herbst.
Sturm.
Magg.
Plener.
Proskowetz.
Neuwirth.
Dr. Menger.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

(Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder).

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Grunde des §. 2 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, wird das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, das mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Folge jenes Gesetzes abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, mit den im §. 2 angegebenen Abänderungen zu verlängern und die gleichzeitige gesetzliche Kundmachung in beiden Ländergebieten zu vereinbaren.

§. 2.

Das Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 wird in folgenden Punkten modificirt:

Im Artikel IV haben an die Stelle des zweiten und dritten Alinea die Bestimmungen zu treten:

„Die Einbeziehung der Freihafengebiete von Triest und Fiume in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet hat spätestens mit 31. December 1889 stattzufinden.

Die beiden Regierungen werden die erforderlichen Durchführungsmodalitäten vereinbaren und sich über den Zeitpunkt der Aufhebung dieser Zollausschlüsse innerhalb obigen Termines verständigen."

Im Artikel VI tritt an Stelle der beiden ersten Alineas nachstehende Bestimmung:

„Die Hafen- und Seesanitätsverwaltung wird in beiden Ländergebieten in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt, das Seesanitätswesen und die Seefischerei durch die Regierungen beider Ländergebiete nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt."

An Stelle des bisherigen sechsten Alinea des Artikel VI wird als fünftes Alinea folgende Bestimmung aufgenommen:

„Die Schiffahrtsgebüren sind in den Häfen beider Ländergebiete nach gleicher Norm zu bemessen; ausgenommen hievon sind die Gebüren von rein localer Beschaffenheit, als wie: Gebüren für die Benützung bestimmter Hafentheile und die Lootsen, ferner die Gebüren für die Marine-Unterstützungsfonde."

Das vorletzte Alinea des Artikel VI hat zu lauten:

„Das unter der Firma: „Österreichisch-Ungarischer Lloyd" bestehende Seepost- und Schiffahrts-Unternehmen steht während der Giltigkeit des mit dem Lloyd bestehenden Vertrages, und im Falle der Erneuerung desselben auch für die Dauer des neuen Vertrages, unter der Leitung des Ministers des Äußern, welcher in den diese Anstalt betreffenden maritimen, commerciellen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern, beziehungsweise mit dem ungarischen Communicationsminister pflegen wird."

Der Artikel XI erhält folgende Zusätze:

„Die Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Bonificationen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Gegenstände werden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann von den Ländern der ungarischen Krone, sowie von den laut des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, mit der Monarchie zollgeeinten Ländern Bosnien und Hercegovina vorläufig gemeinschaftlich, gegen nachträgliche Abrechnung und Belastung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen bestritten.

Die Belastung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann der Länder der ungarischen Krone, sowie der Länder Bosnien und Hercegovina in Absicht auf die erwähnten Steuerrestitutionen, beziehungsweise Bonificationen, wird für jeden Steuerzweig, auf den diese sich beziehen, nämlich für die Verzehrungssteuer für die Biererzeugung

— mit Ausnahme des Biersteuerzuschlages in geschlossenen Städten — dann für die Verzehrungssteuer von der Brantweinerzeugung und für die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung abgesondert derart durchgeführt, dass jeder Theil von den während eines bestimmten Solarjahres bestrittenen Steuerrestitutionen, beziehungsweise Bonificationen, ebensoviele Procente zu tragen hat, als sein Antheil an den von allen Theilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesammten Bruttoerträgnisse Procente des letzteren beträgt.

Als Bruttoerträgnis werden die während des betreffenden Solarjahres in dem fraglichen Steuerzweige bar oder in Wechseln eingeflossenen Steuersummen nach Abzug der für Betriebsstörungen erfolgten Steuerrückgaben angenommen.

Die definitive Abrechnung und Ausgleichung hinsichtlich der Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Bonificationen erfolgt jährlich spätestens 12 Monate nach Ablauf des betreffenden Solarjahres auf Grund des geprüften Rechnungsabschlusses.

Jedoch werden monatlich provisorische Abrechnungen, und zwar nach jenem Verhältnisse vorgenommen, welches der jeweilig unmittelbar vorausgegangenen definitiven Jahresabrechnung zu Grunde lag."

Der zweite Absatz des Artikel XII erhält folgende neue Fassung:

„Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluss des Zoll- und Handelsbündnisses eine Commission einzusetzen, zum Zwecke der Berathung jener vorbereitenden Maßregeln, welche nothwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen „österreichisch-ungarische Währung" zu führen."

Im Artikel XX hat das letzte Alinea zu entfallen.

Hinter Artikel XXI wird als neuer Artikel XXII aufgenommen:

„An Stelle der in dem Gesetze vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, bezogenen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 haben die analogen Bestimmungen des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses auf Bosnien und die Hercegovina Anwendung zu finden.

Insbesondere haben mit Beziehung auf die Bestreitung der Steuerrestitutionen und Bonificationen und auf die Belastung mit denselben die Bestimmungen des Artikel XI des gegenwärtigen Zoll- und

Handelsbündnisses an Stelle von Alinea 1 und 3 des §. 13 des Gesetzes vom 20. December 1879 in Geltung zu treten."

Artikel XXII erhält die Bezeichnung XXIII und hat zu lauten:

„Dieses Zoll- und Handelsbündnis ist auf die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 geschlossen und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf zehn Jahre und so fort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des vorletzten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege sofort zu beginnen."

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Zusammenstellung

des

im Sinne der Regierungsvorlage zu modificirenden Zoll- und Handelsbündnisses

im Vergleiche

mit den dermaligen Bestimmungen.

Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**	Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878
Artikel I.	
Die Ländergebiete beider Theile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze.	
Infolge dessen wird keinem der beiden Theile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zustehen, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theiles in das Ländergebiet des anderen Theiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben welcher Art immer zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzollinie zu errichten.	
Mit inneren Abgaben, welcher Art immer und für wen immer dieselben eingehoben werden, darf der eine Theil die aus dem Ländergebiete des anderen Theiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbserzeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebietes belastet.	
Ausgeschlossen von dieser gemeinsamen Zollgrenze sind die Zollausschlüsse.	
Artikel II.	
Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Consular-, Post- und Telegraphenverträge, haben sowohl für die Länder der ungarischen Krone als für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gleich bindende Kraft.	gleichlautend.
Artikel III.	
Die Negociirung und der Abschluss neuer derartiger Verträge geschieht vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen durch den Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Theile stattzufinden haben.	
Wenn bei Ablauf eines derartigen Vertrages ein Theil von dem darin vorbehaltenen Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht wissen will, so ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungstermines dem anderen Theile von der Absicht, zu kündigen, Mittheilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständnis nicht zustande, so hat der Minister des Äußern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur ein Theil sie begehrt.	
Artikel IV.	
Die gegenwärtig innerhalb der gemeinsamen Zollgrenze, sowie in den bestehenden Zollausschlüssen geltenden Zollgesetze und Zolltarife, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle in beiden Ländergebieten dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der betreffenden beiderseitigen Ressortminister abgeändert oder aufgehoben werden.	
Die Einbeziehung der Freihafengebiete von Triest und Fiume in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet hat spätestens mit 31. December 1889 stattzufinden.	Die bestehenden Zollausschlüsse sollen aufgehoben werden.
Die beiden Regierungen werden die erforderlichen Durchführungsmodalitäten vereinbaren und sich über den Zeitpunkt der Aufhebung dieser Zollausschlüsse innerhalb obigen Termines verständigen.	Die beiden Regierungen werden über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Aufhebung der bestehenden Zollausschlüsse und der Einbeziehung derselben in das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet Vereinbarungen treffen und beiden Legislativen die entsprechenden Vorlagen machen.

Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**	Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878
Artikel V.	
Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Theile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen.	gleichlautend.
Zur gegenseitigen Überwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von beiden Theilen Inspectoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgange der jenseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntnis zu bringen.	
Artikel VI.	
Die Hafen- und Seesanitätsverwaltung wird in beiden Ländergebieten in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt, das Seesanitätswesen und die Seefischerei durch die Regierungen beider Ländergebiete nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt.	Die Hafen- und Seesanitätsverwaltung wird in beiden Ländergebieten in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt und das Seesanitätswesen durch die Regierungen beider Ländergebiete nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt. Dasselbe gilt von der Ausübung der Seefischerei, insoferne dieselbe von der Seeverwaltung abhängt.
Die Seehandelsschiffe beider Theile führen die vorgeschriebene gemeinsame Flagge.	gleichlautend.
In Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt und der Seefischerei werden die Schiffe und Angehörigen beider Ländergebiete, sowie die Ländergebiete selbst einander gleichgestellt. Insbesondere werden die Seehandelsschiffe beider Theile in den Häfen beider Ländergebiete die gleiche Behandlung genießen. Die Qualificationscertificate der Seeleute sind in beiden Ländergebieten an die gleichen Vorbedingungen zu knüpfen und genießen in beiden Ländergebieten die gleiche Giltigkeit.	
Alle Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Seehandelsschiffe, ihrer Besatzung oder einzelner Seeleute und die Vertretung von deren Interessen im Auslande beziehen, gehören in die Competenz der daselbst aufgestellten k. und k. Consularämter und in höherer Linie des gemeinsamen Ministers des Äußern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe, der Besatzung oder der Seeleute. In den Angelegenheiten, die in das Gebiet der Hafen- und Seeverwaltung gehören, werden die Consularämter, wie bisher mit den inländischen Behörden direct verkehren.	
Die Schiffahrtsgebüren sind in den Häfen beider Ländergebiete nach gleicher Norm zu bemessen; ausgenommen hievon sind die Gebüren von rein localer Beschaffenheit, als wie: Gebüren für die Benützung bestimmter Hafentheile und die Lotsen, ferner die Gebüren für die Marine-Unterstützungsfonde.	Die Tonnen-, Seesanitäts-, Leuchtthurm- und sonstigen Schiffahrtsgebüren sind in den Häfen beider Ländergebiete nach gleicher Norm und bis zu deren gesetzlichen Änderung nach den bestehenden Vorschriften zu bemessen. Ausgenommen hievon sind Gebüren von rein localer Beschaffenheit, wie z. B. die in Triest ꝛc. zur Entrichtung gelangenden Hafenlotsen-Gebüren und Canaltaxen, ferner die Gebüren für die Marineunterstützungsfonde.

Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**	Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878
Sämmtliche Schiffahrtsgebüren kommen dem einhebenden Theile zugute. Der Bau von Leuchtthürmen, welche zufolge ihrer Lage dem Verkehre nach den Häfen beider Ländergebiete förderlich sind, hat auf gemeinschaftliche Kosten stattzufinden, und wird der Aufwand nach einem billigen Schlüssel zu vertheilen sein.	gleichlautend.
In beiden Ländergebieten und in der Handelsmarine beider Theile soll ein gleiches Privatseerecht in Anwendung kommen und dessen zeitgemäße Reform ehethunlichst bewerkstelligt werden.	
Das unter der Firma: „Österreichisch-ungarischer Lloyd" bestehende Seepost- und Schiffahrtsunternehmen steht während der Giltigkeit des mit dem Lloyd bestehenden Vertrages, und im Falle der Erneuerung desselben auch für die Dauer des neuen Vertrages, unter der Leitung des Ministers des Äußern, welcher in den diese Anstalt betreffenden maritimen, commerciellen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern, beziehungsweise mit dem ungarischen Communicationsminister pflegen wird.	Das unter der Firma: „Österreichisch-ungarischer Lloyd" bestehende Seepost- und Schiffahrtsunternehmen steht unter der Leitung des Ministers des Äußern, welcher in den diese Anstalt betreffenden maritimen, commerciellen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern pflegen wird.
Die vertragsmäßige Staatssubvention für dieses Unternehmen, sowie die von demselben zu entrichtende Einkommensteuer bilden einen Theil des Budgets des Ministeriums des Äußern.	
Artikel VII.	
Alle Angelegenheiten, welche die Schiffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Congressacte und der Donauacte vom Jahre 1857 Anwendung finden, werden, sofern sich dieselben auf das Verhältnis zu fremden Staaten beziehen, unter den im Artikel III näher bezeichneten Vorbehalten durch den Minister des Äußern gehandhabt.	
In Bezug auf sämmtliche Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide Ländergebiete berühren, wird ein einverständlicher Vorgang in allen auf die Ausübung der Schiffahrt, der Flusspolizei, die Correction und Instandhaltung bezüglichen Angelegenheiten beobachtet werden.	
Rücksichtlich der Ausübung der Schiffahrt und Flößerei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Ländergebiete vollständig gleich behandelt.	
Die Flusshandelsschiffe beider Ländergebiete, welche über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Flussschiffahrt betreiben, haben im Auslande, falls sie in die Lage kommen, eine Flagge zu hissen, die für Seeschiffe vorgeschriebene gemeinsame Flagge zu führen.	gleichlautend.
Artikel VIII.	
Die bestehenden Eisenbahnen sollen in beiden Ländergebieten nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet und neu herzustellende Bahnen, insoweit es das Interesse des gegenseitigen Verkehres erheischt, nach gleichartigen Bau- und Betriebsnormen eingerichtet werden. Insbesondere sollen die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 sammt zugehörigen Nachtragsbestimmungen und das am 10. Juni 1874 eingeführte Eisenbahnbetriebsreglement in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, insolange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert sein werden.	
Die Regelung des Baues und des Betriebes von Localbahnen bleibt, insofern derartige Bahnen die Grenzen des Ländergebietes nicht überschreiten, jedem der beiden Ländergebiete selbständig vorbehalten.	

Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**	Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878
Artikel IX.	
Das gesammte Consulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Äußern geleitet.	
Bei Errichtung und Aufhebung von k. und k. Consularämtern, sowie bei Feststellung der den Consulaten in Handelsangelegenheiten zu ertheilenden Instructionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.	
Übrigens hat jeder der beiden Handelsminister in Angelegenheiten seines Ressorts das Recht, mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten, und sind diese verpflichtet, ihm die nöthigen Auskünfte zu ertheilen.	
Die periodischen Handelsberichte der Consulate sind durch den Minister des Äußern den beiden Handelsministern mitzutheilen.	
Die Entscheidung letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Consulargebüren, deren Einhebung und Bemessung, sowie über die dagegen eingebrachten Recurse erfolgt im administrativen Wege durch das gemeinsame Ministerium des Äußern, und zwar in allen den Fällen, wo dies erforderlich erscheint, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien.	
Bei Errichtung fremder Consularämter und bei Zulassung fremder Consule zur Ausübung ihrer Functionen in einem der beiden Ländergebiete wird das Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit dem Ministerium des betreffenden Gebietes vorgehen.	gleichlautend.
Artikel X.	
Die Ministerien beider Theile werden sich das statistische Materiale, welches das Handels- und Verkehrswesen betrifft, wechselseitig mittheilen, und für die Zusammenstellung zu einem Gesammtoperate, sowie für die Veröffentlichung auf Grund getroffener Vereinbarungen Sorge tragen.	
Artikel XI.	
Das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirecten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Production von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Brantwein-, Bier- und Zuckersteuer, werden in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können.	
Zur Wahrung der Übereinstimmung in der Handhabung der gleichartigen Vorschriften steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden und einhebenden Behörden des anderen Theiles Einsicht zu nehmen. Die zu diesem Zwecke bestimmten Organe sind von dem Finanzminister des anderen Theiles mit der nothwendigen Beglaubigung zu versehen.	
Die Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Bonificationen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Gegenstände werden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann von den Ländern der ungarischen Krone, sowie von den laut des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, mit der Monarchie zollgeeinigten Ländern Bosnien und Hercegovina vorläufig gemeinschaftlich, gegen nachträgliche Abrechnung und Belastung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen bestritten.	
Die Belastung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann der Länder der ungarischen Krone, sowie der Länder Bosnien und Hercegovina in Absicht auf die erwähnten Steuerrestitutionen,	

Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**	Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878
beziehungsweise Bonificationen, wird für jeden Steuerzweig, auf den diese sich beziehen, nämlich für die Verzehrungssteuer für die Biererzeugung — mit Ausnahme des Biersteuerzuschlages in geschlossenen Städten — dann für die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung und für die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung abgesondert derart durchgeführt, dass jeder Theil von den während eines bestimmten Solarjahres bestrittenen Steuerrestitutionen, beziehungsweise Bonificationen, ebensoviele Procente zu tragen hat, als sein Antheil an den von allen Theilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesammten Bruttoerträgnisse Procente des letzteren beträgt.	
Als Bruttoerträgnis werden die während des betreffenden Solarjahres in dem fraglichen Steuerzweige bar oder in Wechseln eingeflossenen Steuersummen nach Abzug der für Betriebsstörungen erfolgten Steuerrückgaben angenommen.	
Die definitive Abrechnung und Ausgleichung hinsichtlich der Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Bonificationen erfolgt jährlich spätestens 12 Monate nach Ablauf des betreffenden Solarjahres auf Grund des geprüften Rechnungsabschlusses.	
Jedoch werden monatlich provisorische Abrechnungen, und zwar nach jenem Verhältnisse vorgenommen, welches der jeweilig unmittelbar vorausgegangenen definitiven Jahresabrechnung zugrunde lag.	
Artikel XII.	
Die bestehende österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Änderung die gemeinsame Landeswährung.	gleichlautend.
Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluss des Zoll- und Handelsbündnisses eine Commission einzusetzen zum Zwecke der Berathung jener vorbereitenden Maßregeln, welche nothwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen „österreichisch-ungarische Währung" zu führen.	Den beiderseitigen Vertretungen werden baldigst gleichartige Vorlagen gemacht werden, welche geeignet sind, die Wiederherstellung metallischer Circulation zu sichern.
Jedem der beiden Theile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und unter zwanzig Kreuzern prägen zu lassen, die auch in dem anderen Gebiete zur Circulation zugelassen werden. Über Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze und über die Höhe des von jedem Theile auszumünzenden Betrages kann nur im Einverständnisse beider Legislativen entschieden werden.	
Artikel XIII.	
Das bestehende metrische Maß- und Gewichtssystem kann nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden.	
In beiden Ländergebieten sollen in Bezug auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und deren Überwachung gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen und können selbe nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden.	gleichlautend.
Beiden Theilen steht es frei, durch Inspectoren von der richtigen Anwendung dieser Grundsätze in dem jenseitigen Gebietstheile sich Überzeugung zu verschaffen und sind die gemachten Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntnis zu bringen.	
Artikel XIV.	
Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen	

Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**	Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878
bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein. Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Ländergebietes sind berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes in dem anderen Ländergebiete in Commission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen unter denselben Bedingungen wie die Einheimischen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subscriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen. Die Angehörigen des einen Ländergebietes sollen ferner bezüglich des Markt- und Messverkehres in dem anderen Ländergebiete den Einheimischen völlig gleichstellt sein.	
Artikel XV.	
Die in einem Ländergebiete an dessen Angehörige vorschriftsmäßig ertheilten Hausirbewilligungen sollen in dem anderen Ländergebiete, unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen, nach erfolgter Vidirung des Hausirdocumentes durch die zuständige Behörde, zur Ausübung des Hausirbefugnisses berechtigen. Über die Ertheilung der Hausirbefugnisse sollen in beiden Ländergebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen.	
Artikel XVI.	
Die vorschriftsmäßig erwirkten Privilegien (Patente) haben in beiden Ländergebieten Geltung. Zu diesm Zwecke sind die Bedingungen der Ertheilung solcher Privilegien (Patente) für beide Ländergebiete nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen und im Wege der Gesetzgebungen festzusetzen und, wenn es erforderlich wäre, auf gleichem Wege abzuändern. Bis dies stattfinden kann, bleiben die in beiden Ländergebieten jetzt bestehenden, dem Wesen nach von einander nicht abweichenden diesfälligen Vorschriften in Wirksamkeit. Was das Verfahren bei Ertheilung von Privilegien (Patenten) betrifft, so ist das Gesuch um ein Privilegium (Patent) bei dem Ministerium jenes Ländergebietes einzureichen, in welchem der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländern steht es frei, die Ertheilung von Privilegien (Patenten) bei dem Ministerium des einen oder des anderen Ländergebietes anzusuchen. Das Ministerium, bei welchem um das Privilegium (Patent) angesucht wurde, übersendet nach vorschriftsmäßiger Prüfung das Gesuch, wenn es demselben Folge geben zu können glaubt, von amtswegen an das Ministerium des anderen Ländergebietes zur Erwirkung der Annahme. Die Privilegiumsurkunde (Patenturkunde) stellt jedes Ministerium für das seiner Leitung unterstehende Ländergebiet abgesondert aus; doch müssen beide Urkunden ein und dasselbe Datum haben und werden dem Bewerber bei dem Ministerium, wo er sein Gesuch einreichte, gleichzeitig ausgefolgt. Die Verlängerung oder Ungiltigkeitserklärung der Erfindungspatente geschieht ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen. Die Privilegiumstaxe wird dort entrichtet, wo um die Ertheilung des Privilegiums angesucht wurde. Für die Erwirkung des Privilegiums in dem anderen Ländergebiete ist eine Registrirungsgebür zu entrichten, welche mit 25 Procent der Privilegiumstaxe festgesetzt wird. Diese Registrirungsgebür ist mit der Privilegiumstaxe einzuheben und an das Ministerium des anderen Ländergebietes zu leiten.	gleichlautend.

Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**	Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878
Artikel XVII.	
Die gegenwärtig bestehenden administrativen Vorschriften über Marken- und Musterschutz können nur im gegenseitigen Einverständnisse beider Theile abgeändert werden.	
Die Hinterlegung und Registrirung einer Marke, eines Musters oder Modelles bei einer Handelskammer im Bereiche eines der beiden Ländergebiete sichert den gesetzlichen Schutz für den Betreffenden im Umfange beider Ländergebiete.	
Der Name, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines Gewerbetreibenden oder Producenten genießt sowohl in dem einen als auch in dem anderen Ländergebiete den durch das Gesetz zugesicherten Schutz.	
Die auf Grund der bisherigen einschlägigen Vorschriften bereits erworbenen Rechte behalten in beiden Ländergebieten ihre volle Wirksamkeit.	
Damit die in beiden Ländergebieten angemeldeten Marken in Evidenz bleiben, wird in beiden Handelsministerien auf Grund der monatlichen gegenseitigen Mittheilungen der beiden Handelsminister ein Markenregister geführt werden.	
Artikel XVIII.	
Das Post- und Telegraphenwesen wird in jedem der beiden Ländergebiete abgesondert, jedoch, insoweit es das Interesse des Verkehres erheischt, nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet.	gleichlautend.
Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die der Staatspostanstalt und der Staatstelegraphenanstalt vorbehaltenen Rechte, über die Benützung dieser Anstalten seitens des Publicums und über die Haftung für Postsendungen, sowie die Tarifs-, Manipulations- und Verrechnungsvorschriften dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich beider Regierungen, und in einer für beide Ländergebiete völlig gleichartigen Weise geändert werden.	
Artikel XIX.	
Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums in beiden Ländergebieten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen vereinbart werden.	
Artikel XX.	
Die in einem der beiden Ländergebiete gesetzmäßig errichteten Actiengesellschaften (Commanditgesellschaften auf Actien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind berechtigt, ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet auszudehnen und Zweigniederlassungen zu gründen.	
Sie sind in solchen Fällen den einheimischen Gesellschaften und Anstalten gleichgestellt und bezüglich ihres Geschäftsbetriebes in dem anderen Ländergebiete nur denjenigen Vorschriften unterworfen, welche für den gleichartigen Geschäftsbetrieb der einheimischen Unternehmungen gelten.	
	Über die Durchführung dieser Bestimmungen werden gleichzeitig besondere Vereinbarungen getroffen.
Artikel XXI.	
Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die im Artikel II erwähnten internationalen Handelsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirecten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich das gegenwärtige Zoll- und Handels-	gleichlautend.

Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 **mit den aus der Regierungsvorlage sich ergebenden Änderungen**	Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878
bündnis bezieht, wird eine Zoll- und Handelsconferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen und, insoweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Äußern oder deren Vertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern zu berufen sind. Die Ministerien jedes der beiden Theile, sowie der gemeinsame Minister des Äußern haben das Recht, so oft sie dies für nöthig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelsconferenz in Anspruch zu nehmen, und kann die Beschickung der Conferenz nicht abgelehnt werden.	gleichlautend.
Artikel XXII.	
An Stelle der im Gesetze vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, bezogenen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 haben die analogen Bestimmungen des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses auf Bosnien und die Hercegovina Anwendung zu finden. **Insbesondere haben mit Beziehung auf die Bestreitung der Steuerrestitutionen und Bonificationen und auf die Belastung mit denselben die Bestimmungen des Artikels XI des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses an Stelle von Alinea 1 und 3 des §. 13 des Gesetzes vom 20. December 1879 in Geltung zu treten.**	
Artikel XXIII.	Artikel XXII.
Dieses Zoll- und Handelsbündnis ist auf die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 geschlossen und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf zehn Jahre und so fort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des vorletzten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege sofort zu beginnen.	Dieses Zoll- und Handelsbündnis ist auf die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 geschlossen und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf zehn Jahre und sofort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des vorletzten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege sofort zu beginnen.

Verzeichnis

der Petitionen, betreffend des Zoll- und Handelsbündnisses mit Österreich-Ungarn.

Protokolls-nummer	Name des Petenten und Gegenstand	Eingebracht durch Abgeordneten
1925 A. H.	Triest, Municipium der Handels- und Gewerbekammer, betreffs des Freihafens.	**Vuetich.**
1702 A. H.	Baden, Gremium der Kaufmannschaft in Niederösterreich um Abänderung des den Hausirhandel betreffenden Artikels XV der Regierungsvorlage über das zwischen Österreich und Ungarn abzuschließende Zoll- und Handelsbündnis.	**Fiegl.**
1703 A. H.	Gottschee (Krain), Hausirer um Anerkennung und Aufrechthaltung ihrer Hausirbefugnisse in den Ländern der ungarischen Krone.	**Hren.**
1730 A. H.	Salzburg, Stadtgemeindevorstehung um Abänderung des Artikels 15 des Gesetzentwurfes, betreffend das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn in Angelegenheit des Hausirwesens.	**Keil.**
1731 A. H.	Groß-Meseritsch, Kaufleute in Mähren um Regelung des Hausirhandels im Zoll- und Handelsbündnisse.	**Sturm.**
1735 A. H.	Baden, Gremium der Kaufmannschaft der Genossenschaften: der Handelsleute, allgemeine (Genossenschaft), der Kleider-, Schuhmacher-, Metallarbeiter-, Schlosserinnung und Bäckergenossenschaft um Wahrung der Selbständigkeit der Hausirgesetzgebung gegenüber Ungarn, wesentliche Einschränkung des Hausirhandels und strenge Sonntagsruhe.	**Fiegl.**
1738 A. H.	Freiwaldau, Gremium der protokollirten Kaufleute um Abänderung des §. 15 des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses.	**Menger.**
1741 A. H.	Hallstadt, Kleingewerbetreibenden um Aufhebung des Hausirhandels im allgemeinen, eventuell für die Curorte.	**Dr. Groß.**
1746 A. H.	Wels, Handelsgremium um Abänderung des §. 15 des bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.	**Dr. Groß.**
1747 A. H.	Gmunden, Genossenschaftsvorstehung der Kleingewerbetreibenden um Abänderung des §. 15 des bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.	**Dr. Groß.**

Protokolls-nummer	Name des Petenten und Gegenstand	Eingebracht durch Abgeordneten
1748 A. H.	Gmunden, Gremialmitglieder in derselben Angelegenheit.	**Dr. Groß.**
1759 A. H.	Prag, Club der selbständigen Handelsleute und Industriellen um Abänderung des Artikel XV des Hausirpatentes mit Ungarn.	**Dr. Rieger.**
1763 A. H.	Graz, Gremium der Kaufmannschaft um Revision des Artikels XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.	**Dr. Derschatta.**
1781 A. H.	Feldbach, Ilz, Fürstenfeld und Fehring, Gemeindevertretung um Erwirkung der gänzlichen Abschaffung des Hausirhandels mit gewerblichen Erzeugnissen und Lebensmitteln.	**Dr. Kraus.**
1795 A. H.	Cilli, Gremium der Handelsleute um Einschränkung des Hausirhandels.	**Dr. Foregger.**
1806 A. H.	Marburg, Handelsgremium um Abänderung des §. 15 zwischen Österreich und Ungarn bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses, insbesondere des Hausirhandels, Einschränkung.	**Dr. Ausserer.**
1810 A. H.	Klagenfurt, Handelsgremium um Regelung des Hausirwesens und Änderung des §. 15 des zwischen Österreich und Ungarn bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses.	**Ghon.**
1811 A. H.	Innsbruck, Handelsgremium und Handelsleute um Abänderung des §. 15 des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn rücksichtlich der Gesetzgebung über den Hausirhandel.	**Dr. Wildauer.**
1816 A. H.	Prag, Centralverein der Kaufleute um Regelung des Hausirgewerbes.	**Hevera.**
1818 A. H.	Voitsberg, Genossenschaft der Kaufleute in Steiermark um Änderung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn in der Weise, dass hiedurch eine Beschränkung des Hausirhandels erfolge.	**Dr. Magg.**
1819 A. H.	Reischdorf bei Presnitz, erzgebirgische Hausirer um Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Umfanges der Hausirberechtigung.	**Dr. Plener.**
1833 A. H.	Iglau, Handels- und Gewerbetreibenden um Abänderung des Zoll- und Handelsbündnisses §. 15 im Sinne der Aufhebung oder Einschränkung des Hausirhandels.	**Dr. Sturm.**
1842 A. H.	St. Pölten, kaufmännischer Verein und Gewerbetreibenden um Abänderung des §. 15 zwischen Österreich und Ungarn bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses.	**Dr. Ofner.**
1847 A. H.	Reichenberg, Handelsgremium um Abänderung des Artikels XV, betreffend den Hausirhandel.	**Prade.**

Protokolls-nummer	Name des Petenten und Gegenstand	Eingebracht durch Abgeordneten
1848 A. H.	Reichenberg, Kaufleute in derselben Angelegenheit.	**Prade.**
1859 A. H.	Rudolfsheim, Gemeindeamt um Einschränkung des Hausirhandels.	**Friedrich Sueß.**
1863 A. H.	Gablonz, Industrielle der Glas- und Metallbranche, um Abschluss einer Zollunion zwischen Österreich-Ungarn mit entsprechenden Handelsverträgen in diesem Industriezweig.	**Dr. Knotz.**
1872 A. H.	Prag, Československá obchodnická beseda um Einschränkung des Hausirhandels.	**M. Hajek.**
1875 A. H.	Graz, Verein „Mercur", um Regelung des Hausirhandels, respective Änderung des §. 15 des Zoll- und Handelsbündnisses.	**Dr. Derschatta.**
1880 A. H.	Schärding, Handelsgremium, um zweckentsprechende Abänderung des §. 15 des bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Österreich-Ungarn.	**Klinkosch.**
1881 A. H.	Genossenschaft der Pfaidler, der Regenschirmmacher, der Zuckerbäcker, der Bürstenmacher, der Buchbinder, der Feinzeugschmiede, der Taschner, der Fassbinder, der Wirkwarenerzeuger, der Kammacher, der Seifensieder, der Glaser, der Mechaniker, der Fleischhauer, der Goldschläger, der Fleischselcher, der Vergolder, der Hafner, der Schmiede, der Hutmacher, der Branntweiner, der Tapezierer, der Goldarbeiter, der Kupferschmiede, der Bettwarenerzeuger, der Sattler, der Anstreicher, der Gitterstricker, der Korbflechter, der Plattirer, der Posamentirer, der Federnschmücker, der Chocolademacher, der Seiler, der Schuhmacher, der Tischler, der Gürtler, der Milchmeier, der Büchsenmacher, der Spängler, der Spielkartenerzeuger, der Metallgießer, der Kleidermacher, der Fischer, der Riemer, der Zahntechniker, der Uhrmacher, der Buchhändler, der Friseure, der Greisler, der Kürschner, der Handschuhmacher, der Claviermacher, der Optiker, von 680 Wählern besuchten am 7. Juni 1886 stattgehabten Wählerversammlung des Wiedner Wählervereines, Verein zur Wahrung bürgerlicher und gewerblicher Interessen in Wiener Neustadt, Wiedner Wählerverein, Einwohner von Wien, von Wiener Neustadt, von Theresienfeld und Umgebung, von Neunkirchen, von Solenau, um Abänderung des Artikels XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn und Beschränkung des Hausirhandels.	**Dr. Pattai.**

Protokolls-nummer	Name des Petenten und Gegenstand	Eingebracht durch Abgeordneten
	Genossenschaft der Kaufleute aus Vöcklabruck, der Schuhmacher aus Tulln, der Handelsleute aus Regau, Puchheim ꝛc., der Spängler aus Innsbruck, der Schuhmacher aus Innsbruck, der Textilgewerbe aus Innsbruck, der Feinmetallindustriellen aus Innsbruck, der Kleidermacher aus Innsbruck, Verband der deutsch-tirolischen Gewerbegenossenschaften in Innsbruck, Genossenschaft der handwerksmäßigen Gewerbe in M. Ostrau, der Krämer in Kitzbühel, Gremiums in Salzburg, Gewerbegenossenschaft in Golling, Stadtgemeinde Laa an der Thaya, Einwohner aus Wien, Einwohner von Niederösterreich, Oberösterreich ꝛc., um Änderung des Artikels XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, Beschränkung des Hausirhandels und Verbot desselben in Betreff gewerblicher Erzeugnisse und Lebensmittel.	**Dr. Pattai.**
1886 A. H.	Mährisch-Trübau, Genossenschaft der freien und concessionirten Gewerbe um Aufhebung des Hausirwesens.	**Dr. Wenzlitzke.**
1895 A. H.	Rudolfsheim, Gemeinde um Schaffung eines zeitgemäßen Hausirgesetzes aus Anlass der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom 27. Juni 1878.	**Friedrich Sueß.**
1901 A. H.	Tachau, Stadt um Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Hausirhandel, insbesondere Änderung des Artikels XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.	**Dr. Stöhr.**
1904 A. H.	Mürzzuschlag, Marktgemeinde um Abänderung des §. 15 des Gesetzentwurfes zum Handelsbündnisse mit Ungarn, Regelung, respective Aufhebung des Hausirhandels.	**Dr. Heilsberg.**
1905 A. H.	Neunkirchen, Gemeindevertretung in derselben Angelegenheit.	**Pernerstorfer.**
1906 A. H.	Leitmeritz, Gewerbeverein um Abänderung des §. 15 des bestehenden Handelsbündnisses mit Ungarn und Aufhebung des Hausirhandels.	**Meißler.**
1909 A. H.	Napajedl, Kaufleute und Handelsgehilfen um Einschränkung des Hausirhandels.	**M. Hajek.**
1910 A. H.	Pardubic, Ortsverband der böhmisch-slavischen Handelsbeseda um Einschränkung des Hausirhandels.	**Jahn.**
1911 A. H.	Oberhollabrunn, Gemeinde um Regelung des Hausirhandels.	**Richter.**

Protokolls-nummer	Name des Petenten und Gegenstand	Eigebracht durch Abgeordneten
1923 A. H.	Braunau an der Inn, Stadtgemeinde, Abänderung des §. 15 des Gesetzentwurfes zum Handelsbündnisse mit Ungarn, Einschränkung, respective Regelung des Hausirhandels.	Klinkosch.
1928 A. H.	Großenzersdorf, Gemeinde um Abänderung des §. 15 des bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses mit Österreich-Ungarn, Regelung des Hausirhandels.	Garnhaft.
29 A.H.	Neudorf, Gemeinde um Aufhebung des Hausirhandels.	Garnhaft.
1930 A. H.	Leitmeritz, Schuhmachergenossenschaft um Abänderung des §. 15 des Gesetzentwurfes über das Zoll- und Handelsbündnis mit Österreich-Ungarn und Regelung des Hausirhandels.	Meißler.
1931 A. H.	Dornbirn, Gemeinderath um Aufhebung des Artikels XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.	Dr. Waibel.
1932 A. H.	Hořovic, Bezirksvertretung, betreffend die Ausgleichsvorlagen.	Šulc.
1933 A. H.	Hořovic, Bezirksvertretung um Schutz der Landwirtschaft bei Ausgleichsverhandlungen.	Šulc.
1934 A. H.	Gloggnitz, Gemeinde und Kaufleute um Beschränkung des Hausirhandels.	Adametz.
1948 A. H.	Chrudim, Okresni hospodařská záložna um Auflassung des §. 15 des Zoll- und Handelsbündnisses, betreffend das Hausirwesen.	Dr. Slavik.
1951 A. H.	Mauerkirchen, Marktgemeinde, betreffend den Hausirhandel.	Klinkosch.
1952 A. H.	Österreich, sämmtlichen Kronländern von 27 Genossenschaften und 2048 Bürgern um Einschränkung, respective Abschaffung des Hausirhandels und Abänderung des Artikel XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.	Dr. Pattai.
1953 A. H.	Floridsdorf und Umgebung der Handels- und Gewerbetreibenden in derselben Angelegenheit.	Furtmüller.
1956 A. H.	Fünfhaus, Gemeindevertretung um Schaffung eines zeitgemäßen Gesetzes wegen Regelung Einschränkung oder Abschaffung des Hausirhandels.	Fr. Sueß.
1957 A. H.	Zwettl, Stadtgemeinde um Einschränkung oder Aufhebung des Hausirhandels.	Dobler.
1980 A. H.	Murau, Stadtgemeinde um Abänderung des Artikels XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.	Dr. Reicher.

Protokolls-nummer	Name des Petenten und Gegenstand	Eingebracht durch Abgeordneten
1984 A. H.	Manhardtsberg, kaufmänischer Verein um Abschaffung des Hausirhandels und Abänderung des Artikels XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.	**Dr. Pattai.**
1993 A. H.	Lienz, Genossenschaft der Kaufleute um Abänderung des §. 15 des Gesetzentwurfes, betreff des Handelsbündnisses mit Ungarn.	**Dr. Kathrein.**
1995 A. H.	Hohenelbe, Handelsgenossenschaft, betreffend die gesetzliche Einschränkung des Hausirhandels.	**Dr. Hallwich.**
2004 A. H.	Schüttenhofen, Stadtvertretung und Vorstände der Gewerbegenossenschaften, betreffend den Hausirhandel.	**Tonner.**
2005 A. H.	Pilsen, Club der böhmischen Kaufleute um Einschränkung des Hausirhandels.	**M. Hajek.**
2008 A. H.	Friedland, Gewerbeverein und Genossenschaftsvorstände um Abänderung des Artikels XV und Aufhebung des Hausirhandels.	**Bendel.**
2010 A. H.	Simmering, Verein der handwerksmäßigen Gewerbetreibenden um Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung des Hausirhandels.	**Josef Fischer.**
2011 A. H.	Budweis, Stadtgemeinde um Abänderung des §. 15 des Gesetzentwurfes zum Handelsbündnisse mit Ungarn, Einschränkung, eventuell Aufhebung des Hausirhandels.	**Schier.**
2012 A. H.	Schluckenau, mit Umgebung, Genossenschaft um Abschaffung oder Abänderung des Hausirhandels mit handwerksmäßigen Erzeugnissen.	**Dr. Kindermann.**
2013 A. H.	Böheimkirchen und Umgebung, Kaufleute um Beschränkung des Hausirhandels.	**Pirko.**
2022 A. H.	Wien, Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns um Reform des Hausirwesens.	**Leon und Mauthner.**
2027 A. H.	Horn, Gewerbevereines um Regelung des Hausirwesens und Überwachung der Handlungsreisenden.	**Fürnkranz.**
2028 A. H.	Stockerau, Grafendorf und Umgebung, Gewerbeverein, in derselben Angelegenheit.	**Fürnkranz.**
2029 A. H.	Großsiegharts und Umgebung, Gewerbeverein in derselben Angelegenheit.	**Fürnkranz.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Türk, Schönerer, Fiegl und Fürnkranz.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, dass eine gesunde Staats- und Volkswirtschaft nothwendig eine gerechte und zielbewusste Steuerpolitik zur Voraussetzung hat, eine Steuerpolitik, die in erster Linie immer das eigentliche Vermögen, in zweiter erst den wirklichen Erwerb belasten, dagegen aber die Arbeit schonen soll; welche also die immer mehr anschwellenden Lasten und Erfordernisse des Staates nicht nach dem Grundsatze aufzutheilen trachtet, dass diejenigen Steuern welche man einer möglichst großen Zahl von, wenn auch ärmeren und ganz armen Staatsbürgern auferlegt, die besten und zweckmäßigsten sind, weil sie am erträgnisreichsten sich bewähren und, minder drückend empfunden, auch williger geleistet werden, während die geringere Zahl der größeren und ganz großen Einkommen und Vermögen, insbesondere der großen Geld- oder sogenannten beweglichen Capitalien mit größerer Schonung und Vorsicht behandelt werden müsse; sondern eine solche Besteuerung, wobei vielmehr den arbeitenden und schaffenden unteren, ärmeren Volksclassen, namentlich dem Bauern-, Handwerker- und Arbeiterstande der besondere Schutz und die behutsamere Schonung zugewendet wird, weil diese Stände ohnehin in ihren Erwerbs- und Existenzbedingungen von der Übermacht des Capitales und des industriellen und landwirtschaftlichen Großbetriebes immer mehr beeinträchtigt, ja verdrängt werden, zum größten Schaden sowohl des Staates als auch der menschlichen Gesellschaftsordnung; in ferner Erwägung, dass die Nothwendigkeit einer ausgiebigen Erleichterung der unerschwinglichen Steuerlasten des Bauern-, Gewerbe- und Arbeiterstandes, namentlich der Grundsteuer, der Hauszins- und Hausclassensteuer, der Gewerbesteuer, sowie einiger der drückendsten indirecten Steuern auf Verbrauchs- und Lebensmittel immer dringender und unabweisbarer an den Staat herantritt, die Möglichkeit der Verwirklichung hiezu aber nur durch eine ausgiebige Mehrbesteuerung der bisher stets geschonten größeren und großen Einkommen und Vermögen geschaffen werden kann, wird die k. k. Regierung aufgefordert, mit aller Beschleunigung einen Gesetzentwurf behufs Einführung einer progressiven Personaleinkommensteuer auf Grundlage nachstehender Normen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen:

I.

Die Einkommensteuer ist zu erheben sowohl von Grundbesitzern als Gewerbetreibenden, und überhaupt von jeder mit Einkommen versehenen Person.

II.

Die Berechnung dieser Steuer geschieht nach folgendem Tarife:

1. Einkommen unter 600 fl. bleiben steuerfrei.

2.	„	von	600	fl.	bis	einschließlich	2.000	fl.	zahlt	3 Procent
3.	„	„	2.000	„	„	„	4.000	„	„	3·50 „
5.	„	„	4.000	„	„	„	6.000	„	„	4 „
6.	„	„	6.000	„	„	„	8.000	„	„	4·50 „
7.	„	„	8.000	„	„	„	10.000	„	„	5 „
8.	„	„	10.000	„	„	„	15.000	„	„	5·50 „
9.	„	„	15.000	„	„	„	20.000	„	„	6 „
10.	„	„	20.000	„	„	„	25.000	„	„	6·50 „
11.	„	„	25.000	„	„	„	30.000	„	„	7 „

12.	Einkommen	von	30.000	fl.	bis	einschließlich	35.000	fl.	zahlt	7·50 Procent
13.	„	„	35.000	„	„	„	40.000	„	„	8 „
14.	„	„	40.000	„	„	„	45.000	„	„	8·50 „
15.	„	„	45.000	„	„	„	50.000	„	„	9 „
16.	„	„	50.000	„	„	„	55.000	„	„	9·50 „
17.	„	„	55.000	„	„	„	60.000	„	„	10 „
18.	„	„	60.000	„	„	„	65.000	„	„	10·50 „
19.	„	„	65.000	„	„	„	70.000	„	„	11 „
20.	„	„	70.000	„	„	„	75.000	„	„	11·50 „
21.	„	„	75.000	„	„	„	80.000	„	„	12 „
22.	„	„	80.000	„	„	„	85.000	„	„	12·50 „
23.	„	„	85.000	„	„	„	90.000	„	„	13 „
24.	„	„	90.000	„	„	„	95.000	„	„	13·50 „
25.	„	„	95.000	„	„	„	100.000	„	„	14 „
26.	alles Einkommen über						100.000	„	„	15 „

III.

Die Einschätzung des Einkommens geschieht durch eidliche Declaration der Steuerpflichtigen selbst, im Weigerungsfalle, oder in sonst zweifelhaften Fällen durch Erhebung und Festsetzung der Steuerbehörden, unter Mitwirkung der zu bildenden Steuercommissionen. In allen Fällen findet eine jährliche Revision und Richtigstellung statt.

IV.

Von Gehalten aller Staats-, Landes-, Gemeinde- und Privatbeamten sowie Lehrern, dann von allem Einkommen, das durch Betrieb von Ackerbau, eines Gewerbes oder einer Industrie erzielt wird, ist nur die Hälfte des Steuersatzes zu erheben.

V.

Auf diese Steuer sind auch die Gemeindeumlagen zu entrichten.

VI.

Mit dem Inkrafttreten dieser Steuer wird zugleich die Grundsteuerhauptsumme auf die Hälfte ihres jetzigen Betrages herabgesetzt, und ebenso werden auch entsprechende Ermäßigungen an der Erwerb- und Gebäudesteuer eingeführt.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Steuerausschuss zur Vorberathung und Berichterstattung beantragt.

Wien, 25. October 1886.

Karl Türk.
Schönerer.

Fürnkranz.
Fiegl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . 18 .

betreffend die

Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1886.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der im Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1886 nicht vorgesehenen Auslagen, für die Beschaffung und Instandsetzung der bei dem Brande in Stryj am 17. April 1886 zugrunde gegangenen und beschädigten ärarischen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Magazinseinrichtung und Geräthe des k. k. Landwehr-Infanterie-Bataillons Stryj Nr. 65 wird ein Nachtragscredit von 73.221 fl. 25 kr. bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung und Mein Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht.

Bei dem am 17. April 1886 stattgefundenen Brande in Stryj ist auch das dortige Landwehr-Bataillons-Magazin mit dem größten Theile der darin aufbewahrten Kriegs- und Übungsvorräthe des k. k. Landwehr-Infanterie-Bataillons Stryj Nr. 65 ein Raub der Flammen geworden.

Trotz der aufopferndsten und theilweise mit Lebensgefahr verbundenen Rettungsversuche ist es bei dem rapiden und verheerenden Auftreten des erwähnten Elementarereignisses nur gelungen, die Waffen und einen kleinen Theil der sonstigen Vorräthe in Sicherheit zu bringen.

Der nach den bestehenden Vorschriften erhobene Schaden an zugrunde gegangenem und beschädigten landwehr-ärarischem Gute beträgt 73.221 fl. 25 kr. und hat denselben, nachdem ein Verschulden von keiner Seite vorliegt, der Staat zu tragen.

Bei den genau für den laufenden Bedarf bemessenen Budgetmitteln kann der Ersatz der verbrannten und beschädigten Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Magazinseinrichtung und Geräthen, aus dem für das Jahr 1886 bewilligten Credite für das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung nicht bestritten werden; anderseits gebietet aber die unaufschiebbare Nothwendigkeit der Herstellung der Schlagfertigkeit des k. k. Landwehr-Infanterie-Bataillons Nr. 65, die sofortige Nachschaffung, beziehungsweise Instandsetzung der zugrunde gegangenen und beschädigten Vorräthe.

Aus diesem Grunde wird das Einschreiten um die Bewilligung der obbezeichneten Summe in Form eines Nachtragscredites der verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet.

K. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

Ad Nr. $\frac{16513}{3070}$ V ex 1886.

Nachweisung

des Schadens, welchen das Landwehrärar anlässig des Brandes der Stadt Stryj am 17. April 1886, beziehungsweise das Magazin des Landwehr-Infanterie-Bataillons Nr. 65 erlitten hat.

Postnummer	Und zwar	Geldbetrag fl.	kr.	Anmerkung
1	Verbrannte Montur, Rüstung und Feldgeräthe des Kriegsvorrathes	68.205	98	
2	Verbrannte Montur, Rüstung und Feldgeräthe des Übungsvorrathes	2.180	72	
3	Beschädigte Montur, Rüstung und Feldgeräthe des Kriegsvorrathes	68	91·5	
4	Verbrannte Rüstungssorten der Cadremannschaft		89·1	
5	Verbrannte Armatur und Armatursbestandtheile des Kriegsvorrathes	723	79·5	
6	Verbrannte Armatur und Armatursbestandtheile der Cadremannschaft	31	15	
7	Verbrannte Armatursbestandtheile in der Büchsenmacher-Werkstätte	6	63·1	
8	Verbrannte Trainausrüstungsgegenstände (Zuggeschirre und Requisiten)	1.156	96·4	
9	Verbrannte Magazinseinrichtung, Proprietäten und Sanitätsmateriale	789	26	
10	Verbrannte Bettensorten	10	52	
11	Reparatursauslagen für beschädigte Waffen . . .	75	32·9	
	Zusammen .	73.250	15·5	
	Hievon der erzielte Erlös für die aus dem Schutte ausgegrabenen geschmolzenen Metallsorten . .	28	90	
	Verbleibt als Schadenssumme .	73.221	25·5	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Petitionsausschusses

über die

Petitionen Nr. 1067 der in Wien conditionirenden Apotheker, Nr. 1831 der österreichischen pharmaceutischen Gesellschaft und Nr. 1926 des Filialgremiums der Apotheker des gewesenen Taborer Kreises in Böhmen.

Die Petition Nr. 1067 weist vor allem auf das höchst traurige Los der Pharmaceuten hin, von denen jährlich etwa 150 diplomirt werden, während eine Vermehrung der Apotheken nur in der langsamsten Weise erfolgt, wodurch eine sehr große Zahl der absolvirten Pharmaceuten ihrem eigentlichsten Berufe entrückt wird. Sie beschwert sich ferner darüber, dass die Apotheken, ja selbst schon die erlangten Concessionen zu einer Art Handelsartikel geworden seien, der infolge der Monopolisirung stets im Preise steigt, wobei das Publikum die erhöhten Werte durch Vertheuerung der gekauften Ware zu bezahlen habe. Die Petition fordert daher, es möge die Zahl der Apotheken in ein richtiges Verhältnis zu der Bevölkerungsziffer gebracht werden, betont aber hauptsächlich locale Wünsche, welche in dem Verlangen nach einer Vermehrung der Apotheken in Wien und in einigen Vororten Wiens ihren Ausdruck finden.

Alle drei Petitionen erklären die bestehenden Verhältnisse des Apothekergewerbes für unhaltbar und stellen einhellig das Verlangen nach einer zeitgemäßen Reform der das Apothekenwesen regelnden Bestimmungen.

Während aber die Petition Nr. 1067 in ihrem Schlussatze bloß einen allgemein gehaltenen Wunsch ausspricht, erhebt die Petition Nr. 1926 einzelne bestimmte Forderungen, jedoch nur in Betreff einer Regelung der Aufnahme von Tironen und einer Regelung der Apothekerbefugnisse, wogegen die Petition Nr. 1831 eine durchgreifende Änderung des gegenwärtigen Zustandes durch ein so ziemlich alle in Betracht kommenden Fragen tangirendes Apothekengesetz anstrebt und zugleich einen diesbezüglichen Entwurf mit der Bitte vorlegt, denselben ehestens berathen und zum Gesetze erheben zu wollen.

Das Postulat der Petition Nr. 1067, es möge die Zahl der Apotheken in ein richtiges Verhältnis zu der Bevölkerungsziffer gebracht werden, ist wohl ein unbestreitbar gerechtes.

Inwieferne das Verlangen nach einer Vermehrung der Apotheken in Wien und in einigen Vororten Wiens begründet sei, dürfte aus den folgenden Zusammenstellungen erhellen:

In Wien bestehen, bei einer Civilbevölkerung von 705.402 Seelen (nach der Zählung vom Jahre 1880) derzeit 64 Apotheken; es kommt daher im Durchschnitte 1 Apotheke auf 11.021 Einwohner.

Fasst man jedoch die einzelnen Bezirke ins Auge, so ergeben sich ganz auffallende Unterschiede.

Bezirk	Einwohnerzahl	Zahl der vorhandenen Apotheken	1 Apotheke auf Einwohner
I.	69.694	20	3.484
II.	118.570	8	14.821
III.	90.436	6	15.072
IV.	58.022	5	11.604
V.	67.018	4	16.754
VI.	64.132	3	21.377
VII.	74.192	8	9.274
VIII.	49.739	3	16.579
IX.	67.855	5	13.571
X.	45.744	2	22.872

Die in der Petition bezogenen Vororte zeigen nachstehende Verhältnisse:

Ort	Einwohnerzahl	Zahl der vorhandenen Apotheken	1 Apotheke auf Einwohner
Fünfhaus	39.967	3	13.322
Neulerchenfeld	25.657	1	25.657
Ottakring	37.417	2	18.708
Hernals	60.307	3	20.102
Währing	40.135	2	20.067
Gersthof	1.370	—	—
Gaudenzdorf	12.377	1	12.377
Penzing	12.855	1	12.855
Neu-Leopoldau (mit Mühlschüttel)	6.294	—	—

Was die in der Petition Nr. 1926 begehrte Regelung der Aufnahme von Tironen betrifft, so muss dem Wunsche nach einer höheren Bildungsstufe der eintretenden Tironen, als auch dem Wunsche, dass dieselben ohne Zeitverlust weiter und namentlich in jenen Disciplinen sich ausbilden können, welche bei dem raschen Fortschritte der Naturwissenschaften von Tag zu Tag nothwendiger erscheinen, volle Berechtigung zugestanden werden. Auch ist es wahrlich kein grundloses Verlangen, die gleichzeitige Verwendung mehrerer Tironen, wodurch der betreffende Apotheker in der Regel nur seinen eigenen Vortheil anstrebend, das Fortkommen diplomirter Assistenten in hohem Grade beeinträchtigt und bei Anfertigung stark wirkender Arzneimittel, sowie auch beim Dispensirgeschäfte nicht selten ernster Gefahr Vorschub leistet, genügend einzuschränken.

Auch die weitere Forderung dieser Petition nach einer strengen und bestimmten Regelung der Apothekerbefugnisse kann mit Rücksicht auf manche Schädigung, welche die Apotheker durch den Verkauf sehr vieler Medikamente von Seite der Materialisten und durch die Hausapotheken der Ärzte und Thierärzte zweifelsohne erleiden, nicht für unbillig angesehen werden.

Wenngleich nun in Bezug auf die Petition Nr. 1831 der Petitionsausschuss sich im Sinne des §. 19 der Geschäftsordnung nicht für berechtigt hält, den angefügten Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen, so stimmt er doch den Ausführungen dieser, beziehungsweise auch der beiden anderen genannten Petitionen insoferne vollkommen bei, dass sehr viele der die Pharmacie betreffenden Verordnungen und Gesetzesbestimmungen seit Jahrzehnten veraltet sind und theilweise sogar einander widersprechen, dass eine zeitgemäße Reform des Apothekenwesens nicht bloß nothwendig, sondern auch dringend erscheint und daß ihre Grundzüge auf legislativem Wege geregelt werden sollten.

Auf Grund dessen stellt der Petitionsausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die vorliegenden Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung mit der Aufforderung abgetreten, in Bezug auf eine als dringend anerkannte zeitgemäße Reform des österreichischen Apothekenwesens das Geeignete veranlassen zu wollen."

Wien, 26. October 1886.

Ruczka,
Obmann.

Dr. E. Engel,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten der kärntnerischen Handels- und Gewerbekammer (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Kärnten c).

Die Mandatsniederlegung des früheren Abgeordneten der kärntnerischen Handels- und Gewerbekammer, des Herrn Gustav Pacher von Theinburg, veranlasste in diesem Wahlkörper die Vornahme einer Ersatzwahl, welche unter Einhaltung der diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Anordnungen am 31. Mai l. J. zu Klagenfurt stattgefunden und zu dem nachfolgenden Ergebnisse geführt hat.

Von 26 Wahlberechtigten haben 25 an dieser Wahlhandlung theilgenommen und alle ihre Stimmen dem Herrn Armand Freiherrn v. Dumreicher zugewendet. Der Genannte wurde somit einhellig zum Reichsrathsabgeordneten gewählt, und beehrt sich demnach der Legitimationsausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Armand Freiherrn v. Dumreicher zum Reichrathsabgeordneten der kärntnerischen Handels- und Gewerbekammer wird als giltig anerkannt."

Wien, am 28. October 1886.

Kinsky,
Obmann.

Lupul,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

in dem Landgemeindenbezirke Jungbunzlau mit Neu-Benátek, Nimburg, Turnau, Münchengrätz, Libáň, Sobotka am 9. September 1886 vorgenommene Reichsrathsabgeordnetenwahl. (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Böhmen d 12.)

Durch Erlass des hohen k. k. Statthaltereipräsidiums für Böhmen vom 3. August 1886 wurde die Wahl auf den 9. September festgesetzt und an demselben Tage vollzogen.

Es erschienen bei dem Wahlacte in den Wahlorten

	von den gewählten Wahlmännern	Wahlmänner	und stimmten für Josef Braný	Anton Hons	Zersplittert
Jungbunzlau (mit Neu-Benátek .	136	133	42	90	1
Nimburg	56	53	13	38	2
Turnau	66	64	55	9	—
Münchengrätz	55	54	54	—	—
Libáň	59	57	36	21	—
Sobotka	40	37	6	31	—
zusammen . .	412	398	206	189	3

Die absolute Mehrzahl der Stimmen war 200, welche somit Herr Josef Braný, Grundbesitzer in Jungbunzlau, erreicht hat. Bei dem Wahlacte sowohl, als bei der Wahl der Wahlmänner, war in allen Wahlorten streng gesetzmäßig vorgegangen worden. Den Acten liegt weder ein Protest gegen die Wahl bei, noch ist ein solcher seit Beginn der Reichsrathssession eingereicht worden.

Es stellt somit der Legitimationsausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Josef Braný, Grundbesitzer in Jungbunzlau, zum Abgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Jungbunzlau mit Neu-Benátek, Nimburg, Turnau, Münchengrätz, Libáň und Sobotka (Anhang, Böhmen d 12) wird als giltig anerkannt."

Wien, 28. October 1886.

Kinsky,
Obmann.

Kaunic,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 30. August 1886 vollzogene Reichsrathsergänzungswahl im Wahlbezirke des Herzogthumes Steiermark der Landgemeinden Pettau, Rohitsch, Luttenberg, Anhang Nr. 8 der Reichsrathswahlordnung.

Bei der am 30. August 1886 vollzogenen Reichsrathsergänzungswahl in der Wählerclasse der Landgemeinden Pettau, Rohitsch und Luttenberg im Herzogthume Steiermark wurden

im Hauptwahlorte Pettau abgegeben	207	giltige Stimmen
„ Wahlorte Rohitsch „	67	„ „
„ „ Luttenberg „	68	„ „
es wurden demnach zusammen abgegeben	342	giltige Stimmen.

Von diesen Stimmen erhielt Dr. Leopold Gregorec, Canonicus und Pfarrer in Neukirchen im Santhale

im Hauptwahlorte Pettau alle	207	Stimmen
„ Wahlorte Rohitsch	66	„
„ „ Luttenberg	68	„
im ganzen	341	giltige Stimmen.

Von den im Wahlorte Rohitsch abgegebenen giltigen Stimmen erhielt Josef Fürst, Realitätenbesitzer in Pettau, eine Stimme.

Es erscheint demnach Dr. Leopold Gregorec, Canonicus und Pfarrer in Neukirchen mit 341 Stimmen gewählt.

Die Wahl wurde in Gemäßheit der geltenden Gesetze vollzogen und gegen die Giltigkeit derselben wurde von keiner Seite ein Einspruch erhoben; der Legitimationsausschuss beantragt daher:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die am 30. August 1886 im Landgemeindenwahlbezirke des Herzogthumes Steiermark: Pettau, Rohitsch, Luttenberg erfolgte Wahl des Dr. Leopold Gregorec, Canonicus und Pfarrer in Neukirchen wird als giltig anerkannt."

Wien, 28. October 1886.

Kinsky,
Obmann.

Dr. Poklukar,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Grundsteuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens im Sinne des Artikels III des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

In Gemäßheit des Artikels V des Gesetzes vom 30. März 1881, R. G. Bl. Nr. 25, wird der Termin für die laut Artikel III und XI des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens vorzunehmende Grundsteuerausgleichung in der Art festgesetzt, dass den Grundsteuerträgern im Laufe des Jahres 1887 die auf die Jahre 1881 und 1882 entfallenden Guthabungen oder Nachzahlungen bekannt zu geben sind.

Artikel II.

Der Steuerausgleichung sind jene Steuerbeträge zu Grunde zu legen, welche in Gemäßheit des Artikels IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, von *demselben* in Einem Steuerbezirke, beziehungsweise im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Grundbesitze einerseits im Jahre 1883, anderseits in den Jahren 1881 und 1882 thatsächlich vorgeschrieben worden sind.

Eine Ausnahme hievon hat *nur* in dem Falle stattzufinden, wenn die bei der provisorischen Bemessung zur Anwendung gelangten Begünstigungen des Artikels IV, Alinea 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, in Gemäßheit des Artikels V, Alinea 1 desselben Gesetzes wegen ein-

getretenen Besitzwechsels hinsichtlich des ganzen Besitzes oder eines Theiles desselben in dem Jahre 1882 oder 1883 aufgehört haben.

In diesem Falle ist der Steuerausgleichung für jenes Jahr (1881), beziehungsweise jene Jahre (1881 und 1882), in welchen die Begünstigung zur Anwendung gelangte, nicht der im Jahre 1883 bereits nach dem vollen Steuerprocente à 22 7/10 des Reinertrages vorgeschriebene Steuerbetrag, sondern nur jene Steuerquote zu Grunde zu legen, welche hinsichtlich des bezüglichen Besitzes oder Theiles desselben für das Jahr 1883 entfallen wäre, wenn in diesem Jahre die Begünstigung der Vorschreibung eines geringeren, als nach dem allgemeinen Steuerprocente entfallenden Steuerbetrages noch bestanden hätte.

Artikel III.

Die Steuerausgleichung ist mit jenem Steuerträger zu pflegen, welcher sich im Jahre 1887 im Besitze der betreffenden Grundsteuerobjecte befindet.

Hinsichtlich jener Realitäten, welche im Wege der executiven Feilbietung an einen neuen Besitzer übergegangen sind, findet eine Steuerausgleichung nicht statt.

Artikel IV.

Die den Grundsteuerträgern zukommenden Rückerstattungen sind nach Wahl der Betreffenden zurückzuzahlen oder auf die laufende Steuerschuldigkeit gutzurechnen.

Dagegen sind die von den Grundbesitzern zu leistenden Nachzahlungen, insoweit sie nicht 25 Procent der Schuldigkeit des Jahres 1887 übersteigen, vom Zeitpunkte der diesfälligen Verständigung angefangen, gleichzeitig mit dieser Schuldigkeit in den für dieselbe noch laufenden Terminen zu entrichten.

Übersteigt die Nachzahlung 25 Procent der Schuldigkeit des Jahres 1887, so ist dieselbe vom Jahre 1887 angefangen, in den gesetzlichen Einzahlungsterminen in der Art einzuzahlen, dass der in jedem Jahre zu entrichtende Mehrbetrag 25 Procent der Jahresschuldigkeit nicht überschreite.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Grundsteuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens im Sinne des Artikels III des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88 (§§. 4 und 40), hätte erst nach vollständigem Abschlusse der Grundsteuerregelung, das ist nach endgiltiger Erledigung sämmtlicher Reclamationen auf Grund der Ergebnisse des Reclamationsverfahrens, die Grundsteuerauftheilung nach dem Verhältnisse des ermittelten Reinertrages stattfinden sollen.

Demgemäß war auch in diesem Gesetze eine Bestimmung über die Steuerausgleichung nicht enthalten.

Zufolge Artikel 1, §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54 und Artikel I, §. 4 des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, wurde jedoch angeordnet, dass diese Steuervertheilung schon vor der Durchführung des Reclamationsverfahrens, nämlich auf Grund der Ergebnisse des Ab- und Einschätzungsverfahrens stattzufinden habe.

Der Vollständigkeit halber wird beigefügt, dass der Zeitpunkt des Beginnes dieser provisorischen Steuerauftheilung mit dem Gesetze vom 28. März 1880 auf den 1. Jänner 1881 festgesetzt wurde.

Diesen Bestimmungen gemäß wären die Steuerschuldigkeiten sämmtlicher Steuerträger mit Zugrundelegung jenes allgemeinen Steuerprocentes ermittelt worden, welches sich aus der Combination der Grundsteuerhauptsumme mit der Reinertragshauptsumme, nach den provisorischen, sowie nach den definitiven Resultaten der Grundsteuerregelung ergeben hätte, und wäre sowohl während des Provisoriums als vom Beginne des Definitivums die nach dem bezüglichen Steuerprocente entfallende Steuer im vollen Betrage vorzuschreiben gewesen.

Unter diesen Umständen war allerdings die Möglichkeit vorhanden, dass sich nach den definitiven Resultaten der Grundsteuerregelung gegenüber jenen nach Abschluss des Ab- und Einschätzungsverfahrens bedeutende Unterschiede hinsichtlich der entfallenden Steuerquoten ergeben konnten.

Es erschien hiernach das im Artikel I, §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879, sowie im Artikel I, §. 4 des Gesetzes vom 28. März 1880 aufgenommene Princip der Steuerausgleichung zwischen der definitiven und der provisorischen Bemessung vollkommen begründet.

Demgemäß wurde im Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1880 die Art dieser Steuerausgleichung festgestellt.

Weiters ordnet auch der Artikel XI, §. 40 desselben Gesetzes an, dass nach erfolgter Beendigung des Reclamationsverfahrens die Steuerausgleichung auf Grund der Bestimmungen des Artikels III zu veranlassen ist.

Diesen Bestimmungen gemäß hätte sich die Steuerausgleichung aus der Vergleichung der definitiven Bemessung mit der provisorischen derart ergeben, dass die während des Provisoriums zuviel bezahlten

Beträge zurückerstattet oder gut geschrieben, dagegen aber auch die zu wenig gezahlten Beträge voll zur Nachzahlung gelangt wären.

Hiernach hätte die einem Theile der Steuerträger zukommende Steuerverminderung durch die von dem anderen Theile der Steuerträger zu tragende Steuererhöhung vollständig aufgewogen werden müssen.

Im Artikel V des aus der Initiative des hohen Abgeordnetenhauses des Reichsrathes hervorgegangenen Gesetzes vom 30. März 1881, R. G. Bl. Nr. 25, ist der Termin für diese Steuerausgleichung außer Kraft gesetzt und die Feststellung desselben einem besonderen Gesetze vorbehalten worden.

Inzwischen ist weiters das Gesetz vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme erflossen und wurde auf Grund der Artikel I, II und IV desselben Gesetzes und des Artikels I, §. 4 des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, laut der Kundmachungen des k. k. Finanzministeriums vom 8. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 55 und vom 22. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 119, das Grundsteuerprocent für die provisorische Bemessung mit $22^{1}/_{10}$ und für die definitive Bemessung mit $22^{7}/_{10}$ des Reinertrages ermittelt.

In Gemäßheit des Artikels IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, konnte jenen Steuerträgern, welche durch die Veranlagung der Grundsteuer nach dem allgemeinen Steuerprocente eine mehr als 10 Procent betragende Erhöhung der für das Jahr 1880 von demselben Grundbesitze vorgeschriebenen Grundsteuerschuldigkeit erfahren hätten, während des Provisoriums nur der der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommende Betrag mehr 10 Procent dieses Betrages vorgeschrieben werden.

Diese Begünstigung blieb auch bei Besitzveränderungen in den im Artikel V, Alinea 2 desselben Gesetzes bezeichneten speciellen Fällen aufrecht und wurde in der Folge auf die in dem Gesetze vom 11. April 1885, R. G. Bl. Nr. 41, bezeichneten Fälle ausgedehnt.

Für die definitive Steuerbemessung wurde die weitere Begünstigung normirt, dass die restliche Steuererhöhung, das ist die Differenz, die zwischen der Steuer nach dem Ausmaße des Jahres 1880, mehr 10 Procent dieses Betrages und dem nach dem definitiven Steuerprocente entfallenden Betrage noch erübrigt, erst successive im Laufe von 10 Jahren durch alljährlichen Zuschlag des zehnten Theiles zur Vorschreibung gelangt.

Infolge dieser Begünstigungen kommen alle jene Reinertragserhöhungen, bei welchen unter Anwendung des allgemeinen Steuerprocentes eine bedeutende Steuererhöhung resultiren würde, erst im Jahre 1892 zur vollen Geltung.

Dagegen ist durch die Reinertragsverminderungen auch die einen namhaften Entgang an Staatseinnahmen repräsentirende Steuerverminderung, selbst bis unter das Ausmaß des Jahres 1880 sofort im vollen Maße eingetreten.

Weiters wurde der Modus der Steuerbemessung noch dahin abgeändert, dass die Beurtheilung, ob eine Begünstigung einzutreten habe, nicht nach Maßgabe des innerhalb einer Steuergemeinde gelegenen Besitzes eines Steuerträgers vorzunehmen, vielmehr für diese Beurtheilung der gesammte im Steueramtsbezirke, beziehungsweise im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegene Grundbesitz des Steuerträgers maßgebend sei.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass die Bestimmungen über die provisorische Steuerauftheilung und des Gesetzes vom 7. Juni 1881 in zweifacher Richtung eine sehr bedeutende Begünstigung der Grundsteuerträger und demgemäß für den Staatsschatz einen diesen Begünstigungen äquivalenten Entgang an Grundsteuer, welcher nach den ursprünglichen Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869 nicht eingetreten wäre, zur Folge haben.

In der einen Richtung ist jenen Grundsteuerträgern, welche durch die Grundsteuerregelung eine Herabsetzung der Steuerschuldigkeit zu gewärtigen hatten, dieselbe schon um zwei Jahre früher zutheil geworden, in der anderen Richtung werden jene Grundsteuerträger, bei welchen eine Erhöhung einzutreten hat, erst im zehnten Jahre nach dem definitiven Abschlusse der Grundsteuerregelung mit der vollen Steuer getroffen.

Durch diese den Grundsteuerträgern eingeräumten Begünstigungen ist die Voraussetzung, auf welcher die Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 28. März 1880 beruhen, dass nämlich die Steuervorschreibung ohne Unterschied nach Maßgabe des allgemeinen Steuerprocentes voll vorgenommen werde, entfallen.

Wird nun erwogen, dass der Termin für die Steuerausgleichung mit dem Gesetze vom 30. März 1881 außer Kraft gesetzt wurde, dass jedoch in dem unmittelbar nachgefolgten Gesetze vom 7. Juni 1881 weder von diesem Termine, noch von der Steuerausgleichung überhaupt eine Erwähnung geschieht, obzwar, wenn es sich lediglich um die Festsetzung des Termines für die Steuerausgleichung gehandelt hätte, dies am geeignetsten in dem letzteren Gesetze hätte geschehen können, so erscheint die Schlussfolgerung berechtigt,

dass auch die hohe Reichsvertretung der Anschauung war, dass nicht lediglich der Termin der Steuerausgleichung festzusetzen, sondern dass im Hinblicke auf die vorerwähnten principiellen und einschneidenden Änderungen in Bezug auf die Grundsteuerveranlagung an der Hand der maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse auch zu beurtheilen sein wird, ob nicht etwa überwiegende Motive für die Aufhebung der Bestimmungen über die Steuerausgleichung vorhanden seien, oder falls demungeachtet an der Steuerausgleichung festgehalten werden wollte, welche Änderungen die Bestimmungen über die Modalitäten der Durchführung derselben zu erfahren hätten.

Die Regierung hielt sich demnach für verpflichtet, um dem hohen Reichsrathe diese Beurtheilung zu ermöglichen, zur Beschaffung des hiezu erforderlichen statistischen Materiales zu schreiten.

Unmittelbar nach dem Abschlusse der Grundsteuerrepartition für das erste Jahr der Bemessung auf Grund der endgiltigen Ergebnisse des Reclamationsverfahrens, das ist für das Jahr 1883, waren der Regierung nur die summarischen Vorschreibungsresultate bekannt.

Diese in der beiliegenden Nachweisung I dargestellten Vorschreibungsresultate lassen entnehmen, dass die vorgeschriebene Steuersumme des Jahres 1883 gegenüber jener des Jahres 1881 um 772.330 fl. und gegenüber jener des Jahres 1882 um 721.682 fl. größer ist.

Gegen die ausschließliche Verwertung dieser summarischen Vorschreibungsdaten für die Beurtheilung des Erfolges der Steuerausgleichung hätte aber die Einwendung erhoben werden können, dass in denselben nicht zum Ausdrucke kommt, in welchem Maße bei einem Theile der Grundsteuerträger im Jahre 1883 eine Mindervorschreibung, bei einem anderen Theile der Grundsteuerträger dagegen eine Mehrvorschreibung gegenüber den Jahren 1881 und 1882 stattgefunden hat, und dass ein Theil der Mehrvorschreibung keineswegs zu einer seitens der Grundsteuerträger an den Staatsschatz zu leistenden Nachzahlung führen könne, weil gemäß Artikel V, Alinea 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1881 in Fällen der Besitzveränderung die nach Artikel IV desselben Gesetzes eingeräumten Begünstigungen in der Regel aufhörten und demnach in diesen Fällen die Steuer pro 1883 schon nach dem vollen Procente mit dem höheren Betrage zur Vorschreibung gelangte.

Allerdings könnte ein vollständig genaues Bild über das Ergebnis der Steuerausgleichung nur durch die Ermittlung der Daten über die Grundsteuerbemessung während der Jahre 1881 und 1882 und für das Jahr 1883 hinsichtlich sämmtlicher Grundsteuerträger nach vorheriger Ausscheidung und besonderer Behandlung sämmtlicher Besitzveränderungsfälle geliefert werden.

Bevor jedoch nicht über die Vornahme der Steuerausgleichung überhaupt endgiltig entschieden war, erschien es nicht gerechtfertigt, einen solchen Vorgang, welcher der gänzlichen Durchführung der Steuerausgleichung gleichgekommen wäre und einen sehr großen Zeit- und Kostenaufwand erfordert hätte, einzuschlagen.

Es wurde sich daher darauf beschränkt, mit Vermeidung eines besonderen Kostenaufwandes, die Vornahme von Stichproben bei allen Bemessungsorganen zu veranlassen, und um diesfalls eine möglichst umfassende Übersicht zu erlangen, die Ermittlung der Daten für je eine Steuergemeinde in jedem Steuerbezirke anzuordnen.

Mit den bezüglichen Ermittlungen konnte bei den Steuerämtern erst nach Beendigung der sehr umfangreichen Arbeiten zum Zwecke der definitiven Steuerbemessung und daher erst gegen Schluss des Jahres 1883 begonnen werden.

Die Sammlung dieses statistischen Materiales nahm an sich eine geraume Zeit in Anspruch, weiters erforderten die endlich zustande gebrachten Operate eine eingehende Prüfung, welche zahlreiche mit großem Zeitverluste verbundene Ermittlungen, schließlich aber die vollständige Neuanfertigung dieser Operate nothwendig machte.

In der beiliegenden Vergleichung II der definitiven Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1883 mit der provisorischen Vorschreibung sind die Resultate der gepflogenen Ermittlungen nach Ländern summarisch dargestellt worden.

Außerdem werden die Ausweise über die Resultate in der betreffenden Gemeinde der einzelnen Steuerbezirke angeschlossen.

In Bezug auf die in der summarischen Nachweisung zum Ausdrucke gelangenden Daten ist Nachstehendes zu bemerken:

Da die Ermittlungen zu dem Zwecke erfolgten, um an der Hand der wenngleich nur bezüglich eines geringen Theiles der Grundsteuerträger, so doch aus allen Steuerbezirken erhobenen thatsächlichen Verhältnisse die Vortheile, eventuell Nachtheile der Steuerausgleichung für die Steuerträger, beziehungsweise für die Staatsfinanzen darzustellen, sonach ein Bild der Steuerausgleichung zu gewähren, welches auf die Gesammtheit bezogen, den voraussichtlichen Gesammterfolg der Steuerausgleichung veranschaulichen soll, musste

erwogen werden, ob auch alle erhobenen Daten zu diesem Zwecke geeignet sind, oder ob nicht die Einbeziehung bestimmter Daten geradezu zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen müsste.

In dieser Beziehung ergab sich zunächst die Nothwendigkeit, aus dem bereits erwähnten Grunde alle jene Fälle auszuscheiden, in denen wegen im Jahre 1881 oder 1882 eingetretener Besitzveränderung die Begünstigung des Artikels IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 aufhörte und sonach die Steuer schon im Jahre 1882 oder im Jahre 1883 nach dem vollen Steuerprocente vorgeschrieben wurde.

Weiters musste erwogen werden, dass bei jenen Grundbesitzern, welche auch in anderen Gemeinden Grundstücke besitzen, im Sinne des zweiten und letzten Alinea des Artikels IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 für die Grundsteuerbemessung die gesammte im Steuerbezirke, beziehungsweise im Geltungsgebiete des Gesetzes zu zahlende Grundsteuer maßgebend ist.

Es wird daher bei diesen Grundsteuerträgern auch im Falle der Steuerausgleichung die Steuervorschreibung vom gesammten im Steuerbezirke, beziehungsweise im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Besitze ins Auge zu fassen sein und wird sich hiernach hinsichtlich der auf den gesammten im Steuerbezirke, beziehungsweise im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Besitz entfallenden Steuerschuldigkeit ein und desselben Besitzers entweder eine an den Staatsschatz zu leistende Nachzahlung oder eine dem Steuerträger zukommende Rückerstattung herausstellen.

Da aber der Vergleichung nur die Vorschreibungsdaten einer bestimmten Gemeinde unterzogen wurden, musste hinsichtlich der Grundbesitzer der vorerwähnten Kategorie vorerst ermittelt werden, ob die aus der Vorschreibung in der bestimmten Gemeinde resultirenden Daten auch mit dem Ergebnisse der Vorschreibungsdaten vom Gesammtbesitze im Steuerbezirke, beziehungsweise im Geltungsgebiete des Gesetzes im Einklange stehen.

Es kann nämlich bei solchen Grundbesitzern vorkommen, dass auf den Besitz in der bestimmten Gemeinde eine Rückerstattung an den Steuerträger entfallen würde, dagegen derselbe, wenn der Gesammtbesitz ins Auge gefasst wird, eine Nachzahlung an den Staatsschatz zu leisten hätte.

Ebenso kann der umgekehrte Fall eintreten.

In diesen Fällen hätten die Vorschreibungsdaten aus der bestimmten Gemeinde Resultate ergeben, welche mit den thatsächlichen Verhältnissen hinsichtlich des Gesammtbesitzes desselben Steuerträgers im Widerspruche stehen.

Im Hinblicke auf die Erwägung, dass in Besitzveränderungsfällen wegen der bei denselben in der Regel platzgreifenden Änderung der Steuerbemessung die Basis der Vergleichung zwischen der definitiven und provisorischen Bemessung alterirt wird, muss noch des exceptionellen Falles Erwähnung gemacht werden, dass in der Steuergemeinde Sarnthal in Tirol seit dem 1. Jänner 1881 bei 200 Grundbesitzern, sonach bei mehr als dem vierten Theile derselben, Besitzveränderungen vorgefallen sind, für welche die Steuer schon nach dem vollen Procente zur Vorschreibung gelangte, und dass weiters der Steuerbezirk Sarnthal aus der einzigen Steuergemeinde gleichen Namens besteht.

Durch diese ganz ausnahmsweisen Verhältnisse erscheinen die Daten aus dieser Gemeinde nicht geeignet, als Grundlage weiterer Combinationen zu dienen und wurden selbe demnach in die summarische Vergleichung nicht einbezogen.

Werden nunmehr die ziffermäßigen Daten der mit Beachtung der vorstehend erörterten Momente verfassten summarischen Vergleichung in Betracht gezogen, so ergeben sich nachstehende Resultate.

Die summarische Vergleichung erstreckt sich auf 45.169 Steuerträger, somit auf 1·09 Procent der Gesammtzahl der Grundbesitzer, welche sich bei der definitiven Grundsteuerbemessung für das Jahr 1883 auf 4,116.216 belief.

Diese 45.169 Steuerträger befinden sich in 787 Gemeinden und es erstreckte sich daher die Vergleichung im Hinblicke auf die Gesammtzahl von rund 30.600 Gemeinden auf 2·5 Procent sämmtlicher Gemeinden.

Die auf diese Steuerträger entfallende definitive Steuer pro 1883 per 462.798 fl. beträgt 1·36 Procent der Gesammtvorschreibung per 34,115.129 fl. für sämmtliche Grundsteuerträger.

Aus dieser Vergleichung ist zu entnehmen, dass von den 45.169 Grundbesitzern, hinsichtlich welcher die Vorschreibungsdaten der bestimmten Gemeinde in Betracht gezogen wurden, 35.524 Grundsteuerträger den Betrag von 13.943 fl. 57½ kr. für jedes der Jahre 1881 und 1882 an den Staatsschatz nachzuzahlen hätten, während nur 5034 Grundsteuerträgern der Betrag von 6109 fl. 41 kr. für jedes der beiden Jahre zugute kommen würde, bei dem Überreste von 4611 Grundsteuerträgern aber die definitive mit der provisorischen Bemessung übereinstimmt.

Auf je 100 der in der summarischen Vergleichung nachgewiesenen Anzahl von Grundbesitzern würden sonach entfallen:

a) nahezu 79 Grundbesitzer, welche zusammen für beide Jahre den Betrag von 62 fl. an den Staatsschatz nachzuzahlen hätten;

b) 11 Grundbesitzer, welchen zusammen für beide Jahre der Betrag von 26 fl. 68 kr. zugute zu kommen hätte;

c) 10 Grundbesitzer, welche von der Steuerausgleichung nicht berührt werden.

Die dem Staatsschatze zu leistenden Nachzahlungen würden daher bei je 100 Grundbesitzern mit 35 fl. 32 kr. oder mit 43 Procent jene Beträge überwiegen, welche den Steuerträgern zugute zu kommen hätten.

Ferner würden auf je 100 Steuerträger, welche Nachzahlungen an den Staatsschatz zu leisten hätten, nur 14 Steuerträger entfallen, denen Rückerstattungen zugute kommen würden.

Die eingehende Prüfung der Detailoperate hat weiters zu der Wahrnehmung geführt, dass in den Fällen, in welchen den Grundsteuerträgern Rückerstattungsbeträge zugute kämen, diese Beträge im Verhältnisse zur Gesammtsteuerleistung der betreffenden Grundbesitzer geringfügig erscheinen.

In dieser Beziehung ist die Erklärung hauptsächlich darin zu suchen, das nach Artikel IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 keinem Grundbesitzer für die Jahre 1881 und 1882 eine größere Steuer vorgeschrieben werden durfte, als die Schuldigkeit des Jahres 1880 mehr 10 Procent dieses Betrages.

Überdies zeigte es sich, dass in vielen Fällen die definitive Steuer sogar unter das Ausmaß des Jahres 1880 herabsinkt.

Auch in dieser Beziehung war die vorerwähnte Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 von wesentlichem Einflusse, indem durch die im Reclamationsverfahren bewirkte Verminderung des Reinertrages sich zwischen der definitiven und der provisorischen Bemessung nur nachstehende Unterschiede ergeben konnten.

1. Dass die provisorische Bemessung nach der Steuerschuldigkeit des Jahres 1880 mehr 10 Procent dieser Schuldigkeit erfolgte, die definitive Steuer unter dieses Ausmaß, jedoch innerhalb der Grenzen des zehnprocentigen Zuschlages, herabsinkt;

2. dass die provisorische Bemessung nach dem provisorischen Steuerprocente, und zwar höher als die Schuldigkeit des Jahres 1880, jedoch nicht mit einem um 10 Procent höheren Betrage erfolgte, die definitive Steuer aber unter dieses Ausmaß, jedoch nicht unter die Schuldigkeit des Jahres 1880 herabsinkt;

3. dass bei in gleicher Weise vorgenommener provisorischer Bemessung die definitive Steuer noch unter die Schuldigkeit des Jahres 1880 herabsinkt; endlich

4. dass die provisorische Bemessung nach dem provisorischen Steuerprocente vorgenommen wurde, schon nach diesem unter die Schuldigkeit des Jahres 1880 herabsank und die definitive Steuer sich noch weiters vermindert.

In den beiden ersten Fällen könnte sich selbstverständlich die Steuerausgleichung nur innerhalb der Grenze des 10procentigen Zuschlages zu der Steuerschuldigkeit des Jahres 1880 bewegen und ist daher schon aus diesem Umstande ersichtlich, dass die Rückerstattungsbeträge im Verhältnisse zur Gesammtsteuervorschreibung nur geringfügig sein können.

Hinsichtlich der unter Punkt 3 und 4 bezeichneten Fälle dürfte aber die Erwägung am Platze sein, dass die Bestimmung bezüglich der Steuerausgleichung eine Consequenz der Einführung der provisorischen Steuervorschreibung bildet und dass, wenn solche nicht eingetreten wäre, jeder Grundsteuerträger bis zum vollständigen Abschlusse der Grundsteuerregulirung den der Steuerschuldigkeit pro 1880 gleichkommenden Betrag hätte entrichten müssen.

Durch das Provisorium ist demnach jener Kategorie von Grundsteuerträgern, deren Steuerschuldigkeit pro 1880 sich hiernach verminderte, schon ein Vortheil zugewendet worden, welcher nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erst nach dem vollständigen Abschlusse der Grundsteuerregelung eingetreten wäre.

Wenn nunmehr jenen Grundbesitzern dieser Kategorie, bei welchen sich nach der definitiven Steuerbemessung ein weiteres Sinken der Steuerschuldigkeit ergibt, diese weitere Verminderung im Wege der Steuerausgleichung auch für die Dauer des Provisoriums zugute gerechnet wird, so erscheinen diese Grundbesitzer zum zweitenmale begünstigt.

Was nun die Verwertung der aus den Detail-Ermittlungen gewonnenen Resultate zu einem Schlusse auf den Gesammterfolg der Steuerausgleichung anbelangt, so kann wohl dieselbe nicht in der Art vorgenommen werden, dass die vorstehend ermittelten Verhältniszahlen einfach auf die Gesammtheit der Grundsteuerträger und auf die Gesammtsteuervorschreibung in Anwendung gebracht werden.

Denn eine solche procentuelle Veranschlagung auf die Gesammtheit würde wesentlich durch den Umstand alterirt werden, dass bei den Detail-Ermittlungen alle jene Grundsteuerträger der betreffenden Gemeinde, bei welchen Besitzveränderungen vorgefallen sind, dann alle jene Grundbesitzer außer Betracht gelassen werden mussten, bei welchen die Vorschreibungsdaten vom Besitze in der betreffenden Gemeinde mit dem Ergebnisse der Vorschreibungsdaten vom gesammten Besitze im Steuerbezirke oder im Geltungsgebiete des Gesetzes im Widerspruche stehen.

Die Anwendung der Verhältniszahlen auf die Gesammtheit der Grundsteuerträger würde sonach sowohl hinsichtlich der an den Staatsschatz zu leistenden Nachzahlungen als hinsichtlich der den Steuerträgern zukommenden Rückerstattungen zu einem nicht begründeten Plus führen.

Da jedoch zu der im Detail angestellten Vergleichung, mit einer einzigen Ausnahme, die Vorschreibungsdaten aus je Einer Gemeinde sämmtlicher Steuerbezirke benützt worden sind, kann wohl angenommen werden, dass die in diesen Gemeinden obwaltenden Verhältnisse im großen Ganzen auch bei der gänzlichen Durchführung der Steuerausgleichung zutreffen werden.

Diese Annahme findet überdies ihre Bestätigung darin, dass die Ergebnisse der summarischen Vergleichung, was das Überwiegen der an den Staatsschatz zu leistenden Nachzahlungen anbelangt, mit den in der Nachweisung I dargestellten summarischen Vorschreibungsresultaten im Einklange stehen.

Es kann hienach keinem Zweifel unterliegen, dass die Festhaltung an dem Principe der Steuerausgleichung im großen Ganzen nicht im Interesse der Grundsteuerträger gelegen ist.

Sobald man zu dieser Erkenntnis gelangt, erscheint es nur noch nothwendig, in Erwägung zu ziehen, ob durch die Aufhebung der Bestimmungen über die Steuerausgleichung nicht eine Verletzung erworbener Ansprüche stattfände.

In dieser Beziehung ergibt sich aus der vorangeschickten Darstellung, dass die Aufstellung des Principes der Steuerausgleichung zwischen der definitiven und der provisorischen Bemessung auf der Voraussetzung beruhte, dass die Steuer mit dem vollen Betrage zur Vorschreibung gelange, daher weder während des Provisoriums, noch vom Beginne des Definitivums an eine Begünstigung der Steuerträger bezüglich der Steuerleistung stattfinde.

Bei der thatsächlichen Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1881 dagegen konnte während des Provisoriums zu Ungunsten der Steuerträger eine Erhöhung der Steuerschuldigkeit des Jahres 1880 nur bis zum Betrage von 10 Procent derselben stattfinden.

Durch das letztere Gesetz ist sonach schon hinsichtlich des Steuerausmaßes der für die Steuerausgleichung maßgebende Standpunkt verlassen worden.

Die weiters von der hohen Reichsvertretung an der Regierungsvorlage, betreffend die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme vorgenommenen, vorstehend bereits erörterten principiellen Änderungen in Bezug auf die Steuerbemessungsmodalitäten nöthigten auch zur Verlassung des von der Regierung zur Zeit der Einbringung der erwähnten Regierungsvorlage gegenüber der Steuerausgleichung eingenommenen Standpunktes und zur Eliminirung der diesfalls beantragten Bestimmungen.

Es kann daher wohl nicht geleugnet werden, dass sich die Verhältnisse, welche für die Aufstellung des Principes der Steuerausgleichung maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

Die Begünstigungen, welche gerade jener Kategorie von Grundsteuerträgern, deren Steuerleistung schon während des Provisoriums eine namhafte Erhöhung erfahren sollte, durch das Gesetz vom 7. Juni 1881 eingeräumt werden, fallen wohl weit mehr ins Gewicht, als die Bestimmungen über die Steuerausgleichung.

Ein Anspruch auf Steuerausgleichung könnte lediglich auf Grund der Bestimmungen des Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1880 erhoben werden.

Eine Steuerausgleichung, welche dem Wortlaute dieser Bestimmungen entsprechen würde, wäre jedoch nur dann ausführbar, wenn die den Grundbesitzern im Artikel IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 eingeräumten Begünstigungen wieder zurückgenommen werden wollten.

Mit dem Wegfalle der Voraussetzungen, auf welchen das Princip der Steuerausgleichung beruht, kann auch davon keine Rede sein, dass ein rechtlicher Anspruch auf Vornahme der Steuerausgleichung nach Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1880 bestehe, indem letztere auf dermalen nicht vorhandenen Grundlagen hätte in Vollzug gesetzt werden sollen.

Mit viel mehr Berechtigung könnte wohl geltend gemacht werden, dass durch die Bestimmungen des Artikels IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 bereits gesetzlich festgestellt wurde, in welchem Ausmaße die Grundsteuer während des Provisoriums, sowie vom Beginne des Definitivums an zu entrichten ist, und hiedurch schon die Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 28. März 1880 derogirt worden sind.

Vom Standpunkte der Staatsfinanzen aus sind insbesondere die Schwierigkeiten in der Durchführung der Steuerausgleichung und der Kostenpunkt in Betracht zu ziehen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen und insbesondere im Hinblicke auf den Umstand, dass die Steuerausgleichung nicht gleichzeitig mit der definitiven Steuerbemessung vorgenommen werden konnte, wird nämlich die Steuerausgleichung aus nachstehenden Gründen auf wesentliche Schwierigkeiten stoßen.

Nach den zum Gesetze gewordenen Beschlüssen der hohen Reichsvertretung muss gleichwie bei der Steuerbemessung auch bei der Steuerausgleichung der gesammte im Steuerbezirke, beziehungsweise im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegene Besitz des Steuerträgers ins Auge gefasst werden.

Weiters muss hinsichtlich der seit dem 1. Jänner 1881 eingetretenen Besitzveränderungen berücksichtigt werden, dass in Gemäßheit des Artikels V des Gesetzes vom 7. Juni 1881, sowie des Gesetzes vom 11. April 1885, R. G. Bl. Nr. 41, solche Besitzveränderungen theils das Aufhören der Begünstigungen des Artikel IV zur Folge hatten, theils aber für dieselben diese Begünstigungen aufrecht blieben.

Durch diese Verhältnisse gestaltete sich schon die Steuerrepartition für die Jahre 1881, 1882 und 1883 zu einer sehr mühsamen und zeitraubenden, indem bei derselben nachstehende Veränderungen zu berücksichtigen waren:

a) neuer Erwerb eines ganzen Besitzthums durch eine Person, welche bisher nicht Grundsteuerträger war, mit der Unterscheidung, ob der neue Erwerber auf die Begünstigung Anspruch hat oder nicht;

b) Erwerb von Grundstücken zu einem bereits bestehenden Besitzthume, wobei auf den Zuwachs die Begünstigung Anwendung finden konnte oder nicht, oder im Falle mehrfacher Besitzerwerbungen im Laufe eines Jahres auf einzelne derselben die Begünstigung Anwendung finden konnte, auf andere nicht;

c) Entäußerung von Theilen eines Besitzthumes, wobei durch die Änderung des Besitzumfanges eine Änderung in der Bemessungsart bewirkt wurde, indem nach dem früheren Besitzumfange die Steuer nach dem Ausmaße des Jahres 1880 mehr 10 Procent vorgeschrieben war, nach dem neuen Besitzumfange aber die nach dem allgemeinen Steuerprocente entfallende Steuer günstiger erscheint oder umgekehrt;

d) Complication des sub c) bezeichneten Falles mit einem im Laufe desselben Jahres eintretenden Besitzerwerbe, rücksichtlich dessen abermals zu unterscheiden ist, ob auf denselben die Begünstigung Anwendung findet oder nicht und ob weiters mit Hinzuziehung des Erwerbes zu dem nach der Entäußerung verbliebenen, unter dieselbe gesetzliche Bestimmung fallenden Besitzstande, die Bemessungsart sich ändert oder nicht.

Nebstbei waren aber auch noch die eingetretenen Objectsänderungen in ihrer Wirkung auf die Steuerbemessung zu beachten.

Zum Zwecke der gesetzlichen Steuerbemessung mussten in den sub b) c) d) bezeichneten Fällen die Besitzquoten, auf welche die Begünstigung des Artikels IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 nicht mehr in Anwendung zu kommen hatte, ausgeschieden und für sich in Betracht gezogen werden.

Wo jedoch auch der neue Besitz auf die Begünstigung Anspruch hatte, musste neuerdings zur Ermittlung der auf denselben entfallenden Quote der Steuerschuldigkeit des Jahrrs 1880 geschriten werden.

Diese Proceduren wurden überdies im Jahre 1883 durch die Änderung des Steuerprocentes erweitert, infolge dessen auch bezüglich aller jener Grundbesitzer, bei welchen sich infolge des Reclamationsverfahrens keine Reinertragsänderung ergeben hatte, die nach dem neuen Procente entfallende Steuer der Schuldigkeit des Jahres 1880, mehr 10 Procent gegenüber gehalten und eventuell die Bemessungsart geändert werden musste.

Die Steuerausgleichung bedingt, den der Besteuerung pro 1883 zugrunde gelegten Besitzstand in jene Theile, welche für die Besteuerung pro 1882, beziehungsweise 1881 maßgebend waren, zu zerlegen und die erwähnten Vergleichungen und Constatirungen bezüglich dieser Theile vorzunehmen, was einer Reassumirung der Steuerrepartition für die Jahre 1881 und 1882 gleichkommt.

Mit der Ermittlung der Steuerausgleichungsquoten werden jedoch die bezüglichen Arbeiten noch nicht abgeschlossen sein.

Es werden sich nämlich in der Durchführung der Steuerausgleichung noch mannigfache Complicationen ergeben.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass seit dem 1. Jänner 1881 ein namhafter Besitzwechsel stattgefunden hat und dass eine genaue Bezeichnung der Objecte und eine umständliche Darstellung der Vorschreibungsdaten für die Jahre 1881, 1882 und 1883 in den für die Grundbesitzer bestimmten Verständigungen erforderlich sein wird, um die Austragung der privaten Rechtsansprüche zwischen dem gegenwärtigen und dem früheren Besitzer zu ermöglichen.

Auch werden die nachträglichen Steuervor- und Abschreibungen im Hinblicke auf den Umstand, dass die thatsächliche Vorschreibung für die Jahre 1881 und 1882 als Grundlage der Ermittlung der Zuschläge für die Bedürfnisse des Landes, der Bezirke und Gemeinden angenommen wurden, eine nachträgliche Erhöhung oder Verminderung dieser Zuschlagsleistung zur Folge haben.

Es werden sich daher im Falle der Steuerausgleichung noch verschiedene Fragen des privaten und des öffentlichen Rechtes ergeben, deren Lösung den hiezu berufenen Organen obliegen wird.

Die im Vorstehenden der Erörterung unterzogene Vergleichung der Unterschiede zwischen der definitiven und der provisorischen Vorschreibung ist das Resultat einer postenweisen Prüfung der Steuerschuldigkeit von nur 45.169 Grundbesitzern, sowohl bezüglich der provisorischen, als der definitiven Steuerbemessung.

Diese Prüfung muss sich im Falle der Steuerausgleichung dermalen auf 4,331.505 Grundsteuerträger mit 5,421.398 Besitzbögen, sohin gegenüber dem Stande vom Jahre 1883 per 4,116.216 Grundsteuerträgern auf 215.289 Grundsteuerträger mehr erstrecken.

Es werden hienach die mit einer etwaigen Steuerausgleichung verbundenen Arbeiten einen solchen außerordentlichen Umfang annehmen, dass es im Hinblicke auf die anerkannte Geschäftsüberbürdung bei den Steuerämtern unausweichlich sein wird, um diese Arbeiten insbesondere dann, wenn hiefür ein bestimmter Termin festgesetzt wird, bewältigen zu können, Hilfsarbeiter in der erforderlichen Anzahl aufzunehmen.

Was den diesfälligen Kostenaufwand anbelangt, so erscheint es nach den bei den vorgenommenen Stichproben gemachten Erfahrungen als sehr gering veranschlagt, dass nur circa drei Zehntel, d. i. 235 der Steuerämter ohne Personalaushilfe, circa vier Zehntel, d. i. 316 der Steuerämter mit Zuweisung je eines Individuums und circa drei Zehntel, d. i. 235 der Steuerämter mit Zuweisung von je zwei Individuen die Steuerausgleichungsarbeiten im Laufe eines Jahres zu bewältigen vermöchten und dass demnach entweder 786 Individuen auf die Dauer von 12 Monaten oder mehr Individuen auf einen kürzeren Zeitraum mit dem Taggelde von durchschnittlich 1 fl. 20 kr. zur Arbeitsaushilfe zugewiesen werden müssten.

Hienach würde sich der Aufwand auf rund 344.000 fl. beziffern, für welchen Betrag in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 Vorsorge zu treffen sein wird.

Hiebei ist auf die mannigfachen Correspondenzen, welche sich insbesondere hinsichtlich der in mehreren Steuerbezirken oder mehreren Ländern begüterten Grundbesitzer ergeben werden, auf die nothwendige Revision der Arbeiten ꝛc. ꝛc. keine Rücksicht genommen.

In Würdigung dieser Motive könnte es wohl auch vom Standpunkte der Staatsfinanzen aus opportun erscheinen, die Bestimmungen über die Grundsteuerausgleichung umsomehr aufzuheben, als die Durchführung derselben nicht im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Grundsteuerträger gelegen ist.

Da jedoch gemäß der sowohl im hohen Reichsrathe, als auch in anderen Vertretungskörpern an die Regierung gerichteten Interpellationen die Durchführung der Grundsteuerausgleichung in Anregung gebracht wurde, liegt zwar für die Regierung keine Veranlassung vor, im vorhinein den Vortheil für die Staatsfinanzen, welcher aus der Durchführung der Steuerausgleichung immerhin zu gewärtigen ist, aufzugeben.

Sie hielt sich jedoch für verpflichtet, in ganz objectiver Weise die gewichtigen Bedenken darzustellen, welche gegen die Durchführung der Steuerausgleichung, zumal im gegenwärtigen Zeitpunkte, obwalten.

In Bezug auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist noch Nachstehendes zu bemerken:

Zum Artikel I.

Die Bestimmung dieses Artikels beruht auf der Voraussetzung, dass das Gesetz spätestens im I. Quartal des Jahres 1887 zustande kommt.

Im entgegengesetzten Falle müsste eine entsprechende Erweiterung des Termines vorgenommen werden.

Zum Artikel II.

Die Bestimmung des Artikels II kommt dem Wortlaute des Artikels III des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, am nächsten.

Gemäß derselben wird mit thunlichster Vermeidung von Complicationen als Basis der Steuerausgleichung die von dem Besitze des Steuerträgers im Jahre 1883 thatsächlich zur Verschreibung gelangte Steuer angenommen und den von demselben Besitzthume in den Jahren 1881 und 1882 thatsächlich vorgeschriebenen Steuerquoten gegenübergestellt, wornach die Differenz zwischen diesen Quoten die Rückzahlung an den Steuerträger, eventuell die Nachzahlung an den Staatsschatz darstellt.

Dieser Ausgleichsmodalität gemäß wird demnach, wenn nicht ohnedies die nach dem allgemeinen Steuerprocente entfallende Steuer niedriger ist, als die Schuldigkeit des Jahres 1880, mehr 10 Procent derselben, die an den Staatsschatz zu leistende Nachzahlung nicht nach dem vollen Steuerbetrage ermittelt, welcher nach dem definitiven Steuerprocente entfallen würde, sondern unter Zugrundelegung der begünstigten Steuervorschreibung nach Artikel IV, Alinea 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1881.

In dieser Beziehung erscheint daher die im Artikel III, lit. a) des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, vorausgesetzte Basis der Steuerausgleichung zu Gunsten der Steuerträger modificirt.

Eine solche Modification tritt auch in Bezug auf den Artikel III, lit. b) des citirten Gesetzes, betreffend die Rückerstattungen an die Steuerträger dann ein, wenn bei der Steuerbemessung die Begünstigungen des Artikels IV, Alinea 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1881, zur Anwendung gelangten.

Ganz unverändert bleibt sonach die Basis der Steuerausgleichung im Sinne des Artikels III des Gesetzes vom 28. März 1880, nur in jenen Fällen, in denen sowohl bei der provisorischen, als im ersten Jahre der definitiven Bemessung die Steuer aus dem Grunde mit dem vollen nach dem allgemeinen Steuerprocente entfallenden Betrage vorgeschrieben wurde, weil sich dieser Betrag niedriger herausstellte, als die Steuerschuldigkeit des Jahres 1880, mehr 10 Procent derselben.

In diesen Fällen erfahren insbesondere jene Grundbesitzer, welche schon während des Provisoriums weniger zahlten, als im Jahre 1880, und bei denen der Reinertrag ihrer Grundstücke im Reclamationsverfahren noch weiter herabgesetzt wurde, eine nochmalige Verminderung der Steuerleistung für die Vergangenheit.

Der Staatsschatz erhält daher einerseits nicht die volle Nachzahlung, leistet aber anderseits die volle Rückvergütung.

In Bezug auf das Alinea 2 des Artikels II ist Nachstehendes zu bemerken:

Die Anwendung des im Artikel II, Alinea 1, aufgestellten Grundsatzes würde in dem Falle zu einer offenbaren Benachtheiligung des Grundsteuerträgers führen, wenn auf den Besitz desselben während des Provisoriums die günstigere Steuerbemessung nach dem Ausmaße der Schuldigkeit des Jahres 1880 mehr 10 Procent derselben in Anwendung gekommen war, seit dem 1. Jänner 1881 aber ein solcher Besitzwechsel eingetreten ist, welcher gemäß Artikel V, Alinea 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1881 das Aufhören der Begünstigung zur Folge hatte.

In einem solchen Falle war daher die Steuer im Jahre 1881 oder in den Jahren 1881 und 1882 lediglich nach dem Ausmaße der Schuldigkeit des Jahres 1880, mehr 10 Procent derselben vorgeschrieben worden, während, wenn der Besitzwechsel im Jahre 1881 stattfand, schon vom Jahre 1882, wenn derselbe aber erst im Jahre 1882 eintrat, vom Jahre 1883 an die nach dem allgemeinen Steuerprocente entfallende höhere Steuer im vollen Betrage bemessen werden musste.

Würde in einem solchen Falle die thatsächlich im Jahre 1883 nach dem allgemeinen Steuerprocente bemessene höhere Steuer der Steuerausgleichung zu Grunde gelegt werden, so würde dies mit der Aufhebung der vor dem Besitzwechsel bestandenen Begünstigung gleichbedeutend sein, indem der Grundbesitzer im Wege der Nachzahlung schon vom Jahre 1881 angefangen die Steuer nach dem vollen Steuerprocente zu entrichten hätte.

Es erscheint daher gerechtfertigt, in einem solchen Falle eine Ausnahme zuzulassen, durch welche es vermieden wird, mit den Bestimmungen des Artikels IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 in Widerspruch zu gerathen.

Diese Ausnahme soll demnach in der Annahme bestehen, dass die Begünstigung auch im Jahre 1883 fortbestanden hätte, dass daher die Steuerquote, welche der Steuerausgleichung zu Grunde zu legen ist, im Sinne des Artikels IV, Alinea 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1881 ermittelt werde.

Es wird daher dem nach der begünstigten Steuerbemessung thatsächlich im Jahre 1881 oder in den Jahren 1881 und 1882 zur Vorschreibung gelangten Steuerbetrage die Steuerquote gegenüber zu stellen sein, welche bei Anwendung der begünstigten Bemessungsart für das Jahr 1883 entfallen wäre.

Die Differenz zwischen diesen Beträgen wird sodann den dem Steuerträger zukommenden Rückerstattungsbetrag oder die von demselben an den Staatsschatz zu leistende Nachzahlung ergeben.

Selbstverständlich kann diese Ausnahme nur bezüglich jenes Jahres oder jener Jahre Anwendung finden, in welchen der gesetzliche Anspruch auf begünstigte Steuerbemessung bestand.

Hiebei ergibt sich ein Unterschied durch den Umstand, ob der Besitzwechsel im Jahre 1881 oder im Jahre 1882 eingetreten ist.

Ist der Besitzwechsel schon im Jahre 1881 eingetreten, so hörte die Begünstigung schon im Jahre 1882 auf.

Die Ausnahme kann sich sonach nur auf das Jahr 1881 erstrecken.

Ist aber der Besitzwechsel erst im Jahre 1882 eingetreten, so hat die Ausnahmsbestimmung selbstverständlich für beide Jahre (1881 und 1882) zu gelten, weil erst vom Jahre 1883 angefangen die Steuer nach dem vollen Steuerprocente zur Vorschreibung gelangte.

Zum Artikel III.

In Bezug auf die Person, mit welcher die Grundsteuerausgleichung zu pflegen ist, sind nachstehende Umstände in Erwägung zu ziehen:

1. Den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß haftet die Grundsteuer auf dem Objecte.

Diese sächliche Haftung kann nur gegen Denjenigen zur Geltung gebracht werden, welcher sich im Besitze des Objectes befindet.

Schon im Hinblicke hierauf könnte dem Steueramte nicht die Verpflichtung auferlegt werden, die Steuerausgleichung mit jener Person zu pflegen, welche sich im Jahre 1881 oder 1882 im Besitze des betreffenden Objectes befand, wenn sich dieselbe inzwischen dieses Besitzes entäußert hätte.

2. Wollte dem Steueramte diese Verpflichtung auferlegt werden, so müsste dem Steueramte auch die weitere Beurtheilung übertragen werden, ob diejenige Person, welche in den Jahren 1881 und 1882 oder seither bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung als Steuerträger im Cataster eingetragen war, auch die Berechtigung zur Empfangnahme einer Rückerstattung besitzt oder ihr die Verpflichtung der Leistung der Nachzahlung obliegt, beziehungsweise ob diese Berechtigung eventuell Verpflichtung nicht auf eine andere Person übergegangen ist.

Es müsste also das Steueramt zur Entscheidung über Privatrechtsverhältnisse ermächtigt werden, einer Amtshandlung, welche ganz außerhalb des Berufes des Steueramtes gelegen ist.

3. Zu den schwerwiegenden Bedenken gegen die Übertragung einer solchen gewissermaßen richterlichen Function an die Steuerämter gesellt sich noch die immense Vermehrung der Schwierigkeiten, welche die Durchführung der Steuerausgleichung hiedurch erfahren würde.

Behufs Zustellung der diesfalls auszufertigenden Verständigung müsste in vielen Fällen erst der Aufenthaltsort des Betreffenden ausgemittelt werden.

Sehr häufig wird diese Ausmittlung nicht gelingen. In vielen Fällen werden die wegen Eintreibung der Nachzahlung eingeleiteten Executionsschritte erfolglos bleiben. Schließlich müsste daher dennoch die neuerliche Verständigung des gegenwärtigen Besitzers und eventuell die Geltendmachung der sächlichen Haftung veranlasst werden.

Sollte in einem solchen Falle für die Partei ein Guthaben vorhanden sein, so würde wohl nichts Anderes erübrigen, als selbes zu Gerichtshanden zu erlegen.

Was insbesondere den Fall einer inzwischen erfolgten executiven Feilbietung anbelangt, so würde die Steuerausgleichung auf solche Hindernisse stoßen, dass selbe als ganz undurchführbar bezeichnet werden muss.

Unter allen Umständen müsste die Intervention des Gerichtes in Anspruch genommen und demselben die Entscheidung überlassen werden, wer auf den Rückerstattungsbetrag Anspruch hat, eventuell wer zur Leistung der Nachzahlung verpflichtet sei.

Es müsste also eine förmliche Reassumirung der Meistbotsvertheilung mit allen Consequenzen derselben durchgeführt werden.

Zum Artikel IV.

Der Artikel IV entspricht den bereits im Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1880 R. G. Bl. Nr. 34, enthaltenen Grundsätzen.

I. Nachweisung

der thatsächlichen Grundsteuervorschreibung für die Jahre 1881, 1882 und 1883.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Post-Nummer	Länder	Thatsächliche Grundsteuervorschreibung für das Jahr			Die Vorschreibung für das Jahr 1883 ist gegen jene für das Jahr		Die Vorschreibung für das Jahr 1883 ist gegen jene für das Jahr	
		1881	1882	1883	1881 größer um	1881 kleiner um	1882 größer um	1882 kleiner um
		Gulden						
1	Niederösterreich	3,875.569	3,882.238	3,956.121	80.552	. . . .	73.883	. . . .
2	Oberösterreich	2,307.633	2,317.893	2,362.291	54.658	. . . .	44.398	. . . .
3	Salzburg	315.827	318.496	316.900	1.073	. . . .	. . . .	1.596
4	Tirol	804.521	806.513	806.536	2.015	. . . .	23	. . . .
5	Vorarlberg	101.563	102.371	108.154	6.591	. . . .	5.783	. . . .
6	Steiermark	2,055.390	2,067.337	2,106.036	50.646	. . . .	38.699	. . . .
7	Kärnten	636.134	637.564	644.890	8.756	. . . .	7.326	. . . .
8	Krain	617.013	618.243	625.884	8.871	. . . .	7.641	. . . .
9	Triest	17.987	18.227	18.551	564	. . . .	324	. . . .
10	Görz und Gradiska	321.754	322.441	324.396	2.642	. . . .	1.955	. . . .
11	Istrien	273.411	273.392	278.346	4.935	. . . .	4.954	. . . .
12	Dalmatien	283.868	284.307	290.637	6.769	. . . .	6.330	. . . .
13	Böhmen	11,206.799	11,205.827	11,459.415	252.616	. . . .	253.588	. . . .
14	Mähren	5,101.005	5,101.912	5,182.080	81.075	. . . .	80.168	. . . .
15	Schlesien	804.917	805.497	812.156	7.239	. . . .	6.659	. . . .
16	Galizien	4,269.857	4,277.298	4,456.667	186.810	. . . .	179.369	. . . .
17	Bukowina	349.551	353.891	366.069	16.518	. . . .	12.178	. . . .
	Zusammen	33,342.799	33,393.447	34,115.129	772.330	. . . .	723.278	1.596
							721.682	

II. Vergleichung

der definitiven Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1883

mit der provisorischen Vorschreibung hinsichtlich jener Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist, nach den einzelnen Ländern.

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
Post-Nummer	Namen der Länder	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes in deren Besitzumfang seit 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
			betrug die Grundsteuer				größer			kleiner			übereinstimmend
			fl.	kr.	fl.	kr.	bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um fl.	um kr.	bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um fl.	um kr.	bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
1	Niederösterreich	5.110	55.038	17½	56.291	51	4.417	1.787	83	329	534	49½	364
2	Oberösterreich	2.018	46.117	80	46.657	40	1.605	1.061	18	305	521	58	108
3	Salzburg	637	8.923	65½	9.024	57½	509	179	28	85	78	36	43
4	Tirol	3.854	14.513	28	14.545	3	2.550	920	55½	903	888	80½	401
5	Vorarlberg	275	767	36	835	89	216	73	37	25	4	84	34
6	Steiermark	3.627	37.524	57½	37.694	37	2.935	986	45	579	816	65½	113
7	Kärnten	1.484	14.721	32	14.802	23½	1.169	324	49	219	243	57½	96
8	Krain	2.316	10.497	23	10.639	12	1.904	267	15	116	125	26	296
9	Triest	164	289	33	297	52	132	9	7	7	. . . .	88	25
10	Istrien	1.976	4.184	54	4.341	89½	1.541	182	61½	93	25	26	342
11	Görz und Gradiska	813	3.410	85	3.428	99	671	123	20½	44	105	6½	98
12	Dalmatien	2.139	5.012	5	5.119	21½	1.537	203	76½	92	96	60	510
13	Böhmen	7.646	139.871	32½	143.070	83½	5.951	4.657	48	786	1.457	97	909
14	Mähren	3.797	57.113	40½	57.575	55½	2.917	1.094	43	512	632	28	368
15	Schlesien	2.869	35.596	7½	36.138	55	2.316	773	3	193	230	55½	360
16	Galizien	5.385	19.805	21	20.708	–½	4.423	1.209	55½	590	306	76	372
17	Bukowina	1.059	1.577	58	1.627	23	731	90	12	156	40	47	172
	Summe . .	45.169	454.963	76	462.797	92½	35.524	13.943	57½	5.034	6.109	41	4.611

Vergleichung

der

definitiven Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1883

mit der

provisorischen Vorschreibung hinsichtlich jener Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist.

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
Post-Nr.	**Namen der Steuerbezirke**	Gesammtzahl der Grundsteuerträgerausnahme einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
			betrug die Grundsteuer				bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
	Land: Niederösterreich.												
1	Allentsteig	26	494	74	511	47	26	16	73	.....	.....	....	.....
2	Amstetten	99	2.879	29	2.981	43	96	102	47	2	.....	33	1
3	Aspang	12	65	35	66	97	12	1	62	.....	.....	....	.....
4	Atzenbrugg	74	153	34	155	99	62	7	16	3	4	51	9
5	Baden	131	411	03	427	72	125	16	69	.....	.....	....	6
6	Bruck a. L.	148	2.143	38	2.181	96	125	69	21	23	30	63	.....
7	Dobersberg	35	350	67	355	78	30	5	42	1	.....	31	4
8	Ebreichsdorf	135	1.187	73	1.204	48	128	17	49	7	.....	74	.....
9	Eggenburg	18	312	21	319	17	17	6	96	.....	.....	....	1
10	Enzersdorf (Groß-)	178	861	63	884	80	152	29	07	3	5	90	23
11	Feldsberg	196	1.500	04	1.488	38	153	4	42	28	16	08	15
12	Gaming	71	1.405	51	1.333	77	51	23	06	18	94	80	2
13	Geras	11	249	51	253	49	11	3	98	.....	.....	....	.....
14	Gerungs (Groß-)	21	97	41	91	96	13	.....	56	7	6	01	1
15	Gföhl	18	124	57	120	34	12	1	....	5	5	23	1
16	Gloggnitz	24	291	88	296	13	22	4	54	1	.....	29	1
17	Gutenstein	41	376	82½	386	30	36	10	27½	3	.....	80	2
18	Haag	48	725	92	751	58	44	25	66	....	.....	....	4
19	Hainburg	54	2.492	17	2.578	15	49	188	38	2	102	40	3
20	Hainfeld	49	825	84½	875	31	47	49	99	1	.....	52½	1
21	Haugsdorf	104	876	29	895	90	86	22	72	12	3	11	6
22	Hernals	274	285	11	298	17	271	13	24	1	.....	18	2
23	Herzogenburg	115	262	90	274	02	92	12	12	5	1	....	18
24	Hietzing	50	1.358	08	1.390	49	37	51	73	9	19	32	4
25	Hollabrunn (Ober-)	129	336	37	352	73	105	16	36	.....	.....	....	24
26	Horn	77	866	19	881	13	73	14	94	.....	.....	....	4
27	Kirchberg a. P.	96	980	37	985	01	74	29	53	19	24	89	3
28	Kirchberg a. W.	42	402	64	405	15	33	4	51	8	2	....	1
29	Kirchschlag	126	1.624	78	1.661	52	114	39	03	6	2	29	6
30	Klosterneuburg	33	950	29½	942	03	32	17	79½	1	26	06	.....
31	Korneuburg	66	530	46	549	94	61	20	94	4	1	46	1
32	Krems	39	827	75	861	39	35	34	05	4	.....	41	.....
33	Laa	1	12	50	13	61	1	1	11	.....	.....	....	.....
34	Langenlois	31	59	02	60	79	29	1	77	.....	.....	....	2
35	Lilienfeld	61	1.005	54	1.049	78	58	44	24	.....	.....	....	3
36	Litschau	21	215	13	220	96	17	5	83	.....	.....	....	4
37	Mank	46	453	75	469	90	42	17	06	1	.....	91	3
38	Marchegg	202	10.359	06½	10.543	47	179	206	12½	21	21	72	2
39	Matzen	33	467	01	517	08	29	50	07	.....	.....	....	4
40	Mautern	53	112	90	116	29	43	3	81	4	.....	42	6
41	Melk	60	301	65	309	17	54	7	53	1	.....	1	5
42	Meidling (Unter-)	84	55	39	58	03	67	2	96	1	.....	32	16
43	Mistelbach	57	654	51	658	86	36	14	39	20	10	04	1
44	Mödling	22	84	62	89	92	21	5	53	1	.....	23	.....
45	Neulengbach	39	164	85	168	33	32	4	39	4	.....	91	3
46	Neunkirchen	14	98	78	101	02	13	2	24	.....	.....	....	1
47	Neustadt (Wiener-)	58	106	64	119	26	39	14	02	10	1	40	9
48	Ottakring	115	163	73	171	65	57	9	46	21	1	54	37
49	Ottenschlag	17	245	18	248	93	16	3	86	1	.....	11	.....

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			Übereinstimmend
								um			um		
Post-Nr.	**Namen der Steuerbezirke**	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus jeder Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung betrug die Grundsteuer fl.	kr.	Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883 betrug die Grundsteuer fl.	kr.	bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	fl.	kr.	bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	fl.	kr.	bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
50	Persenbeug	38	361	52	367	77	32	8	60	3	2	35	3
51	Peter (St.)	54	845	34	866	06	51	21	45	3		73	
52	Pöggstall	10	120	90	122	85	10	1	95				
53	Pölten (St.)	14	274	46	280	79	13	7	48	1	1	15	
54	Pottenstein	97	582	66	585	58½	91	24	32½	3	21	40	3
55	Purkersdorf	34	312	02	245	16	18	3	46	13	70	32	3
56	Raabs	100	1.347	81	1.379	38	95	32	15	1		58	4
57	Ravelsbach	15	138	47	141	51	15	3	04				
58	Retz	54	297	91	300	81	41	5	11	3	2	21	10
59	Scheibbs	51	249	61	258	12	39	8	51				12
60	Schrems	78	463	73½	471	99	72	8	25½				6
61	Sechshaus	131	180	71	342	52	98	161	81				33
62	Schwechat	34	661	95	676	34	32	14	43	1		04	1
63	Spitz	28	315	62	316	83	26	4	97	2	3	76	
64	Stockerau	99	400	56	415	59	95	15	28	3		25	1
65	Tulln	41	507	93½	530	19	40	22	25½				1
66	Währing	143	602	61	633	08	136	30	47				7
67	Waidhofen a. Th.	175	313	54	336	47	143	23	76	7		83	25
68	Waidhofen a. Ybbs	67	1.402	23	1.395	19	52	27	66	13	34	70	2
69	Weitra	24	279	75	285	14	23	6	34	1		95	
70	Wolkersdorf	121	1.000	66	1.027	51	119	26	85				2
71	Ybbs	66	629	16	648	57	60	22	13	5	2	72	1
72	Zistersdorf	162	2.276	56½	2.295	20½	143	23	42	10	4	78	9
73	Zwettl	20	661	90	689	14	16	28	08	2		84	2
	Summe	5.110	55.038	17½	56.291	51	4.417	1.787	83	329	534	49½	364
	Land: Oberösterreich.												
1	Aigen	60	736	50½	727	89	40	12	96	20	21	57½	
2	Braunau	41	1.546	30	1.571	32	40	25	67	1		65	
3	Eferding	19	722	60½	737	18	16	16	25	3	1	67½	
4	Engelszell	46	615	23	579	44	24	4	69½	18	40	48½	4
5	Enns	13	394	60	395	70	5	10	03	8	8	93	
6	St. Florian	15	1.094	98	1.096	35	12	7	96	3	6	59	
7	Frankenmarkt	49	1.459	94	1.484	74	39	33	60	9	8	80	1
8	Freistadt	57	801	15	827	28	46	30	24	5	4	11	6
9	Gmunden	10	218	50½	221	05½	9	2	75	1		20	
10	Grein	60	1.355	59	1.341	09	46	21	96	13	36	46	1
11	Grieskirchen	35	1.496	94	1.515	35	32	21	13½	3	2	72½	
12	Grünburg	26	437	34	456	12	26	18	78				
13	Haag	40	1.291	03½	1.298	27½	30	12	99½	9	5	75½	1
14	Haslach	102	1.361	28	1.377	86	72	36	80½	25	20	22½	5
15	Ischl	27	403	52	410	21	25	9	76	2	3	07	
16	Kirchdorf	36	1.121	29	1.074	48	17	15	12	19	61	93	
17	Kremsmünster	37	920	48	973	15	32	53	62	2		95	3
18	Lambach	30	593	21	609	21	28	16					2
19	Lembach	21	396	39	417	53	19	22	09	2		95	
20	Leonfelden	26	742	30	761	60	25	20	70	1	1	40	

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus jeder Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			betrug die Grundsteuer					fl.	kr.		fl.	kr.	
			fl.	kr.	fl.	kr.							
21	Linz	75	2.254	34	2.260	51	58	34	80	14	28	63	3
22	Mattighofen	43	842	36	856	60	36	16	22	3	1	98	4
23	Mauerkirchen	119	306	72	302	41	76	4	20	8	8	51	35
24	Mauthausen	55	1.182	14	1.216	55	55	34	41	.....	.....	.....	.....
25	Mondsee	23	306	28	301	80	15	6	63	6	11	11	2
26	Neufelden	91	1.728	24	1.676	99	52	15	50	26	66	75	3
27	Neuhofen	20	1.002	68	1.057	52	20	54	84	.....	.....	.....	.....
28	Obernberg	25	879	19	853	97	15	4	71	8	29	93	2
29	Ottensheim	105	1.990	10	2.060	58	104	70	48	.....	.....	.....	1
30	Perg	39	667	28	709	52	37	42	24	.....	.....	.....	2
31	Peuerbach	99	2.718	43½	2.735	72	81	30	90½	15	13	62	3
32	Pregarten	78	1.877	46	1.936	34	69	63	25	4	4	37	5
33	Raab	14	543	41	557	90	14	14	49	.....	.....	.....	.....
34	Ried	26	132	75	134	05	23	2	57	3	1	27	.....
35	Rohrbach	81	1.235	01	1.256	71	66	35	65	7	13	95	8
36	Schärding	43	2.205	46	2.194	77	30	25	07	12	35	76	1
37	Schwanenstadt	15	630	93	621	57	9	8	48	6	17	84	.....
38	Steyr	53	1.323	36	1.350	19½	43	29	68½	3	2	85	7
39	Vöcklabruck	31	634	89½	641	92	27	8	87½	4	1	85	.....
40	Waizenkirchen	37	1.011	24	1.023	54	29	16	55	5	4	25	3
41	Weißenbach	54	834	40	798	87	31	11	24	21	46	77	2
42	Wels	40	2.636	80	2.721	77½	40	84	97½	.....	.....	.....	.....
43	Weyer	43	734	35	759	85	40	25	78	2	.....	28	1
44	Wildshut	30	209	69	213	82	26	4	38	2	.....	25	2
45	Windischgarsten	29	521	09	538	09	26	22	13	2	5	13	1
	Zusammen	2.018	46.117	80	46.657	40	1.605	1.061	18	305	521	58	108
	Land: Salzburg.												
1	Abtenau	20	252	04	262	58	18	10	54	.....	.....	.....	2
2	Gastein	39	399	81	404	55	33	9	64	5	4	90	1
3	St. Gilgen	23	307	79	321	83	18	14	43	2	.....	89	3
4	Hallein	78	1.155	16	1.177	70	66	27	14	6	4	60	6
5	St. Johann	27	319	90½	324	55½	25	5	26	2	.....	61	.....
6	Mittersill	26	242	97	254	78	26	11	81	.....	.....	.....	.....
7	Neumarkt	67	1.333	19	1.330	45	55	14	05	9	16	79	3
8	Oberndorf	89	1.437	03	1.418	97	51	8	11	29	26	17	9
9	Radstadt	20	211	....	223	87	18	14	50	2	1	63	.....
10	Saalfelden	10	77	80	81	81	9	4	26	1	.....	25	.....
11	Salzburg	74	1.671	58	1.671	34	54	17	61	18	17	85	2
12	Tamsweg	89	341	15	361	31	74	20	16	.....	.....	..	15
13	Taxenbach	16	123	87	126	....	12	3	51	4	1	38	.....
14	Werfen	29	411	33	415	55	21	8	01	7	3	79	1
15	Zell am See	30	639	03	649	28	29	10	25	.....	.....	....	1
	Zusammen	637	8.923	65½	9.024	57½	509	179	28	85	78	36	43

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
			betrug die Grundsteuer				bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
	Land: Tirol												
1	Fügen	46	336	28	313	21	24	2	55½	21	25	62½	1
2	Hall	65	612	15	562	08	8	1	54	54	51	61	3
3	Hopfgarten	72	659	87	666	90	52	30	46	19	23	43	1
4	Imst	24	75	76	55	26	1	.....	07	23	20	57	.....
5	Innsbruck	29	160	42	136	47	8	5	49	20	29	44	1
6	Kitzbichl	3	1	58½	1	71	2	.....	12½	.....	.....	....	1
7	Kufstein	21	186	90	210	11	20	23	21	....	.....	...	1
8	Landeck	14	35	45	33	69½	4	.....	93½	10	2	69	.....
9	Mieders	19	167	97	137	26	6	3	74½	13	34	45½	.....
10	Nauders	58	70	90	69	47	22	2	13	25	3	56	11
11	Rattenberg	23	136	23	118	42½	11	1	46	11	19	26½	1
12	Reutte	20	66	30	47	80	2	.....	78	18	19	28	.....
13	Ried	37	39	98½	49	86	30	9	92½	2	.....	05	5
14	Schwaz	115	769	71½	767	40	69	44	97½	44	47	29	2
15	Silz	181	499	39½	519	30	139	25	25½	33	5	35	9
16	Steinach	36	33	27	31	97	14	2	53	4	3	83	18
17	Telfs	76	233	88	188	52½	20	14	96½	51	60	32	5
18	Zell a. Z.	32	147	02	163	30	28	16	88	4	.....	60	.....
19	Ampezzo	600	973	01	1.124	54	489	166	42	44	14	89	67
20	Bozen	56	323	04	297	89½	32	3	50½	22	28	65	2
21	Brixen	20	219	03	225	94	15	7	80	3	.....	89	2
22	Bruneck	15	331	87	310	94	5	1	77	10	22	70	.....
23	Buchenstein	73	43	35	44	89	54	1	61	1	.....	07	18
24	Enneberg	11	45	54	48	12½	8	2	94½	2	.....	36	1
25	Glurns	18	33	59	29	05	2	1	81	16	6	35	.....
26	Kaltern	7	27	18	28	62	5	1	59	2	.....	15	.....
27	Kastelruth	184	485	70	493	80½	130	25	32	18	17	21½	36
28	Klausen	16	143	53	142	00½	9	2	00½	4	3	53	3
29	Lana	22	243	17	248	65	15	7	85	6	2	37	1
30	Lienz	32	259	88	275	67	28	16	94	3	1	15	1
31	Meran	18	279	67	256	26½	7	3	66	11	27	06½	.....
32	Neumarkt	21	437	44	433	02	14	16	58	6	21	....	1
33	Passeier	46	340	24	285	38½	13	26	86½	33	81	72	.....
34	Schlanders	21	170	16	138	34	2	5	38	19	37	20	.....
35	Sillian	26	241	54	166	42	1	.....	02	25	75	14	.....
36	Sterzing	36	298	25	283	68	21	9	43	14	24	....	1
37	Taufers	85	767	96	732	66	36	22	03	39	57	33	10
38	Welsberg	62	363	68	339	35	23	7	89	33	32	22	6
39	Windisch-Matrei	12	79	48	78	14	8	1	64	4	2	98	.....
40	Ala	14	1.072	17	1.197	57	13	125	42	1	.....	02	.....
41	Arco	43	53	49½	51	03	39	.....	97½	1	3	44	3
42	Borgo	58	99	92½	95	71½	40	4	50	14	8	71	4
43	Cavalese	27	74	99	134	99	19	60	06	1	.....	06	7
44	Cembra	13	21	10	21	77	11	.....	67	.....	.....	....	2
45	Civezzano	175	403	98	448	16	133	58	55	37	14	37	5
46	Cles	96	272	88	280	37	78	11	....	13	3	51	5
47	Condino	36	34	70	46	06	34	11	69	2	.....	33	.....
48	Fassa	223	179	81½	198	45	166	19	06½	10	.....	43	47
49	Fondo	35	31	53	32	98	33	1	48	1	.....	03	1

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus jeder einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			betrug die Grundsteuer					fl.	kr.		fl.	kr.	
			fl.	kr.	fl.	kr.							
50	Lavis	100	689	04½	737	97½	98	49	12	1	.....	19	1
51	Levico	20	35	22	39	16	10	5	05	7	1	11	3
52	Malé	31	34	49	36	43	20	2	50	5	.....	56	6
53	Mezzolombardo	97	162	10	165	46	57	6	61	26	3	25	14
54	Mori	40	38	37	39	86½	19	2	76½	10	1	27	11
55	Nogaredo	56	92	49	94	86	44	4	20	3	1	83	9
56	Pergine	63	44	22	45	45	50	3	28	7	2	05	6
57	Pieve di Ledro	50	20	50½	23	50½	31	3	09	4	.....	09	15
58	Primiero	86	65	89	64	30½	61	2	68½	16	4	27	9
59	Riva	27	42	04	46	82	19	8	46	4	3	68	4
60	Rovereto	29	381	51	369	29	24	1	40	3	13	62	2
61	Stenico	19	24	05	23	14	7	.....	20	4	1	11	8
62	Strigno	76	66	64	67	60	57	2	29	8	1	33	11
63	Tione	101	58	52½	65	77	74	8	93½	14	1	69	13
64	Trient	23	42	55	44	...	19	1	51	1	.....	06	3
65	Vezzano	64	130	66	118	17	17	4	96	43	17	45	4
	Summe für Tirol	3.854	14.513	28	14.545	03	2.550	920	55½	903	888	80½	401
	Vorarlberg.												
66	Bezau	72	137	54	157	16	66	19	85	3	.....	23	3
67	Bludenz	25	142	31	144	25½	19	3	61½	5	1	67	1
68	Bregenz	11	67	94	70	72	10	3	....	1	.....	22	.....
69	Dornbirn	49	216	30	252	28½	37	37	15½	8	1	17	4
70	Feldkirch	102	163	17	171	17	72	8	56	4	.....	56	26
71	Schruns	16	40	10	40	30	12	1	19	4	....	99	.....
	Summe für Vorarlberg	275	767	36	835	89	216	73	37	25	4	84	34
	Gesammtsumme	4.129	15.280	64	15.380	92	2.766	993	92½	928	893	64½	435
	Land: Steiermark.												
1	Aflenz	21	429	46	439	85½	21	10	39½	.....	.....	....	.....
2	Arnfels	37	515	42	524	54	34	9	96	1	.....	84	2
3	Aussee	125	558	15	567	88	108	13	43	7	3	70	10
4	Birkfeld	56	703	14	710	55½	51	14	93½	4	7	52	1
5	Bruck	22	196	89	197	87	16	3	35½	6	2	37½	.....
6	Cilli	63	413	59	419	76	52	9	92	5	3	75	6
7	Deutschlandsberg	45	1.034	94	1.034	45	25	26	72	18	27	21	2
8	Drachenburg	40	456	23	399	70	20	4	17	18	60	70	2
9	Eibiswald	42	441	80	451	11	38	12	63	4	3	32	.....
10	Eisenerz	18	43	34	40	02	8	.....	72	6	4	04	4
11	Fehring	128	1.884	71	1.921	67	119	38	89	5	1	93	4
12	Feldbach	88	482	07	492	22	80	11	01	6	.....	86	2
13	Franz	53	559	86	679	53	52	119	67	.....	.....	....	1
14	Friedau	62	717	33	731	57	59	18	98	2	4	74	1
15	Friedberg	36	450	21	452	69	25	9	64	11	7	16	.....

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus jeder einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzstand seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			betrug die Grundsteuer					fl.	kr.		fl.	kr.	
			fl.	kr.	fl.	kr.							
16	Frohnleiten	89	1.816	55	1.770	91	63	21	87	24	67	51	2
17	Fürstenfeld	66	412	79	402	47	44	4	88	22	15	20	
18	Gallen (Sanct)	33	323	87	326	38	30	5	89	3	3	38	
19	Gleisdorf	34	273	80	283	70	33	9	90				1
20	Gonobitz	90	949	19	966	68	72	35	97	17	18	48	1
21	Graz, Stadtbezirk	41	234	84	243	49	40	8	65				1
	„ Landbezirk	64	1.073	18	1.096	38	62	24	66	2	1	46	
22	Gröbming	34	307	62	322	88	29	16	36	4	1	10	1
23	Hartberg	71	981	14	979	27	57	14	66	13	16	53	1
24	Irdning	31	153	63	156	49	27	4	69	4	1	83	
25	Judenburg	22	162	86	160	70	17	2	99	4	5	15	1
26	Kindberg	40	990	97	1.029	76	39	40	75	1	1	96	
27	Kirchbach	48	839	29	835	14	32	14	32	16	18	47	
28	Knittelfeld	34	298	91	308	45	30	10	10	3		56	1
29	Leibnitz	45	667	67	681	26	37	16	06	8	2	47	
30	Leoben	51	1.091	27	1.107	51	42	22	48	8	6	24	1
31	Leonhard (Sanct)	105	529	77	521	62	77	8	93	27	17	08	1
32	Lichtenwald	29	194	53	199	20	27	4	99	2		32	
33	Liezen	96	522	37	536	25	82	29	95	13	16	07	1
34	Luttenberg	18	239	36	238	62	13	1	41	3	2	15	2
35	Mahrenberg	30	494	19	495	58	16	4	81	14	3	42	
36	Marburg	38	595	84	596	55	34	13	46	4	12	75	
37	Marein (Sanct)	129	507	57	511	08	106	9	93	21	6	42	2
38	Mariazell	10	242	58	249	69	8	8	97	2	1	86	
39	Mautern	22	233	73½	238	43	18	5	35½	1		66	3
40	Mürzzuschlag	36	628	90	623	76	27	22	22	8	27	26	1
41	Murau	49	464	22½	455	30½	31	10	03½	17	18	95½	1
42	Mureck	67	339	53	351	44	66	12	04	1		13	
43	Neumarkt	31	651	48½	655	37½	23	15	97	7	12	08	1
44	Obdach	67	858	16	748	69	19	2	43	32	111	90	16
45	Oberburg	59	480	14	484	43	48	9	63	6	5	34	5
46	Ober-Wölz	41	324	60	326	58	33	5	17	8	3	19	
47	Ober-Zeiring	55	585	56	567	66	32	8	93	18	26	83	5
48	Ober-Radkersburg	91	1.567	96	1.602	26	81	45	58	10	11	28	
49	Pettau	47	590	52	600	94	42	11	60	5	1	18	
50	Pöllau	38	578	87	593	28	35	14	90	1		49	2
51	Radkersburg	146	1.093	25	1.111	63	125	26	74	15	8	36	6
52	Rann	13	70	04	71	70	13	1	66				
53	Rohitsch	98	265	71	273	09	85	7	79	4		41	9
54	Rottenmann	53	601	71	571	71	29	6	54	24	36	54	
55	Schladming	80	525	08	496	06	65	16	07	12	45	09	3
56	Schönstein	77	773	30	644	66	21	5	67	56	134	31	
57	Stainz	87	443	46	452	77	71	13	72	13	4	41	3
58	Tüffer	52	276	83	281	84	46	6	39	5	1	38	1
59	Voitsberg	64	567	59	578	80	60	12	97	3	1	76	1
60	Vorau	29	310	41	308	34	15	4	97	14	7	04	
61	Weiz	34	496	74½	505	63	30	11	67½	4	2	79	
62	Wildon	104	982	64½	1.013	92	95	36	47	6	5	19½	3
63	Windisch-Feistritz	75	599	34	619	01	72	21	09	1	1	42	2
64	Windischgraz	28	423	85	433	58	28	9	73				
	Summe	3.627	37.524	57½	37.694	37	2.935	986	45	579	816	65½	113

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			betrug die Grundsteuer					fl.	kr.		fl.	kr.	
			fl.	kr.	fl.	kr.							
	Land: Kärnten.												
1	Althofen	54	2.279	74	2.337	12	51	58	25	2	. . .	87	1
2	Arnoldstein	80	703	73½	708	57	60	10	30½	16	5	47	4
3	Bleiburg	18	526	32½	494	70	11	3	08½	7	34	71	. . . . .
4	Eberndorf	39	74	87	70	76½	30	1	48½	5	5	59	4
5	Eberstein	23	354	26½	328	65	12	. . .	70	10	26	31½	1
6	Feldkirchen	125	1.211	68	1.233	61	113	28	65	11	6	72	1
7	Ferlach	50	309	54	317	82	47	8	45	1	. . .	17	2
8	Friesach	41	197	57	198	01	24	4	33	10	3	89	7
9	Gmünd	25	289	17	290	41	21	7	. .	3	5	76	1
10	Greifenburg	34	118	99½	122	17	30	3	17½	. . .	. . .	. .	4
11	Gurk	35	294	61	292	87	26	3	50	2	5	24	7
12	Hermagor	66	645	53	638	37	17	5	90	45	13	06	4
13	Kappel	10	231	83	210	84	8	2	57	2	23	56	. . . . .
14	Klagenfurt	46	323	08	335	70	38	17	19	7	4	57	1
15	Kötschach	74	373	17	353	07	53	14	89	12	34	99	9
16	St. Leonhard	39	527	85	540	88	38	13	61	1	. . .	58	. . . . .
17	Millstadt	41	505	63	517	13	38	12	70	2	1	20	1
18	Obervellach	64	186	13	187	62	59	3	89	3	2	40	2
19	Paternion	107	840	81½	852	46	89	18	62	14	6	97½	4
20	St. Paul	14	196	35	199	70	12	3	38	1	. . .	03	1
21	Rojegg	70	823	05	833	38	55	17	57	14	7	24	1
22	Spital	84	597	60½	582	10	55	9	43	13	24	93½	16
23	Tarvis	52	228	68	227	91	39	4	39½	10	5	16½	3
24	St. Veit	38	297	73	309	25	28	11	61	2	. . .	09	8
25	Villach	74	808	58	820	14	70	22	81	2	11	25	2
26	Völkermarkt	42	560	10	568	13½	32	11	51½	7	3	48	3
27	Winklern	70	290	84	291	67½	54	7	48	9	6	64½	7
28	Wolfsberg	69	923	85	939	18	59	18	. .	8	2	67	2
	Zusammen	1.484	14.721	32	14.802	23½	1.169	324	49	219	243	57½	96
	Land: Krain.												
1	Adelsberg	67	236	18	237	39	53	5	70	6	4	49	8
2	Bischoflack	100	498	22	506	48	79	24	73	10	16	47	11
3	Egg	54	351	32	360	90	43	9	58	. . .	. . .	. .	11
4	Feistritz	70	375	50	385	69	57	10	19	. . .	. . .	. .	13
5	Gottschee	83	241	88	248	03	62	6	15	. . .	. . .	. .	21
6	Großlaschitz	78	257	01	254	23	67	5	95	11	8	73	. . . . .
7	Gurkfeld	319	1.110	85	1.140	08	234	29	25	1	. . .	02	84
8	Idria	62	248	30½	255	74	60	7	43½	. . .	. . .	. .	2
9	Krainburg	27	290	98	298	29	21	7	39	6	. . .	08	. . . . .
10	Kronau	15	21	55	22	14	14	. . .	59	. . .	. . .	. .	1
11	Laas	26	174	61½	178	28	25	3	66½	. . .	. . .	. .	1
12	Laibach Stadt	68	400	44	411	74	67	11	30	. . .	. . .	. .	1
	Laibach Umgebung	74	464	52	441	76	48	4	61	20	27	37	6
13	Landstraß	123	336	18	345	44	114	9	26	. . .	. . .	. .	9
14	Littai	73	546	55	559	18	62	13	55	3	.	92	8
15	Loitsch	53	304	40	300	59	42	5	41	6	9	22	5

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			betrug die Grundsteuer					fl.	kr.		fl.	kr.	
			fl.	kr.	fl.	kr.							
16	Möttling	91	426	12	432	60	67	11	55	21	5	07	3
17	Nassenfuß	163	340	33	349	48	140	9	15	. . .	. .	. .	23
18	Neumarktl	9	85	08	73	29	2	. . .	97	7	12	76	. . . . .
19	Oberlaibach	26	462	64	424	38	4	. . .	44	22	38	70	. . . . .
20	Radmannsdorf	57	348	16	357	55	56	9	39	. . .	. .	. .	1
21	Ratschach	78	387	70	398	06	72	10	36	. . .	. .	. .	6
22	Reifnitz	96	189	38	194	60	81	5	22	. . .	. .	. .	15
23	Rudolfswerth	118	233	34	239	61	78	6	27	. . .	. .	. .	40
24	Seisenberg	92	353	30	362	94	82	9	64	. . .	. .	.	10
25	Senosetsch	60	211	95	216	11	49	5	59	3	1	43	8
26	Sittich	51	416	90	428	35	50	11	45	. . .	. .	. .	1
27	Stein	69	291	71	299	95	68	8	24	. . .	. .	. .	1
28	Treffen	68	456	18	468	55	62	12	37	. . .	. .	. .	6
29	Tschernembl	37	409	63	420	65	37	11	02	. . .	. .	. .	. . . . .
30	Wippach	9	26	31	27	04	8	. . .	73	. . .	. .	. .	1
	Zusammen	2.316	10.497	23	10.639	12	1.904	267	15	116	125	26	296
	Küstenland:												
	Görz u. Gradiska												
1	Canale	24	164	07	160	49	15	1	32½	9	4	90½	. . . . .
2	Cervignano	17	61	94	63	35	12	1	41	. . .	. .	.	5
3	Comen	69	285	82	294	86	64	10	89	3	1	85	2
4	Cormons	130	563	67	575	37	114	15	25	2	3	55	14
5	Flitsch	157	422	95	459	14	131	36	19	. . .	. .	. .	26
6	Görz (Stadt und Umgebung)	184	403	04	428	38	152	25	34	. . .	. .	. .	32
7	Gradisca	38	800	45	749	01	31	15	92	7	67	36	. . . . .
8	Haidenschaft	30	88	01	93	82	30	5	81	. . .	. .	. .	. . . . .
9	Kirchheim	28	157	76	157	01	22	2	49	6	3	24	. . . . .
10	Monfalcone	35	122	32	103	34	27	2	57	8	21	55	. . . . .
11	Sesana	26	14	61	14	97	16	. . .	36	. . .	. .	. .	10
12	Tolmein	75	326	21	329	25	57	5	65	9	2	61	9
	Summe für Görz und Gradisca	813	3.410	85	3.428	99	671	123	20½	44	105	06½	98
	Istrien.												
13	Albona	125	839	30	870	25	92	43	35	28	12	40	5
14	Buje	171	438	90	449	69	145	10	89	1	. .	10	25
15	Capo d'Istria	101	238	96	242	78	98	5	90	2	2	08	1
16	Castelnuovo	101	195	29	202	04	67	6	78	3	. .	03	31
17	Cherso	104	22	16	22	73	38	. . .	57	. . .	. .	. .	66
18	Dignano	56	82	74	84	90	46	2	16	. . .	. .	. .	10
19	Lussin	154	56	06	58	19	102	2	42	5	. .	29	47
20	Montona	6	32	23	33	09	6	. . .	86	. . .	. .	. .	. . . . .
21	Parenzo	55	104	75	107	79	51	3	04	. . .	. .	. .	4
22	Pinguente	96	77	79	80	06	61	2	36	3	. .	09	32
23	Pirano	141	433	06	446	49½	129	13	43½	. . .	. .	. .	12
24	Pisino (Mitterburg)	10	4	74	4	80	3	. . .	06	. . .	. .	. .	7
25	Pola	46	85	58	90	60	42	5	02	. . .	. .	. .	4

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung betrug die Grundsteuer fl.	kr.	Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883 betrug die Grundsteuer fl.	kr.	bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um fl.	kr.	bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um fl.	kr.	bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
26	Rovigno	363	1.296	11	1.365	04	291	75	. .	12	6	07	60
27	Veglia	379	263	31	269	39	344	10	12	35	4	04	. . . . .
28	Volosca	68	13	56	14	05	26	. . .	65	4	. . .	16	38
	Summe für Istrien	1.976	4.184	54	4.341	89½	1.541	182	61½	93	25	26	342
29	**Triest**	164	289	33	297	52	132	9	07	7	. . .	88	25
	Görz und Gradisca	813	3.410	85	3.428	99	671	123	20½	44	105	06½	98
	Istrien	1.976	4.184	54	4.341	89½	1.541	182	61½	93	25	26	342
	Triest	164	289	33	297	52	132	9	07	7	. . .	88	25
	Zusammen	2.953	7.884	72	8.068	40½	2.344	314	89	144	131	20½	465
	Land: Dalmatien.												
1	Almissa	27	48	18	49	49	27	1	31	. . .	. . .	. .	. . . . .
2	Arbe	14	26	65	28	86	13	2	36	1	. . .	15	. . . . .
3	Benkovaz	5	18	23	19	02	5	. . .	79	. . .	. . .	. .	. . . . .
4	Budua	29	30	49	31	24	27	. . .	75	. . .	. . .	. .	2
5	Cattaro	46	30	05	30	96	32	. . .	91	. . .	. . .	. .	14
6	Castelnuovo	56	66	42	66	36	43	1	49	3	1	55	10
7	Cittavecchia	126	33	02	36	74	84	3	72	. . .	. . .	. .	42
8	Curzola	65	31	12½	32	86	34	1	73½	. . .	. . .	. .	31
9	Dernis	34	29	89	31	67	32	2	09	1	. . .	31	1
10	Imoschi	152	148	62	152	22	99	3	62	2	. . .	02	51
11	Kistagne	12	13	92	13	37	6	. . .	81	6	1	36	. . . . .
12	Knin	6	15	18½	15	99	6	. . .	80½	. . .	. . .	. .	. . . . .
13	Lesina	106	100	80	105	27	67	4	52	1	. . .	05	38
14	Lissa	442	2.927	66½	2 949	22	299	91	59½	25	70	04	118
15	Macarsca	171	269	07	265	98	109	14	96	23	18	05	39
16	Metkovic	46	61	69	63	93	35	2	24	. . .	. . .	. .	11
17	Obbrovazzo	53	34	37	35	78	43	1	41	. . .	. . .	. .	10
18	Orebič	39	41	16	43	18	32	2	07	3	. . .	05	4
19	Pago	14	53	59	54	74	14	1	15	. . .	. . .	. .	. . . . .
20	Ragusa	31	67	20½	75	17	27	7	96½	. . .	. . .	. .	4
21	Ragusa vecchia	11	73	52	75	65	11	2	13	. . .	. . .	. .	. . . . .
22	Risano	62	42	14	44	18	58	2	65	3	. . .	61	1
23	Scardona	107	273	80	290	82	105	17	14	1	. . .	12	1
24	Sebenico	93	54	98	55	88	57	1	75	7	. . .	85	29
25	Sinj	54	76	04	85	67	54	9	63	. . .	. . .	. .	. . . . .
26	Spalato	40	70	57	72	06	36	1	49	. . .	. . .	. .	4
27	San Pietro	30	43	22	40	63	15	. . .	73	12	3	32	3
28	Stagno	23	92	23	94	75	16	2	52	. . .	. . .	. .	7
29	Trau	82	63	46	75	93	48	12	58	3	. . .	11	31
30	Vergoraz	11	3	.	3	09	6	. .	09	. . .	. . .	. .	5
31	Verlicca	77	148	18	153	48	60	5	31	1	. . .	01	16
32	Zara	45	15	40	16	62	26	1	22	. . .	. . .	. .	19
33	Zara vecchia	30	8	18	8	40½	11	. . .	22½	. . .	. . .	. .	19
	Summe	2.139	5.012	05	5.119	21½	1.537	203	76½	92	96	60	510

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			betrug die Grundsteuer					fl.	kr.		fl.	kr.	
			fl.	kr.	fl.	kr.							
	Land: Böhmen.												
1	Adlerkosteletz	42	334	02½	343	13½	41	9	11	.....	.....	...	1
2	Arnau	125	822	99	845	04	105	22	05	.....	.....	...	20
3	Asch	30	156	37	155	98	24	2	80	5	3	19	1
4	Auscha	25	682	97	701	51	22	18	54	.....	.....	...	3
5	Aussig	58	1.078	01½	1.094	82	49	19	58	5	2	77½	4
6	Bechyn	13	492	04	505	37	13	13	33	.....	.....	...	.....
7	Benatek	12	73	94	75	97	9	2	03	.....	.....	...	3
8	Beneschau	26	689	19	709	91	22	21	...	1	.....	28	3
9	Bensen	32	319	25	327	90	30	8	65	.....	.....	...	2
10	Beraun	16	407	72	409	42	8	7	44	3	5	74	5
11	Bergreichenstein	8	137	50	144	44	8	6	94	...	.....	...	.....
12	Bilin	27	397	54	406	04	17	8	84	1	.....	34	9
13	Bischofteinitz	5	10	50	10	80	5	.....	30	.....	.....	...	.....
14	Blatna	15	151	59	153	22	9	3	42	2	1	79	4
15	Blovic	20	360	79	370	18	20	9	39	.....	.....	...	.....
16	Böhmisch-Aicha	84	370	85	379	87	69	9	80	4	.....	78	11
17	Böhmisch-Brod	12	96	02	98	64	6	2	62	.....	.....	...	6
18	Böhmisch-Kamnitz	47	217	92	224	63	46	6	71	.....	.....	...	1
19	Böhmisch-Leipa	26	412	05	418	52	19	8	47	5	2	...	2
20	Böhmisch-Skalitz	75	759	93	772	26	57	16	33	8	4	...	10
21	Brandeis	22	989	38	1.104	66	18	115	28	.....	.....	...	4
22	Braunau	51	561	46½	570	04½	41	11	52	3	2	94	7
23	Breznic	46	528	92	545	05	43	16	46	2	.....	33	1
24	Brüx	18	1.894	94	1.926	68	18	31	74	...	.....	...	.....
25	Buchau	18	515	29	504	04	6	.....	69	11	11	94	1
26	Budweis	11	234	41	231	31	3	.....	97	7	4	07	1
27	Caslau	55	577	90	585	69	46	12	75	4	4	96	5
28	Chlumec	20	923	12	947	94	8	24	82	.....	.....	...	12
29	Chotebor	11	244	15	238	56	4	.....	91	7	6	50	.....
30	Chrudim	8	58	31	54	72	2	.....	07	4	3	66	2
31	Dauba	40	696	07½	708	11½	30	12	93	3	.....	89	7
32	Deutschbrod	34	348	85	352	13	22	5	31	9	2	03	3
33	Dobris	43	506	31	513	57	31	7	55	1	.....	29	11
34	Duppau	23	889	57	896	61	14	10	...	5	2	96	4
35	Dux	20	380	76	412	27	18	32	71	2	1	20	.....
36	Eger	7	994	31	947	17	2	1	28	5	48	42	.....
37	Eisenbrod	141	642	13	668	17	123	26	04	.....	.....	...	18
38	Elbogen	78	164	30	166	92	39	2	86	2	.....	24	37
39	Eule	20	343	35	360	05	17	16	70	...	.....	...	3
40	Falkenau	29	318	01	314	10	13	2	02	9	5	93	7
41	Frauenberg	30	969	49	987	90	27	18	53	1	.....	12	2
42	Friedland	76	1.031	47	1.059	48	68	28	01	.....	.....	...	8
43	Gabel	184	2.116	45	2.132	09	159	45	43	25	29	79	.....
44	Gablonz	14	345	95	345	51	10	3	94	4	4	38	.....
45	Görkau	32	1.668	86	1.643	24	20	7	97	9	33	59	3
46	Graslitz	22	320	99	329	26	20	8	27	.....	.....	...	2
47	Gratzen	15	189	62	192	22	10	3	11	5	.....	51	.....
48	Grulich	35	819	63	841	87	33	22	24	.....	.....	...	2
49	Habern	30	197	64	193	02	6	2	82	13	7	44	11

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirks, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung betrug die Grundsteuer		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883 betrug die Grundsteuer		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
50	Haida	45	723	39	742	42	30	21	13	6	2	10	9
51	Hainspach	96	646	52	663	85	89	17	33	.....	.....	....	7
52	Hartmanitz	20	123	63	126	99	19	3	36	.....	.....	....	1
53	Hlinsko	13	310	18	305	16	7	2	09	6	7	11	.....
54	Hochstadt	54	270	13	274	56	49	6	61	1	2	18	4
55	Hohenelbe	126	2.140	79	2.114	98	83	27	77	22	53	58	21
56	Hohenfurth	40	1.529	59	1.566	46	37	39	27	1	2	40	2
57	Hohenmauth	65	1.352	39	1.370	08	43	34	35	21	16	66	1
58	Holic	46	495	36	494	23	25	6	98	7	8	11	14
59	Horaždovic	24	601	63	653	24	19	51	61	.....	.....	....	5
60	Hořic	28	300	93	290	13	10	2	67	12	13	47	6
61	Hořovic	82	813	15	715	....	33	.....	82	21	98	97	28
62	Hostau	16	71	98½	73	77½	13	1	79	.....	.....	....	3
63	Humpolec	17	165	77	170	26	14	4	49	.....	.....	....	3
64	Jaroměř	39	708	95	725	01	35	16	38	2	.....	32	2
65	Jechnic	17	576	13	578	93	15	5	16	1	2	36	1
66	Jičin	36	755	28	808	21	33	52	93	.....	.....	....	3
67	Joachimsthal	20	233	95	221	86	3	.....	81	13	12	90	4
68	Jungbunzlau	45	685	21	698	34	38	16	40	2	3	27	5
69	Jungwožic	36	756	42	803	03	33	46	61	.....	.....	....	3
70	Kaaden	31	1.180	71½	1.071	86	11	3	35	17	112	20½	3
71	Kalsching	25	672	77	704	08	23	32	47	1	1	16	1
72	Kamenitz a. Linde	34	504	54	525	05	33	20	55	1	.....	04	.....
73	Kaplitz	26	351	69½	361	22½	24	9	53	.....	.....	....	2
74	Karbitz	68	895	21	882	38	48	5	79	17	18	62	3
75	Karlsbad	13	246	37½	233	11	4	.....	18	9	13	44½	.....
76	Karolinenthal	35	689	76	714	60	26	24	84	.....	.....	....	9
77	Katharinaberg	66	163	54	168	40	63	4	98	2	.....	12	1
78	Kladno	11	1.168	14	1.245	38	9	77	33	1	.....	09	1
79	Klattau	26	770	65	776	42	18	6	59	4	.....	82	4
80	Kohljanowitz	8	127	37	130	82	7	3	45	.....	.....	....	1
81	Kolin	31	339	58	349	52	26	9	94	.....	.....	....	5
82	Komotau	12	919	69	926	55	10	8	16	1	1	30	1
83	Königgrätz	14	1.695	66	1.590	31	10	1	34	3	106	69	1
84	Königinhof	100	1.214	76	1.234	31	87	27	51	6	7	96	7
85	Königsaal	73	2.656	26	2.692	20	50	37	29	3	1	35	20
86	Königstadtl	46	517	09	551	11½	37	34	77½	1	.....	75	8
87	Königswarth	22	193	93	198	72	18	4	79	.....	.....	....	4
88	Kouřim	38	117	14	121	37	22	6	98	5	2	75	11
89	Kralovic	27	1.228	41	1.290	90	27	62	49	.....	.....	....	.....
90	Kratzau	90	875	24	898	33	74	23	09	.....	.....	....	16
91	Krumau	25	361	14	362	47	15	3	28	8	1	95	2
92	Kuttenberg	45	1.505	85	1.552	38	42	53	23	2	6	70	1
93	Landskron	16	573	71	578	85	14	9	88	2	4	74	.....
94	Laun	60	3.088	18	3.364	38	55	277	87	2	1	67	3
95	Ledeč	18	121	96	122	40	11	5	70	3	5	26	4
96	Leitmeritz	20	155	33	159	55	19	4	22	.....	.....	....	1
97	Leitomischl	40	290	88	298	21	35	7	51	1	.....	18	4
98	Libáň	27	1.245	69	1.328	32	25	82	63	.....	.....	....	2
99	Libochowitz	16	776	52	754	86	5	10	17	7	31	83	4
100	Lischau	18	404	46	386	47	7	.....	52	8	18	51	3

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	**Namen der Steuerbezirke**	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			betrug die Grundsteuer					fl.	kr.		fl.	kr.	
101	Lomnitz bei Wittingau	30	1.622	10	1.700	30	28	80	70	2	2	50	
102	Lomnitz bei Jičin	59	297	30	305	19	52	7	89				7
103	Lobositz	18	516	60	527	13	13	10	53				5
104	Ludiz	56	1.194	72	1.178	98	46	12	57	9	28	31	1
105	Manetin	16	312	71	323	85	15	11	16	1		02	
106	Marschendorf	110	460	93½	472	61½	108	12	31	2		63	
107	Melnik	26	660	98	715	48	17	56	11	4	1	61	5
108	Mies	35	753	42	762	42	31	9	64	1		64	3
109	Mirowitz	10	353	13	355	78	6	7	73	3	5	08	1
110	Moldauthein	33	495	20	516	66	28	21	46				5
111	Mühlhausen	15	354	99	353	56	7	4	59	8	6	02	
112	Münchengrätz	58	779	59	808	17	44	30	19	2	1	61	12
113	Náchod	34	273	55	281	14	33	7	59				1
114	Nassaberg	26	512	33	506	41	9	1	59	15	7	51	2
115	Nechanitz	5	142	88	145	43	4	2	55				1
116	Nepomuk	13	89	91½	88	48	4		27½	3	1	71	6
117	Netolitz	30	1.397	76	1.469	30	28	71	54				2
118	Neubydžow	123	1.514		1.582	25	101	86	31	11	18	06	11
119	Neubistritz	42	837	73	815	59	37	9	10	1	31	24	4
120	Neudeck	33	198	03	195	25	24	3	94	5	6	72	4
121	Neuern	12	741	31	749	90	7	16	30	5	7	71	
122	Neugedein	34	507	14½	509	62	19	6	65½	5	4	18	10
123	Neuhaus	33	797	55	843	38	31	53	12	2	7	29	
124	Neupaka	62	453	71	466	29	52	12	58				10
125	Neustadt	71	1.759	80	1.773	16	52	19	74	14	6	38	5
126	Neustraschitz	20	266	49	274	67	20	8	18				
127	Neweklau	15	369	89½	377	19	13	8	03	2		73½	
128	Niemes	38	288	80	297	98	22	9	18				16
129	Nimburg	60	3.451	45	3.369	13	32	9	16	20	91	48	8
130	Oberplan	56	2.640	43	2.737	68	46	129	42	9	32	17	1
131	Opočno	22	228	68	213	56	7		25	13	15	37	2
132	Pardubitz	27	400	05	405	73	24	7	42	2	1	74	1
133	Patzau	18	227	66	230	44	12	3	78	5	1		1
134	Petschau	29	940	57	781	36	8	1	31	21	160	52	
135	Pfraumberg	43	496	93½	514	96	35	19	29½	5	1	27	3
136	Pilgram	37	384	86	391	47	33	8	35	3	1	74	1
137	Pilsen	34	2.206	34	2.443	95	33	237	61				1
138	Pisek	19	276	66	279	75	16	5	45	2	2	36	1
139	Plan	30	343	78	348	09	14	7	49	12	3	18	4
140	Planitz	31	173	55	170	02	19		99	8	4	52	4
141	Platten	31	1.955	48	2.086	01	18	137	68	9	7	15	4
142	Počátek	20	336	42	345	51	16	9	10	1		01	3
143	Podèbrad	15	334	31	312	15	13	4	81	1	26	97	1
144	Podersam	34	1.932	56	1.939	42	27	17	06	6	10	20	1
145	Polička	12	274	35	281	79	12	7	44				
146	Politz	77	963	41	977	88	57	15	43	6		96	14
147	Polna	18	396	92	406	18	15	9	26				3
148	Postelberg	9	1.229	37	1.258	98	8	30	97	1	1	36	
149	Prachatitz	11	174	40	185	28	11	10	88				
150	Prelouč	46	522	13	558	87	39	36	74				7
151	Přesnitz	106	392	73	391	40	66	6	54	28	7	87	12

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			betrug die Grundsteuer					fl.	kr.		fl.	kr.	
			fl.	kr.	fl.	kr.							
152	Přestic	48	637	41	654	46½	38	17	05½	.....	.....	....	10
153	Přivislau	37	1.208	83	1.232	69	34	25	75	3	1	89	.....
154	Přibram	47	530	16	547	82	39	17	66	.....	.....	....	8
155	Pürglitz	15	2.991	33	3.144	94	4	181	01	11	27	40	.....
156	Rakonitz	15	432	84	434	98	10	8	45	5	6	31	.....
157	Raudnitz	41	362	90	424	48	27	66	65	6	5	07	8
158	Reichenau	21	520	37	523	65	21	3	28	.....	.....	....	.....
159	Reichenberg	61	210	83	214	22	51	4	96	5	1	57	5
160	Řičan	18	379	14	403	89	17	24	75	.....	.....	....	1
161	Rochlitz	20	313	42	379	36	12	66	30	8	.....	36	.....
162	Rokycan	28	266	93	277	44	21	13	18	1	2	67	6
163	Rokitnic	66	404	06	412	85	52	9	95	2	1	16	12
164	Ronsperg	26	535	09	535	31	19	3	83	5	3	61	2
165	Rumburg	81	150	69	153	83	69	3	53	3	.....	39	9
166	Saaz	16	53	73	55	04	13	1	31	.....	.....	....	3
167	Schatzlar	46	285	62	293	23	41	7	61	.....	.....	....	5
168	Schlan	21	562	40	596	52	17	44	23	1	10	11	3
169	Schluckenau	25	256	45	253	18	11	3	23	7	6	50	7
170	Schüttenhofen	50	465	50	476	73	45	11	47	1	.....	24	4
171	Schwarzkostelec	48	785	55	827	76	36	42	53	2	.....	32	10
172	Schweinitz	25	425	62	435	02	24	9	49	1	.....	09	.....
173	Sebastiansberg	31	534	69	535	99	14	5	93	12	4	63	5
174	Sedlec	37	447	76	457	69	32	10	87	1	.....	94	4
175	Selčan	19	339	43	346	33	14	6	90	....	.....	....	5
176	Semil	69	603	54	622	11	55	24	52	10	5	95	4
177	Senftenberg	26	185	06	182	96	24	4	28	2	6	38	.....
178	Skuč	18	163	44	167	79	18	4	35	.....	.....	....	.....
179	Smichov	11	747	09	869	63	10	122	66	1	.....	12	.....
180	Soběslau	11	406	96	418	01	11	11	05	.....	.....	....	.....
181	Sobotka	27	893	27	914	89	26	22	19	1	.....	57	.....
182	Staab	53	1.113	49	1.134	86	51	26	32	1	4	95	1
183	Starkenbach	16	640	41	648	06	13	9	97	3	2	32	.....
184	Strakonitz	23	257	26	269	72	17	12	47	1	.....	01	5
185	Tábor	33	400	17	355	93	16	7	13	13	51	37	4
186	Tachau	31	437	32	461	91	21	26	18	2	1	59	8
187	Tannwald	69	306	83	315	15	61	8	32	.....	.....	....	8
188	Taus	12	393	87	397	77	10	6	45	2	2	55	.....
189	Tepl	28	585	68	598	89	19	14	13	2	.....	92	7
190	Teplitz	24	883	21	941	08	24	57	87	.....	.....	....	.....
191	Tetschen	25	184	95	192	19	25	7	24	.....	.....	....	.....
192	Trautenau	29	279	74	301	23	27	21	49	.....	.....	....	2
193	Turnau	48	724	76	733	92	34	15	92	9	6	76	5
194	Tuschkau	22	675	11	693	18	19	18	07	.....	.....	....	3
195	Unhoscht	11	1.230	06	1.252	68	11	22	62	.....	.....	....	.....
196	Unterkralowitz	9	370	85	380	92	6	10	07	.....	.....	....	3
197	Warnsdorf	4	89	32	89	47	3	1	34	1	1	19	.....
198	Wegstädtl	31	306	96½	315	82	25	8	85½	.....	.....	....	6
199	Weinberge	21	320	80	325	33	12	4	87	2	.....	34	7
200	Weißwasser	27	1.089	41	1.123	54	18	38	20	1	4	07	8
201	Welwarn	10	746	12	756	51	8	12	99	2	2	60	.....
202	Weseli	68	770	73	791	63	64	20	90	.....	.....	....	4
203	Weseritz	17	224	60	229	27	16	4	73	1	.....	06	.....

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzstand seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			betrug die Grundsteuer					fl.	kr.		fl.	kr.	
			fl.	kr.	fl.	kr.							
204	Wildenschwert	13	40	36	40	75	10	.	99	1	.	60	2
205	Wildstein	20	600	60½	603	39½	15	10	81	4	8	02	1
206	Winterberg	12	179	63	181	32	8	3	47	4	1	78	.
207	Wittingau	38	736	88	750	59	30	14	56	3	.	85	5
208	Wlaschim	24	264	69	267	64	22	5	59	2	2	64	.
209	Wodňan	6	282	02	301	66	6	19	64	.	.	.	.
210	Wolin	30	209	23	197	39	18	.	94	10	12	78	2
211	Wotitz	18	285	34	293	08	17	7	74	.	.	.	1
212	Zbirow	38	1.514	77	1.526	04	22	14	76	2	3	49	14
213	Zwickau	213	3.634	04	3.890	22	173	256	50	1	.	32	39
	Zusammen	7.646	139.871	32½	143.070	83½	5.951	4.657	48	786	1.457	97	909
	Land: Mähren.												
1	Altstadt	36	399	54½	402	36	27	6	½	6	3	19	3
2	Auspitz	108	2.846	79½	2.947	71	107	100	97½	1	.	06	.
3	Austerlitz	91	1.003	63	1.031	22½	61	63	35	27	35	75½	3
4	Bystřitz am Hostein	94	552	42	532	97	53	3	36	20	22	81	21
5	Bystřitz bei Iglau	41	298	17	294	88	29	3	69	6	6	98	6
6	Blansko	35	584	99	575	83	21	13	64	2	22	80	12
7	Boskowitz	25	455	86	453	22	17	3	09	8	5	73	.
8	Brod (Ung.)	33	132	67	134	85	23	2	18	.	.	.	10
9	Brünn	69	162	91	166	92	60	4	40	6	.	39	3
10	Budwitz	73	7.883	84	7.996	46	66	112	62	.	.	.	7
11	Butschowitz	37	853	23	878	84	25	25	62	1	.	1	11
12	Datschitz	16	1.009	82	998	77	5	.	31	11	11	36	.
13	Eibenschitz	51	471	62	499	02	38	27	43	2	.	3	11
14	Frain	54	659	04	668	46	53	9	95	1	.	53	.
15	Frankstadt	204	1.059	48½	1.035	43½	115	8	55½	25	32	60½	64
16	Freiberg	80	1.008	11	1.012	91	39	40	87	33	36	07	8
17	Fulnek	80	1.249	25	1.280	85	68	33	06	1	1	46	11
18	Gaya	57	159	50	163	17	49	3	67	.	.	.	8
19	Gewitsch	73	639	42	644	75½	62	5	83½	4	.	50	7
20	Göding	25	224	91	230	78	25	5	87	.	.	.	.
21	Hof	69	1.297	70½	1.305	86½	53	23	96½	12	15	80½	4
22	Hohenstadt	39	479	89	486	62	25	7	49	4	.	76	10
23	Holleschau	10	7	33½	7	53	8	.	19½	.	.	.	2
24	Hradisch (Ung.)	33	94	14	94	66	20	1	86	8	1	34	5
25	Hrottowitz	15	132	26	135	74	15	3	48	.	.	.	.
26	Jamnitz	28	1.454	94½	1.483	36	28	28	41½	.	.	.	.
27	Iglau	26	268	59	275	89	24	7	30	.	.	.	2
28	Joslowitz	43	243	16	219	99	15	.	48	28	23	65	.
29	Klobouk bei Brünn	222	1.855	45	1.903	57½	218	48	46½	1	.	34	3
30	Klobouk wall.	46	244	02	247	84½	38	7	31½	1	3	49	7

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung betrug die Grundsteuer		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883 betrug die Grundsteuer		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
31	Kojetein	53	378	57	391	29	46	15	18½	7	2	46½	
32	Konitz	30	210	88	215	13	29	4	59	1		34	
33	Kremsier	39	737	65	749	95	39	12	30				
34	Kromau	23	2.089	20½	2.130	49	21	41	52½	1		24	1
35	Kunstadt	13	240	52	230	91½	6	1	73½	5	11	34	2
36	Leipnik	79	222	10½	227	43½	72	5	33				7
37	Liebau	32	345	27	344	75	24	6	14	3	6	66	5
38	Littau	32	281	57	286	35½	27	4	91½	3		13	2
39	Lundenburg	68	297	21	305	07	68	7	86				
40	Meseritsch (Groß-)	24	333	53½	313	59	9		27½	9	20	2[illegible]	6
41	Meseritsch (Wall.-)	14	172	30	170	89	5	2	83	9	4	24	
42	Mistek	59	421	67½	422	24	41	4	54½	18	3	98	
43	Müglitz	21	58	84	56	19½	10		91	6	3	55½	5
44	Namiest	60	4[illegible]5	72	493	68	46	7	96				14
45	Napajedl	86	1.813	09	1.730	39	37	6	09	49	88	79	
46	Neustadt (Mähr.)	12	26	22	26	95	11		73				1
47	Neustadtl	10	521	73	518	95	3	8	69	7	11	47	
48	Neutitschein	27	451	36	449	96	17	3	82	9	5	22	1
49	Nikolsburg	100	1.133	24	1.139	79	97	29	34	3	22	79	
50	Olmütz	30	1.150	02	1.107	92	24	2	38	6	44	48	
51	Ostra (Ung.)	56	227	85	198	26	20	1	31	36	30	90	
52	Ostrau (Mähr.)	71	467	12	440	26	31	2		22	28	86	18
53	Plumenau	50	1.527	18½	1.523	93	29	7	50½	15	10	76	6
54	Prerau	15	1.083	80	1.098	12	15	14	32				
55	Prossnitz	29	974	81	977	27	23	5	43	6	2	97	
56	Römerstadt	23	253	09½	259	84½	17	6	75				6
57	Rožnau	33	156	97	161	47	32	4	50				1
58	Saar	22	1.259	62	1.329	62	21	70	13	1		13	
59	Schildberg	88	130	13½	133	64	84	3	50½				4
60	Schönberg	113	1.286	12	1.285	71	96	11	96	10	12	37	7
61	Seelowitz	43	438	04	445	25	38	8	39	5	1	18	
62	Steinitz	104	839	65	851	64½	93	12	40½	5		41	6
63	Sternberg	53	1.776	40½	1.771	06	32	20	39½	17	25	74	4
64	Strassnitz	5	391	68	386	26	3		37	2	5	79	
65	Teltsch	14	304	65	311	34	12	7	18	1		49	1
66	Tischnowitz	16	169	14½	164	77½	10		98	4	5	35	2
67	Trebitsch	21	506	03	519	95	18	13	92				3
68	Trübau	31	265	84	267	63	30	4	75	1	2	96	
69	Weißkirchen	74	1.392	46	1.400	88	56	23	67	7	15	25	11
70	Wiesenberg	15	150		145	75	10	1	63	5	5	88	
71	Wischau	61	1.275	34	1.308	72	57	33	38½	1		00½	3
72	Wisowitz	77	286	21	287	36	49	9	45	12	8	30	16
73	Wsetin	50	119	24	122	18	46	2	94				4
74	Zdounek	55	1.541	57	1.588	71	42	47	14				13
75	Znaim	23	671	98	655	36	15	3	82	8	20	44	
76	Zwittau	30	515	04	518	13	19	6		10	2	91	1
	Summe	3.797	57.113	40½	57.575	55½	2.917	1.094	43	512	632	28	368

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
			betrug die Grundsteuer				bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
	Land: Schlesien.												
1	Bennisch	74	1.201	30	1.220	37	60	28	11	9	9	04	5
2	Bielitz	149	1.055	65	1.080	98	143	25	87	1	.....	54	5
3	Freistadt	27	1.516	78	1.528	64	18	27	77	9	15	91	.....
4	Freiwaldau	279	3.593	18½	3.598	91½	200	53	61½	43	47	88½	36
5	Freudenthal	116	1.888	51½	1.935	42	112	47	39½	1	.....	49	3
6	Friedeck	118	1.633	48	1.677	02	108	43	54	.....	.....	....	10
7	Hotzenplotz	87	857	27	872	79	58	15	52	.....	.....	....	29
8	Jablunkau	151	1.619	80½	1.621	76	124	46	26½	17	44	31	10
9	Jägerndorf	150	2.629	18	2.669	85	144	40	67	.....	.....	....	6
10	Jauernig	80	2.660	65	2.732	94	58	72	38	1	.....	09	21
11	Königsberg	68	1.245	11	1.244	81½	57	14	56½	8	14	86	3
12	Oderberg	225	1.932	57½	1.985	02½	218	52	45	.....	.....	....	7
13	Odrau	60	676	87	692	36	52	16	83	3	1	34	5
14	Olbersdorf	55	540	51	547	44	40	8	50	2	1	57	13
15	Schwarzwasser	159	990	34	966	63	120	9	41	20	33	12	19
16	Skotschau	9	18	57	19	10	7	.....	71	1	.....	18	1
17	Teschen	21	395	02	403	61	18	9	75	3	1	16	.....
18	Troppau	166	4.316	64½	4.432	61	137	131	16½	7	15	20	22
19	Wagstadt	167	1.309	48	1.308	71½	142	24	03½	9	24	80	16
20	Wigstadtl	136	1.574	17	1.601	46	100	33	44	12	6	15	24
21	Weidenau	70	401	08½	410	27	63	9	19½	1	.....	01	6
22	Würbenthal	114	202	29	207	81	82	5	52	.....	.....	....	32
23	Zuckmantel	388	3.337	59½	3.380	02	255	56	32½	46	13	90	87
	Summe	2.869	35.596	07½	36.138	55	2.316	773	03	193	230	55½	360
	Land: Galizien.												
1	Brody	62	515	18	530	90	51	16	63	6	.....	91	5
2	Biala	30	279	31	283	78	27	5	66	2	1	19	1
3	Bóbrka	81	385	99	425	09	78	53	19	1	14	09	2
4	Bochnia	30	120	58	120	33	14	2	71	13	2	96	3
5	Bohorodczany	77	42	15	48	11	64	5	96	.....	.....	....	13
6	Borszczów	68	1 462	93	1.549	31	66	87	57	2	1	19	.....
7	Brzesko	77	160	54	172	14½	76	11	90½	1	.....	30	.....
8	Brzezany	161	388	81	403	66	160	14	93	1	.....	08	.....
9	Brzozów	51	210	65	212	99	26	5	64	25	3	30	.....
10	Buczacz	41	45	72	46	96	40	1	29	1	.....	05	.....
11	Chrzanów	51	65	74	67	77	36	2	85	4	.....	82	11
12	Cieszanów	22	131	58	139	96	20	8	75	2	.....	37	.....
13	Czortków	38	183	73	199	05	38	15	32	.....	.....	....	.....
14	Dobromil	76	173	23	277	95	53	108	70	8	3	98	15
15	Dąbrowa	67	704	17	717	77	47	21	93	20	8	33	.....
16	Dolina	32	77	97	80	94	32	2	97	.....	.....	....	.....

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	**Namen der Steuerbezirke**	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus jeiner Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung betrug die Grundsteuer		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883 betrug die Grundsteuer		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
17	Drohobycz	37	318	44	338	02	34	19	63	3		05	
18	Gorlice	41	37	46	39	60	34	2	15	1		01	6
19	Gródek	108	714	90	724	24	77	13	51	19	4	17	12
20	Gryböw	30	81	66	85	01	23	4	25	6		90	1
21	Horodenka	79	179	86	196	24	77	16	38				2
22	Husiatyn	91	402	39	415	88	62	14	22	5		73	24
23	Jarosłau	66	301	11	282	51	15	5	33	50	23	93	1
24	Jasło	49	95	80	98		44	2	42	1		22	4
25	Jaworów	55	472	50	443	90	12		29	36	28	89	7
26	Kałusz	66	42	80	46	20	64	3	40				2
27	Kamionka	40	207	11	230	45	40	23	34				
28	Kołbuszów	44	141	54	134	33	26	2	20	16	9	41	2
29	Kossów	67	37	02	39	40	64	2	38				3
30	Kołomea	299	335	72	374	48	289	39	71	3		95	7
31	Krakau	101	86	32	90	92	77	5	17	2		57	22
32	Krosno	142	557	45	569	04	96	12	31	11		72	35
33	Limanowa	11	113	31	139	29	4	29	46	7	3	48	
34	Lisko	27	34	07	40	70	24	6	63				3
35	Lemberg	78	505	23	507	30	52	11	74	26	9	67	
36	Lańcut	19	18	61	20	75	19	2	14				
37	Mielec	59	68	35	70	82	51	2	48	1		01	7
38	Mościska	103	356	53	373	44	94	16	91				9
39	Myślenice	93	434	04	408	93	59	4	02	31	29	13	3
40	Nadwórna	13	20	99	21	57	13		58				
41	Nisko	33	82	34	76	07	10		42	21	6	69	2
42	Neumarkt	101	174	61	180	29	96	5	68				5
43	Pilzno	206	944	70	985	49	178	47	27	10	6	48	18
44	Podhajce	96	730	23	808	65	96	78	42				
45	Przemyśl	113	431	08	447	24	75	27	08	23	10	92	15
46	Przemyślany	56	486	14	508	48	51	22	60	3		26	2
47	Rawa	54	142	13	146	73	47	4	80	2		20	5
48	Rohatyn	48	33	36	38	37	47	5	01				1
49	Ropczyce	29	445	48	450	86	16	14	96	13	9	58	
50	Rudki	88	175	63	217	73	82	42	61	1		51	5
51	Rzeszow	151	267	99	274	63	130	7	33	4		69	17
52	Sambor	83	171	99	176	66	82	4	67				1
53	Sanok	80	200	84	197	96	52	2	52	18	5	40	10
54	Neu-Sandec	49	231	70	180	33	21	1	38	25	52	75	3
55	Skałat	131	286	34	326	80	125	40	64	3		18	3
56	Sniatyn	200	239	68	272	78	139	54	31	58	21	21	3
57	Sokal	60	466	35	493	03	58	26	95	2		27	
58	Stanisłau	111	145	57	149	50	92	3	93				19
59	Staremiasto	28	27	05	30	28	22	3	38	3		15	3
60	Stryj	50	271	64	345	52	49	73	88				1
61	Tarnobrzeg	56	93	93	116	09	55	22	16				1
62	Tarnopol	116	359	80	364	72	100	4	92				16
63	Tarnów	154	701	39	736	79	122	39	74	25	4	34	7
64	Tłumacz	23	536	59	558	57	23	21	98				
65	Trembowla	38	273	91	280	91	38	7					
66	Turka	69	112	74	94	53	20		54	36	18	75	13
67	Wadowice	39	164	24	151	23	24		96	9	13	97	6
68	Wieliczka	17	101	82	101	21	13		84	3	1	45	1

1	2	3	4		5		6	7		8	9		10
							Die definitive Vorschreibung war gegenüber der provisorischen Vorschreibung						
							größer			kleiner			übereinstimmend
Post-Nr.	Namen der Steuerbezirke	Gesammtzahl der Grundsteuerträger aus je einer Gemeinde jedes Steuerbezirkes, in deren Besitzumfang seit dem 1. Jänner 1881 keine Veränderung eingetreten ist	Nach der provisorischen Vorschreibung		Nach der definitiven Vorschreibung für das Jahr 1883		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern	um		bei einer Anzahl von Grundsteuerträgern
			betrug die Grundsteuer					fl.	kr.		fl.	kr.	
			fl.	kr.	fl.	kr.							
69	Zaleszczyki	173	218	98	231	03	173	12	05	.....	.....	....	.....
70	Zbaraż	35	231	49	237	43	30	6	10	3	.....	16	2
71	Złoczów	56	138	27	139	14	37	1	62	14	.....	75	5
72	Zolkiew	39	114	12	117	35	38	3	23	.....	.....	....	1
73	Zydaczów	68	158	02	167	13	53	10	57	9	1	46	6
74	Zywiec	53	133	57	136	74	51	3	35	1	.....	18	1
	Summe..	5.385	19.805	21	20.708	00½	4.423	1.209	55½	590	306	76	372
	Land: Bukowina.												
1	Czernowitz	138	108	22	103	69	70	5	26	33	9	79	35
2	Gurahumora	95	68	42	71	44	84	3	02	.....	.....	....	11
3	Kimpolung	79	122	52	122	19	47	2	19	22	2	52	10
4	Kotzmann	96	79	75	84	51	55	10	84	39	6	08	2
5	Radautz	70	34	91	35	86	51	.....	95	.....	.....	....	19
6	Sadagóra	88	122	07	125	03	81	3	81	6	.....	85	1
7	Sereth	64	36	76	38	41	49	1	65	.....	.....	....	15
8	Solka	96	130	78	134	32	49	4	89	8	1	35	39
9	Stanestie	20	12	18	9	25	17	.....	64	1	3	57	2
10	Storożynetz	139	350	26	357	58	114	7	32	.....	.....	....	25
11	Suczawa	33	24	06	24	46	23	3	51	9	3	11	1
12	Wiznitz	58	135	52	141	19	38	7	14	8	1	47	12
13	Zastawna	83	352	13	379	30	53	38	90	30	11	73	.....
	Summe..	1.059	1.577	58	1.627	23	731	90	12	156	40	47	172

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

infolge Ablebens des Herrn August Grafen Starzeński nothwendig gewordene, am 14. September 1886 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes des Wahlbezirkes Tarnopol-Zbaraz-Skalat-Trembowla mit dem Wahlorte Tarnopol.

(Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung: Galizien mit Krakau a. 20.)

Von 127 Wahlberechtigten betheiligten sich 78 an der Wahl, welche sämmtlich für Herrn Theodor Ritter v. Serwatowski, Gutsbesitzer in Bucniów, Bezirk Tarnopol, stimmten.

Von den abgegebenen Stimmen sind als ungiltig abzuzählen:

Die Stimme des Nikolaus Dyczkowski, Mitbesitzers des landtäflichen Gutes Chmielówka oder Wieniawka, weil derselbe sich mit der Vollmacht der Mitbesitzer Lucas Chuburski und Thaddäus Rogalski zu dieser Wahl nicht ausgewiesen hat;

die von Alfred Garapich v. Sichelburg, Besitzer des landtäflichen Gutes Berezowica maka, im eigenen Namen und als Vollmachtträger der Leocadia Wanda v. Mérey, Besitzerin des landtäflichen Gutes Hluboczek wielki, abgegebenen zwei Stimmen, weil zufolge der dem k. k. Bezirkshauptmann in Tarnopol von dem Grundbuchsamte des dortigen Kreisgerichtes am Wahltage im kurzen Wege mitgetheilten Erinnerung Alfred Garapich v. Sichelburg in dem Grundbuche über landtäfliche Liegenschaften, Einlagezahl 169, Eigenthumsblatt Postzahl 9, als minderjähriger Eigenthümer des landtäflichen Gutes Berezowica maka einverleibt ist und nicht vorliegt, dass derselbe seither die Großjährigkeit erreicht hat.

Angesichts des Umstandes, dass sämmtliche giltigen Stimmen auf Herrn Theodor Ritter v. Serwatowski fielen, die Wahl legal durchgeführt und ein Protest gegen dieselbe nicht eingebracht wurde, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Theodor Ritter v. Serwatowski, Gutsbesitzers in Bucniów, zum Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes des Wahlbezirkes Tarnopol-Zbaraz-Skalat-Trembowla (Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung Galizien mit Krakau a. 20) als giltig erkennen.

Wien, 28. October 1886.

Kinsky,
Obmann.

Zawadzki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

über die

Ergänzungswahl aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Galizien im Wahlbezirke Stryj-Żydoczów-Dolina-Kalusz. (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Galizien mit Krakau (a) 16.)

Hohes Haus!

Infolge Ablebens des Reichsrathsabgeordneten Ritter v. Hoppen wurde die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Galizien im Wahlbezirke Stryj-Żydaczów-Dolina-Kalusz auf den 17. Juni 1886 ausgeschrieben und ist am selben Tage vorgenommen worden.

Dieser Wahlkörper zählt 80 stimmberechtigte Wähler.

An der Wahl haben sich 64 Wähler betheiligt.

Die absolute Stimmenmehrheit beträgt somit 33.

Laut dem über die Wahlhandlung aufgenommenen Protokolle erhielt:

Stanislaus Szczepanowski 36 Stimmen —

und der Gegencandidat

Julian Czerkawski 28 Stimmen.

Es wurde somit Stanislaus Szczepanowski als zum Reichsrathsabgeordneten gewählt angesehen und ist mit dem Wahlcertificate versehen worden.

Ein Protest wurde gegen diese Wahl nicht eingebracht.

Allein die Prüfung der Wahlacten ergab, dass unter den 64 abgegebenen Stimmen eine Stimme ungiltig ist und die Giltigkeit einer zweiten Stimme in Frage gestellt werden kann, und zwar:

Die unter Postzahl 27 des Abstimmungsverzeichnisses im Vollmachtswege durch Gustav Kaminski im Namen der Mitbesitzer des Gutes Derzów abgegebene Stimme ist ungiltig, weil laut Wählerliste unter Postzahl 29 sechs Mitbesitzer des Gutes Derzów, und zwar: Karl, Wanda, Sabina, Ladislaus, Hippolit und Boguslaw Jablonskie als wahlberechtigt angeführt vorkommen, während die auf den Namen des Gustav Kaminski ausgestellte Vollmacht nur durch die vier erstgenannten Mitbesitzer unterschrieben ist und die Unterschrift des Hippolit und Boguslaw vermisst wird. Die Vollmacht ist daher unvollständig, daher die durch Gustav Kaminski abgegebene Stimme ungiltig.

Es verdient noch ein zweiter bei der Wahlhandlung vorgekommener Umstand hervorgehoben zu werden, namentlich dass der in der Wählerliste unter Postzahl 52 als wahlberechtigt angeführte Eigenthümer des Gutes Seredne, Klemens Postruski, dreimal gestimmt hat und zwar:

1. laut Abstimmungsverzeichnisses unter Postzahl 44 hat Klemens Postruski als Eigenthümer des Gutes Seredne das Wahlrecht persönlich ausgeübt und seine Stimme abgegeben;

2. laut Abstimmungsverzeichnis, Postzahl 43, hat Klemens Postruski als gesetzlicher Vertreter seiner wahlberechtigten Gattin Julie Postruska, Eigenthümerin des Gutes Wojników und Siókko, die Stimme abgegeben, und

3. unter Postzahl 62, als Vollmachtsträger des stimmberechtigten Wählers Adolf Zakrzewski.

Da nach §. 15 der Reichsrathswahlordnung im Vollmachtswege in der Regel nur eine Stimme abgegeben werden kann und die in diesem Paragraphe angeführte Ausnahme auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet und Klemens Postruski als gesetzlicher Vertreter, somit Bevollmächtigter seiner Gattin Julie (§. 1034, allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) bereits unter Postzahl 43 als Vollmachtsträger eine Stimme abgegeben hat, könnte gegen die Giltigkeit der unter Postzahl 62, im Namen des Adolf Zakrzewski abgegebene Stimme ein Anstand erhoben werden. Nachdem aber dieser Umstand die Giltigkeit der Wahl nicht alterirt, wird von der principiellen Entscheidung dieser Form Umgang genommen, diese Stimme aber in Abzug gebracht.

Diesemnach ist das Wahlergebnis ein nachstehehendes:

Bei dem am 17. Juni 1886 vorgenommenen Wahlacte wurden 62 giltige Stimmen abgegeben.

Die absolute Mehrheit beträgt 32.

Von allen abgegebenen Stimmen erhielt Stanislaus Szczepanowski 36 und Julian Czerkawski 28 Stimmen.

Nachdem aber, wie bereits dargethan, unter den 64 abgegebenen Stimmen eine Stimme ungiltig ist und die laut Abstimmungsverzeichnis unter Postzahl 62 abgegebene Stimme beanständet werden konnte und bei einer Wahl mittels Stimmzettel (somit bei einer geheimen Abstimmung) nicht zu eruiren ist, auf welchen von den Candidaten diese Stimmen gefallen sind, müssen diese zwei Stimmen beiden Candidaten in Abzug gebracht werden.

Es ergibt sich demnach, dass Stanislaus Szczepanowski 34 und Julian Czerkawski 26 giltige Stimmen bekommen haben. Nachdem die absolute Mehrheit 32 beträgt, so erhielt Stanislaus Szczepanowski zwei Stimmen über die absolute Mehrheit und ist somit zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Der Legitimationsausschuss stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die am 17. Juni 1886 aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Galizien im Wahlbezirke Stryj-Zydaczów-Dolina-Kalusz vorgenommene Wahl des Stanislaus Szczepanowski, Petroleumgrubenbesitzers und Raffineriefabrikdirectors zum Reichrathsabgeordneten wird als giltig anerkannt."

Wien, am 28. October 1886.

Kinsky,
Obmann.

Machnacki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 25. Mai 1886 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk Krems, Gföhl, Kirchberg am Wagram, Langenlois, Mautern, Pöggstall, Persenbeug, Spitz — Horn, Eggenburg.

(Anhang der Reichsrathswahlordnung Österreich unter der Enns d 3.)

Bei der vorausgegangenen

Wahl der Wahlmänner

erschienen in den Gerichtsbezirken:

Krems	von	1.197	Wahlberechtigten	276,	welche	38	Wahlmänner,
Gföhl	„	1.423	„	322,	„	48	„
Kirchberg am Wagram	„	1.936	„	216,	„	49	„
Langenlois	„	1.411	„	277,	„	36	„
Mautern	„	769	„	204,	„	25	„
Pöggstall	„	757	„	219,	„	24	„
Persenbeug	„	1.275	„	362,	„	36	„
Spitz	„	1.049	„	297,	„	30	„
	von	9.817	Wahlberechtigten	2.173,	welche	286	Wahlmänner,
Horn	von	1.581	Wahlberechtigten	287,	welche	50	Wahlmänner,
Eggenburg	„	1.259	„	247,	„	40	„
	von	2.840	Wahlberechtigten	534,	welche	90	Wahlmänner
zusammen	von	12.657	Wahlberechtigten	2.707,	welche	376	Wahlmänner

gewählt haben.

Bei der am 25. Mai 1886 vorgenommenen

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten

betheiligten sich von den gewählten Wahlmännern in den Wahlorten:

Krems	von	286 Wahlmännern 286
Horn	„	90 „ 89
	zusammen von	376 Wahlmännern 375.

Von den in den beiden Wahlorten abgegebenen Stimmzetteln war je ein Stimmzettel leer, und es verbleiben somit 373 giltig abgegebene Stimmen, daher die absolute Majorität **187** beträgt.

Von den giltig abgegebenen 373 Stimmen erhielten in den Wahlorten:

Krems	Herr Heinrich Fürnkranz	202			
	„ Anton Ruf		82		
	„ Josef Steininger			1	
Horn	„ Heinrich Fürnkranz	16			
	„ Anton Ruf		71		
	„ Franz Ruf			1	
zusammen	Herr Heinrich Fürnkranz	218			
	„ Anton Ruf		153		
zersplittert				2	

Es erscheint somit Herr Heinrich Fürnkranz, Bürgermeister in Langenlois, mit absoluter Majorität zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Ein Protest oder eine Einsprache gegen diese Wahl wurde nicht erhoben.

Über die Wahl der Wahlmänner wird bemerkt, dass außer den Landgemeinden der Gerichtsbezirke Persenbeug und Spitz, in allen Landgemeinden der übrigen zu dem Hauptwahlorte Krems gehörigen Gerichtsbezirke, sowie in vier Landgemeinden des Gerichtsbezirkes Horn die Wählerlisten nicht in alphabetischer Ordnung verfasst sind, und dass ferner bei den Wahlen in acht Landgemeinden der Gerichtsbezirke: Krems, Kirchberg am Wagram, Persenbeug, Spitz und Horn, 15 nicht — wie gesetzlich vorgeschrieben — mit dem Amtssiegel versehene, folglich ungiltige Stimmzettel abgegeben worden sind.

Diese ungiltig abgegebenen Stimmen üben aber auf die Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner keinen entscheidenden Einfluss aus.

Die Wählerlisten über die zur Wahl des Reichsrathsabgeordneten berechtigten Wahlmänner sind mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Persenbeug ebenfalls nicht in alphabetischer Ordnung verfasst.

Abgesehen von diesen formalen Mängeln, wurden sowohl bei der Wahl der Wahlmänner, als auch bei der Wahl des Reichsrathsabgeordneten die übrigen gesetzlichen Bestimmungen beobachtet, und es stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Heinrich Fürnkranz, Bürgermeister zu Langenlois, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk Krems, Gföhl, Kirchberg am Wagram, Langenlois, Mautern, Pöggstall, Persenbeug, Spitz — Horn, Eggenburg (Anhang der Reichsrathswahlordnung Österreich unter der Enns d 3) wird als giltig anerkannt."

Wien, 28. October 1886.

Kinsky,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1886.

Hauptübersicht über den auf ein fünfprocentiges Capital in österr

	Ohne Capitalsrückzahlung									Geg	
	verzinslich in							unverzinslich in		verzi	
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten	
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.											
A. Consolidirte Staatsschuld: I. Ältere Schuld in Wr. Währ.	568.117	26	5	. . . . .			. . . . .	. . .		21.000	.
A. Consolidirte Staatsschuld: II. Neuere Schuld in Conv.-Mze. [1]	1,467.704	7	.	267.382	34	.	. . . . .	27.297	33	31,892.385	.
A. Consolidirte Staatsschuld: II. Neuere Schuld in österr. Währ. [1]	1.405,634.412	60	5	998,611.797	50	.	. . . . .	. . .		175,551.137	90
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.											
Summe .	1.407,670.233	94	.	998,879.179	84	.	. . . . .	27.297	33	207,464.522	90
[2]) Capital und zwar: in Noten 1.648,165.432 fl. 75 kr., „ Silber (klingender Münze) 1.042,337.450 „ 99 „											
B. Schwebende Schuld	. . . . .			. . . . .			. . . . .	. . .		85,489.642	57
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	12,167.198	50	.	. . . . .			. . . . .	. . .		. . . . .	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . .			1,750.000			. . . . .	. . .		. . . . .	.
zusammen .	1.419,837.432	44	.	1.000,629.179	84	.	. . . . .	27.297	33	292,954.165	47
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.											
A. Consolidirte Schuld	162,340.700	.	.	. . . . .			272,680.160	. . .		16,845.840	16
[3]) Capital und zwar: in Noten . . . 258,589.926 fl. 82 kr. „ Silber (klingender Münze) 26,939.688 „ 72 „ „ Gold . . . 273,860.300 „ — „											
B. Schwebende Schuld	. . . . .			. . . . .			. . . . .	. . .		1,559.315	25
zusammen .	162,340.700	.	.	. . . . .			272,680.160	. . .		18,405.155	42
Im ganzen I. und II. .	1.582,178.132	44	.	1.000,629.179	84	.	272,680.160	27.297	33	311,359.320	89
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.											
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	. . . . .			. . . . .			. . . . .	. . .		123,545.625	.
[4]) Hievon ist die zehnprocentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.											
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.											
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . .			. . . . .			. . . . .	. . .		. . . . .	.

Währung umgerechneten Schuldenstand zu Ende Juni 1886.

pitalsrückzahlung						Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in										
ch in		unverzinslich in							Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Zusammen			
a) Silber b) Gold		Noten			Silber (klingender Münze)														
fl.	kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	
. . . . .	.	726.697	44	.	. . .	1,315.814	70	5	28.149	43	5	. .	.	.	. . . .	28.149	43	5	
. . . . .	.	1,687.454	64	.	2.625	35,344.848	38	.	1,095.832	15	.	11.230	5	5	. . . .	1,107.062	20	5	
43,455.646	15	30,589.226	50	.	. . .	2.653,842.220	65	5	66,206.866	22	5	44,331.756	3	.	. . . .	110,538.622	25	5	
43,455.646	15	33,003.378	58	.	2.625	[2])2.690,502.883	74	.	67,330.847	81	.	44,342.986	8	5	. . . .	111,673.833	89	5	
. . . . .	.	9,764.232	42	5	. . .	95,253.875	.	.	2,579.671	83	5	. . .	.	.	. . . .	2,579.671	83	5	
. . . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	12,167.198	50	.	495.739	47	5	. . . .	.	.	. . . .	495.739	47	5	
. . . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	87.500	.	.	
43,455.646	15	42,767.611	.	5	2.625	2.799,673.957	24	.	70,406.259	12	.	44,430.486	8	5	. . . .	114,836.745	20	5	
a) 26,939.688 b) 1,180.140	72	79,403.386	65	5	. . .	[3]) 559,389.915	54	.	8,889.225	.	5	1,228.497	93	5	13,693.015	23,810.737	94	.	
. . . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	1,559.315	25	5	74.668	80	.	. . . .	.	.	. . . .	74.668	80	.	
28,119.828	72	79,403.386	65	5	. . .	560,949.230	79	5	8,963.893	80	5	1,228.497	93	5	13,693.015	23,885.406	74	.	
71,575.474	87	122,170.997	66	.	2.625	3.360,623.188	3	5	79,370.152	92	5	45,658.984	2	.	13,693.015	138,722.151	94	5	
. . . . .	.	1,712.476	50	.	. . .	125,258.101	50	.	[4])6,177.281	25	.	. . . .	.	.	. . . .	6,177.281	25	.	
. . . . .	.	20	.	.	. . .	20	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	. . . . .	.	.	

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1886.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . . .
	*) Hievon à 1 fl. . . . . 64,894.929 fl. „ à 5 „ . . . . . 110,455.555 „ „ à 50 „ . . . . . 143,006.300 „
	Partial-Hypothekaranweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 70).
	a) Unverzinsliche: Auf Conventions-Münze lautend 4250 fl., das sind in österr. Währ. . . . . 4.462 fl. 50 kr. Auf österreichische Währung lautend . . . . . 9,060.550 „ — „ 9,065.012 fl. 50 kr.
	c) Zu 3 Procent verzinsliche sechsmonatliche . . . . . 84,576.450 „ — „
	zusammen . . 93,641.462 fl. 50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit **Ende December 1885**		Veränderungen bis Ende Juni 1886				Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine **Verminderung**		**Schließlicher Stand mit Ende Juni 1886**	
		Zuwachs infolge der **Emission**		Abfall infolge der **Einlösung**					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
338,248.952	.	46,550.764	.	66,442.932	.	*19,892.168*	.	*) **318,356.784**	.

Wien, den 28. October 1886.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Franz Ritter von Šrom,
Präsident.

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident-Stellvertreter.

Dr. Victor Fuchs.

Johann Graf Huyn.

Karl Klun.

Severin Ritter von Smarzewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers vom 5. Jänner 1887, Z. 86/F. M.,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (926/A. H.).

In dem der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführten Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 war sub Erfordernis, Capitel 6, die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in einer Pauschalziffer getrennt nach Ordinarium und Extraordinarium eingestellt worden, welche sich auf die damals von der gemeinsamen Regierung festgestellte, den Delegationen zu unterbreitende Budgetvorlage des gemeinsamen Staatshaushaltes pro 1887 gründete.

Auf Grund der seither erfolgten und mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November v. J. sanctionirten Delegationsbeschlüsse sind nunmehr in das Präliminare des betreffenden Erforderniscapitels außer den bei der Ausmittlung der erwähnten Pauschalsumme bereits in Combination gezogenen Beträgen der Zollgefällsüberschüsse per . . . . . 17,907.500 fl.
und der Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd per . . . . . 149.851 „
folgende Posten einzubeziehen:

Im Ordinarium:

1. Die Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen für das Jahr 1887 mit 70,010.032 fl.
(Artikel III des Delegationsbeschlusses I, betreffend den Voranschlag des gemeinsamen Staatshaushaltes der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1887).

Im Extraordinarium:

2. Die Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1887 mit . . 3,443.034 fl.
(Artikel III des bezüglichen Delegationsbeschlusses II).

Überdies

im Ordinarium:

3. Der Nachtragscredit für das Jahr 1886 mit . . . . . 1,148.422 fl.
(Artikel II des Delegationsbeschlusses III).

Das Gesammterfordernis im Capitel „Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten" stellt sich sonach auf . . . . . 92,658.839 fl.
wovon auf das Ordinarium . . . . . 89,215.805 „
und auf das Extraordinarium . . . . . 3,443.034 „
entfallen.

Ich gestatte mir demnach die Bitte, die im Obigen bezifferten Ansprüche in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 aufnehmen und der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Schließlich beehre ich mich mitzutheilen, dass auf Grund des Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlusses V, betreffend die Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1884 eine Forderung der gemeinsamen Finanzen an die diesseitigen sich ergibt; die im Artikel III des citirten Delegationsbeschlusses vorgesehene Ausgleichung zwischen den betreffenden Finanzverwaltungen wird veranlasst und die resultirende Zahlung im Sinne der bestehenden Gebarungsnormen zu Lasten des Jahres 1886 verrechnet. Die fragliche Auslage wird mit Beziehung auf den gedachten Delegationsbeschluss seinerzeit im diesseitigen Rechnungsabschlusse für das Jahr 1886 gerechtfertigt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers vom 5. Jänner 1887, Z. 86/F. M.,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (926/A. H.).

In dem der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführten Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 war sub Erfordernis, Capitel 6, die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in einer Pauschalziffer getrennt nach Ordinarium und Extraordinarium eingestellt worden, welche sich auf die damals von der gemeinsamen Regierung festgestellte, den Delegationen zu unterbreitende Budgetvorlage des gemeinsamen Staatshaushaltes pro 1887 gründete.

Auf Grund der seither erfolgten und mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November v. J. sanctionirten Delegationsbeschlüsse sind nunmehr in das Präliminare des betreffenden Erforderniscapitels außer den bei der Ausmittlung der erwähnten Pauschalsumme bereits in Combination gezogenen Beträgen der Zollgefällsüberschüsse per . . . . . 17,907.500 fl.
und der Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd per . . . . . 149.851 „
folgende Posten einzubeziehen:

Im Ordinarium:

1. Die Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen für das Jahr 1887 mit 70,010.032 fl.
(Artikel III des Delegationsbeschlusses I, betreffend den Voranschlag des gemeinsamen Staatshaushaltes der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1887).

Im Extraordinarium:

2. Die Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1887 mit . . 3,443.034 fl.
(Artikel III des bezüglichen Delegationsbeschlusses II).

Überdies

im Ordinarium:

3. Der Nachtragscredit für das Jahr 1886 mit . . . . . 1,148.422 fl.
(Artikel II des Delegationsbeschlusses III).

Das Gesammterfordernis im Capitel „Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten" stellt sich sonach auf . . . . . 92,658.839 fl.
wovon auf das Ordinarium . . . . . 89,215.805 „
und auf das Extraordinarium . . . . . 3,443.034 „
entfallen.

Ich gestatte mir demnach die Bitte, die im Obigen bezifferten Ansprüche in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 aufnehmen und der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Schließlich beehre ich mich mitzutheilen, dass auf Grund des Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlusses V, betreffend die Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1884 eine Forderung der gemeinsamen Finanzen an die diesseitigen sich ergibt; die im Artikel III des citirten Delegationsbeschlusses vorgesehene Ausgleichung zwischen den betreffenden Finanzverwaltungen wird veranlasst und die resultirende Zahlung im Sinne der bestehenden Gebarungsnormen zu Lasten des Jahres 1886 verrechnet. Die fragliche Auslage wird mit Beziehung auf den gedachten Delegationsbeschluss seinerzeit im diesseitigen Rechnungsabschlusse für das Jahr 1886 gerechtfertigt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Unterstützungen, welche die nach den Bestimmungen des zehnten Hauptstückes (§§. 210—214) des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen nach näherer Bestimmung ihrer Statuten ihren hilfsbedürftigen Mitgliedern, beziehungsweise deren Angehörigen zu gewähren haben, haben einzutreten;

a) im Falle einer Erkrankung;
b) im Falle einer ohne eigenes grobes Verschulden eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit;
c) im Todesfalle.

§. 2.

Im Falle der Erkrankung eines Mitgliedes (§. 1, Punkt a) hat die Bruderlade mindestens zu leisten:

1. vom Beginn der Krankheit an unentgeltliche ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie der nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe;

2. im Falle der Kranke erwerbsunfähig ist, vom dritten Tage nach Eintritt der Krankheit an, für jeden

Tag ein Krankengeld mindestens in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter.

Die Krankenunterstützung ist, unbeschadet der im vorhergehenden Absatz enthaltenen Vorschrift, durch mindestens 13 Wochen vom Beginne der Krankheit, falls letztere nicht früher endet, zu gewähren.

Wöchnerinnen ist bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens drei Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren.

Bezüglich der Bestimmung des ortsüblichen Taglohnes kommen die Vorschriften des Gesetzes . . . . . , betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, zur Anwendung.

§. 3.

An Stelle der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann unentgeltliche Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Bruderlade gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihren Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalt leben mit Zustimmung des Erkrankten oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Zur unentgeltlichen Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gehört auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, so ist neben der unentgeltlichen Cur und Verpflegung im Krankenhause mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

§. 4.

Im Falle einer ohne eigenes grobes Verschulden eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit (§. 1, Punkt b) hat die Unterstützung in einer für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, beziehungsweise lebenslänglich zu gewährenden Rente (Provision) in dem durch das Statut bestimmten, entweder für alle Mitglieder gleichen oder mit der Dauer der Mitgliedschaft steigenden Ausmaße zu bestehen.

§. 5.

Im Falle des Todes eines Mitgliedes oder Provisionisten (§. 1, Punkt c) hat die Bruderlade den Hinterbliebenen zu leisten:

1. die Beerdigungskosten (Sterbegeld), welche nach dem Ortsgebrauche, jedoch mindestens im

zwanzigfachen Betrage des im §. 2 bezeichneten ortsüblichen Taglohnes, zu bemessen sind;

2. der Witwe eine Rente (Provision) auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheiratung, welche mindestens den dritten Theil der dem verstorbenen Ehegatten nach §. 4 zukommenden Provision zu betragen hat;

3. den ehelichen Kindern Erziehungsbeiträge bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre im Mindestbetrage des Sechstels der dem Vater gebürenden Minimalprovision für jedes vaterlose, beziehungsweise eines Drittels für jedes vater- und mutterlose Kind mit der Beschränkung jedoch, dass die Summe derselben und der Provision der Mutter drei Viertheile der Provision des Vaters nicht übersteigen darf.

§. 6.

Ist die Krankheit, dauernde Erwerbsunfähigkeit oder der Tod durch einen Betriebsunfall herbeigeführt worden, so hat, insofern das Statut nicht überhaupt gleich hohe oder noch höhere Unterstützungen gewährt, mit Beginn der fünften Woche vom Tage des Betriebsunfalls an Stelle des Krankengeldes oder der Provision eine dem Verletzten, beziehungsweise den Hinterbliebenen des Getödteten zu gewährende Rente zu treten, welche zu betragen hat.

A. Für den Verletzten, sobald er den Betriebsunfall nicht vorsätzlich herbeigeführt hat:

1. im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes;

2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der unter A 1 festgesetzten Rente, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Procent des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen Tagesverdienstes, welcher letztere nach dem Arbeitsverdienste berechnet wird, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung bei dem Werke, wo der Unfall sich ereignete, durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat.

Übersteigt der in dieser Weise ermittelte Jahresarbeitsverdienst die Summe von achthundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.

B. Für die Hinterbliebenen des durch den Betriebsunfall Getödteten:

1. für die Witwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Procent; für jedes hinterbliebene eheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre, 15 Procent und wenn dasselbe auch den zweiten Elterntheil verloren hat oder verliert, 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes hinterbliebene uneheliche Kind bis zu dessen

zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe und der Kinder dürfen zusammen 50 Procent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

2. für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigten nicht überschritten werden und gebürt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung.

Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle die Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Witwe und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einer aus ihrem Verschulden geschiedenen Ehegattin, steht ein Anspruch nicht zu.

Wenn Berechtigte der unter B 1 bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, welche unter B 2 bezeichnet sind, so steht den letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die ersteren der bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird. Hat der Getödtete den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt, so sind die Ansprüche der Hinterbliebenen um ein Drittheil niedriger zu bemessen.

§. 7.

Für die im §. 2 und §. 5, Punkt 1 genannten Versicherungszwecke einerseits, dann für die im §. 4 und 5, Punkt 2 und 3 und im §. 6 genannten Versicherungszwecke anderseits, hat je eine besondere Verwaltungsabtheilung zu bestehen und sind die für diese Zwecke erforderlichen Einnahmen und Ausgaben von den übrigen getrennt festzustellen und zu verrechnen.

§. 8.

Das nach §. 212 a. B. G. aufzustellende Statut hat nebst den im §. 213 a. B. G. angeführten, noch nachfolgende Vorschriften zu enthalten:

1. über die Bedingungen des Ein- und Austritts;

2. über den Zeitpunkt, mit welchem für das aufgenommene Mitglied der Anspruch auf die im §. 4 und 5, Punkt 2 und 3 aufgezählten Unterstützungen beginnt (Carenzzeit), welche jedoch nicht mit mehr als fünf Jahren bemessen werden darf und über den Zeitpunkt, mit welchem der Anspruch ausgeschiedener Mitglieder erlischt;

3. über die Bildung des Vorstandes, den Umfang und die Dauer seiner Befugnisse, die Vertretung der Werksbesitzer in demselben;

4. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlussfassung und über die Stimmberechtigung der Werksbesitzer;

5. über den bei der Entscheidung über die Invalidität einzuhaltenden Vorgang, namentlich ob und welche Sachverständige vor dieser Entscheidung zu vernehmen sind, dann welche Rechtsmittel dem seine Invalidität behauptenden Mitgliede im Falle der gegentheiligen Entscheidung zustehen;

6. über den Verlust der Mitgliedschaft, beziehungsweise der statutenmäßigen Unterstützungen;

7. über die Form, in welcher die Kundmachungen der Bruderlade zu erfolgen haben;

8. über die Abänderung des Statutes;

9. die Grundsätze über Rechnungsabschluss und Bilanz, die Prüfung durch Revisoren, Sachverständige, die Statistik.

§. 9.

Bei der nach §. 212 a. B. G. der Berghauptmannschaft obliegenden Prüfung des Statuts hat dieselbe darauf zu achten, dass das Statut keine Bestimmungen enthalte, welche mit dem Zwecke der Kassa nicht in Verbindung stehen oder den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Enthält es solche Bestimmungen, so hat die Berghauptmannschaft die Genehmigung desselben zu versagen.

Das Gleiche hat einzutreten, wenn nach dem einzuholenden Gutachten des hiezu berufenen öffentlichen versicherungstechnischen Organes die statutenmäßigen Beiträge zur Gewährung der zugesicherten Unterstützungen nicht ausreichen können, oder wenn die zu errichtende Bruderlade nicht Mitglieder genug zählt, um die Erfüllung der ihr nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu gewährleisten. Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

Ausnahmsweise sind jedoch statutarische Bestimmungen zulässig, wonach aus dem, für die im §. 2 und §. 5, Punkt 1, angeführten Zwecke bestimmten, Fonde auch Beiträge zu den Kosten der kirchlichen Feierlichkeiten, der Bergmusik, für Unterrichts- und Unterstützungszwecke bestritten werden können.

§. 10.

Die im §. 211 a. B. G. ausgesprochene Verpflichtung des Beitritts zur Bruderlade obliegt bezüglich der Versicherung gegen Krankheit und jener

gegen die Folgen der bei dem Betrieb sich ereignenden Unfälle, auch den Betriebsbeamten des Werkes, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt und anderen Bezügen achthundert Gulden nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge; der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Anschlag zu bringen.

Als Bergarbeiter im Sinne des §. 211 a. B. G. ist jeder beim Bergwerksbetriebe (§. 131 a B. G.) aufgenommene Arbeiter anzusehen; die zu einer bestimmten, vorübergehenden, der Zeitdauer nach im vorhinein bemessbaren, mit dem Werksbetriebe nur in mittelbarer Verbindung stehenden Arbeit, wie: Wege-, Straßen-, Bahn-, Brücken-, Wasserbauten u. a. m. aufgenommenen Arbeiter sind jedoch nur zu den im §. 2 und §. 5, Punkt 1, dann §. 6 aufgezählten Leistungen anspruchsberechtigt und zu den dieselben betreffenden Einzahlungen verpflichtet. Durch das Statut kann jedoch der freiwillige corporative Beitritt zu den Bruderladen auch den Arbeitern, Aufsehern und Betriebsbeamten gestattet werden, welche bei den mit dem Werksbetriebe verbundenen, der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Gewerbsanlagen beschäftigt sind.

Als Bergarbeiter, beziehungsweise Aufseher oder Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes haben auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen zu gelten, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen niederen Arbeitsverdienst beziehen.

§. 11.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen bei Eintritt eines Betriebsunfalles oder der Invalidität ein Anspruch auf eine Pension (Provision) zusteht, welche die Höhe der nach diesem Gesetz festgesetzten Minimalunterstützungen erreicht oder übersteigt.

Diejenigen solcher Bediensteten, welche zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes bereits Mitglieder einer Bruderlade sind, verbleiben auch fortan Mitglieder derselben.

§. 12.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksucht oder Ausschweifungen zugezogen haben, die statutenmäßigen Unterstützungen gar nicht oder nur theilweise zu gewähren sind.

Dagegen dürfen den Hinterbliebenen die statutenmäßigen Unterstützungen nicht vorenthalten werden, wenn auch der Verstorbene seinen Tod vorsätzlich herbeigeführt hat.

§. 13.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass neu eintretende Mitglieder ein Eintrittsgeld zu entrichten haben, welches jedoch den Betrag des vollen, für sechs Wochen zu leistenden Bruderladebeitrages nicht übersteigen darf und zur Hälfte den im §. 2 und §. 5, Punkt 1, und zur anderen Hälfte den im §. 4, dann im §. 5, Punkt 2 und 3 und §. 6 bezeichneten Zwecken zugute zu kommen hat.

Von solchen neu eintretenden Mitgliedern, welche bereits einer Bruderlade angehört haben, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden, wenn seit dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben Mitglieder einer Bruderlade zu sein, bis zu ihrem nunmehrigen Eintritte nicht mehr als 13 Wochen verflossen sind.

Mitgliedern, welche nicht länger als 13 Wochen, vor ihrem Eintritte einer Krankenkasse als Mitglieder angehört haben, ist das Eintrittsgeld bloß mit der Hälfte des statutenmäßigen Eintrittsgeldes zu bemessen und hat dasselbe den im §. 4 und §. 5, Punkt 2 und 3 und §. 6 bezeichneten Zwecken zugute zu kommen.

Sind überdies solche Mitglieder nur zu den im §. 2 und §. 5, Punkt 1, dann §. 6 aufgezählten Leistungen anspruchsberechtigt, so sind sie von der Einzahlung eines Eintrittsgeldes ganz enthoben.

§. 14.

Bei dem Übertritte eines Mitgliedes von einer Bruderlade zu einer anderen Bruderlade, sofern seit dem Zeitpunkte des Austrittes bis zu dem Zeitpunkte des Wiedereintrittes nicht mehr als 13 Wochen verflossen sind, ist die für dieses Mitglied zurückgelegte Prämienreserve, das heißt die Gesammtsumme der von dem Mitgliede und für dasselbe zu den unter §. 4, dann §. 5, Punkt 2 und 3, bezeichneten Zwecken eingezahlten Beiträge (Mitglieds- und Werksbeiträge) sammt Zinseszinsen abzüglich der zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Deckung der Invaliditäts- und Sterblichkeitsgefahr während der Dauer der Mitgliedschaft verwendeten Quoten, von der Bruderlade, welcher das Mitglied angehört hat, jener Bruderlade zu überweisen, zu welcher das Werk gehört, in dessen Dienste das Mitglied getreten ist. Die Überweisung hat binnen 14 Tagen zu erfolgen, nachdem der Vorstand der erstgedachten Bruderlade von dem Eintritte in die letzterwähnte Bruderlade durch den Vorstand derselben in Kenntnis gesetzt worden ist.

Tritt ein Mitglied aus der Bruderlade aus, ohne einer anderen beizutreten, so ist die Prämienreserve in der Postsparkassa fruchtbringend anzulegen und von derselben nebst dem Zinsenzuwachs entweder einem unter staatlicher Aufsicht stehenden Versorgungsinstitut, wenn der Versicherte einem solchen beitritt, oder dem Versicherten im Falle seiner nach Zeugnis der zuständigen politischen Behörde eingetretenen Invalidität oder endlich den Hinterbliebenen des Versicherten im Falle seines Ablebens auszufolgen.

Durch das Statut ist zu bestimmen, in welcher Weise die überwiesene Prämienreserve bei Bemessung der Beiträge und der Unterstützungen für die im §. 4 und §. 5, Punkt 2 und 3 bezeichneten Zwecke in Anrechnung zu bringen ist.

§. 15.

Bruderladmitgliedern, welche zum Militärdienste einberufen, oder welche beurlaubt werden, bleiben die erworbenen Theilnahmsrechte während ihrer Arbeitsunterbrechung vorbehalten, wenn dieselben sofort nach Ablauf der Militärdienstzeit oder des erhaltenen Urlaubes den Dienst wieder antreten.

Es ist ihnen freizustellen, für die Zeit der Unterbrechung die Nachzahlung der Beiträge mit Hinzurechnung der Zinseszinsen zu leisten oder zu verlangen, dass ihnen die für sie zurückgelegte Prämienreserve nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes bei Bemessung der fernerhin zu zahlenden Beiträge und der Unterstützungen in Anrechnung gebracht werden.

Wenn das Mitglied während der Militärdienstzeit oder Beurlaubung invalid wird oder stirbt, so kann dasselbe, beziehungsweise seine Hinterbliebenen nur die Auszahlung der Prämienreserve, nicht aber die Leistung der Provision verlangen.

§. 16.

Durch das Statut kann der Anspruch auf die im §. 5, Punkt 2 und 3 angeführten Unterstützungen davon abhängig gemacht werden, dass sich das Mitglied vor seiner Verheiratung einer ärztlichen Untersuchung durch den Bruderladearzt unterzieht und bei derselben frei von solchen Krankheiten befunden wird, welche ein vorzeitiges Ableben desselben mit Bestimmtheit oder großer Wahrscheinlichkeit vorhersehen lassen.

Auch kann durch das Statut bestimmt werden, dass die sich verehelichenden Mitglieder Verehelichungstaxen ein für allemal oder fortlaufend erhöhte Beiträge zu entrichten haben.

§. 17.

Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Deckung der von der Bruderlade nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Statuts zu leistenden Unterstützungen und der Verwaltungskosten, sowie zur Dotirung der für die einzelnen Verwaltungsabtheilungen der Bruderlade zu bildenden Reservefonde werden durch Beiträge aufgebracht, welche zu höchstens zwei Drittheilen die Versicherten und mindestens zu einem Drittheil die Werksbesitzer zu bestreiten haben.

Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, haben die Werksbesitzer die Beiträge in ihrer Gänze unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Beiträge der Versicherten sind in der Regel nach fixen, nach dem Lebensalter zur Zeit des Eintrittes abgestuften Beträgen zu bemessen. Die Beiträge für die im §. 2 und 5, Punkt 1, bezeichneten Zwecke können jedoch auch nach Procenten vom verdienten Lohn bemessen werden.

Mit Zustimmung des Werksbesitzers ist die Einrichtung von Mitgliederclassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen zulässig.

Die Zustimmung des Werksbesitzers ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Mitglieder, welche sich höhere Unterstützungssätze versichern, die gegenüber den regelmäßigen Beiträgen erforderlichen Mehreinzahlungen allein bestreiten.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung der Reservefonde und Deckung der Verwaltungskosten und eventuell zu den nach Absatz 3 des §. 9 ausnahmsweise zulässigen Auslagen dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Bruderlade erfolgen.

§. 18.

Die Werksbesitzer sind verpflichtet auch die den Versicherten zur Last fallende Quote der Versicherungsbeiträge an die Bruderlade zu entrichten.

Sie sind jedoch berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Betrag, welchen diese letzteren nach Maßgabe der Statuten zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltzahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzuhalten. Die Einzahlung der Versicherungsbeiträge, sowie die Anrechnung und Zurückbehaltung der auf die Versicherten entfallenden Quote erfolgt, insofern durch das Statut nicht etwas anderes vorgesehen, in monatlichen Theilbeträgen auf Grund einer von der Werksleitung zu verfassenden

von der Bruderladeverwaltung geprüften und den versicherten Personen bekannt zu gebenden Berechnung.

Über Beschwerden gegen diese Berechnung entscheidet die politische Behörde erster Instanz. Macht ein Werksbesitzer von dem ihm zustehenden Rechte der Anrechnung und Zurückhaltung bei einer Lohn- oder Gehaltzahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltzahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückbehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltzahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

§. 19.

Die Werksbesitzer sind verpflichtet ihre zum Eintritte in die Bruderlade verpflichteten Arbeiter und Aufseher, beziehungsweise Beamte, spätestens am fünften Tage nach dem Dienstantritte bei der Bruderlade anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am fünften Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Entsprechen sie der Verpflichtung nicht, so haben sie für alle Zahlungen aufzukommen, welche von dem Versicherten seit seinem Dienstantritte zu entrichten gewesen wären, und ebenso bleiben sie für die Beiträge derselben bis zu dem Tage der Abmeldung in Haftung.

§. 20.

Die statutenmäßigen Beiträge zu den Bruderladen können über Ersuchen der Berghauptmannschaft im Wege der politischen Execution eingehoben werden.

§. 21.

Die Bruderladen können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Bruderlade haftet den Bruderladgläubigern nur das Vermögen der Bruderlade.

Zur Entscheidung in allen Streitfragen über Bruderladen, wegen deren Verwaltung und anderen die Bruderlade betreffenden Angelegenheiten, auf welche §. 30 nicht Anwendung findet, sind die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz berufen.

§. 22.

Jede Bruderlade muss einen Vorstand haben, welcher aus einer oder mehreren Personen bestehen, besoldet sein kann oder nicht. Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt.

Die Werksbesitzer haben Anspruch auf verhältnismäßige Vertretung im Vorstande, es darf jedoch weder einem Einzelnen noch der Gesammtheit derselben mehr als ein Drittheil der Stimmen im Vorstande eingeräumt werden.

Durch das Statut kann dem Werksbesitzer oder dem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande übertragen werden.

Der Vorstand ist zur Besorgung aller Angelegenheiten der Bruderladen berufen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere die Bruderlade gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die Vereinsangelegenheiten zu leiten und den Geschäftsbetrieb zu besorgen.

Der Umfang der Berechtigung des Vorstandes der Bruderlade wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt. Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Bruderlade abgeschlossenen Geschäfte wird die Bruderlade berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung des Revierbeamten, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl dem Revierbeamten binnen vierzehn Tagen die Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Änderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dass sie letzteren bekannt war.

§. 23.

Der Generalversammlung sind vorbehalten;

1. die Wahl des Vorstandes;

2. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Befugnis dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuss prüfen zu lassen;

3. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Bruderlade gegen Vorstandsmitglieder und deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;

4. die Beschlussnahme über Abänderung der Statuten;

5. die Beschlussname über Vereinigung mit einer anderen Bruderlade und über das Eingehen in ein Verbandsverhältnis zu einer anderen Bruderlade.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; sie muss aus Abgeordneten bestehen, wenn die Bruderlade mehr als zweihundert Mitglieder zählt.

Auch die Werksbesitzer haben Anspruch auf Stimmberechtigung, deren Ausmaß aber die Hälfte

der den Mitgliedern der Bruderlade, beziehungsweise den Abgeordneten derselben zustehenden Stimmen nicht überschreiten darf.

§. 24.

Wenn bei zeitweiligen Beurlaubungen von Arbeitern die Zahl der Bruderlademitglieder soweit herabgesunken ist, dass eine statutenmäßige Verwaltung der Bruderlade nicht möglich ist oder die Rechte der Abwesenden gefährdet erscheinen, so kann die Verwaltung von der zuständigen Bergbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter zu besorgen hat. Das vorhandene Bruderladvermögen, die Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere der Bruderlade sind in diesem Falle der Bergbehörde zu übergeben.

§. 25.

Die Einnahmen und Ausgaben der Bruderlade sind unter Ausschluss aller den Zwecken der Bruderlade fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen. Verfügbare Gelder dürfen außer in öffentlichen Sparkassen nur wie Pupillengelder angelegt werden. Für die im §. 2 und §. 5, Punkt 1 angeführten Zwecke ist ein Reservefond im Mindestbetrage der zweifachen, durchschnittlichen Jahresausgabe und für die im §. 4 und §. 5 Punkt 2 und 3 und eventuell §. 6 angeführten Zwecke eine Prämienreserve in einer solchen Höhe anzusammeln, dass dieselbe zuzüglich der noch zu erwartenden Einnahmen genügt, um die aus den eingegangenen Verpflichtungen voraussichtlich sich ergebenden Ausgaben zu decken.

§. 26.

Mit Schluss eines jeden Jahres ist der Rechnungsabschluss nach dem von der Bergbehörde hiefür vorzuschreibenden Formularien und zwar nach den einzelnen Versicherungszweigen gesondert zusammenzustellen und der Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Eine Abschrift des geprüften Rechnungsabschlusses ist längstens mit Ende des ersten Semesters des nächsten Jahres der Bergbehörde einzusenden.

§. 27.

Bezüglich der im §. 4 und 5, Punkt 2 und 3, sowie der im §. 6 bezeichneten Versicherungszweige hat die Bruderlade in jedem fünften Jahre die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen nach den Versicherungszweigen gesondert durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Bruderlade nicht

betheiligt sein darf, abschätzen zu lassen und das Ergebnis der Bergbehörde nach den von derselben vorzuschreibenden Formularien mitzutheilen und der Kenntnisnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

Die Bergbehörde ist berechtigt, die Abschätzung des Sachverständigen durch die hiezu berufenen öffentlichen versicherungs-technischen Organe einer Überprüfung unterziehen zu lassen.

§. 28.

Ergibt bezüglich der im §. 2 und §. 5, Punkt 1 bezeichneten Versicherungszwecke der Rechnungsabschluss, dass die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben und zur Dotirung des Reservefondes nicht genügen oder übersteigt, bezüglich der im §. 4 und §. 5, Punkt 2 und 3, sowie der im §. 6 bezeichneten Versicherungszwecke nach den Ergebnissen der Abschätzung (§. 27) der Wert der Verpflichtungen die Summe des vorhandenen Reservefondes und des Wertes der künftigen Einnahmen, so muss bis zur nächsten Abschätzung entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen, soweit dies nach dem Gesetze zulässig ist, oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, dass nach dem Gutachten des Sachverständigen (§. 27) die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den gegenwärtigen und voraussichtlichen Verpflichtungen und der gegenwärtigen und voraussichtlichen Einnahmen der Bruderlade zu erwarten ist.

Ergibt sich dagegen aus der Abschätzung (§. 27), dass die Einnahmen das Erfordernis zur Deckung der Verpflichtungen übersteigen, so kann der Überschuss entweder den etwa nothleidenden, die im §. 2 und §. 5, Punkt 1 bezeichneten Zwecke betreffenden Versicherungszweiges zugewendet oder es können die Beiträge ermäßigt, oder endlich die Leistungen der Bruderlade erhöht werden.

§. 29.

Kann das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben in dem im ersten Absatze des vorhergehenden Paragraphes vorhergesehenen Falle weder durch eine Ermäßigung der Unterstützungen, noch durch eine Erhöhung der Beiträge herbeigeführt werden, und kann die Berghauptmannschaft den Werksbesitzer nicht bestimmen, für die Deckung des Abganges in anderer Weise volle Sicherheit zu bieten, eventuell die hiezu erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, so ist nach §. 42 vorzugehen.

Reichen die Bestände einer Bruderlade nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind die erforderlichen Vorschüsse von dem Werksbesitzer gegen sofortige Rückerstattung nach Flüssigmachung der erforderlichen Barmittel unverzinslich zu leisten.

§. 30.

Für die Bruderladen je eines Revierbergamtsbezirkes wird ein Schiedsgericht am Sitze des Revierbergamtes errichtet.

Dasselbe besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nothwendigen Stellvertretern.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Zahl der öffentlichen Beamten über Vorschlag des Revierbergamtes von der Berghauptmannschaft ernannt.

Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter werden aus den zur Beitragsleistung verpflichteten Werksbesitzern (§. 17) von dem Vorsitzenden berufen und zwei von den Bruderladevorständen gewählt. Die Berufung beziehungsweise Wahl geschieht auf vier Jahre. Je nach zwei Jahren scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die ausscheidenden Beisitzer, beziehungsweise Stellvertreter können neuerdings berufen, beziehungsweise gewählt werden.

Betrifft die zu entscheidende Streitangelegenheit eine Bruderlade, welcher einer der Beisitzer als Werksbesitzer oder als Mitglied angehört, so hat der Stellvertreter statt seiner einzutreten.

§. 31.

Das Schiedsgericht entscheidet ausschließlich in allen Streitangelegenheiten, welche Forderungen der Bruderladen an die Mitglieder, Werksbesitzer oder an die Bezugsberechtigten bezüglich ausstehender Beiträge oder gegen die Gebür gezahlter Unterstützungen, ferner Forderungen der Bezugsberechtigten an die Bruderlade wegen ihnen angeblich zustehender Unterstützungen betreffen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Das Verfahren vor demselben wird im Verordnungswege geregelt.

§. 32.

Die Bruderladen unterliegen der Beaufsichtigung durch die Bergbehörden, und zwar in erster Instanz durch den Revierbeamten, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben.

Die Aufsicht hat sich im allgemeinen auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie auf jene Umstände zu erstrecken, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Bruderlade bedingt wird.

Ihr kommt daher insbesondere die Überwachung der richtigen Berechnung der Prämienreserve, der vorschriftsmäßigen Anlegung der Capitalien, sowie der vollständigen und möglichst klaren Darstellung aller Gebarungs- und Vermögensverhältnisse im Rechnungsabschlusse und der Bilanz zu.

Die Bergbehörden können die Befolgung der in Ausübung der staatlichen Oberaufsicht ergangenen Aufträge durch Androhung, Verhängung und Einziehung von Geldstrafen bis zu 100 Gulden gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe kann die Bergbehörde die Umwandlung derselben in eine entsprechende Arreststrafe bis zu 14 Tagen durch die politische Bezirksbehörde veranlassen.

§. 33.

Die Bergbehörde ist befugt, von allen Büchern, Rechnungen, Correspondenzen und sonstigen Papieren der Bruderlade Einsicht zu nehmen, die Kassa zu revidiren, zu allen Versammlungen und Sitzungen der Bruderladeorgane einen Vertreter abzuordnen, welcher gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse sistiren kann. Über jede Sistirung eines Beschlusses ist sogleich an die zuständige Berghauptmannschaft zu berichten, welche binnen 14 Tagen zu entscheiden hat, ob der sistirte Beschluss durchgeführt werden dürfe oder nicht.

Gegen die Entscheidung der Berghauptmannschaft kann der Recurs an das Ackerbauministerium ergriffen werden.

§. 34.

Die Bergbehörde kann die Berufung der Bruderladeorgane zu Versammlungen und Sitzungen begehren und falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Versammlungen und Sitzungen selbst anberaumen. In den auf ihren Anlass anberaumten Versammlungen und Sitzungen kann sie durch einen Vertreter die Leitung übernehmen.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt, oder wenn die Organe der Bruderlade die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Bergbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Bruderladeorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Bruderlade wahrnehmen.

Sie kann auch, wenn die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Abgeordneten zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert wird, die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Abgeordneten selbst ernennen.

§. 35.

Die Bruderlade ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen die statistischen Nachweisungen nach den vorgeschriebenen Formularien der Bergbehörde vorzulegen.

§. 36.

Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherheitsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 37.

Weder die Werkbesitzer noch die Bruderladen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements) in voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 38.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Bruderladen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebüren- und stempelfrei.

§. 39.

Werksbesitzer, welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach den Statuten zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des §. 37 entgegenhandeln, hat die Bergbehörde, sofern nicht der Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen, eventuell die Umwandlung in eine Arreststrafe (§. 32, letzter Absatz) einzuleiten.

§. 40.

Sämmtliche oder mehrere Bruderladen innerhalb des Sprengels desselben Revierbergamtes oder innerhalb der benachbarten Sprengel mehrerer Revierbergämter desselben Berghauptmannschaftsbezirkes können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zu gemeinsamen und insbesondere zu nachstehenden Zwecken sich vereinigen:

1. Zur Anstellung eines oder mehrerer gemeinsamen Beamten;

2. zur Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern;

3. zur Anlage und zum Betriebe gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankte Mitglieder;

4. zur gemeinschaftlichen Tragung der bei Massenverunglückungen an Unterstützungen nach §. 6 eintretenden Aufwandes. Sofern nicht das Statut eine andere Bestimmung trifft, hat als Massenverunglückung zu gelten, wenn durch ein und dasselbe Ereignis beim Bergbaubetriebe mehr als 10 versicherte Personen auf einmal invalid oder getödtet worden sind.

Die Vertretung des Bruderladeverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Statuts durch einen von dem Vorstande der betheiligten Bruderladen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zustande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand besorgt.

Liegen die zum Verbande gehörigen Bruderladen in den Sprengeln verschiedener Revierbergämter, so wird die Aufsichtsbehörde des Verbandes von der Berghauptmannschaft bestimmt.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Bruderladen gedeckt, welche in Ermanglung einer anderweitigen vertragsmäßigen Regelung nach der Zahl der Bruderlademitglieder umgelegt werden.

§. 41.

Unter denselben Voraussetzungen können sich auch zwei oder mehrere Bruderladen zu den in §. 4 und §. 5, Punkt 2 und 3 eventuell §. 6 angeführten Versicherungszwecken zu einem Verbande vereinigen.

Eine solche Vereinigung muss jedoch platzgreifen, wenn eine Bruderlade nicht Mitglieder genug zählt, um für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetze bezüglich der angeführten Versicherungszwecke zukommenden Verpflichtungen volle Gewähr zu bieten und wenn die Berghauptmannschaft die Vereinigung nach Einholung des Gutachtens des hiezu berufenen öffentlichen versicherungstechnischen Organes anordnet.

Einigen sich die vereinigten Bruderladen über das Statut nicht, so hat die Berghauptmannschaft dasselbe aufzustellen.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung gehen bezüglich jener Versicherungszwecke, bezüglich welcher die Vereinigung stattfand, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Bruderladen auf den neugebildeten Verband über.

§. 42.

Die Auflösung einer Bruderlade hat die zuständige Berghauptmannschaft zu verfügen, wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung (§. 27) der Wert der Verpflichtungen der Bruderlade den Wert der ihnen gegenüber stehenden Einnahmen überwiegt und für die Bedeckung des constatirten Abganges (Insufficienz) binnen der von der Berghauptmannschaft hiefür festzusetzenden Frist nicht in bindender und gesicherter Weise Vorsorge getroffen wird.

Das Vermögen der aufgelösten Bruderlade ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits bestehenden Unterstützungsansprüche zu verwenden, der Rest aber für die activen Mitglieder je nach der Höhe der Prämienreserve unter dieselben vertheilt, bei jener Bruderlade einzuzahlen, der sie neu beizutreten verpflichtet werden. Dieselbe hat ihnen diese eingezahlten Beträge bei Bemessung der Beiträge, beziehungsweise der Unterstützungen, für die im §. 4 und §. 5, Punkt 2 und 3 bezeichneten Zwecke in Anrechnung zu bringen.

§. 43.

Die bestehenden Bruderladen sind verpflichtet, ihre Statuten binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen und die geänderten Statuten der Berghauptmannschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Mit dem neuen Statutenentwurfe haben die Bruderladen zugleich die zur Abschätzung der wahrscheinlichen Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen für die im §. 4 und §. 5, Punkt 2 und 3, dann die im §. 6 bezeichneten Zwecke erforderlichen Daten der Berghauptmannschaft nach den von derselben vorgeschriebenen Formularien vorzulegen.

Erfolgt die Abänderung der Statuten innerhalb der bezeichneten Frist nicht auf regelmäßigem Wege, so ist sie durch die Berghauptmannschaft mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen. Ebenso kann die Berghauptmannschaft, wenn die nach dem vorhergehenden Absatze geforderten Daten nicht rechtzeitig vorgelegt werden, dieselben auf Kosten der Bruderlade selbst erheben lassen.

§. 44.

Auf Grundlage der nach dem vorhergehenden Paragraph vorgelegten Daten hat die Berghauptmannschaft den nach dem neuen Statutenentwurfe wahrscheinlichen Wert der Verpflichtungen und den Wert der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen zuzüglich des vorhandenen Fondes durch das hiezu berufene öffentliche versicherungstechnische Organ abschätzen zu lassen.

Ergibt die durchgeführte Abschätzung, dass der Wert der Verpflichtungen der Bruderlade den Wert der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen zuzüglich des vorhandenen Fondes überwiegt, so hat die Berghauptmannschaft entweder darauf hinzuwirken, dass der Statutenentwurf derart abgeändert werde, dass kein Abgang mehr eintrete, oder falls eine solche Abänderung innerhalb der nach dem Gesetze zulässigen Grenzen nicht mehr möglich wäre, mit dem Besitzer des Werkes oder der Werke, zu welchen die Bruderlade gehört, und dem Bruderladevorstande wegen sicherer Bedeckung des Abganges eine Verhandlung einzuleiten.

Kann weder auf diese oder die im §. 29 angeführte, noch auf andere Weise, allenfalls durch gleichmäßige Auftheilung des zur allmählichen Tilgung gelangenden Deficits auf sämmtliche Mitglieder die Deckung des Abganges in bindender Weise gesichert werden, so hat die Berghauptmannschaft nach §. 42 vorzugehen.

§. 45.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister im Einvernehmen mit Meinen Ministern des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen betraut.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen.

Unter den auf corporativer Fürsorge für die den Einzelnen treffenden Nothstände beruhenden, in ihrer Entstehung auf Jahrhunderte zurückreichenden Institutionen nehmen die bei dem Bergbaue für die Bergarbeiter bestehenden und zunächst durch Beiträge derselben erhaltenen Bruderladen eine hervorragende Stellung ein, sowohl vermöge ihrer ausgedehnten Wirksamkeit, der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel, des erlangten gesetzlichen Schutzes, als auch vermöge ihres ethischen Einflusses auf den Bergmannsstand, dessen Standesbewusstsein sie wach erhalten und heben.

Diesen Umständen ist es auch zu danken, dass, während manche andere derartige Institutionen unter dem Einflusse des im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen Wechsels der Lebensverhältnisse entweder vor langer Zeit bereits ihre Thätigkeit eingestellt haben, oder heute nur fortvegetiren, oder endlich eine von der ursprünglichen ganz verschiedene Organisation angenommen haben, die Bruderladen sich bis auf die Gegenwart in ihrem althergebrachten Hauptgefüge erhalten haben.

Gestützt auf die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, zehntes Hauptstück (§§. 210—214) entwickeln sie eine bemerkenswerte humanitäre Thätigkeit, von welcher die folgenden Daten Zeugnis geben.

Im Jahre 1885 bestanden 354 Bruderladen mit einem Vermögen im Curswerte von mehr als $12^1/_2$ Millionen Gulden; durch dieselben wurden im Laufe des genannten Jahres 9405 arbeitsunfähige ehemalige Mitglieder mit Provisionen im durchschnittlichen Betrage von je 76 fl., 12.880 Witwen mit durchschnittlich je 32 fl. und 9165 Waisen mit durchschnittlich je 11 fl., zusammen 31.450 Personen mit 1,238.887 fl. „dauernd" unterstützt und nebstbei noch 362.649 fl. an zeitlichen Unterstützungen, Krankengeldern und Begräbniskosten und 487.514 fl. für ärztliche Pflege und Medikamente beausgabt.

Die für diesen Zweck erforderlichen Beträge wurden, so weit sie nicht durch die Zinsen des vorhandenen Bruderladevermögens gedeckt erschienen, theils durch die Beiträge der Arbeiter, zu welchen sie das Gesetz verpflichtet, theils durch die freiwilligen Beiträge der Werksbesitzer aufgebracht, und beliefen sich die ersteren auf 1,556.177 und die letzteren auf 541.841 fl.

Es finden sich die Lichtseiten der Bruderladeninstitution, wie sie heute besteht, durch diese Ziffern ausgedrückt; doch auch deren Schattenseiten sollen in Folgendem dargelegt werden:

§. 210 a. B. G. verpflichtet den Werksbesitzer, entweder bei seinem Werke für die selbstständige Errichtung einer Bruderlade zu sorgen oder sich darüber nach Genehmigung der Bergbehörde mit anderen Bergwerksbesitzern zu vereinigen. Hienach sind, abgesehen von wenigen Revierbruderladen, über deren Errichtung sich die Werksbesitzer einzelner Bergreviere einigten, die Bruderladen nur Werksbruderladen; sie erstrecken ihre Thätigkeit nur auf ein Werk oder höchstens mehrere Werke desselben Besitzers, nur die bei diesen Werken beschäftigten Arbeiter können Mitglieder derselben sein und bleiben, mit dem Austritte aus der Werksarbeit ist auch der Verlust der Mitgliedschaft bei der Bruderlade und der Verlust der an dieselbe erworbenen Ansprüche verbunden.

Will sich der Arbeiter der letzteren Consequenz nicht aussetzen, will er der, durch seine Einzahlungen, zu welchen ihn das Gesetz verpflichtet, erworbenen Ansprüche nicht verlustig werden, so ist er gezwungen, im Werksverbande zu bleiben; die Werksbruderladen beschränken somit die persönliche Freiheit des Arbeiters. Setzt sich aber der Arbeiter dennoch über die oberwähnte Consequenz hinaus, oder muss er sich infolge zwingender Verhältnisse über dieselbe hinaussetzen, verlässt er die Werksarbeit oder wird er aus derselben entlassen und wird er in diesen Fällen der erworbenen Ansprüche verlustig, dann wird bezüglich seiner Person der durch die Bruderladen verfolgte Zweck, dem Arbeiter und seinen Hinterbliebenen Versorgung zu bieten, nicht erreicht.

Ein anderer, nicht minder schwerwiegender Mangel der Bruderladen in ihrer gegenwärtigen Einrichtung besteht darin, dass die statutenmäßigen Beiträge und Leistungen derselben, von vereinzelten Fällen abgesehen, nur auf willkürlichen, höchstens empirischen Annahmen beruhen und nicht in ein rechnungsmäßiges Verhältnis zu einander gebracht sind oder mit anderen Worten, dass sie der versicherungstechnischen Basis entbehren und somit keine entsprechende Garantie für die thatsächliche Erfüllbarkeit und Erfüllung der ihren Mitgliedern gegenüber übernommenen Verpflichtungen gewähren.

Als weiterer wesentlicher Mangel der Bruderladen, wie dieselben heute gesetzlich bestehen können und zum Theile auch bestehen, ist zu bezeichnen, dass sie in ihrer Localisirung unbeschränkt sind, es ist auch gestattet, für zehn, ja selbst für einen Arbeiter eine Bruderlade zu errichten, was den Nachtheil mit sich bringt, dass sie bei der beschränkten Anzahl der Mitglieder nicht immer den Vorbedingungen entsprechen, unter welchen überhaupt zu einer versicherungstechnischen Bilancirung der Einnahmen und Ausgaben geschritten werden kann, nachdem die aus einer großen Anzahl beobachteter Fälle abgeleiteten Wahrscheinlichkeitszahlen bezüglich der Wiederkehr der Ereignisse in der Natur und im socialen Leben, welche die Grundlage der versicherungstechnischen Rechnung bilden, auch nur wieder einer großen Zahl von Fällen gegenüber zur Geltung kommen. Hiezu kommt noch, dass die zur Verwaltung der Bruderlade berufenen Ausschüsse nicht immer die zur Wahrung der Interessen der Bruderlade nothwendige Unabhängigkeit und Selbständigkeit besitzen.

Die Erkenntnis dieser Mängel veranlasste die Regierung, schon im Jahre 1872 mit „Grundzügen, betreffend die Regelung des Bergarbeiterunterstützungswesens" vor die Öffentlichkeit zu treten, welche anstatt der Bruderladen locale Krankenkassen und Versorgungsvereine für größere Bezirke zu schaffen in Vorschlag brachte, wobei den ersteren die Unterstützung Kranker, letzteren jene der arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder, ihrer Witwen und Waisen (Invalidenversorgung) als Aufgabe zufallen sollte.

Für diese projectirte Trennung der von den Bruderladen besorgten Aufgaben war das Motiv maßgebend, dass die für die Lebensfähigkeit unerlässlich nothwendige Mitgliederzahl für die Krankenunterstützung weit geringer sein kann, als für die Invalidenversorgung, dass ferner die erstere ihre Auslagen leicht aus den currenten Einnahmen decken kann, die letztere dagegen große Reservecapitalien anzusammeln bemüssigt ist, und dass endlich administrative Rücksichten, Rücksichten auf die nothwendige schnelle Hilfe, leichte und unmittelbare Constatirung der wirklichen Erkrankungen, daher Hintanhaltung von Simulationen und der Wegfall der schwierigen Verrechnung mit den Werkskassen die Localisirung der Krankenunterstützung sehr wünschenswert machen, so wie sich auch bei den größeren preußischen Knappschaftskassen das Bedürfnis der Abtrennung und Localisirung des Krankenunterstützungswesens geltend gemacht hat.

An dem Grundsatze der Trennung und Vertheilung der gegenwärtigen Aufgaben der Bruderlade an zwei verschiedene Institute hielt auch der auf Grund der über die „Grundzüge" eingelangten Gutachten im Jahre 1874 ausgearbeitete Gesetzentwurf fest, und dieser Grundsatz ging auch in die, an diesen Gesetzentwurf sich eng anschließenden Bestimmungen des zehnten Hauptstückes „von den Unterstützungsvereinen für Bergarbeiter" des im Jahre 1876 veröffentlichten Referentenentwurfs eines neuen Berggesetzes über. Die geplante Einbringung eines neuen Berggesetzes als Regierungsvorlage unterblieb infolge der Zerfahrenheit der Ansichten der zunächst interessirten Kreise und infolge mancher anderer vorhandenen Schwierigkeiten und hiedurch unterblieb auch die Bruderladereform, wie dieselbe damals gedacht war. Als dieselbe im Jahre 1882 zu dem Zwecke neuerdings aufgenommen wurde, um die angedeuteten Mängel der uralten und berggesetzlich bestehenden Institution der Bruderladen, welche, wie eben durch Ziffern gezeigt, die Invaliditäts-, Witwen- und Waisenunterstützung sowie Krankenverpflegung in sich schließt, möglichst zu beheben, da kam zunächst die Frage in reifliche Erwägung, ob an dem Principe der Vertheilung der Aufgaben der Bruderlade an zwei selbständige Institute festgehalten werden solle oder nicht. Es wurde zwar anerkannt, dass die Theilung und Übertragung der Aufgaben der Bruderladen an zwei verschiedene Vereine theoretisch ihre volle Berechtigung habe, dagegen aber betont, dass die Bildung größerer Vereine, welche von den Bruderladen eines größeren Bezirkes die Fürsorge für die arbeitsunfähigen Mitglieder und für die Hinterbliebenen nach Mitgliedern zu übernehmen hätten, nicht zwangsweise und, wenn gewaltige Erschütterungen vermieden werden sollen, nicht auf einmal durchgeführt werden könne, vielmehr der allmählichen

freiwilligen Einigung der Bruderladen zu Verbänden für diese Zwecke überlassen werden müsse, welche wieder die Schaffung möglichst gleicher Grundlagen bezüglich der Beitrags- und Unterstützungssätze und die möglichste Gleichheit der finanziellen Lage vom versicherungstechnischen Standpunkte aus zur Voraussetzung hat. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass die bei großen Werkscomplexen bestehenden und die Revier-Bruderladen bezüglich ihrer Mitgliederzahl den vom Standpunkte der Versicherungstechnik zu stellenden Anforderungen an und für sich entsprechen dürften und dass die großen Vereine, deren Verwaltung den Arbeitern weiter entrückt wäre, nicht das Vertrauen derselben in gleichem Maße genießen würden wie die Bruderladen, deren Gebarung sich unmittelbar vor ihren Augen abwickelt.

Es wurde daher beschlossen, an der Theilung der Aufgaben der Bruderladen nur in der Art festzuhalten, dass jeder Theil derselben für sich verwaltet und die für diesen Theil erforderlichen Einnahmen und Ausgaben von den übrigen getrennt festgestellt und verrechnet werden, und von der allgemeinen Übertragung eines Theiles dieser Aufgaben an neu zu creirende Bezirksvereine abzusehen; dagegen die eventuell zwangsweise Vereinigung mehrerer Bruderladen zu einem Verbande zum Zwecke der Invalidenunterstützung zu verfügen, sobald sie nicht Mitglieder genug zählen, um für die Erfüllung der ihnen bezüglich dieses Zweckes zukommenden Verpflichtungen volle Gewähr zu bieten. Weiter wurde beschlossen, unter Benützung der inzwischen von dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen zwar für einen anderen Berufskreis veröffentlichten Invaliditätstafel, welche jedoch auf Grundlage der vorliegenden Erfahrungen über die Invalidität österreichischer Bergarbeiter abgeändert, auch auf die letzteren anwendbar erscheint, die Reform der Bruderladen sofort auf versicherungstechnischer Grundlage anzustreben, in, die bestehenden Bruderladen thunlichst schonender, conservativer Weise vorzugehen und den auszuarbeitenden Gesetzentwurf an die Bestimmungen des Berggesetzes thunlichst anzuschließen.

Hiernach wurde ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet und die wichtigsten Bestimmungen desselben auf Grund eines Fragenschemas mit Vertrauensmännern sowohl aus dem Stande der Werksbesitzer, als jenem der Bergarbeiter besprochen; zur endgiltigen Beschlussfassung schien es jedoch unerlässlich, einen vollen Überblick über die Verhältnisse der bestehenden Bruderladen und namentlich über die finanzielle Situation einer jeden derselben vom versicherungstechnischen Standpunkte zu gewinnen. Es wurde daher zu diesem Zwecke eine sehr umfassende Erhebung über die Verhältnisse einer jeden Bruderlade und insbesondere über die Individualverhältnisse der Mitglieder und der unterstützten Provisionisten, Witwen und Waisen derselben veranlasst und das eingelangte sehr umfangreiche Zählkartenmaterial einem hiefür speciell errichteten versicherungstechnischen Hilfsbureau übergeben.

Das Bureau stellte zunächst als Vorarbeit auf Grund des eingelangten Materials Fundamentaltabellen zur Bewertung der Activitätsrente und Invalidenpension der Bergarbeiter zusammen und ging dann zur Berechnung der mathematischen Bilanzen der einzelnen Bruderladen über, welche Rechnungen nicht nur für jede Bruderlade nach den derselben eigenthümlichen Statutenbestimmungen, nach der betreffenden Scala der Invaliden- und Witwenpensionen, sondern individuell für jedes einzelne active Mitglied und für jedes bereits im Provisionsgenusse stehende Individuum durchgeführt werden musste. Auf diese Weise wurden die mathematischen Bilanzen für 261 Bruderladen mit 71.446 Mitgliedern berechnet, für die übrigen musste die Berechnung aus dem Grunde unterbleiben, weil die Statuten derart unbestimmte, zweifelhafte, arbiträre Bestimmungen enthielten, dass jede einigermaßen zuverlässige Wertsbestimmung unmöglich war. Die durchgeführten Berechnungen ergaben, dass die vorhandenen Fonde bei vielen Bruderladen nicht ausreichen, um unter Zurechnung der noch zu erwartenden Einnahmen nebst Zinseszinsen die bereits liquiden Unterstützungen und die zu erwartenden Unterstützungsansprüche der Mitglieder in dem durch die geltenden Statuten bestimmten Ausmaße zu decken. Da der Abgang mit jedem Jahre steigen und in letzter Consequenz zur thatsächlichen Insolvenz der betreffenden Bruderladen führen würde, wenn nicht rechtzeitig entweder für die Vermehrung der Einnahmen durch Erhöhung der Arbeiter- und Werksbeiträge oder Verminderung der Ausgaben mittels Herabsetzung der statutenmäßigen Unterstützungen, oder endlich, da diese Maßnahmen mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und die Minimalerfordernisse für den Lebensunterhalt ihre Grenzen finden, direct für die Bedeckung des Abganges vorgesorgt wird, so liegt in diesem Ergebnisse der Berechnungen ein zwingendes Moment dafür, die Reform der Bruderladen zu beschleunigen.

Wenn nun auch die gegenwärtige Lage der Montanindustrie nicht besonders günstig erscheint, um mit erhöhten Anforderungen für Bruderladzwecke an dieselbe heranzutreten, so hat anderseits die Regierung umsomehr Grund, auf die Opferwilligkeit der Montanindustriellen rechnen zu können, als die Überzeugung von der Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Reform der Bruderladen bereits in den weitesten Kreisen derselben platzgegriffen hat und als in einer dem Ackerbauminister überreichten Denkschrift von sämmtlichen, den im Reichsrathe vertretenen Ländern angehörigen, montanistischen Vereinen die baldige Durchführung der legislatorischen Maßnahmen behufs Reform der Bruderladen erbeten wird. Es wird sich hiebei vor allem darum

handeln, dass nicht nur jene Werksbesitzer, welche bisher freiwillig Beiträge geleistet haben und welche im ganzen etwas mehr als ein Drittheil (im Jahre 1885 34 Procent) der von den Arbeitern im ganzen eingezahlten Beiträge ausmachten, dieselben auch fernerhin leisten, sondern dass auch jene Werksbesitzer zur Beitragsleistung herangezogen werden, welche bisher nichts einzahlten, dass die Verpflichtung zur Beitragsleistung obligatorisch durch das Gesetz ausgesprochen und die Beitragsquoten dem Mehrerfordernisse an Einnahmen der Bruderladen entsprechend erhöht werden. Von der Verpflichtung zu obligatorischen Beiträgen zur Bruderlade können die Werksbesitzer umso weniger losgesprochen werden, als die Unternehmer bei den übrigen Industriezweigen für die Unfall- und Krankenversicherung gemäß den zur verfassungsmäßigen Vorlage gelangten Gesetzentwürfen annähernd gleich hohe Beträge werden zu leisten haben, und als in den Nachbarstaaten die Werksbesitzer zu gleich hohen Beiträgen gesetzlich verpflichtet sind, thatsächlich aber viel mehr leisten, daher auch von einer Erschwerung der Concurrenz durch die obligatorischen Beiträge der Werksbesitzer zu den Bruderladen nicht gesprochen werden kann.

Der Krankenversicherungs-Gesetzentwurf (§. 57) fordert, dass die statutenmäßigen Leistungen der Bruderladen, sofern sie den Betrag der in diesem Entwurfe festgesetzten Mindestleistungen der Krankenversicherungskasse n nicht erreichen, spätestens binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Soll dieser Bestimmung, sobald sie Gesetzeskraft erlangt haben wird, entsprochen werden, so wird die Revision, beziehungsweise Abänderung der Statuten bei einer großen Zahl der Bruderladen unvermeidlich sein und es empfiehlt sich auch von diesem Standpunkte, aus diesen Anlass zu benützen, um die seit Jahren als nothwendig erkannten Reformen im Bruderladewesen durchzuführen. Die Regierung säumte deshalb nicht, den bereits vorhandenen Bruderladgesetzentwurf mit Rücksicht auf die bei den versicherungstechnischen Berechnungen des Standes der Bruderladen gewonnenen Erfahrungen und mit Rücksicht auf die durch die Entwürfe eines Unfalls- und eines Krankenversicherungsgesetzes gebotenen Abänderungen umarbeiten und den neu redigirten Entwurf von einer aus hervorragenden Vertretern aus dem Kreise der Montanindustriellen und aus Versicherungstechnikern bestehenden Enquête begutachten zu lassen. Aus diesen und den mit den betheiligten Ministerien gepflogenen Berathungen ging der vorliegende Gesetzentwurf hervor.

Derselbe schließt sich einerseits an die geltenden Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes, welche er nicht aufhebt, sondern nur ergänzt, anderseits bezüglich der Mindestleistungen in Krankheits- und Betriebsunfällen und bezüglich des Umkreises der versicherten Personen an die oberwähnten Entwürfe eines Unfalls- und eines Krankenversicherungsgesetzes an und folgt im übrigen den bereits oben besprochenen Grundsätzen. Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken.

§. 1.

Nach §. 210 a. B. G. kommt den Bruderladen die Aufgabe zu, hilfsbedürftige Bergarbeiter sowie ihre Witwen und Waisen zu unterstützen. Diese Umgrenzung der Aufgabe ist zu allgemein und unsicher, denn bei der Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der Anlässe und Ursachen der Hilfsbedürftigkeit würde es bald die Mittel der Bruderladen überschreiten, wenn sie in allen Fällen der Hilfsbedürftigkeit also, z. B. selbst in Fällen eines durch Unwirtschaft, nicht genügenden Fleiß u. s. w. verschuldeten Nothstandes, unterstützend einzutreten hätte, von den hiegegen geltend zu machenden ethischen Bedenken selbst ganz abgesehen.

Es erübrigt daher nur, die Ingerenz der Bruderladen auf die aus den häufigst wiederkehrenden Anlässen herbeigeführten Nothstände zu beschränken, als welche zu bezeichnen sind eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit und der Todesfall. Diese Ereignisse sind es zugleich, in welchen hauptsächlich die Bruderladen auch bisher unterstützend eintraten und bezüglich deren regelmäßiger Wiederkehr bei einer genügend großen Anzahl von Personen diejenigen nöthigen Beobachtungen und Erfahrungen vorliegen welche eine versicherungstechnische Berechnung ermöglichen.

§§. 2 und 3.

Dieselben schließen sich im wesentlichen an die §§. 6 bis 8 des Krankenversicherungs-Gesetzentwurfes an. Die hier festgesetzten Minimalleistungen werden von besser situirten Bruderladen nicht nur erreicht, sondern übertroffen. Im Jahre 1881 betrug das höchst ausgezahlte Krankengeld wöchentlich 10½ Gulden das niedrigste 12 Kreuzer. Von der Festsetzung von Maximalsätzen nach dem Beispiel des §. 9 des Krankenversicherungs-Gesetzentwurfes wurde abgesehen und die Begrenzung der Unterstützungen nach oben hin einerseits der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Bruderladen, anderseits der statutarischen Regelung überlassen, bei welch letzterer, nicht zu übersehen sein wird, dass zu hohe Unterstützungssätze leicht Simulationen hervorrufen und schon mit Rücksicht auf diesen Umstand die Einhaltung einer gewissen Maximalgrenze geboten ist.

Da es sich zunächst um Festsetzung von Minimalleistungen handelt, so wird der Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Medicamente ebenso wie jener auf das Krankengeld nur den Mitgliedern zuerkannt, doch steht nichts im Wege, dass, wie es nach Punkt 7 §. 9 des Krankenversicherungs-Gesetzentwurfes ausdrücklich als zulässig erklärt und bei vielen Bruderladen üblich ist, auch erkrankten Familienangehörigen des Mitgliedes, welche mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, zweckdienliche Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe statutenmäßig gewährt werden können.

§. 4.

Bei den bestehenden Bruderladen werden der Bemessung der Rente (Provision) sehr verschieden Maßstäbe zugrunde gelegt. Von 261 Bruderladen, für welche die versicherungstechnischen Bilanzen berechnet wurden, wurde die Provision bei 96 nach dem Lohne, und zwar als Bruchtheil desselben, bei 14 nach der Einzahlung, bei 150 nach fix normirtem Betrage, und zwar nach den Theilnahms-, beziehungsweise Dienstjahren steigend und bei 1 nach dem fixirten Betrage und nicht nach den Theilnahms-, beziehungsweise Dienstjahren steigend, bemessen. Aus versicherungstechnischen Gründen empfiehlt es sich, von der relativen Berechnungsart nach dem Lohne oder der Einzahlung abzusehen und so einen sehr unsicheren Factor aus der sich ohnehin vielfach auf Wahrscheinlichkeitsdaten stützenden Berechnung zu eliminiren.

Was die Frage anbelangt, ob es sich besser empfehle, die Provisionen für alle Provisionisten ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gleich oder dieselben mit der Dauer der Mitgliedschaft steigend zu fixiren, so verdient wohl der erstere Vorgang vom theoretischen Standpunkte aus den Vorzug, da das Minimalbedürfnis für den Lebensunterhalt des Arbeitsunfähigen nicht von dessen Lebens- und Dienstalter abhängt und als der Umstand, ob ein Mitglied durch kürzere oder längere Zeit eingezahlt, auch vom Rechnungsstandpunkte ein irrelevanter ist, da ja jedes Mitglied nur den dasselbe treffenden Antheil an der Gesammtgefahr zu bestreiten hat, gleichviel, ob es durch längere oder kürzere Zeit die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes getragen hat. Da jedoch bei der überwiegenden Mehrzahl der Bruderladen, die mit den Mitgliedschaftsjahren steigende Bemessung der Provisionen in Übung steht, von vielen Werksbesitzern auf die Beibehaltung derselben aus disciplinären Gründen Wert gelegt wird, und auch die Bergarbeiter bereits auf dieselbe gewöhnt sind, so wird es den Statuten überlassen, die Rente entweder für alle Mitglieder gleich oder mit der Dauer der Mitgliedschaft steigend zu bemessen.

Was das Ausmaß der Provision betrifft, so war im Jahre 1881 die höchste Provision mit 954, die niedrigste mit 1 Gulden jährlich bemessen, das durchschnittliche Ausmaß derselben betrug im Jahre 1885, wie bereits in der Einleitung zu diesen Motiven erwähnt, 76 Gulden.

§. 5.

Das Ausmaß der Begräbniskosten ist bei den bestehenden Bruderladen ein sehr verschiedenes, und schwankte im Jahre 1881 zwischen 2 und 35 Gulden. Der Entwurf beantragt, conform mit dem Entwurfe des Krankenversicherungsgesetzes, dasselbe mit dem zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Taglohnes zu bemessen, womit allen billigen Anforderungen entsprochen sein dürfte.

Für die Bemessung der Provision der Frauen wurde in dem obbezogenen Jahre bei 221 Bruderladen die Provision des Mannes, bei 1 der Lohn des Mannes zur Grundlage genommen, bei 29 war sie unabhängig von der Provision oder dem Lohne des Mannes im fixen Betrage normirt. Der Entwurf bemisst dieselbe im Anschlusse an die bei den meisten Bruderladen bestehende Übung ebenfalls nach der Provision des Mannes. Da die Kosten der Erhaltung des verstorbenen Ehegatten durch dessen Tod entfallen sind und die Witwe für die unter dem Normalalter stehenden, also zu einem Erwerbe noch nicht befähigten Kinder, Erziehungsbeiträge erhält, so dürfte die Bemessung der Minimalprovision der Witwen mit einem Drittheil der Provision, welche dem verstorbenen Ehegatten zugekommen wäre, als entsprechend anzusehen sein. Für die Bemessung des Minimalausmaßes der Erziehungsbeiträge der Kinder wird ebenfalls die Provision des Vaters zum Anhalte genommen. Da möglicherweise die Erziehungsbeiträge der Kinder und die Provision der Mutter zusammen den Betrag übersteigen könnten, den der verstorbene Vater bezogen hat oder zu beziehen gehabt hätte, was nicht gerechtfertigt wäre, nachdem sich der Familienstand um den Verstorbenen vermindert hat, so musste für eine diesfällige Beschränkung vorgesorgt werden. Im Jahre 1885 bezifferte sich der durchschnittlich für eine Waise gezahlte Erziehungsbetrag mit 11 Gulden.

§. 6.

Dieser Paragraph setzt für die durch einen Betriebsunfall herbeigeführte zeitliche oder dauernde Erwerbsunfähigkeit, eventuell Tod, höhere, dem Entwurfe eines Unfallversicherungsgesetzes conforme Unterstützungen fest, was einerseits der Gepflogenheit bei den meisten Bruderladen (nach den Erhebungen für das Jahr 1881 bei 223 von 305) entspricht, welche im Falle der Verunglückung höhere Provisionssätze durch

Zurechnung von Mitgliedschaftsjahren (bei den meisten Bruderladen von 7 Jahren) zu der bei der Provisionsbemessung anrechenbaren Dienstzeit oder das höchste Provisionsausmaß gewähren, anderseits dadurch gerechtfertigt erscheint, dass in diesem Falle die gewährte Rente an die Stelle eines Schadenersatzes tritt und es unbillig wäre, die Bergarbeiter, welche vom Unfall regelmäßig in höherem Maße bedroht sind als andere Arbeiter, in Betreff der Unfallversicherung nachtheiliger zu behandeln als diese letzteren.

§. 8.

Dieser Paragraph ergänzt die Bestimmungen des §. 213 a. B. G. Die im Punkte 2 erwähnte Carrenzzeit hat den Zweck, die Bruderlade gegen die für sie durch Aufnahme bereits kranker Mitglieder entstehenden Nachtheile zu schützen; bei der Mehrzahl der Bruderladen wird sie gegenwärtig mit 7—9 Jahren bemessen, doch dürfte für den obgedachten Zweck ein Zeitraum von 5 Jahren als ausreichend anzusehen sein.

§. 9.

Aus Rücksicht auf die financielle Leistungsfähigkeit der Bruderladen, beziehungsweise der Bergarbeiter und Werksbesitzer erscheint es geboten, von den Bruderladen alle Auslagen, welche mit deren Zwecke nicht in Verbindung stehen, fernezuhalten, ausnahmsweise wird jedoch, um eingelebten, das Standesbewusstsein hebenden Gewohnheiten und Gebräuchen Rechnung zu tragen, die Heranziehung der Bruderladfonde zur Bestreitung der Kosten von kirchlichen Feierlichkeiten, der Bergmusik, gestattet. Hiezu kommen noch die Auslagen für Unterrichtszwecke, welche bei den bestehenden Bruderladen im Jahre 1885 sich auf 20.201 Gulden beliefen, zu deren Bestreitung die Bruderladen, beziehungsweise die Beiträge der Arbeiter und Werksbesitzer heranzuziehen aus dem Grunde als gerechtfertigt angesehen werden kann, als diese Ausgaben von den Arbeitern in jedem Falle, wenn auch unter einer anderen Form gemacht werden müssten. Die Beseitigung dieser bereits eingelebten Einrichtungen würde unter der Werksmannschaft hie und da Unzufriedenheit hervorrufen und sind die hiemit verbundenen Auslagen nicht so groß, um irgendwie ins Gewicht zu fallen.

Auch ist es in die Hand der Bergbehörden gelegt, in solchen Fällen wo Überlastungen der Bruderlade zu befürchten sind, die Zulassung bezüglicher, statutarischer Bestimmungen nicht zu bewilligen.

Es ist nur eine sich von selbst ergebende Consequenz der Umgestaltung der Bruderladen auf versicherungstechnischer Grundlage, dass die Statuten solcher Bruderladen fernerhin nicht genehmigt werden können, deren statutenmäßiger Beitrag zur Gewährung der zugesicherten Unterstützungen nicht ausreicht oder die nicht Mitglieder genug zählen, um die Erfüllung der ihnen nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu gewährleisten.

§. 10.

In Übereinstimmung mit den Entwürfen eines Unfalls- und eines Krankenversicherungsgesetzes wird die Verpflichtung zum Beitritte zur Bruderlade bezüglich der Versicherung gegen Krankheit und jener gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle auch auf die Betriebsbeamten niederer Kategorie ausgedehnt, was umsoweniger einem Bedenken begegnen dürfte, als diese Beamten der Unfalls-, beziehungsweise Krankheitsgefahr nicht weniger ausgesetzt sind, als die Arbeiter und als ihr Einkommen, welches dasjenige besser gestellter Arbeiter nicht viel übersteigt, es ihnen nicht gestattet, für sich bei Eintritt derartiger Eventualitäten selbst vorzusorgen. Bei dem meisten Werken werden stabile (ständige) und nicht stabile (nicht ständige) Arbeiter unterschieden und der Regel nach nur die ersteren als vollberechtigte Mitglieder der Bruderlade aufgenommen, während die nicht ständigen blos als Theilnehmer der Bruderlade zu Unterstützungen nur im Krankheits- oder bei einem Betriebsunfalle berechtigt und zu den dieselben betreffenden Einzahlungen verpflichtet erscheinen. Diesen factischen und durch die Natur des dienstlichen Verhältnisses bedingten Umständen trägt der Entwurf Rechnung. Sehr schwierig erschien es, den Begriff des nicht ständigen Arbeiters festzustellen, weil derselbe bei verschiedenen Werken verschieden aufgefasst wird. Der Entwurf versucht es in der Weise, dass er die zu einer bestimmten, vorübergehenden, der Zeitdauer nach im vorhinein bemessbaren, mit dem Werksbetriebe nur in mittelbarer Verbindung stehenden Arbeit aufgenommenen Arbeiter darunter begreift.

Ebenso entspricht es der bisherigen Übung, dass die bei den mit dem Werksbetriebe verbundenen, der Aufsicht der Bergbehörde nicht unterstehenden Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter, Aufseher und Betriebsbeamten zur Bruderlade beitreten, doch wird dies der facultativen Regelung durch das Statut überlassen und nur zur Bedingung gemacht, dass der Beitritt corporativ, das heißt bezüglich der ganzen, in solchen Gewerbsanlagen beschäftigten Mannschaft erfolgen muss, da bei der Gestattung des individuellen Beitrittes einzelner, die Controle, ob jeder einzelne den gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich der Versicherung gegen Krankheit und Betriebsunfälle entspreche, allzusehr erschwert wäre. Ferner musste, um mit den Entwürfen eines Kranken- und eines Unfallsversicherungsgesetzes in Übereinstimmung zu bleiben, die Ver-

sicherungspflicht auch auf Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen niedrigen Arbeitsverdienst beziehen, ausgedehnt werden.

§. 13.

Nach dem Stande im Jahre 1881 wurde von 305 Bruderladen bei 177 ein Eintrittsgeld erhoben, bei den übrigen 128 nicht. In Übereinstimmung hiemit überlässt es der Entwurf den Statuten, allfällig die Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu normiren. Die Höhe des Eintrittsgeldes schwankte bei verschiedenen Bruderladen zwischen 10 kr. und 25 fl. Es erscheint gerechtfertigt, dieselben nicht zu hoch zu bemessen, um dem neu eintretenden, anfangs ohnehin meist auf geringeren Lohn angewiesenen Arbeiter den Eintritt nicht allzusehr zu erschweren. Es dürfte billig erscheinen, wenn das eingezahlte Eintrittsgeld zwischen den beiden Verwaltungsabtheilungen der Bruderlade zur Hälfte vertheilt wird. Die weiteren Absätze des Paragraphen streben die Freizügigkeit einerseits zwischen den Bruderladen unter sich, anderseits zwischen den Krankenkassen und Bruderladen in der Weise an, dass der von einer dieser Kassen zur andern übertretende Arbeiter von der Entrichtung des Eintrittsgeldes ganz oder zur Hälfte enthoben sein soll.

§. 14.

Bereits in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurfe wurde als einer der größten Mängel der bestehenden Bruderladen hervorgehoben, dass mit dem Austritte aus der Werksarbeit der Verlust der Mitgliedschaft und somit der Verlust der erworbenen Ansprüche an die Bruderlade verbunden ist und daher der Arbeiter, wenn er sich dieser für ihn sehr empfindlichen Consequenz nicht aussetzen will, in seiner Freizügigkeit behindert ist.

Als eine Consequenz der Umgestaltung der Bruderladen auf versicherungstechnischer Grundlage ergibt sich nun die angestrebte Freizügigkeit der Arbeiter von selbst, indem mit dem Wechsel der Arbeit zwar der Verlust der Mitgliedschaft an der betreffenden Bruderlade, nicht aber der Verlust der erworbenen Ansprüche verbunden wird. Da nämlich die Invaliditäts- und Sterblichkeitsgefahr mit dem Lebensalter wachsen, so wären die Prämien für die dauernden Unterstützungen mit dem Lebensalter des Individuums steigend zu bemessen, factisch aber werden von jedem Mitgliede die seinem Eintrittsalter entsprechenden Beiträge nach einem ermittelten Durchschnitte durch die ganze Zeit seiner Mitgliedschaft in gleichem Betrage entrichtet, so dass dasselbe in seinen jüngeren Lebensjahren mehr zahlt als zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Deckung der Invaliditäts- und Sterblichkeitsgefahr während des betreffenden Jahres nothwendig ist, und dieses Mehr bildet ein zum Ausgleiche des Unterschiedes zwischen der thatsächlich geforderten und der dem vorgerückten Lebensalter entsprechend rechnungsmäßig einzuzahlenden höheren Prämie bestimmtes Ersparnis, welches für denselben auf Zinseszinsen angelegt wird. Bringt daher der von einer Bruderlade zur andern als Mitglied übertretende Arbeiter dieses Ersparnis mit, so ist die betreffende Bruderlade, unter Voraussetzung gleicher Prämien- und Unterstützungssätze, dafür in der Lage, die Verpflichtungen der ersteren Bruderladen gegenüber dem übergetretenen Mitgliede zu übernehmen, beziehungsweise den Beitrag des neu eingetretenen Mitgliedes nach dem seinem Eintrittsalter bei der ersten Bruderlade entsprechenden Prämiensatze zu bemessen. Der Entwurf ordnet daher an, dass die für das Mitglied zurückgelegte Prämienreserve bei seinem Austritte von der Bruderlade jener Bruderlade zu überweisen ist, zu welcher das Werk gehört, in dessen Dienste das Mitglied getreten ist. Um jedoch einerseits dem Vazieren der Arbeiter thunlichst zu steuern, anderseits die Bruderladen der Nothwendigkeit zu entheben, die Prämienreserve unbestimmte Zeitdauer hindurch für ausgeschiedene Mitglieder verrechnen und verwalten zu müssen, wird die Überweisung der Prämienreserve an die zweite Bruderlade an die Bedingung geknüpft, dass seit dem Zeitpunkte des Austrittes bis zu dem Zeitpunkte des Wiedereintrittes nicht mehr als 13 Wochen verstrichen sind.

Da jedoch den obigen Ausführungen gemäß die Prämienreserve ein Ersparnis des Mitgliedes bildet, welches ihm rechtlicherweise nicht entzogen werden kann, so setzt der Entwurf fest, dass dieselbe nach Ablauf von 13 Wochen, wenn das Mitglied nicht einer anderen Bruderlade beitritt, in der Postsparkassa fruchtbringend anzulegen und von derselben, falls es nicht inzwischen einem unter staatlicher Aufsicht stehenden Versorgungsinstitut beitritt, nebst dem Zinsenzuwachse dem Versicherten im Falle seiner eingetretenen Invalidität, seinen Hinterbliebenen im Falle seines Todes auszuzahlen ist.

Wenn die Beitrags- und Unterstützungssätze bei der Bruderlade, der das Mitglied früher angehörte und jener, der es nun beitritt, nicht die gleichen sind, so ist der Maßstab festzustellen, nach welchem die überwiesene Prämienreserve bei Bemessung der Beiträge und Unterstützungen in Anrechnung zu bringen ist, was der Entwurf dem Statute überlässt.

§. 15.

Es entspricht der Billigkeit, dass auch jenen Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ohne ihr Verschulden eine Unterbrechung erleidet, ihre Theilnahmsrechte vorbehalten bleiben und dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, nach Wiedereintritt des Dienstes durch Nachzahlungen in das frühere Mitgliedschaftsverhältnis zu gelangen. Leisten sie diese Nachzahlungen nicht, so müssen sie sich entweder eine angemessene Erhöhung ihrer Beiträge oder Kürzung ihrer Unterstützungsansprüche gefallen lassen.

Da die Art ihrer Beschäftigung während der Arbeitsunterbrechung beim Werke eine höhere Invaliditäts- oder Sterblichkeitsgefahr bedingen kann, so geht es nicht an, die Bruderlade für die während dieser Zeit eingetretenen Invaliditäts- eventuell Todesfälle zur Auszahlung der statutenmäßigen Verpflichtungen zu verhalten, weshalb die ununterbrochenene Weiterzahlung der Beiträge nicht angenommen werden kann, auch dann nicht, wenn das betreffende Mitglied zu derselben selbst erbötig wäre; abgesehen davon, dass es nicht anginge, den Werksbesitzer zur Zahlung des Werksbeitrages für einen augenblicklich außer dem Werksverbande stehenden Arbeiter zu verpflichten, von welchem es noch ganz ungewiss ist, ob er in die Werksarbeit wieder eintreten wird oder nicht. Dagegen ist es ganz entsprechend, wenn dem Invaliden oder den Hinterbliebenen des Verstorbenen die Prämienreserve ausbezahlt wird.

§. 16.

Der erste Absatz des Paragraphes bezweckt, die Bruderladen gegen Überlastungen durch Heiraten solcher Mitglieder zu schützen, deren Gesundheitszustand ein vorzeitiges Ableben derselben mit Bestimmtheit oder großer Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt.

Da bei Verehelichung eines Mitgliedes die Verpflichtungen der Bruderlade sich vermehren, so erscheint es entsprechend, ihr die Möglichkeit offen zu lassen, diese Mehrbelastung durch Einhebung erhöhter Beiträge von dem verheirateten Mitgliede auszugleichen, wenn sie es nicht vorzieht, dieselbe auf alle Mitglieder, also auch auf die nicht verheirateten, gleichmäßig zu vertheilen. Der Entwurf erklärt es weiter für zulässig, diese Mehrbelastung durch einmalige Einhebung einer „Taxe" auszugleichen, wie es jetzt bei den meisten Bruderladen gebräuchlich ist. Nach den für das Jahr 1881 gepflogenen Erhebungen war damals die höchste Verehelichungstaxe mit 60 Gulden, die niedrigste mit 10 Kreuzer bemessen.

§. 17.

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurfe constatirt wurde, zahlen gegenwärtig schon die Werksbesitzer freiwillige Beiträge zu den Bruderladen ein, welche im Jahre 1885 34 Procent der Beiträge der Arbeiter ausmachten. Doch nicht alle und nicht im Verhältnis zu den Beiträgen der Arbeiter gleichmäßig betheiligten sich die Werksbesitzer an diesen Einzahlungen. Nach den für das Jahr 1881 gepflogenen Erhebungen haben damals die Werksbesitzer nur bei 136 von 261 Bruderladen Beiträge geleistet. Hienach kann mit Recht angenommen werden; dass die Beiträge leistenden Werksbesitzer durchschnittlich 50 Procent der Beiträge der Arbeiter oder noch mehr einzahlen, und erscheint es ganz gerechtfertigt, auch diejenigen Werksbesitzer, die bisher nichts beisteuerten, zu einer gleichen Einzahlung herbeizuziehen, und dies umsomehr, als auch die Unternehmer bei den übrigen Industriezweigen zu den Kranken- und Unfallversicherungskassen werden annähernd gleich hohe Beiträge zu leisten haben und als auch die Werksbesitzer in Deutschland gesetzlich zur Leistung von Beiträgen in gleicher Höhe verpflichtet sind, factisch aber mehr (so in Preußen nahezu 100 Procent der Arbeiterbeiträge und außerdem noch die namhaften besonderen Beiträge zu der Unfallsversicherung) leisten. Aus dem letzteren Grunde erweist sich auch der oft gehörte Einwand, dass durch die zwangsweise Beitragsleistung der Werksbesitzer zu den Bruderladen die Concurrenzfähigkeit der heimischen Montanindustrie bedroht wäre, als unstichhältig.

Das Princip der gesetzlichen Beitragspflicht der Werksbesitzer war auch der älteren Berggesetzgebung nicht fremd, so hatte nach der Joachimsthaler Bergordnung der Gewerke einem bei der Arbeit erkrankten oder verletzten Arbeiter durch vier Wochen und bei einer fündigen Silberzeche durch acht Wochen den Schichtenlohn fortzuzahlen und ihm kostenfrei die ärztliche Behandlung zu gewähren. Der Maximilianische Bergwerksvergleich setzte fest, dass bei jeder Grube auf Gold und Silber zwei Kuxe zu Schul-, Kirchen- und Spitalzwecken frei verbaut werden sollen. War im Ort kein Spital vorhanden, so hatte nach der Allerhöchsten Entschließung vom 19. December 1663 die Bruderlade an die Stelle desselben zu treten.

Was die Beiträge der Arbeiter anbelangt, so werden dieselben gegenwärtig bei der Mehrzahl der Bruderladen im Verhältnis zu dem verdienten Lohne eingehoben und betragen 1 bis 7 Kreuzer vom Lohngulden, bei der Mehrzahl der Bruderladen sind sie mit 3 bis 5 Procent bemessen.

Dies ist zunächst mit dem Nachtheil der ungleichen Belastung der Einzelnen für einen und denselben Zweck, dann aber noch mit dem viel schwerwiegenderen verbunden, dass die in der Zukunft von den Arbeitern zu erwartenden Beiträge von einem ungewissen, der Zeit nach verschiedenen und schwankenden Factor,

welcher sich daher nur schätzungs- und annäherungsweise ermitteln läßt, abhängen, und daher die versicherungstechnische Bilancirung, bei welcher sie einen wichtigen Posten bilden und die ohnehin auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen basirt, weniger zuverläßig machen. Außerdem ist der Hauptvortheil, der für die Einhebung der Arbeiterbeiträge nach Maßgabe des verdienten Lohnes angeführt zu werden pflegt, daß hiebei die Arbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden, nur ein scheinbarer, da das Bedürfnis für die Lebensnothdurft nicht bei allen Arbeitern dasselbe ist, und derjenige, welcher mehr verdient, in vielen Fällen beispielsweise infolge größeren Familienstandes u. s. w., auch mehr brauchen wird, als der andere, weniger verdienende, vielleicht ledige Arbeiter. Der Entwurf verfügt daher, daß die Beiträge der Versicherten in der Regel nach fixen, nach dem Lebensalter zur Zeit des Eintrittes abgestuften Beträgen zu bemessen sind und läßt nur bezüglich der Krankenunterstützung, für welche die Ansammlung einer im Wege der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu ermittelnden Prämienreserve keinen Zweck hätte, um der bisherigen Gepflogenheit entgegenzukommen, die Bemessung des Beitrags nach Procenten vom verdienten Lohne zu.

Nicht selten werden einzelne Arbeiter in der Lage sein, auch einen höheren Beitrag zu leisten, als jenen, welcher der statutenmäßigen Minimalunterstützung entspricht, und es empfiehlt sich ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich durch höhere Beiträge auch eine höhere Unterstützung zu sichern. Da diese Mehreinzahlungen der Arbeiter freiwillig sind, so ist es nicht zuläßig, die Werksbesitzer zur Einzahlung eines aliquoten Theils derselben gleich jenem den er zu den von den Arbeitern gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtungen geleisteten Beiträge zuzuschießen hat, zu verhalten, sondern es muß dies seiner freien Entschließung überlassen werden.

§. 18.

Die Anrechnung und Zurückhaltung der Arbeiterbeiträge bei der Lohnzahlung durch den Werksbesitzer, welcher der Bruderlade für dieselben haftet, erscheint als die einfachste und für den Arbeiter am wenigsten fühlbare Art der zwangsweisen Einhebung derselben, auch sind die Arbeiter an dieselben bereits gewöhnt.

Um die Arbeiter gegen zufällige oder gar beabsichtigte Übervortheilungen zu schützen, genügt es, wenn ihnen die Berechnung bekannt gegeben und verhindert wird, daß der Werksbesitzer die Anrechnung und Zurückbehaltung des Beitrages nicht auf längere Zeit hinausschieben kann. Die Entscheidungen über Beschwerden gegen die Berechnung der politischen Bezirksbehörden zu überweisen, empfiehlt sich deshalb, weil dieselben für den sich beschwert erachtenden Bergarbeiter leichter erreichbar sind, als der in vielen Fällen weit entfernte Sitz der Bergbehörde erster Instanz.

§. 19.

Die dem Werksbesitzer auferlegte Verpflichtung zur An- und Abmeldung der in die Werksarbeit eintretenden und aus derselben ausscheidenden Arbeiter ist das einzige und wirksamste Mittel, um die prompte Durchführung des §. 211 a. B. G. zu sichern; damit sie derselben um so gewisser nachkommen, wird ihnen die Haftung für die Beiträge auferlegt, welche von dem Versicherten seit seinem Dienstantritte zu entrichten gewesen wären.

§§. 22 und 23.

Diese Paragraphe regeln die Verwaltung der Kassen und sichern dem Werksbesitzer einen ihrer Beitragsleistung angemessenen Einfluß auf dieselbe, da wegen der bei den Werksbesitzern, beziehungsweise ihren Vertretern vorauszusetzenden Intelligenz für das Interesse der Bruderladen sich nur als erwünscht erweisen dürfte.

Die Vorschrift, wonach die Generalversammlung der Bruderladen, die mehr als 200 Mitglieder zählen, aus Abgeordneten zu bestehen hat, empfiehlt sich, weil bei großer Mitgliederzahl die Abhaltung der Generalversammlung, wenn sie aus sämmtlichen Mitgliedern bestehen sollte, wegen Wahl des Locals, der geeigneten Zeit u. s. w. großen Schwierigkeiten begegnen und in einzelnen Fällen eine so unvollständige und gleichzeitig so zufällig zusammengesetzte sein dürfte, daß die über wichtige Fragen der Verwaltung entscheidenden Beschlüsse oft nur von kleinen Minoritäten gefaßt würden.

§. 24.

Besondere Vorsichtsmaßregeln sind für den Fall zu treffen, wenn der Betrieb zeitweilig oder allmählich eingestellt wird, und in Consequenz hievon, für kürzere oder längere Zeit die statutenmäßige Vertretung der Kassen überhaupt nicht zustande kommt, oder in einseitiger, für die beurlaubten Bruderladmitglieder

nachtheiliger Weise geführt wird. Um für diese Zeit eine geordnete, dem Werksbesitzer gegenüber selbständige Verwaltung zu sichern, wird conform mit der bisher in ähnlichen Fällen geübten Praxis verfügt, dass die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen und durch einen Bestellten zu führen hat.

§§. 25 und 26.

Die Feststellung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Bruderlade unter Ausschluss aller dem Zweck der Bruderladen fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen ist eine unerlässliche Voraussetzung für die klare Übersicht der Finanzlage derselben, ebenso wie die rechnungs- und büchermäßige Trennung der einzelnen Versicherungszweige eine unerlässliche Voraussetzung einer richtigen Bilanz und einer rechtzeitigen Nachhilfe bei Überlastung der Kassa in dem einen oder dem andern Versicherungszweig ist.

Die Vorschrift, dass verfügbare Gelder nur wie Pupillengelder angelegt werden dürfen, entspricht der bisherigen Praxis.

Bezüglich der Ansammlung der Reservefonde kommt ein durchgreifender Unterschied zwischen der Krankenversicherung einerseits, und der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung anderseits zum Ausdruck.

Während die Ausgaben bei der ersteren im allgemeinen Jahr für Jahr keinen großen Änderungen unterworfen sind, daher auch Jahr für Jahr aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können, ist bei den anderen ein allmähliches, aber stetiges Anwachsen der Ausgaben bis zur Erreichung des Beharrungszustandes zu erwarten, zu welchem Zwecke die Ansammlung eines Reservefondes, welcher rechnungsmäßig der Prämienreserve sämmtlicher Mitglieder entsprechen muss, unerlässlich ist. Da jedoch auch die Krankenkassa durch den Eintritt von Epidemien, Endemien u. s. w. im vorkommenden Falle mehr als erwartet in Anspruch genommen werden kann, so ist es räthlich, auch für die Krankenversicherung einen kleinen Reservefond anzusammeln, doch dürfte für diesen Zweck ein vorhandener Betrag in der Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe vollkommen ausreichen.

§§. 27—29.

Bereits in den einleitenden Bemerkungen wurde als das wichtigste Ziel der Bruderladereform die Sicherung der jederzeitigen Erfüllbarkeit und Erfüllung der seitens der Bruderladen übernommenen Verpflichtungen hingestellt, und daher der Aufbau derselben auf versicherungstechnischer Grundlage als unerlässlich bezeichnet.

Die Versicherungstechnik hat jedoch vielfach mit der Vitalstatistik entnommenen Wahrscheinlichkeits- und Näherungsdaten zu rechnen, deren Zutreffen eben nur wahrscheinlich, jedoch nicht absolut sicher ist, und es erscheint deshalb zur vollen und klaren Übersicht über die jeweilige Finanzlage der Bruderladen nothwendig, sich von Zeit zu Zeit die Überzeugung zu verschaffen, ob die bei der Berechnung zur Grundlage genommenen Daten der Wirklichkeit entsprochen haben und wie sich nach den factischen Ergebnissen für die Zukunft die voraussichtlichen Einnahmen nebst dem vorhandenen Fonde gegenüber den voraussichtlichen Ausgaben stellen.

Diesen Zweck erfüllt eben die technische Bilanz.

Mit Rücksicht auf den Kostenpunkt und den Zeitaufwand dürfte es genügen, wenn die Aufstellung einer solchen alle fünf Jahre gefordert wird. Diese Abschätzung kann nur durch einen Sachverständigen geschehen, dessen Wahl der Bruderlade überlassen und wobei nur behufs Sicherung seiner Unparteilichkeit verlangt wird, dass er bei der Verwaltung der Bruderlade nicht betheiligt sein darf.

Die Berechtigung der Bergbehörde, die Bilanz von einem öffentlichen versicherungstechnischen Organ überprüfen zu lassen, folgt aus ihrem Oberaufsichtsrechte über die Bruderladen.

Der Zweck der Bilanzirung wird eben nicht erreicht, wenn nicht aus den Ergebnissen derselben die Consequenzen gezogen würden. Die Gesammtbilanz setzt sich aus den Einzelnbilanzen der Mitglieder zusammen und diese zahlen, wie bereits früher erwähnt, in jüngeren Jahren größere, in späteren geringere Beiträge als ihrem Lebensalter entsprechen.

Hienach decken sich bei den meisten Mitgliedern die Werte der noch zu erwartenden Beiträge und die Werte der voraussichtlichen Auslagen nicht, vielmehr sind die ersteren geringer und den Ausgleich hat eben die Prämienreserve herbeizuführen. Dasselbe was von den Individualbilanzen, gilt auch von der Gesammtbilanz.

Es sind nun drei Fälle denkbar, entweder:

1. stellt die vorhandene Prämienreserve den Ausgleich her oder sie ist aus dem obangeführten oder anderen Gründen;

2. größer oder

3. kleiner, als sie rechnungsmäßig sein sollte. Der zweite Fall ist ein Fingerzeig, dass bisher mehr eingehoben wurde, als den bisherigen Unterstützungssätzen nach nothwendig war und es können deshalb

entweder die Beiträge ermäßigt oder die Unterstützungssätze erhöht werden, im dritten Falle aber ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder Ermäßigung der Unterstützungssätze erforderlich.

Die Erhöhung der Beiträge ist aber durch die Leistungsfähigkeit der Mitglieder, die Ermäßigung der Unterstützungssätze durch die Rücksichten auf das Minimalerfordernis für den Lebensunterhalt und die durch den Entwurf vorgeschlagenen Minimalsätze begrenzt und es sind daher Fälle denkbar, dass das erforderliche Gleichgewicht weder auf diese oder jene Weise, noch auch durch Anwendung beider zusammen herbeigeführt werden kann und wenn in solchen Fällen nicht der nächst den Arbeitern am Bestande der Bruderlade am meisten interessirte Werksbesitzer zur Einzahlung bis zur Herstellung des Gleichgewichtes vermocht werden kann, so bleibt nichts übrig, als die Folgen des §. 42, das ist die Liquidirung, anzuordnen, um dem Concurse zu entgehen, wonach eine neue Bruderlade mit neuen Statuten wird errichtet werden müssen.

§. 30 und 31.

Es ist wünschenswert, dass die Streitangelegenheiten, welche Forderungen der Bruderlade an die Bezugsberechtigten oder Werksbesitzer bezüglich ausstehender Beiträge oder gegen die Gebür gezahlte Unterstützungen und über Forderungen der Bezugsberechtigten an die Bruderlade wegen der ihnen angeblich zustehenden Unterstützungen eine raschere Erledigung finden, als sie bei der Verweisung derselben auf den Rechtsweg zu gewärtigen wäre.

Nach dem Vorschlage des Entwurfes sollen sie demnach der ausschließlichen Zuständigkeit eines obligatorischen Schiedsgerichts überwiesen werden, dessen Aussprüche sich vollkommener Unanfechtbarkeit erfreuen. Bei der Organisation dieses Schiedsgerichtes wurde darauf Rücksicht genommen, dass beide Interessentenkreise in demselben zwar vertreten sind, dass jedoch keiner über den andern prävalirt.

§§. 32 bis 34.

Dieselben regeln das Oberaufsichtsrecht der Bergbehörden, welches zwar bereits durch das Berggesetz und die zu demselben gehörige Vollzugsvorschrift (§. 103) normirt, jedoch bezüglich seines Umfanges nicht näher begrenzt ist.

Nebst der Überwachung der genauen Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften wird der Aufsichtsbehörde auch die Obsorge über alle jene Umstände, welche die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Bruderlade bedingen, als Aufgabe zugewiesen. Da hiezu die Kenntnis der Gesammtgebarung der Bruderlade nothwendig ist, so wird der Behörde das Recht eingeräumt, von Büchern, Rechnungen und Correspondenzen der Bruderladen Einsicht nehmen und zu den Versammlungen und Sitzungen der Bruderlade Vertreter abordnen zu dürfen.

Um weiter die Durchführung der in Ausübung des Oberaufsichtsrechtes ertheilten Aufträge erzwingen zu können, werden die Bergbehörden ermächtigt, entsprechende Geldstrafen zu verhängen und eventuell im Falle der Uneinbringlichkeit deren Umwandlung in eine Arreststrafe zu erwirken. Damit aber ferner die Functionen der Bruderlade durch eventuelle Renitenz ihrer Organe oder ihrer Mitglieder nicht unterbrochen oder in ihrem Beginne aufgehalten werden können, werden die Bergbehörden ermächtigt, die Befugnisse der Bruderladen selbst oder durch bestellte Vertreter wahrnehmen oder wenn die Wahlberechtigten die Wahl verweigern, die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Abgeordneten zur Generalversammlung selbst ernennen zu können.

§. 36.

Ist conform dem §. 45 des Unfallversicherungs-Gesetzentwurfes und §. 60 des Krankenversicherungs-Gesetzentwurfes und findet die für den Versicherten eingeräumte Rechtswohlthat ihre Rechtfertigung in der Nothwendigkeit, Fürsorge dafür zu treffen, dass die Unterstützungen unter allen Umständen ihrem Zwecke dienen und war eine Ausnahme davon nur in jenen Fällen zu machen, in welchen es sich um die Erhaltung der Existenz solcher Personen handelt, die auf den Lebensunterhalt durch den Unterstützungsberechtigten angewiesen sind.

§§. 37 und 39.

Die Vorschriften dieser Paragraphe sollen verhüten, dass die Werksbesitzer die ihnen obliegenden Leistungen den Arbeitern aufbürden und dass sie dieselben nicht durch Anrechnung höherer Beiträge als der statutenmäßigen benachtheilen können.

§§. 40 und 41.

Die Verwaltungskosten kleinerer Bruderladen können in erheblichem Maße verringert werden, wenn sie sich behufs gemeinschaftlicher Kassen- und Rechnungsführung vereinigen, ebenso bietet die Abschließung gemeinsamer Verträge mit den Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern oder die Errichtung gemeinsamer Anstalten

zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder die Möglichkeit, den mit der Krankenversicherung verbundenen Verpflichtungen mit dem möglichst geringsten Kostenaufwande nachzukommen. In solchen Bergwerken, wo nur kleinere Bruderladen bestehen, wird es überhaupt nur auf diese Art möglich sein, einen eigenen Bruderladenarzt zu bestellen.

Die bei einer Massenverunglückung an die betreffenden Bruderladen unerwartet und plötzlich herantretenden Anforderungen können so erhebliche sein, dass sie die finanziellen Kräfte derselben übersteigen und es denselben für sich allein nicht leicht wird, das gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen wieder herzustellen.

Es erscheint daher räthlich, dass sich die Bruderladen solcher Werke, welche der Gefahr von Massenverunglückungen etwa wegen Vorkommens von schlagenden Wettern oder aus anderen Ursachen mehr ausgesetzt sind, mit anderen, deren Lage die gleiche ist, zu einem Verbande vereinigen, um beim Eintritte eines derartigen Ereignisses den aus demselben resultirenden Aufwand an Unterstützungen unter sich zu vertheilen.

Auch die Vereinigung kleinerer Bruderladen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Tragung des aus dauernden Unterstützungen erwachsenden Aufwandes bietet viele Vortheile, namentlich auch in der Richtung, dass, wie bereits hervorgehoben, die Invaliditäts- und Mortalitätswahrscheinlichkeiten um so genauer zu treffen, je größer die Personenzahl ist, der gegenüber sie zur Geltung kommen. Deshalb wird auch die Vereinigung zur Nothwendigkeit bei solchen Bruderladen, die nicht genug Mitglieder zählen, dass auf das Zutreffen der Invaliditäts- und Mortalitätswahrscheinlichkeiten auch nur mit einiger Sicherheit gerechnet werden könnte, und der Entwurf ermächtigt die Berghauptmannschaft, in solchen Fällen die Vereinigung nach Einholung des Gutachtens des hiezu berufenen öffentlichen versicherungstechnischen Organs von amtswegen anordnen zu können.

§. 42.

Wie bereits in den Bemerkungen zu den §§. 27 bis 29 hervorgehoben wurde, können Fälle eintreten, dass der bei der Abschätzung der Werte der Verpflichtungen und der Werte der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen constatirte Abgang weder durch Erhöhung der Beiträge, noch durch Ermäßigung der Unterstützungen oder durch beide zusammen gedeckt werden und dass auch die Bedeckung des Abganges durch den Bergwerksbesitzer nicht herbeigeführt werden kann oder will.

Da eine solche Bruderlade ihre Zwecke entweder schon gegenwärtig nicht erfüllen kann oder doch in der Zukunft nicht erfüllen könnte, so erübrigt nur, eine solche Bruderlade aufzulösen. Es ist eine traurige aber unvermeidliche Consequenz, dass in solchen Fällen sich die Unterstützungsberechtigten eine entsprechende Kürzung ihrer erworbenen Ansprüche werden gefallen lassen müssen, weshalb auch das möglichste aufzubieten sein wird, damit es zu einer Auflösung einer Bruderlade nicht kommen müsse.

§§. 44 und 45.

Diese Paragraphe enthalten lediglich Übergangsbestimmungen, bezüglich der bereits bestehenden Bruderladen. Die Festsetzung der Frist, bis zu welcher die den Anforderungen des Gesetzentwurfes entsprechenden Statutenänderungen durchzuführen sind, wird deshalb dem Verordnungswege überlassen, weil der hiefür erforderliche Zeitraum, wenn er nicht zu lange bemessen werden soll, sich heute im vorhinein kaum bestimmen lässt.

Die Aufgabe der Statutenrevision wird ferner auch die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben bei solchen Bruderladen sein, die eine passive Bilanz haben und daher wird durch die Aufstellung einer technischen Bilanz unter Zugrundelegung der neuen statutarischen Bestimmungen der Nachweis zu führen sein, dass die im neuen Statute beantragten Beitrags- und Unterstützungssätze das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben nicht alteriren, beziehungsweise dasselbe herstellen. Um diesen Nachweis mit Rücksicht auf den Umstand, dass anfangs den Bruderladen Sachverständige nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen werden, welche mit der Aufstellung der Bilanz betraut werden könnten, zu erleichtern, beantragt der Entwurf, dass die Bruderladen nur zur Vorlage der nothwendigen Daten verpflichtet, dagegen die Berechnungen der Bilanzen selbst durch ein öffentliches versicherungstechnisches Organ durchgeführt werden. Zeigt es sich, dass durch die vorgeschlagenen statutarischen Bestimmungen das Gleichgewicht nicht erzielt wird, so wird selbstverständlich die Berghauptmannschaft auf die entsprechende Änderung derselben hinzuwirken und falls auf diesem Wege die Ausgleichung des vorhandenen Abgangs nicht möglich, den Werksbesitzer zur Bedeckung des Abgangs heranzuziehen, im äußersten Falle die Bruderlade aufzulösen haben.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Entwurf.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

unter Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, Bestimmungen über den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassen-Amtes getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, enthaltenen Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

An ihre Stelle treten die nachstehenden, mit den gleichen Artikelnummern bezeichneten Bestimmungen.

Artikel 5.

Die Sammelstelle (Postamt), bei welcher eine erste Einlage erfolgt, übergibt demjenigen, welcher die Einlage bewerkstelligt, ein Einlagebuch, in welches jede Einzahlung, Rückzahlung und der capitalisirte Zinsenbetrag einzutragen ist. Jede folgende Einlage kann gegen Eintragung in das Einlagebuch bei jeder Sammelstelle (Postamt) bewerkstelligt werden.

Als Einleger hat derjenige zu gelten, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgte.

Das Einlagebuch wird unentgeltlich verabfolgt und ist stempelfrei.

Das Postsparkassen-Amt eröffnet jedem Einleger ein Conto.

Artikel 6.

Das Einlagebuch wird auf den Namen des Einlegers ausgestellt und enthält die zur Beur-

theilung der Identität desselben nöthigen Vormerke, sowie die Unterschrift desjenigen, welcher die erste Einlage bewerkstelligt hat.

Einleger, die nicht schreiben können, haben einen vertrauenswürdigen Mann mitzubringen, der die Identität des Einlegers zu bestätigen und das Einlagebuch an seiner Stelle zu unterzeichnen hat.

Eine Abtretung des Einlagebuches an einen andern wird vom Postsparkassen-Amte nur dann berücksichtigt, wenn der Übertragungsact vor einem mit dem Postsparkassen-Dienste betrauten Postamte stattgefunden hat.

Ist dies geschehen, so wird der Cessionär als Eigenthümer des Einlagebuches angesehen (Artikel 21, Alinea 3).

Auch Minderjährige sind berechtigt, selbstständig Sparbeträge einzulegen und, insofern nicht von dem gesetzlichen Vertreter hiegegen schriftliche Einsprache bei dem Postsparkassen-Amte erhoben wird, Rückzahlungen zu empfangen.

Im Falle des Verlustes eines Einlagebuches wird nach Durchführung des im Artikel 14 vorgeschriebenen Verfahrens ein Duplicat ausgefertigt.

Für ein und dieselbe Person darf nur ein Postsparkassen-Einlagebuch ausgefertigt werden.

Wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht der Zinsen des in dem zweiten oder in den übrigen später ausgefertigten Büchern eingeschriebenen Capitals verlustig.

Übertrifft jedoch der Gesammtbetrag der Einlagen in den zwei oder mehreren Einlagebüchern, welche ein Einleger sich hat ausfertigen lassen, 1000 fl., so geht der Einleger jenes Capitalstheiles, welcher den Betrag von 1000 fl. übersteigt, verlustig.

Der Handelsminister ist ermächtigt, aus rücksichtswürdigen Gründen den nach dem vorstehenden Absatze eintretenden Capitalsverlust nachzusehen.

Den Postbediensteten ist es untersagt, außer an ihre Vorgesetzten, an irgend jemand Auskünfte über Namen von Spareinlegern und die von ihnen eingelegten Beträge zu ertheilen.

Artikel 7.

Jede einzelne Einlage muss mindestens 50 kr. oder ein Mehrfaches von 50 kr. betragen.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und capitalisirten Zinsen darf zu keiner Zeit mehr als 1000 fl. betragen.

Einlagen im Betrage von 50 kr. können auch in Briefmarken oder in besonderen Postsparmarken, sobald die Ausgabe solcher durch den Handelsminister erfolgt, geleistet werden. Dieselben sind auf kostenfrei auszufolgenden Formularen aufzukleben.

Artikel 8.

Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen wird mit drei von Einhundert Gulden per Jahr festgesetzt.

Dieser Zinsfuß kann vom Handelsminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen **nach Anhörung des Beirathes (Artikel 1)** im Verordnungswege abgeändert werden und ist jede Änderung im Reichsgesetzblatte, dann im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" und in den Landeszeitungen zu verlautbaren.

Die Wirksamkeit des neu festzusetzenden Zinsfußes beginnt von dem auf dessen Kundmachung folgenden 1. oder 16. des Monates und erstreckt sich auf alle auch früher geschehenen Einlagen.

Artikel 13.

Die Rückzahlung des Guthabens oder eines Theiles desselben an den Einleger oder dessen Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten erfolgt über eine Kündigung, welche bei jeder von dem Kündigenden zu bezeichnenden Sammelstelle (Postamt) geschehen kann.

Die Auszahlung wird durch die in der Kündigung bezeichnete Sammelstelle (Postamt) gegen Vorweisung des Einlagebuches auf Grund einer Anweisung des Postsparkassen-Amtes effectuirt, ausgenommen den Fall, dass das nach Artikel 14 eingeleitete Verfahren oder eine geschehene Einsprache (Artikel 6 und 17) die Auszahlung hemmt.

Gekündigte Beträge bis 10 fl. werden vom Postsparkassen-Amte mit Postwendung angewiesen und von den Sammelstellen (Postämtern) unmittelbar nach Eintreffen der Anweisung des Postsparkassen-Amtes ausgezahlt.

Die Rückzahlung von Beträgen zwischen 10 und 100 fl. findet längstens 15 Tage, diejenige von Beträgen zwischen 100 und 500 fl. längstens einen Monat, diejenige von Beträgen über 500 fl. längstens zwei Monate nach Eintreffen der Kündigung statt.

Die Regierung ist jedoch ermächtigt, gegen Widerruf und unter den nöthigen Vorsichten zu gestatten, dass Beträge bis zur Höhe von 20 fl., welche bei einer der hiezu besonders ermächtigten Sammelstellen gekündigt werden, von derselben sofort nach der eingebrachten Kündigung ohne vorhergegangene Anweisung des Postsparkassen-Amtes rückgezahlt werden können.

§. 2.

Auf den bei dem Postsparkassen-Amte bestehenden Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr finden

die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, keine Anwendung.

Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Artikel 1, 20 und 21 des obigen Gesetzes, welche auf den bezeichneten Verkehr sinngemäß anzuwenden sind.

Im übrigen wird die Regierung ermächtigt, diesen Verkehr im Verordnungswege zu regeln.

Bei dieser Regelung ist in Gemäßheit der nachstehenden Anordnungen (§§. 3—11) vorzugehen.

§. 3.

Der Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr ist bei dem Postsparkassen-Amte von dem Sparverkehre in der Gebarung und Verrechnung getrennt zu führen.

Die Theilnahme an dem Check-Verkehre mit oder ohne Einschluss des Clearing-Verkehres wird vom Postsparkassen-Amte gegen Erlag einer Stammeinlage bewilligt.

Das Postsparkassen-Amt eröffnet jedem Theilnehmer ein Conto.

Die Bedingungen, unter welchen der Contoinhaber befugt ist, über jenen Theil seines Guthabens, welcher den Betrag der Stammeinlage jeweilig übersteigt, mittels Anweisung (Check) zu verfügen, wie auch die Bedingungen, unter welchen das Guthaben durch spätere, zu Gunsten des Contoinhabers bewerkstelligte Einlagen erhöht werden kann, werden im Verordnungswege bestimmt.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Bestimmungen, nach welchen die gegenseitige Ausgleichung von Forderungen solcher Contoinhaber, welche diesem Vorgange im voraus zugestimmt haben, durch Gutschrift und Lastschrift (Clearing) stattzufinden hat.

§. 4.

Die Stammeinlage bleibt bei dem Postsparkassen-Amte insolange hinterlegt, als der Contoinhaber dem Anweisungs- (Check-, eventuell auch Clearing-) Verkehre als Theilnehmer angehört.

Falls ein Contoinhaber infolge der ihm wie auch dem Postsparkassen-Amte jederzeit freistehenden Kündigung aus dem Verkehre ausscheidet, findet die Rückzahlung der gekündigten Stammeinlage längstens 15 Tage nach Eintreffen der Kündigung statt.

Dem Postsparkassen-Amte steht nebst dem Rechte, durch Kündigung der Stammeinlage das sofortige Ausscheiden eines Theilnehmers zu bewirken, auch das Recht zu, das Ansuchen um Aufnahme als Theilnehmer in den Check- oder Clearing-Verkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§. 5.

Die Höhe der Stammeinlage, welche stets in barem Gelde zu leisten ist, wird im Verordnungswege jeweilig festgesetzt.

Die Festsetzung kann in der Weise erfolgen, dass für den Fall, als der Gesammtumsatz auf dem Conto einen im voraus bestimmten Maximalbetrag übersteigt, eine Erhöhung der Stammeinlage einzutreten hat.

§. 6.

Die Höhe des Zinsfußes für Einlagen im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre darf höchstens zwei von Einhundert Gulden für ein Jahr betragen.

Die Regierung ist ermächtigt, innerhalb dieser Maximalgrenze den Zinsfuß für die bezeichneten Einlagen festzusetzen.

Die Regierung kann auch die vollständige oder theilweise Unverzinslichkeit der obigen Einlagen — insbesondere der Stammeinlagen — anordnen.

§. 7.

Von den bei dem Postsparkassen-Amte im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre eingehenden Geldern ist jeweilig ein dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechender Theil in Barem bereit zu halten.

Die hiernach entbehrlichen Geldbeträge sind in der Weise fruchtbringend anzulegen, dass die vollständige Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen jederzeit gesichert sei.

Die Veranlagung kann erfolgen:

1. durch Übergabe an Bankinstitute in laufende Rechnung mit kurzer Verfallszeit (Contocorrent-Einlagen);

2. durch Erwerbung von Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine);

3. durch Darlehen gegen Verpfändung von Schuldverschreibungen der einheitlichen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann jener österreichischen Wertpapiere, deren Belehnung der österreichisch-ungarischen Bank statutenmäßig gestattet ist, endlich von Actien und Pfandbriefen der österreichisch-ungarischen Bank (Lombardgeschäft mit Ausschluss des Reportgeschäftes);

4. durch Escomptirung von Coupons der in Z. 3 bezeichneten Effecten, dann von gezogenen österreichischen Staatslosen wie auch von sonstigen zur Rückzahlung verlosten Effecten der in Z. 3 bezeichneten Art, ferner von Steuerrestitutions-Anweisungen;

5. durch Escomptirung von Wechseln unter Vermittlung einer Bank und durch Reescomptirung von Wechseln, welche bereits von einer Bank escomptirt sind;

6. durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen und Prioritätsobligationen, insoweit diese Effecten sich nach Z. 3 zur Belehnung eignen würden.

Die Dauer der in Z. 3 angeführten Darlehen, sowie die Frist, innerhalb welcher die nach Z. 4 zu

escomptirenden Wertpapiere, dann die nach §. 5 in Escompt oder Reescompt zu nehmenden Wechsel innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zahlbar sein müssen, ist auf längstens drei Monate beschränkt.

Die Auswahl der zu belehnenden oder anzukaufenden Effecten, die Festsetzung der Belehnungshöhe, sowie die Bestimmung der Bankinstitute, mit welchen das Postsparkassen-Amt behufs der in §§. 1 und 5 bezeichneten Veranlagungsgeschäfte in Verbindung zu treten hat, erfolgt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§. 8.

Die im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre ausgestellten Anweisungen (Checks) unterliegen keiner anderen als der im §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten fixen Gebür von 2 kr. von jedem Stücke.

Die Erklärungen, welche der Anweisung (Check) von dem Aussteller derselben in Gemäßheit der für den Anweisungsverkehr erlassenen Vorschriften beigesetzt werden, wie insbesondere die Erklärung, durch welche eine dritte Person als Empfänger der angewiesenen Beträge bezeichnet oder Aufträge zur Ausstellung von Postanweisungen, Einziehung von Urkunden u. s. w ertheilt werden, dann die für das Postsparkassen-Amt ausgestellten Vollmachten und die im wechselseitigen Verkehre zwischen dem Postsparkassenamte und den Theilnehmern vorkommenden Empfangsbestätigungen sind stempel- und gebürenfrei.

Desgleichen sind stempel- und gebürenfrei die vom Postsparkassenamte den Parteien hinausgegebenen Contoauszüge.

In Ansehung der vom Postsparkassen-Amte in laufende Rechnung übernommenen Gelder findet die Entrichtung der im §. 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Percentualgebür nicht statt.

§. 9.

Für die Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres sind von der Postanstalt besondere Manipulationsgebüren einzuheben.

Dieselben werden im Verordnungswege festgesetzt.

Bei der Festsetzung dieser Gebüren ist einerseits auf den durch die einzelnen Amtshandlungen veranlassten Arbeits- und Kostenaufwand, anderseits auf die Höhe des Gesammtumsatzes der einzelnen Contoinhaber, wie auch darauf zu achten, dass die Benützung der Anstalt durch die Form, in welcher die Gebürenentrichtung stattfindet, möglichst erleichtert werde.

§. 10.

Für den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr ist ein besonderer Reservefond zu bilden, welcher zunächst bestimmt ist, etwaige infolge dieses Verkehres erwachsende Verluste zu decken.

Dieser Reservefond ist durch Hinterlegung jener Überschüsse zu bilden, welche aus der Gebarung des obigen Verkehres nach Abschlag des etwa aus dem Sparverkehre erwachsenen Ausfalls mit Schluss des Verwaltungsjahres verblieben sind.

Die Zuweisung der bezeichneten Überschüsse hat insolange fortzudauern, bis der bezeichnete Reservefond die Höhe von fünf Percent des im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre nach Abschlag der Rückzahlungen am Jahresschlusse verbliebenen Einlagestandes erreicht hat.

Das Vermögen des für den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr gebildeten Reservefondes ist unter Einhaltung der im §. 8 gestatteten Arten der Veranlagung fruchtbringend anzulegen und das jeweilige Erträgnis dem Reservefonde insolange zuzuschlagen, als der letztere die oben vorgeschriebene Höhe nicht erreicht hat.

Hat der Reservefond die vorgeschriebene Höhe erreicht, so wird der ganze Geschäftsüberschuss aus dem Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr dem Postgefälle als Einnahme zugewiesen.

§. 11.

Die in den §§. 2 bis 10 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden vom Beginne der Wirksamkeit desselben angefangen auch auf die vor diesem Zeitpunkte im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparkassen-Amtes bewerkstelligten Einlagen Anwendung.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sowie des hiedurch theilweise abgeänderten Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, werden Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuterungen

zu dem

Gesetzentwurfe, womit unter Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, Bestimmungen über den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassen-Amtes getroffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Zwecke, den Geschäftsverkehr des Postsparkassen-Amtes unter möglichster Aufrechthaltung der den Bedürfnissen des Geschäftslebens entsprechenden Formen, in denen derselbe sich bisher entwickelt hat, auf streng gesetzmäßige Grundlagen zu stellen.

Dies bedingt einerseits die Abänderung einiger in dem Gesetze vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, womit die Institution der Postsparkassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingeführt wurde, enthaltenen Bestimmungen, welche bei ihrer Anwendung nach dem Zeugnisse der nunmehr vorliegenden Erfahrung zu erheblichen Anständen geführt haben.

Anderseits ergibt sich die Nothwendigkeit, neue gesetzliche Normen zu schaffen für die zu dem ursprünglichen Berufe des Postsparkassen-Instituts, welcher lediglich in der staatlichen Pflege des Sparsinnes bestand, nachmals hinzugetretene, gleichfalls hochwichtige Aufgabe der rationellen Entwicklung und Vereinfachung des kaufmännischen Geldverkehrs.

Dieser Verkehr, der sich durch die Anwendung des Checks und der Gutschrift (Clearing) als der nach dem heutigen Stande der Banktechnik höchsten Vollzugsformen des Zahlungsprocesses kennzeichnet und nach diesen Einrichtungen, wie auch nach der denselben gemeinsamen rechtlichen Grundlage der Anweisung (Assignation, vgl. §§. 1400—1410 a. b. G. B., dann Art. 300—305 H. G. B.) hier in seiner Gesammtheit mit dem Ausdrucke: „Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr" benannt wird, hat sich in Österreich in weiterem, den Bereich bankmäßiger Transactionen überschreitendem Umfange bekanntlich erst in den letzten Jahren — seit 6. November 1883 — durch die Initiative und unter der verständnisvollen Pflege des Postsparkassen-Amtes, beziehungsweise des für die Postsparkassa bestellten Beirathes eingebürgert.

Es scheint demnach, da an dem Erfolge des in dieser Hinsicht unternommenen Versuches nicht mehr zu zweifeln ist und die zu diesem Zwecke probeweise getroffenen Einrichtungen sich nicht nur praktisch bewährt haben, sondern auch derzeit schon zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel des Geschäftsverkehres weiter Bevölkerungskreise, insbesondere des mittleren Gewerbe- und Handelsstandes geworden sind, nunmehr der Zeitpunkt gekommen, um den erwähnten Einrichtungen dadurch dauernden Bestand zu sichern, dass dieselben in ihren wesentlichen Grundzügen und unbeschadet ihrer auch jetzt sorgsam zu wahrenden Entwicklungsfähigkeit in der für letztere geeigneten Form die Sanction der Legislative erlangen.

Zur Ausarbeitung geeigneter Vorschläge in dieser Richtung wurde über Einladung des Leiters des Handelsministeriums vom 28. März 1886 eine aus Vertretern dieses Ministeriums und der übrigen betheiligten Ministerien, sowie des Obersten Rechnungshofes gebildete Commission eingesetzt, aus deren Berathungen der gegenwärtige Gesetzentwurf hervorgegangen ist.

Der Entwurf ist sodann dem nach Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 für Angelegenheiten der Postsparkassen bestellten Beirathe zur Begutachtung vorgelegt und von demselben in dessen Sitzungen am 27., 28. und 29. Mai 1886 mit einigen wenigen Änderungen, die in dem hier vorliegenden Texte berücksichtigt sind, vollinhaltlich angenommen worden.

Zu §. 1.

Wie schon im Eingange dieser Erläuterungen bemerkt, haben sich bei der Anwendung einzelner Bestimmungen des Postsparkassen-Gesetzes vom 28. Mai 1882 Schwierigkeiten ergeben, die es nunmehr, wo die Erfahrungen einer mehrjährigen Praxis — der Geschäftsverkehr der Postsparkassa begann mit 12. Jänner 1883 — vorliegen, als im Bedürfnis einer anstandslosen und zugleich streng gesetzmäßigen Abwicklung dieses Verkehres gelegen erkennen lassen, mit einer dem entsprechenden Abänderung der fraglichen Bestimmungen vorzugehen.

Dieselbe soll nach §. 1 des Gesetzentwurfes in der Weise erfolgen, dass in denselben die Artikel 5, 6, 7, 8 und 13 des Postsparkassen-Gesetzes, welche in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft zu treten haben, in einer neuen, theilweise abgeänderten Fassung vollinhaltlich aufgenommen werden. Die Textesänderungen sind mit durchschossener Schrift kenntlich gemacht.

Zu Artikel 5 und 6.

Die bisherige Fassung hat insofern zu Zweifeln Anlass gegeben, als der Fall, dass die erste Einlage zu Gunsten einer von demjenigen, der sie factisch bewerkstelligt, verschiedenen Person erfolgt, zwar im Artikel 5, 2. Absatz, vorgesehen, im übrigen aber nicht speciell geregelt und im Gegensatze zu der gesetzlich statuirten Möglichkeit des Eintretens eines von dem Einleger verschiedenen Erlegers ausdrücklich die diese Eventualität nicht berücksichtigende Bestimmung getroffen ist, dass jeder Einleger von der Sammelstelle (Postamt), bei welcher er seine erste Einlage erlegte, ein Einlagebuch erhält (Artikel 5, 1. Absatz); ferner, dass das Einlagebuch die Unterschrift des Einlegers zu enthalten hat (Artikel 6, 1. Absatz).

Aus dieser lediglich principiellen Zulassung eines von dem Einleger verschiedenen Erlegers hat sich in der Praxis, welche mit diesem häufig vorkommenden und den Bedürfnissen des Sparverkehres zusagenden Falle zu rechnen hat, die Übung herausgebildet, das Verfügungsrecht des Einlegers über die Einlage erst dann anzuerkennen, wenn derselbe zugleich mit dem Erleger bei einer Sammelstelle erscheint und seine Unterschrift an Stelle derjenigen des Erlegers, welcher die seinige nochmals zu leisten hat, in das Einlagebuch aufnehmen lässt.

Bei dem nicht selten eintretenden Umstande, dass der Erleger, der beispielsweise ein Bote oder Bediensteter des Einlegers gewesen sein und inzwischen seinen Aufenthaltsort geändert haben mag, nicht mehr zugleich mit dem Einleger bei einer Sammelstelle erscheinen, auch dessen Unterschrift nachträglich nicht beigebracht werden kann, sind weitwendige Erhebungen und Correspondenzen, vielfach auch gerichtliche Entscheidungen mit der Consequenz unvermeidlich geworden, dass bis zum erbrachten Beweise, dass der Einleger wirklich die Person ist, für die der Erleger eingelegt hat, ein Verfügungsrecht über die Einlage überhaupt nicht ausgeübt werden kann.

Die in dieser Hinsicht vorzunehmenden Abänderungen betreffen einerseits den Eingang des Artikels 5, woselbst eine auch den Fall des vom Einleger verschiedenen Erlegers treffende Fassung aufzunehmen und allgemein anzuordnen ist, dass bei der ersten Einlage die Übergabe des Einlagebuches an denjenigen, der diese Einlage bewerkstelligt, zu erfolgen hat, anderseits den Eingang des Artikels 6, der die gleiche, sowohl den Einleger als den Erleger umfassende Bezeichnung auf die Person anwendet, deren Unterschrift bei der ersten Einlage in das Einlagebuch aufzunehmen ist.

Eine weitere Abänderung ist im Artikel 6, 9. Absatz, im Zusammenhange mit der bei Artikel 7 zu besprechenden neuen Fassung der Bestimmungen in Bezug auf die Maximalgrenze der Einlagen beantragt. Es soll nämlich, der neuen Festsetzung dieser Grenze entsprechend, die durch das bisherige Verbot einer 300 fl. in einem Jahre übersteigenden Nettoeinlage bedingte Sanction, welche im Artikel 6, 9. Absatz, für den Fall der Umgehung dieses Verbots durch Benützung von zwei oder mehreren, für denselben Einleger ausgefertigten Einlagebüchern dahin ausgesprochen ist, dass dem Einleger der Verlust des den Betrag von 300 fl. übersteigenden Capitalstheiles angedroht wird, in Wegfall gebracht werden.

Zu Artikel 7.

Die Einhaltung der im ersten Absatze dieses Artikels festgesetzten Maximalgrenze von 300 fl. für die in einem Jahre gemachte Nettoeinlage hat sich in der Praxis als unausführbar erwiesen. Eine strenge Controle in obiger Hinsicht würde bei der großen Anzahl der Einleger — über 500.000 — dem Post-

sparkassen-Amte so beträchtliche Manipulationserschwernisse bereiten, dass die Erwägung nahegelegt erscheint, ob die fragliche Bestimmung nicht besser gänzlich fallen zu lassen wäre.

Indem dies mit der die fragliche Bestimmung eliminirenden Fassung des Artikels 7, ersten Absatz, in Antrag gebracht wird, bezweckt die für den zweiten Absatz des Artikels 7 vorgeschlagene neue Textirung, in welcher die Worte: „nach Abschlag der Rückzahlungen" weggelassen und dem Worte „nicht" die Worte: „zu keiner Zeit" substituirt sind, die Maximaleinlagengrenze von 1000 fl. derart festzustellen, dass jene Zweifel, die sich bisher in der Praxis, namentlich aus der Bedachtnahme auf die Möglichkeit späterer Rückzahlungen innerhalb des laufenden Jahres ergeben haben, vollständig beseitigt werden.

Zu Artikel 8.

Die beantragte Änderung — Absatz 2 und 3 — greift auf die Regierungsvorlage zum Postsparkassen-Gesetze zurück und bezweckt im Hinblick auf die seit dem Jahre 1882 eingetretene Wandlung des Zinsfußes in sinkender Richtung der Regierung die Möglichkeit zu bieten, derartigen Wandlungen durch entsprechende Normirung des Zinsfußes für Spareinlagen auf dem Verordnungswege zu folgen, statt hiezu, wie dies Artikel 8, Absatz 2 des bestehenden Gesetzes vorschreibt, an den Gesetzgebungsweg gebunden zu sein. Dieser Weg würde übrigens namentlich auch dann nicht zum Ziele führen, wenn es gilt, bei sprungweisen Oscillationen, die ein Zurückströmen von Sparbeträgen zur Folge haben können, diesem letzteren durch vorübergehende Zinsfußerhöhungen rasch zu begegnen.

Die gesetzliche Fixirung des Zinsfußes — eine Maßregel, deren Zweckmäßigkeit sich auf anderen Gebieten nicht bewährt hat — dürfte bei dem Postsparkassen-Institute derzeit, wo die ursprünglichen Besorgnisse einer Schädigung der Privatsparkassen geschwunden sind, kaum aufrechtzuhalten sein.

Auch die seit der Entstehung des österreichischen Postsparkassen-Gesetzes anderwärts geschaffenen Gesetzgebungswerke gleicher Art sehen die administrative Regulirung des Zinsfußes vor.

In dieser Hinsicht trifft das ungarische Postsparkassengesetz (Gesetzartikel IX vom Jahre 1885) nachstehende Bestimmungen:

(§. 10.) „Nach den Spareinlagen werden drei und sechs Zehntel (3·6 %) Procent Zinsen bezahlt.

Dieser Zinsfuß kann nur durch die Legislative herabgemindert werden, die Erhöhung, sowie die Herabminderung des erhöhten Zinsfußes auf die ursprünglichen 3·6 Procent kann das Ministerium anordnen.

Die in den Wirkungskreis des Ministeriums fallenden Zinsenänderungen sind nach Ablauf des auf die Verlautbarung der diesfälligen Ministerialverordnungen folgenden Kalendermonates für die gesammten Einlagen giltig."

Das bisher Entwurf gebliebene deutsche Postsparkassen-Gesetz vom Jänner 1885 bestimmt in dieser Richtung Folgendes:

(§. 14.) „Die Verzinsung geschieht mit drei von Hundert. Ermäßigungen dieses Zinsfußes werden durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes festgesetzt."

Es ist demnach die bei der verfassungsmäßigen Behandlung des österreichischen Postsparkassen-Gesetzes im Jahre 1882 zur Geltung gelangte Anschauung von den späteren codificatorischen Arbeiten auf diesem Gebiete wieder verlassen worden und dürfte demnach ein Zurückkommen auf den Grundsatz, welcher in der Regierungsvorlage zum österreichischen Postsparkassen-Gesetze seinerzeit in Antrag gebracht war, auch mit Rücksicht auf die vorerwähnte neuere Richtung der Gesetzgebung begründet erscheinen.

Das hiernach vorgeschlagene Zurückgreifen auf die Fassung der obigen Regierungsvorlage soll im zweiten Absatze mit dem vom Postsparkassen-Beirathe vorgeschlagenen Zusatze in Betreff der vorgängigen Anhörung dieses Beirathes, im dritten Absatze dagegen mit der Modification erfolgen, dass hier zur Vereinfachung der Zinsenberechnung die gleichen Termine des 1. und 16. Monatstages, wie sie nach Artikel 9 des bestehenden Gesetzes für den Verzinsungsbeginn maßgebend sind — statt des im Artikel 8, Absatz 3 der Regierungsvorlage angesetzten Termines von 30 Tagen nach der Kundmachung — auch für die Rückwirkung der Zinsfußänderung auf alle schon früher gemachten Einlagen zu gelten haben.

Zu Artikel 13.

Der als letztes Alinea beantragte Zusatz hat zum Zwecke, für das schon bald nach der Activirung des Postsparkassen-Dienstes im Interesse erweiterter Benützung des Institutes versuchsweise eingeführte Verfahren der Rückzahlung im kurzen Wege nunmehr, wo dieses Verfahren sich durch die Erfahrung bewährt hat und zum Bedürfnis geworden ist, die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Im Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 ist das Rückzahlungsverfahren nur insoweit geregelt, als es sich um die durch Vermittlung der Sammelstellen (Postämter) bewerkstelligten Kündigungen und Rückzahlungen handelt, wogegen für die bei dem Postsparkassen-Amte selbst stattfindende Kündigung und Rückzahlung im Gesetze keine speciellen Normen gegeben sind. Das ordentliche Rückzahlungsverfahren bei den Sammelstellen charakterisirt sich durch die Anordnung des Artikels 13, 2. Absatz des Postsparkassen-Gesetzes, wornach die Auszahlung eines gekündigten Betrages erst auf Grund einer infolge der Kündigung auszustellenden Anweisung des Postsparkassen-Amtes effectuirt wird. Nun ist ohneweiters klar, dass eine wörtliche Anwendung dieser Norm auf den Fall der Kündigung und Rückzahlung bei dem Postsparkassen-Amte selbst mit zwecklosen Weitwendigkeiten verbunden wäre und für das Amt einen unnützen, unter Umständen schwer zu bewältigenden Arbeitsaufwand zur Folge haben würde. Dies hat dazu geführt, dass zuerst mit einer schon am 1. September 1883 erflossenen Kundmachung des Postsparkassen-Amtes (Circular-Verordnungsblatt Nr 13) vom gleichen Tage angefangen bis auf weiteres die sofortige Rückzahlung von das Sparguthaben nicht erschöpfenden Beträgen im kurzen Wege bei der Kassa des Postsparkassen-Amtes in Wien eingeführt und dieses Verfahren der „Rückzahlung von Postsparkassen-Einlagen in kurzem Wege", sodann mit Kundmachung vom 31. October 1883 (Circular-Verordnungsblatt Nr. 15) unter Beschränkung der rückzuzahlenden Beträge auf solche von 1 bis 20 fl., vom 16. November 1883 angefangen bis auf weiteres provisorisch auf die hiezu bestimmten Postämter als Zahlstellen ausgedehnt wurde.

Dieses Verfahren soll unter Aufrechthaltung der bisherigen Beschränkungen hinsichtlich des Maximalbetrages von 20 fl. und nur gegen Widerruf, wie auch unter den zur Hintanhaltung von Missbräuchen nöthigen Vorsichten fortan ausdrücklich gestattet sein. Die Ermächtigung hiezu bildet den Inhalt des zu Artikel 13 beantragten Schlussabsatzes, welcher nebst den angeführten Beschränkungen insbesondere hervorhebt, dass zu diesem Zwecke von der im Artikel 13, 2. Absatz des Postsparkassen-Gesetzes vorgesehenen vorgängigen Anweisung des Postsparkassen-Amtes Umgang genommen werden kann.

Zu §. 2.

Den zweiten Hauptgegenstand des Gesetzentwurfes bildet die Regelung des bei dem Postsparkassen-Amte bestehenden Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres.

Diese Regelung ist in der Weise gedacht, dass im §. 2 lediglich jene Bestimmungen des Postsparkassen-Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, welche auf diesen Verkehr seiner Natur nach anwendbar sind, als auf denselben sinngemäß anzuwendende erklärt, im übrigen aber für diesen Verkehr nur die durch dessen Eigenart bedingten grundsätzlichen Anordnungen im Gesetzgebungswege (§§. 3—11) getroffen werden und innerhalb dieses Rahmens die Erlassung der nöthigen Ausführungsbestimmungen im Verordnungswege der Regierung überlassen wird.

Von den Bestimmungen der Artikel 1, 20 und 21 des Postsparkassen-Gesetzes, welche mit Ausschluss der sonstigen Bestimmungen desselben auf den Anweisungsverkehr des Postsparkassen-Amtes sinngemäß Anwendung finden sollen, betrifft Artikel 1 die organische Stellung und die Attribute des Postsparkassen-Amtes als einer dem Ressort der Postverwaltung angehörigen und ihre geschäftliche Aufgabe unter Mitwirkung der hiezu bestimmten Postämter vollziehenden Staatsanstalt, dann den zur Begutachtung und Antragstellung in Angelegenheiten der Postsparkassen bestellten Beirath, dessen Functionen hiedurch ausdrücklich auf den Anweisungsverkehr ausgedehnt werden; Artikel 20 die Rechnungslegung des Postsparkassen-Amtes, deren Controle durch den k. k. Obersten Rechnungshof und die Veröffentlichung der Gebarungsergebnisse, sowie des Standes der Anstalt; endlich Artikel 21 die für den Verkehr des Postsparkassen-Amtes gewährte Porto-, Steuer-, Stempel- und Gebürenfreiheit.

Die Ausdehnung der angeführten Bestimmungen auf den neuen Verkehr findet darin ihre Begründung, dass derselbe, wenn auch seinem Wesen nach als ein eigentlich kaufmännischer von dem Sparverkehre verschieden, doch ein Verkehr des Postsparkassen-Amtes ist, der also von der nämlichen Staatsanstalt und ihren Hilfsorganen, den Postämtern, vermittelt wird und aus Rücksichten der Ökonomie wie auch aus geschäftlichen Gründen nur von diesem und keinem anderen staatlichen Apparate besorgt werden kann. Es erscheint demnach wohl gerechtfertigt, auch diesem Verkehr, dessen staatsökonomische und volkswirtschaftliche Bedeutung namentlich für die mittleren Kreise des Handels- und Gewerbestandes, der auf anderen socialpolitischen Erwägungen beruhenden Mission des Sparverkehres ergänzend zur Seite steht, an den für letzteren durch das Gesetz vom 28. Mai 1882 statuirten formellen Erleichterungen der Porto-, Steuer-, Stempel- und Gebürenfreiheit ebenmäßig theilnehmen zu lassen, zumal diese Erleichterung bei der fortan beabsichtigten Einschränkung der sonstigen, bisher üblich gewesenen Begünstigungen, namentlich auch bei der ins Auge gefassten Einführung besonderer Manipulationsgebüren, ihren Effect vornehmlich in der Richtung äußern wird, dass die gefällsämtliche Beaufsichtigung mit ihren von der Geschäftswelt gefürchteten Consequenzen in Wegfall kommt.

Zu §. 3.

Die bereits besprochene innere Verschiedenheit des Anweisungs- vom Sparverkehre bedingt, dass ersterer von letzterem bei dem Postsparkassen-Amte in der Gebarung und Verrechnung getrennt geführt werde und soll demnach diese Trennung, welche in den Ausweisen des Amtes seit April d. J. durchgeführt ist, im Eingange des §. 3 ausdrücklich angeordnet werden.

Ebenso knüpft die im zweiten und dritten Absatz des §. 3 getroffene Anordnung, wornach die Theilnahme an dem Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre von dem Erlage einer Stammeinlage abhängig gemacht und für jeden Theilnehmer ein Conto eröffnet wird, an die in diesem Verkehre factisch bestehenden Einrichtungen an.

Die beiden Schlussabsätze des §. 3 behandeln die dem Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre, wie er sich bei dem Postsparkassen-Amte entwickelt hat, eigenthümlichen Einrichtungen, also die bei ersterem charakteristische Ausübung des Verfügungsrechtes über den die Stammeinlage übersteigenden Betrag des Guthabens mittels Anweisung (Check), die Erhöhung des Guthabens durch spätere Einlagen zu Gunsten des Contoinhabers (Empfang- und Erlagscheine ꝛc.), dann die dem Clearingverkehre eigenthümliche Ausgleichung von Forderungen der Contoinhaber durch Gutschrift und Lastschrift (Clearing).

Die Behandlung dieser Einrichtungen erfolgt in der Weise, dass dieselben mit Vermeidung des aus mehrfachen Rücksichten derzeit widerrathenen Vorganges einer materiellen Codification der einschlägigen Rechtsverhältnisse lediglich als Gegenstand der diese letztere ersetzenden Normirung im Verordnungswege angeführt werden, womit für den hier angestrebten Zweck und wohl noch für geraume Zeit hinaus das Auslangen umsomehr wird gefunden werden können, als erst die auf diesem Wege bei weiterer Ausdehnung und fortdauernder Einbürgerung des Checkverkehres, der hierlands bisher eben nur bei dem Postsparkassen-Amte in größerem Umfange besteht, zu sammelnden Erfahrungen die geeignete Grundlage für eine materielle Codification des Checkrechtes bieten werden.

Zu §. 4.

An dem bei §. 3 besprochenen Grundsatze der Vermeidung einer Detailfeststellung der Parteienrechte, welche sich indirect aus den im Verordnungswege zu regelnden Modalitäten der Benützung der Anstalt ergeben, auch hier festhaltend, gibt §. 4 nur die Hauptgrundzüge für das durch die Theilnahme an dem Anweisungsverkehr geschaffene Rechtsverhältnis in Betreff der Stammeinlage, deren Deponirung bei dem Postsparkassen-Amte den Bestand des Verhältnisses charakterisirt, und für die Lösung desselben mittels der beiden Theilen jederzeit freistehenden Kündigung.

Die vom Postsparkassen-Beirathe empfohlene nur 15tägige Frist zur Rückzahlung einer gekündigten Stammeinlage stimmt mit der im Artikel 13, Schlussabsatz des Gesetzes vom 28. Mai 1882 für Spareinlagen bis zum Betrage von 100 fl. enthaltenen Fristbestimmung überein.

Das im Schlussabsatze des §. 4 dem Postsparkassen-Amte neben dem Kündigungsrechte gewahrte Recht, die Aufnahme in den Check- oder Clearingverkehr ohne Angabe von Gründen zu verweigern, bezweckt vornehmlich die Freihaltung des Instituts von solchen Theilnehmern, welche nach der bekannten Art und Höhe ihrer geschäftlichen Transactionen dem Kreise des großen Bankgeschäftes angehören und diesem Kreise, welcher sich ohnedies im Besitze der hiezu geeigneten Einrichtungen befindet, nicht durch das vorzugsweise, für den Bedarf des kleinen und mittleren Handels- und Gewerbestandes bestimmte Beneficium der Benützung des Check- und Clearingverkehrs des Postsparkassen-Amtes entzogen werden sollen.

Zu §. 5.

Die Höhe der zur Theilnahme an dem Anweisungsverkehre des Postsparkassen-Amtes zu leistenden Stammeinlage soll jeweilig im Verordnungswege festgesetzt werden.

Das zu obigem Zwecke erforderliche Minimalguthaben ist in der Verordnung des Handelsministers vom 29. October 1883, R. G. Bl. Nr. 166, womit die versuchsweise Einführung des Anweisungsverkehres für die Einleger der Postsparkassa erfolgte, mit 100 fl. bemessen.

Die jeweilige Festsetzung der Höhe der Stammeinlage im Verordnungswege empfiehlt sich in Rücksicht der leichteren Beweglichkeit dieses Vorganges, welche namentlich deshalb gewahrt werden sollte, weil erst nach weiteren Erfahrungen zu beurtheilen sein wird, ob eine Erhöhung der bisherigen Ziffer — etwa auf 200 fl. — ohne Nachtheil für die Frequenz des Institutes ausführbar erscheint. Überdies bietet der Verordnungsweg die Möglichkeit, die im §. 5, 2. Absatz vorgesehene Abstufung der Stammeinlagenhöhe nach Maßgabe des auf dem Conto vermittelten Gesammtumsatzes mit möglichster Berücksichtigung der Individualität der einzelnen Verkehrs- und Umsatzgruppen zur Durchführung zu bringen.

Die Anordnung im §. 5, 1. Absatz, wonach die Stammeinlage stets in barem Gelde zu leisten ist, soll die Verwendung anderer Werte, namentlich von Wechseln u. d. gl. zum Zwecke des Erlages der Stammeinlage hintanhalten.

Zu §. 6.

In noch weit höherem Maße als bei dem Sparverkehre sprechen die hier schon zu Artikel 8 angeführten Erwägungen dafür, den Zinsfuß für Einlagen im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre nicht im Gesetze, sondern jeweilig mit Berücksichtigung der für Einlagen gleicher Art von Privatinstituten gewährten Verzinsung durch die Regierung festsetzen zu lassen.

Dies wird im §. 6 lediglich mit der Einschränkung beantragt, dass als Maximalgrenze der Zinsfuß von 2 Procent zu gelten hat.

Diese Anordnung bezweckt, gegenüber der für Spareinlagen bisher gesetzlich mit 3 Procent fixirten Zinsfußhöhe die innere Verschiedenheit der Checkeinlagen zu kennzeichnen. Ein Bedenken gegen die Höhe dieses Maximalzinsfußes kann umsoweniger bestehen, als der wirkliche Zinsengenuss nicht nur von der Höhe des Zinsfußes, sondern auch von den rücksichtlich des Beginnes und Aufhörens der Verzinsung festgesetzten Bedingungen abhängt. Wird in letzterer Hinsicht, wie seitens der Regierung beabsichtigt ist, für Checkeinlagen die im Artikel 9 des Postsparkassen-Gesetzes vorgeschriebene Zinsengewährung vom 1. oder 16. des Monats bis zum letzten oder 15. Monatstage vor Eintreffen der Kündigung beibehalten, so ist nach den bisherigen Erfahrungen mit Sicherheit anzunehmen, dass die wirkliche Verzinsung, im Durchschnitte des ganzen Einlagenstandes gerechnet, den nominellen Zinsfuß keineswegs erreichen, vielmehr hinter demselben nicht unbeträchtlich zurückbleiben werde.

Es wird unter diesen Umständen kein wesentlicher Anstand dagegen obwalten, die anderwärts in Übung stehende gänzliche Unverzinslichkeit der im Checkverkehre gemachten Einlagen, namentlich der Stammeinlagen, als Ziel ins Auge zu fassen, sofern dieses Ziel nicht mit einem Schlage, dessen Effect auf den Einlagenstand sich schwer vorausbestimmen läßt, sondern nach und nach schrittweise erreicht wird. Für diesen Vorgang soll im §. 6, Schlussabsatz, die gesetzliche Grundlage geboten werden.

Zu §. 7.

Aus der Natur des kaufmännischen Anweisungsverkehres, der die augenblickliche Verfügbarkeit der in demselben eingelegten Gelder zur Voraussetzung hat, ergibt sich die Nothwendigkeit, die Gebarung mit den fraglichen Einlagen derart zu regeln, dass der vorhin bezeichnete Gesichtspunkt vor allem anderen im Auge behalten wird.

Immerhin ist jedoch eine theilweise fruchtbringende Anlegung solcher Einlagsgelder innerhalb der aus fachmännischen Erfahrungen sich ergebenden Grenzen keineswegs ausgeschlossen. Vielmehr muss eine solche Fructificirung schon deshalb angestrebt werden, um den auf dem Wege der Einhebung von Manipulationsgebüren nicht gedeckten Theil des Gebarungsaufwandes einschließlich der an die Einleger auszubezahlenden Zinsen hereinzubringen, da ja doch eine Heranziehung von Staatsmitteln für obigen Aufwand thunlichst zu vermeiden ist. Es erübrigt demnach zu obigem Zwecke nur die Gestattung jener Fructificirungsarten, welche eine sofortige Flüssigmachung der Gelder ohne voraussichtliche Gefahr eines Capitalsverlustes ermöglichen.

An sich ist klar, dass bei großen Summen, wie sie hier in Betracht kommen, nur die gleichzeitige Benützung einer Mehrzahl geeigneter Fructificirungsarten dem angestrebten Zwecke gerecht werden kann. Auch hier ist die Auswahl nur nach banktechnischen Grundsätzen zu treffen. Bei der demzufolge im §. 7 gegebenen Aufzählung sind in erster Reihe, dem Charakter der Postsparkassa als einer österreichischen Staatsanstalt entsprechend, die für den speciellen Verwendungszweck geeigneten Operationen mit Effecten der einheitlichen und der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder berücksichtigt.

Neben der hieher gehörigen Anschaffung von Partialhypothekaranweisungen (Salinenscheine) (Z. 2) und Steuerrestitutionsanweisungen (Z. 4), dem rein bankmäßigen Lombard- und Escomptegeschäfte (ZZ. 3 und 4), dem Ankaufe der zu ersteren verwendbaren Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Prioritätsobligationen (Z. 6), dann den Contocorrent-Einlagen bei Banken (Z. 1) soll auch der Wechselescompte und Reescompte (Z. 5) umsoweniger ausgeschlossen sein, als den gegen die Zulassung desselben bei einer Staatsanstalt etwa zu erhebenden Bedenken durch die für diesen Zweck vorgesehene Vermittlung von Bankinstituten wohl ausreichend vorgebeugt wird.

Bei der Auswahl der zu belehnenden oder anzukaufenden Effecten, der Festsetzung der Belehnungshöhe und der Bestimmung der zu Geschäftstransactionen mit dem Postsparkassen-Amte heranzuziehenden Bankinstitute handelt es sich um Entscheidungen, die direct in das Ressort der Finanzverwaltung eingreifen.

Es soll demnach in allen diesen Beziehungen nach dem Schlussabsatze des §. 7 dem Finanzministerium das Einvernehmen ausdrücklich vorbehalten werden.

Zu §. 8.

Der Inhalt des §. 8 ist ein im wesentlichen declaratorischer, indem die Befreiung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres von der Entrichtung der Einkommensteuer und jeder in der Folge an deren Stelle tretenden Steuer, sowie von der Stempel- und Gebürenpflicht, insoweit diese letztere auf obigen Verkehr nach Maßgabe der bestehenden Gesetze Anwendung finden würde, principiell bereits durch die im §. 2 des Gesetzentwurfes beantragte sinngemäße Anwendung des Artikels 21 des Postsparkassen-Gesetzes ausgesprochen ist.

Die einzige in obiger Hinsicht schon jetzt bestehende Ausnahme, nämlich die Einhebung einer fixen Stempelgebür von 2 kr. von jedem Check soll durch die im Eingange des §. 8 aufgenommene Bestimmung aufrechterhalten werden.

Der weitere Inhalt des §. 8 bezweckt durch Anführung der einzelnen im Anweisungsverkehre am häufigsten vorkommenden Acte und Urkunden, auf welche insbesondere die Stempel- und Gebürenfreiheit sich bezieht, den etwa bei der praktischen Anwendung des Gesetzes auftauchenden Zweifeln zu begegnen.

Zu §. 9.

Die Einhebung besonderer Manipulationsgebüren seitens der Postanstalt für die Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres rechtfertigt sich aus dem allgemeinen Grundsatze der Verwaltungspolitik, dass die Kosten einer Staatsanstalt zunächst von den sie benützenden und aus dieser Benützung Vortheil ziehenden Parteien getragen werden sollen. Es kann aber im vorliegenden Falle auf die Einhebung solcher Gebüren umsoweniger verzichtet werden, als — wie schon bei §. 7 bemerkt — die aus der Fructificirung der Checkeinlagen erzielbaren Activzinsen den Gebarungsaufwand einschließlich der Passivzinsen aller Voraussicht nach nicht vollständig decken werden.

Da es sich nun bei dem Checkverkehre des Postsparkassen-Amtes vornehmlich um die Überweisung von Geldzahlungen handelt, die von den Parteien durch Benützung der sonstigen Formen, unter denen die Postanstalt Geld- und Wertsendungen vermittelt, ebenfalls — jedoch minder bequem und mit höheren Kosten — bewerkstelligt werden könnten, so ergibt sich von selbst, dass die einzuhebenden Manipulationsgebüren, wenn anders die Benützung des Anweisungsverkehres geschäftlich convenient bleiben soll, wesentlich niedriger als die Postportogebüren angesetzt werden müssen.

Hiezu kommt noch die Erwägung, dass in Anbetracht der volks- und staatswirtschaftlichen Rücksichten, welche der Aufrechthaltung und stetigen Verbreitung der rationellen Verkehrsmittel des Checks und der Gutschrift das Wort reden, nicht nur auf eine thunlichst mäßige Höhe, sondern namentlich auch auf eine einfache, die Parteien möglichst wenig belästigende Einhebungsform besonderer Wert zu legen ist.

In dieser Hinsicht empfiehlt sich besonders der auch die Controle wesentlich erleichternde Vorgang, die Einhebung der für die interne Amtsmanipulation einerseits nach der Zahl der Manipulationsacte, anderseits nach der Höhe des Gesammtumsatzes auf dem Conto zu entrichtender Gebüren durch das Amt selbst derart bewerkstelligen zu lassen, dass diese Gebüren von dem Conto bei dessen Ablage abgeschrieben werden.

Neben diesen und den schon bisher bestehenden Gebüren (Stempelgebür 2 kr. per Checkblankett, Empfangschein 1 kr. per Stück, Postgebür für Notizen auf dem Erlagschein 2 kr. per Stück, Couponeinlösung 1 kr. per Stück, Einkassirung von Postanweisungen 1 kr. per Stück, Einziehung von Urkunden 10 kr. per Stück) wäre noch für solche Checks, auf Grund welcher an die österreichischen Postämter Zahlungsanweisungen auszustellen sind, eine von dem Checkaussteller in Briefmarken zu entrichtende Anweisungsgebür nach einem, gegen die Taxe für Postanweisungen wesentlich ermäßigten Tarife ins Auge zu fassen.

Die Festsetzung der für die Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres einzuhebenden Gebüren soll dem Verordnungswege überlassen werden; und zwar schon deshalb, weil auch in dieser Hinsicht ein möglichst behutsames Vorgehen geboten erscheint, wobei die Rückwirkung auf die Entwicklung des Verkehres unausgesetzt im Auge behalten werden und die Möglichkeit gewahrt sein muss, etwa erforderliche Correcturen rasch zu treffen.

In dem Gesetze hätten demnach, wie dies §. 9 beantragt, nur die allgemeinen Principien und die für deren Durchführung auf dem Verordnungswege leitenden Gesichtspunkte Aufnahme zu finden.

Zu §. 10.

Die hier beantragte Bildung eines besonderen Reservefondes für den Anweisungs-(Check- und Clearing-) Verkehr, welcher eine von dem Sparverkehre des Postsparkassen-Amtes getrennte Gebarung in sich schließt, bedarf wohl kaum einer weiteren Begründung.

Um die Ansammlung eines solchen Reservefondes ehestens zu ermöglichen, ist hier — abweichend von Artikel 18 des Postsparkassengesetzes, welcher die Rückerstattung der aus dem Postetat empfangenen Vorschüsse der Dotirung des Reservefondes vorausgehen lässt — beantragt, dass zu dieser Dotirung der gesammte, nach Bedeckung des etwa aus dem Sparverkehre erwachsenen Ausfalls verbliebene Gebarungs-Überschuss des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres zu verwenden ist.

Die Höhe des hier behandelten Reservefondes mit 5 Procent des jeweiligen Netto-Einlagenstandes am Jahresschlusse ist nach fachmännischer Ansicht im Hinblick auf die Fructificirungs-Bestimmungen ausreichend bemessen.

Zu §. 11.

Die hier beantragte Rückwirkung der §§. 2—10 des Gesetzes auf die vor dem Wirksamkeitsbeginne desselben gemachten Check-Einlagen findet ihre Begründung darin, dass es schon aus geschäftlichen und aus Rücksichten der Amtsmanipulation nicht angeht, innerhalb des Check- und Clearing-Verkehrs zwei Gruppen von Theilnehmern mit je nach dem Zeitpunkte ihres Eintretens in diesen Verkehr verschiedenen Rechten zu schaffen.

Die durch die beantragte Rückwirkung angestrebte rechtliche Gleichstellung der bisherigen mit den künftigen Theilnehmern kann aber umsoweniger einem Bedenken begegnen, als den Theilnehmern wie bisher auch nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes (§. 4) jederzeit freistehen wird, aus diesem Verkehre, falls ihnen die neuen Bedingungen desselben nicht conveniren, durch Kündigung auszuscheiden.

Zu §. 12.

Angesichts der Dringlichkeit, welche der Regelung des derzeit ohne gesetzliche Grundlage bei dem Postsparkassenamte bestehenden Check- und Clearing-Verkehres allseits beigemessen wird, ist im §. 12 die Bestimmung aufgenommen, dass das neue Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat.

Neben dem Handelsminister, welcher laut Art. 23 des Postsparkassengesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, bisher allein mit dem Vollzuge desselben betraut war, soll nunmehr, dem erweiterten Umfange entsprechend, in welchem der Geschäftskreis des Postsparkassen-Instituts das Finanz-Ressort berührt, auch der Finanzminister mit dem Vollzuge der einschlägigen beiden Gesetze beauftragt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Erweiterung der Hafenanlagen in Triest auf Staatskosten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Erweiterung der Uferfläche nordseits und der Bau eines vierten Hafenbeckens südseits des neuen Hafens von Triest, ferner die Erweiterung der Uferfläche nächst dem Molo Sa. Teresa, endlich die Herstellung von Hafen- und Bahnanlagen in der Bucht von Muggia für den Petroleumhandel hat auf Staatskosten zu geschehen.

Artikel II.

Zur Bestreitung der Kosten dieser Arbeiten wird ein Credit im Gesammtbetrage von 4,880.000 fl. bewilligt, von welchem gleiche Theilbeträge von je 976.000 fl. in den Jahren 1887, 1888, 1889, 1890 und 1891 in Anspruch genommen werden können.

Diese Theilbeträge sind im außerordentlichen Erfordernisse des Handelsministeriums, Titel 5, unter einem besonderen Paragraphen mit der Bezeichnung „Erweiterung der Hafenanlagen in Triest" einzustellen.

Demgemäß wird für das Jahr 1887 dem Handelsministerium ein Credit von 976.000 fl. als erster Theilbetrag des Gesammterfordernisses bewilligt, welcher, insofern er bis Ende März 1888 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende März 1889 verwendet werden kann, in diesem

Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1888 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen sein wird.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht.

In dem neuerlich abzuschließenden Zoll- und Handelsbündnisse mit den Ländern der ungarischen Krone ist die Aufhebung des Freihafens von Triest bis Ende 1889 in Aussicht genommen. Es tritt somit die von der Regierung vorlängst ins Auge gefasste Aufgabe in den Vordergrund, nicht nur rechtzeitig alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche es ermöglichen, jene wichtige handelspolitische Maßregel ohne jeglichen Anstand und namentlich ohne dass die Handelsinteressen dieses bedeutendsten See-Emporiums der Monarchie irgend nachtheilig berührt würden, durchzuführen, sondern auch diesen Übergang zu benützen, um eine Reihe von Investitionen vorzunehmen, welche an sich als ein Bedürfnis des Handels und der Schiffahrt von Triest auch dann zu erkennen sind, wenn die erwähnte Änderung in dem zollpolitischen Regime von Triest nicht unmittelbar bevorstände, im Zusammenhange damit aber als desto nothwendiger sich darstellen.

Es handelt sich hier um Hafenbauten und solche Anlagen, welche nach ihrer Natur und nach den bestehenden Grundsätzen zunächst dem Staate zur Last fallen.

Während die Erbauung von Warenschoppen (Hangars) und Lagerhäusern, welche theils zur vorläufigen Bergung der Waren, theils zu ihrer dauernden Aufbewahrung und Behandlung in dem künftigen beschränkten Freigebiete am neuen Hafen (punto franco) dienen, sammt den mehrfältigen Lade- und Betriebsvorrichtungen nicht vom Staate übernommen werden soll, sondern nach der Absicht der Regierung als eine Investition, welche in sich selbst die Bedingungen der Verzinsung und Amortisation vereinigt, dem Unternehmungsgeiste vorbehalten bleiben muss und auch gegründete Aussicht darauf vorhanden ist, dass die Vertretungskörper der Stadt und des Handelsstandes von Triest unter gewissen Bedingungen die mit 6,567.000 fl. veranschlagten Investitionen dieser Art zu übernehmen sich bereit erklären, fallen die Erweiterungen des bestehenden Hafens, sowie die Herstellung der an anderen Punkten der nahen Seeküste erforderlichen Anlagen, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurfe aufgezählt sind, dem Staate zu.

Was zunächst die Erweiterung des bestehenden neuen Hafens betrifft, so ist das Bedürfnis darnach an dem nördlichen und südlichen Ende desselben vorhanden, ohne indes in der Wesenheit ein gleiches zu sein.

1. Nordseits der bestehenden Hafenanlage handelt es sich zunächst um die Gewinnung eines Raumes für die Anlage eines Rangirbahnhofes, welcher namentlich bei dem zu gewärtigenden lebhaften Warenverkehr im neuen Hafen ein unentbehrliches Mittelglied für die Verbindung der Bahnen mit den Lagerhäusern und beim directen Umschlage für die Verbindung von Bahn und Schiff ist. Bei den eigenthümlichen Terrainverhältnissen von Triest, welches rings von bis nahe ans Meer tretenden Karsthöhen umschlossen und angewiesen ist, jede Fußbreite Landes dem Meere mit großen Mühen und Kosten abzuringen, erübrigte nur, den erforderlichen Raum in der schmalen Verlängerung des nördlichen Hafenplateaus zu suchen und zu diesem Behufe Anschüttungen des Ufers in Aussicht zu nehmen, deren Umfang durch die gleichzeitige Bedachtnahme auf andere Bedürfnisse sich höher herausstellt.

Es erschien nämlich außerordentlich erwünscht, weitere Uferflächen zu gewinnen, um darauf solche Güter zu lagern, welche im Freien deponirt zu werden pflegen und für deren Unterbringung infolge der Verbauung der Bodenfläche des neuen Hafens mit Lagerhäusern und Hangars dort der Raum fehlte. Durch eine derartige Hinausrückung der Ufer gewinnt man eine disponible Bodenfläche von 105.500 Quadratmeter, welche nicht nur für die Anlage eines Rangirbahnhofes und einen Platz für Freilager ausreicht, sondern auch gestattet, 9000 Quadratmeter mit Magazinen zu verbauen.

Die in Rede stehende Erweiterung ist mit 1,488.000 fl. veranschlagt und wird binnen drei Jahren durchzuführen sein.

Hieher gehört auch die Anlage eines Kohlendepots, welches angrenzend durch die Erweiterunu des äußeren Molo des Bassins O, und zwar im ersteren nordseitigen Theile desselben um 50 Meter gewonnen wird und einen Fassungsraum für 9000 Tonnen bietet. Diese Anlage ist nicht nur für die leichte Versorgung der Schiffe mit ihrem Kohlenbedarf sehr günstig, sondern ermöglicht auch, dass der Bezug inländischer Kohle, welche sich in Triest seit einer Reihe von Jahren Eingang verschafft hat, dauernde Grundlagen gewinne.

2. Eine weitere Investition wesentlich verschiedener Art ist der Bau eines vierten Hafenbeckens am südlichen Ende des neuen Hafens; dasselbe wird sich an den bereits bestehenden Molo Klutsch anschließen und durch die Vorrückung des Ufers um 120 Meter einerseits und die Erbauung eines neuen, 100 Meter breiten Molo südwärts eine wertvolle Vermehrung der Anlandeplätze, zugleich aber eine Erweiterung der Uferfläche bieten, welche im Ausmaße von ca. 26.000 Quadratmeter durch den Ausbau von Hangars und Magazinen in naher Zukunft nutzbar zu machen sein wird.

Der neue Hafen hat gegenwärtig eine Quaientwicklung von rund 3000 Meter und bietet Anlandeplätze für 21 Dampfer oder 34 Segler. Wenn auch nicht zu verkennen ist, dass durch eine zweckmäßige Ausrüstung der Quais mit mechanischen Lade- und Hebevorrichtungen die Operation des Löschens und Ladens der Schiffe wesentlich beschleunigt und dadurch die erforderliche Liegezeit der Schiffe verkürzt werden kann, mithin schon auf diese Weise dem Bedarfe der Schiffahrt an Anlandeplätzen einigermaßen rascher entsprochen werden wird, so lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass die Vermehrung der Anlandeplätze ein thatsächliches Bedürfnis schon gegenwärtig ist und dass namentlich die Voraussicht des Wachsthums der Schiffahrtsbewegung eine solche Erweiterung des Hafens zum Gebote macht, zumal die Eröffnung neuer Schiffahrtslinien angestrebt wird. Auch ist der Thatsache Rechnung zu tragen, dass die ganze Richtung der Seeschiffahrt dahin geht, die Löschungs- und Ladeoperationen zu beschleunigen und den Tonnengehalt der Schiffe zu vermehren, welchen Ansprüchen die gegenwärtige Hafenanlage zwischen den Moli Klutsch und Sale nur in geringem Maße genügt.

Durch das herzustellende Bassin werden Landungsplätze für 6 große Schiffe von circa 100 Meter Länge geschaffen, was unter der Voraussetzung, dass ein Schiff mit den künftigen Ladungsvorrichtungen durchschnittlich in 6 Tagen löschen und laden kann, ermöglicht, dass im Triester Hafen im Jahre um beiläufig 350 große Schiffe mehr anlegen können als jetzt.

Für den Bau dieses Bassins ist ein Kostenbetrag von 1,908.000 fl. und ein Zeiterfordernis von fünf Jahren veranschlagt, wobei zu berücksichtigen ist, dass für einen Theil der Bauten die Unterlage bis zu 8 Meter unterhalb der Meeresfläche bereits vorhanden ist, indem dieses Bassin bereits bei der ursprünglichen Hafenanlage, wenn auch in weiter vorgerückter Lage projectirt und dessen Ausführung wegen der später vorgezogenen Erweiterung des Hafens in nördlicher Richtung wieder aufgegeben worden war.

Sobald der Bau dieses Bassins ausgeführt und der Boden entsprechend consolidirt sein wird, kann die bereits erwähnte Benützung der gewonnenen Uferfläche und des Molo IV zu weiteren Bauten von Lagerhäusern und Hangars eintreten.

3. Eine besondere Bedachtnahme erheischen die Bedürfnisse des Holzhandels von Triest. Welche Bedeutung der Artikel Holz eben für Triest besitzt, geht schon daraus hervor, dass von sechs Millionen Metercentner der Ausfuhr zur See in Triest nicht weniger als drei Millionen auf Holz allein entfallen. Die Mehrzahl der Schiffe ladet Holz in der Ausfracht und ist daher dieser Artikel preisbestimmend für die Seefracht auch im Importe, zumal der Mangel an Ausfracht der wunde Punkt unserer, wie der Schiffahrt der meisten europäischen Häfen ist. Die unmittelbare Verladung von Bahn zur See und soweit dies nicht möglich ist, die Zustreifung des Holzes von nahen Holzlagern zum Hafen bildet bei dem geringen Preise und großen Volumen dieses Artikels eine Lebensfrage, nicht für den Holzhandel allein, sondern auch für die Schiffahrt.

Es haben daher die Vertreter der bei der Hafenfrage interessirten Corporationen in ihre Vorschläge auch den Bau eines förmlichen Holzhafens nächst dem Molo Sa. Teresa aufgenommen.

Wenn die Regierung auf dieses Project in seiner vollen Größe nicht einging, sondern sich begnügte, im Rahmen desselben und unter Vorbehalt einer späteren Vervollständigung, derzeit bloß eine Erweiterung der Uferfläche mittels Anschüttung in Aussicht zu nehmen, so geschah dies nicht nur wegen der erheblichen Kosten, sondern und vielmehr aus dem Grunde, weil derzeit die Zahl der Schiffe, welche ausschließlich Holz laden, noch gering ist und daher ein strictes Bedürfnis nach einem förmlichen Holzhafen noch nicht anerkannt werden kann; wohl aber ist das Bedürfnis nach Beschaffung von Holzlagerplätzen, welche auch der Staatsbahn Triest-Herpelje erreichbar sind, unleugbar, umsomehr, als die auf dem Hafenplateau im neuen Hafen bestehenden Holzlager wegen des Baues von Lagerhäusern daselbst alsbald geräumt werden müssen und bei dem bewandten Mangel an Bodenflächen in der Nähe des Meeres nur auf diesem Wege Abhilfe geschaffen werden kann.

Die Kosten dieser Ufererweiterung im Ausmaße von 70.000 Quadratmeter sind mit 572.000 fl., die erforderliche Bauzeit mit längstens drei Jahren veranschlagt.

4. Das Bedürfnis, abseits vom großen Warenverkehr im neuen Hafen von Triest eine Stätte für den Petroleumhandel zu schaffen, ließ anfänglich die Anlage eines Petroleumhafens mit zwei Moli und einer Riva in der Bucht von Muggia bei S. Sabba als angezeigt erscheinen.

Der jüngster Zeit eingetretene Umschwung in den Transportsverhältnissen dieses Beleuchtungsartikels, welcher gegenwärtig in eigenen Cisternenschiffen zugeführt und durch Pumpwerke und Leitungsröhren in große eiserne Reservoirs geleitet wird, um auf ähnliche Weise wieder in eigene Kesselwaggons auf die Bahnen zu gelangen — eine Vorgangsweise, welche gegenüber der bisher üblichen Transportirung in Fässern erhebliche Ersparnisse an Gefäßen, Calo und Zeit aufweist und deshalb auch in Triest allgemein werden wird — gestattet eine namhafte Reduction des ursprünglichen Projectes, zumal auf diese Weise das Bedürfnis an eigenen Petroleummagazinen entfällt und auch die Zahl der anlangenden Petroleumschiffe wegen deren größeren Tonnengehaltes außerordentlich verringert wird.

Man wird sich begnügen können, gesicherte Anlandeplätze für wenig Schiffe durch die Anlage eines Molo, sowie den Platz für die Aufstellung von Reservoirs zu beschaffen und die Verbindung mit der Staatsbahn Herpelje-Triest durch eine Schleppbahn herzustellen, wofür im ganzen 537.000 fl. und ein Zeiterfordernis von längstens drei Jahren veranschlagt worden sind.

5. Für Straßen- und Bahnanlagen auf dem Hafenplateau im bestehenden neuen Hafen ist ein Erfordernis von 375.000 fl. in Anschlag gebracht worden.

Auf diese Weise stellt sich das Gesammterfordernis in Folgendem dar:

1. Erweiterung der Uferfläche nordwärts des neuen Hafens	1,488.000 fl.
2. Bau eines vierten Hafenbeckens mit Molo IV	1,908.000 „
3. Erweiterung der Uferfläche nächst dem Molo Sa. Teresa für Zwecke der Holzlagerung	572.000 „
4. Petroleum-Anlage	537.000 „
5. Straßen- und Bahnanlagen im neuen Hafen	375.000 „
Summe . . .	4,880.000 fl.

Aus diesen Darlegungen geht zunächst hervor, dass die Arbeiten und Herstellungen, um welche es sich handelt, solcher Art sind, dass sie naturgemäß nur der Staat auszuführen vermag, welcher hiebei auf seine eigenen Mittel umsomehr angewiesen ist, als diese Hafenanlagen und die Erweiterungen der Uferflächen nur in sehr geringem Maße als eine Quelle von Einnahmen benützt werden können und es nicht angeht, dem Handel von Triest, zu dessen hohem Nutzen diese Investitionen geschehen, allein die Tragung der damit verbundenen Kosten aufzuerlegen.

Dass diese Arbeiten ein Bedürfnis sind, dürfte aus den angeführten Daten zu erkennen sein; in Verbindung mit den Magazinsanlagen, welche gleichzeitig in Angriff genommen werden und theilweise in einem früheren Zeitpunkte ihrer Vollendung zugehen, sind die in Rede stehenden Hafenbauten und Ufercorrectionen eine directe Nothwendigkeit und sie bilden mit jenen vereint einen integrirenden Bestandtheil jenes großen Werkes, welches durch die Aufhebung des veralteten, den Fortschritt unseres Seehandels hemmenden Freihafensystems inaugurirt werden soll und darin besteht, dass diesem Seehandel und der ihm dienenden Schiffahrt eine neue, zweckmäßige, mit modernen Hilfsmitteln und großen Bequemlichkeiten ausgestattete Betriebsstätte zur Verfügung gestellt wird, welche gestattet, alle Operationen des Handels mit jener Schleunigkeit, Sicherheit und Wohlfeilheit zu vollziehen, welche eine Bedingung für die Prosperität moderner Seehäfen sind.

Wenn man die Kosten, welche der Staat bisher für den Bau des neuen Hafens in Triest auslegte,

per	15,150.000 fl.
zu den hier in Rede stehenden Investitionen per	4,880.000 „

welche eben nur eine Ergänzung und ein Nachtrag zu dem großen Hafenbau von Triest sind, hinzurechnet, so ergibt sich eine Totalsumme von . . . . . 20,030.000 fl.

welche das wohl gerechtfertigte Opfer des Staates für die Emporbringung seines ersten Hafens und seines Seehandels bedeuten, und auch im richtigen Verhältnisse zu jenen übrigen Leistungen stehen, welche für die nahe zusammenhängenden Zwecke des Baues der Magazinsanlagen, mit einem Kostenvoranschlage per 6,567.000 fl. zu geschehen haben und welche der Handel von Triest auf dem Wege der nutzbringenden Verwendung der Lagerhäuser und Hangars durch die Erträgnisse der Mietzinse und Benützungsgebüren zu beschaffen, zu verzinsen und zu amortisiren haben wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle nachfolgende Strafprocessnovelle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abänderungen der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 325 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben, und es treten an Stelle desselben folgende Bestimmungen:

§. 325.

Hierauf erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen. Er belehrt, ohne die thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung oder die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise zu berühren, die Geschwornen über die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke, sowie, falls ihm dies zur Aufklärung nothwendig erscheint, auch über einzelne in den Vorträgen der

Parteien zur Erörterung gelangte Rechtsbegriffe; er macht sie auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam.

Der Vortrag des Vorsitzenden darf weder unterbrochen noch einer Erörterung unterzogen werden; der Inhalt der Rechtsbelehrung ist in das Protokoll genau, auf Verlangen einer der Parteien auch stenographisch, aufzunehmen. Den Parteien steht es frei, unmittelbar nach der Urtheilsverkündigung und vor Schließung der Hauptverhandlung zu verlangen, dass die Wiedergabe der Rechtsbelehrung im Protokolle zur Verlesung gebracht und im Falle widerstreitender Auffassung nach Anhörung der Parteien durch Beschluss des Gerichtshofes richtiggestellt werde.

Der Vorsitzende übergibt die niedergeschriebenen Fragen den Geschwornen, welche sich sofort in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Es werden ihnen die Anklageschrift, das vorgelesene Erkenntnis (§. 314), die Beweisgegenstände, die Augenscheinsprotokolle, sowie die übrigen Processacten, mit Ausnahme der in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Vernehmungsprotokolle, mitgegeben. Zugleich verfügt der Vorsitzende die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

§. 2.

Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zur Vorberathung werde dieser Antrag dem Strafgesetzausschusse zugewiesen.

Wien, 28. Jänner 1887.

Dr. Jaques.

Chlumecky.
Reicher.
Dr. Weitlof.
Dr. Schaup.
Richter.
Exner.
Dr. Keil.
Dr. A. Weeber.
Pirquet.
Alfred Eltz.
Fried. Sueß.
Dr. Jul. Derschatta.

Schier.
Mauthner.
Brenner.
Dr. Groß.
Habermann.
Joh. Haase.
Adametz.
Dr. Wegscheider.
Dr. F. Nitsche.
Dr. H. Fuß.
G. Sommaruga.
Auspitz.

Prade.
Kirschner.
Schwegel.
Wrabetz.
M. Matscheko.
Dr. Demel.
Proskowetz.
Hübner.
Hütter.
Dr. Magg.
Promber.
E. Plener.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Steiner und Genossen.

Die Unterfertigten stellen den Antrag:

„In Erwägung, dass das Berggesetz im Jahre 1854 im Hinblick auf die Gewinnung aller Mineralien, namentlich aber des Hochmetalls ins Leben gerufen wurde, seit jener Zeit sich der Bergbau jedoch wesentlich in seinen Betriebsverhältnissen und rücksichtlich der Productionsgebiete geändert hat, dass insbesondere der Kohlenbergbau in ausgedehntem Maße betrieben wird;

in Erwägung, dass nun dieses bestehende Gesetz gerade im Hinblick auf den Betrieb des Kohlenbergbaues viele empfindliche Mängel dargethan hat, dass infolge dieser Mängel Streitigkeiten zwischen Bergbautreibenden und Grundbesitzern permanent geworden sind, dass auf Grund der Unklarheit der gesetzlichen diesfälligen Bestimmungen zumeist und fast ausschließlich die Grundbesitzer zu Schaden kommen, in vielen Fällen selbst infolge solcher langwierigen kostenschweren Processe um Haus und Hof gekommen sind;

in Erwägung, dass die Absicht der Regierung, bereits im Jahre 1876 einen Entwurf behufs einer Reform des Berggesetzes einzubringen, bisher nicht in Verwirklichung getreten ist, beantragen die Unterfertigten, das hohe Ackerbauministerium wolle mit thunlichster Beschleunigung eine auf Grundlage der bereits vielfach lautgewordenen berechtigten Abänderungswünsche ausgearbeiteten Gesetzentwurf zur gedeihlichen Reform des Berggesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen.

A. Steiner.
Dr. Knotz.
Heilsberg.
Dr. Menger.
Dr. Ofner.
Kirschner.
Richter.
Josef Fischer.
Boos-Waldeck.
G. Hock.
Dr. Hallwich.
Jäkl.
Dr. v. Derschatta.
Tausche.
Swoboda.
Dr. Fuß.
Dr. Polak.
Dr. Ausserer.
Kraus.
Dr. Roser.
Křepek.
Dr. Stingl.
E. Siegl.
Bienert.
Prade.
Furtmüller.
Dr. Weitlof.
Meißler.
Dr. Pichler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über die

Zuschrift des k. k. Kreisgerichtes Krems wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Georg Ritter v. Schönerer infolge der Ehrenbeleidigungsklage des Karl Riedl.

Die Zuschrift des k. k. Kreisgerichtes Krems, womit um die gerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Ritter v. Schönerer ersucht wurde, langte am 27. October 1886 im Hause ein und wurde mit Beschluss de eodem dem Immunitätsausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Am 29. October 1886 wurde das Haus vertagt, und trat erst am 28. Jänner d. J. wieder zusammen.

In dieser Sitzung wurde dem Ausschusse eine vom 24. Jänner 1887 eingelangte Zuschrift des Kreisgerichtes Krems ddo. 22. Jänner 1887, Z. 3784 des Inhaltes zugewiesen, dass die Rathskammer des k. k. Kreisgerichtes Krems am 15. Jänner 1887 beschlossen habe, über die inzwischen eingetretene Verjährung das Strafverfahren gegen den Abgeordneten v. Schönerer einzustellen, und wird unter Einem um Rückstellung des Actes ersucht.

Der Immunitätsausschuss hatte somit keine Veranlassung, sich mit der Frage weiter zu befassen und bringt diesen Sachverhalt lediglich zur Kenntnis des hohen Hauses mit dem Bemerken, dass die betreffenden Acten im Wege des Präsidiums an das Kreisgericht Krems zu retourniren sind.

Wien, 4. Februar 1887.

Graf Coronini,
Obmann.

Dr. Groß,
Referent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen.

Die Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, wonach nach erfolgter Mobilisirung Steuerexecutionen gegen die zum stehenden Heere oder der Kriegsmarine einberufenen Reservisten, Landwehrmänner und Landstürmer, wenn durch eine Mobilisirung deren Berufs- und Erwerbsverhältnisse beeinträchtigt oder gefährdet werden, bis zur Demobilisirung zu unterbleiben haben.

Wien, 5. Februar 1887.

Wenzlitzke.	Dr. Pichler.	Dr. Reicher.
Prade.	Tausche.	Heilsberg.
Dr. H. Fuß.	Dr. Weitlof.	A. Steiner.
Knotz.	Bareuther.	Jäkl.
Dr. Stingl.	Kraus.	Siegmund.
Dr. Pickert.	Dr. v. Derschatta.	Kirschner.
Swoboda.	Richter.	Meißler.
Graf Boos-Waldeck.	Bendel.	Bohaty.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Königliche Weinberge bei Prag vom 23. October 1886, Z. 9812, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Herrn Dr. Vašatý.

Mit Zuschrift vom 23. October 1886, Z. 9812 — eingelangt am 26. October 1886 — ersucht das k. k. Bezirksgericht Königliche Weinberge bei Prag um Zustimmung zur Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten J. u. Dr. J. Vašatý „wegen der Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nach §§. 487, 488, 491, 492 St. G. B. und Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 ex 1863, begangen durch die beleidigende Schreibart in dem bei dem Bezirksausschusse der Königliche Weinberge am 26. Juli 1886 sub Z. 1074 überreichten Gesuche und in der am 31. August 1886 sub Z. 36743 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft der Königliche Weinberge erhobenen Beschwerde."

In den angeführten Schriftstücken bekämpft Dr. Vašatý als Vertreter des Hotelier Hauner in Prag, Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal und der k. k. Statthalterei in Prag, betreffend die Zahlung einer Mautgebür als ungesetzlich, bemüht sich in sachlicher Weise dieselben zu widerlegen, knüpft aber an diese Widerlegung einzelne scharfe, gegen die Richtigkeit der erwähnten Entscheidungen gerichtete Bemerkungen.

Der Zustimmung zu der einzuleitenden gerichtlichen Verfolgung, stellen sich folgende Bedenken entgegen:

I. Die erwähnte Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Königliche Weinberge bei Prag, begnügt sich mit der Erklärung, dass Dr. Vašatý die oben angeführten Übertretungen nach §§. 487, 488, 491, 492 St. G. B. und Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, durch „die beleidigende Schreibart" in den zwei oben namhaft gemachten Schriftstücken begangen habe.

Ein solches ganz allgemein gestelltes Verlangen, wobei auf keine einzige besondere Stelle in den erwähnten Schriftstücken auch nur hingewiesen wird, erscheint selbst im Hinblicke auf die durch §. 451 der St. P. O. eingeräumte Latitude der Fassung eines Verfolgungsantrages als unzulässig.

Das Bezirksgericht unterlässt es zur Gänze, jene Stellen zu bezeichnen, wegen welcher Dr. Vašatý verfolgt werden soll, es begnügt sich die Schreibart für beleidigend zu erklären, ohne anzugeben, welche Behörde von Dr. Vašatý beleidigt worden sein soll und wodurch dies geschehen sei, ein strictes Erfordernis der Ehrenbeleidigungsklage, von welchem selbst der Sinn und Wortlaut der Bestimmung des Artikels V des Gesetzes vom 17. December 1862 nicht zu dispensiren vermag, wenngleich die erwähnte Norm wegen der dort genannten Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre die Verfolgung von amtswegen für zulässig erklärt.

Die ganz allgemein hingestellte Behauptung, dass sich Dr. Vašatý einer beleidigenden Schreibart bedient habe, vermag nicht als ausreichend dafür erkannt zu werden, um das hohe Abgeordnetenhaus in die Lage zu versetzen, auch nur zu erfahren, worin ein strafrechtliches Verschulden des Dr. Vašatý erblickt werden will.

Mag auch das Recht des hohen Abgeordnetenhauses zu einer meritorischen Prüfung der Stichhältigkeit der gegen ein Mitglied dieses hohen Hauses erhobenen Beschuldigung bestritten werden, so erscheint es doch unerlässlich, dass zum Zwecke der Herbeiführung eines Beschlusses der Zustimmung zur Verfolgung die Thathandlung bezeichnet werde, in welcher seitens der requirirenden Behörde eine Übertretung des Strafgesetzes erblickt werden will.

II. Es ist aber auch bereits die objective Verjährung der dem Dr. Vašatý imputirten Delicte eingetreten, die einer Zustimmung zur Verfolgung in dem gegebenen Zeitpunkte entgegensteht.

Das „die beleidigende Schreibart" behauptetermaßen enthaltende Gesuch Z. 1074 wurde am 26. Juli 1886 und die Beschwerde Z. 36743 am 31. August 1886 überreicht, erst am 26. October 1886 traf die vom 23. October 1886 datirte Zuschrift im hohen Abgeordnetenhause ein und wurde mittelst Indorsatverfügung des Herrn Präsidenten vom 27. October dem Immunitätsausschusse zugewiesen. Da nun aber die Session des hohen Reichsrathes schon am 29. October 1886 vertagt wurde, so konnte der Immunitätsausschuss erst in diesen Tagen zu der Berathung und zu der Beschlussfassung über ein ziemlich voluminöses Actenmaterial zusammentreten, also zu einer Zeit, in welcher die dreimonatliche Verjährungsfrist (§. 532 St. G. B.) auch bereits rücksichtlich der am 31. August 1886 gesetzten That verstrichen war, nachdem betreffs des Inhaltes des am 26. Juli 1886 überreichten Schriftstückes die gesetzliche objective Verjährungsfrist schon am 27. October 1886, in einem Zeitpunkte also, in welchem die Angelegenheit dem Immunitätsausschusse erst zugewiesen wurde, consumirt erscheint.

Es beehrt sich sohin der Immunitätsausschuss den Antrag zu stellen:

„Es sei die mit Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Königliche Weinberge vom 23. October 1886, Z. 9812 verlangte Zustimmung zu der gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. Vašatý nicht zu ertheilen."

Wien, 4. Februar 1887.

Coronini,
Obmann.

Zucker,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

Petitionen.

Nr. 1917, 1996, 1997, 2001, 2026, 2043, 2048.
A. H.

Über die Petitionen der Gemeinden Rakodavy, Vykleky, Malé Lázníky, Leskovec, Lipthal, Polanka, Seninka, Kateřina und Lhota bei Lipthal und Ústí in Mähren, St. Bartholomä und Wrusnitz in Kärnten, um eine Unterstützung aus Staatsmitteln zur Linderung des infolge des vorjährigen Hagelschlages in den Gemeinden herrschenden Nothstandes (überreicht durch die Abgeordneten Skopalik, Hevera, Dr. Mikyška, Dr. Steidl und Wilhelm Pfeifer).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung übergeben.

Nr. 2036
A. H.

Über die Petition des Bezirkshilfscomités für die von einem verheerenden Brande heimgesuchte Stadt Ulanów, der Stadtgemeinde Ulanów, sowie des Bezirksausschusses in Nisko, um Gewährung von unverzinslichen Staatsvorschüssen in der Höhe von 50.000 fl. zum Wiederaufbau der abgebrannten Stadt Ulanów in Galizien (überreicht durch den Abgeordneten Grafen Hompesch).

Am 3. August 1886 wurde die Stadt Ulanów ein Opfer der Flammen; binnen drei Stunden wurden 171 Wohnhäuser, 41 gefüllte Scheunen, eine große Menge von Stallungen, Kammern und anderen hölzernen Wirtschaftsgebäuden eingeäschert. 287 Familien mit 1411 Personen wurden obdachlos; der Schaden an Immobilien wurde mit 208.500 fl,. an Mobilien mit 138.520 fl., zusammen mit 350.000 fl. geschätzt; bloß Objecte im Werte von 29.000 fl. waren versichert. Mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Unglückes stellt der Budgetausschuss den

Antrag:

Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

Wien, 7. Februar 1887.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites von 73.221 fl. 25 kr. zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1886 (289 der Beilagen).

Bekanntlich ist am 17. April 1886 die Stadt Stryj in Galizien durch eine furchtbare Feuersbrunst fast ganz zerstört worden. Durch dieses unglückliche Ereignis, welches, da niemandem ein Verschulden nachgewiesen werden konnte, ein wahres Elementarereignis war, ist auch das dortige Landwehrbataillons-Magazin mit dem größten Theile der darin aufbewahrt gewesenen Kriegs- und Übungsvorräthe des k. k. Landwehr-Infanterie-Bataillons Stryj Nr. 65 ein Raub der Flammen geworden.

Nur Waffen und einen kleinen Theil der sonstigen Vorräthe gelang es zu retten und in Sicherheit zu bringen.

In der dem Antrage der Regierung, beziehungsweise des Ministeriums für Landesvertheidigung angeschlossenen Specification ist die Gattung der verbrannten und beschädigten Gegenstände nebst ihrem vorschriftsmäßig erhobenen Werte nachgewiesen, aus welcher resultirt, dass der Schadenbetrag die Summe von 73.221 fl. 25 kr. ausmacht.

Da der Ersatz der verbrannten und beschädigten Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Magazinseinrichtung und Geräthe aus den für den laufenden Bedarf bemessenen Budgetmitteln des Landesvertheidigungs-Ministeriums für das Jahr 1886 nicht bestritten werden kann, und die Nachschaffung und Instandsetzung der zugrunde gegangenen Vorräthe für die Herstellung der Schlagfertigkeit des k. k. Landwehrbataillons Nr. 65 als eine unaufschiebbare Nothwendigkeit sich darstellt; so wird vom Budgetausschusse dem hohen Abgeordnetenhause die Bewilligung eines Nachtragscredites pro 1886 für das Ministerium der Landesvertheidigung im Betrage von 73.221 fl. 25 kr. zum Zwecke obiger Nachschaffung nach Inhalt der angeschlossenen Regierungsvorlage empfohlen.

Wien, 7. Februar 1887.

Richard Graf Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Machalski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1887,

betreffend die

Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1886.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der im Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1886 nicht vorgesehenen Auslagen, für die Beschaffung und Instandsetzung der bei dem Brande in Stryj am 17. April 1886 zugrunde gegangenen und beschädigten ärarischen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Magazinseinrichtung und Geräthe des k. k. Landwehr-Infanterie-Bataillons Stryj Nr. 65 wird ein Nachtragscredit von 73.221 fl. 25 kr. bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1887.

In dem von der k. k. Regierung vorgelegten Entwurfe des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 werden die Staatsausgaben mit . . . . . 521,975.654 fl.
„ Staatseinnahmen mit . . . . . 505,676.199 „

der Abgang mit . . . . . 16,299.455 fl.
veranschlagt.

Es sind aber außer dem Staatsvoranschlage mehrere Creditvorlagen eingebracht worden, die zum Theile bei der schließlichen Zusammenstellung des Voranschlages, unter allen Umständen aber bei Beurtheilung der Finanzlage in Betracht kommen. Es sind dies die folgenden:

1. Nr. 262 der Beilagen der Gesetzentwurf über die nachträgliche Ausgleichung des im Etat des Staatseisenbahnbetriebes aus der Gebarung der Jahre 1881 bis 1885 erwachsenen Mehrausgaben mit dem Erfordernisse von 5,368.000 fl. und der Bedeckung von 1,700.000 fl.;

2. Nr. 299 der Beilagen die durch die Beschlüsse der Delegationen festgesetzten Summen der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen, welche gegenüber den vorläufigen Ansätzen der Regierungsvorlage ein Mehrerfordernis von 1,148.488 fl. bedingen;

3. Nr. 302 der Beilagen der Gesetzentwurf über die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest, zu welchem Zwecke für das Jahr 1887 die erste Rate von 976.000 fl. in Anspruch genommen wird;

4. Nr. 319 der Beilagen das Ansuchen der Regierung um Einstellung einer Subvention von 6000 fl. für den in Wien abzuhaltenden VI. internationalen Congress für Hygiene und Demographie;

5. Nr. 321 der Beilagen der Gesetzentwurf über die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Landwehr und den Landsturm mit dem Erfordernisse von 12,011.655 fl.;

6. Nr. 338 der Beilagen der Anspruch der Regierung um Einstellung eines Betrages von 11.000 fl. aus Anlass der außerordentlichen Delegationssession im Jahre 1887;

7. Nr. 341 der Beilagen das Ansuchen der Regierung um Einstellung des Betrages von 6900 fl., bei Ausscheidung eines correspondirenden Betrages von 550 fl. in den Unterrichtsetat;

8. Nr. 342 der Beilagen der Gesetzentwurf über die Bedeckung der außerordentlichen Ausgaben für militärische Maßnahmen mit dem Anspruche von 36,015.000 fl.;

9. Nr. 360 der Beilagen die Anforderung der Regierung um Einstellung eines Betrages von 300.000 fl. für Erweiterungsbauten im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung.

Die unter **2, 4, 6, 7, 9** angeführten Summen wurden bei Berathung der betreffenden Etats vom Budgetausschusse am gehörigen Orte eingestellt. Außerdem ist die unter **3** angeführte Rate nachträglich in den Staatsvoranschlag einbezogen worden, obzwar die betreffende Vorlage noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat, weil ihre Einreihung nach dem Gesetzestexte vorgesehen ist. Aus demselben Grunde hat der Budgetausschuss nachträglich noch den Credit (5) von 12,011.655 fl. in den Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung einbezogen, bei welchem überdies der Umstand, dass die Vorlage bereits als Gesetz kundgemacht ist, in Betracht kommt.

Nicht einbezogen erscheinen die für den Staatseisenbahnbetrieb unter **1** angesprochenen Summen (Erfordernis 5,368.000 fl., Bedeckung 1,700.000 fl.), weil ihre Feststellung den Plenarberathungen der beiden hohen Häuser vorbehalten bleiben muss und der Credit für militärische Maßnahmen von 36,015.000 fl., weil die Auftheilung nach der Quote durch die Delegationen noch nicht erfolgte, bezüglich der größeren Hälfte dieser Summe der gemeinsamen Regierung bloß eine Ermächtigung zur Verausgabung bis zu einem bestimmten Höchstbetrage ertheilt wurde und die Scheidung nach ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben im Gesetze nicht enthalten ist.

An den Positionen der Regierung wurden durch den Budgetausschuss insoferne Änderungen vorgenommen, als „im Etat des Ministeriums des Innern" an dem außerordentlichen Erfordernisse der Centralleitung, am ordentlichen Erfordernisse der politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern, im außerordentlichen Erfordernisse für die öffentliche Sicherheit, an einzelnen Posten des außerordentlichen Erfordernisses für die Straßenbauten Kürzungen vorgenommen wurden, die im ganzen 13.808 fl. ausmachen. Bei der „Centralleitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht" wurden 10.000 fl. zum Abstrich beantragt. Im Titel „Volksschulen" wird durch bloße Übertragung einer Summe die bisherige Budgetirung aufrechterhalten; bei der „allgemeinen Kassenverwaltung" wurden 800 fl. weniger eingestellt, dagegen beim „Tabak" höhere Erzeugungskosten (350.000 fl.) präliminirt. Beim „Lotto" wird dem Erfolge gemäß die Erfordernissumme erhöht, bei den „Subventionen an Verkehrsanstalten" werden einzelne Posten den letzten Erfolgen mehr angepasst, im ganzen das Erfordernis um 7000 fl. höher gestellt, im „Etat der Staatsschuld" wird die wegen günstigerer Begebung und geringeren Tilgungserfordernisses (10.437 fl.) aus der geminderten Emission resultirende Zinsenreduction vorgenommen (3736 fl.) somit im ganzen um 14.173 fl. weniger eingestellt.

In der Bedeckung wurden die Regiebeiträge für die „allgemeine Kassenverwaltung" um 220 fl. erhöht, die „Brantweinsteuer" um 100.000 fl. niedriger, dagegen die „Verbrauchssteuer von Mineralöl" um ebensoviel höher angesetzt, die Einnahmen der „Tabakregie" den letzten Erfolgen entsprechend um 974.600 fl. höher bewertet, der Ertrag des „Lottogefälles" aus demselben Grunde um 1,276.000 fl. höher angenommen, dagegen die Einnahmen des „Postsparkassenamtes" in Berücksichtigung der bisherigen minder günstigen Resultate um 513.600 fl. geringer taxirt, im Bereiche des „Staatsbahnbetriebes" das Erträgnis der galizischen Linien um 200.000 fl. höher angesetzt, bei den „landwirtschaftlichen Lehranstalten und Bergbehörden" eine unerhebliche Correctur (+ 509 fl.) vorgenommen und der „Erlös aus den zu Tilgungszwecken zu begebenden Renteobligationen" nach dem oben Gesagten um 10.437 fl. herabgesetzt.

Sohin stellt sich das Endresultat der Berathungen des Budgetausschusses, wie es nun dem hohen Abgeordnetenhause zur Schlussfassung vorgelegt wird, folgendermaßen dar:

Erfordernis	535,922.196 fl.
Bedeckung	508,840.624 „
Abgang	27,081.572 fl.

Aus einer angeschlossenen Tabelle sind die Differenzen zwischen den Ansätzen des Staatsvoranschlages für das Jahr 1886 und den Anträgen des Budgetausschusses ersichtlich, während eine zweite Tabelle die Hauptsummen der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse seit 1871 vor die Augen führt. Die Specialberichte motiviren in erschöpfender Weise jene Differenzen, und wird hier nur in conciser Form auf die wesentlichen Abweichungen hingewiesen.

Der Mehraufwand für die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten basirt auf den Beschlüssen der Delegationen; im Ministerium des Innern entspricht ziemlich die neue Post des Staatsbeitrages zu den Kosten der Errichtung und Erhaltung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten dem

Mehrbedarfe; im Etat der Landesvertheidigung wird nach Ausscheidung des außerordentlichen Credites von 12,011.655 fl. der Mehranspruch durch die Vermehrung des Personales zur Bewältigung der mit der Landsturmorganisation verbundenen Arbeiten, durch höhere Unterkunftsäquivalente, Auffrischung der Montursvorräthe, Einberufung einer größeren Zahl von Rekruten motivirt.

Im Cultusetat verursacht die Ergänzung der Congrua höhere Ausgaben, während im Bereiche des Unterrichtswesens seine Ausgestaltung und die Unterrichtserfordernisse (Bauten u. d. gl.) den höheren Aufwand veranlassen. Die Zollauslagen werden nach den Erfolgen des Vorjahres und in Erwartung bedeutenderer Verzehrungssteuerrestitutionen höher bewertet. Bei der Verzehrungssteuer sind es die größeren Ersätze an die ungarische Regierung, die den Erfolg ungünstig beeinflussen, während in der Tabakregie das bedeutendere Erfordernis mit dem günstigeren Erfolge im ursächlichen Zusammenhange steht. Für das Lotto war der Erfolg hier wie auch bei den Einnahmen maßgebend. Beim Post- und Telegraphenwesen beruht der Mehraufwand auf der Ausdehnung des Postdienstes, Errichtung neuer Telegraphenleitungen, Vermehrung des Inventars, beim Eisenbahnbau auf der Mehreinstellung für die böhmisch-mährische Transversalbahn und in der Betheiligung am Baue von Privatbahnen.

Im Etat des Ackerbauministeriums ist hauptsächlich der erhöhte Staatsbeitrag für die Etschregulirung sowie Realitätenkäufe zu Arrondirungszwecken Ursache der Gesammterhöhung der Ausgaben. Der Pensionsetat hält auch diesmal seine steigende Tendenz fest, während die Subventionen an Verkehrsanstalten den thatsächlichen Erfolgen des Vorjahres entsprechen. Bei der Staatsschuld ist nur ein Theil der Erhöhung (664.022 fl.) Folge von neuen Emissionen und Tilgungen, der weitaus größere Theil rührt her von der Überstellung der Eisenbahntitres aus dem Etat des Handelsministeriums in jenen der Staatsschuld.

Minderausgaben von Belang kamen vor im Capitel Reichsrath wegen Entfall einer Creditforderung für den Bau des Parlamentsgebäudes, bei dem eigentlichen Staatsaufwande des Handelsministeriums wegen geringerer Einstellung für die Narentaregulirung, beim Eisenbahnbetriebe hauptsächlich durch Umstellung der vertragsmäßigen Zahlungen in den Etat der Staatsschuld mit Eliminirung jenes Theiles der Zahlungen, die in das Jahr 1888 fallen.

Mehreinnahmen von Bedeutung sind zu verzeichnen im Cultusetat durch bloß rechnungsmäßige Durchführung der Veräußerung von galizischen Fondsobligationen zum Zwecke des Baues eines Seminargebäudes, im Unterrichtsetat durch Erhöhung des Schulgeldes an den Mittelschulen. Bei der allgemeinen Kassenverwaltung wegen höheren Ertrages der Militärtaxe und größeren Rückzahlungen der Activforderungen des Staates, bei der Verzehrungssteuer wegen Annahme größerer Eingänge aus der Zucker- und Mineralölsteuer, beim Tabak als Resultat des erfreulichen stetigen Steigens dieser Monopolseinnahme, bei der Post- und Telegraphenanstalt durch die regelmäßige, wenn auch in letzter Zeit minder ausgiebige Entwicklung des Verkehres, beim Forst- und Domänenwesen durch größere Erträge der Staatsforst- und Montanwerke, bei der Staatsschuld infolge größerer Begebung von Staatsschuldentitres zu Tilgungszwecken.

Mindereinnahmen wurden angenommen beim Zollgefälle wegen geringerer Einfuhr von raffinirtem Mineralöl, Maschinen und Textilwaaren, beim Eisenbahnbetriebe wegen vorsichtsweiser Präliminirung geringerer Betriebseinnahmen, ferner bei den außerordentlichen Zuflüssen durch Wegfall des im Vorjahre eingestellten Entschädigungsbetrages von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Die Posten, welche im Vergleiche mit dem vorjährigen Präliminare das gegenwärtige ganz besonders in ungünstigem Maße beeinflussen, sind die folgenden:

Die Mehrforderung für die gemeinsamen Angelegenheiten	2,234.906 fl.
die außerordentliche Creditforderung für Ausrüstung der Landwehr ꝛc.	12,011.655 „
das ungünstigere Ergebnis der Zollverwaltung	6,127.603 „
die Mehrausgaben für Bahnbauten	1,207.213 „
die präsumirten geringeren Betriebseinnahmen der Bahnen	1,119.200 „
die Erweiterung der Hafenbauten in Triest	976.000 „
der Entfall der Entschädigung von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1,314,732 „
zusammen .	24,991.309 fl.

In Entgegenhaltung des vorjährigen Abganges ist das Deficit für das Jahr 1887 um 18,289.642 fl. und selbst bei Ausscheidung des außerordentlichen Credites für die Landesvertheidigung noch um 6,277.987 fl. höher.

Wenn wir aus dem Gesammtabgange von		27,081.572 fl.
ausscheiden die Kosten der Bahnbauten	8,600.000 fl.	
die Kosten der Monumentalbauten	273.500 „	
die neuen Triester Hafenbauten	976.000 „	
und den Rüstungscredit	12,011.655 „	21,861.155 „
und dem Reste von		5,220.417 fl.
hinzurechnen die Beiträge Böhmens und Mährens zu Bahnbauten mit		273.000 fl.
so ergibt sich ein Gebarungsdeficit von		5,493.417 „
welches gegen das für das Jahr 1886 mit		2,588.552 fl.
berechnete höher ist um		2,904.865 fl.

an welcher Steigerung die Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten mit dem Mehrerfordernisse von 2,234.906 fl. participirt.

In dem Abgange von 27,081.572 fl. spiegelt sich jedoch nicht die volle finanzielle Lage des Jahres 1887. Um diese ernstlich zu erwägen, müssen auch die durch die Delegationen votirten Credite für außerordentliche militärische Maßnahmen und jene Regierungsvorlage in Betracht kommen, die für Ausgleichung der Gebarung der letztverflossenen Jahre für den Eisenbahnstaatsbetrieb einen besonderen Credit beansprucht.

Durch erstere wird der diesseitigen Reichshälfte eine Last von 36,015.000 fl. aufgebürdet, durch letztere der Anspruch zur Aufbringung der Summe von 5,368.000 fl. erhoben, welcher eine Bedeckungspost von 1,700.000 fl. gegenübersteht. Es wird demnach im Laufe des Jahres die Finanzverwaltung im ganzen für einen Bedarf von rund 66,600.000 fl. vorzusorgen haben, der uns für die nächste Zukunft einen namhaften Zinsenzuwachs verursachen wird.

Nachdem wir im Laufe der letzten Jahre ein Herabgehen des absoluten Deficits bis auf 8,899.430 fl., des Gebarungsdeficits bis zu 2,588.552 fl. verzeichnen konnten, stehen wir diesmal vor Summen, die den Ernst der finanziellen Lage uns deutlich vor Augen halten. Gewiss sind es vor allem bloß einmalige Summen, welche aus Anlass außerordentlicher politischer Complicationen zur Vermehrung der Lasten beitragen und die, wenn sie den Zweck erfüllen, zu dem sie durch die berufenen Vertretungskörper votirt wurden, nämlich den Frieden der Monarchie uns zu sichern, den wichtigsten Interessen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Aber auch dieser Umstand kann in uns nicht das Bedauern unterdrücken, dass wir, gezwungen dem Vorgange anderer Militärstaaten zu folgen, veranlasst werden, unsere Vertheidigungsmaßnahmen immer wieder auszudehnen und die hiefür erforderlichen Geldmittel in großen Summen aufzubringen, die auf dem Gebiete der materiellen und geistigen Cultur für eine lange Reihe von Jahren ausreichen würden, in höchstem Maße befruchtend zu wirken.

In zweiter Reihe sind es die allgemeinen wirtschaftlichen Zustände, welche unsere Finanzwirtschaft in ungünstiger Weise beeinflussen, und die in den Rückgängen, beziehungsweise Minderansätzen des Zolles und der Eisenbahnbetriebseinnahmen ihren Ausdruck finden.

In solch ernsten Zeiten ist es doppelte Pflicht mit großer Vorsicht an die Zusammenstellung und Prüfung des Voranschlages zu gehen, um bei möglichster Einschränkung der Ausgaben wichtige Interessen nicht durch Verkürzung oder Entziehung der staatlichen Mittel zu verletzen, die Einnahmen aber mit stetem Hinblicke auf die thatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu präliminiren.

Diesen Grundsätzen hat die Regierung, man kann ihr diese Anerkennung nicht versagen, ebenso gehuldigt, wie sie der Budgetausschuss zu den seinen gemacht hat; ihnen entspricht die ernste Haltung, welche in der Zeit der Bedrängnisse auch wichtige aber kostspielige Unternehmungen und Anlagen einer hoffentlich nicht zu fernen besseren Gestaltung der Verhältnisse vorbehält und gegenwärtig auch auf solche Einnahmen zu verzichten nicht in der Lage ist, die seit längerer Zeit begründeten Anfechtungen unterliegen.

Die Vollendung der Reform im Gebiete der directen Besteuerung ist ein Anliegen, dessen Dringlichkeit seit Jahren in den Budgetberichten hervorgehoben wird. In dem letzten Berichte wurde die Erklärung der Regierung, dass die diesfälligen Regierungsvorlagen in nicht zu ferner Zeit der verfassungsmäßigen Behandlung werden zugeführt werden, mit Befriedigung entgegengenommen. Wenn im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes diesem allgemein anerkannten Bedürfnisse seitens der Regierung noch nicht nachgekommen wurde, so liegt die Erklärung wohl in dem Umstande, dass die Reichsvertretung eben mit

der Erledigung noch wichtigerer und unaufschiebbarer Angelegenheiten beschäftigt ist. Es sei aber hier der Wunsch zum Ausdrucke gebracht, dass die betreffenden Vorlagen nunmehr bald dem Abgeordnetenhause zugehen mögen.

Indem der Budgetausschuss schließlich darauf hinweist, dass er im Capitel „Staatsschuld" eine übersichtlichere Schematisirung des Erfordernisses für die Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach Zinsen und Tilgung vorgenommen hat, stellt er den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem angeschlossenen Finanzgesetze und Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 31. März 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Postnummer	Erfordernis	Im Jahre 1886	Im Jahre 1887	Im Jahre 1887 mehr	Im Jahre 1887 weniger
1	Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	4,650.000	. . . . .	. . . . .
2	Cabinetskanzlei	75.383	71.300	. . . . .	**4.083**
3	Reichsrath	969.859	725.951	. . . . .	**243.908**
4	Reichsgericht	24.000	22.600	. . . . .	**1.400**
5	Ministerrath	1,029.762	1,039.343	*9.581*	. . . . .
6	Gemeinsame Angelegenheiten	90,423.933	92,658.839	*2,234.906*	. . . . .
7	Ministerium des Inneren	19,170.828	19,310.635	*139.807*	. . . . .
8	Ministerium für Landesvertheidigung	9,861.880	22,121.910	*12,260.030*	. . . . .
9	Centrale des Ministeriums für Cultus und Unterricht	1,496.941	1,541.812	*44.871*	. . . . .
10	Cultus	5,531.533	6,198.140	*666.607*	. . . . .
11	Unterricht	12,968.836	13,232.711	*263.875*	. . . . .
12	Finanzverwaltung	17,047.848	17,051 598	*3.750*	. . . . .
13	Allgemeine Kassenverwaltung	2,212.273	2,275.198	*62.925*	. . . . .
14	Directe Steuern	619.900	618.100	. . . . .	**1.800**
15	Zoll	21,046.600	23,055.000	*2,008.400*	. . . . .
16	Verzehrungssteuer	10,822.920	10,934.400	*111.480*	. . . . .
17	Salz	3,128.300	3,035.700	. . . . .	**92.600**
18	Tabak	27,871.600	28,684.000	*812.400*	. . . . .
19	Stempel, Taxen, Gebüren	1,173.000	1,173.000	. . . . .	. . . . .
20	Lotto	12,460.000	13,500.000	*1,040.000*	. . . . .
21	Mauten	29.000	29.000	. . . . .	. . . . .
22	Punzirung	77.000	83.200	*6.200*	. . . . .
23	Abgabe von geistigen Getränken	14.000	15.000	*1.000*	. . . . .
24	Dikasterialgebäude, Fiscalitäten	153.119	168.524	*15.405*	. . . . .
25	Staatsdruckerei	1,373.247	1,420.247	*47.000*	. . . . .
26	Münzwesen	356.089	315.100	. . . . .	**40.989**
27	Eigentlicher Staatsaufwand des Handelsministeriums	2,629.873	3,472.566	*842.693*	. . . . .
28	Post, Telegraphendienst, Postsparkassen	23,063.602	23,957.730	*894.128*	. . . . .
29	Eisenbahnbetrieb sammt Einlösungsrenten	51,835.020	38,984.257	. . . . .	**12,850.763**
30	Eisenbahnbau, Betheiligung am Bau von Privatbahnen	7,392.787	8,600.000	*1,207.213*	. . . . .
31	Eigentlicher Staatsaufwand des Ackerbauministeriums	4,917.415	5,695.630	*778.215*	. . . . .
32	Forst-, Domänen-, Montanwesen	9,108.862	9,377.987	*269.125*	. . . . .
33	Justizministerium	21,027.059	20,981.311	. . . . .	**45.748**
34	Oberster Rechnungshof	152.000	153.183	*1.183*	. . . . .
35	Pensionsetat	16,288.901	16,398.179	*109.278*	. . . . .
36	Subventionen und Dotationen	12,687.812	13,043.142	*355.330*	. . . . .
37	Zinsen der Staatsschuld	112,420.984	120,196.385	*7,775.401*	. . . . .
38	Tilgung der Staatsschuld	9,638.355	10,220.468	*582.113*	. . . . .
39	Verwaltung der Staatsschuld	875.250	910.050	*34.800*	. . . . .
	Im Ganzen . .	516,625.771	535,922.196	*32,577.716*	**13,281.291**
				19,296.425	

Postnummer	Bedeckung	Im Jahre 1886	Im Jahre 1887	Im Jahre 1887 mehr	Im Jahre 1887 weniger
1	Ministerrath	710.900	716.300	*5.400*	
2	Ministerium des Inneren	1,142.254	1,149.943	*7.689*	
3	Ministerium für Landesvertheidigung	254.836	261.847	*7.011*	
4	Ministerium für Cultus und Unterricht	5,406.561	5,838.041	*431.480*	
5	Finanzverwaltung	1,947.322	1,964.375	*17.053*	
6	Allgemeine Kassenverwaltung	2,506.567	2,647.779	*141.212*	
7	Directe Steuern	99,052.000	99,068.000	*16.000*	
8	Zoll	47,243.417	43,124.214		**4,119 203**
9	Verzehrungssteuer	84,484.900	87,507.400	*3,022.500*	
10	Salz	20,444.000	20,447.000	*3.000*	
11	Tabak	74,002.800	75,750.000	*1,747.200*	
12	Stempel, Taxen, Gebüren	51,450.000	51,450.000		
13	Lotto	20,224.000	21,500.000	*1,276.000*	
14	Mauten	2,484.000	2,470.000		**14.000**
15	Punzirung	225.400	213.200		**12.200**
16	Abgabe vom Handel mit geistigen Getränken	1,235.900	1,260.000	*24.100*	
17	Dikasterialgebäude, Fiscalitäten	306.170	308.013	*1.843*	
18	Staatsdruckerei	1,453.247	1,510.247	*57.000*	
19	Münzwesen	363.589	322.500		**41.089**
20	Centralleitung des Handelsministeriums, Aich-, Hafen- und Seesanitätsdienst	796.772	772.730		**24.042**
21	Post- und Telegraphenwesen, Postsparkassen	28,299.050	28,482.270	*183.220*	
22	Eisenbahnbetrieb	40,846.117	39,726.917		**1,119.200**
23	Eisenbahnbau	325.800	326.900	*1.100*	
24	Centrale des Ackerbauministeriums, Pferdewesen	678.891	678.215		**676**
25	Forst-, Domänen-, Montanwesen	10,296.406	10,735.602	*439.196*	
26	Justizministerium	728.073	729.700	*1.627*	
27	Pensionsetat	75.241	74.826		**415**
28	Subventionen und Dotationen	74.500	19.190		**55 310**
29	Staatsschuld	9,211.696	9,533.065	*321.369*	
30	Verwaltung der Staatsschuld	14.600	11.650		**2.950**
31	Veräußerung von Staatseigenthum	234.100	240.700	*6.600*	
32	Zuflüsse aus Eisenbahntransactionen	1,314.732			**1,314.732**
	Im Ganzen.	507,833.841	508,840.624	*7,710.600*	**6,703.817**
				1,006.783	

Jahr	Durch den Staatsvoranschlag festgesetzte			Durch den Central-Rechnungsabschluss ausgewiesene		
	Staats-ausgaben	Staats-einnahmen	Abgänge	Staats-ausgaben	Staats-einnahmen	Abgänge
1871	345,676.940	[1] 333,949.907	11,727.033	345,645.431	356,296.984	Überschuss
1872	353,714.207	[2] 353,776.901	—	353,037.876	367,205.809	Überschuss
1873	389,929,292	[3] 393,677.697	—	398,851.429	[1] 398,851.429	—
1874	398,965.313	[4] 383,298.975	—	400,248.029	[2] 400,248.029	—
1875	381,370.906	[5] 373,089.899	8,281.007	391,764.182	[3] 383,338.604	8,425.578
1876	403,170.570	372,702.342	30,468.228	431,781.884	382,240.443	49,541.441
1877	405,569.474	376,637.817	28,931.657	428,701.320	391,775.146	36,926.174
1878	423,121.704	399,795.163	23,326.541	504,600.303	412,488.510	92,111.793
1879	471,163.650	392,565.144	78,598.506	454,920.650	394,765.789	60,154.861
1880	423,451.018	398,277.756	25,173.262	432,075.153	422,196.907	9,878.246
1881	463,112.304	409,645.994	53,466.310	479,643.667	442,333.217	37,310.450
1882	485,720.951	448,155.793	37,565.158	507,288.312	486,078.363	21,209.949
1883	491,959.836	463,765.371	28,194.465	514,866.850	489,031.949	25,834.801
1884	514,919.373	474,555.699	40,363.674	542,955.539	510,405.184	32,550.355
1885	520,198.772	504,961.495	15,237.277	—	—	—
1886	516,625.771	507,833.841	8,791.930	—	—	—
1887	535,922.196	508,840.624	[6] 27,081.572	—	—	—

[1] Hierin 14,000.000 fl. durch Entnahme von Kassaresten prälimirt.

[2] „ 18,300.000 „ „ „ „ „ „

[3] „ 18,500.000 „ „ „ „ „ „

[4] „ 14,000.000 „ „ „ „ „ „

[5] „ 2,500.000 „ „ „ „ „ „

[6] Nach den Anträgen des Budgetausschusses, ohne Rücksicht auf den angesprochenen Credit von 3,668.000 fl. für den Staatseisenbahnbetrieb und den bewilligten Credit von 36,015.000 fl. für militärische Maßnahmen.

[1] Hierin 12,380.629 Kassareste.

[2] „ 18,761.773 „

[3] „ 7,038.744 „

Die nicht präliminirten Creditoperationen und die Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde blieben außer Betracht.

Finanzgesetz für das Jahr 1887.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1887 werden auf die Summe von 535,922.196 fl. ö. W. festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 508,840.624 fl. ö. W. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. ö. W. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1887 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 10,516.100 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 800.140 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1887 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1888 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1888 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1888.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1889 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1887 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1888 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Brantweinerzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 7, §. 12, für den Bau einer stabilen Brücke über den Dnjestr-Fluss bei Zaleszczyki bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernisrubrik für die Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Leżachów bewilligte Credit von . . . . . 40.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 7, §. 13 für die Vollendung des Baues der Reichsstraße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny bewilligte Credit von . . . . . 16.000 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 8, §. 10, für die Oderregulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte Credit von . . . . . 20.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernisrubrik zu demselben Zwecke bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte Credit von . . . . . 40.000 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 15, §. 14, für Bauherstellungen am Gymnasium in Nikolsburg bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 mit Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . . 4000 fl.,

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 10, §. 12, für Dalmatien auf Neu-, Um- und Zubauten mit 44.000 fl. und für Baubeiträge mit 3000 fl. bewilligten Credite,

6. die in demselben Finanzgesetze unter Titel 10, §. 13, für Böhmen auf Neu-, Um- und Zubauten mit 23.500 fl. und für Baubeiträge mit 5000 fl. bewilligten Credite,

7. der in demselben Finanzgesetze unter Titel 11, §. 2, zur Inangriffnahme der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.,

8. die mit demselben Finanzgesetze unter Titel 13, §. 1, für Dalmatien auf Neubauten mit 15.800 fl. und auf Baubeiträge mit 4000 fl. bewilligten Credite,

9. der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 7, zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz an Stelle des der Universität abgetretenen als zweite und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . . 40.000 fl.,

10. der in demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 13, für den Neubau der technischen Hochschule in Graz als zweite Rate bewilligte Credit von . . . . . 100.000 fl.,

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte Credit von . . . . . 400 fl.,

12. der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 14, § 16, für die technische Hochschule in Lemberg zum Ankaufe eines Gasmotors und zur Herstellung eines eigenen Häuschens für denselben bewilligte Credit von . . . . . 3350 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Gesetze vom 31. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 33) behufs Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftige Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . . 23.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Capitel 25: Hof- und Staatsdruckerei in Wien bewilligte außerordentliche Credit von . . . . . 10.000 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1, für den Bau der Arlbergbahn bewilligte Credit von . . . . . 1,330.000 fl.,

2. der mit demselben Gesetze unter dem gleichen Titel, §. 2, für den Bau der galizischen Transversalbahn bewilligte Credit von . . . . . 1,250.000 fl.,

3. der mit demselben Gesetze unter dem gleichen Titel, §. 3, für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn bewilligte Credit von . . . . . 850.000 fl.

E. Im Etat des Ackerbauministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Capitel 29, Titel 3, §. 6 lit. b, zur Ausgabe aus dem Meliorationsfond bewilligte Credit von . . . . . 150.782 fl.,

2. der zufolge Kundmachung vom 24. August 1886 (R. G. Bl. Nr. 139) auf Grund des Jahrespräliminars des Meliorationsfondes pro 1886 bewilligte Credit per . . . . . 376.896 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Capitel 30, Titel 1, §. 3, für Neubauten und Realitätenankauf der Staatsforste und Domänen bewilligte Credit von . . . . . 110.280 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter dem gleichen Capitel, Titel 2, §. 5, für Neubauten bei dem Montanwerke in Idria bewilligte Credit von . . . . . 28.000 fl.

F. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 4, §. 14, für den Zubau beim Landesgerichtsgebäude in Lemberg bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.,

2. der mit demselben Gesetze unter Titel 6, §. 3, für den Bau zur Bequartierung des Militärwachdetachements von Karthaus bewilligte Credit von . . . . . 26.000 fl.

können noch bis Ende März 1888 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1886 im Sinne des Artikel VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1887 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1887 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt zur Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von . . . . . 535,922.196 fl.
die Gesammteinnahmen von . . . . . 508,840.624 „
entgegengehalten werden, mit . . . . . 27,081.572 fl.
ergibt, insoferne nicht bereits durch das Gesetz vom 4. März 1887, R. G. Bl. Nr. 19, für die Bedeckung vorgesorgt wurde, Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen, mit fünf von hundert in österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld zu begeben, eventuell solange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1887.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	71.300	. . . . .	. . . . .	71.300
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	38.842	400	. . . . .	39.242
	2		Abgeordnetenhaus	658.579	1.300	. . . . .	659.879
	3		Delegation	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	11.830	. . . . .	. . . . .	11.830
			Summe (Capitel 3, Titel 1—4) .	724.251	1.700	. . . . .	725.951
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.087	. . . . .	. . . . .	143.087
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	611.700	. . . . .	. . . . .	611.700
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	104.000	. . . . .	. . . . .	104.000
	5		Verwaltung gerichtshof	130.556	. . . . .	. . . . .	130.556
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,039.343	. . . . .	. . . . .	1,039.343
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	17,907.500	. . . . .	. . . . .	17,907.500
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	149.851	. . . . .	. . . . .	149.851
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Angelegenheiten	70,010.032	. . . . .	. . . . .	70,010.032
	4		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen .	. . . . .	3,443.034	. . . . .	3,443.034
	5		Nachtragscredit für das Jahr 1886	1,148.422	. . . . .	. . . . .	1,148.422
			Summe (Capitel 6, Titel 1—5) .	89,215.805	3,443.034	. . . . .	92,658.839

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	446.600	6.500	. . . . .	453.100
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
		3	Subvention für den im Jahre 1887 in Wien abzuhaltenden VI. internationalen Congreß für Hygiene und Demographie	. . . . .	6.000	. . . .	6.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . . .	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,541.907	65.753	. . . . .	5,607.660
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	. . . . .	217.500	. . . . .	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8149 fl. in Gold)	3,769.210	12.220	. . . . .	3,781.430
			Münzverlust bei obigem Golde (25%)	. . . . .	2.030	. . . . .	2.030
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		3	Staatsbeiträge zu den Kosten der Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten	. . . . .	. . . . .	159.377	159.377
	6	1	Staatsbaudienst	1,107.824	6.270	. . . . .	1,114.094
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . .	. . . . .	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,040.941	328.673	203.377	11,572.991
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . .	. .	447.000
		2	Österreich ob der Enns	184.300	. . . . .	. . . . .	184.300
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
		4	Steiermark	270.000	. . .	. . . . .	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250
		5	Kärnten	169.500	. . .	. . . . .	169.500
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Glanfluss bei St. Veit, im Zuge der Friesach-Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk St. Veit (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.200	
			2. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	
			Fürtrag	1,166.800	. . . . .	1.250	1,168.050
						9.200	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,166.800	. . . .	1.250	1,168.050
7	7	5	3. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.200	33.700
			4. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Straße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Spittal und Lienz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 18.000	
				. . . . .	. . . . .	6.500	
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			1. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianz-Berg, politische Bezirke Rudolfswerth und Czernembl (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.300	15.300
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und Bartholomä, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Umlegung der Kärntner Reichsstraße am Ovink, politischer Bezirk Görz (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	15.000	33.800
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	2.000	
			3. Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Plava und Globna, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . . .	16.800	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (8. Rate) .	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Herstellung des eisernen Oberbaues an der Brücke über die Etsch bei Ravazone im Zuge der Rivaner Reichsstraße, politischer Bezirk Roveredo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 10.000	
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße von St. Lorenzen nach Corvara, politischer Bezirk Bruneck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			4. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Concurrenzstraße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Lienz und Spittal (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
			5. Erhöhung der Italiener Reichsstraße unterhalb Bozen, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ceggio-Wildbach, im Zuge der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			7. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Innfluß bei Martinsbruck an der tirol-schweizerischen Grenze im Zuge der Martinsbrucker Reichsstraße, politischer Bezirk Landeck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
			Fürtrag .	1,718.300	. . . . .	84.050	1,802.350
						102.500	

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,718.300	. . . .	84.050	1,802.350
						102.500	
7	7	8	8. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 27.200	129.700
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Chrudimka beim Grünthor in Pardubitz im Zuge der Pardubitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Pardubitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.400	21.400
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Padrtbach im Rokytzan, politischer Bezirk Pilsen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			1. Reconstruction der Durchfahrtsstraße in Göding (Austerlitzer Reichsstraße), politischer Bezirk Göding (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
			2. Umbau und Herstellung einer Eisenconstruction an der Marchbrücke auf der Olmützer Reichsstraße in Olmütz, politischer Bezirk Olmütz	. . . . .	. . . . .	18.600	25.600
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
		12	Galizien mit Krakau	877.000	. . . . .	. . . . .	877.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Bau der stabilen Brücke Nr. 52 im Zuge der Dobromiler Reichsstraße über den Jablonkabach bei Turka, politischer Bezirk Sambor (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 4.900	
			3. Bau der stabilen Brücke Nr. 51 im Zuge der Dobromiler Reichsstraße über den Jablonkabach bei Turka, politischer Bezirk Sambor (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 4.100	
			4. Bau der stabilen Brücke Nr. 50 im Zuge der Dobromiler Reichsstraße über den Jablonkabach bei Turka, politischer Bezirk Sambor (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 4.300	
			5. Ausbau der Delatyner-Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadworna (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 8.000	
			6. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	3,984.300	. . . . .	260.750	4,245.050
						81.300	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	3,984.300	. . . . .	260.750	4,245.050
						81.300	
7	7	12	7. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	119.300
			8. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik woloski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			9. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Rubnik Tarnogóra, politischer Bezirk Nisko	. . . . .	. . . . .	10.000	
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Herstellung der Ärarial-Zufahrtsstraße zur stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, politischer Bezirk Kotzmann (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.600	69.600
			2. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	
			3. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	27.000	
			4. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.000	
		14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	51.000
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die II. Theilstrecke Meljine-Kombur (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	14.000	
			3. Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mittelländischen Reichsstraße bei Sestanovac, beziehungsweise Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubci bis Saban, politische Bezirke Makarska und Spalato (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.000	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,179.600	. . . .	500.650	4,680.250
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . .	275.150
			Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (6. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
		2	Österreich ob der Enns	167.000	. . . . .	. . . . .	167.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	80.000	270.000
			2. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			3. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			4. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	
			5. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Fürtrag .	479.150	430.000	335.000	1,244.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	479.150	430.000	335.000	1,244.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	60.950
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800
			1. Inn-Recesbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Rocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (3. Rate)	. . . .	. . . . .	*) 40.000	71.000
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	264.000	527.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	263.000	
		9	Mähren:				
			Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	3.000
			March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	
		10	Schlesien:				
			1. Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	26.000
			2. Weichsel-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
		11	Galizien mit Krakau	131.500	. . . . .	. . . .	131.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	45.000	
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	85.000	400.000
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		12	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—12) .	976.950	430.000	1,637.950	3,044.900
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
			Mähren:				
		1	Für die Aufführung eines neuen Amtsgebäudes in Neutitschein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Galizien mit Krakau:				
		2	Annuität für die Mrockische Realität in Lemberg (41. und 42. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	12.494
		3	Annuität für die Realität in Mościska (23. und 24. Rate)	. . . . .	454	. . . . .	
		4	Annuität für das Theatergebäude in Krakau (17. und 18. Rate)	. . . . .	640	. . . . .	
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	. . . . .	2.494	10.000	12.494
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,197.491	761.167	2,351.977	19,310.635

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	306.300	. . . .	. . . .	306.300
	2	1	Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	4,929.430	25.000	. . . .	4,954.430
			Münzverlust bei obigem Golde (25%)	. . . .	1.395	. . . .	1.395
		2	Zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes	49.920	11,961.735	. . . .	12,011.655
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	77.460	. . . .	. . . .	77.460
	4		Militär-Stiftungen	32.700	. . . .	. . . .	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	86.010	. . . .	. . . .	86.010
	6		Gendarmerie	4,651.960	. . . .	. . . .	4,651.960
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	10,133.780	11,988.130	. . . .	22,121.910
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A Centrale.				
	1		Central-Leitung	261.800	41.200	. . . .	303.000
	2		Schulaufsicht	634.700	. . . .	. . . .	634.700
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	7.000	. . . .	82.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	75.000	1.300	. . . .	76.300
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.900	. . . .	. . . .	9.900
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien	. . . .	40.000	. . . .	40.000
	6		Statistische Centralcommission	76.300	1.000	. . . .	77.300
	7		Geologische Reichsanstalt	55.900	. . . .	. . . .	55.900
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.000	. . . .	. . . .	27.000
			Summe (Titel 1—8)	1,215.600	90.500	. . . .	1,306.100
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
	1		Akademie der bildenden Künste in Wien	113.100	700	. . . .	113.800
	2		Kunstschule in Krakau	19.300	. . . .	. . . .	19.312
			Münzverlust	. . . .	12	. . . .	
	3		Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . .	21.800	. . . .	21.800
	4		Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. . . .	. . . .	34.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	166.400	22.512	. . . .	188.912

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			b) Für archäologische Zwecke:				
9	9	5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430	. . . . .	. . . . .	11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	
			Subvention für den Wiener Dombauverein	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Zur Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo	. . . . .	. . . . .	2.500	28.170
			Zur Restaurirung des Domes in Spalato	. . . . .	. . . . .	3.570	
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.200	. . . . .	. . . . .	7.200
			Summe (Titel 9, §§. 5—7)	21.130	2.000	23.670	46.800
			Summe (Titel 9, §§. 1—7)	187.530	24.512	23.670	235.712
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9)	1,403.130	115.012	23.670	1,541.812
9			**B. Cultus.**				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	496.000	. . . . .	. . . . .	503.200
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	7.200	
		2	Österreich ob der Enns	148.100	. . . . .	. . . . .	152.265
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	4.165	
		3	Salzburg	95.000	. . . . .	. . . . .	95.000
		4	Tirol	305.500	1.000	. . . . .	306.640
			Neubauten	. . . . .	140	. . . . .	
		5	Vorarlberg	24.700	. . . . .	. . . . .	24.700
		6	Steiermark	332.400	. . . . .	. . . . .	332.400
		7	Kärnten	120.500	. . . . .	. . . . .	122.285
			Rückzahlungen von Passiv-Capitalien	. . . . .	1.785	. . . . .	
		8	Krain	144.900	. . . . .	. . . . .	144.900
		9	Triest	57.400	. . . . .	. . . . .	57.400
		10	Görz	83.900	. . . . .	. . . . .	83.900
		11	Istrien	90.400	. . . . .	. . . . .	91.800
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	1.400	
		12	Dalmatien	298 500	4.000	. . . . .	346.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	4.000	
		13	Böhmen	976.500	. . . . .	. . . . .	1,016.850
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	19.050	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Vorschüsse gegen Rückersatz	. . . . .	. . . . .	6.300	
		14	Mähren	453.000	. . . . .	. . . . .	457.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.000	
		15	Schlesien	101.100	. . . . .	. . . . .	103.600
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	2.500	
		16	Galizien	1,148.500	. . . . .	. . . . .	1,318.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	170.000	
		17	Krakau	69.300	. . . . .	. . . . .	69.300
		18	Bukowina	44.500	. . . . .	. . . . .	44.500
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Unterstützungen selbständiger katholischer Seelsorger	. . . . .	200.000	. . . . .	200.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	4,990.200	206.925	273.615	5,470.740

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10	20	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen . . .	263.550	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	56.300	326.690
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	2.200	. . . . .	
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	520	. . . . .	
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	4.120	. . . . .	
			Summe (Titel 10, §. 20)	263.550	6.840	56.300	326 690
			Summe (Titel 10, §§. 1—20) .	5,253.750	213.765	329.915	5,797.430
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.400	. . . . .	. . . . .	31.400
		2	Beiträge	117.800	. . . . .	. . . . .	
			Zur Vollendung der Abtragung der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt .	. . . . .	. . . . .	8.750	174 050
			Zur Eingerüstung der Kirche Maria am Gestade in Wien	. . . . .	. . . . .	4.300	
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zur Inangriffnahme der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche .	. . . . .	. . . . .	3.000	
			Auf Bauherstellungen an den Domherrenhäusern und an dem Domprobstei-Gebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	1.400	
			Auf Bauherstellungen am Kapuziner-Klostergebäude in Salzburg, dann zur Neueindeckung dieses Gebäudes und der Klosterkirche . . .	. . . . .	. . . . .	6.500	
			Auf Bauherstellungen am Franciskaner-Hospiz und der Klosterkirche in Hundsdorf	. . . . .	. . . . .	1.300	
			Zur Fortsetzung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Zum Neubaue der Kirche in St. Vito: Baubeitrag	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	149.200	. . . . .	56.250	205.450
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.100	300	. . . . .	33.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . . .	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	113.100	300	. . . . .	113.400
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	63.600	. . . . .	. . . . .	75.860
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	12.260	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	63.600	6.000	12 260	81.860
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13) .	5,579 650	220 065	398.425	6,198.140

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**C. Unterricht.**				
	14		**Hochschulen.**				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	875.200			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Mehrerfordernis für den Bau des Hauptgebäudes der Universität			229.900	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Mehrerfordernis für die innere Einrichtung des Hauptgebäudes der Universität			18.100	
			Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung des anatomischen Institutes (2. und letzte Rate)			10.000	1,161.200
			Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung der 2. Lehrkanzel und Klinik für Augenheilkunde (2. und letzte Rate)			1.500	
			Einrichtung des geographischen Institutes (2. und letzte Rate)			1.000	
			Regiekosten			25.500	
		2	Universität in Innsbruck	220.000			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Neubau des anatomischen Institutes (1. Rate)			43.500	270.000
			Ankauf eines Baugrundes für das anatomische Institut		6.500		
		3	Universität in Graz	288.000			288.000
		4	Universitäten in Prag	727.300			
			Deutsche Universität:				
			Annuitäten		1.448		
			Böhmische Universität:				
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (2. Rate)			60.000	815.648
			Annuität:				
			Zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (5. Rate)		20.000		
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešič:				
			Zum Ankaufe von Grundpacellen in Michle		6.900		
		5	Universität in Lemberg	152.100			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillige:				
			Zur Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (1. Rate)			9.000	187.500
			Zum Ankaufe der Glowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (6. Rate)		26.400		
		6	Universität in Krakau	258.400			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Mehrerfordernis für den Bau des Universitätsgebäudes (2. und letzte Rate)			6.000	
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (3. Rate)			24.000	
			Übertrag	2,262.600	61.248	398.500	2,722.348
				258.400		30.000	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,262.600	61.248	398.500	2,722.348
				258.400		30.000	
9	14	6	Reconstruction der Sturzböden im ersten und zweiten Stock des collegium chemicum . . .	. . . . .	. . . . .	6.400	
			Ausstattung der Fußböden und Corridore im neuen Universitätsgebäude	. . . . .	. . . . .	8.400	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Innere Einrichtung des Universitätsgebäudes . .	. . . . .	. . . . .	56.000	365.700
			Zur Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie (1. Rate) .	. . .	. . . . .	1.500	
			Dotation für das physikalische Institut	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Herstellung einer Gasleitung in dem neuen Universitätsgebäude	. . . . .	. . . . .	4.000	
		7	Universität in Czernowitz	105.900	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung eines Trottoirs sammt Rinnsal bei dem naturhistorischen Institutsgebäude	. . . .	. . . . .	650	106.550
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,638.200	62.248	505.450	3,205.898
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.620	. . . . .	. . . . .	13.630
		10	„ „ „ „ Olmütz	14.350	. . . . .	. . . . .	14.350
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.670	. . . . .	. . . . .	27.670
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	55.650	. . . . .	. . . . .	55.650
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	261.800	. . . . .	. . .	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Zur Anschaffung eines Mikroskopes für die Lehrkanzel der Botanik und Zoologie	. . . .	800	. . . . .	262.600
		13	Technische Hochschule in Graz	113.500	. . . . .	. . . . .	
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Neubau der technischen Hochschule (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	260.000	
			Neubau des chemischen Instituts (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	406.500
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Annuitäten (7. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	229.600	. . . . .	. . . . .	229.600
		15	Technische Hochschule in Brünn	88.000	. . . . .	. . . . .	
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule (1. Rate)	. . . .	. . . . .	5.000	93.000
		16	Technische Hochschule in Lemberg	91.000	. . . . .	. . . . .	
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Zum Ankaufe der Salzer'schen Realität	. . . . .	11.000	. . . . .	102.000
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	
			Zur Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes	. . . . .	. . . . .	10.000	11.050
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	784.950	14.800	305.000	1,104.750
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	122.300	. . . . .	. . . . .	
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	124.500
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,605.100	99.248	810.450	4,514.798

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Österreich unter der Enns	407.100			407.100
		2	Österreich ob der Enns	73.800			73.800
		3	Salzburg	26.600			26.600
		4	Tirol	110.900			
			Adaptirung des für die deutsche Abtheilung des Staats-Obergymnasiums in Trient gemieteten Hauses			5.570	118.470
			Subventionen		2.000		
		5	Vorarlberg	23.400			23.400
		6	Steiermark	135.100			135.100
		7	Kärnten	48.500			
			Reconstruction der Capelle und des Bibliotheks-saales im Gymnasialgebäude in Klagenfurt			4.000	52.500
		8	Krain	96.400			
			Ankauf des Lyceal- und des vormaligen Haupt-wache-Gebäudes in Laibach (4. und letzte Rate)		10.000		106.400
		9	Triest	32.800			32.800
		10	Görz	27.000			27.000
		11	Istrien	49.400			49.400
		12	Dalmatien	96.100			96.100
		13	Böhmen	1,067.600			
			Subventionen		18.500		1,099.300
			Annuitäten und Nebengebüren für das Ober-gymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)		13.200		
		14	Mähren	433.400			
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch)		8.750		
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)		10.690		470.340
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikols-burg (1. Rate)			15.700	
			Unterrichts-Erfordernisse für das Staats-Unter-gymnasium in Alt-Brünn (böhmisch)		1.000		
			Schuleinrichtung für dasselbe		800		
		15	Schlesien	117.300			117.300
		16	Galizien	656.200			656.200
		17	Krakau	116.300			116.300
		18	Bukowina	63.100			63.100
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen		4.000		4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19)	3,581.000	68.940	25.270	3,675.210
			b) Realschulen.				
		20	Österreich unter der Enns	258.300			258.300
		21	Österreich ob der Enns	49.300			49.300
		22	Salzburg	25.000			25.000
		23	Tirol	56.200			56.200
		24	Steiermark	36.900			36.900
		25	Kärnten	24.000			24.000
		26	Krain	26.400			26.400
		27	Triest	28.800			28.800
		28	Görz	25.700			25.700
		29	Istrien	9.000			9.000
		30	Dalmatien	36.200			36.200
			Fürtrag	575.800			575.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	575.800	. . . . .	. . . . .	575.800
9	15	31	Böhmen	365.200	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	371.935
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	92.900	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	96.900
		33	Schlesien	101.800	. . . . .	. . . . .	101.800
		34	Galizien	93.200	. . . . .	. . . . .	93.200
		35	Krakau	33.900	. . . . .	. . . . .	33.900
		36	Bukowina	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,273.600	11.735	. . . . .	1,285.335
		38	c) Dienstalterszulagen der Supplenten	31.000	. . . . .	. . . . .	31.000
		39	d) Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		40	e) Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		41	f) Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		42	g) Unterstützungen und Stipendien für Lehramts-candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—42) .	4,898.600	92.375	25.270	5,016.245
	16		Studienbibliotheken	23.100	. . . . .	. . . . .	23.100
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen	1,363.300	. . . . .	. . . . .	
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			a) Neubau zur Unterbringung der Staatsgewerbe-schule in Prag (1. Rate)	. . . . .	. . .	25.000	
			b) Bau des Werkstättengebäudes der Staatsgewerbe-schule in Reichenberg (2. Rate)	. . . .	. . . . .	4.400	
			c) Reconstruction in der Staatsgewerbeschule in Krakau	. . . . .	. . . . .	3.900	1,465.655
			Baubeiträge	. . . . .	500	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfor-dernisse	. . . . .	. . . . .	61.705	
			Errichtung einer mechanisch-technischen Lehrwerk-stätte an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.850	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bil-dungswesens	79.800	. . . . .	. . . . .	79.800
		3	Commercielle Schulen	26.250	. . . . .	. . . . .	26.250
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,469.350	500	101.855	1,571.705
	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	22.400	. . . . .	. . . . .	22.400
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	24.300	. . . . .	. . . . .	24.300
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	84.500	. . . . .	. . . . .	84.500
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	134.800	. . . . .	. . . . .	134.800
	19		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1,237.046	. . . . .	. . . . .	
			Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrerbildungs-anstalt in Königgrätz	. . . . .	. . . . .	2.900	
			Fürtrag .	1,237.046		2.900	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,237.046	. . . . .	2.900	
9	19	1	Mehrerfordernis für das Gebäude für die böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt, dann die Kunstakademie und die Kunstgewerbeschule in Prag	. . . . .	. . . . .	7.600	1,323.211
			Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn, (10. und letzte Rate)	. . . . .	9.165	. . . . .	
			Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	66.500	
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		5	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		6	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		7	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		8	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	88.658	. . . . .	. . . . .	103.658
			Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1—8) .	1,483.716	104.165	115.000	1,702.881
	20		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	36.136	. . . . .	. . . . .	36.136
		2	Beiträge	88.226	. . . . .	. . . . .	145.026
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (4. und 5. Rate) .	. . . . .	50.000	. . . . .	
			Zur Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	124.362	50.000	6.800	181.162
	21		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	53.900	. . . . .	. . . . .	59.300
			Zur Herstellung einer neuen Dacheindeckung auf dem Expiaristengebäude in Zloczow	. . . . .	. . . . .	5.400	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	27.970	. . . . .	. . . . .	28.720
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	250	. . . . .	
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	500	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	81.870	750	5.400	88.020
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,820.898	347.038	1,064.775	13,232.711
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	18,803.678	682.115	1,486.870	20,972.663

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	972.300	18.040	. . . . .	990.340
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,616.270	5.930	. . . . .	2,622.200
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,081.310	1.120	. . . . .	1,082.430
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	389.880	4.610	. . . . .	394.490
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,305.400	. . . .	. . . .	5,317.900
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) .	. . . . .	12.500	. . . . .	
	6	1	Steuerämter	3,940.700	25.700	. . . . .	3,968.700
		2	Beitrag zum Neubau eines Amtshauses in Neutitschein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.300	
	7		Finanz-Procuraturen	358.940	360	. . . .	359.300
	8		Zollverwaltung (hierunter 78.480 fl. in Gold) . .	1,440.808	7.830	. . . . .	1,468.258
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) . .	. . . . .	19.620	. . . . .	
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	766.980	50.000	31.000	847.980
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	16,872.588	145.710	33.300	17,051.598
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	920.000	. . . . .	920.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drausflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (4. Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . .	. . . . .	105.000	. . . . .	105.000
	6		Verschiedene Auslagen	35.200	200	. . . . .	35.400
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,216.665	1,058.533	. . . . .	2,275.198

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	85.800	. . . . .	. . . . .	85 800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	520.000	. . . . .	520.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	88.100	530.000	. . . . .	618.100
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	577.500	. . . . .	. . . .	577.500
	2		Gefällsrückgaben	177.500	. . . . .	. . . . .	177.500
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	20,900.000	. . . . .	. . . . .	20,900.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	23,055.000	. . . . .	. . . . .	23,055.000
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	249.800	. . . . .	. . . . .	249.800
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,207.400	. . . . .	. . . . .	5,207.400
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	5,457.200	. . . . .	. . . . .	5,457.200
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	10,914.400	. . . . .	20.000	10,934.400
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,679.900	. . . . .	. . . . .	2,679.900
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
			Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	126.700	126.700
	2		Verschleiß-Auslagen	229.000	. . . . .	. . . . .	229.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,908.900	100	126.700	3,035.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	683.800	. . . . .	. . . . .	683.800
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,364.000 Gulden in Gold)	23,811.700	. . . . .	. . . . .	23,811.700
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	2,591.000	. . . . .	2,591.000
			Neubauten	. . . . .	. . . .	270.000	270.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,315.700	. . . .	11.800	1,327.500
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	25,811.200	2,591.000	281.800	28,684.000
17			Stempel	373.000	. . . . .	. . . . .	373.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
19			Lotto	13,500.000	. . . . .	. . . . .	13,500.000
20			Mauten	29.000	. . . . .	. . . . .	29.000
21			Punzirung	79.465	3.735	. . . . .	83.200
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
			Summe (Capitel 14—22)	54,430.965	2,594.835	428.500	57,454.300
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	138.191	1.500	. . . . .	139.691
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring und des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . .	9.033	. . . . .	24.033
			b) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (2. Rate)	. . . .	. . . . .	15.000	
			Summe (Capitel 23)	138.191	10.533	15.000	163.724
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	. . . . .	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,420.247	. . . . .	. . . . .	1,420.247
26			Münzwesen	209.866	105.234	. . . . .	315.100
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26)	97,436 422	4,444.845	476.800	102,358.067

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	367.790	44.425	. . . .	412.215
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	5.000	. . . .	5.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	20.000	. . . .	20.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	. . . . .	5.000	. . . .	5.000
		5	Für die Herstellung einer Industriestatistik	. . . .	2.000	. . . .	2.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—5)	367.790	76.425	. . . .	444.215
	2		Gewerbe-Inspection	86.750	. . . . .	. . . . .	86.750
	3	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	240.820	15.400	. . . .	256.220
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	30.000	. . . .	30.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	240.820	45.400	. . . .	286.220
	4		Aichdienst	388.482	7.200	. . . .	395.682
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	662.329	. . . . .	. . . .	662.329
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . . .	4.080	. . . .	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande	. . . . .	. . . . .	100.190	100.190
		4	„ in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	62.100	62.100
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		6	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest	. . . . .	. . . . .	976.000	976.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—6)	662.329	4.080	1,163.290	1,829.699
	6		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	430.000	430.000
			Summe (Titel 1—6)	1,746.171	133.105	1,593.290	3,472.566
			B. Post- und Telegraphen-Anstalt.				
			Betrieb in Österreich.				
	7	1	Persönliche Bezüge	12,186.104	. . . .	. . . .	12,186.104
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,616.990	. . . . .	. . . . .	9,616.990
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	682.130	. . . . .	. . . . .	682.130
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener	. . . . .	160.000	. . . . .	160.000
		5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
		6	Münzverlust von 40.360 fl. in Gold (25% Agio)	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Fürtrag	22,485.224	210.000	. . . . .	22,695.224

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	22,485.224	210.000	. . . .	22,695.224
27	7	7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	244.140	244.140
		8	Für neue Postwagen	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	150.800	. . . . .	150.800
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . .	56.400	. . . . .	56.400
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . .	20.000	. . . . .	20.000
		12	Annuitäten für die neuen Postgebäude in Wien, Olmütz und Troppau	. . . . .	36.296	. . . . .	36.296
		13	Für Erweiterung der Postlocalitäten am Bahnhofe in St. Pölten	. . . . .	. . . . .	30.000	30 000
			Summe (Titel 7, §§. 1—13)	22,485.224	573.496	274.140	23,332.860
		14	Österreichische Postanstalten in der Türkei	70.800	. . . . .	. . . . .	70.800
			Summe (Titel 7, §§. 1—14)	22,556.024	573.496	274.140	23,403.660
	8		C. Postsparkassenamt	546.070	8.000	. . . . .	554.070
	9		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	900.000	900.000
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	400.000	400.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	6,000.000	6,000.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	. . . . .	. . . . .	7,900.000	7,900 000
	10		E. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.				
		1	Für den Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an die österreichisch-preußische Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals; 1. Rate von 600.000 fl.	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
		2	Für den Bau der Localbahnen: a) Von der Station Hatna der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nach Kimpolung, b) von der Station Hliboka der vorgenannten bestehenden Hauptbahn nach Berhometh mit einer Abzweigung von Karapczin nach Czudin (Bukowinaer Localbahnen); 1. Rate von 1,100.000 fl.	. . . . .	. . . . .	220.000	220.000
		3	Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Belzec-Tomaszów); 1. Rate von 900.000 fl.	. . . . .	. . . . .	180.000	180.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000
	11		F. Einlösung von Privatbahnen.				
		1	Jahresrente für die Einlösung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat abgetretenen Ein-Sechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn	. . . . .	32.320	. . . . .	32.320

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	12		G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.032			2.032
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.400			10.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	12.315			12.315
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.980			9.980
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	45			45
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 12, §. 1)	34.772		500	35.272
		2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.080			5.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	26.800			26.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	19.360			19.360
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.130			15.130
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500			500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Auswechslung von Unterlagsplatten			1.000	1.000
			Reconstruction der Personenwagen			1.000	1.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			1.000	1.000
			Summe (Titel 12, §. 2)	66.870		3.000	69.870
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.700			1.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.450			6.450
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620			8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	7.450			7.450
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	280			280
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Reconstruction von 800 Currentmeter Schneehurden in stabile Schneeplanken			640	640
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 12, §. 3)	24.500		1.140	25.640
		4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400			2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	14.720			14.720
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.120			13.120
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	10.680			10.680
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	680			680
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung			2.500	2.500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 12, §. 4)	41.600		3.000	44.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	12	5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	1.230	. . . . .	. . . . .	1.230
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben: Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 12, §. 5)	1.230	. . . . .	500	1.730
			Summe (Titel 12, §§. 1—5)	168.972	. . . . .	8.140	177.112
	13		H. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und der Vorarlberger Bahn.				
		1	Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	88.950	. . . . .	. . . . .	88.950
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,238.190	. . . . .	. . . . .	1,238.190
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,159.670	. . . . .	. . . . .	1,159.670
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,120.410	. . . . .	. . . . .	1,120.410
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	308.400	. . . . .	. . . . .	308.400
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	6,832.895	. . . . .	. . . . .	6,832.895
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	70.320	. . . . .	70.320
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	28.100	. . . . .	28.100
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	11.560	. . . . .	11.560
			Münzverlust von 1,208.100 fl. in Gold (25 Procent Agio)	. . . . .	302.030	. . . . .	302.030
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	. . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Für Erhöhung der Thalsperre am Korpitschgraben auf die zweite Etage	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Für Herstellung von Brückenwagen an verschiedenen Stationen	. . . .	. . . . .	5.600	5.600
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Für Herstellung einer Kreuzweiche in Selzthal	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für Verstärkung des Oberbaues in der Strecke Amstetten-Kastenreith und St. Valentin-Klein-Reifling	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für ein viertes Geleise in der Station Ebensee	. . . . .	. . . . .	3.400	3.400
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . .	. . . . .	7.200	7.200
			Fürtrag	10,748.515	412.010	78.200	11,238.725

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	10,748.515	412.010	78,200	11,238.725
27	13	1	Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Concurrenzbeitrag zur Ybbsregulirung . . .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für Fahrparkvermehrung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	53.390	53.390
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, u. zw.:				
			a) Vacuumbremse und Dampfheizung . 940 fl. b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 2.720 „	. . . . .	. . . . .	3.660	3.660
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Für Werkstätten-Einrichtung	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 13, §. 1) .	10,748.515	412.010	186.750	11,347.275
		2	Betrieb der westlichen Staatsbahnen:				
			(Arlberg-Bahn und Traject-Betrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen [Donau-Uferbahn und südwestliche Linien], Rakonitz-Protiviner Bahn, Tarvis-Pontafeler Staatsbahn),				
			Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und Vorarlberger Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	373.950	. . . . .	. . . . .	373.950
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,128.730	. . . . .	. . . . .	4,128.730
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	5,872 580	. . . . .	. . . . .	5,872.580
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5,069.620	. . . . .	. . . . .	5,069.620
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	912.030	. . . . .	. . . . .	912.030
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	2,411.600	. . . . .	. . . . .	2,411.600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen: auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz-Joseph-Bahn und auf der Vorarlberger Bahn	. . . . .	258.500	. . . . .	258.500
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen: auf der Arlberg-Bahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, Donau-Uferbahn, den Niederösterreichischen Staatsbahnen, der Rakonitz-Protiviner Bahn, Tarvis-Pontafeler Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und Vorarlberger Bahn	. . . . .	67.200	. . . . .	67.200
			Fürtrag .	18,768.510	325.700	. . . . .	19,094.210

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	18,768.510	325 700	. . . . .	19,094.210
27	13	2	Für das Einlegen eiserner Weichen:				
			auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, der Rakonitz-Protivíner Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und auf der Vorarlberger Bahn	. . . . .	38.760	. . . . .	38.760
			Münzverlust von 1,976.526 fl. Gold (25 Procent Agio)	. . . . .	494.130	. . . . .	494.130
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (2. Rate)	. . . . .	. . . .	50.000	50.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Vergrößerung und Erweiterung der Material-Magazine für die Eisenbahnbetriebs-Directionen zu Prag und Budweis (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen St. Pölten (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für die Erweiterung der Station:				
			a) Mnichowitz-Strančic, Gesammtkosten 60.000 fl., Schlussrate	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			b) der Station Blovic . . . . . 20.130 fl.				
			c) „ „ Kaplitz . . . . . 7.300 „				
			d) „ „ Pöchlarn . . . . . 6.500 „				
			e) der Stationen Čejtic, Dařinoves, Schweißing und Vraz . . . . . 27.550 „	. . . . .	. . . . .	61.480	61.480
			Für den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau, Gesammtkosten 280.000 fl. und 5% Zinsen, 2. Rate	. . . . .	. . . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamten-Wohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein, Gesammtkosten 150.000 fl. (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen, Gesammtkosten 467.000 fl., (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	149.700	149.700
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . .	42.000	42.000
			Concurrenzbeitrag zu den Innregulirungsbauten bei Zirl	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Concurrenzbeitrag zur Flüregulirung bei der Seesamündung unterhalb Bludenz	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für Entrirung des Localfrachtendienstes (Linienamt) und Herstellung von Unterkünften für die Finanzwachmannschaft am Donauquai-Bahnhof	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
			Fürtrag .	18,768.510	858.590	785.980	20,413.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	18,768.510	858.590	785.980	20,413.080
27	13	2	Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . .	30.000	30.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten und Schilderhäusern	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau eines ambulanten elektrischen Beleuchtungsapparates	. . . . .	. . . .	12.000	12.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten, Gesammt-Erfordernis 3,000.000 fl. (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	59.000	59.000
			a) für Fahrparkvermehrung, (3. Rate) 490.990 fl.				
			b) für ein Personendampfboot mit elektrischer Beleuchtung, Ausrüstungsgegenständen und Reservebestandtheilen . . . . . 128.690 „				
			c) für 3 Secundärzugslocomotiven . 54.000 „	. . . . .	. . . . .	673.680	673.680
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	12.600	12.600
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmittel, u. zw.:				
			a) Vacuumbremse und Dampfheizung 14.300 fl.				
			b) Ölgasbeleuchtung . . . . . 3.000 „				
			c) Waggonaborte mit Wasserspülung . 11.880 „	. . . . .	. . . . .	29.180	29.180
			Für Werkstätten-Einrichtung	. . . . .	. . . . .	29.700	29.700
			Summe (Titel 13, §. 2) .	18,768.510	858.590	2,672.140	22,299.240
		3	Betrieb der Istrianer Staatsbahn:				
			(Inbegriffen: Herpelje-St. Andrea, St. Andrea-Hafenanschluss):				
			a) Allgemeine Verwaltung	9.010	. . . . .	. . . . .	9.010
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	117.750	. . . . .	. . . . .	117.750
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	110.350	. . . . .	. . . . .	110.350
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	104.240	. . . . .	. . . . .	104.240
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.780	. . . . .	. . . .	14.780
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	4.460	. . . . .	4.460
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	2.700	. . . . .	2.700
			Fürtrag .	356.130	7.160	. . . . .	363.290

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	356.130	7.160	. . . . .	363.290
27	13	3	Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	340	. . . . .	340
			Münzverlust von 7000 fl. in Gold (25% Agio)	. . . . .	1.750	. . . . .	1.750
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	660	660
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmittel und zwar:				
			a) Vacuumbremse und Dampfheizung 960 fl. b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 200 „	. . . . .	. . . . .	1.160	1.160
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Titel 13, §. 3) .	356.130	9.250	6.220	371.600
		4	Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn:				
			(Inbegriffen Siverić-Knin):				
			a) Allgemeine Verwaltung	4.610	. . . . .	. . . . .	4.610
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	60.530	. . . . .	. . . . .	60.530
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	47.930	. . . . .	. . . . .	47.930
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	47.210	. . . . .	. . . . .	47.210
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	4.780	. . . . .	. . . . .	4.780
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für diverse Einrichtungen von Fahrbetriebsmittel und zwar:				
			Waggonaborte mit Wasserspülung	. . . . .	. . . . .	120	120
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Titel 13, §. 4) .	165.060	4.200	1.320	170.580
		5	Betrieb der Staatsbahnen in Galizien:				
			(Dniestr-, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid, Tarnów-Leluchower Bahn)				
			a) Allgemeine Verwaltung	71.750	. . . . .	. . . . .	71.750
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	853.740	. . . . .	. . . . .	853.740
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,146.960	. . . . .	. . . . .	1,146.960
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	988.820	. . . . .	. . . . .	988.820
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	295.970	. . . . .	. . . . .	295.970
			Fürtrag .	3,357.240	. . . . .	. . . . .	3,357.240

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,357.240	. . . . .	. . . . .	3,357.240
27	13	5	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
			Für Einlegen von imprägnirten Schwellen oder Eichen- statt weicher Schwellen	. .	10.000	. . . .	10.000
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	3.740	. . . . .	3.740
			Münzverlust von 10.000 fl. Gold (25 Procent Agio)	. . . . .	2.500	. . . . .	2.500
			Für ein zweites Geleise von Grybów nach Neu-Sandec, Gesammtkosten 1,100.000 fl. (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
			Für Erweiterungsbauten der Station Chyrów, gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn, Gesammtkosten 30.000 fl., (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz, Gesammtkosten 30.000 fl., (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für die Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów, Gesammtkosten 60.000 fl., (Schlussrate) . .	. . . . .	. . . .	30.000	30.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			a) Für Fahrparkvermehrung und zwar:				
			3. Rate . . . . . 481.120 fl.				
			b) Für 7 Stück Fleischtransportwagen . . . . . 19.250 „	. . . . .	. . . .	500.370	500.370
			Für diverse Einrichtung an Fahrbetriebsmitteln und zwar:				
			a) Vacuumbremse und Dampfheizung 2900 fl.				
			b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 1080 „	. . . . .	. . . . .	3.980	3.980
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	36.800	36.800
			Summe (Titel 13, §. 5) .	3,357.240	46.240	882.650	4,286.130
		6	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—6) .	33,395.455	1,330.290	4,049.080	38,774.825
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—13) .	58,412.692	2,077.211	14,524.650	75,014.553

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	275.300	2.500	. . . . .	277.800
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	83.402	3.830	. . . . .	87.232
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	318.500	. . . . .	504.500
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung	. . . . .	. . . . .	886.850	886.850
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak ꝛc.	. . . . .	1,133.320	. . . . .	1,133.320
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850
		6	Staatsbeitrag für den Meliorationsfond	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	. . . . .	23.500	. . . . .	23.500
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	. . . . .	. . . . .	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	334.573	. . . . .	. . . . .	334.573
	5		Bergbehörden	183.340	11.700	. . . . .	195.040
	6		Montan-Lehranstalten	82.490	7.700	. . . . .	90.190
			Münzverlust (rund)	. . . . .	150	. . . . .	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	13.025	. . . . .	1,643.025
			Münzverlust (von 32.000 fl. Gold 25%)	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7)	2,778.505	2,022.425	894.700	5,695.630
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	311.070	1.000	. . . . .	312.070
		2	Staatsforste und Domänen	3,150.410	. . . . .	. . . . .	3,150.410
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	128.210	128.210
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	50.910	. . . . .	50.910
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	22.700	. . . . .	22.700
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	34.040	. . . . .	34.040
		7	Forstwartschulen	10.210	. . . . .	. . . . .	10.210
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	3,471.690	108.650	128.210	3,708.550

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	84.669			84.669
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	100.590			100.590
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	232.770			232.770
			Realitäten-Ankauf			200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	244.081			244.081
			Neubauten und productive Anlagen			45.000	45.000
		5	Bergdirection Idria	661.471			661.471
			Neubauten und productive Anlagen			20.000	20.000
			Realitäten-Ankauf			2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	295.714			295.714
			Neubauten und productive Anlagen			51.620	51.620
			Realitäten-Ankauf			6.000	6.000
		7	Bergdirection Přibram	3,201.495			3,201.495
			Neubauten und productive Anlagen			57.000	57.000
			Realitäten-Ankauf			8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	658.727			658.727
			Realitäten-Ankauf			100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,479.517		189.920	5,669.437
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	8,951.207	108.650	318.130	9,377.987
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29)	11,729.712	2,131.075	1,212 830	15,073.617
30			XIII. Ministerium der Justiz.				
	1		Central-Leitung	185.000	2.000		187.000
	2		Oberster Gerichtshof	445.000	45.200		490.200
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,010.000	10.420		17,020.420
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher		300.000		300.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale		20.000		20.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 17. Rate)		570		4.427
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 11.)		857		
		3	Für Vorarbeiten zur Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt			3.000	
			Fürtrag	17,640.000	379.047	3.000	18,022.047

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,640.000	379.047	3.000	18,022.047
30	4		Österreich ob der Enns:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	128.000	133.000
		5	Für innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Tirol:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	65.000	85.000
		7	Für die innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Steiermark:				
		8	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Murufer in Graz	. . . . .	. . . . .	5.000	9.300
		9	Für Canalisirungsarbeiten bei diesem Bau . .	. . . . .	. . . . .	2.300	
		10	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach: von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten die 2. Rate	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Böhmen:				
		11	Zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes in Prag, und zwar: für den Ankauf des Hauses Nr. 7 in der Brentegasse den Restbetrag . . . 39.350 fl. für den Ankauf des Hauses Nr. 8 von dem Kaufschillingsreste per 14.000 fl. nach Abschlag des Sparkassecapitales per 7.640 fl. 39 kr. . . . . 6.360 fl. und die Annuität betreff dieses Sparkassecapitales . 600 „ 6.960 „	. . . . .	46.310	. . . . .	
		12	Für den Erweiterungsbau beim Landesgerichte in Strafsachen in Prag	. . . . .	. . . . .	10.000	69.053
		13	Für den Ankauf der Realität Nr. 203 in Polička	. . . . .	. . . . .	4.510	
		14	Für die Adaptirung desselben	. . . . .	. . . . .	2.633	
		15	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (von 30 Annuitäten die 12. Rate)	. . . . .	1.610	. . . . .	
		16	Für die Adaptirung der Realität Nr. 78 in Tabor	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Schlesien:				
		17	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	128.000	128.000
			Ost-Galizien:				
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 18.) . .	. . . . .	571	. . . . .	571
			West-Galizien:				
		19	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung sammt 5% Zinsen des Kaufschillingsrestes	. . . . .	20.500	. . . . .	20.500
			Bukowina:				
		20	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
	5		Strafanstalten:	2,192.000	1.840	. . . . .	2,193.840
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg weitere	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Fürtrag .	19,832.000	451.878	522.433	20,806.311

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,832.000	451.878	522.433	20,806.311
30	6		Böhmen:				
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag:				
			a) Baukosten, letzte Rate	. . . . .	. . . . .	140.000	160.000
			b) 4½% Zinsen, dann Annuität und ¾% an Steuerpauschal-Vergütung anlässlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	20.000	
		3	Mähren: Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	19,832.000	451.878	697.433	20,981.311
31			XIV. Oberster Rechnungshof	150.300	2.883	. . . . .	153.183
32			XV. Pensions-Etat.				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	16,208.000	. . . . .	. . . . .	16,209.375
			Münzverlust für 5500 fl. in Gold, 25% Agio . . .	. . . . .	1.375	. . . . .	
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	245.200	. . . . .	. . . . .	245.200
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	56.396	. . . . .	. . . .	56.396
			Verbleiben .	188.804	. . . . .	. . . . .	188.804
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,396.804	1.375	. . . . .	16,398.179
33			XVI. Subventionen und Dotationen.				
			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
34			B. An Verkehrs-Anstalten.				
	1		Subventionen: Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.022 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . . 240.000 „	677.022	. . . . .	. . . . .	677.022
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn .		2,023.000	. . . . .	2,023.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . in Silber	. . . . .	1,300.000	. . . . .	1,300.000
			c) Österreichische Nordwestbahn . .	. . . . .	1,000.000	. . . . .	1,000.000
			Fürtrag .	737.022	4,323.000	. . . . .	5,060.022

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	737.022	4,323.000	. . . .	5,060.022
34	3		d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn { in Noten	. . . .	290.000	. . . .	290.000
			„ Silber	. . . .	500.000	. . . .	500.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . „ „	. . . .	969.000	. . . .	969.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . .	123.000	. . . .	123.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . . „ Silber	. . . .	260.000	. . . .	260.000
			g) Erzherzog Albrecht-Bahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . „ „	. . . .	954.140	. . . .	954.140
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . .	41.350	. . . .	41.350
			h) Mährische Grenzbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . in Silber	. . . .	336.000	. . . .	336.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . .	9.380	. . . .	9.380
			i) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . .	800.000	. . . .	800.000
			Summe .	737.022	8,605.870	. . . .	9,342.892
	4		Münzverlust für:				
			300.000 fl. in Gold zu 25%	. . . .	75.000	. . . .	75.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	737.022	8,680 870	. . . .	9,417.892
35			**C. An einige Grundentlastungsfonde.**				
	1		Für Galizien unverzinslicher Vorschuss	. . . .	2,625.000	. . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina unverzinslicher Vorschuss . . .	. . . .	383.300	. . . .	383.300
	3		„ Kärnten „ „ . . .	130.000	. . . .	. . . .	130.000
	4		Für Krain:				
		1	Fixe Jahres-Subvention	175.000	. . . .	. . . .	175.000
		2	Mit 5% verzinsliche Vorschüsse	. . . .	69.950	. . . .	69.950
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	305.000	3,078.250	. . . .	3,383.250
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35) .	1,284.022	11,759.120	. . . .	13,043.142
36			XVII. **Staatsschuld.**				
			Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	A. Zinsen	115,302.607	. . . .	. . . .	115,302 607
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,163.738	. . . .	. . . .	30,163.738
			Verbleiben .	85,138.869	. . . .	. . . .	85,138.869
		2	Münzverlust mit	. . . .	624.599	. . . .	624.599
			Summe (Titel 1, §§. 1—2) .	85,138.869	624.599	. . . .	85,763.468
	2	1	B. Schuldentilgung	9,608.765	. . . .	. . . .	9,608.765
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . .	. . . .	150.000
			Verbleiben .	9,458.765	. . . .	. . . .	9,458.765
		2	Münzverlust mit	. . . .	219.373	. . . .	219.373
			Summe (Titel 2, §§. 1—2)	9,458.765	219.373		9,678.138
			Summe (Titel 1 und 2) .	94,597.634	843.972	. . . .	95,441.606

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:**				
			A. Zinsen:				
	3		Donauregulirungsanlehen	450.154	. . . . .	. . . . .	450.154
	4		Südbahnanlehen	734.434	. . . . .	. . . . .	734.434
	5	1	Rentenschuld	21,751.043	. . . . .	. . . . .	21,751.043
		2	Münzverlust	. . . . .	3,408.502	. . . . .	3,408.502
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	21,751.043	3,408.502	. . . . .	25,159.545
	6	1	Staatseisenbahnschuld	7,369.436	. . . . .	. . . . .	7,369.436
		2	Münzverlust	. . . . .	647.048	. . . . .	647.048
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	7,369.436	647.048	. . . . .	8,016.484
	7		Schwebende Schuld	72.300	. . . . .	. . . . .	72.300
			Summe (Titel 3—7)	30,377.367	4,055.550	. . . . .	34,432.917
			B. Schuldentilgung:				
	8		Donauregulirungsanlehen	149.467	. . . . .	. . . . .	149.467
	9		Südbahnanlehen	27.613	. . . . .	. . . . .	27.613
	10		Staatseisenbahnschuld	301.250	. . . . .	. . . . .	301.250
	11		Schwebende Schuld	64.000	. . . . .	. . . . .	64.000
			Summe (Titel 8—11)	542.330	. . . . .	. . . . .	542.330
			Summe (Titel 3—11)	30,919.697	4,055.550	. . . . .	34,975.247
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—11)	125,517.331	4,899.522	. . . . .	130,416.853
37			XVIII. **Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	495.600	. . . . .	. . . . .	495.600
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	12.550	. . . . .	. . . . .	12.550
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld	375.800	26.100	. . . . .	401.900
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3)	883.950	26.100	. . . . .	910.050

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	71.300	. . . . .	. . . . .	71.300
3			III. Reichsrath	724.251	1.700	. . . . .	725.951
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath	1,039.343	. . . . .	. . . . .	1,039.343
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	89,215.805	3,443.034	. . . . .	92,658.839
7			VII. Ministerium des Innern	16,197.491	761.167	2,351.977	19,310.635
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	10,133.780	11,988 130	. . . . .	22,121.910
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	18,803.678	682.115	1,486.870	20,972.663
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	97,436.422	4,444.845	476.800	102,358.067
27			XI. Handels-Ministerium	58,412.692	2,077.211	14,524.650	75,014.553
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,729.712	2,131.075	1,212.830	15,073.617
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,832.000	451.878	697.433	20,981.311
31			XIV. Oberster Rechnungshof	150.300	2 883	. . . . .	153.183
32			XV. Pensions-Etat	16,396.804	1.375	. . . . .	16,398.179
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	1,284.022	11,759.120	. . . . .	13,043.142
36			XVII. Staatsschuld	125,517.331	4,899.522	. . . . .	130,416.853
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	883.950	26.100	. . . . .	910.050
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	472,501.481	42,670.155	20,750.560	535,922.196

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1887.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	632.300	. . . . .	632.300
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	84.000	. . . . .	84.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	716 300	. . . .	716.300
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	170.533	. . . . .	170.533
	3		Öffentliche Sicherheit	850.705	. . . . .	850.705
	4		Straßenbau	32.169	. . . . .	32.169
	5		Wasserbau	33.536	. . . . .	33 536
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,149.943	. . . . .	1,149.943
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	40.114	. . . . .	40.114
	2		Militär-Polizeiwache	37.873	. . . . .	37.873
	3		Gendarmerie	183.860	. . . . .	183.860
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	261.847	. . . . .	261.847
			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	. . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	500	12.500
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	. . . . .	200
	3		Statistische Centralcommission	3.100	200	3.300
	4		Geologische Reichsanstalt	1.900	. . . . .	1.900
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	950	. . . . .	950
			Fürtrag	18.175	700	18.875

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	18.175	700	18.875
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.680	. . . . .	5.680
		2	Kunstschule in Krakau	400	. . . . .	400
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	. . . . .	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	24.255	2.900	27.155
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	676.700	1.000	677.700
		2	Österreich ob der Enns	151.500	. . . . .	151.500
		3	Salzburg	10.800	. . . . .	10.800
		4	Tirol	98.500	1.218	99.718
		5	Vorarlberg	600	. . . . .	600
		6	Steiermark	221.500	. . . . .	221.500
		7	Kärnten	99.100	. . . . .	99.100
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.600	. . . . .	11.600
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	12.400	. . . . .	12.400
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	857.700	2.011	859.711
		14	Mähren und Schlesien	598.400	. . . . .	598.400
		15	Galizien	424.700	170.000	594.700
		16	Krakau	24.500	. . . . .	24.500
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,308.004	174.229	3,482.233
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	380.020	1.730	381.750
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,688.024	175.959	3,863.983
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.100	1.885	14.985
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,701.124	177.844	3,878.968
			C. Unterricht.			
	9		Hochschulen.			
		1	Universitäten	113.900	. . . . .	
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (5. Rate)	. . . . .	10.000	123.900
			Fürtrag .	113.900	10.000	123.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	113.900	10.000	123.900
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	81.150	. . . . .	231.150
			Beitrag vom Lande Steiermark zum Baue der technischen Hochschule in Graz (2. und letzte Rate)	. . . . .	150.000	
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	11.400	. . . . .	11.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	217.650	160.000	377.650
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	220.202	. . . . .	225.702
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	
		2	Realschulen	54.711	. . . . .	55.211
			Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus	. . . . .	500	
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,033.000	. . . . .	1,033.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	1,307.913	6.000	1,313.913
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	51.600	. . . . .	51.600
			Summe (Titel 11) .	51.600	. . . . .	51.600
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	3.075	. . . . .	3.075
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.100	. . . . .	11.100
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	14.427	. . . . .	14.427
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	72.000	. . . . .	72.000
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	185	. . . . .	185
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss Rückersätze . . .	. . . . .	950	950
		4	Staats-Volksschulen	6.100	. . . . .	6.100
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	78.285	950	79.235
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.463	. . . . .	5.463
			Summe (Titel 14) .	5.463	. . . . .	5.463

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		**Studienfonde.**			
		1	Einnahmen der Fonde	60.053	. . . . .	61.900
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25%	. . . . .	150	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (8. Rate)	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	27.730	. . . . .	27.730
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	87.783	1.847	89.630
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,763.121	168.797	1,931.918
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15)	5,488.500	349.541	5,838.041
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			**Finanzverwaltung.**			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Catasters)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . .	1.800
	4		Länderkassen	400	. . . . .	400
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	300.360	. . . . .	300.360
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	65	65
	6		Steuerämter	6.900	. . . . .	6.900
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 640 fl. in Gold)	1,431.490	. . . . .	1,431.490
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	160	160
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	190.000	. . . . .	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,964.150	225	1,964.375
11			**Allgemeine Kassenverwaltung.**			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	96.520	. . . . .	96.520
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	632.600	632.600
	3		Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	. . . . .	109	109
	4		Militär-Taxe	1,350.000	. . . . .	1,350.000
	5		Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	. . . . .	300.000	300.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	33.500	235.050	268.550
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,480.020	1,167.759	2,647.779
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,461.000	. . . . .	34,461.000
13			Gebäudesteuer	27,415.000	. . . . .	27,415.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,510.000	. . . . .	1,510.000
15			Erwerbsteuer	10,500.000	. . . . .	10,500.000
16			Einkommensteuer	24,305.000	. . . . .	24,305.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . . .	572.000	572.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	305.000	305.000
			Summe (Capitel 12—18)	98,191.000	877.000	99,068.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	40,962.500	. . . . .	40,962.500
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	2,036.714	2,036.714
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
			Hievon das Agio 25%	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	40,962.500	2,161.714	43,124.214
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinsteuer	8,600.000	. . . . .	8,600.000
	2		Spiritus-Presshefensteuer	500.000	. . . . .	500.000
	3		Wein- und Moststeuer	4,232.000	. . . . .	4,232.000
	4		Biersteuer	23,576.000	. . . . .	23,576.000
	5		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,235.000	. . . . .	5,235.000
	6		Zuckersteuer	33,987.000	. . . . .	33,987.000
	7		Verbrauchssteuer von Mineralöl	2,300.000	. . . . .	2,300.000
	8		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,130.600	. . . . .	2,130.600
	9		Pachtungen	3,596.000	. . . . .	3,596.000
	10		Andere Einnahmen	24.100	. . . . .	24.100
	11		Gefälls-Sicherstellungen	2,860.000	. . . . .	2,860.000
	12		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	466.700	. . . . .	466.700
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	87,507.400	. . . . .	87,507.400
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	80.000	. . . . .	80.000
	2		„ „ Verschleißämter	20,367.000	. . . . .	20,367.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,447.000	. . . . .	20,447.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	75,000.000	. . . . .	75,000.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 280.000 fl. in Gold)	680.000	. . . . .	680.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	70.000	70.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	75,680.000	70.000	75,750.000
23			Stempel	18,200.000	. . . . .	18,200.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,250.000	. . . . .	33,250.000
25			Lotto	21,500.000	. . . . .	21,500.000
26			Mauten	2,470.000	. . . . .	2,470.000
27			Punzirung	213.200	. . . . .	213.200
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,260.000	. . . . .	1,260.000
			Summe (Capitel 20—28)	260,527.600	70.000	260,597.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	108.013	. . . . .	108.013
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	. . . . .	200.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,510.247	. . . . .	1,510.247
32			Münzwesen	217.500	105.000	322.500
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	405,161.030	4,381.698	409,542.728
33			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Centralleitung	1.000	. . . . .	1.000
	2		Gewerbe-Inspection	1.500	. . . . .	1.500
	3		Aichdienst	300.000	. . . . .	300.000
	4		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	470.230	. . . . .	470 230
			Summe (Titel 1—4)	772.730	. . . . .	772.730
	5		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,599.770	. . . . .	27,599.770
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	82.500	. . . . .	82.500
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	27,682.270	. . . . .	27,682.270
	6		Postsparkassenamt	800.000	. . . . .	800.000
	7		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	250.000	250.000
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 2)	. . . . .	273.000	273.000
	8		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1886	. . . . .	49.650	49.650
		2	Capitals-Rückerstattung	. . . . .	4.250	4.250
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	. . . . .	53.900	53.900
	9		Erträgnis aus dem Betriebe des von der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn eingelösten Ein Sechstel-Antheiles der Wiener Verbindungsbahn	40.000	. . . . .	40.000
	10		Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	50.900	. . . . .	50.900
		2	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	70.000	. . . . .	70.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	884	884
			Summe (Titel 10, §. 2)	70.000	884	70.884
		3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 441 fl. in Gold)	28.200	. . . . .	28.200
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	110	110
			Summe (Titel 10, §. 3)	28.200	110	28.310

Capitel	Titel	Rubrik	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	10	4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 661 fl. 50 kr. in Gold)	43.400	. . . . .	43.400
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio	. . . . .	165	165
			Summe (Titel 10, §. 4) .	43.400	165	43.565
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	26.863	26.863
			Summe (Titel 10, §. 5) .	107.450	26.863	134.313
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	299.950	28.022	327.972
	11		Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.			
		1	Kronprinz Rudolf-Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 603.000 fl. in Gold)	5,924.780	. . . . .	5,924.780
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	150.750	150.750
			Summe (Titel 11, §. 1) .	5,924.780	150.750	6,075.530
		2	Arlbergbahn und Traject-Betrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 5,594.000 in Gold)	28,671.370	. . . . .	28,671.370
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	1,398.500	1,398.500
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich Herstellung einer Durchfahrt	. . . . .	322	322
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	. . . . .	25.313	25.313
			Summe (Titel 11, §. 2) .	28,671.370	1,424.135	30,095.505
		3	Istrianer Staatsbahn: Inbegriffen Herpelje-St. Andrea, St. Andrea-Hafenanschluss:			
			Betriebseinnahmen	237.600	. . . . .	237.600
		4	Dalmatiner Staatsbahn: Inbegriffen Siverić-Knin:			
			Betriebseinnahmen	78.400	. . . . .	78.400
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 4) .	78.400	2.000	80.400
		5	Staatsbahnen in Galizien (Dujestr-, galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid, und Tarnów-Leluchower Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 122.000 fl. in Gold)	2,839.410	. . . . .	2,839.410
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	30.500	30.500
			Summe (Titel 11, §. 5) .	2,839.410	30.500	2,869.910
			Summe (Titel 11, §§. 1—5) .	37,751.560	1,607.385	39,358.945
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—11) .	67,346.510	1,962.307	69,308.817

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	400	. . . .	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	20.330	1.335	21.665
	3		Landescultur	4.900	. . . .	4.900
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.740	4.200	6.940
	5		Bergbehörden	1.760	. . . .	1.760
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	208.800	. . . .	208.800
	7		Montan-Lehranstalten	4.510	. . . .	4.510
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	. . . .	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	672.680	5.535	678.215
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.820		3.820
		2	Staatsforste und Domänen	4,175.450	3.580	4,179.030
		3	Forstwartschulen	280	. . . .	280
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	4,179.550	3.580	4,183.130
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	35.774	. . . .	35.774
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	152.544	. . . .	152.544
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	205.895	. . . .	205.895
		4	Hüttenverwaltung Cilli	244.170	. . . .	244.170
		5	Bergdirection Idria	988.005	. . . .	988.005
		6	Bergdirection Brüx	354.140	. . . .	354.140
		7	Bergdirection Přibram	3,951.470	. . . .	3,951.470
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	620.474	. . . .	620.474
			Summe (Titel 2, §§. 1 – 8)	6,552.472	. . . .	6,552.472
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,732.022	3.580	10,735.602
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35)	11,404.702	9.115	11,413.817
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	19.700	. . . .	19.700
	2		Strafanstalten	710.000	. . . .	710.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	729.700	. . . .	729.700
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . .	. . . .	. . . .
38			**XV. Pensions-Etat**	74.826	. . . .	74.826
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		**B. Verkehrs-Anstalten.**			
		1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantie-Vorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . .	3.490	3.490
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . .	10.700	10.700
		3	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . .	5.000	5.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3)	. . . .	19.190	19.190

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	9,457.065	9,457.065
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	76.000	76.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	. . . . .	9,533.065	9,533 065
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	11.000	. . . . .	11.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	650	. . . . .	650
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2) .	11.650	. . . . .	11.650
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	12.260	12.260
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	12.940	12.940
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1887 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	75.500	75.500
	4		An Aufzahlung für die tauschweise Überlassung des St. Wenzel-Strafhausgebäudes in Prag an die dortige Gemeinde (dritte Rate)	. . . . .	140.000	140.000
			Summe (Capitel 42, Titel 1—4) .	. . . . .	240.700	240.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat			
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät			
3			III. Reichsrath			
4			IV. Reichsgericht			
5			V. Ministerrath	716.300		716.300
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten			
7			VII. Ministerium des Innern	1,149.943		1,149.943
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	261.847		261.847
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,488.500	349.541	5,838.041
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	405,161.030	4,381.698	409,542.728
33			XI. Handels-Ministerium	67,346.510	1,962.307	69,308.817
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	11,404.702	9.115	11,413.817
36			XIII. Ministerium der Justiz	729.700		729.700
37			XIV. Oberster Rechnungshof			
38			XV. Pensions-Etat	74.826		74.826
39			XVI. Subventionen und Dotationen		19.190	19.190
40			XVII. Staatsschuld		9,533.065	9,533.065
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	11.650		11.650
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume		240.700	240.700
			Gesammtsumme der Bedeckung	492,345.008	16,495.616	508,840.624

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1887.

Ministerium des Innern.

Wasserbau.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Arbeiten einer systematischen Flussregulirung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in der Weise zu beschleunigen, dass sie in einer möglichst kurzen Zeit zweckentsprechend ihrem Ende zugeführt werden."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Werk der Regulirung und Schiffbarmachung der Moldau innerhalb der Stadt Prag im Interesse des Verkehrs im Jahre 1888 in Angriff zu nehmen und die erforderliche Theilsumme in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 einzustellen."

Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch im Laufe dieser Session des Reichsrathes einen Gesetzentwurf wegen Regelung der Gehalts- und Pensionsbezüge der Professoren an den theologischen Diöcesan-Lehranstalten einzubringen."

C. Unterricht.

a) „Die k. k. Regierung wird abermals aufgefordert, in Vollzug des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag die theologische Facultät ehebaldigst zu activiren."

b) „Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die seit dem Jahre 1870 wiederholt gefassten Resolutionen aufgefordert, die Frage der Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg neuerlich in Erwägung zu nehmen, damit dem Bedürfnisse der Vervollständigung dieser Universität entsprochen werde."

c) „In Wiederholung des bei Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1883, 1884, 1885 und 1886 beschlossenen Resolutionen wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Herstellung eines Gebäudes für die chemischen Lehrkanzeln der böhmischen technischen Hochschule ehebaldigst in Angriff zu nehmen."

d) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten, insbesondere Frankreichs, Deutschlands, in letzter Zeit auch Ungarns in Bezug auf Schulhygiene ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, eventuell in einem der nächsten Sessionsabschnitte die nöthigen Gesetzesvorlagen einzubringen."

e) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Ausführung der wiederholt vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolutionen unter gleichzeitiger Auflassung der Vorbereitungscurse, welche derzeit für slovenische Schüler in Cilli und Görz bestehen, für die Unterstufe der Staatsgymnasien in Görz, Triest, Marburg und Cilli slovenische Parallelclassen und für die Unterstufe des von Pisino nach Pola zu übertragenden Staatsgymnasiums croatische Parallelclassen zu activiren und mit der Eröffnung derselben im Schuljahre 1887/88 zu beginnen."

f) „Mit Bezug auf die am 11. März 1885 beschlossene Resolution wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, zur Erhaltung der Unterrealgymnasien in Prachatitz und Wittingau den Gemeinden eine ausgiebige Unterstützung zu gewähren."

g) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen in Galizien in gleichem Maße zu fördern, wie dies in anderen Ländern stattfindet und die hiezu erforderlichen Credite im nächsten Staatsvoranschlage anzusprechen."

Finanzministerium.

Finanzverwaltung.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzesvorlage, betreffend die Modalitäten der Einhebung der Steuern und eventueller Entschädigung der Gemeinden hiefür einzubringen."

Stempel, Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Revision der Gesetze und Verordnungen über Stempel, Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften eine Änderung der Bestimmung des §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, in der Richtung in Erwägung zu nehmen, dass kein Zweifel darüber bestehe, dass die Correspondenzen über Gegenstände der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, insoferne sie ein hierauf bezugnehmendes Rechtsgeschäft enthalten, für beide Theile bedingt von der Gebürenentrichtung befreit seien."

Lotto.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der von dem Abgeordnetenhause so oft urgirten Angelegenheit der Abschaffung oder wenigstens bedeutenden Einschränkung des kleinen Zahlenlottos in der Art zu beschäftigen, dass die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes im Laufe der gegenwärtigen Session mit Bestimmtheit in Aussicht genommen werden kann. Hiemit wird der vom Abgeordneten Dr. Roser in der 46. Sitzung der X. Session eingebrachte, die Aufhebung des Lottos bezweckende Resolutionsantrag erledigt."

Handelsministerium.

B. Post- und Telegraphenanstalt.

a) „Die k. k. Regierung wird nachdrücklich aufgefordert, die Regelung und angemessene Erhöhung der Bezüge der gesammten Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt, insbesondere auch mit Rücksicht auf ihre Ruhegenüsse in Angriff zu nehmen und dem Reichsrathe ehethunlichst die geeigneten Vorlagen zu unterbreiten."

b) „Die k. k. Regierung wird ferner aufgefordert, der Verbesserung der materiellen Lage der Postmanipulantinnen und Telegraphistinnen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden; wegen Erhöhung ihrer Bezüge, insbesondere durch Einführung höher besoldeter Kategorien und eine obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung unter Beitragsleistung des Staates und der Versicherten die geeigneten Maßnahmen ohne Verzug einzuleiten."

c) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einführung der Wechselprotestirung durch die Postanstalten nach deutschem Muster in Erwägung zu ziehen, die Einführung des Fahrpostmarkensystems und die Verhandlungen über das Portofreiheitsgesetz einer ernstlichen Berathung und Lösung zuzuführen, die Idee der Einführung von Postcreditbriefen zu erwägen, die Aufbesserung und Regulirung der Bezüge der Landpostmeister und Expeditoren endlich zur Durchführung zu bringen."

d) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Ruralposten oder den Landbriefträgerdienst, insbesondere in Gegenden mit zerstreuter Ortslage, im Interesse der geistigen und materiellen Hebung der Landbevölkerung nach Erfordernis zu vermehren."

Über die Resolution des Abgeordneten Dr. Kindermann:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, alle jene Postämter, welche im Jahre 1885 eine Gesammteinnahme von 10.000 fl. hatten, ehethunlichst, womöglich mit dem Jahre 1887, in ärarische Postämter umzuwandeln,"

sowie über die Resolution des Abgeordneten Popper:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die baldmöglichste Herstellung einer directen telegraphischen Drahtleitung zwischen Wien und Czernowitz Vorsorge zu treffen und die erforderlichen Mittel im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 in Anspruch zu nehmen" —

sei zur Tagesordnung überzugehen.

D. Staatseisenbahnbau.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, möglichst bald Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung und mit der bosnischen Regierung wegen Anschlusses der dalmatinischen Bahnen an das österreichisch-ungarische Eisenbahnnetz einzuleiten."

H. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der, mit der nächsten Winterfahrordnung beginnenden Combinirung der in den Abendstunden von Wien in westlicher Richtung abgehenden und von dieser in den Frühstunden ankommenden Schnellzüge nicht bloß die Interessen des ausländischen Verkehres, sondern durch passende Fixirung der Abgangs- beziehungsweise Ankunftszeiten in Wien unter ausreichender Berücksichtigung der postalischen Interessen der Pflege des auch mit diesen Zügen zu vermittelnden inländischen Verkehres ihr vollstes Augenmerk zuzuwenden und für die Stabilität einer nach diesen Grundsätzen aufzustellenden Fahrordnung zu sorgen."

Petitionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1887.

Ministerium des Innern.

Wasserbau. — 4 Petitionen Nr. 2160, 2167, 2249 und 2331 (Antrag: erledigt).

1 Petition Nr. 2338 (Antrag: der Regierung abzutreten).

Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale. — 2 Petitionen Nr. 1689 und 2137 (Antrag: der Regierung abzutreten).

B. Cultus. — 2 Petitionen Nr. 2119 und 2159 (Antrag: der Regierung abzutreten).

Finanzministerium.

Tabak. — 1 Petition Nr. 2090 (Antrag: der Regierung abzutreten).

Handelsministerium.

B. Post- und Telegraphen-Anstalt. — 53 Petitionen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 144, 145, 1116, 1908, 1914, 1915, 1922, 1936, 1937, 1950, 1978, 1985, 2120, 220, 2148, 262, 14, 61, 116, 1197, 2081, 2125, 2104, 2105, 2113, 2145, 2147, 2166, 222, 237, 344, 511, 563, 719, 763, 824, 878, 960, 1090, 2140, 2170 (Antrag: erledigt).

Ackerbauministerium.

Forst- und Domänenwesen. — 1 Petition Nr. 2006 (Antrag: der Regierung abzutreten).

Pensionsetat. — 10 Petitionen Nr. 58, 201, 202, 272, 311, 358, 549, 945, 1188 und 1916 (Antrag: der Regierung abzutreten).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag

zum

Verzeichnisse

der vom

Budgetausschusse zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 beantragten Resolutionen.

Taxen und Gebüren: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die k. k. Finanzbehörden dahin anzuweisen, dass bei Bemessung der Gebüren von Rechtsgeschäften auch die auf die Ausmaßherabminderung Einfluss nehmenden Umstände von amtswegen berücksichtigt, wie auch die diesbezüglichen, das Minderausmaß gewährenden Vorschriften von amtswegen angewendet werden; ferner, dass die bemessenen Gebüren vor Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses, wenn dieselben grundbücherlich vorgemerkt oder intabulirt erscheinen, nicht zwangsweise eingetrieben werden."

Verzehrungssteuer: „Die Regierung wird aufgefordert, im Grunde der im Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 62, ihr ertheilten Ermächtigung die im §. 5, lit. b des Verzehrungssteuergesetzes vom 25. Mai 1829 bestimmte Minimalquantität von Einem niederösterreichischen Eimer im Verordnungswege auf 50 Liter abzurunden."

Wien, 4. Mai 1887.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

I. Allerhöchster Hofstaat.

(Erfordernis: Capitel 1.)

Zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der mit dem Gesetze vom 6. November 1879 (R. G. Bl. Nr. 133) festgestellte Dotationsbeitrag von . . . . . 4,650.000 fl. in Anspruch genommen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887, Capitel 1 des Erfordernisses ist zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät der Betrag von . . . . . 4,650.000 fl. einzustellen."

Wien, 17. März 1887.

Josef Hlávka,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

(Erfordernis: Capitel 2.)

Das Erfordernis für die Cabinetskanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ist im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 mit . . . . . 142.599 fl.
eingestellt, was gegenüber dem Erfordernisse für das Jahr 1886 mit . . . . . 150.766 „
ein Mindererfordernis von . . . . . 8.167 fl.
ausweist.

Dieses Mindererfordernis stellt sich als eine Folge der eingetretenen Veränderungen sowohl in dem Stande der activen Beamten, als auch in dem Erfordernisse für die Ruhegenüsse dar. Im Stande der activen Bezüge hat sich durch den Entfall des Gehaltes für einen Cabinets-Registratursadjuncten eine Verminderung des Erfordernisses um 3.300 fl., durch die Verstellung in den Bezügen der Cabinetsdiener um 100 fl., bei den Quinquennalzulagen um 167 fl. und im außerordentlichen Erfordernisse für einen provisorischen Cabinets-Registratursofficial um 400 fl. ergeben; dem entgegen ist aber durch die Versetzung eines Cabinetsconcipisten aus der dritten in die zweite Gehaltsstufe ein Mehrerfordernis um 400 fl. und durch die Vorrückung eines Cabinets-Registratursofficials ein Mehrerfordernis um 200 fl. erwachsen; aus der Entgegenstellung dieser Ziffern resultirt eine effective Verminderung bei den Activitätsbezügen um 3.367 fl.

In dem Stande des Erfordernisses für die Ruhegenüsse resultirt aus dem Entfalle der Pensionen um 4.500 fl. für einen Cabinetssecretär und von 1.000 fl. für eine Cabinetssecretärswitwe, und aus dem Zuwachs der Pension von 700 fl. für einen Cabinetsdiener eine effective Verminderung bei den Ruhegenüssen um 4.800 fl.

Nachdem die allgemeinen Verwaltungsauslagen per 13.500 fl. ebenso wie alle übrigen Positionen gegenüber dem Erfordernisse des Vorjahres unverändert geblieben sind, so stellt sich das aus der Zusammenfassung der beiden Summen von 3.367 fl. + 4.800 fl. resultirende Mindererfordernis von 8.167 fl. lediglich als eine Folge der oben angedeuteten, im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen dar.

Von diesem im Vorstehenden begründeten Gesammterfordernisse per 142.599 fl. entfällt auf Grund des mit der ungarischen Krone getroffenen Übereinkommens auf das Budget der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Hälfte mit 71.300 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887, Capitel 2 des Erfordernisses, ist für die Cabinetskanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät der Betrag von 71.300 fl. einzustellen."

Wien, 17. März 1887.

Josef Hlávka,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

III. Reichsrath.

(Erfordernis: Capitel 3, Titel 1—4.)

Als Erfordernis für den Reichsrath ist im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 eingestellt im

Ordinarium	713.251 fl.
im Extraordinarium	1.700 „
Hiezu wird mit der Regierungsvorlage 338 der Beilagen ein Nachtragserfordernis für die außerordentliche Delegationssession, die mit Allerhöchstem Handschreiben vom 16. Februar 1887 auf 1. März l. J. nach Budapest einberufen wurde, mit dem Betrage von	11.000 „
zusammen	725.951 fl.

angesprochen.

Im Vorjahre wurde bewilligt im Ordinarium . . . . . 737.236 fl.
im Extraordinarium . . . . . 232.623 „
zusammen . . 969.859 „

sonach gegenüber der Bewilligung pro 1886 weniger um . . . . . 243.908 fl.

Wird hiebei in Erwägung gezogen, dass im Extraordinarium des Vorjahres noch die letzte Baurate per 230.923 fl. enthalten war, während im Staatsvoranschlage für das heurige Jahr, nachdem gegenwärtig die sämmtlichen bewilligten Baudotationen im Gesammtbetrage von 8,300.000 fl. bereits vollständig erschöpft sind, kein weiterer Baucredit angesprochen wird, so ergibt sich das wirkliche Minus des heurigen Voranschlages gegenüber der Bewilligung des Vorjahres mit . . . . . 12.985 fl.

Titel 1.

Herrenhaus.

Für das Erfordernis des Herrenhauses pro 1887 sind eingestellt:

im Ordinarium	34.642 fl.
im Extraordinarium	400 „
und als Nachtragserfordernis für die außerordentliche Delegationssession in Budapest	4.200 „
zusammen	39.242 fl.
gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1886 mit	48.960 „
weniger um	9.718 fl.

Wird nun berücksichtigt, dass das im Jahre 1886 bestandene Erfordernis von 9.860 fl. für Diäten und Reisekosten der vom Herrenhause in die Delegation nach Budapest entsendeten Mitglieder für das Erfordernis pro 1887, nachdem in diesem Jahre die Delegation in Wien tagen wird, nicht in Anspruch genommen zu werden braucht und nur infolge der mit Allerhöchstem Handschreiben vom 16. Februar 1887 erfolgten Einberufung der Delegation zu einer außerordentlichen Session für den 1. März l. J. nach Budapest in dem Nachtragsvoranschlage Nr. 338 der Beilagen ein Nachtragserfordernis von 4.200 fl. angesprochen wird, so muss die Differenz dieser beiden Erfordernisse im Betrage von 5.660 fl. aus der Vergleichung der Ziffern entfallen, wornach dann das effective Mindererfordernis des Herrenhauses für das Jahr 1887 mit dem Betrage von 4058 fl. resultirt. Dieses Ersparnis wurde durch den Entfall des Gehaltes von 725 fl. und der Remuneration von 200 fl. für einen Hausdiener und einen Manipulationsbeamten während der Dauer der Session und dadurch erzielt, dass die Activitätsbezüge der zugewiesenen

Beamten und Diener um 3000 fl. und das Dienstbekleidungspauschale für 18 Diener um 200 fl. herabgesetzt wurden. Alle diese Maßregeln sind in der Natur der Sache begründet und entsprechen einem anerkennenswerten Bestreben nach Erzielung von Ersparungen im Haushalte. Diesem Gesammtersparnisse von 4125 fl. steht ein Mehraufwand von 67 fl. gegenüber, der sich systemmäßig bei dem Gehalte des Kanzleidirectors ergeben hat, so dass der schließliche Erfolg der eingeleiteten Ersparnisse das oben berechnete Mindererfordernis von 4058 fl. ausweist.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887, Capitel 3, Titel 1, ist als Erfordernis für das Herrenhaus einzustellen:

im Ordinarium der Betrag von	38.842 fl.
im Extraordinarium	400 „
zusammen	39.242 fl."

Titel 2.

Abgeordnetenhaus.

Für das Erfordernis des Abgeordnetenhauses sind pro 1887 eingestellt:

im Ordinarium	655.779 fl.
im Extraordinarium	1.300 „
im Nachtragsvoranschlage für das Jahr 1887 Nr. 338 der Beilagen	2.800 „
zusammen	659.879 fl.
gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1886 mit	656.446 „
mehr um	3.433 fl.

Dieses Mehrerfordernis ist erwachsen aus der Steigerung des Erfordernisses für die persönlichen Activitätsbezüge und zwar um 900 fl. infolge der auf Ansuchen des Präsidiums erfolgten Neusystemisirung eines Archivkanzlisten an Stelle des früher hiezu verwendeten Diurnisten, um 133 fl. infolge der Vorrückung des Bibliothekars in eine höhere Gehaltsstufe, also zusammen um 1033 fl., ferner durch die infolge der geschehenen Anregung erfolgte Erhöhung der Bibliotheksdotation um 1500 fl. und endlich durch das infolge der außerordentlichen Delegationssession in Budapest vom 1. März d. J. erwachsene Mehrerfordernis an Reisekosten für die vom Abgeordnetenhause in die Delegation gewählten Mitglieder, welches in dem Nachtragsvoranschlage für das Jahr 1887 Nr. 338 der Beilagen mit dem Betrage von 2800 fl. angesprochen wird, woraus sich im ganzen ein Mehrerfordernis von 5333 fl. ergeben würde.

Da jedoch diesem Mehrerfordernisse theils durch den Abfall des infolge der Neusystemisirung eines Archivkanzlisten entbehrlich gewordenen Diurnistentaggeldes per 912 fl. 50 kr., theils durch weitere Reductionen in den Kanzleierfordernissen sammt Beheizung und Beleuchtung ein Mindererfordernis von 1900 fl. gegenübersteht, so resultirt aus dem Entgegenhalte dieser beiden Summen die oben ausgewiesene Summe des effectiven Mehrerfordernisses mit 3433 fl.

Nachdem durch das Vorangeführte zugleich auch die Berechtigung dieses effectiven Mehrerfordernisses nachgewiesen ist, so stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887, Capitel 3, Titel 2, ist als Erfordernis für das Abgeordnetenhaus einzustellen:

im Ordinarium der Betrag von	658.579 fl.
im Extraordinarium der Betrag von	1.300 „
zusammen	659.879 fl."

Titel 3.

Delegation.

Für das Erfordernis der Delegation des Reichsrathes pro 1887 sind eingestellt	11.000 fl.
wozu in dem Nachtragsvoranschlage für das Jahr 1887, Nr. 338 der Beilagen, noch angesprochen werden,	4.000 „
sonach zusammen	15.000 fl.
gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1886 mit	20.000 „
weniger um	5.000 fl.

Dieses Mindererfordernis resultirt aus dem geringeren Anspruche für Stenographenkosten von 2000 fl., dem geringeren Anspruche für die Kanzleierfordernisse inclusive der Druckkosten von 1000 fl. und dem mit dem Nachtragsvoranschlage für das Jahr 1887, Nr. 338 der Beilagen, angesprochenen geringeren Erfordernisse an Miete (mit Inbegriff der Adaptirungskosten) für die außerordentliche Delegationssession von 2000 fl., — was rücksichtlich der ersten zwei Positionen einem sehr anerkennenswerten Bestreben nach Erzielung von Ersparungen entspricht.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887, Capitel 3, Titel 3, ist als Erfordernis für die Delegation des Reichsrathes der Betrag von . . . . . 15.000 fl. einzustellen."

Titel 4.

Staatsschuldencontrolcommission.

Für das Erfordernis der Staatsschuldencontrolcommission pro 1887 sind eingestellt . 11.830 fl.
gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1886 mit . . . . . 13.530 „
weniger um . . 1.700 fl.

Dieses Mindererfordernis ist aus der vorgekommenen Veränderung in den persönlichen Activitätsbezügen erwachsen, wo durch den Abfall der Bezüge eines Hofrathes mit . . . . . 5.500 fl.
und das Hinzukommen der Bezüge eines Sectionsrathes mit . . . . . 3.800 „
das oben ausgewiesene Mindererfordernis per . . . . . 1.700 fl.
resultirt.

Nachdem gegen die übrigen Positionen nichts einzuwenden ist, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Im Voranschlage des Finanzgesetzes für das Jahr 1887, Capitel 3, Titel 4, ist als Erfordernis für die Staatsschuldencontrolcommission die Summe von . . . . . 11.830 fl. einzustellen."

Es kommen sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 nachstehende Posten aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben.	Ordinarium	Extraordinarium	Summe
			Gulden österr. Währ.		
3		**III. Reichsrath.**			
	1.	Herrenhaus	38.842	400	39.242
	2.	Abgeordnetenhaus	658.579	1.300	659.879
	3.	Delegation	15.000	. . . .	15.000
	4.	Staatsschuldencontrolcommission	11.830	. . . .	11.830
		Summe (Capitel 3, Titel 1—4) . .	724.251	1.700	725.951

Wien, 17. März 1887.

Josef Hlávka,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IV. Reichsgericht.

(Erfordernis: Capitel 4.)

Als Erfordernis für das Reichsgericht ist im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 eingestellt . . . . . 22.600 fl.
gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1886 mit . . . . . 24.000 „
weniger um . . 1.400 fl.

Dieses Mindererfordernis ist eine Folge der stattgehabten Veränderungen in den persönlichen Activitätsbezügen, indem statt eines Schriftführers mit den Bezügen eines Sectionsrathes von 4400 fl. ein Schriftführer mit den Bezügen eines Hofsecretärs von 2700 fl. getreten ist, woraus sich ein Mindererfordernis von 1700 fl. ergeben hat; da jedoch diesem Mindererfordernisse durch die Erhöhung der Bezüge des Hilfsämterdirectors und des Directionsadjuncten um 200 fl. und 100 fl. ein Mehrerfordernis von 300 fl. gegenübersteht, so resultirt als effectives Mindererfordernis die obige Summe von 1.400 fl.

Nachdem gegen die übrigen Positionen nichts einzuwenden ist, so stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887, Capitel 4, ist als Erfordernis für das Reichsgericht die Summe von . . . . . 22.600 fl. einzustellen."

Wien, 17. März 1887.

Josef Hlávka,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

V. Ministerrath.

(Erfordernis: Capitel 5, Titel 1—5; — Bedeckung: Capitel 5, Titel 1—2.)

Als Erfordernis für den Ministerrath ist im Voranschlage für das Jahr 1887 eingestellt die Summe

von	1,039.343 fl.
als Bedeckung die Summe von	716.300 „
sonach als effectives Erfordernis	323.043 fl.
gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1886 mit	318.862 „
mehr um	4.181 fl.

Dieses Mehrerfordernis vertheilt sich auf die einzelnen Titel mit 200 fl. für das Erfordernis des Ministerrathspräsidiums, mit 500 fl. für das Erfordernis der officiellen Zeitungen, mit 940 fl. für das Erfordernis des Telegraphen-Correspondenzbureaux und endlich mit 2541 fl. für das Erfordernis des Verwaltungsgerichtshofes.

Titel 1.

A. Ministerrathspräsidium.

Für das Erfordernis des Ministerrathspräsidiums pro 1887 sind eingestellt	143.087 fl.
gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1886 mit	142.887 „
mehr um	200 fl.

Dieses Mehrerfordernis findet in der Vorrückung der zwei Hilfsämter-Directionsadjuncten in die höhere Gehaltsstufe ihre volle Begründung. Gegen die übrigen Positionen ist nichts einzuwenden.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887, Capitel 5, Titel 1, ist als Erfordernis für das Ministerrathspräsidium der Betrag von 143.087 fl. einzustellen."

Titel 2.

B. Dispositionsfond.

Für das Erfordernis des Ministerrathes Titel 2 „Dispositionsfond" ist im Voranschlage für das Jahr 1887 der Betrag von 50.000 fl. eingestellt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887, Capitel 5, Titel 2, ist das Erfordernis für den Ministerrath, Titel 2 „Dispositionsfond" der Betrag von 50.000 fl. einzustellen."

Titel 3.

C. Kosten der officiellen Zeitungen.

Für das Erfordernis der officiellen Zeitungen pro 1887 sind eingestellt . . . . . 611.700 fl.
gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1886 mit . . . . . 605.800 „
mehr um . . 5.900 fl.
Für die diesem Erfordernisse gegenüber stehende Bedeckung pro 1887 sind eingestellt . 632 300 „
gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1886 mit . . . . . 626.900 „
mehr um . 5.400 fl.
Es steht also dem gesteigerten Erfordernisse auch eine gesteigerte Bedeckung gegenüber — und das effective Mehrerfordernis pro 1887 reducirt sich sonach auf blos 500 fl. Der aus diesem Titel pro 1887 resultirende Überschuss von . . . . . 20.600 fl.
ist gegenüber dem vorjährigen Überschusse von . . . . . 21.100 „
geringer um . . 500 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887, Capitel 5, Titel 3, ist für die Kosten der officiellen Zeitungen einzustellen:

als Erfordernis . . . . . 611.700 fl.
„ Bedeckung . . . . . 632.300 „

Das oben ausgewiesene Gesammterfordernis für die Kosten der officiellen Zeitungen pro 1887 repartirt sich in nachstehender Weise auf die einzelnen Zeitungen:

	Erfordernis	Bedeckung	Überschuss	Abgang	Anmerkung
Wiener Zeitung	190.300	202.300	12.000		
Linzer Zeitung	5.000	5.000			
Prager Zeitung	293.500	315.400	21.900		
Brünner Zeitung	11.000	17.700	6.700		
Moravske Noviny					
Troppauer Zeitung					
Gazeta Lwowska	80.200	80.200			
Czernowitzer Zeitung	2.000			2.000	
Avisatore dalmato	12.800	6.800		6.000	
Klagenfurter Zeitung		1.600	1.600		
Laibacher Zeitung		1.400	1.400		
Bote für Tirol		500	500		
Vorarlberger Zeitung					
Grazer Zeitung		1.400	1.400		
Fond der officiellen Zeitungen	16.900			16.900	
Zusammen			45.500	24.900	
	611.700	632.300	20.600		

Zur Beurtheilung der Resultate dieser so ausgewiesenen Erfordernisse, Bedeckungen und Überschüsse pro 1887 folgt anschließend eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Voranschläge der officiellen Zeitungen seit 1872 bis inclusive 1887:

Jahr	Erfordernis	Bedeckung	Überschuss	Anmerkung
1872	405.000	424.000	19.000	
1873	418.000	437.000	19.000	
1874	424.000	428.000	4.000	
1875	422.000	430.000	8.000	
1876	420.000	431.200	11.200	
1877	421.900	437.800	15.900	
1878	566.000	583.000	17.000	
1879	566.000	587.000	21.000	
1880	566.000	587.600	21.600	
1881	580.000	605.000	25.000	
1882	595.280	618.780	23.500	
1883	595.280	618.780	23.500	
1884	599.200	623.900	24.700	
1885	608.600	633.200	24.600	
1886	605.800	626.900	21.100	
1887	611.700	632.300	20.600	

Zur Beurtheilung der aus den Rechnungsabschlüssen der officiellen Zeitungen sich ergebenden effectiven Überschüsse folgt anschließend eine Zusammenstellung der Gebarungsergebnisse für die Jahre 1872 bis inclusive 1885:

Jahr	Genehmigt mit dem Finanzgesetze			Wirklicher Erfolg nach dem Rechnungsabschlusse						Geleistete Abfuhren an die Staatscasse	Anmerkung
	Erfordernis	Bedeckung	Überschuss	Erfordernis		Bedeckung		Überschuss			
	fl.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1872 . .	405.000	424.000	19.000	566.591	67	585.591	67	19.000	. .	*) 19.000	
1873 . .	418.000	437.000	19.000	552.164	60½	573.285	93	21 121	32½	21.100	
1874 . .	424.000	428.000	4.000	579.679	47	583 722	60½	4.043	13½	4.000	
1875 . .	422.000	430.000	8.000	569.291	82½	578 839	27	9.547	44½	9.600	
1876 . .	420.000	431.000	11.200	597.986	20½	608.422	12	10.435	91½	10.500	
1877 . .	421.900	437.800	15.900	612.075	43	632.320	99½	20.245	56½	20.300	
1878 . .	566.000	583.000	17.000	656.979	39½	674.001	76	17.022	36½	17.000	
1879 . .	566.000	587.000	21.000	621.841	57½	642 841	72	21.000	14½	21.000	
1880 . .	566.000	587.600	21.600	647.323	18½	669.016	16	21.692	97½	21.600	
1881 . .	580.000	605.000	25.000	627.948	56½	655.126	11	27.177	54½	27.200	
1882 . .	595.280	618.780	23.500	620.692	36	644 792	63	24.100	27	24.100	
1883 . .	595.280	618.780	23.500	623.149	03	647.947	36	24.798	33	23.600	
1884 . .	599.200	623.900	24.700	623.092	41½	648.411	59½	25.319	18	24.700	
1885 . .	608.600	633.200	24.690	616.879	14½	642.054	55½	25.175	41	24.600	
Zusammen			258.000							268.300	*) Außer nebigem Gesammtüberschusse wurde ein seinerzeit bei der Administration der Linzer Zeitung entbehrlich gewordener Kassarest per 6823 fl. 95 kr. an die Staatscasse abgeführt.

Im Vergleiche mit dem nach den genehmigten Präliminarien entfallenden Gesammtüberschusse per . . . . . 258.000 fl.

ergibt sich eine Mehrabfuhr per . . . . . 10.300 fl.

und mit Einrechnung des nebenerwähnten Kassarestes per . . . . . 6.823 fl. 95 kr.

eine größere Abfuhr im Betrage von . . . . . 17.123 fl. 95 kr.

Titel 4.

D. Telegraphen-Correspondenzbureau.

Für das Telegraphen-Correspondenzbureau sind im Staatsvoranschlage pro 1887 eingestellt:

im Erfordernisse	104.000 fl.
in der Bedeckung	84.000 „
so dass sich ein Abgang von	20.000 fl.
ergibt.	
Gegenüber dem Abgange des Vorjahres per	19.060 „
sonach ein Mehrabgang von	940 fl.,

der zugleich das Mehrerfordernis dieses Titels gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1886 repräsentirt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das 1887, Capitel 5, Titel 4, ist für das Telegraphen-Correspondenzbureau einzustellen:

im Erfordernisse der Betrag von	104.000 fl.
in der Bedeckung „ „ „	84.000 „"

Titel 5.

E. Verwaltungsgerichtshof.

Für das Erfordernis des Verwaltungsgerichtshofes sind im Staatsvoranschlage pro 1887 eingestellt 130.556 fl.
gegenüber der Bewilligung vom Jahre 1886 mit 128.015 „
sonach mehr um 2.541 fl.

Dieses Erfordernis ist durch die in diesem Jahre normalmäßig angefallene Inanspruchnahme der höheren Gehaltskategorien bei den persönlichen Activitätsbezügen begründet, wornach sich die Activitätsbezüge bei vier Hofräthen zusammen um 1000 fl., bei zwei Hofräthen um 500 fl. und um 666 fl., bei zwei Hofsecretären um 100 fl. und um 50 fl., ferner bei dem Hilfsämterdirector um 100 fl., bei einem Official um 25 fl. und bei zwei Kanzlisten um zusammen 100 fl. und bei einem Amtsdiener um 100 fl., im ganzen sonach um 2641 fl. erhöht haben. Diesem Mehranspruche steht ein geringerer Anspruch von 100 fl. bei dem Erfordernisse für die Amtskleidung der Dienerschaft entgegen, woraus die oben angewiesene Ziffer von 2541 fl. als effectives Mehrerfordernis resultirt.

Gegen die übrigen Positionen ist nichts einzuwenden.

Auf Grund der im Budgetausschusse gegebenen Anregung, dass die in vielen Fällen verspätete Expedition der Judicate des Verwaltungsgerichtshofes einer dringenden Abhilfe bedürfe, hat Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident die Versicherung gegeben, dass er sich um die Behebung dieses Uebelstandes durch Rücksprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes bemühen wolle, sich jedoch von vorneherein gegen eine Vermehrung des systemisirten Kanzleipersonales aussprechen müsse.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887, Capitel 5, Titel 5, ist als Erfordernis für den Verwaltungsgerichtshof der Betrag von 130.556 fl. einzustellen."

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 folgende Posten aufzunehmen:

Capitel	Titel		Gulden in österr. Währ.
		Staatsausgaben.	
5		V. Ministerrath.	
	1	Ministerrathspräsidium	143.087
	2	Dispositionsfond	50.000
	3	Kosten der officiellen Zeitungen	611.700
	4	Telegraphen-Correspondenzbureau	104.000
	5	Verwaltungsgerichtshof	130.556
		Summe (Capitel 5, Titel 1—5) . .	1,039.343
		Staatseinnahmen.	
5		V. Ministerrath.	
	1	Ertrag der officiellen Zeitungen	632.300
	2	Ertrag des Telegraphen-Correspondenzbureaus	84.000
		Summe (Capitel 5, Titel 1—2) . .	716.300

Wien, 17. März 1887.

Josef Hlávka,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VII. Ministerium des Innern.

(Erfordernis: Capitel 7, Titel 1—9; Bedeckung: Capitel 7, Titel 1—5.)

Das Erfordernis für den Dienst des k. k. Ministeriums des Innern ist für das Jahr 1887 veranschlagt:

im ordentlichen Etat mit	16,202.779 fl.
„ außerordentlichen Etat mit	3,115.664 „
im ganzen mit	19,318.443 fl.

Gegenüber dem mit dem Finanzgesetze vom 20. April 1886 und mit dem Gesetze vom 28. Mai 1886 genehmigten Erfordernisse für das Jahr 1886 ist der Anspruch für das Jahr 1887 im ordentlichen Erfordernisse **größer** um 43.595 fl., im außerordentlichen Erfordernisse kleiner um 110.980 fl., mithin im ganzen kleiner um 67.385 fl.

Als Bedeckung, und zwar als ordentliche Einnahmen werden für das Jahr 1887 . 1,149.943 fl., gegenüber jener pro 1886 um 7689 fl. höher veranschlagt.

Das Nettoerfordernis ist demnach mit . . . . . 18,168.500 fl., um 75.074 fl. geringer als im Vorjahre präliminirt.

Dem Voranschlage sind ausführliche Erläuterungen, in welchen die Differenzen der einzelnen Präliminarposten gegenüber dem Finanzgesetze von 1886 ersichtlich gemacht werden, sowie eingehende Informationen bezüglich der einzelnen Straßen- und Wasserbauobjecte beigefügt.

Erfordernis.

Titel 1. Centralleitung.

Als Erfordernis für die Centralleitung werden 446.600 fl. im Ordinarium und 8000 fl. im Extraordinarium, im ganzen 454.600 fl. beansprucht.

Eine neuerliche Revision der Ausgabsposten erwies die Möglichkeit einer Herabminderung des außerordentlichen Erfordernisses bei den Ergänzungs- und Personalzulagen der Beamten um 1650 fl., während sich die Intercalare von den persönlichen Bezügen im Extraordinarium um 150 fl. geringer stellen. Die übrigen Ansätze weichen von jenen des Vorjahres fast gar nicht ab. Die Neusystemisirung einer Archivdirectorstelle bei dem Ministerium des Innern kann im Hinblick auf den Umfang und die Wichtigkeit des betreffenden Ministerialarchives vom Standpunkte des Dienstes sowohl wie der Wissenschaft nur gebilligt werden.

Es wird beantragt, für

Titel 1, §. 1, Centralleitung, im ordentlichen Erfordernisse	446.600 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	6.500 „
zusammen demnach	453.100 fl.
§. 2, für das versicherungstechnische Bureau, im Extraordinarium einzustellen	10.000 „

Das Organisationscomité für den im Jahre 1887 in Wien abzuhaltenden VI. internationalen Congress für Hygiene und Demographie stellte unter Hinweis darauf, welcher weitgehenden Unterstützung sich die früheren internationalen hygienischen Congresse seitens der Regierungen der betreffenden Staaten zu erfreuen hatten, sowie unter specieller Betonung dessen, dass es für den Staat als eine Ehrensache zu betrachten sei, den Congreß in Wien in eben so würdiger Weise durchgeführt zu sehen, wie jene Versammlungen, welche zu Brüssel, Paris und Berlin getagt hatten, an die k. k. Regierung die Bitte, dass dem Congresse aus Staatsmitteln eine Subvention im Betrage von 6000 fl. zugewendet werde.

Nach dem Präliminare, welches das Comité seinem Einschreiten beilegte, stellt sich bei der Annahme einer Betheiligung von 800 Mitgliedern an dem Congresse noch immer ein Deficit von 16.000 fl. heraus. Bei der von so vielen Zufälligkeiten beeinflussten Möglichkeit der Theilnahme von Fachmännern an diesem Congresse und der von dieser Theilnahme bedingten Höhe des von den Theilnehmern einfließenden Betrages, der im Präliminare mit 8000 fl. angenommen erscheint, steht immerhin zu befürchten, dass diese Summe nicht erreicht wird, dass also das voraussichtlich angenommene Deficit eine größere oder geringere Steigerung erfährt. In Ansehung der Bedeutung dieses Congresses in hygienischer und demographischer Beziehung, sowie in der Erwägung, dass es gilt, durch thatkräftigste Unterstützung zu erweisen, dass unsere Monarchie anderen Culturstaaten in dem Streben, die öffentliche Gesundheit zu heben, ebenbürtig zur Seite stehe und die Träger der einschlägigen Wissenschaft zu schätzen und zu ehren verstehe, erachtete die k. k. Regierung die gestellte Bitte im hohen Grade für berücksichtigungswürdig, und haben Seine k. und k. Apostolische Majestät über einen diesbezüglichen allerunterthänigsten Vortrag mit Allerhöchster Entschließung vom 16. December 1886, also zu einer Zeit, wo der Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 bereits der verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegen ist, allergnädigst zu bewilligen geruht, dass der zur Bedeckung der vorerwähnten Subvention erforderliche Credit bei der hohen Reichsvertretung nachträglich in Anspruch genommen werde.

Da inzwischen die k. k. Regierung sich an das Abgeordnetenhaus um einen derartigen Nachtragscredit gewendet hat (Nr. 319 der Beilagen), beantragt der Budgetausschuss in Würdigung dieser Umstände:

§. 3, Subvention für den im Jahre 1887 in Wien abzuhaltenden VI. internationalen Congress für Hygiene und Demographie als außerordentliche Ausgabe mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 einzustellen . . . . . 6.000 fl.

Titel 2. Auslagen für die Staatspolizei.

Es werden im ordentlichen Erfordernisse wie im Vorjahre . . . . . 120.000 fl.
zur Bewilligung beantragt; in gleicher Weise für

Titel 3. Kosten des Reichsgesetzblattes.

Im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 55.400 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 2.400 „

Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Für das Jahr 1887 werden für die politische Verwaltung in den einzelnen Ländern
Im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 5,547.195 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 65.753 „
im ganzen demnach . 5,612.948 fl.
gegenüber der für das Jahr 1886 bewilligten Summe um 20.613 fl. mehr, beansprucht.

Das Erfordernis für Epidemie- und Epizootieauslagen wird pro 1887 mit dem auch für das Jahr 1886 genehmigten Betrage von . . . . . 217.500 fl.
veranschlagt.

Nachdem in der organischen Einrichtung der politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern gegenüber dem Jahre 1886 nur unwesentliche Änderungen platzgegriffen haben, sind die hiefür in Anspruch genommenen Beträge fast stationär geblieben. Die Begründung der Abweichung derselben von dem Vorjahre enthalten im Detail die „Erläuterungen".

Der Mehranspruch beim ordentlichen Erfordernisse für die politische Verwaltung per 37.990 fl. ergibt sich aus der Vergleichung des größeren Erfordernisses in den Ländern: Österreich

ob der Enns, Steiermark, Krain, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau, Bukowina und Dalmatien, mit den geringeren Ansprüchen in Österreich unter der Enns, Salzburg und Kärnten.

Die Mehr- und Minderansprüche beziehen sich auf die Rubriken: „Gehalte, Functions- und Activitätszulagen der Beamten, Quartieräquivalente, Adjuten, Miete für Amtslocalitäten" und auf die Subrubriken: „Gehalte und Activitätszulagen der Beamten des Sanitätsdienstes, Adjuten, Kosten der Viehrevision, Kosten der Gendarmerie in den Grenzdistricten zum Zwecke der Controlirung des Viehcatasters und zur Überwachung der Viehbewegung"; die Differenzen selbst sind mäßig und begründet. Namhaftere Mehransprüche zeigen sich: in Österreich ob der Enns bei den Subrubriken „Gehalte und Activitätszulagen der Beamten des Sanitätsdienstes" 2984 fl. und 553 fl. mehr, infolge Präliminirung der Gehalte für die auf Grund des Gesetzes vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, weiters zu systemisirenden Ärzte, und zwar von zwei Bezirksärzten und vier Bezirksthierärzten mit der achtmonatlichen Tangente ihrer Bezüge, desgleichen in Steiermark für fünf Bezirksthierärzte 2283 fl. und 400 fl. mehr, in Tirol und Vorarlberg infolge Vorrückung mehrerer Ärzte in höhere Gehaltsstufen 1203 fl. und 147 fl. mehr, in Böhmen bei den Rubriken „Gehalte, Functions- und Activitätszulagen der Beamten" um 4637 fl., 1000 fl. und 220 fl., sowie in Galizien um 3779 fl., 1000 fl. und 80 fl., da auf Grund des Gesetzes vom 14. November 1886, R. G. Bl. Nr. 164, bei den Statthaltereien in Prag und Lemberg zur Stellvertretung des Statthalters je ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV. Rangsclasse und einer Functionszulage von 1000 fl., und nebst diesen ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangsclasse bestellt wurde; weiters in Mähren für Gehalte und Activitätszulagen der Beamten des Sanitätsdienstes um 3425 fl. und 660 fl. mehr infolge Activirung von acht Bezirks-Thierärztestellen, in Galizien mit Krakau wegen Bestellung von 14 Bezirksthierärzten 6008 fl. und 1280 fl. mehr, in der Bukowina 4000 fl. und 600 fl. mehr für fünf landesfürstliche Thierärzte.

Den Mehransprüchen von 37.990 fl. im Ordinarium stehen Minderansprüche im Betrage von 17.377 fl. im Extraordinarium gegenüber, welche zumeist aus der Subrubrik „Ergänzungs- und Personalzulagen der Beamten" resultiren, so dass sich das Nettomehrerfordernis mit 20.613 fl. beziffert.

Der Anspruch für die gegenüber dem Vorjahre neugeschaffene Subrubrik: „Erhaltung der zu Beschauzwecken benützten ehemaligen Contumazgebäude" in der Bukowina erscheint gerechtfertigt, da zum Zwecke der Beschau der an den Einbruchstationen in Nowosielitza, Synoutz und Itzkany aus Russland und Rumänien einlangenden Thiere und thierischen Rohproducte, die Benützung einzelner von den früheren Contumazanstalten herrührenden Gebäude und Grundstücke unbedingt nothwendig erschien.

Eine im December des verflossenen Jahres eingeleitete nochmalige Revision der präliminirten Ausgabsposten ergab, dass unter Titel 4, §. 1, für das ordentliche Erfordernis der politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern . . . . . 5,541.907 fl.
und für das außerordentliche Erfordernis . . . . . 65.753 „
zusammen demnach . 5,607.660 fl.
ausreichen, welche einzustellen der Budgetausschuss beantragt.

Epidemie- und Epizootieauslagen.

Hiefür erscheinen im Voranschlage pro 1887 eingestellt . . . . . 217.500 fl.

Nach den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1881, 1882, 1883, 1884 und 1885 beziffert sich der Aufwand für „Epidemie- und Epizootieauslagen": pro 1881 mit 661.449 fl., pro 1882 mit 421.828 fl., pro 1883 mit 267.691 fl., pro 1884 mit 247.295 fl. und pro 1885 mit 260.866 fl. Für das Jahr 1886 wurden den Länderstellen bis Ende Jänner 1887 an Crediten 225.760 fl. zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag repräsentirt jedoch nicht den ganzen Aufwand des Jahres 1886, weil noch pro Februar und März 1887 von Seite der Länderstellen Credite für Auslagen werden in Anspruch genommen werden, welche noch dem Dienste des Jahres 1886 zur Last fallen. Nachdem aber diese, nach dem heute bekannten Stande der Verhältnisse, nicht sehr bedeutend sein können, so dürfte der Gesammtaufwand des Jahres 1886 kaum die Höhe des wirklichen Erfolges des Jahres 1885 erreichen. Hiebei wird bemerkt, dass die im Jahre 1886 anlässlich der sanitären Maßregeln zur Hintanhaltung und Bekämpfung der Cholera erwachsenen Auslagen circa 25.000—30.000 fl. betragen werden. In der Voraussetzung, dass die sanitären Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die Choleragefahr im Jahre 1887 eine günstigere Gestaltung erfahren, dürfte mit dem für „Epidemie- und Epizootieauslagen" pro 1887 präliminirten Betrage von 217.500 fl. immerhin das Auslangen gefunden werden können. Es wird demnach vom Budgetausschusse beantragt, für §. 2, „Epidemie- und Epizootieauslagen", im Extraordinarium einzustellen . . . . . 217.500 fl.

Nachweisung

der im Jahre 1885 eingegangenen Viehbeschautaxen und der hieraus bestrittenen Kosten, zusammengestellt nach den Rechnungsabschlüssen für das Jahr 1885.

Post-Nr.	Länder	Viehbeschau-				Daher			
		Taxen		Kosten		Überschuss		Abgang	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Österreich unter der Enns	11.635	88	4.455	2	7.180	86		
2	Österreich ob der Enns	2.048	35	1.970		78	35		
3	Salzburg	4.352	49	3.711	73½	640	75½		
4	Steiermark	3.594	33	3.482	24	112	9		
5	Kärnten	1.101	48	916	31	185	17		
6	Krain	161	67	161	67				
7	Küstenland	673	36	351	20	322	16		
8	Tirol und Vorarlberg	10.548	87	6.029	14	4.519	73		
9	Böhmen	8.450	73	5.500	27	2.950	46		
10	Mähren	11.030	38	7.225		3.805	38		
11	Schlesien	1.956	88	606		1.350	88		
12	Galizien mit Krakau	6.131	65	3.445	29	*) 2.686	36		
13	Bukowina	1.042	88	112	89	*) 929	99		
14	Dalmatien								
	Summe	62.728	95	37.966	76½	24.762	18½		

Anmerkungen:

Ad 12 und 13 *). Diese Überschüsse stellen die Einnahmen an jenen Gebüren dar, welche für die Kleinvieh- und Warenbeschau an den Grenz-Einbruchstationen eingehoben werden.

Ad 14. Negativ, weil daselbst auf den Eisenbahnen Viehtransporte nicht vorkommen.

In Betreff der vom Budgetausschusse unterm 10. Februar 1886 ausgesprochenen Erwartung, dass die Angelegenheit der Regelung des Archivwesens in Böhmen endlich zum Abschluss gebracht werde, gibt die k. k. Regierung die Aufklärung, dass die dem bestellten Archivar gegenwärtig zufallende Arbeit, nämlich die Durchsicht und Ordnung des in nahezu 2000 Actenfascikeln verwahrten Materials eine derart umfangreiche ist, dass die Beendigung derselben und sohin auch die Berufung der bezüglichen Enquête für die nächste Zukunft nicht in Aussicht genommen werden kann. Indem der Budgetausschuss diese Mittheilung zur Kenntnis nimmt, spricht derselbe die Erwartung aus, die k. k. Regierung werde dieser Angelegenheit unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuwenden, um die in Aussicht genommene Enquête baldmöglichst einberufen zu können.

Titel 5. Öffentliche Sicherheit.

Das Erfordernis für die öffentliche Sicherheit wird für das Jahr 1887 veranschlagt:

§. 1. Ordentliche Auslagen . . . . . 3,769.210 fl.
außerordentliche Auslagen . . . . . 13.440 „
und Münzverlust (25 Procent) . . . . . 2.030 „
§. 2. Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien . . . . . 5.000 „
§. 3. Außerordentliche Staatsbeiträge zu den Kosten der Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten . . . . . 159.377 fl.

Gegenüber den für die öffentliche Sicherheit mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bewilligten Beträgen ist das Erfordernis pro 1887 für §§. 1 und 2 im ganzen um 10.870 fl. größer; rechnet man den außerordentlichen Staatsbeitrag für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten hinzu, so stellt sich das Erfordernis um 25.623 fl. und im Ganzen um 14.753 fl. geringer als im Vorjahre.

Die Steigerung im Erfordernis für die öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern ist in den „Erläuterungen" ausführlich begründet und geben die Positionen des Voranschlages zu keinen Bemerkungen Anlass.

Rücksichtlich der außerordentlichen Staatsbeiträge zu den Kosten der im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden Zwangsarbeitsanstalt und der damit in Verbindung stehenden Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden eröffnet die k. k. Regierung, dass der Bau dieser Anstalt in Korneuburg bereits so weit vorgeschritten ist, dass das Gebäude voraussichtlich schon im laufenden Jahre in Benützung übergeben werden wird, weshalb es nothwendig erscheine, den Rest der vom Staate zu leistenden Beitragsquote pro 1887 vollständig in Anspruch zu nehmen. Weiters wird erwähnt, dass der Landesausschuss mit Rücksicht auf das unleugbar vorhandene Bedürfnis eine Erweiterung beim Baue der Zwangsarbeitsanstalt in der Weise beabsichtigt, dass der früher festgestellte Belegraum für 600 Zwänglinge nunmehr auf einen solchen für 960 Köpfe erhöht werden soll. Nach dem vorliegenden generellen Projecte wird dieser Erweiterungsbau einen Mehraufwand von beiläufig 78.000 fl. verursachen, was jedoch eine Erhöhung des bisher in Aussicht genommenen Staatsbeitrages von 274.377 fl. nicht nothwendig zur Folge haben soll, da bei Vergebung des Baues ein bedeutender Preisnachlass erzielt wurde und auch bei jener des Erweiterungsbaues ein gleich günstiges Ergebnis zu gewärtigen sei.

Mit dem Gesetze vom 28. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 87, war zu den Kosten der Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ein Nachtragscredit für das Jahr 1886 im Gesammtbetrage von 185.000 fl. bewilligt worden, und zwar als 1. Rate zu den Kosten der in Österreich unter der Enns zu errichtenden Zwangsarbeitsanstalt ein Staatsbeitrag von 125.000 fl., für die Besserungsanstalt ein solcher von 60.000 fl.; im Jahre 1887 sollen für ersteren Zweck 149.377 fl., für letzteren 10.000 fl. als 2. Rate auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 87, bewillt werden.

Auch bei diesem Titel ergab eine spätere Revision die Möglichkeit einer Herabminderung der außerordentlichen Ausgaben bei §. 1 von 13.440 fl. auf 12.220 fl., und es beantragt demnach der Budgetausschuss für §. 1, Öffentliche Sicherheit:

im Ordinarium . . . . . 3,769.210 fl.
im Extraordinarium . . . . . 12.220 „
zusammen . 3,781.430 fl.
dann an Münzverlust (25 Procent) . . . . . 2.030 fl.
§. 2. Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien . . . . . 5.000 „
§. 3. Staatsbeiträge zu den Kosten der Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten im Extraordinarium . . . . . 159.377 fl.
einzustellen.

Titel 6. Staatsbaudienst.

Für den Staatsbaudienst werden im Jahre 1887
§. 1, als ordentliches Erfordernis . . . . . 1,107.824 fl.
als außerordentliches Erfordernis . . . . . 6.270 „
zusammen . 1,114.094 fl.
Ferner §. 2 für außerordentliche Reisekosten . . . . . 39.000 „
beansprucht.

Gegen das Vorjahr stellt sich das Erfordernis im Jahre 1887 um 5865 fl. geringer.

Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahre sind nur unbedeutend und der Budgetausschuss beantragt die oben angeführten Positionen zu bewilligen.

Titel 7. Straßenbau.

Das Erfordernis für den Straßenbau wird für das Jahr 1887 mit . . . . . 4,179.600 fl.
als ordentliches, und mit . . . . . 506.450 „
als außerordentliches Erfordernis, zusammen demnach mit . . . . . 4,686.050 fl.
präliminirt.

Gegenüber dem Vorjahre ist dieser Anspruch im Ordinarium um 2010 fl., im Extraordinarium um 138.610 fl., zusammen um 140.620 fl. geringer.

A. Ordentliches Erfordernis.

Im ordentlichen Erfordernisse werden in Oberösterreich um 10 fl., in Galizien mit Krakau um 2000 fl. weniger beansprucht, während in den übrigen Ländern, und zwar in allen Rubriken, die gleichen Beträge wie pro 1886 präliminirt worden sind.

In Galizien mit Krakau ergibt sich bei der Rubrik „Erhaltung der Straßen und Brücken" ein Minderanspruch von 7000 fl., weil für Elementarschäden, wofür pro 1886 ein Credit von 29.000 fl. bewilligt wurde, pro 1887 nur ein Betrag von 22.000 fl. in Anspruch genommen wird; diesem Minderanspruche steht jedoch bei der Rubrik „Straßen- und Brückenbaubeiträge" für die Erhaltung der auf Staatskosten reconstruirten wichtigen Dolina-Wyszkower Karparthenstraße ein Mehranspruch von 5000 fl. gegenüber.

Gegen den von der k. k. Regierung mit . . . . . 4,179.600 fl.
angesprochenen Betrag ist keine Einwendung zu erheben, und beantragt der Budgetausschuss, denselben in der Vertheilung der dem Berichte angeschlossenen Zusammenstellung nach den einzelnen Königreichen und Ländern zu bewilligen.

B. Außerordentliches Erfordernis.

Für Straßenbauten werden im übertragbaren außerordentlichen Etat 506.450 fl., demnach um 138.610 fl. weniger als im Vorjahre bewilligt wurde, beansprucht.

Die Begründung der einzelnen zur Ausführung beantragten Objecte und der hiefür veranschlagten Beträge enthalten die „Erläuterungen" zum Voranschlage des Ministeriums des Innern auf pag. 103 bis 114 in ausführlicher Weise; der Budgetausschuss kann demnach auch diesmal auf die Wiedergabe der einzelnen Positionen verzichten, da fast gegen keines der Bauprojecte eine Einwendung erhoben werden kann.

Als erste Rate wird beansprucht in Krain für die Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und St. Bartholomä, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld, ein Betrag von 6000 fl., zu deren successiven Durchführung approximativ 86.000 fl. erforderlich sein werden. Im Küstenlande erfordert die Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Plava und Globna, politischer Bezirk Görz, einen einmaligen Aufwand von 16.787 fl., wofür rund 16.800 fl. angesprochen werden. Als erste Raten in Tirol und Vorarlberg werden beansprucht: für die Erhöhung der Italiener Reichsstraße unterhalb Bozen 9000 fl. bei einem Gesammtaufwand von 11.000 fl., für die Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ceggio-Wildbach im Zuge der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo, 10.000 fl., bei einem Gesammtbauaufwand von 12.000 fl., dann für die Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Innfluss bei Martinsbruck an der tirol-schweizerischen Grenze im Zuge der Martinsbrucker Reichsstraße, politischer Bezirk Landeck, 7000 fl. als Theilbetrag des Österreich treffenden Kostenantheils per 15.000 fl. Als erste Rate in Böhmen wird für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Padrtbach in Rokycan der Betrag von 12.000 fl. präliminirt bei einem Gesammtkostenaufwande von 23.564 fl. In Mähren werden 18.600 fl. als untheilbare Post beansprucht für den Umbau und die Herstellung einer Eisenconstruction an der Marchbrücke auf der Olmützer Reichsstraße in Olmütz. In Galizien mit Krakau wird als erste Rate der Betrag von 8000 fl. präliminirt für den Ausbau der Delatyner Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadwórna (Gesammtkosten 26.915 fl.), dann als einmaliger Ärarialbeitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Rudnik-Tarnagóra, politischer Bezirk Nisko, der Betrag von 10.000 fl. Schließlich werden in Dalmatien für den Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mittelländischen Reichsstraße bei Sestanovac, beziehungsweise Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubci bis Saban, politische Bezirke Makarska und Spalato, als erste Rate 22.000 fl. bei einem Gesammtaufwande von 28.982 fl. beansprucht.

Mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Bauausführungen beantragt jedoch der Budgetausschuss bei nachfolgenden Objecten eine Herabminderung des für 1887 veranschlagten Aufwandes:

Kärnten.

Postnummer 3. Von dem Ärarialbeitrage zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politischer Bezirk Villach und Spittal (4. Rate) kann mit Rücksicht auf den Baufortschritt ein Abstrich von 2000 fl. vorgenommen werden, daher zu präliminiren 18.000 fl.

Böhmen.

Postnummer 1. Für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbaue über die Chrudimka beim Grünthor in Pardubic wird auf Grund des nunmehr vorliegenden Collaudirungsergebnisses statt der geforderten 11.400 fl. ein Betrag von bloß 9400 fl. erfordert.

Mähren.

Postnummer 1. Der für den Bau einer Brücke mit Eisenconstruction sammt Steinpfeilern über die March in Göding präliminirte Betrag von 1200 fl. erscheint im Hinblick auf das bereits vorliegende Collaudirungsergebnis vollends entbehrlich; und von dem für die Reconstruction der Durchfahrtsstraße in Göding präliminirten Betrage von 7600 fl. kann aus demselben Grunde ein Abstrich von 600 fl. vorgenommen werden, daher zu präliminiren 7000 fl.

In Betreff des vom Budgetausschusse unterm 6. Februar 1884 gefassten Beschlusses wegen Einleitung einer eindringlichen Disciplinaruntersuchung aus Anlass des bei dem Baue der Straße Topolje-Kievo und Makarska-Duare eingehaltenen Vorganges eröffnet die k. k. Regierung, dass die Statthalterei in Zara die Disciplinaruntersuchung gegen die schuldtragenden Organe eingeleitet und in Bezug auf den Straßenbau Topolje-Kievo auch durchgeführt habe. Darnach verschuldete betreff dieser Straße die so namhaften Überschreitungen der damalige Leiter des dalmatinischen Statthalterei-Baudepartements, doch musste das Straferkenntnis der Statthalterei-Disciplinarcommission von der Ministerial-Disciplinarcommission behoben werden, weil der betreffende Baubeamte zur Zeit der Einleitung der Disciplinaruntersuchung bereits in den dauernden Ruhestand versetzt war. Was den Straßenbau Makarska-Duare betrifft, so wird die Schuld an den infolge unvorhergesehener Terrainschwierigkeiten unausweichlichen Überschreitungen dem seither verstorbenen administrativen Referenten in Bausachen bei der Statthalterei für Dalmatien zugeschrieben.

Indem der Budgetausschuss von diesem negativen Resultate der Untersuchung Act nimmt, kann derselbe nicht umhin, sein Bedauern über diese Vorgänge auszusprechen und die k. k. Regierung zu ersuchen, selbe möge die untergeordneten Bauorgane zu strengster Genauigkeit bei Verfassung und Ausführung der Bauprojecte verhalten.

Dem Voranstehenden zufolge beantragt der Budgetausschuss für die in der angeschlossenen Zusammenstellung individuell angeführten Straßenbauten im außerordentlichen übertragbaren Etat . . 500.650 fl. zu bewilligen.

In Summe wären demnach für „Straßenbau" . . . . . 4,680.250 „ einzustellen.

Titel 8. Wasserbau.

Das Erfordernis des Wasserbaues für 1887 wird im ordentlichen Etat mit . . . 976.950 fl.
im außerordentlichen Etat mit . . . . . 2,067.950 „
zusammen . 3,044.900 fl.
veranschlagt.

Gegenüber den für 1886 bewilligten Summen stellt sich das ordentliche Erfordernis
um . . . . . 800 fl.
das außerordentliche um . . . . . 90.990 „
zusammen um . 91.790 fl.
höher.

A. Ordentliches Erfordernis.

Beansprucht werden hiefür . . . . . 976.950 fl.

In Oberösterreich, dann in Tirol und Vorarlberg ergeben sich gegen das Vorjahr Mehransprüche von zusammen 10.800 fl., und zwar in Oberösterreich von 6000 fl. für die Erhaltung der durch die fortschreitende Flussregulirung neu zugewachsenen Wasserbauobjecte, in Tirol und Vorarlberg von 4800 fl. infolge erhöhter Anforderung an das Wasserbauärar zu den Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen in Vorarlberg. Dagegen beträgt der Minderanspruch für Galizien mit Krakau 10.000 fl. infolge geringerer Anforderung für durch Elementarereignisse beschädigte Wasserbauten.

Der Budgetausschuss beantragt, den oben angeführten Regierungsanspruch in jener länderweisen Vertheilung, nach welcher derselbe in der angeschlossenen Zusammenstellung zergliedert ist, zu genehmigen.

B. Außerordentliches Erfordernis.

Für das Jahr 1887 werden . . . . . 2,067.950 fl.,
demnach um 90.990 fl. mehr als im Vorjahre präliminirt.

Die Mehransprüche betreffen Oberösterreich mit 10.000 fl. für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst, Böhmen mit 87.000 fl. für die Regulirung der Moldau und Elbe von Prag bis Leitmeritz, Mähren mit 3000 fl. für Vorarbeiten zur Oder- und Marchregulirung, Schlesien mit 11.000 fl. für die Oder- und Weichselregulirung und Galizien mit 10.000 fl. für die San- und Dunajecregulirung. Diesen Mehransprüchen stehen Minderansprüche in der Höhe von 30.010 fl. zunächst in Tirol zufolge geringeren Erfordernisses für die Reconstruction der ärarischen Nocedämme gegenüber.

Die Wasserbauten, welche im Jahre 1887 hergestellt werden sollen, sind in den „Erläuterungen" pag. 115—125 detaillirt angeführt. Dieselben sind zumeist Bestandtheile jenes Complexes von Arbeiten, welche gemäß der mit dem Voranschlage für das Jahr 1884 vorgelegten Übersicht zum Behufe einer systematischen Regulirung der Flüsse projectirt worden sind, und es ist demnach gegen die Inangriffnahme jener Arbeiten keine Einwendung zu erheben.

Allerdings erlaubt auch der Voranschlag für das Jahr 1887 nicht eine beschleunigte Durchführung der projectirten Regulirungen. Das hohe Abgeordnetenhaus hat bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1886 beschlossen: „Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, über jene Maßnahmen, welche dieselbe infolge der vom Abgeordnetenhause bei Berathung des Budgets für das Jahr 1885 hinsichtlich der Flussregulirungen gefassten Resolution getroffen, in der nächsten Reichsrathssession die entsprechenden Mittheilungen zu machen und darauf bezügliche eventuelle Anträge zu stellen." Die k. k. Regierung eröffnet nun, dass nach den richtiggestellten approximativen Projecten über die in das Ressort des Ministeriums des Innern fallenden Flussregulirungen in dem Falle, wenn diese Arbeiten innerhalb des abgekürzten Zeitraumes von 15 Jahren bewirkt werden sollten, ein Gesammtbetrag von 40,637.728 fl. erforderlich werden würde, wobei sich der approximative Aufwand für die einzelnen Jahre 1887 bis 1901 zwischen den successiv sinkenden Summen von 4,577.860 fl. bis 700.000 fl. in der Art bewegen würde, dass sich der Jahresaufwand für den außerordentlichen Wasserbau gegenüber dem dermaligen durchschnittlichen Erfordernisse von circa 2,000.000 fl. für die ersten Jahre der 15jährigen Periode um mehr als das Doppelte erhöhen, sodann aber successive verringern und in den letzten Jahren unter das bisherige Erfordernis herabgehen würde. Indem die k. k. Regierung auf die zwei Wege hinweist, auf denen die zur rascheren Durchführung der Flussregulirungen erforderlichen Geldmittel beschafft werden könnten, nämlich entweder die in den Jahren 1887 bis 1901 alljährlich nothwendigen Beträge einzustellen, oder die bezüglichen Mittel im Wege einer außerordentlichen Creditoperation zu beschaffen, erklärt sich dieselbe in Rücksicht auf die dermalige finanzielle Lage des Staates gegen den letzteren Modus, sie hält aber aus demselben Grunde auch den ersteren Modus für nicht durchführbar, und es resultiren hieraus eben nur die gegenüber dem Vorjahre mäßig erhöhten Einstellungen im Voranschlage für den Wasserbau.

Der Budgetausschuss kann nun nicht umhin, sein Bedauern über diese Sachlage auszusprechen, allein auch er kann sich der Erkenntnis der misslichen finanziellen Lage — zumal in dem gegebenen Momente — nicht verschließen, und er muss sich wohl bescheiden, die von der k. k. Regierung proponirten Beträge einzustellen. Das in volkswirtschaftlicher Beziehung unabweisbare Bedürfnis einer systematischen Inangriffnahme und energischen Durchführung der Regulirung der Flüsse in den verschiedenen Ländern macht es jedoch zur Pflicht, die k. k. Regierung aufzufordern, nichts zu verabsäumen, was eine raschere gedeihliche Lösung dieser Frage herbeiführen würde; und es wird hierbei die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung namentlich auf die nothwendigen Regulirungen in den von Überschwemmungen so häufig ausgesetzten Landestheilen in Galizien, Schlesien und Mähren, sowie auf die ungeregelten Concurrenzverhältnisse in Böhmen gelenkt.

Aus diesem Anlasse stellt der Budgetausschuss den Resolutionsantrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Arbeiten einer systematischen Flussregulirung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in der Weise zu beschleunigen, dass sie in einer möglichst kurzen Zeit zweckentsprechend ihrem Ende zugeführt werden."

Im allgemeinen wird die Einstellung der für außerordentliche Wasserbauten beanspruchten Beträge beantragt.

Betreffs der Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst wird bemerkt, dass das Project infolge neu vorgenommener Änderungen statt des ursprünglich in Aussicht genommenen Betrages von 988.175 fl. nur 802.856 fl. erfordern werde, wobei der Beitrag des Wasserbauärars mit 600.000 fl. beziffert wird. Da die Verhandlungen mit der Commune Linz und dem oberösterreichischen Landtage wegen eines angemessenen Concurrenzbeitrages zum Baue des Umschlagplatzes bereits abgeschlossen sind, so wird im Hinblick darauf, dass die proponirte vierjährige Bauzeit vom Jahre 1887 an zu rechnen ist, zur Erreichung der ersten auf das Wasserbauärar entfallenden Jahresrate per 150.000 fl. unter Verwendung der bereits pro 1886 genehmigten Summe von 70.000 fl., der Betrag von 80.000 fl. pro 1887 für diesen Bau beansprucht.

Die für die übrigen Donaustrombauten, dann die Innfluss-, Salzach- und Traunbauten in Oberösterreich präliminirten Summen sind jenen des Vorjahres gleich.

Das Gleiche gilt von dem Erfordernisse für die Flussregulirungen in Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol.

Für die Regulirung der Moldau und Elbe in Böhmen werden 527.000 fl., um 87.000 fl. mehr als im Vorjahre beansprucht. Bei diesen beiden Flüssen handelt es sich vor allem um die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel für die Beendigung der Regulirungsarbeiten, beziehungsweise Ermöglichung des Kettenschiffahrtsbetriebes auf der Moldau und Elbe von Prag bis Leitmeritz. Für die auf der Moldau von Prag bis Melnik und auf der Elbe von Melnik bis Leitmeritz bis Ende des Jahres 1887 zu bewirkenden Arbeiten, bezüglich welcher das Abgeordnetenhaus eine Resolution gefasst und die k. k. Regierung auch eine entsprechende Zusage gemacht hat, stellen sich die Gesammtkosten auf Grund der Detailprojecte auf 1,055.973 fl. Das Erfordernis für 1887 beträgt jedoch für die Regulirung der Moldau bloß 264.000 fl., für jene der Elbe bloß 263.000 fl., nachdem für jene noch eine außerordentliche Dotation aus dem Jahre 1886 von 190.000 fl., für diese eine solche von 250.000 fl. zur Verfügung steht und circa 100.000 fl. erst im Jahre 1888 zur Auszahlung gelangen sollen. Darnach ist die k. k. Regierung der vom Abgeordnetenhause im Jahre 1886 gefassten Resolution im allgemeinen nachgekommen, nur wäre es erwünscht gewesen, dass die diesbezüglichen Regulirungsarbeiten frühzeitiger begonnen worden wären. Im verflossenen Jahre wurde jedoch im Budgetausschusse die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung auch auf die Nothwendigkeit einer baldigen Errichtung eines Winterhafens und Umschlagplatzes in Prag und der Beseitigung der geradezu scandalösen Flussverkehrsverhältnisse innerhalb dieser Stadt gelenkt. Die Prager Handels- und Gewerbekammer hat sich mit dieser für die Landeshauptstadt und den Handelsverkehr Böhmens äußerst wichtigen Angelegenheit angelegentlich beschäftigt, ihre diesfälligen Ansichten und Vorschläge der k. k. Regierung unterbreitet und eine diesbezügliche Petition Nr. 2167/A. H. eingebracht. Da nun die Regulirung und Schiffbarmachung der Moldau innerhalb Prags und die Herstellung von Anlagen behufs Bergung und Landung der Schiffe unausweichlich und dringend erscheint, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Werk der Regulirung und Schiffbarmachung der Moldau innerhalb der Stadt Prag im Interesse des Verkehrs im Jahre 1888 in Angriff zu nehmen und die erforderliche Theilsumme in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 einzustellen."

Für Mähren erscheinen diesmal 3000 fl. eingestellt, und zwar 1000 fl. zum Zwecke technischer Erhebungen und für einige Schutzbauten für die Oderregulirung an der Reichsgrenze, und 2000 fl. als Erhebungskosten und für einige Schutzbauten zum Zwecke der Marchregulirung in der Strecke der ungarischen Grenze. Die k. k. Regierung eröffnet, dass rücksichtlich der Oder die Verhandlungen mit der k. preußischen Regierung eingeleitet, bezüglich der Marchregulirung an der ungarischen Grenze ein genereller Situationsplan verfasst wurde und nunmehr zur Ausarbeitung des Detailprojectes geschritten werden soll. Der Budgetausschuss muss im Hinblicke auf die bisherige Verzögerung dieser für Mähren wichtigen Angelegenheit den Wunsch aussprechen, dass nunmehr diese Arbeiten baldmöglichst in Angriff genommen werden.

Betreffs der Oder- und Weichselregulirung in Schlesien wird bemerkt, dass die rücksichtlich der die Reichsgrenze bildenden Strecke nothwendigen Verhandlungen mit der k. preußischen Regierung leider noch nicht zum Abschlusse gebracht sind, und es wird die endliche Regelung dieser Frage der k. k. Regierung dringend empfohlen.

Für Galizien mit Krakau wurden 400.000 fl. beansprucht, und zwar für Bauten an der Weichsel 180.000 fl., am Dunajec 45.000 fl., am San 85.000 fl., am Dniester 80.000 fl. und an der Wisloka 10.000 fl. Diese Beträge werden zur Vollendung der bereits begonnenen, dann zur Herstellung der neuen, sowohl die Erhaltung der Reichsgrenzen bezweckenden als auch mit Rücksicht auf die Floß- und Schiffahrtsinteressen, sowie auf den Schutz der gefährdeten Uferländer dringendst gebotenen Wasserbauten und nebstdem zur theilweisen Bepflanzung der Anlandungen behufs Erzielung fixer Ufer und Beschaffung billigen Baumateriales angesprochen. Die in Aussicht genommenen Correctionsbauten stehen im Einklange mit den vorliegenden Generalprojecten, auf Grund deren die Regulirungskosten der Weichsel mit 2,960.000 fl., des Dunajec mit 530.000 fl., des San mit 2,627.000 fl., des Dniester mit 3,100.000 fl. und der Wisloka mit 75.000 fl., zusammen mit 9,292.000 fl. veranschlagt wurden. Im Hinblick auf die fast alljährlich eintretenden großen Überschwemmungen in diesem Lande wird die thunlichste Beschleunigung dieser Arbeiten der k. k. Regierung dringend empfohlen.

Für die Bukowina werden für Pruthflussbauten 15.000 fl. in Anspruch genommen und erscheint auch hier die Beschleunigung der Bauten geboten.

Dem Vorangehenden zufolge stellt der Budgetausschuss den Antrag: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, es seien für Titel 8 „Wasserbau“:

im ordentlichen Erfordernisse	976.950 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	430.000 „
und im außerordentlichen übertragbaren Etat	1,637.950 „
zusammen demnach	3,044.900 fl.

einzustellen.

Titel 9. Neubauten und größere Adaptirungen.

Angesprochen werden . . . . . 12.494 fl., mithin um 6750 fl. gegenüber dem Vorjahre weniger. Sämmtliche Beträge betreffen Ratenzahlungen für vorgängige Bewilligungen, und der Budgetausschuss beantragt deren Einstellung.

Bedeckung.

Als Bedeckung, und zwar als ordentliche Einnahmen werden für das Jahr 1887 1,149.943 fl., um 7689 fl. mehr als im Vorjahre veranschlagt.

Die Abweichungen in den einzelnen Positionen sind in den „Erläuterungen“ begründet, und beantragt der Budgetausschuss die Einstellung der nachstehenden Beträge:

Titel 1. Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000 fl.
„ 2. Politische Verwaltung in den Ländern	170.533 „
„ 3. Öffentliche Sicherheit	850.705 „
„ 4. Straßenbau	32.169 „
„ 5. Wasserbau	33.536 „
zusammen	1,149.943 fl.

im Ordinarium.

Den gestellten Anträgen gemäß wäre somit in den durch das Finanzgesetz für das Jahr 1887 zu genehmigenden Staatsvoranschlag einzustellen, wie folgt:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Erfordernis.				
7			VII. Ministerium des Innern.				
	1	1	Centralleitung	446.600	6.500	. . . .	453.100
		2	Für das versicherungstechnische Bureau	. . . .	10.000	. . . .	10.000
		3	Subvention für den im Jahre 1887 in Wien abzuhaltenden VI. internationalen Congress für Hygiene und Demographie	. . . .	6.000	. . . .	6.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . .	. . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . .	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,541.907	65.753	. . . .	5,607.660
		2	Für Epidemie- und Epizooticauslagen	. . . .	217.500	. . . .	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.149 fl. in Gold)	3,769.210	12.220	. . . .	3,781.430
			Münzverlust bei obigem Golde (25 Procent)	. . . .	2.030	. . . .	2.030
		2	Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	. . . .	. . . .	5.000	5.000
		3	Staatsbeiträge zu den Kosten der Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten	. . . .	. . . .	159.377	159.377
	6	1	Staatsbaudienst	1,107.824	6.270	. . . .	1,114.094
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . .	. . . .	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,040.941	323.673	203.377	11,572.991
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . . .	. . . .	447.000
		2	Österreich ob der Enns	184.300	. . . .	. . . .	184.300
		3	Salzburg	96.000	. . . .	. . . .	96.000
		4	Steiermark	270.000	. . . .	. . . .	270.000
			Ärarialbeitrag für die Vervollständigung der Ennsregulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (5. Rate)	. . . .	. . . .	1.250	1.250
		5	Kärnten	169.500	. . . .	. . . .	169.500
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Glanfluss bei St. Veit, im Zuge der Friesach-Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk St. Veit (2. Rate)	. . . .	. . . .	6.200	
			3. Ärarialbeitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (5. Rate)	. . . .	. . . .	3.000	
			Fürtrag	1,166.800	. . . .	1.250	1,168.050
						9.200	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,163.800	. . . . .	1.250	1,168.050
						9.200	
7	7	5	3. Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 18.000	33.700
			4. Ärarialbeitrag für den Bau der Iselbergstraße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Spittal und Lienz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			1. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianzberg, politische Bezirke Rudolfswerth und Czernembl (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.300	
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und Bartholomä, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	15.300
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Umlegung der Kärntner Reichsstraße am Ovink, politischer Bezirk Görz (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	15.000	
			2. Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainerische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	33.800
			3. Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Plavna und Globna, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . . .	16.800	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (8. Rate) .	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Herstellung des eisernen Oberbaues an der Brücke über die Etsch bei Ravazone, im Zuge der Rivaner Reichsstraße, politischer Bezirk Roveredo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 10.000	
			3. Ärarialbeitrag für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße von St. Lorenzen nach Corvara, politischer Bezirk Bruneck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			4. Ärarialbeitrag für den Bau der Iselberg-Concurrenzstraße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Lienz und Spittal (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
			5. Erhöhung der Italiener Reichsstraße unterhalb Bozen, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ceggio-Wildbach, im Zuge der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			7. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Innfluss bei Martinsbruck an der tirol-schweizerischen Grenze im Zuge der Martinsbrucker Reichsstraße, politischer Bezirk Landeck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
			Fürtrag .	1,718.300	. . . . .	84.050	1,802.350
						102.500	

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,718.300	. . . . .	84.050	1,802.350
						102.500	
7	7	8	8. Concurrenzbeiträge zu den im Zuge der Pusterthaler, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 27.200	129.700
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Chrudimka beim Grünthor in Pardubitz, im Zuge der Pardubitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Pardubitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.400	21.400
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Padrtbach im Rokytzan, politischer Bezirk Pilsen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			1. Reconstruction der Durchfahrtsstraße in Göding (Austerlitzer Reichsstraße), politischer Bezirk Göding (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	25.600
			2. Umbau und Herstellung einer Eisenconstruction an der Marchbrücke auf der Olmützer Reichsstraße in Olmütz, politischer Bezirk Olmütz	. . . . .	. . . . .	18.600	
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
		12	Galizien mit Krakau	877.000	. . . . .	. . . . .	877.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Bau der stabilen Brücke Nr. 52 im Zuge der Dobromiler Reichsstraße über den Jablonkabach bei Turka, politischer Bezirk Sambor (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 4.900	
			3. Bau der stabilen Brücke Nr. 51 im Zuge der Dobromiler Reichsstraße über den Jablonkabach bei Turka, politischer Bezirk Sambor (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 4.100	
			4. Bau der stabilen Brücke Nr. 50 im Zuge der Dobromiler Reichsstraße über den Jablonkabach bei Turka, politischer Bezirk Sambor (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 4.300	
			5. Ausbau der Delatyner-Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadworna (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 8.000	
			6. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	3,984.300	. . . . .	260.750	4,245.050
						81.300	

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	3,984.300	. . . .	260.750	4,245.050
						81.300	
7	7	12	7. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (2. Rate)	. . . .	. . . .	20.000	119.300
			8. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (2. Rate) . .	. . . .	. . . .	8.000	
			9. Ärarialbeitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Rubnik Tarnogóra, politischer Bezirk Nisko	. . . .	. . . .	10.000	
		13	Bukowina	105.300	. . . .	. . . .	105.300
			1. Herstellung der Ärarial-Zufahrtsstraße zur stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, politischer Bezirk Kotzmann (4. Rate)	. . . .	. . . .	4.600	69.600
			2. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (2. Rate)	. . . .	. . . .	25.000	
			3. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (2. Rate)	. . . .	. . . .	27.000	
			4. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (2. Rate)	. . . .	. . . .	13.000	
		14	Dalmatien	90.000	. . . .	. . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (7. Rate)	. . . .	. . . .	15.000	51.000
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die zweite Theilstrecke Meljine-Kombur (3. Rate)	. . . .	. . . .	14.000	
			3. Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mittelländischen Reichsstraße bei Sestanovac, beziehungsweise Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubci bis Saban, politische Bezirke Makarska und Spalato (1. Rate)	. . . .	. . . .	22.000	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,179.600	. . . .	500.650	4,680.250
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . .	. . . .	275.150
			Ärarialbeitrag für die Donauregulirung (6. Rate)	. . . .	430.000	. . . .	430.000
		2	Österreich ob der Enns	167.000	. . . .	. . . .	167.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . .	. . . .	80.000	270.000
			2. Für die übrigen Donaustrombauten . . .	. . . .	. . . .	60.000	
			3. Innflussbauten	. . . .	. . . .	60.000	
			4. Salzachbauten	. . . .	. . . .	10.000	
			5. Traunbauten	. . . .	. . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . .	. . . .	37.000
			Salzach- und Saaleregulirung	. . . .	. . . .	65.000	65.000
			Fürtrag	479.150	430.000	335.000	1,244.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	479.150	430.000	335.000	1,244.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarialbeitrag für die Murregulirung (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	
			2. Ärarialbeitrag für die Murregulirungs-Mehrarbeiten (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarialbeitrag für die Ennsregulirung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	60.950
			4. Ärarialbeitrag für die Sanregulirungs-Mehrarbeiten (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Draueregulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Saveregulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800
			1. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . .	. . . . .	25.000	
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 40.000	71.000
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldauregulirung	. . . . .	. . . . .	264.000	527.000
			2. Elberegulirung	. . . . .	. . . . .	263.000	
		9	Mähren:				
			Oberregulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	3.000
			Marchregulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	
		10	Schlesien:				
			1. Oberregulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	26.000
			2. Weichselregulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
		11	Galizien mit Krakau	131.500	. . . . .	. . . . .	131.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	45.000	
			3. „ „ San	. . . . .	. . . . .	85.000	400.000
			4. „ „ Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		12	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—12)	976.950	430.000	1,637.950	3,044.900
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
			Mähren:				
		1	Für die Aufführung eines neuen Amtsgebäudes in Neutitschein (3. Rate)	. . . . .	. . . .	10.000	
			Galizien mit Krakau:				
		2	Annuität für die Młockische Realität in Lemberg (41. und 42. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	12.494
		3	Annuität für die Realität in Mościska (23. und 24. Rate)	. . . . .	454	. . . .	
		4	Annuität für das Theatergebäude in Krakau (17. und 18. Rate)	. . . . .	640	. . . .	
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	. . . . .	2.494	10.000	12.494
			Gesammtsumme (Capitel 7, Titel 1—9)	16,197.491	761.167	2,351.977	19,310.635

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Bedeckung.			
7			VII. **Ministerium des Innern.**			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	170.533	. . . . .	170.533
	3		Öffentliche Sicherheit	850.705	. . . . .	850.705
	4		Straßenbau	32.169	. . . . .	32.169
	5		Wasserbau	33.536	. . . . .	33.536
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,149.943	. . . . .	1,149.943

Wien, 19. Februar 1887.

D. Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag zum Berichte über den Staatsvoranschlag.

VII. Ministerium des Innern.

Dem Budgetausschusse wurden mehrere Petitionen zugewiesen, welche sich auf die Regulirung des Moldaufluſses innerhalb des Weichbildes der Stadt Prag zum Zwecke der Schiffbarmachung, sowie auf die Errichtung von Schutz- und Verkehrshäfen und Umschlagplätzen daselbst beziehen. Es sind dies die Petitionen:

Nr. 2160/A. H. des Stadtrathes von Karolinenthal um Vornahme der Reconstruction des Karolinenthaler Hafens;

Nr. 2167/A. H. der Handels- und Gewerbekammer in Prag;

Nr. 2249/A. H. der Generaldirection des Vereins zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen in Prag, und

Nr. 2331/A. H. des Stadtrathes der Hauptstadt Prag um Durchführung der Moldauregulirung innerhalb Prags und Errichtung der nöthigen Häfen und Umschlagsplätze.

Der Budgetausschuſs beantragt: Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petitionen sind durch den von dem Budgetausschuſs gestellten Resolutionsantrag, welcher sich auf die Inangriffnahme der Moldauregulirung im Jahre 1888 bezieht, erledigt.

Unter Nr. 2338/A. H. wurde dem Budgetausschusse die Petition der Gemeinde Flaschberg, im Bezirke Spittal in Kärnten, um baldmöglichste Inangriffnahme der Drauregulirung unterhalb der Tiroler Landesgrenze zugewiesen.

Der Budgetausschuſs beantragt:

Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und zur baldigsten Berücksichtigung im Sinne der Petition übergeben.

Wien, am 28. März 1887.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

Erfordernis: Capitel 8, Titel 1—6. — Bedeckung: Capitel 8, Titel 1—3.

Das Erfordernis des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1887 ist veranschlagt mit . . . . . 10,110.255 fl.

Für das Jahr 1886 wurde diesem Ministerium bewilligt die Summe per . . . 9,861.880 „

mithin wird ein Mehrbetrag per . . . . . 248.375 fl. in Anspruch genommen.

In der Regierungsvorlage werden die einzelnen für besondere Dienstkategorien als nothwendig sich herausstellenden Beträge mit einer in das kleinste Detail ausgeführten Genauigkeit specificirt, und das Mehrerfordernis in den beigegebenen Erläuterungen gerechtfertigt, so dass dabei wenig mehr zu bemerken ist.

Auf die einzelnen Titel übergehend wird bei dem Titel 1:

Centralleitung

der Betrag per . . . . . 306.300 fl.
präliminirt, welcher in Entgegenhaltung mit dem für das Jahr 1886 bewilligten Erfordernisbetrage per . . . . . 295.863 „

für das Jahr 1887 ein Mehrerfordernis per . . . . . 10.437 fl. ergibt.

Dieser Mehrbetrag resultirt mit Übergehung mehrerer geringerer Posten vorzüglich
aus den mit . . . . . 5.980 fl.
und . . . . . 1.518 „
eingestellten Beträgen für Gagen bei der gesetzlichen Vorrückung einiger Beamten in höhere Gehaltsclassen, Anweisung der höheren Gage für den Generalauditor und Generalintendanten, gemäß der in Aussicht stehenden höheren Rangverhältnisse und aus der Vermehrung des Militärpersonales um 1 Major, 1 Hauptmann und 2 Subalternofficiere für die Landsturmarbeiten.

Eine weitere Ausgabepost per . . . . . 2.000 fl.
wird durch die, infolge des zunehmenden Geschäftszuwachses mit der dadurch herbeigeführten Personal- und Amtslocalitätenvermehrung erfolgten Erhöhung der Kanzleiauslagen für Beheizung, Beleuchtung u. d. gl. gerechfertigt. Diese Ausgabe betrug im Jahre 1886 die Summe per . . . . . 15.000 fl.
und wird nunmehr pro 1887 mit . . . . . 17.000 „
eingestellt.

Der bei der Centralleitung in Aussicht gestellte und in Abzug gebrachte Intercalarabstrich per . . . . . 8.668 fl.
muss in Übereinstimmung mit dem Ministerium, zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen, als ein dubioser bezeichnet werden, indem nicht vorauszusehen ist, dass bei dem, für die wachsenden Aufgaben äußerst beschränkten Personalstande der Beamten der Centralleitung dieses Ministeriums die Hereinbringung dieser Intercalarsumme per . . . . . 8.668 fl.
möglich sein werde.

Bei dem Titel 2:

Landwehr

wird das Erfordernis für das Jahr 1887 im Ganzen eingestellt mit . . . . . 4,955.825 fl.
Für das Jahr 1886 wurden mit dem Finanzgesetze vom 20. April 1886 bewilligt 4,747.379 „
somit wird pro 1887 um . . . . . 208.446 fl.
mehr beansprucht.

Diese Summe, welche das Gesammtmehrerfordernis pro 1887 repräsentirt, resultirt bei den ordentlichen Ausgaben der Landwehr aus der Summe . . . . . 208.802 fl.
ferner aus dem Abstriche per . . . . . 412 „
als Mindererfordernis bei der Landesvertheidigung von Tirol und Vorarlberg, woraus sich die geringere Summe per . . . . . 208.390 fl.
ergibt; und mit Hinzuziehung der durch Münzverlust verursachten außerordentlichen Mehrausgabe per . . . . . 56 „
somit zusammen als Mehrerfordernis für das Jahr 1887 die obige Summe per . . . 208.446 fl.

Der Betrag per 56 fl. ergibt sich aus der Erhöhung des Goldagios (von 24 auf 25 Procent) bei dem im Extraordinarium eingestellten Betrage per . . . . . 5.580 fl.
in Gold, wovon im weiteren Verfolge die Rede sein wird.

Bei Feststellung obiger Differenzsumme per . . . . . 208.446 „
gegen das Jahr 1886 wurde auf jenen Betrag per 73.225 fl, 25 kr. keine Rücksicht genommen, welchen das Ministerium für Landesvertheidigung mit der in das Abgeordnetenhaus eingebrachten und von demselben in der Sitzung vom 15. Februar d. J. genehmigten Regierungsvorlage als Nachtragscredit zur Bedeckung der im Voranschlage für das Jahr 1886 nicht vorausgesehenen Auslagen für die Beschaffung und Instandsetzung der, bei dem Brande von Stryj am 17. April 1886 zugrunde gegangenen und beschädigten ärarischen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Magazinseinrichtung und Geräthe des Landwehrbataillons Stryj Nr. 65 in Anspruch genommen hat. Dieser Betrag konnte, da der Brand von Stryj am 17. April 1886 stattfand, in den Voranschlag pro 1886 nicht aufgenommen werden, da der Voranschlag bereits vor dem Brande in das Haus eingebracht war und das Finanzgesetz schon am 20. April 1886 erlassen wurde.

Das Mehrerfordernis vertheilt sich nun auf einzelne Kategorien des Dienstes in nachstehender Weise, und zwar:

Bei den Landwehrcommanden:

1. Die durch die Landsturmarbeiten nothwendig gewordene Vermehrung des Personales um 4 Hauptleute I. Classe, 4 Hauptleute II. Classe und 8 Hilfsarbeiter je 1 per Commando, was eine Mehrausgabe per . . . . . 18.824 fl.
verursacht, dann einem Oberstlieutenant statt eines Hauptmannes für den Justizdienst . . . 1.096 „
zusammen . 19.920 fl.

2. Bei den Gagen der Officiere (Landwehrtruppen-Cadres) . . . . . 15.027 „

3. Bei Unterkunftsäquivalenten . . . . . 652 „

4. Bei Mietzinsen, Unterkunfts- und Instandsetzungsauslagen . . . . . 28.637 „

5. Infolge Einstellung eines Majors statt eines Rittmeisters bei den Landwehrcavallerie-Cadres . . . . . 748 „

6. Bei den Landwehrcavallerie-Cadres:

a) durch Anstellung von 6 Rechnungsführern, und zwar eines Hauptmannes I. Classe, eines Hauptmannes II. Classe, 2 Oberlieutenants und 2 Lieutenants . . . . . 8.204 „
b) durch Anstellung von 6 Curschmieden, je einem per Landwehrcavallerie-Regiment . . 1.755 „
c) besondere Diensteszulagen à 10 kr. per 86 Mann täglich . . . . . 3.139 „

7. Infolge Erhöhung des Standes der Rechnungshilfsbeamten von 22 Corporalen auf 29 Feldwebel und 13 Corporale . . . . . 8.033 „
Fürtrag . 86.115 fl.

Übertrag .	86.115 fl.
8. Bei der Menage	4.182 „
infolge erhöhter Menagepreise.	
9. Bei Fourage	5.471 „
aus demselben Grunde.	
10. Beim Kasernservice	6 „
11. Beim Bettenstroh	437 „
12. Bei der Waffenübung der Cavallerie	14.823 „
weil infolge Completirung der Landwehrcavallerie im Jahre 1887 um 6 Gagisten, 75 Mann, 423 Pferde, und bei den berittenen Schützen um 8 Mann und 8 Pferde mehr als im Jahre 1886 den Übungen beigezogen werden.	
13. Für Auffrischung und Umsetzung der vorhandenen Monturs- und Rüstungsvorräthe	80.000 „

Dadurch, dass Montursvorräthe durch längere Zeit (manche seit den Jahren 1871 und 1872) in den Magazinen lagern, werden dieselben abgelegen, verlieren an Dauerhaftigkeit und würden im Kriegsfalle zur Bekleidung der Landwehr als untauglich befunden werden müssen, was für die Schlagfertigkeit der Landwehr von den nachtheiligsten Folgen wäre.

Es wird daher vom Landesvertheidigungsministerium die Anschaffung neuer Monturs- und Rüstungssorten und Umsetzung der bisherigen gegen neue beantragt.

Dazu würde ein Gesammtaufwand von 2,400.000 fl. erforderlich sein, wovon ein Theilbetrag per 80.000 fl in den Voranschlag für das Jahr 1887 eingestellt wird.

Dadurch könnten die Kriegsvorräthe älterer Provenienz in die Übungsvorräthe übertragen werden, wodurch nicht nur ein größerer und besserer Übungsvorrath geschaffen, sondern auch die Möglichkeit geboten wird, einen Bekleidungsvorrath für den Landsturm ohne directe Inanspruchnahme des Staatsschatzes zu bilden.

14. Da im Jahre 1887 eine größere Anzahl von Rekruten als die im Budget eingestellten 10.338 Mann zur Ausbildung gelangen, so ergibt sich daraus eine Herabminderung des Intercalarabstriches um die Summe per		27.670 „
welche sich als Mehrerfordernis für das Jahr 1887 darstellt.		
Das Mehrerfordernis für die Landwehr für das Jahr 1887 beträgt demnach		218.704 fl.
Dagegen ergeben sich Minderansprüche, und zwar:		
a) bei Alterszulagen mit	2.100 fl.	
b) bei Brot infolge billiger Getreidepreise um	7.802 „	
c) bei der Landesvertheidigung für Tirol und Vorarlberg mit . . .	412 „	
zusammen .		10.314 fl.
Es stellt sich somit das Gesammtmehrerfordernis für die Landwehr im Ordinarium mit		208.390 fl.
Wird das Mehrerfordernis im Extraordinarium (Münzverlust) mit		56 „
hinzugeschlagen, so erscheint die Gesammtsumme per		208.446 fl.
Hiezu das Erfordernis vom Jahre 1886 per		4,747.379 „
gibt für die Landwehr im Jahre 1887 ein Gesammterfordernis per		4,955.825 fl.

Die Naturalien und Verpflegsartikel wurden auf Grund der im Jahre 1886 von der Heeresverwaltung für die Intendanzbezirke der diesseitigen Reichshälfte ermittelten Durchschnittspreise angesetzt, und betragen nebst den 7procentigen Administrationskosten, Zufuhr, unter andern:

Für die Tagesportion Menage	16·4 kr.	gegen	14·90 kr.	im Jahre	1886.
Für die Tagesportion Brot	7·25 „	„	7·50 „	„ „	„ „
Für eine Jahresportion für ärarische Officiers-Chargepferde	193 fl. 70 kr.	gegen	179 fl. — kr.	„	„ „
Für Mannschaftspferde	193 „ 78 „	„	187 „ 50 „	„	„ „
Für Bettenstroh per Jahr	1 „ 25 „	„	1 „ 10 „	„	„ „
Kasernservice mit	5 „ 40 „	„	5 „ 39 „	„	„ „

Die Einheitspreise für Fourage und Menage haben eine dem Preisaufschlage für Hafer und Fleisch entsprechende Erhöhung erhalten, während der Artikel Brot infolge der gesunkenen Getreidepreise gemindert erscheint.

Als außerordentliches Erfordernis der Landwehr wird die vierte Serie der ersten Bekleidung, Ausweisung und Bewaffnung für das 82. Landwehrbataillon mit . . . . . 25.000 fl. eingestellt.

Mit Zurechnung der drei bisher bewilligten Raten beträgt der diesfällige Aufwand 140.000 fl., und werden zur völligen Ausrüstung des 82. Landwehrbataillons noch etwa 47.000 fl. erforderlich sein.

Der Münzverlust im Extraordinarium ergibt sich daraus, dass den Officieren des Landesschützenbataillons Nr. 10 Vorarlberg die Hälfte der Gage in Goldwährung, das ist 3660 fl. Gold (mit 25 Procent Agio) ausbezahlt wird, was einen Ausfall von . . . . . 915 fl. bewirkt.

Ferner sind zu Beftgaben 400 Stück Dukaten bestimmt, was bei einem Agio per 25 Procent 480 „

ergibt, somit zusammen an Münzverlust . . . . . 1.395 fl.

Titel 3. Rekrutirungskosten.

Für diesen Titel wurden eingestellt für das Jahr 1887 . . . . . 77.460 fl.
Im Jahre 1886 wurden bewilligt . . . . . 71.940 „

somit für das Jahr 1887 um . . . . . 5.520 fl. mehr.

Dieses Plus ergibt sich aus der (Seite 38) Vermehrung der ambulanten Stellungscommissionen und Diäten für Beamte der Bezirkshauptmannschaften, Ärzte ꝛc., dann der Entschädigungskosten für Feldschäden, welche in diesen Titel als Commissionskosten in Einquartierungsangelegenheiten aufgenommen werden, endlich aus der Stellung des 4. Jahrganges von Militärtaxpflichtigen.

Titel 4. Militärstiftungen.

Für diesen Titel wurde dieselbe Summe wie im Jahre 1886 eingestellt, nämlich . . . 32.700 fl.

Titel 5. Militär-Polizeiwache.

Für 1887 wird die Summe per . . . . . 86.010 fl. präliminirt.
Gegen das Jahr 1886 . . . . . 79.091 „

mehr um . . . . . 6.919 fl.

Dieses Mehrerfordernis wird durch die Beförderung des Polizeiabtheilungs-Commandanten zu Lemberg zum Hauptmanne I. Classe, ferner durch die im Jahre 1887 nothwendig gewordene Anschaffung von Montursstücken, insbesondere bei der Polizeiwache in Lemberg und Krakau und durch den vermehrten Stand der Bezugsberechtigten für besondere Zulagen gerechtfertigt.

Titel 6. Gendarmerie.

In diesem Titel fordert die Regierung nach Abzug des präliminirten Intercalarabstriches per 90.000 fl., für ordentliche Ausgaben einen Betrag per . . . . . 4,651.960 fl.
gegen das Vorjahr per . . . . . 4,634.907 „

somit um . . . . . 17.053 fl. mehr.

Das Gesammtmehrerfordernis beträgt eigentlich . . . . . 30.148 fl.
dagegen wird in einzelnen Rubriken ein Mindererfordernis per . . . . . 13.095 „

ausgewiesen, woraus sich die obige Differenz per . . . . . 17.053 fl. ergibt.

Die Gesammtzahl der Gendarmerieposten beträgt 2257 und die Anzahl der Gendarmen in den angegebenen Posten wird ausgewiesen wie folgt:

373 Wachtmeister,
1425 Postenführer,
5808 Gendarmen.

Das Mehrerfordernis per . . . . . 30.148 fl.
wird in dem Berichte des Ministeriums bei dem Titel 4 „Gendarmerie" in einzelnen Posten dargestellt, so dass der Bericht des Budgetausschusses bloß darauf hinweiset.

Es entfällt speciell von dem Gesammterfordernisse per . . . . . 4,651.960 fl.
a) auf die Leitung und Verwaltung . . . . . 4·5 Procent
b) auf den Unterricht . . . . . 0·6 „
c) auf den Sicherheitsdienst selbst . . . . . 94·9 „
und von diesem letzteren Aufwande auf die Officiere 3·6 Procent
auf die Mannschaft (Posten) . . . . . 96·4 „

Bedeckung.

Diese zeigt sich bei der Landwehr, der Polizeiwache und der Gendarmerie, und zwar:

1. Landwehr.

Die Bedeckung für das Jahr 1887 wird im ganzen eingestellt mit . . . . . 40.114 fl.
gegen das Vorjahr per . . . . . 38.200 „
um . . . . . 1.914 fl.
mehr.

Die beantragte Bedeckungssumme setzt sich zusammen
a) aus der Rückerstattung der vom Landwehretat vorschussweise bestrittenen Landesaufzahlungen, und zwar für Bequartierungs- und Vorspannsauslagen . . . . . 18.414 fl.
b) aus den Einnahmen für die Veräußerung von unbrauchbaren Materialien, sonstigen Sorten, wie Geräthen, Munitionsbestandtheilen, unbrauchbaren Waffen und ausgemusterten Pferden . . . . . 21.700 „
zusammen obige . . 40.114 fl.

2. Militär-Polizeiwache.

Die Bedeckung in diesem Titel per . . . . . 37.873 fl.
ergibt sich aus den Beiträgen der Stadt Lemberg in der Summe per . . . . . 26.435 fl.
und der Stadt Krakau per . . . . . 11.438 „
zusammen obige . . 37.873 fl.

3. Gendarmerie.

Von dem in der Bedeckung mit . . . . . 183.860 fl.
präliminirten Betrage, welcher jenen im Jahre 1886 eingestellten . . . . . 182.070 „
um . . . . . 1.790 fl.
übersteigt, fällt als Ersatz von den politischen Verwaltungen an Verpflegskosten für die in den Grenzbezirken Galiziens mit Krakau und der Bukowina zum Zwecke der Controlirung des Viehcatasters zur Überwachung der Viehbewegung aufgestellte Gendarmerie auf
Galizien mit Krakau . . . . . 136.720 fl.
auf die Bukowina . . . . . 47.140 „
zusammen obige . . 183.860 fl.

Der Budgetausschuss hat daher beschlossen, dem hohen Abgeordnetenhause die unveränderte Annahme des Voranschlages des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1887, Capitel 8, Titel 1—6 im Erfordernisse im Ordinarium mit . . . . . 10,083.860 fl.
im Extraordinarium mit . . . . . 26.395 „
zusammen . . 10,110.255 fl.

und in der Bedeckung, Capitel 8, Titel 1—3, mit . . . . . 261.847 „
zur Annahme zu empfehlen.

Hierauf sind in das Finanzgesetz einzustellen:

Capitel	Titel		Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1888	1889	
		Staatsausgaben.	Gulden in österreichischer Währung			
8	1	Centralleitung	306.300	. . . . .	. . . . .	306.300
	2	Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	4,929.430	25.000	. . . . .	4,954.430
		Münzverlust bei obigem Golde	. . . . .	1.395	. . . . .	1.395
	3	Rekrutirungskosten, Commissionskosten u. s. w.	77.460	. . . . .	. . . . .	77.460
	4	Militärstiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5	Militär-Polizeiwache	86.010	. . . . .	. . . . .	86.010
	6	Gendarmerie	4,651.960	. . . . .	. . . . .	4,651.960
		Summe (Capitel 8, Titel 1 bis 6	10,083.860	26.395	. . . . .	10,110.255
		Staatseinnahmen.				
8	1	Landwehr	40.114	. . . . .	. . . . .	40.114
	2	Militär-Polizeiwache	37.873	. . . . .	. . . . .	37.873
	3	Gendarmerie	183.860	. . . . .	. . . . .	183.860
		Summe (Capitel 8, Titel 1 bis 3)	261.847	. . . . .	. . . . .	261.847

Wien, 16 Februar 1887.

Dr. Machalski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 1—9. — Bedeckung: Capitel 9, Titel 1—6.)

I. Erfordernis.

Das veranschlagte Gesammterfordernis beträgt . . . . . 1,551.812 fl.
und ist demnach gegen das Gesammterfordernis des Jahres 1886 per . . . . . 1,516.941 „
wovon mit dem Finanzgesetze vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59 . 1,496.941 fl.,
mit dem Gesetze vom 5. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 117, als Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs ihrer Betheiligung an der akademischen Jubiläumskunstausstellung in Berlin . . . . 10.000 „
endlich mit dem Gesetze vom 8. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 120, zur Schaffung provisorischer Lehrstellen an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten als Ersatz für die als Bezirksschulinspectoren verwendeten Lehrer . . . . . 10.000 „
bewilligt worden sind, größer um . . . . . 34.871 fl.

Gegen das Gesammterfordernis des Jahres 1885 beträgt der gegenwärtige Mehranspruch nur 43.624 fl., gegen jenes des Jahres 1884 aber nur 38.882 fl., und ist in demselben ein Ordinarium per 1,413.130 fl. gegen das pro 1886 bewilligte größer um . . . . . 45.570 fl. und ein Extraordinarium per 138.682 fl. gegen das pro 1886 bewilligte kleiner um . . 10.699 „ enthalten.

Die Begründung der Mehr- und Minderansprüche ist aus der Darlegung des Erfordernisses bei den einzelnen Titeln und ihren Paragraphen zu entnehmen.

Titel 1. Centralleitung.

Der Anspruch im Ordinarium beträgt pro 1887 . . . . . 271.800 fl.
somit gegen das abgelaufene Jahr mehr um . . . . . 10.000 „
welches Mehrerfordernis hauptsächlich mit der Nothwendigkeit der Creirung einer zweiten Sectionschefstelle mit dem Gehalte jährlicher . . . . . 7.000 fl.
und einer Functionszulage jährlicher . . . . . 3.000 „
zusammen per . 10.000 fl.
motivirt wird. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Revision, beziehungsweise Approbation der zahlreichen und höchst verschiedenartigen Agenden, die Leitung von häufig nöthigen commissionellen Berathungen und Enquêten, sowie die regelmäßigen Sitzungen von dem Minister und einem einzigen Sectionschef nicht bewältigt werden können, was zur Folge habe, dass neben dem systemisirten Sectionschef noch zwei der tüchtigsten Ministerialräthe ihren hochwichtigen Referaten entzogen und mit den Geschäften

von Sectionschefs betraut werden müssen, ohne dass die Möglichkeit vorhanden wäre, sie für ihre erhöhte und verantwortliche Mühewaltung auch finanziell zu entlohnen. In Anerkennung des dringenden Bedürfnisses einer Abhilfe ist mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. August v. J. die Systemisirung eines zweiten Sectionchefsposten genehmigt worden.

Auch der Budgetausschuss verkennt nicht das Gewicht der Gründe, welche für die Nothwendigkeit einer zweiten Sectionschefstelle im Unterrichtsministerium geltend gemacht werden. Doch will es ihm scheinen, dass die Schaffung eines so hoch besoldeten Postens in einem Augenblicke, in welchem die allgemeine Lage dem Staate ganz ungewöhnliche finanzielle Opfer auferlegt, und deshalb manche andere sehr productive Auslagen zurückgestellt werden müssen, schwerlich angezeigt sein, und noch weniger bei den Steuerträgern auf Zustimmung rechnen dürfte. Das Bedürfnis nach einem zweiten Sectionschef in dem genannten Ministerium wird eingestandenermaßen bereits seit einer Reihe von Jahren empfunden; doch hat man dasselbe bis jetzt noch immer zwar nicht ohne Mühe, doch auch ohne wesentlichen Abbruch des öffentlichen Dienstes zu entrathen vermocht. Dies berechtigt zu der Erwartung, dass auch noch ein weiterer, verhältnismäßig geringer Aufschub in der Besetzung dieser Stelle nichts verschlagen könne, bis die Wiederkehr der zur Zeit, als der Staatsvoranschlag verfasst wurde, bestandenen Verhältnisse den damit verbundenen Mehraufwand jährlicher 10.000 fl. weniger fühlbar würde erscheinen lassen. Der Budgetausschuss glaubte daher auf die Bewilligung dieses von der Regierung diesbezüglich eingestellten Betrages dermalen noch nicht eingehen zu dürfen, und wagt es demgemäß für jetzt nicht, die Anforderung desselben zur Annahme zu empfehlen.

Eine weitere Erhöhung des Erfordernisses ergibt sich einestheils bei den Gehalten der Beamten um . . . . . 931 fl.
wegen eintretender Quinquennalvorrückungen, sodann beim „Amtspauschale" um . . . . . 4.000 „
welches letztere bis zum Jahre 1873 nur 8950 fl. betrug, von da an auf 12.000 fl. erhöht wurde und gegenwärtig auf 16.000 fl. erhöht werden soll, weil es infolge der seither eingetretenen bedeutenden Geschäftsvermehrung, sowie der Übernahme der gewerblichen Fachschulen vom Etat des Handelsministeriums und der bezüglichen Personalvermehrung sich als unzulänglich erweise. Diese beiden Mehrauslagen würden in dem durch Erledigung höherer Gehaltsstufen herbeigeführten Ersparnisse per 3225 fl. wenigstens zeitweilig, sowie durch die Übertragung der Auslagen für die Musterlagerverwaltung per . . . . . 1.600 „
auf die Abtheilung C. „Unterricht", Titel „Industrielles Bildungswesen", formell,
und nach Hinzurechnung einer Erhöhung des Intercalares um . . . . . 153 „
sowie nach Abschlag einer gegen das Vorjahr um . . . . . 47 „
geringeren Abrundung vollständig ihre Deckung finden. Außerdem ist die Mehrauslage für Quinquennalvorrückungen im Systeme begründet, und erscheint demnach im vorhinein gerechtfertigt.

Das Amtspauschale des Unterrichtsministeriums wurde im Jahre 1873 von 8950 fl. auf 12.000 fl. erhöht, und die Erhöhung durch den Hinweis auf die bedeutende Geschäftsvermehrung (es waren damals im genannten Ministerium circa 17.000 Stück exhibirt) und auf die allgemeine Preissteigerung motivirt. Seither ist die Zahl der Geschäftsstücke daselbst auf 27.000 gestiegen, und sind gegenwärtig bedeutend mehr Beamte beschäftigt, indem anlässlich der Concentrirung des gesammten gewerblichen Schulwesens drei Beamte des Handelsministeriums übernommen wurden.

Außerdem stehen hier circa 20 Beamte in außerordentlicher Verwendung. Unter diesen Umständen konnte, wie behauptet wird, mit dem bewilligten Pauschale das Auslangen nicht mehr gefunden werden. Das Amtspauschale des Ministeriums für Cultus und Unterricht ist im Vergleiche mit dem der anderen Ministerien bescheiden zu nennen. Dasselbe beträgt im Ministerpräsidium 6800 fl., im Ministerium des Innern (inclusive der Diurnen) 31.000 fl., im Ministerium für Landesvertheidigung 15.000 fl., von 1887 an 17.000 fl., im Ministerium des Ackerbaues 16.000 fl., im Ministerium der Finanzen (inclusive der Diurnen) 46.000 fl., im Ministerium des Handels 21.000 fl., im Justizministerium 10.000 fl. Der Budgetausschuss hat in Erwägung der dargestellten Verhältnisse sich entschlossen, zu der Erhöhung des Amtspauschales für das Ministerium für Cultus und Unterricht von 12.000 fl. auf 16.000 fl. seine Zustimmung zu ertheilen.

Der Anspruch im Extraordinarium beträgt pro 1887 im ganzen . . . . . 41.200 fl.
sonach gegen das Vorjahr geringer um . . . . . 1.400 „
weil Mehrerfordernisse in diesem Betrage infolge von Erledigungen in Abfall gekommen sind.

Die übrigen Positionen sind denen der Vorjahre, wo sie bereits ihre Würdigung gefunden haben, gleich. Alle Posten des Extraordinariums eignen sich zur Genehmigung.

Es wird beantragt als ordentliches Erfordernis . . . . . 261.800 fl.
als außerordentliches unübertragbares Erfordernis . . . . . 41.200 „
zusammen . . 303.000 fl.

einzustellen.

Titel 2. Schulaufsicht.

Der Anspruch in diesem Titel pro 1887 beträgt, und zwar ausschließlich im Ordinarium . . . . . 634.700 fl.

Da hier mit dem Finanzgesetze vom 20. April 1886 . . . . . 600.100 fl.
mit dem Gesetze vom 8. Juli 1886 zur Schaffung provisorischer Lehrstellen an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten aus Anlass der Verwendung definitiv angestellter Lehrpersonen als Bezirksschulinspectoren . . . . . 10.000 „
somit im ganzen . . . . . 610.100 „

pro 1886 bewilligt worden waren, so beträgt gegenwärtig der Mehranspruch . . . . . 24.600 fl.

Derselbe ist vorwiegend eine Folge der nach Schaffung der erwähnten provisorischen Lehrstellen eingetretenen Erhöhung des Erfordernisses auf Substitutionen der als Bezirksschulinspectoren in Verwendung genommenen Lehrer. Diese Erhöhung wird mit . . . . . 30.186 fl.
veranschlagt und durch den nunmehrigen Wegfall des pro 1886 mit . . . . . 10.000 „
bewilligten Credites nur theilweise aufgehoben, so dass noch immer ein Mehranspruch per . 20.186 fl.
verbleibt, dessen Bedeckung durch das bezogene Gesetz vom 8. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 120, begründet ist. Die weitere Erhöhung des Erfordernisses um 4471 fl. ist durch die nöthig gewordene Systemisirung einer Landesschulinspectorstelle bei dem Landesschulrathe in Vorarlberg und dreier Statthaltereiconcipistenstellen für den Conceptsdienst bei dem Landesschulrathe in Galizien, sowie durch den Mehrbedarf an Reisekosten und Diäten, dann an Regiekosten in Steiermark veranlasst worden und erscheint vollkommen gerechtfertigt.

Demnach dürfte gegen die Einstellung der geforderten abgerundeten Summe per . . . 634.700 fl. als Ordinarium keine Einwendung erhoben werden.

Ein Extraordinarium wird in diesem Titel nicht angefordert.

Titel 3. Akademie der Wissenschaften.

Verlangt werden pro 1887 in diesem Titel als ordentliches Erfordernis . . . . 75.000 fl.
als außerordentliches nicht übertragbares Erfordernis . . . . . 7.000 „
zusammen . . . 82.000 fl.
gegen das Vorjahr mehr um . . . . . 5.000 „

Das ordentliche Erfordernis per 75.000 fl. ist dem des vorigen Jahres gleich. Von demselben entfallen auf die Akademie der Wissenschaften in Wien 63.000 fl.; auf jene in Krakau 12.000 fl. und es ist kein Grund vorhanden, von dem bisherigen Maßstabe der Bewilligungen abzugehen.

Die Erhöhung der Dotation trifft ausschließlich das außerordentliche Erfordernis, und zwar mit alleiniger Rücksicht auf die Akademie der Wissenschaften in Wien. Die Publicationen ihrer mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe ziehen schon wegen der häufig nothwendigen Illustrationen, welche sie aufnehmen müssen, größere Kosten nach sich. Dazu kommt die fortwährende Steigerung der Preise für Materiale und Arbeit. Diese Umstände bestimmten das hohe Abgeordnetenhaus, der Akademie der Wissenschaften in Wien zur Bestreitung der Druckauslagen der genannten Classe in den Jahren 1872 bis 1877 eine außerordentliche Dotation von je 6000 fl. zu bewilligen.

Für die Jahre 1878 bis 1886 wurde dieselbe auf den vor dem Jahre 1872 erfolgten Betrag von je 2000 fl. beschränkt. Die Erfahrung habe jedoch, nach der Versicherung der Regierung, gezeigt, dass die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe der Akademie der Wissenschaften ohne eine angemessene Erhöhung dieser Dotation nicht in der Lage sei, ihrer Aufgabe gerecht zu werden und die Publicationen auf jener Höhe zu erhalten, welche der Bedeutung des Institutes entspricht, zumal durch die erhöhte wissenschaftliche Thätigkeit in Österreich die Anzahl der zu veranstaltenden Publicationen eine erfreuliche Vermehrung erfahren hat.

In Würdigung dieser Umstände glaubt der Budgetausschuss auf das Verlangen der Regierung eingehen zu sollen und beantragt die unveränderte Annahme ihrer Anträge in diesem Titel.

Titel 4. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt.

§. 1. Museum für Kunst und Industrie.

Die Anforderung der Regierung bei diesem Paragraphen beträgt pro 1887 im Ordinarium . . . . . 75.000 fl., d. i. um 700 fl. mehr als die Bewilligung pro 1886 und um 400 fl. weniger als jene pro 1885 betragen hatte. Die Erhöhung des Anspruches pro 1887 ist eine Folge der im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vorgenommenen Änderungen im Beamtenstatus des Museums, wonach zwar statt einer Custosstelle eine niedriger besoldete Custosadjunctenstelle, daneben aber zugleich ein Adjutum für einen Practicanten systemisirt und für Wachdienste, sowie für Löhnungen der Aushilfsdiener ein höherer Betrag präliminirt wurde. Durch die erwähnten Änderungen gewinnt das Museum an Zahl der Arbeitskräfte, und kommt in die Lage, sich an der eigenen Anstalt den Nachwuchs an Custoden heranzuziehen.

Die Anforderung im Extraordinarium per . . . . . 1.300 fl.
ist gegen die Bewilligung des Vorjahres größer um . . . . . 1.000 „
womit die Kosten der beabsichtigten Ausstellung von Gegenständen der kirchlichen Kunst bestritten werden sollen. Von einem solchen Unternehmen erwartet man die besten Resultate für die Hebung dieses Zweiges der österreichischen Kunstindustrie; übrigens steht dem präliminirten Erfordernisse per 1000 fl. ein zu gewärtigendes Erträgnis an Eintrittsgeldern im Betrage von 500 fl. gegenüber, das bei der Bedeckung als außerordentliche Einnahme eingestellt erscheint.

Es wird beantragt, die Anforderungen der Regierung sowohl im Ordinarium, als im Extraordinarium zu genehmigen.

§. 2. Chemisch-technische Versuchsanstalt.

Das ordentliche Erfordernis per . . . . . 9.900 fl.,
dem kein außerordentliches zur Seite steht, ist gegen die Bewilligung des vorigen Jahres größer um . . . . . 200 „
welcher Mehranspruch theils durch Quinquennalvorrückungen der Beamten, theils Anschaffungen von Livréen für Diener entstanden ist und sonach gerechtfertigt erscheint; daher die Genehmigung des Erfordernisses beantragt wird.

Titel 5. Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien.

Gleichwie im vorigen Jahre wird auch gegenwärtig hier die Einstellung eines Betrages per 40.000 fl. im Extraordinarium angesprochen, und unter Hinweis auf die in den vergangenen Jahren zur Begründung dieser Auslage dargelegten Umstände befürwortet.

Titel 6. Statistische Centralcommission.

Hier beansprucht die Regierung pro 1887 als ordentliches Erfordernis . . . . . 76.300 fl.
als außerordentliches nicht übertragbares Erfordernis . . . . . 1.000 „
zusammen . . . . . 77.300 fl.

Gegen die Bewilligung pro 1886 gehalten ist dieses Gesammterfordernis größer um 1350 fl., wovon 1300 fl. auf das Ordinarium, 50 fl. auf das Extraordinarium kommen.

Die Erhöhung des Ausgabenetats im Ordinarium erscheint durch Quinquennalvorrückungen, Erhöhung des Taggeldes für 2 Diurnisten auf je 1 fl. 50 kr., Remunerationen und Auslagen auf Gebäudeerhaltung gerechtfertigt. Doch kann der Budgetausschuss nicht umhin, auf eine bei Berathung des Staatsvoranschlages pro 1886 gemachte Anregung wegen Bestallung eines Bibliothekars bei der „Statistischen Centralcommission" zurückzukommen. Ungeachtet der damals von Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister in der betreffenden Ausschussverhandlung abgegebenen Erklärung, dass die Unterrichtsverwaltung die Ansicht von der Nothwendigkeit einer solchen Bestallung theile, und dieselbe anzustreben gedenke, hat diese Anschauung in dem gegenwärtigen Staatsvoranschlage keinen greifbaren Ausdruck gefunden. Der Budgetausschuss setzt voraus, dass die Unterrichtsverwaltung an ihrem Entschlusse festhalte, glaubte jedoch diese Angelegenheit in Erinnerung bringen zu sollen, um auch seinerseits dem Beharren auf den im vorigen Jahre ausgesprochenen Ansichten einen entsprechenden Ausdruck zu leihen.

Das außerordentliche Erfordernis setzt sich zusammen:

1. aus dem Erfordernisse für den im Jahre 1887 in Wien stattfindenden internationalen Congress für Hygiene und Demographie per . . . . . 600 fl.

2. aus dem Erfordernisse zur Aufstellung der aus der Universitätsbibliothek ausgeschiedenen und der statistischen Centralcommission überlassenen statistischen Sammmlung per . . . . . 250 „

3. und jener zur Einrichtung der Beleuchtung im Sitzungssaale per . . . . . 150 „

zusammen . . 1.000 fl.

Da die vorstehenden Anforderungen vollkommen begründet erscheinen, so wird deren Genehmigung beantragt.

Es wird hiebei bemerkt, dass während der Berathung über diesen Titel im Budgetausschusse Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister erklärte, bei der Absicht der Bestallung eines Bibliothekars bei der „Statistischen Centralcommission" zu beharren, und dass deren Ausführung bisher lediglich durch die Rücksicht auf die Finanzlage des Staates aufgehalten worden sei. Sobald diese es gestatten wird, werde auch einem aus der Mitte des Ausschusses und namentlich seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender geäußerten Wunsche nach Vermehrung des Beamtenpersonals überhaupt bei dieser Commission nach Thunlichkeit Rechnung getragen werden. Eine weitere Anregung, die aus der Mitte des Ausschusses hervorging und die Herabsetzung des Preises für das „Statistische Handbuch" betraf, versprach Seine Excellenz in Erwägung ziehen zu wollen.

Titel 7. Geologische Reichsanstalt.

Beansprucht wird pro 1887 als ordentliches Erfordernis der Betrag per . . . . . 55.900 fl.
d. i. mehr um . . . . . 2.620 „
als die Bewilligung pro 1886 betragen hat. Die Erhöhung ist eine Folge der nothwendig gewordenen Vermehrung des Personalstandes um einen Assistenten und zwei Prakticanten behufs der Beschleunigung der Aufnahme großer, zumal südlicher Theile der Monarchie. Das angesprochene Erfordernis wäre zu bewilligen, wobei noch zu bemerken ist, dass der Gesammtaufwand dieses Titels sich gegen die Bewilligung des Vorjahres um 3280 fl. aus dem Grunde niedriger stellt, weil pro 1887 ein Extraordinarium, das pro 1886 für Restaurirung des Gebäudes 5900 fl. betrug, nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Titel 8. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Als ordentliches Erfordernis wird in diesem Titel pro 1887 der Betrag per . . . . 27.000 fl. angesprochen, welcher um 1800 fl. höher ist als jede der Bewilligungen pro 1885 und 1886. Die Erhöhung des Anspruches ist zum Theile insofern nur scheinbar, als die in früheren Jahren regelmäßig im Extraordinarium zuletzt mit 1400 fl. geführte Auslage auf Wetterberichte und Karten, nunmehr mit Recht auf das Ordinarium übertragen wurde. Der Rest des Mehranspruches betrifft Quinquennalvorrückungen und andere kleinere Ausgaben. Ein Extraordinarium wird nicht beansprucht, so dass das Gesammterfordernis pro 1887 sich im ganzen um 100 fl. geringer herausstellt als jenes, welches pro 1886 bewilligt worden ist.

Titel 9. Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke.

a) Für Kunstzwecke.

§. 1. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Als ordentliches Erfordernis wird hier pro 1887 der Betrag per . . . . . 113.100 fl.
veranschlagt, welcher um . . . . . 300 „
niedriger ist als die pro 1886 erfolgte Bewilligung, ungeachtet des Zuwachses an Quinquennalzulagen, da andererseits die Auslage für Hofpreise, die nur von drei zu drei Jahren verliehen werden, in Wegfall kommt.

Aus dem letzteren Grunde entfällt auch aus dem außerordentlichen Erfordernisse die Auslage des Vorjahres per 219 fl., die aus dem Münzverluste bei Anschaffung der Hofpreise resultirte. Es verbleibt nur ein außerordentliches Erfordernis per 700 fl., welches der gleichartigen Bewilligung des vorigen Jahres entspricht.

Es wären pro 1887 im Ordinarium . . . . . 113.100 fl.
„ Extraordinarium . . . . . 700 „
zusammen . . 113.800 fl., d. i. um 519 fl.
weniger als pro 1886 zu bewilligen.

§. 2. Kunstschule in Krakau.

Wie im vorigen Jahre beträgt auch in diesem das ordentliche Erfordernis . . . . . 19.300 fl.
das außerordentliche, nicht übertragbar, und mit der Bestimmung, den Münzverlust bei Anschaffung von Preismedaillen zu decken . . . . . 12 „
zusammen . . 19.312 fl.

wogegen nichts zu erinnern ist.

§. 3. Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen.

Das außerordentliche Erfordernis bei diesem Paragraphen — ein ordentliches ist bis jetzt noch nicht angesprochen worden — beträgt pro 1887 . . . . . 21.800 fl.
Dasselbe ist gegen das Vorjahr höher um . . . . . 1.000 „
weil die Subvention für das Musikconservatorium in Wien von 9000 fl. auf 10.000 fl. erhöht werden will. Diese Erhöhung bezweckt, zunächst den finanziellen Kalamitäten, an denen das Conservatorium infolge des vor Jahren geführten Baues noch immer leidet, abzuhelfen, und aus dieser Anstalt ein Central-Kunstinstitut zu schaffen, ohne sie in die Verwaltung des Staates zu übernehmen. Dieselbe soll künftighin auch kirchlichen und staatlichen Lehrzwecken in der Art dienstbar gemacht werden, dass daselbst unentgeltliche Curse zur Ausbildung von kirchlichen Chorsängern und Chordirigenten errichtet werden, und dass ihr die Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen für die verschiedenen Musikfächer und Schulen unter staatlicher Leitung übertragen werde.

Der Budgetausschuss erachtet dieses Project als zweckmäßig und glaubt den Wunsch aussprechen zu sollen, dass dasselbe auch in anderen Landeshauptstädten zur Anwendung und Verwirklichung gelange.

Die Annahme der von der Regierung gestellten Forderungen wird befürwortet.

§. 4. Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen.

Das ordentliche Erfordernis per . . . . . 34.000 fl.
ist gegen die Bewilligung des Vorjahres größer um . . . . . 4.450 „

Die Erhöhung hat darin ihren Grund, weil der bisherige Credit für Kunstaufträge sich als unzureichend erwiesen hat. Schon aus dem pro 1886 über diesen Theil des Staatsvoranschlages erstatteten Berichte konnte ersehen werden, dass von den 13 Kunstaufträgen, welche im Laufe des Jahres 1885 erfolgten, sechs als Wiederholung oder Fortsetzung der bereits 1884 erwähnten Arbeiten sich darstellten. So die Aquarellskizzen und die figuralen Cartonzeichnungen, sowie die Decorationsmalereien für die Votivkirche in Wien, die Wandgemälde der Kuppel in der Kirche zu Fünfhaus, das Standbild Seiner Majestät, die Marmorstatue der Kaiserin Maria Theresia und die Marmorstatue des Herzogs Rudolf des Stifters. Die hier genannten Kunstaufträge wurden, wie aus der in der Beilage A enthaltenen Nachweisung hervorgeht, auch noch im Jahre 1886 fortgesetzt, und zu ihrer Ausführung weitere Raten bewilligt. Überhaupt konnten einzelne größere Kunstaufträge nur durch Repartirung der Kosten auf eine Reihe von Jahren ermöglicht werden. Soll die große historische Kunst, wie dies auch anderwärts von staatswegen geschieht, wirksam gefördert werden, so sind hiezu erhöhte Credite erforderlich. Bei uns harren unter anderen die Universität und Akademie der bildenden Künste in Wien, die Façade der Kirche zu Karolinenthal in Böhmen, die Aula der technischen Hochschule in Lemberg u. s. w. des künstlerischen Schmuckes.

Hiebei muss noch bemerkt werden, dass pro 1887 ein außerordentliches Erfordernis gar nicht angesprochen wird, welches im vorigen Jahre mit dem Gesetze vom 5. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 117, als Subvention für die Genossenschaft der bildenden Künstler in Wien, behufs der Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung an der akademischen Jubiläumskunstausstellung in Berlin mit 10.000 fl. bewilligt worden war.

Hienach ist das obige ordentliche Erfordernis zugleich als Gesammterfordernis in diesem Titel anzusehen und als solches geringer um . . . . . 5.550 fl.
als das Gesammterfordernis des Vorjahres.

Die Bewilligung desselben in dem beantragten Betrage wird befürwortet.

b) Für archäologische Zwecke.

§. 5. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Das Erfordernis per . . . . . 11.430 fl.,
und zwar das ordentliche, da ein außerordentliches nicht begehrt wird, ist der Bewilligung des Vorjahres gleich und wäre zu genehmigen.

§. 6. Restaurirung alter Baudenkmale.

Das ordentliche Erfordernis per . . . . . 2.500 fl.
ist dem vorjährigen gleich und eignet sich unter der im vorigen Jahre an dieser Stelle ausgesprochenen Voraussetzung zur Genehmigung.

Das außerordentliche Erfordernis, welches in seinem nicht übertragbaren Theile . . 2.000 fl.
„ „ übertragbaren aber . . . . 23.670 „
daher zusammen . . 25.670 fl.
beträgt, erscheint gegen die diesbezügliche Bewilligung pro 1886 höher um . . . . . 2.070 „

Neu ist zunächst die intendirte Subvention für den Dombauverein in Wien per . 2.000 fl., welche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888, somit als nicht übertragbar bewilligt werden soll. Der Wiener Dombauverein hat bezüglich des St. Stephans-Domes in Wien Reconstructions- und Restaurirungsarbeiten in Aussicht genommen, welche nicht nur die Ausschmückung desselben, sondern auch die Sicherung des dauernden Bestandes des Gebäudes bezwecken. Zu einer raschen Beendigung dieser Arbeiten, welche nicht nur aus Rücksicht auf die gottesdienstlichen Functionen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen wünschenswert ist, reichen die dem genannten Vereine zu Gebote stehenden Mittel nicht aus. Obwohl zur Restaurirung dieses Domes bereits in den Jahren 1876 bis 1879 Staatssubventionen per 30.000 fl. und 50.000 fl. aufgewendet worden waren, hat sich der Budgetausschuss dennoch in den Jahren 1884 bis 1886 der Überzeugung von der Nothwendigkeit einer weiteren Staatshilfe nicht verschließen können. Über seinen Antrag sind wiederholt, namentlich in den Jahren 1884 und 1885, Resolutionen beschlossen worden, welche die k. k. Regierung aufforderten, „für den Wiener Dombauverein zur Restaurirung des Innenraumes der Stephanskirche eine entsprechende Subvention in den Staatsvoranschlag einzustellen." Dieser Aufforderung kommt nun die Regierung nach, indem sie zu dem hier bezeichneten Zwecke pro 1887 eine Subvention per . . . . . 2.000 fl.
beantragt und gleiche Subventionen pro 1888 und 1889 in Aussicht nimmt. Der Antrag wäre zu genehmigen.

Ebenso ist neu die weitere Einstellung bei übertragbaren außerordentlichen Erfordernissen, dessen Verwendungsdauer bis Ende März 1889 ausgedehnt erscheint, per . . . . . 2.500 fl.
„zur Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo".

Die Erhaltung dieses wichtigen und interessanten Denkmales altchristlicher Architektur hält die Regierung für unbedingt nothwendig. Obwohl jedoch das diesbezügliche Project bereits vorliegt, vermag, mit Rücksicht auf die Seltenheit derartiger Arbeiten, ein präciser Kostenvoranschlag vorläufig noch nicht geliefert zu werden. Der angesprochene Betrag soll lediglich zur Reconstruction am ersten Pfeiler links der Trommel der Apsis, wo die Herstellung der Mosaiken sich als sehr dringend herausstellt, dienen, und damit zugleich eine Grundlage für Berechnung der Gesammtherstellungskosten gewonnen werden.

Der Budgetausschuss beantragt die Bewilligung des Betrages.

Die nachfolgenden drei Anforderungen, sämmtlich Posten des übertragbaren Extraordinariums, sind Fortsetzungen von bereits in früheren Jahren bewilligten Crediten, und zwar:

„Zur Restaurirung des Domes in Spalato" . . . . . 3.570 fl.
„Zur Restaurirung des Domes in Sebenico" (zweite Rate) . . . . . 2.600 „
„Zum Ausbau des Prager Domes" . . . . . 15.000 „

Zur Restaurirung des Domes in Spalato sind mit den Finanzgesetzen für die Jahre 1873 bis 1875, dann 1877 bis 1880 Beträge zu 5000 fl., für die Jahre 1881 bis 1885 je 10.000 fl. und für das vorige Jahr 11.000 fl., im ganzen daher bis jetzt 96.000 fl. bewilligt worden. Der Anspruch pro 1887 ist daher um 7430 fl. kleiner als die Bewilligung des Vorjahres, bestimmt für die Restaurirung der Umrah-

mung des Eingangsthores und einige kleinere Restaurirungsarbeiten, da solche wesentliche nicht mehr zur Ausführung gelangen sollen.

Das Gesammterfordernis für die Restaurirung des Domes in Sebenico ist nach Abzug der von den Pfarrinsassen zu bestreitenden Auslagen auf . . . . . 7793 fl. 44 kr. berechnet, und soll in drei Raten à 2600 fl. aus dem Staatsschatze gedeckt werden. Die erste Rate ist pro 1886 bewilligt worden, die zweite wird gegenwärtig angesprochen und bleibt die dritte dem nächstkommenden Jahre vorbehalten.

Für den Ausbau des Prager Domes wurden mit den Finanzgesetzen 1863 bis 1871 je 10.000 fl., dann 1872 bis 1876 je 20.000 fl. und 1877 bis 1886 je 10.000 fl., zusammen 290.000 fl. bewilligt. In den letzten Jahren, namentlich seit 1882, ist die Regierung aufgefordert worden, zur Reconstruction dieses Baudenkmales höhere Beträge einzustellen. Sie ist der erwähnten Aufforderung insofern nachgekommen, als der betreffende Betrag um 5000 fl. erhöht erscheint.

Das hohe Haus dürfte sich bewogen finden, die vorstehenden Anträge der Regierung zu genehmigen.

Weitere Beiträge zur Restaurirung von Kirchen, namentlich jener zu Wiener-Neustadt, der St. Peterskirche und der Kirche Maria am Gestade in Wien, sowie der Domkirchen zu Salzburg und Trient sind in der Abtheilung B. „Cultus", und zwar im Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" präliminirt.

§. 7. Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen.

Hiefür wird ausschließlich ein ordentliches Erfordernis per . . . . . 7.200 fl. präliminirt, welches gegen die Bewilligung des Vorjahres größer ist um . . . . . 200 „ wobei die Erhöhung sich durch die Bestellung eines Assistenten und die Steigerung des Mietzinses für das Museum zu Spalato rechtfertigt, während die Remuneration des mit der Obhut und Reinlichkeitspflege der Basilika betrauten Messners auf die Abtheilung B. Cultus übertragen worden ist.

Gleichwohl ist das Gesammterfordernis kleiner um . . . . . 200 fl. weil das im Vorjahre für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato mit 400 fl. bewilligte außerordentliche Erfordernis ganz in Wegfall kommt und ein anderes nicht angesprochen wird.

Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

II. Bedeckung.

Die Gesammtbedeckung wird in dieser Abtheilung pro 1887 veranschlagt mit . . . . 27.155 fl. gegen die pro 1886 mit dem Finanzgesetze vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, mit . . . 28.045 „

genehmigte Gesammtbedeckung geringer um . . . . . 890 fl. vornehmlich wegen des Entfalles von 1320 fl. an Mietzinsen für Ateliers im Pavillon des amateurs am Weltausstellungsplatze, welcher mittlerweile in die Verwaltung des Handelsministeriums übergegangen ist.

Im einzelnen stellen sich die Ansätze, deren Genehmigung beantragt wird, wie folgt dar:

Titel 1. Schulaufsicht, wird wie im vorigen Jahre, die Einstellung des Betrages per 25 fl. angesprochen, als die vom Lande Mähren für die Kanzlei- und Regieauslagen des vom Landesschulrathe verwalteten Lehrerpensionsfondes zu leistende Vergütung.

Titel 2. Museum für Kunst und Industrie und chemische Versuchsanstalt, und zwar:

§. 1. Museum für Kunst und Industrie, als ordentliche Einnahme der Gypsgießerei, an Eintrittsgeldern und aus dem Erlöse von abgesetzten Publicationen wie im Vorjahre . . . . . 12.000 fl.

als außerordentliche Einnahme an Eintrittsgeldern, welche anläßlich der beabsichtigten Ausstellung von Gegenständen kirchlicher Kunst eingehen dürften, neu . . . . . 500 „

zusammen . . 12.500 fl.

§. 2. Chemisch-technische Versuchsanstalt, als ordentliche Einnahme gleichwie im vorigen Jahre für Analysen, wie seit 1885 . . . . . 200 fl.

Titel 3. Statistische Centralcommission, als ordentliche Einnahme an Erlös aus dem Verkaufe von Publicationen per . . . . . 3.100 fl.
das ist um 20 fl. mehr als im Vorjahre;

als außerordentliche Einnahme an Buchhändlerhonoraren und an Erlös von Ortsrepertorien per . . . . . 200 „
das ist um 50 fl. weniger als im Vorjahre.

Titel 4. Geologische Reichsanstalt, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 1.900 fl.
das ist um 500 fl. weniger als im vorigen Jahre mit Rücksicht auf den herabgehenden Erfolg des Erlöses aus dem Absatze der Publicationen und geologischen Karten.

Titel 5. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, an ordentlichen Einnahmen . . . . . 950 fl.
das ist um 50 fl. mehr als im vorigen Jahre, aus dem Vertriebe der täglichen Wetterberichte und Karten.

Titel 6. Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke, und zwar:

a) Einnahmen für Kunstzwecke.

§. 1. Akademie der bildenden Künste in Wien. Die präliminirten ordentlichen Einnahmen aus den Matrikelgebüren und Unterrichtsgeldern betragen . . . . . 5.680 fl.
das ist um 540 fl. mehr als im vorigen Jahre, da vom Schuljahre 1886 angefangen das Schulgeld auch von den Gästen, deren Zahl pro 1887 von 51 auf 55 gestiegen ist, entrichtet wird.

Der Ausweis über die Frequenz der Akademie ist aus der Beilage B zu ersehen.

§. 2. Kunstschule in Krakau. Die ordentlichen Einnahmen werden mit . . . . 400 fl.
das ist um 30 fl. geringer als pro 1886 veranschlagt, weil die Frequenz der Schule, wie aus der Beilage sub C, den Erfolg der Schülereinschreibung pro 1887 betreffend, zu entnehmen, in der Abnahme begriffen ist.

b) Einnahmen für archäologische Zwecke.

§. 3. Beiträge. Die außerordentlichen Einnahmen in diesem Paragraphen per . . 2.200 fl.
setzen sich zusammen:

a) aus der vierten Rate des Beitrages der Gemeinde Aquileja per 3000 fl. zur Errichtung des Staatsmuseums für archäologische Funde daselbst per . . . . . 200 fl.

b) aus der dritten Rate des von der Gemeinde Spalato für die Restaurirungsarbeiten am Dome und am Glockenthurme daselbst mit 20.000 fl. zugesicherten Beitrages per . . . 2.000 fl.
und sind gegen das Vorjahr geringer um . . . . . 100 „

III.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen wären in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 die nachfolgenden Positionen einzustellen, und zwar:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Centralleitung	261.800	41.200	. . . . .	303.000
	2		Schulaufsicht	634.700	. . . . .	. . . . .	634.700
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	7.000	. . . . .	82.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	75.000	1.300	. . . . .	76.300
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.900	. . . . .	. . . . .	9.900
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6		Statistische Centralcommission	76.300	1.000	. . . . .	77.300
	7		Geologische Reichsanstalt	55.900	. . . . .	. . . . .	55.900
	8		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.000	. . . . .	. . . . .	27.000
			Summe (Titel 1—8)	1,215.600	90.500	. . . . .	1,306.100
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) für Kunstzwecke:				
	1		Akademie der bildenden Künste in Wien	113.100	700	. . . . .	113.800
	2		Kunstschule in Krakau	19.300	. . . . .	. . . . .	19.312
			Münzverlust	. . . . .	12	. . . . .	
	3		Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . . .	21.800	. . . . .	21.800
	4		Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. . . . .	. . . . .	34.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	166.400	22.512	. . . . .	188.912
			b) Für archäologische Zwecke:				
	5		Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430	. . . . .	. . . . .	11.430
	6		Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	28.170
			Subvention für den Wiener Dombauverein	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Zur Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo	. . . . .	. . . . .	2.500	
			Zur Restaurirung des Domes in Spalato	. . . .	. . . . .	3.570	
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (zweite Rate)	. . .	. . . . .	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	
	7		Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.200	. . . . .	. . . . .	7.200
			Summe (Titel 9, §§. 5—7)	21.130	2.000	23.670	46.800
			Summe (Titel 9, §§. 1—7)	187.530	24.512	23.670	235.712
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9)	1,403.130	115.012	23.670	1,541.812

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: Ordentliche	Einnahmen: Außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	500	12.500
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	. . . . .	200
	3		Statistische Centralcommission	3.100	200	3.300
	4		Geologische Reichsanstalt	1.900	. . . . .	1.900
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	950	. . . . .	950
	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.680	. . . . .	5.680
		2	Kunstschule in Krakau	400	. . . . .	400
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	. . . . .	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9)	24.255	2.900	27.155

IV. Petitionen.

1. Die österreichische Gesellschaft für Meteorologie hat in einer durch den Abgeordneten Professor Dr. Eduard Sueß am 26. Mai 1886, z. Z. 1689/A. H., überreichten Petition das Ansuchen um eine jährliche Subvention von 1000 fl. zunächst auf die Dauer von fünf Jahren zur Errichtung einer Beobachtungsstation auf einem der Hochgipfel der Tauern, dem hohen Sonnblick, an der Grenze von Salzburg und Kärnten gestellt.

Das Project der Errichtung einer solchen Beobachtungsstation hat seinen Ausgangspunkt in dem Beschlusse des in Rom im April 1879 stattgehabten internationalen Meteorologencongresses, welcher, die Wichtigkeit vollständiger meteorologischer Beobachtungen auf Berggipfeln für das Studium atmosphärischer Erscheinungen anerkennend, die Errichtung eines meteorologischen Observatoriums auf einem der Gipfel der Alpen empfahl. Seitdem haben die meisten europäischen Staaten, zum Theile mit großen Kosten, welche theils von den betreffenden Regierungen, von den Provinzial- und Communalvertretungen, theils von Privaten aufgebracht wurden, vollständig ausgerüstete Observatorien auf günstig gelegenen Berggipfeln eingerichtet. So Frankreich auf dem Pic du Midi, Mont Ventoux und Puy de Dôme; Italien auf dem Ätna und Monte Cimone; die Schweiz auf dem Säntis; England auf dem Cen-Nevis u. s. w. Österreich gehört zu jenen Staaten Europas, welche die am längsten thätigen meteorologischen Stationen auf Bergen aufzuweisen hat; dieselben sind jedoch in ihrer Ausrüstung von den späteren der Nachbarländer in dem letzten Decennium weit überflügelt worden; vornehmlich weil sie in schon bestandenen, zu anderen Zwecken

bestimmten Häusern oder Hütten, die nur eine geringe Eignung für meteorologische Beobachtungen hatten, untergebracht worden waren.

Gegenwärtig bietet sich, wie die eingangs erwähnte Gesellschaft ausführt, die Gelegenheit dar, in einem speciell zu diesem Zwecke construirten, allerdings einfachen Hause auf dem in einer Höhe von 3100 Meter befindlichen Gipfel des Sonnblick mit voller Aussicht auf Erfolg ein meteorologisches Observatorium zu errichten. Dasselbe soll in erster Linie mit Instrumenten zu meteorologischen Beobachtungen und Registrirungen ausgerüstet werden, aber auch für jene physikalischen und astronomischen Untersuchungen die geeignete Stätte abgeben, welche nur in sehr großen Höhen mit Erfolg ausgeführt werden können und einen längeren Aufenthalt daselbst erheischen.

Die einmaligen Kosten der Gründung der Station hat die österreichische Gesellschaft für Meteorologie durch Beiträge, die von Corporationen, Vereinen oder einzelnen Persönlichkeiten, sowie den Ministerien für Ackerbau, Handel und der Marinesection geleistet wurden, gedeckt. Noch erübrigt aber eine Deckung für die laufenden Auslagen, namentlich für die Entlohnung und den Unterhalt des Beobachters auf dem Gipfel des Sonnblick zu finden. Dieselben wurden mit 1000 fl. für jedes Jahr veranschlagt, und hat sich die österreichische Gesellschaft für Meteorologie entschlossen, hiefür die Staatshilfe in Anspruch zu nehmen, zumal im Hinblick auf die Schweiz, wo die jährlichen Auslagen für die Station auf dem Säntisgipfel, welche rund 6000 Francs betragen, auf Rechnung des Bundes ständig übernommen worden sind.

Der Budgetausschuss würdigt vollkommen die Bedeutung des patriotischen Unternehmens, welches die österreichische Gesellschaft für Meteorologie ins Auge gefasst hat, glaubt aber nicht in der Lage zu sein, zur effectiven Bewilligung eines Betrages für diesen Zweck zu schreiten, ohne sich auf einen Antrag der Regierung stützen zu können. Es dürfte der Sachlage und selbst den Intentionen der Gesellschaft vollkommen entsprechen, wenn vorläufig der Antrag gestellt wird:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition der österreichischen Gesellschaft für Meteorologie um eine Subvention aus Staatsmitteln zur Errichtung einer meteorologischen Beobachtungsstation auf dem Gipfel des Sonnblick wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

2. Am 3. Februar d. J. ist z. Z. 2137/A. H. vom Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl eine Petition überreicht worden, worin der Ausschuss des archäologischen Vereines „Wocel" in Kuttenberg um Bewilligung einer Dotation aus Staatsmitteln behufs der Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg als eines der wertvollsten Denkmale der mittelalterlichen Kunst in Österreich bittet. Die Bedeutung desselben in archäologischer Beziehung ist bereits dadurch anerkannt worden, dass auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 25. October 1882 in den Staatsvoranschlägen für die Jahre 1883, 1884 und 1885 je 12.000 fl., für das Jahr 1886 dagegen 14.000 fl., sonach im ganzen 50.000 fl. im Capitel 9, Titel 21 „Administration des Studienfondes" als Patronatsbeitrag eingestellt und hierauf zu dem Zwecke bewilligt wurden, um damit die Deckung von wenigstens einem Theile des Aufwandes für die bauconstructiven Herstellungen zu ermöglichen. Nachdem jedoch die Arbeiten in Angriff genommen worden waren, stellte es sich heraus, dass ohne Schmälerung des kunsthistorischen Wertes des Objectes bei der beabsichtigten Restaurirung neben den bauconstructiven Bestandtheilen die figuralen und ornamentalen nicht vernachlässigt werden dürfen, da sie alsdann dem Zerfalle und dem Untergange anheimfallen müssten. Zur Vervollständigung des Unternehmens in der angedeuteten Richtung erbot sich der archäologische Verein „Wocel" 5000 fl. in fünf gleichen Jahresraten beizusteuern; während zugleich die Stadtgemeinde Kuttenberg einen Beitrag von 6000 fl., ebenfalls in fünf gleichen Jahresraten per 1200 fl. zahlbar, votirte. Außerdem bewilligte der Landtag des Königreiches Böhmen zu wiederholtenmalen größere Beträge zu diesem Zwecke, und zwar pro 1884 den Betrag per . . . . . 3.000 fl.

„ 1885 „ „ „ . . . . . 3.000 „

„ 1886 „ „ „ . . . . . 10.000 „

„ 1887 „ „ „ . . . . . 10.000 „

zusammen . . 26.000 fl.

Mit diesen Mitteln sind bis 20. November 1886 sieben Strebepfeiler restaurirt worden, worauf mit der Abtragung des Gerüstes und der Wiederaufstellung desselben zu zwei weiteren Doppelpfeilern, deren Restaurirung in der Bauperiode 1887 projectirt ist, begonnen ward. Der wichtigste und kostbarste Theil des zu restaurirenden Objectes, das Presbyterium, dürfte, wenn die Mittel ausreichen, in den nächsten zwei Jahre 1887 bis 1888 ebenfalls der Wiedererneuerung zugeführt werden. Damit würde aber die

Restaurirungsarbeit noch nicht vollendet sein. Abgesehen von den abgedeckten Frescomalereien, welche wegen ihres archäologischen und künstlerischen Wertes erhalten zu werden verdienen, wird insbesondere noch auf die Schadhaftigkeit des Langhauses der Kirche und die Dringlichkeit der Sicherung der westlichen Abschlussmauer vor dem Einsturze durch das Anbringen eines Façadenbaues hingewiesen.

Nach der in der Petition angestellten Berechnung waren zum Zwecke der Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg zugesichert worden:

an Beiträgen des Studienfondes	50.000 fl.
„ „ „ Vereines „Wocel"	5.000 „
„ „ der Stadtgemeinde Kuttenberg	6.000 „
„ Bewilligungen des Landtages	26.000 „
zusammen	87.000 fl.

Hievon sind der Bauleitung zur Verfügung gestellt worden:

an Beiträgen des Studienfondes	50.000 fl.
„ „ „ Vereines „Wocel"	1.000 „
„ „ der Stadtgemeinde Kuttenberg	6.000 „
an Bewilligungen des Landtages	13.000 „
zusammen	70.000 fl.

Auf Rechnung dieser Fonds wurden verausgabt:

im Baujahre 1884	16.261 fl. 40 kr.
„ „ 1885	12.239 „ 44 „
„ „ 1886	24.346 „ — „
zusammen	52.846 fl. 84 kr.

Der Rest von 17.153 fl., beziehungsweise 34.153 fl. würde nicht hinreichen, um den Aufwand der noch erübrigenden Restaurirung zu decken. Darum bittet der archäologische Verein „Wocel" um Einstellung einer weiteren Dotation im Staatsvoranschlage pro 1887.

Dieselbe könnte, wie es scheint, kaum aus dem Studienfonde geleistet werden, da dieser als Patron der Kirche hiezu schwerlich verpflichtet sein dürfte. Es wäre daher allein möglich, die Auslage auf den Etat der Centrale des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Titel 9, §. 6 „Restaurirung alter Baudenkmale" zu übernehmen, wofern sie sich als ersprießlich oder nothwendig erweisen sollte. Der Budgetausschuss hat zwar aus den Darlegungen der Petition die Überzeugung gewonnen, dass die darin dargestellte Angelegenheit sehr beachtenswert ist, muss jedoch die weitere Feststellung des Sachverhaltes und die Würdigung der obwaltenden Umstände der Unterrichtsverwaltung anheimstellen, und es ihr auch vorläufig überlassen, diesbezüglich eventuell budgetäre Forderungen an die Reichsvertretung zu stellen. Es wird beantragt, dass das hohe Haus beschließen wolle:

„Die Petition des archäologischen Vereines „Wocel" in Kuttenberg um Bewilligung einer Dotation aus Staatsmitteln behufs der Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten."

Wien, 10. März 1887.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Special-Berichterstatter.

Beilage A.

Im Jahre 1886 wurden folgende **neue Kunstaufträge** ertheilt:

1. Beyer Josef:

   Überlebensgroße Büste des verstorbenen Professors der Universität in Wien, Regierungsrath Dr. Franz Schuh (in Laaser Marmor).

2. Unterkalmsteiner Hans:

   Überlebensgroße Büste des Professors der Universität Wien, Hofrath Dr. Josef Hyrtl.

3. L'Allemand Sigmund:

   Porträt Seiner Excellenz des Herrenhausmitgliedes Freiherrn Conrad-Eybesfeld.

4. Hausleitner Rudolf:

   Porträt des Ministerialrathes a. D. Peter Ritter v. Tuner.

5. Felix Eugen:

   Porträt Seiner Excellenz des Präsidenten des Herrenhauses Grafen Trauttmansdorff.

Zur Weiterführung bereits in den Vorjahren ertheilter größerer **Kunstaufträge** wurden weitere Raten bewilligt.

1. Trenkwald J. M.:

   Aquarellskizzen und figurale Cartonzeichnungen für die Votivkirche (5. Kapelle des Marienchores und Ausführung der Wandmalerei).

2. Jobst, Gebrüder:

   Decorationsmalerei der 5. Kapelle.

3. Zumbusch Caspar:

   Überlebensgroßes Standbild Seiner Majestät (in Laaser Marmor).

4. Pechan Josef:

   Marmorstatue der Kaiserin Maria Theresia (in Grisignanostein).

5. Schwerzek Karl:

   Marmorstatue des „Herzogs Rudolf der Stifter" (in Grisignanostein).

Endlich wurde auf Rechnung dieses Credites das unter den Kunstaufträgen im Vorjahre bereits angeführte Porträt des Sectionschefs C. Fidler, welches durch den Maler J. Vita erst im Jahre 1886 zur Ausführung gelangen konnte, bezahlt.

Beilage B.

Frequenz

der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Schulen	Sommersemester 1885/86		Wintersemester 1886/87	
	Anzahl der			
	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste
Allgemeine Malerschule	101	36	113	37
Allgemeine Bildhauerschule	28	12	33	16
Specialschulen für Historienmalerei	29	.	33	.
1 Specialschule für Landschaftsmalerei	8	1	8	.
1 Specialschule für Thiermalerei	6	1	5	.
1 Specialschule für Kupferstecherei	4	1	2	1
1 Specialschule für Graveur- und Medailleurkunst	4	.	1	1
2 Specialschulen für Architektur	42	.	33	.
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei	25	.	26	.
Summe	247	51	254	55
Gesammtsumme	298		309	

Beilage C.

K. k. Kunstschule in Krakau.

Erfolg der Schülereinschreibung für das Schuljahr 1886/87.

Jahrgang des Studiums	Allgemeine Zeichenschule		Allgemeine Malerschule		Specialschule für Historienmalerei		Anmerkung
	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler und Hospitanten	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler und Hospitanten	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler und Hospitanten	
I.	10	1	4	1	.	.	
II.	11	.	5	.	.	.	
III.	11	2	.	.	7	.	
Zusammen .	32	3	9	1	7	.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, §§. 1—19, Titel 11—13; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 7, §§. 1—17, Titel 8.)

I. Erfordernis.

Das Gesammterfordernis, welches in Capitel 9, Titel 10—13 pro 1887 veranschlagt wird, beträgt . . . . . 6,198.140 fl.
und ist gegen das Erfordernis, welches mit dem Finanzgesetze vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, für das Jahr 1886 mit . . . . . 5,531.533 „
genehmigt worden war, größer um . . . . . 666.607 fl.

Insofern jedoch das Erfordernis bei Titel 10, §. 20, „Ausgaben der Fondsforste und Domänen" per 326.690 fl., wie es den Gegenstand einer abgesonderten Berichterstattung bildet, hier vorläufig unberücksichtigt bleibt, beläuft sich dasselbe in den übrigen Rubriken auf . . . . . 5,871.450 fl.
und ist gegen die Bewilligung des Vorjahres in den gleichen Rubriken per . . . . . 5,217.513 „
größer um . . . . . 653.937 fl.
so dass von der präliminirten Mehrauslage ein Theilbetrag von 12.670 fl. auf Titel 10, §. 20, entfällt.

Von dem Restbetrage des Mehrerfordernisses per . . . . . 653.937 fl.
kommen auf Titel 10, §§. 1—19, „Ausgaben der Religionsfonde" . . 648.384 fl.
auf Titel 11, „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" . 2.393 „
auf Titel 12, „Stiftungen und Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken" . 5.400 fl.

Das Erfordernis vertheilt sich auf die einzelnen Titel und Paragraphen, wie folgt:

Titel 10. Erfordernis der Religionsfonde.

a) Ausgaben der Fonde (§§. 1—19).

Als ordentliches Erfordernis in Titel 10, §§. 1—19, wird pro 1887 angesprochen der Betrag per . . . . . 4,990.200 fl.
gegen die Bewilligung des Vorjahres mehr um . . . . . 669.600 fl.
als außerordentliches Erfordernis dagegen der Betrag per . . . . . 480.540 „
somit gegen die Bewilligung des Vorjahres weniger um . . . . . 21.216 fl.

Es wird daher angesprochen im ganzen der Gesammtbetrag per . . . . . 5,470.740 fl.
welcher gegen die Gesammtbewilligung des Vorjahres bei den genannten Paragraphen per 4,822.356 „
größer erscheint um . . . . . 648.384 fl.

Das Mehrerfordernis im Ordinarium ist zumeist eine Folge des in der Ausführung begriffenen Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, Artikel II, wonach die durch dasselbe festgesetzten Ergänzungen der Congrua selbständiger Seelsorger vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte in Wirksamkeit zu treten haben. Die hiedurch bedingte Erhöhung des Erfordernisses beträgt in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zusammen . . . . . 739.546 fl.
wovon . . . . . 69.946 „
durch anderweitige Ersparnisse gedeckt werden.

Infolge der Erhöhung der Congrua konnte im §. 19 der Betrag für Unterstützung katholischer Seelsorger um 200.000 fl. geringer angenommen werden. Nur weil gleichzeitig für Neubauten ein gegen das Vorjahr um 181.134 fl. höherer Betrag angesprochen wird, beschränkt sich das Mindererfordernis im Extraordinarium lediglich auf 21.216 fl. ö. W.

Die Begründung der Mehr- und Minderansprüche bei den einzelnen Paragraphen ist aus den dem Staatsvoranschlage von der Regierung beigegebenen Erläuterungen (S. 71—83) zu ersehen. Auf Grund derselben werden die nachfolgenden Anträge gestellt:

§. 1. Österreich unter der Enns.

Das ordentliche Erfordernis dieses Paragraphen per . . . . . 496.000 fl.
ist gegen die Bewilligung pro 1886 größer um . . . . . 18.000 „

Da das Mehrerfordernis auf Ergänzungen der Congrua allein 24.029 fl. beträgt, und außerdem Bezüge neu hinzutreten, so ist die obige Ermäßigung des Mehranspruches nur dadurch möglich geworden, dass die Auslagen auf Verpflegskosten im Seminar zu Wien, auf Kirchenerfordernisse, Beiträge, Gebäudeerhaltung, Quiescentengenüsse und Pensionen sich niedriger gestellt haben. Gegen den Antrag der Regierung ist nichts einzuwenden.

Im außerordentlichen Erfordernisse werden auf „Neubauten" zur Vollendung des Baues eines neuen Glockenthurmes und sonstiger Arbeiten bei der Pfarrkirche in Hohenruppersdorf auf Rechnung des Patronatsbeitrages per 17.200 fl., nachdem pro 1886 bereits 10.000 fl. bewilligt worden, als Restbetrag die weiteren . . . . . 7.200 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 angesprochen, und wären zu bewilligen; wonach sich im Extraordinarium eine Minderauslage um 2.800 fl. ergibt.

§. 2. Österreich ob der Enns.

Das ordentliche Erfordernis per . . . . . 148.100 fl.
ist gegen die Bewilligung pro 1886 höher um . . . . . 29.500 „
welcher Mehranspruch sich zum großen Theile schon dadurch erklärt, dass die Ergänzungen der Dotationen sich um . . . . . 25.579 fl.
erhöhen, wozu noch der Mehraufwand auf Pensionen, auf Verpflegskosten im Seminare zu Linz u. s. w. kommt.

Das außerordentliche Erfordernis per . . . . . 4.165 fl.
gegen die Bewilligung des Vorjahres um den Betrag der damals „abzustoßenden Leistungen" per 400 „ geringer, begreift in sich weitere Raten der bereits bewilligten „Baubeiträge", und zwar die letzte zum Neubaue der Pfarrkirche in Traun, und die zweite zum Neubaue des Thurmes der Stadtpfarrkirche in Steyr.

Es wäre daher nach dem Antrage der Regierung
ein ordentliches Erfordernis mit . . . . . 148.100 fl.
und ein außerordentliches mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 auf „Baubeiträge" mit . . . . . 4.165 „
zusammen mit . 152.265 fl.
zu genehmigen.

§. 3. Salzburg.

Das ordentliche Erfordernis, welches pro 1887 angesprochen wird, per . . . . 95.000 fl.
ist gegen die Bewilligung pro 1886 größer um . . . . . 11.900 „
wovon auf die Dotationsergänzungen allein . . . . . 11.370 „
kommen. Der Rest findet in anderweitigen Änderungen im Gebürenstande seine Erklärung.

Ein außerordentliches Erfordernis wird nicht begehrt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag auf Genehmigung des Anspruches der Regierung.

§. 4. Tirol.

Das ordentliche Erfordernis per . . . . . 305.500 fl.
erscheint höher um . . . . . 41.000 „
als die Bewilligung pro 1886. Die Steigerung findet einestheils, wie in den übrigen Paragraphen, in der Erhöhung der Dotationsergänzungen, welche . . . . . 28.171 fl.
ausmacht, anderntheils aber in dem Mehrbedarfe an Verpflegskosten der Zöglinge im Priesterseminar zu Brixen, auf Remunerationen, Quiescentengenüsse und Pensionen, sowie auf Gebäudeerhaltung ihre Erklärung.

Als außerordentliches Erfordernis wird zunächst, wie seit 1881 jährlich, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. October 1880 ein Dotationsbeitrag für das Domcapitel in Brixen in dem Betrage per . . . . . 1.000 fl.
und außerdem auf „Neubauten", namentlich für den Neubau der Kirche in Ville di Giovo ein Betrag per . . . . . 140 fl.
um welchen der Anspruch im Extraordinarium pro 1887 die Bewilligung des Vorjahres übersteigt, angefordert.

Der erwähnte Dotationsbeitrag wurde dem Domcapitel in Brixen auf 10 Jahre zugesichert, dürfte daher erst im Jahre 1891 aus dem Staatsvoranschlage verschwinden, der Baubeitrag für die Kirche in Ville di Giovo stellt sich zur Hälfte als Nachtrag eines verfallenen Restes der bereits zuerkannten Patronatstangente dar, welcher mit Rücksicht auf die erforderlichen Mehrherstellungen verdoppelt werden soll.

Der Budgetausschuss befürwortet die Anträge der Regierung.

§. 5. Vorarlberg.

Der Anspruch im Ordinarium per . . . . . 24.700 fl.
ist höher um . . . . . 7.600 „
als die Bewilligung pro 1886. Die Erhöhung der Dotationsergänzungen beträgt . . . . 7.602 „
daher der Mehranspruch vollständig gerechtfertigt erscheint.

Die Anforderung der Regierung wäre zu genehmigen.

Im Extraordinarium wird nichts angesprochen, gleichwie dies im vorigen Jahre der Fall gewesen.

§. 6. Steiermark.

Auch hier wird lediglich ein ordentliches Erfordernis per . . . . . 332.400 fl.
beansprucht. Dieses ist höher um . . . . . 56.100 „
als die Bewilligung des Vorjahres. Da die Erhöhung der Dotationsergänzungen, die infolge der Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1885 eintritt, allein . . . . . 54.783 „
beträgt, so entfällt auf die übrigen Rubriken eine Erhöhung von . . . . . 1.317 „
die in den Erläuterungen der Regierung des weiteren zergliedert wird.

Der Antrag der Regierung erscheint begründet und wäre zu genehmigen.

§. 7. Kärnten.

Das ordentliche Erfordernis pro 1887 wird veranschlagt mit . . . . . 120.500 fl.
sonach gegen die Bewilligung des Vorjahres höher um . . . . . 18.200 „
Hievon entfallen . . . . . 14.138 „
auf die gesetzlich bewilligten Erhöhungen von Dotationsergänzungen und verbleibt der Rest per . . . . . 4.062 „
auf anderweitige Auslagen, die in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage näher specificirt werden. Der Antrag erscheint begründet.

Im außerordentlichen Erfordernisse wird „auf Rückzahlung von Passivcapitalien" der Betrag per . . . . . 1.785 fl.
beansprucht. Damit sollen die von der Kirchenvorstehung in Kindberg und deren Filiale Heiligengeist gekündigten, von dem aufgehobenen Exstifte St. Paul auf den Religionsfond übernommenen Passivcapitalien per 1700 fl. rheinische Münze zurückgezahlt werden. Zu einem ähnlichen Zwecke, namentlich zur Rückzahlung von Passivcapitalien an die Kirchenvorstehungen in Unter-Drauburg, Globasnitz und Eberndorf

sind für die Jahre 1885 und 1886 Beträge per 3423 fl. und 5135 fl. bewilligt worden, denen gegenüber daher der diesjährige Anspruch um 1638 fl., beziehungsweise um 3350 fl. geringer erscheint.

Das Gesammterfordernis für Kärnten pro 1887 beträgt . . . . . 122.285 fl.
gegen die Gesammtbewilligung des Vorjahres mehr um . . . . . 14.850 „
und wäre zu bewilligen.

§. 8. Krain.

Im Ordinarium werden hier pro 1887 . . . . . 144.900 fl.
somit gegen das Vorjahr mehr um . . . . . 21.100 „
angefordert. Von dieser Mehranforderung entfallen auf die gesetzliche Erhöhung der Dotationsergänzungen . . . . . 16.525 „
der Rest derselben per . . . . . 4.575 „
vertheilt sich auf die übrigen Rubriken, wie: Quinquennalzulagen, höher veranschlagte Verpflegskosten der Seminarzöglinge in Laibach (3420 fl. für 18 zuwachsende Zöglinge à 190 fl.), auf Remunerationen, Quiescentengenüsse u. d. gl.

Das obige Erfordernis, das zugleich Gesammterfordernis ist, wäre zu genehmigen.

§. 9. Triest.

Das Erfordernis, und zwar das ordentliche, da ein außerordentliches ebensowenig wie im vorigen Jahre angesprochen wird, beträgt pro 1887 . . . . . 57.400 fl.
das ist gegen die Bewilligung des Jahres 1886 mehr um . . . . . 1.900 „
Da die Erhöhung der Dotationsergänzungen einen Aufwand von . . . . . 2.585 „
erfordert, so steht diesem Mehranspruche offenbar ein Mindererfordernis von . . . . . 685 „
gegenüber, welches durch Ersparnisse in anderen Rubriken sich ergibt: wie in der Rubrik der Verpflegskosten der Seminarzöglinge in Görz, in jener der Gebäudeerhaltung und der der Pensionen.

Das angesprochene Erfordernis wäre zu bewilligen.

§. 10. Görz.

Das Erfordernis, und zwar ebenfalls das ordentliche, da ein außerordentliches nicht in Aussicht genommen worden ist, wird pro 1887 veranschlagt mit . . . . . 83.900 fl.
das ist höher um . . . . . 5.800 „
als die Bewilligung pro 1886 ausgemacht hatte. Da das Erfordernis für die ins Leben tretenden Dotationsergänzungen einen Mehranspruch per . . . . . 5.107 „
bedingt, so käme der Rest der Erhöhungen per . . . . . 693 „
auf andere Rubriken: benanntlich die Verpflegskosten der Seminarzöglinge und Quiescentengenüsse.

Es wird der Antrag auf Bewilligung des Erfordernisses gestellt.

§. 11. Istrien.

Das Gesammterfordernis, welches pro 1887 angesprochen wird, beträgt . . . . . 91.800 fl.
das ist gegen die Bewilligung des Vorjahres mehr um . . . . . 20.400 „
Hievon entfällt auf das Ordinarium, welches mit . . . . . 90.400 „
veranschlagt wird, als Mehrerfordernis der Betrag per . . . . . 19.000 „
da die zu erhöhenden Dotationsergänzungen allein einen Mehraufwand per . . . . . 15.544 „
bedingen, während der Rest per . . . . . 3.456 „
sich auf die übrigen Rubriken, wie z. B. die sich mit 2400 fl. beziffernden Mehrkosten der Verpflegung von 12 zugewachsenen Zöglingen des Görzer Seminars, Quiescentengenüsse u. d. gl.,
auf das Extraordinarium der „auf Neubauten" neu eingestellte Betrag per . . 1.400 fl.
womit die Kosten, die durch den nothwendig gewordenen Neubau einer Kapelle im bischöflichen Residenzgebäude in Parenzo auflaufen, gedeckt werden sollen.

Der Antrag wäre mit dem Beisatze zu genehmigen, dass der Credit im Extraordinarium übertragbar ist.

§. 12. Dalmatien.

Das Gesammterfordernis für Dalmatien beträgt pro 1887 nach dem Antrage der Regierung 346.500 fl.
gegen die Bewilligung des Vorjahres mehr um . . . . . 10.300 „
und theilt sich in ein ordentliches und ein außerordertliches.

Das ordentliche Erfordernis wird veranschlagt mit . . . . . 298.500 fl.
das ist gegen die analoge Bewilligung pro 1886 höher um . . . . . 10.000 „
Da nun der Zuwachs an Dotationsergänzungen, die nach dem Gesetze eintreten müssen, mit 16.852 „ berechnet wird, so ist eine solche Ermäßigung des Mehraufwandes nur durch Einschränkungen in anderen Rubriken bis zu dem Gesammtbetrage von 6852 fl. möglich, und gehören dazu namentlich die Rubriken der Verpflegskosten der Seminarzöglinge, der Mietzinse, Remunerationen und Pensionen. Gegen den Ansatz des Ordinariums dürfte kein Einwand erhoben werden.

Der Anspruch im außerordentlichen Erfordernisse per . . . . . 48.000 fl.
ist gegen die Bewilligung des Vorjahres höher um . . . . . 300 „
und setzt sich aus drei Theilen zusammen.

Dazu gehört namentlich:

A. Der Beitrag für den Franciscanerconvent in Sign zum Zwecke der Heranbildung von für die Seelsorge bestimmten Ordenscandidaten per . . . . . 4000 fl.
als neunte Jahresrate der mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1879 diesbezüglich auf die Dauer von zehn Jahren (1879—1888) bewilligten Subvention. Dieser Beitrag dürfte einer Beanständung nicht unterliegen.

B. Der Aufwand für „Neu-, Um- und Zubauten" mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 per . . . . . 40.000 fl.
ist geringer um . . . . . 300 „
als die gleiche Bewilligung pro 1886. Hievon sollen

I. zur Vollendung des Baues von Kirchen und Pfarrhäusern . . . . . 1.100 fl.

II. zur Fortsetzung des Baues anderer Kirchen und Pfarrhäuser . . . . . 34.900 „

III. zur Inangriffnahme desselben bei mehreren Kirchen und Pfarrhäusern . . . . . 4.000 „
verwendet werden. Diese Summen ergeben sich aus der Verpflichtung des Religionsfondes zu Patronatsbeiträgen. In der Erläuterung der Regierung zu dem Staatsvoranschlage der Abtheilung „Cultus" sind auf Seite 76—77 die Kirchen und Pfarrhäuser alle genannt, für welche Patronatsbeiträge geleistet werden sollen, und erscheinen die Ansprüche begründet. Unter I. und II. sind Ortschaften aufgeführt, bezüglich deren die Nothwendigkeit der Bauvornahme bereits in den Staatsvoranschlägen früherer Jahre nachgewiesen worden war. Wenn die Anforderungen für dieselben jetzt zu wiederholtenmalen gestellt werden, wie für die Kirchen in Cista d'Imoschi, Aržano, Kčara und Sitno, oder höhere Beträge nachträglich zum Anspruche kommen, so geschieht das deshalb, weil die früheren Bewilligungen mit Rücksicht auf die Baufortschritte nicht zur Realisirung gelangten, oder weil spätere Erhebungen eine Steigerung der Patronatstangenten nothwendig erscheinen ließen. Unter III. wird der Neubau von Pfarrhäusern in Obrovazzo, Bibinje und Gdinj, sowie eines Wohnhauses für den Caplan in Bagnol bei Arbo in Aussicht genommen. Die Ansprüche erscheinen auch hier begründet und dürfte ihnen Folge gegeben werden.

C. Auf „Baubeiträge" wird ein ebenfalls auf das nächste Jahr übertragbarer Credit per 4000 fl., somit um 600 fl. mehr als im vorigen Jahre bewilligt wurde, in Anspruch genommen. Die Anforderung betrifft weitere Raten der bereits in dem Staatsvoranschlage pro 1886 einestheils für die Pfarrkirche St. Peter auf der Insel Brazza per 2500 fl., anderntheils zum Neubaue eines Pfarrhauses in Biletić in Aussicht gestellten Beiträge. Der Anspruch der Kirche St. Peter erlischt mit der diesjährigen zweiten Rate; das Pfarrhaus in Biletić hat noch die Erfolglassung einer dritten Rate per 1500 fl. in Aussicht.
Die Bewilligung der Beiträge im Gesammtbetrage per 4000 fl. wird anmit beantragt.

§. 13. Böhmen.

Das Gesammterfordernis für Böhmen erscheint pro 1887 veranschlagt mit . . . . 1,016.850 fl
das ist gegen die Bewilligung des Vorjahres höher um . . . . . 173.994 „

Hievon entfällt auf das ordentliche Erfordernis der Betrag per . . . . . 976.500 „
auf das außerordentliche Erfordernis der Betrag per . . . . . 40.350 „

Das ordentliche Erfordernis, gegen das Vorjahr höher um . . . . . 167.000 „
findet schon in der gesetzlich nothwendig gewordenen Steigerung der Dotationsergänzungen um 190.839 „ die hinlängliche Erklärung seiner Erhöhung. Die erwähnte Steigerung wird nur theilweise durch die geringeren Ansätze auf Zulagen, Reisekosten und Diäten sowie auf Quiescentengenüsse und Pensionen aufgewogen. Es wird der Antrag gestellt, die Regierungsziffer zu genehmigen.

Das außerordentliche Erfordernis setzt sich aus drei Theilen zusammen, und zwar:

A. auf „Neu-, Um- und Zubauten" mit . . . . . 19.050 fl.

B. auf „Baubeiträge" mit . . . . . 15.000 „

C. auf „Vorschüsse gegen Ersatz" mit . . . . . 6.300 „

sämmtlich mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889.

Der Ansatz zu A begreift in sich zunächst die vierte und letzte Rate per 11.140 fl. des auf 38.646 fl. 64 kr. berechneten Patronatsbeitrages des Religionsfondes zur Vollendung des Baues der Kirche in Bohutin, zur Erweiterung des Friedhofes und Beschaffung eines Theiles der Kircheneinrichtung daselbst, ferner den Patronatsbeitrag per 1910 fl. zur Herstellung von Nebengebäuden beim Pfarrhofe in Bohutin; endlich den Betrag per 6000 fl., welcher auf Rechnung der mit 31.700 fl. berechneten Patronatstangente zur Inangriffnahme des unaufschiebbar gewordenen Baues der Kirche in Vrbic dagegen erfolgt werden soll, dass zu dem Reste der auf 53.665 fl. 69 kr. veranschlagten Kosten das Vermögen der Filialkirche zu Podmok mit 6000 fl. herangezogen, im übrigen aber die Pfarrgemeinde selbst mit 15.900 fl., unter Benützung der ihr zu gewährenden, in zehn Jahresraten rückzahlbaren Vorschüsse concurrire. Beiträge, die hier in Antrag gebracht werden, sind um 8694 fl. höher, als welche zu gleichem Zwecke im Jahre 1886 bewilligt wurden.

Der Ansatz zu B enthält zwei zweite Raten von Beiträgen, welche im vorigen Jahre, und zwar

zum Neubaue der Kirche in Wiesenthal mit 31.929 fl. 92 kr.,

zum Neubaue der Kirche in Birkenberg mit 20.000 fl.

bewilligt, und worauf bereits erste Raten mit je 10.000 fl. erfolgt wurden. Gegenwärtig wird für die erstgenannte Kirche der Betrag per 10.000 fl., für die zweite der Betrag per 5000 fl. präliminirt und erscheint der Aufwand an „Baubeiträgen" in diesem Jahre um 8000 fl. geringer als im vorigen.

Der Ansatz zu C betrifft Vorschüsse per 1000 fl. und 5300 fl., welche den Pfarrgemeinden Bohutin und Vrbic zur Bestreitung der auf dieselben entfallenden Tangenten der Kosten für Herstellung der Nebengebäude am Pfarrhofe in dem erstgenannten, und für den Kirchenbau im zweiten Orte bewilligt wurden. Die Rückzahlung soll, wie bereits erwähnt, seitens der Gemeinde Vrbic in zehn Jahren erfolgen, wozu übrigens auch die Gemeinde Bohutin verpflichtet worden ist.

Die Anträge der Regierung wären sämmtlich zu genehmigen.

§. 14. Mähren.

Dem pro 1886 mit 332.000 fl. bewilligten ordentlichen Erfordernisse gegenüber, wird für das Jahr 1887 ein um 121.000 fl. höheres ordentliches Erfordernis per . . . . . 453.000 fl. veranschlagt.

Von dem Mehrbedarfe per 121.000 fl. entfällt auf Erhöhungen der Dotationsergänzungen der

Betrag per . . . . . 115.318 fl.

der Rest per . . . . . 5.682 „

auf Pensionen, die im ganzen mit 36.515 fl. präliminirt werden, sowie auf Dotationen à 208 fl. für drei Conventualen in Mährisch-Trübau, welcher Mehrbedarf nur theilweise durch Mindererfordernisse in anderen Rubriken aufgewogen wird.

Der neu hinzutretende Anspruch eines außerordentlichen Erfordernisses, da ein solches pro 1886 weder verlangt, noch bewilligt worden war, per . . . . . 4.000 fl.

wodurch sich das Gesammterfordernis auf . . . . . 457.000 „

erhöht, erscheint als erste Rate eines auf 6452 fl. 79 kr. berechneten Patronatsbeitrages des Religionsfondes zum Neubaue der Kirche in Holitz, welcher nothwendig wurde, nachdem die frühere Kirche daselbst am 15. Jänner 1886 aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit gesperrt werden musste, wodurch die Nothwendigkeit erwuchs, sie durch eine neue zu ersetzen.

Sowohl das ordentliche Erfordernis per 453.000 fl., als das außerordentliche per 4000 fl., das letztere mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889, wäre zu genehmigen.

§. 15. Schlesien.

Das ordentliche Erfordernis, das pro 1887 mit . . . . . 101.100 fl.

angesprochen wird und gegen die Bewilligung des Vorjahres höher ist um . . . . . 25.100 „

findet die Erklärung seiner Steigerung in der Erhöhung der Dotationsergänzungen um . . . 26.100 „

welche zum Theile durch Mindererfordernisse auf Quiescentengenüsse und Pensionen aufgewogen wird.

Das außerordentliche Erfordernis, welches mit . . . . . 2500 fl.

auf „Baubeiträge" beansprucht wird, und dem eine Bewilligung pro 1886 nicht gegenübersteht, ist bestimmt,

als erste Rate eines mit 5000 fl. zum Kirchenbaue in Perstetz in Vorschlag gebrachten Beitrages zu dienen, wogegen weitere 4000 fl. dereinst zu deren innerer Einrichtung erfolgt werden sollen. Die mehr als 100 Jahre alte hölzerne Kirche in Perstetz, seit längerer Zeit schon baufällig, muss nothwendig durch eine neue ersetzt werden. Der Gesammtaufwand für den Neubau dieser letzteren, einschließlich der inneren Einrichtung, ist auf 31.125 fl. 16 kr. veranschlagt worden, wovon etwa 3500 fl. bis 4500 fl. auf den Religionsfond, als den Patron der Kirche, kämen. Obwohl zur Deckung eines Theiles der Auslagen ein Baufond von 6000 fl. vorhanden ist, würde dennoch die Gemeinde nicht imstande sein, den Rest derselben über 16.000 fl. hinaus zu bestreiten. Darum hat sich die Regierung bewogen gefunden, hiefür aus dem Religionsfonde einen Beitrag von 9000 fl. in Antrag zu bringen, wovon 5000 fl. zum Baue, 4000 fl. zur Einrichtung der Kirche verwendet werden sollen.

Der Budgetausschuss pflichtet den Anschauungen der Regierung zu und beantragt die unveränderte Einstellung sowohl des ordentlichen als des außerordentlichen Erfordernisses, und zwar des letzteren mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889.

Das Gesammterfordernis beträgt im Falle der Annahme des Regierungsantrages im ganzen 103.600 fl.

§. 16. Galizien.

Das ordentliche Erfordernis, welches pro 1887 mit . . . . . 1,148.500 fl.
angesprochen wird, und gegen die Bewilligung des Vorjahres sich um . . . . . 99.500 „
höher erweist, findet ebenfalls in der Erhöhung der Dotationsergänzungen um . . . . 170.423 „
zunächst eine hinreichende Begründung, ja es geht daraus hervor, dass in den anderen Rubriken wesentliche Ersparnisse bis zu dem Betrage von 70.923 fl. in Aussicht genommen worden sind, die in den Erläuterungen der Cultusverwaltung zu diesem Theile des Staatsvoranschlages (S. 81) näher angedeutet erscheinen.

In dem Specialberichte über den Cultusetat des Staatsvoranschlages pro 1886 ist auf Seite 7 darauf hingewiesen worden, dass die in dem ordentlichen Erfordernisse mitinbegriffene Subvention für einen Auxiliarbischof bei der griechisch-katholischen Metropolie in Lemberg per . . . . . 3.000 fl.
sowie die gleichfalls darin enthaltene Dotation für einen Weihbischof am römisch-katholischen Bisthume zu Przemysl per . . . . . 400 fl.
eigentlich keine Berechtigung mehr habe, seit diese beide Stellen höchstwahrscheinlich auf lange Zeit unbesetzt bleiben, und dass die dadurch disponibel werdenden Beträge ganz oder zum Theile zur Aufbesserung der mehr als unzureichenden Dotation des griechisch-katholischen Bischofs in Stanislau, in Übereinstimmung mit der diesbezüglich im Jahre 1885 vom hohen Abgeordnetenhause gefassten Resolution verwendet werden könnte.

Bei der Debatte, die sich hierüber im Budgetausschusse entspann, stand Seine Excellenz der Herr Cultusminister nicht an, zuzugestehen, dass die dem griechisch-katholischen Bisthume in Stanislau vorläufig zugemessene Dotation sehr karg sei, und eine Aufbesserung derselben von der Cultusverwaltung angestrebt werde, und erklärte, dass auch die anderen damit in Zusammenhang gebrachten Punkte Gegenstand von entsprechenden Erhebungen und Verhandlungen werden sollten.

Bei Berathung über den Staatsvoranschlag pro 1886, am 1. April 1886, stellte der Abgeordnete Herr v. Mandyczewski zu Capitel IX, Titel 10, §. 16 des Staatsausgabenetats den Antrag, die k. k. Regierung aufzufordern, die Dotation des griechisch-katholischen Bischofes in Stanislau bis zu dem Mindestbetrage jährlicher 12.000 fl. ö. W. und den Pauschalbetrag für die bischöfliche Consistorialkanzlei den factischen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, wie auch die Aufbesserung der ungenügend bemessenen Gehalte der Domcapitulare in allen drei griechisch-katholischen Diöcesen Galiziens in Erwägung zu ziehen. Dieser Antrag wurde zunächst dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen, und liegt dessen Bericht hierüber dem hohen Hause bereits vor, ohne bis jetzt zur Verhandlung gelangt zu sein.

Im Budgetausschusse um den Stand der Angelegenheit, betreffend die Erhöhung der Dotation des Bischofes in Stanislau angegangen, ertheilte Seine Excellenz der Herr Cultusminister die Aufklärung, dass dieselbe sich augenblicklich im Cultusministerium in Verhandlung befinde. „Nach der Natur dieser Verhandlung sei Seine Excellenz nicht in der Lage Details mitzutheilen, gebe aber der Hoffnung Ausdruck, dass diese Angelegenheit bald einem befriedigenden Abschlusse werde zugeführt werden können."

Das außerordentliche Erfordernis, welches mit . . . . . 170.000 fl.
auf „Neu-, Um- und Zubauten" mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 angesprochen wird, soll zur Inangriffnahme des Neu- und Umbaues des griechisch-katholischen Seminargebäudes in Lemberg verwendet werden. Die Baukosten sind mit 290.000 fl. veranschlagt, wovon 70.000 fl. durch Verkauf

eines Areals von 5279 Quadratmeter Baugrund an das Ärar für Zwecke der Postverwaltung, die restlichen 220.000 fl. aber durch Veräußerung von Obligationen des Stammvermögens des galizischen Religionsfondes aufgebracht werden wollen. Für das Jahr 1887 wird zur Inangriffnahme des Baues nur der Betrag per 170.000 fl. in Anspruch genommen, welcher zugleich als außerordentliche Einnahme vom Stammvermögen in der „Bedeckung" eingestellt erscheint.

Die vorstehenden Anträge der Regierung wären zu genehmigen, und demgemäss:

im Ordinarium	1,148.500 fl.
im Extraordinarium (übertragbar)	170.000 „
zusammen .	1,318.500 fl.

einzustellen.

§. 17. Krakau.

Das ordentliche Erfordernis, welches zugleich als Gesammterfordernis erscheint, wird mit . . . . . 69.300 fl.
das ist gegen das Vorjahr höher um . . . . . 13.300 „
veranschlagt.

Die Erhöhung der Dotationsergänzungen beträgt allein . . . . . 10.962 „
der Rest per . . . . . 2.338 „
entfällt auf Verpflegskosten für Seminarzöglinge oder Einrichtungsgelder bei ihrem Austritte aus dem Seminar, auf Gebäudeerhaltung, Patronatsbaulichkeiten, Steuervergütungen u. d. gl.

Das Erfordernis wäre nach dem Antrage der Regierung zu genehmigen.

§. 18. Bukowina.

Das ordentliche Erfordernis, das auch hier zugleich Gesammterfordernis ist, wird mit 44.500 fl.
das ist gegen das Vorjahr höher um . . . . . 3.600 „
veranschlagt.

Da die Erhöhung der Dotationsergänzungen allein . . . . . 3.619 „
beträgt, so wäre hiedurch die Steigerung des Erfordernisses vollständig gerechtfertigt. Andere Erhöhungen werden durch anderweitige Minderansprüche aufgewogen.

§. 19. Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

Zur Unterstützung katholischer Seelsorger wurden für die Jahre 1872 bis einschließlich 1875 je 500.000 fl., dann von 1876 bis 1885 je 600.000 fl. jährlich, und für das Jahr 1886 zur Unterstützung selbständiger katholischer Seelsorger 400.000 fl. bewilligt.

Nach Artikel II des Gesetzes vom 19. April 1885 haben die durch dieses Gesetz festgesetzten Ergänzungen der Dotationen selbständiger Seelsorger vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte, und vom 1. Jänner 1888 an in ihrer Gänze in Wirksamkeit zu treten.

Es wird daher für das Jahr 1887 zur Unterstützung selbständiger katholischer Seelsorger nur noch ein Betrag per . . . . . 200.000 fl.
von der Regierung als außerordentliches Erfordernis angesprochen, und wäre zu bewilligen.

Bei Gelegenheit der Berathung über den vorstehenden Titel im Budgetausschusse wurde die Angelegenheit der ungenügenden Besoldungen der theologischen Professoren an den verschiedenen Diöcesanlehranstalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abermals zur Sprache gebracht, und die Nothwendigkeit einer Aufbesserung derselben, wie sie bereits in mehreren Resolutionen des hohen Abgeordnetenhauses anerkannt ward, betont. Seine Excellenz der Herr Cultusminister gab diese Nothwendigkeit zu mit der Versicherung, dass Vorarbeiten zu einer diesbezüglichen Vorlage an das hohe Haus bereits im Zuge seien. Über Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kathrein wurde beschlossen, dem hohen Hause die nachstehende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch im Laufe dieser Session des Reichsrathes einen Gesetzentwurf wegen Regelung der Gehalts- und Pensionsbezüge der Professoren an den theologischen Diöcesan-Lehranstalten einzubringen."

Titel 11. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Das Gesammterfordernis dieses Titels wird mit . . . . . 205.450 fl.
das ist gegen das Vorjahr höher um 2393 fl. veranschlagt,
wovon auf das ordentliche Erfordernis per 149.200 fl. als Mehranspruch . . . . . 300 „
auf das außerordentliche Erfordernis per 56.250 fl. als Mehranspruch . . . . . 2.093 „
kommen. Dasselbe vertheilt sich auf zwei Paragraphen, und zwar:

§. 1. Stiftungen.

Der Anspruch per . . . . . 31.400 fl.
wird im Ordinarium gestellt, und ist gegen das Vorjahr geringer um 100 fl., weil ein Naturalrelutum per 30 fl. in Wegfall kömmt und außerdem eine um 70 fl. größere Abrundung vorgenommen worden ist. Der Antrag wäre zu genehmigen.

§. 2. Beiträge.

Das ordentliche Erfordernis per . . . . . 117.800 fl.
ist um 400 fl. höher als das vorjährige. In dem Mehranspruche ist zunächst die Remuneration per 200 fl. für den mit der Obhut und Reinlichkeitspflege der Basilika in Aquileja betrauten Mesßner enthalten, welche von der Abtheilung A. Centrale, Titel 9, Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke, §. 7, Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen, hieher übertragen wurde. Die übrigen Mehr- und Mindererfordernisse, wie sie in den Erläuterungen der Regierung zu dem Staatsvoranschlage des Cultusetats specificirt erscheinen, gleichen sich gegenseitig bis auf den Rest per 200 fl. im Mehrerfordernisse aus. Die Genehmigung des ordentlichen Erfordernisses in der von der Regierung beantragten Höhe unterliegt keinem Anstande.

Das außerordentliche Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 per . . . . . 56.250 fl.
ist höher um 2093 fl. gegen die Bewilligung des Vorjahres und vertheilt sich auf die nachstehenden Posten, wie folgt:

a) „Zur Vollendung der Abtragung der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt" (auf Rechnung des Patronatsbeitrages per 18.750 fl., worauf schon pro 1886 10.000 fl. bewilligt worden waren) . . . . . 8.750 fl.

b) „Zur Eingerüstung der Kirche Maria am Gestade in Wien" (da die Kosten mit 4307 fl. 60 kr. veranschlagt, wegen Abganges eines verfügbaren Kirchenvermögens, und weil die Kirche keine Pfarrkirche ist, ganz auf den Patron übernommen werden müssen) . . . . . 4.300 fl.

c) „Zur Fortsetzung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien" (wofür schon pro 1885 und 1886 Beträge von je 10.000 fl. bewilligt wurden) . . . . . 10.000 fl.

d) „Zur Inangriffnahme der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche (auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 24. September 1879 als erste Rate der mit 24.000 fl. berechneten Gesammtkosten) . . . . . 3.000 fl.

e) „Auf Bauherstellungen an den Domherrnhäusern und an dem Domprobsteigebäude in Salzburg" (auf Rechnung der mit 3000 fl. veranschlagten Bauherstellungskosten, welche der Staatsschatz aus dem Grunde zu tragen verpflichtet ist, weil die genannten Gebäude ärarisches Eigenthum sind) . . . . . 1.400 fl.

f) „Auf Herstellungen am Kapuziner-Klostergebäude in Salzburg, dann zur Neueindeckung dieses Gebäudes und der Klosterkirche" (das ist Umlegung der Stiege im Klostergebäude, Erneuerung von Stiegenstufen und Pflasterung vor dem Kircheneingange, Dachstuhlverstärkung des Klostergebäudes, sowie Neueindeckung desselben und der Klosterkirche) . . . . . 6.500 fl.

g) „Auf Bauherstellungen am Franciscanerhospiz und der Klosterkirche in Hundsdorf" (für weitere Herstellungen, nachdem die absolut unaufschiebbaren mit dem Kostenbetrage per 4777 fl. 86 kr. gegen spätere Rechtfertigung, die im Rechnungsabschlusse pro 1885 erfolgen soll, ausgeführt worden sind) . . . . . 1.300 fl.

h) „Zur Fortsetzung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient (auf Rechnung der mit 47.400 fl. veranschlagten Gesammtkosten, wovon 1900 fl. für Aufstellung des Gerüstes verwendet worden sind und deren Ausgabe im Rechnungsabschlusse pro 1884 gerechtfertigt werden soll, dagegen 20.000 fl. pro 1886 bewilligt wurden) . . . . . 20.000 fl.

i) „Zum Neubau der Kirche in St. Vito" Baubeitrag (wegen der gänzlichen Vermögenslosigkeit der Gemeinde St. Vito im Küstenlande, nachdem die auf den Staatsschatz entfallende Patronatstangente per 2170 fl. bereits pro 1886 bewilligt wurde) . . . . . 1.000 fl.

Der Budgetausschuss glaubt ad c) in Erinnerung bringen zu sollen, dass die Bewilligungen pro 1885 und 1886 à 10.000 fl. zur Inangriffnahme und zur Fortsetzung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien erfolgten, ohne dass noch der diesbezügliche Kostenüberschlag ausgearbeitet und der hienach zu bemessende Patronatsbeitrag festgestellt worden wäre. Bei Berathung des Voranschlages pro 1886 gab der Ausschuss sich der Erwartung hin, dass dieser Mangel in dem Staatsvoranschlage pro 1887 saniert erscheinen werde. Dieselbe ist jedoch leider nicht in Erfüllung gegangen, ohne dass darüber in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage irgend eine Aufklärung gegeben würde. Ebensowenig kömmt in den besagten Erläuterungen eine Andeutung vor, worauf sich die Verpflichtung des Staatsschatzes zu Beiträgen ad f) und ad g), das ist auf Bauherstellungen am Kapuziner-Klostergebäude in Salzburg und dem Franciscanerhospiz in Hundsdorf gründe.

Hierüber sind nun dem Budgetausschusse nachstehende Aufklärungen zutheil geworden, und zwar:

Ad c). Die Gesammtkosten der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien sammt Eingerüstung sind zusammen auf 64.973 fl. berechnet worden, wovon nach Abzug der auf die Hand- und Zugarbeiten verentfallen. Da nun pro und nach einer angemessenen Abrundung auf den Staatsschatz . . . 57.625 fl. wovon pro 1887 der 1885 und 1886 je 10.000 fl. bewilligt worden sind, so erübrigen noch 37.625 fl., anschlagten Auslagen, Betrag per 10.000 fl. angesprochen wird.

Ad f) und g). Die Klöster in Salzburg und Hundsdorf sind Mendicantenklöster, deren Gebäude, da sie selbst kein Eigenthum haben dürfen, als ärarisches Eigenthum angesehen und behandelt wird. Übrigens besteht diesbezüglich ein Übereinkommen, welches bei der Occupation der salzburgischen Lande abgeschlossen wurde und dem Ärar gewisse Verpflichtungen auferlegt, die eingehalten werden müssen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, die sub a—i) specificirten Positionen zu genehmigen.

Titel 12. Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

Das Gesammterfordernis per . . . . . 113.400 fl.
ist gegen die Gesammtbewilligung pro 1886 größer um . . . . . 5.400 „
das ist im ordentlichen Erfordernisse per 113.100 fl. größer um . . . . . 5.800 „
im außerordentlichen Erfordernisse per 300 fl. kleiner um . . . . . 400 „

Dasselbe vertheilt sich auf zwei nachstehende Paragraphen, wie folgt:

§. 1. Evangelischer Oberkirchenrath.

Das ordentliche Erfordernis per . . . . . 33.100 fl.
ist gegen die Bewilligung des Vorjahres gestiegen um . . . . . 800 „
wegen Systemisirung einer Adjunctenstelle, Erhöhung der Bezüge eines Dieners und des Kanzleipauschales.

Das außerordentliche Erfordernis per . . . . . 300 fl.
betrifft das Mehrerfordernis an Activitätsbezügen für einem ad personam in eine höhere als die systemmäßige Rangsclasse eingereihten Kanzlisten. Dasselbe ist gegen die Bewilligung pro 1886 kleiner um 400 fl.

§. 2. Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche des augsburger und helvetischen Bekenntnisses.

In früheren Jahren ist zu diesem Zwecke jährlich ein Beitrag per 75.000 fl. bewilligt worden.

Infolge der allgemeinen finanziellen Lage der evangelischen Kirche hat sich aber das bisherige Pauschale, namentlich wo es sich um Unterstützungen von Kirchengemeinden und Schulen handelte, als ungenügend herausgestellt. Die Regierung beantragt daher, dass der Betrag mit Rücksicht auf die Kirchengemeinden und Schulen des augsburger Bekenntnisses um . . . . . 3000 fl.
auf jene des helvetischen Bekenntnisses um . . . . . 2000 „
zusammen um . 5000 fl.
erhöht werde.

Der Budgetausschuss stimmt dem Antrage bei und empfiehlt in diesem Paragraphen die Bewilligung eines Erfordernisses als Ordinarium per . . . . . 80.000 fl.

Titel 13. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Das Gesammterfordernis per . . . . . 81.860 fl.
ist gegen die Bewilligung des Vorjahres geringer um . . . . . 2.240 „
und zwar: das ordentliche per 63.600 fl. größer um . . . . . 1.600 „
das außerordentliche per 18.260 fl. kleiner um . . . . . 3.840 „

Dasselbe wird in nachstehenden zwei Paragraphen angesprochen, und zwar:

§. 1. Dalmatien.

Das ordentliche Erfordernis per . . . . . 63.600 fl.
gegen die Bewilligung des Vorjahres größer um . . . . . 1.600 „

wegen höherer Ansprüche in der Rubrik der Besoldungen infolge von Quinquennalvorrückungen, auf Gebäudeerhaltung und Patronatsbaulichkeiten.

Das außerordentliche Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 per . . . . . 12.260 fl.
ist gegen die Bewilligung des Vorjahres geringer um . . . . . 2.240 „
und beziehungsweise, weil auf Baubeiträge kein Credit verlangt wird, um . . . . . 3.840 „

Hievon soll für Vollendung des Baues der Kirche in Radovanic und des Pfarrhauses in Bukovac . . . . . 4.260 fl.

zur Fortsetzung des Baues der Kirchen zu Kistanje, Žegar, Kulatlagic, Zagrović, Stermica, Orahovac . . . . . 8.000 „
verwendet werden.

Der Budgetausschuss beantragt die Bewilligung sowohl des ordentlichen als des außerordentlichen Erfordernisses in den von der Regierung angesprochenen Beträgen.

§. 2. Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curatclerus in Dalmatien.

Das außerordentliche Erfordernis für diesen Zweck mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 (nicht übertragbar), wird wie in den vergangenen Jahren mit . . . . . 6.000 fl.
angesprochen, und wäre zu bewilligen.

Im Anschlusse an die vorstehenden Titel sprach im Budgetausschusse der Abgeordnete Herr Zeithammer über die Nothwendigkeit einer Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Cultusgemeinden, worauf Seine Excellenz der Herr Cultusminister erklärte, hierüber wertvolle Vorarbeiten vorgefunden zu haben, welche in dem vergangenen Sommer fortgesetzt wurden, und die Angelegenheit so weit förderte, dass in Betreff derselben das Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen gepflogen wurde, und nun zur Schlussredaction des bezüglichen Gesetzentwurfes geschritten werden konnte. Vorbehaltlich der Berathungen im Schoße der Regierung werde Seine Excellenz in der Lage sein, seinerzeit eine diesbezügliche Vorlage einzubringen.

II. Bedeckung.

Die Gesammtbedeckung wird veranschlagt mit . . . . . 3,878.968 fl.
und ist gegen die für das Jahr 1886 mit dem Finanzgesetze vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, mit . . . . . 3,771.495 „
genehmigte Bedeckung größer um . . . . . 107.473 fl.
und ergibt daher in Entgegenhaltung des pro 1887 beantragten Ausgabenetats per . . 6,198.140 „
einen Abgang per . . . . . 2,319.172 fl.

Insofern jedoch in der vorstehenden Bedeckung auch die Einnahmen der Fondsforste und Domänen, welche hier vorläufig außer Betracht kommen, mit . . . . . 381.750 fl.
enthalten sind, und auch aus dem Ausgabenetat die Ausgaben der Fondsforste und Domänen mit . . . . . 326.690 „
was einen Überschuss an Einnahmen per . . . . . 55.060 fl.
ergibt, ausgeschieden werden, so beläuft sich die Gesammtbedeckung in den übrigen Rubriken auf . . . . . 3,497.218 fl.
und nach Entgegenhaltung der Ausgaben der Abgang auf . . . . . 2,374.232 „

Die Bedeckung umfasst den 7. und 8. Titel des 9. Capitels.

Titel 7. Einnahmen der Religionsfonde.

a) Einnahmen der Fonde.

Diese werden veranschlagt im ganzen mit . . . . . 3,482.233 fl.
gegen die Genehmigung des Vorjahres höher um . . . . . 102.218 „
so dass dem beantragten Ausgabenetat gegenüber per . . . . . 5,470.740 „
ein Abgang per . . . . . 1,988.507 „
hervorkommt, der sich jedoch auf die einzelnen Religionsfonde nicht gleichmäßig, sondern nach Maßgabe ihres Vermögensstandes vertheilt und die Grundlage der hiedurch nöthig werdenden Beihilfe des Staates wird.

Die ordentlichen Einnahmen der Religionsfonde werden pro 1887 mit . . . 3,308.004 fl.
somit gegen die Genehmigung des Vorjahres geringer um . . . . . 68.500 „
vornehmlich deshalb, weil der Eingang an Religionsfondsbeiträgen anlässlich der Neubemessung für das Decennium 1881—1890 nur mit . . . . . 449.962 fl.
angesetzt werden konnte, während er in früheren Jahren höhere Summen repräsentirte.

Die außerordentlichen Einnahmen werden mit . . . . . 174.229 fl.
veranschlagt, gegen die Bewilligung des Vorjahres höher um . . . . . 170.718 „
vornehmlich wegen weiter unten bei §. 15 zu erwähnender Einnahme aus dem Erlöse der Obligationen die dem Stammvermögen entnommen und behufs der Deckung von Baukosten veräußert werden sollen.

Die Anträge der Regierung in den einzelnen Paragraphen werden zur Annahme empfohlen, und zwar:

§. 1. Österreich unter der Enns an ordentlichen Einnahmen . . . . . 676.700 fl.
gegen die Genehmigung pro 1886 weniger um 17.400 fl.
an außerordentlichen Einnahmen gleichwie im vorigen Jahre . . . . . 1.000 „
zusammen . 677.700 fl.
woraus sich gegen den Erfordernisantrag ein Überschuss von 174.500 fl. ergibt.

§. 2. Österreich ob der Enns, an Einnahmen überhaupt, und zwar ordentlichen 151.500 fl.
gegen die Genehmigung des Vorjahres mehr um . . . . . 600 „
was im Vergleiche mit dem Erfordernisantrage einen Abgang von . . . . . 765 „
ergibt.

§. 3. Salzburg, an Einnahmen überhaupt, und zwar ordentlichen . . . . . 10.800 fl.
gegen die Genehmigung pro 1886 mehr um 400 fl. wegen höherer Eingänge an Religionsfondsbeiträgen; daher in Entgegenhaltung des Erfordernisses sich ein Abgang per 84.200 fl. herausstellt.

§. 4. Tirol hat beim Religionsfonde eine Einnahme von . . . . . 99.718 fl.
somit gegen die Genehmigung pro 1886 weniger um . . . . . 7.182 „
und nach Entgegenhaltung des Erfordernisantrages einen Abgang per . . . . . 206.922 „
zu gewärtigen.

Die ordentlichen Einnahmen per . . . . . 98.500 fl.
sind gegen die Genehmigung des Vorjahres kleiner um . . . . . 8.200 „
und zwar an Vorschussrückersätzen und Religionsfondsbeiträgen, während die Intercalareinkünfte höher angesetzt erscheinen.

Die außerordentlichen Einnahmen werden mit . . . . . 1.218 fl.
präliminirt, in welcher Summe einerseits die erste Rate des Rückersatzes des dem Bischofe von Trient mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli 1886 genehmigten Darlehens per 5000 fl. mit . 1.000 fl.
anderseits an Münzgewinn das 25procentige Aufgeld von 872 fl. Interessen der Goldrente mit 218 „
enthalten ist. Die außerordentlichen Einnahmen erscheinen gegen das Vorjahr höher um . . 1.018 „
veranschlagt.

§. 5. Vorarlberg. Zur Annahme wird an Einnahmen, und zwar ordentlichen der veranschlagte Betrag per . . . . . 600 fl.
beantragt, gegen das Vorjahr geringer um 100 fl. wegen des geringeren Ansatzes in der Rubrik der Intercalareinkünfte. Gegen den Erfordernisantrag ergibt sich ein Abgang per 24.100 fl.

§. 6. Steiermark. Es wird conform mit der Regierungsvorlage beantragt, pro 1887 die Einnahmen, und zwar die ordentlichen mit . . . . . 221.500 fl.
einzustellen. Dieser Antrag ist geringer um . . . . . 3.500 „
als die Genehmigung des Vorjahres und ergibt nach Entgegenhaltung des Erfordernisantrages einen Abgang per 110.900 fl. Der Grund des Rückganges der Einnahmen ist in der Herabminderung der Activinteressen infolge der Veräußerung von Obligationen zu suchen, welche zum Ankaufe des 346 Hektar Waldungen und Alpen umfassenden Gutes Ober-Voitsberg um den Preis von 73.125 fl. verwendet wurden. Die Bedingungen des Ankaufes werden als sehr günstig und derselbe als im Interesse der schon stark entwaldeten und vom Hochwasser arg heimgesuchten Gegend des Kainachthales geschildert.

§. 7. Kärnten. Die Einnahmen, und zwar die ordentlichen, werden beantragt mit 99.100 fl.
höher um . . . . . 500 „
als die Genehmigung pro 1886 betrug, weil ungeachtet des angehofften geringeren Einganges der Religionsfondsbeiträge und des Wegfalles eines vom Benedictinerstifte St. Paul zur Besoldung eines Professors an der theologischen Lehranstalt in Klagenfurt, die Activinteressen und Intercalareinkünfte höher berechnet wurden. Ungeachtet dessen ergibt sich im Vergleiche zu den Erfordernisanträgen ein Abgang per 23.185 fl., der um 18.450 fl. größer ist, als welcher sich pro 1886 herausstellte.

§. 8. Krain. An Einnahmen, und zwar ordentlichen, werden hier gleich wie im vorigen Jahre beantragt . . . . . 77.300 fl.
doch beträgt der Abgang bei dem dortigen Religionsfonde 67.600 fl., um 21.100 fl. mehr als im Jahre 1886.

§. 9. Triest. Der Antrag bezüglich der Einnahmen, welche ausschließlich in die Classe der ordentlichen gehören, lautet, gleichwie im vorigen Jahre auf . . . . . 11.600 fl.
was gegenüber dem Erfordernisantrage einen Abgang per 45.800 fl. gibt.

§. 10. Görz. Auch hier wird ein mit der Genehmigung des Vorjahres gleichlautender Antrag gestellt, welcher die Einnahmen, welche sich auf die ordentlichen beschränken, auf . . . . 23.900 fl.
veranschlagt. Gegenüber dem Erfordernisantrage stellt sich der Abgang auf 60.000 fl.

§. 11. Istrien. Die Einnahmen, und zwar lediglich die ordentlichen per . . . 12.400 fl.
wie sie nach dem Antrage der Regierung und des Budgetausschusses angenommen werden, sind der Genehmigung des Jahres 1886 gleich. Der Abgang beträgt 79.400 fl.

§. 12. Dalmatien. Die veranschlagten Einnahmen, deren Einstellung im Ordinarium überhaupt beantragt wird per . . . . . 18.800 fl.
sind der Genehmigung des Vorjahres ebenfalls gleich und begründen dem Erfordernisantrage gegenüber einen Abgang per 327.700 fl.

§. 13. Böhmen. Die Einnahmen des böhmischen Religionsfondes werden pro 1887 im ganzen auf . . . . . 859.711 fl.
somit gegen das Vorjahr geringer um . . . . . 25.400 „
veranschlagt, was dem Erfordernisantrage gegenüber schon einen Abgang per . . . . . 157.139 „
ergibt, während noch im vorigen Jahre ein Überschuss der Einnahmen den Ausgaben gegenüber mit . . . . . 114.755 „
zu verzeichnen war.

Die ordentlichen Einnahmen per . . . . . 857.700 „
werden geringer veranschlagt um . . . . . 25.100 „
und zwar an Ertrag von Realitäten, Vorschusserstätzen und Religionsfondsbeiträgen, obwohl die Activinteressen höher beziffert erscheinen.

Die außerordentlichen Einnahmen, lauter Rückersätze von gegebenen Vorschüssen, werden mit . . . . . 2.011 fl.
das ist gegen 1886 um . . . . . 300 „
geringer präliminirt.

Die Anträge der Regierung wären zu genehmigen.

§. 14. Mähren und Schlesien. Die Einnahmen, die sämmtlich in die Classe der ordentlichen gehören, werden in dem Antrage der Regierung, welchem der Budgetausschuss beitritt, auf . 598.400 fl. veranschlagt. Hienach verbleiben dieselben hinter der Genehmigung pro 1886 um . . . . 1.200 „ und zwar hauptsächlich wegen des voraussichtlichen Ausfalles an Religionsfondsbeiträgen. Den Erfordernisanträgen gegenüber verbleibt noch immer ein Überschuss der Einnahmen per . . . . . 37.800 fl.

§. 15. Galizien. Der in Antrag gebrachte Voranschlag der Einnahmen beim galizischen Religionsfonde pro 1886 beziffert dieselben im ganzen auf . . . . . 594.700 fl.
das ist gegen die Genehmigung pro 1886 höher um . . . . . 155.500 „
woraus im Vergleiche mit den Erfordernisanträgen sich ein Abgang per . . . . . 723.800 „
ergibt.

Im Besonderen erscheinen die ordentlichen Einnahmen per . . . . . 424.700 „
gegen das Vorjahr geringer um . . . . . 14.500 „
und zwar wesentlich an Activinteressen der Obligationen, welche zur Beschaffung eines Barbetrages von 100.000 fl. für den Neu- und Umbau des griechisch-katholischen Seminargebäudes in Lemberg veräußert werden sollen; an Religionsfondsbeiträgen u. d. gl., wogegen die erwähnte Veräußerung der Obligationen und jene eines bis jetzt dem Religionsfonde gehörigen Baugrundes an das Postärar ein außerordentliches Mehreinkommen von . . . . . 170.000 fl.
in Aussicht stellt.

Die vorstehenden Anträge wären zu genehmigen.

§. 16. Krakau. Die Einnahmen, und zwar lediglich die ordentlichen, werden gleichwie im vorigen Jahre mit . . . . . 24.500 fl.
zur Einstellung beantragt. Der Abgang beträgt . . . . . 44.800 „

§. 17. Bukowina. Der Voranschlag der Einnahmen, welche die ordentlichen sind, berechnet dieselben auf . . . . . 4 fl.
wie im vorigen Jahre. Der Abgang beträgt diesmal . . . . . 44.496 „

Der Antrag der Regierung wäre ebenfalls zu genehmigen.

Titel 8. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Die Gesammteinnahme bei diesem Titel wird pro 1887 auf . . . . . 14.985 fl.
das ist um . . . . . 15 „
geringer als pro 1886 veranschlagt.

Die ordentlichen Einnahmen per . . . . . 13.100 „
werden um . . . . . 700 „
geringer angenommen, und zwar wegen geringerer Eingänge an Vorschusserſätzen; wogegen die außerordentlichen um . . . . . 685 fl.
höher veranschlagt werden können, und zwar mit Rücksicht auf die zu gewärtigende 14. Rückzahlungsrate per 1885 fl. von dem der Gemeinde Bockfließ in Niederösterreich zum Kirchenbaue gegebenen Vorschusse per 16.600 fl.

III.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Anträge wären in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 die folgenden Positionen einzustellen, und zwar:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Erfordernis.				
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			B. Cultus.				
			Erfordernis der Religionsfonde.				
			a) Ausgaben der Religionsfonde.				
	10	1	Österreich unter der Enns	496.000			503.200
			Neubauten			7.200	
		2	Österreich ob der Enns	148.100			152.265
			Baubeiträge			4.165	
		3	Salzburg	95.000			95.000
		4	Tirol	305.500	1.000		306.640
			Neubauten		140		
		5	Vorarlberg	24.700			24.700
		6	Steiermark	332.400			332.400
		7	Kärnten	120.500			122.285
			Rückzahlung von Passivcapitalien		1.785		
		8	Krain	144.900			144.900
		9	Triest	57.400			57.400
		10	Görz	83.900			83.900
		11	Istrien	90.400			91.800
			Neubauten			1.400	
		12	Dalmatien	298.500	4.000		346.500
			Neu-, Um- und Zubauten			40.000	
			Baubeiträge			4.000	
		13	Böhmen	976.500			1,016.850
			Neu-, Um- und Zubauten			19.050	
			Baubeiträge			15.000	
			Vorschüsse gegen Rückersatz			6.300	
		14	Mähren	453.000			457.000
			Neubauten			4.000	
		15	Schlesien	101.100			103.600
			Baubeiträge			2.500	
		16	Galizien	1,148.500			1,318.500
			Neu-, Um- und Zubauten			170.000	
		17	Krakau	69.300			69.300
		18	Bukowina	44.500			44.500
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Unterstützungen selbständiger katholischer Seelsorger		200.000		200.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	4,990.200	206.925	273.615	5,470.740
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	263.550			326.690
			Neubauten und Realitätenankauf			56.300	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung		2.200		
			Servitutenregulirung und Ablösung		520		
			Sonstige außerordentliche Auslagen		4.120		
			Summe (Titel 10, §. 20)	263.550	6.840	56.300	326.690
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20)	5,253.750	213.765	329.915	5,797.430

Capitel	Titel	Rubrik	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.400	. . . . .	. . . . .	31.400
		2	Beiträge	117.800	. . . . .	. . . . .	
			Zur Vollendung der Abtragung der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt	. . . . .	. . . . .	8.750	174.050
			Zur Eingerüstung der Kirche Maria am Gestade in Wien	. . . . .	. . . . .	4.300	
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zur Inangriffnahme der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche	. . . . .	. . . . .	3.000	
			Auf Bauherstellungen an den Domherrnhäusern und an dem Domprobsteigebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	1.400	
			Auf Bauherstellungen am Kapuziner-Klostergebäude in Salzburg, dann zur Neueindeckung dieses Gebäudes und der Klosterkirche	. . . . .	. . . . .	6.500	
			Auf Bauherstellungen am Franciscanerhospiz und der Klosterkirche in Hundsdorf	. . . . .	. . . . .	1.300	
			Zur Fortsetzung und Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Zum Neubaue der Kirche in St. Vito: Baubeitrag	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	149.200	. . . . .	56.250	205.450
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.100	300	. . . . .	33.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischen Bekenntnisses	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	113.100	300	. . . . .	113.400
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	63.600	. . . . .	. . . . .	75.860
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	12.260	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curatclerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	63.600	6.000	12.260	81.860
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13)	5,579.650	220.065	398.425	6,198.140

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Bedeckung.			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde.			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		1	Österreich unter der Enns	676.700	1.000	677.700
		2	Österreich ob der Enns	151.500	. . . . .	151.500
		3	Salzburg	10.800	. . . . .	10.800
		4	Tirol	98.500	1.218	99.718
		5	Vorarlberg	600	. . . . .	600
		6	Steiermark	221.500	. . . . .	221.500
		7	Kärnten	99.100	. . . . .	99.100
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.600	. . . . .	11.600
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	12.400	. . . . .	12.400
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	857.700	2.011	859.711
		14	Mähren und Schlesien	598.400	. . . . .	598.400
		15	Galizien	424.700	170.000	594.700
		16	Krakau	24.500	. . . . .	24.500
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17)	3,308.004	174.229	3,482.233
		18	b) Einnahmen der Religionsfondsforste und Domänen	380.020	1.730	381.750
			Summe (Titel 7, §§. 1—18)	3,688.024	175.959	3,863.983
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken: Beiträge	13.100	1.885	14.985
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8)	3,701.124	177.844	3,878.968

IV. Petitionen.

1. Zur Zahl 2119 ist am 30. Jänner 1887 vom Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz eine Petition des Kirchencomités der griechisch-katholischen Pfarre Holyń im Bezirke Dolina überreicht worden, worin dasselbe um einen Beitrag zum Neubaue der dortigen Kirche aus Staatsmitteln bittet. In derselben wird ausgeführt, wie das dermalige Kirchengebäude noch im Jahre 1775 errichtet, durch und durch baufällig, seinem Untergange entgegengehe, und wie nach dessen Zusammensturze die aus 1500 Seelen bestehende Gemeinde der einzigen Quelle ihrer Religiosität und Sittlichkeit, welche sie noch besitzt, verlustig würde. Dies wäre in diesem Falle um so bedauerlicher, als die hier befindlichen Brantweinschänken, etwa 30 an der Zahl, einen überaus demoralisirenden Einfluss auf die Einwohner üben und dazu beigetragen haben, dass ein großer Theil dieser letzteren infolge von Verschuldung durch die galizische Rusticalbank im Feilbietungswege des Grundeigenthumes entäußert, nunmehr in der Eigenschaft von Häuslern sein Leben kümmerlich fristet. Dies hat anderseits zur Folge gehabt, dass dieser Theil außer Stande ist, etwas zum Neubaue der Kirche beizutragen. Aber auch die noch übrig gebliebenen Grundbesitzer seien infolge der Unfruchtbarkeit des Bodens, von Elementarereignissen und niedrigen Preisen der Feldfrüchte dermaßen heruntergekommen, dass von ihnen diesfalls erhebliche Hilfe nicht zu gewärtigen sei. Das hohe Ackerbauministerium habe zwar die Inangriffnahme des Baues insofern wesentlich gefördert, als dasselbe die Ausfolgung des erforderlichen weichen Baumateriales aus den dortigen Domänenforsten gegen einen 50procentigen Nachlass vom ordentlichen Preise anordnete, doch verfüge die Gemeinde nicht über hinreichende Mittel, um den Bau in geeigneter Weise zu vollenden:

Der Budgetausschuss ist nicht in der Lage, die Thatsächlichkeit der angeführten Umstände zu untersuchen und hienach die Grundhältigkeit des Ansuchens zu beurtheilen. Dies ist Aufgabe der Cultusverwaltung; daher wird der Antrag gestellt, dass das hohe Haus beschließen möge:

„Die Petition des Kirchencomités der griechisch-katholischen Pfarre Holyń in Galizien um Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln zum Neubaue der dortigen Kirche wird der k. k. Regierung zur Prüfung der darin angeführten Umstände und eventuell zur Würdigung abgetreten."

2. Zur Zahl 2159/A. II. ist am 7. Februar d. J. vom Herrn Abgeordneten Basil Kowalski eine Petition der griechisch-katholischen (ruthenischen) Kirchensänger in Galizien um Regulirung ihrer Dotationsverhältnisse überreicht worden. In derselben wird dargestellt, wie die genannten Kirchensänger bei der neuesten Reorganisation des Volksschulwesens, welche auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes und der im Rahmen desselben erlassenen Landesgesetze vorgenommen wurde, um ihre Dotation, ohne hiefür eine Entschädigung erhalten zu haben, gekommen und dadurch in Noth und Elend gerathen seien. Es sei dadurch geschehen, dass einzelne ihrer Berufsgenossen zu Verbrechen, wie Diebstahl u. d. gl. getrieben worden. Sie bitten daher um Veranlassung, dass ihre Lage untersucht und zur Verbesserung derselben das Nöthige eingeleitet werde.

Nun ist es allerdings richtig, dass in der früheren Zeit in Galizien der Schuldienst an Volksschulen häufig mit dem Kirchensängerdienste verbunden war. Die Dotation, welche in den meisten Fällen mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Volksunterrichtes errichtet worden war, gab dem Volksschullehrer einen verhältnismäßig ausreichenden Unterhalt, der ihn in Stand setzte, auch Kirchensängerdienste zu leisten, zumal er dafür von den Mitgliedern der Kirchengemeinde Gaben erhielt, die seine materielle Existenz nicht unwesentlich stützten. Bei der Reorganisirung des Volksschulwesens mussten diese beiden Functionen grundsätzlich von einander getrennt werden, da man die Eignung für den Dienst eines Kirchensängers weder als nothwendig, noch als hinreichend erkennen konnte, um einen Candidaten der Befähigung zu einem Volksschullehrer theilhaftig werden zu lassen. So kam es, dass die eigentlichen Volksschullehrer in

den Besitz der erwähnten Dotation, insofern deren Widmung auf Erhaltung der Volksschulen lautete, gelangten, während die Kirchensänger auf anderweitige Einkommensquellen, insbesondere die landes- und ortsüblichen Gaben der Gemeindemitglieder, beschränkt blieben. Es ist selbstverständlich, dass diese Verschiebung ihrer Subsistenzgrundlage von ihnen schmerzlich empfunden werden musste.

Der Unterhalt der Kirchensänger ist so wie jener der Mesner und Organisten, mit denen sie auf gleicher Linie stehen, durchgehends auf Localmittel angewiesen; weder der Religionsfond und noch weniger der Staatsschatz wird zu diesem Zwecke in Anspruch genommen. Auch gegenwärtig liegt kein Anlass vor, irgend eine Änderung hierin eintreten zu lassen, und zwar umsoweniger, als die Nothwendigkeit einer solchen von den geistlichen Behörden, die hiezu am ehesten berufen wären, bisher nicht in Anregung gebracht worden ist. Es könnte nur von Fall zu Fall untersucht werden, ob nicht eine oder die andere Dotation, die etwa zum Unterhalte eines Kirchensängers errichtet worden ist, demselben unrechtmäßig entzogen und dem Schullehrer zugewendet wurde. Von öffentlichem Interesse ist die Angelegenheit insofern, als es kaum für gleichgiltig erachtet werden könnte, wenn aus subsistenzlosen Kirchensängern etwa ein Proletariat sich bilden sollte, welches, in fortwährender Berührung mit dem Volke, infolge seiner Verwahrlosung auf dasselbe einen nachtheiligen Einfluss üben würde. Dies zu verhindern ist Sache der Executive, der es auch zukömmt, den Einzelnen in seinen Rechten zu schützen und jede Institution auf die Bahn zu lenken, auf der sie dem allgemeinen Wohle dienstbar werden kann. Der Budgetausschuss vermag nur den Antrag zu stellen, dass das Haus beschließen möge:

„Die Petition der griechisch-katholischen Kirchensänger in Galizien um Regelung ihrer Dotationsverhältnisse wird der k. k. Regierung abgetreten."

Wien, 11. März 1887.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Religionsfondsforste und Domänen.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, §. 20. — Bedeckung: Capitel 9, Titel 7, §. 18.)

Die Regierung beansprucht als Erfordernis für das Jahr 1887 326.690 fl. Im Vorjahre 1886 wurden bewilligt 314.020 fl. Der heurige Mehranspruch beträgt demnach 12.670 fl.

An ordentlichen Ausgaben werden beansprucht 263.550 fl. gegen 255.960 fl. des Vorjahres, daher um 7590 fl. mehr. An außerordentlichen Ausgaben 63.140 fl. gegen 58.060 fl. des Vorjahres, somit um 5080 fl. mehr, und zwar werden verlangt: Für Neubauten 56.300 fl., um 3190 fl. mehr als im Vorjahre. Für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung 2200 fl., um 480 fl. weniger als im Vorjahre. Für Servitutenregulirung und Ablösung 520 fl. wie im Vorjahre, und an sonstigen außerordentlichen Ausgaben 4120 fl., um 2370 fl. mehr als im Vorjahre. Das Mehr an ordentlichen Ausgaben betrifft fast ausschließlich die (bei den galizischen Domänen) erhöhte Grundsteuer, sowie die vermehrten Beiträge für Geistliche und milde Sachen. Die Vermehrung der Ausgaben auf Neubauten und der sonstigen außerordentlichen Auslagen ist auf die Fortsetzung des Curhausbaues, ferner auf den Bau einer Brücke und eines Moorerdebassins in Krynica, auf den Neubau der abgebrannten Kirche in Czyrna, ferner auf steigende Concurrenzbeiträge zurückzuführen.

Die Einnahmen werden von der Regierung für das Jahr 1887 mit 381.750 fl. (worunter 1730 fl. an außerordentlichen Einnahmen) veranschlagt, um 5270 fl. höher als im Vorjahre (376.480 fl.).

Der Reinertrag wird daher für das Jahr 1887 mit 55.060 fl. veranschlagt, um 7400 fl. niedriger als im Vorjahre und um 38.190 fl. geringer, als der durchschnittliche Erfolg der drei Jahre 1883, 1884, 1885 ergab (93.169 fl.). Dieses ungünstige Ergebnis ist zum größeren Theile den außerordentlichen Ausgaben zur Hebung der Badeanstalt in Krynica (Bau eines Curhauses u. s. w.), zum Theil aber auch den ungünstigeren Holzabsatzverhältnissen und den steigenden Lasten der Güter zuzuschreiben.

Die Höhe des Reinertrages der einzelnen Güter ist äußerst verschieden. Den höchsten Reinertrag liefern merkwürdigerweise die Güter im Küstenlande (11 fl. 63 kr. per Hektar), in Tirol (8 fl. 51 kr. vom Hektar) und in Dalmatien (7 fl. 55 kr. vom Hektar), dann erst kommen die niederösterreichischen Fondsgüter mit 7 fl. 49 kr. Reinertrag vom Hektar, ferner die galizischen mit Ausschluss von Krynica (2 fl. 98 kr. per Hektar), die krainischen (2 fl. 61 kr. vom Hektar), die steierischen (2 fl. 12 kr. per Hektar).

Die traurigsten Ertragsverhältnisse liefern die kärntnerischen Güter (83 kr. per Hektar) und die oberösterreichischen Domänen Spital am Pyhrn und Liezen, welche gar nur 37 kr. Reinertrag per Hektar ergaben. Krynica endlich zeigt gegenwärtig aus den angeführten Gründen einen Ausfall von 39.470 fl.

Die gesammten Religionsfondsforste und Domänen ergaben einen durchschnittlichen Reinertrag von 1 fl. 70 kr. per Hektar; schließt man aber Krynica wegen der dort vorwaltenden vorübergehenden Umstände

von der Berechnung aus, so erhöht sich der Durchschnittsreinertrag eines Hektar auf 2 fl. 55 kr., übertrifft daher den durchschnittlichen Reinertrag der Staatsforste und Domänen um mehr als das Dreifache.

Es wird beantragt, in den Staatsvoranschlag, gleichlautend mit der Regierungsvorlage, folgende Beträge einzustellen:

Als ordentliches Erfordernis	263.550 fl.
Als außerordentliches Erfordernis, und zwar:	
für Neubauten und Realitätenankauf mit Verwendungsdauer bis Ende März 1889	56.300 „
für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	2.200 „
für Servitutenregulirung und Ablösung	520 „
für sonstige außerordentliche Ausgaben	4.120 „
Als ordentliche Bedeckung	380.020 „
als außerdentliche Bedeckung	1.730 „

Wien, 14. März 1887.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 14 bis 21; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 9 bis 15.)

I. Erfordernis.

Die k. k. Regierung beantragt an ordentlichen Ausgaben . . . . . 11,820.898 fl.
an außerordentlichen . . . . . 1,405.463 „
zusammen 13,226.361 fl.

Mit dem Finanzgesetze und den Nachtragsgesetzen für 1886 wurde an ordentlichen Ausgaben . . . . . 11,608.838 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 1,370.198 „
zusammen . 12,979.036 fl.

bewilligt, so dass sich im Ordinarium ein Mehranspruch von . . . . . 212.060 „
im Extraordinarium ein solcher von . . . . . 35.265 „
im ganzen ein Mehranspruch von . . . . . 247.325 fl.
herausstellt.

Titel 14. Hochschulen.

Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (3,551.070 fl.), um 54.030 fl. höher . . . . . 3,605.100 fl.

Außerordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (937.718 fl.), um 34.370 fl. geringer . . . . . 903.348 „

a) Universitäten.

Ausweis über die im Wintersemester 1886/87 an den österreichischen Universitäten inscribirten Studirenden.

Name der Universität	Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen		Summe		Gesammtsumme
	ord. Stud.	a. o. Stud.	ord. Stud.	a. o. Stud.	ord. Stud.	a. o. Stud.	ord. Stud.	a. o. Stud.	ord. Stud.	a. o. Stud.	
Wien	195	19	1.342	195	2.181	464	353	258	4.071	936	5.007
Graz	87	25	483	54	440	41	69	16	1.079	136	1.215
Innsbruck	218	41	252	25	193	16	66	52	729	134	863
Prag, (deutsche)	245	1	474	107	503	14	78	74	1.300	196	1.496
„ (böhmische)	. . .	. . .	839	2	888	13	187	106	1.914	121	2.035
Krakau	87	8	487	4	397	11	84	60	1.055	83	1.138
Lemberg	373	2	581	16	. . .	. . .	65	64	1.019	82	1.101
Czernowitz	59	1	122	15	. . .	. . .	16	32	197	48	245
										zusammen	13.100

§. 1. Universität in Wien.

Ordentliche Ausgaben waren für das Jahr 1886 mit 858.800 fl. bewilligt, für das Jahr 1887 werden sie um 16.400 fl. höher, nämlich mit 875.200 fl. beansprucht. Dieser Mehranspruch wird durch die Erhöhung der Regiekosten an der medicinischen und philosophischen Facultät, durch Neusystemisirung neuer Professuren und Beamtenstellen, dann Aufbesserung bisheriger Gehalte und anderer Personalgebüren begründet.

Die außerordentlichen Ausgaben beziffern sich mit 286.000 fl., gegen das Vorjahr (441.400 fl.) um 155.400 fl. geringer.

Die Gesammtziffer vertheilt sich auf folgende einzelne Objecte:

Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:

a) Mehrerfordernis für den Bau des Hauptgebäudes der Universität	229.900 fl.
Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:	
b) Mehrerfordernis für die innere Einrichtung des Hauptgebäudes der Universität	18.100 „
c) Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung des anotomischen Instituts, zweite und letzte Rate	10.000 „
d) Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung der zweiten Lehrkanzel und Klinik für Augenheilkunde, zweite und letzte Rate	1.500 „
e) Einrichtung des geographischen Institutes, zweite und letzte Rate	1.000 „
f) Regiekosten	25.500 „
	286.000 fl.

Ad a). Für den Bau des Hauptgebäudes wurde der Betrag von 7,000.000 fl. in Aussicht genommen und diese Summe mit der im Finanzgesetze für das Jahr 1886 bewilligten 14. Rate per 74.900 fl. erschöpft.

Ursprünglich sollten aus der Bausumme auch die Kosten der inneren Ausstattung, die mit 295.000 fl. veranschlagt waren, gedeckt werden. Diese Voraussicht ist nicht erfüllt worden. Es ergaben sich bei dem Baue selbst bedeutende Mehrkosten, insbesondere bei der Heiz- und Ventilationsanlage, dann durch vermehrte Baumeisterarbeiten, durch erhöhte Auslagen für die Bauregie (wegen längerer Dauer des Baues),

so dass für die Ausstattungsausgaben per 295.000 fl. nur ein geringer Theil (65.100 fl.) die angestrebte Bedeckung fand und der ungedeckte Rest (229.900 fl.) durch einen neuen Anspruch beglichen werden soll.

Ad b). Für die innere Einrichtung des Universitätsgebäudes wurde ein Aufwand von 400.000 fl. veranschlagt. Hierauf wurde mit den Finanzgesetzen 1884 . . . . . 160.000 fl.
1885 . . . . . 145.000 „
1886 . . . . . 95.000 „
zusammen . 400.000 fl.
bewilligt. Die heurige Anforderung per . . . . . 18.100 „
betrifft die Kosten der Ausstattung der Festräume.

Ad c). Die innere Einrichtung und Ausstattung des anotomischen Instituts war auf 70.000 fl. berechnet. Darauf wurde 1886 die erste Rate per 60.000 fl. bewilligt, der Rest per . . . 10.000 „ wird für heuer beansprucht.

Ad d). Die Einrichtung und Ausstattung der zweiten Lehrkanzel und Klinik für Augenheilkunde war mit 2500 fl. in Aussicht genommen; davon wurde im Jahre 1886 die erste Rate per 1000 fl. aus Ersparnissen bei den ordentlichen Crediten der Wiener Universität gedeckt, der Rest per 1500 fl. wird als außerordentlicher Credit für 1887 beansprucht.

Ad e). Die erste Rate per 1000 fl. für die Einrichtung des geographischen Instituts wurde als nicht präliminirte außerordentliche Ausgabe im Jahre 1886 bewilligt; nunmehr wird die zweite und letzte Rate mit 1000 fl. angesprochen.

Ad f). Die Regiekosten per 25.500 fl. betreffen die noch unbeglichenen Kosten der Betriebsleitung der Centralheiz- und Ventilationsanlage vom Jahre 1883 bis August 1886 per 11.700 fl. und die vorschussweise aus den Baucrediten bestrittenen Gebäudeerhaltungs- und Regieauslagen der Jahre 1883 bis 1885 per 13.800 fl.

Bei der Berathung des Erfordernisses für die Wiener Universität wurde im Budgetausschusse auf den Raummangel, namentlich bei den medicinischen Kliniken hingewiesen. Der Herr Unterrichtsminister erklärte hierauf, dass sich die Unterrichtsverwaltung mit diesen abnormen Verhältnissen eingehend beschäftige und Maßregeln in Berathung stehen, welche eine Abhilfe gewähren sollen.

§. 2. Universität in Innsbruck.

Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (215.600 fl.) um 4400 fl. höher, mit 220.000 fl.

Außerordentliche Ausgaben: Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:

a) Neubau des anatomischen Institutes, erste Rate . . . . . 43.500 fl
b) Ankauf eines Baugrundes für das anatomische Institut . . . . . 6.500 „
zusammen . 50.000 fl.

Die Gesammtkosten dieses Institutes sammt dem Ankaufspreise, den Nebenherstellungen und voraussichtlich auch der inneren Einrichtung werden mit rund 200.000 fl. veranschlagt. Der detaillirte Kostenvoranschlag soll in den Erläuterungen zum Budget für 1888 vorgelegt werden.

Die k. k. Regierung hat durch diese Einstellung der Resolution entsprochen, durch welche das hohe Haus dieselbe bei der Budgetberathung für das Jahr 1886 in der Richtung aufgefordert hat, „für das anatomische Institut an der Innsbrucker Universität ein eigenes Gebäude herzustellen und dafür im nächstjährigen Voranschlage die erforderlichen Mittel anzusprechen."

§. 3. Universität in Graz.

Ordentliche Auslagen, gegen das Vorjahr (285.700 fl.) um 2300 fl. höher . 288.000 fl.

Bezüglich der im vorjährigen Berichte enthaltenen Anregung, den botanischen Garten betreffend, hat der Herr Unterrichtsminister im Budgetausschusse erklärt, dass die Vorarbeiten im Gange sind und von der Regierung Vorsorge getroffen wird, damit der Unterricht in keiner Weise unterbrochen werde.

§. 4. Universitäten in Prag.

Der ordentliche Aufwand der beiden Universitäten (ohne Rücksicht auf den Intercalarabstrich) gestaltet sich folgendermaßen:

a) Deutsche Universität:

α) Theologische Facultät, die sich noch in dem althergebrachten Zustande befindet, nämlich dass ihr eine parallele Institution an der böhmischen Universität nicht zur Seite steht (§. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24) . . . . . 27.447 fl.

β) Facultäten, wo an der böhmischen Universität parallele Corporationen bereits bestehen:

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	41.382 fl.
Medicinische Facultät	185.655 „
Philosophische Facultät, nach Abschlag der Auslagen für den botanischen Garten per 5300 fl., die nach §. 4 des eben bezogenen Gesetzes unter den, beiden Universitäten gemeinsamen Aufwand gehören, aber ungeachtet wiederholter Erinnerung in den Berichten des Budgetausschusses bei der deutschen Universität veranschlagt werden	141.050 „
Kanzlei	8.193 „
	403.727 fl.

gegen 380.458 fl. im Jahre 1886.

b) Böhmische Universität:

Juridische Facultät	30.836 fl.
Medicinische Facultät	137.695 „
Philosophische Facultät	109.159 „
Kanzlei	8.443 „
	286.133 fl.

gegen 276.297 fl. im Jahre 1886.

c) Gemeinschaftlicher Aufwand beider Universitäten unter Einbeziehung der Kosten des botanischen Gartens . . . . . 54.091 fl.

Gegen das Vorjahr betragen die ordentlichen Auslagen beider Universitäten um 9400 fl. mehr, im ganzen nämlich . . . . . 727.300 fl.

Die Mehrausgabe wurde theils durch Personalgebüren, theils durch den erhöhten Aufwand der Gebärkliniken herbeigeführt.

Außerordentliche Ausgaben:

Deutsche Universität:

Annuitäten, nicht übertragbar . . . . . 1.448 fl.
(Der Sachverhalt ist in dem Budgetberichte für 1886, Seite 5—6 eingehend dargelegt.)

Böhmische Universität:

Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:

a) Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät, zweite Rate . . . . 60.000 fl.

Annuitäten:

b) Zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute, fünfte Rate . . . . 20.000 „

c) Gemeinschaftlicher Aufwand. Universitätsgüter Michle und Malešic: Entschädigung an den Domänenpächter . . . . . 550 „

Ad a) Der Erweiterungsbau der medicinischen Facultät wurde mit 170.000 fl. veranschlagt und für 1886 die erste Rate per 60.000 fl. bewilligt; nachdem heuer die zweite gleich große Rate angesprochen wird mit 60.000 fl., erübrigt für 1888 noch 50.000 fl.

Ad b) Das zu tilgende Capital beträgt 177.900 fl., die erste Rate per 20.000 fl. wurde 1883 bewilligt.

Ad c) Durch die Regierungsvorlage, Z. 341 der Beilagen, beansprucht die Regierung einen Credit von 6750 fl. zum Ankaufe von Grundstücken in Michle (1 Joch, 1099 Quadratklafter), auf denen die

Ziegeleigebäude hergestellt werden sollen, um das in der Nähe befindliche Lehmlager der Domäne ausbeuten zu können. Hiezu kommen noch 150 fl. für entfallende Gebüren, im ganzen demnach 6900 fl. Der Kaufpreis ist allerdings verhältnismäßig hoch, da jedoch die Erwerbung zu dem besagten Zwecke unerläßlich ist und nebstdem die bisherige jährliche Entschädigung von 550 fl. an den Domänenpächter entfallen wird, so wird gegen die Einstellung des Betrages von 6900 fl. nichts einzuwenden sein.

In dem Budgetberichte für das Jahr 1886 wurden die Verhältnisse der theologischen Facultät in Prag eingehend erörtert und auf die Nothwendigkeit hingewiesen, auch bezüglich dieser Facultät den Anforderungen des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, gerecht zu werden.

In Würdigung dieses Sachverhaltes hat das Abgeordnetenhaus bei der Berathung des Unterrichtsvoranschlages für 1886 diesfalls eine Resolution beschlossen, nachdem schon im Vorjahre (1885) der k. k. Regierung nahegelegt worden war, die Verhandlungen wegen Regelung des theologischen Studiums in Prag mit Beschleunigung zum Abschlusse zu bringen.

Auch heuer wird in dieser Angelegenheit eine Vorkehrung vermißt und der Budgetausschuss sieht sich bemüssigt, dieselbe abermals in Erinnerung zu bringen, und stellt folgenden Antrag:

Die k. k. Regierung wird abermals aufgefordert, in Vollzug des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag die theologische Facultät ehebaldigst zu activiren.

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 wurde zum Ankauf eines Hauses für die pädiatrische Klinik an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität und zu dessen Adaptirung ein außerordentlicher Credit von 36.000 fl. bewilligt und es ist thatsächlich der Kaufvertrag vollzogen worden. In dem damaligen Berichte des Budgetausschusses wurde hervorgehoben, dass das angekaufte Haus einerseits einer technischen Adaptirung, anderseits der inneren Einrichtung bedürfe, um zu dem beabsichtigten Zwecke dienlich zu werden, wofür in dem außerordentlichen Credit per 36.000 fl. nur mit dem jedenfalls unzureichenden Betrage von 3000 fl. vorgesehen ist. Diese Besorgnis hat sich leider bewahrheitet. Das Haus wurde im Mai 1886 von dem früheren Eigenthümer geräumt, aber die Adaptirung und Ausstattung ist bisher unterblieben, so dass dasselbe bis heute leer steht, zumal für die Herstellung eines Waschhauses, wie es für die Verwendung einer pädiatrischen Klinik unerläßlich ist, auch im Voranschlage für 1887 keine Vorsorge getroffen ist.

Das Abgeordnetenhaus hat bei Berathung des Unterrichtsetats die k. k. Regierung durch eine Resolution aufgefordert, der Behebung der Übelstände, die bei den naturwissenschaftlichen Lehrkanzeln der böhmischen, und bei den medicinischen Kliniken der böhmischen und deutschen Universität bestehen, die ernstlichste Vorsorge zuzuwenden. In diesen Beziehungen wurde durch den begonnenen Erweiterungsbau der böhmischen medicinischen Facultät wohl eine wesentliche Abhilfsmaßregel getroffen, sonst aber befinden sich auch heuer die Verhältnisse in demselben Zustande wie im Vorjahre.

Ferner wurde durch dieselbe Resolution darauf hingewiesen, wie sehr es noththue, dass die im §. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, ausgesprochene Widmung des botanischen Gartens für die beiden Universitäten zur vollen Geltung gelange. Auch in dieser Richtung ist bisher keine Verfügung getroffen worden.

Der Herr Unterrichtsminister hat im Budgetausschusse bezüglich der hier zur Sprache gebrachten Verhältnisse erklärt, dass er die Frage der Errichtung einer theologischen Facultät an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag prüfe und erwäge, dass es sich hiebei nicht bloß um Unterrichts-, sondern auch um Culturbedürfnisse Böhmens handle. Neuerlich liege in dieser Angelegenheit ein Gutachten vor und werde von der Regierung derselben die größte Aufmerksamkeit zugewendet.

Was die medicinische Facultät an derselben Universität betreffe, so habe der Herr Unterrichtsminister dieser Anstalt sein besonderes Interesse zugewendet und anerkenne er, dass hier noch Vieles zu thun übrig bleibe. Die bessere Unterbringung der medicinischen Kliniken hänge mit der Erbauung des Pavillons für die chirurgische und syphilitisch-dermatologische Klinik zusammen und könne dem Baue für die nächste Zeit entgegengesehen werden.

Die Frage der Unterbringung der pädiatrischen Klinik stehe in Verhandlung und werde bis zum nächsten Schuljahre voraussichtlich geordnet sein.

Einer vollständigen Theilung des botanischen Gartens stehe der Kostenpunkt im Wege und sei vorläufig eine provisorische Theilung und Benützung des Gartens durchgeführt.

§. 5. Universität in Lemberg.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (149.700 fl.) um 2400 fl. höher . 152.100 fl.

Außerordentliche Ausgaben.

Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:

a) zur Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer, 1. Rate . . . . . 9.000 „
b) zum Ankaufe der Glowinski'schen Realität sammt 5 Procent Zinsen vom Kaufschillingsreste, 6. Rate . . . . . 26.400 „

ad a) Die Kosten der Dacheindeckung mit Schiefer sind auf 23.000 fl. veranschlagt, wovon heuer als erste Rate 9000 fl. beansprucht werden.

ad b) Der Kaufschilling der Glowinski'schen Realität betrug 220.000 fl. und ist in zehn Jahresraten per 22.000 fl. derart zu entrichten, dass der jeweilig verbleibende Rest mit 5 Procent verzinst wird. Fünf Raten sind mit dem Totalbetrage von 110.000 fl. in den Jahren 1882 bis 1886 abgestattet worden. Die sechste Rate, welche heuer beglichen werden soll, besteht nebst der Capitalsabzahlung per 22.000 fl. aus 4400 fl. an Zinsen der noch verbleibenden Restschuld per 88.000 fl.

Bezüglich der im vorigen Sessionsabschnitte gefassten Resolution, die Errichtung der medicinischen Facultät betreffend, hat der Herr Unterrichtsminister dem Budgetausschusse zwar bekanntgegeben, dass die Regierung diese Angelegenheit in ernstliche Erwägung gezogen habe, der Budgetausschuss glaubt jedoch, der Wichtigkeit der Sache entsprechend, abermals dem hohen Abgeordnetenhause den Beschluss zur Annahme empfehlen zu sollen:

„Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die seit dem Jahre 1870 wiederholt gefassten Resolutionen aufgefordert, die Frage der Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg neuerlich in Erwägung zu nehmen, damit dem Bedürfnisse der Vervollständigung dieser Universität entsprochen werde."

§. 6. Universität in Krakau.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (250.400 fl.) um 8000 fl. höher . . 258.400 fl.
Die Mehrauslage entstand vorwiegend durch erhöhten Aufwand auf Personalgebüren.

Außerordentliche Ausgaben.

Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:

a) Mehrerfordernis für den Bau des Universitätsgebäudes, 2. und letzte Rate . . . 6.000 „
b) Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik, 3. Rate . . . . . 24.000 „
c) Reconstruction der Sturzböden im ersten und zweiten Stocke des Collegium chemicum . . . . . 6.400 „
d) Ausstattung der Fußböden und Corridore im neuen Universitätsgebäude . . . . 8.400 „

Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:

e) Innere Einrichtung des neuen Universitätsgebäudes . . . . . 56.000 „
f) zur Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie . . . . . 1.500 „
g) Dotation für das physikalische Institut, nicht übertragbar . . . . . 1.000 „
h) Herstellung einer Gasleitung in dem neuen Universitätsgebäude . . . . . 4.000 „

zusammen . 107.300 fl.

ad a) Der Gesammtaufwand des Universitätsgebäudes wurde im Jahre 1881 mit 240.000 fl. berechnet und das Gebäude in den Jahren 1882—1883 hergestellt. Im Jahre 1882 wurde ein Erweiterungsbau mit einem Aufwande von 220.000 fl. beschlossen und darauf in den Jahren 1884, 1885 und 1886 Raten per 70.000 fl., 100.000 fl. und 50.000 fl. bewilligt. Schließlich hat sich ein Mehrerfordernis von 56.000 fl. ergeben, zu dessen Deckung im Jahre 1886 als erste Rate ein Credit per 50.000 fl. bewilligt wurde und für das Jahr 1887 6000 fl. als zweite Rate in Anspruch genommen wird.

Die Kosten des Universitätsgebäudes betragen demnach bisher im ganzen . . . . 516.000 fl.

ad b) Der Neubau für die chirurgische Klinik war mit 95.000 fl. in Anschlag gebracht und dazu im Jahre 1885 als erste Rate . . . . . 40.000 fl. bewilligt.

Aus dieser ersten Rate wurde jedoch gemäß Gesetzes vom 11. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 122, der Kostenbetrag des Baugrundes per 24.000 fl. bestritten, so dass zu Bauzwecken nunmehr 16.000 fl. übrigblieben. Die zweite Baurate per . . . . . 10.000 „ wurde mit dem Finanzgesetze 1886 genehmigt. Für 1887 wird die dritte Rate per . . . 24.000 „ angesprochen in der Anhoffung, dass die Verwendungsdauer des von der 1. Rate per 40.000 fl. noch unverwendeten obbezeichneten Creditrestes per 16.000 fl. bis Ende März 1888 verlängert werden wird. Diesen Creditrest mitinbegriffen werden sich die Baukosten der chirurgischen Klinik bis Ende 1887 auf 50.000 fl. belaufen.

ad c) Die Dachbalken und Fußböden im Collegium chemicum wurden bereits 1885 als mangelhaft erkannt und deren theilweise Reconstruction für nothwendig befunden.

ad d) Die Ausgabe per 8400 fl. gilt der Legung von Eichenparquetten an Stelle der ursprünglich beabsichtigten weichen Fußböden in den Hörsälen, dann der Pflasterung der Corridore, des Treppenhauses und des Vestibuls mit hartem Steinmateriale anstatt der präliminirten Kalksteinplatten. Für diese Maßregeln werden sanitäre Rücksichten geltend gemacht.

ad e) Die auf Einrichtung und Unterrichtserfordernisse beanspruchte Summe per 56.000 fl. ist um 8000 fl. geringer, als ursprünglich angesprochen wurde, und es soll damit für alle Auslagen sammt jenen für Gasbeleuchtungskörper das Auslangen gefunden werden.

ad f) Das physiologische Institut ist 1857 errichtet worden und hatte bis 1861 eine Dotation von 400 fl., seither von 600 fl. jährlich, welche vorwiegend zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse und nur zu einem geringen Theile zur Anschaffung von Apparaten verwendet werden. Selbst die vorhandenen ungenügenden Apparate sind durch den langjährigen Gebrauch theils der Reparatur bedürftig, theils unbrauchbar geworden. Zur Behebung dieser Mängel wird ein Betrag von 3000 fl. angesprochen, welcher in zwei Raten á 1500 fl. heuer und im nächsten Jahre zur Verwendung gelangen soll.

ad g) Die für das physikalische Institut beantragte Summe per 1000 fl. soll zur Behebung der in den dortigen Sammlungen vorhandenen Lücken dienen.

ad h) Die Kosten der Gasleitung per 4000 fl. waren in dem ursprünglichen Kostenvoranschlage nicht vorgesehen.

§. 7. Universität in Czernowitz.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (103.400 fl.), um 2500 fl. höher . . . . . 105.900 fl.

Außerordentliche Ausgaben:

Herstellung eines Trottoirs sammt Rinnsal bei dem naturwissenschaftlichen Instituts-gebäude . . . . . 650 „

§. 8. Sämmtliche Universitäten.

Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre . . . . . 11.300 fl.

Davon entfällt auf die zoologisch-zootomische Übungs- und Beobachtungsstation in Triest 6450 fl., auf Stiftungen und Stipendien 4850 fl., beide Summen gleich dem vorjährigen Anspruch.

b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.

§. 9. Katholisch-theologische Facultät in Salzburg,

gegen das Vorjahr (13.770 fl.), um 140 fl. geringer . . . . . 13.630 fl.

§. 10. Katholisch-theologische Facultät in Olmütz,

gleich dem Vorjahre . . . . . 14.350 „

§. 11. Evangelisch-theologische Facultät in Wien,

gegen das Vorjahr (27.300 fl.), um 370 fl. größer . . . . . 27.670 „

55.650 fl.

Frequenz im Wintersemester: Salzburg 50 ordentliche, 19 außerordentliche, Olmütz 217 ordentliche und 32 außerordentliche, an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien 50 ordentliche und 10 außerordentliche Hörer; davon stammen 52 aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (21 Deutsche, 23 Cechoslaven, 7 Polen und 1 Dalmatiner), 6 aus Ungarn und 2 aus dem Auslande.

c) Technische Hochschulen.

Im Wintersemester 1886/87 hatten die einzelnen technischen Hochschulen folgende Frequenz:

Technische Hochschule zu	Gesammtzahl der Hörer		Ordentliche Hörer nach Fachschulen					Immatriculirte		Anmerkung
	1885/86	1886/87	Allgemeine Abtheilung	Ingenieurschule	Bauschule	Maschinenbauschule	Chemische Schule	Ordentliche Hörer	Außerordentliche Hörer	
Wien	844	752	12	282	67	238	112	711	41	47 Gäste
Prag (deutsch) .	233	214	. . . .	68	13	78	38	197	17	
Prag (böhmisch)	391	367	. . . .	135	44	87	75	341	26	
Brünn	142	128	7	48	. . . .	34	36	125	3	4 „
Graz	184	186	10	86	. . . .	43	29	168	18	3 „
Lemberg . . .	178	180	. . . .	79	18	51	23	171	9	
Summe .	1.972	1.827	29	698	142	531	313	1.713	114	

§. 12. Technische Hochschulen in Wien.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (260.300 fl.), um 1500 fl. größer . 261.800 fl.
Außerordentliche Ausgaben:
Zur Anschaffung eines Mikroskops für die Lehrkanzel der Botanik und Zoologie . . 800 „

§. 13. Technische Hochschule in Graz.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (113.100 fl.), um 400 fl. größer . 113.500 fl.
Außerordentliche Ausgaben:
Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:
a) Bau der technischen Hochschule, vierte und letzte Rate . . . . . 260.000 „
b) Neubau des chemischen Instituts, erste Rate . . . . . 20.000 „
Einrichtungs- und Unterrichtserfordernisse:
c) Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule, erste Rate . . . . . 10.000 „
d) Annuitäten . . . . . 3.000 „

ad a) Die Gesammtkosten des neuen Gebäudes der Grazer technischen Hochschule wurden mit 650.000 fl. veranschlagt. Hiezu leistet Steiermark einen Beitrag per 300.000 fl., wovon die erste Hälfte unter den außerordentlichen Einnahmen im Finanzgesetze 1884 angeführt erscheint; die andere Hälfte wird für 1887 präliminirt.

Aus den Staatsfinanzen wurde bisher bewilligt:

im Jahre 1884	150.000 fl.
„ „ 1885	100.000 „
„ „ 1886	140.000 „
für 1887 wird die vierte und letzte Rate mit	260.000 „
beansprucht, somit im Ganzen	650.000 fl.

Das Gebäude soll mit Ende des Jahres 1887 zur Benützung übergeben werden.

ad b) Die Kosten der inneren Einrichtung des Gebäudes der technischen Hochschule wurden mit 50.000 fl. veranschlagt; darauf soll als erste Rate 10.000 fl. heuer beansprucht werden.

ad c) Für die Lehrkanzel der Chemie soll ein neues Gebäude erbaut werden, dessen Kosten sammt der inneren Einrichtung sich auf ungefähr 80.000 fl. belaufen werden.

ad d) Die siebente Rate der Annuitäten per 3000 fl. ist zur Tilgung des dem steiermärkischen Convictfonde zum Ankauf des Baugrundes per 22.490 fl. entnommenen Darlehens bestimmt; die letzte Annuität ist im Jahre 1890 zu leisten.

§. 14. Technische Hochschulen in Prag.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (229.300 fl.), um 300 fl. höher . . 229.600 fl.

Davon entfallen (ohne Intercalarabstrich und Abrundung) auf:

a) Die deutsche Hochschule (gegen das Vorjahr 90.892 fl., um 1251 fl. mehr) . . . 92.143 „

b) die böhmische technische Hochschule (gegen das Vorjahr 94.615 fl., um 383 fl. mehr) . . . . . 94.998 „

c) den gemeinschaftlichen Aufwand der beiden Hochschulen (gegen das Vorjahr 47.759 fl., um 745 fl. weniger) . . . . . 47.014 „

Die Übelstände, die aus der Mangelhaftigkeit der den chemischen Lehrkanzeln der böhmischen technischen Hochschule in Prag zugewiesenen Localitäten entspringen, sind seit Jahren Gegenstand begründeter Beschwerden und das Abgeordnetenhaus hat seit 1883 wiederholt, zuletzt bei der Berathung des Unterrichtsetats im Jahre 1886, auf die Nothwendigkeit einer Abhilfe hingewiesen. Die fraglichen Localitäten sind weder räumlich genügend, noch zweckentsprechend. Die k. k. Regierung hat für einen Neubau Pläne anfertigen lassen, allein die Verhandlungen sind ins Stocken gerathen und es erscheint im Interesse des Unterrichtes dringend geboten, dass mit der Behebung der anerkannt vorhandenen argen Uebelstände nicht gezögert werde.

Demnach beantragt der Budgetausschuss folgende Resolution:

„In Wiederholung des bei Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1883, 1884, 1885 und 1886 beschlossenen Resolutionen wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Herstellung eines Gebäudes für die chemischen Lehrkanzeln der böhmischen technischen Hochschule ehebaldigst in Angriff zu nehmen."

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (84.200 fl.) um 3800 fl. höher . . 88.000 fl.

Außerordentliche Ausgaben: Neu-, Um- und Zubauten und Kaufschillinge:

Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule, 1. Rate, übertragbar . . . . . 5.000 „

Der ganze Aufwand ist auf 8749 fl. 34 kr. veranschlagt.

§. 16. Technische Hochschule in Lemberg.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (89.700 fl.) um 1300 fl. höher . . 91.000 fl

Außerordentliche Ausgaben: Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:

Zum Ankauf der Salzer'schen Realität . . . . . 11.000 „

Der Ankauf wird als nothwendig erklärt, indem sonst die Realität in andere Hände übergehen und verbaut werden könnte, dadurch aber der Technik die freie Lage genommen und die Façade in der unschönsten Weise beeinträchtigt würde.

§. 17. Sämmtliche technische Hochschulen.

Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre (Stipendien) . . . . . 1.050 fl.

Außerordentliche Ausgaben:

Zur Erweiterung des elektrotechnischen Unterrichtes, übertragbar . . . . . 10.000 „

Im Jahre 1883 bis 1886 wurde zu gleichem Zwecke jährlich je 20.000 fl., zusammen 60.000 fl. bewilligt.

§. 18. c) Hochschule für Bodencultur in Wien.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (121.200 fl.) um 1100 fl. mehr . 122.300 fl.

Außerordentliche Ausgaben:

Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen, nicht übertragbar . . . . . 2.200 „

Die Frequenz der Hochschule für Bodencultur in Wien betrug:

Im Wintersemester	Immatriculirte Hörer			Nach den Fachschulen		
	ordentliche	außerordentliche	Summe	Landwirte	Forstwirte	Culturtechniker
1886/87	248	52	300	148	129	23
1885/86	256	50	306	156	130	20
1884/85	278	62	340	180	138	22
1883/84	355	77	432	229	191	12

§. 19. e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen.

Außerordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre, nicht übertragbar . . . 20.000 fl.

Auf Rechnung des zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen für das Jahr 1886 genehmigten außerordentlichen Credites per . . . . . 20.000 fl. — kr.
wurden bis Ende December 1886 . . . . . 20.071 „ 67 „
bewilligt.

Hievon entfallen:

a) auf die Universitäten . . . . . 14.551 fl. 67 kr.
b) auf die technischen Hochschulen . . . . . 4.070 „ — „
c) auf die Hochschule für Bodencultur . . . . . 600 „ — „
d) auf die geologische Reichsanstalt . . . . . 300 „ — „
e) auf einen Privatgelehrten zur Förderung der Studien auf dem Gebiete der südslavischen Ethnographie und Sprachen . . . . . 400 „ — „
und
f) auf einen Gymnasialsupplenten zur Förderung seiner wissenschaftlichen Arbeiten 150 „ — „

Von den Betheilten ad a) gehören 15 der Wiener, 2 der Innsbrucker, 5 der Grazer, 3 der Prager deutschen, 2 der Prager böhmischen, je 1 der Lemberger und Krakauer Universität, von jenen ad b) 3 der Wiener, je 1 der Grazer und der Prager deutschen, 3 der Prager böhmischen, 1 der Brünner technischen Hochschule an.

§. 20. f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen.

Ordentliche Ausgaben, gleichwie im Vorjahre . . . . . 4.000 fl

Auf Rechnung des zur Unterstützung für Studirende sämmtlicher Hochschulen für das Jahr 1886 genehmigten ordentlichen Credites per . . . . . 4.000 „
wurden bewilligt, und zwar:

1	Unterstützung mit	250 fl.
5	Stipendien à	200 „
2	Unterstützungen à	100 „
1	Unterstützung mit	60 „
1	„ „	50 „
4	Unterstützungen à	40 „
23	„ „	30 „
42	„ „	25 „
27	„ „	20 „

Von den Betheilten entfallen auf:

die Universität in Wien, Theologische Facultät	1	
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	24	
Medicinische Facultät	42	
Philosophische Facultät	1	
		68
die Universität in Graz:		
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	9	
Medicinische Facultät	3	
Philosophische Facultät	1	
		13
die Universität Prag mit böhmischer Vortragssprache:		
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	1	
Philosophische Facultät	1	
		2
die Universität Krakau:		
Medicinische Facultät		1
die evangelisch-theologische Facultät in Wien		10
die technische Hochschule in Wien		1
die technische Hochschule in Graz		2
die technische Hochschule in Brünn		5
zusammen		102

Außerdem erhielten:

der Philosophen-Unterstützungsverein der Universität in Wien	100 fl.
der Asylverein der Universität in Wien	250 „
die Skuhersky Freitischstiftung an der Prager böhmisch-technischen Hochschule	50 „

und endlich

der Unterstützungsverein für Hörer der Hochschule für Bodencultur	100 „

Nach der Landesangehörigkeit waren von den 102 Unterstützten 22 aus Galizien, 16 aus Dalmatien, 15 aus Böhmen, 15 aus Mähren, 11 aus Küstenland, 5 aus der Bukowina, je 4 aus Niederösterreich und Kärnten, 3 aus Tirol, je 2 aus Steiermark, Krain und Schlesien, 1 aus Oberösterreich.

Nach der Studienrichtung waren unter den Unterstützten 11 Theologen, 34 Juristen, 46 Mediciner, 3 Philosophen, 8 Techniker.

Titel 15. Mittelschulen.

Die ordentlichen Ausgaben sind gegen das Vorjahr (4,826.860 fl.) um 71.740 fl. höher, nämlich mit 4,898.600 fl. veranschlagt, während für außerordentliche Ausgaben 117.645 fl., gegen das Vorjahr (104.775 fl.) um 12.870 fl. mehr in Anspruch genommen wird.

Die Frequenz an den Staatsmittelschulen, sowie an jenen, die von Ländern, Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen erhalten werden und mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattet sind, gestaltete sich im Wintersemester 1886/87 in folgender Weise:

Frequenz an den Mittelschulen am Anfange des Schuljahres 1886/87.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen
Niederösterreich	Wien I. Bez.	akad. O. G.	338	159	Wien I. Bez.	O. G. (Schotten)	216	147
	„ I. „	Frz. Jos. O. G.	196	116	„ II. „	Com. R. u. O. G.	344	136
	„ II. „	O. G.	378	147	„ IV. „	O. G. (Theresianum)	188	147
	„ III. „	„ „	342	150	„ VI. „	Com. R. u. O. G.	364	140
	„ IV. „	„ „	171	60	„ VIII. „	Priv. U. G. (Meixner)	90	.
	„ VIII. „	„ „	352	144	Baden	L. R. u. O. G.	165	58
	„ IX. „	„ „	307	135	Ober-Döbling	Com. G. (2. Cl.)	105	.
	Hernals	„ „	255	88	Horn	L. R. u. O. G.	102	74
	Krems	„ „	139	66	Unter-Meidling	Com. U. G.	209	.
	Wiener-Neustadt	„ „	164	70	Melk	O. G. (Benedictiner)	171	45
	Ober-Hollabrunn	„ „	173	101	St. Pölten	L. R. u. O. G.	151	71
		Zusammen	2.815	1.236	Seitenstetten	O. G. (Benedictiner)	195	147
			4.051		Stockerau	L. R. G.	126	.
					Waidhofen an der Thaya	„ „ „	72	.
						Zusammen	2.498	965
							3.463	
Oberösterreich	Linz	O. G.	359	187	Kremsmünster	O. G. (Benedictiner)	195	115
	Freistadt	„ „	103	52		Zusammen	195	115
	Ried	„ „	117	82			310	
		Zusammen	579	321				
			900					
Salzburg	Salzburg	O. G.	171	77	Salzburg	Fürsterzb. O. G.	117	68
		Zusammen	248			Zusammen	185	
Steiermark	Graz	I. O. G.	344	337	Leoben	L. O. G.	138	68
	„	II. „ „	171	113	Pettau	L. U. G.	123	.
	Cilli	O. G.	227	114		Zusammen	261	68
	Marburg	„ „	218	118			329	
		Zusammen	960	682				
			1.642					

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen
Kärnten	Klagenfurt . . .	O. G.	257	148	St. Paul	U. G. (Benedic-tiner) .	88	. . .
	Villach	„ „	124	46				
		Zusammen .	381	194		Zusammen .	88	. . .
			575					
Krain	Laibach	O. G. mit slav. Parallelcl. I—IV	527	311				
	Gottschee	U. G. (deutsch)	85	. . .				
	Krainburg . . .	U. G. deutsch u. slovenisch	85	. . .				
	Rudolfswerth . .	O. G. deutsch u. slovenisch	120	52				
		Zusammen .	817	363				
			1.180					
Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck . . .	O. G. (deutsch)	228	146	Bozen (8 Cl. nicht öffentlich) . .	O. G. (Francisc.)	172	71
	Bozen	„ „ („)	54	88	Brixen	O. G. (Augustiner)	161	114
	Rovereto	„ „ (italien.)	105	69	Brixen	„ „ (fürstbischöfl.)	169	105
	Trient	„ „ („)	138	145	Hall	„ „ (Francisc.) . .	128	101
		„ „ (deutsch 7Cl.)	63	39	Meran . . .	„ „ (Benedictiner)	153	108
	Feldkirch	R. u. O. G. (d.)	128	65				
		Zusammen .	716	552		Zusammen .	783	499
			1.268				1.282	
Triest, Görz, Istrien	Triest	O. G. (deutsch)	362	137	Triest	Com. O. G. (ital.)	346	86
	Görz	„ „ („)	296	119				
	Capodistria . . .	„ „ (italien.)	150	64		Zusammen .	432	
	Mitterburg . . .	„ „ (deutsch)	57	35				
		Zusammen .	865	355				
			1.220					
Böhmen (deutsche Gymnasien)	Prag, Kleinseite .	O. G.	179	162	Braunau	O. G. (Benedict.)	121	57
	„ Altstadt .	„ „	220	142	Brüx	„ „ (Communal)	151	63
	„ Neustadt .	„ „	389	171	Kaaden	„ „ „	195	83
	„ „ .	U. G. (7 Cl.)	304	131	Komotau	„ „ „	163	81
	Arnau	O. G.	122	39	Pilsen	„ „ (Prämonstr.)	320	138
	Budweis	„ „	239	131	Prachatitz . . .	U. G. (1. u. 2. Cl. Comm.	83	. . .
	Eger	„ „	229	86	Teplitz	R. G. (Comm.)	167	. . .
	Krumau	„ „	103	58		Zusammen .	1.200	422
	Landskron . . .	„ „	145	74			1.622	
	Böhm. Leipa . .	„ „	150	100				
	Leitmeritz . . .	„ „	210	143				
	Mies	„ „	125	63				
	Prachatitz . . .	U. G. (2., 3. u. 4. Cl.)	42	. . .				
	Reichenberg *) . .	O. G. nebst U. R.	130	67				
	Saaz	O. G.	141	61				
	Smichow	U. G.	129	. . .				
		Zusammen .	2.857	1.428				
			4.285					

*) Die Frequenz der Realschulclassen in Reichenberg ist bei den Realschulen angegeben.

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen
Böhmen (böhmische Gymnasien)	Prag (Altstadt)	O. G. (akad.)	314	225	Prag, Kleinseite *)	Comm. R. u. O. G. mit O. R.	321	180
	„ (Neustadt)	O. G.	338	242	Beneschau	Comm. U. G.	124	. . .
	„ „	R. u. O. G.	371	156	Časlau	„ „ „	155	. . .
	„ „	U. G. (7 Cl.)	370	131	Hohenmauth	Comm. O. G.	203	142
	Budweis	O. G.	285	232	Neu-Bydžov	R. u. O. G. (Com.)	218	95
	Chrudim	R. u. O. G.	290	130	Pilgram	O. G. Com. (6 Cl.)	149	56
	Deutschbrod	O. G.	182	140	Raudnitz	R. u. O. G. (Com.)	150	79
	Jičín	„ „	249	163	Schlan	O. G.	173	108
	Jungbunzlau	„ „	267	166	Taus	„ „	150	104
	Klattau	R. u. O. G.	196	137	Wittingau	Com. R. G. (1. u. 2. Cl.)	38	. . .
	Kolín	„ „ „ „	252	123		Zusammen	1.681	764
	Königgrätz	O. G.	295	241			2.445	
	Kuttenberg *)	R. G. (mit O. R.)	241	. . .				
	Leitomischl *)	R. u. O. G. mit O. R.	167	95				
	Neuhaus	O. G.	165	118				
	Pilsen *)	R. u. O. G. mit O. R.	345	146				
	Písek	O. G.	216	139				
	Příbram	R. u. O. G.	370	123				
	Reichenau	O. G.	182	151				
	Smichov	R. G.	185	. . .				
	Tabor *)	R. u. O. G. mit O. R.	256	92				
	Wittingau	R. G. (3. u. 4. Cl.)	39	. . .				
		Zusammen	5.575	2.950				
			8.525					

*) Die Schülerzahlen der Oberrealschulclassen sind bei den Realschulen angegeben.

*) Die Schülerzahlen der Oberrealschulclassen an der Communalmittelschule in Prag sind bei den Realschulen angegeben.

Land	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen
Mähren (deutsche Gymnasien)	Brünn	I. O. G.	381	194	Gaya	Comm. U. G.	60	. . .
	„	II. „ „	258	126	Mährisch-Neustadt	L. R. G.	150	. . .
	Freiberg	U. G. (2., 3. u. 4. Cl.)	58	. . .	Mähr.-Schönberg	„ „ „	121	. . .
	Ungarisch-Hradisch	R. u. O. G.	141	63				
	Iglau	O. G.	206	106		Zusammen	331	. . .
	Kremsier	„ „	100	152				
	Nikolsburg	„ „	140	59				
	Olmütz	„ „	246	126				
	Trebitsch	U. G. (deutsche Parallelclassen)	61	. . .				
	Mährisch-Trübau	O. G.	137	101				
	Weißkirchen	„ „	125	68				
	Znaim	„ „	167	74				
		Zusammen	2.020	1.069				
			3.089					

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen
Mähren (böhmische Gymnasien)	Brünn	O. G.	351	220	Ungarisch-Hradisch	Priv. U. G. (3 Cl.)	277	. . .
	„	U. G.	172	. . .				
	Kremsier	„ „	325	. . .		Zusammen	277	. . .
	Wal.-Meseritsch	O. G.	205	95				
	Olmütz	„ „	396	189				
	Prerau *)	R. und O. G. mit O. R.	286	180				
	Trebitsch	O. G. (7 Cl.)	225	81				
		Zusammen	1.960	765				
			2.725					
	*) Die Frequenz der Oberrealschulclassen ist bei den Realschulen angegeben.							
Schlesien	Troppau	O. G.	252	113	Troppau	böhm. Priv. U. G. (3 Classen)	240	. . .
	Bielitz	„ „	253	119				
	Freudenthal	U. G.	85	. . .		Zusammen	240	. . .
	Teschen	O. G.	208	99				
	Weidenau	„ „	132	63				
		Zusammen	930	394				
			1.324					
Galizien	Bochnia	U. G.	182	. . .	Buczacz	Basilianer U. G.	189	. . .
	Brody	R. O. G. (deutsch)	289	111				
	Brzezany	O. G.	211	171		Zusammen	189	. . .
	Drohobycz	„ „	210	83				
	Jarosław	In der Umwandlung (1., 2. u. 3. Cl.)	218	. . .				
	Jasło	O. G.	285	143				
	Kołomyja	„ „	291	133				
	Krakau	St. Anna O. G.	439	190				
	„	St. Hyacinth O. G.	325	187				
	„	III. O. G.	339	246				
	Lemberg	akad. O. G. (ruthenisch)	275	196				
	„	II. O. G. (deutsch)	434	236				
	„	Frz. Jos. O. G.	480	265				
	„	IV. O. G.	511	253				
	Neu-Sandec	O. G.	312	218				
	Przemyśl	„ „	446	283				
	Rzeszów	„ „	407	202				
	Sambor	„ „	165	99				
	Sanok	O. G. (7 Cl.)	225	83				
	Stanisławów	O. G.	367	175				
	Stryj	O. G. (7 Cl.)	235	100				
	Tarnopol	O. G.	358	182				
	Tarnów	„ „	356	200				
	Wadowice	„ „	191	87				
	Złoczów	„ „	162	75				
		Zusammen	7.713	3.918				
			11.631					

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen
Bukowina	Czernowitz	O. G.	487	265	Suczawa	Gr. or. O. G. deutsch mit ruthen. Parallelclassen im Untergymnasium	265	108
	Radautz	„ „	142	72				
		Zusammen	629	337		Zusammen	265	108
			966				373	
Dalmatien	Cattaro	O. G. serbo-croat.	74	49				
	Ragusa	„ „ „ „	123	48				
	Spalato *)	O. G. serbo-croat. u. ital.	156	67				
	Zara	O. G. (ital.)	114	53				
		Zusammen	467	217				
			684					

*) In den Classen I bis VII zu Spalato ist bereits die serbo-croatische, in der VIII. Classe noch die italienische Unterrichtssprache.

Summarium.

Länder	Schülerzahl in den staatlichen Anstalten	Schülerzahl in den nicht staatlichen Anstalten
Niederösterreich	4.051	3.463
Oberösterreich	900	310
Salzburg	248	185
Steiermark	1.642	329
Kärnten	575	88
Krain	1.180	. . . . .
Tirol und Vorarlberg	1.268	1.282
Triest, Görz, Istrien	1.220	432
Böhmen { deutsche Anstalten	4.285	1.622
Böhmen { böhmische Anstalten	8.525	2.445
Mähren { deutsche Anstalten	3.089	331
Mähren { böhmische Anstalten	2.725	277
Schlesien	1.324	240
Galizien	11.631	189
Bukowina	966	373
Dalmatien	684	. . . . .
Im ganzen	44.313	11.566
1885/86	45.037	11.404

Gesammtsumme an Gymnasien und Realgymnasien: Schüler 55.879.

II. Realschulen.

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen
Niederösterreich	Wien II. Bez.	O. R.	328	101	Wien I. Bez.	Com. O. R.	378	96
	„ II. „	U. R.	236	. . .	„ IV. „	„ „ „	398	117
	„ III. „	O. R.	352	74	„ VI. „	„ „ „	332	72
	„ V. „	U. R.	177	. . .	„ I. „	Priv. R. (Döll)	100	. . .
	„ VII. „	O. R.	317	75	„ VII. „	Priv. U. R. (Speneder)	122	. . .
	Sechshaus	„ „	369	72				
	Währing	„ „	291	60	„ VIII. „	Priv. O. R. (Meixner 5 Cl.)	83	11
		Zusammen	2.070	382	Krems	L. O. R.	143	25
			2.452		Wr. Neustadt	„ „ „	102	25
					Waidhofen a. d. Ybbs	L. U. R.	65	. . .
						Zusammen	1.723	346
							2.069	
Oberösterreich	Linz	O. R.	203	36				
	Steyr	„ „	110	30				
		Zusammen	313	66				
			379					
Salzburg	Salzburg	O. R.	164	45				
		Zusammen	209					
Steiermark	Graz	U. R.	154	. . .	Graz	L. O. R.	217	114
	Marburg	O. R.	150	23		Zusammen	331	
		Zusammen	304	23				
			327					
Kärnten	Klagenfurt	O. R.	137	39				
		Zusammen	176					
Krain	Laibach	O. R.	221	29				
		Zusammen	250					
Tirol und Vorarlberg	Bozen	U. R. (deutsch)	77	. . .	Dornbirn	Com. U. R. (2 Cl.)	66	. . .
	Innsbruck	O. R. (deutsch)	151	36		Zusammen	66	. . .
	Rovereto	O. R. (italien.)	76	26				
		Zusammen	304	62				
			366					
Triest, Görz, Istrien	Triest	O. R. (deutsch)	244	31	Triest	Com. O. R. (ital.)	427	47
	Görz	„ „ „	154	36	Pola	Marine U. R. (d.)	115	. . .
	Pirano	U. R. (ital. 4. Cl.)	8	. . .		Zusammen	542	47
		Zusammen	406	67			589	
			473					

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen
Böhmen (deutsche Realschulen)	Prag	I. O. R.	297	64	Elbogen	V. bis VIII. Cl. Com.		19
	"	II. " "	229	65				
	Budweis	" "	229	30	Böhm. Leipa	Com. O. R.	217	33
	Elbogen	U. R.	108		Leitmeritz	" " "	311	66
	Karolinenthal	O. R.	205	38				
	Pilsen	" "	276	34		Zusammen	528	118
	Reichenberg	U. R.	128				646	
	Trautenau	O. R.	229	31				
		Zusammen	1.701	262				
			1.963					
Böhmen (böhmische Realschulen)	Prag	O. R.	445	130	Prag	Com. V. bis VII. Cl.		49
	Jičin	U. R.	264					
	Karolinenthal	O. R.	307	57	Budweis	Priv. U. R. (3. Cl.)	157	
	Königgrätz	" "	188	58	Rakonitz	Com. O. R.	171	43
	Kuttenberg	V. bis VII. Cl.		27				
	Leitomischl	" " " "		12		Zusammen	328	92
	Pardubitz	O. R.	265	88			420	
	Pilsen	V. bis VII. Cl.		27				
	Písek	O. R.	144	55				
	Tábor	V. bis VII. Cl.		19				
		Zusammen	1.613	473				
			2.086					
Mähren (deutsche Realschulen)	Brünn	O. R.	264	71	Brünn	L. O. R.	289	72
	Olmütz	" "	159	43	Auspitz	L. U. R.	65	
					Iglau	L. O. R.	225	29
					Kremsier	" " "	110	43
		Zusammen	423	114	Neutitschein	" " "	171	38
			537		Mährisch-Ostrau	" " "	247	37
					Proßnitz	" " "	184	55
					Römerstadt	L. U. R.	89	
					Sternberg	" " "	145	
					Znaim	L. O. R.	150	32
						Zusammen	1.675	306
							1.981	
Mähren (böhmische Realschulen)	Brünn	O. R.	236	51	Proßnitz	L. O. R.	228	35
	Prerau	V. bis VII. Cl.		22	Teltsch	" " "	206	61
		Zusammen	236	73		Zusammen	434	96
			309				530	
Schlesien	Troppau	O. R.	201	70				
	Bielitz	" "	235	25				
	Jägerndorf	" "	189	43				
	Teschen	" "	171	34				
		Zusammen	796	172				
			968					

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen
Galizien	Lemberg	O. R.	202	66				
	Jarosław	IV. bis VII. Cl.	19	49				
	Krakau	O. R.	199	63				
	Stanisławów	" "	136	49				
	Tarnopol	U. R.	73	. . .				
		Zusammen	629	227				
			856					
Bukowina	Sereth	U. R.	60	. . .	Czernowitz	gr. or. O. R.	211	69
		Zusammen	60			Zusammen	280	
Dalmatien	Zara	U. R. ital.	57	. . .				
	Spalato	O. R. serbo-croat.	63	31				
		Zusammen	120	31				
			151					

Summarium.

Länder	Schülerzahl in den staatlichen Anstalten	Schülerzahl in den nicht staatlichen Anstalten
Niederösterreich	2.452	2.069
Oberösterreich	379	. . . . .
Salzburg	209	. . . . .
Steiermark	327	331
Kärnten	176	. . . . .
Krain	250	. . . . .
Tirol und Vorarlberg	366	66
Triest, Görz, Istrien	473	589
Böhmen deutsche Realschulen	1.963	646
Böhmen böhmische Realschulen	2.086	420
Mähren deutsche Realschulen	537	1.981
Mähren böhmische Realschulen	309	530
Schlesien	968	. . . . .
Galizien	856	. . . . .
Bukowina	60	280
Dalmatien	151	. . . . .
Im ganzen	11.562	6.912
1885/86	11.753	6.618

Gesammtsumme der Realschüler: 18.474.

Gesammtübersicht

der zu Beginn des Schuljahres 1886/87 an den Staatsmittelschulen angestellten Directoren, Professoren und Supplenten.

Staatsgymnasien						Staatsrealschulen					
Postnummer	Land	Directoren	Professoren	Supplenten	Summe	Postnummer	Land	Directoren	Professoren	Supplenten	Summe
1	Niederösterreich . .	11	140	28	179	1	Niederösterreich . .	7	74	38	119
2	Oberösterreich . .	3	37	5	45	2	Oberösterreich .	2	22	3	27
3	Salzburg	1	12	. . .	13	3	Salzburg	1	12	. . .	13
4	Tirol	4	49	12	65	4	Tirol	3	29	2	34
5	Vorarlberg . . .	1	13	. . .	14	5	Vorarlberg . . .	. . .	. . .	. . .	. . .
6	Steiermark . . .	4	52	12	68	6	Steiermark . . .	2	17	1	20
7	Kärnten	2	23	4	29	7	Kärnten	1	12	. . .	13
8	Krain	4	45	13	62	8	Krain	1	13	2	16
9	Görz	1	12	4	17	9	Görz	1	13	. . .	14
10	Triest	1	12	6	19	10	Triest	1	12	2	15
11	Istrien	2	25	1	28	11	Istrien	1	3	. . .	4
12	Dalmatien . . .	4	46	9	59	12	Dalmatien . . .	2	18	. . .	20
13	Böhmen (deutsch)	16	172	37	225	13	Böhmen (deutsch)	7	86	16	109
14	Böhmen (böhm.)	22	281	144	447	14	Böhmen (böhm.)	6	72	27	105
15	Mähren (deutsch)	11	124	24	159	15	Mähren (deutsch)	2	28	3	33
16	Mähren (böhm.)	7	72	56	135	16	Mähren (böhm.)	1	13	4	18
17	Schlesien	5	58	7	70	17	Schlesien	4	53	8	65
18	Galizien	25	305	219	549	18	Galizien	4	44	10	58
19	Bukowina	2	30	12	44	19	Bukowina	1	6	2	9
	Summe .	126	1.508	593	2.227		Summe .	47	527	118	692

Summarium.

Staatsmittelschulen	Directoren	Professoren	Supplenten	Summe
Gymnasien	126	1.508	593	2.227
Realschulen	47	527	118	692
Summe .	173	*) 2.035	711	2.919

*) Hiebei sind 32 provisorische Mittelschullehrer mit inbegriffen.

Professoren der VIII. Rangsclasse.

I. An den Gymnasien und Realgymnasien.

Postnummer	Kronland	pro 1887 präliminarmäßig vorgesorgt für	pro 1886 präliminarmäßig vorgesorgt für	Demnach 1887 gegen 1886 mehr	Demnach 1887 gegen 1886 weniger
1	Niederösterreich	27	20	7	.
2	Oberösterreich	5	5	.	.
3	Salzburg	4	4	.	.
4	Tirol	3	2	1	.
5	Vorarlberg	.	.	.	.
6	Steiermark	5	2	3	.
7	Kärnten	1	1	.	.
8	Krain	6	5	1	.
9	Triest	4	4	.	.
10	Görz	.	.	.	.
11	Istrien	3	1	2	.
12	Dalmatien	2	1	1	.
13	Böhmen	19	11	8	.
14	Mähren	.	.	.	.
15	Schlesien	2	2	.	.
16	Galizien	19	5	14	.
17	Krakau	4	2	2	.
18	Bukowina	3	2	1	.
	Summe	107	67	40	.

II. An den Realschulen.

1	Niederösterreich	12	9	3	.
2	Oberösterreich	4	4	.	.
3	Salzburg	3	3	.	.
4	Tirol	1	1	.	.
5	Vorarlberg	.	.	.	.
6	Steiermark	3	1	2	.
7	Kärnten	4	2	2	.
8	Krain	2	2	.	.
9	Triest	4	4	.	.
10	Görz	1	1	.	.
11	Istrien	.	.	.	.
12	Dalmatien	2	.	2	.
13	Böhmen	14	7	7	.
14	Mähren	.	.	.	.
15	Schlesien	3	3	.	.
16	Galizien	2	2	.	.
17	Krakau	.	.	.	.
18	Bukowina	.	.	.	.
	Summe	55	39	16	.

Nach Abschluss des Voranschlages 1887 sind weitere 2 Realschulprofessoren in die VIII. Rangsclasse befördert worden, und zwar:

Galizien	1
Krakau	1
Summe	2

Bei Berathung des Etats der Mittelschulen kamen unter anderem auch die hygienischen und dann die sprachlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zur Erörterung. Nach beiden Richtungen hat der Budgetausschuss insbesondere mit zwei Anträgen sich befasst und empfiehlt dieselben in nachstehender Fassung dem hohen Abgeordnetenhause zur Annahme:

1. Die Regierung wird aufgefordert, der Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten, insbesondere Frankreichs, Deutschlands, in letzter Zeit auch Ungarns in Bezug auf Schulhygiene ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, eventuell in einem der nächsten Sessionsabschnitte die nöthigen Gesetzesvorlagen einzubringen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, in Ausführung der wiederholt vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolutionen unter gleichzeitiger Auflassung der Vorbereitungscurse, welche derzeit für slovenische Schüler in Cilli und Görz bestehen, für die Unterstufe der Staatsgymnasien in Görz, Triest, Marburg und Cilli slovenische Parallelclassen und für die Unterstufe des von Pisino nach Pola zu übertragenden Staatsgymnasiums croatische Parallelclassen zu activiren und mit der Eröffnung derselben im Schuljahre 1887/88 zu beginnen.

Nicht minder hat der Budgetausschuss die Aufmerksamkeit der Regierung auf die gedrückte Lage der an den selbständigen Unterabtheilungen der Mittelschulen angestellten Religionslehrer lenken zu müssen geglaubt.

Rücksichtlich der Unterrealgymnasien in Prachatitz und Wittingau, die als Staatsanstalten aufgelassen und nun vollständig den betreffenden Communen überwiesen sind, wird der Antrag gestellt, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Mit Bezug auf die am 11. März 1885 beschlossene Resolution wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, zur Erhaltung der Unterrealgymnasien in Prachatitz und Wittingau den Gemeinden eine ausgiebige Unterstützung zu gewähren."

a) Gymnasien und Realgymnasien.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (3,546.460 fl.) um 34.540 fl. höher veranschlagt	3,581.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (81.340 fl.) um 12.870 fl. höher	94.210 fl.
zusammen	3,675.210 fl.

§. 1. Österreich unter der Enns.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (408.200 fl.) um 1100 fl. geringer .	407.100 fl.

§. 2. Österreich ob der Enns.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (73.000 fl.) um 800 fl. höher . . .	73.800 fl.

§. 3. Salzburg.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (26.900 fl.) um 300 fl. geringer .	26.600 fl.

§. 4. Tirol.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (109.500 fl.) um 1400 fl. höher .	110.900 fl.
Außerordentliche Ausgaben: Adaptirung des für die erste deutsche Abtheilung des Staatsobergymnasiums in Trient gemieteten Hauses	5.570 „
Subventionen an das Augustiner-Ordensgymnasium in Brixen	2.000 „
	7.570 fl.

§. 5. Vorarlberg.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (23.200 fl.) um 200 fl. mehr . .	23.400 fl.

§. 6. Steiermark.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (134.400 fl.) um 700 fl. größer . .	135.100 fl.

§. 7. Kärnten.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (45.800 fl.) um 2700 fl. höher . . 48.500 fl.

Außerordentliche Ausgaben: Reconstruction der Kapelle und des Bibliotheksaales im Gymnasialgebäude zu Klagenfurt . . . . . 4.000 fl.

§. 8. Krain.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (94.660 fl.) um 1740 fl. höher . . 96.400 fl.

Außerordentliche Ausgaben: Ankauf des Lyceal- und des vormaligen Hauptwachgebäudes in Laibach, vierte und letzte Rate . . . . . 10.000 fl.

Der Kaufpreis betrug 40.000 fl. und es sind die einzelnen Raten à 10.000 fl. seit 1884 bis 1887 zu begleichen.

§. 9. Triest.

Ordentliche Ausgaben, dem Vorjahre gleich . . . . . 32.800 fl.

§. 10. Görz.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (26.900 fl.) um 100 fl. höher . . 27.000 fl.

§. 11. Istrien.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (48.300 fl.) um 1100 fl. höher . . 49.400 fl.

§. 12. Dalmatien.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (95.700 fl.) um 400 fl. höher . . 96.100 fl.

§. 13. Böhmen.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (1,061.200 fl.) um 6400 fl. höher . 1,067.600 fl

Der Mehraufwand wird durch die successive Vervollständigung des deutschen und des böhmischen Staatsuntergymnasiums in Prag durch provisorische Eröffnung der Oberclassen, dann durch die regelmäßige Erhöhung der Personalgebüren gerechtfertigt.

Außerordentliche Ausgaben:

a) Subventionen an die Communal-Obergymnasien in Schlan (5500 fl.) und Taus (3000 fl.), an das Communal-Untergymnasium in Čáslau (2000 fl.), an die Communal-Realgymnasien mit Gymnasialoberclassen zu Neu-Bydžov (2000 fl.) und Raudnitz (3000 fl.), an das Communal-Realgymnasium in Pilgram (3000 fl.) . . . . . 18.500 fl.

b) Annuitäten und Nebengebüren für das Obergymnasialgebäude auf der Neustadt in Prag . . . . . 13.200 fl.

Der Bau wurde mit Gesetz vom 16. März 1885 genehmigt und die Baukosten per 211.000 fl. durch ein Darlehen bei der Prager städtischen Sparkasse beschafft, welches in 77 halbjährigen $5^1/_2$procentigen Annuitätenraten à 5802 fl. 50 kr. zu tilgen ist. Mit Ende December 1886 verblieben vom Capitale 208.866 fl. 26 kr. und an Nebengebüren 38.138 fl. 44 kr. unberichtigt.

Die im Jahre 1887 am 1. Februar und 1. August fälligen Raten betragen 11.605 fl., die Nebengebüren 1570 fl. 54 kr. und es werden dafür rund 13.200 fl. angesprochen.

Die letzte Annuitätenrate wird am 1. August 1924 fällig werden.

§. 14. Mähren.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (424.800 fl.) um 8600 fl. höher . 433.400 fl.

Die Nebenauslage wird durch die Errichtung eines selbständigen Untergymnasiums in Altbrünn an die Stelle der bisher bestandenen Zweiganstalt des böhmischen Staatsobergymnasiums zu Altbrünn durch die successive Vervollständigung des Gymnasiums in Trebitsch, dann durch den regelmäßigen Zuwachs an Personalgebüren gerechtfertigt.

Außerordentliche Ausgaben:

a) Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch) . . . . . 8.750 fl.

Davon entfallen 7850 fl. auf Annuitäten, 900 fl. auf Gebüren. Das Baucapital per 132.000 fl. ist vom 1. August 1883 an binnen 40 Jahren zurückzuzahlen.

Die letzte Annuitätenrate wird am 1. August 1923 fällig werden.

b) Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch) . . . . . 10.690 „

Baukosten 132.000 fl. vom 1. August 1883 in 40 Jahresraten à 10.690 fl. (Annuität 9600 fl. Gebüren 1090 fl.) halbjährig zu begleichen. Letzte Rate wird am 1. Februar 1924 fällig werden.

c) Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg, 1. Rate . . . . . 15.700 „

Die Verhandlung wegen Reconstruction dieses Gebäudes zieht sich seit dem Jahre 1881 und wurden dazu successive Credite im Gesammtbetrage von 15.000 fl. bewilligt, davon jedoch nur 2500 fl. zur Sicherung der Dächer in Anspruch genommen, während 8482 fl. 12 kr. verfallen sind.

Von dem im Jahre 1884 bewilligten Credite sind infolge des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 noch 3942 fl. 99 kr. bis Ende März 1887 verfügbar.

Gegenwärtig handelt es sich aus Staatsmitteln um einen Totalcredit per 35.696 fl. 67 kr., wozu jedoch aus den Vorjahren noch 9942 fl. 99 kr. disponibel sind, demgemäß sich der Anspruch auf 25.753 fl. 68 kr., rund auf 25.700 fl. verringert.

Heuer wird als erste Rate 15.700 angesprochen, während die zweite Rate per 10.000 fl. für das Jahr 1888 vorbehalten bleibt.

d) Unterrichtserfordernisse für das Staatsuntergymnasium in Altbrünn (böhmisch), umgebildet aus der bisherigen Zweiganstalt des böhmischen Brünner Obergymnasiums 1.000 „

e) Schuleinrichtung für dasselbe . . . . . 800 „

zusammen . . . . . 36.940 fl.

§. 15. Schlesien.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (116.200 fl.) um 1100 fl. höher . 117.300 fl.

§. 16. Galizien.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (649.200 fl.) um 7000 fl. höher . 656.200 fl.

§. 17. Krakau.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (113.700 fl.) um 2600 fl. höher . 116.300 fl.

§. 18. Bukowina.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (62.000 fl.) um 1100 fl. höher . . 63.100 fl.

§. 19. Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

Außerordentliche Ausgaben: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . . 4.000 fl.

b) Realschulen.

§. 20. Österreich unter der Enns.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (251.000 fl.) um 7300 fl. höher . 258.300 fl.

§. 21. Österreich unter der Enns.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (48.000 fl.) um 1300 fl. höher . 49.300 fl.

§. 22. Salzburg.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (24.700 fl.) um 300 fl. höher . . 25.000 fl.

§. 23. Tirol.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (58.400 fl.) um 2200 fl. geringer . 56.200 fl.

§. 24. Steiermark.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (36.000 fl.) um 900 fl. höher . . . 36.900 fl.

§. 25. Kärnten.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (23.800 fl.) um 200 fl. höher . . 24.000 fl.

§. 26. Krain.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (26.600 fl.) um 200 fl. geringer . 26.400 fl.

§. 27. Triest.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (28.700 fl.) um 100 fl. höher . . . 28.800 fl.

§. 28. Görz.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (24.200 fl.) um 1500 fl. höher . . 25.700 fl.

§. 29. Istrien.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (10.700 fl.) um 1700 fl. geringer . 9.000 fl.

§. 30. Dalmatien.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (35.900 fl.) um 300 fl. höher . . 36.200 fl.

§. 31. Böhmen.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (360.200 fl.) um 5000 fl. höher . 365.200 fl.

Außerordentliche Ausgaben:

a) Subventionen (an die Communal-Oberrealschule in Rakonitz) . . . . . 6.000 „
b) Annuitäten: Staatsoberrealschule I. deutsche in Prag: von dem Reste des Kaufschillings für das zur Unterbringung dieser Oberrealschule gekaufte Haus . . . . . 735 „

§. 32. Mähren.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (90.200 fl.) um 2700 fl. höher . . 92.900 fl.
Außerordentliche Ausgaben: Subventionen an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Prossnitz . . . . . 4.000 „

§. 33. Schlesien.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (99.700 fl.) um 2100 fl. höher . . 101.800 fl.

§. 34. Galizien.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (95.100 fl.) um 1900 fl. geringer . 93.200 fl.

§. 35. Krakau.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (33.300 fl.) um 600 fl. höher . . 33.900 fl.

§. 36. Bukowina.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (10.500 fl.) um 300 fl. höher . . 10.800 fl.

§. 37. Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen, wie im Vorjahre, außerordentliche Ausgabe . . . . . 1.000 fl.

§. 38. c) Dienstalterszulagen der Supplenten . . . . . 31.000 „
infolge des Gesetzes vom 8. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 121, welches mit Beginn des Schuljahres 1886/87 in Wirksamkeit getreten ist. Die für das letzte Quadrimester des Jahres 1886 diesfalls erforderliche Quote an Mittelschulen war mit 9000 fl. berechnet; für das ganze Jahr 1887 werden 31.000 fl. angesprochen.

§. 39. d) Prüfungscommissionen, gegen das Vorjahr (5800 fl.) um 800 fl. geringer . . . . . 5.000 fl.
wegen Ersparung der bisher nothwendigen Miete für die Prager Prüfungscommission.

§. 40. e) Turnlehrer-Bildungscurse, gegen das Vorjahr (2200 fl.) um 1200 fl. geringer . . . . . 1.000 fl.
infolge der Bestellung eines Directors für den Turnlehrer-Bildungscurs in Wien, der zugleich für die Wiener Universität fungirt.

§. 41. f) Verdienstzulagen der Professoren, gegen das Vorjahr (6400 fl.) um 600 fl. höher . . . . . 7.000 fl.

§. 42 g) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten.

Außerordentliche Ausgabe, gleich wie im Vorjahre . . . . . 11.700 fl.

Titel 16. Studienbibliotheken.

Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre . . . . . 23.100 fl.

Titel 17. Industrielles Bildungswesen.

Ordentliche Ausgaben, werden gegen das Vorjahr (1,400.050 fl.) um 69.300 fl. höher angesprochen . . . . . 1,469.350 fl.

Außerordentliche Ausgaben:
a) nicht übertragbar . . . . . 500 fl.
b) übertragbar . . . . . 101.855 „

§. 1. Gewerbliche Schulen:

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (1,294.350 fl.) um 68.950 fl. höher 1,363.300 fl.
Die Zergliederung dieser großen viel umfassenden Post folgt weiter unten. Wünschenswert wäre es, wenn in Hinkunft auch im Staatsvoranschlage und nicht bloß in den Erläuterungen, so wie es in anderen Titeln dieses Capitels der Fall ist, eine Zerlegung nach den Hauptgruppen der gewerblichen Schulen platzgreifen würde.

Außerordentliche Ausgaben:

a) Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge . . . . . 33.300 fl.

α) Bauaufwand für die böhmische Staatsgewerbeschule in Prag, erste Rate 25.000 fl.

Der ganze Aufwand ist mit 350.000 fl. veranschlagt, wovon die Gemeinde Prag die Summe von 200.000 fl., der Staat und das Land je 75.000 fl. in drei Jahresraten per 25.000 fl. übernehmen. Durch diese Creditforderung wird den seit 1884 jährlich wiederholten Resolutionen des hohen Hauses endlich entsprochen.

β) Zweite Rate für den Bau des Werkstättengebäudes der Staatsgewerbeschule in Reichenberg . . . . . 4.400 fl.

Die Baukosten sind mit 9400 fl. veranschlagt und es ist die erste Rate per 5.000 fl. mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bewilligt worden.

γ) Für die Reconstruction in der Staatsgewerbeschule in Krakau . 3.900 fl.

Diese drei Posten (α, β, γ) sind benanntlich in den Staatsvoranschlag einzubeziehen, gleich wie dies bei den Baucrediten überhaupt stattfindet. Das gleiche Vorgehen wird auch für die Hinkunft empfohlen.

b) Baubeiträge . . . . . 500 fl.

c) Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse . . . . . 61.705 „

Davon entfallen auf Adaptirung und Einrichtung . . . . . 30.405 fl.

auf Unterrichtserfordernisse . . . . . 31.300 „

d) Errichtung einer mechanisch-technischen Lehrwerkstätte an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn, erste Rate . . . . . 6.850 „

Der gesammte Aufwand ist mit 12.000 fl. veranschlagt.

Summe der außerordentlichen Ausgaben . . . . . 102.355 fl.

Zergliederung der einzelnen Voranschlagsposten dieses Titels.

a) Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen (Baugewerbe-, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunstindustrie).

Ordentliche Ausgaben . . . . . 734.650 fl.

Außerordentliche Ausgaben . . . . . 90.125 „

824.775 fl.

	ordentliche Ausgaben 1886	1887
1. Kunstgewerbeschule in Wien	57.500 fl.	58.900 fl.
2. Staatsgewerbeschule in Wien (Baugewerbe und Maschinenindustrie)	68.800 „	69.300 „
3. Staatsgewerbeschule in Salzburg (Baugewerbe und Kunstindustrie)	32.400 „	33.100 „
4. Staatsgewerbeschule in Innsbruck mit der Filiale Hall in Tirol (Baugewerbe und Kunstindustrie)	27.700 „	32.900 „
5. Staatsgewerbeschule in Graz (Baugewerbe und Kunstindustrie) . .	59.700 „	59.400 „
6. Maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt	12.200 „	12.600 „
7. Staatsgewerbeschule in Triest (Baugewerbe und Maschinenindustrie)	—	9.000 „
8. Kunstgewerbeschule in Prag	52.600 „	51.800 „
9. Staatsgewerbeschule in Prag (Baugewerbe und Maschinenindustrie)	54.300 „	53.400 „
10. Maschinengewerbliche Fachschule in Komotau	16.500 „	16.500 „
11. Deutsche Staatsgewerbeschule in Pilsen (Baugewerbe und Maschinenindustrie)	50.100 „	50.400 „
12. Böhmische Staatsgewerbeschule in Pilsen (Baugewerbe und Maschinenindustrie)	9.950 „	16.450 „
13. Staatsgewerbeschule in Reichenberg (Baugewerbe, Maschinen- und chemische Industrie)	74.200 „	73.300 „
14. Deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn (Baugewerbe und Maschinenindustrie)	57.500 „	59.300 „
15. Böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn (Baugewerbe und Maschinenindustrie)	11.500 „	20.200 „
16. Staatsgewerbeschule in Bielitz (Maschienen-, Textil- und chemische Industrie)	48.300 „	50.900 „
17. Kunstgewerbliche Fachschule in Lemberg	9.100 „	11.200 „
18. Staatsgewerbeschule in Krakau (Baugewerbe, Maschinen- und chemische Industrie)	34.900 „	34.100 „
19. Staatsgewerbeschule in Czernowitz (Baugewerbe, commercielle Disciplinen)	20.700 „	21.900 „

Die Lehranstalt für Textilindustrie in Wien, welche im Jahre 1886 unter Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen eingereiht war, erscheint heuer unter den Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige (S. 155).

Hingegen wurde die Filialfachschule für Holzindustrie in Hall, welche im Jahre 1886 unter die Fachschulen für „Holz- und Steinindustrie" (S. 157) eingereiht war, heuer mit der Staatsgewerbeschule in Innsbruck (S. 138) vereinigt.

Die Specification der außerordentlichen übertragbaren Credite in den Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen weist folgende Posten aus:

1. Staatsgewerbeschule in Wien (1886: 13.300 fl.)	2.300 fl.
7. Staatsgewerbeschule in Triest, Adaptirung und Einrichtung, 1. Rate	10.000 „
Unterrichtserfordernisse, 1. Rate	4.000 „
8. Staatsgewerbeschule in Prag, innere Einrichtung (1886: 10.000 fl.)	10.000 „
Unterrichtserfordernisse (1886: 10.000 fl.)	10.000 „
9. Staatsgewerbeschule in Prag, Neubau, 1. Rate	25.000 „ *)
12. Böhmische Staatsgewerbeschule in Pilsen, Unterrichtserfordernisse (1886: 1200 fl.)	1.200 „
13. Staatsgewerbeschule in Reichenberg, mechanische Lehrwerkstätte, 3. Rate (1886: 5300 fl.)	5.300 „
Werkstättengebäude, 2. und letzte Rate (1886: 5000 fl.)	4.400 „ *)
14. Deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn, mechanische Lehrwerkstätte (1886: 1200 fl.)	2.000 „
15. Böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn, Adaptirung und Einrichtung der neuen Localitäten (1886: 1600 fl.)	1.200 „
Anschaffung von Lehrmitteln (1886: 1200 fl.)	2.500 „
1. Rate zur Errichtung einer mechanisch-technischen Lehrwerkstätte	6.850 „
16. Staatsgewerbeschule in Bielitz, für einen Motor, 3. und letzte Rate (1886: 1500 fl.)	1.475 „
18. Staatsgewerbeschule in Krakau, Reconstruction der Aborte	3.900 „ *)

b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Für diese Kategorie von Schulen betrug im Jahre 1886 das ordentliche Erfordernis 443.850 fl., das außerordentliche 18.500 fl. Im Jahre 1887 wird das erstere mit 488.200 fl., das letztere mit 12.230 fl. angesprochen.

In der Gruppirung fand heuer insoferne eine Änderung statt, als die Wiener Lehranstalt für Textilindustrie, welche, wie oben (Seite 27) bemerkt, 1886 unter die Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen eingereiht war, nunmehr als Fachschule für einzelne gewerbliche Zweige (Seite 155) angeführt erscheint, die Filiale in Hall zu der Innsbrucker Staatsgewerbeschule (Seite 138) übertragen wurde, und endlich die Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, welche bis 1886 unter den Hilfs- und Förderungsmitteln des gewerblichen Bildungswesens, Postnummer 8 (Seite 175) angeführt war, 1887 unter die Postnummer 6 (Seite 146) „Fachschulen und Versuchsanstalten verschiedenen Zieles" übertragen wurde.

Die ordentlichen Ausgaben vertheilen sich auf Fachschulen:

1. Für Spitzenarbeiten und Kunststickerei (Gossengrün, Idria, Isola, *Dol Otlica, Luserna, Malé, Predazzo, Proveis, Socca, Wien [Centralspitzencurs, Kunststickerei]) . . . . . 27.280 fl.
gegenüber dem Vorjahre sind die Anstalten zu Bleistadt, Odelca entfallen.

2. Für Weberei und Wirkerei (Asch, Baern, Bennisch, Brünn, Frankstadt, Freudenthal, Haslach, Hohenelbe, Humpolec, Jägerndorf, Landskron, Lomnic, Mährisch-Schönberg, Náchod, Neu-Bystritz, Polička, Prossnitz, Reichenberg, Rochlitz, Römerstadt, Rumburg, Schluckenau, Schönlinde, Starkenbach, Starkstadt, Sternberg, Warnsdorf, Wien [Lehranstalt für Textilindustrie], Zwittau) . . . 132.725 fl.

3. Für Holz- und Steinindustrie (Arco, Aussee, Bergreichenstein, Bozen, Bruck an der Mur, Chrudim, Cortina d'Ampezzo, Ebensee, *Friedberg, Gottschee, Grulich, Hallein, Hallstadt, Horic, Königsberg, Laas, Mariano, Neukirchen, *Prag [Korbflechtschule an der Klar'schen Blindenanstalt, übertragen aus Königssaal], Riva, *Saubsdorf, Tachau, Trient, Villach, Wallachisch-Meseritsch, Wallern, Wolfsberg, Würbenthal, Zakopane) . . . . . 179.990 fl.

4. Für Quincaillerie, keramische und Glasindustrie (Bechyn, Gablonz, Haida, Kolomea, Steinschönau, Teplitz, Tetschen, Znaim) . . . . . 58.960 fl.

5. Für Metallindustrie (Cortina d'Ampezzo, Ferlach für Gewehrindustrie und Probiranstalt für Gewehrläufe, Karlstein für Uhrenindustrie, Königgrätz für Kunstschlosserei, Steyr für Eisen und Stahlindustrie, Fachschule und Versuchsanstalt, *Świątniki für Schlosserei) . . . . . 62.530 fl.

*) Die mit einem * bezeichneten Posten sind in dem unter Titel 17, §. 1 eingestellten Credite für Neu-, Um- und Zubauten per 33.300 fl. einbezogen.

*) Die mit einem * bezeichneten Anstalten kommen 1887 zum erstenmale vor.

6. Fachschulen und Versuchsanstalten verschiedenen Zieles (Graslitz für Musikinstrumente, Ober-Leutensdorf für Kinderspielwaren, Reichenau für hausindustrielle Malerei, Schönbach für Musikinstrumente, Turnau für Edelsteinbearbeitung, Wien für Lederindustrie) . . . . 26.750 fl.

An außerordentlichen Ausgaben werden 500 fl. Beitrag zum Schulhausbaue in Zakopane, und 11.730 fl. für die Schulen in Mährisch-Schönberg (1000 fl.), in Reichenberg (5000 fl.), Rumburg (400 fl.), Schluckenau (900 fl.), Sternberg (400 fl.), Warnsdorf (900 fl.), Teplitz (430 fl.), Steyr (1200 fl.) und für die Versuchsanstalt daselbst (1500 fl.) angefordert.

c) Zeichen- und Modellirschulen.

Für 1886 wurde ein ordentlicher Credit von 41.850 fl. bewilligt, für 1887 wird nur . 15.550 fl. angesprochen. Der Minderanspruch von 26.300 fl. rührt daher, dass, während 1886 unter dieser Überschrift nicht bloß die Kosten der eigentlichen Zeichen- und Modellirschulen, sondern auch jene der Handwerkerschulen angesprochen worden waren, für diese letzteren heuer eine neue Abtheilung eröffnet wurde und überdies die Zeichen- und Modellirschule in Triest in die dort neuerrichtete Staatsgewerbeschule aufging.

d) Für die allgemeinen Handwerkerschulen zu Linz, Imst, Jaroměř, Kladno, Eger, Kolin, Jungbunzlau und Volyn wird ein ordentlicher Credit von 28.300 fl. angesprochen. Davon haben Imst, Jaroměř und Kladno schon 1886 bestanden, Eger, Kuttenberg und Kolin waren bisher bloße Zeichenschulen, Linz, Jungbunzlau und Volyn Fortbildungsschulen. Bis 1886 hatten dieselben eine Dotation von 25.050 fl., so dass sich der für 1886 geforderte Credit um 2250 fl. höher gestaltet.

e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten.

Dafür wird ein Credit von rund 96.600 fl. beansprucht, von welcher Summe

19.300 fl. auf Österreich unter der Enns,
1.700 „ „ Österreich ob der Enns,
650 „ „ Salzburg,
1.830 „ „ Tirol,
2.950 „ „ Steiermark,
2.350 „ „ Kärnten,
3.530 „ „ Krain,
3.750 „ „ das Küstenland,
33.920 „ „ Böhmen,
6.250 „ „ Mähren,
4.280 „ „ Schlesien,
1.100 „ „ die Bukowina

entfällt. Für nachwachsende Fortbildungsschulen wird eine Ausgabe per 15.000 fl. präliminirt.

Im Jahre 1886 wurde ein Credit von 98.700 fl. in Anspruch genommen.

Frequenz der gewerblichen Lehranstalten

(mit Ausnahme der Fach-, Fortbildungs- und Handelsschulen) **Wintersemester 1886/87.**

I. Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen.

a) Kunstgewerbeschulen.

			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Dermalen befinden sich weibliche Zöglinge	Frequenz im Wintersemester 1885/86	Anmerkung
Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien	Vorbereitungsschule . . .		87	6	93	20	.	
	Fachschule für	Architektur	34	.	34	3	.	
		Bildhauerei	36	2	38	.	.	
		Zeichnen und Malen .	61	4	65	20	.	
		Radirkunst	3	.	3	.	.	
		Holzschneidekunst . .	3	.	3	.	.	
	Summe.		224	12	236	43	272	
Kunstgewerbeschule in Prag	Allgemeine Schule		20	12	32	.	.	*) Darunter 32 Schüler der bestandenen Fachschule für Goldschmiedekunst, welche sich zur Fortsetzung ihrer Studien gemeldet haben.
	Zeichen- und Malschule für Damen		7	13	20	20	.	
	Fachschule für Goldschmiedekunst, Kunststickerei und verwandter Gewerbe . .		8	36 *)	44	12	.	
	Summe.		35	61	96	32	.	
Kunstgewerbliche Fachschule in Lemberg			206	.	206	94	.	
Summe.			465	73	538	169	272	

b) Staatsgewerbeschulen.

		Höhere Gewerbeschule				Werkmeisterschule				Specialcurse	Gewerbliche Fortbildungsschulen	Anmerkung
		Erster Jahrescurs	Abtheilungen: bautechnische	mechanisch-technische	chemisch-technische	bautechnische	mechanisch-technische	chemisch-technische	kunstgewerbliche respective ornamentale			
Staatsgewerbeschulen	**Bielitz** (deutsch)	23	. .	34	44	. .	40	5	. . .	115	391	Specialcurse: Kessel- und Maschinenwartung, Metallgewerbe, Modelltischlerei, Bau- und Möbeltischlerei, Färber, Weber, Comptoiristen
	Brünn (deutsch)	72	63	77	. .	74	42	. .	. . .	31	278	Specialcurs: offener Zeichen- und Modellirsaal, Heizercurs
	Brünn (böhmisch)	. .	. .	. .	. .	57	28	. .	. .	47	112	Specialcurse: Metallarbeiter, Heizer und Maschinisten, Tischler und Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen
	Czernowitz (deutsch)	. .	. .	. .	. .	56	. .	. .	. . .	45	212	Specialcurse: Handelsschule. Die Fortbildungsschule zerfällt in eine gewerbliche und eine kaufmännische
	Graz (deutsch)	. .	. .	. .	. .	171	. .	. .	78	94	357	Specialcurse: Fachschule für Kunststickerei und offener Zeichen- und Modellirsaal
	Krakau (polnisch)	23	4	4	3	. .	. .	. .	108	. .	. . .	
	Prag (deutsch u. böhmisch)	.	. .	. .	. .	98	71	. .	. . .	. .	757	
	Pilsen (deutsch)	52	43	73	. .	43	21	. .	. . .	. .	445	
	Pilsen (böhmisch)	. .	. .	. .	. .	41	41	. .	. . .	23	105	Specialcurs für Kesselwartung
	Reichenberg (deutsch)	72	50	93	74	105	35	14	. . .	76	270	Specialcurse für Kesselheizung und Maschinenwartung und für Elektrotechnik
	Salzburg (deutsch)	. .	. .	. .	. .	85	. .	35	29	33	122	Specialcurse: offener Zeichensaal und Elementarzeichencurs
	Fürtrag .	242	160	281	121	730	278	54	215	464	3.049	

		Höhere Gewerbeschule				Werkmeisterschule				Specialcurse	Gewerbliche Fortbildungsschulen	Anmerkung
		Erster Jahrescurs	Abtheilungen: bautechnische	mechanisch-technische	chemisch-technische	Abtheilungen: bautechnische	mechanisch-technische	chemisch-technische	kunstgewerbliche respective ornamentale			
Staatsgewerbeschulen	Übertrag . .	242	160	281	121	730	278	54	215	464	3049	
	Wien (deutsch)	81	59	133	. .	252	19	. .	. . .	575	43	10 Specialcurse für Meister und Gehilfen und eine gewerbliche Zeichen- und Modellirschule
	Innsbruck mit der Filialfachschule in **Hall** (deutsch)	. .	. .	. .	. .	50	8	. .	85	34	81	Specialcurs: Zeichencurs für Mädchen
		. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	23	. .	. . .	
	Zusammen .	323	219	414	121	1032	305	54	323	1073	3173	
		2791										

II. Zeichen- und Modellirschulen.

	Schüler	Schülerinnen	Zusammen	Anmerkung
Wien I. Bezirk	.	61	61	
„ III. „	90	.	90	
„ VI. „	147	.	147	
„ IX. „	83	.	83	
Brünn	64	.	64	
Eger	143	15	158	Darunter entfallen 79 Schüler auf die Fortbildungsschule.
Ischl	75	15	90	
Klagenfurt	171	.	171	Davon besuchten 137 Schüler die Fortbildungsschule.
Kolin	263	.	263	Davon entfallen 224 Schüler auf die Fortbildungsschule.
Kuttenberg	28	.	28	
Triest	495	211	706	Davon entfallen 62 auf den Abendcurs.
Summe.	1559	302	1861	

III. Handwerkerschulen.

	Schüler	Offener Zeichensaal	Fortbildungsschule	Zusammen	Anmerkung
Imst	24	.	39	63	
Kladno	33	6	235	274	
Summe.	57	6	274	337	

Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Fachschule in	Ordentliche (Tagesschüler)	Hospitanten				Volksschüler, welche Zeichenunterricht genießen
		Abendschüler	Sonntagsschüler	sonstige Frequentanten	Zusammen	
Arco	14	. . .	12	. . .	12	. . . .
Asch	68	. .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Aussee	9	. . .	. . .	7	7	23
Baern	13	17	17	. . .	34	8
Bechin	60	37	. . .	. . .	37	. . . .
Bennisch	15	. . .	. . .	54	54	. . . .
Bergreichenstein	44	36	. . .	2	38	. . . .
Bleistadt (aufgelöst)	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Bozen	42	35	. . .	8	43	1
Bruck an der Mur	19	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Brünn	50	40	. . .	7	47	. . . .
Chrudim	67	201	. . .	40	241	. . . .
Cortina, Filigranschule	22	. . .	18	. .	18	. . . .
„ Holzindustrieschule	26	. . .	7		7	10
Ebensee	25	6	6	2	14	29
Ferlach	24	. .	. . .	11	11	. . . .
Frankstadt	8	2	. . .	. . .	2	3
Freudenthal	12	26	28	18	72	15
Friedberg	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Gablonz	42	82	. . .	. . .	82	39
Gossengrün	6	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Gottschee (nur subventionirt)	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Graslitz	106	. . .	. . .	43	43	. . . .
Grulich	39	14	. . .	11	25	. . . .
Haida	27	. . .	12	13	25	41
Hall (bei Staatsgewerbeschule Innsbruck)	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Hallein	14	16	. . .	. . .	16	25
Hallstadt	22	. . .	14	3	17	21
Haslach	14	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Hohenelbe	17	30	12	. . .	42	. . .
Horic	57	. . .	. . .	7	7	. . . .
Humpolec	20	18	. . .	3	21	. . . .
Idria	35	. . .	. . .	2	2	. . . .
Isola	22	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Jägerndorf	25	57	. . .	21	78	. . . .
Karlstein	42	. .	. . .	1	1	. . . .
Klagenfurt (bei Staatsgewerbeschule)	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Königgrätz	61	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Königsaal	15	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Königsberg	16	27	6	. . .	33	27
Kolomea (subventionirt)	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Fürtrag .	1.098	644	132	253	1 029	242

Fachschule in	Ordentliche (Tagesschüler)	Hospitanten				Volksschüler, welche Zeichenunterricht genießen
		Abendschüler	Sonntagsschüler	sonstige Frequentanten	Zusammen	
Übertrag .	1.098	644	132	253	1.029	242
Komotau (bei Staatsgewerbeschulen)	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Laas	18	7	. . .	. . .	7	. . . .
Landskron	24	. . .	1	. . .	1	. . . .
Lomnitz	17	14	. . .	. .	14	. . . .
Luserna	40	. . .	. . .	5	5	. . . .
Malé	18	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Mariano	32	24	. . .	. . .	24	. . . .
Nachod	20	16	. . .	. . .	16	. . . .
Neu-Bistritz	19	. . .	. . .	4	4	. . . .
Neukirchen	12	. . .	. . .	. . .	. . .	3
Ober-Leutensdorf	18	75	10	. . .	85	6
Odelca (Dol Otlica)	16	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Polička	12	. .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Prag (aufgelöst)	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Prag, Korbflechtschule (nicht activirt)	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Predazzo	31	. . .	. . .	. .	. .	. . . .
Prosnitz	7	23	. . .	. . .	23	. . . .
Proveis	46	. . .	. .	. .	. . .	. . . .
Reichenau	9	22	20	9	51	86
Reichenberg	67	84	8	18	110	. . . .
Riva	41	8	. . .	. . .	8	3
Rochlitz	17	8	22	. . .	30	. . . .
Römerstadt	10	22	. . .	1	23	18
Rumburg	49	56	. . .	51	107	. . . .
Saubsdorf (subventionirt)	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Schluckenau	33	49	33	64	146	. . . .
Schönbach	125	. . .	. .	. . .	. . .	. . . .
Schönberg, Mährisch-	40	43	. . .	17	60	. . . .
Socca (aufgelöst)	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Schönlinde	8	9	22	. . .	31	. . . .
Starkenbach	16	. . .	8	. . .	8	. . .
Starkstadt	20	. . .	. . .	. .	. . .	. . . .
Steinschönau	12	. . .	10	39	49	71
Sternberg	24	63	. . .	32	95	. . . .
Steyr	34	. . .	. . .	2	2	. . . .
Sviatniki (noch nicht activirt)	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Tachau	12	. . .	10	. . .	10	18
Teplitz	36	8	47	93	148	. . . .
Tetschen	10	. . .	24	35	59	. . . .
Trient	11	. . .	. . .	7	7	. . . .
Turnau	36	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Villach	25	138	. . .	. . .	138	. . . .
Walachisch-Meseritsch	65	25	2	. . .	27	. . . .
Fürtrag .	2.128	1.338	349	630	2.317	447

Fachschule in	Ordentliche (Tagesschüler)	Hospitanten				Volksschüler, welche Zeichenunterricht genießen
		Abendschüler	Sonntagsschüler	sonstige Frequentanten	Zusammen	
Übertrag	2.128	1.338	349	630	2.317	447
Wallern	33	. . .	. . .	1	1	. . . .
Warnsdorf	24	179	. . .	. . .	179	. . . .
Wien, Centralspitzencurs	9	. . .	. . .	4	4	. . . .
„ Kunststickereischule	48	. . .	. . .	13	13	. . . .
„ Lederversuchsanstalt	. . .	. . .	. . .	6	6	. . . .
„ Lehranstalt für Textilindustrie (subventionirt)	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Wolfsberg	11	. . .	17	1	18	15
Würbenthal	21	. . .	. . .	130	130	60
Zakopane	86	44	20	6	70	. . . .
Znaim	48	102	. . .	6	108	15
Zwittau	26	15	. . .	. . .	15	. . .
Summe	2.434	1.678	386	797	2.861	537

Ordentliche Schüler	2434
Hospitanten	2861
Volksschüler	537
Totale	5832

Mit Beziehung auf die Darlegung der Anforderungen für das industrielle Bildungswesen und des Standes der Schulen stellt der Budgetausschuss den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen in Galizien in gleichem Maße zu fördern, wie dies in anderen Ländern stattfindet und die hiezu erforderlichen Credite im nächsten Staatsvoranschlage anzusprechen.

§. 2. Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Unterrichtswesens.

Ordentliche Ausgaben 79.800 fl., gegen das Vorjahr (86.300 fl.) um 6500 fl. geringer. Der Minderanspruch rührt vornemlich daher, weil die Wiener Versuchsanstalt für Lederindustrie unter die Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige (S. 146, Postnummer 6) übertragen wurde.

Der in dem vorjährigen Budgetberichte ausgesprochenen Bemerkung (S. 38) ist die k. k. Regierung entgegengekommen, indem sie für das kunstgewerbliche Museum in Prag, welchem 1886 bloß 500 fl. zugedacht waren, die Summe von 5000 fl. in Anspruch nimmt. Außerdem wird für das städtische Museum in Lemberg eine Dotation von 1000 fl. eingestellt.

Im ganzen sollen von dem in diesem Paragraphe einbegriffenen Credite per . . . 79.800 fl.

1. auf Subventionen für Gewerbemuseen, Versuchsanstalten und Vereine . . . . 22.050 fl.
2. auf Specialstipendien, Lern- und Lehrmittel und Administrationsauslagen . . . 36.100 „
3. Ausbildung und Fortbildung gewerblicher Lehrer . . . . . 21.700 „

entfallen.

§. 3. Commercielle Schulen.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (19.400 fl.) um 6850 fl. höher . 26.250 fl.

Titel 18. Special-Lehranstalten.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (128.600 fl.) um 6200 fl. höher . 134.800 fl.
Außerordentliche Ausgaben (im Jahre 1886: 1000 fl.) entfallen im Jahre 1887.

§. 1. Hebammenschulen.

(Außer Verbindung mit einer medicinischen Facultät.)

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (21.600 fl.) um 800 fl. höher . 22.400 fl.
Die Frequenz beträgt im Wintersemester 1886/87: Linz 13, Salzburg 10, Klagenfurt 11, Leibach 13, Triest 6, Zara 11, Olmütz 11, Lemberg 42, Czernowitz 30, im ganzen 150.

§. 2. Thierarznei- und Hufbeschlagsschule in Lemberg.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (23.800 fl.) um 500 fl. höher . . 24.300 fl.
Im Wintersemester 1886/87 wird die Lehranstalt von 35 Schülern besucht.

§. 3. Lehranstalt für orientalische Sprachen.

Ordentliche Ausgaben, gleichwie im Vorjahre . . . . . 3.600 fl.
Frequenz im laufenden Wintersemester: Arabische Sprache 26, persische Sprache 21, türkische Sprache 26, zusammen 73 Hörer.

§. 4. Nautische Schulen.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (79.600 fl.) um 4900 fl. höher . 84.500 fl.
Der Grund dieses Mehranspruches liegt in der mit einem größeren Aufwande von 3700 fl. verbundenen Eröffnung von Parallelclassen am commerciellen Curse der Handels- und nautischen Akademie in Triest, ferner in der normalen Steigerung der Personalgebüren an den übrigen nautischen Unterrichtsanstalten.

Ein außerordentlicher Credit wird nicht beansprucht.

Frequenz-Ausweis der nautischen Schulen zu Beginn des Wintersemesters 1886/87.

	Frequenz	
	Zahl der Schüler	
	1885/86	1886/87
Nautische Section der Handels- und nautischen Akademie in Triest	39	45
Nautische Schule in Lussin piccolo	25	33
„ „ „ Ragusa	34	34
„ „ „ Cattaro	36	36
	134	148
An der Handels- und nautischen Akademie in Triest sind ferner eingeschrieben:		
In der Handels-Section	149	148
Im Schiffbau-Curse	3	7
Im Abendcurse für Staatsrechnungskunde	25	42
Im Marine-Handwerker-Curse	.	126
	177	323

Titel 19. Volksschulen.

Ordentliche Ausgaben werden gegen das Vorjahr (1,475.506 fl.) um 8210 fl. höher, mit 1,483.716 fl. beansprucht, während das außerordentliche Erfordernis mit 219.165 fl. gegen das Vorjahr (164.108) um 55.057 fl. höher veranschlagt wird.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (1,233.000 fl.) um 1570 fl. höher 1,234.570 fl.

Von dem Regierungsanspruche entfällt auf die Lehrerbildungsanstalten 822.580 fl. (im Vorjahre 819.900 fl.), auf die Lehrerinnenbildungsanstalten 411.990 fl. (im Vorjahre 413.100 fl.) Die Änderung, welche der Budgetausschuss an der Ziffer der ordentlichen Ausgabe vornahm, indem er hier 1,237.046 fl. einzustellen beantragt, wird dadurch gerechtfertigt, dass die Kosten des Kindergartens in Trient per 2476 fl. unter §. 1 belassen werden, wie dies bei §. 8 näher ausgeführt erscheint.

Außerordentliche Ausgaben:

a) Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz . . . . 2.900 fl.

b) Mehrerfordernis für das Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag . . . . . 7.600 fl.

c) Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn, 10. und letzte Rate . . . . . 9.165 fl.

Die beiden Häuser, in denen die Lehrerinnenbildungsanstalt untergebracht ist, wurden im Jahre 1876 um 68.600 fl. käuflich erworben. Von dem Kaufpreise mussten 34.500 fl. in den Jahren 1879 und 1880 bezahlt werden, während der Rest per 34.100 fl. in Raten abzustatten war. Die Tilgungsrate, welche das Jahr 1887 trifft, besteht aus der Capitalsrückzahlung per . . . . . 8.729 fl. 39 kr.
aus den Interessen per . . . . . 260 „ 67 „
aus Gebüren . . . . . 149 „ 51 „
und aus der Assecuranzgebür per . . . . . 26 „ — „
zusammen . 9.165 fl. 57 kr.
rund . . . . . 9.165 „ — „

d) Neubau der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz . . . . . 66.500 fl.

Mit diesem Baue hat es folgendes Bewandtnis:

Im Jahre 1882 entschied sich die k. k. Regierung dafür, ein eigenes Gebäude für die naturwissenschaftlichen Institute der Czernowitzer Universität herzustellen und zugleich das Gebäude der dortigen Lehrerbildungsanstalt, in welchem bis dahin die Universität mietweise untergebracht war, der Universität definitiv zu überlassen; für die Lehrerbildungsanstalt sollte ein neuer Bau aufgeführt werden, dessen Kosten man damals mit 84.000 fl. berechnete, während das Gebäude für die naturwissenschaftlichen Institute auf 126.000 fl. veranschlagt war.

Zur Deckung der Totalsumme per 210.000 fl. haben das Land Bukowina und die Stadt Czernowitz je 50.000 fl. zur Verfügung gestellt; außerdem hat sich der griechisch-orientalische Religionsfond zu einem Beitrage von 60.000 fl. verpflichtet, so dass die Leistung der Staatsfinanzen sich auf 50.000 fl. beschränkte.

Im Jahre 1886 wurde aus praktischen Rücksichten beschlossen, den Bau der Lehrerbildungsanstalt derart zu erweitern, dass in dem neuen Gebäude auch die Lehrerinnenbildungsanstalt unterbracht werden konnte. In dieser Absicht wurde der Verkauf des bisherigen Gebäudes der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Ankauf eines Baugrundes für den Erweiterungsbau in Aussicht genommen.

Die Baukosten des gemeinsamen Gebäudes werden mit Einschluss des Baugrundes nunmehr mit 156.570 fl. berechnet, und es wurden mit den Finanzgesetzen für 1884 und 1885 je . . 80.000 fl.
mit jenem für 1886 . . . . . 10.000 „
zusammen . 90.000 fl.
bewilligt; der Rest des Bauaufwandes wird mit rund 66.500 fl. für das Jahr 1887 beansprucht.

Im ganzen war der Bau der beiden Gebäude, nämlich der naturwissenschaftlichen Institute und der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (126.000 fl. + 156.575 fl.) mit rund . . . 282.000 fl. veranschlagt.

Die Beiträge von Land und Stadt, dann vom griechisch-orientalischen Religionsfonde betragen . . . . . 160.000 fl.,
so dass sich die Leistung der Staatsfinanzen von den ursprünglich vorausgesehenen 50.000 fl. auf 122.000 fl. steigert. Es ist dies eine Thatsache, welche abermals den Beweis liefert, wie misslich es ist, wenn an die Reichsvertretung mit Geldanforderungen früher herangetreten wird, bevor nicht alle Verhältnisse des betreffenden Baues klargelegt sind. Im Interesse einer sicheren Gebarung wären derartige Vorkommnisse möglichst hintanzuhalten.

Verzeichnis

der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten nach ihrer sprachlichen Errichtung mit Angabe der Frequenz derselben.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1885/86	1886/87	1886/87
A. Lehrerbildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung mit deutscher Sprache abelegt werden kann:			
Wien	157	169	36
Krems	125	142	40
Linz	118	124	28
Salzburg	103	112	21
Innsbruck	76	89	14
Bozen (italienisch, nicht obligat)	52	62	15
Bregenz*)	28	23	12
Graz	94	102	21
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Zöglinge obligat; die Reifeprüfungen werden für die deutsche und slovenische Sprache als Unterrichtssprache an Volksschulen abgehalten)	83	81	20
Klagenfurt (slovenische Sprache nicht obligat)	96	96	17
Prag (böhmische Sprache nicht obligat)	103	111	27
Budweis	95	104	16
Eger	97	97	21
Komotau	106	119	24
Leitmeritz	135	142	33
Trautenau	81	97	21
Brünn (böhmische Sprache nicht obligat)	67	91	16
Olmütz (böhmische Sprache nicht obligat)	93	140	20
Troppau (böhmische Sprache obligat für böhmische Zöglinge; die Reifeprüfung kann auch für Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	161	176	47
Teschen (polnische und böhmische Sprache obligat für Zöglinge dieser Nationalitäten; die Reifeprüfungen können auch für Schulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	136	152	27
Czernowitz (rumänische und ruthenische Sprache nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für die deutsche, rumänische und ruthenische Unterrichtssprache abgehalten)	119	128	24
Fürtrag .	2125	2357	500

*) Mit Ministerialerlass vom 20. Juli 1885, Z. 12630, wurde die Auflassung der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz bis Ende Schuljahr 1887/88 angeordnet; es bestehen daher im laufenden Schuljahre nur der III. und IV. Jahrgang.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1885/86	1886/87	1886/87
Übertrag .	2.125	2.357	500
2. Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache:			
Prag (deutsche Sprache unobligat)	188	198	46
Jičin (deutsche Sprache nicht obligat)	119	125	18
Königgrätz (ebenso)	134	142	37
Kuttenberg (ebenso)	149	156	24
Příbram (ebenso)	118	142	32
Sobeslau (ebenso)	169	158	46
Brünn (deutsche Sprache obligat)	173	198	52
Freiberg (ebenso)	146	167	43
3. Lehrerbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache (deutsche Sprache obligat, ruthenische Sprache unobligat; die Reifeprüfung kann für polnische Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rzeszów	70	78	III. J. 22
Tarnów	75	80	III. J. 17
Krakau	94	94	III. J. 31
4. Lehrerbildungsanstalten mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache; (deutsche Sprache obligat; die Reifeprüfung kann für polnische und ruthenische Schulen abgelegt werden):			
Lemberg	190	157	III. J. 50
Stanislau	93	100	III. J. 23
Tarnopol	104	107	III. J. 29
5. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für deutsche und slovenische Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Laibach	66	74	8
6. Lehrerbildungsanstalt mit einer slovenischen (40 Zöglinge), einer croatischen (20 Zöglinge) und einer italienischen Abtheilung (13 Zöglinge); deutsche Sprache als Unterrichtssprache für einige Lehrfächer; die Reifeprüfung kann für Schulen mit slovenischer, croatischer, italienischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Capodistria	71	73	15
Fürtrag .	4 084	4.406	993

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1885/86	1886/87	1886/87
Übertrag .	4.084	4.406	993
7. Lehrerbildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache (deutsche und italienische Sprache nicht obligat; die Reifeprüfung kann für Schulen mit croatischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Borgo-Erizzo	44	37	III. J. 12
8. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache (deutsche Sprache obligat; die Reifeprüfung kann für Schulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rovereto	87	86	14
Summe .	4.215	4.529	1.019
B. Lehrerinnenbildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für deutsche Schulen abgelegt werden kann:			
Wien, I. Bezirk	181	186	45
Wien, VIII. Bezirk (Civilmädchenpensionat)	119	114	17
Linz*)	84	77	III. J. 43
Innsbruck (italienische Sprache nicht obligat)	96	110	19
Graz*) (slovenische Sprache nicht obligat; die Reifeprüfungen werden auch für slovenische Unterrichtssprache abgelegt) .	80	90	III. J. 43
Prag (böhmische Sprache nicht obligat)	145	143	36
Brünn*)	62	90	34
Troppau*)	58	80	32
Czernowitz*) (sprachliche Einrichtung wie an der dortigen Lehrerbildungsanstalt)	85	97	49
2. Lehrerinnenbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden können):			
Prag (deutsche Sprache nicht obligat)	219	227	53
Brünn*) (deutsche Sprache obligat)	71	71	29
3. Lehrerinnenbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Schulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Krakau (deutsche Sprache obligat)	176	172	41
Fürtrag .	1.376	1.457	441

Die mit *) bezeichneten Anstalten sind auf zwei Jahrgänge reducirt, so zwar, dass in einem Jahre der I. und III., im folgenden Jahre der II. und IV. Jahrgang eröffnet ist.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1885/86	1886/87	1886/87
Übertrag .	1376	1457	441
4. Lehrerinnenbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache, deutsche und ruthenische Sprache obligat; die Reifeprüfung kann für polnische und ruthenische Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Lemberg	209	204	45
Przemyśl	144	137	32
5. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für deutsche und slovenische Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Laibach*)	66	59	25
6. Lehrerinnenbildungsanstalt mit einer italienisch-deutschen und einer slovenisch-deutschen Abtheilung; croatische Sprache nicht obligat; die Reifeprüfung kann für italienische, slovenische und croatische Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Görz	102	106	22
7. Lehrerinnenbildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache; deutsche und italienische Sprache nicht obligat; die Reifeprüfung kann für Schulen mit croatischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Ragusa	25	25	III. J. 6
8. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; deutsche Sprache obligat; die Reifeprüfung kann für italienische Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Trient	119	123	36
Summe .	2041	2111	607
Zahl der Zöglinge in allen 39 Lehrerbildungsanstalten . .	4215	4529	1019
Zahl der Zöglinge in allen 18 Lehrerinnenbildungsanstalten	2041	2111	607

*) Die mit *) bezeichneten Anstalten sind auf zwei Jahrgänge reducirt, so zwar, dass in einem Jahr der I. und III. im folgenden Jahre der II. und IV. Jahrgang eröffnet ist.

Die Anzahl der Directoren und Hauptlehrer (Professoren) sämmtlicher Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern beträgt . . . . . 324.

Von den Hauptlehrern befinden sich in der VIII. Rangsclasse . . . . . 15.

Professoren in der VIII. Rangsclasse

an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Post-Nr.	Kronland	Pro 1887 präliminarmäßig vorgesorgt für	Pro 1886 präliminarmäßig vorgesorgt für	Demnach 1887 gegen 1886	
				mehr	weniger
1	Niederösterreich	.	.	.	.
2	Oberösterreich	1	1	.	.
3	Salzburg	.	.	.	.
4	Tirol und Vorarlberg	.	.	.	.
5	Steiermark	1	.	1	.
6	Kärnten	.	.	.	.
7	Krain	.	.	.	.
8	Küstenland (Görz)	1	.	1	.
9	Dalmatien	.	.	.	.
10	Böhmen *)	6	7	.	1
11	Mähren	1	1		.
12	Schlesien	.	.	.	.
13	Galizien	.	.	.	.
14	Krakau	.	.	.	.
15	Bukowina	.	.	.	.
	Summe	10	9	2	1
				1	

Nach Abschluss des Voranschlages 1887 sind weitere acht Professoren in die VIII. Rangsclasse befördert worden, und zwar:

in Niederösterreich	2
„ Görz	1
„ Schlesien	1
„ Galizien	2
„ Krakau	2
Summe	8

*) Ad 10. 1 weniger infolge Pensionirung.

§. 2. Dienstalterszulagen für die Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Ordentliche Ausgaben 4000 fl., gegen das Vorjahr (1200 fl.) um 2800 fl. höher, weil heuer das ganze Jahreserfordernis eingestellt erscheint, während im Jahre 1886 nur die auf das vierte Quartal entfallende Quote angefordert wurde.

§. 3. Stipendien für Lehramtszöglinge.

Außerordentliche Ausgaben, gleichwie im Vorjahre . . . . . 80.000 fl.

§. 4. Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Ordentliche Ausgaben, gleichwie im Vorjahre . . . . . 1.900 fl.

§. 5. Staatszuschüsse zu Normalschulfonden.

Ordentliche Ausgaben, gleichwie im Vorjahre . . . . . 151.112 fl.

§. 6. Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol.

Außerordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre, ... 38.000 fl.

§. 7. Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes.

Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre. . . . . 1.000 fl.

§. 8. Beiträge für Volks- und Bürgerschulen.

Ordentliche Ausgaben 91.134 fl., gegen das Vorjahr (87.294 fl.) um 3840 fl. höher.

Eine neue Post bildet der Pauschalbetrag von 4000 fl., welcher dazu dienen soll, um nach §. 42 des Reichsvolksschulgesetzes besondere Lehrcurse für die Lehrgegenstände der Bürgerschule zu errichten.

Eine weitere Änderung, welche diesen Paragraph betrifft, bildet die von der Unterrichtsverwaltung beantragte Übertragung der Kosten des mit der Trienter Lehrerinnenbildungsanstalt budgetmäßig bisher verbundenen Kindergartens (2.476 fl.) in dem §. 8, „Beiträge für Volks- und Bürgerschulen."

Bisher wurde an dem Grundsatze festgehalten, dass Kindergärten auf Staatskosten nur da erhalten werden, wo dieselben als Helfsinstitute der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten fungiren. Abgesehen von der Misslichkeit von Änderungen des Budgetschema, liegt hier speciell keine Ursache vor, von der bisher diesfalls beobachteten Regel abzuweichen.

Demgemäß hat der Budgetausschuss der beantragten Neuerung nicht beigestimmt, und folgerichtig an den Ziffern der §§. 1 und 7 des Titels 19 die entsprechende Correctur vorgenommen, und werden demnach 88.658 fl. einzustellen beantragt.

Als außerordentliches Erfordernis wird zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol der seit Jahren eingestellte Betrag von 15.000 fl. zur Bewilligung beantragt.

Titel 20. Stiftungen und Beiträge.

§. 1. Stiftungen.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (35.776 fl.) um 360 fl. höher . . 36.136 fl.

§. 2. Beiträge.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (92.916 fl.) um 4690 fl. geringer. 88.226 fl.

Der Minderanspruch ergibt sich bei der Post Ausstattungen für die aus dem Civil-Mädchenpensionate austretenden und auf die erste Bekleidung der eintretenden Zöglinge, weil im Jahre 1887 weder ein Eintritt, noch ein Austritt von Stiftszöglingen bevorsteht.

Verwendung des Credites zur Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen und Reisen für das Jahr 1886 per 30.000 fl.

a) Unterstützungen literarischer Unternehmungen, die periodisch oder in Fortsetzung erscheinen:

1. Monumenta Germaniae historica (3726 fl. 5 kr.),
2. Vierteljahrsschrift „Germania" (Abonnement für 28 Exemplar 210 fl.),
3. Zeitschrift für deutsches Alterthum von Steinmenger (Abonnement für 20 Exemplare 160 fl.),
4. Zeitschrift für das Gymnasialschulwesen (2140 fl.),
5. Zeitschrift für das Realschulwesen (1800 fl.),
6. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart von Professor Dr. Grünhut (1000 fl.),
7. Österreichische botanische Zeitschrift (Abonnement von 125 Exemplare 800 fl.),
8. Mineralogisch-petrographische Mittheilungen (300 fl.),
9. Archäologisch-epigraphische Mittheilungen (Abonnement 52 Exemplare 198 fl. 90 kr.),
10. Abhandlungen des archäologischen Seminars (je 10 Exemplare der Hefte I und II 143 fl. 65 kr.),
11. Österreichisch-literarisches Centralblatt (300 fl.),
12. Sprachwissenschaftliche Arbeiten von Grienberger (25 fl.),
13. Behufs Publication einer mit dem orientalischen Institute an der Wiener Universität verbundenen Zeitschrift 500 fl. Im ganzen 11.303 fl. 60 kr.

b) Unterstützungen einzelner Werke:

1. Astronomischer Kalender nach dem Muster des Karl von Littrow, herausgegeben durch die Direction der Wiener Sternwarte (150 fl.),
2. Ergebnisse der archäologischen Expedition im Jahre 1882 nach Lykien und Karien von Dr. Eugen Petersen und Dr. Felix von Luschan (2000 fl.),
3. Il Bollettino di archeologia e storia Dalmata von Anton Zannoni (300 fl.),
4. Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande Österreich unter der Enns, V. Schlussband von Dr. Theodor Wiedemann (300 fl.),
5. Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae (600 fl.),
6. Literarisch-kritische Beilage zur österreichischen Monatsschrift für den Orient von Dr. Friedrich Müller (300 fl.),
7. Oscar's von Hassek Österreichisch-türkische und venetianisch-türkische Beziehungen während der Wallenstein'schen Periode (150 fl.),
8. Johann Thermer „Geschichte der Stadt Hainburg" (50 fl.),
9. Typographisch-statistisches Lexicon von Steiermark von Josef A. Janniſch, 3 Exemplare (111 fl.),
10. Zur Bestreitung der Kosten des Werkes über die Platysceliden von Dr. C. Claus (250 fl.).
11. An Franz Schumi zur Herausgabe seiner beiden Werke „Archiv für Heimatskunde" und „Urkunden und Regestenbuch für Krain" (200 fl.). Im ganzen 4411 fl.

c) Unterstützungen zum Besuche wissenschaftlicher Congresse und Ausstellungen:

An fünf Gelehrte, zusammen . . . . . 1250 fl.

d) Ehrengaben:

An einen Gelehrten . . . . . 500 „

e) Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen:

An sechs Gelehrte, zusammen . . . . . 3250 „

f) Unterstützungen zu wissenschaftlichen Unternehmungen:

An sechs Gelehrte, zusammen . . . . . 3294 fl. 31 kr.

g) Subventionen zu Excursionen für Unterrichtszwecke:

1. Zuhanden der Direction des archäologisch-epigraphischen Seminars an der Wiener Universität für dessen Seminarzöglinge (300 fl.),
2. Watza Leo, zum Besuche der zoologischen Station in Triest (60 fl.). Zusammen 360 fl.

h) Subventionen an Gesellschaften und Vereine:

α) in Wien:

1. Zoologisch-botanische Gesellschaft (300 fl.),
2. Anthropologische Gesellschaft (500 fl.),
3. Numismatische Gesellschaft (200 fl.),
4. Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse (200 fl.),

5. Österreichische Gesellschaft für Meteorologie (200 fl.),
*) 6. Geographische Gesellschaft (800 fl.),
7. Verein „Wiener Bauhütte" (500 fl.),
8. Dem Alterthumsvereine (200 fl.),

β) in Linz:
Verein für Naturkunde (300 fl.),

γ) in Klagenfurt:
Kärntnerischer Geschichtsverein (300 fl.),

δ) in Prag:
1. Jednota českých filologův (Verein böhmischer Philologen (400 fl.),
2. Jednota českých mathematikův (300 fl.),
3. Klub přirodovědecký (naturwissenschaftlicher Verein (100 fl.). Im ganzen 5630 fl.

Außerordentliche Ausgaben:

a) Annuität für das Unterrichtsgebäude in der Schwarzenbergstraße in Wien, 4. und 5. Rate . . . . . 50.000 fl.

Die Zahlung der Annuitäten à 25.000 fl., welche jährlich am 1. Jänner und 1. Juli fällig werden, betrifft das Darlehen von 800.000 fl., welches zum Baue dieses Gebäudes im Jahre 1883 theils aus dem Reservefonde des k. k. Schulbücherverlages (500.000 fl.), theils aus dem niederösterreichischen Religionsfonde entnommen wurde und vom 1. Juli 1885 in 31 Jahren abgetragen werden soll.

b) Zur Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg, 1. Rate 500 fl.
Die Gesammtkosten sind auf 1000 fl. berechnet, und sollen im laufenden und im nächsten Jahre in zwei gleichen Raten bestritten werden.

c) Europäische Gradmessung . . . . . 6.300 fl.

Auf dieses Unternehmen, welches auf Kosten der europäischen Staaten seit dem Jahre 1873 fortgeführt wird, wurden bisher 214.254 fl. 23 kr. verwendet. In der heurigen Budgetvorlage „Unterricht" wird auf SS. 319—321 genauere Auskunft darüber gegeben; es erhellt daraus, dass der Abschluss der Arbeiten in 6 bis 8 Jahren zu gewärtigen ist. Die voraussichtlichen Ausgaben werden auf 80.000 fl. veranschlagt.

Titel 21. Administration der Studienfonde.

§. 1. Ausgaben der Fonde.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (55.500 fl.) um 1600 fl. geringer 53.900 fl.

Außerordentliche Ausgaben:

Herstellung einer neuen Dacheindeckung auf dem Expiaristengebäude in Złoczów . 5.400 „
Das Schindeldach sammt Dachstuhl ist vermorscht; es soll durch eine neue Eindachung mit verzinktem Eisenblech ersetzt werden, deren Kosten mit 5486 fl. 69 kr. berechnet sind.

II. Bedeckung.

Die Gesammtbedeckung, welche für das Jahr 1886 mit . . . . . 1,607.021 fl.
genehmigt wurde, wird für das Jahr 1887 mit . . . . . 1,931.918 „
somit um . . . . . 324.897 fl.
höher beantragt.

Davon entfallen auf die ordentlichen Einnahmen 1,763.121 fl. (im Vorjahre 1,445.374 fl., heuer um 317.747 fl. mehr), auf die außerordentlichen Einnahmen 168.797 fl. (im Vorjahre 161.647 fl., um 7150 fl. mehr).

*) Beitrag zur Ausrüstung der österreichischen Afrika-Expedition (1000 fl.).
Zur Bestreitung der Mehrauslagen für diese Expedition (330 fl.).

Titel 9. Hochschulen.

§. 1. Universitäten.

Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (110.700 fl.) um 3200 fl. höher . 113.900 fl.

Außerordentliche Einnahmen:

Beitrag des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt, fünfte Rate . . . . . 10.000 fl.

Die ordentlichen Einnahmen entfallen auf die einzelnen Universitäten in aufsteigender Reihe folgendermaßen:

Czernowitz	200 fl.	(350 fl.)	1886
Lemberg	7.400 „	(6.900 „)	„
Krakau	7.900 „	(7.700 „)	„
Innsbruck	8.200 „	(7.600 „)	„
Wien	19.700 „	(18.800 „)	„
Graz	20.600 „	(20.750 „)	„
Prag	49.900 „	(48.350 „)*)	„

§. 2. Theologische Facultäten.

Ordentliche Einnahmen, gleich dem Vorjahre 11.200 fl.

§. 3. Technische Hochschulen.

Ordentliche Einnahmen 81.150 fl. gegen das Vorjahr (84.300 fl.) um 3150 fl. geringer.

Das Sinken der Einnahmen hängt mit der abnehmenden Frequenz zusammen.

Die Unterrichtsgelder werden mit folgenden Ziffern veranschlagt:

Wien	31.000 fl.	(33.700 fl.)	1886
Graz	2.300 „	(2.500 „)	„
Prag a) deutsche Hochschule	6.300 „	(8.250 „)	„
b) böhmische Hochschule	10.440 „	(13.200 „)	„
Brünn	1.800 „	(1.870 „)	„
Lemberg	2.350 „	(2.300 „)	„

Unter den ordentlichen Einnahmen kommt im Jahre 1887 zum erstenmale ein Beitrag des Landes Mähren per 5000 fl. für die Dotirung der Lehrkanzeln der Landwirtschaft und des Wasserbaues an der technischen Hochschule in Brünn vor.

Außerordentliche Einnahmen.

Beitrag des Landes Steiermark zum Baue der technischen Hochschule in Graz, zweite und letzte Rate . . . . . 150.000 fl.

Die gleiche erste Rate war im Jahre 1884 präliminirt.

---

*) Das sogenannte alte Stockhaus N. C. 560 in Prag bildet ein gemeinsames Eigenthum der beiden Universitäten, demgemäß ist auch dessen Ertrag künftighin in correcter Weise unter dem „gemeinsamen Erträgnis“ (Seite 229) anzuführen.

§. 4. Hochschule für Bodencultur in Wien.

Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (12.000 fl.) um 600 fl. geringer 11.400 fl.

Titel 10. Mittelschulen.

Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (997.348 fl.) um 310.565 fl. höher 1,307.913 fl.
Außerordentliche Einnahmen . . . . . 6.000 „
zusammen . 1,313.913 fl.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien.

Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (808.587 fl.) um 588.385 fl. geringer. 220.202 fl.

Außerordentliche Einnahmen.

Beiträge für das Staatsobergymnasium in Radautz, und zwar vom Landesfonde . . 3.000 fl.
von der Stadtgemeinde . . . . . 2.500 „

§. 2. Realschulen.

Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (188.761 fl.) um 134.050 fl. geringer 54.711 fl.

Außerordentliche Einnahmen.

Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus . . . . . 500 fl.

§. 3. Sämmtliche Mittelschulen.

Ordentliche Einnahmen. Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken . . 1,033.000 fl.

Ordentliche Einnahmen im Ganzen . . . . . 1,307.913 „

Die um 310.565 fl. größere Einnahme bei den Mittelschulen ist durch die Erhöhung des Schulgeldes begründet, nach dem dasselbe vom Schuljahre 1886/87 an per Semester für Wien mit 25 fl., für die Orte außer Wien, welche mehr als 25.000 Einwohner haben, mit 20 fl., für die anderen Orte mit 15 fl. festgestellt wurde. Einen ansehnlichen Theil davon hat auch die Änderung in der Einhebungsweise. Bisher wurde das Schulgeld durch eigens bestellte Schulgeldkassiere besorgt, welche als Entlohnung dafür Einhebungsprocente erhielten; gegenwärtig werden Schulgeldmarken eingeführt und dadurch die Regiekosten auf ein Minimum zurückgeführt.

Durch diese Vorkehrung erklärt sich selbstverständlich das Fallen der Einnahmen bei §§. 1 und 2.

Titel 11. Industrielles Bildungswesen.

Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (41.450 fl.) um 10.150 fl. höher 51.600 fl.

§. 1. Gewerbliche Schulen.

Ordentliche Einnahmen	51.600 fl.
Davon entfällt: 1. Auf Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen	33.400 „
2. Auf Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	14.500 „
3. Auf Zeichen- und Modellirschulen	1.700 „
4. Auf allgemeine Handwerkerschulen	1.000 „
5. Auf sämmtliche gewerbliche Schulen	1.000 „

Die größeren Einnahmen beruhen hauptsächlich darauf, dass von localen Factoren Beiträge zugesichert werden. (Siehe Seite 330.)

Titel 12. Speciallehranstalten.

Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (14.027 fl.) um 400 fl. höher . 14.427 fl.

§. 1. Hebammenschulen.

Ordentliche Einnahmen, wie im Vorjahre . . . . . 252 fl.

§. 2. Thier- und Hufbeschlagsschule in Lemberg.

Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (2875 fl.) um 200 fl. höher . . 3.075 fl.

§. 3. Nautische Unterrichtsanstalten.

Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (10.900 fl.) um 200 fl. höher . 11.100 fl.

Titel 13. Volksschulen.

Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (83.560 fl.) um 5275 fl. geringer 78.285 fl.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (77.500 fl.) um 5500 fl. geringer 72.000 fl.
Der Ausfall rührt zunächst her von der geringeren Einnahme aus Schulgeldern.

§. 2. Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze.

Ordentliche Einnahmen, gegen den vorjährigen Präliminarersatz (260 fl.) um 75 fl. geringer . . . . . 185 fl.

§. 3. Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschussrückersätze.

Außerordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (2900 fl.) um 1950 fl. geringer . . . . . 950 fl.

§. 4. Staatsvolksschulen.

Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (5800 fl.) um 300 fl. größer . . 6.100 fl.

Titel 14. Stiftungen und Beiträge.

§. 1. Beiträge.

Ordentliche Einnahmen . . . . . 5.463 fl.
gleich wie im Vorjahre.

Titel 15. Studienfonde.

Ordentliche Einnahmen der Fonde, gegen das Vorjahr (70.746 fl.) um 10.693 fl. geringer 60.053 fl.

Außerordentliche Einnahmen der Fonde:

Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25 Procent . . . . . 150 fl.
Robotreluitions- und Grundzinsrückstände 8. Rate . . . . . 1.697 „

Der Budgetausschuss beantragt in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
9	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	875.200			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Mehrerfordernis für den Bau des Hauptgebäudes der Universität			229.900	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Mehrerfordernis für die innere Einrichtung des Hauptgebäudes der Universität			18.100	
			Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung des anatomischen Institutes (2. und letzte Rate)			10.000	1,161.200
			Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung der 2. Lehrkanzel und Klinik für Augenheilkunde (2. und letzte Rate)			1.500	
			Einrichtung des geographischen Institutes (2. und letzte Rate)			1.000	
			Regiekosten			25.500	
		2	Universität in Innsbruck	220.000			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Neubau des anatomischen Institutes (1. Rate)			43.500	270.000
			Ankauf eines Baugrundes für das anatomische Institut		6.500		
		3	Universität in Graz	288.000			288.000
		4	Universitäten in Prag	727.300			
			Deutsche Universität:				
			Annuitäten		1.448		
			Böhmische Universität:				
			Neu-, Zu- und Umbauten, dann Kaufschillinge:				
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (2. Rate)			60.000	815.648
			Annuität:				
			Zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (5. Rate)		20.000		
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešic:				
			Zum Ankaufe von Grundparcellen in Michle		6.900		
		5	Universität in Lemberg	152.100			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Zur Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (1. Rate)			9.000	187.500
			Zum Ankaufe der Gtowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (6. Rate)		26.400		
		6	Universität in Krakau	258.400			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Mehrerfordernis für den Bau des Universitätsgebäudes (2. und letzte Rate)			6.000	
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (3. Rate)			24.000	
			Übertrag	2,262.600	61.248	398.500	2,722.348
				258.400		30.000	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,262.600	61.248	398.500	2,722.348
				258.400		30.000	
9	14	6	Reconstruction der Sturzböden im ersten und zweiten Stock des collegium chemicum . . .	. . . . .	. . . . .	6.400	
			Ausstattung der Fußböden und Corridore im neuen Universitätsgebäude	. . . . .	. . . . .	8.400	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Innere Einrichtung des Universitätsgebäudes . .	. . . . .	. . . . .	56.000	365.700
			Zur Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	1.500	
			Dotation für das physikalische Institut	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Herstellung einer Gasleitung in dem neuen Universitätsgebäude	. . . . .	. . . . .	4.000	
		7	Universität in Czernowitz	105.900	. . . . .	. . . . .	106.550
			Herstellung eines Trottoirs sammt Rinnsal bei dem naturhistorischen Institutsgebäude . . .	. . . . .	. . . . .	650	
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,638.200	62.248	505.450	3,205.898
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.630	. . . . .	. . . . .	13.630
		10	" " " " Olmütz	14.350	. . . . .	. . . . .	14.350
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.670	. . . . .	. . . . .	27.670
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	55.650	. . . . .	. . . . .	55.650
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	261.800	. . . . .	. . . . .	262.600
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Zur Anschaffung eines Mikroscopes für die Lehrkanzel der Botanik und Zoologie	. . . . .	800	. . . . .	
		13	Technische Hochschule in Graz	113.500	. . . . .	. . . . .	406.500
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Neubau der technischen Hochschule (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	260.000	
			Neubau des chemischen Instituts (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Annuitäten (7. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	229.600	. . . . .	. . . . .	229.600
		15	Technische Hochschule in Brünn	88.000	. . . . .	. . . . .	93.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	91.000	. . . . .	. . . . .	102.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Zum Ankaufe der Salzer'schen Realität	. . . . .	11.000	. . . . .	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	11.050
			Zur Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	784.950	14.800	305.000	1,104.750
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	122.300	. . . . .	. . . . .	124.500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3.605.100	99.248	810.450	4,514.798

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Mittelschulen.				
9	15		a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Österreich unter der Enns	407.100			407.100
		2	Österreich ob der Enns	73.800			73.800
		3	Salzburg	26.600			26.600
		4	Tirol	110.900			
			Adaptirung des für die deutsche Abtheilung des Staats-Obergymnasiums in Trient gemietheten Hauses			5.570	118.470
			Subventionen		2.000		
		5	Vorarlberg	23.400			23.400
		6	Steiermark	135.100			135.100
		7	Kärnten	48.500			
			Reconstruction der Kapelle und des Bibliotheks-saales im Gymnasialgebäude in Klagenfurt			4.000	52.500
		8	Krain	96.400			
			Ankauf des Lyceal- und des vormaligen Hauptwache-Gebäudes in Laibach (4. und letzte Rate)		10.000		106.400
		9	Triest	32.800			32.800
		10	Görz	27.000			27.000
		11	Istrien	49.400			49.400
		12	Dalmatien	96.100			96.100
		13	Böhmen	1,067.600			
			Subventionen		18.500		1,099.300
			Annuitäten und Nebengebüren für das Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)		13.200		
		14	Mähren	433.400			
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch)		8.750		
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)		10.690		470.340
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (1. Rate)			15.700	
			Unterrichts-Erfordernisse für das Staats-Untergymnasium in Alt-Brünn (böhmisch)		1.000		
			Schuleinrichtung für dasselbe		800		
		15	Schlesien	117.300			117.300
		16	Galizien	656.200			656.200
		17	Krakau	116.300			116.300
		18	Bukowina	63.100			63.100
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen		4.000		4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19)	3,581.000	68.940	25.270	3,675.210
			b) Realschulen.				
		20	Österreich unter der Enns	258.300			258.300
		21	Österreich ob der Enns	49.300			49.300
		22	Salzburg	25.000			25.000
		23	Tirol	56.200			56.200
		24	Steiermark	36.900			36.900
		25	Kärnten	24.000			24.000
		26	Krain	26.400			26.400
		27	Triest	28.800			28.800
		28	Görz	25.700			25.700
		29	Istrien	9.000			9.000
		30	Dalmatien	36.200			36.200
			Fürtrag	575.800			575.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag . .	575.800	. . . . .	25.270	375.800
9	15	31	Böhmen	365.200	. . . . .	. . . . .	371.935
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	92.900	. . . . .	. . . . .	96.900
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	101.800	. . . . .	. . . . .	101.800
		34	Galizien	93.200	. . . . .	. . . . .	93.200
		35	Krakau	33.900	. . . . .	. . . . .	33.900
		36	Bukowina	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,273.600	11.735	. . . . .	1,285.335
		38	c) Dienstalterszulagen der Supplenten	31.000	. . . . .	. . . . .	31.000
		39	d) Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		40	e) Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		41	f) Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		42	g) Unterstützungen und Stipendien für Lehramts-candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—42) .	4,898.600	92.375	25.270	5,016.245
	16		Studienbibliotheken	23.100	. . . . .	. . . . .	23.100
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen	1,363.300	. . . . .	. . . . .	1,465.655
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			a) Neubau zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule in Prag (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	
			b) Bau des Werkstättengebäudes der Staatsgewerbeschule in Reichenberg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.400	
			c) Reconstruction in der Staatsgewerbeschule in Krakau	. . . . .	. . . . .	3.900	
			Baubeiträge	. . . . .	500	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	61.705	
			Errichtung einer mechanisch-technischen Lehrwerkstätte an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.850	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	79.800	. . . . .	. . . . .	79.800
		3	Commercielle Schulen	26.250	. . . . .	. . . . .	26.250
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,469.350	500	101.855	1,571.705
	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	22.400	. . . . .	. . . . .	22.400
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	24.300	. . . . .	. . . . .	24.300
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	84.500	. . . . .	. . . . .	84.500
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	134.800	. . . . .	. . . . .	134.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	19		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1,237.046	. . . . .	. . . . .	
			Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz	. . . . .	. . . . .	2.900	
			Mehrerfordernis für das Gebäude für die böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt, dann die Kunstakademie und die Kunstgewerbeschule in Prag	. . . . .	. . . . .	7.600	1,323.211
			Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (10. und letzte Rate)	. . . . .	9.165	. . . . .	
			Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	66.500	
		2	Dienstallerszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	4.000	. . . .	. . . .	4.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		5	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		6	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		7	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		8	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	88.658	. . . . .	. . . . .	
			Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	103.658
			Summe (Titel 19, §§. 1—8)	1,483.716	104.165	115.000	1,702.881
	20		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	36.136	. . . . .	. . . . .	36.136
		2	Beiträge	88.226	. . . . .	. . . . .	
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (4. und 5. Rate)	. . . . .	50.000	. . . . .	145.026
			Zur Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2)	124.362	50.000	6.800	181.162
	21		**Administration der Studienfonde.**				
		1	Ausgaben der Fonde	53.900	. . . . .	. . . . .	
			Zur Herstellung einer neuen Dacheindeckung auf dem Expiaristengebäude in Złoczów	. . . . .	. . . . .	5.400	59.300
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	27.970	. . . . .	. . . . .	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	250	. . . . .	28.720
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	500	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2)	81.870	750	5.400	88.020
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21)	11,820.898	347.038	1,064.775	13,232.711

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**C. Unterricht.**			
	9		Hochschulen.			
		1	Universitäten	113.900	.....	123.900
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (5. Rate)	.....	10.000	
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	81.150	.....	231.150
			Beitrag vom Lande Steiermark zum Baue der technischen Hochschule in Graz (2. und letzte Rate)	.....	150.000	
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	11.400	.....	11.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	217.650	160.000	377.650
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	220.202	.....	225.702
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasialclassum in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	.....	3.000	
			von der Stadtgemeinde	.....	2.500	
		2	Realschulen	54.711	.....	55.211
			Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus	.....	500	
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,033.000	.....	1,033.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	1,307.913	6.000	1,313.913
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	51.600	.....	51.600
			Summe (Titel 11, §. 1)	51.600	.....	51.600
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	.....	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	3.075	.....	3.075
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.100	.....	11.100
			Summe (Titel 12, §§. 1—3)	14.427	.....	14.427
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	72.000	.....	72.000
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	185	.....	185
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	.....	950	950
		4	Staats-Volksschulen	6.100	.....	6.100
			Summe (Titel 13, §§. 1—4)	78.285	950	79.235

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.463	. . . . .	5.463
			Summe (Titel 14) .	5.463	. . . . .	5.463
	15		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	60.053	. . . . .	61.900
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25 Procent	. . . . .	150	
			Robotrelnitions- und Grundzinsrückstände (8. Rate)	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfondsforste und Domänen	27.730	. . . . .	27.730
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	87.783	1.847	89.630
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15) .	1,763.121	168.797	1,931.918

Wien, 23. März 1887.

Mattuš,
Berichterstatter.

Berichtigung von Druckfehlern

in der Regierungsvorlage, Theilvoranschlag. C. Unterricht.

Seite	155,	Zeile	14	von	unten	zu lesen	Lehranstalt	statt k. k. Lehranstalt
„	185,	„	2	„	oben	„ „	Ausgaben	„ Einnahmen
„	264,	„	26	„	unten	„ „	Einrichtung	„ Ausstattung
„	265,	„	9	„	oben	„ „	25.500	„ 27.200
„	265,	„	12	„	„	„ „	11.700	„ 13.400
„	268,	„	21	„	„	„ „	kleiner	„ größer
„	268,	„	23	„	„	„ „	größer	„ kleiner
„	273,	„	12	„	unten	„ „	das beantragte	„ das 3%
„	273,	„	11	„	„	„ „	größer	„ kleiner
„	278,	„	9	„	oben	„ „	7970	„ 7920
„	285,	„	12	„	unten	„ „	Das außerordentliche	„ Ein außerordentliches
„	294,	„	21	„	„	„ „	vom 11. Jänner	„ vom 1. Jänner
„	303,	„	21	„	„	„ „	Hieher	„ Hier
„	308,	„	6	„	oben	„ „	Staatsgewerbeschule	„ böhmische Staatsgewerbeschule
„	310,	„	15	„	unten	„ „	4900	„ 3900
„	329,	„	25	„	„	„ „	größer	„ kleiner
„	332,	„	19	„	oben	„ „	2457 fl.	„ 12.753 fl.
„	332,	„	20	„	„	„ „	10.693 fl.	„ 397 fl.
„	332,	„	23	„	„	„ „	10.693 fl.	„ 397 fl.

Seite 332 nach Zeile 29 von oben einzuschalten: b) in Oberösterreich um 4704 fl. wegen Ausscheidung der 4 Procent Zinsen von dem Kaufschillinge für die Herrschaft Traunkirchen per 280.000 fl. W. W. = 117.600 fl. ö. W., nachdem die Verhandlungen wegen Abschreibung dieser Forderung des Studienfondes an das Ärar von der Schuld desselben eingeleitet sind.

Seite 332, Zeile 18 von unten zu lesen c) statt b).

„ 332, „ 15 „ „ „ „ d) „ c).

„ 332 nach Zeile 10 von unten einzuschalten: e) in Galizien um . . . . . 5592 fl. wegen Ausscheidung der 5 Procent Zinsen von dem mit 266.300 fl. 1½ W. W. = 111.846 fl. ö. W. bezifferten Werte incamerirter Jesuitengüter aus dem bei Oberösterreich angeführten Grunde.

Seite 332, Zeile 9 von unten zu lesen 10.820 fl. statt 524 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Studienfondsforste und Domänen.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 21, §. 2. — Bedeckung: Capitel 9, Titel 15, §. 2.)

Die Regierung veranschlagt für das Jahr 1887 das Erfordernis auf 28.720 fl., und zwar an ordentlichen Auslagen 27.970 fl., an außerordentlichen Ausgaben für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung 250 fl., für Servitutenregulirung und Ablösung 500 fl., zusammen 750 fl.

Im Vorjahre 1886 wurden bewilligt 20.260 fl., wovon 19.460 fl. an ordentlichen und 800 fl. an außerordentlichen Auslagen. Die Mehrforderung für dieses Jahr beträgt demnach 8460 fl.

Die Bedeckung wird (und zwar ausschließlich an ordentlichen Einnahmen) mit 27.730 fl. präliminirt, um 13.150 fl. höher als im Vorjahre 1886, wo nur 14.580 fl. veranschlagt wurden. Der Abgang wird daher für 1887 bloß auf 990 fl. veranschlagt, während für das Vorjahr 1886 ein solcher von 5680 fl. angenommen wurde. Die vorausgesehene Mehreinnahme, das beanspruchte Mehrerfordernis und der geringer veranschlagte Abgang beruhen auf einer in Aussicht genommenen weit stärkeren Ausnützung der Forste von Meleda (Dalmatien), welche im Jahre 1887 einen Ertrag von 15.120 fl. an Brennholz, Holzkohle und Nebennutzungen abwerfen und hievon die Kosten der Holzgewinnung und Lieferung in der Höhe von 9600 fl. bestritten werden sollen. Diese bisher passiven Forste von Meleda werden daher im Jahre 1887, wenn auch nur mit 60 fl., activ, die Domäne Ragusa wird als mit 1800 fl. activ, hingegen die Domäne Millstadt in Kärnten als mit 2850 fl. passiv angenommen.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Einstellung der Regierungsziffern, und zwar:

Als ordentliche Ausgaben	27.970 fl.
als außerordentliche Ausgaben (für Betriebseinrichtung 250 fl., für Servituten 500 fl.), .	750 „
als ordentliche Einnahmen	27.730 „

Wien, 14. März 1887.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erfordernis: Capitel 10, Finanzverwaltung, Titel 1—9; — Bedeckung: Capitel 10, Finanzverwaltung, Titel 1—9.)

Die Regierung präliminirt im Capitel 10, Titel 1—9, für das Jahr 1887 an Ausgaben:

im Ordinarium	16,872.588 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	145.710 „
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	33.300 „
zusammen	17,051.598 fl.

Da für das Jahr 1886 im Ordinarium 16,839.250 fl., im ersten Extraordinarium 156.298 fl., im zweiten Extraordinarium 52.300 fl., zusammen 17,047.848 fl. bewilligt waren, so erscheint der heurige Anspruch der Regierung

im Ordinarium um	33.338 fl. größer,
dafür im ersten Extraordinarium um	10.588 „ und
im zweiten Extraordinarium um	19.000 „ geringer,
im ganzen aber um	3.750 „ größer.

An Bedeckung präliminirt die Regierung im Ordinarium 1,964.150 fl.
im Extraordinarium 222 „
zusammen 1,964.372 fl.

somit gegen das Vorjahr (1,947.100 fl. im Ordinarium, 222 fl. im Extraordinarium, zusammen 1,947.322 fl.) um 17.050 fl. mehr — welcher Betrag auf das Ordinarium entfällt.

Während also im Jahre 1886 der Unterschied zwischen dem eigentlichen Staatsaufwande für die Finanzverwaltung und den Staatseinnahmen in diesem Capitel auf 15,100 526 fl. präliminirt war, erscheint er heuer auf 15,087.226 fl. präliminirt, somit stellt sich das Verhältnis um 13.300 fl. günstiger dar. Hier muss gleich bemerkt werden, dass im Finanzgesetze pro 1886 die Kosten der Goldbeschaffung für die in Gold zu bestreitenden Ausgaben billiger waren, denn das Goldagio war mit 24 Procent festgesetzt, während für das Jahr 1887 das Goldagio im ganzen Staatsvoranschlage mit 25 Procent präliminirt wird. Die Ausgaben in Gold sind aber bedeutend größer, wie die Einnahmen in Gold; daher bedeutet das höhere Agio in der Finanzverwaltung einen Mehraufwand und nicht eine Mehreinnahme.

Titel 1. Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements, dann des Grundsteuercatasters).

In diesem Titel präliminirt die Regierung im Ordinarium 972.300 fl., im ersten Extraordinarium 18.040 fl., zusammen 990.340 fl., somit gegen das Vorjahr (970.640 fl. und 20.300 fl., zusammen 990.940 fl.) um 600 fl. weniger.

Diese Auslage vertheilt sich auf die drei Theile dieses Titels folgendermaßen:

A. Centralleitung.

Ordentliches Erfordernis 437.500 fl.; im Vorjahre 435.440 fl., also gegenwärtig um 2060 fl. mehr.

Außerordentliches Erfordernis 12.040 fl.; im Vorjahre 14.300 fl., also gegenwärtig um 2260 fl. weniger.

Zusammen: 449.540 fl.; im Vorjahre 449.740, also gegenwärtig um 200 fl. weniger.

Der Mehraufwand im Ordinarium betrifft die Postnummern 6 und 8, während in den Postnummern 4, 11, 13 Minderauslagen vorkommen. Der Mehraufwand wird mit dem jährlich zunehmenden Geschäftsumfang motivirt, welcher die Verwendung von mehr Arbeitskräften nothwendig macht. Dagegen basirt der Minderaufwand im Extraordinarium auf Vorrückungen in höhere Rangsclassen (wodurch Mehrbezüge der ad personam in höheren Rangsclassen stehenden Beamten in Wegfall kommen), dann auf Sterbefällen und Pensionirungen.

B. Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements.

Ordentliches Erfordernis 462.000 fl.; im Vorjahr 462.400 fl., daher gegenwärtig um 400 fl. weniger.

Außerordentliches Erfordernis 6000 fl.; gleich dem Vorjahre.

Zusammen 468.000 fl., daher um 400 fl. weniger als im Vorjahre.

Dieses Erfordernis ist bestimmt für 5 Rechnungsdepartements (Rechnungsdepartement 1 für directe Steuern und den Grundsteuercataster, Rechnungsdepartement 2 für indirecte Abgaben, Rechnungsdepartement 3 für das Budget und die Staatscentralkassa, Rechnungsdepartement 4 für das Münz- und Salinenwesen, dann für das unbewegliche Staatseigenthum, Rechnungsdepartement 5 für den Regieaufwand des Finanzministeriums, das Eisenbahnwesen, die Cabinetskanzlei Seiner Majestät, den Ministerrath, das Reichsgericht, den Verwaltungsgerichtshof, Dikasterial- und Staatsdruckereiangelegenheiten); dann für 4 Fachrechnungsdepartements (Fachrechnungsdepartement 2 für unmittelbare Gebüren, Fachrechnungsdepartement 3 für Zoll und Verzehrungssteuer, Fachrechnungsdepartement 4 für Tabakerzeugung, Fachrechnungsdepartement 5 für Lotto); während das Fachrechnungsdepartement 1 für die Staatsschuld, zugleich Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldenkassa in das Präliminare der Staatsschuld einbezogen ist. Ebenso sind mit diesem Auslagenpräliminare die dem Personalstande der angeführten Departements angehörenden, aber bei der Hof- und Staatsdruckerei als Controlsorgane, dann bei den Grundentlastungsagenden in Verwendung stehenden Beamten nicht inbegriffen.

Das Mindererfordernis von 400 fl. bedarf wohl keiner näheren Motivirung; es bezieht sich auf den Wegfall mehrerer Stellen der höchsten Gehaltsstufe.

C. Der Grundsteuercataster.

Die Auslagen zerfallen in jene für a) Centralleitung, dann b) Lithographisches Institut, c) Triangulirungs-Calculbureau.

Ordentliches Erfordernis 72.800 fl., daher dem vorjährigen gleich; ein außerordentliches Erfordernis kommt nicht vor.

In einzelnen Postnummern begegnen wir theils Mehr-, theils Mindererfordernissen. Erstere kommen vor bei den Gehalten der Beamten mit 125 fl., bei minderen Kosten zur Herstellung der lithographirten Mappenabdrücke mit 500 fl., bei Kanzleierfordernissen mit 50 fl., endlich bei den Mappensteinstichkosten mit 2100 fl. Dieses Mehrerfordernis hat seinen Grund darin, dass im Verkaufe von lithographirten Mappenabdrücken an Private und Ämter eine weitere Zunahme eingetreten ist, so dass in Bezug auf die Herstellung derselben immer größere Anforderungen an das genannte Institut gestellt werden. Ein Mindererfordernis kommt vor bei Druckſorten für Manipulationspapiere mit 500 fl.; Mappen- und Tabellen-

papieren um 1500 fl.; Maschinen des lithographischen Instituts und Instrumenten mit 600 fl.; Kosten der Gebäudeerhaltung mit 100 fl. und verschiedenen Auslagen mit 75 fl. Obige Abweichungen heben sich gegenseitig auf.

Als Bedeckung (Erlös für Scartpapier und andere Einnahmen) im ganzen Titel 1 präliminirt die Regierung, ebenso wie in den Vorjahren, 3500 fl. im Ordinarium.

Es wird die Genehmigung der Regierungsansätze, und zwar: 972.300 fl. als ordentliches Erfordernis, 18.040 fl. als außerordentliches Erfordernis, zusammen 990.340 fl. im Capitel X, Titel 1 der Staatsausgaben — und 3500 fl. als ordentliche Einnahme in Capitel X, Titel 1 der Staatseinnahmen beantragt.

Titel 2. Leitende Finanzbehörden (Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter).

Für diesen Titel präliminirt die Regierung an Staatsausgaben: im Ordinarium 2,616.270 fl.; im Extraordinarium 5930 fl., zusammen 2,622.200 fl. Da für das Vorjahr im Ordinarium 2,616.270 fl., im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887 10.130 fl., und mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 6000 fl., in allem 2,632.400 fl. bewilligt worden sind, so erscheint der heurige Regierungsansatz im Ordinarium dem vorjährigen gleich, im Extraordinarium aber, und sohin im ganzen um 10.200 fl. geringer, als der vorjährige.

Mehransprüche kommen vor bei den Postnummern:

6. Diensteszulagen der Beamten um 500 fl. infolge der erhöhten Diensteszulage für den Finanzbezirksdirector in Wien.

7. Adjuten um 800 fl., weil für das Jahr 1887 der Intercalarabstrich mit 3 Procent angenommen wird, welcher im Jahre 1886 für diesen Titel mit 4 Procent angenommen war, aber nicht erreicht werden konnte.

13. Mietzinse um 750 fl. auf Grund der bestehenden Mietverträge.

14. Belohnungen und Aushilfen um 360 fl., da mit dem für diese Rubrik bisher bewilligten Credite das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

17. Pauschalirte Kanzlei- und Manipulationserfordernisse mit 650 fl., und zwar für Tirol mit 300 fl. wegen des neu errichteten Ökonomats in Innsbruck, für Steiermark mit 350 fl. wegen Anschaffung einer neuen lithographischen Presse.

Mindererfordernisse kommen vor bei den Postnummern:

1. Gehalte der Beamten um 1330 fl. zufolge des geringeren Bedarfes an Quinquennalzulagen.

12. Emolumente, Deputate und Livreegelder der Diener um 180 fl. (in Mähren um 80 fl., in Galizien um 100 fl.).

15. Reisekosten um 500 fl. infolge Herabminderung der Reisekosten in Tirol.

16. Kosten auf Erhaltung der Gebäude um 1050 fl., was aus der Compensirung der erforderlichen Erhöhung in Salzburg und Krain von 600 fl. mit der Herabminderung von 1650 fl. in Niederösterreich, Kärnten, Mähren und Galizien resultirt.

20. Neubauten (Extraordinarium) um 6000 fl., da der für den Bau des neuen Amtsgebäudes in Pola für das Jahr 1886 mit 6000 fl. bewilligte Credit die Verwendungsdauer bis Ende März 1888 hat.

21. Mehrbezüge für die ad personam in höheren Rangsclassen stehenden Beamten (Extraordinarium) um 4200 fl., aus Anlass der stattgefundenen Vorrückungen mehrerer Beamten in die ihnen gesetzlich zukommenden höheren Rangsclassen.

In der Bedeckung (Mietzinse, Ersätze aller Art, verschiedene Einnahmen) wird der gleiche Betrag wie in den Vorjahren, das ist 9700 fl. im Ordinarium präliminirt.

Der Budgetausschuss beantragt die Genehmigung der Regierungsansätze, und zwar: als Erfordernis im Titel 2 im Ordinarium 2,616.270 fl., im Extraordinarium 5930 fl. zusammen 2,622.200 fl. und als Bedeckung im Titel 2 die Summe von 9700 fl.

Titel 3. Directer Steuerdienst (Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen).

In diesem Titel präliminirt die Regierung als Erfordernis 1,081.310 fl. im Ordinarium und 1120 fl. im Extraordinarium (mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888), zusammen 1,082.430 fl.

Da für das Vorjahr im Ordinarium 1,081.310 fl. und im Extraordinarium 1120 fl. bewilligt worden sind, so ist der heurige Anspruch der vorjährigen Bewilligung ganz gleich.

Ungeachtet der Gleichheit der Hauptsumme kommen unter einzelnen Postnummern Divergenzen vor, und zwar kommt ein Mehrerfordernis vor bei den Postnummern:

2. Gehalte der Diener um 50 fl., weil bei der Steueradministration in Brünn der Gehalt für einen Amtsdiener mit 350 fl. präliminirt wurde, während er im Jahre 1886 mit 300 fl. veranschlagt worden ist.

4. Activitätszulagen der Diener um 10 fl.

14. Kanzleipauschale um 80 fl., für Oberösterreich mit 50 fl., für die Bukowina mit 30 fl.

Diesem Mehranspruche von 140 fl. kann ein gleicher Minderanspruch von 140 fl. bei Postnummer 10 „Mietzinse" entgegengehalten werden.

An Bedeckung (Ersätze aller Art) präliminirt die Regierung den gleichen Betrag wie in den Vorjahren, das heißt 1800 fl. im Ordinarium.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme der Regierungsziffern und die Einstellung unter Titel 3 der Finanzverwaltung im Ordinarium 1,081.310 fl., im Extraordinarium 1120 fl., zusammen 1,082.430 fl. als Erfordernis, und unter gleichem Titel der Staatseinnahmen 1800 fl. als Bedeckung.

Titel 4. Staatscentralkassa, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandeskassen, dann Landeszahlämter.

Unter diesem Titel beansprucht die Regierung 389.880 fl. im Ordinarium und 4610 fl. im Extraordinarium des Erfordernisses, zusammen 394.490 fl., somit gegen das Vorjahr wo im Ordinarium 393.380 fl., im Extraordinarium 2560 fl., zusammen 395.940 fl. bewilligt worden sind, im Ordinarium um 3500 fl. weniger, im Extraordinarium um 2050 fl. mehr, zusammen um 1450 fl. weniger.

In den einzelnen Postnummern begegnen wir einem Mehrerfordernisse bei Post:

1. Gehalte der Beamten um	1.470 fl.
11. Kanzlei- und Manipulationserfordernisse um	300 „
14. Kassabewachungsauslagen um	300 „
18. Anschaffung feuersicherer Kassen (im Extraordinarium)	2.050 „

Das Mindererfordernis beträgt bei den Postnummern:

7. Emolumente und Livréegelder der Diener	14 „
12. Geldtransportauslagen	5.500 „
13. Geldverpackungskosten	56 „

Der Mehranspruch sub 1 gründet sich auf den Zuwachs von Quinquennalzulagen; sub 11 betrifft er das Ministerialzahlamt, wo alljährlich in den Rechnungsabschlüssen Überschreitungen resultirten; sub 14 für die Bewachung in Wien, wo mit dem in den letzten Jahren bewilligten Credite von 450 fl. das Auslangen nicht gefunden werden konnte; sub 18 wird er durch den Bedarf an feuersicheren Kassen für die Finanzlandesbehörden in Innsbruck und in Graz und die Finanzdirection in Triest begründet.

Was das Mindererfordernis anbelangt, so bezieht sich die Herabminderung sub 12 auf den Umstand, dass die Kostenbestreitung für den Transport und die Assecuranz der mit Lloydschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen, welche bisher dem Landeszahlamte in Zara oblag, nunmehr den Steuerämtern zugewiesen wurde.

Als Bedeckung (Ersätze aller Art) werden 400 fl., das ist um 400 fl. weniger als im Vorjahre (wo 800 fl. in Aussicht genommen waren), und zwar mit Rücksicht auf den Erfolg der Vorjahre präliminirt.

Der Budgetausschuss beantragt, in Capitel 10, Titel 4 der Staatsausgaben im Ordinarium 389.880 fl., im Extraordinarium 4610 fl., zusammen 394.490 fl. und als Bedeckung in Capitel 10, Titel 4 der Staatseinnahmen 400 fl. im Ordinarium einzustellen.

Titel 5. Finanzwache.

Die Regierung präliminirt im Ordinarium des Erfordernisses 5,305.400 fl., im Extraordinarium für den Münzverlust bei den in Gold auszugebenden 50.000 fl. des Ordinariums (wobei das Agio mit 25 Procent festgesetzt wird) 12.500 fl., zusammen 5,317.900 fl. Im Vergleiche zu dem Vorjahre, wo für das Ordinarium 5,279.000 fl., für das erste Extraordinarium (verwendbar bis Ende März 1887) 6500 fl.

für das zweite Extraordinarium (verwendbar bis Ende März 1888) 20.400 fl., für den Münzverlust (Goldagio) 12.000 fl., zusammen für das Extraordinarium 38.900 fl. und im ganzen 5,317.900 fl. bewilligt waren, ist der heurige Voranschlag im Ordinarium um 26.400 fl. höher, im Extraordinarium um denselben Betrag von 26.400 fl. geringer, somit im großen Ganzen der vorjährigen Bewilligung gleich.

Einem Mehraufwand im Ordinarium begegnen wir bei den Postnummern:

6. Löhnungen um 2700 fl. Der höhere Aufwand entsteht durch stattgefundene Vermehrung des Mannschaftsstandes in Niederösterreich, Böhmen und Galizien.

7. Zulagen der Mannschaft mehr um 2930 fl., weil für Tirol und das Küstenland Localzulagen bewilligt wurden, für Böhmen und Mähren Functions- und Decennalzulagen zugewachsen sind.

8. Mietzinse um 2500 fl., weil mehrere Mietverträge erlöschen und erhöhte Zinsforderungen bevorstehen, welche auch wegen Mangel an Concurrenz von Vermietern etwaiger zu Kasernenzwecken geeigneten Ubicationen bewilligt werden müssen.

9. Belohnungen und Aushilfen um 300 fl. in Niederösterreich, weil der alljährlich bewilligte Credit für 35 Beamte und 789 Mann nicht mehr ausreicht.

10. Reise-, Wagen-, Gang-, Zehrungs- und Übersiedlungskosten um 5260 fl., was durch die intensivere Überwachung und Controlirung der Mineralölraffinerien und Transporte in Galizien bedingt wird.

12. Kanzlei- und Manipulationserfordernisse um 4250 fl., wovon 3000 fl. auf das Küstenland entfallen infolge nothwendiger Anschaffung eines Ersatzsegelschiffes, während die restlichen 1250 fl. auf Tirol, Steiermark, Böhmen, Galizien und die Bukowina mit Rücksichtnahme auf die Erfolge der Vorjahre und die Anträge der betreffenden Landesbehörden aufgetheilt wurden.

14. Beischaffung an Kleidung um 1230 fl., was durch den vermehrten Mannschaftsstand und die nothwendige Anschaffung neuer Wintermäntel für die Stehposten begründet wird.

15. Kosten an Waffen, Rüstzeug und Munition um 10.980 fl.; diese Mehrforderung wird mit der eingeleiteten successiven Neubewaffnung der an der Grenze in Tirol und Oberösterreich aufgestellten Finanzwachmannschaft mit Werndl-Carabinern mit Säbelbajonnett motivirt.

18. Hinauszuzahlende Ersätze aller Art um 440 fl.; diese Rubrik betrifft die Abrechnungsguthabungen an die aus dieser Körperschaft austretenden Individuen, und wird auf Grund mehrjähriger Erfahrungen höher präliminirt.

Unter den außerordentlichen Ausgaben wird die auf den Münzverlust präliminirte Quote um 500 fl. höher als im Vorjahre angeschlagen.

Dagegen kommt ein Mindererfordnis vor im Ordinarium bei den Postnummern:

5. Quartiergelder der Beamten um 230 fl., weil durch die erfolgte Pensionirung zweier Bezugsberechtigter dieser Betrag pro 1887 in Abfall kommt und Neuernannte statt des Quartiergeldes ein Kanzleilocalpauschale erhalten.

11. Kosten für Erhaltung der Gebäude um 3960 fl., weil in Kärnten, Küstenland, Dalmatien und in Böhmen auf Grund der factischen Erfolge der letzten Jahre Abstriche vorgenommen wurden.

Im Extraordinarium bei den Postnummern:

19. Neue Bauten mit 25.400 fl., weil gar nichts präliminirt wird; ebenso

20. Kaufschillinge zum Ankaufe von Realitäten mit 1500 fl., wo auch nichts präliminirt wird. In Betreff dieser nunmehr in Wegfall gekommenen Posten wird auf den vorjährigen Specialbericht verwiesen.

An Bedeckung (Miet- und Pachtzinse, Mannschaftseinlagen, Ersätze aller Art, verschiedene Einnahmen) präliminirt die Regierung im Ordinarium 300.360 fl. und im Extraordinarium (Münzgewinn aus dem Goldagio, weil 260 fl. in Gold mit 25 Procent Agio eingezahlt werden sollen) 62 fl., zusammen 300.422 fl. Gegenüber dem Vorjahre, wo an Bedeckung im Ordinarium 293.460 fl. und im Extraordinarium 62 fl., zusammen 293.522 fl. präliminirt waren, ist der heurige Voranschlag im Ordinarium, und da das Extraordinarium sich gleich bleibt, auch im ganzen um 6900 fl. günstiger.

Der Budgetausschuss beantragt für Capitel 10, Titel 4 des Erfordernisses die Regierungsziffern, und zwar für das Ordinarium 5,305.400 fl., für das Extraordinarium 12.500 fl. zusammen 5,317.900 fl. und für Capitel 10, Titel 5 der Bedeckung die Regierungsziffer von 300.360 fl. im Ordinarium und 65 fl., das ist von 260 fl. mit 25 Procent Agio im Extraordinarium einzustellen.

Titel 6. Steuerämter.

Die Regierung präliminirt für diesen Titel als Erfordernis im Ordinarium 3,940.700 fl., im ersten Extraordinarium (verwendbar bis Ende März 1888) 25.700 fl., im zweiten Extraordinarium (verwendbar bis Ende März 1889) 2300 fl., zusammen 3,968.700 fl.

Für das Vorjahr waren bewilligt: 3,902.200 fl., 24.600 fl. und 2300 fl., zusammen 3,929.100 fl. Der heurige Anspruch der Regierung ist somit, bei Gleichheit des Betrages im zweiten Extraordinarium, im Ordinarium um 38.500 fl. und im ersten Extraordinarium um 1100 fl., zusammen um 39.600 fl. als der vorjährige größer.

Im ordentlichen Erfordernisse zeigen sich Mehransprüche gegenüber dem Vorjahre bei den Postnummern:

1. Gehalte der Beamten um	7.600 fl.
3. Activitätszulagen derselben um	1.900 „
9. Mietzinse um	2.200 „
12. Gebäudeerhaltungskosten um	4.000 „
13. Amts- und Kanzleierfordernisse um	3.500 „
14. Bewachungskosten um	150 „
15. Verschiedene Ausgaben um	750 „
16. Errichtung von zwölf neuen Steuerämtern in Galizien um	22.000 „

Das Mehrerfordernis sub 1, 3, 16 bedarf einer ausführlicheren Darstellung des Sachverhaltes.

Auf Grund des Finanzministerialerlasses vom 25. September 1878, Z. 25256, wurden zum Zwecke der Erzielung von Ersparungen im Aufwande der Steuerämter 133 Steuerämter von erheblich geringem Geschäftsumfange als Steuerämter III. Kategorie in der Weise bestellt, dass bei denselben statt der Einnehmer in der IX. Rangsclasse Controlore in der X. Rangsclasse mit dem Titel „Einnehmer" und statt der Controlore in der X. Rangsclasse Steueramtsadjuncten der XI. Rangsclasse mit dem Titel „Controlor" als Oberbeamte zu fungiren haben.

Auf diese Art sollten bei vollständiger Durchführung dieser Ersparungsmaßregel 133 Steuereinnehmer der IX. Rangsclasse entfallen und die Steueramtsadjuncten der XI. Rangsclasse um 133 vermehrt werden, während die Zahl der Controlore der X. Rangsclasse unverändert bliebe.

Diese Ersparungsmaßregel, welche nur successive nach Maßgabe der bei den einzelnen Steuerämtern sich ergebenden Aperturen durchgeführt werden sollte, ist bisher erst theilweise zur Durchführung gelangt.

Thatsächlich bestanden bis Ende 1885:

statt 133 erst 94 Titularsteuereinnehmer und
„ 133 „ 120 Titularcontrolore.

Der diesbezügliche Minderaufwand betrug im Jahre 1885 rund circa 51.000 fl.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. September 1886 (F. M. Z. 28995 ex 1886) wurde gestattet, dass sämmtliche Titulareinnehmer- und Titularcontrolorstellen bei den Steuerämtern aufgelassen und diese Stellen wieder systemmäßig mit Functionären der IX., beziehungsweise der X. Rangsclasse besetzt werden. Zur Durchführung dieser Allerhöchsten Entschließung, welche erst nach Genehmigung des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 erfolgen kann, wurde bereits ein entsprechender Betrag in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 eingestellt.

Dieser Betrag, welcher 120 Steuerämter, wo solche Titularstellen bereits factisch besetzt waren, betrifft, würde sich für das ganze Jahr 1887 auf 51.000 fl. belaufen. Da aber diese Maßregel schon mit Rücksicht auf die noch nicht erfolgte Genehmigung des Staatsvoranschlages durch die Reichsvertretung, erst im Laufe des zweiten Semesters 1887 in Vollzug gesetzt werden kann, so wurde in den Staatsvoranschlag pro 1887 nur der Theilbetrag von 14.000 fl. — und zwar 11.600 fl. für Gehalte, 2400 fl. für Activitätszulagen — eingestellt.

Hiemit erscheint auch die vom Abgeordneten Richter in der 44. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. April 1886 bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1886 eingebrachte und dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesene Resolution — „Das hohe Haus wolle beschließen, die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verordnung vom 25. September 1878, betreffend die Titularstellen bei den Steuerämtern, aufzuheben" — als erledigt.

Was die zweite Angelegenheit, die Errichtung von zwölf neuen Steuerämtern in Galizien im Jahre 1887 anbelangt, so muss vor allem auf den Bericht des Budgetausschusses vom 23. October 1886, Nr. 286 der Beilagen, hingewiesen werden, wo die Nothwendigkeit der Vermehrung der Steuerämter in Galizien bis auf die Zahl der k. k. Bezirksgerichte betont und begründet ist. Die k. k. Regierung hat auch, diesem allgemein empfundenen und anerkannten Bedürfnisse Rechnung tragend, die Allerhöchste Entschließung vom 20. October 1886, F. M., Z. 4660 erwirkt, wodurch diese Vermehrung principiell ausgesprochen wurde, dieselbe soll jedoch nur nach Maßgabe des größeren Bedürfnisses in den betreffenden Ländern successive durchgeführt und vorläufig für das Jahr 1887 die Zahl der galizischen Steuerämter um 12 vermehrt werden.

Das für obigen Zweck nothwendige Erfordernis würde im ganzen bleibend per Jahr 46.224 fl. und einmalig für die Anschaffung von Einrichtungsstücken und Kassen 9000 fl. betragen. Hievon werden jedoch in den Voranschlag für das Jahr 1887, und zwar von den jährlich wiederkehrenden Ausgaben, aus dem Grunde, dass die Reichsvertretung den Staatsvoranschlag pro 1887 noch nicht genehmigt hat, und infolge dessen mit der Errichtung neuer Steuerämter erst seit dem zweiten Semester 1887 wird vorgegangen werden können, nur 17.000 fl., dann die Kosten der ersten Einrichtung mit 9000 fl., zusammen 26.000 fl. eingestellt, und zwar im Ordinarium 22.000 fl., im Extraordinarium 4000 fl.

Der Mehraufwand sub 9 entsteht durch contractmäßig höhere Mietzinserfordernisse; der sub 12 bezieht sich auf die bewilligten Herstellungen an dem ärarischen Hauptzollamtsgebäude in Graz, dann an dem Expiaristengebäude in Rzeszów; der sub 13 wird mit der Einbeziehung des auch den nicht adjutirten Steueramtspraktikanten bewilligten Individualkanzleipauschales, mit der Anschaffung von Mobilien für das Hauptsteueramt in Innsbruck, mit den Kosten der Übersiedlung desselben in das neue Justizgebäude, ferner mit steigendem Bedarf an Drucksorten motivirt; endlich der sub 15 bezieht sich auf die Vergütung an den österreichisch-ungarischen Lloyd für den Transport und die Assecuranz der ärarischen Geldpostsendungen in Dalmatien.

Einem Mindererfordernisse im Ordinarium begegnen wir bei den Postnummern:

6. Diurnen um 3000 fl. aus Anlass des geringeren Erfolges im Jahre 1886 bei Tirol, und des voraussichtlich geringeren Bedarfes an Aushilfsindividuen in Galizien aus Anlass der Errichtung von 12 neuen Steuerämtern.

8. Livréegelder der Diener um 400 fl.

11. Diäten und Reisekosten um 200 fl.

Im Extraordinarium ergibt sich ein Mehrerfordernis bei Postnummer 17 um 4000 fl. aus Anlass der eben besprochenen Errichtung von 12 neuen Steuerämtern in Galizien, die mit feuersicheren Kassen versehen werden müssen; dagegen finden wir ein Mindererfordernis bei Postnummer 18: „Neubauten und Kaufschillinge für angekaufte Realitäten" um 300 fl., weil die letzte Kaufschillingsrate bezüglich des angekauften Amtsgebäudes zu Horic in Böhmen bereits im Jahre 1886 zur Tilgung gelangte. Hier ist auch zu bemerken, dass die unter §. 2 dieses Titels eingestellte dritte Beitragsrate zum Neubau eines Amtshauses in Neutitschein auch die letzte ist. Endlich ist das Erfordernis bei Postnummer 19 um 2600 fl. geringer, weil die Zahl der ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Beamten sich vermindert hat.

Als Bedeckung präliminirt die Regierung 6900 fl. im Ordinarium, welche in Strafgeldern, Miet- und Pachtzinsen, Ersätzen aller Art und verschiedenen Einnahmen bestehen. Das Präliminare ist im Vergleiche zum vorjährigen um 550 fl. höher veranschlagt.

Seit mehreren Jahren richtet der Budgetausschuss aus Anlass dieses Titels des Staatsvoranschlages die Aufmerksamkeit des hohen Hauses wie auch der k. k. Regierung auf mehrere, mit den Steuerämtern eng verknüpfte Fragen. Die Frage der gesetzlichen Regelung der Steuereinhebung in den Landgemeinden harrt noch immer ihrer Erledigung und ist auch durch die in der Sitzung vom 8. Februar 1887 eingebrachte, an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister gerichtete Interpellation des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, der k. k. Regierung neuerlich in Erinnerung gebracht worden. Da der Budgetausschuss diese Angelegenheit für dringlich hält, stellt er den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzesvorlage, betreffend die Modalitäten der Einhebung der Steuern und eventueller Entschädigung der Gemeinden hiefür einzubringen". Die Frage der Aufbesserung der materiellen Lage der Steueramtsbeamten, wie auch der Erhöhung des Personalstandes der Steueramtsbeamten der X. Rangsclasse (unter Herabsetzung des Personalstandes der XI. Rangsclasse) dürfte nur insoferne ihrer Lösung näher gerückt sein, als es durch die oben geschilderte Umwandlung der Steuerämter III. Classe in Steuerämter II. Classe geschehen wird; hiezu würde sich eine theilweise Gelegenheit in der Ersetzung der Diurnisten durch angestellte Beamte bieten. Auch wäre eine Erhöhung der Praktikantenadjuten angezeigt.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme der Regierungsziffern, und zwar als Erfordernis im Ordinarium 3,940.700 fl., im ersten Extraordinarium 25.700 fl. (§. 1 des Titels 6) und im zweiten Extraordinarium (§. 2 des Titels 6) 2300 fl., zusammen 3,968.700 fl., und als Bedeckung für Capitel 10, Titel 6 die Summe von 6900 fl. im Ordinarium.

Titel 7. Finanzprocuraturen.

Unter diesem Titel präliminirt die Regierung als Erfordernis im Ordinarium 358.940 fl., im Extraordinarium 360 fl., zusammen 359.300 fl. Da für das Vorjahr unter diesem Titel im Ordinarium 358.940 fl., im

Extraordinarium 360 fl., zusammen 359.300 fl. bewilligt worden sind, so bleibt der heurige Anspruch der vorjährigen Bewilligung gleich.

Einem Mehrerfordernis begegnen wir im Ordinarium bei der Postnummer 1, Gehalte der Beamten, um 1.339 fl., was sich hauptsächlich darauf gründet, dass bei den Gehalten der Intercalarabstrich im Jahre 1887 mit 4·2 Procent präliminirt wird, während derselbe sich im Vorjahre auf 4·4 Procent belief. Ein Mindererfordernis kommt dagegen vor unter Postnummer 5, Dienstes- und Ergänzungszulagen der Beamten, mit 200 fl., weil für einen nunmehr beförderten Kanzleiofficial eine Personalzulage nicht mehr beansprucht wird; dann unter Postnummer 15, Kosten für Erhaltung der Gebäude, mit 739 fl. wegen eines Minderaufwandes in Salzburg, Steiermark und Krain und unter Postnummer 16 Kanzlei- und Manipulationsauslagen mit 400 fl. bei Niederösterreich.

Als Bedeckung präliminirt die Regierung 20.000 fl. im Ordinarium an Ersätzen aller Art, von sachfälligen Parteien einzubringenden Fiscaldeserviten und verschiedenen Einnahmen.

Es wird beantragt, die Regierungsziffern zu genehmigen und als Erfordernis für Capitel 10, Titel 7, im Ordinarium 358.940 fl., im Extraordinarium 360 fl., zusammen 359.300 fl., als Bedeckung aber im Capitel 10, Titel 7 der Staatseinnahmen 20.000 fl. im Ordinarium einzustellen.

Titel 8. Zollverwaltung.

Die Regierung präliminirt das Erfordernis im Ordinarium 1,440.808 fl. und im Extraordinarium 7830 fl. und dazu, da 78.480 fl. des Ordinariums in Gold gezahlt werden müssen, 19.620 fl. an Münzverlust für das 25procentige Goldagio, zusammen im Extraordinarium 27.450 fl. und im ganzen 1,468.258 fl. Gegenüber der vorjährigen Bewilligung von 1,439.530 fl., 9120 fl., 19.608 fl. und außerdem noch in dem bis Ende März 1888 übertragbaren Ordinarium 23.600 fl., im ganzen 1,491.858 fl., bedeutet der heurige Voranschlag eine Mehrforderung von 1278 fl. im Ordinarium, eine Minderforderung von 1290 fl. im Extraordinarium, eine Mehrforderung von 12 fl. an Münzverlust und den Wegfall des zweiten Extraordinariums; im ganzen eine Minderforderung von 23.600 fl. ö. W.

Ein Mehrerfordernis kommt im Ordinarium vor bei den Postnummern:

1. Gehalte der Beamten mit 6320 fl.;

3. Activitätszulagen derselben mit 1322 fl. anlässlich der Personalvermehrungen in Tirol, Böhmen und Schlesien, der im laufenden Jahre fällig werdenden Quinquennalzulagen und diverser Versetzungen einzelner Functionäre;

8. Emolumente der Diener mit 23 fl. anlässlich der Mehrauslagen für competenzmäßige Amtskleidungen.

10. Belohnungen und Aushilfen mit 1.100 fl., anlässlich wiederholter Vermehrungen des Personalstandes in Niederösterreich, Tirol und Böhmen und der speciell für Krain bewilligten Erhöhung.

Ein Mindererfordernis kommt vor bei den Postnummern:

9. Mietzinse mit 264 fl. durch Wegfall eines Mietobjectes am Franz Josef-Bahnhofe in Wien und durch Änderungen der einzelnen Mietverträge in Salzburg, Tirol und im Küstenlande.

11. Reisekosten mit 735 fl. durch Auflassung von Reisepauschalien für die Lustrationen küstenländischer Zollämter.

12. Gebäudeerhaltungskosten mit 5500 fl., weil die bedeutenden Herstellungen und Adaptirungen in Dalmatien, für welche im Jahre 1886 8000 fl. bewilligt wurden, bereits ausgeführt und bedeckt sind.

13. Kanzlei- und Manipulationserfordernisse, mit 988 fl., weil, ungeachtet für Niederösterreich wegen Steigerung der Anschaffungskosten für Zollmanipulationsgegenstände mehr um 1170 fl. beantragt werden, durch die Fixirung der Generalpauschalien für Istrianer Zollämter bei den minderen unfixirten Auslagen 1400 fl., dann durch Herabminderung der Anschaffungskosten für Rosmarinöl im Küstenlande 560 fl., endlich in Galizien nach dem factischen Bedarfe 200 fl. im Jahre 1887 in Ersparung kommen.

Im Extraordinarium, Postnummer 17, Mehrbezüge für die ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Beamten, wird um 1290 fl. weniger präliminirt, weil einige Functionäre in die ihnen zukommenden Rangsclassen definitiv eingereiht worden sind. Außerdem werden die im Vorjahre auf der Postnummer „Neubauten" für das Küstenland präliminirten 23.600 fl. (verwendbar bis Ende März 1888) nicht mehr in Anschlag gebracht.

An Münzverlust wird um 12 fl. mehr präliminirt, denn obwohl nunmehr bloß 78.480 fl. (im Vorjahre 81.702 fl.) in Gold zu zahlen sind, ist das Agio bekanntlich höher fixirt worden.

Unter den Auslagen kommt die Postnummer 14 „Stiftungen und Äquivalente" mit 13.045 fl. (Tirol und Vorarlberg 8900 fl., Dalmatien 330 fl., Böhmen 3815 fl.) vor.

An Bedeckung präliminirt die Regierung im Ordinarium (Regiepauschale, Miet- und Pachtzinse, Ersätze aller Art, verschiedene Einnahmen) 1,431.490 fl., worunter das Regiepauschale mit 1,400.000 fl. vorkommt. Als außerordentliche Einnahmen an Münzgewinn von den in Gold einzunehmenden 640 fl., berechnet die Regierung 160 fl., zusammen 1,431.650 fl. Das Regiepauschale bleibt unverändert, weil die bezüglichen Staatsverträge dermalen noch volle Geltung haben; Mietzinse werden um 300 fl. höher, Ersätze aller Art dagegen um 300 fl. niedriger präliminirt.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung in das Erfordernis für Capitel 10, Titel 8 im Ordinarium mit 1,440.808 fl., im Extraordinarium mit 7830 fl., an Münzverlust im Extraordinarium 19.620 fl., zusammen 1,468.258 fl. und in die Bedeckung Capitel 10, Titel 8 der Staatseinnahmen im Ordinarium 1,431.490 fl., im Extraordinarium 160 fl.

Titel 9. Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.

Die Regierung präliminirt an Auslagen im Ordinarium 766.980 fl., im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 50.000 fl. und im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 31.000 fl., zusammen 847.980 fl. Gegenüber der vorjährigen Bewilligung von 797.980 fl. im Ordinarium und 50.000 fl. im Extraordinarium, zusammen 847.980 fl., bleibt sich der heurige Anspruch mit der vorjährigen Bewilligung gleich.

Im Ordinarium ergeben sich Mehrerfordernisse bei den Postnummern:

1. Gehalte der Beamten um	83 fl.
6. Diurnen, um	11.700 „
9. Mietzinse um	1.900 „
11. Diäten, Reise- und Übersiedlungsauslagen um	5.000 „
13. Kosten für Erhaltung der Gebäude um	1.720 „
16. Verschiedene Auslagen um	67 „

Dagegen Mindererfordernisse bei den Postnummern:

3. Activitätzulagen der Beamten mit	120 „
7. Löhnungspauschalien mit	50 „
12. Vermessungsauslagen mit	9.000 „
14. Kanzleiauslagen mit	3.300 „
15. Kosten für Adjustirung eines Theiles der zum Amtsgebrauche der Steuerämter und Evidenzhaltungsorgane bestimmten Mappen, dann für Papier zum Drucke dieser Mappen, sowie für Mappenumschlagsbögen und Mappenkästen mit	39.000 „

Im Extraordinarium ist das Erfordernis von 50.000 fl. für die theilweise Umrechnung des niederösterreichischen Flächenraumes in das Flächenmaß nach dem Metersystem dem vorjährigen Extraordinarium gleich; dazu kommen aber noch 31.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 als erste Hälfte des Kostenaufwandes für den Neubau des Mappenarchivs in Lemberg.

Das Mehrerfordernis sub 6 steht mit dem Mindererfordernis sub 12 in Zusammenhang. Die Vermessungen über Ansuchen von Privaten, deren Vornahme durch die Evidenzhaltungsgeometer gesetzlich zulässig erscheint, erreichen einen immer größeren Umfang. Da die Kosten für diese Vermessungen von den betreffenden Parteien ersetzt werden, ist eine Verminderung der Vermessungsauslagen um 9000 fl. zu gewärtigen. Anderseits werden durch diese Vermessungen die Geometer derart in Anspruch genommen, dass denselben während der Feldoperationsperiode die erforderliche Zeit für schriftliche Ausarbeitungen nicht erübrigt. Es müssen ihnen daher Aushilfsdiurnisten zu Schreib- und anderen Hilfsarbeiten zugewiesen werden, was eine Erhöhung der Ausgaben für Diurnen zur Folge hat, und wodurch ein Theil des gedachten, bei den Vermessungsauslagen veranschlagten Erfordernisses absorbirt wird.

Das erhöhte Präliminare in der Rubrik „Diurnen" ist weiters auf die namhafte Steigerung der zur Anmeldung gelangenden Evidenzhaltungsfälle im allgemeinen, sowie auf die an Umfang jährlich zunehmenden Arbeiten zum Zwecke der Anlegung der neuen Grundbücher in Dalmatien zurückzuführen. Es bedarf nämlich der vollsten Thätigkeit der Vermessungsbeamten, um nur die eigentlichen Evidenzhaltungsdurchführungen und technischen Arbeiten zu bewältigen, und es erscheint sohin geboten, den Geometern zur Ausführung minderer Arbeiten eine entsprechende Anzahl von Aushilfsdiurnisten zuzuweisen.

Durch den großen Umfang der Evidenzhaltungsaufgabe erklärt sich auch das Mehrerfordernis sub 11.

Die Unterschiede zwischen den Präliminaransätzen der beiden Jahre, insbesondere bezüglich der Rubriken sub 9, 13, 14, rühren daher, dass der Voranschlag für das Jahr 1887 sich auf die nunmehr schon für drei Jahre bekannten Erfolge stützt, während früher mitunter noch nicht so verlässliche Anhaltspunkte zu Gebote standen.

Damit wegen des unter den außerordentlichen Ausgaben pro 1887 für Neubauten eingestellten Betrages von 31.000 fl. das Gesammterfordernis an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben gegenüber dem für das Jahr 1886 bewilligten Gesammtcredite von 847.980 fl. keine Steigerung erfahre, wurden, wie bereits eingangs erwähnt, die ordentlichen Ausgaben um 31.000 fl. geringer veranschlagt. Es musste daher unter Hinausschiebung des Zeitpunktes für die Fertigstellung der zum Amtsgebrauche bei den Steuerämtern und Evidenzhaltungsorganen bestimmten Mappen eine Restringirung der hiefür im Vorjahre bewilligten Summe, und zwar mit Rücksicht auf den bei den übrigen Rubriken des ordentlichen Erfordernisses resultirenden Mehrbedarf von 8000 fl. um den sub 15 ausgewiesenen Betrag von 39.000 fl. eintreten.

Die Bedeckung wird von der Regierung mit 190.000 fl., das ist um 10.000 fl. höher veranschlagt, als im Jahre 1886.

Diese Mehreinnahme ist, wie bereits bei der Besprechung des Präliminares für den Grundsteuercataster (lithographisches Institut) bemerkt wurde, auf einen zu gewärtigenden größeren Verkauf von lithographirten Mappenabdrücken an Private und Ämter basirt. Die Bedeckung besteht nämlich aus dem Erlös aus dem Mappenverkaufe und für Ausfertigung sonstiger Catastralacten und aus den Evidenzhaltungs-, Umschreibe- und Vermessungsgebüren, und fällt ins Ordinarium.

Demzufolge wären in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements, dann des Grundsteuercatasters)	972.300	18.040	. . . . .	990.340
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,616.270	5.930	. . . . .	2,622.200
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1,081.310	1.120	. . . . .	1,082.430
	4		Staatscentralkassa, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandeskassen, dann Landeszahlämter	389.880	4.610	. . . . .	394.490
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,305.400	. . . . .	. . . . .	5,317.900
			Münzverlust bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	12.500	. . . . .	
	6	1	Steuerämter	3,940.700	25.700	. . . . .	3,968.700
		2	Beitrag zum Neubau eines Amtshauses in Neutitschein	. . . . .	. . . . .	2.300	
	7		Finanzprocuraturen	358.940	360	. . . . .	359.300
	8		Zollverwaltung (hierunter 78.480 fl. in Gold)	1,440.808	7.830	. . . . .	1,468.258
			Münzverlust bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	19.620	. . . . .	
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters	766.980	50.000	31.000	847.980
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	16,872.588	145.710	33.300	17,051.598

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden österreichischer Währung		
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements und des Grundsteuercatasters)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4		Länderkassen	400	. . . . .	400
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	300.360	. . . . .	300.360
			Münzgewinn bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	65	65
	6		Steuerämter	6.900	. . . . .	6.900
	7		Finanzprocuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 640 fl. in Gold)	1,431.490	. . . . .	1,431.490
			Münzgewinn bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	160	160
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters	190.000	. . . . .	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	1,964.150	225	1,964.375

Wien, am 23. Februar 1887.

Starzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Kassenverwaltung.

(Erfordernis: Capitel 11, Titel 1—6. — Bedeckung: Capitel 11, Titel 1—6.)

Erfordernis.

Das Erfordernis der allgemeinen Kassenverwaltung für das Jahr 1887 hat die k. k. Regierung bei der ordentlichen Gebarung mit . . . . . 1,217.465 fl.
bei der außerordentlichen Gebarung mit . . . . . 1,058.533 fl.
präliminirt.

Mit dem Finanzgesetze vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, wurden pro 1886 bewilligt . . . . . 1,217.465 fl. und 994.808 „

Somit ergibt sich für 1887 bloß beim außerordentlichen Erfordernisse ein Mehranspruch von . . . . . 63.725 fl., welcher darin begründet ist, dass einerseits die in Gold zu bestreitenden gemeinsamen Staatsauslagen, sowie das Goldagioprocent gegen das vorjährige Budget um 348.016 fl., respective 1 Procent höher sind, anderseits aber die Kosten für die Prägung neuer Kupferscheidemünze um 55.000 fl., sowie die verschiedenen Auslagen um 275 fl. geringer angesetzt wurden.

Das Erfordernis gliedert sich in folgende Titel:

Titel 1. Münzverlust.

1. Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen Gold- und Scheidemünzen, dann Prägekosten von Hüttensilber auf Grund des dreijährigen Durchschnittes des Erfolges der Jahre 1883 bis 1885 weniger um 140 fl. 75 kr. oder rund 100 fl.

2. Münzverlust bei dem in Gold zu bestreitenden Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten mehr um rund 119.100 fl., weil der dreijährige Durchschnitt des Erfolges gegen 1886 um 348.016 fl. größer ist und das Aufgeld um 1 Procent höher angenommen wurde.

Titel 2. Ersätze an Parteien.

Der Erfolg dieses Titels beträgt nach den Rechnungsabschlüssen

des Jahres	1883	8.272 fl. 14½ kr.
„ „	1884	893 „ 11 „
„ „	1885	16.499 „ 9 „
	zusammen . .	25.664 fl. 34½ kr.

Der Durchschnitt würde sich auf 8554 fl. 78 kr. berechnen, wonach im Hinblick auf die veränderliche Natur des Titels der Antrag der Regierung mit 10.000 fl. zu belassen wäre.

Titel 3. Vorschussweise Beitragsleistung zur Regulirung des Drauflusses in Kärnten.

Die im Voranschlage eingestellte vierte Rate per 33.333 fl. ist im Gesetze vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68, mit welchem hiefür 33.333 fl. vertheilt auf 10 Jahresraten bewilligt sind, begründet.

Titel 4. Militärtaxe.

Die beanspruchte Summe von 1,171.465 fl. repräsentirt die Tangente des zufolge der Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, und vom 16. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 19, bestimmten Beitrages, welche nach dem auf Grund der Volkszählung vom 31. December 1880 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder festgesetzten Recrutencontingente von 468.586 Mann ermittelt ist.

Die obige Summe wäre sohin zu genehmigen.

Titel 5. Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze.

Im Jahre 1887 werden von dem, mit dem Gesetzt vom 10. März 1885, R. G. Bl. Nr. 92, bewilligten, auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden Betrage von 1,400.000 fl. nur 300.000 fl., somit gegen 1886 weniger um 100.000 fl. zur Ausprägung beantragt.

Mit Rücksicht darauf und weil sich auch die Kosten der Ausprägung für je 100.000 fl. um 5000 fl. niedriger ergeben, wäre der Antrag der Regierung zu genehmigen und sonach der Betrag von 105.000 fl. in den Voranschlag einzubeziehen.

Diese Ausgabe ist jedoch nur durchlaufend, weil der gleiche Betrag im Capitel „Münzwesen" unter der Bedeckungsrubrik „Vergütung für die Kupferkreuzerausprägung" in Empfang verrechnet ist.

Titel 6. Verschiedene Auslagen.

Die in diesem Titel enthaltenen fixen Beiträge an Fonde und Stiftungen haben sich gegen das Vorjahr um den geringen Betrag von 35 fl. herabgemindert, weil mehrere der Stadtgemeinde Salzburg gebürende Leistungen mittelst Capitalisirung abgelöst wurden.

Ferner vermindert sich das außerordentliche Erfordernis der Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthum um 275 fl., weil diese Zahlungen sich jährlich reduciren.

Nach einer von der k. k. Regierung im kurzen Wege gemachten Mittheilung sind seit Einbringung des Staatsvoranschlagsentwurfes auch noch die das Land Steiermark betreffenden Stiftungsbeiträge eingelöst worden, wodurch sich die diesfällige Präliminarsumme im Ordinarium um 780 fl. vermindert und dieselbe mit 35.200 fl., jene des außerordentlichen Erfordernisses nach der Regierungsvorlage mit 200 fl. beantragt wird.

Bedeckung.

Die Bedeckung wird von der k. k. Regierung im ganzen mit		2,647.559 fl.
veranschlagt, wovon auf die ordentlichen Einnahmen	1,479.800 fl.	
auf die außerordentlichen Einnahmen		1,167.759 „
entfallen.		
Gegenüber den im Finanzgesetze pro 1886 eingestellten . . .	1,439.500 fl. und	1,067.067 fl.
zeigt sich ein Mehr von	40.300 fl. und	100.692 fl.
und zwar mehr bei den Regiekostenbeiträgen aus Fonden um . . .	1.700 fl.	
bei der Militärtaxe um	50.000 „	
bei den außerordentlichen verschiedenen Zuflüssen um		11.798 fl.
und bei den rückzuzahlenden Activforderungen des Staates um . . .		188.900 „
zusammen . .	51.700 fl. und	200.698 fl.
dagegen weniger bei den Vorschüssen cumulativer Waisenfonde um .		6 fl.
bei der Einnahme durch Beausgabung von neuer Kupferscheidemünze um		100.000 „
und bei den außerordentlichen verschiedenen Zuflüssen um	11.400 fl.	
zusammen . .	11.400 fl. und	100.006 fl.
das ist obige . .	40.300 fl. und	100.692 fl.

Die Bedeckung zerfällt in folgende Titel:

Titel 1. Regiekostenbeiträge aus Fonden.

Die gegen 1886 um 1700 fl. günstigere Einnahme resultirt aus dem Umstande, dass das Vermögen mehrerer Stiftungen in Niederösterreich und Böhmen sich erhöht hat, daher auch die Beiträge sich höher herausstellen.

Da seitens der k. k. Regierung im kurzen Wege bekannt gegeben wurde, dass seit Einbringung des Staatsvoranschlagsentwurfes mehrere niederösterreichische Stipendienfonde durch den Zuwachs von Stiftungen vom Jahre 1887 ab einen um 220 fl. höheren Beitrag leisten werden, erhöht sich der Antrag der Regierung von 96.300 fl. auf 96.520 fl. Es wäre daher der Antrag mit 96.520 fl. zu genehmigen.

Titel 2. Rückzuzahlende Activforderungen des Staates.

Die Ansätze der Regierung, welche auf den bei den Finanzbehörden vorgeschriebenen Staatsvorschussersätzen beruhen, wären zu bewilligen.

Bemerkt wird, dass der diesjährige Präliminaransatz sich wesentlich auf die Rückzahlung des dem Landesfonde in der Bukowina im Jahre 1881 gegebenen Vorschusses zur Förderung der Viehzucht per 200.000 fl. gründet.

Titel 3. Überschüsse cumulativer Waisenfonde.

Der voranschlagte Betrag per 109 fl. wäre einzustellen, da die Differenz gegen 1886 in der Reduction des Capitalienstandes dieser Fonde in Niederösterreich begründet ist.

Titel 4. Militärtaxe.

Dieselbe ist gegenüber 1886 um 50.000 fl. höher eingestellt, weil im Jahre 1887 noch eine Altersclasse zuwächst (Gesetz vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70) und die Nachweisungen der Bemessungsbehörden das zu Grunde gelegte Steigerungsprocent rechtfertigen. Es wären daher an Militärtaxe 1,350.000 fl. einzustellen.

Titel 5. Einnahme aus der Beausgabung von neuen Kupferscheidemünzen.

Der von der Regierung voranschlagten Einnahme von 300.000 fl. wäre nach der beim Erfordernis Titel 5 gegebenen Begründung zuzustimmen.

Titel 6. Verschiedene Zuflüsse.

Die ordentliche Einnahme wurde nach dem Durchschnitte des Erfolges

des Jahres	1883 per	35.764 fl.
„ „	1884 „	35.242 „
„ „	1885 „	29.577 „
	zusammen per	100.583 fl.

das ist mit 33.500 fl. berechnet, und ist gegen das Jahr 1886 kleiner um 11.400 fl.

Die außerordentliche Einnahme ist mit 235.050 fl., daher gegen 1886 günstiger um 11.798 fl. in Antrag gebracht, weil verschiedene bei der Staatscentralkasse erliegende Actien nunmehr eine höhere Dividende abwerfen und bei den Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume die theilweise Tilgung einer Schuld gewärtiget wird.

Die beantragten Beträge per 33.500 fl. und 235.050 fl., somit im ganzen 268.550 fl. wären in das Budget aufzunehmen. Gemäß den obigen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 einzubeziehen:

Capitel	Titel		Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Erfordernis.			
11	1	Münzverlust	. . . .	920.000	920.000
	2	Ersätze an Parteien	10.000	. . . .	10.000
	3	Vorschussweise Beitragsleistung zur Regulirung des Draufflusses in Kärnten (4. Rate)	. . . .	33.333	33.333
	4	Militärtaxfond	1,171.465	. . . .	1,171.465
	5	Für die Ausprägung neuer Kupferscheidemünzen .	. . . .	105.000	105.000
	6	Verschiedene Auslagen	35.200	200	35.400
		Summe . .	1,216.665	1,058.533	2,275.198
			Einnahmen		
		Bedeckung.			
11	1	Regiekostenbeiträge aus Fonden	96.520	. . . .	96.520
	2	Rückzuzahlende Activforderungen des Staates einschließlich der Zinsen	. . . .	632.600	632.600
	3	Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	. . . .	109	109
	4	Militärtaxe	1,350.000	. . . .	1,350.000
	5	Einnahmen durch Beausgabung neuer Kupferscheidemünze	. . . .	300.000	300.000
	6	Verschiedene Zuflüsse	33.500	235.050	268.550
		Summe . .	1,480.020	1,167.759	2,647.779

Wien, 17. Februar 1887.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Bedeckung: Capitel 12—18; — Erfordernis: Capitel 12, Titel 1—4.)

A. Bedeckung.

Für das Jahr 1887 wird von der k. k. Regierung im Staatsvoranschlage unter Capitel 12—18 als Bedeckung durch die directen Steuern präliminirt der Betrag von 99,068.000 fl., um 16.000 fl. mehr, als im Vorjahre beantragt und festgesetzt wurde. Die Erfolge der vorausgehenden Verwaltungsjahre rechtfertigen diesen Voranschlag für das Jahr 1887. Werden nämlich die Gesammtnettoeinnahmen in den Jahren 1878—1886 mit jener im Jahre 1878 verglichen, so ergeben sich nachfolgende Daten:

Im Jahre	Präliminare	Gesammtnetto-Einnahmen	daher gegen 1878 mehr um		Anmerkung
	Gulden			Procent	
1878	90,000.000	91,778.978	. . . . .	. . .	
1879	91,080.000	92,823.542	1,044.564	1·1	
1880	91,210.000	93,794.945	2,015.967	2·2	
1881	91,550.000	93,608.168	1,829.190	2·0	Laut der gedruckten Centralgebarungsausweise des Obersten Rechnungshofes.
1882	92,970.000	94,780.302	3,301.324	3·3	
1883	92,905.000	98,245.252	6,466.274	7·0	
1884	96,092.000	98,904.332	7,125.354	7·8	
1885	96,945.000	100,449.952	8,670.974	9·4	
1886	99,052.000	101,458.824	9,679.846	10·5	Nach den beim Finanzministerium eingelangten Ausweisen der Finanzlandesbehörden.

Der Gesammtnettoerfolg im Jahre 1886 war demnach um 2,406.824 fl. (das ist um 2·4 Procent) und im Jahre 1885 um 3,504.952 fl. (das ist um 3·6 Procent) größer als der präliminirte Betrag.

Der Voranschlag pro 1886 stand hinter dem Erfolge des vorausgehenden Verwaltungsjahres 1885 um 1,397.952 fl. oder 1·4 Procent, und der Voranschlag pro 1887 steht hinter dem Erfolge des letzten Jahres 1886 um 2,390.824 fl. oder 2·3 Procent zurück.

Betreffs der einzelnen Steuergattungen gibt ein Vergleich des Voranschlages des Jahres 1886 mit dem wirklichen Erfolge desselben Jahres nachstehende Resultate:

Postnummer	Steuergattung	Voranschlagssumme für das Jahr 1886	Nettoerfolg im Jahre 1886 nach den dem Finanzministerium vorgelegten Ausweisen der Finanzlandesbehörden	Somit gegenüber der Voranschlagssumme **mehr** um	Im Jahre 1885 war der Erfolg gegen die Voranschlagssumme **größer** um *)
		Gulden			
1	Grundsteuer	34,350.000	34,600.322	250.322	249.376
2	Gebäudesteuer, und zwar:				
	a) Hauszinssteuer	21,669.000	22,491.379	822.379	590.324
	b) Hausclassensteuer	5,331.000	5,459.207	128.207	74.577
	Summe der Gebäudesteuer	27,000.000	27,950.586	950.586	664.901
3	Fünf Procent Steuer vom Ertrage zinssteuerfreier Gebäude	1,457.000	1,580.643	123.643	104.370
4	Erwerbsteuer	10,360.000	10,892.516	532.516	571.905
5	Einkommensteuer sammt jener von Zinsen der Fondsobligationen	25,000.000	25,221.354	221.354	1,601.460
6	Steuerexecutionsgebüren	575.000	854.196	279.196	290.538
7	Verzugszinsen	310.000	359.207	49.207	22.402
	Im ganzen	99,052.000	101,458.824	2,406.824 oder 2·4%	3,504.952 oder 3·6%

*) Die in dieser Colonne eingestellten Mehrbeträge gründen sich auf den nunmehr vorliegenden Centralgebarungsausweis über den Staatshaushalt im Jahre 1885 und differiren daher theilweise von jenen, welche zur Zeit der Berichterstattung über den Voranschlag pro 1886 (26. Februar 1886) auf Grund der damals noch nicht richtiggestellten Erfolgsziffer des Jahres 1885 ausgewiesen wurden.

Vergleicht man das Präliminare der Jahre 1878 bis 1886 mit dem wirklichen Erfolge, so ergibt sich, dass der Erfolg günstiger war:

im Jahre	1878	um	1,778.978 fl.
„ „	1879	„	1,743.542 „
„ „	1880	„	2,584.945 „
„ „	1881	„	2,058.168 „
„ „	1882	„	1,810.302 „
„ „	1883	„	5,340.252 „
„ „	1884	„	2,812.332 „
„ „	1885	„	3,504.952 „
„ „	1886	„	2,406.824 „

In allen diesen Jahren wurde der Voranschlag durch den Erfolg namhaft überholt, und zwar: rücksichtlich aller Steuergattungen mit Ausnahme der Grundsteuer in den Jahren 1881 und 1882, wo für die Berechnung die sichere Grundlage mangelte, sodann der Grundsteuer im Jahre 1884, ferner der fünfprocentigen Steuer im Jahre 1879 und der Verzugszinsen in den Jahren 1880 bis 1884.

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Bewegung der directen Steuern in den Jahren 1878 bis einschließlich 1886.

Übersicht

des

Präliminares und des Nettoerfolges an den einzelnen directen Steuern in den Jahren 1878 bis 1886.

Über-

des Präliminares und des Nettoerfolges an den einzelnen

Im Jahre	Grundsteuer		Gebäudesteuer		5procentige Steuer von zeitlich steuerfreien Gebäuden		Erwerb=
	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt
			1) *16,800.000*	*16,814.260*			
			2) *6,700.000*	*6,858.343*			
1878	36,900.000	37,048.632	*23,500.000*	*23,672.603*	vereint mit der Ein= kommensteuer		9.000.000
			1) *16,900.000*	*16,798.657*			
			2) *6.750.000*	*6,932.523*			
1879	36,900.000	36,943.625	*23,650.000*	*23,731.180*	1,300.000	969.690	9,050.000
			1) *16,900.000*	*17,123.731*			
			2) *6,800.000*	*6,958.594*			
1880	36.500.000	36,814.358	*23,700.000*	*24,082.325*	1,200.000	1,236.147	9,150.000
			1) *17,000.000*	*17,453.663*			
			2) *6,800.000*	*7,042.951*			
1881	35,500.000	33,512.857	*23,800.000*	*24,496.614*	1,200.000	1,309.284	9,150.000
			1) *17,300.000*	*19,423.986*			
			2) *6,900.000*	*5,590.854*			
1882	35,000.000	33,122.335	*24,200.000*	*25,014.840*	1,220.000	1,406.154	9,450.000
			1) *19,812.000*	*20,466.178*			
			2) *5,393.000*	*5,528.895*			
1883	33,000.000	33.341.360	*25,205.000*	*25,995.073*	1,300.000	1,452.778	9,500.000
			1) *20,350.000*	*21,063.342*			
			2) *5,400.000*	*5,438.566*			
1884	33,645.000	33,507.878	*25,750.000*	*26,501.908*	1,367.000	1,465.870	10,000.000
			1) *21,105.000*	*21,695.324*			
			2) *5,287.000*	*5,361.577*			
1885	33,650.000	33,899.376	*26,392.000*	*27,056.901*	1,412.000	1,516.370	10,100.000
			1) *21,669.000*	*22,491.379*			
			2) *5,331.000*	*5,459.207*			
1886	34,350.000	34,600.322	*27,000.000*	*27,950.586*	1,457.000	1,580.643	10,360.000

Anmerkung. Der Erfolg im Jahre 1878 bis 1885 gründet sich auf die gedruckten Centralgebarungsausweise des Finanzlandesbehörden.

1) *Hauszinssteuer.* 2) *Hausclassensteuer.*

sicht

directen Steuern vom Jahre 1878 bis 1886.

steuer	Einkommensteuer		Steuerexecutions-gebüren		Verzugszinsen		Im ganzen	
Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präli-minirt	Erfolg	Präli-minirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg
9,415.517	20,000.000	20,800.139	210.000	354.669	390.000	487.418	90,000.000	91,778.978
9,495,515	19,500.000	20.776.477	263.000	487.924	417.000	419.131	91,080.000	92,823.542
9,642.481	19,800.000	21,066.638	410.000	523.808	450.000	429.188	91,210.000	93,794.945
9,830.398	21,000.000	23,536.394	480.000	530.096	420.000	392.525	91.550.000	93,608.168
10,122.751	22,200.000	24,187.186	500.000	555.840	400.000	371.196	92,970.000	94,780.302
10,407.773	23,000.000	26,054.265	500.000	662.691	400.000	331.312	92.905.000	98,245.252
10,605.462	24,500.000	25,762.025	500.000	731.231	330.000	329.958	96,092.000	98.904.332
10,671.905	24,530.000	26,131.460	546.000	836.538	315.000	337.402	96,945.000	100,449.952
10,892.516	25,000.000	25,221.354	575.000	854.196	310.000	359.207	99,052.000	101,458.824

Obersten Rechnungshofes, jener für das Jahr 1886 auf die beim Finanzministerium eingelangten Nachweisungen der

1. Grundsteuer.

Für das Jahr 1887 präliminirt die Regierung in dem eingebrachten Staatsvoranschlage die Grundsteuer mit 34,461.000 fl., gegenüber dem Vorjahre (Präliminare pro 1886: 34,350.000 fl.) um 111.000 fl. höher, dagegen um 139.322 fl. niedriger, als der wirkliche Erfolg des Jahres 1886 (Nettoertrag 1886: 34,600.322 fl.). Im letzten Jahre betrug die gesammte vorgeschriebene Grundsteuer: 35,343.251 fl.

Wird von dieser Basis ausgegangen und das im Jahre 1887 zur Vorschreibung gelangende fünfte Zehntel der restlichen Steuererhöhung per 346.718 fl. hinzugerechnet, so erhöht sich die zu gewärtigende Vorschreibung auf 35,689.969 fl.

Auf Abschreibung aus Anlass außergewöhnlicher Elementarereignisse werden von der k. k. Regierung 590.000 fl. gegen 317.000 fl. im Vorjahre in Aussicht genommen, während für gewöhnliche Nachlässe 639.000 fl. (gegen 639.374 fl. im Vorjahre) in Abschlag zu bringen sind, so dass nach Abrechnung dieser Beträge zusammen von 1,229.000 fl. noch 34,460.969 fl. verbleiben. Der von der Regierung für das Jahr 1887 präliminirte Betrag per 34,461.000 fl. erscheint sohin aller Voraussicht nach gerechtfertigt und der Budgetausschuss beantragt, an Grundsteuern: 34,461.000 fl. einzustellen.

2. Gebäudesteuer.

Für das Jahr 1887 werden an Gebäudesteuer präliminirt: 27,415.000 fl. Im Jahre 1886 wurden an Gebäudesteuer präliminirt, und zwar: an Hauszinssteuer 21,669.000 fl., an Hausclassensteuer 5,331.000 fl., zusammen 27,000.000 fl. Der Nettoerfolg im Jahre 1886 betrug 22,491.379 fl. an Hauszinssteuer und 5,459.207 fl. an Hausclassensteuer, zusammen: 27,950.586 fl. Das Erträgnis war demnach um 950.586 fl. höher als veranschlagt wurde, und zwar: bei der Hauszinssteuer um 822.379 fl., bei der Hausclassensteuer um 128.207 fl. Im Jahre 1885 wurde das Präliminare um 664.901 fl. durch den wirklichen Erfolg überholt.

a) Hauszinssteuer.

An Hauszinssteuer werden in den Voranschlag eingestellt: 22,100.000 fl., also um 431.000 fl. mehr als im Vorjahre (21,669.000 fl.). Die Bemessung pro 1886 betrug 23,157.629 fl., während die Zahlung mit 22,491.379 fl. erfolgte. Gegen diese Zahlung wurde im laufenden Jahre um 391.379 fl. weniger präliminirt. Die gegenüber dem Voranschlage pro 1886 höhere Präliminarziffer für 1887 stützt sich namentlich auf die Erlöschung der Steuerfreiheit zahlreicher Gebäude in diesem Jahre, sowie auf den Mehrertrag der Hauszinssteuer in Tirol, Vorarlberg, Triest und Czernowitz infolge der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (101.392 fl.). Im Jahre 1887 traten 6066 Gebäude, gegen 1886 (6860) um 794 Gebäude weniger in die Steuerpflicht.

Die Steigerung der Nettoeinnahmen aus der Hauszinssteuer betrug:

im Jahre	1881	gegenüber dem	Jahre	1880	. . . . .	329.932	fl.
„ „	1882	„	„	„ 1881	. . . . .	1,970.323	„
„ „	1883	„	„	„ 1882	. . . . .	1,042.192	„
„ „	1884	„	„	„ 1883	. . . . .	597.164	„
„ „	1885	„	„	„ 1884	. . . . .	631.982	„
„ „	1886	„	„	„ 1885	. . . . .	796.055	„

Der von der Regierung für das Jahr 1887 im Voranschlage eingestellte Betrag ist, wie oben bemerkt wurde, um 391.379 fl. geringer als der Nettoerfolg des Vorjahres. Dennoch glaubt der Budgetausschuss vorsichtshalber nicht auf Einstellung einer höheren als der Regierungsziffer einrathen zu sollen.

b) Hausclassensteuer.

Für das Jahr 1887 werden an Hausclassensteuer präliminirt: 5,315.000 fl.; im Jahre 1886 waren eingestellt: 5,331.000 fl. Der diesjährige Voranschlag ist daher um 16.000 fl. niedriger. Die Vorschreibung dieser Steuer pro 1886 betrug 5,377.380 fl. Der Zuwachs infolge der Übergangsbestimmungen für Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Dalmatien wird im Jahre 1887 betragen 32.090 (gegen 33.967 fl. im Vorjahre), zusammen demnach 5,409.470 fl.

Der Nettoerfolg im Jahre 1886 betrug 5,459.207 fl. gegen 5,361.577 fl. im Jahre 1885. Es erscheint die von der Regierung eingestellte Ziffer gerechtfertigt.

Der Budgetausschuss beantragt demnach für das Jahr 1887 in den Voranschlag die von der k. k. Regierung präliminirten Beträge, und zwar:

a) an Hauszinssteuer . . . . . 22,100.000 fl.
b) an Hausclassensteuer . . . . . 5,315.000 „

zusammen an Gebäudesteuer . . . . . 27,415.000 fl.

einzustellen.

3. Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

Für das Jahr 1887 wird der Ertrag dieser Steuer präliminirt mit 1,510.000 fl., gegenüber 1886 um 53.000 fl. höher. Der Erfolg im Vorjahre betrug 1,580.643 fl. um 123.643 fl. mehr als präliminirt wurde.

Das Ergebnis der Bemessung für das Jahr 1885 betrug 1,493.016 fl. infolge der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882 ergibt sich in den Jahren 1886 und 1887 ein beiläufiger Mehrertrag von 6456 fl., zusammen daher 1,499.472 fl.

Mit Rücksicht auf den zu gewärtigenden Zuwachs neuer Steuerobjecte und den günstigen Erfolg der Einzahlung im Jahre 1886 glaubt der Budgetausschuss an der Regierungsziffer festhalten zu sollen und beantragt daher an fünfprocentiger Steuer pro 1887 den Betrag von 1,510.000 fl. einzustellen.

4. Erwerbsteuer.

Für das Jahr 1887 werden an Erwerbsteuer präliminirt 10,500.000 fl. gegen das Vorjahr 10,360.000 fl.) um 140.000 fl. mehr, und um 392.516 fl. weniger als der Nettoerfolg pro 1886 10,892.516 fl.) ausweist.

Die Höhe der pro 1887 präliminirten Ziffer erscheint durch nachfolgende Ergebnisse gerechtfertigt:

Steuerjahr	Steuerpflichtige	Currente Vorschreibung	Gesammtnettoerfolg
		Gulden	
1881	713.814	9,788.197	9,830.398
1882	720.261	9,871.643	10,122.751
1883	730.767	10,005.622	10,407.773
1884	734.621	10,211.219	10,605.462
1885	751.223	10,444.487	10,671.905
1886	765.105	10,629.759	10,892.516

Aus diesen Daten ergibt sich eine stetige Zunahme der Erwerbssteuerpflichtigen und dementsprechend ein von Jahr zu Jahr steigendes Erträgnis.

Der Nettoerfolg des Jahres 1886 überragte den Voranschlag desselben Jahres um 532.516 fl. In den letzten neun Jahren überschritt der Nettoertrag den Voranschlag, und zwar:

im Jahre 1878 . . . . . um 415.517 fl.
„ „ 1879 . . . . . „ 445.515 „
„ „ 1880 . . . . . „ 492.481 „
„ „ 1881 . . . . . „ 680.398 „
„ „ 1882 . . . . . „ 672.751 „
„ „ 1883 . . . . . „ 907.773 „
„ „ 1884 . . . . . „ 605.462 „
„ „ 1885 . . . . . „ 571.905 „
„ „ 1886 . . . . . „ 532.516 „

Die Steigerung des Ertrages der Erwerbsteuer betrug in den Jahren 1878 bis 1886:

1879	gegenüber	1878	79.998 fl.
1880	„	1879	146.966 „
1881	„	1880	187.917 „
1882	„	1881	292.353 „
1883	„	1882	285.022 „
1884	„	1883	197.689 „
1885	„	1884	66.443 „
1886	„	1885	220.611 „

Obwohl die pro 1887 präliminirte Einnahme an Erwerbsteuer um 392.516 fl. hinter dem thatsächlichen Erfolge des vorausgegangenen Verwaltungsjahres zurücksteht, so dürfte es bei der gegenwärtigen allgemeinen wirtschaftlichen Depression doch aus Vorsicht geboten erscheinen, keine höhere als die Regierungsziffer einzustellen und es beantragt daher der Budgetausschuss, an Erwerbsteuer pro 1887 den Betrag von 10,500.000 fl. einzustellen.

Ausweis

über die in die unteren Stufen des Erwerbsteuertarifs fallende Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen in allen Ländern zusammen.

	Jahr	Gesammtzahl der Erwerbsteuerträger	Hierunter sind begriffen mit dem Steuersatze (Ordinarium) von								
			1 fl. 5 kr.	2 fl. 10 kr.	2 fl. 62½ kr.	3 fl. 15 kr.	4 fl. 20 kr.	5 fl. 25 kr.	8 fl. 40 kr.	10 fl. 50 kr.	Zusammen
			Anzahl								
In der Summe aller Länder	1883	702.036	8.056	164.885	117.118	100.871	78.819	95.972	41.869	39.980	647.570
	1884	709.400	7.994	166.367	117.863	103.640	79.845	95.548	42.091	40.509	653.857
	1885	723.778	8.523	170.855	120.990	105.974	81.146	97.006	41.696	41.181	667.371
Summe .	. .	2,135.214	24.573	502.107	355.971	310.485	239.810	288.526	125.656	121.670	1,968.798
Durchschnit auf 1 Jahr . .	. .	711.738	8.191	167.369	118.657	103.495	79.936	96.175	41.884	40.559	656.266
das ist Procent von der Gesammtzahl .	. .	. . . .	1·2	23·5	16·7	14·5	11·2	13·5	5·9	5·7	92·2

5. Einkommensteuer.

Für das Jahr 1887 werden an Einkommensteuer präliminirt: 24.305.000 fl., gegenüber dem Vorjahre (25,000.000 fl.) um 695.000 fl. weniger, und um 916.354 fl. weniger als der thatsächliche Erfolg des Jahres 1886 (25,221.354 fl.) ausweist. Das Präliminare pro 1886 wurde von diesem Erfolge um 221.354 fl. überholt.

Die Bewegung des Einkommensteuererträgnisses seit dem Jahre 1880 wird durch nachstehende Ziffern veranschaulicht:

Steuerjahr	Currente Vorschreibung*)	Gesammterfolg
	Gulden	
1880	21,539.930	21,066.638
1881	22,107.844	23,536.394
1882	23,538.548	24,187.186
1883	24,324.766	26,054.265
1884	24,593.521	25,762.025
1885	24,704.247	26,131.460
1886	. . . . .	25,221.354

*) Mit Rücksicht auf die nachträgliche Richtigstellung der Einkommensteuerbemessung bezüglich der Südbahn für die Jahre 1880—1883.

In den letzten neun Jahren stellt sich der Nettoerfolg an der Einkommensteuer gegenüber dem Voranschlage höher, und zwar:

im Jahre	1878	um 800.139 fl.
„ „	1879	„ 1,276.477 „
„ „	1880	„ 1,266.638 „
„ „	1881	„ 2,536.394 „
„ „	1882	„ 1,987.186 „
„ „	1883	„ 3,054.265 „
„ „	1884	„ 1,262.025 „
„ „	1885	„ 1,601.460 „
„ „	1886	„ 221.354 „

Der Nettoertrag an der Einkommensteuer ist

			günstiger	gefallen
im Jahre	1879	gegenüber 1878 um	. . . . .	23.662
„ „	1880	„ 1879 „	290.161	. . . . .
„ „	1881	„ 1880 „	2,469.756	. . . . .
„ „	1882	„ 1881 „	650.792	. . . . .
„ „	1883	„ 1882 „	1,867.079	. . . . .
„ „	1884	„ 1883 „	. . . . .	292.240
„ „	1885	„ 1884 „	369.435	. . . . .
„ „	1886	„ 1885 „	. . . . .	910.106

Die Abnahme des Ertrages im Jahre 1886 gegenüber 1885 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im letzteren Jahre (1885) seitens der Südbahngesellschaft und der alpinen Montangesellschaft namhafte Einkommensteuernachzahlungen für die Vorjahre geleistet worden sind.

Mit Rücksicht hierauf und da in den günstigeren Einzahlungserfolgen der Jahre 1883 und 1884 von 26,054.265 fl., beziehungsweise 25.762.025 fl. zum Theil noch die Einkommensteuer der mittlerweile verstaatlichten Eisenbahnen begriffen ist, da ferner die Betriebsergebnisse der Transportunternehmungen und größeren Industriezweige noch keine merkliche Besserung erfahren haben, beantragt der Budgetausschuss pro 1887 die Einstellung der von der k. k. Regierung präliminirten, gegenüber dem Voranschlage des Vorjahres um 695.000 fl. mäßigeren Summe an Einkommensteuer von 24,305.000 fl.

	Steuerjahr	Anzahl der Unternehmungen und Beschäftigungen	Vorgeschriebene Erwerbsteuer	Bemessene Einkommensteuer*)	Zusammen an Erwerb- und Einkommensteuer
			Gulden		
Actiengesellschaften und sonstige zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen mit Inbegriff der Spar- und Vorschusscassen, von welchen die Einkommensteuer nach der III. Classe bemessen wird (Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151).	1880	3.344	780.359	11,014.305	11,794.664
	1881	3.073	790.947	11,615.486	12,406.433
	1882	2.973	820.519	12,392.864	13,213.383
	1883	3.033	855.434	13,173.919	14,029.353
	1884	3.226	853.152	13,085.042	13,938.194
	1885	3.154	885.379	12,836.761	13,722.140
Alle übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen der I. Classe.	1880	708.494	8,936.161	5,291.740	14,227.901
	1881	713.243	8,988.258	5,631.654	14,619.912
	1882	730.569	9,185.103	6,565.589	15,750.692
	1883	752.219	9,292.613	7,835.185	17,127.798
	1884	767.936	9,535.716	7,925.975	17,461.691
	1885	772.666	9,650.681	7,810.733	17,461.414
Zusammen.	1880	711.838	9,716.520	16,306.045	26,022.565
	1881	716.316	9,779.205	17,247.140	27,026.345
	1882	733.542	10,005.622	18,958.453	28,964.075
	1883	755.252	10,148.047	21,009.104	31.157.151
	1884	771.162	10,388.868	21,001.017	31,399.885
	1885	775.820	10,536.060	20,647.494	31,183.534

*) Mit Rücksicht auf die nachträgliche Rectificirung der Bemessung bezüglich der Südbahn für die Jahre 1880 bis 1883.

6. Steuerexecutionsgebüren.

Für das Jahr 1887 werden an Executionsgebüren präliminirt: 572.000 fl., um 3000 fl. weniger als im Vorjahre (575.000 fl.), und um 282.196 fl. weniger, als der Erfolg pro 1886 ausweist. In diesem letztgenannten Jahre überholte der Erfolg (854.196 fl.) den Voranschlag um 279.196 fl. Der thatsächliche Erfolg bewegt sich in den letzten Jahren in aufsteigender Linie. Er betrug:

im Jahre	1880	523.808 fl.
„ „	1881	530.096 „
„ „	1882	555.840 „
„ „	1883	662.691 „
„ „	1884	731.231 „
„ „	1885	836.538 „
„ „	1886	854.196 „

Der Grund der Steigerung ist zum Theile eine Folge der Einführung des Institutes stabiler Executoren in Galizien und in der Bukowina, und der, auch bezüglich des Königreichs Böhmen getroffenen Anordnung, dass alle Executionsgebüren im Empfange und alle Executionskosten in Ausgabe zu verrechnen sind, während früher nur die Überschüsse an Executionsgebüren zur Nachweisung gelangten.

Das Institut der Steuerexecutoren wurde mit dem k. k. Finanz-Ministerialerlasse vom 4. März 1878, Z. 2702 für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Kronländer — mit Ausnahme von Tirol, Vorarlberg und Dalmatien, wo besondere gesetzliche Executionsnormen bestehen, dann Böhmen, wo die Rückstände leichter und mit geringerem Aufwande executiv eingebracht werden konnten, dann Galizien und Bukowina — ins Leben gerufen. Durch diese Einrichtung sollte ein geeignetes, verlässliches Personale

für die Durchführung der Steuerexecutionsmaßregeln geschaffen werden, und nachdem diese stabilen Steuerexecutoren, die den k. k. Steuerämtern zur Dienstleistung zugewiesen werden, sich in der That bewährten, wurden dieselben mit Ministerial-Erlass vom 16. November 1881, Z. 11463, auch in Galizien und in der Bukowina eingeführt. Diese Executoren werden dem Stande der gewesenen Unterofficiere, der k. k. Gendarmerie, der k. k. Finanzwache und Sicherheitswache nach tadellos zurückgelegter Dienstleistung entnommen und auf Grund eines beiderseitig sechswöchentlich kündbaren Dienstvertrages je nach Bedarf in den einzelnen Ländern angestellt, können aber bei Dienstwidrigkeiten sofort entlassen werden. Der Dienst dieser Steuerexecutoren ist durch eine genaue Instruction geregelt und durch eine strenge Controle überwacht. Denselben ist insbesondere die executive Eintreibung aller Steuern und Gebüren übertragen, sie dürfen aber nie selbst Gelder in Empfang nehmen. Sie erhalten für ihre Dienstleistung vertragsmäßig festgestellte Gebüren; und zwar ein Taggeldpauschale von monatlich 35 fl., welches nach 2 Jahren bei tadelloser Dienstleistung auf 40 fl. und nach weiteren 2 Jahren auf 45 fl. erhöht wird, dann Remunerationen nach einem jährlich zu bestimmenden Procente (bisher $^2/_{10}$ Procent der durch ihre Amtshandlung eingebrachten Steuern), eventuell außerordentliche Belohnungen, ferner Übernachtungsgebüren, täglich 84 kr., Ganggelder bei Verwendung in einem anderen Bezirke, als jenem, für welchen sie bestellt sind, $2^1/_2$ kr. per Kilometer, Reisekosten bei dauernder Versetzung nach dem Ausmaße für die XI. Beamtenrangclasse. Sie tragen Amtskleidung und haben ein Dienstsiegel, genießen in der Diensteshandlung die Rechte der in den §§. 68 und 81 St. G. bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen. Gegenwärtig stehen im ganzen 518 Steuerexecutoren in Verwendung.

Da nach der beim Finanzministerium eingeholten Auskunft die in den letzten Jahren in einzelnen Ländern im Executionsverfahren gegen die kleineren Steuerträger gewährten Erleichterungen erst im laufenden Jahre ihre volle Wirkung äußern werden und noch eine weitere Ausdehnung erfahren sollen, so empfiehlt es sich ungeachtet des größeren Erfolges des Vorjahres, den Voranschlag für das laufende Verwaltungsjahr geringer zu halten, und der Budgetausschuss beantragt sohin, an Steuerexecutionsgebüren pro 1887 den Betrag von 572.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

7. Verzugszinsen.

Für das Jahr 1887 werden an Verzugszinsen präliminirt: 305.000 fl. Im abgelaufenen Jahre betrug der Voranschlag 310.000 fl., der Erfolg 359.207 fl.; daher ist der heurige Voranschlag um 5000 fl. geringer als der pro 1886 und um 54.207 fl. unter dem Erfolge des letzten Jahres.

Der Erfolg betrug:

im Jahre	1880	429.188 fl.
„ „	1881	392.525 „
„ „	1882	371.196 „
„ „	1883	331.312 „
„ „	1884	329.958 „
„ „	1885	337.402 „
„ „	1886	359.207 „

Während der Erfolg in den Jahren 1880 bis 1884 stetig gesunken ist, hat sich derselbe von 1884 bis 1886 erhöht. Diese Steigerung ist jedoch von keinem Belange. Der Budgetausschuss beantragt, an Verzugszinsen pro 1887 den Betrag von 305.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

B. Erfordernis.

1. Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass der Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung.

Es wurden diesfalls für das Jahr 1887 präliminirt: 85.800 fl., gegen den Voranschlag pro 1886 (85.600 fl.) um 200 fl. mehr.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung von 85.800 fl. im Ordinarium.

2. Entschädigung an früher steuerfreie Parteien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer in Dalmatien.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung von 2300 fl. im Ordinarium wie pro 1886.

3. Steuerexecutionskosten.

Für das Jahr 1887 werden an Steuerexecutionskosten präliminirt: 520.000 fl. gegen 522.000 fl. im Vorjahre; daher heuer um 2000 fl. weniger. Der Erfolg pro 1886 betrug 601.926 fl.

Aus dem bei den Executionsgebüren angegebenen Grunde beantragt der Budgetausschuss die Einstellung von 520.000 fl. im Extraordinarium.

4. An Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform wird von der k. k. Regierung pro 1887 der gleiche Betrag von 10.000 fl. wie im Vorjahre beantragt. Der Budgetausschuss beantragt pro 1887 den Betrag von 10.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

Es wäre sonach in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Bedeckung.			
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,461.000	. . . . .	34,461.000
13			Gebäudesteuer	27,415.000	. . . . .	27,415.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,510.000	. . . . .	1,510.000
15			Erwerbsteuer	10,500.000	. . . . .	10,500.000
16			Einkommensteuer	24,305.000	. . . . .	24,305.000
17			Steuerexecutionsgebüren	. . . . .	572.000	572.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	305.000	305.000
			Summe (Capitel 12—18)	98,191.000	877.000	99,068.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben: Erfordernis	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: Summe
			Erfordernis.			
12	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung	85.800	. . . . .	85.800
	2		Entschädigung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien	2.300	. . . . .	2.300
	3		Steuerexecutionskosten	. . . . .	520.000	520.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4)	88.100	530.000	618.100

Wien, 9. März 1887.

Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

Bedeckung: Capitel 19, Titel 1—3. — Erfordernis: Capitel 13, Titel 1—4.

Die k. k. Regierung veranschlagt für das Jahr 1887 die ordentlichen Einnahmen des Zolles in Gold . . . . . 34,729.000 fl.
Bankvaluta . . . . . 76.000 „
beziehungsweise nach Zurechnung des Silberaufgeldes und der in Bankvaluta zu leistenden Ausgleichsbeträge, die ordentlichen Einnahmen des Zolles mit . . . . . 40,962.500 fl.

Für das Jahr 1886 waren dieselben mit 44,929.900 fl. angenommen und sind um 3,967.400 fl. niedriger präliminirt.

Die außerordentlichen Einnahmen, welche in dem Goldagio und der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen bestehen und die ausschließliche Einnahme der diesseitigen Reichshälfte bilden, werden durch die Regierung mit 2,161.714 fl. ö. W. veranschlagt.

Für das Jahr 1886 waren dieselben mit 2,313.517 fl. festgestellt, stellen sich somit für 1887 um 151.803 fl. niedriger.

Die in Voranschlag für 1887 gebrachte Gesammtsumme der Zolleinnahme beträgt daher 43,124.214 fl. österr. Währ. und ist gegen die für das Jahr 1886 angenommene mit 47,243.417 fl. ö. W. um 4,119.203 fl. ö. W. geringer.

Der factische Erfolg an ordentlicher Einnahme von Zöllen ergab:

Im Jahre 1885 in Gold . 34,796.262 fl.
„ „ 1886 „ „ . 32,735.074 „

Somit im Jahre 1886 um . 2,061.188 fl. in Gold weniger.

Eine namhafte Mindereinnahme bei den Eingangszöllen ergaben im Jahre 1886 gegen das Vorjahr folgende Artikel:

Mineralöle, raffinirte, leichte	1,634.000 fl.
Schlacht- und Zugvieh	86.500 „
Baumwollleinen, Wollengarne, Baumwolle, Seide und Seidewaren	219.000 „
Eisen und Eisenwaren und Metallwaren	179.000 „
Maschinen	241.000 „

Der Kaffeeimport stieg wieder im Jahre 1886 gegen das Jahr 1885 um 4547 Metercentner, das heißt von 333.988 Metercentnern, die im Jahre 1885 eingeführt wurden, auf 338.535 Metercentner, Einfuhr im Jahre 1886.

Wie bekannt, bilden die ordentlichen Einnahmen des Zolles eine gemeinsame Einnahme, die bereits durch die hohe Delegation für das Jahr 1887 festgestellt wurde.

Da demzufolge der Voranschlag dieser Einnahme nur als durchlaufende Post anzusehen ist und nebstdem die veranschlagten außerordentlichen Einnahmen, welche ausschließlich der diesseitigen Reichshälfte zugute kommen, weder bei der Berechnung, noch bei Feststellung des Agios mit 25 Procent und der Tarifi-

rung zu einem Anstande Anlaß bieten, so wird Capitel 19, Titel 1. Zolleinnahmen mit 40,962.500 fl. ö. W. im Ordinarium beantragt.

Titel 2. Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Nettozolleinnahmen in Gold mit . . . . . 2,036.714 „ „ „

Titel 3. Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen . . . . . 100.000 fl.
und hievon das Agio per 25 Procent . . . . . 25.000 „

zusammen . . . . . 125.000 „ „ „

im Extraordinarium beantragt.

Erfordernis.

Dasselbe ist für das Jahr 1887 sammt Hinzurechnung des Goldagios mit 23,055.000 fl. von der Regierung präliminirt.

Für das Jahr 1886 wurde dieses Erfordernis in dem Betrage von 21,046.600 fl. angenommen, es erweist sich daher um 2,008.400 fl. höher, und zwar bei Rückstellungen von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben um 8.400 fl. und bei Verzehrungssteuerrestitutionen um 2,000.000 fl. höher.

Da der erste und zweite Titel des Erfordernisses, das heißt Rückstellungen und Gefällssicherstellungen, sich auf dem Erfolge des Vorjahres stützen, da ferner Titel 3, Regiekostenpauschale unverändert mit 1,400.000 fl. angenommen worden ist, und auf dem Übereinkommen mit Ungarn beruht, endlich da die Verzehrungssteuerrestitutionen im Einvernehmen mit dem ungarischen Finanzministerium für Branntwein mit 500.000 fl., Bier 400.000 fl. und Zucker 20,000.000 fl. (das heißt bei Branntwein und Bier gleich dem Vorjahre und bei Zucker um 2,000.000 fl. mehr) veranschlagt wurden, so beantragt der Budgetausschuss, die Capitel „Zoll", nach dem Regierungsvoranschlage in den Staatsvoranschlag für 1887 einzustellen.

Nach diesen Anträgen wäre sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 zuzunehmen:

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
19		**Zoll.**			
	1	Zolleinnahmen	40,962.500	. . . .	40,962.500
	2	Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile von den gesammten Zolleinnahmen in Gold . .	. . . .	2,036.714	2,036.714
	3	Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . .	100.000	100.000
		Hievon das Agio per 25 Procent	. . . .	25.000	25.000
		Summe (Capitel 19, Titel 1—3) . .	40,962.500	2,161.714	43,124.214
13		Staatsausgaben			
	1	Rückstellungen an Gefällssicherstellungen . . .	577.500	. . . .	577.500
	2	Gefällsrückgaben	177.500	. . . .	177.500
	3	Regiekostenpauschale	1,400.000	. . . .	1,400.000
	4	Verzehrungssteuerrestitutionen	20,900.000	. . . .	20,900.000
		Summe (Capitel 13, Titel 1—4) . .	23.055.000	. . . .	23,055.000

Wien, 23. Februar 1887.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Verzehrungssteuer.

Bedeckung: Capitel 20, Titel 1—12. — Erfordernis: Capitel 14, Titel 1—3.

Bedeckung.

Die für das Jahr 1887 in Voranschlag gebrachte Verzehrungssteuer zerfällt in 12 Titel wegen der abgesonderten Einstellung der Spiritus-Presshefesteuer.

Die Regierung veranschlagt für das Jahr 1887 eine Gesammteinnahme von der Verzehrungssteuer mit 87,507.400 fl., somit gegen das Jahr 1886, für welches diese Einnahme mit 84,484.900 fl. angenommen wurde, um 3,022.500 fl. mehr, dagegen gegen das Jahr 1885 (90,494.000 fl.) um 2,986.600 fl. weniger.

Dieser Unterschied ergibt sich bei den einzelnen Posten, wie folgt:

	1887 gegen 1886		mehr	weniger
1. Brantweinsteuer	8,700.000 fl.	9,000.000 fl.	—	300.000 fl.
2. Spiritus-Presshefesteuer	500.000 „	533.000 „	—	33.000 „
3. Wein- und Moststeuer	4,232.000 „	4,232.000 „	—	—
4. Biersteuer	23,576.000 „	23,576.000 „	—	—
5. Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,235.000 „	5,165.300 „	69.700 fl.	—
6. Zuckersteuer	33,987.000 „	31,417.000 „	2,570.000 „	—
7. Verbrauchssteuer von Mineralöl	2,200.000 „	1,600.000 „	600.000 „	—
8. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,130.600 „	2,118.000 „	12.600 „	—
9. Pachtungen	3,596.000 „	3,596.000 „	—	—
10. Andere Einnahmen	24.100 „	22.900 „	1.200 „	—
11. Gefällssicherstellungen	2,860.000 „	2,850.000 „	10.000 „	—
12. Ersatz von der königlich ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	466.700 „	374.700 „	92.000 „	—
Summe	87,507.400 fl.	84,484.900 fl.	3,355.500 fl.	333.000 fl.

Die obige Darstellung erweist eine in Aussicht gestellte Mehreinnahme in den Titeln 5—12 im Betrage von 3,355.500 fl., dagegen einen Abgang bei der Brantweinsteuer und Spiritus-Presshefesteuer von 333.000 fl.

Erwägt man aber, dass die Zuckersteuer gegen das Vorjahr um 2,570.000 fl. höher präliminirt wurde, und dass bei dieser Steuer, nach dem bestehenden Gesetze, jede im Voranschlage präliminirte Einnahme, welche die jährliche gesetzlich festgestellte Tangente übersteigt, nur als eine durchlaufende Einnahme (die keinen Einfluss auf die Nettoeinnahmen der Verzehrungssteuer ausübt) angesehen werden muss, so

gelangt man zu folgendem Resultate: Nach dem Regierungsvoranschlage werden die Einnahmen von der Verzehrungssteuer für das Jahr 1887 gegen das Vorjahr um 3,022.500 fl. höher berechnet; wird jedoch von dieser Summe die Mehreinnahme an Zuckersteuer, insofern diese nicht aus der erhöhten Tangente fließt, somit in Summe von 2,170.000 fl. (das Plus der Tangente beträgt im Jahre 1887 400.000 fl.) in Abzug gebracht, so stellt sich die Mehreinnahme der Verzehrungssteuer gegen das Vorjahr im Betrage von 852.500 fl. und, respective nach Abzug der vorgeschlagenen Mehreinnahme bei Gefällssicherstellungen und bei dem Ersatze von der königlich ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuerrückvergütungen, um 750.500 fl. höher.

1—2. Brantweinsteuer.

Der Ertrag der Brantweinsteuer ist durch die Regierung mit Rücksicht auf das Sinken dieser Einnahme in den ersten fünf Monaten des Jahres 1886 gegen die gleiche Periode des Vorjahres, ferner, da der Gährungsraum der pauschalirten Brennereien einer fortwährenden Verringerung unterzogen wird, mit 8,700.000 fl. präliminirt, das heißt gegen das Vorjahr um 300.000 fl. weniger.

Bei der Spiritus-Preßhefesteuer veranschlagt die Regierung im Verhältnisse zur beantragten Brantweinsteuer und in Berücksichtigung des Umstandes, daß nach den Begründungen der Unterbehörden der Export an Preßhefe nicht unbedeutend abgenommen hat und demzufolge die Preßhefefabrikanten den Betrieb einschränkten, um 33.000 fl. weniger als für das Vorjahr, das heißt **500.000 fl.** gegen 533.000 fl.

In dem vorjährigen Berichte hat der Budgetausschuß, bloß mit Rücksicht auf den günstigen Erfolg der Brantweinsteuer im Jahre 1885, welche eine Einnahme von 9,283.401 fl. ergab, den Regierungsvoranschlag dieser Steuer im Betrage von 9,000.000 fl. befürwortet, gleichzeitig wurde aber hervorgehoben, daß der dermalige Rückgang in den Spirituspreisen neben der ungünstigen Kartoffelernte einen Einfluß auf diese Einnahme ausüben kann. Diese Voraussetzung ist zur Thatsache geworden, nachdem die Einnahme von der Brantweinsteuer von 9,283.401 fl. im Jahre 1885, auf 8,577.654 fl. im Jahre 1886 gesunken ist, das heißt einen Abgang von 705.747 fl. aufweist.

Nach dem Regierungsvoranschlage wird eine bedeutendere Mindereinnahme von dieser Steuer gegen das Vorjahr in Böhmen, Galizien und Bukowina in Aussicht gestellt:

Böhmen:		Galizien:		Bukowina:	
1886	3,000.000 fl.	1886	2,600.000 fl.	1886	360.000 fl.
1887	2,700.000 „	1887	2,550.000 „	1887	325.000 „

In Erwägung des namhaften Rückganges der Brantweinsteuer im Jahre 1886 gegen das Jahr 1885, ferner in Anbetracht der wenig günstigen Aussicht auf eine Ausdehnung der Brantweinsteuer, glaubt der Budgetausschuß, daß die durch die Regierung präliminirte Einnahme von der Brantweinsteuer für das Jahr 1887 trotz der Mindereinstellung von 300.000 fl. gegen das Vorjahr noch zu hoch berechnet wurde, und dem zufolge beantragt der Budgetausschuß zur Einstellung eine um 100.000 fl. geringere Quote von dieser Steuer, und zwar 8,600.000 fl., das heißt eine Einnahme, die dem Erfolge des Jahre 1886 in der Summe von 8,577.654 fl. beiläufig entspricht.

Conform dem Regierungsvoranschlage wird die Spiritus-Preßhefesteuer mit 500.000 fl. zur Einstellung in den Voranschlag des Jahres 1887 beantragt.

3. Wein- und Moststeuer.

Dieselbe hat getragen nach den Ergebnissen der Verzehrungssteuer:

im Jahre 1883 laut Rechnungsabschluß	4,163.024 fl.
„ „ 1884 „ „	4,186.760 „
„ „ 1885 „ „	4,234.047 „

und nach den zugebote stehenden Zusammenstellungen im Jahre 1886 4,334.150 fl.

Die Regierung veranschlagt von dieser Steuer für das Jahr 1887 4,232.000 fl., das heißt um 2047 fl. unter dem Erfolge des Jahres 1885 und 102.150 fl. weniger, als im Jahre 1886 erzielt wurde.

Bei steter Zunahme dieser Steuer und mit Rücksicht auf den wirklichen Erfolg in den letzten zwei Jahren wird die durch die Regierung eingestellte Einnahme befürwortet, demnach beantragt, Titel 3, Wein- und Moststeuer 4,232.000 fl. ö. W.

4. Biersteuer.

Die Regierung präliminirt von dieser Steuer für das Jahr 1887 23,576.000 fl., das heißt behält die für das Vorjahr von dieser Steuer festgestellte Einnahme bei.

Diese Steuer ergab:

Im Jahre	1883	laut Rechnungsabschluss	23,378.915 fl.
„ „	1884	„ „	24,312.436 „
„ „	1885	„ „	24,063.347 „
„ „	1886	„ Gebarungsausweis	23,866.720 „

Die obige Darstellung erweist sowohl nach dem dreijährigen Durchschnitte, als auch gemäß dem Erfolge der letzten zwei Jahre, dass die von der Regierung veranschlagte Einnahme eine nähere Begründung nicht erfordert.

Die Gesammtzahl der im Betriebe gestandenen Bierbrauereien betrug in der Erzeugungsperiode 1885/86 = 1873 Bierbrauereien, gegen dieselbe Periode des Jahres 1883/84 um 61 Bierbrauereien weniger.

Diese von Jahr zu Jahr sinkende Zahl der im Betriebe stehenden Bierbrauereien hat jedoch auf die Gesammtproduction keinen Einfluss.

Es wurden gebraut in der Periode		1882/83	11,877.088 Hektoliter,
„ „ „ „ „	„	1883/84	12,392.195 „
„ „ „ „ „	„	1884/85	12,485.784 „
„ „ „ „ „	„	1885/86	11,961.496 „

Von den zur Versteuerung angemeldeten Hektolitern entfallen:

	Auf das offene Land	Geschlossene Städte
	Hektoliter:	
In der Periode 1882/83	10,874.000	1,003.084
„ „ „ 1883/84	11,359.193	1,033.002
„ „ „ 1884/85	11,406.230	999.554
„ „ „ 1885/86	10,922.804	1,038.692

In die geschlossene Stadt Wien wurde eingeführt:

	Bier
In der Periode 1882/83	771.725 Hektoliter,
„ „ „ 1883/84	756.764 „
„ „ „ 1884/85	809.335 „
„ „ „ 1885/86	768.864 „

Über die Zollinie wurde

	ausgeführt	rückvergütet	im Vergleiche mit dem Vorjahre	
	Hektoliter	Gulden	mehr	weniger
			Gulden	
In der Periode 1882/83	214.177	395.208	34.901	—
„ „ „ 1883/84	218.773	405.438	10.230	—
„ „ „ 1884/85	221.811	414.724	9.286	—
„ „ „ 1885/86	223.864	414.934	210	—

Es wird beantragt, conform mit dem Regierungsvoranschlage, Titel 4, Biersteuer, in den Voranschlag des Jahres 1887 mit 23,576.000 fl. einzustellen.

5. Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

Diese Steuer ergab im Jahre 1885 nach dem Rechnungsabschlusse . . . . . 5,243.182 fl.
„ „ 1886 „ „ Gebarungsausweise . . . . . 5,361.590 „

Für das Jahr 1887 veranschlagt die Regierung von dieser Steuer 5,235.000 fl., das heißt gegen die für das Vorjahr festgestellte Einnahme von dieser Steuer um 69.700 fl. mehr, und gegenüber dem factischen Erfolge des Jahres 1886 um 126.590 fl. weniger.

Da der Voranschlag von dieser Steuer dem wirklichen Erfolge der letzten zwei Jahre entspricht und überdies, sei es auf abgeschlossene oder in Aussicht gestellte Abfindungs- und Pachtverträge sich stützt, so wird beantragt, conform mit dem Regierungsantrage, Titel 5, Fleisch- und Schlachtviehsteuer, für das Jahr 1887 mit 5,235.000 fl. einzustellen.

6. Zuckersteuer.

Diese Steuer veranschlagt die Regierung für das Jahr 1887 mit 33,987.000 fl.

Für das Jahr 1886 wurde diese mit 31,417.000 fl. festgestellt.

Die Mehreinnahme beträgt daher 2,570.000 fl. und stützt sich theilweise auf die höhere Tangente, hauptsächlich jedoch auf die voraussichtliche Mehrproduction, beziehungsweise auf den größeren Export.

Die Steuerrestitutionen für Zucker wurden für das Jahr 1887, gemäß dem getroffenen Übereinkommen mit Ungarn, für Österreich mit 20,000.000 fl. und für Ungarn mit 1,100.000 fl. festgestellt.

Als Grundlage der für das Jahr 1887 präliminirten **Rübenzuckersteuer** waren maßgebend:

a) Der garantirte Reinertrag der Zuckersteuer für die Betriebsperiode 1886/87 mit 12,400.000 fl. (gegen das Vorjahr um 400.000 fl. mehr), von welchem nach dem gegenwärtig angenommenen Schlüssel (für Österreich 93·96, Ungarn 6·04) auf die diesseitige Reichshälfte 11,651.040 fl. entfallen.

b) Die Steuerrestitutionen für Zucker, von welchen nach dem Quotenverhältnis (für Österreich 68·6 Ungarn 31·4) von der Gesammtsumme pro 21,100.000 fl. auf Österreich 14,474.600 fl. im Zollgefälle entfallen.

Da jedoch die Steuerrückvergütung nach dem mit Ungarn getroffenen Übereinkommen gegenwärtig nach dem Verhältnisse 93·96 und 6·04 Procent stattfindet, so entfällt von dem Restitutionsbetrage per 21,100.000 fl. gegenüber der Abrechnung im Zollgefälle, ein aus dem Verzehrungssteuergefälle an die königlich ungarische Finanzverwaltung zu leistender Ersatz von 5,350.960 fl.

c) Die Gefällsrückgaben aus Anlass von Betriebsstörungen in den Zuckerfabriken, welche nach den für die Betriebsperiode 1885/86 zugebote stehenden Daten in Österreich 1,709.753 fl. betragen und mit Rücksicht auf die längere Betriebsperiode 1886/87 mit 2,500.000 fl. veranschlagt wurden.

Zieht man alle diese Zahlen zusammen, so gelangt man zu der Gesammtsumme von 33,976.600 fl., die mit rund 33,970.000 fl. in der von der Regierung präliminirten Summe der Bedeckung enthalten ist.

		Anzahl der im Betriebe gestandenen Rübenzuckerfabriken
1883/84	Österreich	215
	Ungarn	15
1884/85	Österreich	214
	Ungarn	15
1885/86	Österreich	198
	Ungarn	14

Zuckerausfuhr über die Zollinie:

		Raffinirter Zucker	Rohzucker	Steuerrückvergütung
		Metercentner		
1883/84	Österreich	1,171.317	1,105.021	23,903.594 fl.
	Ungarn	80.440	—	929.072 „
1884/85	Österreich	1,220.796	2,155.648	34,350.268 „
	Ungarn	70.291	—	823.405 „
1885/86	Österreich	1,099.267	683.607	19,116.358 „
	Ungarn	64.825	—	748.727 „

Die versteuerte Rübenmenge beträgt:

	Nach der Versteuerung in der Betriebsperiode 1884/85	1885/86
	in Metercentnern	
Österreich	41,039.888	24,419.431
Ungarn	2,362.013	1,731.584

Nachdem die durch die Regierung präliminirte Einnahme von der Zuckersteuer den wesentlichen Verhältnissen zu entsprechen scheint und überdies kein anderer Anhaltspunkt zum Voranschlage dieser Steuer besteht, so wird demnach, conform dem Regierungsvoranschlage, Titel 6, Zuckersteuer, mit 33,987.000 fl. zur Einstellung beantragt.

7. Verbrauchssteuer von Mineralöl.

Bei dieser Steuer erweist sich von Jahr zu Jahr eine stete Zunahme. Zum erstenmale in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1883 mit 1,000.000 fl. eingestellt, ergab diese Steuer . . . . 1,198.243 fl.
Der Erfolg des Jahres 1884 erwies laut Rechnungsabschluss . . . . . 1,500.475 „
„ „ 1885 laut Rechnungsabschluss . . . . . 1,867.304 „
Für das Jahr 1886 betrug der Voranschlag . . . . . 1,600.000 „,
thatsächlich wurde erzielt laut Gebarungsausweis . . . . . 2,528.365 „
das heißt um 928.365 fl. mehr.

Für das Jahr 1887 präliminirt die Regierung von dieser Steuer 2,200.000 fl. gegen den Erfolg des abgelaufenen Jahres um 328.000 fl. weniger.

Mit Rücksicht auf die stetige Zunahme dieser Steuer, ferner in Erwägung, dass keine Gründe vorliegen, welche das Sinken dieser Steuer veranlassen, beantragt der Budgetausschuss eine Erhöhung dieser Einnahme um 100.000 fl. gegen den Regierungsvoranschlag und demzufolge die Einstellung in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887, Titel 7, Verbrauchssteuer von Mineralöl, 2,300.000 fl.

8. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Unter diesem Titel werden, mit Ausnahme von Branntwein, Bier, Wein, Weinmost und Fleisch, von Schlacht- und Stechvieh, alle anderen Artikel verstanden, welche bei der Einfuhr in die geschlossene Stadt Wien, dann bei der Einfuhr in die dem Dazio consumo unterworfenen Orte Dalmatiens einer Verzehrungssteuer unterliegen.

Diese Steuer ergab nach den Ergebnissen der Verzehrungssteuer:

im Jahre	1883	laut Rechnungsabschluss	. . . .	1,798.491 fl.
„ „	1884	„ „	. . . .	1,926.973 „
„ „	1885	„ „	. . . .	2,134.215 „

Für das Jahr 1886 wurde diese Steuer mit 2,118.000 fl. angenommen und für das Jahr 1887 präliminirt die Regierung als Einnahme von dieser Steuer 2,130.600 fl., das heißt um 12.600 fl. mehr gegen den Voranschlag des Vorjahres, und gegen den Erfolg des Jahres 1885 um 3615 fl. weniger.

Der Erfolg des Jahres 1886 ergab 2,122.415 fl.

Da dieser Voranschlag dem wahrscheinlichen Erfolge zu entsprechen scheint, so wird Titel 8, Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen, conform mit dem Regierungsvoranschlage, zur Einstellung mit 2,130.600 fl. beantragt.

9. Pachtungen.

Dieselben ergaben nach den Ergebnissen der Verzehrungssteuer:

im Jahre	1883	laut Rechnungsabschluss	. . . . .	3,511.570 fl.
„ „	1884	„ „	. . . . .	3,550.682 „
„ „	1885	„ „	. . . . .	3,596.592 „

Für das Jahr 1886 wurde diese Steuer mit 3,596.000 fl. eingestellt und für das Jahr 1887 von der Regierung in derselben Höhe, das heißt mit 3,596.000 fl. veranschlagt.

Da dieser Voranschlag auf den in Kraft bestehenden Verträgen und Pachtungen der Liniensteuer in geschlossenen Städten beruht, so wird die Einstellung des Titels 9, Pachtungen, mit 3,596.000 fl. beantragt.

10. Andere Einnahmen.

Der Erfolg dieser Einnahme ergab:

im Jahre	1883	laut Rechnungsabschluss	. . . . .	25.254 fl.
„ „	1884	„ „	. . . . .	24.934 „
„ „	1885	„ „	. . . . .	44.222 „

Für das Jahr 1886 wurde diese Einnahme mit 22.900 fl. festgestellt.

Für das Jahr 1887 veranschlagt die Regierung von dieser Einnahme 24.100 fl., das heißt um 1200 fl. mehr mit Rücksicht auf den Erfolg der letzten Jahre.

Conform dem Regierungsvoranschlage wird Titel 10, Andere Einnahmen, mit 24.100 fl. zur Einstellung beantragt.

11. Gefällssicherstellungen.

Dieselben werden an den Linien Wiens eingehoben, bilden eine durchlaufende Post, welche den Gegensatz in den Rückstellungen der Verzehrungssteuer hat. Die Regierung präliminirt von dieser Einnahme für das Jahr 1887 2,860.000 fl., das heißt gegen das Vorjahr um 10.000 fl. mehr.

Conform dem Regierungsvoranschlage wird Titel 11, Gefällssicherstellungen mit 2,860.000 fl. eingestellt.

12. Ersatz von der königlich ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen für Brantwein.

Für das Jahr 1887 veranschlagt die Regierung von dieser Einnahme 466.700 fl., das heißt gegen das Vorjahr um 92.000 fl. mehr (für 1885 und 1886 waren 374.700 fl. eingestellt).

Der Voranschlag dieser Einnahme stützt sich auf den in Aussicht gestellten größeren Export von Brantwein aus Ungarn.

Nach dem Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium ist die Verzehrungssteuerrestitution für Brantwein für das Jahr 1887 für Ungarn mit 1,800.000 fl., und für Österreich mit 500.000 fl. präliminirt.

Nach diesen Anträgen wäre das Capitel Verzehrungssteuer (Staatseinnahmen) in der Gesammtsumme von 87,507.400 fl. in den Staatsvoranschlag für 1887 einzustellen.

Erfordernis.

Dasselbe war für das Jahr 1886 mit 10,822.600 fl. ordentliche Ausgaben und 320 fl. außerordentliche, somit in Summa mit 10,822.920 fl. eingestellt.

Für das Jahr 1887 präliminirt die Regierung mit 10,914.400 fl. ordentliche Ausgaben und 20.000 fl. außerordentliche, somit zusammen 10,934.400 fl., daher um 111.480 fl. mehr, und zwar ordentliche Ausgaben um 91.800 fl. und außerordentliche um 19.680 fl. höher.

Dieser Unterschied ergibt sich bei einzelnen Titeln, wie folgt:

	Mehr	Weniger
Titel 1. Bei Verwaltungsauslagen	11.200 fl.	—
„ 2. a) Bei Rückstellungen von Gefällssicherstellungen	10.000 „	—
b) Bei Gefällsrückgaben um	—	313.700 fl.
„ 3. Bei dem Ersatze an die königlich ungarische Finanzverwaltung für Verzehrungssteuerrückvergütungen	384.300 „	—

Das Mehrerfordernis bei den Verwaltungsauslagen um 11.200 fl. ergibt sich bei folgenden Posten:

a) bei den Gehalten der Beamten um . . . . . 1746 fl.

b) bei den Activitätszulagen um . . . . . 644 „

c) bei den Löhnungen um . . . . . 870 „
wegen aufgenommener zwei Individuen zur Besorgung der Hausmeisterarbeiten bei den Schiffmühlen im Prater und bei dem Linienamte Währing;

d) bei den Mietzinsen um . . . . . 300 „
aus Anlass der neu systemisirten Beamten;

e) bei den Kosten für Erhaltung der Gebäude um . . . . . 6240 fl.
wegen Vermehrung der Linienamtsbeamten in Wien, ferner wegen der im laufenden Jahre vorzunehmenden unaufschiebbaren Reparaturen der Linienamtsgebäude Landstraße-Feldstraße und heilige Stiege in Linz;

f) bei den Kanzleierfordernissen um . . . . . 1500 „
gleichfalls wegen Vermehrung der Linienämter und Beamten in Wien, und wegen des der Linienamtsexpositur am Aspanger Bahnhofe bewilligten Beleuchtungs-, Beheizungs- und Generalpauschales.

Titel 2. Die Gefällssicherstellungen sind sowohl bei der Bedeckung unter Titel 11, als auch bei dem Erfordernisse mit dem gleichen Betrage von 2,860.000 fl. (gegen das Vorjahr um 10.000 fl. höher) eingestellt.

Die Gefällsrückgaben, welche aus Anlass der Betriebsstörungen rückgezahlt werden, sind nach Angaben der Landesbehörden eingestellt worden.

Der als außerordentliches Erfordernis eingestellte Betrag von 20.000 fl. betrifft den in Aussicht genommenen Aufbau eines zweiten Stockwerkes bei dem Verzehrungssteuer-Linienamtsgebäude Schiffmühlen im Prater.

Titel 3. Die Ersätze an die königlich ungarische Finanzverwaltung umfassen die Verzehrungssteuerrückvergütungen, die aus der Abrechnung der Restitutionen der ungarischen Finanzverwaltung zugute kommen.

Diese Rückvergütungen betragen, wie schon bei Besprechung der im Voranschlage eingebrachten Zuckersteuer erwähnt wurde, bei Zucker 5,350.900 fl. und Bier 106.300 fl., zusammen 5,457.200 fl., gegen das Vorjahr (5,072.900 fl.) um 384.300 fl. mehr.

Der Productionsschlüssel, welcher nach dem mit Ungarn getroffenen Übereinkommen als Grundlage der Abrechnung für das Jahr 1887 angenommen wurde, ist:

In Österreich für	Brantwein . .	45·36	Procent	gegen	50·3	Procent	im	Jahre	1886.
	Bier	94·17	„	„	94·96	„	„	„	1886.
	Zucker . . .	93·96	„	„	94·67	„	„	„	1886.
in Ungarn für	Brantwein . .	54·25	„	„	49·43	„	„	„	1886.
	Bier	5·78	„	„	4·99	„	„	„	1886.
	Zucker . . .	6·85	„	„	5·33	„	„	„	1886.
für Bosnien und Herzegowina für	Brantwein . .	0·39	„	„	0·54	„	„	„	1886.
	Bier	0·05	„	„	0·05	„	„	„	1886.

Nach dieser Darstellung wird übereinstimmend mit dem Regierungsvoranschlage das Capitel Verzehrungssteuer, Staatsausgaben,

im Ordinarium Titel 1—3 mit . . . . . 10,914.400 fl.
„ Extraordinarium Titel 1 mit . . . . . 20.000 „

wovon 20.000 fl. im Extraordinarium, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 zur Einstellung in den Staatsvoranschlag für 1887 beantragt.

Demzufolge wäre das Capitel Verzehrungssteuer mit nachstehenden Beträgen in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetz für das Jahr 1887 einzustellen.

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
			Gulden österr. Währ.		
20		Verzehrungssteuer.			
	1	Brantweinsteuer	8,600.000	. . . . .	8,600.000
	2	Spiritus-Preßhefesteuer	500.000	. . . . .	500.000
	3	Wein- und Moststeuer	4.232.000	. . . . .	4,232.000
	4	Biersteuer	23,576.000	. . . . .	23,576.000
	5	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,235.000	. . . . .	5,235.000
	6	Zuckersteuer	33,987.000	. . . . .	33,987.000
	7	Verbrauchssteuer von Mineralöl	2,300.000	. . . . .	2,300.000
	8	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,130.600	. . . . .	2,130.600
	9	Pachtungen	3,596.000	. . . . .	3,596.000
	10	Andere Einnahmen	24.100	. . . . .	24.100
	11	Gefällssicherstellungen	2,860.000	. . . . .	2,860.000
	12	Ersatz von der königl. ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	466.700	. . . . .	466.700
		Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	87,507.400	. . . . .	87,507.400
		Staatsausgaben.			
14		Verzehrungssteuer.			
	1	Verwaltungsauslagen	249.800	. . . . .	249.800
		Neubauten	. . . . .	20.000	20.000
	2	Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	5,207.400	. . . . .	5,207.400
	3	An die königl. ungarische Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	5,457.200	. . . . .	5,457.200
		Summe (Capitel 14, Titel 1—3)	10,914.400	20.000	10,934.400

Wien, 23. Februar 1887.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Salz.

(Erfordernis: Capitel 15, Titel 1 und 2.)

Für das Jahr 1886 wurden bewilligt:

Erfordernis.

Für Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,688.900 fl.
Für Münzverlust, als außerordentliche Auslage	100 „
Für Neubauten und sonstige außerordentliche Auslagen	210.300 „
Für Verschleißauslagen	229.000 „
Zusammen	3,128.300 fl.

Für das Jahr 1887 wird verlangt:

Titel 1. Für Erzeugungs- und Einlösungskosten, ordentliche Ausgaben	2,679.900 fl.
Für Münzverlust, außerordentliche Ausgaben (rund)	100 „
Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	126.700 „
Titel 2. Für Verschleißauslagen, ordentliche Ausgaben	229.000 „
Zusammen	3,035.700 fl.

Somit stellt sich pro 1887 im Vergleiche zum Jahre 1886 ein Mindererfordernis dar von . . . . . 92.600 fl.

Dieses Mindererfordernis entfällt mit 9000 fl. auf die Erzeugungs- und Einlösungskosten und mit 83.600 fl. auf die Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben, und findet seine Begründung in dem Detailvoranschlage der Regierung.

Es wird daher der Antrag gestellt, das Erfordernis pro 1887 nach der Vorlage der Regierung einzustellen:

Capitel 15, Titel 1. Erzeugungs- und Einlösungskosten, ordentliche Ausgaben	2,679.900 fl.
Münzverlust, außerordentliche Ausgaben (rund)	100 „
Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	126.700 „
Capitel 15, Titel 2. Verschleißauslagen, ordentliche Ausgaben	229.000 „
Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	3,035.700 fl.

Bedeckung.

(Capitel 21, Titel 1 und 2.)

Für das Jahr 1886 werden veranschlagt:

Capitel 21, Titel 1. Einnahmen der Erzeugungsämter	77.000 fl.
„ 21, „ 2. Einnahmen der Verschleißämter	20,367.000 „
Zusammen	20,444.000 fl.

Für das Jahr 1887 werden präliminirt:

Capitel 21, Titel 1. Die Einnahmen der Erzeugungsämter auf	80.000 fl.
„ 21, „ 2. Die Einnahmen der Verschleißämter auf	20.367.000 „
Zusammen auf	20,447.000 fl.

Im Vergleich zum Jahre 1886 erscheinen die Einnahmen pro 1887 mit 3000 fl. höher veranschlagt, welche Summe auf den Titel 1, Einnahmen der Erzeugungsämter, fällt.

Es wird daher auch für das Jahr 1887 eine mäßige Steigerung dieser Einnahmen erwartet, welche ihre Begründung in dem Umstande findet, dass seit einer Reihe von Jahren die Einnahmen aus dem Salzgefälle eine fortgesetzte Steigerung erfahren haben.

Diese Einnahmen wurden nämlich veranschlagt:

Für das Jahr 1882 auf	19,566.000 fl.
„ „ „ 1883 „	19,682.000 „
„ „ „ 1884 „	19,972.500 „
„ „ „ 1885 „	20,274.500 „
„ „ „ 1886 „	20,444.000 „

Der wirkliche Erfolg war folgender:

Im Jahre 1882 nach den Rechnungsabschlüssen	20,051.717 fl.
„ „ 1883 „ „ „	20,533.091 „
„ „ 1884 „ „ „	20,355.801 „
„ „ 1885 „ „ „	20,240.739 „
„ „ 1886 nach dem Gebarungsausweise	20,225.000 „

Es wird daher beantragt, das Capitel 21, Bedeckung pro 1887, nach der Regierungsvorlage zu genehmigen:

Capitel 21, Titel 1. Einnahmen der Erzeugungsämter	80.000 fl.
„ 21, „ 2. Einnahmen der Verschleißämter	20,367.000 „
Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,447.000 fl.

Es wäre sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
		Staatsausgaben.				
15	1	Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,679.900	.....	.....	2,679.900
		Münzverlust (rund)	.....	100	.....	100
		Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	.....	.....	126.700	126.700
15	2	Verschleißauslagen	229.000	.....	.....	229.000
		Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	2,908.900	100	126.700	3,035.700
		Staatseinnahmen.				
21	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	80.000	.....	.....	80.000
	2	„ „ Verschleißämter	20,367.000	.....	.....	20,367.000
		Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,447.000	.....	.....	20,447.000

Wien, 10. Februar 1887.

Dr. Tonkli,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Tabak.

(Bedeckung: Capitel 22, Titel 1 und 2. — Erfordernis: Capitel 16, Titel 1, 2 und 3.)

A. Bedeckung.

Die Bruttoeinnahmen des Tabakgefälles waren im Finanzgesetze für 1886 mit 74,002.800 fl. veranschlagt worden. Davon betrugen die ordentlichen Verschleißeinnahmen . . . . . 73,120.000 fl.
die Einnahmen der Generaldirection . . . . . 818.000 „
der Münzgewinn (gleich 24 Procent) . . . . . 64.800 „

zusammen 74,002.800 fl.

Der Voranschlag für 1886 war daher um 1,260.800 fl. höher als für das Vorjahr 1885 (gleich 72,742.000 fl.).

Für das Jahr 1887 werden nun:
die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit . . . . . 73,910.000 fl.
„ Einnahmen der Generaldirection „ . . . . . 797.900 „
der Münzgewinn (gleich 25 Procent) mit . . . . . 67.500 „

zusammen mit 74,775.400 fl.

veranschlagt, somit um 772.600 fl. höher als für das Vorjahr 1886.

Titel 1.
Ordentliche Verschleißeinnahmen.

Diese präliminirt die Regierungsvorlage um 790.000 fl. höher, als im Vorjahre in das Finanzgesetz eingestellt wurden, nämlich mit 73,910.000 fl. gegen 73,120.000 fl. des Vorjahres, und zwar wird:

Post 1 a) Allgemeiner Verschleiß im Inlande um 740.000 fl. höher, nämlich mit 72,188.000 fl. gegen 71,448.000 fl. des Vorjahres, ferner Post 5: Gewinnstrücklässe und Pachtschillinge um 50.000 fl. höher, nämlich mit 1,030.000 fl. gegen 980.000 fl. des Vorjahres eingestellt. Die übrigen Posten, nämlich

Post 1 b) Limitoverschleiß . . . . . 450.000 fl.
„ 2. Einfuhrs- und Bau-Licenzgebüren . . . . . 200.000 „
„ 3. Miet- und Pachtzinse . . . . . 40 „
„ 4. Ersätze aller Art . . . . . 40.000 „
„ 6. Verschiedene Einnahmen . . . . . 1.960 „

wurden unverändert wie im Vorjahre eingestellt.

Diese Voranschläge der Regierung nahmen daher eine abermalige mäßige Steigerung der ordentlichen Tabakverschleißeinnahmen, nämlich um 790.000 fl. oder um 1·1 Procent an.

Die Ergebnisse des Jahres 1886 überschreiten jedoch in wahrhaft erfreulicher Weise diese Voranschläge. Dieselben zeigen nämlich eine Gesammteinnahme des ordentlichen Verschleißes von 76,116.355 fl., daher um 2,996.355 fl. mehr als im Vorjahre 1885, und um 2,206.355 fl. mehr als die Regierung veranschlagte.

Dieses gewaltige Mehrergebnis betraf die 2 Posten 1 a) Allgemeiner Verschleiß im Inlande, welche 2,215.386 fl. mehr (nämlich 74.403.386 fl. gegen präliminirte 72,188.000 fl.) und Post 5: Gewinnstrückkässe und Pachtschillinge, welche 33.575 fl. mehr (nämlich 1,063.575 fl. gegen präliminirte 1,030.000 fl.) ergaben.

Hingegen blieben 4 kleinere Posten hinter dem Voranschlage zurück, nämlich Post 1 b) Limitoverschleiß ergab um 11.920 fl. weniger (nämlich 438.080 fl. gegen präliminirte 450.000 fl.); Post 2: Einfuhr- und Baulicenzgebüren um 27.401 fl. weniger (nämlich 172.599 fl. gegen präliminirte 200.000 fl.); Post 4: Ersätze aller Art um 3108 fl. weniger (36.892 fl. gegen präliminirte 40.000 fl.) und Post 6: Verschiedene Einnahmen, um 179 fl. weniger (1781 fl. gegen präliminirte 1960 fl.).

Es ist daher im Jahre 1886, dem dritten Jahre der großen und allgemeinen wirtschaftlichen Depression, abermals und in noch höherem Maße als im Vorjahre 1885 nachgewiesen, dass der anscheinend entbehrliche Consumartikel Tabak nicht nur unter jener Depression nicht leidet, sondern in ganz erheblichem Maße stärker abgesetzt wird. Es ist nicht Aufgabe des Budgetausschusses, diese merkwürdige wirtschaftliche Erscheinung zu erklären, mit derselben muss aber im dritten Jahre ihres Auftretens gerechnet werden, umsomehr, als gerade die letzten Monate des Jahres 1886 die stärkste Einnahmszunahme zeigen. *) Die Vorsicht verbietet jedoch das Gesammtmehrergebnis des Jahres 1886 gleich 2,206.355 fl. als für das Jahr 1887 maßgebend anzunehmen; weniger als die Hälfte dieses Mehrertrages jedoch, nämlich 1,090.000 fl., kann wohl unbedenklich dem Regierungsvoranschlage für 1887 hinzugefügt werden. Der Budgetausschuss beantragt demnach in Titel 1 einzustellen: 75,000.000 fl., um 1,090.000 fl. mehr als die Regierung veranschlagt, jedoch um 1,116.355 fl. weniger, als das Jahr 1886 ergab.

Titel 2.

Einnahmen der Generaldirection.

Diese werden von der Regierung für 1887 mit 865.400 fl. präliminirt, somit um 17.400 fl. niedriger als im Finanzgesetze für 1886 eingestellt wurden. Die Herabminderung betrifft vor allem Post 4 b (Absatz nach den occupirten Ländern), welche um 20.000 fl. niedriger veranschlagt wird, während Post 1, Miete und Pachtzinse, um 40 fl. und Post 5, Verschiedene Einnahmen, um 60 fl. niedriger eingestellt erscheinen. Die übrigen Posten, namentlich aber die maßgebendste Post 3 (Verschleiß im Auslande) werden unverändert wie im Vorjahre angenommen, was durch die Ergebnisse des Jahres 1886 keineswegs unterstützt wird. In dem abgelaufenen Jahre betrugen nämlich die Einnahmen der Generaldirection bloß 737.038 fl., um 145.762 fl. weniger als präliminirt war, und um 128.362 fl. weniger, als für 1887 veranschlagt wird.

Aber der Ausfall der Hauptpost 3, Verschleiß im Auslande, war ein noch weit größerer; er betrug nämlich 219.882 fl., indem anstatt der präliminirten 600.000 fl. bloß 380.118 fl. eingingen.

Auch Post 4 a), Gestehungskostenersatz von Ungarn, ging um 32.777 fl. zurück (von präliminirten 50.000 fl. bloß 17.223 fl.), ebenso Post 4 b), Gestehungskostenersatz von den occupirten Ländern, trug anstatt der präliminirten 100.000 fl. um 75.900 fl., also um 26.100 fl. weniger ein, so dass der Gesammtausfall der drei Posten 276.765 fl. betrug. Diesem gegenüber zeigt Post 2, Ersätze aller Art, eine ganz außergewöhnliche Vermehrung, indem anstatt der präliminirten 12.000 fl. 131.135 fl. eingingen. Diese Erhöhung der Einnahmen ist aber zufälliger und vorübergehender Natur, indem sie hauptsächlich auf einem Ersatze von 90.842 fl., welcher aus einer langwierigen Abrechnung im Auslande resultirt, auf 12.074 fl. aus einem gewonnenen Processe und auf 6.554 fl. als Ersatze für die beim Brande von Stryj zugrunde gegangenen Tabakmengen beruht. Das Ergebnis von 1886 ist daher nicht maßgebend.

Auch Post 1, Miet- und Pachtzinse, zeigt ein kleines Mehrergebnis von 43 fl. und Post 5, Verschiedene Einnahmen, ein bedeutenderes von 4630 fl. gegenüber dem Voranschlage. Auch der Münzgewinn hat mit 71.995 fl. den präliminirten 64.800 fl. gegenüber ein Plus von 7195 fl.

---

*) Die 10 ersten Monate des Jahres 1886 bis Ende October ergaben ein Plus von 1,490.377 fl., also durchschnittlich 149.037 fl. monatlich, die 2 letzten Monate aber zeigten ein Mehr von 715.978 fl., also 357.989 fl. per Monat.

Die Verminderung des Absatzes im Auslande vollzieht sich schon seit zwei Jahren, tritt aber im Jahre 1886 so entschieden hervor, dass dieser Erscheinung, ebenso wie dem geringen Erfolge der Gestehungskosten von den occupirten Ländern, wo die eigene Tabakerzeugung sehr erheblich wächst, Rechnung getragen werden muss.

Der Budgetausschuss beantragt demnach, gestützt auf die mitgetheilten Ergebnisse an ordentlichen Einnahmen der Generaldirection 680.000 fl. (nämlich 500.000 fl. Absatz im Auslande, 100.000 fl. Gestehungskostenersatz von Ungarn und Bosnien, 20.000 fl. Ersätze, 59.000 fl. verschiedene Einnahmen, 1000 fl. Miet- und Pachtzinse), um 117.900 fl. weniger als die Regierung veranschlagte, dann an Münzgewinn 70.000 fl., um 2.500 fl. mehr, als der Regierungsvoranschlag annimmt, zusammen 750.000 fl. einzustellen, also um 115.400 fl. weniger als die Regierung präliminirte.

Die Gesammteinnahmen des Tabakgefälles würden sich demnach auf 75,750.000 fl. stellen.

B. Erfordernis.

Die Ausgaben für das Tabakgefälle, welche im Finanzgesetze für 1886 mit 27,871.600 fl. eingestellt waren, also die Ausgaben des Vorjahres 1885 um 900,040 fl. übertrafen, werden nur für das Jahr 1887 mit 28,334.000 fl. veranschlagt, somit abermals um 462.400 fl. oder um 1·7 Procent mehr. Das Anwachsen der Ausgaben für das Tabakgefälle ist seit 1883 ein canstantes und beträchtliches, denn der im Jahre 1883 benöthigten Summe von 24,061.300 fl. gegenüber, ist das Erfordernis für 1887 um 4,272.700 fl. oder um 17·7 Procent höher, während das gleichzeitige Steigen der Bruttoeinnahmen nur 10·5 Percent betrug.

Titel 1.

Administrationsauslagen.

An solchen wurden von der Regierung für 1887 beansprucht 683.800 fl. gegen 676.300 fl. des Vorjahres, also um 7500 fl. mehr.

Diese Vermehrung betrifft vornehmlich Post 17, Gebäudeerhaltungskosten, welche um 5000 fl. (von 100.000 fl. auf 105.000 fl.) stieg. Ferner Post 1, Gehalte der Beamten, welche 1360 fl. mehr beanspruchte (349.090 fl. gegen 347.730 fl.), endlich Post 8, Honorare für andere Functionäre, die 900 fl. mehr erforderte.

Relativ nicht unbeträchtlich wurden auch die Diurnen (Post 10) erhöht, nämlich von 1200 fl. auf 1940 fl., um 740 fl. Die Schwankungen der übrigen Posten sind unbedeutend. Die vermehrte Forderung für Beamtengehalte findet ihre Begründung im Eintritte von Quinquennien. In diesem Jahre wird eine Vermehrung des Beamtenpersonales nicht beabsichtigt, während die Zahl der Beamten von 1885 auf 1886 um 19 Köpfe wuchs.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Einstellung der präliminirten 683.800 fl.

Titel 2.

Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

a) Ordentliche.

Hiefür werden für das Jahr 1887 23,511.700 fl. beansprucht, um 295.800 fl. mehr als im Vorjahre bewilligt wurde. Es ist dies seit Jahren die geringste Vermehrung, welche in diesen Kosten eintritt, denn das Erfordernis für 1884 übertraf jenes für 1883 um 1,345.590 fl. Das Erfordernis für 1885 war dem des Vorjahres gegenüber um 868.210 fl. höher, das Erfordernis für 1886 endlich zeigte ein Anwachsen von 345.400 fl.

Dieses Mehrerfordernis von 295.800 fl. betrifft bloß die Posten 21, Fabrikationskosten, für welche um 300.000 fl. mehr beansprucht wird, ferner Post 20 b), Inländer Blätter, die gegen das Vorjahr um

55.000 fl. höher eingestellt erscheint. Hingegen wird Post 22, Frachtkosten, um 50.000 fl. niedriger als im Vorjahre veranschlagt. Die Hauptpost 20 a), Ausländer Blätter und Fabrikate, wird mit 10,200.000 fl. unverändert eingestellt.

In Anbetracht jedoch der in den letzten Monaten des Jahres 1886 so prägnant hervortretenden Steigerung des Consums, welcher auch zur Erhöhung des Regierungsvoranschlages der Einnahmen um 1,090.000 fl. geführt hat, stellte die Regierung nachträglich das Ansuchen, für Ankäufe im Auslande und für Fabrikationskosten höhere Beträge zu bewilligen, um den Anforderungen des so ausnahmsweise gesteigerten Consums, welcher sich vorwiegend den besseren, aus amerikanischen Blättern erzeugten Sorten zuwendet, genügen zu können.

Die Ergebnisse des Jahres 1886, insoweit dieselben vorliegen, rechtfertigen die Regierungsansätze und das Nachtragsansuchen vollständig, indem der Blätterankauf im Inlande und die Fabrikationskosten, für welche zwei Posten eine Mehrauslage in Aussicht gestellt wird, thatsächlich im Jahre 1886 zusammen 12,344.993 fl. beanspruchten, also die Forderung von 12,355.000 fl. hiefür genau dem schon bis 31. December constatirten Bedürfnisse entspricht, während noch Ausgaben bis 31. März l. J. gemacht werden. Für Frachtkosten wurden zwar bis 31. December 1886 bloß 437.506 fl. ausgegeben, also um 512.494 fl. weniger als für 1887 verlangt wird, diese Ziffer ist jedoch nicht maßgebend, da für Bahnfrachten die Abrechnung in vielen Fällen erst nach Ablauf des Jahres erfolgt.

Die Totalsumme für Ankäufe im Auslande im Jahre 1886 ist noch nicht bekannt, da bis 31. März l. J. Zahlungen geleistet werden können, und gerade bei diesen Ankäufen mitunter langwierigere Verrechnungen stattfinden. Es dürfte aber die Annahme, dass noch 200.000 fl. über die ursprüngliche Forderung hiebei benöthigt werden, nicht zu hoch gegriffen sein, ebenso wie eine Erhöhung der Fabrikationskosten um 100.000 fl.

Der Budgetausschuss beantragt demnach die Einstellung von 23,811.700 fl., um 300.000 fl. mehr, als die Regierung ursprünglich veranschlagte.

b) Außerordentliche.

An außerordentlichen Auslagen bei der Tabakerzeugung und Anschaffung werden für das Jahr 1887 präliminirt 2,811.000 fl., um 145.600 fl. mehr, als im Finanzgesetze für das Jahr 1886 eingestellt wurde, und zwar werden für Neubauten (Post 24) 270.000 fl. beansprucht, um 5000 fl. weniger als im Vorjahre und für Münzverlust bei Ankäufen im Auslande (Post 25) werden 2,541.000 fl. veranschlagt, um 150.600 fl. mehr als im Vorjahre.

Von den 270.000 fl., die für Neubauten beansprucht werden, kommen 20.000 fl. auf den Pauschalbetrag, welcher alljährlich der Generaldirection zur Herstellung kleinerer Bauobjecte zur Verfügung gestellt wird; 70.000 fl. entfallen auf die Fortsetzung bereits begonnener Bauten als zweite oder dritte Rate, nur 180.000 fl. werden wirklich erst zu beginnenden Bauten zugewendet, unter denen der Fabrikszubau in Krakau und das Magazin in Göding die beträchtlichsten Objecte bilden.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Einstellung des als sehr mäßig zu erachtenden Betrages von 270.000 fl. für Neubauten.

Ebensowenig lässt sich gegen die Einstellung von 2,591.000 fl. als 25 Procent Münzverlust von 10,364.000 fl. in Gold etwas einwenden, da infolge der Erhöhung der Summe für Ankäufe im Auslande, die in Gold bezahlt werden, um 200.000 fl., der Münzverlust sich um 50.000 fl. erhöhen muß. Die gesammten außerordentlichen Auslagen werden daher mit dem Betrage von 2,861.000 fl., um 50.000 fl. mehr als die Regierung präliminirte, beantragt.

Titel 3.

Verschleißauslagen.

Für dieselben präliminirt die Regierung 1,327.500 fl., um 13.500 fl. mehr als im Vorjahre. Hievon sind 1,315.700 fl. ordentliche Ausgaben, und von diesen bilden die Einhebungsprocente mit 770.000 fl. die Hauptpost. Die 11.800 fl. außerordentliche Ausgaben betreffen den Bau eines Verschleißmagazins in Lemberg. Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Einstellung der präliminirten 1,327.500 fl. für Verschleißauslagen und hiemit auch der Gesammtauslagen des Tabakgefälles im Betrage von 28,684.000 fl.

Summarium.

A. Bedeckung.

1. Verschleißeinnahmen im Inlande	75,000.000 fl.
2. Einnahmen der Generaldirection:	
a) Ordentliche	680.000 „
b) Außerordentliche	70.000 „
zusammen	75,750.000 fl.

B. Erfordernis.

1. Administrationsauslagen	683.800 fl.
2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten:	
a) Ordentliche	23,811.700 „
b) Außerordentliche	2,861.000 „
3. Verschleißauslagen:	
a) Ordentliche	1,315.700 „
b) Außerordentliche	11.800 „
zusammen	28,684.000 fl.

Wird die Bedeckung von 75,750.000 fl. dem Erfordernisse von 28,684.000 fl. entgegengehalten, so ergibt sich ein Reinertrag von 47,066.000 fl., weitaus der größte, den die Tabakregie je erreicht hat. Dieser Reinertrag ist um 934.800 fl. größer als der für das Vorjahr 1886 präliminirte, erreicht aber noch lange nicht den für 1886 erzielten Reinertrag von 48,652.000 fl. Dieser so vorsichtig präliminirte Reinertrag, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach wirklich erzielt werden wird, übertrifft den Reinertrag des Jahres 1878 um 10,489.918 fl. oder um 28 Procent.

Nach den vorstehenden Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 aufzunehmen:

Indirecte Abgaben.

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
22		Tabak:			
	1	Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	75,000.000	.....	75,000.000
	2	Einnahmen der Generaldirection (hierunter 280.000 fl. in Gold).	680.000	.....	680.000
		Münzgewinn von obigem Golde (= 25 Procent)	.....	70.000	70.000
		Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2(..	75,680.000	70.000	75,750.000

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1888	1889	
			Gulden in österr. Währ.			
16		Tabak:				
	1	Administrationsauslagen	683.800	.....	.....	683.800
	2	Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,364.000 fl. in Gold).	23,811.700	.....	.....	23,811.700
		Münzverlust von obigem Golde (= 25 Procent)	.....	2,591.000	.....	2,591.000
		Neubauten	.....	.....	270.000	270.000
	3	Verschleißauslagen	1,315.700	.....	11.800	1,327.500
		Summe (Capitel 16, Titel 1, 2 und 3)	25,811.200	2,591.000	281.800	28,684.000

Die Petition Zahl 2090 der Tabakfabriksärzte Cisleithaniens um Verleihung des Beamtencharakters und der Pensionsfähigkeit beantragt der Budgetausschuss der k. k. Regierung abzutreten.

Wien, 24. Februar 1887.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Stempel.

(Bedeckung: Capitel 23; — Erfordernis: Capitel 17.)

Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.

(Bedeckung: Capitel 24; — Erfordernis: Capitel 18.)

A. Einnahmen.

I. Stempel.

Für das Jahr 1887 veranschlagt die Regierung . . . . . 18,200.000 fl.
im Vergleiche zum Vorjahre mit . . . . . 17,800.000 „
mehr um . . . . . 400.000 fl.

In den Vorjahren wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Einnahmen im Jahre	Voranschlag	Erfolg	Gegen den Voranschlag		Anmerkung
			mehr	weniger	
	Gulden				
1883	17,100.000	17,771.429	671.429	. . . .	
1884	17,400.000	17,774.111	374.111	. . . .	
1885	17,600.000	18,406.669	806.669	. . . .	

Die Durchschnittshöhe des Ertrages in diesen drei Jahren beträgt . . . . . 17,984.089 fl.
Nach den vom Obersten Rechnungshofe noch nicht geprüften Gebarungsausweise betrug im Jahre 1886 die Einnahme . . . . . 18,257.960 fl.
somit gegen den Voranschlag per . . . . . 17,800.000 „
höher um . . . . . 457.960 fl.
Es erscheint somit der Voranschlag der k. k. Regierung gerechtfertigt.

II. Taxen und Gebüren.

Die k. k. Regierung präliminirt den Betrag von . . . . . 33,250.000 fl.
somit gegen den Voranschlag vom Jahre 1886 per . . . . . 33,650.000 „
weniger um . . . . . 400.000 fl.

Die Ergebnisse der Vorjahre sind:

Einnahmen im Jahre	Voranschlag	Erfolg	Gegen den Voranschlag		Anmerkung
			mehr	weniger	
	Gulden				
1883	32,800.000	33,566.484	766.484	. . . .	
1884	33,000.000	35,525.422	2,525.422	. . . .	
1885	34,000.000	33,872.985	. . . .	127.015	

Das durchschnittliche Erträgnis dieser drei Jahre beträgt . . . . . 34,321.630 fl.
Nach dem Gebarungsausweise pro 1886 trug dieses Gefälle nur . . . . . 33,262.255 „
somit gegen den Voranschlag per . . . . . 33.650.000 „
weniger um . 387.745 fl. ein.

Die k. k. Regierung hat bei der Feststellung des zu präliminirenden Ertrages der fortschreitenden Minderung der Einnahmen dieses Gefälles Rechnung getragen und es erscheint somit die beantragte Ziffer gerechtfertigt.

B. Ausgaben.

Die k. k. Regierung veranschlagt das Erfordernis:
a) bei Stempeln mit . . . . . 373.000 fl.
b) bei Taxen und Gebüren mit . . . . . 800.000 „
also in gleicher Höhe wie im Vorjahre, wogegen nichts zu bemerken wäre.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 wäre einzustellen:

Capitel	Titel	Benanntlich	Ordentliche	Außer-ordentliche	Zusammen
			Gulden		
		Indirecte Abgaben:			
		a) Staatseinnahme:			
23	—	Stempel	18,200.000	. . . .	18,200.000
24	—	Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,250.000	. . . .	33,250.000
		b) Staatsausgaben:			
17	—	Stempel	373.000	. . . .	373.000
18	—	Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . .	800.000

In der 46. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 6. April v. J. stellte gelegenheitlich der Verhandlung über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886 beim Capitel 18 (Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften) der Abgeordnete der Wiener Handels- und Gewerbekammer Herr Mauthner folgenden Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert den §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20 dahin abzuändern, dass kein Zweifel darüber bestehe, dass die Correspondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, insoferne sie ein hierauf bezugnehmendes Rechtsgeschäft enthalten, für beide Theile bedingt von der Gebürenentrichtung befreit seien, und das diesbezügliche Gesetz je eher zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Die bezügliche jetzt geltende Gesetzbestimmung lautet:

„Die Correspondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, insoferne sie ein hierauf bezugnehmendes Rechtsgeschäft enthalten, sind bedingt befreit."

Der obige Antrag des Abgeordneten Mauthner entspricht dem von der Wiener Handels- und Gewerbekammer in der Sitzung am 23. Jänner v. J. gefassten Beschlusse, an die hohe Regierung die Bitte zu richten, dass sie eine Änderung des bezogenen Gesetzesparagraphes dahingehend veranlasse, dass die bedingte Befreiung der in demselben angezogenen Correspondenzen als solche klar ausgesprochen werde, so dass kein Zweifel darüber bestehen könne, dass beide Theile von der Entrichtung der Gebür befreit seien.

Die Veranlassung zu diesem Beschlusse und zu der auch beim k. k. Finanzministerium vorgebrachten Bitte gab das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. October 1885, mit welchem die Beschwerde der Stadtgemeinde Eger gegen die Bemessung einer Gebür nach der Scala III von ihrer Correspondenz mit der Prager Eisenindustriegesellschaft wegen Annahme des Anbotes derselben, betreffend die Ausführung einer Wasserleitung zurückgewiesen und die solidarische Haftung der Prager Eisenindustriegesellschaft in Hinblick auf die Bestimmung des §. 71 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 ausgesprochen wurde.

Sowohl die Handels- und Gewerbekammer, als auch der Antragsteller machen geltend, dass die Deutung der berufenen Gesetzesstelle den für dieselbe vom Berichterstatter im Abgeordnetenhause angeführten Gründen und dem Sinne der vom Regierungsvertreter abgegebenen Erklärung widerstreite und erklären die stattfindende Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung für eine die Interessen des Handels- und Gewerbestandes auf das intensivste berührende Interpretation.

Der Verwaltungsgerichtshof begründete sein obbezogenes Erkenntnis wie folgt:

„Die bedingte Stempelbefreiung der Handelscorrespondenzen, obgleich sie Rechtsgeschäfte enthalten, ist eine Begünstigung, welche unter bestimmten Voraussetzungen schon durch die Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 (Tarifpost 60), den Handels- und Gewerbetreibenden eingeräumt war und im Gesetze vom 29. Februar 1864, §. 9, theils eine Erweiterung, theils eine präcisere Umgrenzung erhielt. Während nämlich in den zwei ersterwähnten Gesetzen die bedingte Gebürenbefreiung der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Gewerbebetriebes nur unter sich gewährt war, hingegen ihren Correspondenzen mit anderen Personen nicht zustand, wurde ihnen durch das Gesetz vom 29. Februar 1864 die gleiche Befreiung auch hinsichtlich dieser letzteren Correspondenzen gewährt. Allein dieses Gesetz wollte nicht die Begünstigung der Handel- und Gewerbetreibenden in Gegenständen ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen noch weiter ausdehnen und auch diesen anderen Personen eine Befreiung einräumen, obgleich für dieselben das Rechtsgeschäft, auf welches sich die Correspondenz bezieht, kein Handels- und Gewerbegeschäft ist.

Es ist nämlich nach Artikel 271, Absatz 1 des Handelsgesetzbuches der Kauf und eine Anschaffung von Waren und anderen beweglichen Sachen u. s. w. nur dann ein Handelsgeschäft, wenn jene zu dem Zwecke erfolgen, um diese angeschafften Sachen weiter zu veräußern."

Es besteht zwischen Handel- und Gewerbetreibenden mit anderen Personen als unter sich ein reger Verkehr, es wurden und werden in der ganzen Reichshälfte viele, sehr viele Rechtsgeschäfte besprochener Art abgeschlossen, welche auch seit der Publicirung des Gesetzes vom 29. Februar 1864, als gebürenpflichtig behandelt werden, demnach kommen im ganzen nur vier Fälle von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof vor, und nur die Wiener Handels- und Gewerbekammer fand sich veranlasst, eine Änderung der oftbezogenen Gesetzesbestimmung zur Sprache zu bringen.

Es kann nicht geleugnet werden, dass die Gebürenpflicht der Nichtgewerbetreibenden bei derlei Geschäften mit Handels- und Gewerbsleuten die Interessen dieser berühre, — diese auch in manchen Fällen durch ihre solidarische Haftung für jene geschädigt werden können, allein die Dringlichkeit einer Abhilfe liegt

keineswegs derart vor, dass es nothwendig wäre die vom Antragsteller bezogene Gesetzesstelle selbständig abzuändern, zumal an den Reichsrath wegen Revision noch vieler anderer Bestimmungen der Stempel-, Taxen- und Gebürengesetze und Verordnungen von den durch selbe ebenfalls in ihren Interessen Berührten, Forderungen gestellt worden sind, welche die k. k. Regierung bereits veranlassten in der letzten Session eine Novelle einzubringen.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Revision der Gesetze und Verordnungen über Stempel, Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften eine Änderung der Bestimmung des §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, in der Richtung in Erwägung zu nehmen, dass kein Zweifel darüber bestehe, dass die Correspondenzen über Gegenstände der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, insoferne sie ein hierauf bezugnehmendes Rechtsgeschäft enthalten, für beide Theile bedingt von der Gebürenentrichtung befreit seien.

Wien, 10. Februar 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Lotto.

(Ausgaben: Capitel 19. — Einnahmen: Capitel 25.)

Für das Jahr 1887 werden die Einnahmen präliminirt mit 20,224.000 fl., die Ausgaben mit 12,460.000 fl., der Reinertrag mit 7,764.000 fl.

In dem abgelaufenen Triennium wurden beim Lotto folgende Ergebnisse erzielt:

Im Jahre 1884 ergaben die Einnahmen	22,151.346 fl.
die Ausgaben	12,857.063 „
Reinertrag	9,294.283 fl.
Im Jahre 1885 ergaben die Einnahmen	22,042.019 „
die Ausgaben	13,923.690 „
Reinertrag	8,118.329 fl.
Im Jahre 1886 ergaben die Einnahmen	22,187.550 „
die Ausgaben	13,685.537 „
Reinertrag	8,502.013 fl.

Da nun die Ergebnisse des Lottogefälles in den letzten drei Jahren bedeutend höher erscheinen als die von der Regierung auf Grund der früheren Finanzgesetze präliminirten, so glaubt der Budgetausschuss dieser Thatsache Rechnung tragen zu müssen und empfiehlt dem hohen Hause zur Annahme für das Jahr 1887 die Einnahmen mit 21,500.000 fl., die Ausgaben mit 13,500.000 fl., folglich den Reinertrag mit 8,000.000 fl.

Der Budgetausschuss hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass im Laufe des verflossenen Jahres 42 Lottocollecturen aufgehoben worden sind und hat zugleich die vom Abgeordneten Dr. Roser in der 46. Sitzung der X. Session eingebrachte, die Aufhebung des Lotto bezweckende und dem Budgetausschusse überwiesene Resolution in Berathung gezogen. Dabei ist jedoch der Budgetausschuss zur Überzeugung gekommen, dass die vom Budgetausschusse im verflossenen Jahre vorgeschlagene und vom hohen Hause beschlossene Resolution einen besseren Weg in derselben Richtung eingeschlagen hat. Indem nun der Budgetausschuss seine vorjährige Resolution mit einer geringen Abänderung dem hohen Hause neuerlich zur Annahme empfiehlt, glaubt er damit auch die vom Abgeordneten Dr. Roser vorgeschlagene Resolution erledigt zu haben.

Es wird demnach beantragt:

I. In den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 einzustellen:

Capitel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
		Gulden österr. Währ.		
	Ausgaben:			
19	Lotto	13,500.000	—	13,500.000
	Einnahmen:			
25	Lotto	21,500.000	—	21,500.000

II. Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der von dem Abgeordnetenhause so oft urgirten Angelegenheit der Abschaffung oder wenigstens bedeutenden Einschränkung des kleinen Zahlenlottos in der Art zu beschäftigen, dass die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes im Laufe der gegenwärtigen Session mit Bestimmtheit in Aussicht genommen werden kann. Hiemit wird der vom Abgeordneten Dr. Roser in der 46. Sitzung der X. Session eingebrachte, die Aufhebung des Lottos bezweckende Resolutionsantrag erledigt."

Wien, 17. März 1887.

M. Bobrzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Mauten.

(Erfordernis: Capitel 20. — Bedeckung: Capitel 26.)

In dem von der hohen k. k. Regierung pro 1887 vorgelegten Staatsvoranschlage wird die Einnahme
aus dem Weg- und Brückenmaut-Staatsgefälle mit . . . . . 2,406.860 fl.
aus dem Wassermaut-Staatsgefälle mit . . . . . 63.140 „
in einem Gesammtbetrage von . . . . . 2,470.000 fl.
veranschlagt und ergibt sich im Gegenhalte zu der pro 1886 präliminirten Gesammteinnahme aus diesem Gefälle per . . . . . 2,484.000 „
eine voraussichtliche Mindereinnahme von . . . . . 14.000 fl.

Dieser voraussichtliche Minderertrag vertheilt sich auf Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien mit einem Gesammtausfalle von . . . . . 22.000 fl.
und ist damit begründet, weil durch die im Laufe des Jahres 1886 stattgehabten Eröffnungen mehrerer Localbahnen der Verkehr auf den dortigen Straßen sich bedeutend vermindern wird, und deshalb auch sämmtliche Mauten auf jenen Wegstrecken minder günstig verpachtet wurden.

Dagegen konnte mit Rücksicht auf den günstigeren Erfolg bei den für das Jahr 1887 stattgehabten Mautverhandlungen in Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol ein höherer Ertrag von . . . . . 8.000 „
in Aussicht genommen werden, womit der vorbedachte Minderansatz an Einnahme per . . . 14.000 fl. gerechtfertigt erscheinen dürfte.

Die Gesammtauslagen für das Weg- und Brückenmautgefälle werden veranschlagt mit . 27.760 fl.
für das Wassermautgefälle mit . . . . . 1.240 „
zusammen . . 29.000 fl.
im gleichen Betrage wie in dem Finanzgesetze für das Jahr 1886.

Nach dem Rechnungsabschlusse des k. k. Obersten Rechnungshofes war der Gesammterfolg aus diesen Staatsgefällen im Jahre 1884, und zwar:

an Einnahmen . . . . . 2,502.423 fl., Voranschlag 2,405.000 fl., also günstiger um 97.423 fl.
„ Ausgaben . . . . . 21.952 „ „ 26.000 „ „ „ „ 4.048 „
ergab sich somit pro 1884 ein günstigerer Erfolg um . . . . . 101.471 fl.
im Jahre 1885: Einnahmen . 2,486.322 fl., Voranschlag 2,462.000 fl., also günstiger um 24.322 fl.
Ausgaben . . 27.239 „ „ 28.000 „ „ „ „ 761 „
somit war der Erfolg im Jahre 1885 ein günstigerer um . . . . . 25.083 fl.

Im Jahre 1886 nach Erfolgnachweisungen pro Jänner inclusive December

Gesammteinnahmen . . . . . 2,392.981 fl., Voranschlag 2,484.000 fl.

Gesammtausgaben . . . . . 18.262 „ „ 29.000 „

Zu den Erfolgen dieses Jahres 1886 kommen noch die drei Monate Jänner, Februar und März 1887 bezüglich des Vorjahrdienstes; da diese Ergebnisse für den Dienst des Vorjahres rund auf 90.000 fl., die Auslagen auf rund 9.000 fl. angenommen werden dürften, kann die Erreichung der für das Jahr 1886 präliminirten und mit dem Finanzgesetze pro 1886 bewilligten Summen in sichere Aussicht genommen werden.

Diese Erfolge sowohl bei den Einnahmen, wie bei den Ausgaben im Vergleiche zu den diesbezüglichen Präliminaransätzen beweisen ebenso sehr eine gute Gebarung als auch eine vorsichtige Präliminirung seitens der Regierung, und findet der Minderansatz an Einnahmen auch in dem in den letzten Jahren sich bemerkbar machenden Rückgange dieses Gefälles seine Begründung.

Schließlich kann nicht unbemerkt gelassen werden, dass nach der dem Referenten im hohen k. k. Finanzministerium gestatteten Einsicht die Vorbereitungsarbeiten für die vom hohen Abgeordnetenhause urgirte Mautreform im vollen Zuge sind, deren Ergebnisse von der hohen k. k. Regierung seinerzeit dem hohen Reichsrathe werden zur Kenntnis gebracht werden.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es seien in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze pro 1887 an ordentlichen Einnahmen, Capitel 26, aus dem Weg-, Brücken- und Wassermautgefälle . . . . . 2,470.000 fl.
an ordentlichen Auslagen, Capitel 21 . . . . . 29.000 „
einzustellen."

Wien, 25. März 1887.

Hayden,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben — Punzirung.

(Erfordernis: Capitel 21. — Bedeckung: Capitel 27.)

In dem von der hohen k. k. Regierung pro 1887 vorgelegten Staatsvoranschlage wurden die gesammten Einnahmen aus dem Punzirungsgefälle mit . . . . . 213.200 fl.
präliminirt. Im Gegenhalte zu den pro 1886 vorbedachten Einnahmen aus diesem Gefälle per 225.400 „
wird pro 1887 eine Mindereinnahme in Aussicht genommen von . . . . . 12.200 fl.
Diese pro 1887 in Aussicht genommene Mindereinnahme findet ihre Begründung in der Überhandnahme der Fabrication des sogenannten Neugoldes, das wegen seines geringen Goldgehaltes nicht als Goldware gilt, in der verminderten Nachfrage nach Gold- und Silberwaren und in den ungünstigen Erfolgen der zwei letzten Vorjahre.

Es betrugen die Gesammteinnahmen im Punzirungsdienste im Jahre:

1883	243.379 fl.,	präliminirt war	210.000 fl.,	somit noch günstiger um	33.379 fl.
1884	245.649 „	„ „	226.400 „	„ „ „ „	19.249 „
1885	221.470 „	„ „	239.500 „	„ „ ungünstiger „	18.130 „
1886	223.608 „	„ „	225.400 „	„ „ „ „	1.792 „

In Berücksichtigung dieser ungünstigen Einnahmeerfolge und der noch andauernden gedrückten Geschäftsverhältnisse erscheint es vorsichtig, die Einnahmen aus dem Punzirungsgefälle pro 1887 in dem von der hohen k. k. Regierung in Aussicht genommenen Betrage von . . . . . 213.200 fl.
zu präliminiren, da auf eine Erhöhung dieser Ziffer unter den obwaltenden Verhältnissen nicht gerechnet werden kann.

Die ordentlichen Auslagen werden vorbedacht mit . . . . . 79.465 fl.
die außerordentlichen mit . . . . . 3.735 „
zusammen . . . 83.200 fl.
Im Gegenhalte zu den pro 1886 präliminirten Gesammtausgaben per . . . . . 77.000 „
wird eine Mehrausgabe von . . . . . 6.200 fl.
in Aussicht genommen.

Nach den eingeholten Erläuterungen werden diese Mehrauslagen per 6.200 fl. durch die in Berücksichtigung der von dem hohen Reichsrathe bezüglich einer Revision des Punzirungswesens gefassten Resolution vorgenommenen Erweiterung der Localitäten und deren Adaptirung, ferner einiger kleiner Gehaltserhöhungen, Anschaffung von neuen Punzenstäben und zu Inspectionszwecken nothwendig werdender Reiseauslagen begründet; und wurde weiters betont, dass die nöthigen Verhandlungen mit Ungarn und sonstige Erhebungen, deren Ergebnis seinerzeit dem hohen Reichsrathe zur Kenntnis gebracht werden wird, bereits eingeleitet seien.

In Erwägung dieser Verhältnisse beantragt der Budgetausschuss die unveränderte Annahme der Präliminaransätze der hohen Regierung und wolle das hohe Haus beschließen:

„Es seien in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze des Jahres 1887 einzustellen:
an ordentlichen Einnahmen aus dem Punzirungsstaatsgefälle Capitel 27 . . . . . 213.200 fl.
an ordentlichen und außerordentlichen Auslagen Capitel 21 . . . . . 83.200 „

Wien, 25. März 1887.

Hayden,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Besondere Abgabe, betreffend den Handel gebrannter geistiger Getränke, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

(Bedeckung: Capitel 28. — Erfordernis: Capitel 22.)

Diese Abgabe wurde mit dem Gesetze vom 23. Juni 1881 eingeführt.

Der Erfolg von dieser Steuer ergab:

Im Jahre 1882	1,526.913 fl.
„ „ 1883	1,384.098 „
„ „ 1884	1,344.729 „
„ „ 1885	1,306.839 „

Die Regierung veranschlagt von dieser Einnahme für das Jahr 1887 1,260.000 fl., das heißt gegen das Vorjahr (angenommen 1,235.900 fl.) um 24.100 fl. mehr, was dem voraussichtlichen Erfolge zu entsprechen scheint.

Es wird daher beantragt, conform mit dem Regierungsvoranschlage, Capitel 28, Besondere Abgaben, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinhandel derselben mit 1,260.000 fl. im Ordinarium der Staatseinnahmen für 1887 einzustellen.

Erfordernis.

Als Erfordernis pro 1887 beantragt die Regierung:

Titel 1. Gefällsrückgaben mit	14.690 fl.
gegen das Vorjahr um 940 fl. mehr.	
Titel 2. Verschiedene Ausgaben	310 „
gegen das Vorjahr um 60 fl. mehr.	
zusammen	15.000 fl.

Es wird beantragt, im Capitel 22 der Staatsausgaben den Betrag von 15.000 fl. einzustellen.

Wien, 24. Februar 1887.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Dicasterialgebäude.

(Ausgaben: Capitel 23; — Einnahmen: Capitel 29.)

An Einnahmen sind präliminirt:

pro 1886	106.170 fl.
pro 1887	108.013 „
daher pro 1887 mehr um	1.843 fl.

Diese Mehreinnahme rührt von Veränderungen bei den Miet- und Pachtzinsen her.

Die Erhöhungen der Zinse betragen:

in Niederösterreich und bei der Dicasterialgebäudedirection	418 fl.
in Salzburg	301 „
in Tirol und Vorarlberg	91 „
in Steiermark	160 „
in Kärnten	135 „
in Krain	280 „
im Küstenlande	40 „
in Mähren	351 „
in Galizien	708 „

Dagegen beträgt die Verminderung:

in Oberösterreich	106 „
in Böhmen	401 „
in der Bukowina	130 „

Was die Dicasterialgebäudedirection in Wien und Niederösterreich betrifft, so kommt zu bemerken, dass im Jacoberhofe in Wien eine Wohnung und ein Gewölbe neu vermietet werden konnten, dann dass für die Mauthäuser in Biedermannsdorf, Fischament und Enzersdorf günstige Mietverträge erzielt worden sind.

In Salzburg wurde ein Grundstück, das früher als Exercirplatz gedient hat, um 220 fl. verpachtet; ferner sind bei den Almcanalzinsen um circa 80 fl. mehr eingegangen.

In Tirol und Vorarlberg sind einzelne Wohnräume in den Ärarialgebäuden zu Hopfgarten, Naudersberg, Schwaz und Steinach neu zur Vermietung gelangt.

In Steiermark gelangte eine Wohnung im Mauthause zu Gonobitz per 70 fl. neu zur Vermietung und im Ärarialgebäude zu St. Leonhard wurde für eine Wohnung eine Mietzinserhöhung von 90 fl. erzielt.

In Kärnten ist bei dem Hauptzollamts-Gebäude zu Villach eine Gewölbslocalität vermietet worden, welche früher für ämtliche Zwecke benöthigt war.

In Krain hat der Erfolg des Vorjahres gesteigerte Mietzinse ergeben.

In Mähren hat ein Mieter in einem Brünner Ärarialgebäude vergrößerte Localitäten in Anspruch genommen.

In Galizien wurden bei den Ärarialgebäuden in Podgórze und Sniatyn, dann für Grundstücke in Kozaczowka und Podwoloczyska höhere Zinse, beziehungsweise Pachtschillinge erzielt.

In Oberösterreich musste nach dem Ergebnisse des Vorjahres weniger an Pachtschilling für die Gartengrundstücke bei dem Ärarialgebäude in Ried präliminirt werden.

In Böhmen ist die Miete eines ärarischen Gebäudes zu Nimburg seitens der Militärverwaltung entfallen.

In der Bukowina ist für Grundstücke am Pruth und Czernowitz kein Pachtschillig mehr veranschlagt worden, weil in Betreff dieser Grundstücke Verkaufsverhandlungen im Zuge sind.

Die ordentlichen Ausgaben sind präliminirt:

pro 1886 mit	136.636 fl.
pro 1887 mit	138.191 „
daher pro 1887 höher um	1.555 fl.

Dieser Mehrbetrag resultirt hauptsächlich aus dem größeren Erfordernisse für die Erhaltung der Gebäude; der Mehranspruch bei dieser Position beträgt nämlich 1514 fl. Die andern Posten sind nicht wesentlich verändert.

Die außerordentlichen Ausgaben sind veranschlagt:

im Finanzgesetze des Jahres 1886 mit	11.683 fl.
und in dem Specialgesetze vom 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 118, zur Restaurirung der Burg Karlstein mit	15.000 „
zusammen daher pro 1886 mit	26.683 fl.
pro 1887 werden präliminirt	25.533 „
daher weniger um	1.150 fl.

Dieser Minderanspruch trifft allein die Post „Mehrbezüge der ad personam in einer höheren Rangsclasse stehenden Beamten", weil infolge von Erledigungen solche Beamte auf die systemisirten höheren Posten untergebracht werden konnten.

Der Budgetausschuss beantragt demnach, in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887, conform der Regierungsvorlage einzustellen:

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
29		Dicasterialgebäude	108.013	. . . . .	108.013

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
23		Dicasterialgebäude	138 191	1.500	. . . . .	139.691
		a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring und des Sparkassengebäudes in Laibach	. . . . .	9.033	. . . . .	9.033
		b) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		Summe	138.191	10.533	15.000	163.724

Wien, 9. März 1887.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

(Ausgaben: Capitel 24; — Einnahmen: Capitel 30.)

Die Einnahmen wurden pro 1887 ebenso wie für 1886 präliminirt mit . . . . . 200.000 fl.

Diese Annahme findet ihre Begründung in dem günstigen Ergebnisse dieser Einnahme in den Jahren 1883 bis 1886.

Dieselbe betrug:

1883	nach dem Rechnungsabschlusse	270.606 fl.
1884	„ „ „	599.288 „
1885	„ „ „	331.496 „
1886	„ „ Gebahrungsausweise	335.281 „

Ebenso sind die Ausgaben pro 1887 in der gleichen Höhe veranschlagt worden, wie pro 1886, nämlich mit 4800 fl.

Der Budgetausschuss beantragt demnach, in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 einzustellen:

als ordentliche Bedeckung (Capitel 30)	200.000 fl.
als ordentliches Erfordernis (Capitel 24)	4.800 „

Wien, 9. März 1887.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

(Ausgaben: Capitel 25; — Einnahmen: Capitel 31.)

Die Einnahmen werden für das Jahr 1887 mit 1,510.247 fl. gegenüber dem Vorjahre um 57.000 fl. höher, die Ausgaben mit 1,420.247 fl. gegenüber dem Vorjahr um 47.000 fl. höher, der Reinertrag mit 90.000 fl. gegenüber dem Vorjahre um 10.000 fl. höher veranschlagt.

Die Mehreinstellung in den Einnahmen vertheilt sich auf die Post 1 (Erlös für Erzeugnisse) mit 36.500 fl., auf die Post 2 (Verlags- und Verschleißeinnahmen) mit 20.000 fl., auf die Post 3 (Erlös für Inventargegenstände) mit 500 fl. und hat eine entsprechende Mehreinstellung in den Ausgaben für Betrieb und Verschleiß zur Folge gehabt. Die Ausgaben für die Verwaltung sind unverändert geblieben.

Die Erhöhung des Reinertrages um 10.000 fl. gegenüber dem Vorjahre findet ihre Erklärung darin, dass für den Bau eines neuen Staatsdruckereigebäudes keine Summe in Anspruch genommen wird und die nothwendigen Vorarbeiten zum Abschlusse noch nicht gelangt sind.

Der Budgetausschuss beantragt demnach in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 einzustellen:

Capitel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
		Gulden		
	Staatsausgaben:			
25	Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,420.247	. . . . .	1,420.247
	Staatseinnahmen:			
31	Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,510.247	. . . . .	1,510.247

Wien, 17. März 1887.

M. Bobrzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Münzwesen.

Erfordernis: Capitel 26. — Bedeckung: Capitel 32.

Erfordernis.

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 werden von der k. k. Regierung die Gesammtausgaben des Münzwesens präliminirt mit 315.100 fl., gegen das Vorjahr (356.089 fl.) um 40.989 fl. niedriger. Die ordentlichen Ausgaben sind zwar um 14.085 fl. höher, die außerordentlichen jedoch um 55.074 fl. niedriger als im Vorjahre präliminirt. Infolge des Sinkens des Kupferpreises und ökonomischer Gebarung von Seite der Werksleitung konnten nämlich die Kosten für die Ausprägung der Kupfermünzen heuer niedriger veranschlagt werden.

Nachfolgende Darstellung veranschaulicht die Unterschiede in den einzelnen Ausgabsposten der beiden Präliminarien pro 1886 und 1887 und den Erfolg pro 1885. Der Erfolg für das Jahr 1886 liegt noch nicht vor.

Erfordernis.

Postnummer	Benennung	Präliminare 1885	Erfolg 1885	Präliminare 1886	Präliminare 1887	Im Jahre 1887 ist das Präliminare gegen jenes pro 1886 größer + / kleiner — um
		Gulden österr. Währ.				
1	Manipulationsauslagen:					
	a) Materialien und Requisiten, einschließlich Legirkupfer	57.800	72.079	57.902	68.045	+ 10.143
	b) Bezüge der Aufseher und Arbeiter	56.957	56.358	56.662	56.662	
	c) Inspectionsgebür der Praktikanten für den Nachtdienst	540	367	540	540	
	d) Stockproben	960	1.184	960	960	
		116.257	129.988	116.064	126.207	+ 10.143
2	Gehalte der Beamten	38.769	38.035	39.176	39.343	+ 164
	Gehalte der Diener	2.084	1.998	2.299	2.296	
3	Activitätszulagen der Beamten	12.962	12.603	12.964	12.964	
	Activitätszulagen der Diener	698	635	673	673	
4	Ergänzungszulagen der Beamten	147	150	147	147	+ 3
	Ergänzungszulagen der Diener	107	110	185	188	
5	Adjuten der Praktikanten	1.500	1.504	1.500	1.500	
6	Belohnungen und Aushilfen	1.630	1.227	1.630	1.630	
7	Amts- und Kanzleikosten	8.040	7.406	8.047	8.034	— 13
8	Transportkosten	2.875	1.879	2.860	2 867	+ 7
9	Erhaltung der Gebäude	7.438	6.483	3.714	4.486	+ 772
9 a)	Reisekosten	. . . .	581	. . . .	. .	
10	Mietzinse	400	400	400	400	
11	Verschiedene Auslagen	4.565	5.356	6.122	9.131	+ 3.009
	Summe der ordentlichen Ausgaben	197.472	208.355	195.781	209.866	+ 14.085
	Außerordentliche Ausgaben.					
1	Neue Werkseinrichtung	3.500	2.539	. . . .	. . . .	
2	Mehraufwand an persönlichen Bezügen	128	170	308	234	— 74
3	Kosten der Kupferkreuzer-Ausmünzung	. . . .	101.079	160.000	105.000	— 55.000
	Summe	3.628	103.788	160.308	105.234	— 55.074
	Gesammtsumme des Erfordernisses	201.100	312.143	356.089	315.100	— 40.989

Die vorstehenden Ziffern sind inclusive der Einlösungskassen verstanden.

Die pro 1887 präliminirte Erhöhung der Manipulationsauslagen (um 10.143 fl.) gründet sich einerseits auf die Erfahrung der letzten Jahre, in denen der Voranschlag immer von dem thatsächlichen Erfolge überholt wurde (1884: Voranschlag 110.327 fl.; Erfolg 150.150 fl. — 1885: Voranschlag 116.257 fl.; Erfolg 129.988 fl.) und anderseits auf die vorausgesetzte größere Prägung.

Die Erhöhung der Post „Verschiedene Auslagen" wird durch das Steigen des Beitrages zur Arbeiterbruderlade bedingt, infolge der Zunahme der Pensionäre.

Der Budgetausschuss beantragt als Erfordernis beim Münzwesen für das Verwaltungsjahr 1887 einzustellen:

an ordentlichen Ausgaben	209.866 fl.
an außerordentlichen Ausgaben	105.234 „
zusammen .	315.100 fl.

Bedeckung.

Für das Jahr 1887 werden die Einnahmen präliminirt mit 322.500 fl., gegen den Voranschlag pro 1886 (363.589 fl.) weniger um 41.089 fl.

Nachstehende Vergleichung legt diese Differenz in den einzelnen Posten dar.

Im Ordinarium sind die Einnahmen um 13.911 fl. höher als im Vorjahre veranschlagt, im Extraordinarium dagegen (Vergütung für die Kupferkreuzer-Ausmünzung als durchlaufende Post) um 55.000 fl. niedriger.

In nachfolgender Übersicht ist auch der Erfolg pro 1885 dargestellt; jener pro 1886 liegt noch nicht vor.

Bedeckung.

Postnummer	Benennung	Präliminare 1885	Erfolg 1885	Präliminare 1886	Präliminare 1887	Im Jahre 1887 ist das Präliminare gegen jenes pro 1886 größer + / kleiner — um
		Gulden österr. Währ.				
	Ordentliche Einnahmen.					
1	Münzgebüren	92.000	128.588	92.000	100.000	+ 8.000
2	Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung	44.330	61.519	44.790	51.920	+ 7.130
3	Aufgeld und Feinirungsgebüren für verkauftes Scheidegold und Feinsilber . .	3.100	1.137	3.100	1.300	— 1.800
4	Erlös für verkauftes Kupfervitriol . . .	30.000	25.995	25.000	22.500	— 2.500
5	Krätzaufbereitungsgebüren	1.600	1.045	1.600	1.500	— 100
6	Schlagsatz und Nutzen für Gold- und Silbermedaillen	1.000	1.610	1.000	1.000	. . . . .
7	Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten.	17.000	28.134	17.000	19.000	+ 2.000
8	Gebüren für chemische Untersuchungen . .	2.995	2.441	3.593	3.500	— 93
9	Probenreste und Stockproben	2.865	3.961	2.875	2.905	+ 30
10	Gelieferte Arbeiten (darunter Bronzemedaillen)	1.600	2.744	1.600	2.700	+ 1.100
11	Verkaufte Materialien und Requisiten . .	8.795	15.988	8.800	8.950	+ 150
12	Verschiedene andere Einnahmen	2.215	3.127	2.231	2.225	— 6
	Summe der ordentlichen Einnahmen .	207.500	276.289	203.589	217.500	+ 13.911
	Außerordentliche Einnahmen.					
1	Vergütung für die Kupferkreuzer-Ausmünzung	. . . .	101.080	160.000	105.000	— 55.000
	Gesammtsumme .	207.500	377.369	363.589	322.500	— 41.089
	Dagegen obige Ausgaben .	201.100	312.143	356.089	315.100	— 40.989
	Überschuss .	6.400	65.226	7.500	7.400	— 100

Die vorstehenden Ziffern sind inclusive der Einlösungskassen verstanden.

Die Münzgebüren erscheinen nach vorstehender Darstellung hier um 8000 fl. höher präliminirt als pro 1886, weil die günstigen Erfolge der letzten Jahre auch pro 1887 auf ein günstiges Resultat schließen lassen. Dasselbe gilt rücksichtlich des um 7130 fl. höher präliminirten Gewinnes aus der Einlösung und Materialgebarung.

Die Herabsetzung des Erlöses für Kupfervitriol beruht auf dem Sinken des Preises.

Der um 2000 fl. höher präliminirte Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten erscheint ebenfalls durch die Erfolge der Vorjahre gerechtfertigt; im Jahre 1884 betrug der Erfolg 31.576 fl. und im Jahre 1885: 28.133 fl.

Der Budgetausschuss beantragt daher als Bedeckung für das Jahr 1887 einzustellen:

an ordentlichen Einnahmen . . . . . 217.500 fl.
an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 105.000 „

zusammen . 322.500 fl.

Den gestellten Anträgen entsprechend wären sohin im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Staatsausgaben.			
		X. Ministerium der Finanzen.			
26	.	Münzwesen	209.866	105.234	315.100
		Staatseinnahmen.			
		X. Ministerium der Finanzen.			
32	.	Münzwesen	217.500	105.000	322.500

Wien, den 10. März 1887.

Dr. Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 1—6. — Bedeckung: Capitel 33, Titel 1—4.)

Das gesammte bei diesen sechs Titeln angesprochene Erfordernis beträgt . . . . . 2,496.566 fl.
Nach Abzug der mit . . . . . 772.730 „

beantragten Bedeckung ergibt sich eine Nettoausgabe von . . . . . 1,723.836 fl.
welche um . . . . . 109.265 „

niedriger ist, als die im Jahre 1886 mit . . . . . 1,833.101 fl.
bewilligte Nettoausgabe.

Erfordernis.

Titel 1, §. 1. Centralleitung.

Bei diesem Titel werden pro 1887 an ordentlichen Ausgaben . . . . . 367.790 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 44.425 fl.
angesprochen, während mit dem Finanzgesetze pro 1886 hiefür als ordentliches
Erfordernis . . . . . 367.270 „
und als außerordentliches Erfordernis . . . . . 38.735 „
bewilligt wurden.

Demnach ergibt sich pro 1887 bei den ordentlichen Ausgaben ein Mehrerfordernis von . . . . . 520 fl.
und bei den außerordentlichen ein solches von . . . . . 5.690 fl.

Persönliche Bezüge.

Im Vergleiche zum Vorjahre erscheint bei den persönlichen Bezügen (Post 1—23) ein Mehrerfordernis per . . . . . 636 fl.
welches nach Abzug des um . . . . . 36 „
höheren Intercalarabstriches sich auf . . . . . 600 fl.
reducirt. Dieses Mehrerfordernis findet seinen Grund lediglich in dem Zuwachse von Quinquennalzulagen.

Verwaltungsauslagen.

Das Mindererfordernis per 80 fl. bei den Verwaltungsauslagen, beziehungsweise bei Post 31 findet seine Begründung in dem sich im Jahre 1887 ergebenden geringeren Bedarfe an Amtskleidern der Dienerschaft.

Die übrigen Posten der Verwaltungsauslagen stimmen mit den genehmigten Erfordernisansprüchen des Vorjahres vollkommen überein.

Dem bei den persönlichen Bezügen nachgewiesenen Mehrerfordernis per . . . . . 600 fl.
steht das Mindererfordernis per . . . . . 80 „
bei den Verwaltungsauslagen entgegen, wonach sich der pro 1887 bei den ordentlichen Ausgaben ausgewiesene Mehranspruch per . . . . . 520 fl.
ergibt.

Außerordentliches Erfordernis.

Bei Post 34 „Vorübergehender Aufwand für die einzelnen Kanzleibeamten belassenen höheren Bezüge" werden mit Rücksicht auf erfolgte Pensionirungen von auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, ad personam mit höheren Bezügen bedachten Kanzleibeamten um . 1.600 fl. weniger als für das Vorjahr angesprochen.

Sub Post 35 wird für „Restaurirung der Außenseite, Höfe, Gänge und Stiegen des Ministerialamtsgebäudes", von den Gesammtkosten per 10.000 fl. die 1. Rate mit 5.000 fl. angesprochen.

Der defecte Zustand des Ministerialamtsgebäudes läßt einen Aufschub der Restaurirungsarbeiten nicht zu.

Bei Post 37 „für Erhebung der Zustände einzelner Industriezweige und anderer Interessen des Handels- und der Gewerbe" werden angesprochen, und zwar:

Ad a) „Auslagen aus Anlaß der Handhabung des Privilegiumsgesetzes" um . . . . 600 fl. weniger als im Vorjahre, hauptsächlich wegen des geringen Bedarfes an Drucksachen;

dagegen ad b) „für Gewerbe- und Handelsforderung" um . . . . . 1.000 „ mehr, weil die Errichtung des Registers zum Schutze der Urheber von Werken der Literatur und Kunst und ihrer Rechtsnachfolger die Anschaffung von besonders construirten Einrichtungsgegenständen, Protokollen 2c., sowie auch die Entsendung der mit der Führung dieses Registers zu betrauenden Persönlichkeit nach Budapest zum Studium der dort bestehenden Einrichtungen und behufs Erzielung einer vollständigen Gleichheit nothwendig machen; schließlich wird

ad c) „Beitrag zur Bedeckung der der Wiener Handels- und Gewerbekammer durch Errichtung und Erhaltung eines Informationsbureaus erwachsenden Auslagen" ein neues Erfordernis per . . . . . 2.000 „ eingestellt.

Dieser neue Anspruch wird mit Folgendem begründet:

Über Einladung des Handelsministeriums hat die Wiener Handels- und Gewerbekammer ein Informationsbureau activirt, welches dem fühlbaren Bedürfnisse nach einer Centralstelle, die das kaufmännische Informationswesen, insbesondere über die Creditfähigkeit auswärtiger Firmen, namentlich in Rußland, den Donauländern, dem Oriente, Spanien und Portugal zur Aufgabe hat, gerecht werden soll. Zu diesem Zwecke wird die gedachte Handels- und Gewerbekammer ihr Bureau durch Anstellung eines sprachkundigen, commerciell gebildeten Beamten erweitern.

Da durch diese Erweiterung der Bureaus der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer nicht unbedeutende Kosten für dieselbe erwachsen, wird zur theilweisen Deckung dieser Kosten vom Jahre 1887 an ein jährlicher Staatsbeitrag von 2000 fl. in das Erfordernis des Staatsvoranschlages eingestellt.

Bei Post 38 werden mit Rücksicht auf das höhere Goldagio um . . . . . 90 fl. mehr angesprochen, dagegen bei Post 40, „Reiseauslagen behufs Inspicirung der Fachlehranstalten in praktisch gewerblicher Richtung" um . . . . . 200 fl. weniger mit Rücksicht auf die Erfolge der Vorjahre.

Bezüglich der Posten 36 und 39 dieses Paragraphes ergeben sich keine Bemerkungen, da die Ansätze mit den im Vorjahre bewilligten übereinstimmen.

Im Hinblicke auf obige Darlegung wird beantragt, für die Ausgaben der Centralleitung des Handelsministeriums, Titel 1, §. 1, als ordentliches Erfordernis (Post 1—33) . . . . . 367.790 fl.
und als außerordentliches Erfordernis (Post 34—40) . . . . . 44.425 „
einzustellen.

§. 2, Post 41. „Für inländische Special- und Localausstellungen u. s. f."

Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist, werden von der Regierung . . . . . 5000 fl., das ist um 2000 fl. weniger als bisher angesprochen.

Der Minderanspruch für das Jahr 1887 wird damit erklärt, dass im Zeitpunkte der Zusammenstellung des Staatsvoranschlages noch keine Landesausstellung für 1887 angemeldet worden war und die Subventionirung der Landesausstellungen einen der Hauptzwecke für die Verwendung dieses Credites bildet.

Im Hinblick auf das große Gewicht, das der zeitweiligen Veranstaltung und staatlichen Unterstützung der gewerblichen Ausstellungen im Inlande in den Fachkreisen, namentlich im Interesse der Stärkung und Förderung des Kleingewerbes fortgesetzt beigemessen wird, und auf die notorisch ersprießliche Wirkung der Ausstellungen in der gedachten Richtung, wird beantragt die Bewilligung des „für inländische Special- und Localausstellungen 2c." angesprochenen Betrages von . . . . . 5000 fl.

§. 3, Post 42. „Subvention für das orientalische Museum" . . 20.000 fl.

Die Subvention für das orientalische Museum, welche bis inclusive 1884 . . . . . 5.000 fl. betragen hat, wurde infolge der in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 29. April 1884 gefassten Resolution, betreffend die Erhöhung dieser Subvention, vom Jahre 1885 ab mit dem Betrage von 10.000 fl. in den Staatsvoranschlag eingestellt und in dieser Höhe bewilligt.

Im Laufe des Jahres 1886 hat die Leitung des Museums den Beschluss gefasst, nach dem Vorbilde mehrerer ausländischer Staaten, insbesondere Belgiens, für die Erweiterung des Exportes der österreichischen Erzeugnisse nach dem Auslande in Hinkunft in größerem Rahmen als bisher zu wirken, die Beschränkung seiner Thätigkeit auf den Orient und Ost-Asien fallen zu lassen und sich in ein allgemeines österreichisches Handelsmuseum umzuwandeln. Dieses Programm der Anstalt wurde bei einer im Monate Februar 1886 abgehaltenen Enquete einstimmig gebilligt und mit warmem Beifalle begrüßt.

Zur Durchführung dieses Programmes sind, dem erweiterten Ziele entsprechend, vermehrte Mittel erforderlich, zu denen die eigenen Fonds der seinerzeit nach Schluss der Wiener Weltausstellung gebildeten Gesellschaft des orientalischen Museums, die seither mehrfach zur Deckung von Jahresabgängen angegriffen werden mussten, bei weiten nicht ausreichen.

Es wurde daher seitens der Museumsleitung der Anspruch auf Erhöhung der Staatsdotation vom Jahre 1886 ab auf 40.000 fl. gestellt, den die Regierung im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 insoferne berücksichtigte, als sie für das bezeichnete Jahr eine Erhöhung der Dotation befürwortet.

Mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen wird jedoch dem gestellten Anspruche nur theilweise durch Einstellung einer Subvention von 20.000 fl. Rechnung getragen.

In Würdigung einerseits der bisherigen verdienstlichen Leistungen des Instituts und der in den Fachkreisen allseits gehegten Hoffnung einer Förderung des Exportes durch die Schaffung des Handelsmuseums, sowie des in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 5. Juni v. J. auf Antrag des Budgetausschusses gefassten Beschlusses, die Petition des Präsidiums des orientalischen Museums um Erhöhung der Staatssubvention jenes Institutes auf 40.000 fl. vom Jahre 1886 ab der Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung zu überweisen, ferner anderseits der Nothwendigkeit der thunlichsten Schonung der Staatsfinanzen, wird beantragt, dem Vorschlage der Regierung gemäß als Staatssubvention für das orientalische Museum pro 1887 mit . . . . . 20.000 fl. einzustellen.

§. 4, Post 43. „Außerordentliches Erfordernis für die Herstellung der Eisenbahnstatistik."

Für die Herstellung der Eisenbahnstatistik ist der in den Vorjahren bewilligte Credit von 5000 fl. unverändert eingestellt worden.

Nachdem aus diesem Betrage die Druckkosten für die große Detailstatistik der Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1885 programmmäßig wieder in ihrem ganzen Umfange, erweitert durch die etwa 20 Druckbogen umfassende technische Statistik publicirt werden wird, ferner die Kosten für die Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik und endlich die Auslagen für die internationale Eisenbahnstatistik bestritten werden sollen, kann derselbe eine Verminderung nicht erfahren, zumal für Zwecke der letzteren sich wieder die Auflage von Drucksorten in größerem Maßstabe als nothwendig herausstellen wird.

§. 5, Post 44. Für die Herstellung einer Industriestatistik.

Dem k. k. Handelsministerium wurde bereits einmal, nämlich im Jahre 1882, verfassungsmäßig ein Credit für die Herausgabe einer österreichischen Industriestatistik bewilligt.

Die Nothwendigkeit der Beanspruchung eines neuerlichen Credits zu demselben Zwecke erscheint dadurch begründet, dass anlässlich der von den Handels- und Gewerbekammern für das Jahr 1885 zu erstattenden statistischen Quinquennalberichte wieder eine Industriestatistik aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verfasst werden soll, und dem Handelsministerium die Aufgabe obliegt, für die Bearbeitung des auf Grund besonderer Formularien erhobenen Materials in dem Sinne Sorge zu tragen, dass die österreichische Industriestatistik so rasch als möglich zur Veröffentlichung gelange. Dazu ist aber ein Betrag von mindestens 2000 fl. nothwendig, mit welchem, nachdem die Druckkosten bedeutend sein werden, nur bei größtmöglicher Sparsamkeit das Auslangen gefunden werden kann.

Titel 2. Gewerbeinspection.

Als Gesammterfordernis der Gewerbeinspection für das Jahr 1887 wird der Betrag

von	86.750 fl.
beansprucht, welcher im Vergleiche mit dem pro 1886 bewilligten Erfordernisse per	80.500 „
sich höher stellt um	6.250 fl.

Dieses Mehrerfordernis findet im Nachstehenden seine Gründe:

Infolge des lebhaften naturgemäß größtentheils schriftlichen Verkehres zwischen dem Centralgewerbeinspector einerseits, den Gewerbeinspectoren, Industriellen und Arbeitern anderseits ist es dem Centralgewerbeinspector unmöglich geworden, alle diese schriftlichen Arbeiten und Correspondenzen selbst zu besorgen. Dieser Verkehr steigert sich selbstverständlich mit der Anzahl der Gewerbeinspectoren.

Ferner liegen im Interesse dieses Institutes die Anlegung und Führung eines Nachschlageregisters über die überaus reiche Literatur auf dem einschlägigen Gebiete behufs Information, sowie Mittheilungen der von einzelnen Gewerbeinspectoren gemachten Wahrnehmungen an die übrigen Inspectoren.

Zudem gestaltet sich die Jahresberichterstattung, welche im Jahre 9 bis 10 Wochen umfasst, zu einer sehr schwierigen und anstrengenden Periode.

Zur Bewältigung all' dieser stetig zunehmenden Arbeiten bedarf der Centralgewerbeinspector einer stabilen Hilfskraft, für welche unter thunlichster Schonung der Staatsmittel ein Betrag von 650 fl. als halbjährige Quote eingestellt erscheint. Weiters wurde der Aufwand für zwei Gewerbeinspectoren, für welche im Vorjahre nur die halbjährige Quote präliminirt worden war, nunmehr infolge deren Bestallung vom 1. Juli 1886 ab für das ganze Jahr eingestellt.

Das Mehrerfordernis resultirt auch daraus, dass den Gewerbeinspectoren zur theilweisen Bestreitung von Schreibkräften, welche zum Copiren von Gutachten, Berichterstattungen, Plänen ꝛc. verwendet werden, ein Schreibpauschale von 150 fl. bis 200 fl. bewilligt wurde.

Endlich erfordert die Drucklegung des amtlichen Jahresberichtes der Gewerbeinspectoren infolge des zunehmenden Umfanges desselben, sowie die Verwaltungsauslagen infolge der begonnenen eminent praktischen Modellsammlung von Sicherheitsvorkehrungen, die Einstellung etwas höherer Beträge wie im Vorjahre.

Es wird daher die Bewilligung des im Erfordernisse des Handelsministeriums, Titel 2, eingestellten Betrages von 86.750 fl. beantragt.

Titel 3, §. 1. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen. — §. 2. Hilfsorgane und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten.

Das Erfordernis für die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen setzt sich zusammen:

aus dem ordentlichen Erfordernisse, Post 1 bis 18 mit	240.82 fl.
aus dem außerordentlichen Erfordernisse, Post 19 und 20 mit	15.40 „
dann aus dem Anspruche für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten, Post 21 mit	30.00 „

Während der Anspruch im ordentlichen Erfordernisse (Post 1 bis 18) ein Plus von 285 fl. und jener für Hilfsorgane und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten (Post 21) ein Plus von 10.000 fl. ausweist, ergibt sich bei dem außerordentlichen Erfordernisse (Post 19 und 20) ein Minus von 300 fl. gegen die im Vorjahre bewilligten Summen.

Das ausgewiesene Mehrerfordernis von 2850 fl. betrifft einerseits die im Jahre 1887 anfallenden Quinquennalzulagen per . . . . . 2.016 fl.
und anderseits die Einstellung eines gegen das Jahr 1886 um . . . . . 834 „
geringeren Intercalarabstriches, welcher dadurch gerechtfertigt erscheint, dass 20.000 fl. für persönliche Bezüge mit einem Präliminarabstrich von 5000 fl. aus dem Ordinarium in das Extraordinarium überstellt worden sind.

Die für Hilfsorgane und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten gegen das Vorjahr um 10.000 fl. höher eingestellte Summe gründet sich auf die vorzunehmenden technischen Studien und auszuarbeitenden generellen Projecte für eine Eisenbahnlinie von Schrambach über St. Egyd-Terz nach Neuberg mit dem Flügel von Terz nach Mariazell und Wegscheid, welche Eisenbahnverbindung bestimmt ist, einem längst gefühlten Bedürfnisse, namentlich den Interessen der steierischen Montanindustrie zu entsprechen.

Das Mindererfordernis bei den außerordentlichen Auslagen per . . . . . 300 fl.
wurde dadurch veranlasst, dass gegenwärtig nur mehr ein bei der Generalinspection in Verwendung stehender Beamter ad personam auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873 höhere als die mit seinem Dienstposten nunmehr verbundenen Bezüge genießt.

Hienach wird beantragt für die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen als ordentliches Erfordernis . . . . . 240.820 fl.
als außerordentliches Erfordernis . . . . . 15.400 „
und für Hilfsorgane und sonstige Auslagen in Eisenbahnangelegenheiten . . . . . 30.000 „
einzustellen.

Titel 4. Aichdienst.

Für den Aichdienst wurden pro 1886 bewilligt:
Im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 385.047 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 8.824 „
Gesammterfordernis . 393.871 fl.

Für das Jahr 1887 werden beansprucht:
Im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 388.482 „
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 7.200 „
Gesammterfordernis . 395.682 fl.

Hiernach zeigt sich:
Im ordentlichen Erfordernisse ein Mehranspruch von . . . . . 3.435 „
im außerordentlichen Erfordernisse ein Minderanspruch von . . . . . 1.624 „
somit im Gesammterfordernis ein Mehranspruch von . . . . . 1.811 fl.

Ordentliches Erfordernis.

I. Normalaichungscommission. Post 1 bis 9.

Für die Normalaichungscommission werden beansprucht . . . . . 49.840 fl.
somit im Vergleiche mit der pro 1886 bewilligten Summe von . . . . . 48.620 „
mehr um . . . . . 1.220 fl.

Dieser Mehranspruch ergibt sich:
a) bei Post 1 „Persönliche Bezüge" durch die Ernennung eines Ministerial-Vicesecretärs zum Ministerialsecretär mit . . . . . 500 fl.
ferner durch die im Jahre 1887 anfallende Quinquennalzulage eines Rechnungsrathes mit 134 „
zusammen . 634 fl.

Diesem Mehranspruche steht durch die Übernahme eines Rechnungsassistenten mit geringeren Bezügen eine Ersparung von . . . . . 186 fl.
gegenüber.
Es ergibt sich daher bei Berücksichtigung des um . . . . . 7 „
höher eingestellten Intercalarabstriches ein Mehranspruch von . . . . . 441 „

b) bei Post 4 „Adaptirungskosten" wurde für die übernommene Erhaltung des bei dem neuen Amtsgebäude befindlichen Gartens ein Betrag von . . . . . 50 fl. neu eingestellt.

c) bei Post 7 „Taggelder" wurde für einen Calculanten behufs Gleichstellung der Bezüge dieser Aushilfsbeamten das Taggeld mit 2 fl. statt 1 fl. 50 kr., somit um jährlich . . . . . 182 fl. höher eingestellt.

In dieser Post wurde ferners die Entlohnung von täglichen 1 fl. 50 kr. für einen vierten Aushilfsdiener eingestellt mit . . . . . 547 fl.

d) bei der Post 8 wurde unter dem Titel „Dotation für das Laboratorium" derselbe Betrag wie für das Jahr 1886 unter dem Titel „Inventar" eingestellt. Die beantragte Änderung in der Bezeichnung dieser Post ist aus den in den Erläuterungen pag. 111 angegebenen Gründen gutzuheißen.

II. Aichinspectorate. Post 10 und 11.

Für 10 Inspectoren werden beansprucht . . . . . 30.410 fl.
daher im Vergleiche zu der hiefür im Jahre 1886 bewilligten Summe von . . . . . 30.310 „
mehr um . . . . . 100 fl.

Dieser Mehranspruch gründet sich auf die im Jahre 1887 anfallende Quinquennalzulage eines Aichinspectors.

III. Aichämter. Post 12 bis 17.

Für 366 Aichämter werden beansprucht . . . . . 308.232 fl.
daher im Vergleiche zu der für das Jahr 1886 bewilligten Summe von . . . . . 306.117 „
mehr um . . . . . 2.115 fl.

Dieses Mehrerfordernis gründet sich:

a) Auf Erhöhungen bei der Post 12 „Persönliche Bezüge" per . . . . . 1.401 „
durch die Vorrückung von vier Aichmeisteradjuncten von der X. in die IX. Rangsclasse, dann durch die im Jahre 1887 anfallenden Quinquennalzulagen für zwei Aichmeister bei dem Aichamte in Wien mit zusammen . . . . . 520 fl.
durch die Vermehrung des Personalstandes bei dem Aichamte in Linz um einen Aichmeistergehilfen mit . . . . . 500 fl.
welcher Post infolge der Ernennung eines Aichmeisters mit geringerem Gehalte eine Ersparung von . . . . . 200 „
gegenübersteht, daher sich ein Mehranspruch von . . . . . 300 fl.
ergibt; ferner durch die Einstellung der persönlichen Bezüge für die Aichamtsfunctionäre der neu zu errichtenden Aichämter in Cherso und Kuttenberg mit zusammen . . . . . 380 fl.
Der Restbetrag von . . . . . 201 „
ist für die Erhöhung der Bezüge von Aichamtsvorstehern und Aichmeistern erforderlich.

b) Bei der Post 14 „Mietzinse" ergibt sich gegen das Jahr 1886 ein Mehranspruch von 714 fl. für Mietzinserhöhungen, welcher Betrag durch die bei anderen Aichämtern erzielten Ersparungen nicht volle Bedeckung findet.

Außerordentliches Erfordernis.

Für das Jahr 1887 werden beansprucht . . . . . 7.200 fl.
daher im Vergleiche mit dem pro 1886 bewilligten Erfordernisse von . . . . . 8.824 „
weniger um . . . . . 1.624 fl.

Die Nothwendigkeit der Beschaffung der unter den Posten 18, 19, 20 und 21 angegebenen Objecte wird von der Regierung in den Erläuterungen auf pag. 112 eingehend begründet.

Mit Rücksicht hierauf wird beantragt, für den Titel 4 „Aichdienst"
als ordentliches Erfordernis (Post 1 bis 17) . . . . . 388.482 fl.
als außerordentliches Erfordernis (Post 18 bis 21) . . . . . 7.200 „
als Gesammterfordernis . . . . . 395.682 fl.
zu bewilligen.

Titel 5. Hafen- und Seesanitätsdienst.

Die Regierung beantragt als ordentliches Erfordernis die Summe von . . . . . 662.329 fl.
Wird die für das vorangehende Jahr mit . . . . . 651.187 „
bewilligte Summe entgegengehalten, so ergibt sich ein Mehrerfordernis von . . . . . 11.142 fl.

Als außerordentliches Erfordernis beantragt die Regierung . . . . . 191.370 „
daher stellt sich dasselbe im Gegenhalte der im vorhergehenden Jahre mit . . . . . 202.640 „
bewilligten Summe geringer um . . . . . 11.270 fl.

Es wird somit für das Jahr 1887 ein Gesammterfordernis von . . . . . 853.699 „
welches um . . . . . 128 „
geringer ist, als das für das Jahr 1886 bewilligte, angesprochen.

§. 1. Ordentliches Erfordernis.

Dasselbe zerfällt in:
a) Regieauslagen,
b) Erhaltung der Bauten.

Ad a) beantragt die Regierung die Einstellung eines Gesammtbetrages von . . . . 445.749 fl.
welcher gegenüber jenem für das Jahr 1886 bewilligten mit . . . . . 443.187 „
um . 2.562 fl.
höher ist.

Die Erhöhung gründet sich besonders auf Mehranforderungen bei Post 3 (Besoldung der Diener), Post 6 (Entschädigung für Emolumente), Post 9 (Mietzinse), Post 10 (Pauschale). Hievon ist am bedeutendsten der Mehraufwand ad Post 6 mit 3600 fl., veranlasst durch die Nachschaffung von fälligen Bekleidungssorten für das Lootsenpersonale.

Den Mehranforderungen stehen entsprechende Minderansprüche gegenüber, welche in den von der Regierung dem Voranschlage beigefügten Erläuterungen dargelegt sind.

Die Anträge der Regierung und die Ausführungen hiezu bieten keinen Anlass zu einer Bemerkung.

Ad b) Erhaltung der Hafenbauten, beantragt die Regierung für das Jahr 1887 den Betrag
von . . . . . 216.580 fl.
welcher gegenüber dem für das Jahr 1886 mit . . . . . 208.000 „
bewilligten Betrage um . . . . . 8.580 fl.
mehr ausmacht.

Die Auslagen für die nothwendigen Baggerungen im Küstenlande (Post 1, 11, 16) und in Dalmatien (Post 1) sind zusammen mit . . . . . 115.310 fl.
gegen . . . . . 94.750 „
im Vorjahre präliminirt.

Der Mehranspruch von 20.560 fl. ergibt sich mit Rücksicht auf Restzahlungen für Baggerungen, worüber die Abrechnung erst im Jahre 1887 gepflogen werden kann.

Dagegen zeigen sich bei allen anderen Posten entweder geringere Ansätze als im Vorjahre oder werden die für letzteres bewilligten Beträge unverändert angesprochen.

Die Anträge der Regierung in Bezug auf die Erhaltung der Bauten werden als begründet anerkannt.

Es werden daher für das ordentliche Erfordernis (Post 1 bis 21) beantragt . . . . 662.329 fl.
somit gegenüber dem pro 1885 bewilligten Betrage von . . . . . 651.187 „
mehr um . 11.142 fl.

Außerordentliches Erfordernis.

Unter den früher erwähnten außerordentlichen Auslagen per . . . . . 191.370 fl.
(Post 22 bis 26) ist inbegriffen:

§. 2. Außerordentliches Erfordernis

per . . . . . 4.080 fl.
als ein für persönliche Bezüge aus dem Ordinarium der Seebehörde überstellter Betrag.

Im Gegenhalte zu der für das Jahr 1886 bewilligten Summe per . . . . . 3.980 fl.
ergibt sich eine Mehrforderung von . . . . . 100 „

zufolge der Überstellung der vollen Quinquennalzulage für den Oberbaurath der Seebehörde aus dem Ordinarium, während pro 1886 diese Zulage nur vom Anfallstermine an präliminirt worden war.

Es wird beantragt, die von der Regierung beanspruchte Summe per . . . . . 4.080 fl.
zu bewilligen.

§. 3. Neubauten im Küstenlande.

wofür von der Regierung beansprucht werden . . . . . 100.190 fl.
pro 1886 wurden bewilligt . . . . . 97.510 „

pro 1887 somit mehr um . . . . . 2.680 fl.

Von dem angesprochenen Betrage entfallen:

auf neue Hafenbauten	49.600 fl.
auf neue See- und Hafenleuchten	30.620 „
auf neue Hochbauten	19.970 „

Die für Hafenbauten in Grado, Volosca, Cavanella d'Ossero, Verbenico, Bescanuova, ferner für die Baggerung des Natissaflusses, dann für die Hochbauten im Seelazarethe zu Valle S. Bartolomeo angesprochenen Beträge sind Theil-, beziehungsweise Restbeträge bereits früher genehmigter Gesammtkostenerfordernisse.

Was die anderen Ansprüche anbelangt, nämlich für die Erweiterung des Molo in Parenzo (2000 fl.), für die Herstellung einer Landungsbrücke in Lovrana (500 fl.), für die Herstellung einer Ufermauer in Lussingrande (1500 fl.), sowie für neue Anbindsäulen (940 fl.), wofür in Bezug auf Parenzo und Lussingrande nur erste Theilbeträge berücksichtigt sind, so erscheint die Nothwendigkeit dieser Bauten erwiesen, ebenso jene des Mehraufwandes für die Landungsbrücke von Ika mit 1500 fl. wegen der nothwendigen Verlängerung dieser Brücke über das ursprüngliche Ausmaß.

Unter „neuen Hafen- und Seeleuchten" ist eine weitere Jahresrate (per 9710 fl.) für die Installation der elektrischen Beleuchtung im neuen Hafen von Triest, dann ein weiterer Theilbetrag für den Bau der definitiven Leuchte auf dem Monte Garbe der Insel Sansego (4000 fl.), sowie der Restbetrag für die Hafenleuchte auf Punta Ubas (2700 fl.) zunächst inbegriffen. Fernerhin werden erste Theilbeträge von je 1000 fl. für die beiden Seeleuchten auf St. Maria di Capo der Insel Veglia und auf Punta Crussia des Riffes Plaunik beansprucht, deren Wichtigkeit im Interesse der Schiffahrt nachgewiesen erscheint, endlich ist der Südbahngesellschaft für die bisher von derselben besorgte, provisorische Petroleumbeleuchtung des neuen Hafens von Triest die entsprechende Vergütung per . . . . . 12.210 fl.
auf Grund des nunmehr erfolgten Abschlusses der bezüglichen Rechnungen zu leisten.

Endlich ist unter neuen Hochbauten „die Einfriedung des Sanitätsgebäudes in Umago" mit 750 fl. inbegriffen.

Mit Rücksicht auf die durchaus erwiesene Nothwendigkeit der einzelnen Posten wird beantragt als außerordentliches Erforderniß für Neubauten im Küstenlande pro 1887 den Betrag von . 100.190 fl.
einzustellen.

§. 4. Neubauten in Dalmatien.

Hiefür beansprucht die Regierung . . . . . 62.100 fl.
Pro 1886 wurden bewilligt . . . . . 76.150 „

somit werden weniger beansprucht um . . . . . 14.050 fl.

Von der angesprochenen Summe entfallen:

auf neue Hafenbauten	45.100 fl.
auf neue See- und Hafenleuchten	17.000 „

Die für die Hafenbauten in Sebenico, Borgo di Mare, Spalato, Bol, Gravosa und Perasto eingestellten Beträge sind Theilbeträge früher genehmigter Gesammtkostenerfordernisse.

Ferner wird angesprochen ein Theilbetrag für die Herstellung eines Bootshafens in S. Ciriaco di Premuda (3000 fl.) und ein Betrag von 1000 fl. für Herstellung eines Landungsplatzes in Cannosa, sowie ein Betrag von 500 fl. für neue Anbindsäulen.

Für „neue See- und Hafenleuchten" wird der Restbetrag für die Seeleuchte auf dem Riff Planchetta in Anspruch genommen, dann sind erste Theilbeträge von je 3000 fl. für die Seeleuchten auf den Riffen

Dolfin und Poklip, sowie der Gesammtbetrag von 7000 fl. für die Errichtung eines Thürmchens auf Punta Jove bei Spalato behufs Aufstellung eines bereits vorhandenen Leuchtapparates, endlich ein Betrag von 2000 fl. für die Erbauung zweier Wächterhäuschen bei den bestehenden Hafenleuchten von Catene Turche und S. Domenica in der Bucht von Cattaro berücksichtigt.

Die vorstehenden Ansprüche sind in den Erläuterungen zutreffend begründet, und es wird daher beantragt, für Neubauten in Dalmatien als außerordentliches Erfordernis pro 1887 den Betrag von . . . . . 62.100 fl. einzustellen.

§. 5. Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest.

Hiefür beantragt die Regierung die Einstellung von . . . . . 25.000 fl. zur Deckung der betreffenden Ratenzahlung für das Jahr 1886 auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 52).

§. 6. Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales.

Die Regierung beantragt zur Fortsetzung dieser Arbeiten als außerordentlichen Credit für das Jahr 1887 den Betrag von . . . . . 430.000 fl.
während für das Jahr 1886 der Betrag von . . . . . 600.000 „
bewilligt worden ist.

Der von der Regierung angesprochene Betrag bildet den Rest des mit dem Gesetze vom 22. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 35) für die Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales bewilligten Maximalcredites von . . . . . 4,500.000 fl.
wie aus den von der Regierung gegebenen Erläuterungen des Näheren ersichtlich ist.

Mit diesem Betrage wird jedoch die Vollendung des ganzen umfangreichen Werkes noch nicht erzielt werden können, weil sich im Laufe der Arbeiten die Nothwendigkeit verschiedener Mehrleistungen und Herstellungen, welche im ursprünglichen Projecte nicht vorgesehen werden konnten, und die zum Theil in elementaren Vorkommnissen während der seither verflossenen längeren Zeit ihren Grund haben, gezeigt hat.

Nach dem Inhalte der dem Voranschlage beigegebenen Erläuterungen behält sich die Regierung vor, den zur zeitgemäßen Vollendung der Arbeit noch erforderlichen Credit im Wege einer besonderen Vorlage anzusprechen.

Es wird beantragt, den Betrag von . . . . . 430.000 fl. einzustellen.

Bedeckung.

Titel 1. Centralleitung.

Der von der Regierung als „Erlös für veräußerte Druckwerke" beantragte Betrag per . 1000 fl. wäre zu genehmigen.

Titel 2. Gewerbeinspection.

In der Bedeckung wurde von der Regierung als Erlös aus dem Verkaufe des amtlichen Berichtes der Gewerbeinspectoren der Betrag von . . . . . 1500 fl. eingestellt, welcher auf den hierüber gemachten Erfahrungen beruht und deshalb zu genehmigen wäre.

Titel 3. Aichdienst.

Die ordentlichen Einnahmen an Aichgebüren werden im Jahre 1887 in gleicher Höhe wie pro 1886 mit . . . . . 300.000 fl. veranschlagt.

Titel 4. Hafen- und Seesanitätsdienst.

Die Regierung beantragt als Bedeckung den Betrag von . . . . . 470.230 fl.
einzustellen, welcher gegenüber der für das Jahr 1886 mit . . . . . 477.180 „
veranschlagten Einnahmen um . . . . . 6.950 fl.
niedriger erscheint.

Die Veranschlagung der Einnahmen beruht auf den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen. Eine außerordentliche Einnahme ist nicht veranschlagt, wie eine solche pro 1886 mit 5180 fl. als Beitrag der k. ungarischen Regierung für das Leuchtthurmgebäude in Sansego beziffert war.

Es wird daher beantragt, eine ordentliche Bedeckung von . . . . . 470.230 fl. einzustellen.

Im Gegenhalte zum Gesammterfordernisse bei diesem Titel per . . . . . 853.699 „

ergibt sich ein Zuschuss des Staates per . . . . . 383.469 fl.

Nachdem der Zuschuss im Jahre 1886 betragen hat . . . . . 376.647 „

ergibt sich eine Vermehrung desselben um . . . . . 6.822 fl.

Es wären daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Erfordernis.				
27			**XI. Handelsministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Centralleitung	367.790	44.425	. . . . .	412.215
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist . . .	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahnstatistik	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		5	Für die Herstellung der Industriestatistik	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—5) . .	367.790	76.425	. . . . .	444.215
	2		Gewerbeinspection	86.750	. . . . .	. . . . .	86.750
	3	1	Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen .	240.820	15.400	. . . . .	256.220
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2) .	240.820	45.400	. . . . .	286.220
	4		Aichdienst	388.482	7.200	. . . . .	395.682
	5	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	662.329	. . . . .	. . . . .	662.329
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . . .	4.080	. . . . .	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande	. . . . .	. . . . .	100.190	100.190
		4	„ in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	62.100	62.100
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—5) . .	662.329	4.080	187.290	853.699
	6		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	430.000	430.000
			Summe (Titel 1—6) . .	1,746.171	133.105	617.290	2,496.566

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Bedeckung.			
33			XI. Handelsministerium.			
	1		Centralleitung	1.000	. . . . .	1.000
	2		Gewerbeinspection	1.500	. . . . .	1.500
	3		Aichdienst	300.000	. . . . .	300.000
	4		Hafen- und Seesanitätsdienst	470.230	. . . . .	470.230
			Summe (Titel 1—4) . .	772.730	. . . . .	772.730

Wien, 14. Februar 1887.

Dr. M. Klaić,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

B. Post- und Telegraphen-Anstalt.

C. Postsparkassen-Amt.

B. Post- und Telegraphenanstalt.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 7; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 5.)

Das Erfordernis der Post- und Telegraphenanstalt für das Jahr 1887 ist im Staatsvoranschlage und zwar für den Betrieb in Österreich mit . . . . . 23,332.860 fl.
und für die österreichischen Postanstalten in der Türkei mit . . . . . 70.800 „
im Ganzen daher mit . . . . . 23,403.660 fl.
eingestellt.

Für das Jahr 1886 waren die Gesammtausgaben mit . . . . . 22,525.702 „
bewilligt. Die Ausgaben für das Jahr 1887 werden also um . . . . . 877.958 fl.
höher präliminirt, als im Jahre 1886.

Die Mehrausgaben vertheilen sich auf die einzelnen Budgetposten folgendermaßen:

a) ordentliche Ausgaben:

§. 1. Persönliche Bezüge höher um . . . . . 500.584 fl.

§. 2. Sachliche Erfordernisse höher um . . . . . 258.160 „

b) außerordentliche Ausgaben:

§. 7. Für Errichtung neuer Telegraphenlinien und pneumatischer Röhrenleitungen mehr um 105.140 „

§. 9. Für Vermehrung des Inventarstandes mehr um . . . . . 58.840 „

§. 10. Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter mehr um 11.400 „
ferner auf die neuen Budgetposten:

§. 12. Annuität für das neue Post- und Telegraphengebäude in Olmütz . . . . . 7.279 „
und Annuität für das neue Post- und Telegraphengebäude in Troppau . . . . . 5.042 „

§. 13. Erweiterung der Postlocalitäten am Bahnhofe in St Pölten . . . . . 30.000 „
endlich §. 14 für die österreichischen Postanstalten in der Türkei, ordentliche Ausgaben höher um . . . . . 7.440 „

Zusammen . . 983.885 fl.

	Übertrag . .	983.885 fl.

Dagegen erscheinen niedriger als für das Jahr 1886 präliminirt und zwar

a) bei den ordentlichen Ausgaben:

§. 3. zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben weniger um . . . . . 32.210 fl.

b) bei den außerordentlichen Ausgaben:

§. 4. Für Aufbesserung der Bezüge der Postamtsdiener und Briefträger (jedoch nur deshalb, weil hievon ein Betrag per 60.000 fl. auf das Ordinarium überstellt wurde und unter §. 1 eingestellt erscheint) weniger um 52.100 „

§. 5. Persönliche Bezüge der anlässlich der Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt in das Extraordinarium übertragenen Telegraphenbediensteten weniger um . . . . . 10.000 „

§. 6. Münzverlust geringer um . . . . . 7.112 „

§. 8. für neue Postwägen weniger um . . . . . 4.500 „

§. 12. Annuität für das neue Postgebäude in Wien weniger um . . 5 „

	Zusammen . .	105.927 „
und es ergibt sich nach Abzug dieser Posten die obige Summe der Mehrausgaben mit . .		877.958 fl.

Nach den Ergebnissen des Jahres 1886 ist der Erfolg gegenüber dem Voranschlage insoferne ein günstiger gewesen, als die Ausgaben, soweit sie im Jahre 1886 effectuirt worden sind, um . . . . . 918.572 „

hinter dem Voranschlage zurückgeblieben sind. Da jedoch die im I. Quartal 1887 zur Deckung der Nachtragsgebarung erwachsenden Auslagen noch circa . . . . . 900.000 „

in Anspruch nehmen werden, so ist der Erfolg nur um die unbedeutende Summe von . . 18.572 fl. günstiger zu erwarten.

Sowohl mit Rücksicht hierauf, als mit Rücksicht auf die Anforderungen, welche der Verkehr an die Post- und Telegraphenanstalt stellt, kann an den den strictesten Erfordernissen angepassten Ansätzen des Ausgabenetats kein Abstrich vorgenommen werden.

Was die Bedeckung betrifft, so ist die Gesammteinnahme für das Jahr 1887 mit 27,682.270 fl.
sohin gegenüber dem genehmigten Voranschlage für das Jahr 1886 per . . . . . 27,299.050 „

höher um . . . . . 383.220 fl.
veranschlagt.

Für das Jahr 1885 waren dieselben mit . . . . . 26,577.160 „
und für das Jahr 1884 mit . . . . . 25,745.000 „
präliminirt.

Das Präliminare des Jahres 1886 mit . . . . . 27,299.050 „
ist nicht erreicht worden und weisen die Ergebnisse dieses Jahres an Gesammteinnahmen nur 26,139.570 „

aus und es ist sonach der Erfolg um . . . . . 1,159.480 fl.
hinter dem Voranschlage zurückgeblieben.

Hievon ist aber noch die aus der Nachtragsgebarung im 1. Quartal 1887 einfließende Einnahme von beiläufig . . . . . 200.000 „

in Abrechnung zu bringen, so dass der ungünstige Erfolg des Jahres 1886 sich voraussichtlich auf . . . . . 959.480 fl.
stellen wird.

Dieses ungünstige Ergebnis des Jahres 1886 vertheilt sich auf die einzelnen Einnahmerubriken folgendermaßen:

An Briefporto ist nach Abzug des Erlöses für eingezahlte Postsparkarten im Betrage per 217.190 fl. weniger eingegangen um . . . . . 291.370 „

an Fahrpostporto nach Abzug der zu Gunsten des Finanzärars eingehobenen Finanzstempel bei den Fahrpostwertzeichen per 762.390 fl. weniger um . . . . . 461.090 fl.

An Telegraphen-Correspondenzgebüren weniger um . . . . . 73.000 „

und bei den Einnahmen der österreichischen Postanstalten in der Türkei weniger um . . . . 12.800 „

Wenn trotzdem für das Jahr 1887 abermals eine allerdings geringe Steigerung der Einnahmen beantragt wird, so ist dies darin begründet, dass diese Einnahmen eine stetig steigende Tendenz aufweisen, und dass insbesondere in den letzten Monaten sich eine Besserung der Einnahmen gezeigt hat.

Mit Rücksicht auf die präliminirten Einnahmen per . . . . . 27,682.270 fl.
und die präliminirten Ausgaben per . . . . . 23,403.660 „

ist ein Überschuss von . . . . . 4,278.610 fl.
veranschlagt, welcher gegen den Voranschlag des Jahres 1886, in dem der Überschuss mit 4,773.348 „

präliminirt war, um . . . . . 494.738 fl.
geringer erscheint.

Der präliminirte Überschuss des Jahres 1886 ist, wie schon oben bemerkt, nicht erreicht worden, da derselbe nur 3,833.440 fl. beträgt, daher um . . . . . 939. 908 fl.
hinter dem Präliminare zurückgeblieben ist.

Eine Übersicht der erzielten Überschüsse im Vergleiche mit den veranschlagten gibt die nachfolgende

Nach-

über die factischen und präliminirten Überschüsse aus der

		Aus der factischen Gebarung			
		Einnahmen		Ausgaben	
		Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen
		Gulden österr. Währ.			
1880	Aus dem Postgefälle	16,607.880		14,774.800	
	„ „ Telegraphengefälle	3,620.410	20,228.290	3,321.672	18,096.472
1881	„ „ Postgefälle	18,104.340		15,119.900	
	„ „ Telegraphengefälle	4,102.360	22,206.700	3,449.414	18,569.314
1882	„ „ Postgefälle	19,150.650		16,033.711	
	„ „ Telegraphengefälle	4,191.650	23,342.300	3,531.370	19,565.081
1883	„ „ Postgefälle	20,020.730		16,676.892	
	„ „ Telegraphengefälle	4,030.870	24,051.600	3,623.906	20,300.798
1884	Aus dem Post- und Telegraphengefälle nach erfolgter Combinirung	—	24,749.260	—	21,167.833
1885		—	25.098.450	—	21,413.720
1886		—	26,339.570	—	22,506.130

Die Anträge der Regierung sowohl im Erfordernisse als in der Bedeckung sind in den dem Voranschlage beigegebenen Erläuterungen hinlänglich begründet und es wird daher die unveränderte Einstellung derselben in den Staatsvoranschlag pro 1887 beantragt.

Der Budgetausschuss hat aber noch über die ihm zugewiesenen Resolutionsanträge, als:

1. den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

a) die k. k. Regierung wird nachdrücklich aufgefordert, die Regelung und angemessene Erhöhung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener, insbesondere auch mit Rücksicht auf ihre Ruhegenüsse in Angriff zu nehmen und dem Reichsrathe ehethunlichst die geeigneten Vorlagen zu unterbreiten;

b) die k. k. Regierung wird ferners aufgefordert, der Verbesserung der materiellen Lage der Postmanipulantinnen und Telegraphistinnen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden; wegen Erhöhung ihrer Bezüge insbesondere durch Einführung höher besoldeter Kategorien und eine obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung unter Beitragsleistung des Staates und der Versicherten die geeigneten Maßnahmen ohne Verzug einzuleiten und die hiezu nöthigen Mittel spätestens im nächsten Staatsvoranschlage in Anspruch zu nehmen." —

2. den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die Vermehrung der Ambulanzen und die Einführung der Fahrpostcartirung bei denselben zu erwägen.

2. Die Einführung der Wechselprostetirung durch die Postanstalten nach deutschem Muster in Erwägung zu ziehen.

weisung

Post- und Telegraphengebarung der Jahre 1880 bis 1886.

Nach den Präliminarien				Überschüsse		
Bedeckung		Erfordernis		thatsächliche	(präliminirte) angehoffte	gegen die angehofften günstiger **ungünstiger**
Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen			
Gulden österr. Währ.						
16,422.000		14,400.000				
3,348.000	19,770.000	3,538.700	17,938.700	2,131.818	1,831.300	300.518
17,366.000		14,961.700				
3,629.000	20,995.000	3,592.150	18,553.850	3,637.386	2,441.150	1,196.236
18,853.000		15,690.330				
4,220.000	23,073.000	3,467.470	19,157.800	3,777.219	3,915.200	**137.981**
20,000.000		16,059.430				
4,500.000	24,500.000	3,577.970	19,637.400	3,750.802	4,862.600	**1,111.798**
—	25,745.000	—	20,807.900	3,581.427	5,937.100	**1,355.673**
—	26,577.160	—	21,660.000	3,684.730	4,917.160	**1,232.430**
—	27,299.050	—	22,525.702	3,833.440	4,773.348	**939.908**

3. Die Einführung des Fahrpostmarkensystems und die Verhandlungen über das Portofreiheitgesetz einer ernstlichen Berathung und Lösung zuzuführen.

4. Die Einführung des neuen Anweisungsverkehres vom 16. März 1886 aufzuheben und neue Wege zu suchen, um diesen hochwichtigen Zweig desselben auf eine sichere Basis zu stellen.

5. Die Idee der Einführung von Postcreditbriefen zu erwägen.

6. Die seit dem Jahre 1873 in Aussicht gestellte Aufbesserung und Regulirung der Landpostmeister und Expeditoren endlich zur Durchführung zu bringen und eine die materielle Lage der Telegraphistinnen und Postmanipulantinnen, sowie der Briefträger, Postamtsdiener und Telegraphenleitungsaufseher regelnde Vorlage noch in dieser Session einzubringen.

7. Das Verhältnis der Officiale zu den Assistenten conform der kaiserlichen Entschließung vom 28. Juli 1868 zu reguliren und die Personalfrage in dem Sinne zu lösen, dass das System der Manipulationsdiurnisten aufgelassen und der verantwortliche Dienst bei den ärarischen Postämtern nur durch definitiv angestellte Beamte versehen werde." —

3. den Antrag des Abgeordneten Tausche:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Ruralposten oder den Landbriefträgerdienst, insbesondere in Gegenden mit zerstreuter Ortslage im Interesse der geistigen und materiellen Hebung der Landbevölkerung nach Erfordernis zu vermehren." —

4. den Antrag des Abgeordneten Kindermann:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, alle jene Postämter, welche im Jahre 1885 eine Gesammteinnahme von 10.000 fl. hatten, ehethunlichst, womöglich mit dem Jahre 1887 in ärarische Postämter umzuwandeln." —

5. den Antrag des Abgeordneten Popper:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die baldmöglichste Herstellung einer directen telegraphischen Drathleitung zwischen Wien und Czernowitz Vorsorge zu treffen und die erforderlichen Mittel im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 in Anspruch zu nehmen." —

dann über die in dem beigeschlossenen Verzeichnisse ·/. benannten Petitionen zu berichten.

Was nun vor allem den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky betrifft, mit welchem der Punkt 6 des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser zum Theile zusammenfällt, so ist hiezu Nachstehendes zu bemerken:

Die Briefträger und Postamtsdiener aus den Kategorien der Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt hervorzuheben und ihre Bezüge abgesondert von den anderen zu regeln, dazu liegt weder ein zwingender Grund vor, noch wäre dies ohne Verwirrung der Dienerschaftsverhältnisse durchführbar.

Es wird sich daher empfehlen, in der beantragten Resolution die durch wiederholte Beschlüsse des Abgeordnetenhauses ausgedrückte Aufforderung an die Regierung zu erneuern, dieselbe möge eine Vorlage über die Regelung der sämmtlichen Dienerschaftsbezüge der Post- und Telegraphenanstalt einbringen.

Allerdings muss hiebei darauf hingewiesen werden, dass seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 49, wodurch den Dienern der Post- und Telegraphenanstalt gleich den übrigen Dienern 25 Procent ihrer Gehalte oder Jahreslöhne als Activitätszulage gewährt wurden, einzelnen Kategorien der Postdienerschaft Aufbesserungen ihres dienstlichen Einkommens zu Theil wurden, so im Jahre 1876 den Postconducteuren 1. und 2. Classe durch die Bewilligung von Diensteszulagen im Betrage jährlicher 100 fl., beziehungsweise 50 fl., im Jahre 1881 den mindest besoldeten Briefträgern und Postamtsdienern durch die Bewilligung von Diensteszulagen jährlicher 50 fl., im Jahre 1885 den Briefträgern in Wien und dessen Vororten, dann in Brünn, Graz, Krakau, Lemberg, Prag und Triest durch die Erhöhung der Diensteszulagen, dass die Gesammtsumme ihrer Jahresbezüge die Höhe von 650 fl., beziehungsweise 600 fl. und 550 fl. erreiche, endlich im Jahre 1886 den Briefträgern, Postamtsdienern und Telegraphenleitungsaufsehern durch die Eröffnung des Avancements in höhere Gehaltsstufen infolge der gleichartigen Gestaltung der Statusverhältnisse.

Die hienach systemisirten Bezüge der gesammten Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt sind aus der sub ·/. beigelegten Nachweisung zu entnehmen.

Es ist also die Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt gegenüber den Dienern anderer Staatsdienstzweige etwas günstiger gestellt und es findet dies seine Begründung in der besonders anstrengenden und verantwortungsvollen Dienstleistung dieser Organe. Dennoch erscheint in Anbetracht der Leistungen derselben eine weitere Verbesserung ihrer materiellen Lage, namentlich in der Richtung höchst wünschenswert, dass ein den Ortsverhältnissen angepasstes System der Entlohnung ähnlich wie bei den Beamten platzgreife und die Möglichkeit der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen eintrete.

Was die Aufbesserung der Bezüge der Postmanipulantinnen und Telegraphistinnen betrifft, zumal derjenigen, welche schon eine längere Dienstzeit vollstreckt haben, so erscheint ein solches Begehren in den bestehenden Verhältnissen begründet.

Auch wird dies wenigstens für einen Theil des laufenden Jahres ausführbar, da infolge der Systemisirung definitiver Stellen freie Arbeitskräfte entbehrlich und dadurch eine gewisse Quote der Taggelder für den beabsichtigten Zweck der Einführung höher besoldeter Kategorien der Postmanipulantinnen und Telegraphistinnen verfügbar wird.

Was die Invaliditäts- und Altersversorgung der weiblichen Bediensteten anbelangt, so ist es wünschenswert, dass auch diese Frage eingehend erwogen werde.

Wenn auch die finanziellen Verpflichtungen, welche der Staat übernehmen müsste, um das angestrebte Ziel voll und ganz zu erreichen, namentlich wenn man die relativ geringe Zahl der Postmanipulantinnen und Telegraphistinnen gegenüber den Landpostbediensteten und die Beitragsleistung des Staates zum Pensionsfonde der letzteren in Betracht zieht — sehr bedeutend wären, und wenn auch eine theilweise Vorsorge in dem Versicherungsvereine der Telegraphistinnen sowie darin besteht, dass den Postmanipulantinnen der Eintritt in den Pensionsverein der Landpostbediensteten ermöglicht ist, so erscheint es doch als ein Gebot der Billigkeit, auch für die Altersversorgung dieser Personen zu sorgen.

Der Budgetausschuss empfiehlt daher diese Resolution in folgender Fassung zur Annahme:

Das hohe Haus wolle beschließen:

a) die k. k. Regierung wird nachdrücklich aufgefordert, die Regelung und angemessene Erhöhung der Bezüge der gesammten Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt, insbesondere auch mit Rücksicht auf ihre Ruhegenüsse in Angriff zu nehmen und dem Reichsrathe ehethunlichst die geeigneten Vorlagen zu unterbreiten;

b) die k. k. Regierung wird ferners aufgefordert, der Verbesserung der materiellen Lage der Postmanipulantinnen und Telegraphistinnen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden; wegen Erhöhung ihrer Bezüge, insbesondere durch Einführung höher besoldeter Kategorien und eine obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung unter Beitragsleistung des Staates und der Versicherten die geeigneten Maßnahmen ohne Verzug einzuleiten.

Durch diesen Antrag werden die sämmtlichen im Verzeichnisse ·/. benannten Petitionen erledigt.

Von den Anträgen des Abgeordneten Dr. Roser erscheint der Antrag 1 wegen Vermehrung der Ambulanzen und Einführung der Fahrpostkartirung bei denselben in seiner Durchführung denn doch zu kostspielig und außerdem auch technisch schwer durchführbar und kann daher nicht zur Annahme empfohlen werden.

Ebensowenig ist das Begehren 4. um Aufhebung des neuen Anweisungsverkehres, welcher allseitig als eine Verbesserung anerkannt wird und dessen Ausdehnung die Parteien verlangen, zur Annahme geeignet.

Der zweite Theil des Antrages 6 ist bereits in der oben vorgeschlagenen Resolution enthalten und ist zu dem ersten Theil zu bemerken, dass die Bezüge der Landpostmeister und Expeditoren im Jahre 1873 thatsächlich regulirt wurden, dass aber diese Regulirung sich nicht als zureichend erwiesen hat und eine Aufbesserung dieser Bezüge sehr wünschenswert ist. Auch die übrigen Anträge des Abgeordneten Dr. Roser enthalten theils Anregungen zur weiteren Entwicklung des Postwesens, theils reproduciren sie wiederholt ausgesprochene Wünsche des Abgeordnetenhauses, und der Budgetausschuss empfiehlt daher dessen Resolution in folgender Fassung zur Annahme:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einführung der Wechselprotestirung durch die Postanstalten nach deutschem Muster in Erwägung zu ziehen, die Einführung des Fahrpostmarkensystems und die Verhandlungen über das Portofreiheitsgesetz einer ernstlichen Berathung und Lösung zuzuführen, die Idee der Einführung von Postcreditbriefen zu erwägen, die Aufbesserung und Regulirung der Bezüge der Landpostmeister und Expeditoren endlich zur Durchführung zu bringen.

Ebenso empfiehlt der Budgetausschuss den vom Abgeordneten Tausche gestellten Antrag, betreffend die Vermehrung des Landbriefträgerdienstes, indem er bemerkt, dass die k. k. Regierung ohnehin bestrebt ist, diese Vermehrung eintreten zu lassen, und dass im heurigen Staatsvoranschlage ein Mehrbetrag von 17.000 fl. zu diesem Zwecke eingestellt ist, und wird sonach beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Ruralposten oder den Landbriefträgerdienst, insbesondere in Gegenden mit zerstreuter Ortslage im Interesse der geistigen und materiellen Hebung der Landbevölkerung nach Erfordernis zu vermehren.

Dagegen kann sich der Budgetausschuss den Anträgen der Abgeordneten Kindermann und Popper nicht anschließen, dem ersteren nicht, weil die k. k. Regierung ohnehin bestrebt ist, die nicht ärarischen Postämter in ärarische umzuwandeln, was am besten daraus hervorgeht, dass außer den für das Jahr 1887 zur Umwandlung in Aussicht genommenen nicht ärarischen Postämtern nur noch 99 solche Ämter bestehen und es dem Ermessen der k. k. Regierung überlassen bleiben muss, in welcher Ordnung und Reihenfolge die weitere Umwandlung vorzunehmen sein wird, und dem zweiten nicht, weil mit Rücksicht auf den zu geringen Umfang der betreffenden telegraphischen Correspondenz (circa 50 Depeschen täglich) die Kosten dieser überdies vom technischen Standpunkte überflüssigen Maßregel zu hoch wären.

Es wird sonach der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle über den Antrag des Abgeordneten Kindermann:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, alle jene Postämter, welche im Jahre 1885 eine Gesammteinnahme von 10.000 fl. hatten, ehethunlichst, womöglich mit dem Jahre 1887, in ärarische Postämter umzuwandeln"

und über den Antrag des Abgeordneten Popper:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die baldmöglichste Herstellung einer directen telegraphischen Drahtleitung zwischen Wien und Czernowitz Vorsorge zu treffen und die erforderlichen Mittel im Staatsvoranschlage für das Jahre 1887 in Anspruch zu nehmen", —
zur Tagesordnung übergehen.

C. Postsparkassen-Amt.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 8; — Bedeckung: Capitel 34, Titel 6.)

Die in dem Berichte des Budgetausschusses über den Staatsvoranschlag für 1886 hervorgehobene erfreuliche Wirksamkeit des k. k. Postsparkassen-Amtes hat auch im abgelaufenen Jahre nicht nur angehalten, sondern eine weitere Ausdehnung erfahren.

Die Erfolge, welche das Postsparkassen-Amt im Jahre 1886 erzielt hat, können als vollkommen befriedigende bezeichnet werden.

Die in dem Berichte des Budgetausschusses für das Jahr 1884 erwähnte Einführung des Checkverkehres beim Postsparkassen-Amte hat sich bestens bewährt und hat der Checkverkehr seither eine ganz bedeutende Ausdehnung angenommen, und es dürften einige kurze Mittheilungen über diesen Verkehr hier am Platze sein.

Die Einführung der Postsparkassen in Österreich im Jahre 1883 wurde bekanntlich von Seite der Bevölkerung lebhaft begrüßt. Es zeigte sich gleich in den ersten Monaten der Eröffnung dieser Institution eine außerordentlich rege Betheiligung von Seite aller Classen der Bevölkerung, und machte das Publicum — was die Zahl der Einlagen und die Zahl der von diesen bewerkstelligten Einlagen anbelangt — von dem neuen Institute einen umfassenden Gebrauch.

Hiebei stellte sich jedoch heraus, dass der Durchschnittsbetrag einer Einlage — allerdings entsprechend dem Durchschnittswohlstande der Bevölkerung — nur ein minimaler war und nicht entfernt an die Durchschnittsziffer der Einlagen in die Postsparkassen der anderen, westlichen Staaten heranreichte.

Während nämlich im ersten Jahre des Bestandes der Postsparkassen je eine Einlage

in Italien	auf	227 Einwohner
„ Belgien	„	169 „
„ Frankreich	„	78 „
„ England	„	47 „
„ den Niederlanden	„	34 „

entfiel, kam im ersten Jahre des Bestandes der Postsparkasse eine Einlage in Österreich schon auf zwölf Einwohner.

Während jedoch die durchschnittliche Höhe dieser Einlagen

in Frankreich	63 fl. 92 kr.
„ Belgien	57 „ 57 „
„ England	39 „ 70 „
„ Italien	14 „ 13 „
„ den Niederlanden	12 „ 14 „

betrug, war dieselbe im ersten Jahre des Bestandes der Postsparkasse in Österreich nur 4 fl. 49 kr.

Es war daher das Bestreben des Institutes zunächst darauf gerichtet, dieses Verhältnis günstiger zu gestalten, d. h. Maßnahmen zu treffen, welche geeignet erschienen, den Durchschnittsbetrag einer Einlage nach Möglichkeit zu erhöhen.

Dies konnte nur durch eine intensivere Heranziehung weiterer Kreise der Bevölkerung, als jener, die sich bisher der Postsparkasse als Einleger bedienten, geschehen, und wurden zu diesem Behufe schon im Jahre 1884 wesentliche Erleichterungen in der Benützung der Postsparkasse eingeführt.

Als solche sind vor allem die Einführung des Rückzahlungsverfahrens in kurzem Wege und die Einführung des Checkverkehres zu bezeichnen.

Die erstere Einführung war ein Gebot der Nothwendigkeit. Es musste den Einlegern die Möglichkeit werden, in dringenden Fällen des augenblicklichen Bedarfes einen gewissen Theilbetrag ihres Guthabens wie bei jeder Privatsparkasse auf Grund ihres Einlagebüchels und unter sonstigen, zur Sicherheit nothwendigen Cautelen auf Verlangen sofort zu erhalten, ohne erst den längeren Weg der Ausstellung und Einsendung einer Kündigung an das Postsparkassenamt zu betreten, auf welchem die Rückzahlung, selbst des geringfügigsten Betrages, erst auf Grund einer vom Postsparkassenamte ausgestellten und dem Einleger übersandten Zahlungsanweisung nach Verlauf mehrerer Tage (bei entfernteren Sammelstellen, z. B. in

Dalmatien, Tirol, in der Bukowina u. s. w. oft auch erst nach Verlauf von 10 bis 12 Tagen) erfolgen konnte.

Dieses Rückzahlungsverfahren, welches sich allerdings nur auf Beträge bis zu 20 fl. und vorläufig nur auf gewisse hiezu besonders ermächtigte Zahlstellen beschränkt, fand trotzdem in der Bevölkerung die lebhafteste Benützung, und trug wesentlich zur Vermehrung und Erhöhung der Einlagen bei.

Betreffend die Einführung des Anweisungs- (Check-) Verkehres, so wurde durch dieses Verfahren dem Einleger die Möglichkeit geboten, über einen Theil seines Guthabens mittels einer einfachen Anweisung (Check) zu Gunsten eines Dritten zu verfügen, und wenn dieser Dritte auch ein Einleger des Postsparkassen-Amtes war, so konnte diese Verfügung einfach durch Abschreibung des angewiesenen Betrages auf dem Conto des Anweisenden und durch Zuschreibung auf das Conto dieses Dritten erfolgen.

Hiemit war der Clearing-Verkehr angebahnt, und fand diese Art der Geldvermittlung die lebhafteste Betheiligung der Bevölkerung und führte dem Postsparkassen-Amte neue Einleger aus dem Kreise der besser situirten Gewerbetreibenden, der Handels- und Geschäftswelt zu.

Durch die Einführung des Check- und Clearing-Verkehres in die Geschäftsthätigkeit des Postsparkassen-Amtes wurde zur Popularisirung des Instituts in den weitesten Schichten der Bevölkerung beigetragen, und wurden demselben Theilnehmer zugeführt, welche unter anderen Umständen kaum Einleger des Postsparkassen-Amtes geworden wären.

Infolge dieser Popularisirung des Instituts trat — wie die monatlichen Ausweise zeigen — eine Vermehrung der Zahl der Einleger, sowie eine Erhöhung der eingelegten Beträge ein.

Aus der Pflege des Check- und Clearing-Verkehres hat sich aber im gleichem Maße auch der Sparverkehr im günstigen Sinne entwickelt, und zeigen die vom Postsparkassen-Amte allmonatlich veröffentlichten Ausweise, in welchen seit März 1886 die beiden Verkehre getrennt ausgewiesen werden, eine stetige, der capitalbildenden Kraft jener Kreise, für welche das Postsparkassen-Amt errichtet wurde, entsprechende Steigerung.

Aus den vom Postsparkassen-Amte seither publicirten Ausweisen sind folgende Ziffern zu entnehmen:

Die Zahl der im Jahre 1886 im Sparverkehre neu ausgegebenen Einlagebüchel betrug . 122.331
hievon wurden saldirt im Jahre 1886 . . . . . 64.790.
Es hat sich demnach die Anzahl der Einlagebüchel, und da jeder Einleger überhaupt nur ein Einlagebüchel besitzen darf, also auch die Zahl der Einleger um 57.541 vermehrt, und beträgt dieselbe mit Schluss des Jahres 1886 . . . . . 544.931.

Vergleicht man diese Ziffer mit der Bevölkerungsziffer der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, so ergibt sich, dass von je 1000 Einwohnern durchschnittlich 24 Personen Einleger der Postsparkasse sind.

Von diesen 544.931 Personen wurden im Laufe des Jahres 1886 1,171.926 Einlagen im Gesammtbetrage von . . . . . 15,459.050 fl. 79 kr.
bewerkstelligt und 322.500 Rückzahlungen im Gesammtbetrage von . . . . . 13,634.030 „ 49 „
entnommen. Es übersteigt daher die Anzahl der Spareinlagen die Anzahl der Rückzahlungen um ein Bedeutendes und steht im Verhältnisse zur letzteren wie 3·6 : 1. Der Überschuss der Einlagen über die Rückzahlungen betrug 1,825.020 fl. 30 kr. Das Gesammtguthaben der Einleger im Sparverkehre, welches nach Abschlag aller Rückzahlungen in der Postsparkasse verblieb, betrug Ende des Jahres 1886 10,504.403 fl. 59 kr. Nachdem dieses Guthaben am Schlusse des Jahres

1883 rund . . . . . 4,000.000 fl.
1884 „ . . . . . 6,000.000 „
1885 „ . . . . . 8,000.000 „

betragen hat, so ist zu ersehen, dass das Gesammtguthaben der Spareinleger — die gleichmäßige Entwicklung des Sparverkehrs der Postsparkasse, wie bisher vorausgesetzt — jährlich um rund zwei Millionen Gulden wächst, und ist dieser Betrag wohl als reines Ersparnis anzusehen. Mit Rücksicht auf die Bevölkerungskreise, denen die Clientel der Postsparkasse angehört, ist dieser Betrag immerhin als bedeutend zu bezeichnen, umsomehr, wenn man berücksichtigt, dass ein großer Theil der Rückzahlungen von den Einlegern zum Ankaufe von Staatspapieren verwendet wurde, welche gesetzlich beim Postsparkassenamte für Rechnung dieser Einleger aufbewahrt werden, oder welche sich diese Einleger vom Postsparkassenamte zusenden ließen. Und dieser Betrag ist sehr bedeutend, denn es wurden während des vierjährigen Bestandes der Postsparkasse rund 10 Millionen Gulden zum Ankaufe von österreichischen Staatspapieren für Rechnung der Einleger verwendet.

In Procenten ausgedrückt ergibt sich, dass im Laufe der vier Jahre des Bestandes der Postsparkasse 21·8 Procent der Einlagen als Guthaben verblieben, während 78·2 Procent wieder aus der Staatssparkasse herausgenommen wurden. Unter Berücksichtigung der oben genannten 10 Millionen, welche unter diesen

Rückzahlungen inbegriffen sind, jedoch zum Ankauf von Staatspapieren verwendet wurden, stellt sich das Verhältnis weitaus günstiger, denn es verbleiben unter dieser Annahme 43 Procent der Gesammteinlagen als reines Ersparnis.

Was nun den Checkverkehr anbelangt, sind demselben im Jahre 1886 3676 neue Theilnehmer beigetreten. Am Schlusse des Jahres 1885 betrug die Zahl dieser Theilnehmer 6877. Mit Schluss des Jahres 1886 stehen daher 10.553 Einleger des Postsparkassen-Amtes im Checkverkehr. Von diesen 3676 dem Checkverkehr neu beigetretenen Theilnehmern stehen 2541 unter einander im Clearingverkehr. Nachdem mit Schluss des Jahres 1885 4733 Theilnehmer im Clearingverkehr standen, so hat sich die Zahl derselben im Jahre 1886 auf 7274 erhöht.

Im Jahre 1886 wurden im Checkverkehr in 2,415.540 Einlagen 376,004.826 fl. 90 kr. in die Postsparkasse eingelegt und in 709.268 Rückzahlungen 364,621.511 fl. 14 kr. zurückgezahlt. Das Verhältnis der Anzahl der Einlagen zu der Anzahl der Rückzahlungen stellt sich daher bei diesem Verkehr auf 3 : 1.

Das Netto-Guthaben im Checkverkehr, das heißt der beim Postsparkassen-Amte im Checkverkehr verbleibende Saldo beträgt daher 11,383.315 fl. 76 kr. Nebstbei wurden in 284.828 Fällen 102,185.786 fl. 4 kr. im Clearingverkehr sowohl gut als auch zur Last geschrieben.

Dass der Checkverkehr einem lebhaften Bedürfnisse der Bevölkerung entspricht, beweist die Steigerung, welche derselbe seit seiner Einführung genommen.

Die Gesammtziffer der Transactionen belief sich nämlich:

Ende 1883 auf 1861 Transactionen mit einem Umsatze von 535.578 fl. 80 kr.,

im Jahre 1884 auf 269.406 Transactionen mit einem Umsatze von 87,457.958 fl. 82 kr., im Jahre 1885 auf 1,849.797 Transactionen mit einem Umsatze von 516,113.771 fl. 30 kr. und im Jahre 1886 auf 3,694.464 Transactionen mit einem Umsatze von 944,997.910 fl. 22 kr., und im gleichen Maße wie der Checkverkehr hat sich auch der Clearingverkehr während des Jahres 1886 entwickelt.

Dies sind im großen und ganzen die ziffermäßigen Daten, welche die Resultate der bisherigen Thätigkeit des Postsparkassen-Amtes in Bezug auf den Spar- und Checkverkehr darstellen. Sie sind in jeder Richtung befriedigend, und es muss anerkannt werden, dass diese Erfolge in erster Linie den Bemühungen der Beamtenschaft des k. k. Postsparkassen-Amtes, in zweiter Linie den sämmtlichen Postbediensteten zu danken sind, welche bei dem gesteigerten Verkehr in angestrengter Thätigkeit ihre Schuldigkeit gethan haben.

Was den Voranschlag betrifft, so wurde derselbe für das Jahr 1887 im ordentlichen Erfordernisse mit 546.070 fl. und im außerordentlichen Erfordernisse mit 8000 fl., zusammen mit 554.070 fl. festgestellt.

Im Vergleiche zum Voranschlage des Jahres 1886 zeigt dies ein Mehrerfordernis von 78.170 fl. in den ordentlichen, und ein Mindererfordernis von 62.000 fl. in den außerordentlichen Ausgaben, demnach im ganzen ein Mehrerfordernis von 16.170 fl.

Dieses Mehrerfordernis wird zum größten Theile durch die Vermehrung der Arbeitskräfte begründet, welche bei dem wachsenden Verkehre als unbedingt nothwendig erachtet und mit 56.000 fl. veranschlagt wird; dem entsprechend wird auch eine Erhöhung der Amtserfordernisse um 5000 fl. und eine Erhöhung der Belohnungen und Aushilfen um 1000 fl. in Anspruch genommen, welch letzterer Betrag mit Rücksicht auf das große, zumeist sehr gering besoldete und äußerst angestrengte Personale nicht zu hoch bemessen erscheint. Eine weitere Begründung findet dieses Mehrerfordernis durch die infolge Anregung im Budgetausschusse erfolgte Einstellung der Sensarie mit 8000 fl. und der Prämien (Remunerationen), welche an die Postämtersammelstellen für die Ausübung des Postsparkassendienstes geleistet werden und welche mit 30.000 fl. veranschlagt sind, welch letztere beiden Beträge im vorjährigen Präliminare nicht eingestellt waren. Dagegen wurde als Erfordernis für Mietzins um 1830 fl. und als Erfordernis für Inserate und Druckkosten um 20.000 fl. weniger eingestellt.

Das Erträgnis des Postsparkassen-Amtes wurde von der Regierung mit 1,313.600 fl. präliminirt. Der Budgetausschuss glaubte jedoch die Voraussetzungen, auf welchen dieser Voranschlag beruht, nämlich eine weitere Steigerung des Checkverkehres und ein bedeutenderes Erträgnis der in Vorschlag gebrachten Gebüren nicht acceptiren zu können und beschloss daher einen Pauschalabstrich von 513.600 fl. vorzunehmen und die Einnahmen nur mit 800.000 fl. in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Der im Budgetausschusse beantragten Resolution, sowie dem in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. April 1885 ausgesprochenen Wunsche nach einer gesetzlichen Regelung des eingeführten Checkverkehrs ist die k. k. Regierung durch die Einbringung einer Vorlage, betreffend den Entwurf eines „Gesetzes, womit unter Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 1882 (betreffend die Einführung der Postsparkassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) Bestimmungen über den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassen-Amtes getroffen werden", entgegengekommen.

Der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag:

Es werde in dem Staatsvoranschlage für das Finanzgesetz 1887 eingestellt:

Titel	Paragraph		Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1888	1889	
			Gulden in österreichischer Währung			
		Erfordernis.				
		B. Post- und Telegraphenanstalt.				
		Betrieb in Österreich:				
7	1	Persönliche Bezüge	12,186.104	.....	.....	12,186.104
	2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,616.990	.....	.....	9,616.990
	3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	682.130	.....	.....	682.130
		Ferner außerordentliche Ausgaben:				
	4	Für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener	.....	160.000	.....	160.000
	5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	.....	40.000	.....	40.000
	6	Münzverlust von 40.360 fl. in Gold (25% Agio)	.....	10.000	.....	10.000
	7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	.....	.....	244.140	244.140
	8	Für neue Postwagen	.....	100.000	.....	100.000
	9	Für Vermehrung des Inventarstandes	.....	150.800	.....	150.800
	10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	.....	56.400	.....	56.400
	11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	.....	20.000	.....	20.000
	12	Annuitäten für die neuen Postgebäude in Wien, Olmütz und Troppau	.....	36.296	.....	36.296
	13	Für Erweiterung der Postlocalitäten am Bahnhofe in St. Pölten	.....	.....	30.000	30.000
		Summe (Titel 7, §§. 1—13)	22,485.224	573.496	274.140	23,332.860
	14	Österreichische Postanstalten in der Türkei	70.800	.....	.....	70.800
		Summe (Titel 7, §§. 1—14)	22,556.024	573.496	274.140	23,403.660
8		C. Postsparkassenamt	546.070	8.000	.....	554.070

Titel	Paragraph		Einnahmen		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Bedeckung.			
5		Post- und Telegraphenanstalt:			
	1	Für den Betrieb in Österreich	27,599.770	. . . . .	27,599.770
	2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	82.500	. . . . .	82.500
		Summe (Titel 5, §§. 1 und 2) . .	27,682.270	. . . . .	27,682.270
6	3	Postsparkassenamt	800.000	. . . . .	800.000

Wien, 26. März 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Fanderlik,
Berichterstatter.

Verzeichnis der Petitionen.

Nr.	überreicht durch den Abgeordneten	Petenten	Begehren
2	v. Wildauer	Briefträger von Tirol und Vorarlberg	
3	Dr. Roser	„ „ Brünn	
4	v. Moro	„ „ Klagenfurt	
5	Dr. Heilsberg	„ „ Steiermark und Kärnten	
6	Dr. Roser	„ „ Tirol und Vorarlberg	
7	Dr. Roser u. Burgstaller	„ „ Krain und Küstenland	
8	Vucetich	„ „ „ „	
9	Dr. Vidulich	„ „ „ „	
10	v. Wildauer	„ „ „ „	
11	Lewakowski	„ „ Lemberg	
12	Hausner	„ „ Galizien	
13	Jireček	„ „ Böhmen	
144	Dr. Kathrein	„ „ Tirol und Vorarlberg	
145	Dr. Roser	„ „ Wien	
1116	Dr. Roser	„ „ Reichenberg	
1908	v. Chlumecky	„ „ Krakau	
1914	v. Burgstaller	„ „ Triest	
1915	Dr. Herbst	„ „ Wien	Aufbesserung
1922	v. Srom	„ des mährisch-schlesischen Postdirectionsbezirkes	ihrer Bezüge.
1936	Dr. Tomaszczuk	„ von Bukowina	
1937	Vielguth	„ „ Oberösterreich und Salzburg	
1950	Dr. Heilsberg	„ „ Steiermark und Kärnten	
1978	Dr. Dostal	„ „ der Postdirection für Böhmen	
1985	Graf Belcredi	„ „ Brünn	
2120	v. Wildauer	„ „ Innsbruck	
220	Lienbacher	Telegraphenleitungsaufseher der Monarchie	
2148	Dr. Roser	„ in Wien	
262	Jahn	Postconducteure in Wien	
14	Dr. Tomaszczuk	Postamtsdiener in Czernowitz	
61	Czuperkowicz	„ „ „	
116	Dr. Kathrein	„ von Tirol und Vorarlberg	
1197	Baron Giovanelli	„ „ „ „	
2081	Hausner	„ von Lemberg	
2125	Dr. Roser	„ der Monarchie	

Nr.	überreicht durch den Abgeordneten	Petenten	Begehren
2104	Hausner	Postamtsexpedienten in Lemberg	Aufbesserung ihrer Bezüge.
2105	Dr. Mathon	„ „ Brünn	
2113	Dr. v. Derschatta	„ „ Graz	
2145	Dr. Roser	„ „ Prag	
2147	Dr. Kathrein	„ „ Innsbruck	
2166	Dr. Roser	„ „ Wien	
222	v. Chlumecky	Postmanipulantinnen	
237	v. Gomperz	Telegraphistinnen in Brünn	
344	Dr. Roser	„ der Monarchie	
511	v. Moro	„ von Klagenfurt	
563	Reicher	„ „ Graz	
719	v. Burgstaller	„ „ Triest	
763	Dr. Eigner	„ „ Oberösterreich und Salzburg	
824	Lewakowski	„ „ Lemberg	
878	Dr. Tomaszczuk	„ „ Czernowitz	
960	Popowski	„ „ Krakau	
1090	Dr. Angerer	„ „ Tirol und Vorarlberg	
2140	Dr. Roser	„ „ Wien	
2170	Dr. Roser	„ „ Prag	

./.

Nachweisung

der dermaligen ständigen Bezüge des Dienerschaftspersonales der k. k. Post- und Telegraphenanstalt.

Diesteskategorie		Classe	Jahresgehalt	25 Procent Activzulage	Ehemaliges Quartiergeld	Dienstzulage	Zusammen
			Gulden österr. Währung				
Postamtsexpedienten	in Wien und Triest	I	600	150	120	.	870
		II	500	125	120	.	745
	außer Wien und Triest	I	600	150	.	.	750
		II	500	125	.	.	625
Packmeister	in Wien	I	500	125	80	.	705
		II	400	100	80	.	580
Postconducteure	in Wien und Triest	I	500	125	80	100	805
		II	450	112½	80	50	692½
		III	400	100	80	.	580
	außer Wien und Triest	I	500	125	50	100	775
		II	450	112½	50	50	662½
		III	400	100	50	.	550
Postamtsbriefträger	in den zehn Bezirken Wiens	I	500	125	80	.	705
		II	400	100	80	70	650
		III	350	87½	80	82½	600
	in den Vororten von Wien	I	500	125	80		705
		II	400	100	80	20	600
		III	350	87½	80	82½	600
	in Niederösterreich außer Wien und dessen Vororten	I	500	125	.	.	625
		II	400	100	.	.	500
		III	350	87½	.	50	487½
	in Triest	I	450	112½	80	.	642½
		II	400	100	80	20	600
		III	350	87½	80	50	567½
	in Brünn, Graz, Lemberg, Krakau und Prag	I	450	112½	.	37½	600
		II	400	100	.	100	600
		III	350	87½	.	112½	550
	in allen übrigen Orten	I	450	112½	.	.	562½
		II	400	100	.	.	500
		III	350	87½	.	50	487½
Postdirections-Amtsdiener	in Wien und Triest	I	450	112½	80	.	642½
		II	400	100	80	.	580
	außer Wien und Triest	I	450	112½	.	.	562½
		II	400	100	.	.	500

Dienstes-kategorie		Classe	Jahresgehalt	Jahreslohn	25 Procent Activ-zulage	Ehemaliges Quar-tiergeld	Dienstes-zulage	Zusammen
			Gulden österr. Währung					
Postamtsdiener	in Wien und Triest	I	.	400	100	80	.	580
		II	.	350	87½	80	50	567½
	außer Wien und Triest	I	.	400	100	.	.	500
		II	.	350	87½	.	50	487½
Telegraphenleitungsaufseher	in Wien und Triest	I	450	.	112½	80	.	642½
		II	400	.	100	80	.	580
		III	350	.	87½	80	.	517½
	außer Wien und Triest	I	450	.	112½	.	.	562½
		II	400	.	100	.	.	500
		III	350	.	87½	.	.	437½

Anmerkung: Zeitliche, zur Pension nicht anrechenbare Diensteszulagen wurden bewilligt:

a) Mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1876 den Postconducteuren, und zwar jenen I. Classe mit jährl. 100 fl. und jenen II. Classe mit jährl. 50 fl.;

b) mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August 1881 den mindestbesoldeten Briefträgern und Postamtsdienern mit jährl. 50 fl., und

c) mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August 1883 den Briefträgern in Brünn, Graz, Lemberg, Krakau und Prag, dann den Briefträgern I. Classe in Triest und jenen II. und III. Classe in Wien und dessen Vororten in einem Ausmaße, dass hiedurch die Gesammtsumme ihrer Jahresbezüge die Höhe von 650 fl., beziehungsweise 600 fl. und 550 fl. erreicht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

D. Staatseisenbahnbau.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 9, §§. 1—4; Bedeckung: Capitel 33, Titel 7, §§. 1—2.)

§. 1. Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid.

Für den Ausbau dieser Linie wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 beansprucht . . . . . 900.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 107, per	100.000 „
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, „	30.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, „	3,400.000 „
„ 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, „	2,700.000 „
und mit Inbegriff der im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesenen und gerechtfertigten Überschreitung des pro 1884 bewilligten Theilcredites von	31.328 „
zusammen per . .	6,261.328 fl.
erübrigt von den für diese Bahn berechneten Baukosten per	7,240.000 „
ein Restbetrag per	978.672 „
von welchem das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von	900.000 „

zur Einstellung angesprochen wird.

Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per . . . . . 78.672 fl. wird im Jahre 1888 zur Verwendung gelangen.

Die bis 31. December 1886 gesetzlich bewilligten Credite für den Ausbau dieser Bahn betragen . . . . . 6,230.000 fl.

Im Rechnungsabschlusse pro 1884 wurde eine Überschreitung des pro 1884 bewilligten Theilcredites ausgewiesen und gerechtfertigt im Betrage von . . . . . 31.328 „

zusammen . . 6,261.328 fl.

Verwendet hievon werden bis 31. December 1886 . . . . . 5,405.092 „

Es verbleibt somit mit 1. Jänner 1887 ein voraussichtlicher Creditrest von . . . . 856.236 fl.

Der Bau dieser in die Strecken Stryj—Skole und Skole—Beskid untertheilten Linien, welcher im Mai 1885 an Unternehmer vergeben wurde, ist auf ersterer Theilstrecke gänzlich vollendet, so dass daselbst bereits seit 21. Jänner 1886 der provisorische Locomotivbetrieb eingeführt wurde.

Auf der Strecke Skole—Beskid wurden die Bauarbeiten derartig gefördert, dass mit Ende December 1886 von der zu bewerkstelligenden Erdbewegung 98 Procent bewältigt waren.

Die Ufer- und sonstigen Schutzbauten, dann die Straßen- und Wegbauten sind nahezu fertig gestellt.

Von den 116 zur Ausführung gelangenden kleinen Brücken sind sämmtliche bis auf die theilweise fehlende Geländerherstellung vollendet.

Die 16 großen Brücken, worunter die zwei Viaducte, sind rücksichtlich des Mauerwerkes und des eisernen Überbaues fertig und war nur noch bei einigen Eisenconstructionen der Anstrich nachzutragen.

Der Beskid-Tunnel ist bis auf die Beschotterung vollendet.

Der Oberbau ist von Skole aus auf 29 *km* normal eingeschottert, auf weitere 7 *km* gut unterschottert und auf 2 *km* vorgeschottert.

Das Geleise liegt von Skole aus auf einer Länge von 37 *km*. In den ersten drei Stationen sind die Geleiseanlagen vollendet, in der vierten Station liegen die Haupt- und Nebengeleise und ein großer Theil der Zugförderungsgeleise, in der fünften, das ist letzten Station, war die Oberbaulegung im Gange.

Die Wächterhäuser, dann die Aufnahmsgebäude sind bis auf die innere Ausstattung vollendet, ferner die Gebäude für die Lagerung und Beförderung der Güter bis auf die Einschotterung der Verladerampen fertiggestellt.

Die Wasserstationsanlagen sind vollendet.

Von den Bahnschranken waren 66 Procent aufgestellt, die Drahtleitungen jedoch noch nicht eingezogen. Von den Einfriedungen waren 60 Procent aufgestellt.

Die definitive Telegraphenleitung ist bis auf die Einführung in die Wächterhäuser und Aufnahmsgebäude und bis auf das Tunnelkabel vollendet.

Nach diesen Einzelnleistungen ergibt sich die bisherige Gesammtleistung bis Ende December 1886 auf der Strecke Skole—Beskid im Unterbau mit 85, im Oberbau mit 62 und im Hochbau mit 90 Procent der zu bewirkenden Arbeiten.

Die Eröffnung der ganzen Linie Stryj—Beskid für den öffentlichen Verkehr ist für April 1887 in Aussicht genommen. Rücksichtlich des im vorjährigen Berichte besprochenen Missstandes, dass angeblich Arbeiter einer Exploitirung preisgegeben worden wären, hat sich herausgestellt, dass die Unternehmung kein Verschulden trifft, und dass im Gegentheile die Arbeiter auf dieser Strecke sehr hoch bezahlt wurden, weil fortwährend Mangel herrschte.

Der aus diesem Anlasse zur Betriebsführung erforderliche Betrag wurde sub Capitel 27, Titel 13, §. 5 angesprochen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde für den Bau der Eisenbahn von Stryj nach Skole bis an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid als Erfordernis für das Jahr 1887 der Betrag von . . . . . 900.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889, Capitel 27, Titel 9, §. 1, in den Staatsvoranschlag eingestellt."

§. 2. Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin.

Für den Bau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 beansprucht 400.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 105, per	20.000 fl.
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, „	20.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, „	550.000 „
„ 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, „	610.000 „
zusammen per . .	1,200.000 fl.
erübrigt von dem für diesen Bahnbau berechneten Gesammtkostenbetrage von	1,700.000 „
ein Restbetrag per	500.000 „
von welchem das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von	400.000 „

zur Einstellung angesprochen wird.

Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per . . . . . 100.000 fl. wird im Jahre 1888 zur Verwendung gelangen.

Von den für den Ausbau dieser Bahn bis 31. December 1886 im Gesetzeswege bewilligten Crediten im Gesammtbetrage von . . . . . 1,200.000 fl.
wurden bis 31. December 1886 für diesen Bau verwendet . . . . . 705.325 „

so dass mit 1. Jänner 1887 voraussichtlich ein Creditrest verbleibt von . . . . . 494.675 fl.

Über eine Anfrage im Budgetausschusse wegen des so bedeutenden verbliebenen Creditrestes erklärte Seine Excellenz der Herr Handelsminister, dass derselbe bei dieser Bahn und auch bei der Herpelje-Triester Bahn infolge der Einstellung des Baues wegen der Cholera im vorigen Herbste herrühre.

Die Bauarbeiten auf dieser Linie wurden am 4. October 1885 in Angriff genommen. Mit Ende December 1886 standen die Erdarbeiten an 28 Stellen in Ausführung und betrug die bewältigte Cubatur 270.388 m^3. Von den kleinen Brücken sind 61 Stück in der Mauerung vollendet, 20 standen in Mauerung, ein Object war noch nicht in Angriff genommen.

Bei den drei großen Brücken waren die Widerlager bis zur Höhe der Auflagerquader aufgemauert, für eine Brücke war das Montirungsgerüst fertiggestellt, für eine zweite dasselbe in der Aufstellung begriffen.

Die Anarbeitung des Materials für den eisernen Überbau der Brücken war in den Werkstätten nahezu beendet.

Für den Oberbau wurden 6992 m^3 Schotter erzeugt; ein großer Theil der Oberbau-Eisenmaterialien ist beigestellt und auf der Strecke vertheilt.

Die Hochbauten waren bis auf eine Locomotivremise und einen Kohlenschupfen unter Dach, die Verputzarbeiten der Vollendung nahe, die Tischler- und Verglasungsarbeiten standen in Ausführung.

Die bisherige Gesammtleistung betrug im Unterbau 80, im Oberbau 8 und im Hochbau 72 Procent der zu bewirkenden Arbeiten.

Die Übergabe an den Betrieb ist, falls keine besonderen Zufälle eintreten, für Ende Mai 1887 in Aussicht genommen und ist das Erfordernis für die Betriebführung sub Capitel 27, Titel 13, §. 4, präliminirt.

Im Budgetausschusse gelangte die Frage wegen Anschlusses der dalmatinischen Bahnen an das österreichisch-ungarische Eisenbahnnetz zur Erörterung und wurde die hierauf bezügliche untenstehende Resolution angenommen.

Auf die Anfrage wegen Ausbaues der Linie Laibach-Stein theilte Seine Excellenz der Herr Handelsminister mit, dass die Angelegenheit der Realisirung der projectirten Localbahn Laibach-Stein allem Anscheine nach in ein günstiges Stadium getreten sei. Es handle sich um die Geldbeschaffung für die Schleppbahn zur dortigen Pulverfabrik; es scheine das Kriegsministerium nunmehr zum Abschlusse eines Frachtgarantievertrages geneigt, und seien die Verhandlungen hierüber im Zuge.

Wegen der gleichfalls zur Sprache gebrachten Unter-Krainer Bahn von Laibach nach Rudolfswerth mit den Seitenlinien nach Reifnitz und Gottschee erklärte Seine Excellenz der Herr Handelsminister, dass deshalb eine commissionelle Verhandlung angeordnet wurde, um klarzustellen, welche von den beiden Varianten die vortheilhaftere wäre.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde für den Bau der Linie von Siverić nach Knin als Erfordernis für das Jahr 1887 der Betrag von 400.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889, Capitel 27, Titel 9, §. 2, in den Staatsvoranschlag eingestellt."

§. 3. Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.

Für den Bau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 der Betrag von 600.000 fl. in Anspruch genommen.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, per	30.000 fl.
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, „	20.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, „	1,200.000 „
„ 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, „	1,450.000 „
und mit Inbegriff der im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesenen und gerechtfertigten Überschreitung des pro 1884 bewilligten Theilcredites per	1.957 „
zusammen per	2,701.957 fl.
erübrigt von der für diese Bahn laut Gesetz vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, bewilligten Baudotation per	3,340.000 „
ein Restbetrag per	638.043 fl.
von welchem das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von	600.000 „

zur Einstellung angesprochen wird.

Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per . . . . . 38.043 fl.
wird im Jahre 1888 zur Verwendung gelangen.

Bewilligt wurden im Gesetzeswege bis 31. December 1886 für den Bau dieser Bahn 2,700.000 fl.
Hiezu die im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesene und gerechtfertigte Überschreitung des pro 1884 bewilligten Theilcredites per . . . . . 1.957 „

gibt zusammen . . 2,701.957 fl.
Nach Abschlag der voraussichtlichen Auslagen bis 31. December 1886 per . . . 1,891.672 „

resultirt ein Creditrest per 1. Jänner 1887 von . . . . . 810.285 fl.

Der Bau der Ende September 1885 vergebenen Theilstrecke Herpelje-St. Andrä wurde mit durchschnittlich 2003 Arbeitern per Tag betrieben.

Mit Ende December 1886 waren von den 121 Stück kleinen Brücken 92 nahezu vollendet, die andern in der Durchführung begriffen.

Die sieben Viaducte mit zusammen 45 Öffnungen sind nahezu vollendet.

Von den fünf Tunnell war bei einem der Sohlenstollen vollendet, einer war in Ausmauerung, zwei andere waren nahezu und der letzte zur Gänze vollendet.

Für den Oberbau wurden bedeutende Mengen von Schotter und Oberbaumateriale angeliefert.

Die Streckenwächterhäuser und die zugehörigen Cisternen sind nahezu vollendet, eine Cisterne noch nicht in Angriff genommen.

Die Hochbauten sind sämmtlich unter Dach, bei einigen sind auch schon die Tischler- und Verglasungsarbeiten vollendet. Die Wasserbeschaffungsanlagen waren in der Durchführung begriffen.

Die bisherige Gesammtleistung beträgt bis Ende December 1886 im Unterbaue 81, im Oberbaue 9, und im Hochbaue 79 Procent.

Die Bauausführung der Strecke von St. Andrä bis zum Anschlusse an die Hafengeleise in Triest (Rivabahn) wurde Ende December 1886 an einen Bauunternehmer vergeben. Die Übergabe der Linie Herpelje-Triest an den Betrieb ist für Ende Juni 1887 in Aussicht genommen und ist das Erfordernis für die Betriebsführung sub Capitel 27, Titel 13, §. 3, präliminirt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für den Bau der Staatsbahn Herpelje-Triest im Jahre 1887 der Betrag per . . . . . 600.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889, Capitel 27, Titel 9, §. 3, in den Staatsvoranschlag eingestellt."

§. 4. Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

Für den Bau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 beansprucht 6,000.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch
das Gesetz vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, per . . . . . 100.000 fl.
„ „ „ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, „ . . . . . 200.000 „
„ „ „ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, „ . . . . . 3,600.000 „
„ „ „ 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, „ . . . . . 2,600.000 „

zusammen per 6,500.000 fl.
erübrigt von der für die böhmisch-mährische Transversalbahn mit dem Gesetze vom
25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, bewilligten Baudotation per . . . . . 27,300.000 „

ein Restbetrag von . . . . . 20,800.000 fl.
von welchem das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von . . . . . 6,000.000 „

zur Einstellung angesprochen wird.

Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per . . . . . 14,800.000 fl.
wird im Jahre 1888, 1889 und eventuell 1890 zur Verwendung gelangen.

Für den Bau dieser Bahn wurden bis 31. December 1886 im Gesetzeswege bewilligt,
Credite im Gesammtbetrage von . . . . . 6,500.000 „
Bis 31. December 1886 werden für den Bau voraussichtlich ausgegeben . . . . 3,863.756 „

verbliebe sonach mit 1. Jänner 1887 ein Creditrest von . . . . . 2,636.244 fl.
Nachdem jedoch laut Rechnungsabschluss pro 1884 von dem pro 1883 bewilligten
Theilcredite per 100.000 fl. ein Betrag von . . . . . 36.244 „

weil innerhalb der gesetzlichen Verwendungsdauer nicht in Anspruch genommen, verfallen
ist, so reducirt sich der mit 1. Jänner 1887 verbleibende Credit auf den Betrag von . . 2,600.000 fl.

Nach Artikel V des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, ist zunächst der Bau der Eisenbahnstrecken Iglau-Oberčereckwe-Neuhaus-Wessely, Horažďovic-Schüttenhofen-Klattau und

Janovic-Neugedein-Taus in Angriff zu nehmen, während der Bau der Strecke Oberčerekwe-Pilgram-Tabor und Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice derart zu betreiben ist, dass diese Linien vor Ablauf von fünf Jahren vom 1. Jänner 1884 an, das ist bis 1. Jänner 1889, dem Verkehre übergeben werden können. Dieser Gesetzesbestimmung wird gemäß nachfolgender Darstellung mit alleiniger eventueller Ausnahme der Strecke Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice auch Rechnung getragen.

Auf der Theilstrecke Iglau-Wessely, wo die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer im November 1885 stattgefunden hat, wurde bis Ende December 1886 an 265 Arbeitsstellen mit durchschnittlich 3553 Arbeitern per Tag gearbeitet.

Von den kleinen Brücken und Durchlässen waren 407 in der Mauerung fertig oder nahezu fertiggestellt und 14 weitere in Ausführung begriffen.

Die Iglava- und Nežarka-Brücke waren in der Mauerung, die beiden Viaducte fast zur Gänze beendet. Die eisernen Überbaue der Brücken standen in den Werkstätten in Arbeit und wiesen einen dem Vollendungstermine entsprechenden Fortschritt aus.

Für den Oberbau waren 36 Procent des gesammten Schotterquantums erzeugt und war die Vorschotterung in einer Strecke von 10 Kilometern bewirkt. Schienen waren auf die einzelnen Lagerplätze 40.242 Meter verführt.

Von den Wächterhäusern waren 47 unter Dach, weitere 8 standen in Ausführung.

Von den sonstigen Hochbauobjecten waren 10 Aufnahmsgebäude, 4 Wasserstationsgebäude, 1 Locomotivremise, 3 Güterschupfen, 1 Pumpenhaus, 1 Kohlenschupfen unter Dach, alle übrigen sind mehr oder weniger weit in der Ausführung vorgerückt.

Die bisherige Gesammtleistung beträgt mit Ende December 1886 im Unterbau 79, im Oberbau 13 und im Hochbau 48 Procent der zu bewirkenden Arbeiten. Die Betriebseröffnung dieser Theilstrecke ist für den 1. October 1887 in sichere Aussicht genommen und das Erfordernis für die Betriebsführung sub Capitel 27, Titel 13, §. 2, präliminirt.

Auf der Strecke Janovic-Neugedein-Taus, wo die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer im August 1886 erfolgte, wurden die Erdarbeiten an 28 Arbeitsstellen mit durchschnittlich 541 Arbeiter per Tag betrieben. Die Gesammtleistung an Erdarbeiten betrug 35.000 Kubikmeter. Die Fundirung des Smržovicer Viaductes wurde in Angriff genommen. Die Gesammtleistung bis Ende December 1886 betrug im Unterbau vier Procent der zu bewirkenden Arbeiten. Die Eröffnung soll vertragsmäßig am 1. August 1888 stattfinden.

Auf der Strecke Horaždiovic-Schüttenhofen-Klattau, wo die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer im October 1886 erfolgte, waren Ende December 1886 38 Arbeitsstellen mit durchschnittlich 364 Arbeitern per Tag in Angriff genommen. Ferner waren 2 Brunnen fertiggestellt, 2 weitere standen in Abteufung.

Die Gesammtleistung bis Ende December 1886 betrug im Unterbau 0·9 und im Hochbau 0·08 Procent der zu bewirkenden Arbeiten. Die Eröffnung hat vertragsmäßig ebenfalls am 1. August 1888 stattzufinden.

Auf der Strecke Obercerekwe-Pilgram-Tabor wurde die politische Begehung der Strecke Kilometer 0 bis 30 und 46·5 bis 66·2 bereits abgehalten; für die Strecke Kilometer 30 bis 46·5, auf welcher zufolge der Bestrebungen der Bewohner des Bezirkes Patzau sammt Hinterland eine die Stadt Patzau direct berührende Variante zur Ausführung kommt, ist das Begehungsoperat vollendet und die Commissionirung bereits eingeleitet. Die Ausschreibung des Baues für die ganze Theilstrecke wird demnächst erfolgen und wird als Vollendungstermin der 1. December 1888 vorgeschrieben werden.

Auf der Strecke Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice wurde in der Strecke zwischen Kilometer 37·5 bis 43·6, das ist an der Übersetzungsstelle des Moldauthales die politische Begehung abgehalten. Das Operat für die politische Begehung der übrigen Streckentheile ist fertiggestellt und die politische Begehung bereits eingeleitet.

Die Fundirungs- und Aufmauerungsarbeiten der beiden Mittelpfeiler bis zur Hochwasserhöhe beim Moldauviaduct wurden bereits im Monate November 1886 an Unternehmer vergeben und mit durchschnittlich 77 Arbeitern per Tag betrieben.

Die Gesammtleistung hiebei betrug 800 Kubikmeter Aushub. Das Vergebungsoperat für die ganze Theilstrecke liegt bereits vor und sollte die Ausschreibung mit dem Vollendungstermine vom 1. December 1888 ebenfalls in nächster Zeit erfolgen. Bei dieser Theilstrecke sind jedoch die von den Interessenten im Sinne des Gesetzartikels IV zu effectuirenden Beitragsleistungen noch nicht in der vollen vorgeschriebenen Höhe

gezeichnet und wird es von dem Ergebnisse der diesfalls zur Erhöhung der Beiträge einzuleitenden Maßnahmen abhängen, ob das bis jetzt in Aussicht genommene Bauprogramm wird eingehalten werden können.

In Übereinstimmung mit dem im Vorstehenden skizzirten Stande der Arbeiten vertheilt sich das für die böhmisch-mährische Transversalbahn angesprochene Erfordernis pro 1887 auf die einzelnen Theilstrecken, wie folgt:

für Iglau-Wessely mit	1,600.000 fl.
„ Horažďovic-Klattau mit	1,330.000 „
„ Janovic-Taus	970.000 „
„ Obercerekwe-Tabor mit	1,000.000 „
„ Tabor-Ražice mit	1,100.000 „
zusammen	6,000.000 fl.

Über eine im Budgetausschusse an die hohe Regierung gestellte Anfrage, ob die Strecke der Transversalbahn Tabor-Pisek-Ražice in dem gesetzlich fixirten Termine wird zur Ausführung gelangen, machte Se. Excellenz der Herr Handelsminister auf den §. 2 des bezüglichen Gesetzes aufmerksam mit der Bemerkung, dass von den zugesicherten Interessentenbeiträgen per 130.000 fl. noch 22.000 fl. fehlen, und dass wegen letzteren Umstandes der Statthalter in Böhmen seitens der Regierung angegangen wurde, behufs Beseitigung des Hindernisses auf die Interessenten einzuwirken, und dass die nöthige Aufforderung an die Interessenten von der Regierung erneuert werden wird.

Mit dem Gesetze vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, wurde als Maximalbetrag für die Herstellung der obgenannten fünf Theilstrecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn ein Kostenbetrag von . . . . . 27,300.000 fl.
festgestellt, wovon auf die böhmische Transversalbahn . . . . . 25,000.000 „
und auf die mährische Transversalbahn . . . . . 2,300.000 „
entfallen.

Laut Artikel III des genannten Gesetzes ist die Ausführung des Baues der genannten Bahn an die Bedingung geknüpft, dass zu den oben festgesetzten Baukosten aus Landesmitteln Beiträge in der Höhe von fünf Procent der effectiven Bau- und Ausrüstungskosten geleistet werden.

Der fünfprocentige Beitrag der Länder beträgt . . . . . 1,365.000 fl.
und vertheilt sich auf Böhmen mit . . . . . 1,250.000 fl.
und auf Mähren mit . . . . . 115.000 „

Die Abstattung der von den Ländern in zehn gleichen Semestralraten zu leistenden Beiträge an den Staatsschatz hat seitens des mährischen Landtages mit der Zahlung der Semestralraten am 1. Juli 1884, seitens des böhmischen Landtages am 1. Jänner 1885 begonnen und wurden bis Ende December 1886 durch ersteren Landtag:

5 Raten à 11.500 fl., somit im Ganzen . . . . . 57.500 fl.
und durch letzteren

4 Raten à 125.000 fl., somit im Ganzen . . . . . 500.000 „

erlegt, so dass die bisher erlegten Landesbeiträge sich auf . . . . . 557.500 fl.
belaufen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn im Jahre 1887, Capitel 27, Titel 9, §. 4, der Betrag von . . . . . 6,000.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 und als Bedeckung (Capitel 33, Titel 7, §. 1)
der Landesbeitrag von Mähren mit . . . . . 23.000 „
der Landesbeitrag von Böhmen (Capitel 33, Titel 7, §. 2) mit . . . . . 250.000 „
in den Staatsvoranschlag eingestellt."

Der Budgetausschuss beantragt folgende Resolution dem hohen Abgeordnetenhause zur Annahme:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, möglichst bald Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung und mit der bosnischen Regierung wegen Anschlusses der dalmatinischen Bahnen an das österreichisch-ungarische Eisenbahnnetz einzuleiten."

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Rubrik	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	9		D. Staatseisenbahnbau.				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	900.000	900.000
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	400.000	400.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn .	. . . . .	. . . . .	6,000.000	6,000.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	. . . . .	. . . . .	7,900.000	7,900.000

Capitel	Titel	Rubrik	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	7		Staatseisenbahnbau.			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	250.000	250.000
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 2) .	. . . . .	273.000	273.000

Wien, den 28. März 1887.

Meznik,

Berichterstatter.

Zum Entwurfe des Finanzgesetzes für das Jahr 1887

ad Artikel VI C.

In dem Erfordernisse für den Staatseisenbahnbau pro 1887 sind für den Ausbau der Arlbergbahn keine weiteren Beträge vorgesehen worden, nachdem durch den mit Gesetz vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, gewährten Restcredit (Capitel 27, Titel 9, §. 1) per 1437 fl. die mit den Gesetzen vom 7. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 48 und vom 5. April 1884, R. G. Bl. Nr. 50, bewilligte Baudotation per zusammen 41,300.000 fl. erschöpft wurde.

Mit den im Ganzen in dieser Höhe ertheilten Crediten für den Ausbau dieser Bahn wird auch das Auslangen gefunden werden.

Es ist aber wohl zu berücksichtigen, dass die Verwendungsdauer des mit Gesetz vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, für diesen Bahnbau bewilligten Credites mit Ende März 1887 abläuft.

Wenn nun auch die Abrechnung bezüglich dieser Bahn soweit gediehen ist, dass sie bis Ende März 1887 durchgeführt werden kann, so werden doch noch für Ergänzungs-, Reconstructions- und Ameliorationsarbeiten und insbesondere für die Finalisirung der Grundeinlösung noch im Jahre 1887 Auslagen erwachsen, zu deren Bedeckung der restliche Credit unbedingt herangezogen werden muss, und da ein Forciren der Finalisirung dieser Angelegenheit mit Rücksicht auf obschwebende Strittigkeiten und Differenzen mit den betheiligten Interessenten nicht thunlich erscheint, ergibt sich die Nothwendigkeit, die Verlängerung der Verwendungsdauer des mit letztangeführtem Gesetze bewilligten Credites anzusprechen.

Ein gleiches gilt bezüglich der galizischen Transversalbahn und der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn. Auch bei diesen Bahnlinien ist es nicht möglich, die mit Gesetz vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, gewährten Credite innerhalb der gesetzmäßig fixirten Verwendungsdauer bis Ende März 1887 auszunützen. Es ist dies in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Abrechnung mit der Generalbauunternehmung der galizischen Transversalbahn, obschwebender Differenzen wegen, noch nicht beendet werden konnte, dann, dass bei den Stationserweiterungsbauten und bei den Werkstättenbauten im Interesse der Schaffung möglichst zweckmäßiger Anlagen auf die bei der Betriebführung zutage tretenden Bedürfnisse thunlichste Rücksicht zu nehmen und dem sich ergebenden Bedarfe entsprechend Rechnung zu tragen war, weshalb ein Aufschub in der Ausführung dieser nunmehr in Angriff genommenen Bauten eintreten musste.

Weiters ist noch zu erwähnen, dass auch die Austragung der Grundeinlösungsgeschäfte auf den Abzweigungslinien mit Rücksicht auf die noch durchzuführenden Mehreinlösungen aus Anlass der Ergänzungsbauten noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Um nun eine Überhastung in der Durchführung der noch zu bewirkenden Leistungen zu vermeiden, anderseits um die mit Gesetz vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, gewährleisteten und unbedingt noch erforderlichen Credite benützen zu können, wird es nothwendig, auch die Verlängerung der Verwendungsdauer der im obgenannten Gesetze sub Capitel 28, Titel 9, §§. 1, 2 und 3, ertheilten Credite um ein Jahr, das ist bis Ende März 1888, anzusprechen.

Wien, den 28. März 1887.

Mezník,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Zinsen und Rückzahlung von den an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschüssen.

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 8, §§. 1—2.)

Gemäß dem Übereinkommen vom 7. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 89, wurde auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1876, R. G. Bl. Nr. 38, und der Allerhöchsten Concessionsurkunde dd. 11. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 88, die k. k. Staatsverwaltung ermächtigt, zum Zwecke der Herstellung der an die Südbahn anschließenden Locomotiveisenbahn von Bozen nach Meran einen verzinslichen Ärarialvorschuss bis zum Betrage einer Million Gulden ö. W. zu leisten, gegen dem, dass dieses Darlehen vom Beginne des zweiten Betriebsjahres der am 4. October 1881 eröffneten Bahn mit fünf Procent aus der Hälfte der jährlich zu erzielenden Betriebsüberschüsse verzinst und aus dem etwaigen, diese Zinsenzahlung übersteigenden Reste der Hälfte des Betriebsüberschusses zurückgezahlt werde.

Zur Bestreitung der von dem der vorgedachten Eisenbahnunternehmung aus dem Staatsschatze wirklich geleisteten Vorschusse von 1,000.000 fl. entfallenden fünf Procent Zinsen, vom 1. Jänner 1883 angefangen, hat die Verwaltung dieser Bahn in der That den Betrag von dem Betriebsüberschusse des

Jahres 1883 per	104.689 fl. 14 kr.
des Jahres 1884 per	107.904 „ 33 „
zusammen	212.593 fl. 47 kr.
die bedungene Hälfte	106.296 „ 74 „

und hievon zur Verzinsung per 99.957 fl. 98 kr. des obigen Bauvorschusses per 1 Million Gulden und zur theilweisen Rückzahlung des Capitals 6.338 fl. 76 kr.

verwendet, wodurch sich die anfängliche Schuld von	1,000.000 „ — „
nach Abzug der Theilzahlung von	6.338 „ 76 „
mit Ende 1885 auf	993.661 fl. 24 kr.

herabminderte, und ist selbe durch eine hierauf am 1. Juli 1886 weiter geleistete

Theilzahlung von	1.235 „ 73 „
auf	992.425 fl. 51 kr.

reducirt worden.

Nachdem der Betriebsüberschuss der Bozen-Meraner Bahn im Jahre 1886 mit circa 107.800 fl. angenommen werden kann, so wird die Hälfte desselben per 53.900 „
auf die fünfprocentige Verzinsung der obigen Schuld per 992.425 fl. 51 kr. mit rund 49.650 „
und auf die Capitalsrückzahlung mit 4.250 „
zur Verwendung gelangen können.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 als Bedeckung (Capitel 33, Titel 8, §§. 1 und 2) von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse per einer Million Gulden

im Extraordinarium als Zinsen für das Jahr 1887	49.650 fl.
und als Capitalsrückzahlung	4.250 „
Summe (Capitel 33, Titel 8, §§. 1 und 2)	53.900 fl.

eingestellt."

Wien, 28. März 1887.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

E. Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 10, §§. 1—3.)

1. Für den Bau der Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals.

Mit dem Gesetze vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 106, wurde die Regierung ermächtigt, sich an der Capitalsbeschaffung für die von der österreichischen Localeisenbahngesellschaft in Prag projectirte Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an die österreichisch-preußische Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals durch Gewährung eines Hypothekardarlehens im Betrage von 600.000 fl. aus Staatsmitteln zu betheiligen.

Diese Ermächtigung ist durch das bezogene Gesetz an bestimmte Bedingungen geknüpft, welche nunmehr laut des Übereinkommens, welches zwischen dem Ministerium der Finanzen und des Handels einerseits, und der österreichischen Localeisenbahngesellschaft andererseits, am 25. April 1885 abgeschlossen worden ist, erfüllt sind.

Nach diesem Übereinkommen und im Sinne des Artikels III des eingangs berufenen Gesetzes ist das vom Staate zu gewährende Hypothekardarlehen in zwei Raten à 300.000 fl. binnen 8 Tagen nach Vollzug der technisch-polizeilichen Prüfung der ganzen Bahn, einschließlich der Strecke bis Ziegenhals, und binnen 8 Tagen nach erfolgter staatlicher Collaudirung der Bahn zu leisten.

Nachdem der Bau dieser Bahn in Gemäßheit der Concessionsurkunde vom 5. März 1885, R. G. Bl. Nr. 53, bis 5. September 1887 hergestellt werden soll, und anzunehmen ist, dass die Bahn sammt der auf preußischem Gebiete liegenden Anschlussstrecke, für welche die königlich preußische Regierung im Staatsvertrage vom 14. März 1885, R. G. Bl. Nr. 95 die baldthunlichste Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe zugesichert hat, innerhalb dieses Termines dem Verkehre übergeben werden wird, so ist der Eintritt der an die Erfolglassung der ersten Theilzahlung geknüpften Bedingung im Jahre 1887 zu gewärtigen und hiedurch die Einstellung derselben im Betrage von 300.000 fl. nothwendig.

Bei Besprechung dieses Bahnbaues im Budgetausschusse erklärte Seine Excellenz der Herr Handelsminister, dass die Begehung der schlesischen Strecke schon stattgefunden habe, jene der mährischen Strecke wegen des Schnees bis April verschoben werden musste. Inzwischen sei die Bahngesellschaft beauftragt worden, die Normalpläne anzufertigen, um beim Eintritte der günstigen Jahreszeit den Bau sofort energisch in Angriff nehmen zu können, und bestehe daher einige Aussicht, dass die Bahn zu dem concessionsmäßig fixirten Termine beendigt werden wird. Wegen der bei der Grundeinlösung eingetretenen Schwierigkeiten sei der Landespräsident beauftragt worden, der Gesellschaft thunlichst an die Hand zu gehen.

Rücksichtlich des hervorgehobenen Umstandes, dass für den Ausbau der Linie Ratibor-Troppau das nöthige Geld schon vorhanden sei, und der Ausbau der Linie Lindewiese-Ottmachau wünschenswert wäre, erklärte der Herr Handelsminister, dass er die Wichtigkeit der Linie Lindewiese-Ottmachau-Barzdorf nicht verkenne, dass die Voraussetzung ihrer Ausführung eine mäßige Rentabilität des zu investirenden Anlagecapitals bilde, und deshalb zunächst concrete Anträge der Interessenten erwartet werden, wobei seitens des Handelsministers über den ausgesprochenen Wunsch die Zusage ertheilt wurde, dass die fachmännische Prüfung der Grundlagen des Rentabilitätscalculs angeordnet werden wird.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde für den Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an die österreichisch-preußische Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals als außerordentliches Erfordernis die I. Rate von 600.000 fl. per 300.000 fl. in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 eingestellt."

2. Für die Bukowinaer Localbahnen.

Mit dem Gesetze vom 1. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 66, wurde die Staatsverwaltung ermächtigt, zur Ausführung der Localbahnen Hatna-Kimpolung und Hliboka-Berhometh mit Abzweigung Karapczin-Czudin Stammactien der an Stelle der Concessionäre getretenen Actiengesellschaft im Betrage von 1,100.000 fl. in Noten abzunehmen, und sind die Einzahlungen hiefür in fünf, vom Jahre 1887 an beginnenden gleichen Jahresraten zu den von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Terminen zu erfolgen.

Die Concessionsurkunde für die gedachten Localbahnen wurde am 29. August 1885, R. G. Bl. Nr. 141, ertheilt, und ist der Bauvollendungstermin für die oben aufgezählten Bahnstrecken mit $2^1/_2$ Jahren vom Tage der Concessionirung an gerechnet, also mit 28. Februar 1888 festgesetzt.

Die erste Ratenzahlung auf die Stammactien ist keineswegs früher zu leisten, als bis nach vorausgegangener und gehörig nachgewiesener Einzahlung und Verwendung des restlichen Baucapitales die obigen Linien concessionsmäßig vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben sein werden.

Da nach dem, auf Grund der Bestimmungen des obigen Gesetzes, zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären der Bukowinaer Localbahnen abzuschließenden Übereinkommen in Betreff der Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalbeschaffung, gewärtigt werden kann, dass die Voraussetzungen, an welche das bezogene Gesetz und Übereinkommen die Auszahlung der ersten Jahresrate knüpft, noch im Laufe des Jahres 1887 eintreten werden, so erscheint die Einstellung des bezüglichen Betrages von 220.000 fl. auch begründet.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde für den Bau der Localbahnen:

a) von der Station Hatna der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nach Kimpolung;

b) von der Station Hliboka der vorgenannten bestehenden Hauptbahn nach Berhometh mit einer Abzweigung von Karapczin nach Czudin (Bukowinaer Localbahn),

als I. Rate von 1,100.000 fl. per . . . . . 220.000 fl.

als außerordentliches Erfordernis in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 eingestellt."

3. Für die Localbahn Lemberg-Rawa ruska.

Mit dem Gesetze vom 1. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 72, wurde die Staatsverwaltung ermächtigt, sich an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska durch Übernahme von Stammactien der für diese Bahn zu bildenden Actiengesellschaft im Betrage von 900.000 fl. in Noten zu betheiligen, und gründet sich die Einstellung eines Betrages auf das im Sinne dieses Gesetzes nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zwischen dem Ministerium der Finanzen und des Handels und der zur Durchführung dieses Bahnbaues nebst einer Fortsetzung dieser Localbahn über Belzec an die österreichisch-russische Reichsgrenze in der Richtung von Tomaszów zum Anschlusse an das russische Eisenbahnnetz gebildete Actiengesellschaft „Eisenbahn Lemberg-Belzec (Tomaszów)" abgeschlossene Übereinkommen vom 15. Juni 1886.

Nach diesem Übereinkommen sind die Einzahlungen auf die vom Staate zu übernehmenden Stammactien im Sinne des Artikels III des bezogenen Gesetzes in fünf vom Jahre 1887 an beginnenden gleichen Jahresraten von je 180.000 fl. zu leisten.

Die erste dieser Raten ist jedoch nicht früher zu erfolgen, als bis nach vorausgegangener und gehörig nachgewiesener Einzahlung und Verwendung des restlichen Baucapitals, die Localbahn von Lemberg bis Belzec concessionsmäßig vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben sein wird. Da aller Voraussicht nach die gedachte Bahn lange vor dem mit längstens zwei Jahren vom Tage der Concessionsertheilung, das ist vom 8. Jänner 1888 bestimmten Vollendungstermine, dem Verkehr übergeben werden wird, so wird die erste Jahresrate des Staatsbeitrages per 180.000 fl. voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 1887 flüssig zu machen sein. Die Begehungscommission hat bereits stattgefunden und steht der Bauconsens im Handelsministerium bereits in Bearbeitung.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Belzec [Tomaszów]) die I. Rate von 900.000 fl. per . . . . . 180.000 fl als außerordentliches Erfordernis in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetz für das Jahr 1887 eingestellt."

Während der im Budgetausschusse stattgefundenen Debatte äußerte Seine Excellenz weiter, dass er die geplante Fortsetzung der Unter-Drauburg-Wolfsberger Bahn zum Anschlusse an die Kronprinz Rudolf Bahn vollständig würdige und die Richtigkeit der hiefür vorgebrachten Gründe vollständig anerkenne, und es seien die Landtagsbeschlüsse zu Gunsten der Fortsetzung der gedachten Bahn Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Ministerien, welche sich jedoch dadurch verzögern, dass für die Prioritätsobligationen eine Staatsgarantie beansprucht werde.

Hinsichtlich der angeregten Fortsetzung der Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg gegen Schrambach äußerte sich Seine Excellenz der Herr Handelsminister, dass er die Wichtigkeit dieser Bahnverbindung auch mit Rücksicht auf den Staatsbetrieb anerkenne, dem dadurch ein neues Verkehrsgebiet erschlossen würde. Zum Zwecke der Vervollständigung des Projectes seien 10.000 fl. beim Titel Generalinspection in das heurige Budget eingestellt worden. Nachdem bisher mehrere Vorconcessionen ertheilt wurden, steht nun eine Concessionserwerbung in Aussicht, was zur Hoffnung berechtigt, dass sich eine Privatgesellschaft als Unternehmung finden werde. Falls mit Rücksicht auf die große finanzielle Belastung des Staates für Eisenbahnbauten in nächster Zukunft eine Betheiligung desselben für Localbahnzwecke überhaupt möglich sein sollte, so wird diese Bahn gewiss unter den zunächst einzubeziehenden Linien inbegriffen sein.

Betreffend die Frage, warum nicht eine Rate für die Mühlkreisbahn in das Budget eingestellt sei, erwiderte Seine Excellenz der Herr Handelsminister, es sei nicht wahrscheinlich, dass der Staat noch in die Lage kommen werde, die erste Rate der für diese Bahn bewilligten Staatssubvention im laufenden Jahre auszuzahlen. Es habe noch nicht die politische Begehung, sondern erst eine Vorcommission stattgefunden, welche die Benützung der Reichsstraße regeln sollte. In dieser Hinsicht haben Schwierigkeiten bestanden, die erst jetzt günstig für die Bahn behoben werden können. Der Bauvertrag sei erst am 25. März 1887 unterzeichnet worden und sollte die Bahn wider Erwarten dennoch fertig werden, so sei kein Anstand, die erste Rate als vertragsmäßige Zahlung dennoch zu leisten.

Wien, 28. März 1887.

Meznik,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

F. Einlösung von Privatbahnen.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 11; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 9.)

In Gemäßheit des VII. Artikels des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, ist die Regierung ermächtigt worden, in dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkte das dem Staate im §. 14 des im Artikel I dieses Gesetzes bezogenen, von den Ministerien der Finanzen und des Handels mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vereinbarten Übereinkommens vom 18. Jänner und 17. Juli 1885 eingeräumte Recht, den der Kaiser Ferdinands-Nordbahn gehörigen Einsechstelantheil der Wiener Verbindungsbahn einzulösen, unter den vereinbarten Modalitäten auszuüben.

Im §. 14 des obbezogenen Übereinkommens hat sich die Kaiser Ferdinands-Nordbahn verpflichtet, das lastenfreie Eigenthum des ihr gehörigen Einsechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn, falls dessen Einlösung von der Staatsverwaltung verlangt werden sollte, um den Pauschaleinlösungspreis von 600.000 fl. ö. W. in Noten abzutreten. Der k. k. Staatsverwaltung wurde hiebei das Recht eingeräumt, diesen Einlösungspreis nach und nach durch Bezahlung einer Jahresrente zu entrichten, welche ausreicht, um den Betrag des Einlösungspreises innerhalb der Concessionsdauer der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu tilgen, und die jeweilig noch aushaftende Restforderung mit 5 Procent jährlich zu verzinsen.

Nach dem Schlussabsatze im §. 14 erlischt das dem Staate bezüglich des in Rede stehenden Verbindungsbahnantheiles eingeräumte Einlösungsrecht, wenn es nicht binnen längstens fünf Jahren, vom Tage der Ertheilung der neuen Concession der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an gerechnet, ausgeübt wird.

Die k. k. Regierung hat sich entschlossen, die Einlösung des fraglichen Bahnantheiles mit 1. Jänner 1887, und zwar in Gemäßheit der Bestimmung im Absatze 2 des §. 14 des obbezogenen Übereinkommens mittels Bezahlung einer Jahresrente durchzuführen und wird bereits im Jahre 1887 die Zahlung dieser Jahresrente auf Abrechnung des Einlösungspreises zu beginnen haben, welche sich bei Annahme einer Concessionsdauer von 54 Jahren vom 1. Jänner 1887 bis 31. December 1940 jährlich mit 32.318 fl. 63 kr. beziffert.

Die bisherigen Betriebsergebnisse der Wiener Verbindungsbahn lassen eine Einnahme von 40.000 fl. von dem eingelösten Einsechstelantheile dieser Bahn gewärtigen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als außerordentliches Erfordernis für die Einlösung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat abgetretenen Einsechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn die Jahresrente von (Capitel 27, Titel 11) . . . . . 32.320 fl.
und als ordentliche Bedeckung das Erträgnis aus dem Betriebe des genannten Antheiles an der Wiener Verbindungsbahn per (Capitel 33, Titel 9) . . . . . 40.000 fl.
in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 eingestellt."

Wien, 28. März 1887.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

G. Staatseisenbahnbetrieb.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 12, §§. 1—5. Bedeckung: Capitel 33, Titel 10, §§. 1—5.)

Unter diesem Titel sind im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 die im Privatbetriebe befindlichen Staatsbahnen begriffen, und zwar: Mürzzuschlag-Neuberg, Unterdrauburg-Wolfsberg, welche beide von der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft, dann die Staatsbahnen Kriegsdorf-Römerstadt und Erbersdorf-Würbenthal, welch letztere von der mährisch-schlesischen Centralbahn betrieben werden, endlich die von der königlich sächsischen Staatsbahnverwaltung betriebene Bodenbacher Bahnstrecke.

Der Staatsvoranschlag beziffert die Einnahmen dieser fünf Eisenbahnfragmente im Jahre 1887 unter Annahme eines 25procentigen Goldagios mit . . . . . 327.972 fl.
die Gesammtausgaben mit . . . . . 177.112 „

so dass ein reiner Überschuss von . . . . . 150.860 fl.
verbleiben würde gegenüber dem für das Jahr 1886 mit . . . . . 140.484 „

präliminirten Überschuss um . . . . . 10.376 fl.
höher, indem die Ausgaben im Jahre 1887 gegenüber jenen des Jahres 1886 um 10.858 fl. geringer angesetzt werden.

Zu dem präliminirten Überschusse von . . . . . 150.860 fl.
liefert den weitgrößten Theil die Bodenbacher Bahnstrecke mit . . . . . 132.583 „
die Bahn Mürzzuschlag-Neuberg . . . . . 15.628 „
Kriegsdorf-Römerstadt . . . . . 2.670 „
Unterdrauburg-Wolfsberg . . . . . 1.014 „

zusammen . 151.895 fl.

welcher durch den Abgang bei der Bahn Erbersdorf-Würbenthal mit . . . . . 1.035 „

auf . . . . . 150.860 fl.
reducirt wird.

§. 1. Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

(Länge 11·494 Kilometer.)

Als ordentliche Einnahme dieser Bahn sind im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 50.900 fl. eingestellt.

Dieselben betrugen im Jahre:

1880	36.936 fl.
1881	41.662 „
1882	45.807 „
1883	72.548 „
1884	52.502 „
1885	50.729 „
1886	48.908 „

Die ordentlichen Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahre um 2100 fl. niedriger angenommen wegen der fortdauernden geringeren Thätigkeit im Werke der österreichischen Alpin-Montangesellschaft zu Neuberg.

Die ordentlichen Ausgaben werden für das Jahr 1887 mit . . . . . 34.772 fl.
beziffert, um 752 fl. mehr als im Vorjahre.

Als außerordentliche Ausgaben werden . . . . . 500 „
eingestellt gegenüber dem Ansatze vom Jahre 1886 mit . . . . . 1.000 „

um . . . . . 500 fl.
weniger mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Creditrest vom Jahre 1886.

Diese Bahn, deren Anlagecapital sich gegenwärtig mit 568.575 fl. beziffert, lieferte bisnun jährlich einen Betriebsüberschuss im ersten Jahre des Betriebes:

1880 mit	9.783 fl.	
1881 „	12.721 „	
1882 „	11.687 „	
1883 „	40.962 „	
1884 „	16.866 „	
1885	17.860 „	
1886	15.680 „	
für das Jahr 1887 würde sich ein Betriebsüberschuss von		16.128 fl.

ergeben.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg
als Erfordernis (Capitel 27, Titel 12, §. 1) der Betrag von . . . . . 34.772 fl
als Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 . . . . . 500 „
und die Bedeckung (Capitel 33, Titel 10, §. 1) mit . . . . . 50.900 „
eingestellt."

§. 2. Unterdrauburg-Wolfsberg.

(Länge: 38·098 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn werden für das Jahr 1887 mit . . . . 70.000 fl.
veranschlagt, was der wirklich erzielten Einnahme im Jahre:

1882	56.410 fl.
1883	69.389 „
1884	67.430 „
1885	69.293 „
1886	72.472 „

und der steigenden Tendenz derselben angemessen ist.

Als außerordentliche Einnahme (Interessentenbeiträge) werden präliminirt . . . . 884 fl.

Als ordentliche Ausgaben sind eingestellt . . . . . 66.870 „
welche den der Südbahngesellschaft zugesicherten Minimalbetrag bis 65.000 fl. zwar übersteigen, aber gegenüber dem Ansatze des Vorjahres mit . . . . . 70.900 „
um . . . . . 4.030 „
geringer beziffert werden mit Rücksicht auf das voraussichtlich geringere Erfordernis für Bahnerhaltung.

Als außerordentliche Ausgaben werden präliminirt . . . . . 3.000 fl.
wovon zur Bedeckung der Kosten für Auswechslung der zweilöcherigen Unterlagsplatten gegen dreilöcherige in Bögen von und unter 250 *m* Radius . . . . . 1.000 fl.
für Umänderung der Coupés II. Classe in den Personenwagen als I. Rate . . . . . 1.000 „
für unvorgesehene Auslagen und Anschaffungen . . . . . 1.000 „

Die besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Auslagen per 500 fl. beziehen sich hauptsächlich auf die Grund- und Gebäudesteuer.

Während für das Jahr 1886 bei dieser Bahn ein Abgang von . . . . . 2.900 fl.
präliminirt war, soll nach den Ansätzen für das Jahr 1887 ein Überschuss per . . . . . 3.130 „
sich herausstellen. Bei dieser am 4. October 1879 eröffneten Bahn, deren Anlagecapital sich gegenwärtig auf . . . . . 1,921.782 fl.
stellt, waren Betriebsabgänge im Jahre 1880 per 14.279 fl., im Jahre 1881 per 12.392 fl., im Jahre 1882 per 9230 fl.; Betriebsüberschüsse im Jahre 1883 per 4072 fl., im Jahre 1884 per 1969 fl., im Jahre 1885 per 3827 fl., im Jahre 1886 per 2605 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde in den Staatsvoranschlag für das 1887 das Erfordernis der Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg (Capitel 27, Titel 12, §. 2) im Ordinarium mit . . . . . 66.870 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 mit . . . . . 3.000 „
und die Bedeckung (Capitel 33, Titel 10, §. 2) im Ordinarium . . . . . 70.000 „
und im Extraordinarum mit . . . . . 884 „
eingestellt."

§. 3. Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

(Länge 13·761 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn sind für das Jahr 1887 mit . . . . . 28.200 fl.
entsprechend dem Erfolge des Jahres:
1885 mit . . . . . 28.351 fl.
1886 „ . . . . . 27.816 „
eingestellt.

Als ordentliche Ausgaben werden präliminirt . . . . . 24.500 „
gegenüber dem Ansatze des Vorjahres per . . . . . 25.400 „
um . . . . . 900 „
weniger wegen der Beendigung der Tyres-Erneuerung an den Locomotiven.

Als außerordentliche Ausgaben erscheinen angesetzt . . . . . 1.140 „
wovon . . . . . 640 „
für Reconstruction von 800 Currentmeter Schneehürden und Ersatz derselben durch stabile Schneewände und . . . . . 500 „
für unvorgesehene Bauauslagen und Anschaffungen.

An außerordentliche Einnahme erscheint der Münzgewinn mit . . . . . 110 „
von 441 fl. in Gold zum Agio von 25 Procent.

Als Gesammtüberschuss soll für das Jahr 1887 . . . . . 2.670 „
resultiren.

Diese Bahn, deren Anlagecapital sich auf . . . . . 533.161 „
stellt, lieferte Betriebsüberschüsse: im Jahre 1879 per 1348 fl., im Jahre 1880 per 1865 fl., im Jahre 1881 per 3461 fl.; Betriebsabgänge im Jahre 1882 per 428 fl., im Jahre 1883 per 3081 fl.; Betriebsüberschüsse im Jahre 1884 per 604 fl., im Jahre 1885 per 3628 fl., im Jahre 1886 per 3698 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werden im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 als Erfordernis der Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (Capitel 27, Titel 12, §. 3) im Ordinarium mit . . . . . 24.500 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 . . . . . 1.140 „
und die Bedeckung (Capitel 33, Titel 10, §. 3) im Ordinarium . . . . . 28.200 „
im Extraordinarium . . . . . 110 „
eingestellt."

§. 4. Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal.

(Länge 20·533 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn werden für das Jahr 1887 mit . . . . . 43.400 fl.
veranschlagt, weniger um 600 fl. als im Vorjahre, dem Erfolge des Jahres 1885 mit . . . 43.936 „
und jenem des Jahres 1886 mit . . . . . 41.762 „
angemessen hiezu als Münzgewinn von 661 fl. 50 kr. mit 25 Procent Agio . . . . . 165 „

Die ordentlichen Ausgaben betragen . . . . . 41.600 „
weniger um 1500 fl. als im Vorjahre.

Hiezu kommen als außerordentliche Ausgaben . . . . . 3.000 „
wovon für Schwellenauswechslung . . . . . 2.500 „
und für unvorgesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 500 „

Bei dieser am 5. December 1880 eröffneten Bahn, deren Anlagecapitel sich gegenwärtig auf 615.496 fl. stellt, waren Betriebsüberschüsse vorhanden im Jahre 1880 per 1047 fl., im Jahre 1881 per 579 fl., im Jahre 1882 per 6260 fl., im Jahre 1883 per 5922 fl., im Jahre 1884 per 6927 fl., im Jahre 1885 mit 486 fl., im Jahre 1886 mit 967 fl. und im Jahre 1887 mit 1800 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werden in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 als Erfordernis der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (Capitel 27, Titel 12, §. 4) im Ordinarium . . . . . 41.600 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende 1889 mit . . . . . 3.000 „
die Bedeckung (Capitel 33, Titel 10, §. 4) im Ordinarium . . . . . 43.400 „
Münzgewinn bei 661 fl. Gold à 25 Procent Agio . . . . . 165 „
eingestellt."

§. 5. Bodenbacher Bahnstrecke.

(Länge 11·005 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahnstrecke werden wie im Vorjahre mit dem fixen Betrage per . . . . . 107.450 fl.
dagegen mit dem Münzgewinn bei obigem Golde à 25 Procent Agio mit . . . . . 26.863 „
angesetzt, zusammen mit . . . . . 134.313 fl.

Die ordentlichen Ausgaben werden präliminirt mit . . . . . 1.230 „
als Feuerversicherungsprämie für die ärarischen Gebäude in Bodenbach, Beamtenwohnhaus sammt Nebengebäuden, die Locomotivremise sammt Wohnungsanbau, die Wagenremise, das Eilgutmagazin und zwei Wächterhäuser für eine fünfjährige Versicherungsperiode, das ist für die Zeit vom 5. Mai 1887 bis 5. Mai 1892, nachdem der bisherige Versicherungsvertrag mit 5. Mai 1887 zu Ende geht.

Für unvorgesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 500 fl.
conform dem Vorjahre.

Bei dieser Bahnstrecke, deren Anlagecapital sich gegenwärtig auf . . . . . 2,389.187 „
stellt, wird sich ein Betriebsüberschuss von . . . . . 132.583 „
ergeben.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werden in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 als Erfordernis der Staatsbahn Bodenbacher Bahnstrecke (Capitel 27, Titel 12, §. 5) im Ordinarium . . . . . 1.230 fl.
als Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 . . . . . 500 „
und als Bedeckung (Capitel 33, Titel 10, §. 5) im Ordinarium . . . . . 107.450 „
im Extraordinarium der Münzgewinn bei 25 Procent Agio . . . . . 26.863 „
eingestellt."

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	12		**G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.**				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.032			2.032
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.400			10.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	12.315			12.315
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.980			9.980
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	45			45
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 12, §. 1)	34.772		500	35.272
		2	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.080			5.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	26.800			26.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	19.360			19.360
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.130			15.130
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500			500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Auswechslung von Unterlagsplatten			1.000	1.000
			Reconstruction der Personenwagen			1.000	1.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			1.000	1.000
			Summe (Titel 12, §. 2)	66.870		3.000	69.870
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.700			1.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.450			6.450
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620			8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	7.450			7.450
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	280			280
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Reconstruction von 800 Currentmeter Schneehurden in stabile Schneeplanken			640	640
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 12, §. 3)	24.500		1.140	25.640
		4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400			2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	14.720			14.720
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.120			13.120
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	10.680			10.680
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	680			680
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellenauswechslung			2.500	2.500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 12, §. 4)	41.600		3.000	44.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
		5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	1.230	. . . . .	. . . . .	1.230
			ferner an außerordentlichen Ausgaben: Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 12, §. 5) .	1.230	. . . . .	500	1.730
			Summe (Titel 12, §§. 1—5) .	168.972	. . . . .	8.140	177.112

Capitel	Titel	Paragraph	Bedeckung	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	10		Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	50.900	. . . . .	50.900
		2	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	70.000	. . . . .	70.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	884	884
			Summe (Titel 10, §. 2) .	70.000	884	70.884
		3	„ „ „ Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 441 fl. in Gold)	28.200	. . . . .	28.200
			Münzgewinn bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	110	110
			Summe (Titel 10, §. 3) .	28.200	110	28.310
		4	„ „ „ Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 661 fl. 50 kr. in Gold)	43.400	. . . . .	43.400
			Münzgewinn bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	165	165
			Summe (Titel 10, §. 4) .	43.400	165	43.565
		5	„ „ Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	26.863	26.863
			Summe (Titel 10, §. 5) .	107.450	26.863	134.313
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	299.950	28.022	327.972

Wien, 28. März 1887.

Mezník,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

H. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 13, §§. 1–6; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 11, §§. 1–5.)

Der Umfang des staatlichen Betriebsnetzes wird im Jahre 1887 eine Erweiterung dahin erfahren, dass den westlichen Staatsbahnen die Theilstrecke Iglau-Wessely der böhmisch-mährischen Transversalbahn; der Istrianer Staatsbahn die Linie Herpelje-St. Andrea mit St. Andrea-Hafenanschluss; der Dalmatiner Staatsbahn die Strecke Siverić-Knin, und den k. k. Staatsbahnen in Galizien die Strecke Stryj-Beskid zuwachsen werden, auf welchen Umstand im Voranschlage des Jahres 1887 Rücksicht genommen worden ist.

Infolge Allerhöchster Entschließung vom 2. September 1886 sind die k. k. Eisenbahnbetriebsdirectionen in Budweis und Spalato mit 1. Jänner 1887 aufgelöst worden. Die bis dahin der k. k. Eisenbahnbetriebsdirection Budweis zugewiesenen Strecken sind den k. k. Eisenbahnbetriebsdirectionen Wien, Pilsen und Prag, die bisher von der k. k. Eisenbahnbetriebsdirection Spalato verwalteten Strecken der Dalmatiner Staatsbahn der k. k. Eisenbahnbetriebsdirection Pola unterstellt worden.

Mit 1. Mai 1886 trat das bisherige, durch die Bestimmungen der Protokolle vom 17. Mai 1884 und vom 7. December 1885 begründete transitorische Betriebsverhältnis rücksichtlich der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn außer Kraft, indem auf Grund der im Artikel I des Gesetzes vom 11. April 1886, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat ertheilten Ermächtigung die k. k. Staatsverwaltung in Ausübung des ihr nach Artikel I des Protokollarübereinkommens vom 26. April 1884 zustehenden Rechtes den Betrieb der gesammten Unternehmungen der k. k. privilegirten Prag-Duxer und der k. k. privilegirten Dux-Bodenbacher Eisenbahn (mit Ausnahme der Duxer Braunkohlenwerke der k. k. privilegirten Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft) für die noch übrige Concessionsdauer übernommen hat und selben fortan nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des obigen Übereinkommens für Rechnung der bezüglichen beiden Gesellschaften führen wird.

Das Budget für den von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen verwalteten Bahnencomplex ist im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 nach der im Finanzgesetze für das Jahr 1886 durchgeführten Anordnung, das heißt nach den fünf besonderen Gruppen:

„1. Kronprinz Rudolf-Bahn,
2. Westliche Staatsbahnen,
3. Istrianer Staatsbahn,
4. Dalmatiner Staatsbahn,
5. k. k. Staatsbahnen in Galizien"

eingerichtet, wodurch die Vergleichung desselben mit den einschlägigen Positionen des vorausgegangenen Jahres ermöglicht erscheint.

Es muss vorausgeschickt werden, dass nach Einbringung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1887, mit der Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 15. Februar 1887, Z. 491/F. M., an das Präsidium des Abgeordnetenhauses (1037/A. H., 331 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) einige Änderungen des erwähnten Staatsvoranschlages in Antrag gebracht worden sind, welche sich einerseits auf das Capitel der Staatsschuld und anderseits auf das Erfordernis an vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation bei den westlichen Staatsbahnen im Etat des Handelsministeriums pro 1887 beziehen.

Es sind daher bei Behandlung und Erledigung des Staatsvoranschlages für das laufende Jahr auch die in der erwähnten Zuschrift beantragten Änderungen mit zu berücksichtigen.

Infolge dieser Zuschrift wird die Post „vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation bei den westlichen Staatsbahnen", welche bezüglich der Kaiser Franz Joseph-Bahn schon im Staatsvoranschlage, im Hinblick auf die Verhandlungen betreffs Umtausches der Bahnactien gegen Eisenbahnschuldverschreibungen, keine Einstellung enthielt, nunmehr aus demselben Grunde auch bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn und bei der Vorarlberger-Bahn eine wesentliche Reduction erfahren, nachdem inhaltlich dieser Zuschrift die Verhandlungen wegen Einlösung der beiden letztgedachten Bahnen auf Grund der mit den Gesetzen vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141 und vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, genehmigten Übereinkommen vom 24. December 1880 und 28. Jänner 1881, beziehungsweise 11. December 1883 soweit durchgeführt sind, dass der Betrag sowohl der durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten als auch der gegen fünfprocentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold umzutauschenden Actien der Kaiserin Elisabeth-Bahn festgestellt und die Umtauschoperation bezüglich dieser Actien nahezu beendet, bezüglich der Actien der Vorarlberger Bahn aber in der Ausführung begriffen ist.

Da nun die neuen Staatsschuldverschreibungen mit Coupons vom 1. Juli 1887 versehen sind, in welchen die Staatsschuldenkassa als Zahlstelle bezeichnet ist, so wird mit dem gedachten Termine nicht nur die Gebarung dieser Schuldtitel, sondern auch der gemäß der erwähnten Übereinkommen vom Staate zur Selbstzahlung zu übernehmenden Prioritätsschulden der genannten Bahnen an die Staatsschuldenverwaltung zu übergehen haben, und hat der Budgetausschuss bereits für den zweiten Semester des Jahres 1887 aus dem Voranschlage des Handelsministeriums, bei welchem noch der gesammte für Verzinsung und Amortisation der Titres der Kaiserin Elisabeth-Bahn und Vorarlberger Bahn für das Jahr 1887 entfallende Erfordernisbetrag eingestellt gewesen ist, in den Etat der Staatsschuld überstellt.

Die weitere Änderung in den Budgetansätzen des Staatsvoranschlages als darin diesmal — wie es bereits bei den anderen Titeln schon längst üblich war — die bei den Einnahmen und Ausgaben präliminirten Goldbeträge dortselbst, und zwar im Ordinarium bloß nach ihren Paribeträgen eingestellt erscheinen, während das entfallende Agio entweder als Münzgewinn oder als Münzverlust, beziehungsweise der sich bei den Einnahmen und Ausgaben ergebende Saldo beider im Extraordinarium ausgewiesen erscheint, erfuhr infolge der erwähnten Zuschrift des Finanzministers eine weitere Ergänzung dahin, dass einerseits der Münzverlust bei den Betriebsausgaben und den vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Rückzahlung, anderseits der Münzgewinn bei den Betriebseinnahmen anstatt des zwischen Münzgewinn und Münzverlust sich ergebenden Saldos voll zur Einstellung gelangt.

Mehrfach lautgewordenen Wünschen nach eingehenderer Specialisirung der einzelnen Posten Rechnung tragend, hat die Regierung noch weitere Details dadurch geboten, dass sie das Budget auch in der Gliederung nach Bahnstrecken, sohin mit Darstellung nach den Hauptverkehrsrouten beziehungsweise nach Seitenlinien, zur Vorlage brachte.

In der eben besprochenen Gruppirung nach Bahnstrecken ist diesmal auch die Nachweisung der persönlichen Ausgaben und sachlichen Betriebserfordernisse gegeben worden.

Als eine weitere Beilage ist dem Staatsvoranschlage eine Tabelle über den Personalstand der k. k. österreichischen Staatsbahnen, umfassend die Zahl der Beamten, Unterbeamten und Diener, eingetheilt nach Rangsclassen, beziehungsweise Kategorien, beigeschlossen worden.

Von Interesse erscheint die Zusammenstellung der Kosten für den Bau, für die Erwerbung und für nachträgliche Investitionen der Staatseisenbahnen, und geben die der Darstellung des gesammten Investitionswertes beigesetzten Bemerkungen Aufschlüsse über den Erwerbspreis jener Bahnen, deren Einlösung durch den Staat auf Grund besonderer, gesetzlich genehmigter Übereinkommen erfolgte.

Vor dem Übergange zur Besprechung der Budgetansätze im Detail muss hervorgehoben werden, dass in Festhaltung des Grundsatzes, den Betriebsausgaben volle Entschädigung für auf Rechnung von Nebendiensten vollführte Leistungen zu geben und sohin das Nettoerträgnis dieser Nebendienste unter den „Ver-

schiedenen Einnahmen" — eventuell als Negativerfolg — im Budget 1887 zur Anschauung zu bringen, gegenüber der früheren Methode der Budgeterstellung nothwendigerweise Verschiebungen zwischen den Einnahmen und Ausgaben hervorgerufen worden sind, worauf bei den anzustellenden Vergleichen mit den Positionen des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 Rücksicht zu nehmen ist.

Der Budgetausschuss hat nicht ermangelt, sich über den Erfolg jener Nebengeschäfte und über die rechnungsmäßige Darstellung desselben eingehend zu informiren, da die nunmehrige Darstellungsweise eine Consequenz der im Vorjahre im Budgetausschusse gegebenen Anregung, betreffend die detaillirte Wiedergabe des Pachtbahnen-Betriebserfolges bildet.

In formeller Beziehung ist gegen die Einstellung des Nettoergebnisses jener Nebendienste auf dem Capitel der „Verschiedenen Einnahmen" angesichts anderer analoger Fälle keine Einwendung zu erheben: es gelangen im Gebiete des Staatseisenbahnbetriebes selbst und auf Grund des für denselben in Anwendung stehenden Contirungsschemas mehrfach Eingangs- und Ausgangsposten, insofern sie, dem Charakter nach zusammengehörig, sich gegenseitig reguliren, im Nettoergebnisse zur Darstellung.

So werden die jahrüber auf einem besonderen Ausgabencapitel, XXII 1—5, in Evidenz geführten Transportschadenvergütungen, die Kosten für Überführung von Frachtgütern aller Art bei Verkehrsstörungen, die reclamirten Portoersätze, die Refactien u. d. gl. für die Endnachweisung allgemein von den Transportseinnahmen abgeschlagen, so dass sie schließlich nicht auf jenem Ausgabencapitel Ausdruck haben, sondern im Transporteinnahmencapitel die Wirkung äußern.

Die Locomotiv- und Wagenmiete kommt unter den „Verschiedenen Einnahmen, Capitel II 2, in jenem Saldo zur Darstellung, welcher sich aus den Einnahmen für an andere Unternehmungen geliehene und aus den Ausgaben für von anderen Unternehmungen entliehene Fahrbetriebsmittel zusammensetzt.

Unter den Telegraphengebüren, Capitel II 3, gelangen nicht bloß die von Parteien eingehobenen Gebüren für Privattelegramme und Botenlöhne zur Vereinnahmung, es werden auch die an das k. k. Telegraphenärar abgeführten Gebürenantheile und die für die Depeschenzustellung vergüteten Zehrgelder dem Capitel angelastet.

Die Kosten der Beschaffung der verkäuflichen Druckorte werden jahrüber auf einer besonderen Ausgabenposition, Capitel XXII 6, in Evidenz gehalten; der aus dem Verkaufe solcher Druckorte erzielte Erlös wird auf der Einnahmenposition, Capitel II 4, vereinnahmt: Die Übertragung des Ausgabenerfolges am Jahresschlusse auf den genannten Einnahmentitel führt zur Darstellung des Nettoerfolges auf letzterem.

Einnahmen aus der Erzeugung von Fahrkarten für andere Unternehmungen werden auf derselben Ausgabenposition, Capitel XII 2, eingestellt, welche die Kosten der Erzeugung der Fahrkarten trägt.

Ersätze von Parteien und fremden Bahnverwaltungen für Beschädigungen an Fahrbetriebsmitteln werden auf dem Ausgabentitel Capitel XVI: „Erhaltung und Umstaltung des Fahrparkes" vereinnahmt, welcher die Herstellung besorgt. —

Wenn in formeller Richtung die Darstellung der vom Staatseisenbahnbetriebe geführten Nebengeschäfte nach ihrem Nettoergebnisse zulässig erscheint, so bietet sie anderseits einen wichtigen sachlichen Vortheil: das Gesammtbild der Staatseisenbahngebarung hat durch jene Darstellung, da sie den Erfolg der Bahnen strenge für sich und unbeeinflusst lässt von den Nebengeschäften, an Klarheit und Übersichtlichkeit gewonnen.

Die Nebendienste, um welche es sich hier handelt, betreffen:

1. Regietransportgebüren.

Die von der Kaiserin Elisabeth-Bahn auf die anderen Linien des staatlichen Betriebsnetzes successive übergegangene Einführung, wonach die Dienstzweige bei Transporten von Regiegütern eine eigene Gebür entrichten mussten, ist aus mehreren Gründen fallen gelassen worden. Nicht nur, dass der frühere Vorgang auf die Manipulation und Rechnungsdurchführung vertheuernd eingewirkt hat, lag es vom statistischen Standpunkte nahe, eine Gleichartigkeit mit den übrigen Bahnen Österreichs, bei denen ein Abrechnungsmodus, wie der eingangs erwähnte nicht mehr besteht, herzustellen.

Hiedurch tritt eine Verminderung der Transporteinnahmen und selbstverständlich in gleichem Ausmaße eine Verminderung der Ausgaben auf den betreffenden Dienstzweigecapiteln ein.

2. Localbahnenbetrieb.

Im Jahre 1884 sind die vertragsmäßigen Vergütungen für den Betrieb von Localbahnen, das heißt die im bestimmten vertragsmäßig festgestellten Verhältnisse ermittelten Entschädigungssummen als solche unter den verschiedenen Einnahmen der betreffenden Stammbahn eingestellt, dagegen die Ausgaben cumulativ mit jenen der Stammbahn, sowie sie eben bei den einzelnen Dienstzweigen aufliefen, dort verrechnet worden.

Jene Betriebskostenentschädigung kann schon ihrer Natur nach als nichts anderes, denn als Deckung der dem Staatsbahnbetriebe aus dem Localbahnbetriebe erwachsenden Betriebsausgaben aufgefasst werden, wornach der Platz für ihre Behandlung als Gutschrift auf den Capiteln der Betriebsausgaben, welche letzteren sie entschädigen soll, von selbst gegeben ist.

Die nun aus einer, im Schoße der Eisenbahnverwaltung intern aufgestellten Berechnung der factischen, beim Localbahnbetriebe aufgelaufenen Ausgaben zwischen diesen und der Betriebskostenentschädigung schließlich Netto resultirenden Überschuss- oder Ausfallbeträge sind es, welche unter den verschiedenen Einnahmen, da diese auch die Belastung aus Anlass der Entschädigung der Dienstzweige zu tragen haben, nunmehr die Einstellung finden.

3. Péagebetrieb.

Gleiche Motive, wie sie bei Behandlung der Localbahnenrechnung vorgeschwebt haben, waren es, welche veranlassten, dass von der früheren Art der rechnungsmäßigen Behandlung des Péagebetriebes, wornach die Einnahmen aus demselben unter den Einnahmen und die Ausgaben für denselben unter den Ausgaben der den Péagebetrieb erfordernden Bahn dargestellt wurden, abgegangen worden ist.

Dermalen gelangt das Nettoergebnis aus dem Péagebetriebe so zur Darstellung, dass den verschiedenen Einnahmen der Stammbahn die Transporteinnahmen aus der Péagestrecke gut, dagegen die Betriebsausgaben für die Péagestrecke unter entschädigender Ausgleichung der Stammbahnausgabencapitel zur Last geschrieben werden.

4. Postbeförderung.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. März 1882 (IX. Session) wurde nachstehende Resolution angenommen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung das Verhältnis zwischen dem Postärar und den im Besitze oder Betriebe des Staates befindlichen Eisenbahnen in dem Sinne zu regeln, dass diese letzteren für ihre im Interesse des Postärars geschehenen Leistungen eine angemessene Vergütung erhalten."

Genau ein Jahr darauf wurde seitens der Regierung ein Modus für die Entschädigung der Postbeförderung derart festgesetzt, dass für jeden geleisteten Postwagen-Achskilometer 50 Procent der jährlich sich per Achskilometer ergebenden Selbstkosten zu rechnen kommen.

Nun bezifferten sich die Postwagen-Achskilometer bei den unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection stehenden Bahnen:

im Jahre 1883 mit 6,873.872·9
„ „ 1884 „ 13,928.515·2.

Die Selbstkosten stellten sich:

im Jahre 1883 auf 3·6 kr.
„ „ 1884 „ 3·78 „ ;

es kam somit für jeden Postwagen-Achskilometer laut der getroffenen Verfügung

im Jahre 1883 . . . 1·80 kr.
„ „ 1884 . . . 1·89 „

und im Gesammten:

pro 1883 . . . . 123.729 fl. 71 kr.
„ 1884 . . . . 263.248 „ 94 „

zu vergüten.

Diese Vergütung steigerte sich im Jahre 1885, berechnet aus 21,909.716·4 Achskilometer zum Einheitssatz von 1·89 kr., auf rund 395.000 fl.

Die aus Anlass der Beförderung der k. k. Post bei der Kassa der Staatseisenbahnverwaltung eingegangenen Beträge pflegten bis inclusive 1884 den Transporteinnahmen aus dem Eilgutverkehre (Capitel I, Art. 4) gutgeschrieben zu werden, während der aus jener Beförderung für die Bahn erwachsene Leistungsaufwand zu Lasten der Ausgabentitel der Dienstzweige verrechnet wurde.

Um nun auch in diesem Falle den Dienstzweigen Entschädigung, und zwar volle Selbstkostenentschädigung für den von ihnen a conto der Postverwaltung bewirkten Leistungsaufwand zu geben, erhalten nunmehr die von der k. k. Postverwaltung wirklich gebotene halbe Entschädigung die Betriebsausgabencapitel als Gutschrift zugewendet, während der auf die vollen Selbstkosten fehlende Abgang sich unter den verschiedenen Einnahmen als Belastung und auf den Ausgabencapiteln wieder als Gutschrift eingestellt findet.

5. Salzgeschäft.

Die fortschreitende Entwicklung des Salzgeschäftes involvirte eine directe Schädigung der Transporteinnahmen insofern, als die begünstigten Tarife und Ausnahmssätze für Salztransporte eine Verminderung der Einnahmen aus dem Frachtenverkehre herbeiführten.

Das Salzgeschäft participirte weder an den allgemeinen Verwaltungsauslagen, noch an den Kosten der commerciellen Abtheilung und der Einnahmencontrole, obwohl es die Dienstleistungen dieser Stellen vielfach in Anspruch nahm. Es leistete keine Vergütung für das Stations- und Magazinspersonale, welches beim Verkaufe des Salzes beschäftigt ist, und trug lediglich die Kosten der direct für das Salzgeschäft beschäftigten Bediensteten im Centrale.

Seitens des k. k. Ärars genießt das Salzgeschäft einen Credit auf vier Monate; es hat dadurch Gelegenheit, einen Zinsengewinn zu erzielen, da die Preise für die Abnehmer in den meisten Fällen per comptant gestellt sind.

In Berücksichtigung dieser Umstände wurde der frühere Modus der Verrechnung des Salzgeschäftserträgnisses dahin abgeändert, dass vor Allem die Bezüge des beim Salzgeschäfte in Verwendung befindlichen Personales zu Lasten der Allgemeinen Verwaltung und des Centraldienstes der commerciellen Abtheilung verrechnet werden.

Das Zinsenerträgnis des Salzgeschäftes — als mit der allgemeinen Geldgebarung des Bahnbetriebes im innigsten Zusammenhange stehend — geht zu Gunsten der verschiedenen Einnahmen.

Die eine Hälfte des verbleibenden Reingewinnes kommt den Einnahmen aus dem Frachtentransporte zugute, wodurch denselben gewissermaßen ein Ersatz für die durch die Tarifermäßigung des Salztransportes erfahrene Beeinträchtigung geboten wird. Die andere Hälfte des Gewinnes ist dazu bestimmt, der Allgemeinen Verwaltung, der Centralleitung des commerciellen Dienstes (inclusive Einnahmencontrole) und dem Stationsdienste in dem, der Belastung aus dem Bahnbetriebe entsprechenden Verhältnisse Gutschrift zu geben für jene Leistungen, mit welchen sie zur Erreichung des Salzhandelgewinnes mitgewirkt haben.

Im Jahre 1884 und auch noch im Voranschlage 1886 ist dagegen der volle Salzhandelgewinn unter den verschiedenen Einnahmen eingestellt worden.

6. Gemeinschaftsdienst.

Die Anschlussstationen sich berührender Bahnen pflegen gewöhnlich als der gemeinschaftlichen Benützung unterliegend angesehen und das hiedurch geschaffene eigene Verhältnis, sowie insbesondere die aus den gegenseitigen Leistungen 2c. entspringenden Zahlungen und Empfänge durch besondere Verträge geregelt zu werden.

Die beim Gemeinschaftsdienste aufgelaufenen Kosten wurden pro 1884, beziehungsweise auch noch im Voranschlage 1886 den Betriebsausgabencapiteln der einzelnen Dienstzweige zur Last, die aus dem Gemeinschaftsdienste eingegangenen Beträge dagegen denselben gutgeschrieben.

Im Interesse der Erreichung einer klaren Rechnungslegung wird seitens der Staatseisenbahnverwaltung ab 1. Jänner 1886 die Gemeinschaftsdienstabrechnung in dem Sinne zur Darstellung gebracht, dass die aus derselben von fremden Bahnverwaltungen dem Staatsbahnbetriebe zukommenden Entschädigungen, insoweit sie die Verzinsung des Anlagecapitals betreffen, unter den verschiedenen Einnahmen (Capitel II, Artikel 1) Einstellung finden und die vom Staatsbahnbetriebe an andere Verwaltungen gezahlten Beträge gleicher Provenienz (Anlagecapitalsverzinsung) unter den besonderen zu den eigentlichen Betriebsauslagen nicht gehörigen Auslagen (Capitel XVII, Artikel 8) verrechnet werden.

Die übrigen außer der Anlagecapitalsverzinsung stehenden Gemeinschaftsdienstposten werden, insoweit sie Empfänge für den Staatsbahnbetrieb darstellen, als Gutschriften auf den Betriebsausgabencapiteln, denen sie Entschädigung bieten, durchgeführt, während Zahlungen des Staatsbahnbetriebes aus anderen als dem Anlasse der Capitalsverzinsung gleichfalls unter den besonderen Ausgaben (Capitel XVII, Artikel 8) Platz erhalten.

7. Hôtel Zell am See.

Während früher der Pachtschilling für das Hôtel den verschiedenen Einnahmen der westlichen Staatsbahnen gutgebracht wurde, und die Erhaltungskosten den Betriebsausgaben derselben zur Last fielen, stellt der Ansatz im Voranschlage pro 1887 den nach Abzug der aufgelaufenen Erhaltungskosten von dem Pachtschillinge verbleibenden Nettoertrag dar.

Bei Besprechung des allgemeinen Theiles dieses Berichtes im Budgetausschusse wurde der Wunsch ausgesprochen, dass seitens der Regierung die bestehenden Vorschriften über die finanzielle Controle des Staatseisenbahnbetriebes publicirt werden möchten, und eine diesbezügliche Anfrage an die Regierung gestellt.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister Marquis Bacquehem beantwortete diese Anfrage in Betreff der finanziellen Controlvorschriften unter Hinweis auf seine früheren diesbezüglichen Mittheilungen über die Controlvorschriften dieser Art bei der Generaldirection der Staatsbahnen, wobei erwähnt wurde, dass diese Vorschriften nach dem Ergebnisse der Lustrirung durch den Obersten Rechnungshof für die Evidenzhaltung und Überwachung der Credite als ausreichend erkannt worden sind.

Die in der ministeriellen Instanz dermal bestehenden Controlvorschriften sind folgende:

„Der Wirkungskreis des Finanzministeriums in dieser Beziehung erstreckt sich — abgesehen von der jährlichen Festsetzung des ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisses der Staatsbahnen, der Erwirkung von Nachtragscrediten und der Gewährung von Revirements, welche im Finanzgesetze nicht vorgesehen sind — auf Maßregeln, welche Investitionen, Bauten und Einrichtungen betreffen, die keine budgetmäßige Deckung haben oder eine Creditüberschreitung verursachen; ferner auf Verfügungen über das Eigenthum der Staatsbahnen und der zu denselben gehörigen Fonde, soweit diese Verfügungen die gewöhnliche Gebarung überschreiten.

Was nun die in Deutschland bestehenden Einrichtungen bezüglich der monatlichen Gebarungsnachweisungen betrifft, so besteht die gleiche Einrichtung auch bei uns. Allmonatlich übermittelt das Handelsministerium dem Finanzministerium einen Ausweis über den Stand der bewilligten Credite, die Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben."

Diese Mittheilung wurde seitens des Budgetausschusses als ausreichend zur Kenntnis genommen, indem eine diesfalls gestellte Resolution wegen Aufforderung der Regierung um Publicirung der betreffenden Controlvorschriften von der Majorität des Budgetausschusses, nach den seitens des Handelsministers ertheilten obigen Aufklärungen, nicht zur Annahme gelangte.

Die geänderte Behandlung der Nebengeschäfte, welche im Budgetausschusse im Großen und Ganzen Billigung gefunden, bedingt es, dass bei Beurtheilung des Voranschlages pro 1887 der Vergleich gegenüber den Ansätzen des Finanzgesetzes pro 1886 und gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge pro 1886 immer rücksichtlich des Netto-Ergebnisses anzustellen ist, weil die Einzelnpositionen der Einnahmen- wie der Ausgabenseite im Finanzgesetze pro 1886 und im Voranschlage pro 1887 nicht auf derselben Basis sich befinden, und eine gegenseitige Beziehung nur unter Bedachtnahme auf die oben entwickelten, in der Rechnungserstellung eingetretenen und sich hauptsächlich in den verschiedenen Einnahmen ausdrückenden Durchführungen zutreffend wäre.

Ein Bild über die Bedeutung und die Entwicklung jener Transactionen pro Betriebsjahr 1886 gibt die dem Berichte beigeschlossene Tabelle III, aus welcher die Ansätze des Finanzgesetzes einerseits und die voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1886 anderseits, letztere aber je in zweifacher Aufstellung derart zu entnehmen sind, wie sie sich zunächst nach der unveränderten Grundlage des Finanzgesetzes stellen und wie sie infolge der Änderung der Verrechnung, also auf jener Basis Ausdruck finden werden, auf welcher schon der definitive Erfolg pro 1885 zur Nachweisung und weiters der Voranschlag pro 1887 zur Festsetzung gelangte.

Für die im Etat des Handelsministeriums erscheinenden Bahnen, rücksichtlich welcher im Finanzgesetze pro 1886 eine Gesammteinnahme von		40,492.350 fl.
vorgesehen ist, weist die Tabelle für den Fall der Verrechnung auf der unveränderten Basis des Finanzgesetzes einen voraussichtlichen Einnahmenerfolg aus von		41,344.750 „
was einer Besserung der Einnahmen für das im Etat des Handelsministeriums verrechnete Bahnennetz von		852.400 fl.
gleichkommt.		
Die Ausgaben anderseits, in demselben Finanzgesetze mit . . .	25,418.120 fl.	
vorgesehen, sind nach dem voraussichtlichen Erfolge und bei Festhaltung der dem Finanzgesetze zugrunde liegenden Verrechnungsbasis mit . . .	25,565.130 „	
angesetzt, so dass in ihnen eine Überschreitung von		147.010 „
liegt.		
Der Betriebsüberschuss, welchen das Finanzgesetz mit	15,074.230 fl.	
angenommen, wird nach dem voraussichtlichen Erfolge und bei Festhaltung der Verrechnungsbasis des Finanzgesetzes sich auf	15,779.620 „	
stellen, woraus für das Jahr 1886 eine factische Totalbesserung gegenüber dem Finanzgesetze um rund		700.000 fl.
zu erwarten ist.		

Infolge der in der Verrechnung eingetretenen Änderung werden sich aber die Einnahmen pro 1886 auf . . . . . 38,672.200 fl.
d. i. gegenüber dem auf anderer Basis stehenden Finanzgesetzansatze von 40,492.350 „
um . . . . . 1,820.150 fl.
niedriger ergeben, während anderseits die im voraussichtlichen Erfolge sich mit . . . . . 22,901.550 fl.
beziffernden Ausgaben gegenüber dem Finanzgesetzansatze von . . . . 25,418.120 „
eine Verminderung von . . . . . 2,516.570 „
erfahren werden; das Nettoergebnis ist auch hier eine Besserung gegenüber dem Finanzgesetze um rund . . . . . 700.000 fl.

Da die früher erörterten Änderungen in der Verrechnung nur zwischen den Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben spielen, und dem Einflusse, den jene Änderungen auf der Seite der Einnahmen oder der Ausgaben übten, immer die gleichwertige Wirkung auf der anderen Seite gegenübersteht, so blieb durch jene Transactionen der Nettoerfolg als solcher unberührt.

Wenn er sich nach der Tabelle indessen in den Ziffern, wie sie auf der Verrechnungsbasis des Finanzgesetzes und nach der geänderten Verrechnung erreicht wurden, nicht ganz deckt, sondern eine Differenz von circa 9.000 fl. sich dabei zeigt, so liegt der Grund in jenem Punkte der Verrechnungsänderungen welcher die Auflassung der Regietransportgebüren betrifft. Hiebei hatte nicht immer das Bahnennetz, welches Regietransporteinnahmen früher erzielte, auch den Regietransport in gleicher Höhe als Betriebsausgabe zu tragen, und rührt die früher genannte Differenz nur daher, dass die Auflassung der Regietransportgebüren in den beiden Bahnengruppen — der für Rechnung des Staates betriebenen Bahnen und der für fremde Rechnung betriebenen Bahnen — zwar im Gesammten den gleichen Entfall an Betriebsausgaben, jedoch in geänderter Auftheilung auf beide Gruppen nach sich zog.

Mit dem in einer Besserung gegenüber dem Finanzgesetze pro 1886 um rund 700.000 fl. sich ausdrückenden Enderfolge ist ein Resultat erreicht, welches mit Befriedigung erfüllt, da insbesondere die Verminderung der Einnahmen gegenüber dem Finanzgesetze nicht in dem Maße eintrat, als in den Ausgaben Ersparung erzielt worden ist.

In Erfüllung seiner Aufgabe hat der Budgetausschuss die zu Zwecken der Fahrparksvermehrung im Voranschlage pro 1887 angesetzten Beträge dahin beurtheilt, inwiefern in ihnen den mit dem Gesetze vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen für diesen Zweck genehmigten Theilbeträgen per 3,403.000 fl. und 2,000.000 fl. österr. Währ. Rechnung getragen, und insbesondere für die aus diesen Beträgen pro 1887 fällig werdenden Annuitäten, beziehungsweise Kaufschillingsraten vorgesorgt erscheint.

Er ist in der Lage, zunächst zu constatiren, dass die im Voranschlage pro 1887 erscheinenden Ansätze innerhalb des Rahmens des in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage des k. k. Handelsministeriums für das Jahr 1885, Seite 71, aufgeführten und zur Verrechnung für sieben Jahre vorgesehenen Gesammterfordernisses zur Fahrbetriebsmittelbeschaffung per 8,846.220 fl. ö. W. sich bewegen.

Genanntes Gesammterfordernis hatte derart Vertheilung zu erhalten, dass pro 1885 ein Betrag von . . . . . 1,474.370 fl.
und für die folgenden sechs Jahre, 1886 bis inclusive 1891, ein Betrag von jährlich . . . 1,228.640 „
in das Extraordinarium Einstellung finden sollte.

Innerhalb dieses Gesammtplanes wird nun, wie dies schon pro 1885 und 1886 der Fall war, auch pro 1887 mit dem Ansatze per 1,228.640 fl., und zwar in der Weise vorgegangen, dass hieran participiren:

die Kronprinz Rudolf-Bahn mit	53.390 fl.
„ westlichen Staatsbahnen mit	673.680 „
„ Istrianer Staatsbahn mit	1.200 „
„ k. k. Staatsbahnen in Galizien mit	500.370 „
	1,228.640 fl.

Es entfällt aber aus diesem Betrage auf die mit dem früher erwähnten besonderen Gesetze vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132 ex 1886, genehmigten und zur Abstoßung binnen fünf Jahren (1886 bis 1890) vorgesehenen Beträge von zusammen 5,403.000 fl. die schon in dem Berichte des Budgetausschusses über die Vorlage jenes Gesetzes (1114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

Abgeordnetenhauses, IX. Session), und zwar Tabelle auf pag. 5 als Capitalsabzahlung zur Einstellung in das Extraordinarium pro 1887 berechnete Post per 1,026.700 fl. mit der Vertheilung:

Kronprinz Rudolf-Bahn	53.390 fl.
Westliche Staatsbahnen	490.990 „
Istrianer Staatsbahn	1.200 „
k. k. Staatsbahnen in Galizien	481.120 „
	1,026.700 fl.
während der hierüber auf den Gesammtansatz pro 1887 per	1,228.640 „
verbleibende offene Rest per	201.940 fl.

einerseits für die westlichen Staatsbahnen zur dringend gewordenen Beistellung eines Personendampfbootes mit elektrischer Beleuchtung, Ausrüstungsgegenständen und Reservebestandtheilen im Betrage von 128.690 fl.
und zur Beistellung von drei Secundärzugslocomotiven im Betrage von 54.000 „
182.690 fl.

anderseits auf den k. k. Staatsbahnen in Galizien zur Beschaffung von sieben Fleischtransportwagen im Betrage von 19.250 „
Verwendung finden wird.
Restlich verbliebener Betrag 201.940 fl.

Der Budgetausschuss constatirt ferner, dass die Verzinsung für die im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, unter der Bedingung der Abstoßung binnen fünf Jahren (1886 bis 1890) für Zwecke der Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen beschafften Beträge per 5,403.000 fl.
jene Behandlung gefunden hat, welche der im Ausschussberichte über die Vorlage jenes Gesetzes (1114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) in der Tabelle auf pag. 5 gegebenen Berechnung entspricht: Während die auf die Capitalstilgung zielenden Annuitäten- und Kaufschillingsbeträge Einstellung im Extraordinarium fanden und dort auch behandelt werden, sind die Zinsen hieraus als Miete im Ordinarium zur Darstellung gebracht.

Seitens der Staatseisenbahnverwaltung ist dem Budgetausschusse auch Aufklärung über die Gestaltung des wichtigen Zweiges des Materialdienstes und insbesondere über die Gebarung mit den Materialvorräthen geboten worden.

Der Ausschuss ist in der Lage zu constatiren, dass diesfalls den Rücksichten auf Ökonomie strenge Rechnung getragen wird. Während der Materialvorrath zur Zeit der Übernahme der dermalen unter der Leitung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen vereinigten Bahnen 7,639.903 fl. 47 kr. betrug und sich theils infolge Zuwachses neu eröffneter Bahnen, theils wegen anfänglich vorherrschender ungünstiger Betriebsverhältnisse mit Schluss des Jahres 1885 auf 8,158.061 fl. 50 kr. steigerte, ist derselbe infolge wirksamen Eingreifens der Verwaltung auf die ökonomische Gebarung der ihr unterstehenden Organe mit Ende December 1886 auf den relativ geringen Wertstand von circa 7,100.000 fl.
herabgemindert worden.

---

§. 1. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn.

(Länge: 815·636 Kilometer.)

Die Regierung veranschlagt die ordentlichen Betriebseinnahmen pro 1887 mit 5,924.780 fl.
beziehungsweise unter Berücksichtigung des Münzgewinnes per 150.750 „
mit 6,075.530 fl.
Für das Jahr 1886 waren 6,000.000 „
eingestellt, welcher Betrag nach den bisher bekannten voraussichtlichen Ergebnissen nach der veränderten Verrechnung (5,860.620 fl.) nicht ganz erreicht werden wird.

Die Betriebseinnahmen pro 1886 stellten sich jedoch auf der unveränderten Grundlage des Finanzgesetzes auf 6,210.660 fl.

Zu einer Abänderung der Regierungsziffer ist jedoch kein Grund vorhanden, da die von Jahr zu Jahr zunehmende Steigerung des Transitverkehres von und nach Italien via Rudolf-Bahn — wie die

nachstehenden Daten zeigen — mit Grund eine stetige Besserung der Einnahmen erwarten lassen. Es haben nämlich nach den definitiven Buchungen die Einnahmen dieser Bahn betragen:

im Jahre	1880	4,639.785 fl.
„ „	1881	5,009.286 „
„ „	1882	5,166.950 „
„ „	1883	5,296.232 „
„ „	1884	5,727.184 „
„ „	1885	5,885.619 „

Die Erfolgsziffern der Jahre 1885 und 1886 fußen auf derselben Verrechnungsmethode, wie der correspondirende Ansatz des Jahres 1887, das heißt es sind rücksichtlich der genannten drei Jahre die im allgemeinen Theile dieses Berichtes bei Erörterung der Nebengeschäfte zur Sprache gekommenen Durchführungen der Netto-Ergebnisse jener Geschäfte gleichartig vorgenommen worden.

Während die Einnahmen eine stete Zunahme zeigen, haben die Ausgaben in dem letztabgeschlossenen Jahre eine Verminderung erfahren. Es betrugen nämlich die Ausgaben für diese Bahn:

im Jahre	1880	3,476.363 fl.
„ „	1881	3,420.218 „
„ „	1882	4,095.370 „
„ „	1883	4,145.670 „
„ „	1884	4,615.798 „
„ „	1885	4,219.376 „

so dass im Hinblicke auf die Einnahmen sich ein Betriebsüberschuss ergab:

im Jahre	1880	1,163.422 fl.
„ „	1881	1,589.068 „
„ „	1882	1,071.580 „
„ „	1883	1,150.562 „
„ „	1884	1,111.386 „
„ „	1885	1,666.243 „

	Ordentliche Einnahmen	Ordentliche Ausgaben	Betriebs-überschuss
Für das Jahr 1886 waren im Finanzgesetze eingestellt	6,000.000 fl.	4,203.100 fl.	1,796.900 fl.
Der voraussichtliche Erfolg dürfte ergeben	5,860.620 „	3,741.990 „	2,118.630 „

Als ordentliche Ausgaben werden für das Jahr 1887 veranschlagt . . . . . 3,915.620 „

und zwar für:

a) Allgemeine Verwaltung	88.950 „
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,238.190 „
c) Verkehrs- und commerciellen Dienst	1,159.670 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,120.410 „
e) Sonstige Auslagen	308.400 „

Die pro 1887 aufgewendete Ausgabensumme ist zwar höher, als die voraussichtliche Ausgaben-Erfolgsziffer pro 1886; sie bleibt aber hinter jener des Erfolges 1885 sowie jener des Budgets 1886 erheblich zurück.

Der Grund hiefür ist unter anderem darin zu suchen, dass die Behebung der durch die Überschwemmungen im Herbste 1884 verursachten bedeutenden Schäden an vielen Objecten der Linien Villach-Tarvis und Tarvis-Laibach, sowie die vorkehrungsweise aufgeführten Uferschutzbauten in den Strecken Admont-Selzthal und Hieflau-Eisenerz im Jahre 1885 nicht unbedeutende Kosten verursachten, während anderseits die infolge thunlichst sparsamer Personal- und Material-Normirungen — insbesondere beim Stationsdienste — eingetretenen Mindererfordernisse, auf welche im Präliminare 1886 noch nicht vollständig Rücksicht genommen werden konnte, welche aber gleichwohl den voraussichtlichen Erfolg 1886 schon günstig beeinflussten, bei Festsetzung des 1887er Erfordernisses im vollen Umfange Berücksichtigung finden konnten.

Im Jahre 1886 fand die Eröffnung von fünf neuen Haltestellen statt, und zwar:

Willersdorf am 1. Februar 1886,
Wankham am 1. Juni 1886,
Sonntagsberg am 15. Juni 1886,

Tiffen am 1. December 1886,
Sand am 15. October 1886.

Zu den Betriebsausgaben per . . . . . 3,915.620 fl.
kommen noch die vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation mit . . 6,832.895 „
so dass sich also der Anspruch im Ordinarium auf . . . . . 10,748.515 fl.
stellt.

Im Extraordinarium werden als erforderlich bezeichnet:

I. Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888

für das Einlegen von Flussstahlschienen	70.320 fl.	
„ „ „ imprägnirter Schwellen	28.100 „	
„ „ „ eiserner Weichen	11.560 „	
		109.980 fl.

II. Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889

für Versicherungsarbeiten bei Lehnen, Böschungen u. s. w.	35.000 fl.	
„ Erhöhung der Thalsperre am Korpitschgraben auf die zweite Etage	4.000 „	
für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	5.600 „	
„ Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen . . .	12.000 „	
für Herstellung einer Kreuzweiche in Selzthal	5.000 „	
für Verstärkung des Oberbaues in der Strecke Amstetten-Kastenreith und St. Valentin-Klein-Reifling	6.000 „	
für ein viertes Geleise in der Station Ebensee	3.400 „	
„ Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	7.200 „	
„ diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen . . .	18.000 „	
„ Concurrenzbeitrag zur Ybbsregulirung	8.000 „	
„ unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	18.000 „	
für Fahrparkvermehrung (3. Rate)	53.390 „	
„ diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, u. zw.		
a) Vacuumbremse und Dampfheizung	940 fl.	
b) Waggonaborte mit Wasserspülung	2.720 „	3.660 „
für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	1.500 „	
„ Werkstätteneinrichtung	6.000 „	186.750 „
Summe der außerordentlichen Ausgaben		296.730 „

Ferner:

Münzverlust bei in den vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation enthaltenen 1,208.100 fl. Gold (25 Procent Agio) . . 302,030 fl.
abzüglich:
Münzgewinn bei in den ordentlichen Betriebseinnahmen enthaltenen 603.000 fl. Gold (25 Procent Agio) . . . . . 150.750 „
verbleibt der im Staatsvoranschlage beim Staatsbetriebe der Kronprinz Rudolf-Bahn im Etat des Handelsministeriums wirklich eingestellte Münzverlust per . . . . . 151.280 „

Infolge der Eingangs erwähnten Zuschrift des Finanzministers vom 15. Februar 1887 ändert sich bei der Kronprinz Rudolf-Bahn die Präliminirung des Agio dahin, dass an Stelle des im Erfordernisse des Staatsvoranschlages Capitel 27, Titel 13, §. 1 eingestellten Münzverlustes von 605.100 fl. in Gold (25 Procent Agio) per 151.280 fl., die in den Erläuterungen zum Voranschlage des Handelsministeriums für das Jahr 1887, pag. 152 erläuterten Kosten, und zwar der Münzverlust bei den in den vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation enthaltenen 1,208.100 fl. in Gold (25 Procent Agio) im Erfordernisse mit 302.030 fl. und in der Bedeckung der Münzgewinn bei den ordentlichen Betriebseinnahmen enthaltenen 603.000 fl. in Gold (25 Procent Agio) mit . . . . . 150.750 fl. einzustellen kommt.

Die Summe aller Ausgaben per . . . . . 11,196.525 fl.
weist bei Entgegenhaltung der Einnahmen per . . . . . 5,924.780 „
einen Gesammtabgang von . . . . . 5,271.745 fl.
und nach Ausscheidung der Ausgaben im Extraordinarium per . . . . . 448.010 „
im Ordinarium allein einen solchen von . . . . . 4,823.735 fl.
aus.

Um einen Vergleich mit dem gesetzmäßigen Anspruche im Ordinarium pro 1886 per 5,339.050 fl.
anstellen zu können, muss zu dem obigen Betrage per . . . . . 4,823.735 fl.
noch der Münzverlust per . . . . . 151.280 „ 4,975.015 „
hinzugeschlagen werden, woraus sich ein Mindererfordernis von . . . . . 364.035 fl.
für das Jahr 1887 ergibt.

Die im Sinne des §. 8 des mit dem Gesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, sanctionirten Übereinkommens vom 11. December 1883 vom Staate zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation sind pro 1887 mit . . . . . 6,832.895 fl.
das Agio (25 Procent) mit . . . . . 302.030 „
zusammen 7,134.925 fl.
und pro 1886 mit . . . . . 7,135.950 „
veranschlagt worden.

Die letztere Ziffer dürfte im Jahre 1886 um circa . . . . . 11.670 fl.
überschritten werden, da bei Präliminirung dieser Budgetpost ein Agio von 25 Procent rücksichtlich des Pfundankaufes und ein Agio von 23 Procent rücksichtlich der Markbeschaffung für die Coupons der Salzkammergutprioritäten (Aprilcoupon 1886), beziehungsweise der 4procentigen Goldobligationen (Octobercoupon 1886 und Quote des Aprilcoupons 1887) angenommen wurde, während dasselbe voraussichtlich im ersteren Falle 25·9 Procent, beziehungsweise 25·75 Procent (nebst Zinsen und Courtage), im letzteren Falle 24·012 Procent wirklich erfordert.

Für die Kronprinz Rudolf-Bahn stellten sich die Staatsgarantiezuschüsse in den Jahren 1878 bis 1883, respective die Erfordernisse in den Jahren 1884 bis 1887 folgendermaßen:

1.	2.	3.	4.	5.
	Betrag	Verrechnet im Extraordinarium	Verrechnet im Bauconto	Zusammen
	Gulden ö. W.			
Die Garantiezuschüsse betrugen:				
Im Jahre 1878	6,359.536	. . . . .	113.615	. . . . .
„ „ 1879	6,559.838	. . . . .	76.797	. . . . .
„ „ 1880	6,045.290	. . . . .	99.148	. . . . .
„ „ 1881	5,625.106	. . . . .	233.454	. . . . .
„ „ 1882	6,147.468	. . . . .	156.076	. . . . .
„ „ 1883	6,078.766	. . . . .	301.666	. . . . .
Das Erfordernis betrug laut Abschluss der Betriebsrechnung im Ordinarium				
pro 1884	6,167.103	— 160	—	6,166.943
„ 1885	5,537.638	540.483	—	6,078.121
Finanzgesetz 1886	5,339.050	431.250	—	5,770.300
Staatsvoranschlag 1887	4,823.735	448.010	—	5,271.745

Im vorjährigen Berichte wurde das für das Jahr 1886 im Ordinarium präliminirte Erfordernis als der niedrigste seit dem Jahre 1878 vom Staate für die Kronprinz-Rudolf-Bahn geleistete Zuschuss bezeichnet.

Die damals gehegten günstigen Erwartungen scheinen von den Thatsachen übertroffen zu werden. Werden nämlich von dem wahrscheinlichen Erfolge bei den vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation per . . . . . 7,147.620 fl.
der in Aussicht stehende Betriebsüberschuss per . . . . . 2,118.630 „

5,028.990 fl.

ab- und die vollen Extraordinarialausgaben mit . . . . . 431.250 „

hinzugeschlagen, so ergeben sich . . . . . 5,460.240 fl.

als vom Staate zu deckendes Gesammterfordernis pro 1886 (inclusive Extraordinarium) gegen präliminirte . . . . . 5,770.300 fl.

Nach dem Gesagten können daher die Regierungsansätze pro 1887 — als der Wahrscheinlichkeit entsprechend — aufrecht erhalten werden.

Der Budgetausschuss stellt somit folgenden Antrag:

„Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 für die Kronprinz Rudolf-Bahn als ordentliches Erfordernis (Capitel 27, Titel 13, §. 1) der Betrag von . 10,748.515 fl.
als außerordentliches Erfordernis:
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 der Betrag von . . . . . 109.980 fl.
und mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 der Betrag von . . . . . 186.750 „
und als Münzverlust der Betrag von . . . . . 302.030 „
sowie ferners die Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 1) mit . . . . . 5,924.780 „
und als Münzgewinn der Betrag von . . . . . 150.750 „
eingestellt."

§. 2. Betrieb der westlichen Staatsbahnen.

(Länge 2.604·062 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen werden für die vorstehenden Bahnen im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 mit . . . . . 28,671.370 fl.
beziehungsweise des Vergleiches halber unter Hinzuschlag des im Extraordinarium stehenden 25procentigen Agios per . . . . . 1,398.500 „

mit . . . . . 30,069.870 fl.
veranschlagt, von welchen auf die verschiedenen Einnahmen 32.990 fl. entfallen.

Die Einnahmen im Ordinarium haben betragen nach definitiven Buchungen:

Im Jahre	Transporteinnahmen	Verschiedene Einnahmen	In Summe	Bei Durchschnittsbetriebslänge in *km*
1880	24,116.174 fl.	414.199 fl.	24,530.373 fl.	2.365·685
1881	24,950.726 „	286.341 „	25,237.067 „	2.368·290
1882	28,481.316 „	686.010 „	29,167.326 „	2.377·978
1883	28,406.857 „	684.127 „	29,090.984 „	2.455·445
1884	28,526.969 „	881.103 „	29,408.072 „	2.552·763
1885	28,863.765 „	232.511 „	29,096.276 „	2.619·614

und beziffern sich weiters in provisorischer Ermittlung für das Jahr

1886	auf 29,497.030 fl.	— 68.510 fl.	29,428.520 fl.	2.675·920 *km*.

Als ordentliche Ausgaben werden für das Jahr 1887 präliminirt:

a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 373.950 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 4,128.730 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 5,872.580 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 5,069.620 „
e) Sonstige Auslagen . . . . . 912.030 „

Zusammen . . . . . 16,356.910 fl.

Die Ausgaben betrugen im Jahre:

1880	14,060.640 fl.
1881	14,422.264 „
1882	15,300.018 „
1883	16,110.097 „
1884	17,873.968 „
1885	16,605.527 „
und dürften im Jahre 1886 voraussichtlich betragen	15,891.390 „

so dass im Vergleiche mit den Einnahmen ein Betriebsüberschuss resultirte im Jahre:

1880 von	10,469.733 fl.
1881 „	10,814.803 „
1882 „	13,867.308 „
1883 „	12,980.887 „
1884 „	11,534.104 „
1885 „	12,490.749 „
und voraussichtlich pro 1886 von	13,607.130 „

resultiren wird.

Im Finanzgesetze für das Jahr 1886 ist nun vorgesehen:

Einnahmen	31,669.450 fl.
Ausgaben	17,277.320 „
Betriebsüberschuss	14,392.130 fl.
Das factische Ergebnis wird pro 1886 approximativ mit	13,607.130 „
angenommen und für das Jahr 1887 mit	12,314.460 fl.
mehr dem Agioergebnis (1,398.500 fl. — 112.250 fl.)	1,286.250 „
mit	13,600.710 fl.

also dem voraussichtlichen Erfolge 1886 sich nähernd ins Auge gefasst.

Ein Blick auf die oben gegebene Nachweisung der Transporteinnahmen lässt erkennen, dass die im Vorjahre erwartete Einnahmensteigerung pro 1886 gegenüber dem Erfolge 1885 zwar eingetreten ist, jedoch nicht die volle Höhe der Erwartung erreicht hat; es sind nämlich die Einnahmen auf der Kaiser Franz Joseph-Bahn, welche sich pro 1886 schwächer hielten, als seinerzeit angenommen worden ist, zurückgeblieben; andererseits steht eine weitere Besserung der Einnahmenresultate um so sicherer in Aussicht, als der Transitverkehr via Arlbergbahn unverkennbar die Tendenz hat, größere Dimensionen anzunehmen.

Wird weiters der durch Hinzutritt der Linie Iglau-Wessely, für die Zeit vom 1. October bis 31. December 1887 mit 81.900 fl. bezifferte natürliche Einnahmezuwachs in Abschlag gebracht, so kann der von der Regierung pro Jahr 1887 veranschlagten Transporteinnahmenziffer, die gegenüber dem Erfolge pro 1886 um den Betrag von 457.950 fl. höher angenommen erscheint, die Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden.

Zu der bei dem Einnahmencapitel II unter Verschiedenes erscheinenden Position wird bemerkt, dass in dem Ansatze Erlöse aus der Begebung verkäuflicher Drucksorten, Beträge für verjährte Coupons, Sackmiethen 2c. enthalten sind, und dass hiebei insbesondere das auf die beiden $^1/_6$ Antheile der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der Kaiser Franz Joseph-Bahn an der Wiener Verbindungsbahn entfallende Erträgnis mit fl. 80.000 berücksichtigt ist.

In Betreff des durch den Staat zu erwerbenden $^1/_6$ Antheiles der Kaiser Ferdinands-Nordbahn wird unter Berufung auf die im Vorjahre diesfalls vom Budgetausschusse dem hohen Hause beantragte Resolution bemerkt, dass sich die Regierung mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn wegen formeller Übergabe jenes $^1/_6$ Antheiles bereits in das Vernehmen gesetzt hat und die bezüglichen Verhandlungen im Gange sich befinden.

Aus diesem Grunde wurde pro 1887 der Erträgnis-Ansatz im Voranschlage unter Capitel 33 Titel 9, bereits mit 40.000 fl. ö. W. aufgenommen.

Die fortwährend im Steigen begriffene Verkehrsentwicklung des gesammten staatlichen Betriebsnetzes wird am besten durch die nachstehende vergleichende Übersicht der Personen- und Güterbewegung in den Jahren 1880 bis 1885 dargethan.

Es wurden befördert:

a) Civil- und Militärpersonen:

im Jahre	1880	8,666.149	Personen	mit dem Ertrage von fl.	9,145.903·83
„ „	1881	9,125.521	„	„ „ „ „	9,641.697·71
„ „	1882	11,358.479	„	„ „ „ „	9,873.364·38
„ „	1883	13,776.470	„	„ „ „ „	10,318.955·06
„ „	1884	16,118.052	„	„ „ „ „	10,892.907·42
„ „	1885	17,998.021	„	„ „ „ „	11,685.185·70

b) Gepäck, Eilgüter, Frachtgüter, Regiegüter:

im Jahre	1880	8,101.267	Tonnen	mit dem Ertrage von fl.	24,334.431·54
„ „	1881	8,959.472	„	„ „ „ „	25,334.099·54
„ „	1882	10,466.675	„	„ „ „ „	29,203.445·12
„ „	1883	11,403.069	„	„ „ „ „	29,442.558·08
„ „	1884	11,514.702	„	„ „ „ „	29,801.442·40
„ „	1885	12,227.825	„	„ „ „ „	31,301.757·61

Der Vergleich der Ausgaben der westlichen Staatsbahnen ergibt, dass die pro 1887 präliminirten Ausgaben bei Einrechnung des Münzverlustes per 112.250 fl. sich um 136.367 fl. niedriger stellen, als die definitiven des Jahres 1885 und um 808.160 fl. niedriger als die pro 1886 bewilligte Ausgabensumme.

In letzterer Beziehung muss bemerkt werden, dass die Differenz mit dem Jahre 1886 auf jene Transactionen in der Verrechnung bei diesem Jahre zurückzuführen ist, welche die Darstellung des Nettoergebnisses der Nebengeschäfte auf dem Capitel der Verschiedenen Einnahmen bezwecken, während das Mehr an Ausgaben im Jahre 1885 auf die theils aus Verkehrsrücksichten gebotenen, theils infolge von Elementarereignissen nothwendig gewordenen Wiederherstellungen und Erweiterungen, welche pro 1885 bedeutendere Kosten verursachten, zurückzuführen ist.

Es fallen namentlich hieher:

a) Die umfangreichere Stahlschieneneinlage auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn, den niederösterreichischen Staatsbahnen und der Vorarlberger Bahn.

b) Die Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten an der Eisenconstruction der Traisenbrücke.

c) Die Sicherung der an Rutschterrain gelegenen Theilstrecken nächst Knöschitz und Tschekowitz an der Pilsen-Priesener Bahn.

Bezüglich des Jahres 1886 anderseits kommt zu bemerken, dass auf den westlichen Staatsbahnen in diesem Jahre 19 neu errichtete Haltestellen zur Eröffnung gelangten, und zwar:

Am	1.	Februar	1886	die Haltestelle	Schnann.
„	1.	„	„	„ „	St. Jakob.
„	1.	April	„	„ „	Weißenbach.
„	1.	Juni	„	„ „	Straning.
„	6.	„	„	„ „	Pixendorf.
„	6.	„	„	„ „	Herzogenburg (Markt).
„	6.	„	„	„ „	Kreisbach.
„	15.	„	„	„ „	Wiesberg.
„	15.	„	„	„ „	Ober-Radlberg.
„	20.	„	„	„ „	Chotvin.
„	1.	August	„	„ „	Perfuchs.
„	15.	„	„	„ „	Feldegg.
„	15.	„	„	„ „	Altenmarkt-Tafshof.
„	1.	September	„	„ „	Schönbach.
„	1.	„	„	„ „	Knöschitz.
„	20.	November	„	„ „	Pfaffenschwend.
„	1.	December	„	„ „	Petersin.
„	15.	„	„	„ „	St. Martin a. d. Enns.
„	25.	„	„	„ „	Tiefenbach.

Den Ausgaben, wie sie pro 1887 präliminirt worden sind, steht die Leistung an Zugskilometern gegenüber, auf welcher das Präliminare fußt.

Eine Nachweisung über die für das Jahr 1887 präliminirten Zugs- und Achskilometer und ihre Vergleichung mit den pro 1885 geleisteten und den pro 1886 gewärtigten Zugs-, beziehungsweise Achskilometern ist in Tabelle II beigegeben.

Der höheren Anzahl an Zugskilometern des Jahres 1885 entsprechen größere Ausgaben: während pro 1885 aber 15,890.328 Zugskilometer gefahren wurden, ist die Leistung pro 1887 mit 15,063.800 veranschlagt.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben pro 1886 zu den Ansätzen des Finanzgesetzes, wie sie in Tabelle III gegeben ist, führt zu folgendem Resultate:

Während das Finanzgesetz eine Einnahme pro 1886 in Höhe von . . . . . 31,669.450 fl.
vorsieht, wird dieselbe bei Durchführung der Verrechnung auf unveränderter Grundlage
des Finanzgesetzes sich voraussichtlich auf . . . . . 31,263.260 „
belaufen, wodurch ein Mindererfolg von . . . . . 406.190 fl.
sich ergeben wird; infolge geänderter Verrechnung werden die Einnahmen pro 1886 voraussichtlich die Ziffer von . . . . . 29,428.520 fl.
erreichen und gegenüber dem Finanzgesetze um . . . . . 2,240.930 „
zurückbleiben.

Anderseits würden aber die Ausgaben, die im Finanzgesetze mit . . . . . 17,277.320 „
festgesetzt sind, bei Verrechnung auf unveränderter Grundlage des Finanzgesetzes sich auf 17,546.000 „
stellen, was einer Erhöhung von . . . . . 268.680 fl.
gleichkäme, während der voraussichtliche Erfolg nach der veränderten Verrechnung ein
Ausgabenresultat pro 1886 von . . . . . 15,821.390 fl.
und sohin gegenüber dem Finanzgesetze eine Ersparung um . . . . . 1,455.930 „
nachweist.

Die Ursache, dass vorstehende Ausgabenersparnis sich mit der früher aufgeführten Einnahmenverminderung nicht deckt, liegt in der Kaiser Franz Joseph-Bahn und ist die Divergenz von circa 800.000 fl. ausschliesslich den pro 1886 zu hoch präliminirten Einnahmen dieser Bahn zuzuschreiben.

Nachdem pro 1887 für die westlichen Staatsbahnen die ordentlichen Betriebsausgaben mit 16,356.910 fl.
veranschlagt sind, und hiezu noch der im Extraordinarium aufgeführte Münzverlust bei in
den ordentlichen Betriebsausgaben enthaltenen 449.000 fl. Gold à 25 Procent Agio mit . 112.250 „
zu Zwecken der Vergleichung mit den voraussichtlichen Ausgaben pro 1886 zuzuschlagen
ist, erreicht die veranschlagte Gesammtausgabe pro 1887 die Ziffer von . . . . . 16,469.160 fl.
was gegenüber dem voraussichtlichen Ausgabenerfolge pro 1886 mit . . . . . 15,821.390 „
ein Mehrerfordernis per . . . . . 647.770 fl.
darstellt.

Es findet dieses Mehrerfordernis die Erklärung in dem erhöhten Bedarfe durch den Zuwachs der Linie Iglau-Wessely, hauptsächlich aber in den bedeutend gesteigerten Anforderungen des Werkstättendienstes und theilweise in dringenden Bedürfnissen des Bahnaufsichts- und Erhaltungsdienstes.

Die pro 1887 mit . . . . . 16,469.160 fl.
inclusive des 25procentigen Münzverlustes präliminirten Ausgaben sind jedoch trotz der
neu zugewachsenen Linie Iglau-Wessely gegenüber dem Erfolge des Jahres 1885 per . . 16,605.528 „
immer noch um . . . . . 136.368 fl.
niedriger gehalten.

Nach dem Vorgesagten unterliegt es keinem Anstande, den Ansätzen der Regierung rücksichtlich der Einnahmen wie der Ausgaben die Zustimmung zu ertheilen.

Zu den ordentlichen Ausgaben per . . . . . 16,356.910 fl.
zuzüglich dem Münzverluste bei darin enthaltenen 449.000 fl. Gold (25 Procent Agio) 112.250 „
zusammen per . . 16,469.160 fl.

präliminirte der Staatsvoranschlag noch die vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation, und zwar:

für die Kaiserin Elisabeth-Bahn mit		8,330.575 fl.
„ „ Vorarlberger Bahn mit		722.360 „
zusammen mit		9,052.935 fl.
zuzüglich dem Münzverluste bei darin enthaltenen 3,886.576 fl. Gold (25 Procent Agio) von		971.640 „
sohin mit		10,024.575 fl.
daher Ausgaben		26,493.735 fl.

Obige im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 im Etat des Handelsministeriums bei den westlichen Staatsbahnen Capitel 27, Titel 13, §. 2 f. als vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation im Erfordernisse eingestellte Ziffer von . . . . . 9,052.935 fl.
wird infolge der Zuschrift des Finanzministers auf den Betrag von . . . . . 2,411.600 „
reducirt.

Diese reducirte Ziffer setzt sich aus nachstehenden Posten zusammen, und zwar:

Bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn:

Aus den für den am 1. April 1887 fälligen Coupon und für die Verlosung der sowohl steuerpflichtigen, als auch steuerfreien Obligationen in Mark, bezüglichen vom 1. Jänner bis Ende März 1887 entfallenden Quoten von 3,006.900 Mark, das ist	1,503.450 fl.	in Gold,
weiter aus den für das Creditanstaltsanlehen am 28. Juni und 28. December 1887 fällig werdenden Annuitäten und Amortisationsbeträgen in der Gesammtsumme	819.000 „	in Noten
und schließlich aus den für das Baucapital der Strecke Braunau Halbe Innbrücke am 1. Jänner bis 31. December 1887 fälligen Zinsen und Amortisationsquoten von 48.152 Mark 54 Pf. oder	24.076 „ 27 kr.	in Gold
zusammen	2,346.526 fl. 27 kr.	

Bei der Vorarlberger Bahn:

Für den am 1. März 1887 bezüglich der Quote vom 1. Jänner bis 28. Februar 1887 entfallenden Betrag per	65.066 fl. 67 kr.	
wodurch das obige Erfordernis von	2,411.592 fl. 94 kr.	
ausgewiesen wird;		
wozu als Agio zu 25 Procent bei den 3,006.900 Mark	375.862 „ 50 „	
48.152 „ 52 Pf.	6.019 „ 07 „	
zusammen	381.881 fl. 57 kr.	

hinzukommen.

Wenn von den in den Erläuterungen zum Voranschlage des Handelsministeriums für das Jahr 1887 bei den westlichen Staatsbahnen auf Seite 155 angegebenen Betriebsausgaben per 449.000 fl. in Gold, das à 25 Procent entfallende Agio im Betrage per	112.250 „ — „	
hinzugeschlagen wird, so ergibt sich das neu eingestellte Erfordernis vom Agio per	494.131 fl. 57 kr.	
welches in der abgerundeten Ziffer per 494.130 fl. als Münzverlust beim Betriebe der westlichen Staatsbahnen eingestellt ist.		
Zu den oben ausgewiesenen ordentlichen Ausgaben in der Gesammtsumme per		16,469.160 fl.
gelangen nunmehr zur wirklichen Einstellung in das Finanzgesetz für das Jahr 1887 an vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation		
bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn	2,346.530 fl.	
„ „ Vorarlberger Bahn	65.070 „	
zusammen	2,411.600 fl.	
Zuzüglich der Münzverluste bei darin enthaltenen 1,527.527 fl. Gold (25 Procent Agio)	381.880 „	2,793.480 „
daher Ausgaben		19,262.640 fl.

Die ursprüngliche Einstellung des Erfordernisses an vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation bei den westlichen Staatsbahnen im Etat des Handelsministeriums pro 1887 per 9,052.935 fl. nebst 25 Procent Agio von 3,886.576 fl. Gold 971.640 fl. erleidet infolge der erwähnten Zuschrift des Finanzministers nachstehende Änderungen:

Es verbleibt dort noch der Restbetrag per . . . . . 2,411.600 fl.
hiezu an 25 Procent Agio 381.880 fl.; in den Etat der Staatsschuld werden überstellt . . 3,475.737 „
hiezu 25 Procent Agio 647.048 fl. und aus dem Staatsvoranschlage pro 1887 werden ganz eliminirt . . . . . 2,878.240 fl.
nebst 25 Procent Agio 196.590 fl., weil die Coupons der neuen Eisenbahn-Staatsschuldenobligationen erst am 1. Jänner 1888 fällig werden, daher im laufenden Jahre eine Bedeckung für dieselben einzustellen als entbehrlich befunden worden ist.

Nachdem das Handelsministerium bei Aufstellung des ursprünglichen Erfordernisses von der Einkommensteuer der Titres abgesehen hatte, in der Zuschrift des Finanzministers aber die 10procentige Steuer in Abzug gebracht wird, so erscheinen die Ziffernansätze des Letzteren geringer, als ursprünglich präliminirt wurden.

Bemerkt wird, dass die vertragsmäßigen Zahlungen im Vorjahre betrugen:

für die Kaiserin Elisabeth-Bahn	9,259.420 fl.
„ „ Vorarlberger Bahn	722.650 „
zusammen . .	9,982.070 fl.
für die Kaiser Franz Joseph-Bahn	5,189.870 „
das ist in toto . .	15,171.940 fl.

Die Kaiserin Elisabeth-Bahn dürfte aus diesem Titel im Jahre 1886 um circa 48.400 fl. mehr in Anspruch nehmen, weil das Agio im Voranschlage nur mit 23 Procent angenommen wurde, während es in Wirklichkeit die Höhe von 24·236 Procent erreichte.

An Extraordinarial-Ausgaben werden für das Jahr 1887 beantragt:

I. Mit Verwendungsdauer bis Ende März 1888.

Bahnaufsicht und Bahnerhaltung.

Für das Einlegen von Flussstahlschienen auf den niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn, auf der Kaiser Franz Joseph-Bahn und auf der Vorarlberger Bahn . . . . . 258.500 fl.

Für das Einlegen imprägnirter Schwellen auf der Arlbergbahn, auf der Braunau-Straßwalchener Bahn, auf der Donauuferbahn, auf den niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, auf der Tarvis-Pontafeler Bahn, auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn, auf der Kaiser Franz Joseph-Bahn, auf der Pilsen-Priesener Bahn und auf der Vorarlberger Bahn . . . . . 67.200 „

Für das Einlegen eiserner Weichen auf den niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn, auf der Kaiser Franz Joseph-Bahn, auf der Pilsen-Priesener Bahn und auf der Vorarlberger Bahn . . . . . 38.760 „

Summe I . . . . . 364.460 fl.

II. Mit Verwendungsdauer bis Ende März 1889.

Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn, zweite Rate . . . . . 50.000 fl.

Für Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Linz, zweite Rate .		140.000 fl.
Für Vergrößerung und Erweiterung der Materialmagazine für die Eisenbahnbetriebsdirectionen zu Prag und Budweis, Schlussrate . . .		30.000 „
Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlage St. Pölten, zweite Rate		140.000 „
Für die Erweiterung der Stationen:		
a) Mnichovic-Strančic, Gesammtkosten 60.000 fl., Schlussrate . . .		23.000 „
b) Blovic	20.130 fl.	
c) Kaplitz	7.300 „	
d) Pöchlarn	6.500 „	
e) Cejtic, Ouřinoves, Schweißing und Bráž	27.550 „	
		61.480 „
Für den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau, Gesammtkosten 280.000 fl. und 5 Procent Zinsen, zweite Rate		34.600 „
Für das Aufnahmsgebäude und für Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St Pölten-Leobersdorf-Gutenstein, Gesammtkosten 150.000 fl., dritte Rate		15.000 „
Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen, Gesammtkosten 467.000 fl., zweite Rate		149.700 „
Für Auswechslung der Holzbrücken gegen Eisenbrücken		42.000 „
Für Concurrenzbeitrag zu den Innregulirungsbauten bei Zirl . .		4.000 „
Für Concurrenzbeitrag zur Illregulirung bei der Sceſamündung unterhalb Bludenz		7.000 „
Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen		28.000 „
Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen		55.000 „
Für Entrirung des Localfrachtendienstes (Linienamt) und Herstellung von Unterkünften für die Finanzwachmannschaft am Donauquai-Bahnhof		6.200 „
Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen		30.000 „
Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen . .		8.000 „
Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten und Schilderhäusern		2.000 „
Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen		30.000 „
Für den Bau eines ambulanten elektrischen Beleuchtungsapparates		12.000 „
Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten, Gesammterfordernis 3,000.000 fl., erste Rate . . .		1,000.000 „
Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen		59.000 „
a) Fahrparkvermehrung pro 1887, dritte Rate	490.990 fl.	
b) ein Personendampfboot mit elektrischer Beleuchtung, Ausrüstungsgegenständen und Reservebestandtheilen	128.690 „	
c) drei Secundärzugs-Locomotiven	54.000 „	
		673.680 „
Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf		12.600 „
Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, und zwar:		
a) Vacuumbremse und Dampfheizung	14.300 fl.	
b) Ölgasbeleuchtung	3.000 „	
c) Waggonaborte mit Wasserspülung	11.880 „	
		29.180 „
Für Werkstätteneinrichtung		29.700 „
Summe II . . .		2,672.140 fl.

Totale der außerordentlichen Ausgaben, Summe I und II			3,036.600 fl.
Von diesen kommen in Abschlag die außerordentlichen Einnahmen und zwar:			
Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich Herstellung einer Durchfahrt	322 fl.		
Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	25.313 „		
Summe			25.635 „
wodurch sich die außerordentlichen Nettoausgaben auf			3,010.965 fl.
stellen.			
Nach weiterem Abzug des Münzgewinnes bei in den ordentlichen Betriebseinnahmen enthaltenen 5,594.000 fl. Gold (25 Procent Agio)		1,398.500 fl.	
gekürzt um den Münzverlust bei:			
a) in den ordentlichen Betriebsausgaben enthaltenen 449.000 fl. Gold (25 Procent Agio)	112.250 fl.		
b) in den vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation enthaltenen 1,527.527 fl. Gold (25 Procent Agio)	381.880 „	494.130 „	904.370 „
verbleiben schließliche Nettoauslagen im Extraordinarium			2,106.595 fl.
Werden zu den Ausgaben im Extraordinarium, insoferne sie Leistungen für Bau und Anschaffungen betreffen, per			3,036.600 fl.
hinzugerechnet die Ausgaben im Ordinarium per		18,768.510 fl.	
zuzüglich dem Münzverluste bei darin enthaltenen 1,976.527 fl. Gold (25 Procent Agio) von		494.130 „	
zusammen per			19,262.640 „
so resultirt eine Totalsumme der Ausgaben von			22,299.240 fl.
In Gegenüberstellung der Einnahmen im Ordinarium per		28,671.370 fl.	
im Extraordinarium per		25.635 „	
zuzüglich des Münzgewinnes bei in den ordentlichen Betriebseinnahmen enthaltenen 5,594.000 fl. Gold (25 Procent Agio) von		1,398.500 „	
zusammen per			30,095.505 „
ergibt sich ein Gesammtüberschuss von			7,796.265 fl.
und unter Berücksichtigung der Extraordinarialausgaben per		3,036.600 fl.	
abzüglich der außerordentlichen Einnahmen per	25.635 fl.		
und des Münzgewinnes bei den Betriebsergebnissen und den vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation enthaltenen	3,617.473 fl.		
Gold (25 Procent Agio) per	904.370 „		
zusammen per		930.005 „	2,106.595 „
ein Überschuss im Ordinarinm von			9,902.860 fl.

Der Budgetausschuss stellt folgenden Antrag:

„Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 (Capitel 27, Titel 13, §. 2) für die westlichen Staatsbahnen als ordentliches Erfordernis der Betrag von . . 18,768.510 fl.
als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 ein Betrag von 364.460 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 ein Betrag von . . 2,672.140 „ 3,036.600 fl.
und als Münzverlust ein Betrag von 494.130 „
ferner die Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 2) im Ordinarium mit 28,671.370 „
im Extraordinarium mit 25.635 „
sowie ein Münzgewinn von 1,398.500 „
eingestellt.

§. 3. Betrieb der Istrianer Staatsbahn.

(Länge: 154·507 Kilometer.)

Durch die für den 30. Juni 1887 in Aussicht genommene Eröffnung der Linien Herpelje-St. Andrea und St. Andrea-Hafenanschluss erhält die Istrianer Staatsbahn einen Zuwachs von 21·872 Kilometer, für die Betriebslänge im Jahresdurchschnitte jedoch nur einen solchen von 11·086 Kilometer, so dass sich die durchschnittliche Betriebslänge der Istrianer Bahn pro 1887 auf 154·507 Kilometer stellt.

Im Jahre 1886 wurden zwei neue Haltestellen: St. Vincenti am 15. Juni, Galesano am 15. December eröffnet.

Für das Jahr 1887 werden die Betriebseinnahmen auf . . . . . 237.600 fl. präliminirt.

Die Betriebseinnahmen betrugen:

im Jahre 1880	158.548 fl.
„ „ 1881	171.817 „
„ „ 1882	186.810 „
„ „ 1883	235.320 „
„ „ 1884	241.997 „
„ „ 1885	258.383 „
und werden 1886 voraussichtlich . . .	182.760 „

betragen.

Wie hieraus zu ersehen, haben sich die Transporteinnahmen in den Jahren 1880 bis 1885 inclusive constant gesteigert, während sie im Jahre 1886 einen empfindlichen Rückgang genommen haben.

Zunächst ist im voraussichtlichen Erfolge pro 1886 ein Ausfall in den Einnahmen aus der Beförderung von Civilpersonen zu verzeichnen, welcher eine Folge der zusammenwirkenden Factoren: Choleraepidemie, bedeutende, durch erniedrigte Tarife getragene Seeconcurrenz und strenger Winter bildet, übrigens aber durch ein entsprechendes Mehr an Einnahmen aus der Beförderung von Militärpersonen und Gepäck fast behoben erscheint.

Der nicht aufgewogene weitere Einnahmenausfall trifft nahezu ausschließlich den Frachtenverkehr und liegt begründet in der verminderten Bewegung von Steinkohle für die k. k. Marine und die Gasgesellschaft in Pola, da seitens dieser Consumenten letzterer Zeit in ausgiebiger Menge sich mit englischer Kohle versorgt worden ist.

Einen Rückgang im Verkehre verzeichnen ferner die Artikel Wein, Cement, Eisen und Eisenwaaren und hat im Übrigen auch die vorangegangene Missernte im Vereine mit der Epidemie und der Seeconcurrenz auf das Frachtenbahngeschäft schädigend gewirkt.

Mit Rücksicht auf das ungünstige Ergebnis des Jahres 1886 muss die Präliminirung der Regierung, welche die Betriebseinnahmen der Istrianer Bahn pro 1887 noch um 4397 fl. unter dem Erfolge des Jahres 1884 veranschlagt, als vorsichtig und den factischen Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden.

Denn, wenn auch durch die Eröffnung der neuen Strecke Herpelje-Triest ein Verkehrszuwachs zu erwarten steht, so wird dieser bei dem Umstande, als die neue Linie im Jahre 1887 nur die letzten sechs Monate im Betriebe stehen wird, nicht so bedeutend sein, dass hiedurch der Verkehrsrückgang auf der Linie Divacca-Pola wettgemacht werden könnte.

Zudem war das Jahr 1885 ein ganz außergewöhnlich günstiges.

Die Einnahmen aus dem Personentransporte, die Militärpersonen inbegriffen, stellten sich im Jahre 1885 auf 103.393 fl., haben sich daher gegenüber den Einnahmen des Jahres 1880 mit 53.364 fl., um 93 Procent vermehrt.

Aus dem Frachtenverkehre flossen im Jahre 1880 . . . . . 105.184 fl.
im Jahre 1885 . . . . . 163.005 „
daher in letzterem Jahre um rund 55 Procent mehr ein.

Nachfolgende Übersicht gibt ein Bild der Entwicklung des Personen- und Frachtenverkehrs in den Jahren 1880 bis 1885.

Befördert wurden:	Personen	Frachtentonnen
1880	50.386	35.840
1881	49.564	38.828
1882	59.368	44.600
1883	137.576	50.444
1884	165.198	55.197
1885	168.504	55.953

Im Jahre 1885 betrugen die Transport-Einnahmen der Istrianer Bahn . . . . 271.395 fl.
Nach Abschlag des Ausfalles bei den verschiedenen Einnahmen per . . . . . 13.012 „
erzielte somit die Istrianer Bahn eine Betriebseinnahme von . . . . . 258.383 fl.
Die Transporteinnahmen im Jahre 1886 dürften voraussichtlich . . . . . 218.210 „
betragen und dürfte sich nach Abschlag des Ausfalles bei den verschiedenen Einnahmen per 35.450 „
eine Betriebseinnahme von . . . . . 182.760 fl.
ergeben.

An ordentlichen Ausgaben sind im Staatsvoranschlage pro 1887 für die Istrianer Bahn . . . . . 356.130 „
eingesetzt.

Dieselben betrugen im Jahre

1880	335.299 fl.
1881	347.635 „
1882	342.693 „
1883	360.318 „
1884	425.612 „
1885	366.747 „
im Jahre 1886 dürften sie voraussichtlich	309.770 „

betragen.

Der Umstand, dass die Minderausgaben des Jahres 1886 zum weitaus größten Theile im Verkehrs- und commerciellen Dienste, dann im Zugförderungs- und Werkstättendienste erreicht wurden, beweist den Connex des günstigen Erfolges in den Ausgaben mit dem ungünstigen Erfolge in den Einnahmen. Nachdem trotz des Zuwachses der Linie Herpelje-Triest die ordentlichen Ausgaben pro 1887 noch um . . . . . 10.617 fl.
unter jenen des Erfolges pro 1885 präliminirt sind, erscheint auf die Verkehrsabnahme, welche in der niedrigeren Einnahmsziffer ausgesprochen ist und auf die damit im Zusammenhange stehende Herabminderung der Betriebsausgaben gebürende Rücksicht genommen.

Zu den ordentlichen Ausgaben pro 1887 kommen noch an außerordentlichen Ausgaben:

a) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888:

für das Einlegen von Flussstahlschienen		4.460 fl.
für das Einlegen imprägnirter Schwellen		2.700 „
für das Einlegen eiserner Weichen		340 „
		7.500 fl.

b) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889:

für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	660 fl.	
für unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellung von Industriegeleisen	3.000 „	
für Fahrparkvermehrung (pro 1887, dritte Rate)	1.200 „	
für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, und zwar:		
a) Vacuumbremse und Dampfheizung	960 fl.	
b) Waggonaborte mit Wasserspülung	200 „	1.160 „
für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	200 „	6.220 „
Summe der außerordentlichen Ausgaben		13.720 fl.

Ferner Münzverlust bei in den ordentlichen Betriebseinnahmen enthaltenen 7000 Goldgulden Belastung . . . . . 1.750 „
Nettoausgaben . 15.470 fl.

Aus der Zusammenfassung der ordentlichen Ausgaben per . . . . . 356.130 „
der außerordentlichen Ausgaben per . . . . . 13.720 „
und des Münzverlustes per . . . . . 1.750 „
ergibt sich das Totale der präsumtiven Ausgaben pro 1887 mit . . . . . 371.600 fl.

Im Entgegenhalte der mit . . . . . 237.600 „
präliminirten Einnahmen zeigt sich ein Gesammtabgang von . . . . . 134.000 fl.
beziehungsweise nach Abschlag des Extraordinariums per . . . . . 15.470 „
für das Ordinarium allein von . . . . . 118.530 fl.

Der Betriebsabgang der Istrianer Bahn belief sich im Jahre

1880 auf	176.751 fl.
1881 „	175.818 „
1882 „	155.883 „
1883 „	124.998 „
1884 „	183.615 „
1885 „	108.364 „
und wird 1886 voraussichtlich	127.010 „

betragen.

Der vom Budgetausschusse im Vorjahre gegebenen Anregung, für die Istrianer Herpelje-Triester und Dalmatiner Bahn eine einzige Betriebsdirection zu etabliren, wurde von der Regierung insoferne entsprochen, als, wie schon eingangs dieses Berichtes erwähnt, mit 1. Jänner 1887 die bis dahin für die Dalmatiner Bahn bestandene Betriebsdirection in Spalato aufgelassen, und die Dalmatiner Bahn der Betriebsdirection in Pola unterstellt wurde.

Der Budgetausschuss beantragt:

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 seien als Erfordernis des Staatsbetriebes der Istrianer Staatsbahn (Capitel 27, Titel 13, §. 3) im Ordinarium . . . . . 356.130 fl.
im Extraordinarium: mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 . . . . . 7.500 „
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 . . . . . 6.220 „
für Münzverlust . . . . . 1.750 „
und als Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 3) die ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 237.600 „
einzustellen.

§. 4. Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn.

(Länge 116·882 Kilometer.)

In dem Voranschlage der Dalmatiner Bahn pro 1887 ist auf die voraussichtlich am 31. Mai 1887 zur Eröffnung gelangende Strecke Siverić-Knin Rücksicht genommen.

Die Gesammtlänge dieser Strecke ist 20·600 Kilometer, was im Hinblicke auf den Eröffnungstermin eine Jahresdurchschnittslänge von 12·017 Kilometer ergibt.

Die Betriebseinnahmen der Dalmatiner Bahn sind im Budget pro 1887 mit . . . . 78.400 fl. veranschlagt.

Die Transporteinnahmen stellten sich:

im Jahre 1880 auf	80.169 fl.
„ „ 1881 „	79.419 „
„ „ 1882 „	75.940 „
„ „ 1883 „	87.119 „
„ „ 1884 „	66.452 „
„ „ 1885 „	67.804 „
und werden im Jahre 1886 voraussichtlich	79.760 „

betragen.

Es wird somit die günstige Erwartung des Budgetausschusses, welcher im Staatsvoranschlage 1886 die von der Regierung angenommene Einnahmsziffer von 65.650 fl. auf 80.000 fl. erhöhte, durch den Erfolg gerechtfertigt werden.

Im Jahre 1880 wurden auf der Dalmatiner Bahn 30.977 Personen befördert, eine Anzahl, welche in den nächsten drei Jahren 1881—1883 nicht mehr erreicht wurde.

Dagegen stieg die Anzahl der beförderten Personen im Jahre 1884 auf 42.291 und im Jahre 1885 auf 65.202.

Während der Personenverkehr sich im Jahre 1885 gegen 1880 um fast 111 Procent gehoben hat, zeigt der Frachtenverkehr seit dem Jahre 1882 einen stetigen Rückgang.

Ohne Einrechnung der Regiegüter wurden befördert:

im Jahre 1880	23.808 Tonnen
„ „ 1881	28.368 „
„ „ 1882	28.759 „
„ „ 1883	25.856 „
„ „ 1884	21.437 „
„ „ 1885	17.577 „

Die von der Regierung beantragte Einnahmsziffer pro 1887 trägt dem Rückgange des Frachtenverkehres einerseits, sowie dem bevorstehenden Zuwachs der Strecke Siverić-Knin anderseits Rechnung und muss daher als entsprechend bezeichnet werden.

Als außerordentliche Einnahme ist die Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu der Kerka-Wasserleitung präliminirt mit . . . . . 2.000 fl.
hiezu die ordentlichen Einnahmen per . . . . . 78.400 „
resultirt eine Gesammteinnahme von . . . . . 80.400 fl.

Die ordentlichen Ausgaben wurden für das Jahr 1887 mit . . . . . 165.060 „ veranschlagt.

Factisch stellten sich die Ordinarialausgaben

im Jahre	1880 auf	194.834 fl.
„ „	1881 „	191.337 „
„ „	1882 „	197.444 „
„ „	1883 „	170.878 „
„ „	1884 „	133.248 „
„ „	1885 „	138.330 „

und werden im Jahre 1886 voraussichtlich . . . . . 128.020 „ betragen.

Die Erhöhung der Ausgaben pro 1887 erscheint durch die neu zuwachsende Strecke Siverić-Knin gerechtfertigt.

An außerordentlichen Ausgaben sind eingestellt:

a) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888:
für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen . . . . . 4.200 fl.

b) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889:
für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . . 1.000 fl.
für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, und zwar für Waggonaborte mit Wasserspülung . . . . . 120 „
für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf . . . . . 200 „
1.320 fl.

Summe der außerordentlichen Ausgaben . . . . . 5.520 „
Hiezu die ordentlichen Ausgaben per . . . . . 165.060 „
ergibt ein Totale der Ausgaben von . . . . . 170.580 fl.
Werden die präliminirten Gesammteinnahmen per . . . . . 80.400 „
entgegengehalten, so zeigt sich ein Abgang von . . . . . 90.180 fl.
und bei Beschränkung auf das Ordinarium ein solcher von . . . . . 86.660 „

Die Betriebsabgänge bei der Dalmatiner Bahn betrugen

im Jahre	1880	114.665 fl.
„ „	1881	111.918 „
„ „	1882	121.504 „
„ „	1883	83.759 „
„ „	1884	66.796 „
„ „	1885	70.526 „

und wird der Abgang im Jahre 1886 voraussichtlich . . . . . 48.260 „ betragen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es seien in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 als Erfordernis des Staatsbetriebes der Dalmatiner Staatsbahn im Ordinarium . . . . . 165.060 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 . . . . . 4.200 „
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 . . . . . 1.320 „
ferner als Bedeckung die ordentlichen Betriebseinnahmen mit . . . . . 78.400 „
und als außerordentliche Einnahmen . . . . . 2.000 „
im Capitel 27, Titel 13, §. 4, beziehungsweise Capitel 33, Titel 11, §. 4 einzustellen.

§. 5. Betrieb der Staatsbahnen in Galizien.

(Länge 883·377 Kilometer.)

In den Präliminaransätzen ist auf die voraussichtlich am 1. April 1887 zur Eröffnung gelangende Strecke Stryj-Beskid (Gesammtlänge 79·082 Kilometer) mit einer durchschnittlichen Betriebslänge im Jahre 1887 von 59·582 Kilometer Rücksicht genommen.

Für das Jahr 1887 sind die Betriebseinnahmen der Staatsbahnen in Galizien mit 2,639.410 fl. veranschlagt.

Die Betriebsergebnisse dieser Bahnen in den Jahren 1880—1885 belaufen sich nach den von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen im Geschäftsberichte pro 1885 publicirten tabellarischen Nachweisungen, wie folgt:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Abgang
	Gulden			
1880	770.215	704.763	65.452	—
1881	758.668	705.612	53.056	—
1882	859.275	708.367	150.908	—
1883	951.373	819.014	132.359	—
1884	1,202.257	1,154.851	47.406	—
1885	2,172.524	2,980.154	—	807.630

Was das Jahr 1886 betrifft, waren für dasselbe im Finanzgesetze bei den hier in Rede stehenden galizischen Staatsbahnen an Einnahmen . . . . . 2,502.700 fl. präliminirt, thatsächlich dürften dieselben jedoch circa . . . . . 3,120.500 „ betragen, was eine bedeutende Besserung der Einnahmen in sich schließt.

Es hat in dieser Beziehung die im vorigen Jahre vom Budgetausschusse gemachte Voraussage sich erfüllt und mit Befriedigung kann hier die so bedeutende Zunahme der Betriebseinnahmen constatirt werden, einerseits als eine Folge der natürlichen Entwicklung und der fortschreitenden Zunahme des Verkehres auf den genannten Linien, wobei anderseits unvorgesehene Transporteinnahmen hinzukommen, welche sich nicht alljährlich wiederholen werden.

Die Betriebsausgaben des Jahres 1886 für das hier behandelte galizische Eisenbahnnetz waren im Finanzgesetze für dieses Jahr mit . . . . . 3,381.300 fl. eingestellt, — sie werden jedoch voraussichtlich nur mit einem Betrage von . . . . . 2,900.380 „ in Anspruch genommen werden.

Diese Verminderung der Ausgaben ist eine Folge der im allgemeinen Theile besprochenen, die Nebengeschäfte betreffenden Transactionen.

Im Falle jene Durchführungen nicht stattgefunden hätten, würde gegenüber dem Finanzgesetze eine geringe Erhöhung der Ausgaben pro 1886 resultirt haben, die indessen, wie der provisorisch vorliegende Erfolg nachweist, durch die erzielten bedeutend höheren Einnahmen aufgewogen ist.

Es findet das günstige Ergebnis in den Ausgaben die Begründung theils in der geänderten Verrechnung der Kosten des Peagebetriebes auf den Strecken Chyrów-Zagorz und Stanislau-Chryplin, theils in jener der Kosten für die Postbeförderung, welche bekanntlich den Betriebsausgaben gutgebracht werden. — Auch der Wegfall der Berechnung von Regiegebüren wirkt günstig auf den Erfolg der Ausgaben, und ist ein weiterer Grund für die Besserung der Ausgabenposition in der ökonomischen Ausnützung der Züge und in den consolidirteren Verhältnissen dieser Bahnen überhaupt gelegen.

Mit Genugthuung muss bemerkt werden, dass die galizischen Linien im Jahre 1886 statt des im Finanzgesetze pro 1886 vorgesehenen Abganges von 878.600 fl., voraussichtlich einen Betriebsüberschuss von circa 220.000 fl. erzielen werden.

Wenn nun pro 1887 die Betriebseinnahmen der Staatsbahnen in Galizien mit . . 2,639.410 fl.
respective mit Hinzurechnung des im Extraordinarium ausgewiesenen Münzgewinnes bei den Betriebseinnahmen per . . . . . 30.500 fl.
abzüglich des Münzverlustes bei den Betriebsausgaben per . . . . . 2.500 „
somit des Netto-Münzgewinnes per . . . . . 28.000 „
mit . . . . . 2,667.410 fl.
präliminirt wurden und trotz des Zuwachses der Strecke Stryj-Beskid um rund 450.000 fl. kleiner angenommen wurden, so schienen diese Ansätze dem Budgetausschusse zu gering, weshalb sich derselbe veranlasst fand, die Einnahmsziffer um 200.000 fl. zu erhöhen.

Die ordentlichen Ausgaben sind pro 1887 mit 3,357.240 fl. veranschlagt.

Gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1886, sowie jenem des Jahres 1885 rechtfertigt sich die Erhöhung der Ausgaben durch das Hinzukommen der Strecke Stryj-Beskid, sowie durch höhere Anforderungen des Verkehrs- und commerciellen Dienstes, dann des Zugförderungs- und Werkstättendienstes.

Zu den ordentlichen Ausgaben treten folgende außerordentliche Ausgaben:

I. Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888.

Für das Einlegen von Flussstahlschienen	30.000 fl.
„ „ „ imprägnirter Schwellen oder von Eichen- statt weicher Schwellen . .	10.000 „
„ „ „ eiserner Weichen	3.740 „
Summe I .	43.740 fl.

II. Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889.

Für ein zweites Geleise von Grybów nach Neu-Sandec, Gesammtkosten 1,100.000 fl. 2. Rate		250.000 fl.
Für Erweiterungsbauten der Station Chyrów gemeinschaftlich mit der 1. ungarisch-galizischen Eisenbahn, Gesammtkosten 30.000 fl., Schlussrate		15.000 „
Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz, Gesammtkosten 30.000 fl., Schlussrate		15.000 „
Für die Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów, Gesammtkosten 60.000 fl., Schlussrate		30.000 „
Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen		20.000 „
Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . .		10.000 „
a) Fahrparkvermehrung (3. Rate)	481.120 fl.	
b) 7 Stück Fleischtransportwagen	19.250 „	500.370 „
Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, und zwar:		
a) Vacuumbremse und Dampfheizung	2.900 fl.	
b) Waggonaborte mit Wasserspülung	1.080 „	3.980 „
Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf		1.500 „
Für Werkstätteneinrichtung		36.800 „
Summe II .		882.650 fl.
Summe der außerordentlichen Ausgaben (Summe I und II) .		926.390 fl.

Die bedeutendsten Beträge im Extraordinarium werden für Fortsetzung solcher Herstellungen beansprucht, deren Inangriffnahme bereits durch frühere Finanzgesetze bewilligt ist. Die Nothwendigkeit des neuen Erfordernisses ist durch die Erläuterungen der Regierung im Detail nachgewiesen.

Werden zu den vorher entwickelten Extraordinarialausgaben pro 1887 per . . . 926.390 fl.
hinzugeschlagen die ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 3,357.240 „
so resultirt als Totale an Ausgaben ein Betrag von . . . . . 4,283.630 fl.
und berechnet sich bei Gegenüberstellung der Einnahmen inclusive des Münzgewinnes von 28.000 fl. per . . . . . 2,667.410 „
ein Betriebsabgang von . . . . . 1,616.220 fl.

Wird nur das Ordinarium in Betracht gezogen, so ergibt sich, da die ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 3,357.240 fl.
die ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 2,639.410 „
angesetzt sind, ein Betriebsdeficit von . . . . . 717.830 fl

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es seien in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 als Erfordernisse des Staatsbetriebes der Staatsbahnen in Galizien (Dniester- und Galizische-Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid, Tarnów-Lekuchówer Bahn) im Capitel 27, Titel 13, §. 5 für Ausgaben im Ordinarium . 3,357.240 fl.
für Ausgaben im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 . . 43.740 fl.
und für solche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 . . . . . 882.650 fl.
weiters als Münzverlust ein Betrag von . . . . . 2.500 fl.
dagegen als Bedeckung in Capitel 33, Titel 11, §. 5 die ordentlichen Einnahmen mit . . 2,839.410 fl.
und als Münzgewinn unter den außerordentlichen Einnahmen . . . . . 30.500 fl.
einzustellen.

Mit der Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 27. März 1887, Z. 743/H. M., an das Präsidium des Abgeordnetenhauses wurde bekannt gegeben, dass sich die Nothwendigkeit ergeben hat, zum Zwecke mehrerer, aus Verkehrsrücksichten gebotenen Stationserweiterungen einen weiteren Anspruch von . . . . . 300.000 fl.
zu stellen.

Dieser als nöthig befundene Anspruch, welcher sich auf Bauten bei mehreren Staatsbahnen bezieht, wird vom Budgetausschusse im Anhange unter §. 6 des Erfordernisses „für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung" mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 im Betrage von 300.000 fl. zur Einstellung beantragt.

An die vorstehend rücksichtlich jeder einzelnen Bahngruppe gestellten Anträge knüpft der Budgetausschuss mit Berufung auf das in dem Ausschussberichte über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1886 in Nr. 94 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session, zu den Bedeckungspositionen: Capitel 33, Titel 10, §§. 1—5, und zu den Erfordernispositionen: Capitel 27, Titel 11, §§. 1—5, Seite 23, Gesagte, die Bemerkung, dass die von Seite der Regierung gelegentlich der Budgetberathungen pro 1886 gegebene Zusicherung, es werde rücksichtlich dieses Jahres mit dem Präliminare das Auslangen gefunden werden, insoferne eingetroffen ist, als der im Finanzgesetze pro 1886 vorgesehene staatliche Zuschuss nicht nur nicht überschritten, vielmehr nicht in voller Höhe beansprucht werden wird.

Das Ergebnis ist im allgemeinen der im Staatsbahnbetriebe bereits eingetretenen Consolidirung der Verhältnisse zu danken; es haben die in voraus gegangener Zeit, insbesondere in der Zeit der Zusammenlegung der Bahnen gewonnenen Erfahrungen, die im bezogenen Berichte, Seite 24 berufene Verwertung gefunden.

Die in dem Entwurfe des Finanzgesetzes und im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 unter „Erfordernis" (Capitel 27, Titel 13, §§. 1—5), sowie die unter „Bedeckung" (Capitel 33, Titel 11, §§. 1—5) erscheinenden Positionen finden sich diesem Berichte nachfolgend angereiht, worauf die früher je an betreffender Stelle bezogenen Tabellen I, II, III als Beilagen folgen.

Der Budgetausschuss empfiehlt dem hohen Abgeordnetenhause auch noch folgende Resolution zur Annahme:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert bei der, mit der nächsten Winterfahrordnung beginnenden Combinirung der in den Abendstunden von Wien in westlicher Richtung abgehenden und von dieser in den Frühstunden ankommenden Schnellzüge nicht bloß den Interessen des ausländischen Verkehres, sondern durch passende Fixirung der Abgangs- beziehungsweise Ankunftszeiten in Wien unter ausreichender Berücksichtigung der postalischen Interessen auch der Pflege des mit diesen Zügen zu vermittelnden inländischen Verkehres ihr vollstes Augenmerk zuzuwenden und für die Stabilität einer nach diesen Grundsätzen aufzustellenden Fahrordnung zu sorgen.

H. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 13, §§. 1—6.)

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	1	Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn.				
			a) Allgemeine Verwaltung	88.950	. . . . .	. . . . .	88.950
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,238.190	. . . . .	. . . . .	1,238.190
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,159.670	. . . . .	. . . . .	1,159.670
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,120.410	. . . . .	. . . . .	1,120.410
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	308.400	. . . . .	. . . . .	308.400
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	6,832.895	. . . . .	. . . . .	6,832.895
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	70.320	. . . . .	70.320
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	28.100	. . . . .	28.100
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	11.560	. . . . .	11.560
			Münzverlust von 1,208.100 fl. in Gold (25 Procent Agio)	. . . . .	302.030	. . . . .	302.030
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen, Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Für Erhöhung der Thalsperre am Korpitschgraben auf die 2. Etage	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Für die Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	5.600	5.600
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Für Herstellung einer Kreuzweiche in Selzthal	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für Verstärkung des Oberbaues in der Strecke Amstetten-Kastenreith und St. Valentin-Klein-Reifling	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für ein viertes Geleise in der Station Ebensee	. . . . .	. . . . .	3.400	3.400
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	7.200	7.200
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Concurrenzbeitrag zur Ybbs-Regulirung	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Fürtrag	10,748.515	412.010	122.200	11,282.725

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	10,748.515	412.010	122.200	11,282.725
27	13	1	Für Fahrparkvermehrung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	53.390	53.390
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, und zwar:				
			a) Vacuumbremse und Dampfheizung 940 fl.				
			b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 2.720 „	. . . . .	. . . . .	3.660	3.660
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 13, §. 1) .	10,748.515	412.010	186.750	11,347.275
		2	Betrieb der westlichen Staatsbahnen: (Arlbergbahn und Trajectbetrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen [Donau-Uferbahn und südwestliche Linien], Rakonitz-Protiviner Bahn, Tarvis-Pontafeler Staatsbahn), Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und Vorarlberger Bahn.				
			a) Allgemeine Verwaltung	373.950	. . . . .	. . . . .	373.950
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,128.730	. . . . .	. . . . .	4,128.730
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	5,872.580	. . . . .	. . . . .	5,872.580
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	5,069.620	. . . . .	. . . . .	5,069.620
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	912.030	. . . . .	. . . . .	912.030
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	2,411.600	. . . . .	. . . . .	2,411.600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen:				
			Auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn und auf der Vorarlberger Bahn	. . . . .	258.500	. . . . .	258.500
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen:				
			Auf der Arlberg-Bahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, Donau-Uferbahn, den Niederösterreichischen Staatsbahnen, der Rakonitz-Protiviner Bahn, Tarvis-Pontafeler Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und Vorarlberger Bahn	. . . . .	67.200	. . . . .	67.200
			Für das Einlegen eiserner Weichen:				
			Auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, der Rakonitz-Protiviner Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und auf der Vorarlberger Bahn	. . . . .	38.760	. . . . .	38.760
			Münzverlust von 1,976.526 fl. Gold (25% Agio)	. . . . .	494.130	. . . . .	494.130
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehrs auf der Prager Verbindungsbahn (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Fürtrag .	18,768.510	858.590	50.000	19,677.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	18,768.510	858.590	50.000	19,677.100
27	13	2	Für Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Linz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Vergrößerung und Erweiterung der Materialmagazine für die Eisenbahnbetriebsdirectionen zu Prag und Budweis (Schlussrate) .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen St. Pölten (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Erweiterung der Station:				
			a) Mnichowitz = Strančic, Gesammtkosten 60.000 fl. (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			b) der Station Blovic . . . . . 20.130 fl.				
			c) „ „ Kaplitz . . . . . 7.300 „				
			d) „ „ Pöchlarn . . . . 6.500 „				
			e) „ Stationen Cejtic, Durinoves, Schweißing und Bráz . . . . 27.550 „	. . . . .	. . . . .	61.480	61.480
			Für den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau, Gesammtkosten 280.000 fl. und 5% Zinsen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf = Guttenstein, Gesammtkosten 150.000 fl. (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen, Gesammtkosten 467.000 fl. (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	149.700	149.700
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	42.000	42.000
			Concurrenzbeitrag zu den Inn-Regulirungsbauten bei Zirl	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Concurrenzbeitrag zur Ill-Regulirung bei der Seemündung unterhalb Bludenz	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für Entrirung des Localfrachtendienstes (Linienamt) und Herstellung von Unterkünften für die Finanzwachmannschaft am Donau-Quai-Bahnhof	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Fürtrag .	18,768.510	858.590	815.980	20,443.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	18,768.510	858.590	815.980	20,443.080
27	13	2	Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten und Schilderhäusern	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau eines ambulanten elektrischen Beleuchtungsapparates	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten, Gesammterfordernis 3,000.000 fl. (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	59.000	59.000
			a) für Fahrparkvermehrung (3. Rate) 490.990 fl.				
			b) für ein Personendampfboot mit elektrischer Beleuchtung, Ausrüstungsgegenständen und Reservebestandtheilen . 128.690 „				
			c) für 3 Secundärzugs-Locomotiven . . . . . 54.000 „	. . . . .	. . . . .	673.680	673.680
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	12.600	12.600
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, und zwar:				
			a) Vacuumbremse und Dampfheizung . . . . . 14.300 fl.				
			b) Ölgasbeleuchtung . . . . . 3.000 „				
			c) Waggonaborte mit Wasserspülung . . . . . 11.880 „	. . . . .	. . . . .	29.180	29.180
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	29.700	29.700
			Summe (Titel 13, §. 2) .	18,768.510	858.590	2,672.140	22,299.240
		3	Betrieb der Istrianer Staatsbahn:				
			(Inbegriffen: Herpelje-St. Andrea, St. Andrea-Hafenanschluss.)				
			a) Allgemeine Verwaltung	9.010	. . . . .	. . . . .	9.010
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	117.750	. . . . .	. . . . .	117.750
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	110.350	. . . . .	. . . . .	110.350
			Fürtrag .	237.110	. . . . .	. . . . .	237.110

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	237.110	. . . . .	. . . . .	237.110
27	13	3	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	104.240	. . . . .	. . . . .	104.240
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.780	. . . . .	. . . . .	14.780
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flusssstahlschienen . . .	. . . . .	4.460	. . . . .	4.460
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	2.700	. . . . .	2.700
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	340	. . . . .	340
			Münzverlust bei 7000 fl. in Gold (25% Agio) .	. . . . .	1.750	. . . . .	1.750
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	660	660
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrparkvermehrung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, und zwar:				
			a) Vacuumbremse und Dampfheizung 960 fl.				
			b) Waggonaborte mit Wasserspülung 200 „	. . . . .	. . . .	1.160	1.160
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf .	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Titel 13, §. 3) .	356.130	9.250	6.220	371.600
		4	Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn:				
			(Inbegriffen: Siverić-Knin.)				
			a) Allgemeine Verwaltung	4.610	. . . . .	. . . . .	4.610
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	60.530	. . . . .	. . . . .	60.530
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	47.930	. . . . .	. . . . .	47.930
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	47.210	. . . . .	. . . . .	47.210
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	4.780	. . . . .	. . . . .	4.780
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen	. . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, und zwar:				
			Waggonaborte mit Wasserspülung	. . . . .	. . . . .	120	120
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf .	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Titel 13, §. 4) .	165.060	4.200	1.320	170.580

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	5	**Betrieb der Staatsbahnen in Galizien:**				
			(Dniester-, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid, Tarnów-Leluchówer Bahn.)				
			a) Allgemeine Verwaltung	71.750			71.750
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	853.740			853.740
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,146.960			1,146.960
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	988.820			988.820
			e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	295.970			295.970
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen		30.000		30.000
			Für Einlegen von imprägnirten Schwellen oder Eichen- statt weicher Schwellen		10.000		10.000
			Für Einlegen von eisernen Weichen		3.740		3.740
			Münzverlust von 10.000 fl. in Gold (25% Agio)		2.500		2.500
			Für ein zweites Geleise von Grybów nach Neu-Sandec, Gesammtkosten 1,100.000 fl. (2. Rate)			250.000	250.000
			Für Erweiterungsbauten der Station Chyrów (gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn) Gesammtkosten 30.000 fl. (Schlussrate)			15.000	15.000
			Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz, Gesammtkosten 30.000 fl. (Schlussrate)			15.000	15.000
			Für die Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów, Gesammtkosten 60.000 fl. (Schlussrate)			30.000	30.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen			20.000	20.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen			10.000	10.000
			a) Für Fahrparkvermehrung, und zwar: (3. Rate) 481.120 fl. b) Für 7 Stück Fleischtransportwagen 19.250 „			500.370	500.370
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, und zwar: a) Vacuumbremse und Dampfheizung 2.900 fl. b) Waggonaborte mit Wasserspülung 1.080 „			3.980	3.980
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf			1.500	1.500
			Für Werkstätteneinrichtung			36.800	36.800
			Summe (Titel 13, §. 5)	3,357.240	46.240	882.650	4,286.130
		6	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung			300.000	300.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—6)	33,395.455	1,330.290	4,049.080	38,774.825

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 11, §§. 1—5.)

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	11		Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger-Bahn.			
		1	Kronprinz Rudolf-Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 603.000 fl. in Gold)	5,924.780	. . . . .	5,924.780
			Münzgewinn bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	150.750	150.750
			Summe (Titel 11, §. 1) .	5,924.780	150.750	6,075.530
		2	Arlbergbahn und Trajectbetrieb, böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger-Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 5,594.000 fl. in Gold) . . .	28,671.370	. . . . .	28,671.370
			Münzgewinn von obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . .	1,398.500	1,398.500
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich Herstellung einer Durchfahrt	. . . . .	322	322
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	. . . . .	25.313	25.313
			Summe (Titel 11, §. 2) .	28,671.370	1,424.135	30,095.505
		3	Istrianer Staatsbahn (inbegriffen Herpelje-St. Andrea, St. Andrea-Hafenanschluss):			
			Betriebseinnahmen	237.600	. . . . .	237.600
			Summe (Titel 11, §. 3)	237.600	. . . . .	237.600
		4	Dalmatiner Staatsbahn: (inbegriffen Siverič-Knin:)			
			Betriebseinnahmen	78.400	. . . . .	78.400
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 4) .	78.400	2.000	80.400
		5	Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid und Tarnów-Leluchówer Bahn):			
			Betriebseinnahmen (hierunter 122.000 fl. in Gold)	2,839.410	. . . . .	2,839.410
			Münzgewinn bei 122.000 fl. in Gold (25 Procent Agio) . .	. . . . .	30.500	30.500
			Summe (Titel 11, §. 5) .	2,839.410	30.500	2,869.910
			Summe (Titel 11, §§. 1—5) .	37,751.560	1,607.385	39,358.945

Wien, 28. März 1887.

Meznik,
Berichterstatter.

Tabelle I.

Darstellung

der im Ordinarium des Voranschlages pro 1887 enthaltenen al pari-Goldgulden und des bezüglichen im Extraordinarium als Münzgewinn, beziehungsweise Münzverlust eingestellten 25procentigen Agios.

1	2	3		4		5		6		7		8	
Capitel	Benennung	Kronprinz Rudolf-Bahn		Westliche Staatsbahnen		Istrianer Staatsbahn		Dalmatiner Staatsbahn		Staatsbahnen in Galizien		Totale	
		Goldgulden	25% Agio	Goldgulden	25% Agio	Goldgulden	25% Agio	Goldgulden	25% Agio	Goldgulden	25% Agio	Goldgulden	25% Agio
I abzügl. XXII	Transporteinnahmen	600.000	150.000	5,758.000	1,439.500	2.000	500	. . . .	. . . .	220.000	55.000	6,580.000	1,645.000
II	Verschiedene Einnahmen	3.000	750	—164.000	— 41.000	— 9.000	— 2.250	. . . .	. . . .	— 98.000	— 24.500	— 268.000	— 67.000
	Summe der Betriebseinnahmen	603.000		5,594.000		— 7.000		. . . .	. . . .	122.000		6,312.000	
	(Münzgewinn)		150.750		1,398.500		— 1.750		. . . .		30.500		1,578.000
III	Allgemeine Verwaltung	. . . .	. . . .	9.000	2.250	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	9.000	2.250
IV—X	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	. . . .	. . . .	30.000	7.500	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	30.000	7.500
XI-XIII	Verkehrs- und commercieller Dienst	. . . .	. . . .	150.000	37.500	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	9.000	2.250	159.000	39.750
XIV-XVI	Zugförderungs- und Werkstättendienst	. . . .	. . . .	78.000	19.500	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1.000	250	79.000	19.750
XVII	Sonstige Auslagen	. . . .	. . . .	182.000	45.500	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	182.000	45.500
	Summe der Betriebsausgaben	. . . .	. . . .	449.000	112.250	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	10.000	2.500	459.000	114.750
	Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	1,208.100	302.030	1,527.527	381.880	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2,735.627	683.910
	Totale der Ausgaben	1,208.100		1,976.527		. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	10.000		3,194.627	
	(Münzverlust)		302.030		494.130		. . . .		. . . .		2.500		798.660

Tabelle II.

Darstellung

der für das Jahr 1887 präliminirten Zugs- und Wagenachskilometer unter Gegenüberstellung der präliminirten, beziehungsweise voraussichtlich erreichten Leistungen pro 1886 und des wirklichen Erfolges pro 1885.

Benennung der Bahnen	Zugskilometer*)				Wagenachskilometer			
	Präliminare 1887	Präliminare 1886	Voraussichtlicher Erfolg 1886	Erfolg 1885	Präliminare 1887	Präliminare 1886	Voraussichtlicher Erfolg 1886	Erfolg 1885
Kronprinz Rudolf-Bahn	3,510.800	3,560.000	3,635.358	3,883.382	100,380.000	108,500.000	94,748.788	104,917.398
Westliche Staatsbahnen	15,063.800	15,034.500	15,711.150	15,890.328	527,125.000	501,612.000	522,803.500	532,840.900
Istrianer Staatsbahn	355.000	465.000	297.325	433.957	5,920.000	5,500.000	5,226.898	5,840.122
Dalmatiner Staatsbahn	171.500	130.000	154.855	143.813	1,557.500	1,430.000	1,424.316	1,328.694
K. k. Staatsbahnen in Galizien	3,000.900	2,790.000	3,181.653	2,830.930	82,802.000	99,460.000	88,494.677	75,893.857
Bahnen im Etat des Handelsministeriums.	22,102.000	21,979.500	22,980.341	23,182.410	717,784.500	716,502.000	712,698.179	720,820.971

*) Die in obigen Summen enthaltenen Secundär-Zugskilometer wurden in sämmtlichen Positionen mit nur 50 Procent berücksichtigt.

Die Betriebs-

der im Etat des k. k. Handelsministeriums verrechneten

Benennung	Kronprinz Rudolf-Bahn			Westliche Staatsbahnen		
	Finanzgesetz	Voraussichtlicher Erfolg 1886 auf der unveränderten Grundlage des Finanzgesetzes	Voraussichtlicher Erfolg 1886 nach der veränderten Verrechnung	Finanzgesetz	Voraussichtlicher Erfolg 1886 auf der unveränderten Grundlage des Finanzgesetzes	Voraussichtlicher Erfolg 1886 nach der veränderten Verrechnung
	Gulden ö. W.					
a) Einnahmen.						
1. Transporteinnahmen	6,065.520	6,237.000	5,950.670	31,029.540	30,558.350	29,497.030
2. Verschiedene Einnahmen	— 65.520	— 26.340	— 90.050	639.910	704.910	— 68.510
Summe der Einnahmen	6,000 000	6,210.660	5,860.620	31,669.450	31,263.260	29,428.520
b) Ausgaben.						
1. Allgemeine Verwaltung	96.600	77.300	77.840	385.440	327.220	329.350
2. Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,268.800	1,279.210	1,197.890	4,274.080	4,427.830	4,026.680
3. Verkehrs- und commercieller Dienst	1,315.200	1,278.010	1,148.120	6,333.200	6,648.290	5,998.430
4. Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,245.300	1,162.520	1,002.320	5,533.100	5,367.200	4,638.960
5. Sonstige Auslagen	277.200	299.940	315.820	751.500	775.460	827.970
Summe der Ausgaben	4,203.100	4,096.980	3,741.990	17,277.320	17,546.000	15,821.390
Betriebs- **Überschuss**	1,796.900	2,113.680	2,118.630	14,392.130	13,717.260	13,607.130
Betriebs- **Abgang**	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Tabelle III.

Erfolge pro 1886

Bahnen gegenübergestellt den Ansätzen des Finanzgesetzes.

Istrianer Staatsbahn			Dalmatiner Staatsbahn			K. k. Staatsbahnen in Galizien			Totale		
Finanzgesetz	Voraussichtlicher Erfolg 1886 auf der unveränderten Grundlage des Finanzgesetzes	Voraussichtlicher Erfolg 1886 nach der veränderten Verrechnung	Finanzgesetz	Voraussichtlicher Erfolg 1886 auf der unveränderten Grundlage des Finanzgesetzes	Voraussichtlicher Erfolg 1886 nach der veränderten Verrechnung	Finanzgesetz	Voraussichtlicher Erfolg 1886 auf der unveränderten Grundlage des Finanzgesetzes	Voraussichtlicher Erfolg 1886 nach der veränderten Verrechnung	Finanzgesetz	Voraussichtlicher Erfolg 1886 auf der unveränderten Grundlage des Finanzgesetzes	Voraussichtlicher Erfolg 1886 nach der veränderten Verrechnung
Gulden ö. W.											
258.690	227.800	218.210	76.950	81.750	78.470	2,746.350	3,781.490	3,513.610	40,177.050	40,886.390	39,257.990
−18.490	−28.860	−35.450	3.050	2.570	1.290	— 243.650	— 193.920	— 393.070	315.300	458.360	— 585.790
240.200	198.940	182.760	80.000	84.320	79.760	2,502.700	3,587.570	3,120.540	40,492.350	41,344.750	38,672.200
12.700	6.350	6.350	3.300	3.320	3.320	67.000	64.070	64.070	565.040	478.260	480.930
121.700	120.890	114.050	61.400	43.690	42.260	788.700	918.700	783.440	6,514.680	6,790.320	6,164.320
118.200	95.910	87.250	39.200	36.770	35.970	1,194.200	1,196.240	1,058.540	9,000.000	9,255.220	8,328.310
145.300	104.830	88.530	39.900	44.770	40.810	1,136.400	1,026.870	864.210	8,100.000	7,706.190	6,634.830
8.900	7.290	13.590	5.800	5.660	5.660	195.000	246.790	130.120	1,238.400	1,335.140	1,293.160
406.800	335.270	309.770	149.600	134.210	128.020	3,381.300	3,452.670	2,900.380	25,418.120	25 565.130	22,901.550
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	134.900	220.160	15,074.230	15,779.620	15,770.650
166.600	136.330	127.010	69.600	49.890	48.260	878.600	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erfordernis: Capitel 28, Titel 1—7. — Bedeckung: Capitel 34, Titel 1—8.)

Titel 1. Centralleitung.

Die Regierung begehrt als ordentliches Erfordernis . . . . . 275.300 fl.
für das Jahr 1886 wurden bewilligt . . . . . 270.600 „

Es wird daher gegen das Vorjahr mehr begehrt um . . . . . 4.700 fl.

Begründet wird dieser Mehranspruch durch die Bezahlung des vollen Jahresgehaltes des zweiten Sectionschefs (gegenüber dem vorjährigen neunmonatlichen) in einem Mehrbetrage von 2500 fl., durch die Erhöhung der Bezüge des technischen Leiters der Staats-Pferdezuchtanstalten um den Betrag von 284 fl., durch entfallende Quinquennalzulagen im Betrage von 450 fl., sowie durch vorgenommene Änderungen im Personale des Forstbetriebes und des Rechnungsdienstes.

Im Extraordinarium wird gegenüber dem Vorjahre infolge der Einreihung einiger Kanzleibeamten in die systemisirten Rangclassen um 700 fl. weniger angesprochen.

Es wird der Antrag gestellt, als ordentliches Erfordernis den Betrag von . . . . 275.300 fl.
und als außerordentliches Erfordernis den Betrag von . . . . . 2.500 „

zusammen . . 277.800 fl.

zu bewilligen.

Titel 2. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten.

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erfordernis . . . . . 83.402 fl.
das ist um 318 fl. weniger als im Vorjahre und als außerordentliches Erfordernis . . . 3.830 „
das ist um 810 fl. weniger als im Vorjahre, endlich im Extraordinarium für Münzverlust (rund) 100 „

I. Oenologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg.

Der Anspruch für die obige Lehranstalt ist im Ordinarium um 60 fl. größer, dagegen im Extraordinarium um 750 fl. geringer. Das Mehrerfordernis des Ordinariums ist durch Quinquennalzulagen veranlaßt.

Im Extraordinarium beschränken sich die die Anschaffung von Lehrmitteln und die Gebäudeherstellung betreffenden Auslagen auf den Betrag von 450 fl., somit um 750 fl. weniger als im Vorjahre.

Die Anstalt wird von 40 Schülern und Besuchern und von 6 Gästen frequentirt. Die erstere Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahre um 8 vermehrt. Außerdem wirkt die Anstalt durch Abhaltung von Specialcursen, welche im Vorjahre von 35 Frequentanten besucht waren.

II. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien.

Hiefür werden im ordentlichen Erfordernisse angesprochen . . . . . 21.580 fl., demnach um 1350 fl. weniger als im Vorjahre.

Das Mindererfordernis ist veranlasst durch den infolge des Todes des Stationsleiters Moser eingetretenen Wegfall der Quinquennalzulagen im Betrage von 800 fl. und weil dieser Posten durch einen Stationsleiter der VIII. statt der VI. Rangsclasse besetzt, und dadurch ein gegenüber dem Vorjahre um den Betrag von 1450 fl. höherer Intercalarabstrich ermöglicht wurde.

Dagegen tritt bei den Procentantheilen an den Taxen für Analysen eine Erhöhung um 500 fl. ein, auf welche Erhöhung auch in der Bedeckung die entsprechende Rücksichtnahme stattfinden wird.

Im Jahre 1886 wurden in der Anstalt 7200 Honoraranalysen vorgenommen. Diese betreffen: Düngeranalysen 1115, Futterstoffe 68, Leder 61, Nahrungsmittel 1271, Lab 21, Samenprüfungen 233, das landwirtschaftliche und technische Gewerbe mit 1681 Analysen. Mit sonstigen technischen Objecten wurden 293 und für amtliche Polarisationen 2448 Analysen vorgenommen.

III. Chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Die Regierung begehrt im Ordinarium . . . . . 16.400 fl.
im Extraordinarium . . . . . 400 „

Der Anspruch im Ordinarium ist gegenüber dem Vorjahre um 60 fl. infolge Zuwachses der Quinquennalzulagen höher; das Extraordinarium ist dem im Vorjahre bewilligten gleich.

IV. Seiden- und Weinbauversuchsstation in Görz.

Angesprochen werden hiefür im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 7.452 fl., das ist um 382 fl. mehr, als im Vorjahre bewilligt wurde. Das Mehrerfordernis ist veranlasst durch die Vorrückung des Stationsleiters in eine höhere Rangsclasse und durch den Zuwachs der Quinquennalzulagen für den Adjuncten.

V. Forstwirtschaftliches Versuchswesen.

Die Regierung verlangt als ordentliches Erfordernis . . . . . 18.740 fl., das ist um 530 fl. mehr, als im Vorjahre bewilligt wurde.

Im Budget des forstlichen Versuchswesens ist in den einzelnen Rubriken gegenüber dem Vorjahre eine Änderung eingetreten, und zwar ist Post 3, Pauschale für Diener und Taglöhner, um 500 fl. erhöht, Post 4, Honorare für Arbeiten in Nebenstationen und Versuchsorten inclusive Forstmeteorologie ist um 950 fl. erniedrigt, dagegen ist der Betrag für Mietzinse von 500 fl. auf 950 fl. erhöht, ingleichen ist eine neue Rubrik „Fachconferenz" eingeführt, für welche der Betrag von 500 fl. eingestellt wurde.

Die Erhöhung der Mietzinse ist durch die zur Unterbringung der Sammlungen nothwendig gewordene Erweiterung der Localitäten veranlasst worden.

Diese Erweiterung in Verbindung mit dem Umstande, dass in Mariabrunn genügend viele Localitäten leer stehen, die überdies noch einen Beaufsichtigungskostenaufwand von 2980 fl. erheischen, veranlassen den Budgetausschuss, der k. k. Regierung die Erwägung anheimzustellen, ob nicht die Übertragung der forstlichen Versuchsstation von Wien nach Mariabrunn angezeigt wäre. Hiefür spricht außer den oberwähnten Gründen auch noch der Umstand, dass für das praktische Forstwesen wichtige und wertvolle Versuche, wie beispielsweise die in Bezug auf die Reifung und Keimfähigkeit der Samen, in Bezug auf den Anbau und die Cultur der verschiedenen in- und ausländischen Forstgewächse, in Bezug auf die Durchforstung ꝛc., doch nur auf für solche Versuche entsprechend ausgedehnten Flächen vorgenommen werden können und der Garten der ehemaligen Forstakademie in Mariabrunn sowohl mit Rücksicht auf seine Anlage, als auch mit Rücksicht auf seine Ausdehnung für derartige Versuche zweifellos geeignet ist.

Es wird beantragt, für Titel 2, staatliche Lehr- und Versuchsanstalten, nach der Regierungsvorlage
im Ordinarium den Betrag von . . . . . 83.402 fl.
im Extraordinarium . . . . . 3.830 „
und ebenfalls im Extraordinarium, Münzverlust . . . . . 100 „
einzustellen.

Titel 3. Landescultur.

A. Centralauslagen.

§. 1. Subventionen.

Hiefür werden beansprucht wie in den Vorjahren, und zwar:

im Ordinarium	186.000 fl.
im Extraordinarium	318.500 „
zusammen . .	504.500 fl.
hiezu Münzverlust (rund)	100 „

Anlässlich der vorjährigen Budgetberathung wurde die k. k. Regierung seitens des Budgetausschusses angegangen, den zahlreichen Ansprüchen der einzelnen Landesausschüsse, Landesculturräthe und Landwirtschaftsgesellschaften wegen Erhöhung der Subventionen, sowohl bezüglich der Gründung als auch Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, durch Einstellung einer höheren Dotation für diesen Titel entsprechend Rechnung zu tragen. In den Erläuterungen erklärt die k. k. Regierung, dass es ihr mit Rücksicht auf die Finanzlage derzeit nicht möglich ist, den diesbezüglichen vielfachen Wünschen nachzukommen, weshalb auch für das Jahr 1887 für Schulgründungs- und -Erhaltungszwecke ebenso wie im Vorjahre nur 30.000 fl., beziehungsweise 121.000 fl. eingestellt werden. Da der für die Erhaltung der Lehranstalten ausgesetzte Betrag von 121.000 fl. für bereits bestehende Anstalten bestimmt und vergeben ist, so können neuzuerrichtende Anstalten an dem für die Gründung derselben ausgesetzten Betrage von 30.000 fl. nur insoferne participiren, als sie für die Erhaltung keine Staatssubvention beanspruchen, das heißt als ihr dauernder Bestand durch anderweitige Mittel als die Staatssubvention außer Zweifel gesetzt und durch diesbezüglich bündige Erklärungen sichergestellt ist. Unter dieser Voraussetzung gelangen im Laufe des Jahres 1887 zur Betheiligung mit dem Gründungsbeitrage die landwirtschaftliche Schule zu Gravosa in Dalmatien, die Ackerbauschule in Budweis, die landwirtschaftlichen Mädchenschulen in Kuklena und Caslau, die Flachsbereitungsschule in Trautenau, ferner die landwirtschaftlichen Winterschulen in Mistek und Boskowitz und endlich die Haushaltungsschule in Söhle bei Neutitschein.

Die Frequenz in den einzelnen Lehranstalten ist zufriedenstellend; die bestehenden 15 mittleren und 65 niederen Lehranstalten wurden im Jahre 1886 von 2263 Schülern frequentirt.

Die zu Post 2 für Verbreitung von landwirtschaftlichen Bildungsmitteln, Stipendien, Reisebeiträgen, Inspectionsreisen angesprochenen 28.000 fl. sind bestimmt für Unterstützungen an einzelne Landwirtschaftsgesellschaften behufs Herausgabe ihrer Zeitschriften, ferner für Honorare für die Verfassung von landwirtschaftlichen Lehrbüchern und für die Kosten der Fortsetzung der Rinderracenerhebungen.

Aus derselben Dotation werden die zahlreichen den Zöglingen der einzelnen Lehranstalten gewährten Stipendien, die Reisebeiträge für einzelne Lehrer der verschiedenen Lehranstalten, die Commissionskosten für die an der k. k. Hochschule für Bodencultur eingeführten landwirtschaftlichen Lehramtsprüfungen und die Auslagen für die Inspection der landwirtschaftlichen Schulen bestritten.

Die ad Post 3 für landwirtschaftlichen Fortbildungsunterricht begehrten 12.000 fl. sind zur Remuneration für diejenigen Lehrer bestimmt, die in den Fortbildungsschulen und den gewöhnlichen Volksschulen für den landwirtschaftlichen Unterricht besonders thätig sind.

Für den Wanderunterricht, Post 4, werden wie im Vorjahre 25.000 fl. beansprucht. Mit Rücksicht auf die stetige Vermehrung landwirtschaftlicher Lehranstalten und die wahrnehmbare Zunahme der die letzteren frequentirenden Schüler dürfte die bisher für den Wanderunterricht ausgesetzte Dotation einer Restriction fähig sein und diese Institution nur dort belassen werden, wo sie sich durch sichtbare Erfolge bewährt hat. Die Erhöhung dieser Dotation um 8000 fl. wurde im Jahre 1881 durch die bevorstehende Grenzsperre für das Hornvieh veranlasst, zu welcher Zeit an den Wanderunterricht die Aufgabe herantrat, die Bevölkerung von Galizien und der Bukovina in Betreff der Viehzucht und des Futterbaues die erforderlichen Belehrungen zu ertheilen; diese Aufgabe dürfte der Wanderunterricht dortselbst seither bereits erfüllt haben.

Die Nothwendigkeit des für die Agrarstatistik, Post 5, im Extraordinarium beanspruchten Betrages per 26.000 fl., wovon 20.000 fl. theils zur Vergütung der Auslagen der durch die landwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereine veranlassten agrar-statistischen Erhebungen, theils zur Bestreitung der Publicationskosten dieser Erhebungen, dagegen 6000 fl. für einzelne Specialerhebungen verwendet werden, könnte nur dann in Frage gestellt werden, wenn die für die Zusammenstellung der Erntestatistik erforderlichen Erhebungen sich durch andere als die bisherigen Organe in ebenso verlässlicher Weise beschaffen ließen;

insoferne diese Erhebungen durch die k. k. Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden besorgt würden, müsste deren Wert in Bezug auf Verlässlichkeit und Genauigkeit zweifellos leiden.

Für Ausstellungen, Post 6, ist das Erfordernis um 3500 fl. niedriger gestellt, weil für das laufende Jahr das Zustandekommen nur einer einzigen größeren Ausstellung in Aussicht genommen wurde. Dagegen wurde um den oberwähnten Betrag die Dotation für Aufforstungen vermehrt. Den Hauptbetrag der Aufforstungsdotation nimmt die weitere Durchführung der Aufforstung der Karstflächen in den südlichen Ländern ein, worin auch die Unterhaltung der dortigen Baumschulen, sowie die Überwachung der Schonungen inbegriffen ist; geringeren Anspruch machen die seit einer Reihe von Jahren unter behördlicher Überwachung in Angriff genommenen Aufforstungen in Tirol, Salzburg, Mähren und Galizien. Die übrigen Positionen dieses Paragraphes, und zwar Meliorationen, Pflanzenbau, Rindviehzucht, Kleinviehzucht und Seidenzucht sind die gleichen wie im Vorjahre.

Es wird beantragt, für Titel 3, Landescultur, §. 1, Subventionen einzustellen:

im Ordinarium den Betrag von	186.000 fl.
im Extraordinarium den Betrag von	318.500 „
zusammen	504.500 fl.
endlich Münzverlust (rund) im Extraordinarium	100 „

Die sub §. 2 bis §. 6 inclusive aufgenommenen Positionen beruhen auf diesbezüglich bestehenden Gesetzen und es wird beantragt, einzustellen zu §. 2, Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten, im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis März 1889 . . . . . 2.000 fl.,

zu §. 3, Staatsbeitrag zur Etschregulirung, allenfalls mit der Verwendungsdauer bis März 1889 886.850 fl.,

zu §. 4, Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack ꝛc., mit der Verwendungsdauer bis März 1888 . . . . . 1,133.320 fl.,

zu §. 5, Staatsbeitrag für Glanregulirung, mit der Verwendungsdauer bis März 1889 . 5.850 fl.

und zu §. 6, Staatsbeitrag für den Meliorationsfond, mit der gewöhnlichen Verwendungsdauer 500.000 fl.

Zu §. 7 wird beantragt die Regierungsziffer im Betrage von 23.500 fl., das ist um 6500 fl. weniger als im Vorjahre einzustellen.

§. 8. An Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen in Aquileja wird derselbe Betrag wie im Vorjahre per 3400 fl. angesprochen.

Es wird beantragt, obigen Betrag ins Ordinarium einzustellen.

Titel 4. Organe zur Überwachung der Landescultur.

Für diesen Titel wird 334.573 fl. gegenüber dem Vorjahre um 7143 fl. mehr angesprochen.

Das Mehrerfordernis betrifft die Gehalte um	2.750 fl.,
die Activitätszulagen um	1.195 „
die Reisepauschalien um	900 „
die Amts- und Kanzleierfordernisse um	172 „
die Mietzinse für Amtslocalitäten um	781 „
die Belohnungen und Aushilfen um	450 „
und die Pauschalvergütung an delegirte Forsttechniker um	978 „

Das Mehrerfordernis für Gehalte und Activitätszulagen ist sowohl durch Quinquennalzulagen als auch durch Vermehrung von vier Forstwartstellen in Kärnten und Erhöhung der Bezüge der Wildbachverbauungstechniker veranlasst. Dem erwähnten Mehrerfordernisse entspricht auch die Erhöhung des Erfordernisses für Reisepauschalien, Bauzulagen, Amts- und Kanzleierfordernisse. Die Erhöhung des Erfordernisses für die Pauschalvergütung an delegirte Forsttechniker betrifft die Bestellung eines Forsttechnikers zur Ausführung der Wildbachverbauungen in Dalmatien.

Es wird beantragt, zu Titel 4, Organe zur Überwachung der Landescultur, einzustellen im Ordinarium . . . . . 334.573 fl.

Titel 5. Bergbehörden.

Für diesen Titel beansprucht die Regierung

im Ordinarium	183.340 fl.
im Extraordinarium	11.700 „
zusammen	195.040 fl.

Das Erfordernis ist gegenüber dem Vorjahre geringer

im Ordinarium um	1.560 fl.
im Extraordinarium um	1.100 „
zusammen	2.660 fl.

Es wird beantragt, zu Titel 5, Bergbehörden, im Ordinarium den Betrag von 183.340 fl. und im Extraordinarium den Betrag von 11.700 fl. einzustellen.

Titel 6. Montanlehranstalten.

Für die Montanlehranstalten werden für das Jahr 1887 angesprochen

im Ordinarium	82.490 fl.
im Extraordinarium	7.700 „
zusammen	90.190 fl.
und an Münzverlust (rund)	150 „

Für diesen Titel wurden im Vorjahre bewilligt, und zwar:

im Ordinarium	81.570 fl.
im Extraordinarium	9.350 „
zusammen	90.920 fl.

Das Erfordernis ist daher pro 1887

im Ordinarium größer um	920 fl.
dagegen geringer im Extraordinarium um	1.650 „
im ganzen daher geringer um	730 fl.

Dagegen tritt bei den Montanlehranstalten pro 1887 ein Münzverlust im Betrage von 150 fl. ein wodurch sich das Mindererfordernis auf den Betrag von 580 fl. verringert.

Das Mehrerfordernis des Ordinariums beruht in der Erhöhung der persönlichen Bezüge in beiden Lehranstalten um den Betrag von 470 fl., dann der Unterrichts- und Informationsreisen ebenfalls in beiden Anstalten um den Betrag von zusammen 600 fl., ferner in der Erhöhung des Erfordernisses für die Erhaltung und Vervollständigung der allgemeinen Bibliothek bei der Bergakademie Příbram um den Betrag von 50 fl., sowie endlich in der Erhöhung der Unterrichtserfordernisse bei der Bergschule in Příbram um den Betrag von 190 fl.

In dem außerordentlichen Erfordernisse ist das Erfordernis für die Bergakademie in Leoben um 1750 fl. gegenüber dem Vorjahre geringer, dagegen bei der Bergakademie in Příbram um 100 fl. höher; dieses letztere veranlasst durch die nothwendig gewordene Umzäunung des Vorplatzes des Bergakademiegebäudes.

Im Studienjahre 1885/86 frequentirten die Bergakademie Leoben 142 ordentliche und 16 außerordentliche Hörer.

Bei der Bergakademie in Příbram war im Schuljahre 1885/86 die Hörerzahl acht.

Es wird beantragt, einzustellen für Titel 6, Montanlehranstalten,

im Ordinarium	82.490 fl.
im Extraordinarium	7.700 „
und Münzverlust (rund)	150 „

Titel 7. Staats-Pferdezuchtwesen.

Für das Staats-Pferdezuchtwesen werden für das Jahr 1887 angesprochen

im Ordinarium	1,630.000 fl.
im Extraordinarium	13.025 „
Münzverlust	8.000 „
zusammen	1,651.025 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres war

im Ordinarium	1,630.000 fl.
im Extraordinarium	15.925 „
Münzverlust	8.160 „
zusammen	1,654.085 fl.

Das Erfordernis ist demnach im Ordinarium das gleiche wie im Vorjahre, dagegen im eigentlichen Extraordinarium um 2900 fl. geringer; der Münzverlust ist im laufenden Jahre um 160 fl. niedriger.

I. Staatsgestüt zu Radautz.

Im Ordinarium tritt gegenüber dem Vorjahre eine unbedeutende Änderung in den persönlichen Bezügen und in den verschiedenen sonstigen Auslagen ein.

In dem außerordentlichen Erfordernisse wird gegenüber dem Vorjahre für die Entwässerungsarbeiten um den Betrag von 4000 fl. weniger angesprochen, weil diese Arbeiten im laufenden Jahre beendigt werden sollen und hiezu nur mehr der geringe Betrag von 2000 fl. erfordert wird.

Mit Ende December 1886 betrug der Pferdestand in Radautz 1264 Pferde, demnach um 29 Stück mehr als zu gleicher Zeit im Jahre 1885. Es stehen jetzt 22 Pepinier, 7 Prebier, 2 vierjährige, 62 dreijährige, 79 zweijährige, 104 einjährige und 108 Abspänhengste, ferner 258 Pepinier, 75 junge, 27 dreijährige, 63 zweijährige, 73 einjährige und 119 Abspänstuten, sowie 225 Gebrauchspferde. Von der Huzulen-Race sind 2 Pepinier, 2 zweijährige, 2 einjährige und 3 Abspänhengste, 14 Mutter-, 5 zweijährige, 5 einjährige und 7 Abspänstuten.

Von dem Radautzer Gestüte wurden im Vorjahre 54 Hengste gegenüber 59 des Jahres 1885 an die Depots abgegeben. Der Kostenpreis dieser an die Depots abgegebenen Hengste betrug im Jahre 1885 2028 fl., im Jahre 1886 2124 fl. per Stück.

II. Staatshengstendepots.

Das Erfordernis für die Staatshengstendepots ist das gleiche wie im Vorjahre und beträgt im Ordinarium 969.800 fl., im Extraordinarium 8800 fl.

Innerhalb dieses äußeren Ausmaßes finden in den einzelnen Positionen Änderungen gegenüber dem Voranschlage des Vorjahres statt, die einerseits in Erhöhungen der Credite für persönliche Bezüge, für Transport ärarischer Güter, für Requisitenanschaffung und Gebäudeerhaltung, anderseits in der Herabminderung der Erfordernisse für Mietzinse, für Beköstigung der Fourage, für Bettenbenützungsauslagen, für Handgeld für die Mannschaft, sowie endlich für verschiedene sonstige Auslagen bestehen.

Die Erhöhung des Erfordernisses in den persönlichen Bezügen um 4772 fl. ist durch die auch den Officieren der Gestütsbranche zufallende Subsistenzzulage von 10 fl. monatlich veranlasst. Das Mindererfordernis in der Beköstigung der Fourage und Subventionen für in Privatpflege stehende Hengste um den Betrag von 6700 fl. konnte nur durch Reducirung des Hengstenstandes pro 1887 um 15 Stück erzielt werden, welche Verminderung dadurch möglich wurde, dass die Zahl der licenzirten und subventionirten Privatbeschäler in entsprechender Zahl sich gleichzeitig vermehrt hat.

Von den für das Jahr 1887 präliminirten Hengsten in der Summe von 1980 sollen 1670 (gegen 1685 im Jahre 1886) in ärarischer Verpflegung, 240 in Privatpflege mit und ohne Subvention (gegen 245 im Jahre 1886) und 70 in Miete (gegen 69 im Jahre 1886) aufgestellt werden.

Dieser Gesammtstand vertheilt sich auf die einzelnen Länder in folgender Weise:

Niederösterreich . .	70	in ärarischer Verpflegung						
Oberösterreich . .	50	„	„	„	12	Privatpflege		
Salzburg	20	„	„	„	10	„		
Tirol	26	„	„	„	16	„		
Steiermark . . .	124	„	„	„	64	„		
Kärnten	50	„	„	„	48	„		
Krain	37	„	„	„	27	„		
Küstenland . . .	32	„	„	„	—	„		
Dalmatien . . .	22	„	„	„	5	„		
Böhmen	494	„	„	„	24	„	2	in Miete.
Mähren	278	„	„	„	8	„	—	„ „
Schlesien	48	„	„	„	—	„	1	„ „
Galizien	355	„	„	„	15	„	66	„ „
Bukowina . . .	64	„	„	„	11	„	1	„ „
	1670				240		70	

Mit Ende December 1886 betrug der Gesammthengstenstand 1970; es fehlen sonach noch 10 Hengste, welche vor Beginn der Deckperiode 1887 angekauft werden sollen.

III. Hengstfohlenhöfe.

Das Erfordernis für die Hengstfohlenhöfe ist 77.700 fl. im Ordinarium; es ist gegen das Vorjahr um 14.000 fl. geringer, das Mindererfordernis ist dadurch veranlasst, dass infolge der Vermehrung der Anzahl der subventionirten Privathengste die Reducirung des Fohlenstandes im Jahre 1887 ermöglicht wurde.

Der Stand der Hengstfohlen Ende December 1886 betrug 217 gegen 196 des Jahres 1885 und gegen 176 des Jahres 1884, sonach um 21 Stücke mehr als zu gleicher Zeit im Vorjahre und um 41 Stück mehr als im Jahre 1884.

Derzeit sind aufgestellt in Stadl-Traun 51, in Troppau 41, in Neuhof-Pisek 94 und in Ossiach 30 Hengstfohlen. Aus den Hengstfohlenhöfen wurden an die Depots abgegeben aus Ossiach 11 Stück, Neuhof-Pisek 22, Stadl-Traun 13 und aus Troppau 11.

IV. Ergänzung des Zuchtmateriales durch Ankauf aus der Privatzucht.

Hiefür beansprucht die Regierung wie im Vorjahre den Betrag von 200.000 fl. Da für das Jahr 1887 die Reducirung des Fohlenstandes in den einzelnen Jahrgängen beabsichtigt wird, so dürfte von der obigen Summe von 200.000 fl. zum Ankaufe von Landesbeschälern ein höherer Betrag als im Vorjahre zur Verwendung gelangen. Im Jahre 1886 wurden im Auslande 26 Hengste angekauft, und zwar 13 in England, 2 in Belgien, 6 in Ungarn und 5 in Baiern. Im Inlande wurden 77 Hengste angekauft, und zwar 4 in Niederösterreich, 11 in Oberösterreich, 2 in Salzburg, 1 in Tirol, 1 in Steiermark, 17 in Kärnten, 1 in Krain, 1 in Dalmatien, 1 in Schlesien, 12 in Mähren, 11 in Böhmen, 11 in Galizien und 4 in der Bukowina.

V. Förderung der Pferdezucht.

Hiefür werden für das Jahr 1887 im Ordinarim 74.000 fl. beansprucht, das ist um 14.000 fl. mehr als im Vorjahre.

Das Mehrerfordernis ist veranlasst durch die nothwendig gewordene Mehrverausgabung für commissionelle Erhebungen in Pferdezucht-Angelegenheiten, um den Betrag von 5000 fl., durch die Erhöhung der Zuchtprämien um den Betrag von 2000 fl. und durch die Erhöhung des für die Subventionen für licenzirte Privatbeschäler bestimmten Betrages um 7000 fl. Die Zahl der licenzirten Hengste hat sich von 280 im Jahre 1885 auf 322 im Jahre 1886, demnach um 42 Stück erhöht, worunter 94 mit staatlicher Subvention betheilt sind, gegen 91 im Vorjahre.

Diese 94 subventionirten Privathengste vertheilen sich auf Niederösterreich mit 3 Stück, Oberösterreich mit 8, Salzburg mit 19, Tirol mit 13, Steiermark mit 24, Kärnten mit 19, Böhmen mit 2 und Galizien mit 6 Stück.

Auf Grund obiger Ausführungen wird beantragt, für Titel 7, Staats-Pferdezuchtwesen, einzustellen:

im Ordinarium	1,630.000 fl.
im Extraordinarium	13.025 „
und Münzverlust im Extraordinarium	8.000 „
zusammen . .	1,651.025 fl.

Das Gesammterfordernis für das Pferdezuchtwesen ist im Jahre 1887 gegen das Vorjahr geringer um 3060 fl.

Bedeckung.

(Capitel 34, Titel 1—8).

Titel 1. Centralleitung.

Der Erlös für die Druckwerke wird in derselben Höhe wie im Vorjahre veranschlagt mit 400 fl.

Es wird beantragt, zu Titel 1 „Centralleitung" im Ordinarium einzustellen den Betrag von 400 fl.

Titel 2. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten.

Hiefür wird ebenso wie im Vorjahre, und zwar im Ordinarium 19.830 fl., im Extraordinarium 1335 fl., zusammen 21.165 fl. veranschlagt.

Nachdem bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien das Erfordernis für Procentantheile an den Taxen für Analysen infolge gesteigerter Inanspruchnahme der genannten Anstalt für Zwecke der Analysen um den Betrag von 500 fl. gegenüber dem Vorjahre erhöht wurde, muss auch in der Bedeckung auf diese gesteigerte Inanspruchnahme durch Einstellung einer mindestens um den obigen Betrag erhöhten Einnahme Bedacht genommen werden, aus welchem Grunde beantragt wird für Titel 2, staatliche Lehr- und Versuchsanstalten, im Ordinarium einzustellen den Betrag von . . . . . 20.330 fl.
und im Extraordinarium den Betrag von . . . . . 1.335 „
zusammen . . 21.665 fl.

Titel 3. Landescultur.

Hiefür wird im Ordinarium veranschlagt . . . . . 4.900 fl.,
das ist um 3000 fl. mehr als im Vorjahre.

Die Mehreinnahme wird aus dem Erlöse für die aus den forstlichen Staatsschulen abgegebenen Waldpflanzen, sowie aus den Einnahmen aus den Prüfungstaxen von Lehramtscandidaten für landwirtschaftliche Ackerbau- und Mittelschulen gewärtigt.

Es wird beantragt, für Titel 3, Landescultur, einzustellen im Ordinarium . . . . 4.900 fl.

Titel 4. Organe für Überwachung der Landescultur.

Die ordentliche Einnahme wird veranschlagt mit . . . . . 2.740 fl.
das ist um 35 fl. weniger als im Vorjahre.

Diese Mindereinnahme wird durch den geringen Eingang aus den forstlichen Prüfungstaxen begründet.

Die auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1879 auf 15 gleiche Jahresraten vertheilte Rückzahlung der in den Jahren 1874 und 1875 zur Borkenkäfervertilgung im Böhmerwalde ertheilten Vorschüsse ist für das Jahr 1887 mit dem Betrage von 4200 fl. wie im Vorjahre (Extraordinarium) eingestellt.

Es wird beantragt, zu Titel 4, Organe zur Überwachung der Landescultur, einzustellen im Ordinarium
den Betrag von . . . . . 2.940 fl.
und im Extraordinarium . . . . . 4.200 „
zusammen . . 7.140 fl.

Titel 5. Bergbehörden.

Für diesen Titel wird aus den ärarischen Häusern Nr. 63 und 64 in Leoben, gegenüber dem Vorjahre eine höhere Einnahme um 100 fl. in Aussicht gestellt und es wird beantragt, für Titel 5, Bergbehörden im Ordinarium einzustellen den Betrag von rund . . . . . 1.760 fl.

Titel 6. Maßen- und Freischurfgebüren.

Auch für dieses Jahr wird gegenüber dem Vorjahre in diesem Titel eine Mindereinnahme verzeichnet. Die Mindereinnahme des Vorjahres gegenüber dem Jahre 1885 betrug 2389 fl.; die Mindereinnahme des Jahres 1887 wird auf 4000 fl. veranschlagt.

Es wird beantragt, für Titel 6 einzustellen im Ordinarium den Betrag von . . . . 208.800 fl.

Titel 7. Montanlehranstalten.

Die Einnahmen dieses Titels werden bei den „Taxen für Festigkeitsproben" und bei den „sonstigen Einnahmen" gegenüber dem Vorjahre um 250 fl. geringer veranschlagt und entspricht diese Mindereinstellung dem Gebarungsergebnisse der Vorjahre.

Es wird beantragt, für Titel 7, Montanlehranstalten einzustellen, im Ordinarium den
Betrag von . . . . . 4.510 fl.

Titel 8. Staats-Pferdezuchtwesen.

Die Einnahmen aus dem Staats-Pferdezuchtwesen veranschlagt die Regierung mit dem gleichen Betrage wie im Vorjahre.

Es wird beantragt für Titel 8 „Staats-Pferdezuchtwesen" einzustellen, im Ordinarium
den Betrag von . . . . . 429.240 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbauministerium.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
28	1		Centralleitung	275.300	2.500	. . . . .	277.800
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	83.402	3.830	. . . . .	87.232
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	318.500	. . . . .	504.500
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
		2	Zur Erhaltung der Gailflussregulirungsbauten	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etschregulirung	. . . . .	. . . . .	886.850	886.850
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak &c.	. . . . .	1,133.320	. . . . .	1,133.320
		5	Staatsbeitrag für die Glanregulirung	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850
		6	Staatsbeitrag für den Meliorationsfond	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	. . . . .	23.500	. . . . .	23.500
		8	Regie und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	. . . . .	. . . . .	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	334.573	. . . . .	. . . . .	334.573
	5		Bergbehörden	183.340	11.700	. . . . .	195.040
	6		Montanlehranstalten	82.490	7.700	. . . . .	90.190
			Münzverlust (rund)	. . . . .	150	. . . . .	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	13.025	. . . . .	1,643.025
			Münzverlust (von 32.000 fl. Gold 25 Procent)	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7)	2,778.505	2.022.425	894.700	5,695.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			XII. Ackerbauministerium.			
34	1		Centralleitung	400	. . . . .	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	20.330	1.335	21.665
	3		Landescultur	4.900	. . . . .	4.900
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.740	4.200	6.940
	5		Bergbehörden	1.760	. . . . .	1.760
	6		Maßen- und Freischurfgebüren	208.800	. . . . .	208.800
	7		Montanlehranstalten	4.510	. . . . .	4.510
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	. . . . .	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	672.680	5.535	678.215

Wien, 14. März 1887.

Dr. Zotta,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Forst- und Domänenwesen.

(Erfordernis: Capitel 29, Titel 1. — Bedeckung: Capitel 35, Titel 1.)

Erfordernis.

Die Ausgaben für Forst- und Domänenwesen werden von der Regierung für das Jahr 1887 mit 3,708.550 fl. veranschlagt, gegen 3,512.190 fl., welche für das Vorjahr 1886 bewilligt wurden. Die Mehrforderung beträgt daher 196.360 fl. Der weitaus größte Theil dieser Ausgabensumme entfällt auf Post 2, Staatsforste und Domänen, wofür 3,150.410 fl. beansprucht werden, um 162.000 fl. mehr als im Vorjahre.

Post 1, Forst- und Domänendirectionen, wird hingegen mit 312.070 fl., um 6590 fl. niedriger als im Vorjahre beziffert.

Für Post 3, Neubauten und Realitätenankauf, mit Verwendungsdauer bis Ende März 1889, werden 128.210 fl. verlangt, um 35.880 fl. mehr als im Vorjahre.

Post 4, Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung, wird mit 50.910 fl. präliminirt, um 4020 fl. geringer als im Vorjahre.

Post 5, Servitutenablösung und Regulirung, erfordert für 1887 22.700 fl., um 590 fl. mehr als im Vorjahre.

Post 6, sonstige außerordentliche Auslagen, wird mit 34.040 fl. veranschlagt, um 8260 fl. mehr als im Vorjahre.

Endlich Post 7, Forstwartschulen, wird mit 10.210 fl., um 240 fl. mehr als im Vorjahre beziffert.

Der Voranschlag der Regierung beruht wie in den Vorjahren sowohl auf dem factischen Erfolge des letzten Trienniums als auch auf dem nachgewiesenen Bedürfnisse. Gegenüber dem letzten Erfolgnachweise, demjenigen von 1885, ist die heurige Forderung beträchtlich größer. Nach dem Central-Gebarungsausweise für 1885 betrugen die Auslagen für Forst- und Domänenwesen nur 3,316.656 fl. 24 kr., sie blieben sonach hinter dem Präliminare für 1887 um 391.894 fl. zurück, und zwar erforderten die Staatsforste und Domänen um 343.337 fl. weniger, als für 1887 verlangt wird; die Forst- und Domänendirectionen veranlafsten eine Auslage von 308.783 fl., um 3287 fl. weniger, als jetzt beansprucht wird.

Die Forstwartschulen erforderten nur 8626 fl., um 1584 fl. weniger, als für 1887 präliminirt wird, und die gesammten außerordentlichen Auslagen (Post 3, 4, 5 und 6), für welche im laufenden Jahre 235.860 fl. beansprucht werden, erforderten im Jahre 1885 bloß 192.170 fl., um 43.690 fl. weniger.

Alle diese Mehrforderungen für 1887 sind jedoch ganz wohlbegründet und finden in den veranschlagten Mehreinnahmen ihren vollen Ersatz.

Die Forst- und Domänendirectionen weisen dem vorjährigen Präliminare gegenüber eine Minderforderung von 6590 fl. aus, doch ist der Voranschlag dem wirklichen dreijährigen Erfolgdurchschnitte (1883—1885) gegenüber noch immer um 4356 fl. und dem Erfolge von 1885 noch immer um 3287 fl. ungünstiger, was in der Erhöhung der Activitätszulagen, ferner der Adjuten von beim Wirtschaftsbetriebe verwendeten Forstassistenten, in der Anschaffung einer vollen Amtskleidung für die Amtsdiener, endlich in der durch die Übersiedlung der Direction von Bolechów nach Lemberg bedingten Mehrauslagen (an Löhnungen) seine Erklärung findet.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Einstellung von 312.070 fl. bei Post 1.

Die ordentlichen unmittelbaren Auslagen für Staatsforste und Domänen (Post 2) zeigen in dem Voranschlage für 1887 gegen denjenigen für 1886 einen Zuwachs von 162.000 fl., gegenüber dem Erfolge des Jahres 1885 ein Mehr von 343.337 fl. und gegenüber dem dreijährigen Erfolgdurchschnitte 1883 bis 1885 ein Plus von 366.832 fl. Dieses ansehnliche Mehrerfordernis, welches einem ebenso bedeutenden Mehrerträgnisse gegenübersteht, findet seine befriedigende Erklärung in der erhöhten Ausnützung der Staatsforste, namentlich in Galizien und im Salzburgischen. Vor allem sind es zwei Dampfsägen, die eine von der Staatsbahn übernommene in Salzburg, welche 9000 Festmeter Bretter erzeugt, und die zweite in Zawoje bei Kalusz von der ehemaligen Kali-Actiengesellschaft angekaufte, welche bei einer Mehreinnahme von 196.000 fl. eine Mehrauslage von 172.000 fl. veranlassten. Aber auch als Folge der Investitionen auf Bringungswege erscheint eine starke Vermehrung der Erzeugung von Feuerhölzern, namentlich in Galizien, welche ein Mehrerfordernis von 86.000 fl. nach sich zieht. Es wird daher vom Budgetausschusse die unveränderte Einstellung von 3,150.410 fl. bei Post 2 beantragt.

Das Mehrerfordernis an außerordentlichen Auslagen, welches dem vorjährigen Voranschlage gegenüber 40.710 fl. und dem wirklichen Erfolge des Jahres 1885 gegenüber 43.690 fl. beträgt, betrifft vor allem die Neubauten und Realitätenankäufe (wo ein Plus von 35.880 fl., beziehungsweise 36.980 fl. gefordert wird). Hier veranlasst der Ankauf von zwei Häusern sammt umliegenden Grundstücken zur Unterbringung von Forstverwaltern um 17.000 fl. und 8000 fl. in Tirol die hauptsächlichste Mehrauslage. Von den 17.000 fl. werden jedoch für etwa 14.000 fl. die um das Forsthaus gelegenen Grundstücke wieder abgegeben.

Die Auslagen für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung werden für 1887 um 4020 fl. niedriger als für das Vorjahr veranschlagt, und werden in den nächsten Jahren, da die Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten ihrer Vollendung nahen, noch weiter herabgehen.

Die sonstigen außerordentlichen Auslagen (Post 6) sind auch gegen das Vorjahr um 8260 fl. höher angesetzt, was hauptsächlich dem Subventionsbeitrage für die Heilquelle in Grillona per 5000 fl. zuzuschreiben ist.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Einstellung sämmtlicher außerordentlicher Auslagen (Post 3—6), sowie der 10.210 fl. für die Forstwartschulen in Hall Gußwerk und Bolechów, wo Anschaffung von Lehrmitteln und Reparatur der Gebäude ein kleines Mehrerfordernis bedingt, somit die unveränderte Annahme der Gesammtsumme des Erfordernisses von 3,708.550 fl.

Bedeckung.

Die Einnahmen des Forst- und Domänenwesens werden für das Jahr 1887 von der Regierung mit 4,183.130 fl. beziffert, um 232.030 fl. mehr als im Vorjahre, um 345.480 fl. höher, als laut Central-Gebarungsausweises im Jahre 1885 einging (3,837.650 fl.) und um 360.209 fl. mehr, als der durchschnittliche Erfolg der drei Jahre 1883 bis 1885 ergab (3,822.921 fl.).

Die für 1887 so ansehnlich höhere Präliminirung der Einnahmen hat dieselbe Begründung wie die höher veranschlagten Ausgaben, nämlich die in Aussicht genommene und bereits begonnene, durch verbesserte und vervollständigte Bringungswege ermöglichte und durch die Dampfsägen von Salzburg und Zawoje geförderte bessere Ausnutzung der Staatsforste. Der Mehrerlös an Feuerhölzern wird in der Höhe von 112.000 fl., derjenige an Brettern in der Höhe von 196.000 fl. (138.000 fl. in Salzburg, 58.000 fl. in Zawoje) vorausgesehen. Auch die langsam fortschreitende Servitutenablösung in den salzburgischen Forsten durch Abtretung von Äquivalenten wirkt auf die Ertragfähigkeit derselben, wenn auch noch in bescheidenem Maße, ein.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Einstellung:

von 3.820 fl. an Einnahmen der Forst- und Domänendirectionen,
„ 4,179.030 „ „ „ „ Staatsforste und Domänen und
„ 280 „ „ „ „ Forstwartschulen, zusammen

von 4,183.130 fl. an Einnahmen des Forst- und Domänenwesens, wovon 3580 fl. außerordentliche und 4,179.550 fl. ordentliche Einnahmen.

Zieht man sämmtliche Ausgaben des Forst- und Domänenwesens von den Gesammteinnahmen desselben ab, so ergibt sich für das Jahr 1887 ein Reinerträgnis von 474.580 fl., während für das Jahr 1886 ein solches von 438.910 fl. veranschlagt wurde, also um 35.670 fl. weniger.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1885 ergab aber 520.994 fl. Reinerträgnis; der Regierungsvoranschlag, welcher auf dem Erfolge der drei Jahre 1883—1885 fußt, nimmt also dem letzten ausgewiesenen Erfolge gegenüber ein um 46.414 fl. geringeres Reinerträgnis an. Will man das wirkliche Reinerträgnis der Staatsforste und Domänen feststellen, so darf man von den Ausgaben des Forst- und Domänenwesens wohl nur die 10.210 fl., welche auf Forstwartschulen ausgegeben wurden, ausscheiden, wodurch sich das Reinerträgnis auf 484.450 fl. erhöht. Ein Ausscheiden der Auslagen für die Forst- und Domänendirectionen, welche doch als unentbehrliche Kosten der obersten Verwaltungsbehörde von der Ertragsberechnung untrennbar sind, kann wohl nicht gerechtfertigt erscheinen. Ebensowenig kann man bei der Reinertragsberechnung von den außerordentlichen Ausgaben absehen, da sie größtentheils noch für lange Jahre in derselben Höhe alljährlich wiederkehren dürften und nur die Posten für Servitutsregulirung sehr langsam, die für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung etwas rascher abnehmen werden.

Da die productive Fläche des Domänenbesitzes 714.325 Hektar beträgt (wovon 634.159 Hektar auf das Waldland entfallen), so beträgt der durchschnittliche Reinertrag eines Hektars Domänenbesitz bloß 68 kr., ein allerdings sehr ungünstiges Ergebnis, welches aber erklärlich wird, wenn man die große Servitutenbelastung eines Theiles der Staatsforste und die trotz aller Investitionen auf Bringungswege die Unzugänglichkeit eines großen Theiles derselben erwägt.*)

Wie sehr diese Momente und nicht etwa administrative Missstände den Reinertrag herabdrücken, geht am deutlichsten hervor, wenn man die Ertragsergebnisse der Forste in den einzelnen Kronländern mit einander vergleicht. So sehen wir, dass die böhmischen Staatsforste, welche eine Fläche von nur 6105 Hektar umfassen, einen Reinertrag von 46.650 fl. liefern, also 7 fl. 64 kr. per Hektar, ein Ergebnis, welches dasjenige der preußischen und baierischen Staatsforste übertrifft und sich dem Erträgnisse der französischen, badischen und sächsischen Staatsforste nähert. Diesen zunächst stehen die Staatsforste des Wiener Waldes mit 5 fl. 19 kr. Reinertrag per Hektar.

Eine Mittelstellung an Ertragsfähigkeit nehmen die küstenländischen Staatsforste mit 2 fl. 28 kr. und die galizischen Staatsforste mit 1 fl. 66 kr. Reinertrag vom Hektar ein. Die Rentabilität der galizischen Staatsforste hat in dem letzten Decennium ganz erfreuliche Fortschritte gemacht, sie stieg nämlich von 161.100 fl. (oder 74 kr. vom Hektar) Reinertrag im Durchschnitt der Jahre 1877—1879 auf 361.450 fl. im Jahre 1885 (1 fl. 64 kr.), also auf mehr als das Doppelte.

Einen ungünstigen Ertrag weisen noch die Salzkammerforste (84 kr. per Hektar), die tirolischen (76 kr. per Hektar), die krainischen (55 kr. per Hektar) und die kärntnerischen (3 kr. per Hektar), die Neuberg-Mariazeller Staatsforste in Steiermark bringen gar eine Einbuße von 40 kr. per Hektar und die Salzburger Staatsforste, wenn man die Auslagen für die Salzburger Forstdirection berücksichtigt, gar eine Einbuße von 51 kr. per Hektar, und selbst dieses traurige Ergebnis ist weit weniger ungünstig als dasjenige früherer Jahre, wo das Hektar Salzburger Staatsforste durchschnittlich eine Einbuße von mehr als 1 fl. brachte.

Nach den obigen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag für 1887 aufzunehmen:

---

*) Sieht man bei Ermittlung des Reinertrages von den Auslagen für die Forst- und Domänendirectionen ab, wie dies die Regierung in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage thut, dann entfallen freilich auf 1 Hektar 1 fl. 10 kr. Reinertrag für 1887 und nach Abzug von 45.040 fl. für Material-Vermögensverminderung in diesem Jahre noch 1 fl. 4 kr. Sieht man auch von den außerordentlichen Ausgaben ab, im Hinblick darauf, dass deren Nutzeffect sich erst in späteren Jahren geltend machen kann, dann stellt sich der Reinertrag für das Hektar auf 1 fl. 37 kr.

Staatsausgaben

XII. Ackerbauministerium.

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: ordentliche	außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden ö. W.			
29	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänendirectionen	311.070	1.000	. . . . .	312.070
		2	Staatsforste und Domänen	3,150.410	. . . . .	. . . . .	3,150.410
		3	Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	128.210	128.210
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	50.910	. . . . .	50.910
		5	Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	22.700	. . . . .	22.700
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	34.040	. . . . .	34.040
		7	Forstwartschulen	10.210	. . . . .	. . . . .	10.210
			Summe (Capitel 29, Titel 1)	3,471.690	108.650	128.210	3,708.550

Staatseinnahmen

XII. Ackerbauministerium.

Capitel	Titel	Paragraph		Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden ö. W.		
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänendirectionen	3.820	. . . . .	3.820
		2	Staatsforste und Domänen	4,175.450	3.580	4,179.030
		3	Forstwartschulen	280	. . . . .	280
			Summe (Capitel 35, Titel 1)	4,179.550	3.580	4,183.130

Die Petition Z. 2006 der Forstwarte in Wien um Verleihung der niedrigsten Rangsclasse der Staatsbeamten mit dem Titel „Unterförster", eventuell „Förster", beantragt der Budgetausschuss der Regierung abzutreten.

Wien, 14. März 1887.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

B. Montanwerke.

(Erfordernis: Capitel 29, Titel 2, §. 1—8. — Bedeckung: Capitel 35, Titel 2, §. 1—8.

Für die Montanwerke wird das Erfordernis für das Jahr 1887 veranschlagt:

im Ordinarium auf	5,479.517 fl.
„ Extraordinarium auf	189.920 „
zusammen auf	5,669.437 fl.

Für das Jahr 1886 wurden bewilligt:

im Ordinarium	5,397.370 fl.
„ Extraordinarium	199.302 „
zusammen	5,596.672 fl.

Es ist daher das Erfordernis des Jahres 1887 gegen 1886

im Ordinarium höher um	82.147 fl.
im Extraordinarium geringer um	9.382 „
also im ganzen höher um	72.765 fl.

Die Erhöhung des Ordinariums tritt ein:

Im §. 1. Centralauslagen um	6.870 fl.
„ §. 6. Bergdirection Brüx um	33.019 „
„ §. 8. Die übrigen k. k. Montanwerke um	75.373 „
zusammen	115.262 fl.

Dagegen wird weniger verlangt:

Im §. 2. Bergverwaltung Kirchbühel um	3.506 fl.
„ §. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg um	23.014 „
„ §. 4. Hüttenverwaltung Cilli um	5.401 „
„ §. 5. Bergdirection Idria um	291 „
„ §. 7. Bergdirection Přibram um	903 „
zusammen um	33.115 fl.

Zieht man von dem Mehrerfordernis per	115.262 fl.
das Mindererfordernis ab per	33.115 „
so ergibt sich das schließliche Mehrerfordernis per	82.147 fl.

Im Extraordinarium tritt ein Mehrerfordernis ein nur im §. 6, Bergdirection Brüx, bei Neubauten und productiven Anlagen um . . . . . 32.418 fl.

Dagegen wird im Extraordinarium ein geringeres Erfordernis gestellt.

Im §. 5, Bergdirection Idria, für Neubauten und productive Anlagen um . . . 16.000 „

Im §. 7, Bergdirection Přibram, für Neubauten und productive Anlagen um . . 25.800 „

zusammen um . 41.800 fl.

Stellt man dem Mehrerfordernisse per . . . . . 32.418 fl.

das Gesammtmindererfordernis gegenüber per . . . . . 41.800 „

so ergibt sich das schließliche Mindererfordernis im Extraordinarium mit 9.382 fl.

In der Bedeckung werden die Einnahmen für das Jahr 1887 präliminirt auf . . 6,552.472 fl.

Im Jahre 1886 wurden dieselben veranschlagt auf . . . . . 6,345.306 „

daher gegen das Vorjahr höher um . . . . . 207.166 fl.

Höhere Einnahmen erscheinen veranschlagt:

Im §. 1. Centralleitung um . . . . . 37 fl.

„ §. 4. Hüttenverwaltung Cilli um . . . . . 1.478 „

„ §. 5. Bergdirection Idria um . . . . . 9.500 „

„ §. 6. „ Brüx „ . . . . . 54.160 „

„ §. 7. „ Přibram um . . . . . 1.934 „

„ §. 8. Die übrigen k. k. Montanwerke um . . . . . 143.897 „

zusammen um 211.006 fl.

Geringere Einnahmen sind veranschlagt:

Im §. 2. Bergverwaltung Kirchbühel um . . . . . 2.456 fl.

„ §. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg um . . . . . 1.384 „

zusammen um . 3.840 fl.

Werden von den präliminirten Mehreinnahmen per . . . . . 211.006 fl.

die veranschlagten Mindereinnahmen per . . . . . 3.840 „

in Abzug gebracht, so ergibt sich die schließliche Mehreinnahme mit . . . . . 207.166 fl.

Werden von den für das Jahr 1887 veranschlagten Einnahmen per . . . . . 6,552.472 „

die präliminirten Ausgaben per . . . . . 5,669.437 „

in Abzug gebracht, so ergibt sich die Reineinnahme mit . . . . . 883.035 fl.

Da die Reineinnahmen für das Jahr 1886 veranschlagt waren mit . . . . . 748.634 „

so ergibt sich für das Jahr 1887 ein günstigeres Resultat mit . . . . . 134.401 fl.

Die ausführliche Begründung für die präliminirten Beträge sowohl im Erforderniffe als auch in der Bedeckung, befindet sich in den Erläuterungen zum Detailvoranschlage der Regierung, XII. Ackerbauministerium, Heft 2 von Seite 50 bis 63, auf welche sich ausdrücklich berufen wird.

Es wird daher beantragt, im Capitel 29, Titel 2, §§. 1—8 des Erfordernisses und Capitel 35, Titel 2, §§. 1—8 der Bedeckung des Ackerbauministeriums, XII. B. Montanwerke, nach der Regierungsvorlage für das Jahr 1887 einzustellen:

I. Erfordernis.

Capitel 29, Titel 2.

§. 1. Centralauslagen, ordentliche Ausgaben . . . . . 84.669 fl.

§. 2. Bergverwaltung Kirchbühel, ordentliche Ausgaben . . . . . 100.590 „

§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg, ordentliche Ausgaben . . . . . 232.770 „

Realitätenankauf, außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 . . . . . 200 „

§. 4. Hüttenverwaltung Cilli, ordentliche Ausgaben . . . . . 244.081 „

Neubauten und productive Anlagen, im Extraordinarium . . . . . 45.000 „

§. 5.	Bergdirection Idria, im Ordinarium	661.471 fl.
	Neubauten und productive Anlagen, im Extraordinarium	20.000 „
	Realitätenankauf, im Extraordinarium	2.000 „
§. 6.	Bergdirection Brüx, im Ordinarium	295.714 „
	Neubauten und productive Anlagen, im Extraordinarium	51.620 „
	Realitätenankauf, im Extraordinarium	6.000 „
§. 7.	Bergdirection Přibram, im Ordinarium	3,201.495 „
	Neubauten und productive Anlagen, im Extraordinarium	57.000 „
	Realitätenankauf, im Extraordinarium	8.000 „
§. 8.	Die übrigen k. k. Montanwerke, im Ordinarium	658.727 „
	Realitätenankauf, im Extraordinarium	100 „

II. Bedeckung.

Capitel 35, Titel 2.

§. 1.	Centralleitung, ordentliche Einnahmen	35.774 fl.
§. 2.	Bergverwaltung Kirchbühel, ordentliche Einnahmen	152.544 „
§. 3.	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg, ordentliche Einnahmen	205.895 „
§. 4.	Hüttenverwaltung Cilli, ordentliche Einnahmen	244.170 „
§. 5.	Bergdirection Idria, ordentliche Einnahmen	988.005 „
§. 6.	Bergdirection Brüx, ordentliche Einnahmen	354.140 „
§. 7.	Bergdirection Přibram, ordentliche Einnahmen	3,951.470 „
§. 8.	Die übrigen k. k. Montanwerke, ordentliche Einnahmen	620.474 „

Demnach wird in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 einzubeziehen sein:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			XII. Ackerbauministerium.			
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen.			
	2		Montanwerke:			
		1	Centralauslagen	84.669	. . . . .	84.669
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	100.590	. . . . .	100.590
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	232.770	. . . . .	232.770
			Realitätenankauf	. . . . .	200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	244.081	. . . . .	244.081
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	45.000	45.000
		5	Bergdirection Idria	661.471	. . . . .	661.471
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	20.000	20.000
			Realitätenankauf	. . . . .	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	295.714	. . . . .	295.714
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	51.620	51.620
			Realitätenankauf	. . . . .	6.000	6.000
		7	Bergdirection Přibram	3,201.495	. . . .	3,201.495
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	57.000	57.000
			Realitätenankauf	. . . . .	8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	658.727	. . . . .	658.727
			Realitätenankauf	. . . . .	100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,479.517	189.920	5,669.437

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			XII. Ackerbauministerium.			
35	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	35.774	. . . . .	35.774
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	152.544	. . . . .	152.544
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	205.895	. . . . .	205.895
		4	Hüttenverwaltung Cilli	244.170	. . . . .	244.170
		5	Bergdirection Idria	988.005	. . . . .	988.005
		6	Bergdirection Brüx	354.140	. . . . .	354.140
		7	Bergdirection Příbram	3,951.470	. . . . .	3,951.470
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	620.474	. . . . .	620.474
			Summe (Titel 2, §§. 1—8) .	6,552.472	. . . . .	6,552.472

Wien 11. Februar 1887.

Dr. Tonkli,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Ministerium der Justiz.

Erfordernis: Capitel 30, Titel 1—6; Bedeckung: Capitel 36, Titel 1—2.

Voranschlag für das Jahr 1887.

Erfordernis.

Titel 1. Centralleitung.

Die Regierung präliminirt hiefür als ordentliches Erfordernis nach Abzug eines dreiprocentigen Intercalarabstriches per 5000 fl. von Gehalten und Zulagen den Betrag von . . . . . 185.000 fl.
und als außerordentliches Erfordernis den Betrag von . . . . . 2.000 „

daher zusammen . . 187.000 fl.

welcher Gesammtbetrag den für das Jahr 1886 bewilligten Betrag von . . . . . 184.300 „

um . . . . . 2.700 fl.
übersteigt. Dieser Mehranspruch erscheint durch den infolge systemmäßiger Vorrückungen eingetretenen größeren Bedarf für Gehalte, dann durch das Mehrerfordernis für Diurnen und für Übersetzungen ungarischer Actenstücke gerechtfertigt.

Es wird daher die Bewilligung der vollen beanspruchten Summe von 187.000 fl. beantragt.

Titel 2. Oberster Gerichtshof.

Die Regierung beansprucht hiefür als ordentliches Erfordernis . . . . . 445.000 fl.
als außerordentliches Erfordernis . . . . . 45.200 „

zusammen . . 490.200 fl.

Es stellt sich daher gegenüber dem für das Jahr 1886 bewilligten Erfordernisse von . 489.200 „

pro 1887 ein Mehrerfordernis von . . . . . 1.000 fl,

heraus, welches zumeist in den höheren Gehalten anläßlich der systemmäßigen Vorrückungen seine Begründung findet.

Es wird die Bewilligung des Regierungsanspruches beantragt.

Titel 3. Justizverwaltung in den Kronländern.

Hiefür beansprucht die Regierung als ordentliches Erfordernis . . . . . 17,010.000 fl.
als außerordentliches Erfordernis . . . . . 10.420 „

daher zusammen . . 17,020.420 fl.

Gegenüber dem pro 1886 bewilligten Erfordernisse per . . . . . 16,919.420 „

ergibt sich pro 1887 ein Mehranspruch von . . . . . 101.000 fl.

An Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher beansprucht die Regierung als außerordentliche Ausgabe . . . . . 300.000 „
gegen den pro 1886 bewilligten . . . . . 390.000 fl.

daher pro 1887 weniger um . . . . . 90.000 fl.

Als außerordentlichen Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale verlangt die Regierung pro 1887 den Betrag von . . . . . 20.000 fl.
während pro 1886 . . . . . 15.000 „

daher um . . . . . 5.000 fl.
weniger bewilligt wurden.

Es betragen sonach pro 1887 die Mehransprüche . . . . . 106.000 fl.
dagegen die Minderansprüche . . . . . 90.000 „

woraus für Titel 3 sich im ganzen ein Mehranspruch von . . . . . 16.000 fl.
ergibt.

Vertheilt auf die ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisse ergibt sich bei ersteren ein um . . . . . 95.000 fl.
größeres, und bei letzteren ein um . . . . . 79.000 „

kleineres Erfordernis, somit eine Gesammtdifferenz von . . . . . 16.000 fl.

Das Mehrerfordernis ergibt sich zum größten Theile aus dem Mehrbedürfnisse per 59.036 fl. für Gehalte, Activitäts-Ergänzungs- und Personalzulagen, dann aus dem Mehrerfordernisse per 16.795 fl. für Mietzinse und per 13.000 fl. für Diurnen, per 10.000 fl. für Amts- und Kanzleierfordernisse, per 10.570 fl. für Erhaltung der Gebäude, während das bedeutendste Mindererfordernis sich bei der Anlegung neuer Grundbücher (per 90.000 fl.) und bei den Kosten der Strafrechtspflege (per 17.000 fl.) ergibt.

Es wird die Bewilligung des Regierungsanspruches beantragt.

Die Fortschritte und der Stand der Grundbuchsanlegung ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung für das III. Quartal des Jahres 1886, welche dem Verordnungsblatte des Justizministeriums vom 28. December 1886 entnommen ist.

Stand der Arbeiten

zur

Anlegung neuer Grundbücher am Schlusse des III. Quartals 1886*).

---

*) Siehe Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums, Jahrgang 1886, Seite 168.

Land und Gerichtshof	Zahl der Bezirksgerichte	Gesammtzahl der Catastralgemeinden	Zahl der Bezirke, in denen Grundbuchsarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Vorarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Vorarbeiten beendet waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Localerhebungen im Zuge waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Localerhebungen beendet waren	Zahl der Gemeinden: für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen im Zuge war	Zahl der Gemeinden: für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen beendet war	Zahl der Bezirke, in denen die Arbeiten beendet sind
Bukowina.										
Czernowitz	9	200	. . .	. . .	200	. . .	200	. . .	200	9
Suczawa	6	128	. . .	. . .	128	. . .	128	. . .	128	6
Summe	15	328	. . .	. . .	328	. . .	328	. . .	328	15
Ostgalizien.										
Lemberg	17	524	1	. . .	524	. . .	524	. . .	524	17
Brzeżany	8	298	6	11	278	3	256	9	224	2
Kołomea	9	207	4	1	183	2	179	2	178	2
Przemyśl	23	940	18	. . .	716	14	680	55	600	4
Sambor	19	599	10	10	419	4	356	1	355	6
Stanislau	13	345	4	2	248	3	238	. . .	238	6
Tarnopol	15	450	5	. . .	449	. . .	444	2	442	10
Złoczów	10	329	. . .	. . .	329	. . .	329	. . .	329	10
Summe	114	3692	48	24	3146	26	3006	69	2890	57
Westgalizien.										
Krakau	14	561	. . .	. . .	561	. . .	561	. . .	561	14
Neu-Sandec	12	484	10	1	424	10	406	. . .	400	2
Rzeszów	13	400	. . .	. . .	400	. . .	400	. . .	400	13
Tarnów	12	519	11	. . .	464	9	445	2	442	. . .
Wadowice	12	304	7	1	268	4	262	. . .	262	6
Summe	63	2268	28	2	2117	23	2074	2	2065	35
Schlesien.										
Troppau	16	328	. . .	. . .	328	. . .	328	. . .	328	16
Teschen	8	259	1	. . .	259	. . .	259	2	257	7
Summe	24	587	1	. . .	587	. . .	587	2	585	23
Mähren.										
Brünn	17	732	6	5	675	14	661	10	650	11
Hradisch	12	411	4	5	386	3	383	2	379	8
Iglau	8	566	5	1	544	2	542	3	535	3
Neutitschein	13	346	2	. . .	343	1	342	1	340	11
Olmütz	17	680	5	3	661	7	653	7	639	12
Znaim	9	390	3	4	370	2	367	. . .	363	6
Summe	76	3125	25	18	2979	29	2948	23	2906	51
Böhmen.										
Prag	25	1014	1	2	1012	. . .	1012	. . .	1012	24
Böhm.-Leipa	10	213	. . .	. . .	213	. . .	213	. . .	213	10
Brüx	15	605	. . .	. . .	605	. . .	605	. . .	605	15
Budweis	15	489	. . .	. . .	489	. . .	489	. . .	489	15
Chrudim	12	572	. . .	. . .	572	. . .	572	. . .	572	12
Eger	19	755	. . .	. . .	755	. . .	755	. . .	755	19
Jičin	17	535	. . .	. . .	535	. . .	535	. . .	535	17
Jungbunzlau	9	313	. . .	. . .	313	. . .	313	. . .	313	9
Königgrätz	16	546	. . .	. . .	546	. . .	546	. . .	546	16
Kuttenberg	15	799	. . .	. . .	799	. . .	799	. . .	799	15
Leitmeritz	11	494	. . .	. . .	494	. . .	494	. . .	494	11
Pilsen	18	930	. . .	. . .	930	. . .	930	. . .	930	18
Pisek	15	801	. . .	. . .	801	. . .	801	. . .	801	15
Reichenberg	6	136	. . .	. . .	136	. . .	136	. . .	136	6
Tabor	16	826	. . .	. . .	826	. . .	826	. . .	826	16
Summe	219	9028	1	2	9026	. . .	9026	. . .	9026	218
Niederösterreich.										
Wien	21	171	. . .	. . .	171	. . .	171	. . .	171	21
Korneuburg	15	562	12	5	478	13	457	14	437	3
Krems	19	1163	9	3	1158	18	1140	19	1121	10
St. Pölten	18	1008	1	. . .	1008	. . .	1008	2	1005	17
Wr.-Neustadt	9	275	. . .	. . .	275	. . .	275	. . .	275	9
Summe	82	3179	22	8	3090	31	3051	35	3009	60

Land und Gerichtshof	Zahl der Bezirksgerichte	Gesammtzahl der Catastralgemeinden	Zahl der Bezirke, in denen Grundbuchsarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Vorarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Vorarbeiten beendet waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Localerhebungen im Zuge waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Localerhebungen beendet waren	Zahl der Gemeinden: für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen im Zuge war	Zahl der Gemeinden: für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen beendet war	Zahl der Bezirke, in denen die Arbeiten beendet sind
Oberösterreich.										
Linz	16	318	. . .	. . .	318	. . .	318	. . .	318	16
Ried	9	329	. . .	. . .	329	. . .	329	. . .	329	9
Steyr	8	196	. . .	. . .	196	. . .	196	. . .	196	8
Wels	13	352	2	. . .	328	2	326	10	316	12
Summe	46	1195	2	. . .	1171	2	1169	10	1159	45
Salzburg.										
Salzburg	20	368	. . .	. . .	368	. . .	368	. . .	368	20
Steiermark.										
Graz	23	1134	3	2	1132	3	1129	3	1125	20
Cilli	21	1094	8	. . .	1094	30	1054	. . .	1052	15
Leoben	22	461	. . .	. . .	461	. . .	461	. . .	461	22
Summe	66	2689	11	2	2687	33	2644	3	2638	57
Kärnten.										
Klagenfurt	28	807	13	7	774	8	760	17	741	16
Krain.										
Laibach	17	602	10	. . .	600	16	583	10	558	7
Rudolfswerth	13	330	6	. . .	319	16	295	8	280	7
Summe	30	932	16	. . .	919	32	878	18	838	14
Istrien.										
Triest	6	197	1	. . .	197	. . .	197	. . .	197	6
Rovigno	12	213	3	2	211	5	199	. . .	199	9
Summe	18	410	4	2	408	5	396	. . .	396	15
Görz und Gradiska.										
Görz	10	221	4	2	199	2	187	1	186	6
Dalmatien.										
Zara	11	248	10	7	46	22	19	1	14	. . .
Cattaro	4	105	3	. . .	36	5	23	. . .	22	. . .
Ragusa	5	139	5	2	47	5	27	2	25	. . .
Spalato	13	252	13	4	79	20	38	1	36	. . .
Summe	33	744	31	13	208	52	107	4	97	. . .

Zusammenstellung.

Bukowina	15	328	. . .	. . .	328	. . .	328	. . .	328	15
Ostgalizien	114	3.692	48	24	3.146	26	3.006	69	2.890	57
Westgalizien	63	2.268	28	2	2.117	23	2.074	2	2.065	35
Schlesien	24	587	1	. . .	587	. . .	587	2	585	23
Mähren	76	3.125	25	18	2.979	29	2.948	23	2.906	51
Böhmen	219	9.028	1	2	9.026	. . .	9.026	. . .	9.026	218
Niederösterreich	82	3.179	22	8	3.090	31	3.051	35	3.009	60
Oberösterreich	46	1.195	2	. . .	1.171	2	1.169	10	1.159	45
Salzburg	20	368	. . .	. . .	368	. . .	368	. . .	368	20
Steiermark	66	2.689	11	2	2.687	33	2.644	3	2.638	57
Kärnten	28	807	13	7	774	8	760	17	741	16
Krain	30	932	16	. . .	919	32	878	18	838	14
Istrien	18	410	4	2	408	5	396	. . .	396	15
Görz und Gradiska	10	221	4	2	199	2	187	1	186	6
Dalmatien	33	744	31	13	208	52	107	4	97	. . .
Summe	844	29.573	206	80	28.007	243	27.529	184	27.232	632

Im III. Quartal 1886 haben die Arbeiten beendet folgende Bezirksgerichte: Krosno, Trembowla, Saybusch, Haag (Oberösterreich), Schönstein, Tüffer, Wolfsberg, Volosca und das städtisch-delegirte Bezirksgericht in Lemberg.

Den Gerichtshöfen, in deren Sprengeln die Arbeiten gänzlich beendet erscheinen, sind jetzt auch die Landesgerichte Lemberg und Triest beizuzählen.

Titel 4. Neubauten der Justizverwaltung.

Zu Neubauten der Justizverwaltung werden als außerordentliche Ausgabe pro 1887 von der Regierung beansprucht . . . . . 454.851 fl.
(darunter 382.433 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889), wogegen der pro 1886 bewilligte Aufwand dieses Titels . . . . . 448.659 „
betrug, daher sich pro 1887 ein Mehranspruch zeigt von . . . . . 6.192 fl.

Der Regierungsanspruch wird zur Genehmigung beantragt.

Diese Bauten vertheilen sich auf die einzelnen Länder in folgender Weise:

Postnummer	Erfordernis. Neubauten der Justizverwaltung.	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe in Gulden österr. Währ.
	Österreich unter der Enns.			
1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien von den vom Jahre 1871 bis 1898 laufenden 28 Annuitäten die 17. Rate	570	. . . . .	4.427
2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring von den vom Jahre 1877 bis 1901 laufenden 25 Annuitäten die 11. Rate	857	. . . . .	
3	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt	. . . . .	3.000	
	Österreich ob der Enns.			
4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried zu den mit den Finanzgesetzen pro 1882 inclusive 1886 bewilligten 180.000 fl. als 6. Rate	. . . . .	128.000	133.000
5	Für die innere Einrichtung desselben	. . . . .	5.000	
	Tirol.			
6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck zu den mit den Finanzgesetzen pro 1882 inclusive 1886 bewilligten 410.000 fl. die 6. Rate	. . . . .	65.000	85.000
7	Für die innere Einrichtung desselben	. . . . .	20.000	
	Steiermark.			
8	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichtshauses für die Civilgerichte am Mur-Quai in Graz	. . . . .	5.000	9.300
9	Für die Canalisirungsarbeiten bei diesem Bau	. . . . .	2.300	
10	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2.000 fl. zu ververgütenden Baukosten für den Neubau, die 2. Rate	2.000	. . . . .	
	Böhmen.			
11	Für den Ankauf der Häuser Nr. 7 und 8 in der Brentegasse in Prag behufs Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes, und zwar: für den Ankauf des Hauses Nr. 7, den Restbetrag . 39.350 fl. für den Ankauf des Hauses Nr. 8, von dem Kaufschillingsreste per 14.000 fl. nach Abschlag des Sparkassacapitales per 7.640 fl. 39 kr. . 6.360 fl. und die Annuität betreff dieses Sparkassacapitales . . . . . 600 „ 6.960 „	46.310	. . . . .	
	Fürtrag .	3.427 46.310	228.300	231.727

Postnummer		Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe in Gulden österr. Währ.
	Übertrag .	3.427 46.310	228.300	231.727
12	Für den Erweiterungsbau beim Landesgerichte in Strafsachen in Prag	. . . . .	10.000	
13	Für den Ankauf der Realität Nr. 203 in Polička	. . . . .	4.500	
14	Für die Adaptirung derselben	. . . . .	2.633	
15	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov von den vom Jahre 1876 bis 1905 laufenden 30 Annuitäten die 12. Rate	1.610	. . . . .	69.053
16	Für die Adaptirung der Realität Nr. 78 in Tabor, zu den mit den Finanzgesetzen pro 1884 und 1885 bewilligten 9.000 fl. .	. . . . .	4.000	
	Schlesien.			
17	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau zu den mit den Finanzgesetzen pro 1882 inclusive 1886 bewilligten 308.800 fl. die 6. Rate	. . . . .	128.000	128.000
	Ost-Galizien,			
18	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn von den vom Jahre 1870 bis 1889 laufenden 20 Annuitäten die 18. Rate	571	. . . . .	571
	West-Galizien.			
19	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice, als Abschlagszahlung einschließig der fünf Procent Zinsen des Kaufschillingsrestes den Betrag per	20.500	. . . . .	20.500
	Bukowina.			
20	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz	. . . . .	5.000	5.000
	Summe .	72.418	382.433	**454.851**

Bemerkt wird, dass eigentlich neu nur der Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz ist, welcher auf circa 120.000 fl. zu stehen kommen wird und dessen Plan bereits genehmigt ist. Der im Voranschlage erscheinende Betrag von 5000 fl. ist nur für weitere Vorarbeiten bestimmt. Der Bau selbst erscheint dringend geboten.

Titel 5. Strafanstalten.

Hiefür beansprucht die Regierung pro 1887

an ordentlichen Ausgaben	2,192.000 fl.
und an außerordentlichen Ausgaben	1.840 „
zusammen . .	2,193.840 fl.
wogegen pro 1886	2,302.480 „
bewilligt wurden, so dass sich pro 1887 ein Minderanspruch ergibt von	108.640 fl.

Der Regierungsanspruch wird zur Genehmigung beantragt.

Bemerkt wird, dass der Minderanspruch nicht aus einem verminderten Sträflingsstande, sondern vorzugsweise aus den größeren Ersparungen der Regiekost stammt.

Der Sträflingsstand betrug am 31. December 1884	11.517
Im Jahre 1885 wuchsen zu	5.554
Summe und Fürtrag . .	17.071

Übertrag . .	17.071
Der Abgang im Jahre 1885 betrug	5.385
daher der Stand pro 31. December 1885	11.686

Es stellte sich somit im Jahre 1885 gegen 1884 eine Vermehrung der Sträflinge um . 169 heraus.

Ebenso stieg die Zahl der Verpflegstage der Strafanstalten, welche im Jahre 1884 . .	4,175.771
dagegen im Jahre 1885	4,192.918
daher im Jahre 1885 mehr um	17.147

betrug.

Die Berichte über die im Jahre 1886 durch die Kostregie und Regiebäckerei gegenüber der früheren Verpachtung an Privatunternehmer erzielten Ersparungen sind zwar in diesem Augenblicke noch nicht sämmtlich eingegangen, doch lässt sich schon jetzt constatiren, dass die hiedurch für das Jahr 1885 erzielten Ersparungen von 204.944 fl. 4 kr. für das Jahr 1886 sich auf 250.637 fl. erhöhten.

Titel 6. Neubauten der Strafanstalten.

Hiefür beansprucht die Regierung pro 1887 als außerordentliche Ausgabe den Betrag von 315.000 fl.

während für das Jahr 1886	278.000 „
bewilligt waren, so dass der Mehranspruch pro 1887	37.000 fl.

beträgt.

Diese Ausgaben vertheilen sich auf die einzelnen Länder, wie folgt:

Postnummer	Erfordernis. Neubauten der Strafanstalten.	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe in Gulden ö. W.
	Steiermark.			
1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg zu den mit den Finanzgesetzen pro 1883 inclusive 1886 bewilligten 260.000 fl. weitere	. . . . .	140.000	140.000
	Böhmen.			
2	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1885, R. G. Bl. Nr. 24: 1. Baukosten zu den pro 1885 und 1886 bewilligten 280.000 fl. als dritte und letzte Rate	. . . . .	140.000	160.000
	2. 4½procentige Zinsen dann Annuität und ¾ Procent an Steuerpauschalvergütung anlässlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	20.000	
	Mähren.			
3	Zum Baue von Aufseherwohnhäusern bei der Strafanstalt Mürau, zu den pro 1886 bewilligten 10.000 fl. (zweite Rate)	. . . . .	15.000	15.000
	Summe .	. . . . .	315.000	**315.000**

Da es sich hier nur um die Fortsetzung bereits bewilligter Neubauten handelt, so wird die Genehmigung des Regierungsanspruches beantragt.

Bedeckung.

Titel 1. Justizverwaltung in den Kronländern.

Die Regierung präliminirt an ordentlichen Einnahmen dieses Titels pro 1887 den Betrag von . . . . . 19.700 fl.
während pro 1886 . . . . . 18.073 „
präliminirt waren, so dass pro 1887 ein Mehreingang von . . . . . 627 fl.
erwartet wird.

Als bloß durchlaufende Posten erscheinen:

Die Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe der in den Gerichtsgefängnissen befindlichen Sträflinge im Gesammtbetrage von . . . . . 138.200 fl.
und die Ersätze von Strafproceß- und Strafvollzugskosten per . . . . . 222.000 „
zusammen . . 360.200 fl.

Es wird die Genehmigung des Regierungsansatzes beantragt.

Titel 2. Strafanstalten.

Die Einnahmen dieses Titels präliminirt die Regierung als ordentliche pro 1887 mit 710.000 fl., somit in gleicher Höhe wie pro 1886 und es wird die Genehmigung dieses Voranschlages beantragt.

Hinsichtlich der Sträflingsarbeit wird Folgendes bemerkt:

Infolge der lebhaften Beschwerden der Gewerbetreibenden über die Concurrenz der Sträflingsarbeit hat das hohe Abgeordnetenhaus über Antrag des Budgetausschusses folgende Resolution beschlossen:

„Die Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege sämmtliche staatliche Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzuweisen, alle ärarischen Bedarfsartikel, welche nach Mittheilung des k. k. Justizministeriums durch Sträflingsarbeit beschafft werden können, durch letztere sich nach Thunlichkeit beschaffen zu lassen und hierüber jährlich einen Ausweis gleichzeitig mit dem Budget vorzulegen."

Dieser Aufforderung suchte das hohe Justizministerium bereits nachzukommen. Der dem unterfertigten Referenten diesbezüglich übergebene Ausweis, der aber für die Zukunft einer Vervollständigung bedarf, folgt nachstehend:

Nachweisung

über die Arbeitsthätigkeit der Männerstrafanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bei Herstellung ärarischer Bedarfsartikel im Jahre 1885.

Summe der geleisteten Arbeitstage	Antheil des Staates am Gesammtverdienste aus dem Arbeitsbetriebe		Hievon entfallen auf die in Eigenregie oder für Rechnung von Privatunternehmern hergestellten ärarischen Bedarfsartikel.			Zahl der Arbeitstage, welche von an Gewerbetreibende vergebenen Sträflingskräften geleistet wurden	Antheil des Staates an dem Verdienste aus diesem Arbeitsbetriebe	
			Arbeitstage	Antheil des Staates am Verdienste				
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
2,608.154·65	327.478	16·10	567·876·75	60.600	$^{35}/_{100}$ 58	1,378.201·8	218.914	33

Ferner wurde schon in dem Berichte des Budgetausschusses vom 24. Februar 1886 erwähnt, dass das Justizministerium im Begriffe sei, Sträflinge zu Landesculturarbeiten, als: Wildbachverbauungen, Entsumpfungsarbeiten, Flussregulirungen u. s. w. zu verwenden, und dass schon die nöthigen Vorarbeiten getroffen seien, um Sträflinge nach Ober-Kärnten zu Wildbachverbauungen zu senden.

Der Budgetausschuss erklärte, diesen Plan lebhaft zu begrüßen und erachtete, dass es wünschenswert sei, in Betreff dieser Art der Beschäftigung von Sträflingen, beziehungsweise Strafvollstreckung, entsprechende Gesetzesvorlagen einzubringen.

Der diesbezügliche Versuch des k. k. hohen Justizministeriums darf schon jetzt als ein sehr gelungener bezeichnet werden, wie insbesondere in den zu Heidelberg erscheinenden Blättern für Gefängniskunde vom Jahre 1887, Seite 369 ff. dargethan ist. Es geht daraus hervor, dass die aus 65 Sträflingen bestehende Colonie im Gailthale Kärntens bei Ausführung von Flussregulirungsarbeiten am Lazarbache durch ihre gute Disciplin, durch ihren ausdauernden Fleiß und durch ihre vorzügliche Arbeitsleistung die volle Zufriedenheit der Ingenieure und Vorgesetzten gewannen und die anfänglich großen Besorgnisse der Bevölkerung schwanden. Es kam nicht ein Desertionsfall vor. Selbst als sie zur Löschung eines ausgebrochenen Brandes verwendet wurden, rückten die Sträflinge nach erfolgreicher Dienstleistung wieder vollzählig in ihre Colonie ein. Sie hielten auch die Concurrenz der gleichzeitig an demselben Werke beschäftigten italienischen Freiarbeiter infolge ihrer Disciplin so gut aus, dass sie um einen Drittheil Mehrarbeit leisteten als letztere. Es empfiehlt sich daher die Fortsetzung dieses glücklichen Versuches im verstärkten Maße.

Über die zum Justizbudget eingelangten Petitionen werden abgesonderte Berichte erstattet.

Wien, 17. Februar 1887.

Tienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Centralleitung	185.000	2.000		187.000
	2		Oberster Gerichtshof	445.000	45.200		490.200
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,010.000	10.420		17,020.420
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher		300.000		300.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale		20.000		20.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 17. Rate)		570		4.427
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 11.)		857		
		3	Für Vorarbeiten zur Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt			3.000	
			Österreich ob der Enns:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (6. Rate)			128.000	133.000
		5	Für innere Einrichtung desselben			5.000	
			Tirol:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (6. Rate)			65.000	85.000
		7	Für die innere Einrichtung desselben			20.000	
			Steiermark:				
		8	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Murufer in Graz			5.000	9.300
		9	Für Canalisirungsarbeiten bei diesem Bau			2.300	
		10	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach: von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten die 2. Rate		2.000		
			Böhmen:				
		11	Zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes in Prag, und zwar: für den Ankauf des Hauses Nr. 7 in der Brentegasse den Restbetrag . . . 39.350 fl. für den Ankauf des Hauses Nr. 8 von dem Kaufschillingsreste per 14.000 fl. nach Abschlag des Sparkassacapitals per 7.640 fl. 39 kr. . . . . 6.360 „ und die Annuität betreff dieses Sparkassacapitals . 600 „ 6.960 „		46.310		69.053
		12	Für den Erweiterungsbau beim Landesgerichte in Strafsachen in Prag			10.000	
		13	Für den Ankauf der Realität Nr. 203 in Polička			4.500	
		14	Für die Adaptirung desselben			2.633	
		15	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (von 30 Annuitäten die 12. Rate)		1.610		
		16	Für die Adaptirung der Realität Nr. 78 in Tabor			4.000	
			Fürtrag .	17,640.000	428.967	249.433	18,318.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,640.000	428.967	249.433	18,318.400
30			Schlesien:				
	4	17	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	128.000	128.000
			Ost-Galizien:				
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 18.) . .	. . . . .	571	. . . . .	571
			West-Galizien:				
		19	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung sammt 5 % Zinsen des Kaufschillingsrestes	. . . . .	20.500	. . . . .	20.500
			Bukowina:				
		20	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
	5		Strafanstalten	2,192.000	1.840	. . . . .	2,193.840
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg weitere	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Böhmen:				
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag:				
			a) Baukosten, letzte Rate	. . . . .	. . . . .	140.000	160.000
			b) 4½ Procent Zinsen, dann Annuität und ¾ Procent an Steuerpauschalvergütung anlässlich der Geldbeschaffung zum Baue . .	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Mähren:				
		3	Für den Bau von Aufseherwohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	19,832.000	451.878	697.433	20,981.311

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			XIII. Ministerium der Justiz.			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	19.700	. . . . .	19.700
	2		Strafanstalten	710.000	. . . . .	710.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2) .	729.700	. . . . .	729.700

XIV. Oberster Rechnungshof.

(Erfordernis. Capitel 31.)

Das ordentliche Erfordernis des Obersten Rechnungshofes ist in dem Staatsvoranschlage pro 1887 gleich jenem des Vorjahres mit . . . . . 150.300 fl. eingestellt.

Das außerordentliche Erfordernis beträgt für das Jahr 1887 nach dem Voranschlage . 2.883 fl. gegen 1.700 fl. im Jahre 1886; diese erhöhte Einstellung ist zum Theile veranlasst, durch Mehrbezüge der ad personam in eine höhere Rangclasse eingetheilten Beamten, respective durch die Zuweisung des Hofrathes Langhammer von der Staatsschulden-Controlscommission zum Obersten Rechnungshofe.

Die Ziffernansätze der Regierung geben zu keiner Bemerkung Anlass, der Budgetausschuss beantragt demnach:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887, Capitel 31, XIV. Oberster Rechnungshof, im Erfordernisse einzustellen:

Ordentliche Ausgaben	150.300 fl.
Außerordentliche Ausgaben und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 .	2.883 „
Summe . . .	153.183 fl.

Wien, den 3. Februar 1887.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XV. Pensionsetat.

(Erfordernis: Capitel 32, Titel 1 und 2; Bedeckung: Capitel 38.)

Erfordernis.

Mit dem Finanzgesetze pro 1886 sind für den Pensionsetat für Titel 1 „Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung" im Ordinarium 16,079.000 fl., im Extraordinarium 1000 fl., zusammen 16,080.000 fl. bewilligt worden.

Die Regierung präliminirt für das Jahr 1887 unter diesem Titel im Ordinarium 16,208.000 fl.
im Extraordinarium (Münzverlust für 5500 fl. in Gold 25 Procent Agio) . . . . . 1.375 „

zusammen . 16,209.375 fl.

somit gegen das Vorjahr im Ordinarium um . . . . . 129.000 „
mehr, im Extraordinarium um . . . . . 375 „
mehr

zusammen um . 129.375 fl.

mehr.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1886 kann heute noch nicht festgestellt werden; der des Jahres 1885 beläuft sich im Ordinarium auf . . . . . 15,602.876 fl. 97 kr.
im Extraordinarium auf . . . . . 1.126 „ 51½ „

somit im ganzen auf . 15,604.003 fl. 48½ kr.

Da für jenes Jahr im ganzen 15,700.000 fl. bewilligt waren, so erweist sich der Erfolg als günstiger um 95.996 fl. 51½ kr.

Wenn man noch den wirklichen Erfolg des Jahres 1884 mit 15,407.463 fl. und den des Jahres 1883 mit 15,026.860 fl. ins Auge zieht, so gelangt man zu dem Schlusse, dass der wirkliche Erfolg des Jahres 1883 um 626.860 fl. größer, als die Bewilligung für das Jahr 1882, der wirkliche Erfolg des Jahres 1884 um 547.463 fl. größer, als die Bewilligung für das Vorjahr 1883, und um 380.603 fl. größer, als der Erfolg des Jahres 1883, der wirkliche Erfolg des Jahres 1885 endlich um 307.003 fl. größer, als die Bewilligung für das Vorjahr 1884, und um 196.540 fl. größer, als der Erfolg des Jahres 1884 ist. Durchschnittlich genommen ist der wirkliche Erfolg jedes Jahres von 1883—1885 um

$$\frac{626.860 + 547.463 + 307.003}{3}$$

oder um

$$\frac{1,481.326}{3} = 493.775\frac{1}{3},$$

das heißt um **493.775 fl. 33 kr.** größer als die Bewilligung des Vorjahres.

Da die Bewilligung für das Jahr 1886 sich auf 16,080.000 fl. belaufen hat, so wäre wohl nach obiger Berechnung anzunehmen, dass derwirkliche Erfolg des Jahres 1887 den Betrag von 16,080.000 fl. + 493.775 fl., in Summa von **16,573.775 fl.** erreichen kann. Die Regierung präliminirt aber den niedrigeren, und zwar gegenüber der oben ausgemittelten Summe der jährlichen durchschnittlichen Steigerung um 364.400 fl. geringeren Betrag von 16,209.375 fl.

Dies ist wohl mit dem Umstand begründet, dass die jährliche Steigerungsziffer, die für die Jahre 1883 bis 1885 durchschnittlich mit 493.775 fl. berechnet worden ist, sich als in Abnahme begriffen darstellt, wenn man die jährlichen Steigerungsbeträge nur in ihrer Reihenfolge betrachtet.

Die dem Präliminare beiliegende Nachweisung des Zuwachses und Abfalles des allgemeinen Pensionsetats der Civilverwaltung seit Verfassung des Voranschlages für das Jahr 1886 beweist, dass beim Ministerrathe, beim Ministerium für Landesvertheidigung, Ministerium für Cultus und Unterricht, beim Ministerium der Finanzen, beim Handelsministerium, beim Ackerbauministerium und beim Justizministerium größere Beträge zugewachsen,als abgefallen sind; dagegen sind beim Ministerium des Innern und bei den Controlbehörden geringere Beträge zugewachsen als abgefallen. Demzufolge ist auch die Anzahl der zugewachsenen und abgefallenen Pensionen mit dem Zuwachs respective dem Sinken des Betrages congruent, nur beim Finanzministerium ist die Anzahl der zugewachsenen Pensionen geringer als die der in Abfall gekommenen, obwohl der Betrag für die ersteren, wie bereits erwähnt, größer ist als jene für die zweiten.

Der Budgetausschuss beantragt, für Capitel 32, Titel 1, die Regierungsziffern, und zwar im Ordinarium 16,208.000 fl. und im Extraordinarium für Münzverlust bei der Zahlung von 5500 fl. in Gold (Agio 25 Procent) 1375 fl. einzustellen.

Für den Titel 2 „Gemeinschaftliche Civilpensionen" präliminirt die Regierung im

Ordinarium	245.200 fl.
Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote . .	56.396 „
verbleiben .	188.804 fl.

Da im Vorjahre für gemeinschaftliche Civilpensionen 271.300 fl., wovon 62.399 fl. auf Ungarn entfällt, und 208.901 fl. als hierländische Last verbleiben, bewilligt worden sind, so ist der heurige Voranschlag um 26.100 fl. geringer, die ungarische Tangente ist um 6003 fl. und der verbleibende Rest um 20.097 fl. kleiner.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1885 an gemeinschaftlichen Civilpensionen war 309.856 fl. 87 kr., somit gegen das Präliminar um 2143 fl. 13 kr. günstiger; demzufolge hat sich auch die auf Ungarn entfallene Tangente um einige hundert Gulden vermindert, da dieselbe nachträglich nach dem wirklichen Bedarf bemessen und die für diesen Bedarf vom österreichischen Staatsschatze vorschussweise ausgegebenen Gelder verrechnet und vom ungarischen Staatsschatze rückerstattet werden. Laut eines auf Anregung des Obersten Rechnungshofes zwischen dem k. k. österreichischen und dem k. ungarischen Finanzministerium abgeschlossenen Übereinkommens wird von nun an die von dem Gesammterfolge an gemeinschaftlichen Civilpensionen für jedes Jahr ermittelte, von der k. ungarischen Finanzverwaltung zu leistende 23procentige Beitragsquote sofort nach Beamtshandlung der eingelangten Avisi, und zwar noch vor Anfertigung des detaillirten Abrechnungsoperates der k. ungarischen Staatscentralkassa unter Mittheilung des Betrages an das k. ungarische Finanzministerium zur Last geschrieben und in den bezüglichen Gebarungsausweis respective Rechnungsabschluss aufgenommen werden.

Eine Specificirung der einstigen Behörden und Stellen, deren Beamte heute ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus den unter Titel 2 bewilligten Crediten beziehen (aufgelöster Staatsrath, aufgelöster Reichsrath, croatisch-slavonische Hofkanzlei, Ministerium für Handel- und Volkswirtschaft, Telegraphendirection u. a. m.) befindet sich auf Seite 50 bis 52 des Specialvoranschlages. Die diesbezüglichen Auslagen, als einen Aussterbeetat betreffend, haben sich

im Jahre	1883	gegen das	Jahr	1882	um	24.277	fl.
„	„	1884	„	„	„	1883	„	38.563	„
„	„	1885	„	„	„	1884	„	34.194	„

vermindert.

Der Erfolg des Jahres 1886 ist noch unbekannt; die Bewilligung für dieses Jahr ist aber gegen den Erfolg des Jahres 1885 um 38.556 fl. geringer.

Es wird die Genehmigung der von der Regierung für das Erfordernis veranschlagten Ziffern beantragt.

Bedeckung.

Dieselbe besteht aus Beiträgen zum Pensionsaufwande der „öffentlichen Sicherheit" in Niederösterreich, der Militärpolizeiwache in Niederösterreich, Steiermark und Galizien, des Studienfondes in Steiermark, Krain, Böhmen, dann zum Aufwande der Remanenten (Rückersatz der österreichisch-alpinen Montangesellschaft an Versorgungsgenüssen der ehemaligen Innerberger Hauptgewerkschaft, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark) und des Bergwesens (Beitragsquote der Přibramer Mitgewerke zu den Versorgungsgenüssen des Hauptwerkes) und wird von der Regierung mit 74.826 fl. präliminirt.

Es wird die Genehmigung der Regierungsziffer beantragt.

Demzufolge wäre in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 einzustellen:

Capitel	Titel	XV. Pensionsetat.	Ordentliche	Außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Summe
			Gulden ö. W.		
		Staatsausgaben.			
32	1	Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung	16,208.000	. . . . .	16,209.375
		Münzverlust für 5500 fl. in Gold, 25 Procent Agio . . .	. . . . .	1.375	
	2	Gemeinschaftliche Civilpensionen	245.200	. . . . .	245.200
		Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	56.396	. . . . .	56.396
		Verbleiben .	188.804	. . . . .	188.804
		Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,396.804	1.375	16,398.179
		Staatseinnahmen.			
38		XV. Pensionsetat	74.826	. . . . .	74.826

Zugleich erstattet der Budgetausschuss über die Petitionen Nr. 58, 201, 202, 272, 311, 358, 549, 945, 1188, 1916 der k. k. Beamten in Komotau, des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, der k. k. Beamten in Marburg, der 2575 Frauen von Staatsbeamten im Königreiche Böhmen, des Localausschusses des ersten allgemeinen Beamtenvereines in Laibach, der Filiale des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch ungarischen Monarchie in Przemyśl, der Mitgliedergruppe Iglau des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, der dritten Versammlung der Mittelschullehrer aus Ostböhmen in Kolin, der küstenländischen Staatsbeamtenswitwen in Görz (überreicht durch die Abgeordneten Russ, Meznik, Gödel-Lannoy, Friedrich Hájek, Hren, Sawczyński, Sturm, Egyd Jahn, Coroninі), um Erlassung eines neuen Pensionsgesetzes für Witwen und Waisen nach Staatsbeamten, um Erhöhung der Versorgungsgenüsse derselben, und um Eintheilung verschiedener Dienstesstellen in die der Rangsclasse entsprechende Kategorie der charaktermäßigen Witwenpensionen nachstehenden Bericht:

Die in obenerwähnten Petitionen berührte Angelegenheit erscheint nicht zum ersten Mal vor dem hohen Hause.

Sowohl die Volksvertretung, wie die Regierung haben schon öfters ihr Augenmerk auf die missliche Lage der Beamtenwitwen und Waisen gelenkt.

Um nur in die letztverflossene Vergangenheit zurückzugreifen, hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister selbst in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. November 1881 erklärt, dass die besonders aus den niedrigeren Rangsclassen der Beamten laut ertönenden Klagen über zu karge Bemessung der Witwen- und Waisenpensionen nicht unberechtigt sind, und dass er binnen einigen Monaten vor das hohe Haus mit Vorschlägen zu treten gedenke.

Auch haben bei Gelegenheit der Berathung des Staatsvoranschlages Capitel „Pensionsetat" in den Jahren 1884 und 1886 mehrere Mitglieder des hohen Hauses den Härten des heutigen Zustandes nachdrücklichen Ausdruck gegeben.

Die Frage der Aufbesserung der materiellen Lage der Witwen und Waisen nach Staatsbeamten ist mit einer anderen Frage verquickt, mit der sie bis zu einem gewissen Grade im Gegensatze steht; und diesem Umstande ist wohl zum größten Theile ihre bisherige Stagnation zuzuschreiben.

Die Rücksicht auf die Staatsfinanzen erfordert es nämlich gebieterisch, dass man auf Mittel und Wege denke, welche dem fortwährenden bedeutenden Steigen der Staatsausgaben für den Pensionsetat entgegensteuern würden. Sowohl das hohe Haus wie auch sein Budgetausschuss, wie anderseits die k. k. Regierung haben zu wiederholtenmalen ihre Aufmerksamkeit dieser wichtigen Aufgabe zugewendet; die k. k. Regierung hat auch Erhebungen und Forschungen in dieser Richtung eingeleitet, welche aber bisher zu keinem praktischen Resultate geführt haben.

Nun muss der Budgetausschuss die Ansicht aussprechen, dass diese beiden Fragen nur dann einer gedeihlichen Lösung werden zugeführt werden können, wenn man sie nicht noch inniger mit einander verquickt, als sie es aus der Natur der Sache ohnedies schon sind. Freilich besteht zwischen der Reducirung der voraussichtlich noch längere Zeit dauernden Steigerung der Staatsausgaben für den Pensionsetat, und der Beseitigung der misslichen Lage von Hinterbliebenen nach Staatsbeamten ein Widerspruch, aber nur so lange, als man diese Lage nur auf dem Wege von Mehrzuschüssen aus dem Staatsschatze zu beseitigen für möglich hält. Es wäre aber eine lohnende, und der Wichtigkeit der Aufgabe werte Mühe zu untersuchen, ob hier nicht das immer fortschreitende, in immer zahlreicheren Gestaltungen zutage tretende Versicherungswesen hilfreich eingreifen könnte. In eine nähere Ausführung dieses Gedankens einzugehen, wäre hier wohl nicht am Platz.

Die Grundlagen des Pensionssystems für die österreichischen Civilstaatsbediensteten bilden heutzutage: das Rescript der Kaiserin Maria Theresia vom 4. November 1771, nach welchem die Versorgungsgenüsse für die Witwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener zu bemessen sind; das Handbillet Kaiser Joseph II. vom 24. März 1781, welches die Grundregeln über die Ruhegebüren der Staatsdiener, sowie eine Ergänzung der Pensionsnormen für Witwen und Waisen enthält; die Allerhöchste Entschließung vom 4. September 1850, welche bei der Bemessung von Versorgungsgenüssen von etwaigem Privatvermögen der Witwen und Waisen abzusehen befiehlt; endlich die kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866, welche acht, nach der Zahl der Dienstjahre des Staatsbeamten bemessene Abstufungen in der Höhe des Ruhegenusses einführt. Das Datum der Grundlegenden-Pensionsnormalien ist der beste Beweis, wie sehr dieselben bei den heutigen zahlreicheren und theueren Lebensbedürfnissen schon unzulänglich geworden sind.

Diese Bestimmungen leiden überdies an vielen Härten und Mängeln. So bezieht eine Beamtenwitwe erst dann Erziehungsbeiträge für Kinder, wenn sie derselben vier hat, und wenn dieselben unter dem Normalalter und unversorgt sind, d. h. in mütterlicher Verpflegung sich befinden. Hat sie deren vier, dann erhält sie für jedes unversorgte, unter dem Normalalter stehende Kind, einen Erziehungsbeitrag; hat sie deren bloß drei, so bekommt sie nichts. Der §. 39 des ungarischen Gesetzartikels XI vom Jahre 1875 statuirt die zur Betheilung mit Erziehungsbeiträgen berechtigende Kinderzahl auf drei, welche Anzahl auch noch als zu hoch gegriffen betrachtet werden muss.

Ferner ist es drückend, dass elternlose, eine Concretalpension genießende Waisen den bei Lebzeiten der Mutter für sie bewilligten Erziehungsbeitrag verlieren, und nur eventuell einen Überschuss der Gesammtsumme ihrer einstigen Erziehungsbeiträge über die Concretalpension erhalten.

Was aber die Witwenpension anbelangt, welche entweder charaktermäßig oder nach dem einrechenbaren Activitätsgehalte des Mannes bemessen wird, so gewähren zwar die sogenannten charaktermäßigen Pensionen noch einigermaßen höhere Bezüge; die nicht charaktermäßigen aber, welche in den unteren Rangsclassen, wie auch in diesen höheren Rangsstellen gewährt werden, die später creirt und in die Zahl der zu charaktermäßigen Versorgungsgenüssen berechtigenden Dienstposten nicht ausdrücklich aufgenommen worden sind, erscheinen angesichts der heutigen Gestaltung der Preisverhältnisse ganz unzureichend,

und stehen in keinem Verhältnis zu den früheren Bezügen des verstorbenen Staatsdieners. Und zwar gebürt diesen Witwen in der Regel ein Drittheil des von dem Manne zuletzt bezogenen Activitätsgenusses, ohne irgend welche Zulagen, nie aber mehr als 350 fl. österr. Währ. Nun sagt §. 36 des angeführten ungarischen Pensionsgesetzes, dass die Witwen bis zu dem Betrage von 600 fl. der einrechenbaren Besoldung des Gatten 50 Procent derselben erhalten; wenn aber die einrechenbaren Bezüge des Mannes 600 Gulden übersteigen, von den ersten 600 Gulden 50 Procent, von dem 600 Gulden übersteigenden Betrage aber 70 Procent als Witwenpension erhalten; diese Witwenpension darf jedoch ohne den Erziehungsbeitrag jährlich 2500 Gulden nicht überschreiten. Welch' ein gewaltiger Unterschied von unseren Zuständen! Und doch soll diese Reform des Pensionswesens den ungarischen Staatsschatz jährlich bloß um eine halbe Million mehr belastet haben!

Von der Besprechung der Bedingungen der Erwerbung des Betheiligungsanspruches, von dem Ausmaß der Dienstzeit für verschiedene Kategorien der Staatsdiener, von der Bestimmung der minimalen zur Beziehung eines dauernden Ruhe- und Versorgungsgenusses berechtigenden Dienstzeit sei hier vorläufig abgesehen.

Von der Überzeugung durchdrungen, dass unser Pensionswesen einer bessernden Weiterbildung bedarf, und dass auch praktische und formale Gesichtspunkte es dringend erheischen, dass die heutigen zahlreichen, fast zahllosen, zumeist veralteten Vorschriften durch eine einheitliche erschöpfende Codification ersetzt werden, beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petitionen Nr. 58, 201, 202, 272, 311, 358, 945, 1188, 1916, werden der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, dieselbe wolle einen die Ruhegenüsse der Staatsbeamten und die Versorgungsgenüsse und Erziehungsbeiträge der Beamtenswitwen und Waisen regelnden, die materielle Lage der Witwen und Waisen aufbessernden Gesetzentwurf baldmöglichst der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen."

Wien, 17. März 1887.

Starzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde und Gemeinden.

(Erfordernis: Capitel 33, Titel 1—3).

1. Für den niederösterreichischen Landesfond wird auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1880, wie im Vorjahre, der Betrag von 50.000 fl. beansprucht.

2. Für den kärntnerischen Landesfond auf Grund des Übereinkommens vom Jahre 1864 eine Subvention von 10.000 fl.

3. Für die Commune Wien auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1874 der unveränderte Jahresbeitrag von 170.000 fl., ferner auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1876 der unveränderliche Jahresbeitrag von 12.000 fl., zusammen 182.000 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, diese Beiträge unter die ordentlichen Ausgaben einzustellen.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
33		A. An Landesfonde und Gemeinden.			
	1	Landesfond Niederösterreich	50.000	. . . . .	50.000
	2	„ Kärnten	10.000	. . . . .	10.000
	3	Commune Wien	182.000	. . . . .	182.00 0
		Summe (Capitel 33, Titel 1—3). .	242.000	. . . . .	242.000

Wien, 17 März 1887.

Zeithammer.

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

(Erfordernis: Capitel 34, Titel 1—4; — Bedeckung: Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3.)

Nach der Regierungsvorlage wird für das Jahr 1887 für Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten das Erfordernis mit . . . . . 9,410.892 fl.

und zwar an ordentlichen Ausgaben . . . . . 737.022 fl.

und an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 8,673.870 „

die Bedeckung, und zwar an außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 19.200 „

also ein Nettoerfordernis von . . . . . 9,391.692 fl.
veranschlagt.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 beträgt das Erfordernis . . . . . 9,083.812 fl.
hievon ordentliche Ausgaben . . . . . 732.820 fl.
und außerordentliche Ausgaben . . . . . 8,350.992 „
die Bedeckung (außerordentliche Einnahmen) . . . . . 74.500 „

woraus sich ein Nettoerfordernis von . . . . . 9,009.312 fl.
ergibt.

Dem zufolge würde sich für das Jahr 1887 ein Nettomehrerfordernis gegenüber dem Jahre 1886 von 382.380 fl. herausstellen, welches sich zusammensetzt aus einem Mehrerfordernisse von 327.080 fl. und einer Minderbedeckung von 55.300 fl.

Unter Hinweis auf die bei jeder einzelnen Post zu stellenden Separatanträge, beantragt der Budgetausschuss als Erfordernis für das Jahr 1887 den Betrag von 9,417.892 fl., das ist um 7.000 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage und um 334.080 fl. mehr als für das Jahr 1886 bewilligt, ferner als Bedeckung den Betrag von 19.190 fl., das ist um 10 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage und um 55.310 fl. weniger als im Finanzgesetze für das Jahr 1886 enthalten ist, einzustellen.

Demgemäß wird sich das Nettoerfordernis auf 9,398.702 fl., das ist um 7.010 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage, und um 389.390 fl. mehr als im Finanzgesetze für das Jahr 1886 enthalten ist, stellen.

Erfordernis.

Capitel 34, Titel 1.

Österreichisch-ungarischer Lloyd für Fahrten nach Ostindien.

Nach der Regierungsvorlage werden veranschlagt

a) Subvention in Noten	437.022 fl.
b) Vergütung der Suezcanalgebüren in Gold	240.000 „
zusammen	677.022 fl.

das ist um 4.202 fl. mehr als im Jahre 1886 bewilligt wurde, welche Vermehrung die Post b) Vergütung der Suezcanalgebüren betrifft. In Hinblick auf den Umstand, dass diese Vergütung im Jahre 1885 eine thatsächliche Ausgabe von 234.080 fl. in Gold erforderte, und dass auf die bevorstehende Verwendung größerer Schiffe auf den in Betracht kommenden Linien Rücksicht genommen werden muss, erscheint der Voranschlag der Regierung als gerechtfertigt und wird daher die unveränderte Einstellung von 677.022 fl. beantragt.

Titel 2.

Zittau-Reichenberger Bahn.

Der zu leistende Garantiezuschuss besteht in der durch die Betriebseinnahmen abzüglich einer 60procentigen Quote für die Betriebsausgaben nicht bedeckten 4procentigen Verzinsung des Anlagecapitals von 10,891.682 Reichsmark, wovon auf Österreich 73·1 Procent entfallen.

Die Garantiezuschüsse werden auf Grund der Betriebsrechnung jedes Jahres in dem darauffolgenden Jahre geleistet.

In der Regierungsvorlage werden für das Jahr 1887, sowie im Vorjahre, hiefür 60.000 fl. veranschlagt.

Der thatsächlich geleistete Garantiezuschuss betrug

für das Jahr 1881	68.465 fl.
„ „ „ 1882	61.623 „
„ „ „ 1883	56.367 „
„ „ „ 1884	54.794 „
„ „ „ 1885	63.662 „
das ist im fünfjährigen Durchschnitt	60.982 „

Mit Rücksicht auf dieses Durchschnittsergebnis und bei der gegründeten Annahme, dass das Verkehrsergebnis des Jahres 1886 sich gegen das ungünstige Jahr 1885 bessern wird, wird beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 60.000 fl. in Gold als außerordentliches Erfordernis einzustellen.

Titel 3.

a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn.

Die fixe Garantiesumme beträgt für die Linie Lemberg-Czernowitz 1,500.000 fl.; für die Linie Czernowitz-Suczawa 700.000 fl.

Für erstere Linie wird der Garantiezuschuss auf Grund der Rechnung des Jahres 1886 zu leisten sein, während für die zweite Linie auf Grund der Ertragspräliminarien Vorschüsse für das Jahr 1887 ertheilt werden.

Nach den definitiven Rechnungsabschlüssen wurden an Garantiezuschüssen für beide österreichischen Linien thatsächlich geleistet:

für das Jahr 1881	1,551.300 fl.
„ „ „ 1882	1,868.571 „
„ „ „ 1883	1,028.814 „
„ „ „ 1884	1,506.168 „
„ „ „ 1885	1,617.215 „

Die Regierungsvorlage veranschlagt das Erfordernis für das Jahr 1887 mit 1,893.000 fl., das ist um 193.000 fl. mehr als im Finanzgesetze für das Jahr 1886 eingestellt ist und um 275.785 fl. mehr als für das Jahr 1885 thatsächlich zugeschossen wurde.

Die provisorischen Transportseinnahmen beider Linien im Jahre 1886 betragen 2,351,636 fl., das ist gegen diese Einnahmen des Vorjahres von 2,928.086 fl. um 576.450 fl. weniger, wovon 361.801 fl. auf die Linie Lemberg-Czernowitz und 214.649 fl. auf die Linie Czernowitz-Suczawa entfallen.

Mit Rücksicht auf den hier in Betracht kommenden Ausfall bei der ersteren Linie, und da auch eine wesentliche Besserung der Einnahmen auf der Linie Czernowitz-Suczawa im laufenden Jahre nicht zu erwarten steht, außerdem eine Herabminderung der mäßig veranschlagten Betriebsausgaben nicht zu erzielen sein wird, muss im Zusammenhalte mit dem Jahre 1885 eine weitere Erhöhung des Garantiezuschusses um 130.000 fl. in Aussicht genommen werden.

Der Budgetausschuss beantragt sonach ein Erfordernis von 2,023.000 fl., das ist um 130.000 fl. mehr als in der Regierungsvorlage, einzustellen.

b) Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Altes Netz.

Für dieses Netz erscheint zum erstenmale eine Garantieleistung in Aussicht genommen.

Der concessionsmäßig garantirte Reinertrag beträgt 5·2 Procent des mit 42,978.765 fl. festgestellten Anlagecapitals, das ist 2,234.896 fl. in Noten.

Nach der Regierungsvorlage wird ein Garantiezuschuss von 100.000 fl. veranschlagt, für welche Aufstellung das Ergebnis des Jahres 1886 maßgebend ist.

Die Transportseinnahmen dieses Netzes sind in der letzten Zeit in einer solchen Weise gegen die früheren Ergebnisse zurückgeblieben, dass die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Staatsgarantie durchaus nicht ausgeschlossen war. Angesichts der ungünstigen Verkehrsgestaltung waren in der Regierungsvorlage die Bruttoeinnahmen mit 5,250.000 fl., das ist im Vergleiche zu den Einnahmen des Jahres 1885 von 6,422.919 fl., um 1,172.919 fl. geringer angenommen worden. Nach den provisorischen Einnahmsausweisen des Jahres 1886 ist jedoch nur ein Rückgang von 562.242 fl. zu verzeichnen.

Wenn sohin bei einer Mindereinnahme von 1,172.919 fl. ein Zuschuss von 100.000 fl. nothwendig gewesen wäre, so dürfte die Leistung eines Zuschusses bei dem thatsächlich erfolgten, weitaus geringeren Rückgange nicht nöthig werden.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag, für das alte Netz der galizischen Karl Ludwig-Bahn einen Garantiezuschuss nicht einzustellen.

Neues Netz.

Der garantirte Reinertrag beträgt unverändert 1,591.400 fl.

Thatsächlich wurden in Anspruch genommen:

für das Jahr 1881	1,154.494 fl.
„ „ „ 1882	637.831 „
„ „ „ 1883	1,060.355 „
„ „ „ 1884	988.976 „
„ „ „ 1885	1,121.346 „

Für das Jahr 1887 wird nach der Regierungsvorlage ein Zuschuss von 1,240.000 fl. veranschlagt, das ist um 60.000 fl. weniger als im Finanzgesetze für das Jahr 1886 enthalten, dagegen um 118.654 fl. mehr als für das Jahr 1885 geleistet wurde.

Die Transportseinnahmen dieses Netzes von 1,553.978 fl. im Jahre 1886 ergeben im Vergleiche zu dem Ergebnisse des Jahres 1885 von 1,838.764 fl. einen Ausfall von 284.786 fl.

Wenn auch das Jahr 1886 als ein ausnahmsweise ungünstiges bezeichnet werden muss, und angenommen werden kann, dass nicht nur ein weiterer Rückgang bei den Einnahmen nicht mehr eintreten wird, sondern eher eine mäßige Besserung zu erwarten steht, so erscheint angesichts des constatirten Einnahmenausfalles immerhin der veranschlagte Zuschuss umsomehr als zu gering, als auch auf eine entsprechende Reduction der Betriebsausgaben wegen verschiedener, zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bahn nothwendig gewordener Herstellungen, nicht gerechnet werden kann. Es empfiehlt sich sonach mindestens die im Finanzgesetze für das Jahr 1886 eingestellte Ziffer anzunehmen.

Der Budgetausschuss schlägt daher vor, als Erfordernis 1,300.000 fl., das ist um 60.000 fl. mehr als in der Regierungsvorlage einzustellen.

c) Österreichische Nordwestbahn.

Der garantirte Reinertrag wird mit 4,350.500 fl. berechnet, und besteht aus der Annuität für das ursprüngliche, mit 81,368.171 fl. festgesetzte Anlagecapital und aus der Annuität für das nach Maßgabe der Verwendung in die Garantie tretende, auf Grund des Gesetzes vom 19. November 1885 aufgenommene neue Prioritätsanlehen.

An Garantiezuschüssen wurden thatsächlich geleistet:

für das Jahr	1881	397.054 fl.
„ „ „	1882	295.715 „
„ „ „	1883	497.475 „
„ „ „	1884	1,852.152 „
„ „ „	1885	1,332.542 „

während für das Jahr 1886 1,050.000 fl. bewilligt sind.

Für das Jahr 1887 veranschlagt die Regierungsvorlage ein Erfordernis von 1,100.000 fl., das ist um 50.000 fl. mehr als im Finanzgesetze für das Jahr 1886, dagegen um 232.542 fl. weniger als für das Jahr 1885 zugeschossen worden war.

Die höheren Garantieleistungen der Jahre 1884 und 1885 gründen sich auf den Umstand, dass die Kosten für nothwendig gewordene Investitionen, bei dem Abgange anderweitiger zur Verfügung stehender Mittel, mit Genehmigung der Regierung zu Lasten der Betriebsrechnung eingestellt wurden. Nachdem die Bahngesellschaft seither zur Aufnahme eines staatlich garantirten Anlehens ermächtigt wurde, so werden ab 1886 solche Kosten nicht mehr in die Betriebsrechnung eingestellt werden, und wird nur der garantirte Reinertrag eine entsprechende Erhöhung erfahren.

In dem Voranschlage der Regierungsvorlage werden die Bruttoeinnahmen mit 7,890.000 fl. angenommen.

Der in den Jahren 1884 und 1885, und selbst noch in den ersten drei Monaten des Jahres 1886 zutage getretene, einerseits durch die Zuckerkrise, anderseits durch die Concurrenz neuconcessionirter Bahnen verursachte Rückgang der Transportseinnahmen gegenüber den correspondirenden Vorperioden, gab Veranlassung, die Einnahmen für das Jahr 1887 unter jenem Maße zu veranschlagen, welches in den Jahren 1883 und 1884 schon erreicht war. Da aber die Transportseinnahmen im Jahre 1886 insofern eine Besserung aufweisen, als sie gegen 1885 eine Steigerung von 242.985 fl. ergeben, überdies im Monate Jänner 1887 an Einnahmen um 62.175 fl. mehr als in dem gleichen Monate des Vorjahres ausgewiesen werden, so kann mit einiger Sicherheit angenommen werden, dass diese Besserung nunmehr anhält und können demzufolge die Einnahmen ohneweiters mit mindestens 8,100.000 fl. angenommen werden.

Der Budgetausschuss beantragt daher 1,000.000 fl., das ist um 100.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage als Erfordernis einzustellen.

d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der garantirte Reinertrag beläuft sich wie im Vorjahre auf 982.800 fl. in Noten und 709.608 fl. in Silber.

Die thatsächlich geleisteten Garantiezuschüsse betragen:

für das Jahr	1881						443.467 fl. Silber,	
„ „ „	1882						435.132 „ „	
„ „ „	1883	387.096 fl. Noten	und	555.340 fl. Silber,	zusammen	942.436 fl.		
„ „ „	1884	54.752 „ „	„	551.083 „ „	„	605.835 „		
„ „ „	1885	247.548 „ „	„	556.889 „ „	„	804.437 „		

Für das Jahr 1886 wurden bewilligt:
63.000 fl. Noten und 737.000 fl. Silber, zusammen 800.000 fl.

Für das Jahr 1887 werden in der Regierungsvorlage veranschlagt:
323.400 fl. Noten und 559.600 fl. Silber, zusammen 883.000 fl.

Die Transporteinnahmen des abgelaufenen Jahres 1886 betragen 2,738.943 fl., das ist gegenüber dem Erträgnisse des Vorjahres 1885 von 2,650.977 fl. mehr um 87.966 fl.

Bei dieser Besserung, welche, da auch der Ausweis für den Monat Jänner 1887 gegenüber dem gleichen Monate des Vorjahres eine Steigerung von 52.104 fl. zeigt, aller Wahrscheinlichkeit nach nunmehr eine constante bleiben wird, kann angenommen werden, dass die in der Regierungsvorlage angesetzte Ziffer für die Gesammteinnahmen von 2,957.800 fl. (das ist gegenüber dem definitiven Ergebnisse des Jahres 1885 von 2,844.160 fl., höher um 113.640 fl.) nicht nur erreicht, sondern sicher überschritten werden wird.

Der Budgetausschuss beantragt sohin 290.000 fl. Noten und 500.000 fl. Silber, zusammen 790.000 fl., das ist um 33.400 fl. Noten und 59.600 fl. Silber, zusammen um 93.000 fl. weniger als in der Regierungsvorlage als Erfordernis einzustellen.

e) Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Die fixe Garantie beträgt 969.000 fl. Außerdem werden die sich ergebenden Betriebsdeficite durch Vorschüsse bedeckt.

Solche Deficite haben sich ergeben seit der Eröffnung des Betriebes, beziehungsweise dem Eintritte der Staatsgarantie bis zum Jahre 1881 inclusive, sodann haben die Jahre 1882 und 1883 mit Überschüssen von 15.912 fl., beziehungsweise 17.863 fl. abgeschlossen, vom Jahre 1884 angefangen sind aber wieder Betriebskostenabgänge zu verzeichnen. Dieselben betrugen nach der definitiven Rechnungsaufstellung

für das Jahr 1884 . . . . . 53.248 fl.
„ „ „ 1885 . . . . . 236.258 „

Für das Jahr 1886 ist im Finanzgesetze ein Betriebsdeficit von 230.000 fl. enthalten und für das Jahr 1887 wird in der Regierungsvorlage ein solches von 123.000 fl. veranschlagt.

Die Ursache der wieder eingetretenen Deficite liegt keineswegs in einem ungünstigen Erfolge bei den Betriebseinnahmen, denn dieselben betrugen auf der galizischen Strecke

im Jahre 1881 . . . . . 423.986 fl.
„ „ 1882 . . . . . 518.821 „
„ „ 1883 . . . . . 587.661 „
„ „ 1884 . . . . . 586.351 „
„ „ 1885 . . . . . 626.980 „

Die ungünstigen Betriebsresultate sind vielmehr durch den Mehrbedarf aus Anlass der zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bahn nothwendig gewordenen Investitionen herbeigeführt worden, welcher Mehrbedarf mit Genehmigung der Regierung in die Betriebsrechnung eingestellt wird, da der Eisenbahngesellschaft anderweitige Mittel hiefür nicht zur Verfügung stehen.

In der Regierungsvorlage ist für solche außergewöhnliche Ausgaben ein Betrag von 156.000 fl. angenommen, weshalb nicht nur der volle garantirte Reinertrag von 969.000 fl., sondern überdies noch ein Deficitvorschuss von 123.000 fl. in Anspruch genommen wird.

Mit Rücksicht auf die gegenüber dem Jahre 1885 im Jahre 1886 eingetretene Zunahme der Transportseinnahmen um 22.111 fl. wird die dem Voranschlage der Regierungsvorlage zugrunde gelegte Ziffer von 655.900 fl. für die Bruttoeinnahmen zu acceptiren sein.

Hiernach beantragt der Budgetausschuss übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 969.000 fl. als Garantiezuschuss und 123.000 fl. als Betriebsdeficitvorschuss einzustellen.

f) Ungarische Westbahn.

Die fixe Garantie beträgt wie im Vorjahre 331.009 fl.

Überdies wurden — wenn die fünf letzten abgerechneten Jahre in Betracht gezogen werden — für die Jahre 1881 und 1883 Betriebsdeficitvorschüsse geleistet, während die Jahre 1882, 1884 und 1885 Betriebsüberschüsse ergeben haben, so dass in diesen Jahren nicht der volle garantirte Reinertrag in Anspruch genommen wurde. Für das Jahr 1884 wurde ein Garantiezuschuss von 285.359 fl. und für das Jahr 1885 ein solcher von 233.628 fl. geleistet.

Die Betriebsdeficite sind durch vermehrte Ausgaben infolge außergewöhnlicher Reconstructionsarbeiten und Nachschaffungen herbeigeführt worden.

Für das Jahr 1887 wird in der Regierungsvorlage ein Garantieerfordernis von 257.000 fl. veranschlagt, das ist um 33 000 fl. weniger als im Finanzgesetze für das Jahr 1886 enthalten und um 23.372 fl. mehr als für das Jahr 1885 thatsächlich geleistet wurde.

Die Einnahmen auf der steierischen Strecke zeigen seit mehreren Jahren einschließlich des Jahres 1885 eine fortwährende Steigerung und ist nach den provisorischen Einnahmsausweisen nur im Jahre 1886 ein Ausfall von 42.699 fl. gegenüber dem Jahre 1885 zu verzeichnen.

Dieser Ausfall scheint nur vorübergehend zu sein und liegt kein Grund dafür vor, dass bei der entschieden fortschreitenden Verkehrsentwicklung die Einnahmen des Jahres 1887 die Ziffer des Jahres 1885 nicht erreichen sollten. Der Veranschlagung in der Regierungsvorlage ist eine Bruttoeinnahme von 505.150 fl. zugrunde gelegt, während die Bruttoeinnahmen des Jahres 1885 501.102 fl. betragen.

Der Budgetausschuss beantragt demnach als Erfordernis 260.000 fl. einzustellen, das ist um 3000 fl. mehr als in der Regierungsvorlage veranschlagt.

g) Erzherzog Albrecht-Bahn.

Die Maximalzinsengarantie beträgt 954.137 fl.

Es wurde an Zuschuss geleistet:

für das Jahr 1881	882.755 fl.
„ „ „ 1882	1,002.062 „
„ „ „ 1883	803.730 „
„ „ „ 1884	878.151 „
„ „ „ 1885	1,069.851 „

und zwar für die Jahre 1882 und 1885 bei Zurechnung des Betriebskostenabganges von 47.925 fl., beziehungsweise 115.714 fl.

Für das Jahr 1887 ist in der Regierungsvorlage ein Garantievorschuss von . . . 954.140 fl.
und ein Betriebsdeficitvorschuss von . . . . . 41.350 „

zusammen ein Zuschuss von . 995.490 fl.

veranschlagt, das ist um 115.490 fl. mehr als im Finanzgesetze für das Jahr 1886 enthalten, mit welch letzterem Ausmaße übrigens das Auslangen nicht gefunden werden dürfte; dagegen um 74.361 fl. weniger als für das Jahr 1885 thatsächlich geleistet wurde.

Nach den provisorischen Ausweisen sind die Transportseinnahmen des abgelaufenen Jahres 1886 um 4281 fl. gegenüber dem correspondirenden Ergebnisse des Jahres 1885 gestiegen.

Es kann sonach angenommen werden, dass die für die Bruttoeinnahmen veranschlagte Ziffer von 793.110 fl. auch erreicht werden wird. Da aber bei Veranschlagung der Betriebsausgaben für das Jahr 1887 im Vergleiche zum voraussichtlichen Erfolge pro 1886 schon eine Reducirung stattfand, kann eine weitere Herabminderung derselben nicht mehr ins Auge gefasst werden und wird demgemäß der Voranschlag der Regierung zu acceptiren sein.

Der Budgetausschuss beantragt demnach, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, 954.140 fl. als Garantiezuschuss und 41.350 fl. als Betriebsdeficitvorschuss einzustellen.

h) Mährische Grenzbahn.

Die fixe Garantie beträgt 336.000 fl. Thatsächlich wurden an Garantiezuschüssen geleistet:

für das Jahr 1881	279.229 fl.
„ „ „ 1882	318.376 „
„ „ „ 1883	293.047 „
„ „ „ 1884	329.817 „
„ „ „ 1885	357.199 „

für letzteres Jahr bei Hinzurechnung des Betriebsabganges von 21.199 fl. Für das Jahr 1887 präliminirt die Regierung einen Garantiezuschuss von 336.000 fl. und einen Betriebsdeficitvorschuss von 9380 fl., zusammen einen Zuschuss von 345.380 fl.

Die Betriebseinnahmen für das Jahr 1886 dürften thatsächlich 336.950 fl. betragen; eine Erhöhung, die einen regeren Verkehr dieser Linie, als er bei Präliminirung des Jahres 1886 vorausgesetzt war, annehmen lässt, und ist daher auch für das Jahr 1887 eine Steigerung des Verkehrs und mithin eine Besserung der Einnahmen mit Grund vorauszusehen, wonach die von der Regierung zur Berechnung des Garantieanspruches für das Jahr 1887 angenommene Ziffer der Betriebseinnahmen mit 345.960 fl. zutreffend sein dürfte.

Der Budgetausschuss beantragt daher in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage 336.000 fl. als Garantievorschuss und 9380 fl. als Betriebsdeficitvorschuss einzustellen.

i) Österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft.

Ergänzungsnetz.

Der garantirte Reinertrag besteht aus der Annuität für die Prioritätsobligationen der drei ersten Emissionen und für den bis Ende 1885 verwendeten Theil der vierten Emission, und wird mit 6,691.299 Francs oder mit rund 3,345.650 fl. in Noten berechnet, wobei der Franc mit 50 kr. angenommen wurde.

Die Garantieleistung geschieht auf Grund der Rechnung für das vorangegangene Jahr, so dass für den gegenwärtigen Voranschlag das Ergebnis des Jahres 1886 maßgebend ist.

Die thatsächlich geleisteten Garantiezuschüsse betrugen:

für das Jahr	1883	158.808 fl.
„ „ „	1884	438.784 „
„ „ „	1885	629.540 „

für das Jahr 1887, beziehungsweise 1886 wird in der Regierungsvorlage ein Zuschuss von 693.000 fl., das ist um 7000 fl. weniger als im Finanzgesetze für das Jahr 1886 enthalten, dagegen um 63.460 fl. mehr als für das letztabgerechnete Jahr beansprucht wurde.

Die Transportseinnahmen des Ergänzungsnetzes betragen für das abgelaufene Jahr 1886 nach einer vorläufigen Berechnung 4,178.000 fl. gegenüber der correspondirenden Ziffer des Vorjahres 1885 von 4,662.000 fl., woraus ein Ausfall sich ergibt von 484.000 fl. Die Bruttoeinnahmen des Jahres 1885 betragen nach der definitiven Rechnungsaufstellung 4,575.995 fl.

Wenn nun der Betriebsertrag auf Grund der diesfalls bestehenden Vereinbarung für das Jahr 1886 hiernach berechnet wird, so ergibt sich, dass der veranschlagte Nettoertrag hinter dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Betrage weit zurückbleibt, wobei allerdings der provisorische Charakter der Berechnung der Einnahmen für das Jahr 1886 nicht außer Betracht bleiben darf. Überdies muss der garantirte Reinertrag um 28.104 fl., somit auf rund 3,317.000 fl. deshalb herabgemindert werden, weil in der Regierungsvorlage der Franc mit 50 kr. angenommen wurde, während der Jahresdurchschnittscurs (Wechselcurs) sich auf 49·58 stellt.

Der Budgetausschuss beantragt demnach unter Berücksichtigung aller dieser Umstände 800.000 fl., das ist um 107.000 fl. mehr als in der Regierungsvorlage, als Erfordernis einzustellen.

Titel 4, Münzverlust.

In der Regierungsvorlage werden 75.000 fl. als Münzverlust von 240.000 fl. bei Titel 1 a) und von 60.000 fl. bei Titel 2, zusammen von 300.000 fl. in Gold zu 25 Procent Agio eingestellt.

Nach dem Beschlusse des Budgetausschusses ist bei dem Voranschlage für das Jahr 1887 im allgemeinen ein Goldagio von 25 Procent in Rechnung zu stellen.

Demnach wird, da die betreffenden Posten bei Titel 1 a) und bei Titel 2 eine Abänderung nicht erfahren haben, die unveränderte Einstellung von 75.000 fl. als Münzverlust beantragt.

Bedeckung.

Capitel 39, Titel 1.

Es muss hier vorausgeschickt werden, dass eine Abschlagszahlung von der

Kaschau-Oderberger Eisenbahn

in der Regierungsvorlage nicht eingestellt erscheint.

Diese Bahngesellschaft hat seit dem Jahre 1880 bis inclusive 1885 Überschüsse über den garantirten Reinertrag erzielt und dieselben zur theilweisen Begleichung der Garantievorschuss-Zinsenschuld abgeführt.

Für die Veranschlagung ist das Ergebnis des Vorjahres maßgebend, da die Rückzahlung erst nach Abschluss der Jahresrechnung erfolgt und sohin in die Gebarung des darauffolgenden Jahres fällt.

Für das Jahr 1887 ist somit eine Rückzahlung aus dem Ergebnisse des Jahres 1886 nicht veranschlagt. Die Regierung ist hiebei von der Voraussetzung ausgegangen, dass aus dem Betriebe des Jahres 1886 ein Abgang gegenüber dem garantirten Reinertrage, hingegen aus dem Betriebe des Jahres 1887 ein Überschuss über denselben resultiren wird.

Nachdem nun der aus obigem Abgange erwachsende Garantieanspruch auf Rechnung des Jahres 1886 gehört, die Rückzahlung aus dem Jahre 1887 aber erst den Voranschlag für das Jahr 1888 berührt, so entfiel hier die Nothwendigkeit zur Einstellung einer bezüglichen Post.

Die Transportseinnahmen des Jahres 1886 betrugen 1,470.328 fl., das ist gegen das Ergebnis des Jahres 1885 von 1,445.731 fl. um 24.597 fl. mehr.

Da aber der zufolge der Erhöhung der Staatsgarantie gebildete Reservefond bereits im Jahre 1885 erschöpft war, und sohin die weiters nothwendig gewordenen Investitionen vorläufig und bis zur Schaffung anderweitiger Mittel, aus den Betriebserträgnissen bedeckt werden mussten, so wird nicht nur obige Mehreinnahme durch die vermehrten Ausgaben absorbirt werden, sondern es wird durch die letzteren im Vergleiche zum garantirten Reinertrage sich noch ein Abgang ergeben.

Für das Jahr 1887 wird eine Rückzahlung in Aussicht zu nehmen sein, da, wenn auch angenommen wird, dass die Einnahmen keine weitere Steigerung erfahren und die gleiche Höhe wie im Jahre 1886 erreichen, bei dem präliminirten Minderaufwande in den Betriebsausgaben von rund 145.000 fl. nicht nur eine Garantieinanspruchnahme nicht erfolgen wird, sondern vielmehr eine in den Voranschlag für das Jahr 1888 einzubeziehende Rückzahlung zu gewärtigen ist.

Der Budgetausschuss schließt sich sonach der Annahme an, dass in den Voranschlag für das Jahr 1887 eine bezügliche Bedeckungspost nicht einzustellen ist.

§. 1. Zinsenzahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn.

In der Regierungsvorlage ist hiefür ein Betrag von 3500 fl. enthalten, für welche Aufstellung das Ergebnis des Jahres 1886 maßgebend ist.

Diese Bahngesellschaft hat seit dem Jahre 1880 Überschüsse über den garantirten Reinertrag erzielt. Im Jahre 1885 betrug die Hälfte dieses Überschusses 15.137 fl., wovon 3786 fl. zur Tilgung der 4procentigen Zinsen der Garantievorschüsse verwendet wurden.

Die provisorischen Transportseinnahmen im Jahre 1886 sind nahezu die gleichen wie im Vorjahre 1885. Mit Rücksicht auf das nach dem diesbezüglichen Übereinkommen zu berechnende Reinerträgnis und auf den fixen garantirten Reinertrag wird sich pro 1886 auch eine annähernd gleiche Rückzahlung wie im Jahre 1885 ergeben. Hievon sind vorweg die fälligen Zinsen für die Garantievorschüsse in Abzug zu bringen. Diese betragen mit Ende des Jahres 1886 3490 fl. und beantragt der Budgetausschuss diesen Betrag, das ist um 10 fl. weniger als in der Regierungsvorlage angenommen war, als Bedeckung einzustellen.

§. 2. Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn.

Hiefür veranschlagt die Regierungsvorlage 10.700 fl., für welche Veranschlagung gleichfalls das Ergebnis des Jahres 1886 maßgebend ist.

Von der Hälfte der erzielten Überschüsse über den garantirten Reinertrag wurden rückgezahlt:

im Jahre 1882	4.891 fl.
„ „ 1883	12.106 „
„ „ 1884	19.213 „
„ „ 1885	11.351 „

Mit Bezug auf die Ausführungen zu §. 1 beantragt der Budgetausschuss die unveränderte Einstellung der Bedeckung von 10.700 fl.

§. 3. 6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen.

Die Regierungsvorlage veranschlagt hiefür 5000 fl., das ist der gleiche Betrag wie im Finanzgesetze für das Jahr 1886.

Der factische Zinseneingang betrug

für das Jahr 1884	5996 fl.
„ „ „ 1885	6125 „

Die definitive Ziffer für das Jahr 1886 ist noch nicht festgestellt.

Mit Rücksicht auf die vorangeführten definitiven Ergebnisse beantragt der Budgetausschuss, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, 5000 fl. als Bedeckung einzustellen.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
			Gulden ö. W.		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
34		B. An Verkehrsanstalten.			
		Subventionen.			
	1	Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:			
		a) Subvention in Noten . . . . . 437.022 fl.			
		b) Vergütung der Suezcanalgebür in Gold . . . . 240.000 „	677.022	. . . . .	677.022
	2	Zittau-Reichenberger Bahn in Gold	60.000	. . . . .	60.000
	3	Als 4procentige Vorschüsse:			
		a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber	. . . . .	2,023.000	2,023.000
		b) Galizische Karl Ludwig-Bahn { altes Netz in Noten . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		{ neues Netz in Silber . . .	. . . . .	1,300.000	1,300.000
		c) Österreichische Nordwestbahn in Silber	. . . . .	1,000.000	1,000.000
		d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn { in Noten	. . . . .	290.000	290.000
		{ in Silber	. . . . .	500.000	500.000
		e) Erste ungarisch-galizische Eisenbahn:			
		1. Garantievorschuss in Silber	. . . . .	969.000	969.000
		2. Betriebsdeficitvorschuss in Noten	. . . . .	123.000	123.000
		f) Ungarische Westbahn in Silber	. . . . .	260.000	260.000
		g) Erzherzog Albrecht-Bahn:			
		1. Garantievorschuss in Silber	. . . . .	954.140	954.140
		2. Betriebsdeficitvorschuss in Noten	. . . . .	41.350	41.350
		h) Mährische Grenzbahn:			
		1. Garantievorschuss in Silber	. . . . .	336.000	336.000
		2. Betriebsdeficitvorschuss in Noten	. . . . .	9.380	9.380
		i) Österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft:			
		Ergänzungsnetz in Noten	. . . . .	800.000	800.000
		Summe .	737.022	8,605.870	9,342.892
	4	Münzverlust für 300.000 fl. in Gold zu 25 Procent	. . . . .	75.000	75.000
		Zusammen (Capitel 34, Titel 1—4) .	737.022	8,680.870	9,417.892

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden ö. W.		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
		B. Verkehrsanstalten.			
	1	Zinsenzahlung aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse:			
		Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	3.490	3.490
	2	Abschlagszahlung aus den Reinertragsüberschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse:			
		Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	10.700	10.700
	3	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen . .	. . . . .	5.000	5.000
		Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3) .	. . . . .	19.190	19.190

Wien, 28. März 1887.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

(Erfordernis: Capitel 35, Titel 1—4.)

Die k. k. Regierung beansprucht:

Für den galizischen Grundentlastungsfond als unverzinslichen Vorschuss 2,625.000 fl., für den Krainer Grundentlastungsfond die fixe Jahressubvention von 175.000 fl., ferner an unverzinslichen Vorschüssen für die Bukowina 383.300 fl. und für Kärnten 130.000 fl., schließlich mit 5 Procent verzinsliche Vorschüsse für Krain per 69.950 fl.

Die für Galizien, Krain und Kärnten beanspruchten Summen per 2,625.000 fl., 175.000 fl. und 130.000 fl. sind fixe Beträge. Die Vorschüsse für die Bukowina und Krain basiren auf den Erfordernissen der Detailvoranschläge der betreffenden Grundentlastungsfonde, welche dem Staatsvoranschlage beigefügt sind.

Der Budgetausschuss beantrrgt die Einstellung der geforderten Beträge.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			XVI. Subventionen und Dotationen.			
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.			
	1		Für Galizien	. . . . .	2,625.000	2,625.000
	2		„ die Bukowina	. . . . .	383.300	383.300
	3		„ Kärnten	130.000	. . . . .	130.000
	4		„ Krain:			
		1	Fixe Jahressubvention	175.000	. . . . .	175.000
		2	Mit 5 Procent verzinsliche Vorschüsse	. . . . .	69.950	69.950
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	305.000	3.078.250	3,383.250

Wien, 17. März 1887.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVII. Staatsschuld.

(Erfordernis: Capitel 36. — Bedeckung: Capitel 40.)

Das Gesammterfordernis für die Staatsschuld wurde durch den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886 festgesetzt mit . . . . . 122,059.339 fl.

Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage für das Jahr 1887 wurde dasselbe angenommen mit . . . . . 126,308.241 „

was einen Mehranspruch von . . . . . 4,248.902 fl. ergibt.

Die Bedeckung war für das Jahr 1886 mit . . . . . 9,211.696 „ in Aussicht genommen, und wird für 1887 mit . . . . . 9,543.502 „

veranschlagt, erscheint demnach gegen das Vorjahr um . . . . . 331.806 fl. höher.

Wenn aus dem Gesammterfordernisse die aus einem anderen Etat hieher zum erstenmale überstellten Summen für das Zinsenerfordernis der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäten der Kaiser Franz Joseph-Bahn und die Amortisationsquote für dieselbe Bahn mit dem Gesammtbetrage von 3,395.735 fl. ausgeschieden werden, so ergibt sich gegenüber dem Vorjahre für das Erfordernis der Staatsschuld ein Mehranspruch von 853.167 fl.

Allgemeine Staatsschuld.

A. Zinsen.

Das Gesammterfordernis für die Zinsen der allgemeinen Staatsschuld wurde für das Jahr 1886 mit . . . . . 115,120.277 fl. festgesetzt und nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone von . 30,164.235 „

das Nettoerfordernis mit . . . . . 84,956.042 fl. eingestellt.

Für das Jahr 1887 veranschlagt die Regierung das Erfordernis mit . . . . . 115,306.343 fl. und nach Abzug des Beitrages der Länder der ungarischen Krone von . . . . . 30,163.738 „

das Nettoerfordernis mit . . . . . 85,142.605 fl.

1. Ältere consolidirte Staatsschuld. Die Zinsen betragen bei dem Capitalienstande von 3,775.618 fl. W. W. . . . . 28.150 fl.

2. Neuere consolidirte in Noten verzinsliche Convertirungsschuld. Mit Ende des ersten Semesters 1886 waren die Zinsen vorgeschrieben mit der Summe von . . . . . 58,677.931 fl.

Fürtrag .	58,677.931 fl.	28.150 fl.

Übertrag . 58,677.931 fl. 28.150 fl.

Auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 wurde für die Schuldentilgung in diesem Jahre die Summe von 8,539.506 fl. und deren Beschaffung mittels Veräußerung von in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuldverschreibungen bewilligt. Bis Ende 1886 waren hievon 10 Millionen mit dem Erlöse von 8,514.507 fl. begeben und war demnach noch der Betrag von 24.999 fl. durch weitere Begebung zu beschaffen. Der Erfolg der Begebung läßt für den geringen Restbetrag den Annahmecurs von 84·5 begründet erscheinen und waren demnach noch 29.600 fl. zu begeben. Die Emission für 1886 würde dann 10,029.600 fl. betragen und ihr entspricht das einjährige Zinsenerfordernis von . . . 421.244 „

Für die Capitalstilgungen im Jahre 1887 im präliminirten Betrage von 8,791.379 fl. wird eine Emission von Notenrenteobligationen mit 10,528.590 fl. zum Curse von 83·5 angenommen. Das Tilgungserfordernis vermindert sich jedoch um 10.437 fl., weil in der am 3. Jänner 1887 stattgehabten Verlosung der Mailand-Como-Rentenscheine 625 Stücke und des 5procentigen Wien-Gloggnitzer Eisenbahnanlehens vom Jahre 1849 eine Obligation per 1000 fl. C. M. gezogen wurden, die, aus dem Vermögen der bestandenen Staatsdepositenkasse herrührend, bereits getilgt wurden.

Auf diese Como-Rentenscheine im Capitalsbetrage (à 14 fl. 70 kr.)
von . . . . . 9.187 fl. 50 kr.
entfielen Gewinnste (abzüglich der Gebür) von . . . 200 „ 20 „
hiezu die Obligation der Wien-Gloggnitzer Bahn . . 1.050 „ — „
gibt eine in Ersparung kommende Summe von . . . 10.437 fl. 70 kr.
welcher Summe bei Annahme eines Curses von 83·50 ein Obligationennennwert von 12.500 fl. entspricht.

Wenn die von diesem Nennwerte entfallende halbjährige Zinsengebür in Rechnung gebracht wird, so erfordert die für 1887 beanspruchte Notentilgungsrente von rund 10,516.100 fl. ein pro rata Zinsenerfordernis von . . . . . 218.221 „
und stellt sich das Gesammterfordernis an Zinsen für die in Noten verzinsliche Convertirungsschuld mit der Summe von . . . . . 59,317.396 fl.
heraus.

3. Neuere consolidirte in Silber verzinsliche Convertirungsschuld.

Im ersten Semester 1886 waren vorgeschrieben an Zinsen . . . . 41,923.359 fl.

Zu Tilgungszwecken wurden mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 623.412 fl. bewilligt und Silberobligationen im Nennwerte von 700.000 fl. mit dem Erlöse von 600.462 fl. begeben. Es ist demnach noch die Restsumme von 22.950 fl. zu beschaffen, wozu bei dem Annahmecurse von 85 die Emission von etwa 27.000 fl. nothwendig erscheint. Der Nominalbetrag von 727.000 fl. erfordert eine Verzinsung von . . . . . 30.534 „

Für die Tilgungen des Jahres 1887 wird unter Annahme eines Curses von 84·5 für einen zu beschaffenden Betrag von 676.123 fl. die Emission von 800.140 fl. Silberrente in Aussicht genommen. Das Zinsenerfordernis wird pro rata temporis mit . . 16.703 „
angesetzt.

Das Gesammterfordernis an Zinsen dieser Kategorie der Staatsschuld beträgt . . . . . 41,970.596 fl.

4. Das Lottoanlehen vom Jahre 1854 erfordert bei einem Capitalienstande von 28,825.000 fl. ein Nettozinsenerfordernis von . . . . . 978.390 fl.
und das Lottoanlehen vom Jahre 1860 bei einem Capitalienstande von 159,484.600 fl. ein solches von . . . . . 6,301.384 „

zusammen . . . . . 7,279.774 fl.

Fürtrag . 108,595.916 fl.

Übertrag . 108,595.916 fl.

5. Die Cameral-Passivcapitalien in Ungarn und Croatien weisen das ungeänderte Erfordernis von 803 und 709 fl. aus . . . . . 1.512 fl.

Für die Wien-Gloggnitzer ältere Eisenbahn-Prioritätsschuld (600.000 fl. Capital) werden als Nettoerfordernis . . . . . 26.578 „

und für die jüngere (366.700 fl.) . . . . . 16.500 „

eingestellt. Die Summe dieser Post ergibt . . . . . 44.590 fl.

6. Von den mit 14,198.748 fl. ausgewiesenen Laudemialentschädigungscapitalien an Grundentlastungsfonde entfallen an Zinsen . . . . . 694.081 „

7. Das Darlehen der Bodencreditanstalt wird ausgewiesen mit 43,058.276 fl, und die 5½procentigen Zinsen betragen nach Abzug der Steuer . . . 2,356.977 „

8. Die schwebende Schuld besteht aus den in der Reichs-Centralkasse und den Kassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingezahlten Cautionen und Depositen und wird mit Rücksicht auf den thatsächlichen Stand der Capitalien und den approximativen Abfall das Zinsenerfordernis angenommen mit . . . . . 38.100 fl.

Für die Partialhypothekaranweisungen wird unter Annahme des vollen Capitalienstandes von 100 Millionen und bei dreiprocentiger Verzinsung die Summe von . . . . . 3,000.000 „ 3,038.100 „

eingestellt.

Im Laufe des Jahres 1886 war zwar die Summe der ausgegebenen Partialhypothekaranweisungen (Ende October) bis auf 66,008.562 fl. gesunken, stieg aber zum Schlusse des Jahres wieder bis 71,875.462 fl., während sie im ganzen ersten Semester (März, April, Mai über 99 Millionen) sich auf ansehnlicher Höhe hielt. Ende März betrug dieselbe 99,955.012 fl.

9. Die Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle werden mit dem gleichen Betrage wie im Vorjahre eingestellt und betragen nach Abzug der Steuer . . . . . 450.482 „

10. Anderweitige Entschädigungsrenten. Für die bisher in dieser Rubrik angeführten vier Posten werden unverändert eingestellt . . . . . 34.961 „

Die unter dieser Post noch im 1886er Juni-Ausweise der Staatsschulden-Controlcommission angeführten Renten der Studienfonde von Ost-Galizien und Österreich ob der Enns von 5592 fl. und 4704 fl. wurden im zweiten Semester 1886 abgeschrieben und kamen so in Wegfall.

11. Als Zahlungen an fremde Regierungen wird die vertragsmäßige Leistung an die bayerische Regierung eingestellt mit dem fixen Betrage von . . . . . 87.500 fl.

Summe des Zinsenerfordernisses für die allgemeine Staatsschuld . 115,302.607 fl.

Hievon ab der Beitrag der Länder der ungarischen Krone . . . . . 30,163.738 „

verbleibt als Nettoerfordernis . 85,138.869 fl.

12. Münzverlust. Das Darlehen der Bodencreditanstalt, für welches 2,356.977 fl. im Zinsenerfordernisse eingestellt sind, wird in englischer Währung berechnet. Der Münzverlust ergibt bei Annahme des Curses von 126 fl. 50 kr. . . . . 624.599 „

B. Schuldentilgung.

1. Rückzahlung von Lotto-Anlehenscapitalien und Gewinnsten. Von der veranschlagten Summe von 7,291.830 fl. kommen in Wegfall 9387 fl., die nach der bei den Zinsen unter Z. 2 gegebenen Erläuterung auf die am 3. Jänner 1887 verlosten, aber nicht zur Zahlung gelangenden Mailand-Como-Rentenscheine entfallen. Das Erfordernis dieser Post betragt demnach . . . . . 7,282.443 fl.

2. Einlösung von Privateisenbahnen. Von der Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld werden fällig: die 33. Rate des 1845er Anlehens mit 75.000 fl. C. M. und die 26. Rate des 1849er Anlehens mit 35.000 fl. C. M. und von dem Vorschusse der Ferdinands-Nordbahn die 38. Rate mit 3500 fl. C. M., zusammen 113.500 fl. C. M.

Bei dem Wien-Gloggnitzer Anlehen kommt in Wegfall die unter „Zinsen" Post 2 besprochene Obligation des Anlehens von 1849 per 1000 fl. C. M. und beträgt daher das Erfordernis 112.500 fl. C. M. oder . . . . . 118.125 „

3. Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungscapitalien . . . . 1,284.374 „

Fürtrag . 8,684.942 fl.

Übertrag .	8,684.942 fl.
4. Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt, die 41. und 42. Rate mit	827.823 fl.
5. Rückzahlung der schwebenden Schuld. Es wird angenommen, dass die vorjährige Einstellung der Wirklichkeit nahe kommen dürfte	96.000 „
Das Gesammterfordernis für Tilgungen der allgemeinen Staatsschuld beträgt demnach im Ordinarium	9,608.765 fl.
wovon der Beitrag der Länder der ungarischen Krone mit 150.000 fl. in Abzug zu bringen ist.	
6. Münzverlust. Das Darlehen der Bodencreditanstalt (Post 4) wird in englischer Währung verrechnet und bei Annahme des Curses von 126 fl. 50 kr. für 10 L. St. der Münzverlust mit	219.373 „
angenommen.	

Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

A. Zinsen.

1. Donauregulirungsanlehen. Es gelangen im Jahre 1887 (beziehungsweise 1. Jänner 1888) zur Zahlung:

	an Zinsen und Regiebeiträgen	an Capitalsquoten und Gewinnsten
Vom 24-Millionen-Anlehen	1,062.610 fl.	377.400 fl.
„ 6·2- „ „	286.945 „	71.000 „
Regiekosten	908 „	—
	1,350.463 fl.	448.400 fl.
Hievon entfallen auf jede der drei Curien, demnach auch auf den Staat	450.154 „	149.467 „
zusammen .	599.621 fl.	

2. Südbahnanlehen. Von dem Antheile des Staates per 15 Millionen an den Prioritätsanlehen der Südbahn von 50 Millionen wird im Jahre 1887 die Annuität von 762.047 fl. fällig; von dieser entfallen auf Zinsen 734.434 fl. auf die Capitalsrückzahlung 27.613 fl.

3. Rentenschuld. Bei unverändertem Capitalienstande der Goldrente wird das bisherige Zinsenerfordernis mit . . . . . 13,634.008 fl.
eingestellt.

Der Capitalienstand der fünfprocentigen in Noten verzinslichen Rentenschuld beläuft sich nun auf 162,340.700 fl.; die Zinsen hievon betragen . . . . . 8,117.035 „

Summe der Zinsen . 21,751.043 fl.

Hiezu der Münzverlust bei den Zinsen der Goldrente bei Annahme eines 25procentigen Agio . . . . . 3,408.502 fl.

Summe . 25,159.545 fl.

4. Staatseisenbahnschuld.

Außer der Pilsen-Priesener Bahn hat die Regierung nun einen Theilbetrag für die Schuldverschreibungen und Prioritätsobligationen der Franz Joseph-Bahn in den Voranschlag eingestellt. Mit der Regierungsvorlage Z. 331 wird dieser Theil des Staatsvoranschlages insofern vervollständigt, als auch die Staatstitres der Elisabeth-Bahn mit der Vorarlberger Bahn mit 1. Juli 1887 von der Staatsschuldenkasse honorirt und die entsprechenden Beträge auf den Etat der Staatsschuld übernommen werden.

Das Erfordernis stellt sich folgendermaßen dar:

Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.

1. Pilsen-Priesener Bahn		285.200 fl.
2. Kaiser Franz Joseph-Bahn	2,226.871 fl.	
beziehungsweise nach Abzug des halbjährigen für den 1. Jänner 1887 im Etat des Handelsministeriums pro 1886 eingestellten Termines von	1,113.436 „	1,113.435 „
Fürtrag .		1,398.635 fl.

	Übertrag .	1,398.635 fl.
3. Kaiserin Elisabeth-Bahn:		
a) von den mit 5 Procent in Gold verzinslichen Schuldverschreibungen (42,622.560 fl.) die halbjährige Rate		1,065.564 fl.
b) von den abgestempelten Actien der drei Kategorien die halbjährigen Fälligkeiten		509.643 „
4. Vorarlberger Bahn, halbjährige Rate		149.700 „
	Summe . .	3,123.542 fl.
Eisenbahnprioritätsobligationen:		
1. Pilsen-Priesener Bahn		475.761 „
2. Kaiser Franz Joseph-Bahn . . . . . 2,736.400 fl. beziehungsweise nach Abzug der vierteljährigen im Etat des Handelsministeriums pro 1886 eingestellten Quote von . . . . . 684.100 „		2,052.300 „
3. Kaiserin Elisabeth-Bahn:		
a) vom steuerpflichtigen Anlehen die halbjährige Quote		450.630 „
b) vom steuerfreien Anlehen die halbjährige Quote		1,072.000 „
4. Vorarlberger Bahn, halbjährige Quote		195.200 „
	Summe .	4,245.894 fl.
	Gesammtsumme .	7,369.436 fl.

Bei den Goldschuldverschreibungen und den zwei Goldprioritätenanlehen der Kaiserin Elisabeth-Bahn ist der Münzverlust von einer Gesammtsumme von 2,588.194 fl. in Rechnung zu bringen und beträgt (25 Procent Agio) 647.048 fl.

5. **Schwebende Schuld**. Der Capitalienstand wird mit 1,496.081 fl. angenommen und bei Berücksichtigung eines approximativen Zuwachses und Abfalles das Zinsenerfordernis mit 72.300 fl. angesetzt.

B. Schuldentilgung.

1. Die Capitalsrückzahlung bei den beiden Donauregulirungsanlehen beträgt 149.467 fl.;

2. dieselbe bei dem Südbahnanlehen 27.613 fl.;

3. die Rückzahlungen der Staatseisenbahnschuld betragen

a) bei den Pilsen-Priesener Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen	13.800 fl.
b) bei den Pilsen-Priesener Eisenbahnprioritätsobligationen	24.450 „
c) bei den Kaiser Franz Joseph-Eisenbahnprioritätsobligationen	230.000 „
d) bei den Prioritätsobligationen der Vorarlberger Bahn	33.000 „
Summe .	301.250 fl.

4. Bei der schwebenden Schuld werden die Rückzahlungen mit 64.000 fl. angenommen.

Bedeckung.

1. Die Emission an Tilgungsrente wurde bei Ermittlung des Zinsenerfordernisses angenommen mit 10,516.100 fl. in Noten und 800.140 fl. in Silber und wurde der Erlös (Kurs 83·5) mit . 8,780.942 fl.
beziehungsweise (Kurs 84·5) . 676.123 „
im ganzen mit . 9,457.065 fl.
angesetzt.

2. Die Einzahlungen an Cautionen und Depositen werden präliminirt mit . . . . 76.000 „

zusammen . 9,533.065 fl.

Demnach wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1887 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
			XVII. Staatsschuld.			
			Erfordernis.			
				Gulden in österreichischer Währung		
36			**Allgemeine Staatsschuld:**			
	1	1	A. Zinsen	115,302.607	. . . . .	115.302.607
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	30,163.738	. . . . .	30,163.738
			Verbleiben	85,138.869	. . . . .	85,138.869
		2	Münzverlust	. . . . .	624.599	624.599
			Summe (Titel 1, §§. 1—2)	85,138.869	624.599	85,763.468
	2	1	B. Schuldentilgung	9,608.765	. . . . .	9,608.765
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	150.000	. . . . .	150.000
			Verbleiben	9,458.765	. . . . .	9,458.765
		2	Münzverlust	. . . . .	219.373	219.373
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2)	9,458.765	219.373	9,678.138
			Summe (Titel 1 und 2)	94.597.634	843.972	95,441.606
			Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			A. Zinsen:			
	3		Donauregulirungs-Anlehen	450.154	. . . . .	450.154
	4		Südbahnanlehen	734.434	. . . . .	734.434
	5	1	Rentenschuld	21,751.043	. . . . .	21,751.043
		2	Münzverlust	. . . . .	3,408.502	3,408.502
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	21,751.043	3,408.502	25,159.545
	6	1	Staatseisenbahnschuld	7,369.436	. . . . .	7,369.436
		2	Münzverlust	. . . . .	647.048	647.048
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	7,369.436	647.048	8,016.484
	7		Schwebende Schuld	72.300	. . . . .	72.300
			Summe (Titel 3—7)	30,377.367	4,055.550	34,432.917
			B. Schuldentilgung:			
	8		Donauregulirungsanlehen	149.467	. . . . .	149.467
	9		Südbahnanlehen	27.613	. . . . .	27.613
	10		Staatseisenbahnschuld	301.250	. . . . .	301.250
	11		Schwebende Schuld	64.000	. . . . .	64.000
			Summe (Titel 8—11)	542.330	. . . . .	542.330
			Summe (Titel 3—11)	30,919.697	4,055.550	34,975.247
			Gesammtsumme (Capitel 36, Titel 1—11)	125,517.331	4,899.522	130,416.853
				Einnahmen		
40			**Bedeckung.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Renteobligationen	. . . . .	9,457.065	9,457.065
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	76.000	76.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	. . . . .	9,533.065	9,533.065

Wien, 26. März 1887.

Mattuš,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

(Erfordernis: Capitel 37, Titel 1—3; Bedeckung: Capitel 41, Titel 1 und 2.)

Erfordernis.

Nach der Regierungsvorlage beziffert sich das Erfordernis für die Verwaltung der Staatsschuld für das Jahr 1887, wie folgt:

Titel 1. Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Procent): im Ordinarium . . . . . 495.600 fl.

Titel 2. Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld im Ordinarium . . . . . 12.550 „

Titel 3. Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld im Ordinarium . 375.800 fl.

Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld im Extraordinarium . . 26.100 „

Erfordernis des Titels 3 in Summe . . . . . 401.900 fl.

Das Gesammterfordernis im Capitel 37, Titel 1—3, stellt sich somit für das Jahr 1887 nach der Regierungsvorlage auf . . . . . 910.050 „
während im Jahre 1886 . . . . . 875.250 „
präliminirt waren.

Diese Gesammtausgabe vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Posten der bezüglichen Titel:

Titel 1. Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld.

Post 1. Erzeugung, Druck und Anfertigung von Staatsnoten 680.000 fl. gegen 685.000 fl. im Jahre 1886.

Post 2. Remunerationen . . . . . 3.000 fl. gleich dem Vorjahre.
Post 3. Diverse Auslagen . . . . . 3.000 „ „ „ „
Post 4. Revision und Tilgung von Staatsnoten . . . . . 22.000 „ „ „ „

Gesammtsumme . . 708.000 fl.

Von dieser Summe beträgt der 70procentige Antheil als Gesammterfordernis dieses Titels im Jahre 1887 . . . . . 495.600 fl.
gegen 499.100 fl. im Jahre 1886.

Titel 2. Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Post 1. Erzeugung von Partial-Hypothekaranweisungen 400 fl. wie im Vorjahre.
Post 2. Buchzinsen aus den Zinsenabrechnungen mit der das Partial-Hypothekaranweisungsgeschäft besorgenden österreichisch-ungarischen Bank . . . . . 12.000 fl. gegen 13.000 fl. im Jahre 1886.
Post 3. Diverse Auslagen . . . . . 150 fl. wie im Vorjahre.

Gesammtsumme . . . . 12.550 fl. gegen 13.550 fl. im Jahre 1886.

Titel 3. Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld.

Ordentliches Erfordernis.

Post 1. Direction der Staatsschuld . . . . . 22.300 fl. gegen 21.800 fl. im Vorjahre.
Post 2. Staatsschuldenkasse . . . . . 173.600 „ „ 143.700 „ „ „
Post 3. Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld . . . . . 165.200 „ „ 165.400 „ „ „
Post 4. Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld 8.000 „ wie im Vorjahre.
Post 5. Provisionen und Spesen der Wechselhäuser . 4.000 „ gegen 7.000 „ „ „
Post 6. Ziehungskosten, Inserate und Reiseauslagen 2.400 „ „ 2.300 „ „ „
Post 7. Druck von Blanketten zu Zinsenquittungen 300 „ wie im Vorjahre.

Ordentliches Erfordernis in Summe . . . . . 375.800 fl. gegen 348.500 fl. im Vorjahre.

Das Mehrerfordernis von circa 30.000 fl. bei Post 2 ist hervorgerufen durch die Errichtung einer Abtheilung anlässlich der Hinausgabe von Eisenbahnobligationen.

Außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888.

Post 3. Fachrechnungsdepartement der Staatsschuld 2.100 fl. wie im Vorjahre.
Post 4. Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld 24.000 „ bei welcher Post im Vorjahre kein außerordentliches Erfordernis angesetzt war.

Außerordentliches Erfordernis in Summe . . . . 26.100 fl. gegen 14.100 fl. im Vorjahre.

Bei diesem Titel erschien im Vorjahre bei Post 2 ein außerordentliches Erfordernis von 12.000 fl. aus Anlass der Hinausgabe der neuen Staatseisenbahn-Obligationen, während das außerordentliche Erfordernis aus demselben Anlasse in dem nothwendigen erhöhten Betrage pro 1887 bei Post 4 eingestellt wurde.

Das Gesammterfordernis dieses Titels im Ordinarium und Extraordinarium beträgt demnach pro 1887 . . . . . 401.900 fl. gegen 362.600 fl. im Jahre 1886.

Die von der Regierung präliminirten Ziffernansätze sind als gerechtfertigt anzusehen, es wird somit der Antrag gestellt:

Bei der Verwaltung der Staatsschuld als Erfordernis für das Jahr 1887 die von der Regierung beanspruchten Summen und zwar:

Titel 1 im Ordinarium . . . . . 495.600 fl.
Titel 2 „ „ . . . . . 12.550 „
Titel 3 „ „ . . . . . 375.800 „ im Extraordinarium . . . 26.100 fl.

zusammen im Ordinarium . . . . . 883.950 fl., im Extraordinarium . . . 26.100 fl.

Gesammtsumme . . . . . 910.050 fl.

zu genehmigen.

Bedeckung.

An Einnahmen wurden von der Regierung bei der Verwaltung der Staatsschuld pro 1887 präliminirt:

Titel 1. Einnahmen an Blankettengebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen im Ordinarium 11.000 fl. gegen 14.000 fl. im Vorjahre.

Titel 2. Erlös von Blanketten zu Zinsenquittungen im Ordinarium 650 fl. gegen 600 fl. im Vorjahre.

Zusammen als ordentliche Einnahmen 11.650 fl. gegen 14.600 fl. im Vorjahre, wonach sich die Gesammteinnahmen im Capitel 41, Titel 1 und 2, im Jahre 1887 auf 11.650 fl. stellen.

Es wird der Antrag gestellt:

„Bei der Verwaltung der Staatsschuld für das Jahr 1887 die von der Regierung als Bedeckung eingestellten Summen, und zwar:

Titel 1 im Ordinarium . . . . . 11.000 fl.
Titel 2 „ „ . . . . . 650 „

zusammen . . . 11.650 fl.

anzunehmen."

Gemäß den gestellten Anträgen wären im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
			Gulden in österr. Währung			
		Staatsausgaben.				
37		XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.				
	1	Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Procent)	495.600	. . .	. . .	495.600
	2	Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	12.550	. . .	. . .	12.550
	3	Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	375.800	26.100	. . .	401.900
		Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	883.950	26.100	. . .	910.050

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
		Staatseinnahmen.			
41		XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1	Einnahmen an Blankettengebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen . . .	11.000	. . . .	11.000
	2	Erlös für Blanketten zu Zinsenquittungen . . .	650	. . . .	650
		Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2) .	11.650	. . . .	11.650

Wien, den 3. Februar 1887.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

(Capitel 42, Titel 1—4 der Staatseinnahmen.)

Nach dem Staatsvoranschlage hat die Regierung aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume und aus Ablösungen von Gerechtsamen für das Jahr 1887 in den einzelnen Titeln folgende außerordentlichen Einnahmen präliminirt:

Titel 1. An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist, 12.260 fl. gegen 11.995 fl. im Jahre 1886.

Titel 2. An Lehen-Allodialisirungsgebüren und Ablösungen von Gerechtsamen 12.940 fl. gegen 12.105 fl. im Jahre 1886.

Titel 3. Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1887 zu veräußernde Staatseigenthum 75.500 fl. gegen 70.000 fl. im Jahre 1886.

Titel 4. An Aufzahlung für die tauschweise Überlassung des St. Wenzel-Strafhausgebäudes in Prag an die dortige Gemeinde (dritte Rate) 140.000 fl. wie im Vorjahre.

Die im Titel 1 eingestellten Einnahmen finden ihre Begründung in Artikel VII der Finanzgesetze der Jahre 1876, 1878 bis 1886, dann in den Gesetzen vom 20. Juni 1868, 12. April 1870, 6. Juli 1871; aus Verkäufen vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1868 erscheint in diesem Titel ein Betrag von 295 fl. eingestellt.

Die im Titel 3 eingestellte Summe von 75.500 fl. ist ein auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 approximativ eingestellter Betrag.

Der Betrag von 140.000 fl. im Titel 4 gründet sich auf das Gesetz vom 7. März 1885.

Die Ansätze der Regierung geben zu keiner Bemerkung Anlass; der Budgetausschuss stellt somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Als Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume und Ablösungen von Gerechtsamen werden im Extraordinarium die pro 1887 von der Regierung präliminirten Summen genehmigt, und zwar:

Titel 1	mit	12.260 fl.
„ 2	„	12.940 „
„ 3	„	75.500 „
„ 4	„	140.000 „
Summe (Capitel 42, Titel 1—4)		240.700 fl.

Gemäß den gestellten Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	12.260	12.260
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	12.940	12.940
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1887 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	75.500	75.500
	4		An Aufzahlung für die tauschweise Überlassung des St. Wenzel-Strafhausgebäudes in Prag an die dortige Gemeinde (dritte Rate)	. . . . .	140.000	140.000
			Summe (Capitel 42, Titel 1—4) .	. . . . .	240.700	240.700

Wien, 4. Februar 1887.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtragsbericht

des

Immunitätsausschusses

zum

Berichte vom 19. October 1886, Nr. 277 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session.

Mit dem Berichte vom 19. October 1886 hat der Immunitätsausschuss über eine vom Abgeordneten Türk überreichte Petition dem hohen Hause einen Resolutionsantrag vorgelegt des Inhalts:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition des Reichsrathsabgeordneten Georg Ritter v. Schönerer, Nr. 1966/A. H., präs. 7. October 1886 wird dem hohen k. k. Justizministerium mit der Aufforderung zugewiesen, dem k. k. Generalprocurator aufzutragen, gegen das Decret vom 5. September 1886 und das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Brüx vom 17. September 1886, Z. 3178, in der Strafsache gegen Georg Ritter v. Schönerer wegen Übertretung nach §§. 14 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, wegen Verletzung des §. 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141 — begangen durch die strafgerichtliche Verfolgung eines Reichsrathsabgeordneten während der Dauer der Session — die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben."

Dieser Bericht wurde im hohen Hause zwar vertheilt, kam aber noch nicht zur Verhandlung.

In der Zwischenzeit gelangte eine Zuschrift des Leiters des k. k. Justizministeriums vom 23. December 1886, Z. 22382, an das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses (916/A. H.), welche lautet:

Über den am 30. September 1886 zu meiner Kenntnis gebrachten Vorgang des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Brüx, welches am 17. September 1886 gegen den Reichsrathsabgeordneten Herrn Georg Ritter v. Schönerer über eine Anklage wegen Übertretung des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, betreffend das Versammlungsrecht, ein freisprechendes Erkenntnis gefällt hatte, ohne in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur strafgerichtlichen Verfolgung des genannten Herrn Abgeordneten nachgesucht und erlangt zu haben, sah ich mich, nach Einsicht der sofort abverlangten Gerichtsacten veranlasst, mit Zuschrift vom 7. October 1886, Z. 17864, die Generalprocuratur am Obersten Gerichts- und Cassationshofe im Sinne des §. 33 St. P. O. zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes aufzufordern.

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat nun über die sohin eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur in der Sitzung vom 25. November 1886, z. Z. 12192, zu Recht erkannt:

„Das städtisch-delegirte Bezirksgericht in Brüx hat dadurch, dass es wider den Reichsrathsabgeordneten Georg Ritter v. Schönerer wegen angeblich am 17. August 1886 begangener Übertretung des Gesetzes über das Versammlungsrecht, ohne die Zustimmung des Abgeordnetenhauses dazu eingeholt zu haben, mit strafgerichtlicher Verfolgung vorgegangen ist, eine Hauptverhandlung vorgenommen und auf

Grund derselben ein Erkenntnis gefällt hat, das Gesetz, und zwar namentlich die Vorschrift des §. 16, Alinea 3 und 5 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, über die Reichsvertretung verletzt."

Das k. k. Justizministerium hat somit bereits am 7. October 1886 jene Maßregeln ergriffen, welche der Immunitätsausschuss für richtig hielt, um das Immunitätsprivilegium der Abgeordneten zu schützen, und welche er in jenem Resolutionsantrage dem hohen Hause in Vorschlag brachte — und zwar laut Erkenntnis des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes mit dem erwarteten Erfolge.

Da hiedurch der Resolutionsantrag des Immunitätsausschusses gegenstandslos geworden ist, beehrt sich der Ausschuss lediglich diesen Sachverhalt dem hohen Hause mit der Bitte vorzulegen, denselben zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 5. Februar 1887.

Coronini,
Obmann.

Dr. Gustav Hirsch,
Berichterstatter.

Gründe

der

oberstgerichtlichen Entscheidung vom 25. November 1886, zur Z. 12192.

Die Staatsanwaltschaft in Brüx hat bei dem dortigen städtisch-delegirten Bezirksgerichte die strafgerichtliche Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Georg Ritter v. Schönerer wegen angeblich am 17. August 1886 verübter Übertretung des Gesetzes über das Versammlungsrecht beantragt.

Diesem Antrage hat das genannte Bezirksgericht, ohne der Vorschrift des §. 16, Alinea 3 und 5 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, über die Reichsvertretung zu genügen, Folge gegeben und nach einigen Vorerhebungen am 17. September 1886 — in Abwesenheit des vorgeladenen aber weggebliebenen Beschuldigten — die mit dem freisprechenden Erkenntnisse gleichen Datums (Z. 3178 Stf.) abschließende Hauptverhandlung vorgenommen.

Den Fall der bezeichneten Vorschrift erachteten Ankläger und Richter aus dem Grnnde nicht gegeben, „weil die strafbare Handlung außerhalb der Sitzungsperiode des Reichsrathes begangen wurde und zur Zeit ihrer Verfolgung das Abgeordnetenhaus nicht in Thätigkeit war." Eine Stütze für diese Auffassung erblickten angeblich Beide auch in der in Nummer 602 der Sammlung abgedruckten Entscheidung des Cassationshofes vom 14. December 1883, Z. 10272, obgleich in der letzteren zunächst allerdings in Ansehung der Mitglieder der Landtage (§. 2 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98) ausgesprochen ist, dass unter den vom Gesetze synonym gebrauchten Ausdrücken: „Session" und „Sitzungsperiode" nichts anderes verstanden werde, als der Zeitraum, während dessen der Landtag durch Allerhöchstes Rescript zu seiner Thätigkeit berufen ist, und welche von dem Augenblicke, für welchen der Landtag einberufen ward, bis zu demjenigen läuft, wo er auf Allerhöchste Anordnung geschlossen wird.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass mit diesem ein Missverständnis doch kaum verschuldenden Ausspruche eine ganz zutreffende Erläuterung auch für §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, genommen ist, dessen einschlägige Bestimmungen aus dem Gesetze vom 8. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, unverändert übernommen wurden.

Die Verfassungsgesetze gestatten nicht die Ausdrücke „Session" und „Sitzungsperiode" als gleichbedeutend mit „Wahlperiode" (§. 18 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141) anzusehen und zu behaupten, dass die Session des Abgeordnetenhauses, von seiner allenfälligen früheren Auflösung abgesehen, erst mit dem Ablaufe der Wahlperiode zu Ende gehe (vergleiche insbesondere §. 9 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 Nr. 141, §. 16 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, und §. 5 der vom Abgeordnetenhause unterm 2. März 1875 beschlossenen, in Nr. 333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der VIII. Session abgedruckten Geschäftsordnung). Aber sie lassen auch keiner Ungewissheit darüber Raum, dass eine bloße Vertagung des Reichsrathes den Sessionsschluss nicht bewirke (siehe namentlich §. 13 der eben erwähnten Geschäftsordnung vom Jahre 1875, dann die §§. 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, betreffend die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe, dass die Vertagung zwar einstweiliges Innehalten mit Sitzungen und Verhandlungen nach sich zieht, aber die Constituirung des Hauses unberührt lässt und auch den Zusammenhang seiner geschäftlichen Thätigkeit nicht aufhebt. Einen solchen Einfluss übt nur die Schließung der Session, welcher bei neuerlicher Einberufung des Reichsrathes, dessen feierliche Eröffnung durch den Kaiser oder eine vom Kaiser ernannte Commission und die neuerliche Constituirung des Hauses als charakteristisches Merkmal des Beginnes einer neuen Session nachfolgt (vergleiche hierüber insbesondere die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, dann die §§. 1 bis 5 und andere der Geschäftsordnung vom Jahre 1875). Zu solchen Resultaten gelangt auch Professor Ulbrich in seinem Lehrbuche des österreichischen Staatsrechtes (Seite 324 und 366), der sich (auf Seite 358 und 359) über die Consequenzen der Vertagung des Reichsrathes, der Schließung der Session und der Auflösung des Abgeordnetenhauses nachstehends äußert:

„Dem Kaiser steht das Recht zu, den Reichsrath zu vertagen, zu schließen oder aufzulösen. Die Wirkung der Vertagung besteht darin, dass das Abhalten von Sitzungen und die Verhandlung von Geschäften während der Zeit der Vertagung ausgesetzt wird. Die beiden Häuser bleiben constituirt, behalten ihre Vorstände, Schriftführer und Ausschüsse bei und setzen nach Ablauf der Vertagungsfrist ihre Arbeiten an dem Punkte fort, in welchem diese im Momente der Vertagung verlassen wurden. Die Schließung der Session bewirkt die Unterbrechung der Continuität der Reichsrathsgeschäfte, so dass alle in der geschlossenen Session nicht zum Abschlusse gebrachten Reichsrathsgeschäfte in der neuen Session wieder von Anfang begonnen werden. Nicht erledigte Vorlagen müssen in der neuen Session dem Reichsrathe wieder vorgelegt werden, wenn er sich mit denselben beschäftigen soll. Es dauert jedoch: a) die Function des Präsidenten und Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses, sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Hauses fort (§. 16 G. O.); b) mit kaiserlicher Genehmigung kann jedes der beiden Häuser beschließen, dass die zur Vorberathung umfangreicher Gesetzentwürfe gewählten Ausschüsse auch nach Schließung der Session in Thätigkeit zu bleiben haben (§. 11, Gesetz vom 30. Juli 1867). Die Auflösung des Abgeordnetenhauses hat zur Folge, dass die durch Wahl erfolgte Berufung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ihr Ende findet. Erfolgt die Auflösung zu einer Zeit, wo der Reichsrath versammelt ist, so hat die Auflösung ipso jure die Schließung zur Folge; denn von dem Momente der Auflösung gibt es kein Abgeordnetenhaus mehr."

Da als notorisch gelten kann, dass der Reichsrath in der 17. Sitzung des Herrenhauses im Allerhöchsten Auftrage nur vertagt und nicht geschlossen, und dass er mit Allerhöchstem Handschreiben vom 16. September 1886 für den 29. September zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit wieder einberufen worden ist, so stellt sich nach dem Vorausgeschickten, das im Eingange bezeichnete strafgerichtliche Vorgehen von Seite des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Brüx gegen Georg Ritter v. Schönerer als ein nach §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, unstatthafter Eingriff in die Prärogative des Reichsrathes dar, dessen Bedeutung nicht dadurch verringert werden kann, dass wegen Mangels eines strafbaren Thatbestandes die Freisprechung des Angeklagten erfolgt, und dieses Erkenntnis laut bezirksrichterlicher Anzeige auch in Rechtskraft erwachsen ist.

Der aus diesem Anlasse von der k. k. Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes musste darum Folge gegeben und im Grunde der Vorschrift des §. 292, St. P. O. erkannt werden, wie oben geschehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Schulausschusses

über

Resolutionen.

Über die Resolution des Abgeordneten Kowalski zu Capitel IX, Titel 15 des Budget pro 1886 (ad 138/A. H.).

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ein zweites Gymnasium mit der ruthenischen Unterrichtssprache in Ostgalizien zu errichten."

Antrag des Schulausschusses.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Resolution wird der hohen k. k. Regierung abgetreten, mit der Aufforderung, dieselbe in Erwägung zu ziehen und eventuell im Einvernehmen mit der Landesvertretung der Königreiche Galizien und Lodomerien das Geeignete zu veranlassen."

Über die Resolution des Abgeordneten Kowalski zu Capitel IX, Titel 19 des Budget pro 1886 (ad 138/A. H.)

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, wenigstens eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit ruthenischer Unterrichtssprache in Ostgalizien zu errichten."

Über die Resolution des Abgeordneten Kowalski zu Capitel IX, Titel 19 (ad 138/A. H.).

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Lehrerbildungsanstalten mit ruthenischer Unterrichtssprache in Ostgalizien zu errichten."

Antrag des Schulausschusses.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese beiden Resolutionen werden der hohen k. k. Regierung abgetreten, mit der Aufforderung, dieselben in Erwägung zu ziehen und eventuell das Geeignete nach Einvernehmen mit dem Landesschulrathe der Königreiche Galizien und Lodomerien ꝛc. zu veranlassen."

Altgraf Salm,
Referent.

Über die Resolution des Abgeordneten Matscheko zu Capitel IX, Titel 17 über das Budget pro 1886 (ad 138/A. H.).

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, jene Summe in das Budget einzustellen, welche nöthig erscheint, um mit thunlichster Beschleunigung an die Errichtung einer Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke schreiten zu können."

Antrag des Schulausschusses.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem dringenden Bedürfnisse nach Förderung des gewerblichen Unterrichtes in Wien und den Vororten dieser Stadt durch Errichtung von gewerblichen Lehranstalten im X. Bezirke und den westlichen Vororten Wiens, durch Reactivirung der als Staatsgewerbeschule in Salzburg bestandenen Fachabtheilung für Photographie mit dem Sitze in Wien und durch angemessene Subventionirung der gewerblichen Vorbereitungscurse in Wien und den Vororten Wiens Rechnung zu tragen und die hiezu erforderlichen Beträge in das nächstjährige Budget einzustellen."

Dr. Weitlof,
Berichterstatter.

Czartoryski,
Obmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend

die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus dem Landgemeindenwahlbezirke Feldbach-Radkersburg. (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Steiermark d, 5) (901/A. H.)

Hohes Haus!

Im Landgemeindenwahlbezirk Feldbach-Radkersburg hat infolge der Mandatsniederlegung des früheren Abgeordneten Alfred Prinz Liechtenstein eine Ergänzungswahl stattgefunden, welche in Gemäßheit der §§. 21 und 23 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 41) auf den 30. November 1886 ausgeschrieben und nach ordnungsmäßig durchgeführter Wahl der Wahlmänner am vorbezeichneten Tage für die Gerichtsbezirke Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach im Wahlorte Feldbach, für die Gerichtsbezirke Radkersburg und Mureck hingegen im Wahlorte Radkersburg vorgenommen wurde.

An dieser Wahl haben theilgenommen:

a) in Feldbach von 216 Wahlberechtigten . . . . . 206 Wahlmänner,
b) „ Radkersburg von 114 Wahlberechtigten . . . . . 113 „

daher zusammen . 319 Wahlmänner.

Die absolute Majorität beträgt somit 160.

Von den abgegebenen Stimmen entfielen:

a) in Feldbach: I. auf Dr. Georg Pscheider 178, II. Franz Simonitsch 26, III. Heinrich Ritter v. Pessing 2 Stimmen;
b) „ Radkersburg: I. „ „ „ „ 90, II. „ „ 23,

Es erhielten sonach: I. Dr. Georg Pscheider 268, II. Franz Simonitsch 49, III. Heinrich Ritter v. Pessing 2 Stimmen, daher der erstgenannte zum Reichsrathsabgeordneten gewählt erscheint.

Wie die Wahlacten nachweisen, sind bei der in Rede stehenden Wahl alle diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen genau eingehalten worden. Ein Protest liegt gegen dieselbe nicht vor.

Der Legitimationsausschuss beehrt sich demnach den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Dr. Georg Pscheider, Pfarrer in Paldau, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Feldbach-Radkersburg wird als giltig anerkannt."

Wien, 10. Februar 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Tupul,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Ersatzwahl aus dem II. Wahlkörper der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Tirol. (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Tirol a 2.)

Hohes Haus!

Infolge Ablebens des Reichsrathsabgeordneten Simon Graf Ciurletti, wurde die Ersatzwahl eines Abgeordneten für den II. Wahlkörper der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Tirol von der k. k. Statthalterei in Innsbruck durch Kundmachung vom 28. August 1886 für den 30. September 1886 um 9 Uhr vormittags in Innsbruck anberaumt.

Laut den vorliegenden Wahlacten hat die Ausschreibung, Vorbereitung und Vornahme der Wahl den hiefür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen allweg und genau entsprochen und wurde auch von keiner Seite irgend eine Einwendung dagegen vorgebracht.

Der Wahlkörper zählt nach der amtlichen Wählerliste vom 29. September des v. J. 234 wahlberechtigte Mitglieder.

Davon erschienen zur Wahl und betheiligten sich an derselben nach den beiden Stimmlisten, dem Abstimmungsverzeichnisse und dem Wahlprotokolle 69 Wähler, welche sämmtlich ihre Stimmen auf Eduard Graf Alberti in Trient vereinigten, so dass derselbe mit Stimmeneinheit gewählt erscheint.

Der Legitimationsausschuss stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die am 30. September 1886 im II. Wahlkörper der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Tirol vorgenommene Wahl des Eduard Graf Alberti wird als giltig anerkannt."

Wien, 10. Februar 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Alois Karlon,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

Resolutionsanträge.

Bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1886 wurde vom Abgeordneten Freiherrn v. Romaszkan zu Capitel VII, Titel 4 (Ministerium des Innern) der Resolutionsantrag gestellt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Stand der Bezirksärzte in Galizien in der Weise zu vermehren, dass in jedem politischen Bezirke je ein Bezirksarzt systemisirt würde, und den hiezu erforderlichen Betrag in das Budget einzustellen."

Dieser Antrag wnrde dem Budgetausschusse zugewiesen.

Da der in dem Antrage ausgedrückte Wunsch vollkommen begründet ist, aber auch in anderen Ländern die Zahl der Bezirksärzte eine unzureichende ist, beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Stand der Bezirksärzte nach Bedarf zu vermehren und den hiezu erforderlichen Betrag in das Budget einzustellen."

Derselbe Herr Abgeordnete beantragte während der Budgetberathung, wie folgt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Galizien den Stand der vom Staate besoldeten Thierärzte derart zu vermehren, dass in jenen politischen Bezirken, welche im Grenzgebiete liegen, je ein Thierarzt, in den übrigen politischen Bezirken wenigstens auf je zwei politische Bezirke ein Thierarzt systemisirt und der entsprechende Betrag in das Budget eingestellt werde."

Die k. k. Regierung ist diesem Wunsche insofern nachgekommen, als in Galizien 14 Bezirksärzte neu systemisirt werden sollen, wofür die achtmonatliche Gehaltstangente in den Voranschlag für das Jahr 1887 aufgenommen wurde.

Soweit dem begründeten Anspruche des Antrages nicht entsprochen ist, wäre in der Systemisirung von Thierarztstellen fortzufahren und beantragt demnach der Budgetausschuss dem hohen Hause die Annahme des Resolutionsantrages.

Durch den Abgeordneten Wilhelm Pfeifer wurde zu Capitel VII, Titel 7 (Ministerium des Innern) der Antrag gestellt:

„Die k. k. Regierung wird ersucht, auf die Reconstruction der steilen Strecken auf der Reichsstraße zwischen Rudolfswörth — St. Bartholomä Bedacht zu nehmen und die Straßencorrectur auf Grund der bereits vorliegenden technischen Operate mit Beschleunigung durchzuführen."

Die k. k. Regierung hat thatsächlich in den Staatsvoranschlag pro 1887 zu diesem Zwecke einen Theilbetrag von 6000 fl. als erste Rate eingestellt, und hat der Budgetausschuss dieser Einstellung zugestimmt. Nachdem jedoch die Reconstruction der 7500 Meter langen Strecke einen approximativen Kostenaufwand von 86.000 fl. erfordern soll, beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Reconstruction der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld zu beschleunigen und zu diesem Zwecke in der Folge die entsprechenden Beträge in den Staatsvoranschlag einzustellen."

Wien, 10. Februar 1887.

R Clam-Martinic,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ersuchschreiben des k. k. Landesgerichtes in Zara vom 12. August 1886, Nr. 3141, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Anton Šupuk, wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung nach §. 98 lit. b, St. G. B. (711/A. H.).

Laut des vom k. k. Landesgerichte in Zara an das Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses gerichteten Schreibens vom 12. August 1886, Nr. 3141, soll der Reichsrathsabgeordnete Herr Anton Šupuk als Verweser des Gemeindeamtes in Sebenico am 12. Juni 1885 im Gemeindeamte dem Heinrich Součck gedroht haben, dass er ihn einsperren lasse, falls derselbe nicht eine Erklärung ausstellt, in welcher er sich verpflichtet, am nächsten Tage Sebenico zu verlassen und nie mehr dahin zurückzukehren; Heinrich Součck, welchem durch diese Bedrohung eine begründete Furcht eingeflößt worden sein soll, habe thatsächlich diese Erklärung unterschrieben und am nächsten Tage Sebenico verlassen.

Über die von Heinrich Součck erstattete Anzeige seien Erhebungen gepflogen worden und nachdem die k. k. Staatsanwaltschaft von der Verfolgung abgestanden ist, habe die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes in Zara über die Privatklage des Heinrich Součck am 12. August 1886 beschlossen, das Untersuchungsverfahren gegen Herrn Anton Šupuk, jedoch bloß wegen der Thathandlung, welche derselbe zum Nachtheile des Heinrich Součck im Gemeindeamte begangen haben soll, in der Richtung der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung nach §. 98 lit. b, St. G. B. einzuleiten. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr 141, werde daher um die Beschlussfassung des hohen Abgeordnetenhauses wegen Ermächtigung zur Durchführung dieses Beschlusses ersucht.

Den vorliegenden strafgerichtlichen Erhebungsacten liegt eine von Heinrich Součck, Geschäftsführer der Firma Romano Vlachov in Sebenico, am 16 Juni 1885 bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Zara eingebrachte Anzeige zugrunde, in welcher Herr Anton Šupuk mehrerer am 12. Juni 1885 theils im Hafen von Sebenico theils im Gemeindeamte dieser Stadt begangener strafbarer Handlungen beschuldigt wird.

Heinrich Součck gab in dieser Anzeige an, er sei am 12. Juni 1885 zur Zeit der Reichsrathswahlen, bei welchen Anton Šupuk als Candidat auftrat und als Mitglied der Gemeindevertretung die Polizeileitung führte und den Bürgermeister substituirte, zum Hafen in Sebenico gegangen, um mehrere mit dem Dampfschiffe ankommende Bekannte zu begrüßen; da habe ihm Anton Šupuk mehrere, in der Anzeige angeführte Schimpfworte zugerufen und erklärt, er sei jetzt der Herr von Sebenico, er befehle jetzt und werde Ordnung machen. Hiebei soll, laut einer späteren Eingabe des Heinrich Součck, Anton Šupuk in Gegenwart der zur Zeit der Wahlen aufgeregten Menschenmenge gedroht haben, er werde ihn aus Sebenico ausweisen und ins Meer werfen, es sei Zeit, ein Ende zu machen.

Nach diesem Vorfalle in seine Wohnung zurückgekehrt, sei Součeк durch den Gemeindediener Dorbič aufgefordert worden, in das Gemeindeamt zu kommen; er habe sich an den k. k. Bezirkshauptmann gewendet und ihm unter Bekanntgabe des vorstehend angeführten Vorfalles seine Besorgnis, Gewaltthätigkeiten ausgesetzt zu sein, mitgetheilt, doch dieser habe ihm bedeutet, dass er den erhaltenen Auftrag zu befolgen habe. Im Gemeindeamte angelangt, sei er in das Zimmer des Bürgermeisters geführt worden, wo sich Herr Anton Supuk und ein Herr Namens Bonifacius Inchiostri befanden; ersterer habe ihn sofort mit den Schimpfnamen Straßenräuber, Strolch und Dieb angesprochen, ihn als den Urheber der Agitation der Gegenpartei bezeichnet, erklärt, er dürfe nicht länger in der Stadt bleiben, und ihn beschuldigt, dass er bei einem in der Anzeige bezeichneten Anlasse in der Apotheke des Dalle Feste Schmähworte gegen Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses geäußert habe, was der herbeigerufene Marino Nowak bestätigte.

Diese Beschuldigung habe er, Součeк, als infame Verleumdung bezeichnet und sich auf die damals in der Apotheke anwesenden Personen, darunter einen Beamten der k. k. Bezirkshauptmannschaft berufen. Hierüber erbittert, habe Anton Supuk ihn angeschrieen, er müsse morgen mit dem Dampfer die Stadt verlassen und überdies eine Erklärung, die er ihm dictiren werde, unterschreiben, widrigens er es mit ihm und mit der ganzen Bevölkerung zu thun haben werde. Er habe sich geweigert, dies zu thun; inzwischen seien mehrere Personen, darunter Antonio Zorič gekommen und meldeten dem Anton Supuk, dass das vor dem Hause in großer Menge angesammelte Volk seine, Součeк's, Auslieferung begehre und ihn erschlagen wolle; ein gewisser Peter Zanchi habe ihn in Gegenwart des Anton Supuk am Barte gerissen und letzterer selbst habe ihm gedroht, er werde ihm, wenn er nicht unterschreibt, Handschellen anlegen und in den Gemeindearrest abführen lassen. Infolge dieser Drohungen und Gewatthätigkeiten habe er die, ein Schuldbekenntnis von seiner Seite und seine Ausweisung aus Sebenico enthaltende Erklärung unterschrieben.

Als Zeugen dieses Vorfalles in der Gemeindekanzlei macht Součeк seinen Schwiegervater Cajetano Striseo namhaft und gibt weiters an, dass ihm Anton Supuk, nach Unterfertigung der Erklärung versprochen habe, ihn nach Hause zu führen, thatsächlich aber habe er ihn auf der Gasse verlassen und der aufgeregten Volksmenge preisgegeben, welche über ihn herfiel und ihn misshandelte, obgleich einige k. k. Gendarmen ihn zu schützen versuchten und nach Hause geleiteten. Am nächsten Tage habe er, Součeк, infolge der Drohung und aus Furcht vor weiteren Misshandlungen die Stadt Sebenico, in welcher er seit dem Jahre 1878 ansässig war, verlassen und hiedurch seinen Erwerb verloren.

Herr Romano Vlachov, Chef der gleichnamigen Firma, erklärte sich als Privatbetheiligter rücksichtlich des derselben durch die Entfernung ihres Geschäftsführers zugefügten Schadens dem Strafverfahren anzuschließen.

Über diese Anzeige beantragte die k. k. Staatsanwaltschaft ddo. 16. Juni 1885 bei dem k. k. Untersuchungsgerichte in Zara über die zur Anzeige gebrachten Thatumstände Vorerhebungen in der Richtung der in den §§. 98, 99, 101 und 331 St. G. B. vorgesehenen strafbaren Handlungen sowie die Erhebung rücksichtlich des dem Heinrich Součeк zur Last gelegten im §. 64 St. G. B. vorgesehenen Verbrechens mit dem diesem Antrage beigefügten Bemerken, dass der k. k. Staatsanwaltschaft über die inngedachten Thatsachen bisher von keiner Seite irgend eine Anzeige zugekommen sei.

Auf Grundlage dieses Antrages wurden von dem nach Sebenico entsendeten Untersuchungsrichter sowohl bezüglich der dem Anton Supuk zur Last gelegten strafbaren Handlungen als auch bezüglich der gegen Heinrich Součeк erhobenen Beschuldigung umfassende Erhebungen gepflogen, und es wurde auch die von Heinrich Součeк am 12. Juni 1885 unterfertigte Erklärung den Acten beigelegt. Dieselbe lautet in deutscher Übersetzung:

„Von der Communalverwaltung vorgeladen, um mein wenig lobenswertes Verhalten als Bürger zu rechtfertigen, gewann ich die Überzeugung, dass es besser für mich sei, diesen Ort zu verlassen, da die Aufregung in der Bevölkerung eine derartige ist, dass die Verwaltung selbst mich vor einem bösen Angriffe nicht schützen könnte. Um demnach dem Wunsche der Gemeindeverwaltung zu entsprechen und zu verhindern, dass in der Stadt Unruhen entstehen, verspreche ich, Sebenico morgen früh den 13. Juni 1885 mit dem Dampfer zu verlassen, und demnach die mir anvertraute Administration der Firma Vlachov niederzulegen, indem ich den mir ertheilten Rath als gerecht und heilsam ansehe, weil die Communalverwaltung, nachdem ich diesen meinen Entschluss gefasst habe, darauf verzichtet, sich mit allen jenen Beweismitteln gegen mich zu versehen, welche, wenn ich darauf bestanden hätte, in Sebenico zu verbleiben, hätten genügen können, um meine Entfernung in legaler Form zu bewirken.

Dieser Act wurde errichtet in Gegenwart meines Schwiegervaters Cajetano Striseo ohne irgend einen Zwang, aus meinem eigenen freien Willen und unter Garantie der Gemeindeverwaltung."

Sebenico, 12. Juni 1885.

Enrico Součeк."

Nach Abschluss der Erhebungen wurden dieselben vom Untersuchungsrichter mit Schreiben vom 18. August 1885 der k. k. Staatsanwaltschaft vorgelegt, welche den Untersuchungsrichter mit Schreiben vom 12. October 1885 verständigte, dass sie keinen Grund zu einer strafgerichtlichen Verfolgung gegen Anton Ritter von Supuk und Genossen wegen Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt und der öffentlichen Gewaltthätigkeit gefunden habe, noch auch gegen Heinrich Součck wegen Beleidigung der Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses. Obgleich der § 90 St. P. O. vorschreibt, dass der k. k. Staatsanwalt, wenn er über Vorerhebungen keinen genügenden Grund zur Einleitung einer Voruntersuchung findet, dies dem Untersuchungsrichter „mit kurzer Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Erwägungen" bekannt zu geben habe, so enthält doch das erwähnte Schreiben des Staatsanwalts an den Untersuchungsrichter keine Andeutung in dieser Richtung.

Infolge dieser Erklärung des k. k. Staatsanwaltes wurde bei dem k. k. Landesgerichte in Zara das Strafverfahren eingestellt und es wurden bezüglich der in der Anzeige angeführten Übertretung der Ehrenbeleidigung die Acten dem k. k. Bezirksgerichte in Sebenico eingesendet. Dieses k. k. Bezirksgericht wendete sich mit Schreiben vom 22. December 1885, Z. 3948, an das Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses wegen Gestattung der strafgerichtlichen Verfolgung und es wurde über den vom Immunitäts-Ausschusse zu Z. 156 erstatteten Bericht vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung am 14. Mai 1886 die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Anton Ritter v. Supuk ertheilt.

Inzwischen jedoch hatte Heinrich Součck als Privatbetheiligter vom k. k. Landesgerichte Zara mit Bescheid vom 14. October 1885, Nr. 4913, die Bewilligung zur Einsichtnahme in die Acten der strafgerichtlichen Vorerhebungen erlangt und überreichte de pr. 31. December 1885, Nr. 6301, die Subsidiarklage bei dem k. k. Landesgerichte in Zara, und zwar sowohl bezüglich der von Anton Supuk am 12. Juni 1885 am Hafen in Sebenico vorgebrachten Drohungen als auch bezüglich des am selben Tage im Gemeindeamte stattgehabten Vorfalles, indem er in ersterer Hinsicht unter Berufung auf die Aussagen mehrerer Zeugen geltend machte, dass Herr Anton Supuk damals im Hafen nicht bloß ehrenverletzende, sondern auch drohende Worte ausgesprochen und insbesondere die Drohung, ihn, Součck, aus Sebenico auszuweisen, ins Meer zu werfen und der Sache ein Ende zu machen, unter die versammelte aufgeregte Volksmenge geschleudert habe und indem er rücksichtlich des Vorfalles im Gemeindeamte sich auf die Aussage der Zeugen Cajetano Stricea und Marino Nowak berief und die Rechtfertigung des Herrn Anton Supuk damit zu widerlegen bemüht war, dass kein Mensch freiwillig eine solche Erklärung vom 12. Juni 1885 ausstellen und sich unter Preisgebung seiner Anstellung und seines Lebensunterhaltes der Verbannung unterwerfen werde. Er stelle daher den Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung des Herrn Anton Supuk wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach den §§ 98 und 99 St. G. B., und wegen des Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt nach § 101 St. G. B.

Über diesen Antrag hat die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes in Zara, nach Einholung der Acten vom k. k. Bezirksgerichte Sebenico in der Sitzung am 12. August 1886 den Beschluss gefasst, das Untersuchungsverfahren gegen Anton Supuk, jedoch lediglich wegen jener Thathandlung, welche derselbe zum Nachtheile des Součck im Gemeindeamt begangen haben soll, insbesondere in der Richtung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung nach § 98 lit. b St. G. B., einzuleiten. Auf diesen Beschluss stützt sich das eingangs erwähnte Schreiben des k. k. Landesgerichtes Zara an das Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses.

Bei der am 22. October 1886 abgehaltenen Sitzung des Immunitätsausschusses stellte der zur Berichterstattung im Ausschusse bestellte Referent ohne Mittheilung der Ergebnisse der Erhebungen den Antrag auf Verweigerung der Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung, indem bei dem Umstande, als die k. k. Staatsanwaltschaft keine Anklage erhoben hat und man ein pflichtgemäßes Vorgehen derselben voraussetzen müsse, sich ein Resultat der strafgerichtlichen Verfolgung nicht erwarten lasse und indem ferner bei dem Umstande, als die Anklage von einem politisch-nationalen Gegner erhoben werde, dieselbe als ein Ausfluss der Leidenschaft angesehen werden könne.

Dagegen wurde eingewendet, dass die Nichterhebung der Anklage von Seite der k. k. Staatsanwaltschaft nicht maßgebend sein könne, weil die Strafprocessordnung in einem solchen Falle die Privatklage gestattet und im vorliegenden Falle der auf Grundlage der gepflogenen Erhebungen gefasste Beschluss der Rathskammer des k. k. Landesgerichtes Zara auf Einleitung der Voruntersuchung der Nichterhebung der Anklage von Seite der k. k. Staatsanwaltschaft entgegensteht; eine vollständige Grundlosigkeit der Anschuldigung könne daher nicht im vorhinein behauptet werden, und es sei nicht Sache des hohen Abgeordnetenhauses, sich in die Beurtheilung der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit über den Ausgang der von der Rathskammer beschlossenen strafgerichtlichen Untersuchung einzulassen. Was aber die Voraussetzung betrifft, dass die von einem politisch-nationalen Gegner eingebrachte Anzeige bloß auf Leidenschaft beruhe,

so könne diese politisch-nationale Leidenschaft auch eine gegenseitige gewesen sein, daher es nicht gerechtfertigt sei, aus diesem Grunde der gerichtlichen Durchführung dieser Angelegenheit entgegenzutreten.

Hierauf wurde von der Majorität des Ausschusses beschlossen, an das hohe Abgeordnetenhaus den Antrag auf Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung zu stellen; dagegen wurde vom Herrn Abgeordneten Jakob Hren der Antrag auf Nichtgestattung der strafgerichtlichen Verfolgung als Minoritätsantrag angemeldet.

Der §. 16 des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, welcher bestimmt, dass kein Mitglied des Reichsrathes während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden darf, enthält keine Norm darüber, nach welchen Grundsätzen bei der Ertheilung oder Verweigerung dieser Zustimmung vorgegangen werden solle; allein der Zweck dieser Bestimmung der Staatsgrundgesetze kann gewiss nicht darin bestehen, den Mitgliedern des Reichsrathes ein persönliches Privilegium der Exemtion vor den allgemeinen Gesetzen zu gewähren. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung kann vielmehr nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur darin liegen, dass durch dieselbe die Mitglieder des Reichsrathes in der freien und unabhängigen Ausübung ihres Berufes geschützt und nicht durch grundlose, nichtige oder tendenziöse strafgerichtliche Verfolgungen hieran gehindert werden sollen. Ebenso aber, als es Pflicht des hohen Abgeordnetenhauses ist, seine Mitglieder gegen eine tendenziöse Strafverfolgung zu schützen, in gleichem Maße gebietet die Würde des hohen Hauses bei der Entscheidung jedes einzelnen Falles sich strenge an diese Grenzen zu halten und in die Amtsthätigkeit der k. k. Strafgerichte nicht weiter einzugreifen, als durch den Zweck der erwähnten Bestimmung der Staatsgrundgesetze geboten erscheint.

Keinesfalls kann es Aufgabe des hohen Abgeordnetenhauses sein, nachdem ein k. k. Gerichtshof auf Grundlage gepflogener Erhebungen die Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung beschlossen hat, die Zustimmung zu derselben bloß deshalb zu verweigern, weil nach der subjectiven Ansicht einzelner Mitglieder des Ausschusses die Vermuthung besteht, dass die strafgerichtliche Verfolgung voraussichtlich zu keinem Resultate führen dürfte; durch solche Vermuthungen der gerichtlichen Entscheidung vorzugreifen, ist jedenfalls nicht Sache des hohen Abgeordnetenhauses.

Im vorliegenden Falle lässt sich nicht behaupten, dass die den Gegenstand der Anzeige bildende Thathandlung offenbar nicht die Merkmale eines Delictes an sich trägt und da zur Erweisung dieser Thathandlung Zeugen geführt werden, so lässt sich die Anzeige nicht im vorhinein als grundlos bezeichnen. Sich in eine Prüfung des Ergebnisses der Erhebungen einzulassen und hieraus Schlussfolgerungen auf den voraussichtlichen Ausgang der vom k. k. Gerichtshofe beschlossenen strafgerichtlichen Untersuchung zu ziehen, würde ein Präjudiz bilden, welches umsomehr zu vermeiden ist, als es sich auch um privatrechtliche Schadenersatzansprüche handelt, deren Geltendmachung im Strafprocesse entgegenzutreten, ungerechtfertigt wäre.

Schließlich wird bemerkt, dass in den früheren Übertretungen der Ehrenbeleidigung betreffenden, vom Immunitätsausschusse zur Zahl 55 und 156 erstatteten Berichten derselbe Herr Abgeordnete Anton Ritter v. Supuk genannt wurde und dass derselbe auch in dem officiellen Mitgliederverzeichnisse des hohen Abgeordnetenhauses mit diesem Grade angeführt erscheint; nachdem jedoch in den gerichtlichen Erhebungsacten und insbesondere in dem Schreiben des k. k. Landesgerichtes Zara an das Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses der genannte Abgeordnete bloß als „Anton Supuk Sohn des Markus" bezeichnet wird und aus dem Verzeichnisse des österreichischen Adels ein Adelsstand desselben nicht entnommen werden konnte, so erschien es nicht angemessen, diese Bezeichnung in den nachstehenden Antrag aufzunehmen.

Die Majorität des Immunitätsausschusses stellt daher den

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Über Ansuchen des k. k. Landesgerichtes in Zara vom 12. August 1886, Nr. 3141 wird die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Anton Supuk wegen der ihm gemäß Beschluss der Rathskammer dieses k. k. Gerichtshofes zur Last gelegten, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung nach §. 98 b, c St. G. B. bezeichneten Thathandlung ertheilt."

Wien, 28. Jänner 1886.

Jawadzki,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. A. Weeber,
Berichterstatter.

Z. 711/A. H.

pr. 25. Aug. 1886.

Bericht

der

Minderheit des Immunitätsausschusses

über das

vom k. k. Landesgerichte in Zara unterm 12. August 1886, Z. 3141, gestellte Ansuchen um die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum strafgerichtlichen Verfahren wider den Reichsrathsabgeordneten Anton Ritter von Šupuk wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung.

Sachverhalt.

Am 16. Juni 1885 erstattete der bis dahin bei der Firma Vlachov in Sebenico bedienstet gewesene Heinrich Souček gegen den dortigen Gemeinderath Anton Ritter v. Šupuk bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Zara die Anzeige, dass ihn dieser am 12. Juni 1885 am Hafen von Sebenico, wo er mehrere ankommende Bekannte erwartete, in Gegenwart einer Menge von Menschen mit verschiedenen Schimpfworten belegt und mit Misshandlung bedroht habe; dass ihn alsbald darnach Šupuk in seiner Eigenschaft als Bürgermeister-Stellvertreter auf das Gemeindeamt rufen ließ, wo er ihn unter neuerlichen Beschimpfungen in ganz grundloser Weise einer schmähenden Äußerung über das kurz vorher in Dalmatien auf Besuch gewesene Kronprinzenpaar beschuldigte, und schließlich von ihm die Ausstellung einer schriftlichen Erklärung verlangte, dass er binnen 24 Stunden Sebenico verlassen werde, um nicht wieder dorthin zurückzukehren. Da ihm (Souček), für den Fall der Weigerung, eine solche Erklärung auszustellen, Šupuk sogar mit Abführung in den Gemeindearrest und Anlegung von Handschellen drohte, habe er die von ihm verlangte Erklärung, in dem Sinne Šupuk's und so, wie sie ihm von diesem selbst in die Feder dictirt wurde, niedergeschrieben und unterfertiget, und am folgenden Morgen wirklich Sebenico verlassen.

Der Anzeiger erblickte in dem erzählten Vorgange Šupuk's einerseits den Thatbestand der Ehrenbeleidigung, anderseits aber einen unter Missbrauch der Amtsgewalt gegen seine Person unternommenen Gewaltact und begehrte in diesen Richtungen die Einleitung des Strafverfahrens und beziehungsweise die Bestrafung Šupuk's.

Die k. k. Staatsanwaltschaft in Zara hat über die ihr zugekommene Anzeige sofort umständliche Erhebungen, und zwar sowohl gegen Anton v. Šupuk in den Richtungen der §§. 98, 99, 101 und 331 St. G., als auch gegen Heinrich Souček in Ansehung des Verbrechens der Beleidigung eines Mit-

gliedes des kaiserlichen Hauses veranlasst, nach deren Durchführung jedoch auf Grund des erschöpfend klar gestellten Sachverhaltes unterm 12. October 1885, Z. 2971, die Erklärung abgegeben, dass sie keinen Grund finde, weder gegen Supuk noch gegen Součck in irgend einer Richtung strafgerichtlich vorzugehen; demzufolge wurde vom Untersuchungsrichter das weitere Verfahren in Gemäßheit des §. 90 St. P. O. eingestellt, betreffs der von Součck erhobenen Privatanklage wegen Ehrenbeleidigung aber die Acten an das hiefür zuständige Bezirksgericht Sebenico abgetreten, über dessen Ansuchen seinerzeit, da nämlich der Geklagte Anton Ritter v. Supuk mittlerweile Mitglied des Abgeordnetenhauses geworden war, vom hohen Hause die Zustimmung zu dessen strafgerichtlicher Verfolgung ertheilt worden ist.

Da von der erfolgten Einstellung des Strafverfahrens gegen Supuk der Vorschrift der Strafprocessordnung gemäß auch der Anzeiger Součck verständigt wurde, hat derselbe in seiner Eigenschaft als Privatbetheiligter im Sinne des §. 48, Z. 1 St. P. O., bei der Rathskammer des Landesgerichtes Zara gegen Supuk wegen der nach seiner Meinung in den angezeigten Vorfällen vom 12. Juni 1885 substanzirten Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 12. und 13. Falles, sowie des Missbrauches der Amtsgewalt die Einleitung der Voruntersuchung begehrt, diesem Begehren jedoch die gedachte Rathskammer mit Beschluss vom 12. August 1886, Z. 3141, nur in Ansehung der behaupteten Erpressung durch gewaltsame Abnöthigung der oben erwähnten schriftlichen Erklärung stattgegeben. Im Gefolge dieses Beschlusses erging sodann das am Eingange dieses Berichtes citirte Ersuchschreiben um die Bewilligung des hohen Hauses zum weiteren strafgerichtlichen Verfahren wider Anton Ritter v. Supuk im Sinne des Artikels 16 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141).

Der Immunitätsausschuss hat sich mit der Frage, ob dem gedachten Ansinnen Folge zu geben sei oder nicht, in seiner Sitzung vom 22. October 1886 befasst; dabei sind jedoch die Anschauungen seiner Mitglieder auseinander gegangen. Die Mehrheit des Ausschusses beschloss, dem hohen Hause die Auslieferung des Abgeordneten Šupuk zu beantragen, wogegen sich die Minderheit mit Rücksicht auf die weiter unten zu erörternden Umstände des Falles und im Hinblicke darauf, dass die Erhebungen ohnedies bereits bis an das letzte Stadium gediehen sind, nicht bestimmt finden konnte, dem hohen Hause die Aufhebung der Immunität des genannten Herrn Abgeordneten zu empfehlen.

Die Gründe, welche die Minderheit des Ausschusses hiebei geleitet haben, gipfeln in nachstehenden Erwägungen:

Aus den vorliegenden, von der k. k. Staatsanwaltschaft veranlassten, und den Sachverhalt in allen Richtungen umständlich und bis zur Erschöpfung klar stellenden Erhebungen ergibt sich zur unabweisbaren Überzeugung, dass der Ursprung des ganzen, in der Anzeige Součck's erzählten Vorfalles vom 12. Juni 1885 zwischen ihm und Šupuk in politisch-nationalen Gegensätzen, und rücksichtlich in der, hiedurch begreiflicherweise hervorgerufenen persönlichen Gehässigkeit und Feindseligkeit zwischen beiden zu suchen ist.

Das Ereignis fällt gerade in die Zeit der dalmatinischen, im Juni 1885 stattgefundenen Reichsrathswahlen, wobei sich die Croaten und Italiener als politisch und national gegensätzliche Parteien gegenüber standen. Šupuk war einer der Führer und zugleich Candidat der croatischen Partei, wogegen Součck der italienischen Partei angehörte, und nach den vorliegenden Behauptungen (wiewohl er gar nicht ein Wahlrecht hatte) als deren Hauptagitator auftrat und insbesondere gegen die Wahl Supuk's agitirte.

Nun ist es eine ganz natürliche Folgerung, dass solche politische Gegensätze die persönliche Gegnerschaft beider, wenn nicht erzeugt, so doch gewiss genährt und großgezogen, ihre leidenschaftliche Aufregung gegeneinander noch mehr zugespitzt, und folgerichtig auch das Verhalten derselben zu einander beeinflusst und gelenkt haben müssen.

Zu dieser national-politischen Gegnerschaft kam noch der schon oben erwähnte Umstand, dass Šupuk gegen Heinrich Součck den Anwurf erhob, in einer nach dem Strafgesetze zum Verbrechen qualificirbaren Weise schmähende Äußerungen über das hohe Kronprinzenpaar gethan zu haben; eine Anschuldigung, welche nach dem natürlichen Zuge menschlichen Denkens und Fühlens gewiss umsomehr beigetragen haben mochte, die persönliche gehässige Stimmung des Součck gegen Supuk zu verschärfen und dessen Gemüth gegen seinen Gegner zu verbittern, als er deshalb sogar strafgerichtliche Erhebungen über sich ergehen lassen musste, wenngleich sich jene Anschuldigung laut der späteren Erklärung des Staatsanwaltes als nicht begründet erwiesen hat.

Die vorstehend geschilderte, übrigens von keinem der beiden Theile geleugnete Feindseligkeit ist aber gewiss ein so wichtiges psychologisches Moment, dass es zur größten Vorsicht bei der Beurtheilung der processuallen Stellung der beiden, sich als Anzeiger und Beschuldigter, beziehungsweise als Kläger und Geklagter gegenüberstehenden Parteien auffordert. Wenn man nun erwägt, dass die Staatsanwaltschaft, nachdem sie vom Anbeginne die Sache mit aller Energie in die Hand genommen und weitwendige Erhebungen im Gegenstande veranlasst hatte, schließlich als ihr das ganze Actenmaterial vorlag, die Überzeugung gewann, dass nach keiner Richtung ein zur öffentlichen Anklage geeigneter strafbarer That-

bestand vorlag, und sonach die Erklärung abgab, keinen Grund zu haben, um gegen Anton Ritter v. Supuk strafgerichtlich vorzugehen, muss man schon im Hinblicke auf die schwer verantwortliche Stellung der Staatsanwaltschaft, welche derselben die Aufgabe zuweiset, bei jedem irgendwie zweifelhaften Falle eher den strengern Standpunkt zu vertreten, als von einer bereits in Angriff genommenen Verfolgung ohneweiters abzustehen, und rücksichtlich die Weisungen des Oberstaatsanwaltes einzuholen (§. 31 St. P. O.), wohl zu der Annahme gelangen, dass das Vorgehen Supuk's gegenüber dem Anzeiger Součeк in der That eine nach dem Strafgesetze von amtswegen verfolgbare strafbare Handlung nicht involvire, und dass demnach auch die Inscenirung einer strafgerichtlichen Verfolgung Supuk's, wie sie von Součeк im Wege der Subsidiarklage angestrebt wird, voraussichtlich keinen andern, als einen negativen Erfolg haben würde.

Es bietet aber auch die unmittelbare Prüfung der Acten selbst, wenn man von der Auffassung des Falles von Seite der Staatsanwaltschaft ganz absehen mag, nicht die geringste Unterlage um die Verfolgung Supuk's wegen eines Verbrechens als gesetzlich begründet, und sonach die von der Majorität des Ausschusses empfohlene Auslieferung des genannten Abgeordneten als gerechtfertiget erscheinen zu lassen. Der kritische Fall (um welchen einzig und allein es sich hier handelt) geschah am 12. Juni 1885 in der Gemeindekanzlei in Sebenico, wobei außer den mehrgenannten Parteien Supuk und Součeк noch der Schwiegervater des letzteren, namens Cajetan Striseo, dann Bonifacio Inchiostri, Anton Dorbič, Marino Nowak und Giovane Vidovič zugegen waren. Nun vermochte bei der gerichtlichen Einvernehmung derselben außer Cajetan Striseo, dessen Aussage jedoch mit Rücksicht auf das so nahe Schwägerschaftsverhältnis zu Součeк und vielleicht auch vermöge materiellen Interesses nur mit der größten Vorsicht aufzunehmen ist, keiner jener Zeugen zu bestätigen, dass Supuk, als er am 12. Juni 1885 von Součeк die Ausstellung der oberwähnten Erklärung verlangte, demselben mit Anlegung von Handeisen und mit Abführung in den Arrest gedroht habe, um ihn hiedurch zur Ausstellung jener Erklärung zu zwingen; im Gegentheile geben sie alle übereinstimmend an, dass Supuk zu Součeк bemerkte, wenn er sich nicht verpflichte, binnen 24 Stunden Sebenico zu verlassen, er ihn bei Gericht anzeigen und eine Hausdurchsuchung bei ihm veranlassen werde, worauf dann Součeк ganz freiwillig die Erklärung nach dem Dictate Supuk's niederschrieb und unterfertigte.

Bei dieser Sachlage ist es klar, dass die Staatsanwaltschaft keinen Grund zu einer Personalverfolgung des Supuk gefunden hat und nicht finden konnte, und zwar um so weniger, als auch das ganze nachfolgende sogar von der k. k. Gendarmerie in ihrem amtlichen Berichte bestätigte Verhalten Supuk's gegenüber Součeк, da er sogar den letzteren in Gesellschaft noch anderer Gemeinderäthe vom Gemeindeamte nach Hause begleitete, um denselben vor den Insulten der gegen ihn aufgeregten Volksmenge zu schützen, zur Evidenz darthut, dass Součeк von ihm eine Gewaltthat wahrlich nicht zu besorgen hatte.

Wenn man nun noch die Stellung des Subsidiarklägers in unserem Strafprocesse in Anbetracht nimmt, und erwägt, dass es nach §. 48 St. P. O. jedem Anzeiger dadurch, dass er sich in Ansehung seiner privatrechtlichen Entschädigungsansprüche dem Strafverfahren anschließt, leicht gemacht ist, in jedem beliebigen Falle als Subsidiarkläger aufzutreten, und wo der Staatsanwalt keinen Grund zum Einschreiten gefunden oder wo er eine in Angriff genommene Verfolgung wieder aufgegeben hat, bei der Rathskammer des betreffenden Gerichtshofes die Einleitung der Voruntersuchung zu begehren, ohne damit die daraus für den Beschuldigten eintretenden Consequenzen vertreten und verantworten zu müssen; — wenn man erwägt, dass es die zunächste Aufgabe der Rathskammer ist, das Vorhandensein der formalen Erfordernisse zur Anbringung der Subsidiarklage und zur Einleitung der Voruntersuchung zu prüfen, dass aber der einem solchen Begehren willfahrende Beschluss der Rathskammer der meritorischen Beurtheilung des concreten Falles in keiner Weise präjudicirt und präjudiciren kann, zumal ja die Voruntersuchung keinen anderen Zweck hat (§. 91 St. P. O.), als die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer näheren Prüfung zu unterziehen, um hiedurch die seinerzeitige Einbringung der Anklageschrift, oder die Einstellung des Verfahrens vorzubereiten; — wenn man erwägt, dass die Nichteinbringung der Anklageschrift für den Subsidiarkläger keine weitere Verantwortung als lediglich den Verlust des weiteren Verfolgungsrechtes zur Folge hat (§§. 46, 49 und 112 St. P. O.); das vorliegende Beweismaterial aber, da es durch die gegenständlichen Erhebungen bereits in erschöpfender Weise gesammelt ist, dem Subsidiarkläger Součeк sowenig wie früher dem Staatsanwalt die erforderliche Grundlage zur Einbringung der Anklageschrift bieten könnte; — wenn man der Erwägung aller dieser Umstände das Begehren des Subsidiarklägers Součeк nach formaler weiterer Verfolgung des Herrn Supuk, entgegenhält, kann man sich der Muthmaßung nicht erwehren, dass es demselben bei seinem Verfolgungsantrage nicht so sehr um die Sanirung eines wirklichen materiellen Unrechtes im Strafrechtswege, sondern vielmehr um die Erzielung eines momentanen äußeren Erfolges, nämlich um die formale Einleitung der Voruntersuchung gegen seinen politischen, nationalen und persönlichen Gegner mit allen für diesen sich daran knüpfenden odiosen Conse-

quenzen zu thun ist, und dass demnach die Subsidiarklage für ihn selbst keinen weiteren Wert hat, als um zur vorübergehenden Bethätigung persönlicher Gehässigkeit und Leidenschaft zu dienen.

Da aber die Minderheit des Immunitätsausschusses von der Ansicht ausgeht, dass es der Würde des hohen Abgeordnetenhauses zuwiderlaufen würde, solchen, rein persönlicher Rancune und Rachsucht entspringenden und den Grundsätzen der Ethik und der öffentlichen Moral widerstrebenden Motiven die Hand zu bieten, sie vielmehr daran festhalten zu sollen glaubt, dass die Preisgebung eines den Mitgliedern des hohen Abgeordnetenhauses gesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Immunität dann nicht zu gestatten sei, wenn es offenbar geworden ist, dass es sich um ungegründete oder politisch tendenziöse Processe handelt, was im vorliegenden Falle nach dem oben Gesagten zweifellos zutrifft, hat sich dieselbe in ihrer Anschauung von jener der Ausschussmajorität getrennt und stellt sonach den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem vom k. k. Landesgerichte in Zara unterm 12. August 1886, Z. 3141, an das hohe Abgeordnetenhaus gestellten Ansuchen um Gestattung der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Anton Ritter v. Supuk wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird keine Folge gegeben."

Wien, 28. Jänner 1887.

Hren,

Berichterstatter der Minorität.

Nr. 3141. I. R. Tribunale Provinciale.

pen. a. c.

N o t a.

Nel di 12 Giugno 1885 Antonio Šupuk qm. Marco deputato al Consiglio del l'Impero avrebbe quale gerente Comunale minacciato nell' Ufficio Comunale Enrico Součck de farlo arrestare nel caso ch' egli si rifiutasse de estendere una dichiarazione con cui si sarebbe obbligato di abbandonare all' indomani Sebenico per non pici ritornarvi ed il Součck, cui da quella minaccia sarebbe stato incusso un fondato timore, ha estesa effettivamente quella dichiarazione e si e allontanato all' indomani da Sebenico.

Assunti dietro la denunzia del Součck i relativi rilievi preliminari, questa c. r. Procura di Stato desisteva dalla persecuzione, come desisteva dalla persecuzione anche relativamente a varii fatti di offese a membri della Casa Imperiale, stati denunziati a carico del Součck nel corso dei rilievi preliminari pel fatto addebitato al Šupuk.

Il Součck, che erasi associato al procedimento penale quale parte civile ottenuto l' avviso della desistenza dalla persecuzione in confronto del Šupuk chiese a questa Camera di Consiglio l' avviamento del processo istruttorio per gli accennati fatti addebitati al Šupuk e cio nella direzione dei crimine di pubblica violenza ex **§§ 98 e 99** e del crimine di abuso del potere d' ufficio ex **§ 101 C. P.**

L' anzidetta Camera coll' odierno suo conchiuso Nr. 3141 ha trovato di avviare il processo istruttorio in confronto del Šupuk soltanto pel fatto ch' ei avrebbe commesso a pregiudizio del Součck **nell' Ufficio Comunale** e precisamente nella direzione del crimine di pubblica violenza mediante estorsione ex § 98 litt. b, c, C. P.

Cio stante in conformita al disposto della Legge 21 Decembre 1867 Nr. 141 B. L. J. s' interessa Essa Eccelsa Presidenza a voler compiacersi di provocare quanto prima la deliberazione per l' autorizzazione all' anzidetta Camera di porre in esecuzione l' accennati sui conchiuso.

Si uniscono gli atti del relativo processo.

Zara, 12 Agosto 1886.

Per l' I. R. Presidente eccepito

Cotta.

All' Eccelsa Presidenza della Camera dei deputati **Vienna.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die durch das Ableben des Reichsrathsabgeordneten Herrn Adolf Obreza nothwendig gewordene Ergänzungswahl eines Abgeordneten für die Gruppe der Landgemeinden der Gerichtsbezirke: Adelsberg, Feistritz, Senosetsch, Wippach, Loitsch, Laas und Idria (R. W. O. vom 2. April 1873, Anhang: Krain 3, Landgemeinden 2).

Bei der am 6. December 1886 vorgenommenen Wahl erhielten:

1. Im Wahlorte Adelsberg von 93 abgegebenen Stimmen der k. k. Staatsanwaltsubstitut Herr Dr. Andreas Ferjančič . . . . . 34 Stimmen
Herr k. k. Regierungsrath Anton Globočnik . . . . . 59 Stimmen

2. Im Wahlorte Loitsch von 57 abgegebenen Stimmen Herr Dr. Ferjančič . . . . . 45 Stimmen
Herr Anton Globočnik . . . . . 12 Stimmen

somit zusammen Herr Dr. Ferjančič 79 Stimmen
Herr Regierungsrath Globočnik . 71 Stimmen

Es waren somit im ganzen 150 Stimmen abgegeben worden und beträgt die absolute Majorität 76. Somit erscheint Herr Staatsanwaltsubstitut Dr. Andreas Ferjančič zum Abgeordneten gewählt.

In den dem Legitimationsausschusse zugekommenen Acten der im Hauptwahlorte Adelsberg vorgenommenen Wahl fehlen die Wählerlisten IV für die Gerichtsbezirke Feistritz und Senosetsch; sowie die Legitimationskarten der Wahlmänner aus beiden Wahlorten Adelsberg und Loitsch sich nicht vorfinden.

Da in dem beigegebenen Actenverzeichnisse die angeführten Stücke auch nicht angeführt erscheinen, ein Verlorengehen derselben überdies darum ausgeschlossen erscheint, da das Paket dem gefertigten Referenten in vollkommen unversehrtem Zustande übergeben wurde, kann in dem Abgange dieser Acten nur ein Versehen der k. k. politischen Behörden erblickt werden.

Weil nun zufolge der Protokolle alle gesetzlichen Vorschriften bei der Wahl beobachtet worden sind, die Abstimmungsverzeichnisse und Stimmlisten in vollkommener Ordnung befunden wurden, und gegen diese Wahl keinerlei Protest vorliegt, fand sich der Legitimationsausschuss nicht veranlasst, vor

der Verhandlung über diese Wahl Erhebungen wegen der fehlenden Acten zu veranlassen, so bedauerlich dieselbe im allgemeinen auch ist und erlaubt sich den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Dr. Andreas Ferjančič zum Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden der Bezirke: Adelsberg, Feistritz, Senosetsch, Wippach, Loitsch, Laas und Idria wird als giltig anerkannt."

Wien, 10. Februar 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Wiedersperg,
Referent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kathrein, v. Zallinger, Dr. v. Wildauer, Dr. Angerer, Baron Ciani und Genossen.

In der Erwägung, dass das Gebäudesteuergesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, die Eigenart der Verhältnisse nicht beachtend, insbesondere in Tirol und Vorarlberg die Gebäude mit unverhältnismäßiger Schwere trifft;

in der ferneren Erwägung, dass dieses Gesetz trotz der gesetzlichen Übergangsbestimmungen jetzt schon der Bevölkerung Tirols und Vorarlbergs unerschwingliche Abgaben auferlegt, die vielfach einer Vermögensconfiscation gleichkommen und in Beziehung auf Wohlstand, Steuerkraft, Gesundheit, Cultur und Sitte die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen muss;

in der Erwägung endlich, dass eine allgemeine principielle Umgestaltung der Gebäudesteuer auf einer möglichst gerechten Grundlage, so nothwendig sie auch wäre, in der nächsten Zeit nicht wohl erreichbar ist, die Beseitigung der drückendsten Übelstände aber in Tirol und Vorarlberg keinen weiteren Aufschub duldet;

stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. der nachfolgende Gesetzentwurf wird zum Beschlusse erhoben;

II. dieser Antrag wird dem Steuerausschusse zur schleunigsten Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, am 9. Februar 1887.

Kathrein.

Zallinger.	Gentilini.	Thurnher.	Greuter.
Dr. Angerer.	Lorenzoni.	Wildauer.	Dr. Bertolini.
Dr. Neuner.	Spaur.	Giov. Ciani.	Malfatti.
Weissteiner.	Lupul.	Alberti.	Vojnović.
Dr. Rapp.	Kaltenegger.	Giovanelli.	Dr. Zotta.
Bazzanella.	Dr. Waibel.	Sternbach.	Dr. Oelz.

Gesetz,

vom . . . . . .

wegen

Abänderung des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 5, 6 und 11 des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, werden in nachstehender Weise abgeändert und haben künftig zu lauten:

§. 5.

Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt bezüglich der sämmtlichen nach §. 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften.

Bei den nach §. 1, lit. b) hauszinssteuerpflichtigen, theilweise vermietheten Gebäuden ist jedoch an Hauszinssteuer zu entrichten:

a) der Betrag, welcher für die nicht vermietheten Wohnbestandtheile nach dem Tarife B (§. 8) an Hausclassensteuer entfiele, und

b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermietheten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße der Hauszinssteuer ergibt.

§. 6.

Der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten für die nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäude wird in den im Verzeichnisse A aufgeführten Städten und Orten mit 15 Procent vom Brutto-

zinse berechnet. Ausgenommen sind hievon die Stadt Zara, die Stadt Czernowitz (innere Stadt) und die Stadt Innsbruck sammt Wilten, in welchen, sowie bezüglich aller übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orte und Gebäude, dieser Abzug mit 30 Procent festgesetzt wird.

Das Ausmass der Hauszinssteuer wird für die Gebäude in den im Verzeichnisse A aufgezählten Städten und Orten mit 26⅔ Procent des nach Abzug der Amortisations- und Erhaltungskosten ermittelten steuerbaren, reinen Zinsertrages, für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude mit 20 Procent desselben reinen Zinsertrages festgestellt.

Die in dem Verzeichnisse A nicht aufgezählten Städte und Orte Tirols und Vorarlbergs, welche ganz in die Hauszinssteuer einbezogen werden, und die Gebäude in Tirol und Vorarlberg außerhalb dieser Orte, welche die Hauszinssteuer bezahlen, sollen nach Abzug von 30 Procent der Amortisations- und Erhaltungskosten mit 10 Procent des übriggebliebenen reinen Zinsertrages besteuert werden.

§. 11.

Die bereits der Besteuerung unterliegenden Gebäude im Lande Salzburg, welche weniger als fünfzehn und mehr als drei Wohnbestandtheile enthalten, dann in Dalmatien jene bereits besteuerten Gebäude, welche weniger als sechs Wohnbestandtheile enthalten, haben nur den halben Betrag der in dem Classentarife B festgestellten Sätze zu entrichten.

Für jene Gebäude in Tirol und Vorarlberg, welche mit ersten Jänner 1882 in die Besteuerung einbezogen wurden und die mehr als drei und weniger als 15 Wohnbestandtheile enthalten, ist vom 1 Jänner 1888 angefangen nur der vierte Theil der im Classentarife B festgesetzten Sätze, und die mehr als 14 Wohnbestandtheile enthalten, ist von dem gleichen Zeitpunkte angefangen nur der halbe Betrag der im Classentarife B festgesetzten Sätze zu entrichten.

Die Bestimmung des Alinea 1 und beziehungsweise des Alinea 2 gilt auch für alle Neu-, Zu- und Umbauten in Dalmatien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, welche bis zum Schlusse des Jahres 1881 vollendet und benützbar gemacht wurden.

Alle Gebäude, die vom Beginne des Jahres 1882 in den genannten Ländern um-, zu- oder neugebaut wurden, haben nach Vollendung der gesetzlich bewilligten Steuerfreijahre (Nr. 39 R. G. Bl. von 1880) nach dem Tarife B den vollen Steuersatz zu entrichten.

Artikel II.

Die Anmerkung der Beilage B des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, wird in nachstehender Weise abgeändert, respective ergänzt, und hat künftig zu lauten:

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für Morlackenhütten in Dalmatien.

Derselbe ermäßigte Tarifsatz von 75 kr. kann auch für jene Gebäude in Galizien und der Bukowina in Anwendung gebracht werden, welche einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und nicht mehr als einen Wohnbestandtheil erhalten.

Die in den Tiroler und Vorarlberger Alpen (meist in Voralpen und Maiensäßen) mit den bloßen Alpenhütten vereinten und nur zeitweise wegen eigenartigen Wirtschaftsbetriebes benützten Wohngebäude sind mit dem halben Satze der betreffenden Tarifsclasse zu besteuern.

Für Alpenhütten, welche nur während der Weidezeit von den zur Alpenwirtschaft bestellten Personen bewohnt worden, ist eine Hausclassensteuer nicht zu entrichten.

Für Wohngebäude, welche bereits ein halbes Jahr vollständig unbewohnt geblieben sind, ist — so lange sie noch ferner unbewohnt bleiben — eine Hausclassensteuer nicht zu entrichten. Für Wohngebäude, von deren Wohnbestandtheilen einer oder mehrere während eines halben Jahres vollständig unbewohnt geblieben sind, ist — so lange letztere Wohnbestandtheile unbewohnt bleiben — die Hausclassensteuer nur nach jener Tarifclasse zu entrichten, welche für die Zahl der ganz oder theilweise bewohnten Wohnbestandtheile gesetzlich besteht.

Bei jenen Wohngebäuden, welche zwar unter einem Fache, aber im physisch getheilten Eigenthume verschiedener Personen stehen, ist die Steuer für jede derselben besonders zu berechnen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1887, Z. 659/M. I.,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (1010/A. H.).

Beim Etat des k. k. Ministeriums des Innern stellt sich, nachdem der Voranschlag dieses Ministeriums für das Jahr 1887 bereits der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt ist, die Nothwendigkeit heraus, noch für ein nachträglich hervorgekommenes Erfordernis im gesetzlichen Wege Vorsorge zu treffen.

Dieses Erfordernis ergibt sich bei dem Titel 1 „Centralleitung" und betrifft die „Subvention im Betrage von 6000 fl. für den im Jahre 1887 in Wien abzuhaltenden VI. internationalen Congress für Hygiene und Demographie".

Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium anruhend den bezüglichen Nachtragsvoranschlag mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Ministerium des Innern.

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1887.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe	Anmerkung
				Gulden in österr. Währ.				
7	1		Centralleitung.					Das Organisationscomité für den im Jahre 1887 in Wien abzuhaltenden VI. internationalen Congress für Hygiene und Demographie stellte an die Regierung die Bitte, dass dem Congresse aus Staatsmitteln eine Subvention im Betrage von 6000 fl. zugewendet werde.
		3	Subvention für den im Jahre 1887 in Wien abzuhaltenden VI. internationalen Congress für Hygiene und Demographie	. .	6000	. .	6000	Nach dem Präliminare, welches das Comité seinem Einschreiten beilegte, stellen sich die Einnahmen mit 8000 fl. und die Ausgaben mit rund 24.000 fl. heraus, wonach sich ein Deficit von rund 16.000 fl. ergibt. In Ansehung der Bedeutung dieses Congresses in hygienischer und demographischer Beziehung, sowie in der Erwägung, dass es als eine Ehrensache zu betrachten ist, den Congress in Wien in ebenso würdiger Weise durchgeführt zu sehen, wie jene Versammlungen, welche zu Brüssel und Paris getagt hatten, erachtete die Regierung die gestellte Bitte im hohen Grade für berücksichtigungswürdig und nahm für den gedachten Zweck eine Staatssubvention im Betrage von 6000 fl. in Aussicht. Da jedoch zu jener Zeit der Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 bereits der verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegen ist, sohin die Einbeziehung dieses Erfordernisses in denselben nicht mehr möglich war, wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung der zur Bedeckung der vorerwähnten Subvention erforderliche Credit hiemit nachträglich in Anspruch genommen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend eine weitergehende Beschränkung der Sonntagsruhe.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 28. September 1885 stellte der Abgeordnete Dr. Menger den Antrag, betreffend die Änderung der Bestimmungen des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, sowie der hiezu erlassenen Verordnungen, dahingehend:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe werde die Zustimmung ertheilt;

2. in formeller Beziehung werde der Gesetzentwurf einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuss von 18 Mitgliedern zu Berathung zugewiesen."

Dieser Antrag ward in der 4. Sitzung der X. Session am 7. October 1885 begründet, dem Gewerbeausschuss, und von diesem am 15. October 1885 nach stattgehabter Berathung dem Referenten zugewiesen.

Das Gesetz vom 8. März 1885 ist am 11. Juni desselben Jahres in Rechtskraft erwachsen. Die Durchführungsverordnung zu demselben trägt das Datum vom 27. Mai 1885. Es dürfte daher bis zum 28. September 1885 — also in der Zeit von nicht ganz vier Monaten — kaum möglich gewesen sein, über seine Wirksamkeit, beziehungsweise jene seines §. 75 solche Erfahrungen zu sammeln, welche geeignet sein könnten, einen Abänderungsantrag genügend zu begründen.

Es schließt zudem §. 1 des beantragten Gesetzentwurfes

a) alle handwerksmäßigen,

b) alle nicht fabriksmäßig betriebenen Productionsgewerbe und

c) die sämmtlichen Handelsgewerbe mit allen ihren Hilfsarbeitern,

von der Wohlthat eines Ruhetages nach sechs Arbeitstagen aus.

Die im §. 2 sub 1 beantragte Bestimmung enthält bereits das letzte Alinea des §. 75 des Gesetzes, und jene sub 2 des Gesetzantrages im §. 2 ist gegenstandlos, nachdem Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, dies bereits normirt. Nicht unbedenklich erscheint es ferner, wenn zahlreiche Unterschiede zwischen bestimmten Gewerben und bestimmten Orten durch Specialbestimmungen gemacht werden wollen.

Während das Gesetz vom 8. März 1885 gleichmäßig für das gesammte Geltungsgebiet in Wirksamkeit ist und deutlich und klar bestimmt, wo Ausnahmen durch Verordnungen platzgreifen dürfen, wollen diese präcisen Normen durch den beantragten Gesetzentwurf auf eine, jede Handhabung unmöglich machende, unsichere und schwankende Basis gestellt werden.

So sollen nach Punkt 3 des §. 2 des beantragten Gesetzentwurfes sogar „andere" Beschränkungen der Sonntagsruhe über Ansuchen von Genossenschaftsversammlungen, oder gar Gemeindevertretungen verfügt werden können.

Wenn nun erwogen wird, dass eine Einigung der Genossenschaften oder Gemeindevertretungen diesbezüglich kaum zu erzielen sein dürfte,

dass die Anschauungen und Wünsche derselben naturgemäß einem steten Wandel unterworfen sind, dass die Unterordnung unter Majoritätsbeschlüsse Zwiespalt und Unfriede in die Genossenschaften tragen, dass für die bestehenden circa 4000 noch in fortdauernder Vermehrung begriffenen Genossenschaften — von Gemeindevertretungen ganz abzusehen — eine ebenso große Zahl von Verordnungen erlassen werden müsste,

endlich und schließlich:

dass Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen hier nicht maßgebend sein können, weil den Hilfsarbeitern ein Votum in denselben nicht zusteht,

so dürfte kaum bestritten werden, dass die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Menger und Genossen Verwirrung, und anstatt klarer, dauernder Bestimmungen ein fortwährendes Schwanken des gesetzlichen Bodens, sowie eine bedenkliche Erschütterung des Vertrauens der Bevölkerung in die Stabilität der Legislation zur Folge haben müsste.

In Erwägung dessen und in Berücksichtigung der zahlreich eingelangten Petitionen, von welchen sich 406 Petionen mit 18.410 Unterschriften im Sinne des Antrages Menger und Genossen für eine Beschränkung der Sonntagsruhe, dann aber 921 Petionen mit 330.284 Unterschriften gegen diesen Antrag und für die Ausdehnung der jetzt noch durch die Durchführungsverordnungen sehr beschränkten Sonntagsruhe erklären, stellte der Gewerbeausschuss die folgenden Anträge:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Über den Antrag des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

2. Die nachstehenden Resolutionen anzunehmen, und zwar:

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

a) auf strenge Durchführung der gesetzlichen Sonntagsruhe im Gewerbsbetriebe hinzuwirken;
b) dahin zu wirken, dass die Sonntagsruhe auch für den Betrieb des Hausierhandels zur Geltung komme;
c) in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise dem unmäßigen Genuss gebrannter geistiger Getränke gesteuert und die strenge Einhaltung der Sonntagsruhe bei den betreffenden Gewerben durchgeführt werden könnte;
d) die geeigneten Verordnungen zu erlassen, beziehungsweise Gesetzvorlagen einzubringen, damit beim Betriebe der Staatsmonopole, Regalien und Gefälle (Pulver, Salz, Tabak, Stempel, Lotto), die Sonntagsruhe dem Gesetz entsprechend, ein- und durchgeführt werde.

3. Die im beigedruckten Verzeichnisse enthaltenen Petitionen als hiedurch erledigt zu betrachten.

4. Die Petitionen Nr. 1567, 158, 127, 138, 168, 114, 391, 569, 218, 106, 318, 425, 371, 388, 336, 1429, als auf das geltende Gesetz bezugnehmend, der hohen Regierung zur Würdigung abzutreten."

Wien, am 3. Februar 1887.

Otto Hausner,
Obmann.

E. Belcredi,
Berichterstatter.

Übersicht

der Petitionen, welche in Angelegenheit der Sonntagsruhe an das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gelangt sind.

I. Petitionen, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Menger unterstützen.

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Niederösterreich	1	Müller	Wien und Vororte	Zustimmungserklärung für den Antrag des Abg. Dr. Menger	77
	2	Getreidehändler	"	"	21
	3	Juweliere	"	"	42
	4	Schlosser	"	"	25
	5	Stahlarbeiter	"	"	12
	6	Vergolder	"	"	28
	7	Wirkwarenerzeuger	"	"	8
	8	Seidenzeugfabrikanten	"	"	26
	9	Brunnenmeister	"	"	7
	10	Schriftenmaler	"	"	12
	11	Gemischtwarenhändler	"	"	257
	12	Sauerkräutler	"	"	22
	13	Nadler	"	"	21
	14	Pflasterer	"	"	9
	15	Schwertfeger und Gewehrerzeuger	"	"	32
	16	Feinzeugschmiede	"	"	9
	17	Rauchfangkehrer	"	"	9
	18	Bandfabrikanten	"	"	26
	19	Zuckerbäcker	"	"	20
	20	Tapezierer und Posamentierer	"	"	136
	21	Goldsticker	"	"	5
	22	Genossenschaft der Putzwarenerzeuger	"	"	1
	23	Stadtzimmermeister	"	"	5
	24	Genossenschaft der Friseure	"	"	1
	25	Kammacher	"	"	24
	26	Genossenschaft der Gold- und Metallschläger	"	"	17
	27	Genossenschaft der Einspänner	"	"	1
	28	Genossenschaft der Trödler	"	"	152

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Niederösterreich	29	Genossenschaft der Fleischhauer	Wien und Vororte	Zustimmungserklärung für den Antrag des Abg. Dr. Menger	66
	30	Genossenschaft der Großfuhrleute	"	"	36
	31	Wildprethändler	"	"	17
	32	Buchdrucker und Schriftsetzer	Wien und Vororte	"	39
	33	Gewerbetreibende	Wien, VIII. u. IX. Bez.	"	25
	34	"	Wien, III. Bezirk	"	22
	35	"	" II. "	"	125
	36	"	verschiedene Bezirke	"	15
	37	"	"	"	235
	38	Stellfuhreninhaber	Wien	"	6
	39	Riemer	"	"	31
	40	Zuckerbäcker	"	"	208
	41	Schneider	"	"	24
	42	politischer Donauclub	"	"	2
	43	Fleischselcher	"	"	464
	44	Conditore	"	"	172
	45	Bäckergenossenschaft	"	Zustimmungserklärung für den Antrag des Abg. Dr. Menger für Bäckergewerbe um gänzliche Aufhebung der Sonntagsruhe	362
	46	Gewerbetreibende	Wien, V. Bezirk	"	18
	47	"	" III. "	"	10
	48	"	" VIII. "	"	4
	49	"	" I. "	"	22
	50	Niederösterreichischer Gewerbeverein	"	Um Revision des Gewerbegesetzes im Sinne der Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen des §. 75 zum mindesten für die handwerksmäßigen Gewerbe	1
	51	Gemischtwarenhändler, Kohlenhändler, Glaser, Binder 2c.	"	Um Gestattung des Kleinverschleißens für Lebensmittel, Beleuchtung- und Beheizungsmittel den ganzen Sonntag ohne Einschränkung	51
	52	Gewerbetreibende	Wien und Vororte	Zustimmungserklärung für den Antrag des Abg. Dr. Menger	25
	53	"	"	"	15
	54	"	"	"	24
	55	"	"	"	11
	56	Genossenschaft der Tischler	"	"	1
	57	Canalräumer	"	"	11
	58	Fischhändler	"	"	10
	59	Gewerbetreibende	Krems	"	24
	60	"	Heiligenkreuz	"	78

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Niederösterreich	61	Gewerbetreibende	St. Pölten	Zustimmungserklärung für den Antrag des Abg. Dr. Menger	4
	62	"	Weinern	"	37
	63	"	Aigen	"	5
	64	"	Breitenau	"	4
	65	"	Fischamend	"	21
	66	"	Enzersdorf	"	12
	67	"	Gaudenzdorf	"	24
	68	"	Meidling	"	15
	69	"	Hernals	"	25
	70	"	"	"	
	71	"	Fünfhaus	"	16
	72	"	Hohenberg	"	21
	73	"	Korneuburg	"	8
	74	"	Krieau	"	19
	75	"	Leonfelden	"	37
	76	"	Neudorf	"	22
	77	"	Bruck	"	37
	78	"	Pottenstein	"	31
	79	"	Lindau	"	5
	80	"	Währing	"	12
	81	"	Neulerchenfeld	"	17
	82	"	Zwischenbrücken	"	11
	83	"	St. Pölten	"	3
	84	"	Wiener-Neustadt	"	44
	85	"	Ottakring	"	9
	86	"	Wampersdorf	"	6
	87	"	Sirndorf	"	16
	88	"	Michelsdorf	"	7
	89	"	Niederleitendorf	"	21
	90	"	Rosenthal	"	8
	91	"	Ybbs	"	5
	92	"	Krems	"	15
	93	"	Stein	"	5
	94	Bäcker	Stockerau	"	7
	95	Appreteure	Wien	"	17
	96	Steindrucker	"	"	23
	97	Taschner	"	"	14
	98	Bürgerverein und Genossenschaft	Hernals	"	22
	99	Genossenschaften der Bau-, Handels-, Bekleidungs-, Approvisionirungsgewerbe	Ybbs	"	5

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Niederösterreich	100	Gewerbetreibende	Wien und Umgebung	Zustimmung zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Menger	87
	101	"	Himberg, Maria Lanzendorf, Leopoldsdorf	"	35
	102	"	1. bis V. Bezirk Wien	"	52
	103	Genossenschaft der Sattler	Wien	Um Gestattung der Sonntagsarbeit für die Sattler bis 12 Uhr Mittags	19
	104	Wäscher	"	"	15
	105	Tischlergenossenschaft	"	"	11
Oberösterreich	1	Handels- und Gewerbetreibende	Linz	Zustimmungserklärung für den Antrag des Abg. Dr. Menger	14
	2	"	Wels	"	16
	3	"	Weißbach	"	37
	4	Einwohner	Ried	"	11
	5	Gewerbetreibende	Freistadt	"	104
	6		Enns	"	104
	7	Gemeinschaftliche Genossenschaft	Römersdorf	"	34
	8	Gewerbetreibende	Linz	"	4
	9	"	"	"	9
	10	"	"	"	29
	11	12 Genossenschaften	Perg	"	12
Steiermark	1	4 Genossenschaften	Friedberg	Um Aufhebung der Sonntagsruhe für den Waarenverkauf	8
	2	1 Genossenschaft und Handelsleute	Graz	Zustimmungserklärung zum Antrage des Abg. Dr. Menger	48
	3	Collectivgenossenschaft	Marburg	"	3
	4	Genossenschaft der Metallarbeiter	"	"	17
	5	Genossenschaft der Kleinschlächter	Graz	"	1
Kärnten	1	Genossenschaft der Metallgewerbe	St. Veit	Zustimmungserklärung zum Antrage des Abg. Dr. Menger	1
	2	Gewerbegenossenschaft	Metniz und Grades	"	11
	3	"	Waidenau	"	4
Krain	1	Collectivgenossenschaft	Neumarktl	Zustimmung für den Antrag des Abgeordneten Dr. Menger	1
	2	Verein der Handels- und Gewerbetreibenden	"	"	128
	3	Gewerbetreibende	Radowic	"	28
	4	Gemeinde	Töplitz	"	6

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Salzburg	1	Landwirte und Gewerbetreibende	Rosenthal	Zustimmung für den Antrag des Abgeordneten Dr. Menger	15
	2	Genossenschaft der Maler und Anstreicher	Salzburg	"	14
	3	Handelsgremium	"	" außerdem Sperrung der Tabaktrafiken Sonntags nachmittags	30
	4	Gewerbetreibende und 1 Collectivgenossenschaft	"	"	21
Tirol	1	3 Genossenschaften	Innsbruck	Zustimmung zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Menger	3
	2	Gewerbetreibende	Buchau	"	59
	3	"	Landek	"	106
	4	"	Dornbirn	"	34
Böhmen	1	Gewerbetreibende	Adelsdorf	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	35
	2	"	Albersdorf	"	35
	3	"	Alt-Zedlitz	"	92
	4	"	Böhmisch-Leipa	"	17
	5	"	Budweis	"	25
	6	"	Buchau	"	90
	7	"	Brüx	"	55
	8	"	Bergreichenstein	"	34
	9	"	Dürmaul	"	37
	10	"	Dreihaken	"	41
	11	"	Dornau	"	31
	12	"	Eger	"	4
	13	"	Falkenau	"	12
	14	"	Falkendorf	"	17
	15	"	Fliessen	"	46
	16	"	Graslitz	"	22
	17	"	Kotzendorf	"	8
	18	"	Heiligendorf	"	70
	19	"	Heiligenkreuz	"	48
	20	"	Hotzenplotz	"	133
	21	"	Haid	"	72
	22	"	Hohenelbe	"	71
	23	"	Hostau	"	68
	24	"	Hals	"	50
	25	" 1 Gnossenschaft	Carlsbad	"	85

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	26	Gewerbetreibende	Königsberg	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	58
	27	"	Krumau	"	99
	28	"	Kuttenplan	"	26
	29	"	Luk	"	42
	30	"	Lüditz	"	42
	31	"	Lubenc	"	31
	32	"	Landskron	"	71
	33	"	Leskau	"	24
	34	"	Leitmeritz	"	34
	35	"	Marienbad	"	70
	36	"	Michelsberg	"	137
	37	"	Netschetin	"	61
	38	" Genossenschaft	Nicolsburg	"	53
	39	Gewerbetreibende	Neustadt	"	170
	40	"	Sachsenreith	"	11
	41	"	Oberplan	"	37
	42	"	Oschwitz	"	24
	43	"	Olbersdorf	"	67
	44	"	Platten	"	31
	45	"	Petschau	"	26
	46	"	Pfraumberg	"	21
	47	"	Postelberg	"	46
	48	"	Pilsen	"	66
	49	"	Rochlitz	"	6
	50	"	Rumburg	"	7
	51	"	Schönlinde	"	85
	52	"	Schatzlar	"	55
	53	"	Tanwald	"	39
	54	"	Tachau	"	28
	55	"	Tiefenbach	"	40
	56	"	Polaun	"	21
	57	"	Weckersdorf	"	26
	58	"	Weseritz	"	21
	59	"	Wallern	"	10
	60	"	Warnsdorf	"	11
	61	"	Zwickau	"	13
	62	"	Bruch	"	37
	63	"	Kettowitz	"	102
	64	"	Donitz	"	20
	65	"	Donavitz	"	23

Böhmen

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	66	Gewerbetreibende	Flahn	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	21
	67	"	Groschau	"	30
	68	"	Groß-Wilschitz	"	34
	69	"	Grasengrün	"	14
	70	"	Hainspach	"	19
	71	"	Haberspirk	"	10
	72	"	Johnsdorf	"	23
	73	"	Knobic	"	30
	74	"	Krima	"	35
	75	"	Kolleschowic	"	32
	76	"	Langgrün	"	17
	77	"	Michelsdorf	"	70
	78	"	Oxbrun	"	70
	79	"	Pernersgrün	"	11
	80	"	Pfaffengrün	"	7
	81	"	Paschitz	"	12
	82	"	Platz	"	36
Böhmen	83	"	Radonitz	"	54
	84	"	Reichenau	"	17
	85	"	Schönwald	"	28
	86	"	Schönhof	"	19
	87	"	Schluckenau	"	36
	88	"	Tisch	"	47
	89	"	Tissau	"	52
	90	"	Wiznitz	"	79
	91	"	Zettlitz	"	60
	92	Gewerbetreibende und 1 Genossenschaft	Prag	"	78
	93	Verein für Industrie und Gewerbe	Teplitz	"	2
	94	Verband der Gewerbetreibenden Westböhmens	Dux, Saaz, Komotau	"	2
	95	Stadtrath	Böhmisch-Aicha	"	8
	96	Bezirksvertretung	Gablonz	"	3
	97	Bezirksausschuss	Reichenberg	"	2
	98	Landwirtschaftlicher Verein	Wittwa	"	18
	99	Gewerbetreibende	Leipnik	"	52
	100	"	Litschkau	"	4
	101	"	Dobritschau	"	5
	102	"	Liebeschitz	"	30
	103	"	Tuchovitz	"	9

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	104	Gewerbetreibende	Klutschkau	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	2
	105	"	Katharinenberg	"	35
	106	"	Böhmisch-Leipa	"	26
	107	Genossenschaft der Fleischer	Karlsbad	"	18
	108	Deutsch-kaufmännischer Verein	Prag	"	1
	109	Genossenschaft der Metallarbeiter	Brüx	"	9
	110	Gewerbetreibende	Niemes	"	72
	111	"	Grünthal	"	12
	112	Ökonomiebesitzer und Handeltreibende	Massersdorf	"	28
	113	"	Brandau	"	8
	114	Gewerbetreibende	Zeidler	"	24
	115	Gewerbeunterstützungsverein	Schlakenwerth	"	13
	116	Handelsleute	Meidling	"	13
	117	Bäckergenossenschaft	Saaz	"	1
	118	Fleischergenossenschaft	Kaaden	"	12
	119	Landwirte und Gewerbetreibende	Tetschen	"	96
	120	Kaufleute	Carlsbad	"	43
Böhmen	121	Gewerbetreibende u. Einwohner	Göding	Um Aufhebung der Sonntagsruhe überhaupt, eventuell Belassung des durch die gegenwärtige Verordnung normirten Zustandes	102
	122	Gewerbetreibende	Kaplitz, Deutsch-Beneschau	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	166
	123	Handwerker	Winterberg	"	61
	124	Gewerbetreibende	Budweis	"	55
	125	"	Neu-Bistritz	"	24
	126	"	Heinrichsgrün	"	19
	127	Landwirtschaftlicher Verein	Braunau	"	10
	128	Landwirtschaftlicher Verein und Collectivgenossenschaft	Aussig	"	473
	129	Metallarbeitergenossenschaft	Leitmeritz	"	1
	130	5 Genossenschaften	Aussig	"	480
	131	Bezirksausschuss	Zwickau	"	132
	132	Gewerbetreibende	Budweis	"	58
	133	Gemeindevertretung	Bischofteinitz	"	1
	134	Deutsch-landwirtschaftlicher Verein und Genossenschaft	Leitomischl	"	50
	135	Handels- und Gewerbetreibende	Hohenfurt	"	70
	136a	"	Prachatitz	"	3
	b	2 Genossenschaften	"	"	3
	137	Bäckergenossenschaft	"	"	1

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Böhmen	138	Gewerbetreibende	Falkenau	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	34
	139	4 Bezirksgemeinden	Gabel	"	128
	140	Gewerbetreibende	Bürgstein	"	60
	141	Gemeindevertretung	Dobrzan	"	1
	142	"	Haid	"	1
	143	"	Marienbad	"	4
	144	"	Petschau	"	4
	145	"	Plan	"	4
	146	"	Staab	"	5
	147	"	Schönfeld	"	4
	148	"	Tepl	"	1
	149	"	Tachau	"	1
	150	" und Gewerbetreibende	Unter-Sandau	"	70
	151	"	Gratzen	"	61
	152	Collectivgenossenschaft	Braunau	"	221
	153	Bauernverein	Tepl	"	11
	154	Collectivgenossenschaft	Bleiswedel	"	85
	155	Uhrmacherverein	Leitmeritz	"	2
	156	Club der Kaufleute	Prag	"	1
	157	3 Collectivgenossenschaften	Skotschau	"	56
	158	Stadtgemeinde und 5 Genossenschaften	Teplitz	"	42
	159	7 Vereine	Gablonz-Kratzau	"	86
	160a	Gewerbetreibende	Lindenau	"	25
	b	"	"	"	27
	161	"	Langenau	"	62
	162	"	Rumdorf	"	32
	163	"	Ober-Kratzau	"	15
	164	"	Pichlerbaustellen	"	18
	165	"	Scheiban	"	68
	166	"	Schwoika	"	23
	167	"	Unter-Kratzau	"	36
	168	"	Wellnitz	"	33
	169	"	Weißkirchen	"	19
	170	"	Rudig	"	26
	171	Landwirte und Gewerbetreibende	Groß-Lippenz	" mit dem Zusatze, dass bezüglich der Frächterei die landwirtschaftlichen Bezirksvereine in Ermanglung derselben die Bezirksvertretungen ermächtigt sein sollen, die Sonntagsruhe zu bestimmen	40

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	172	Landwirte und Gewerbetreibende	Brunnersdorf	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger mit dem Zusatze, dass bezüglich der Frächterei die landwirtschaftlichen Bezirksvereine, in Ermanglung derselben, die Bezirksvertretungen ermächtigt sein sollen die Sonntagsruhe zu bestimmen	91
	173	"	Kamnitz	"	33
	174	"	Elbleiten	"	40
	175	"	Niemtschitz	"	65
	176	"	Rosendorf	"	50
	177	" und landwirtschaftlicher Lese- und Fortbildungsverein	Bonitz	"	42
	178	"	Mariaschein	"	21
	179	"	Kokoschitz	"	68
	180	" und landwirtschaftlicher Verein	Podersam	"	38
	181	"	Reischdorf	"	64
	182	"	Rochlitz	"	35
	183	"	Ringelshain	"	18
	184	"	Wschechlat	"	42
Böhmen	185	Gremium für Hopfen- und Productenhandel	Saaz	Zustimmung zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Menger	1
	186	Kaufmännischer Verein	Teplitz	"	2
	187	Landwirtschaftlicher Verein und Collectivgenossenschaft	Uittwa	"	18
	188	Genossenschaft der Handelsleute	Netschetin	"	32
	189	Grundbesitzer, Landwirte, Gewerbetreibende	Duppau	"	28
	190	Gewerbetreibende	Tetschen	"	27
	191	Gemeindevorstehung und Gewerbetreibende	Groß- u. Klein-Tschernitz	"	28
	192	Gewerbetreibende	Zwickau	"	113
	193	"	Groß-Mergthal, Klein-Grün	"	26
	194	"	Kunersdorf, Röhrsdorf, Ober-Lichtenwald	"	107
	195	6 Genossenschaften	Braunau	"	221
	196	Gewerbetreibende und Landwirte	Rudig	"	20
	197	"	Brunersdorf	"	80
	198	Gewerbetreibende	Arnsdorf	"	48
	199	"	Christofsgrund	"	17

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Böhmen	200	Gewerbetreibende	Rodowiz	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	28
	201	"	Weterwalde	"	12
	202	Bürgerclub	Prag	Um Gestattung des Waarenverkaufes auch in Städten über 20.000 Einwohner bis 5 Uhr nachmittag	2
	203	Deutscher Handwerkerverein	"	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	115
	204	Gewerbetreibende	Pilsen	"	38
Mähren	1	Handels- und Gewerbetreibende sowie 5 Genossenschaften	Neutitschein	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	218
	2a	Gewerbetreibende und	Braunseifen	"	29
	b	1 Genossenschaft	"	"	119
	3	"	Arnsdorf	"	50
	4	Grundbesitzer und Gewerbetreibende	Hohenstadt-Rothwasser	"	122
	5	"	Weißwasser	"	21
	6	Gewerbeverein, 6 Genossenschaften	Znaim	"	9
	7	Handwerkergenossenschaft	Nicolsburg	"	149
	8	Bäckergenossenschaft	Iglau	"	25
	9	Gewerbetreibende	Mährisch-Neustadt	"	64
	10	"	Deutsch-Trebitsch	"	52
	11	"	Mährisch-Schönberg	"	20
	12	"	Znaim	"	37
	13	"	Iglau	"	13
	14	"	Breitenfeld	"	10
	15	"	Olmütz	"	31
	16	Private (Interessenten)	Mährisch-Ostrau	Bitten um Ablehnung des Memorandums der Abgeordneten M. Hajek und Emanuel Tonner um Sperrung der Brantweinschänken an Sonntagen	63
Schlesien	1	Gewerbetreibende und 2 Genossenschaften	Freudenthal	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	133 2
	2	Gewerbetreibende und 1 Genossenschaft	Freiwaldau	"	87
	3	"	Friedberg	"	33
	4	"	Odrau	"	115
	5	"	Jägerndorf	"	14
	6	2 Genossenschaften	Troppau	"	2

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Schlesien	7	Gewerbetreibende	Falkendorf	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Menger	71
	8	Bäckergenossenschaft	Troppau	"	25
	9	Mühlenbesitzer	Teschen	"	24
	10	Kaufleute	Jägerndorf	"	9
	11	Müller, Bäckergenossenschaft	Weidenau	"	22
	12	Fleischer-Genossenschaft	Freiwaldau	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger mit dem Zusatze, dass die Ausschrottung und der Verschleiß von Fleisch gänzlich frei sei.	1
	13	Genossenschaft der gemischten Gewerbe	"	Gänzliche Aufhebung der Sonntagsruhe.	47
	14	Gewerbetreibende	Römerstadt	Zustimmung zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Menger	129
	15	2 Collectiv-Genossenschaften	Jauernig	"	25
	16a	Gewerbetreibende und	Engelsberg	"	18
	b	4 Genossenschaften			48
	17	Gewerbetreibende und 2 Genossenschaften	Jägerndorf	"	127
	18	Gemeinde und Gewerbetreibende	Tetschen	"	277
	19	Gewerbetreibende	Zuckmantel	"	25
	20	Webergenossenschaft	Engelsberg	"	18
	21	2 Genossenschaften	Jauernig	"	30
	22	6 "	Zuckmantel	"	154
	23	4 "	Weidenau	"	8
	24	1 Genossenschaft	Freudenthal	"	57
	25	Collectivgenossenschaft	Römersdorf	"	34
	26	Genossenschaft der Baugewerbe	Freudenthal	"	33
	27	Collectivgenossenschaft	"	"	47
	28	3 Genossenschaften	Jägerndorf	"	45
	29	Einwohner u. Gewerbetreibende	Groß-Herlitz	"	41
	30	Gewerbetreibende und 1 Genossenschaft	Zuckmantel	"	48
	31	4 Genossenschaften	Friedeberg	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger, beziehungsweise gänzliche Aufhebung der Sonntagsruhe für das Land	8
	32a	Genossenschaft und Gewerbe-	Olbersdorf	"	14
	b	treibende			19

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Bukowina	1	Kleingewerbetreibende	Czernowitz	Zustimmungserklärung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	380
	2	"	Sereth	"	164
	3		Suczawa	"	62
	4	Gemeinderath	Czernowitz	"	2
	5	Gewerbetreibende	Radautz	"	154
	6	Israelitische Cultusgemeinde	Czernowitz	Um Aufhebung der Sonntagsruhe für die Bukowina oder mindestens Regelung derselben im Sinne des Menger'schen Antrages	1
	7	Stadtrath	Suczawa	Zustimmung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	1
Galizien	1	Israelitische Handels- und Gewerbetreibende	Lemberg	Um Dispensirung von der Sonntagsruhe für jene Israeliten, welche die ihnen vorgeschriebene Sabbatruhe halten.	509
	2	Gewerbetreibende	Wisnitz	Um Dispensirung von der Sonntagsruhe	79
	3	"	Storozynetz	Zustimmung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger.	28
	4	"	Sadagóra	"	132
Triest	1a	Handelsleute	Triest	Zustimmung zu dem Antrage des Abg. Dr. Menger	60
	b				36

Gesammtübersicht.

Königreich und Land	Petenten				Anzahl der Unterschriften
	Genossenschaften	Vereine, Gremien	Gemeindevertretungen, Bezirksausschüsse	Gewerbetreibende überhaupt	
Niederösterreich	13	3	.	89	4012
Oberösterreich	13	.	.	9	374
Steiermark	8	.	.	.	77
Kärnten	3	.	.	.	16
Krain	1	1	1	1	163
Salzburg	2	1	.	2	80
Tirol	3	.	.	3	202
Triest	.	.	.	2	96
Galizien	.	.	.	4	748
Bucowina	.	1	2	4	764
Mähren	15	1	.	12	1032
Böhmen	36	30	21	150	9073
Schlesien	43	.	1	16	1773
Summa.	137	32	24	292	18410

Bemerkt muss werden, dass im allgemeinen einzelne Petitionen sowohl von Genossenschaften und Vereinen oder Gewerbetreibenden ausgegangen sind, daher die Summa aller Petitionen einzeln gerechnet **406** beträgt.

Die Anzahl der Unterschriften wird selbstverständlich hiedurch nicht alterirt.

Übersicht

der Petitionen, welche in Angelegenheit der Sonntagsruhe an das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gelangt sind.

II. Petitionen, welche die Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger, dann die Aufrechterhaltung und den Ausbau der Sonntagsruhe anstreben.

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Niederösterreich	1	Gewerbetreibende und Bewohner	Wien und Umgebung	Ablehnung des Antrages Menger; ferner: 1. Ausbau des Gewerbegesetzes vom 8. März 1885, speciell im Punkte der Sonntagsruhe und der Normalarbeitszeit; 2. Einschränkung des Handels in den größeren Städten am Sonntag auf die Zeit bis 9 Uhr morgens, ausgenommen den Handel mit den nothwendigsten Lebensmitteln in kleineren Städten bis zur Mittagsstunde; 3. Verbot des Hausirhandels an Sonntagen; 4. Einschränkung des Gewerbebetriebes an Sonntagen mit Ausnahme der Gast- und Kaffeehäuser, Badeanstalten, Personenbeförderung, Bäckerei und der gewerblichen Reparaturen unaufschieblichen Charakters; 5. Ersatz für die sonntägliche Verwendung der Hilfskräfte durch einen freien Wochentag; 6. Einführung der Normalarbeitszeit bei den öffentlichen Transportanstalten, Badeanstalten u. dgl., Sicherung der Sonntagsruhe für die Beamten und Diener der Verkehrsanstalten, Banken und Creditinstitute; 7. Auszahlung der Löhne in Fabriken spätestens am Samstag 4 Uhr nachmittags, Gewährung von Freistunden von da an behufs Einkaufs der nöthigen Bedürfnisse; 8. Verbot des Brantweinschankes von den Nachmittagstunden des Samstag bis zum Morgen des Montag; 9. Schließung der Tabakfabriken von Sonntag 9 Uhr morgens an; 10. Entbindung der Staatsbeamten von jedem nicht unbedingt nothwendigen Dienste an Sonntagen	21288
	2	Deutscher Bezirksverein (Versammlung von 800 Mitgliedern)	Wien	detto	2
	3	Einwohner	Wien und Umgebung	detto	54

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Niederösterreich	4	Österreichischer Reformverein	Wien	wie Petition 1; außerdem Einschränkung des Postverkehres an Sonntagen	2
	5	Politischer Bürgerverein	Wien-Favoriten	Der Handel mit Lebensmitteln ist nur bis Mittag zu gestatten; der übrige Handel hat vollständige Sonntagsruhe einzuhalten. Die bei Gewerben mit ununterbrochenem Betriebe Beschäftigten ist statt des Sonntags ein Ruhetag einzuräumen. Der Hausirhandel ist an Sonntagen in Wien und Umgebung einzustellen, im übrigen für geschlossene Städte möglichst zu beschränken. Der Brantweinschank ist an Sonntagen gänzlich zu untersagen.	2207
	6	Genossenschaft der Uhrmacher.	Wien	wie Petition 1	38
	7	Genossenschaft der Tuchscherer	"	"	2
	8	Genossenschaft der Federnschmücker	"	"	7
	9	Genossenschaft der Bindermeister	"	"	18
	10	Genossenschaft der Drechsler	"	"	14
	11	Genossenschaft der Platirer	"	"	2
	12	Genossenschaft der Weber	"	"	2
	13	Genossenschaft der Bettwarenerzeuger	"	"	19
	14	Genossenschaft der Dachdecker	"	"	7
	15	Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede	"	"	2
	16	Genossenschaft der Kaffeesurrogaterzeuger	"	"	1
	17	Genossenschaft der Fragner und Victualienhändler	"	Beschränkung des gesammten Warenverkaufs, auch mit Lebensmitteln und des Hausirhandels in Wien und dem Polizeirayon auf die Zeit bis 12 Uhr mittags (an Sonntagen)	1
	18	Genossenschaft der Korbflechter	"	wie Petition 1	32
	19	Verein der Geschäftsdiener	"	"	30
	20	Handlungsgehilfen	"	"	3
	21	Bürgerverein	Hernals	"	1
	22	Mitglieder der Bekleidungsgenossenschaft	Zwettl	"	36
	23	Handels- und Gewerbetreibende	Gerichtsbezirk Langenlois	Gestattung des Warenverkaufs ohne Unterschied in Gemeinden mit weniger als 20.0000 Einwohner bis 4 Uhr nachmittags; Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausirhandel	117
	24	"	Wiener-Neustadt	wie Petition 1	173

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Niederösterreich	25	Bewohner	Idolsberg	wie Petition 1	
	26	"	Spratzern	"	
	27	"	Harmannsdorf	"	
	28	"	Königstetten	"	
	29	"	Groß-Reinprechts	"	
	30	"	St. Johann	"	
	31	"	Sindlburg	"	
	32	"	St. Bernhard	"	
	33	"	Mühlbach	"	
	34	"	Behamberg	"	
	35	"	Kleinzell	"	
	36	"	Reikersdorf-Gumping	"	
	37	"	Griesbach	"	
	38	"	Oberradelberg	"	
	39	"	Ossarn	"	
	40	"	Imbach	"	
	41	"	Langenlois	"	
	42	"	Reinolz	"	
	43	"	Feuersbrunn	"	
	44	"	Langegg	"	
	45	"	Ober-Grafendorf	"	
	46	"	Wagram	"	
	47	"	Steinakirchen-Wang	"	
	48	"	Etzersdorf	"	
	49	"	Diepolz	"	
	50	"	Eibesthal	"	
	51	"	Karlstetten	"	
	52	"	Kattau	"	
	53	"	Mold	"	
	54	"	Mörtersdorf	"	
	55	"	Unter-Olbersdorf	"	
	56	"	Viehofen	"	
	57	"	St. Leonhard am Walde	"	
	58	"	Eggenburg	"	
	59	"	Maiersdorf	"	
	60	"	Erla	"	
	61	"	Lunz	"	
	62	"	Eisgarn	"	
	63	"	Fels	"	
	64	"	Hundsheim	"	
	65	"	Merkersdorf	"	1568

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Niederösterreich	66	Bewohner	Traunstein	wie Petition 1	
	67	"	Kilb	"	
	68	"	Wurmbrand	"	
	69	"	Lengenfeld	"	
	70	"	Glinzing	"	
	71	"	Strengberg	"	
	72	"	Hanfthal	"	
	73	"	Laach am Jauerling	"	
	74	"	Stopfenau	"	
	75	"	St. Leonhard am Forst	"	
	76	"	Heindorf	"	
	77	"	Franzen	"	
	78	"	Zöbing	"	1568
	79	Allgemeine Gewerbegenossenschaft	Baden	"	1
	80	Genossenschaft der Kleidermacher	"	"	1
	81	Bewohner	"	"	160
	82	Genossenschaft der Metallarbeiter und andere Gewerbetreibende	Altenmarkt	"	17
	83	Bekleidungsgenossenschaft	St. Valentin	"	3
	84	Schlosserinnung	Baden	"	1
	85	Friseure	Wiener-Neustadt	"	11
	86	Gemeinde und Gewerbetreibende	Würflach	"	20
	87	Bewohner	Breiteneich	"	52
	88	"	Spitz	"	35
	89	Genossenschaft der Schmiede und verwandten Gewerbe sammt Gehilfen	Ybbsitz	"	
	90	Genossenschaft der Mahl- und Sägemüller	Gerichtsbezirk Ybbs	"	
	91	Bewohner	Ybbsitz, Göstling, Lassing, Ybbs, Haselgraben, Prolling, Maisberg, Hollenstein	"	329
	92	Wirtsgenossenschaft	Amstetten	"	
	93	Approvisionirungsgenossenschaft	St. Valentin	"	
	94	Gewerbetreibende und Einwohner	Amstetten, St. Valentin, Winklarn, St. Georgen am Ybbsfeld, Blindenmarkt, Ernsthofen, Klein-Erlaa, St. Pantaleon Altenhofen, Greinsfurt,	"	231

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	95	Gewerbetreibende und Einwohner	St. Pölten und Umgebung	wie Petition 1	394
	96	„	Gemeinde Reichenau	„	342
	97	„	Rust-Michelhausen	„	133
	98	„	Röschitz	„	166
	99	„	Türnitz	„	45
	100	„	Nussdorf an der Traisen	„	22
	101	„	Kotting	„	44
	102	„	Groß-Gerungs, Alt-Melon	„	8
	103	Gemeinde, Gewerbetreibende und Einwohner	Bruderndorf, Nieder-Hollabrunn	„	179
	104	Gewerbetreibende und Einwohner	Gars-Buchberg	„	78
	105	„	Mödling-Neudorf	„	104
	106	„	Haag	„	8
	107	„	Floridsdorf-Jedlersee	„	409
	108	„	Waidhofen an der Thaya	„	59
	109	Gewerbetreibende	Horn	„	127
	110	„	Gmünd	„	35
	111	Gewerbetreibende und Einwohner	Böhmisch krut-Alt-Höflein	„	59
	112	„	Wiener-Neustadt	„	75
	113	Gewerbetreib. nde	Stollhofen, Mitterndorf, Mannersdorf	„	67
	114	„	Gainfarn, Großau, Kottingbrunn	„	52
	115	Bewohner	Süßenbach	„	83
	116	Gewerbetreibende und Einwohner	Opponitz	„	43
	117	Gewerbetreibende	Wr. Neustadt	„	5
	118	Gewerbetreibende und Einwohner	Schrems, Kleedorf, Amaliendorf	„	66
	119	„	Wr. Neustadt	„	22
	120	„	Lilienfeld, Marktl, Hohenberg	„	169
	121	„	Viehdorf	„	38
	122	„	Wolfpassing	„	52
	123	„	St. Valentin	„	36
	124	„	Zell a. Ybbs	„	16
	125	„	Randegg, Puchberg, Schliefau, Perwarth	„	87
	126	Einwohner	Wien	„	67
	127	Baugenossenschaft	St. Pölten	„	1

Niederösterreich

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Niederösterreich	128	Bürgerverein	Wien, Favoriten	Neue Gesetzesvorlage: 1. Einführung der Sonntagsruhe für alle Handelsgewerbe. 2. Sperrung der Schnapsschänken. 3. Verbot des Hausirhandels. 4. Der Handel mit Lebensmitteln soll an Sonntagen bis 12 Uhr mittags gestattet sein.	290
	129	katholisch politisches Casino	Wien, Landstraße	detto	2
	130	Gemeinde	Wolpersdorf	wie Petition 1	19
	131	„	Lichtenau	„	15
	132	Einwohner	Wien	„	19
	133	Genossenschaft	Lauterbach	„	3
	134	Klaviermachergenossenschaft	Wien	„	8
	135	Handelsbedienstete	Niederösterreich	Einstellung des Tabak- und Stempelverschleißes Sonntag nach 5 Uhr	25
	136	Einwohner	Wien	„	37
	137	Baugenossenschaft	St. Pölten	„	1
Oberösterreich	1	Katholisch-patriotisches Casino	Linz und Umgebung	wie Petition 1 (Niederösterreich); ferner gesetzliche Verpflichtung der Gewerbeinhaber zur Anhaltung ihrer Gehilfen zum Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes und zum Empfang der Sacramente	2
	2	Gewerbetreibende und Einwohner	Linz	wie Petition 1 (N. Ö.)	187
	3	Genossenschaft der Bekleidungsgewerbe	Garsten	„	78
	4	Kleidermachergenossenschaft	Steyr	„	91
	5	Genossenschaft der Handelsgewerbe	Goisern	„	1
	6	Gewerbetreibende	„	„	6
	7	Gemeinde und Gewerbetreibende	Ansfelden	„	12
	8	Gewerbetreibende	Gleink	„	47
	9	Gewerbetreibende und Einwohner	Atzbach und Umgebung	„	67
	10	Bewohner	Gmunden	„	3
	11	Gewerbetreibende	Schwannenstadt	„	11
	12	Gewerbetreibende und Einwohner	Windhag, Walling	„	46
	13	Gewerbetreibende	Ischl	„	35
Salzburg	1	Katholisch-politischer Volksverein	Maishofen	Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe	2
	2	Gemeinde und Einwohner	Filzmoos	wie Petition 1 (N. Ö.)	133
	3	Gewerbetreibende	Zell am See	„	217

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Steiermark	1	Genossenschaft der Zimmermeister	Graz	wie Petition 1 (N. Ö.)	2
	2	Genossenschaft der Drechsler, Pfeifenschneider, Knopfmacher, Kammmacher und Sesselmacher	„	„	8
	3	Genossenschaft der Fuhrleute	St. Leonhard bei Graz	„	35
	4	Gewerbetreibende und Einwohner	Graz	„	124
	5	Handels- und Gewerbetreibende	Bruck a. d. Mur	„	19
	6	Gewerbetreibende	Cilli	„	33
	7	Gewerbetreibende und Einwohner	Judenburg, Mariazell, Schladming, Admont, Liezen, Oberwölz, Murau	„	167
	8	Bergarbeiter	Eisenerz, Vordernberg und Umgebung	„	472
Kärnten					
Krain	1	Marktgemeinde	Weißenfels	wie Petition 1 (N. Ö.)	8
	2	Einwohner	Laibach	„	43
	3	„	„	„	65
Küstenland					
Tirol und Vorarlberg	1	Patriotischer und Meisterverein	Innsbruck	wie Petition 1 (N. Ö.)	17
	2	Katholisch-politischer Verein	Innsbrucker Mittelgebirge	„	2
	3	Handlungsgehilfen	Innsbruck	„	56
	4	Direction, Bedienstete und Arbeiter der Tiroler Glasmalereianstalt Mosaikwerkstätte	„	„	
	5	Genossenschaft der Textilgewerbe	„	„	
	6	Genossenschaft der Textilgewerbe (57 Mitglieder, 32 Angehörige)	Kirchbüchel	„	
	7	Genossenschaft der Sticker und Stickfergger (362 Mitglieder)	Götzis	„	
	8	Krankenunterstützungsverein (72 Mitglieder)	„	„	
	9	Gewerbetreibende	Tannheim, Imst, Jenbach, Thiersee	„	
	10	„	Blons	„	264

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Tirol und Vorarlberg	11	Gemeinde	Völs	wie Petition 1 (N. Ö.)	
	12	Baumeistergenossenschaft	Innsbruck	"	
	13	Tischlergenossenschaft	"	"	
	14	Spengler- und Glasergenossenschaft	"	"	
	15	Bewohner	Gemeinde St. Gerold	"	
	16	"	Schruns	"	
	17	"	Ried—Prutz	"	
	18	"	Pfunds	"	
	19	"	Kappl	"	
	20	"	Nauders	"	
	21	"	Ötz	"	
	22	"	Längenfeld	"	
	23	Gemeinde	Angedair—Landeck	"	
	24	Gewerbetreibende	Innsbruck	"	477
	25	Genossenschaft der landwerksmäßigen Gewerbe	Pitterſee	"	1
	26	"	Kirchbüchel	"	1
	27	" (72 Mitglieder)	St. Johann-Going	"	6
	28	Gewerbetreibende	Schwarz	"	47
	29	"	Kitzbühel	"	79
	30	"	Brixlegg, Mehrn	"	43
	31	"	Kufstein	"	97
	32	Gewerbetreibende	Söll, Scheffau	"	23
	33	"	Kirchbüchel	"	63
	34	"	Häring	"	55
	35	"	Fieberbrunn	"	45
	36	"	Höchst	"	85
	37	"	Meran	"	109
	38	Handels- und Gewerbetreibende	Egg, Langenegg, Krumbach	"	
	39	"	Alberschwende, Müselbach	"	
	40	"	St. Jakob, St. Anton Arlberg	"	
	41	"	Steinach	"	
	42	"	Hall	"	
	43	"	Kaltern	"	
	44	"	Klausen	"	
	45	"	Bruneck	"	306
	46	Gewerbetreibende	Gemeinde Eppan	"	94

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Tirol und Vorarlberg	47	Bewohner	St. Anton	wie Petition 1 (N. Ö.)	
	48	"	Hötting	"	
	49	"	Arzl	"	
	50	"	Kramsach	"	
	51	"	Kematen	"	
	52	"	Baumkirchen	"	
	53	"	Zirl	"	
	54	"	Vandanz	"	
	55	"	Tschaggnet	"	474
	56	Gewerbetreibende und Einwohner	Wörgl	"	225
	57	Bewohner	St. Johann	"	1
	58	Gewerbetreibende und Einwohner	Innsbruck, Bozen, Dornbirn	"	963
	59	deutsch-tirolische Gewerbetreibende und Genossenschaftsverband des Lech- und Öztthales	Innsbruck	" nebst Verbot des Hausirhandels an Sonntagen, sowie der Freigebung eines Wochentages an jene Hilfsarbeiter, die Sonntag verwendet werden, wie z. B. bei Transport- und Verkehrsunternehmungen, Badeanstalten 2c., ferner Sonntagsruhe für Beamte und Diener bei Bahnen, Banken und nach Thunlichkeit bei Staatsbeamten	60
Böhmen	1	Kaufmännischer Verein „Merkur" und Club selbständiger Handels- und Gewerbsleute	Prag	Einführung der Sonntagsruhe beim Handelsgewerbe in Städten von 10 Uhr vormittags, am Lande von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr am Montag morgens; Untersagung des Hausirhandels, des Verschleißes von Monopolgegenständen und des Betriebes von Lottocollecturen während dieser Zeit	4
	2	Česko-slovanká obchodnická beseda	"	Gestattung des Betriebes der Handelsgewerbe am Sonntag bis 10 Uhr vormittags	2
	3	Centralverein der Kleingewerbetreibenden Böhmens	"	Verpflichtung aller Handelsgewerbe mit Lebensmitteln am Sonntag um 12 Uhr mittag zu schließen	2
	4	Verein „Haviz" der Kohlen- und Holzhändler	Prag und Umgebung	Einführung der ganztägigen Sonntagsruhe	198
	5	Schneidergenossenschaft	Prag-Altstadt	wie Petition 1 (N. Ö.)	117
	6	"	Prag-Neustadt	"	249
	7	"	Prag-Kleinseite	"	90
	8	Spenglergenossenschaft	Prag	"	1
	9	Gewerbetreibende	"	"	102

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Böhmen	10	Gemeinde	Klamoš (Chlumec)	wie Petition 1 (R. Ö.)	81
	11	Gewerbeunterstützungsverein	Přibram	Beginn der Sonntagsruhe für alle Handelsgewerbe, auch für den Verschleiß von Monopolsgegenständen und den Lottocollecturbetrieb, dann für alle anderen Gewerbe, um 12 Uhr mittags; Verbot des Brantweinausschankes an Sonntagen	14
	12	Handelsgremium und Gehilfenversammlung	Wodnan	wie Petition 3	5
	13	Selbständige Kaufleute und Handlungsgehilfen	Klattau	wie Petition 2	32
	14	„	Nimburg	„	35
	15	„	Wodnan	„	22
	16	„	Wolin	„	36
	17	„	Selčan	„	17
	18	„	Tabor	„	26
	19	„	Chrudim	„	61
	20	Verein „Merkur“ der kaufmännischen Gehilfen	Kolin	„	2
	21	Kaufleute und Handlungsgehilfen	Pisek	„	34
	22	„	Kladno	„	31
	23	Gemeindevorstand und Gremium der Kaufleute	Königgrätz	Einbeziehung des Handelsstandes in die Sonntagsruhe	8
	24	Kaufleute und Handlungsgehilfen	Časlau	wie Petition 2	26
	25	Gewerbetreibende	Sangerberg	wie Petition 1 (R. Ö.)	37
	26	Handelsleute und Handlungsgehilfen	Budweis	wie Petition 2	20
	27	3 Gewerbegenossenschaften und Beseda der Handwerker	Hlinsko	Weiterbildung der Vorschriften über die Sonntagsruhe und den Normalarbeitstag; Gestattung des Warenverkaufes an Sonntagen in kleinen Orten bis Mittag; Verbot des Hausirhandels und des Brantweinausschankes an Sonntagen	15
	28	Genossenschaft der Binder	Kosel	wie Petition 1 (R. Ö.)	10
	29	Gewerbliche Genossenschaft	Neusattl bei Saaz	„	23
	30	Genossenschaft der Kaufleute	Liebenau	„	1
	31	Freie Versammlung von Gewerbetreibenden	Karlsbad	„	
	32	Bekleidungsgenossenschaft	„	„	
	33	Andere Gewerbetreibende	„	„	710
	34	Genossenschaft der Krämer, Greisler und Kleinhändler	Karlsbad und Umgebung	„	39
	35	Kaufleute	Bilin	„	15
	36	Genossenschaft der Webwarenerzeuger	Warnsdorf	„	1

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Böhmen	37	Gemeinde- und gemischte Gewerbegenossenschaft	Holic	wie Petition 1 (N. Ö.)	130
	38	Genossenschaft der Schneider	Bystró	„	
	39	Genossenschaft der Baugewerbe	„	„	21
	40	Gewerbetreibende	Přelauč	„	154
	41	„	Neugedein	„	246
	42	„	Činowes	„	16
	43	„	Klenč	„	90
	44	„	Skuč	„	84
	45	„	Luže	„	139
	46	„	Alt-Postřekon	„	63
	47	„	Janovic	„	6
	48	„	Rožďalovic	„	41
	49	„	Taus	„	30
	50	„	Wildenschwert	„	286
	51	„	Merklin	„	55
	52	„	Leitomyschl	„	66
	53	„	Planic	„	136
	54	„	Schlan	„	142
	55	Gewerbetreibende	Kacow	„	62
	56	„	Čistá	„	25
	57	Genossenschaft der Approvisionirungsgewerbe	Grottau	„	38
	58	Gemeindevorstand	Liebotitz	„	1
	59	Gewerbetreibende	Falkenau	„	11
	60	Genossenschaft der Gewerbetreibenden	Mühlbach	„	42
	61	Gewerbetreibende	Purschau	„	35
	62	Gewerbegenossenschaft	Heilbrunn	„	5
	63	Gewerbetreibende	Chotieschau	„	19
	64	Gewerbegenossenschaft	Zettwing	„	1
	65	Gewerbetreibende	Kriegern	„	32
	66	Gewerbegenossenschaft	Heinersdorf	„	1
	67	„	Flöhau	„	1
	68	Genossenschaft der handwerksmäßigen Gewerbe	Klösterle	„	3
	69	Gewerbegenossenschaft	Deutsch-Kralupp	„	8
	70	Gewerbetreibende	Chotěboř	„	144
	71	„	Soběslau	„	82
	72	„	Nepomuk	„	211
	73	„	Schwihau	„	257
	74	„	Jičin	„	60

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	75	Gewerbetreibende	Sehschitz	wie Petition 1 (N. Ö.)	91
	76	"	Kupferberg	"	37
	77	"	Wysoka, Bosyn, Zimor und andere Orte im Bezirke Melnik	"	126
	78	"	Skuč	"	240
	79	"	Bzenec	"	84
	80	"	Malenovic	"	122
	81	"	Silberberg	"	165
	82	Gewerbetreibende und Einwohner	Rosshaupt-Neuhäusel	"	51
	83	"	Horschenz	"	60
	84	"	Nalžow	"	66
	85	"	Prusinowitz	"	65
	86	"	Mšeno	"	135
	87	Gemeindevorstand und Einwohner	Tuřan	"	63
	88	"	Kunowitz	"	213
Böhmen	89	Bewohner	Lhuta-Libitz	"	177
	90	Gewerbetreibende	Kolin	"	142
	91	"	Wrbitz	"	91
	92	"	Elbeteinitz	"	193
	93	"	Hořovic	"	266
	94	"	Neubydschow	"	36
	95	"	Bodalin, Hojovic, Mnich	"	91
	96	"	Neubydschow	"	114
	97	Gewerbetreibende und Einwohner	Končitz (Neubydschow)	"	61
	98	"	Pisek (Neubydschow)	"	46
	99	Gewerbetreibende	Melnik	"	150
	100	"	Politz a. d. Mettau	"	268
	101	"	Hrobic-Trnowa	"	217
	102	"	Kolin	"	70
	103	"	Elbeteinitz	"	85
	104	"	Chudenic	"	135
	105	"	Čechtic	"	137
	106	"	Zbraslawitz	"	58
	107	"	Schlan	"	36
	108	Gewerbetreibende und Einwohner	Čachotin-Rankau	"	103
	109	"	Kaurim	"	124

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Böhmen	110	Gewerbetreibende und Einwohner	Dub, Čepřavic, Předslavic und andere Orte im Bezirke Wolin	wie Petition 1 (R. Ö.)	512
	111	Gewerbliche Gehilfen	Jičin	"	116
	112	Gewerbetreibende	Oberhaid	"	8
	113	Gewerbetreibende und Einwohner	Asch	"	300
	114	"	Wecpert	"	77
	115	"	Dürmaul-Auschowitz	"	41
	116	Bewohner	Roßhaupt	"	6
	117	Gewerbetreibende	Wetpert	"	42
	118	"	Neuhäusel	"	9
	119	"	Teplitz	"	38
	120	Gewerbetreibende und Einwohner	"	"	21
	121	Bewohner	Leierwinkel	"	1
	122	Gewerbetreibende	Kaaden	"	185
	123	"	Weipert	"	10
	124	Gewerbetreibende und Einwohner	Schmiedeberg	"	70
	125	Bewohner	Budweis	wie Petition 1 (R. Ö.)	8
	126	Gewerbetreibende und Einwohner	Neudorf	"	10
	127	"	Teplitz, Brüx	"	35
	128	"	Königswart	"	75
	129	"	Weseritz	"	99
	130	Katholisch-politischer Verein	Prag	Ablehnung des Antrages Menger. Verschärfung der Sonntagsruhe durch Einschränkung der mit der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 gestatteten Ausnahmen, durch Schließung der Handelsgeschäfte an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr vormittags und Untersagung des Brantweinschankes von Samstag mittags bis Montag früh.	4
	131	Versammlung der „obchodni Omladina" aus dem Böhmerwalde	Wolin	Gestattung des Warenverkaufes beim Handelsgewerbe (mit Einschluss des Verkaufes von Monopolsgegenständen und des Branntweinschankes) an Sonntagen am Lande bis längstens 12 Uhr mittags	2
	132	Handels- und Gewerbetreibende	Sadska	wie Petition 1 (R. Ö.)	84
	133	„Remeslnicko-živnostenská beseda"	Prag		
	134	47 gewerbliche Genossenschaften	"	"	
	135	Gewerbliche Genossenschaften	11 andere Orte	"	230

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	136	Gewerbetreibende	Poděbrad	wie Petition 1 (N. Ö.)	44
	137	Gewerbeverein und Genossenschaften	Chrudim	„	
	138	Gewerbetreibende	Heřmanměstec, Hrochovteinitz, Swratka, Rosic, Chrast, Nassaberg	„	1022
	139	Genossenschaft und Gewerbetreibende	Stolzenhan	„	19
	140	Reihengenossenschaft	Alt-Zedlisch	„	10
	141	Schuhmachergenossenschaft	Komotau	„	48
	142	Gewerbetreibende und Einwohner	Plaß	„	132
	143	„	Dymokur	„	87
	144	Mitglieder des Gewerbevereines	Polička	„	110
	145	Gewerbetreibende	Lhota, Braunova, Lipnice	„	86
	146	„	Hohenmauth	„	51
	147	„	Mnišek	„	21
	148	„	Kladno	„	63
	149	„	Groß-Tschernitz	„	41
	150	„	Goltsch, Jenikau	„	37
	151	Kaufleute und Handlungsgehilfen	Strakonitz	„	46
	152	Gewerbetreibende	Jeseník, Ronov	„	55
	153	Einwohner	Mirowitz und Umgebung	„	130
	154	2 Gewerbetreibende	Goltsch jenikau	„	51
	155	„	Dobříš	„	75
	156	„	Wodňan	„	155
	157	„	Neuötting	„	63
	158	„	Polna	„	84
	159	„	Kralup bei Prag	„	23
	160	„	Kuttenberg	„	61
	161	„	Pardubitz	„	160
	162	„	Münchengrätz	„	35
	163	„	Pisek	„	212
	164	Gewerbetreibende und Einwohner	Borowa	„	115
	165	Gewerbetreibende	Časlau	„	10
	166	„	Janovic	„	63
	167	„	Senožat	„	141
	168	Handelsverein	Pardubitz	„	2
	169	Gewerbliche Genossenschaft	Rožďalovic	„	8
	170	„	Kuklena	„	22

Böhmen

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Böhmen	171	Gewerbliche Genossenschaft	Wrana	wie Petition 1 (N. Ö.)	10
	172	vier gewerbliche Genossenschaften	Kopidlno	„	4
	173	Gewerbliche Genossenschaft	Königsaal	„	8
	174	vier gewerbliche Genossenschaften	Karolinenthal	„	4
	175	Gewerbliche Genossenschaft	Přelouč	„	69
	176	Řemeslnická beseda und acht gewerbliche Genossenschaften	Beneschau	„	48
	177	Řemeslnická beseda und neun gewerbliche Genossenschaften	Kouřim	„	14
	178	Handwerkerverein	Hostowitz	„	5
	179	„	Krumau	„	6
	180	acht gewerbliche Genossenschaften	Mühlhausen	„	11
	181	Schlossergenossenschaft	Hořovic	„	8
	182	4 gewerbliche Genossenschaften	Byzkov und Umgebung	„	10
	183	Bürgerclub	Smichow	„	2
	184	Živnostenská beseda und 2 gewerbliche Genossenschaften	Hořic	„	5
	185	Řemeslnická beseda und Handwerkergenossenschaft	Bělohrad	„	2
	186	Handels- und Gewerbeverein und Gewerbetreibende	Lieben	„	50
	187	Verein der Aushilfsbeamten	Hohenmauth	Sonntagsruhe für alle Notariats-, Gerichts- und Aushilfsbeamten	7
	188	Versammlung von 320 Kaufleuten Böhmens, Grand Hotel	Prag	Ganztägige Sonntagsruhe auch für den Kleinhandel, Brantweinausschank, Monopolverschleiß und Lotteriebetrieb	3
	189	Gewerbeverein	Alt-Sedlo	Zustimmung zum Promemoria des Český Club	2
	190	Gemeinde und Bewohner	Kánin	Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe	35
	191	„	Alt Kolin	Sonntagsheiligung; Beschränkung der Ausnahmen auf die unumgängliche Nothwendigkeit	13
	192	Řemeslnická beseda und 3 gewerbliche Genossenschaften	Nepomuk	wie Petition 1 (N. Ö.)	17
	193	Schuhmachergenossenschaft	Smichov	„	14
	194	Živnostenský spolek	Kamenice	„	25
	195	11 Genossenschaften und Řemeslnická beseda	Chotzen und Umgebung	„	66

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Böhmen	196	6 Genossenschaften	Chlumec	wie Petition 1 (N. Ö.)	4
	197	Gewerbetreibende	Prag	„	52
	198	Handelsgenossenschaft	Podersam	wie oben, insbesondere um Sperrung von Lottocollecturen, Tabaktrafiken und Brantweinschänken an Sonntagen	6
	190	Řemesnická živnostenská beseda und die gewerbliche Genossenschaft	Budge	wie Petition 1 (N. Ö.)	14
	200	„	Leitomischl	„	7
	201	Řemeslnická beseda und živnostenské společenstvo und 5 gewerbliche Genossenschaften	Jungbunzlau	„	20
	202	Řemeslnická beseda und živnostenské společenstvo	Chotebor	„	10
	203	Řemeslnická beseda, Občanská čtenářská beseda des Handelsgremiums und 6 gewerbliche Genossenschaften	Kolin a. d. Elbe	„	16
	204	Řemeslnická beseda und die Müllergenossenschaft	Neustadt a. d. Mettau	„	20
	205	Řemeslnická beseda česká	Dux	„	2
	206	Club samostatnýck řezniků	Prag und Umgebung	„	2
	207	Řemeslnická beseda und 3 gewerbliche Genossenschaften	Jičin	„	10
	208	Zivnostenska beseda	Rokyčan	„	39
	209	Vereinigte gewerbliche Genossenschaft des Handels- und Gewerbevereines	Nechanič	„	2
	210	II. gewerbliche Genossenschaft	Böhmisch-Aicha	„	14
	211	I. gewerbliche Genossenschaft	„	„	2
	212	Gewerbliche Genossenschaft	Chotasič	„	23
	213	„	Dobrovice und Umgebung	„	5
	214	5 gewerbliche Genossenschaften	Raudnitz	„	10
	215	4 gewerbliche Genossenschaften	Mauth	„	6
	216	Gewerblicher Verein	Radim	„	50
	217	„	Brandeis a. d. Elbe	„	2
	218	„	Josefstadt	„	14
	219	Vereinigte Handwerkergenossenschaft	Bistritz	„	2
	220	Vereinigte Fleischergenossenschaft	Neugedein	„	4
	221	Vereinigte Kleidermachergenossenschaft	„	„	3

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	222	Vereinigte Bäcker- und Müller-genossenschaft	Neugedein	wie Petition 1 (N. Ö.)	3
	223	Vereinigte Baugenossenschaft	„	„	4
	224	2 Genossenschaften	Prosnitz	„	2
	225	Handelsgenossenschaft	Tišnov	nach Pattai „	47
	226	Schuhmachergenossenschaft	Komotau	„	48
	227	Reihengenossenschaft	Altsattel	„	10
	228	Gewerbegenossenschaft	Stolzenhein	„	19
	229	Einwohner	Goltsch-Zenikau	„	37
	230	Einwohner in und 13 Gemeinden	Vizov	„	51
	231	Handwerkergenossenschaft	Buštěhrad	„	25
	232	Kleingrundbesitzer	Gablonz	„	135
	233	Fleischergenossenschaft	Königliche Weinberge bei Prag	„	61
	234	Kürschner, Schuhmacher, Tischler, Weber, Schneider, Schmide, Baugewerbegenossenschaft und 7 Genossenschaften	Sobieslau	„	27
Böhmen	235	Gewerbetreibende	Komotau	„	96
	236	Ortsgemeinde	Plasy	„	132
	237	„	Jarobic	„	359
	238	„	Dymokur	„	87
	239	Gewerbeverein	Polička	„	110
	240	Gemeinde	Lhota-Lipnice	„	86
	241	Einwohner	Hohen-Mauth	„	51
	242	„	Mnišek	„	21
	243	„	Kladno	„	63
	244	„	Groß-Tischenitz	„	41
	245	„	Strakonice	„	46
	246	Einwohner und 4 Landgemeinden	Jesenik	„	55
	247	Einwohner und 5 Landgemeinden	Mislin	„	130
	248	Einwohner	Goltsch-Jenikau	„	51
	249	„	Wagau	„	155
	250	„	Novi-Ellig-Neuhaus	„	63
	251	„	Polna	„	184
	252	„	Kralup	„	23
	253	„	Gablonz	„	48
	254	„	Leitomischl	„	154
	255	„	Ronow	„	101

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Böhmen	256	Einwohner	Guttenberg	wie Petition 1 (R. Ö.)	61
	257	"	Pardubitz	"	160
	258	"	Münchengrätz	"	35
	259	"	Pisek	"	212
	260	"	Borowa	"	115
	261	"	Časlau	"	10
	262	"	Janovice	"	63
	263	Einwohner und Reihengenossenschaft	Triesch	"	46
	264	Gewerbeverein und Einwohner von 5 Gemeinden	Zehnsice	"	79
	265	Genossenschaft	Brünnl	"	1
	266	Gemeinde	Hulič	"	92
	267	"	Zahradka	"	119
	268	Gemeinde und Umgebung	Deutsch-Brod	"	70
	269	Gemeinde	Pardubitz	"	74
	270	"	Zubraslavice	"	70
	271	Gewerbeverein	Nymburg	"	200
	272	Baugewerbegenossenschaft	"	"	11
	273	Einwohner	Strakonice	"	91
	274	"	Bohdanice	"	71
	275	Gemeinde und 24 Landgemeinden	Blatna	"	127
	276	Remeslnická beseda	Přibram	"	11
	277	6 Genossenschaften	Neubidschow	"	6
	278	Gewerbetreibende	Budweis	"	70
	279	Katholisch-politischer Verein	Böhmisch-Budweis	"	63
	280	Gewerbegenossenschaft	Jungfern-Teinitz	"	18
	281	"	Pangraz bei Prag	"	32
	282	Handels- und Gewerbeverein	Zbraslavič	"	73
	283	Sv. Václavská zálozna	Praze	"	17
	284	Řemeslnická beseda	Weißwasser	"	40
	285	Jednotaku povsbuza prumislu	Čechach	"	55
Mähren	1	Centralverein der Gewerbetreibenden in Mähren	Brünn	Ablehnung des Antrages Menger; Anschluss an die Anträge des Český-Club	2
	2	Katholisch-politischer Verein	"	Ablehnung des Antrages Menger; strenge Durchführung des §. 75 G. O.	2
	3	Gewerbetreibende	"	wie Petition 1 (R. Ö.)	45
	4	"	"	"	182
	5	Kaufleute und Handlungsgehilfen	Iglau	wie Petition 2 (Böhmen)	21

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	6	Bewohner der 8 eingepfarrten Gemeinden	Doubravnik	wie Petition 1 (N. Ö.)	196
	7	Gewerbetreibende	Mährisch-Neustadt	wie Petition 1 (Mähren)	12
	8	„	Teltsch	„	83
	9	Gemeindevorstand	Budischau	wie Petition 1 (N. Ö.)	
	10	„	Narametsch		
	11	„	Hodov	„	
	12	„	Kamena	„	
	13	„	Studnic	„	24
	14	Katholisch-politischer Verein	Kremsier	„	125
	15	Gewerbetreibende	Mährisch-Ostrau	„	6
	16	I. Genossenschaft	Konitz	„	1
	17	II. Genossenschaft	„	„	1
	18	III. Genossenschaft	„	„	1
	19	Genossenschaft der Webwaren-erzeuger	Mährisch-Neustadt	„	
	20	Krankenunterstützungsverein der Weber	„	„	
	21	Gewerbetreibende	„	„	35
	22	„	Holeschau	„	168
	23	„	Seelowitz	„	49
	24	Schuhmachergenossenschaft	Mistek	„	45
	25	Genossenschaft der handwerks-mäßigen Gewerbe	Mährisch-Trübau	„	1
	26	„	Frain	„	26
	27	Genossenschaft der freien und concessionirten Gewerbe	„	„	7
	28	„	Zlabings	„	4
	29	Genossenschaft der handwerks-mäßigen Gewerbe	Mißlitz	„	1
	30	Genossenschaft der Bekleidungs-gewerbe	Ungarisch-Hradisch	„	14
	31	Genossenschaft der Gewerbe-treibenden	„	„	12
	32	Genossenschaft der handwerks-mäßigen Gewerbe	Mährisch-Altstadt	„	34
	33	Gewerbegenossenschaft	Mährisch-Ostrau	„	9
	34	Genossenschaft der Holzgewerbe	Sternberg	„	17
	35	Genossenschaft der freien und concessionirten Gewerbe	Blansko	„	
	36	Genossenschaft der handwerks-mäßigen Gewerbe	„	„	73
	37	Genossenschaft der freien und concessionirten Gewerbe	Liebau	„	1
Mähren					

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	38	Gewerbegenossenschaft	Friedland-Metilowitz Ostrawitz	wie Petition 1 (Niederösterreich)	37
	39	Gewerbetreibende	Rosenberg-Chirlitz	"	63
	40	Bewohner	Jalub	"	118
	41	Gemeinde und Genossenschaft der handwerksmäßigen Gewerbe	Zlabings	"	27
	42	Gewerbetreibende	Eibenschitz	"	162
	43	"	Klobouk (Auspitz)	"	183
	44	"	Roßitz	"	147
	45	"	Pawlowitz	"	94
	46	"	Raigern	"	60
	47	"	Tischnowitz	"	109
	48	"	"	"	39
	49	"	Lösch	"	193
	50	"	Boskowitz	"	71
	51	"	Ungarisch-Ostra	"	61
	52	"	Schlapanitz	"	291
	53	"	Rajnochowitz	"	65
	54	"	Gaya	"	167
Mähren	55	Gewerbetreibende und Einwohner	Niemtschitz	"	87
	56	"	Kobyli	"	256
	57	"	Orechon	"	74
	58	"	Hluk	"	139
	59	"	Mährisch-Weißkirchen	"	50
	60	"	Iglau	"	139
	61	"	"	"	172
	62	"	Nennowitz	"	58
	63	"	Leipnik	"	80
	64	"	Mährisch-Budwitz	"	23
	65	"	Lundenburg	"	69
	66	Gewerbetreibende	Mährisch- und Polnisch-Ostrau	"	69
	67	"	Wsetin	"	1
	68	Bewohner	Stramberg	"	22
	69	Gemeinderath und Bewohner	Austerlitz und Umgebung	"	503
	70	Versammlung böhmischer Gewerbetreibender (357 Theilnehmer)	Olmütz	Gestattung des Warenverkaufs des Handelsgewerbes (incl. Monopolgegenstände, bis längstens 9 Uhr vormittags. Einführung der Sonntagsruhe in Lottocollecturen; Verbot des Brantweinschankes an Sonntagen. Beschränkung des Hausirhandels auf den Vertrieb eigener Erzeugnisse	7

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Mähren	71	Remeslnicko-živnostenská beseda	Morkovic	Gestattung des Handelsbetriebes und Monopolverschleißes an Sonntagen bis 9 Uhr vormittags. Verbot des Lotteriebetriebes und Brantweinausschankes an Sonntagen	9
	72	Gewerbetreibende	Mistek	wie Petition 1 (N. Ö.)	86
	73	Reihengenossenschaft	Triesch	"	46
	74	Genossenschaft und Gewerbetreibende	Tischnowitz	"	47
	75	Gewerbeverein	Mährisch-Ostrau	"	9
	76	Gewerbetreibende und Einwohner	Zaroschitz	"	359
	77	Bewohner	Nesedlovic	"	261
	78	Gewerbetreibende	Wisowitz und Umgebung	"	51
	79	Gewerbliche Genossenschaft	Lettowitz	"	64
	80	Handwerkergenossenschaft, Handelsgremium und 2 Sparvereine	Wisowitz	"	10
	81	Collativgenossenschaft	Mistek	"	86
	82	Einwohner	Kremsier	"	54
	83	"	Lenocat	"	141
	84	Gewerbetreibende	Sokolnitz	"	340
	85	Gemeinde	Nasledovice	"	261
	86	Gewerbe-Verein	Mährisch-Ostrau	"	9
Schlesien	1	Gewerbetreibende und Einwohner	Zuckmantel	"	113
	2	Bewohner	Wildschütz-Niederwald	"	46
Galizien	1	Genossenschaft der Schuhmacher	Lemberg	"	200
	2	Genossenschaft der Friseure	"	"	
	3	Genossenschaft der Uhrmacher	"	"	
	4	Genossenschaft der Fleischhauer	"	"	
	5	Genossenschaft der Selcher	"	"	
	6	Genossenschaft der Tischler	"	"	
	7	Genossenschaft der Seifensieder	"	"	
	8	Genossenschaft der Schneider	"	"	
	9	Genossenschaft der Kürschner	"	"	
	10	Handwerkerverein „Gwiazda"	"	"	
	11	Verein für wechselseitige Unterstützung der Handwerker und Bürger	"	"	649
	12	Gewerbetreibende	"	"	100

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	13	Gewerbetreibende	Lemberg	wie Petition 1 (N. Ö.)	64
	14	"	Lemberg=Drohobycz	"	34
	15	Gewerbetreibende und Einwohner	Lemberg	"	715
	16	Genossenschaft der Scheidermeister	Krakau	"	65
	17	Gewerbetreibende	"	"	45
	18	"	"	"	370
	19	Bürger	"	An Sonntagen hat während des kirchlichen Gotttesdienstes die gewerbliche Arbeit und der Handel entsprechend den Localverhältnissen ganz zu ruhen und sind nur absolut nothwendige Ausnahmen zu gestatten	66
	20	Bewohner	St. Peter und Kleparz (Krakau)	Die Sonntagsheiligung ist durch Schließen aller Gewölbe und Schänken während des Hauptgottesdienstes einzuhalten	290
	21	"	Landgemeinde Zakrzowek und Kapelanka	"	29
	22	"	Debnik, Ludwinow, Kobierzyn, Zobzow, Pychowice, Lagiewniki	"	306
	23	Genossenschaft der Kürschner und andere Gewerbetreibende	Myslenice	wie Petition 1 (N. Ö.)	136
	24	Genossenschaft der Schuhmacher und andere Gewerbetreibende	Przemyslany	"	139
	25	Genossenschaft der Kesselschmiede und andere Gewerbetreibende	Rymanow	"	305
	26	8 Genossenschaften	Saybusch	"	8
	27	"	Tarnow	"	8
	28	3 Genossenschaften, andere Gewerbetreibende und Bewohner	Stryj	"	461
	29	Gewerbetreibende und Einwohner	Tysmienica	"	601
	30	"	Busk	"	130
	31	Gewerbetreibende	Jaslo	"	86
	32	"	Pasieczna	"	15
	33	"	Lanczyn	"	16
	34	"	Wadowice	"	282
	35	"	Drohobycz	"	203
	36	"	"	"	54
	37	"	Belz	"	122
	38	"	Saybusch	"	61
	39	"	Chodorow	"	68

Galizien

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Galizien	40	Gewerbetreibende	Wieliczka	wie Petition 1 (R. Ö.)	46
	41	"	Skala	"	212
	42	"	Przeworsk	"	132
	43	"	Grodek	"	205
	44	"	Radymno-Ostrow	"	60
	45	"	Sniatyn	"	103
	46	"	Staremiasto	"	181
	47	"	Sanok	"	72
	48	"	Rawa	"	171
	49	"	Zloczow	"	56
	50	"	Tarnow	"	71
	51	"	Przemysl	"	225
	52	"	Stanislau	"	26
	53	"	Myslenice	"	204
	54	"	Zloczow	"	66
	55	"	Strazow	"	190
	56	"	Sassow	"	136
	57	"	Rozwadow	"	196
	58	"	Kenty	"	350
	59	"	Brzesko	"	201
	60	"	Stanislau	"	230
	61	Gewerbetreibende und Einwohner	Nadworna	"	123
	62	"	Karow	"	202
	63	"	Borysław	"	174
	64	"	Komarno	"	64
	65	"	Brzeszcze	"	148
	66	"	Ulanow	"	229
	67	"	Busk	"	175
	68	"	Dabrowa	"	176
	69	"	Zagorz	"	69
	70	"	Jaroslau	"	30
	71	"	Doliniany	"	62
	72	"	Borodczyce-Zalesce	"	65
	73	"	Bochnia	"	130
	74	"	Wilamowice	"	56
	75	"	Sokal	"	139
	76	"	Bobrka	"	114
	77	"	Kalusz	"	187
	78	"	Niemierow	"	34
	79	"	Tarnow	"	56

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Galizien	80	Gewerbetreibende und Einwohner	Czaniec	wie Petition 1 (N. Ö.)	315
	81	"	Chodorow	"	232
	82	"	Zbaraz	"	122
	83	"	Lapczyce	"	77
	84	"	Borszczow	"	202
	85	"	Kolomea	"	129
	86	"	Radymno	"	67
	87	"	Monasterzyska	"	84
	88	"	Bogdanowka	"	56
	89	"	Bochnia	"	246
	90	"	Skoloszow	"	26
	91	"	Zbaraz	"	76
	92	"	Grybow und Umgebung	"	590
	93	"	Zniesienie	"	36
	94	Bewohner	Kamien	"	4
	95	"	Mikolajow	"	287
	96	Handels- und Gewerbetreibende	Krakau	Schließen aller Handelsgewölbe während des sonntäglichen Vor- und Nachmittagsgottesdienstes	514
	97	Bewohner	Grojec	"	33
	98	"	Gumniska, Braciejowa, Globikowa, Gwozdiec	"	281
	99	Gemeindevorstand und Bewohner	Czortkow, Nieziwiska, Marcyporęba, Brzeznica, Kopytowka, Wysoka, Owsianka	"	81
	100	Stadt Przesko und 20 Landgemeinden		"	4726
	101	Stadt Kroscienko und 25 Landgemeinden		"	1834
	102	Stadt Muszyna und 24 Landgemeinden		"	1980
	103	Gemeinde Niepolomice und 24 Landgemeinden		"	4099
	104	Gemeinde Andrychow und 13 Landgemeinden.		"	398
	105	Gemeinde Zwierzyniec		"	1439
	106	Gemeinde Pcim und 33 andere Landgemeinden		"	4570
	107	Gemeinde Zawoja und 12 andere Landgemeinden		"	2844
	108	Gemeinde Rzezawa und 17 andere Landgemeinden		"	3229
	109	Gemeinde Bienkowka und 21 andere Landgemeinden		"	890
	110	Gemeinde Nawojowa und 34 andere Landgemeinden		"	6144
	111	Gemeinde Chojnik und 23 andere Landgemeinden		"	3483
	112	Schumachergenossenschaft, andere Gewerbetreibende und Feuerwehr	Tarnow	"	150
	113	Stadt Jaroslau und 11 Landgemeinden		"	1050

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Galizien	114	Gemeinde Czernelica und 3 andere Landgemeinden		Schließen aller Handelsgewölbe während des sonntäglichen Vor- und Nachmittagsgottesdienstes	717
	115	Stadt Tuchow und 9 Landgemeinden		„	1378
	116	Wirtschaftlicher Verein und 12 Landgemeinden	Szczucin	„	1906
	117	Gemeinde Zalasowa und 7 andere Landgemeinden		„	1374
	118	Gemeinde Szynwald und 13 andere Landgemeinden		„	3484
	119	Gemeinde Zaczarnie und 12 andere Landgemeinden		„	1442
	120	Gemeinde Witow und 10 andere Landgemeinden		„	2451
	121	Bewohner	Krakau	„	218
	122	Stadt Oswiecim und 9 Landgemeinden		„	1933
	123	Einwohner	Luka wielka	„	131
	124	„	Lotatniki	„	17
	125	„	Zagrobela	„	244
	126	„	Lodygowice	„	234
	127	„	Gologory	„	126
	128	Gewerbetreibende und Einwohner	Korczyna	„	73
	129	„	Slowicie	„	101
	130	„	Myszkowize	„	240
	131	„	Kozlowa	„	80
	132	„	Kozowa	„	87
	133	„	Pobereze	„	61
	134	„	Cieszanow, Nowesiolo und Chotyleb	„	145
	135	Gewerbetreibende	Lemberg	„	46
	136	„	Lisko	„	178
	137	„	Lemberg	„	136
	138	„	Tarnow	„	155
	139	„	Nadworna	„	44
	140	Einwohner	Kozy	„	45
	141	„	Biatka, Makow, Grzechynia	„	128
	142	Gewerbetreibende	Kopeczynce	„	71
	143	Einwohner	Jasien, Sliwki, Majdan, Przystap	„	60
	144	„	Kutkowce	„	49
	145	Bezirksausschuss und Bewohner von 4 Landgemeinden	Lancut	„	647
	146	Bewohner	Krakau und 7 Landgemeinden	„	694

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Galizien	147	Kaufmännischer Verein und Bewohner von	Krakau 10 Landgemeinden	Schließen aller Handelsgewölbe während des sonntäglichen Vor- und Nachmittagsgottesdienstes	350
	148	Bewohner	Tarnopol	„	3312
	149	„	Ploki und 10 andere Landgemeinden	„	3602
	150	Stadt Neumarkt und 6 Landgemeinden		„	1704
	151	„ Pilzno „ 9	„	„	1668
	152	„ Ciezkowice „ 8	„	„	1020
	153	Stadt Tarnów nebst Vororten und 5 Landgemeinden		„	1354
	154	Städte Lancut, Lezajsk, Sucha, Przeworsk, Lanckorona und 2 Landgemeinden		„	704
	155	Magistrat und Bewohner	Alt-Sandec	„	923
	156	Gewerbetreibende und Bewohner	Neu-Sandec und Umgebung	„	3641
	157	Bewohner	Krakauer Vorstadt Kazmirz	„	993
	158	Jesuitencollegien	Tarnopol, Starawies	„	272
	159	Stadt Jordanów und 19 Landgemeinden		„	2655
	160	„ Makow „ 4	„	„	3712
	161	„ Radomyśl „ 14	„	„	3184
	162	Gemeinde Koscielec und 14 andere Landgemeinden		„	1490
	163	„ Kranszów „ 10	„ „	„	2665
	164	„ Podgrodzic „ 19	„ „	„	1872
	165	„ Brzezina „ 33	„ „	„	3770
	166	„ Nawojowa Gora „ 26	„ „	„	3265
	167	„ Mystków, Cieniawa und 20	„ „	„	1406
	168	Handwerksgenossenschaften und Bewohner von	Trembowla 4 Landgemeinden	„	1100
	169	Gemeinde Tuchów	und 7 andere Gemeinden	„	1262
	170	„ Sucha	„ 14 „ „	„	2904
	171	„ Rychwald	„ 13 „ „	„	2279
	172	„ Brzusnik	„ 13 „ „	„	2834
	173	„ Zelesnia	„ 10 „ „	„	2313
	174	Gewerbetreibende	Libiaz und 2 andere Gemeinden	„	22
	175	Bruderschaft des christlichen Todes	Krakau	„	82
	176	Gewerbetreibende und Einwohner	Blizne und 3 andere Gemeinden	„	98
	177	„	Wieprz	„	290
	178	„	Budzów und 4 Gemeinden	„	82
	179	„	Radocza	„	113

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Galizien	180	Gewerbetreibende und Einwohner	Bachowice	Schließen aller Handelsgewölbe während des sonntäglichen Vor- und Nachmittagsgottesdienstes	80
	181	"	Choczuia	"	404
	182	"	Polanka-Krzęcin	"	402
	183	"	Nowawies, Gromiec und 4 Gemeinden	"	107
	184	"	Rowne und 15 Gemeinden	"	954
	185	"	Kokotów und 10 Gemeinden	"	1153
	186	"	Bochnia, Czechów und 35 Gemeinden	"	4350
	187	"	Zywiec und 6 Gemeinden	"	766
	188	"	Skawina und 10 Gemeinden	"	460
	189	"	Tarnawa und 11 Gemeinden	"	1461
	190	"	Biegowice und 13 Gemeinden	"	1318
	191	"	Lachowice und 14 Gemeinden	"	978
	192	Gemeinde	Jamnice	Heiligung der Sonn- und Feiertage an Vor- und Nachmittagen	20
	193	Stadt und 19 Landgemeinden	Chrzanów	Schließung aller Handelsgewölbe während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes	2884
	194	Gemeinde und 29 Landgemeinden	Wodowice	"	4510
	195	Gemeinde und 11 Landgemeinden	Biecz	"	3960
	196	Gemeinde und 17 Landgemeinden	Josienice	"	5510
	197	Gemeinde und 18 Landgemeinden	Neu-Sandec	"	1781
	198	Gemeinde und 19 Landgemeinden	Wojnicz	"	2402
	199	Gemeinde und 15 Landgemeinden	Zmigrod	"	2902
	200	Gemeinde und 6 Landgemeinden	Rzeszów	"	3613
	201	Gemeinde und 12 Landgemeinden	Trzesniów	"	2170
	202	Gemeinde und 10 Landgemeinden	Lękawica	"	3103

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	203	Gemeinde und 5 Landgemeinden	Kamesznice	Schließen aller Handelsgewölbe während des sonntäglichen Vor- und Nachmittagsgottesdienstes	2316
	204	Stadt und 11 Landgemeinden	Krosno	"	5571
	205	Städte Gorlice und Dembowice und 8 Landgemeinden	Gorlice, Dembowice	"	2250
	206	Stadt Lancut und 9 Landgemeinden	Lancut	"	3539
	207	Stadt und 17 Landgemeinden	Krukiewice	"	2544
	208	Städte und 10 Landgemeinden	Jaśliska und Brzorów	"	2398
	209	Städte und 13 Landgemeinden	Tarnobrzeg und Dzików	"	1998
	210	Stadt und 14 Landgemeinden	Jaworów	"	3829
	211	Stadt und 13 Landgemeinden	Krzywcze	"	1634
	212	Gemeinde	Wilamowice	"	58
	213	"	Jankowice	"	944
	214	"	Żarki	"	217
	215	"	Wygielzów	"	91
	216	"	Borkochów	"	210
	217	"	Olszyny	"	38
	218	"	Babice	"	176
	219	"	Kwaczała	"	220
	220	"	Źródło	"	62
	221	"	Zielouki	"	240
	222	"	Bibice	"	168
	223	"	Tonie	"	1960
	224	Gemeinde und 5 Gemeinden	Dolna wies	"	1363
	225	Gemeinde und 25 Landgemeinden	Starosiol	"	7390
	226	Kreisausschuss und 5 Landgemeinden	Krosno	"	3255
	227	Gemeinde	Lodygowice	wie Petition 1 (N. Ö.)	234
	228	"	Gologory	"	126
	229	"	Korczyn	"	73
	230	"	Slovice	"	101
	231	"	Myszkowice	"	240
	232	Einwohner	Kozkowa	"	80
	233	"	Suczawa	"	61
	234	"	Kozowa	"	87
	235	"	Pobercze	"	61
	236	"	Nowe siolo	"	145
	237	"	Lemberg	"	182
	238	"	Lisko	"	178

Galizien

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	239	Einwohner	Tarnów	wie Petition 1 (N. Ö.)	155
	240	"	Nadworna	"	44
	241	"	Kory	"	45
	242	Einwohner und 2 Gemeinden	Bialko, Maków	"	128
	243	Einwohner	Sliwski, Mojdan	"	60
	244	Gewerbegenossenschaft	Storażynce	"	139
	245	Gemeinde	Brody	"	204
	246	"	Zakopane	"	71
	247	"	Biała	"	140
	248	"	Saszki	"	124
	249	"	Czaple	"	24
	250	"	Krzyweńka	"	199
	251	"	Suczawa	"	367
	252	"	Jabłonice	"	194
	253	"	Podmichale	"	96
	254	"	Kotowan	"	200
	255	"	Stanislau	"	22
	256	"	Bilina	"	210
Galizien	257	Gemeinde und 3 Gemeinden	Ostrów	"	285
	258	Einwohner	Lisko	"	25
	259	"	Suchowola	"	191
	260	"	Stryj	"	123
	261	"	Cabrów	"	44
	262	"	Szowsko	"	96
	263	"	Tarnobrzeg	"	70
	264	"	Narajów	"	26
	265	"	Dzików	"	21
	266	"	Ujście biskupir	"	70
	267	7 Genossenschaften	Kołomeja, Tarnopol, Lemberg, Stanislau	"	21
	268	Gemeinde	Zwiniacze	"	324
	269	"	Zurawno	"	53
	270	"	Potoczysko	"	240
	271	"	Buczinów	"	221
	272	"	Nowesiółko	"	120
	273	"	Lubycza	"	56
	274	"	Kornalowice	"	126
	275	"	Hordynia	"	101
	276	"	Bobatyn	"	191
	277	"	Strutyn	"	153
		und 2 Gemeinden		"	

königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
	278	Gemeinden	Narajów	wie Petition 1 (R. Ö.)	133
	279	Einwohner	Narajow	"	30
	280	"	Poburzany	"	100
	281	"	Maków	"	117
	282	"	Dyniska	"	26
	283	"	Łożyscе	"	220
	284	"	Olexińce	"	208
	285	"	Wičyn	"	214
	286	"	Wosylków	"	133
	287	"	Bochnia	"	60
	288	"	Pieniaki	"	51
	289	"	Rożniatów	"	21
	290	"	Howoszyn	"	213
	291	"	Korczyn	"	81
	292	"	Lobczow	"	145
	293	"	Nelykow	"	81
	294	"	Zagrobel	"	244
	295	"	Zolatnik	"	17
	296	"	Kopeczyniec	"	71
Galizien	297	Stadt und 35 Landgemeinden	Bircza	"	4575
	298	Gemeinde	Kratkowice	"	49
	299	"	Luka wielka	"	131
	300	Stadt und 18 Landgemeinden	Sądowa Wisznia	"	3059
	301	" " 17 "	Ulanów	"	7221
	302	Städte nebst 31 Landgemeinden	Dubiecko a Radomyśl	"	3175
	303	Stadt und 23 Landgemeinden	Jaroslau	"	5707
	304	Stadt und 23 Landgemeinden	Majdan	"	2622
	305	Städte und 11 Landgemeinden	Frycztak und Kolaczyce	"	3548
	306	Stadt und 30 Landgemeinden	Brzostek	"	1937
	307	Stadt	Jaroslau	"	3037
	308	Stadt und 29 Landgemeinden	Roswadów	"	3864
	309	Dolinaer Kreisausschuss nebst Städten	Dolina und Bolehów	"	127
	310	Städte Bohorodczanej und Rawa ruska nebst 6 Landgemeinden in Galizien und der Gemeinde Bojac in Bukowina	Bohoroderany	"	356
	311	Städte Sieniowa und Brzozdrowec und 7 Landgemeinden	Sieniowa	"	871
	312	Bezirksausschuss Buczacz und 5 Landgemeinden	Buczacz	"	1660
	313	Gemeinden Korczmyn und Machnow	Korczmyn	"	53

Königreich und Land	Nummer	Petent	Ort	Gegenstand	Zahl der Unterschriften
Bukowina	1	Gewerbetreibende	Czernowitz	wie Petition 1 (N. Ö.)	306
	2	"	"	"	43
	3	Sämmtliche 12 gewerbliche Genossenschaften	Radautz	"	12
	4	Gewerbetreibende	Wiznitz	"	52
	5	Gewerbetreibende und Einwohner	Wiznitz-Berhometh	"	151
	6	"	"	"	40
	7	Bewohner	Wiznitz	"	2
	8	Gewerbetreibende	Czernowitz	"	194
	9	Gewerbegenossenschaft und Gewerbetreibende	Storozynetz	"	139
	10	Gewerbetreibende	Suczawa	"	61
	11	Gemeinde	Ispas	"	220
	12	Einwohner	Czernowitz	"	194
Dalmatien					

Im ganzen	Anzahl der Petitionen	Anzahl der Unterschriften
Niederösterreich	137	31.565
Oberösterreich	13	586
Salzburg	3	352
Steiermark	8	860
Kärnten	—	—
Krain	3	116
Küstenland	—	—
Tirol und Vorarlberg	59	3.593
Böhmen	285	19.586
Mähren	86	6.666
Schlesien	2	159
Galizien	313	265.387
Bukowina	12	1.414
Dalmatien	—	—
Summe	921	330.284

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1887,

betreffend

die Ermächtigung der k. k. Regierung zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Landwehr und den Landsturm der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung erforderlicher Auslagen für die Ausrüstung der k. k. Landwehr und für den Landsturm wird der k. k. Regierung ein Credit bis zum Betrage von 12,011.655 fl. bewilligt.

Die betreffenden Auslagen sind für das Jahr 1887, wie folgt zu verrechnen:

Capitel VIII. Ministerium für Landesvertheidigung, Titel 2, Landwehr.

Ordinarium; zu Post 35: Miet- und Pachtzinse, Unterkunftsauslagen für 80 Landsturmausrüstungsmagazine . . . . . 43.680 fl.
für 80 Landsturm-Munitionsmagazine . 6.240 „
zusammen . 49.920 fl.

Extraordinarium; Post 77: Completirung der Sollbestände an Bekleidung, Rüstung und Bewaffnung, einschließlich der bereits im Frieden vorzusehenden Kriegsreservevorräthe für die Landwehr, dann Beschaffung der Bekleidung und Rüstung für die Auszugsformationen des Landsturmes . 11,866.055 fl.

Post 78: Einmalige Beschaffung der Einrichtung der Landsturmmagazine . . . . . 95.680 „
zusammen . 11,961.735 fl.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung dieses Erfordernisbetrages von 12,011.655 fl., Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 (R. G. Bl. Nr. 33) geschaffenen, mit 5 von 100 in österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren, steuerfreien Schuld zu begeben, eventuell solange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

§. 3.

Dieses Gesetz hat sofort in Wirksamkeit zu treten und wird mit der Durchführung Mein Minister für Landesvertheidigung und Mein Finanzminister betraut.

Begründung

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Landwehr und den Landsturm der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Im Laufe des verflossenen Jahres hat sich unter den Staaten Europas in Bezug auf Erhöhung der Stärke, Ausrüstung und Kriegsbereitschaft der bewaffneten Macht eine besonders verschärfte Bewegung entwickelt.

Es waren nicht nur die größeren Militärmächte darauf bedacht, im Wege organisatorischer, technischer und administrativer Maßnahmen, verbunden mit der Inanspruchnahme großartiger Summen, ihre Kampfmittel quantitativ und qualitativ wesentlich zu heben, sondern selbst Staaten von geringerem militärischen Belange haben in dieser Richtung Schritte gethan, welche bedeutungsvoll für die Auffassung der allgemeinen Lage erscheinen.

Die österreichisch-ungarische Monarchie — durch alle ihre Verhältnisse jedem Gedanken einer aggressiven Politik fernstehend — durch ihre intensivsten Interessen auf die friedliche Entwicklung ihres eigenen wie des Völkerlebens im europäischen Staatensysteme gewiesen, bedarf kaum der Versicherung, dass von Seite ihrer maßgebenden Leitung ein Krieg nicht provocirt werden und alles Streben auf die Erhaltung dauernden Friedens gerichtet bleiben wird.

Seit der Schöpfung unseres, durch zwei Decennien bestehenden Wehrsystemes, ist das stehende Heer in unveränderter, hinter der Entwicklung in anderen Staaten relativ weit zurückstehender Stärke verblieben, — die Institutionen der Landwehr und des Landsturmes verfolgten nur den Zweck einer Unterstützung und Ergänzung der Kräfte des Heeres nach Maßgabe des Bedarfes im Kriegsfalle, unter äußerst geringer Inanspruchnahme von Mitteln im Frieden.

Die Monarchie ist der sich steigenden wechselseitigen Überbietung anderer Staaten in der militärischen Friedensbelastung nicht gefolgt und ihr Ziel bleibt darauf gerichtet, dem national-ökonomischen Leben jede irgend vermeidliche, bezügliche Mehrbelastung zu ersparen.

Anderseits ist die Lage der Monarchie im europäischen Staatensysteme und inmitten der dasselbe bewegenden Interessen eine derartige, dass es nicht von dem Belieben ihrer Staatsleitung abhängt, sie jeder äußeren Berührung zu entziehen.

Die österreichisch-ungarische Monarchie bedarf einer achtunggebietenden, nachhaltigen Kraftentfaltungsfähigkeit, wenn sie ihre Stellung behaupten — ihre unmittelbarsten Lebensinteressen gewahrt sehen will.

Unter diesen Umständen musste die Heeresleitung darauf bedacht sein, wenigstens die im Rahmen der bestehenden Gesetze, Organisation und regelmäßigen budgetären Einrichtungen verfügbaren Streitkräfte so wirksam als möglich verwerten zu können, und in Bezug auf die jederzeitige feldmäßige Verwendbarkeit

derselben erhöhte Anforderungen stellen. Als unvermeidliche Folge dieser Anforderungen ergibt sich, dass nunmehr die gesetz- und organisationsmäßig im Kriegsfalle aufzustellenden Truppen der Landwehr, bezüglich der Vorsorgen prompten Ersatzes an Menschen und Ausrüstungsmateriale, welcher bisher zunächst in beschränkterer Weise vorgesehen bleiben konnte, auf die gleiche Stufe mit dem Heere zu stellen kommen, und demgemäß für die Ausrüstung der Ersatzkörper auf erhöhtem Stande und an entsprechenden Reservevorräthen in dem für das Heer systemisirten Ausmaße schon im Frieden das volle Erfordernis bereit gestellt werde, dass ferners vom Landsturme eine Anzahl Formationen zu Aushilfsleistungen im Besatzungs- und Etappendienste, wie zur Landesvertheidigung, in mobilerer Weise in Anspruch zu nehmen, und dementsprechend sofort auszurüsten sein wird.

Ausgehend von dem schon früher betonten Streben, jede nicht unmittelbar und unbedingt gebotene finanzielle Mehrbelastung des Staates hintanzuhalten, war bei Berathung des Landsturmgesetzes die Entwicklung dieser unter allen Umständen nothwendigen Institution in einer Weise in Aussicht genommen, welche eine minder weitgehende, dabei auf einen größeren Zeitraum vertheilte und daher wenig fühlbare Inanspruchnahme von Mitteln durch systematische Gebarung im Landesvertheidigungsbudget bedingte.

Dass aber nunmehr, — ohne den Rahmen der Bestimmungen des Landsturmgesetzes zu überschreiten — die Vorbereitungsanforderungen für dessen Leistungen weitergehend und mit einem Male gestellt werden müssen, findet die Begründung in der Unsicherheit der allgemeinen politischen Lage, welche alle Staaten zu jener intensiven und beschleunigten Entwicklung ihrer Wehrkräfte drängt und der Regierung Seiner Majestät die Verantwortung zu übernehmen unmöglich macht, nicht auch ihrerseits jene Maßnahmen ohne Verzug zur Durchführung zu bringen, welche für die Sicherheit und Machtstellung der Monarchie unerlässlich erscheinen.

Die im Gesetzentwurfe vorgesehenen Maßnahmen sollen diesen Erfordernissen Rechnung tragen, dabei jedoch — trotz der unverkennbaren Bedeutung der einmalig angesprochenen Summe — keineswegs unverhältnismäßige — sondern nur die unumgänglich nothwendigen Vorsorgen begreifen. Es wird dies klar erkennbar, wenn man die Kosten der feldmäßigen Ausrüstung eines einzigen Mannes und die großartigen Ziffern in Betracht zieht, die von anderen Militärmächten regelmäßig seit Jahren — und insbesondere jüngster Zeit in Anspruch genommen werden, — welche Verhältnisse eingehender nachzuweisen, die Regierung bei Verhandlung des Gegenstandes bereit sein wird.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Bereits in seiner VIII. Session im Jahre 1875 hat sich das hohe Herrenhaus des Reichsrathes mit Rücksicht auf die ungleiche Behandlung der Staatsdiener bestimmt gefunden, die k. k. Regierung aufzufordern:

„Das Erforderliche vorzukehren, um im verfassungsmäßigen Wege eine Reform der bestehenden gesetzlichen Einrichtungen in Betreff der Versorgung der von Personen des k. k. Militärs hinterbliebenen Witwen und Waisen in Übereinstimmung mit den diesfalls für die Hinterbliebenen der k. k. Civil-Staatsdiener gegebenen Vorschriften herbeizuführen";

und das hohe Haus der Abgeordneten hat in der 93. Sitzung der IX. Session am 11. Mai 1880 bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes, betreffend die Militärtaxe und den Militärtaxfond, beschlossen:

„Die Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, durch welches die Art der Versorgung hilfsbedürftiger Witwen und Waisen von Angehörigen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, sowie des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, geregelt wird."

Das gemeinschaftliche Reichskriegsministerium hat auch seinerseits mit den betreffenden Ministerien der königl. ungarischen Regierung und derselben der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder seit längerer Zeit Verhandlungen gepflogen, um mit Benützung des Militärtaxfondes die Versorgung der Hinterbliebenen nach Officieren und Mannschaft überhaupt, welche zum weitaus größten Theile nach den bestehenden, aus dem vorigen Jahrhundert datirten Normen auf eine solche keinen Anspruch haben, in Betracht zu ziehen und eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Staatsdiener aller Kategorien endlich herbeizuführen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde der Gesetzentwurf, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes den Parlamenten beider Reichshälften gleichlautend vorgelegt und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Juni 1886 dem Wehrausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Das dringende Bedürfnis eines derartigen Gesetzes wurde auch im Ausschusse allseitig anerkannt, anderseits aber konnte auch nicht außeracht gelassen werden, dass es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendig ist, jede Mehrbelastung des Staatsschatzes nach Möglichkeit hintanzuhalten. An diesen beiden Gesichtspunkten hat auch der Ausschuss bei Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfes festgehalten.

So sehr es auch wünschenswert wäre, die Wohlthaten dieses Gesetzes auf jene Witwen und Waisen nach Officieren und Mannschaft auszudehnen, deren Gatten, beziehungsweise Väter beim Inslebentreten desselben nicht mehr im activen Dienste stehen, konnte doch diese Maßregel nicht mit der Absicht in Einklang gebracht werden, die Versorgungsgebüren der Witwen und Waisen nach Militärpersonen aus den Erträgnissen des Militärtaxfondes zu bestreiten. Es müssten nämlich, wenn die Rückwirkung dieses Gesetzes ausgesprochen werden sollte, mit Rücksicht auf das Mehrerfordernis, welches sich jährlich auf 3 bis 4 Millionen belaufen dürfte, Staatsmittel bedeutend in Anspruch genommen werden.

Außerdem hat Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister die beruhigende Zusicherung gegeben, dass von Seite der Regierung gerne die Hand geboten werden dürfte, wenn im Wege einer Änderung des Taxgesetzes die Einnahme des Militärtaxfondes erhöht würde, um aus diesem, wie aus den bestehenden Stiftungen die bedürftigsten Witwen und Waisen, welche in diesem Gesetze nicht berücksichtigt werden konnten, nach Möglichkeit zu unterstützen.

Anderseits musste auch die Frage aufgeworfen werden, ob die finanzielle Bedeckung wenigstens für die in diesem Gesetzentwurfe Bedachten in Zukunft für alle Fälle ausreiche, ob nicht ein Zeitpunkt eintreten könnte, in dem der Militärtaxfond erschöpft würde.

In dieser Richtung hat die Regierung dem Wehrausschusse sorgfältig zusammengestellte statistische Berechnungen mit Berücksichtigung der Folgen eines mittleren und eines großen Feldzuges zur Verfügung gestellt, welche die Annahme rechtfertigen, dass wohl die Folgen eines großen Krieges das Anwachsen des Militärtaxfondes verzögern können, aber die totale Erschöpfung desselben nicht anzunehmen ist.

Aus diesen Gründen ist der Wehrausschuss zur Überzeugung gekommen, dass man sich mit dem in diesem Gesetzentwurf Gebotenen begnügen und principiellen Abänderungen enthalten muss, damit der Gesetzentwurf die in den jetzigen Zeitverhältnissen sehr erwünschte Gesetzeskraft baldigst erlangen könne.

Bei Prüfung der einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage müsste zuerst der im §. 1, dann §. 3 lit. b ausgesprochene Grundsatz geprüft werden, dass die Witwen nach Officieren, welche über die dermalen beschränkte Zahl gegen Pensionsverzichtrevers geheiratet haben, von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen bleiben sollen.

Das entscheidende Moment bildet dabei gewiss der Umstand, dass diese Reverse zu einer Zeit ausgestellt wurden, wo überhaupt kein Anspruch auf eine Witwenpension bestand; überdies noch die Unzukömmlichkeit eintreten könnte, dass eine Witwe im Besitze einer doppelten Caution pensionsberechtigt wäre, während Witwen mit stets geringerer oder auch ohne Caution keinen Anspruch auf Versorgung hätten, weil zur Zeit ihrer Eheschließung die vorgeschriebene Zahl Verheirateter im Truppenkörper des Ehegatten überschritten war und Pensionsverzichtreverse gefordert werden mussten. Daher glaubte der Ausschuss eine solche Änderung des §. 1, dann §. 3 lit. b) beantragen zu sollen, dass auch die Witwen, welche vor Inslebentreten dieses Gesetzes über die vorgeschriebene Zahl gegen Pensionsverzichtrevers die Ehe geschlossen haben, sowie die Kinder aus solchen Ehen der Wohlthat der Versorgung theilhaftig werden; dagegen soll dieses Gesetz keine Anwendung finden auf jene Ehen, welche nach Inslebentreten desselben über die vorgeschriebene Zahl gegen Pensionsverzichtrevers geschlossen werden, insofern der Gatte nicht unter einem der im §. 1 lit. a) aufgezählten Umstände gestorben ist.

Bei Berathung des §. 9 wurde die Ansicht ausgesprochen, das Princip der Bewilligung von einjähriger Abfertigung an Officierswitwen im Falle ihrer Wiederverehelichung ganz fallen zu lassen, denselben aber den Pensionsanspruch für den Fall zu wahren, wenn sie wieder verwitwet würden, unter der Bedingung, dass nicht mittlerweile Umstände eingetreten sind, welche dieselben vom Bezuge einer Pension ausschließen.

Nach reiflicher Erwägung dieser Frage wurde der dementsprechend gestellte Antrag angenommen und der bezeichnete Paragraph einer Änderung in diesem Sinne unterzogen.

Nach Durchberathung der gesetzlichen Bestimmungen wurden die auf die Ausführung desselben bezüglichen Artikel erörtert und mit unwesentlichen textuellen Änderungen angenommen.

Es wurde bei dieser Gelegenheit der bereits in der Generaldebatte geäußerte Wunsch, auch denjenigen Militärwitwen und Waisen, welche von den Wohlthaten dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, eine Erleichterung ihres harten Loses zu verschaffen, nochmals erwogen, konnte jedoch nur dadurch zum Ausdrucke gebracht werden, dass der Wehrausschuss beschloss, die beigefügte Resolution dem hohen Hause vorzuschlagen.

Der Ausschuss stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle

1. dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes die Zustimmung ertheilen;

2. beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche von der Wohlthat dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, in Erwägung zu ziehen und in möglichster Weise anzustreben, wie dies seinerzeit mit dem Taxgesetz für die Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr der Fall war.

Hiedurch findet auch die Petition Nr. 1920 pr. 30. September 1886 der Officierswitwen und verheirateten Officiere des Ruhestandes in Görz, wie dieselbe Nr. 2150 pr. 7. Februar 1887 pensionirter Officiere und Officierswitwen in Agram ihre Erledigung."

Wien, am 14. Februar 1887.

Kinsky,
Obmann.

Klucki,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 188 ,

betreffend

die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes wird vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

Für Witwen und Waisen, deren Gatten, beziehungsweise Väter vor dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes

a) nicht mehr in der activen Dienstleistung des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr gestanden oder

b) bereits gestorben sind,

bleiben bezüglich ihrer etwaigen Versorgungsansprüche die bisherigen Normen maßgebend.

Hingegen hat dieses Gesetz Anwendung auf die infolge des Gesetzes vom 10. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 76, provisorisch versorgten Witwen und Waisen.

Artikel II.

Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft, welche auf einem ausgerüsteten Kriegsschiffe anlässig eines Seeunglücks ihr Leben verloren haben, werden hinsichtlich ihrer Versorgungs-Ansprüche denjenigen Witwen und Waisen, deren Gatten, beziehungsweise Väter vor dem Feinde gefallen sind, gleichgestellt.

Artikel III.

Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bemessenen und bisher ex camerali bestrittenen Militär- und Marine-Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge, dann die nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes für Witwen und Waisen von Officieren und von der Mannschaft des Heeres und der Kriegs-Marine nach diesem Gesetze zu bemessenden Versorgungsgenüsse belasten den gemeinsamen Pensions-Etat, beziehungsweise den Militär-Taxfond; diesen Etat, beziehungsweise Fond belasten auch die nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge für Witwen und Waisen von pensionirten Officieren, von activen und pensionirten Beamten und von activen und pensionirten in keine Rangclasse eingereihten Gagisten des Heeres und der Kriegsmarine.

Zur Deckung der bezüglichen Auslagen wird im Voranschlage des Reichs-Finanz-Ministeriums die für das Jahr 1885 auf Militär-Pensionen und Gnadengaben, dann auf Marine-Pensionen und Gnadengaben ex camerali bewilligte Summe per 1,320.000 Gulden von Jahr zu Jahr unverändert als Pauschalbeitrag bis zu dem im letzten Absatze dieses Artikels angedeuteten Zeitpunkte eingestellt, während das über diesen Betrag sich ergebende Erfordernis aus den Zinsen des Militär-Taxfonds bestritten wird.

Gleichfalls aus den Zinsen des Militär-Taxfonds sind zu bestreiten die nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes für Witwen und Waisen von Officieren und Mannschaft der Landwehr und des Landsturmes nach diesem Gesetze zu bemessenden Versorgungsgenüsse, sowie die zwar nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes, jedoch nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge für Witwen und Waisen von pensionirten Landwehr-Officieren und Mannschaft, von activen und pensionirten Landwehr-Beamten und in keine Rangclasse eingetheilten Gagisten.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bemessenen und bisher aus dem allgemeinen Civil-Pensionsetat bestrittenen Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen von Landwehr-Officieren, Landwehr-Beamten und in keine Rangclasse eingereihte Landwehr-Gagisten belasten auch fortan diesen Etat.

Hiemit wird die Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu versorgenden Witwen und Waisen von zur Friedenszeit verstorbenen Officieren und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ausgedehnt.

Im Kriegsfalle kann aber der Militär-Taxfonds für die nach §. 13, Punkt 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. B. Bl. Nr. 70 erforderlichen Versorgungsgebüren bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen werden.

Von dem Zeitpunkte an, zu welchem das jährliche Zinsenerträgnis des Militär-Taxfonds sechs Millionen Gulden ö. W. betragen wird, sind alle Versorgungsgenüsse der Militär-Witwen und -Waisen nur aus dem Militär-Taxfonds zu erfolgen. Der gemeinsame beziehungsweise der allgemeine Civil-Pensionsetat wird von dieser Zeit an mit keiner derlei Ausgabe mehr zu belasten sein.

Artikel IV.

Gattinnen und Kinder vor dem Feinde vermisster und in Abgang gebrachter Officiere und Personen des Mannschaftsstandes, welche zur Zeit dieses Abganges im Bezuge von Militärgebüren (Gage, Löhnung, Pension) gestanden sind, erhalten beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen die ihnen für den Todesfall des Gatten (Vaters) gebürende Versorgung provisorisch solange, bis der Gatte (Vater) zum Vorschein kommt, oder gerichtlich für todt erklärt wird.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Witwen und Waisen der beim Allerhöchsten Hofstaate activ angestellten Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, sowie auf die Witwen und Waisen der zum Stande der Leibgarden, der Militär-Abtheilungen der Gestüts-Branche, der Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungen in Lemberg und Krakau und des Militär-Wachcorps für die k. k. Civil-Gerichte in Wien eingereihten Officiere und Mannschaft Anwendung.

Die Versorgungs-Ansprüche der Witwen und Waisen der Personen der Landes-Gendarmerie sind durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegs-Minister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanz-Minister betraut.

I. Abschnitt.

Von den Versorgungs-Ansprüchen der Witwen und Waisen der Officiere.

§. 1.

Anspruch auf ei fortlaufende Jahres-Pensio

Witwen von Officieren (Auditoren, Ärzten, Truppen-Rechnungsführern) haben Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension, wenn die Ehe während der activen Dienstleistung (Beurlaubung mit Wartegebür) des Gatten oder vor dessen Eintritte in den Militärdienst geschlossen worden ist, und der Gatte entweder:

a) vor dem Feinde gefallen, oder infolge einer vor dem Feinde, oder auch sonst ohne eigenes Verschulden unmittelbar in Ausübung des Militär-Dienstes erlittenen Verwundung oder äußeren Beschädigung, oder an einer an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschenden epidemischen oder endemischen oder infolge seiner Dienstleistung in einem Spitale überkommenen ansteckenden Krankheit, oder infolge von Kriegsstrapazen gestorben ist; oder

b) ohne Rücksicht auf die veranlassende Ursache seines Todes zur Zeit desselben einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militär-Versorgung erlangt hatte, oder — wenngleich nach Ablegung des Militär-Charakters — bereits in deren Genuss gestanden ist, oder im Falle der während der Beurlaubung mit Wartegebür eingegangenen Ehe nach seiner Einbringung in den Dienststand mindestens noch drei Jahre fortgedient hatte.

§. 2.

Auf eine fortlaufende Jahres-Pension haben auch Witwen von Officieren Anspruch, welche sich im Ruhestande verehelicht haben, sowie Witwen von Officieren in der Reserve, in der nichtactiven Landwehr, im Stande eines Landsturmkörpers, oder im Verhältnisse „außer Dienst":

a) wenn der Gatte nach seinem Einrücken zur activen Dienstleistung unter einem der im §. 1 lit. a) angegebenen Umstände gestorben ist; oder

b) wenn der in den Ruhestand versetzte Officier im Frieden in den activen Dienststand rückübersetzt, somit in eine der bestehenden Concretual-Standesgruppen eingereiht worden, oder im Kriege in besonderer Dienstverwendung gestanden, und sein Tod:

während der activen Dienstleistung, oder

nach einer fortgesetzten, mindestens dreijährigen activen Dienstleistung im neuerlichen Ruhestande eingetreten ist.

§. 3.

Ausschließung von jedem Anspruche auf eine Pension.

Von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahres-Pension ist ausgeschlossen jene Witwe:

a) Deren Ehe in den Fällen, in welchen zur Eingehung derselben eine militärbehördliche Bewilligung erforderlich war, ohne Beobachtung der für die Heiraten im Heere, in der Kriegsmarine und in der Landwehr jeweilig bestehenden Vorschriften geschlossen worden ist;

b) welche sich nach Inslebentreten dieses Gesetzes entweder gegen Einlegung eines Pensions-Verzicht-Reverses oder außerhalb der durch die ad a) erwähnten Vorschriften beschränkten Zahl verehelicht hat, soferne deren Gatte nicht unter einem der im §. 1 lit. a) aufgezählten Umstände gestorben ist;

c) welche zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit demselben nicht in Gemeinschaft gelebt hat, wenn sie nicht erweiset, dass sie hieran keine Schuld trage;

d) deren Gatte aus der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgewandert ist, oder eine fremde Staatsbürgerschaft erworben, oder sich bis zu seinem Tode unbefugt oder unberechtigt im Auslande aufgehalten hat;

e) deren Gatte unmittelbar aus der activen Militär-Dienstleistung, ohne Vorbehalt des Anspruches auf eine Militär-Versorgung, oder bei rechtskräftiger Verzichtleistung auf jede Militär-Versorgung aus dem Ruhestande des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr in einen Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst übergetreten ist, soferne mit einem dieser Dienste die Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug für die Witwe verbunden ist;

f) deren Gatte während der activen Dienstleistung (Beurlaubung mit Wartegebür) seine Charge freiwillig abgelegt hat, oder derselben verlustig erklärt worden ist;

g) deren im Ruhestande befindlicher Ehegatte außer dem unter lit. e) erwähnten Falle gegen oder ohne Abfertigung auf die Militär-Pension verzichtet hat, oder derselben infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verlustig geworden ist;

h) gegen deren Gatten vor oder nach seinem Ableben, jedoch noch vor Anweisung der Witwenpension, derartige Anschuldigungen vorgekommen und gehörig erwiesen worden sind, dass er, wenn er nicht gestorben wäre, des Dienstes entlassen, beziehungsweise seiner Pension oder Charge verlustig geworden wäre;

i) gegen welche wegen einer von ihr noch bei Lebzeiten ihres Gatten begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurtheilung stattgefunden hat, welche die Entziehung der Pension zur Folge hat.

§. 4.

Bemessung der Witwen-Pension.

Witwen der Officiere (Reserve-Seecadeten) erhalten eine nach der Rangclasse des verstorbenen Gatten in den nachfolgenden Abstufungen festgesetzte Pension:

bei der	XII.	Rangclasse (Reserve-Seecadeten)	200 fl. jährlich,
„ „	XI.	„	250 „ „
„ „	X.	„	300 „ „
„ „	IX.	„	350 „ „
„ „	VIII.	„	400 „ „
„ „	VII.	„	450 „ „
„ „	VI.	„	600 „ „
„ „	V.	„	800 „ „
„ „	IV.	„	1,200 „ „
„ „	III.	„	1,600 „ „
„ „	II.	„ }	2,000 „ „
„ „	I.	„ }	

doch darf die Pension der Witwe nach einem im Ruhestande verstorbenen Officier die Höhe der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Pension nicht überschreiten.

Witwen von Officieren des Soldatenstandes, welchen im Kriege von einer vorgesetzten Commandostelle vom Truppen-Divisions- (Schiffs-Divisions-) Commando aufwärts ein ihnen der Charge nach nicht zukommendes Commando provisorisch oder definitiv verliehen worden ist, erhalten, wenn diese Verleihung öffentlich verlautbart wurde, die Pension nach dem Ausmaße für den nächst höheren Chargengrad des Gatten, wenn derselbe während der Führung dieses Commandos vor dem Feinde gefallen oder infolge einer während der Führung dieses Commando vor dem Feinde erlittenen Verwundung gestorben ist.

Witwen von Officieren des Landsturmes erhalten die Pension nach jener Rangclasse, welche dem verstorbenen Gatten vermöge seiner Charge als Landsturm-Officier im Heere gebürt hätte.

§. 5.

Zuschuss zur Witwen-Pension.

Zu der in Gemäßheit des vorigen Paragraphes zu bemessenden Jahres-Pension gebürt jenen Witwen, deren Gatten erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen

Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, ein 50percentiger Zuschuss.

§. 6.

Behandlung der Witwen, welche auch auf eine Civil-Pension Anspruch haben.

Witwen, deren Gatten in einem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestanden sind, erhalten, auch wenn sie zur Zeit des während der Militär-Dienstleistung erfolgten Ablebens des Gatten nach den betreffenden Civil-Versorgungs-Normen den Anspruch auf eine Civil-Pension erworben haben, nur die ihnen nach diesem Gesetze zukommende Militär-Witwen-Pension. Ist diese aber geringer, als die nach den Civil-Versorgungs-Normen gebürende Witwen-Pension, so ist ihnen die Differenz zwischen dieser und der ihnen zuerkannten Militär-Witwen-Pension aus dem Civil-Pensionsetat aufzuzahlen.

Der diesen Witwen etwa nach dem vorigen Paragraphe gebürende Anspruch auf einen 50percentigen Zuschuss zur normalmäßigen Militär-Pension bleibt in jedem Falle aufrecht.

§. 7.

Cumulirung von Witwen-Pensionen.

Witwen, denen etwa eine Pension aus ihrer eigenen Staats- oder dieser gleichgehaltenen Dienstleistung zukommt, beziehen nebstbei auch die aus der Dienstleistung ihres Gatten gebürende Pension.

§. 8.

Ende des Pensions-Bezuges.

Die Witwen-Pension erlischt:

a) mit dem Tode der Witwe;
b) mit der Wiederverehelichung derselben;
c) bei zeitlicher oder dauernder Verzichtleistung der Witwe auf die Pension;
d) bei Erlangung einer Versorgung von Seite des Staates oder einer öffentlichen Anstalt, oder bei dem Eintritte als Nonne in ein Kloster, welches nicht der Erziehung oder Krankenpflege gewidmet ist;
e) bei Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, sowie bei unbefugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande;
f) im Falle einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher die Entziehung der Pension verbunden ist.

§. 9.

Wiederverehelichung.

Witwen, deren Pension bei deren Wiederverehelichung laut §. 8 lit. b) erloschen ist, treten nach dem Ableben des zweiten Gatten wieder in den Bezug derselben, soferne nicht mittlerweile Umstände eingetreten sind, welche sie von dem Bezuge derselben ausschließen.

Wenn der Witwe auch aus der späteren Ehe ein Anspruch auf eine Staats-Pension oder dieser gleichgehaltene Versorgung zukommt, so gebürt ihr nur diese letztere; wenn

aber diese geringer ist als die früher vorbehaltene Militär-Pension, so ist ihr die Differenz aufzuzahlen.

§. 10.

Erziehungs-Beiträge.

Waisen von Officieren haben auf einen bis zur Erreichung des Normal-Alters oder früheren Versorgung fortlaufenden Erziehungsbeitrag überhaupt nur unter der Voraussetzung Anspruch, dass sie aus einer nach §. 1 das Recht auf eine Witwen-Pension begründenden Ehe stammen, oder durch die unter eben dieser Voraussetzung nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden sind.

Falls

a) der Vater vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben, oder

b) die Waise elternlos ist, oder

c) deren Mutter (Stiefmutter) nach dem verstorbenen Gatten in den Fällen des §. 3 lit. b), c), i) keine Staatspension bezieht, oder dieselbe nach §. 8, lit. f) verloren hat,

so gebürt jeder Waise ein Erziehungsbeitrag; in den Fällen lit. b) und c) dieses Paragraphes aber nur dann, wenn der Vater zur Zeit des Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf eine bleibende Militär-Versorgung erlangt hatte, oder obgleich nach Ablegung des Militär-Charakters bereits in deren Genusse gestanden ist.

In allen anderen Fällen gebürt ein Erziehungsbeitrag nur für jede noch unversorgt unter dem Normal-Alter stehende Waise dann, wenn die Witwe zur Zeit des Ablebens ihres Gatten wenigstens drei von demselben herstammende unversorgte Waisen zu erhalten oder beim Vorhandensein von zwei derlei Waisen noch einen Posthumus zu erwarten hat, soferne der Vater zur Zeit seines Todes einen gesetzlichen Anspruch auf eine dauernde Militär-Versorg ung erlangt hatte oder bereits in deren Genusse gestanden ist.

§. 11.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des vorigen Paragraphes erhalten einen bis zur Erreichung des Normal-Alters oder früheren Versorgung fortlaufenden Erziehungsbeitrag auch Waisen, welche aus einer vom Vater im Ruhestande, in der Reserve, in der nichtactiven Landwehr oder im Verhältnisse „außer Dienst" geschlossenen Ehe stammen, oder durch die während eines dieser Verhältnisse nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden sind, sowie Waisen von Officieren des Landsturmes, wenn der Tod des Vaters unter Umständen erfolgt ist, welche gemäß des §. 2 den Anspruch seiner Witwe auf eine fortlaufende Jahres-Pension begründen.

§. 12.

Ausschließung vom Bezuge eines Erziehungs-Beitrages.

Von dem Anspruche auf einen Erziehungsbeitrag sind ausgeschlossen:

a) Waisen, welche aus einer Ehe stammen, welche unter einer der im §. 3 lit. a bezeichneten Voraussetzungen geschlossen wurde;

b) Waisen nach Vätern, deren Witwen aus einem der im §. 3 unter lit. d, e, f, g, h angeführten Gründe von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahres-Pension ausgeschlossen sind;

c) Waisen, gegen welche wegen einer noch bei Lebzeiten ihres Vaters begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurtheilung stattgefunden hat, mit welcher die Entziehung eines Erziehungsbeitrages verbunden ist.

§. 13.

Normal-Alter.

Das Normal-Alter wird bei männlichen Waisen auf das zurückgelegte zwanzigste, bei weiblichen Waisen auf das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr festgesetzt.

Begriff der Versorgung.

Unter Versorgung wird verstanden:

A. Bei männlichen Waisen:

a) die Erlangung eines öffentlichen oder Privat-Dienstes mit Gehalt oder Lohn;

b) die Erlangung eines Adjutums oder auch nur eines Diurnums bei irgend einer Behörde;

c) der Eintritt in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr mit dem Bezuge einer Gage oder der niedrigsten Löhnung eines Feldwebels;

d) die Aufnahme als ganz freier Ärarial-Zögling oder Stiftling in eine Militär-Erziehungs- und -Bildungs-Anstalt;

e) die Aufnahme in eine vom Staate dotirte oder doch unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Civil-Erziehungs- -Bildungs- oder -Versorgungs-Anstalt, in welcher alle Bedürfnisse des Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;

f) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster;

g) der Eintritt in die Lehre bei einem Handels- oder Gewerbsmanne, oder bei einem Künstler, wenn alle Bedürfnisse des Lehrlings von dem Lehrherrn bestritten werden; der Übertritt aus dem Lehrlingsstande in den Stand des Gesellen, Gehilfen, sowie der Antritt eines Gewerbes.

B. Bei weiblichen Waisen:

a) der Eintritt in den Ehestand;

b) der Eintritt als Nonne in ein Kloster, welches sich nicht mit der Erziehung oder Krankenpflege beschäftigt;

c) die Aufnahme als ganz freier Ärarial-Zögling oder Stiftling in ein Officierstöchter-Erziehungs-Institut;

d) die Aufnahme in eine öffentliche Civil-Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;

e) der Eintritt in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privat-Dienst;

f) der Antritt eines Gewerbes.

§. 14.

Ausmaß der Erziehungs-Beiträge.

Als jährlichen Erziehungs-Beitrag erhält eine Waise

nach	einem	in der	XII.	Rangclasse	stehenden Reserve-Seecadeten	40 fl.,
„	„	Officier der	XI.	Rangclasse	. . . . .	50 „
„	„	„ „	X.	„	. . . . .	60 „
„	„	„ „	IX.	„	. . . . .	70 „
„	„	„ „	VIII. VII.	„	. . . . .	80 „
„	„	„ „	VI.	„	. . . . .	100 „
„	„	„ „	V.	„	. . . . .	150 „
„	„	„ „	IV. III.	„	. . . . .	200 „
„	„	„ „	II. I.	„	. . . . .	250 „

doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge der Waisen nicht höher sein als der Betrag der Witwen-Pension (§§. 4, 5).

War der Vater, beziehungsweise Gatte zur Zeit seines Ablebens bereits im Ruhestande, so darf überdies die Summe der Erziehungsbeiträge und der Witwen-Pension die Höhe der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Pension nicht überschreiten. Träte einer dieser Fälle ein, so ist für die Dauer desselben die Summe der Erziehungsbeiträge entsprechend herabzumindern, und der Erziehungsbeitrag für jedes Kind nur in jenem Betrage zu bemessen, welcher sich bei Theilung der herabgeminderten Summe der Erziehungs-Beiträge durch die Zahl der Kinder ergibt.

§. 15.

Vorgang bei Trennung der Witwen von den Kindern.

Jede Witwe ist verpflichtet mit ihrer Pension und den für die Waisen bewilligten Erziehungsbeiträgen die nach dem verstorbenen Gatten, von welchem sie den Versorgungsanspruch ableitet, zurückgebliebenen unversorgten Kinder, seien es ihre eigenen oder Stiefkinder, bis zur Erreichung des Normal-Alters zu erhalten.

Wenn eine Witwe dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt, oder wenn aus anderen Ursachen eine häusliche Trennung der Witwe von den Kindern eintritt, und in Absicht auf die Versorgung der Letzteren mit dem Vormunde ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt wird, ist der Vormund berechtigt, zu Gunsten der Waisen entweder wegen Ausfolgung der für dieselben bewilligten Erziehungsbeiträge oder wegen Ueberlassung eines angemessenen Theiles der Witwenpension an die Waisen bei der Vormundschafts-Behörde einzuschreiten.

§. 16.

Ausmaß der Erziehungsbeiträge für elternlose und diesen gleichzuhaltende Waisen.

Elternlose Waisen, sowie Waisen deren Mutter oder Stiefmutter nach §. 10 lit c) dieses Gesetzes auf eine Witwen-Pension keinen Anspruch hat oder aus dem Genusse der bereits bezogenen Pension getreten ist, erhalten zu dem im §. 14 festgesetzten Erziehungsbeitrage einen 50percentigen Zuschuss; doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge der

Waisen in keinem Falle höher sein als die Witwen-Pension, welche der Mutter oder Stiefmutter gebürt hätte (§§. 4, 5) oder welche sie bereits bezogen hat. Träte dieser Fall ein, so ist für die Dauer desselben die Summe der Erziehungsbeiträge der Waisen auf jenen Betrag herabzumindern, welcher als Witwen-Pension entfallen wäre oder bereits bezogen worden ist und hievon für jede Waise ein gleicher Theil als Erziehungsbeitrag zu bemessen.

§. 17.

Behandlung von Waisen, welche auch auf eine Versorgung aus dem Civil-Pensionsetat Anspruch haben.

Waisen, deren Väter in einem Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestanden sind, erhalten, auch wenn sie zur Zeit des während der Militär-Dienstleistung erfolgten Ablebens des Vaters nach den betreffenden Civil-Versorgungsnormen den Anspruch auf einen Versorgungsgenuss aus dem Civil-Pensionsetat erworben haben, nur den ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Erziehungsbeitrag. Ist dieser aber geringer als der nach den Civil-Versorgungsnormen gebürende Erziehungsbeitrag, so ist ihnen die Differenz zwischen diesem und dem nach diesem Gesetze zuerkannten Versorgungsgenusse aus dem Civil-Pensionsetat aufzuzahlen.

§. 18.

Beginn der Witwen-Pension und des Erziehungsbeitrages.

Sowohl die Witwen-Pension als auch der Erziehungsbeitrag ist eine monatlich im voraus zu erfolgende untheilbare Gebür, deren Bezug, wenn ein Sterbquartal gebürt, am ersten Tage des auf den Tod des Gatten beziehungsweise Vaters folgenden vierten Monates, anderen Falles, am ersten Tage des der Einstellung der Activitätsbezüge oder der Pension des Gatten beziehungsweise Vaters nachgefolgten Monates beginnt.

Der Erziehungsbeitrag wird zu Handen der Mutter oder Stiefmutter, wenn aber eine solche nicht mehr am Leben, oder mit der Erhaltung und Erziehung der Kinder nicht betraut ist, dem Vormunde erfolgt.

§. 19.

Ende des Erziehungsbeitrages.

Der Bezug des Erziehungsbeitrages erlischt:

a) mit dem erreichten Normalalter (§. 13);

b) bei früherer Erlangung einer Versorgung (§. 13 A und B) auf die Dauer derselben;

c) mit dem Ableben der Waise;

d) bei einer strafgerichtlichen Verurtheilung der mindestens 14 Jahre alten Waise, mit welcher der Verlust einer Pension eintritt;

e) bei Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, sowie bei unbefugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande.

II. Abschnitt.

Von den Versorgungs-Ansprüchen der Witwen und Waisen der Mannschaft.

§. 20.

Anspruch auf Witwen-Pensi n.

Anspruch auf eine fortlaufende Jahres-Pension hat die Witwe eines wirklichen Unterofficiers, wenn dieser sich mit ihr während der activen Dienstleistung unter Beobachtung der für die Heiraten im Heere, in der Kriegsmarine und in der Landwehr bestehenden Vorschriften innerhalb der durch dieselben beschränkten Zahl nach erster Classe verehelicht hat oder in die erste Classe der Verheirateten übersetzt worden ist, und in beiden Fällen zur Zeit seines in der activen Dienstleistung eingetretenen Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militär-Versorgung erlangt hatte, oder zur Zeit seines außer der activen Dienstleistung erfolgten Ablebens in den Versorgungsstand eines Militär-Invalidenhauses aufgenommen war, oder anstatt dieser Versorgung die Invaliden-Pension außerhalb des Invalidenhauses bezogen hat.

§. 21.

Auf eine fortlaufende Jahres-Pension hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der mit oder ohne militär-behördlicher Bewilligung geschlossenen Ehe auch Anspruch die Witwe einer Person des Mannschaftsstandes (§. 23), deren Gatte unter einem der im §. 1 lit. a angeführten Umstände gestorben ist.

§. 22.

Ausschließung von dem Anspruche auf eine Pension.

Von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahres-Pension ist ausgeschlossen jene Witwe:

a) deren Gatte nach der activen Militär-Dienstleistung, oder aus dem Versorgungsstande des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr ohne Vorbehalt des Anspruches auf eine bleibende Militär-Versorgung, beziehungsweise bei rechtskräftiger Verzichtleistung auf jede Militär-Versorgung, in einen Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst eingetreten ist, wenn hiemit die Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug für die Witwe verbunden ist;

b) deren in einem Militär-Versorgungsgenusse stehender Ehegatte — außer dem unter lit. a) erwähnten Falle — gegen oder ohne Abfertigung auf den Militär-Versorgungsgenuss verzichtet hat, oder desselben infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verlustig geworden ist;

c) gegen deren Gatten vor oder nach seinem Ableben, jedoch noch vor Anweisung der Witwen-Pension, derartige Anschuldigungen vorgekommen und gehörig erwiesen worden sind, daß er, wenn er nicht gestorben wäre, seines Versorgungsgenusses verlustig geworden sein würde;

d) in den Fällen des §. 3, lit. c), d), i).

§. 23.

Bemessung der Witwen-Pension.

Der Betrag der den Witwen mit Rücksicht auf die von dem Gatten zur Zeit seines Ablebens bekleidete wirkliche Charge gebürenden Jahres-Pension wird folgendermaßen festgesetzt:

für die Witwe eines Infanteristen oder Gleichgestellten . . . . . 24 fl
„ „ „ „ Gefreiten „ „ . . . . . 32 „
„ „ „ „ Corporals „ „ . . . . . 40 „
„ „ „ „ Zugsführers „ „ . . . . . 48 „
„ „ „ „ Feldwebels „ „ . . . . . 60 „
„ „ „ „ „ „ „ welche in einem den Betrag von 35 kr. übersteigenden täglichen Löhnungsbezuge standen . . . . . 80 „

für die Witwe eines Ober-Bootsmanns oder Gleichgestellten der Kriegsmarine . . . . . 100 „

für die Witwe eines Cadeten . . . . . 100 „

Für Witwen der Unterofficiere und sonstigen Mannschaft des Landsturmes wird die Pension ebenfalls nach der von dem verstorbenen Gatten im Landsturmkörper wirklich bekleideten Charge bemessen.

§. 24.

Zuschuß zur Witwenpension.

Witwen der erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallenen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder an Kriegsstrapazen verstorbener Personen erhalten zur normalmäßigen Jahres-Pension (§. 23) einen 50percentigen Zuschuss und wenn sie gänzlich erwerbsunfähig und mittellos sind, für die Dauer dieses Zustandes überdies einen jährlichen Beitrag von 48 fl.

§. 25.

Wiederverehelichung.

Witwen von Personen des Mannschaftsstandes erhalten im Falle der Wiederverehelichung eine Abfertigung mit dem einjährigen Pensionsbetrage.

§. 26.

Erziehungs-Beiträge.

Waisen von Unterofficieren, welche aus einer nach §. 20 den Anspruch auf eine Witwen-Pension begründenden Ehe stammen, oder durch die unter eben dieser Voraussetzung nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden sind, erhalten nach Maßgabe der in §. 10 erwähnten Bestimmungen und Beschränkungen bis zur Erreichung des Normal-Alters oder früheren Versorgung einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag, wenn ihr Vater zur Zeit seines während der activen Dienstleistung eingetretenen Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militär-Versorgung erlangt hatte, oder zur Zeit seines außer der activen Dienstleistung erfolgten Ablebens in den Versorgungsstand eines Militär-Invalidenhauses aufgenommen war, oder anstatt dieser Versorgung die Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses bezogen hat.

§. 27.

Einen bis zur Erreichung des Normalalters oder früherer Versorgung fortlaufenden Erziehungsbeitrag erhalten auch Waisen, welche aus einer vom Vater nach zweiter Clas

oder außer der Zeit der activen Dienstleistung geschlossenen Ehe stammen, oder durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden sind, wenn der Tod des Vaters unter einem der im §. 21 bezeichneten Umstände eingetreten ist.

§. 28.

Ausschließung vom Bezuge eines Erziehungsbeitrages.

Von dem Anspruche auf einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag sind ausgeschlossen:

a) Waisen von Vätern, deren Witwen aus einem der im §. 3 lit. d und §. 22 unter lit. a, b, c angeführten Grunde von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahres-Pension ausgeschlossen sind;

b) Waisen, gegen welche wegen einer noch bei Lebzeiten ihres Vaters begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurtheilung stattgefunden hat, mit welcher die Entziehung eines Erziehungsbeitrages verbunden ist.

§. 29.

Normal-Alter

Das Normal-Alter wird bei männlichen Waisen auf das zurückgelegte sechzehnte, bei weiblichen Waisen auf das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr festgesetzt.

Begriff der Versorgung.

Unter Versorgung wird verstanden:

A. Bei männlichen Waisen:

a) der Eintritt in das Heer, Kriegsmarine, Landwehr mit dem Bezuge einer Löhnung;

b) der Eintritt der im §. 13 A unter lit. a, b, d, e, f und g erwähnten Fälle;

B. Bei weiblichen Waisen:

a) die Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden.

b) der Eintritt eines der im §. 13 B. lit. a. b, e bezeichneten Fälle.

§. 30.

Ausmaß der Erziehungs-Beiträge.

Das Ausmaß des Erziehungsbeitrages für eine Mannschafts-Waise wird mit 24 fl. jährlich festgesetzt, doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge und der Witwen-Pension (§§. 23, 24) den Betrag von 180 fl. jährlich nicht übersteigen. Träte dieser Fall ein, so ist für die Dauer desselben bloß die Differenz zwischen der Witwen-Pension und dem Betrage von 180 fl. als Erziehungsbeitrag für alle Waisen zu bemessen und denselben zu gleichen Theilen anzuweisen.

§. 31.

Ausmaß der Erziehungs-Beiträge für elternlose und diesen gleichzuhaltende Waisen.

Elternlose Waisen, sowie Waisen, deren Mutter oder Stiefmutter nach §. 22 lit. d dieses Gesetzes auf eine Witwen-Pension keinen Anspruch hat oder aus dem Genusse der bereits bezogenen Pension getreten ist, erhalten zu dem im §. 30 festgesetzten Erziehungs-Beitrage einen 50% Zuschuss, doch darf die Summe der Erziehungs-Beiträge den Betrag von 180 fl. nicht übersteigen, daher, falls mehr als fünf betheilungsfähige Waisen vorhanden sind, der Erziehungs-Beitrag für jede Waise nur in jenem Betrage zu bemessen ist, welcher sich bei Theilung von 180 fl. durch die Zahl der Waisen ergibt.

§. 32.

Beginn der Witwen-Pension und des Erziehungs-Beitrages.

Sowohl die Witwen-Pension als auch der Erziehungs-Beitrag ist eine monatlich im voraus zu erfolgende, untheilbare Gebür, deren Bezug am ersten Tage des auf den Tod des Gatten beziehungsweise Vaters nachfolgenden Monates beginnt.

Der Erziehungs-Beitrag wird zu Handen der Mutter oder Stiefmutter, wenn aber eine solche nicht mehr am Leben, oder mit der Erhaltung und Erziehung der Kinder nicht betraut ist, dem Vormunde erfolgt.

§. 33.

Anwendung mehrerer Bestimmungen des I. Abschnittes auf Mannschafts-Witwen und -Waisen.

Die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8, 15, 17 und 19 dieses Gesetzes haben auch auf Witwen, beziehungsweise Waisen nach Personen des Mannschaftsstandes analoge Anwendung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Correctur-Anmerkung

zum

Berichte

des

Wehrausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

In diesem Berichte sind einige Worte, welche bei der Drucklegung irrthümlich belassen wurden, zu streichen, und zwar:

das Wort „stets“ nach den Worten „während Witwen mit“ (Seite 2, Alinea 7) — und

die Worte „in möglichster Weise“ (Seite 3, Zeile 9).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest auf Staatskosten.

Die Regierung hat dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt, womit ein außerordentlicher Credit von 4,880.000 fl. in Anspruch genommen wird, welcher auf die nächstfolgenden fünf Jahre 1887 bis 1891 vertheilt, und zu mehreren Erweiterungen des Triester Hafens verwendet werden soll.

In dem Motivenberichte werden die einzelnen Bauten und Herstellungen, deren Kosten daraus bestritten werden sollen, näher angeführt und die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben eingehender begründet.

Die dem Motivenberichte beigegebenen Planskizzen bieten ein anschauliches Bild der gesammten Hafenanlagen von Triest, und läßt sich aus der gesammten Vorlage ein verläßliches Urtheil über die Sachlage gewinnen.

Indem bezüglich der Details auf diese Vorlage hier nur verwiesen wird, kann der Budgetausschuss das Ergebnis seiner Prüfung darin zusammenfassen, dass das Bedürfnis, welchem durch die in Rede stehenden Investitionen genüge geschehen soll, in der Hauptsache auf folgende Gesichtspunkte zurückzuführen ist:

1. Der Hafen von Triest ist räumlich absolut unzulänglich, sowohl um die zur Aufnahme von Waren erforderlichen Lagerhäuser und Hangars zu situiren, als auch um die zur Bedienung des Hafens und dessen Verbindung mit dem Bahnnetze nöthigen Anlagen entsprechend auszuführen;

2. der Hafen ist auch in nautischer Beziehung einer Erweiterung insofern bedürftig, als die vorhandenen Quais nicht genug Anlandeplätze bieten, umsomehr als die Seeschiffahrt fortwährend steigende Anforderungen in Bezug auf die Größe der Schiffe und die Raschheit ihrer Entladung und Beladung stellt;

3. ist es nothwendig, einerseits die neue Staatsbahnlinie mit dem Hafen derart in Verbindung zu bringen, dass diese Linie dem Verkehre auch die Dienste vollständig erweist, welche im Interesse des Handels gefordert werden können, anderseits einen Rangirbahnhof zu errichten, um einen leichten Hafenbetrieb und prompten Warenumschlag zwischen See und Bahn zu ermöglichen.

Diesem dreifachen Bedürfnisse soll durch Bodenanschüttungen, Hafenbauten und Bahnanlagen auf vier in der Planskizze ersichtlichen Punkten abgeholfen werden:

a) nordseits des neuen Hafens, wo größere Uferflächen durch Anschüttung gewonnen werden sollen, auf welchen der neue Rangirbahnhof, Freilagerplätze, ein Kohlendepot und Spiritusmagazine zu situiren wären;

b) südseits des neuen Hafens, wo ein neues Hafenbassin mit einem Molo zu bauen ist, womit zugleich der Boden für die Anlage neuer Lagerhäuser gewonnen wird;

c) bei St. Andrea, wo zunächst ein Holzlagerplatz errichtet wird;

d) in der Bucht von Muggia bei St. Sabba, wo eine kleine Hafenanlage für den Umschlag von Petroleum errichtet und die Verbindung mit der erwähnten Staatsbahnlinie über Herpelje durch eine Schleppbahn hergestellt werden soll.

Die beiden ersteren Uferbauten erweitern den neuen Hafen an seinen zwei Endpunkten in einer zweckmäßigen Weise, und derart, dass dieser Hafen nunmehr den Bedürfnissen der Schiffahrt, des Warenumschlages, der Communication und der Warenlagerung für eine Reihe von Jahren genügen kann.

Die beiden letzteren Hafenanlagen sind zwar isolirt; doch ist für die Wahl dieser Orte der Umstand entscheidend, dass sonst im weiten Bereiche keine Uferstelle näher und verfügbar ist, sowie dass der Umschlag von Petroleum wegen der Feuergefährlichkeit unbedingt von dem Hafen abgesondert und in einer windgeschützten Lage placirt werden musste. Im ganzen lässt sich daraus ersehen, dass die Entwicklung des Triester Hafens nach der Südseite gesucht und planmäßig verfolgt wird, was vom nautischen Standpunkte allgemein gebilligt wird.

Der Budgetausschuss kann die Zweckmäßigkeit und das Bedürfnis dieser Hafenerweiterungen nur anerkennen.

Dies würde indes nicht ausreichen, um in dem gegenwärtigen finanziell ungünstigen Zeitpunkte eine so bedeutende Inanspruchnahme der Staatsmittel, wie sie in dem Gesetzentwurfe beantragt wird, zu rechtfertigen; was aber diesen Investitionen den Charakter der Dringlichkeit und sogar der Unaufschiebbarkeit verleiht, ist der Umstand, dass dieselben in untrennbarem Zusammenhange mit der Aufhebung des bisherigen Freihafens von Triest stehen, und eine Bedingung für diese Maßregel bilden, deren Nothwendigkeit seit Langem anerkannt und deren endliche Ausführung durch das in Verhandlung stehende Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn bis längstens Ende 1889 festgesetzt ist.

Denn es leuchtet ein, dass diese Aufhebung des Freihafens ohne nachtheilige Folgen für den Handel von Triest nur derart geschehen kann, dass zuvor und gleichzeitig genügend große und zweckmäßig eingerichtete Doks im neuen Hafen errichtet werden, in welchen der Warenumschlag von Schiff zu Lande, die Lagerung der Waren, sowie die sonstigen mit dem Handel verknüpften Manipulationen erfolgen können. Nachdem jedoch, wie bereits bemerkt, der Mangel an Raum und Communicationen früher beseitigt werden muss, so erübrigt nur die eben auseinandergesetzten Investitionen schleunigst vorzunehmen.

Der Budgetausschuss stellt daher in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem hier angeschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest auf Staatskosten seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 14. Februar 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Klaić,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Erweiterung der Hafenanlagen in Triest auf Staatskosten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Erweiterung der Uferfläche nordseits und der Bau eines vierten Hafenbeckens südseits des neuen Hafens von Triest, ferner die Erweiterung der Uferfläche nächst dem Molo Sa. Teresa, endlich die Herstellung von Hafen- und Bahnanlagen in der Bucht von Muggia für den Petroleumhandel hat auf Staatskosten zu geschehen.

Artikel II.

Zur Bestreitung der Kosten dieser Arbeiten wird ein Credit im Gesammtbetrage von 4,880.000 fl. bewilligt, von welchem gleiche Theilbeträge von je 976.000 fl. in den Jahren 1887, 1888, 1889, 1890 und 1891 in Anspruch genommen werden können.

Diese Theilbeträge sind im außerordentlichen Erfordernisse des Handelsministeriums, Titel 5, unter einem besonderen Paragraphen mit der Bezeichnung „Erweiterung der Hafenanlagen in Triest" einzustellen.

Demgemäß wird für das Jahr 1887 dem Handelsministerium ein Credit von 976.000 fl. als erster Theilbetrag des Gesammterfordernisses bewilligt, welcher, insofern er bis Ende März 1888 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende März 1889 verwendet werden kann, in diesem

Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1888 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen sein wird.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski, Z. 4113/F. M. dd. 8. Februar 1887

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (995/A. H.), betreffend die Vorlage des Centralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1884.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich anliegend den Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1884 nebst den Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Ferner erlaube ich mir, die Note des k. k. obersten Rechnungshofes vom 17. September v. J., Z. 353, beizuschließen, mit welcher diese Behörde ihre bei der Prüfung dieses Rechnungsabschlusses gemachten Wahrnehmungen bekannt gegeben hat.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten des Obersten Rechnungshofes Graf Hohenwart

an das

k. k. Finanzministerium vom 17. September 1886, Z. 353.

Der Oberste Rechnungshof hat die Prüfung der im Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 nachgewiesenen Staatsausgaben und Einnahmen in der durch die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 140) vorgezeichneten Weise zu Ende geführt und beehrt sich das löbliche k. k. Ministerium hievon mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass der verfassungsmäßigen Behandlung des gedachten Central-Rechnungsabschlusses nunmehr kein Hindernis entgegensteht, nachdem die bei der Prüfung der einschlägigen Gebarungsresultate gemachten Wahrnehmungen auf die Ertheilung der Indemnität seitens des Reichsrathes keinerlei Einfluss zu üben geeignet sind und überdies durch die Vergleichung der die Finanzperiode 1884 betreffenden Gebarungsnachweisungen mit den correspondirenden Conto corrente-Abschlüssen constatirt wurde, dass im gesammten Staatshaushalte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Barem und in Obligationen nicht mehr und nicht weniger eingenommen und ausgegeben worden ist, als in dem Central-Rechnungsabschlusse pro 1884 nachgewiesen erscheint.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungsabschluss

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1884.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Bargeld-Gebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher

Staatsausgaben und Einnahmen

für das Verwaltungsjahr 1884.

	Gesammterfolg für das Jahr 1884	
	fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.		
Laut Übersicht Seite 16.		
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditreste des Jahres 1883	5,381.229	74
b) Für Rechnung der pro 1884 bewilligten Credite, und zwar:		
der ordentlichen	466,943.844	65½
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885	33,808.348	11
" " " " " bis Ende März 1886	36,822.117	21
Summe . .	542,955.539	71½
B. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.		
Laut Beilage 9, Seite 215	12.907	35
Gesammtsumme der Staatsausgaben	542,968.447	6½
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1884 (Ende März 1885) per . . .	138,330.413	56½
Saldo wie bei der Bedeckung	681,298.860	63

	Gesammterfolg für das Jahr 1884 fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.		
Laut Übersicht Seite 18.		
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1884 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:		
an ordentlichen	490,910.486	4
an außerordentlichen	19,494.698	81
Summe . .	510,405.184	85
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen.		
Laut Beilage 7, Seite 211	33,617.220	—
C. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.		
Laut Beilage 8, Seite 213	36.644	52½
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	544,059.049	37½
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1883 (Ende März 1884) per . .	137,239.811	25½
Saldo wie bei dem Erfordernisse	681,298.860	63

Obligationsgebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1884.

	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1884	
Staatsausgaben.	fl.	kr.
Laut der gebürenweisen Zergliederung Seite 114.		
a) An etatmäßigen Ausgaben	9.469	8
b) An Ausgaben von Eisenbahneffecten	6,500.000	. .
c) An Ausgaben mittels Creditoperationen	50,149.363	96½
Summe	56,658.833	4½
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1884 (Ende März 1885) verbliebenen Kassareste per	76,053.811	21½
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	132,712.644	26
Staatseinnahmen.		
Laut der gebürenweisen Zergliederung Seite 116.		
a) An etatmäßigen Einnahmen	142.539	18½
b) An Einnahmen von Eisenbahn-Effecten	1,500.000	. . .
c) An Einnahmen zur Deckung erfolgter Eisenbahnbauvorschüsse	425.000	. . .
d) An Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden	48.650	. . .
e) An Einnahmen mittels Creditoperationen	48,309.153	14½
Summe	50,425.342	33
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1883 (Ende März 1884) verbliebenen Kassareste per	82,287.301	93
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe	132,712.644	26

Haupt-Übersicht

der

etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen

im

Vergleiche mit den hiefür veranschlagten Erfordernis- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld-

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1884 **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staatsausgaben (Capitel 1—38) betrug 542,955.539 fl. 71½ kr.

Es wurden nämlich bestritten:
a) für Rechnung der pro 1884 bewilligten Credite . . . . . 537,574.309 fl. 97½ kr.
b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditreste des Jahres 1883 . . . . . 5,381.229 fl. 74 kr.

An etatmäßigen Staatsausgaben waren **präliminirt,** und zwar:

ad a) mit dem Finanzgesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45 . . 514,919.373 fl.
mit der kais. Verordnung vom 28. Juli 1884, „ „ „ „ 130 . . 800.000 „
mit dem Gesetze vom 3. März 1885, „ „ „ „ 23 . . 39.300 „
„ „ „ „ 16. „ 1885, „ „ „ „ 27 . . 55.000 „
zusammen . . 515,813.673 fl.

Von diesem Präliminarerforderniße wurden jedoch auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragen:
auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1884 5,600.216 fl.
auf Grund der Gesetze
vom 3. März 1885, R. G. Bl. Nr. 23 . . . . . 39.300 „
„ 16. „ 1885, „ „ „ „ 27 . . . . 55.000 „
zusammen . . . . . 5,694.516 „

es verblieb sonach ein für das Jahr 1884 **präliminirtes** Erfordernis mit . . . 510,119.157 fl. — kr.

ad b) In Gemäßheit des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1883 . . . 3,859.988 fl.
des Gesetzes vom 19. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 72 . . . . . 857.722 „
„ „ „ 23. „ 1883, „ „ „ „ 77 . . . . . 534.631 „
„ „ „ 1. Juni 1883, „ „ „ „ 102 . . . . . 25.423 „
„ „ „ 1. „ 1883, „ „ „ „ 103 . . . . . 14.093 „
„ „ „ 5. „ 1883, „ „ „ „ 105 . . . . . 7.923 „
„ „ „ 7. „ 1883, „ „ „ „ 107 . . . . . 53.048 „
„ „ „ 25. Nov. 1883, „ „ „ „ 173 . . . . . 93.950 „
„ „ „ 8. April 1884, „ „ „ „ 45 . . . . . 185.254 „
(Artikel VI, Alinea 6)
zusammen . . 5,632.032 fl.

Hievon wurden weiter auf den Voranschlag für das Jahr 1885 übertragen auf Grund des Artikels VI, Alinea 6 des Finanzgesetzes pro 1885, R. G. Bl. Nr. 28 . . . . . 133.304 „

weshalb für das Jahr 1884 nur in Betracht zu kommen haben . . . . . 5,498.728 „ — „

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erfordernis war daher gegen das **präliminirte** bei den Auslagen
ad a) **höher** um . . . . . 27,455.152 fl. 97½ kr.
ad b) **geringer** um . . . . . 117.498 fl. 26 kr.

im ganzen somit gegen den Voranschlag **höher** um . . . . . 27,337.654 fl. 71½ kr.

Etatmäßiges

Bei der Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Ausgaben per . . . . .
mit den bezüglichen Einnahmen per . . . . .

ergibt sich ein **Abgang** per . . . . .

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 und mit Rücksicht auf die in späteren Gesetzen bewilligten Nachtragscredite war (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditreste per 5,964.516 fl.) ein Gesammterfordernis von . . . . .
und nach Zurechnung der aus dem Jahre 1883 übertragenen Creditreste per . . . . .
welche jedoch infolge neuerlicher Übertragung von . . . . .

nur mit . . . . .

zu beziffern sind, ein solches von . . . . .
präliminirt.

Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1884 erscheinen in dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 und mit Rücksicht auf die in einem späteren Gesetze bewilligte Summe eingestellt . . . . .

Es ergibt sich somit ein präliminirter **Abgang** von . . . . .

welcher gegen den bezifferten wirklichen Abgang um . . . . .
höher ist; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** um diesen Betrag **günstiger** gestaltet.

Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1884 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staats-Einnahmen (Capitel 1—44) betrug . . . . . 510,405.184 fl. 85 kr.

Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen . . . . . 490,910.486 fl. 4 kr.

auf die außerordentlichen Einnahmen . . . . . 19,494.698 fl. 81 kr.

Präliminirt waren laut Finanzgesetzes vom 8. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 45):

an ordentlichen Einnahmen . . . . . 458.097.018 „ — „

an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 16,458.681 fl. — kr.

laut Gesetzes vom 16. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 27):

an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 55.000 „ — „

zusammen an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 16,513.681 „ — „

Der **wirkliche Erfolg** ist daher gegen den **Voranschlag**

bei den ordentlichen Einnahmen um . . . . . 32,813.468 fl. 4 kr.

und bei den außerordentlichen Einnahmen um . . . . . 2,981.017 fl. 81 kr.

höher, somit im ganzen gegen den Voranschlag **höher** gewesen um . . . . . 35,794.485 fl. 85 kr.

Nettoergebnis.

		542,955.539 fl. 71½ kr.
		510,405.184 „ 85 „
		32,550.354 fl. 86½ kr.
	510,119.157 fl. — kr.	
5,632.032 fl.		
133.304 „		
	5,498.728 „ — „	
	515,617.885 fl. — kr.	
	474,610.699 „ — „	
		41,007.186 „ — „
		8,456.831 fl. 13½ kr.

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1884 — Auslagen — für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen **Creditreste**		für Rechnung der **pro 1884 bewilligten Credite** — ordentliche		— außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885		— 1886		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . .	. .	72.767	59½	. . . .	. .	. . . . .	. .	72.767	59½
3	III. Reichsrath	400.000	. .	846.095	13	1.700	. .	286.576	82½	1,534.371	95½
4	IV. Reichsgericht	. . . .	. .	22.375	23	. . . . .	. .	. . . . .	. .	22.375	23
5	V. Ministerrath	. . . .	. .	1,036.144	95	19.280	87	. . . . .	. .	1,055.425	82
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . .	. .	83,482.330	49½	4,937.142		. . . . .	. .	88,419.472	49½
7	VII. Ministerium des Innern	1,140.430	87½	16,207.525	31	833.640	45½	1,022.866	27	19,204.462	91
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	185.253	36	9,077.967	97	239.936	22	. . . . .	. .	9,503.157	55
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	678.118	69	16,429.026	23	1,107.688	93½	1,036.630	87	19,251.464	72½
10—27	X. Ministerium der Finanzen	1,142.135	54	101,730.731	92½	5,082.185	28	246.088	53½	108,201.141	28
28	XI. Handelsministerium	1,467.283	74	67,474.354	84	3,354.704	53½	33,540.468	86½	105,836.811	98
29 u. 30	XII. Ackerbauministerium	72.958	12½	10,871.562	47½	1,702.464	82	435.722	55½	13,082.707	97½
31	XIII. Ministerium der Justiz	295.049	41	19,508.686	71	623.778	19½	253.763	29	20,681.277	60½
32	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . .	. .	150.187	51½	3.000	. .	. . . . .	. .	153.187	51½
33	XV. Pensionsetat	. . . .	. .	15,736.444	85	1.618	62½	. . . . .	. .	15,738.063	47½
34—36	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . .	. .	1,279.134	56½	12,356.394	66½	. . . . .	. .	13,635.529	23
37	XVII. Staatsschuld	. . . .	. .	117,460.243	26	3,514.761	75½	. . . . .	. .	120,975.005	1½
38	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . .	. .	908.265	60½	30.051	75½	. . . . .	. .	938.317	36
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	5,381.229	74	466,943.844	65½	33,808.348	11	36,822.117	21	542,955.539	71½

Voranschlag					Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger													
Übertragene Creditreste aus dem Jahre 1883	Für das Jahr 1884 bewilligte Credite			Zusammen	bei den aus den Creditresten des Jahres 1883 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1884 bestrittenen Ausgaben						Zusammen		Creditreste des Jahres 1884, welche auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragen wurden		Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger	
	ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März					ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März									
		1885	1886						1885		1886							
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . .	4,650.000	. . . .	. . . .	4,650.000	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
. . . .	72.272	. . . .	. . . .	72.272	. . . .	.	495	1/2 59	. . . .	.	. . . .	.	495	1/2 59	. . . .		495	1/2 59
400.000	714.542	1.700	257.500	1,373.742	. . . .	.	131.553	13	. . . .	.	29.076	1/2 82	160.629	1/2 95	. . . .		160.629	1/2 95
. . . .	24.000	. . . .	. . . .	24.000	. . . .	.	1.624	77	. . . .	.	. . . .	.	1.624	77	. . . .		1.624	77
. . . .	1,010.409	. . . .	. . . .	1,010.409	. . . .	.	25.735	95	19.280	87	. . . .	.	45.016	82	. . . .		45.016	82
. . . .	83,817.835	4,937.142	. . . .	88,754.977	. . . .	.	335.504	1/2 50	. . .	.	. . . .	.	335.504	1/2 50	. . . .		335.504	1/2 50
1,300.149	16,097.005	799.882	1,951.670	20,148.706	159.718	1/2 12	110.520	31	33.758	1/2 45	928.803	73	944.243	9	1,035.806		91.562	91
185.254	9,115.200	252.965	. . . .	9,553.419	. . . .	64	37.232	3	13.028	78	. . . .	.	50.261	45	. . . .		50.261	45
675.874	16,549.476	1,108.551	1,733.993	20,067.894	2.244	69	120.449	77	862	1/2 6	697.362	13	816.429	1/2 27	697.842		118.587	1/2 27
1,156.543	100,360.790	4,230.381	496.830	106,244.544	14.407	46	1,369.941	1/2 92	851.804	28	250.741	1/2 46	1,956.597	28	250.742		2,207.339	28
1,453.898	41,420.110	1,053.130	36,351.860	80,278.998	13.335	74	26,054.244	84	2,301.574	1/2 53	2,811.391	1/2 13	25,557.813	98	3,479.731		29,037.544	98
81.446	11,103.710	1,663.675	554.385	13,403.216	8.487	1/2 87	232.147	1/2 52	38.789	82	118.662	1/2 44	320.508	1/2 2	118.662		201.846	1/2 2
378.868	19,806.300	619.770	472.500	21,277.438	83.818	59	297.613	29	4.008	1/2 19	218.736	71	596.160	1/2 39	245.037		351.123	1/2 39
. . . .	150.000	3.000	. . . .	153.000	. . . .	.	187	1/2 51	. . . .	.	. . . .	.	187	1/2 51	. . .		187	1/2 51
. . . .	15,546.250	1.000	. . . .	15,547.250	. . . .	.	190.194	85	618	1/2 62	. . . .	.	190.813	1/2 47	. . . .		190.813	1/2 47
. . . .	1,133.000	15,461.010	. . . .	16,594.010	. . . .	.	146.134	1/2 56	3,104.615	1/2 33	. . . .	.	2,958.480	77	. . . .		2,958.480	77
. . . .	118,044.051	3,259.269	. . . .	121,303.320	. . . .	.	583.807	74	255.492	1/2 75	. . . .	.	328.314	1/2 98	. . . .		328.314	1/2 98
. . . .	967.010	21.500	. . . .	988.510	. . . .	.	58.744	1/2 39	8.551	1/2 75	. . . .	.	50.192	64	. . . .		50.192	64
5,632.032	440,581.960	33,412.975	41,818.738	521,445.705	250.802	26	26,361.884	1/2 65	395.373	11	4,996.620	79	21,509.834	1/2 71	5,827.820		27,337.654	1/2 71

Capitel	Staatseinnahmen	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1884					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat						
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät						
3	III. Reichsrath	911	93	716	63	1.628	56
4	IV. Reichsgericht						
5	V. Ministerrath	736.301	80½			736.301	80½
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten						
7	VII. Ministerium des Innern	1,166.521	27½	5.572	42½	1,172.093	70
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	224.707	42½	184	57½	224.892	
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,073.241	99½	80.722	87	5,153.964	86½
10—33	X. Ministerium der Finanzen	411,067.122	65	4,725.672	11½	415,792.794	76½
34	XI. Handelsministerium	60,926.160	88	1,935.383	13	62,861.544	1
35 u. 36	XII. Ackerbauministerium	10,778.794	68½	104.338	83½	10,883.133	52
37	XIII. Ministerium der Justiz	762.598	94	5.894	43	768.493	37
38	XIV. Oberster Rechnungshof						
39	XV. Pensionsetat	161.847	81	36.000		197.847	81
40	XVI. Subventionen und Dotationen			497.281	18½	497.281	18½
41	XVII. Staatsschuld			11,913.642	18½	11,913.642	18½
42	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	12.276	64½			12.276	64½
43	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume			187.628	40	187.628	40
44	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes			1.662	3	1.662	3
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	490,910.486	4	19,494.698	81	510,405.184	85

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1884			Der Erfolg war sonach günstiger oder **ungünstiger**					
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außer-ordentliche		Zusammen	
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	911	93	716	63	1.628	56
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
690.900	. . . . .	690.900	45.401	80½	. . . . .	. .	45.401	80½
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
1,105.655	. . . . .	1,105.655	60.866	27½	5.572	42½	66.438	70
213.270	. . . . .	213.270	11.437	42½	184	57½	11.622	. .
5,197.705	232.952	5,430.657	**124.463**	½	**152.229**	**13**	**276.692**	**13½**
394,434.758	3,988.536	398,423.294	16,632.364	65	737.136	11½	17,369.500	76½
45,088.456	45.972	45,134.422	15,837.710	88	1,889.411	13	17,727.122	1
10,622.194	4.770	10,626.964	156.600	68½	99.568	83½	256.169	52
664.182	. . . . .	664.182	98.416	94	5.894	43	104.311	37
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
66.304	. . . . .	66.304	95.543	81	36.000	. .	131.543	81
. . . . .	300.313	300.313	. . . .	. .	196.968	18½	196.968	18½
. . . . .	11,837.138	11,837.138	. . . .	. .	76.504	18½	76.504	18½
13.600	. . . . .	13.600	**1.323**	**35½**	. . . . .	. .	**1.323**	**35½**
. . . . .	104.000	104.000	. . . .	. .	83.628	40	83.628	40
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	1.662	3	1.662	3
458,097.018	16,513.681	474,610.699	32,813.468	4	2,981.017	81	35,794.485	85

Obligationsgebarung.

Gebürenweise Zergliederung

der

für das Verwaltungsjahr 1884 verrechneten Ausgaben und Einnahmen.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1884					
		Im Jahre 1884 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1885 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Ausgaben.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Galizien.						
1	Nennwert der als Ablösungscapital erfolgten, auf die Volksschule in Tuchow vinculirten einheitlichen Staatsschuldverschreibung per	1.000	. .	. . . . .	. .	1.000	. .
	Studienfonde.						
	Krakau.						
2	Nennwert der zu Gunsten der Philanthropen-Stiftung versicherten Silberrente	1.750	. .	. . . . .	. .	1.750	. .
	Ministerium der Finanzen.						
3	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" ausgefolgten Effecten	6.919	8	* 200	. .	6.719	8
	Summe	9.669	8	200	. .	9.469	8
	b) Ausgaben von Eisenbahneffecten.						
4	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 91) an die Anglobank für die Pilsen-Prieseer Bahn abgegebenen 4procentigen Schuldverschreibungen der Pilsen-Prieser-Eisenbahn	1,500.000	. .	5,000.000	. .	6,500.000	. .
	c) Ausgaben mittels Creditoperationen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
5	Nennwert eines gezogenen, zur Einlösung abgegebenen Donauregulirungs-Anlehenslooses	200	. .	. . . . .	. .	200	. .
6	Nennwert der infolge Purificirung aus der Fondsgebarung ausgeschiedenen Baubriefe von geistlichen Pfründennutznießern	22.399	41½	. . . . .	. .	22.399	41½
	Österreich ob der Enns.						
7	Nennwert der zur Einlösung abgegebenen Grundentlastungsobligationen . .	44.540	. .	. . . . .	. .	44.540	. .
	Steiermark.						
8	Realisirte Sparkassaeinlagen	211	64	. . . . .	. .	211	64
	Kärnten.						
9	Nennwert der verlosten, zur Einlösung abgegebenen Lottoanlehensobligationen vom Jahre 1860	2.500	. .	. . . . .	. .	2.500	. .
	Görz.						
10	Nennwert der verlosten, zur Einlösung abgegebenen Grundentlastungsobligationen	4.730	. .	. . . . .	. .	4.730	. .
	Istrien.						
11	Nennwert der verlosten, zur Einlösung abgegebenen Grundentlastungsobligationen	2.300	. .	. . . . .	. .	2.300	. .
	Böhmen.						
12	Nennwert der eingelösten Grundentlastungsobligationen, der Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank und der zurückgestellten Privatschuldscheine	5.746	62½	. . . . .	.	5.746	62½
	Fürtrag .	82.627	68	. . . . .	. .	82.627	68

*) Ausgabsrückersatz.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1884					
		Im Jahre 1884 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1885 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	82.627	68	. . . . .	. .	82.627	68
	Galizien.						
13	Nennwert der theils zurückgestellten, theils infolge der auf Grund der Schuldurkunden und Contobücher vorgenommenen Liquidirung aller Capitalien des galizischen Religionsfondes in Ausgabe verrechneten Privatschuldscheine	120.404	59	. . . . .	. .	120.404	59
14	Nennwert der infolge Verlosung realisirten Grundentlastungsobligationen .	17.700	. .	. . . . .	. .	17.700	. .
	Krakau						
15	Nennwert der veräußerten Grundentlastungsobligation per	100	. .	. . . . .	. .	100	. .
16	Realisirte Sparkassaeinlagen	33	37	. . . . .	. .	33	37
17	Nennwert der zur Umschreibung abgegebenen Wertpapiere	1.800	. .	. . . . .	. .	1 800	. .
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Österreich unter der Enns.						
18	Nennwert der infolge Purificirung ausgeschiedenen Baubriefe von geistlichen Nutznießern	24.262	73	. . . . .	. .	24.262	73
	Studienfonde.						
	Steiermark.						
19	Realisirte Sparkassaeinlagen	31	5	. . . . .	. .	31	5
	Galizien.						
20	Nennwert einer infolge Verlosung realisirten Grundentlastungsobligation .	50	. .	. . . . .	. .	50	. .
21	Nennwert der infolge Verlosung realisirten Pfandbriefe der galizischen Hypothekenbank	2.400	. .	. . . . .	. .	2.400	. .
	Krakau.						
22	Nennwert der infolge Verlosung realisirten Grundentlastungsobligationen	5.150	. .	. . . . .	. .	5.150	. .
	Ministerium der Finanzen.						
23	Nennwert der infolge Rückzahlung älterer Waisenfondscapitalien ausgefolgten Schuldbriefe	828	56	. . . . .	. .	828	56
24	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralkassa infolge der Verlosung realisirten, aus Überschussabfuhren der Länderkassen herrührenden Effecten	2.641	10	. . . . .	. .	2.641	10
25	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralkassa infolge Unificirung zur Ausgabe gelangten, aus Überschussabfuhren der Länderkassen herrührenden Effecten	1.556	81½	. . . . .	. .	1.556	81½
26	Nennwert eines vor Jahren unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen, zur besonderen Aufbewahrung bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist ausgefolgten Effectes per	20	. .	. . . . .	. .	20	. .
	Staatsschuld.						
27	Nennwert der aus Anlass der Tilgungen veräußerten Rententitel	14,562.988	59	15.469	48	14,578.458	7
28	Nennwert der auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, veräußerten fünfprocentigen steuerfreien Notenrente	31,746.000	. .	. . . .	. .	31,746.000	. .
29	Nennwert der auf Grund desselben Artikels des Finanzgesetzes pro 1884 veräußerten 17.225 Stück Franz Joseph-Bahnactien à 200 fl.	. . . . .	.	3,445.000	. .	3,445.000	. .
30	Nennwert der zur Dotirung der Verwechslungs- und Unificirungskassen abgegebenen Effecten	120.300	. .	. . . . .	. .	120.300	. .
	Summe .	46,688.894	48½	3,460.469	48	50.149.363	96½
	Gesammtausgabe (a, b, c) .	48,198.563	56½	8,460.269	48	56,658.833	4½

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1884					
		Im Jahre 1884 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1885 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Einnahmen.						
	Ministerium der Finanzen.						
1	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten .	150.621	47	*) 8.082	28½	142.539	18½
	b) Einnahmen von Eisenbahneffecten.						
2	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91, von der Anglobank übernommenen Prioritäten II. Emission der Pilsen-Priesener Bahn	1,500.000	. .	. . . . .	. .	1,500.000	. .
	c) Einnahmen zur Deckung erfolgter Eisenbahnbauvorschüsse.						
3	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 29. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 58, von der Kremsthalbahn erhaltenen Actien für den zum Ausbau der Strecke Kremsmünster-Milchdorf gegebenen Vorschuss per 300.000 fl., und zwar für den Saldo per 75.000 fl.	75.000	. .	. . . . .	. .	75.000	. .
4	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1883, R. G. Bl. Nr. 56, von der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn als Bevollmächtigten der Localbahn Czernowitz-Nowosielica erhaltenen Interimsscheine (gegen seinerzeitigen Austausch in Actien) für den zum Ausbau dieser Localbahn gegebenen Vorschuss per 350.000 fl.	350.000	. .	. . . . .	. .	350.000	.
	Summe .	425.000	. .	. . . . .	. .	425.000	. .
	d) Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden.						
5	Nennwert der vom Militärstellvertreterfonde auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52, übernommenen Effecten	48.650	. .	. . . . .	.	48.650	. .
	e) Einnahmen mittels Creditoperationen.						
	Ministerrath.						
6	Officielle Zeitungen Sparkassaeinlagen	131	16	. . . . .	. .	131	16
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
7	Nennwert der angekauften Notenrente	11.900	. .	. . . . .	. .	11.900	. .
8	Nennwert der für Bauvorschüsse eingelegten Baubriefe	1.128	. .	. . . . .	. .	1.128	. .
	Fürtrag .	13.159	16	. . . . .	. .	13.159	16

*) Einnahmsrückersatz.

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1884					
		Im Jahre 1884 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1885 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	13.159	16	. . . . .	. .	13.159	16
	Österreich ob der Enns.						
9	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	57.300	. .	. . . . .	. .	57.300	. .
10	Nennwert der umgeschriebenen Staatspapiere .	400	. .	. . . . .	. .	400	. .
	Tirol.						
11	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	2.000	. .	. . . . .	. .	2.000	. .
	Steiermark.						
12	Nennwert der angekauften Notenrente	200	. .	. . . . .	. .	200	. .
13	Sparkassaeinlagen	232	60	. . . . .	. .	232	60
	Kärnten.						
14	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	3.450	. .	. . . . .	. .	3.450	. .
	Görz.						
15	Nennwert der angekauften Silberrente	6.350	. .	. . . . .	. .	6.350	. .
	Istrien.						
16	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	2.550	. .	. . . . .	. .	2.550	. .
17	Nennwert der umgeschriebenen Staatspapiere .	410	.	. . . . .	. .	410	. .
	Dalmatien.						
18	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	26.650	. .	. . . . .	.	26.650	.
	Böhmen.						
19	Nennwert der angekauften Notenrente und der Sparkassaeinlagen	12.425	2	. . . . .	. .	12.425	2
	Mähren und Schlesien.						
20	Nennwert der umgeschriebenen Wertpapiere . .	150	. .	. . . . .	. .	150	. .
	Galizien.						
21	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	37.026	10	. . . . .	. .	37.026	10
22	Nennwert der theils neu zugewachsenen, theils infolge der auf Grund der Schuldurkunden und Contobücher vorgenommenen Liquidirung aller Capitalien des galizischen Religionsfondes in Empfang verrechneten Privatschuldscheine	51.558	89	. . . . .	. .	51.558	89
	Krakau.						
23	Nennwert der angekauften Wertpapiere	979	29	. . . . .	. .	979	29
24	Nennwert der umgeschriebenen Wertpapiere . .	1.300	. .	. . . . .	. .	1.300	. .
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Österreich unter der Enns.						
25	Nennwert der von einigen Pfarrern für Bauvorschüsse erhaltenen Baubriefe	1.985	. .	. . . . .	. .	1.985	. .
	Fürtrag .	218.126	6	. . . . .	. .	218.126	6

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1884					
		Im Jahre 1884 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1885 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	218.126	6	. . . . .	. .	218.126	6
	Studienfonde.						
	Tirol.						
26	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	600	. .	. . . . .	. .	600	. .
	Steiermark.						
27	Nennwert der angekauften Notenrente	100	. .	. . . . .	. .	100	. .
	Görz.						
28	Nennwert der angekauften Silberrente	250	. .	. . . . .	. .	250	. .
	Dalmatien.						
29	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	17.500	. .	. . . . .	. .	17.500	. .
	Böhmen.						
30	Nennwert der angekauften Notenrente	1.000	. .	. . . . .	. .	1.000	. .
31	Sparkassaeinlagen	118	89	. . . . .	. .	118	89
	Galizien.						
32	Nennwert der angekauften Grundentlastungs-Obligationen	4.850	. .	. . . . .	. .	4.850	. .
33	Nennwert des angekauften Pfandbriefes der galizischen Hypothekenbank	1.000	.	. . . . .	. .	1.000	. .
34	Sparkassaeinlagen	6.301	5	. . . . .	. .	6.301	5
	Krakau.						
35	Nennwert der angekauften Grundentlastungs-Obligationen	750	. .	. . . . .	. .	750	. .
36	Sparkassaeinlagen	74	76	. . . . .	. .	74	76
	Ministerium der Finanzen.						
37	Nennwert der nach erfolgter Unificirung wieder in das Vermögen der Staatscentralkassa gelangten, aus Überschussabfuhren der Länderkassen herrührenden Effecten	1.530	. .	. . . . .	. .	1.530	. .
	Staatsschuld.						
38	Neu ausgefertigte, zur Emission auf Grund besonderer Gesetze oder aus Anlass der Unificirung zur Ergänzung der Manipulationsvorräthe 2c. bestimmte Obligationen der Rentenschuld	48,019.700	. .	. . . . .	. .	48,019.700	. .
39	Die infolge barer Capitalsaufzahlung bei Gelegenheit der Unificirung im 2. Semester 1883 und im 1. Semester 1884 eingetretene Erhöhung der einheitlichen Rentenschuld	37.252	38½	. . . . .	. .	37.252	38½
	Summe .	48,309.153	14½	. . . . .	. .	48,309.153	14½
	Gesammteinnahme (a inclusive e) .	50,433.424	61½	8.082	28½	50,425.342	33½

Summarische Übersicht

der sämmtlichen

baren Staatsausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) im Jahre 1884 für den laufenden Dienst,
b) im I. Quartale 1885 für den Dienst der Vorjahre.

Staatsausgaben	Realisirt im Jahre 1884 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartale 1885 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.						
Laut Beilage 2, Seite 124 und 125.						
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditreste des Jahres 1883	4,851.090	32½	530.139	41½	5,381.229	74
b) Für Rechnung der pro 1884 bewilligten Credite, und zwar:						
der ordentlichen	456,963.628	66½	9,980.215	99	466,943.844	65½
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885	30,835.805	18½	2,972.542	92½	33,808.348	11
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1886	36,821.383	27	733	94	36,822.117	21
Summe . .	529,471.907	44½	13,483.632	27	542,955.539	71½
B. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.						
(Laut Beilage 9, Seite 215)	12.907	35	. . . . .	. .	12.907	35
Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	529,484.814	79½	13,483.632	27	542,968.447	6½

Staatseinnahmen	Realisirt im Jahre 1884 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartale 1885 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen. (Laut Beilage 2, Seite 126 und 127.)						
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1884 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:						
a) an ordentlichen	473,087.435	52½	17,823.050	51½	490,910.486	4
b) an außerordentlichen	19,159.788	82	334.909	99	19,494.698	81
Summe . .	492,247.224	34½	18,157.960	50½	510,405.184	85
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen. (Laut Beilage 7, Seite 211)	29,999.970	. .	3,617.250	. .	33,617.220	. .
C. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staats-Vorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates. (Laut Beilage 8, Seite 213)	36.644	52½	. . . . .	. .	36.644	52½
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	522,283.838	87	21,775.210	50½	544,059.049	37½

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Zur Beilage 1.

Capitel	Staatsausgaben	Auslagen für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditreste: realisirt im Jahre 1884 fl.	kr.	im I. Quartale 1885 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. .	. .	. .	. .	. .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. .	. .	. .	. .	. .	. .
3	III. Reichsrath	400.000	. .	. .	. .	400.000	. .
4	IV. Reichsgericht	. .	. .	. .	. .	. .	. .
5	V. Ministerrath	. .	. .	. .	. .	. .	. .
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. .	. .	. .	. .	. .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	935.369	30½	205.061	57	1,140.430	87½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	183.524	58	1.728	78	185.253	36
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	607.381	10	70.737	59	678.118	69
10—26	X. Ministerium der Finanzen	960.521	98½	181.613	55½	1,142.135	54
27 u. 28	XI. Handelsministerium	1,437.649	39	29.634	35	1,467.283	74
29 u. 30	XII. Ackerbauministerium	69.606	33½	3.351	79	72.958	12½
31	XIII. Ministerium der Justiz	257.037	63	38.011	78	295.049	41
32	XIV. Oberster Rechnungshof	. .	. .	. .	. .	. .	.
33	XV. Pensionsetat	. .	. .	. .	. .	. .	. .
34—36	XVI. Subventionen und Dotationen	. .	. .	. .	. .	. .	. .
37	XVII. Staatsschuld	. .	. .	. .	. .	. .	. .
38	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	4,851.090	32½	530.139	41½	5,381.229	74

Auslagen für Rechnung der pro 1884 **bewilligten Credite:**

ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März															
		1885								1886							
realisirt																	
im Jahre 1884		im I. Quartale 1885		Zusammen		im Jahre 1884		im I. Quartale 1885		Zusammen		im Jahre 1884		im I. Quartale 1885		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	..	.....	..	4,650.000	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	...	..	.....	..
71.663	75½	1.103	84	72.767	59½	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	...	..	.....	..
810.166	78	35.928	35	846.095	13	1.700	..	.....	..	1.700	..	285.842	88½	733	94	286.576	82½
22.365	63	9	60	22.375	23	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	...	..	.....	..
929.318	90	106.826	5	1,036.144	95	19.280	87	.....	..	19.280	87	.....	..	...	..	.....	..
84,733.105	21½	1,250.774	72	83,482.330	49½	2,329.432	38	2,607.709	62	4,937.142	..	.....	..	...	..	.....	..
15,414.377	54	793.147	77	16,207.525	31	790.624	65½	43.015	80	833.640	45½	1,022.866	27	...	..	1,022.866	27
8,727.171	21	350.796	76	9,077.967	97	162.175	87	77.760	35	239.936	22	.....	..	...	..	.....	..
15,308.797	45	1,120.228	78	16,429.026	23	1,013.939	78	93.749	15½	1,107.688	93½	1,036.630	87	...	..	1,036.630	87
100,243.543	90	1,487.188	21½	101,730.731	92½	4,741.668	12	340.517	16	5,082.185	28	246.088	53½	...	..	246.088	53½
66,495.790	11	978.564	73	67,474.354	84	3,269.461	99	85.242	54½	3,354.704	53½	33,540.468	86½	...	..	33,540.468	86½
10,191.369	15	680.193	32½	10,871.562	47½	1,614.412	42	88.052	40	1,702.464	82	435.722	55½	...	..	435.722	55½
19,290.271	74½	218.414	96½	19,508.686	71	595.009	4½	28.769	15	623.778	19½	253.763	29	...	..	253.763	29
150.114	69½	72	82	150.187	51½	3.000	..	.....	..	3.000	..	.....	..	...	..	.....	..
15,619.579	62½	116.865	22½	15,736.444	85	1.618	62½	.....	..	1.618	62½	.....	..	...	..	.....	..
1,208.996	6½	70.138	50	1,279.134	56½	12,167.773	76½	188.620	90	12,356.394	66½	.....	..	...	..	.....	..
112,199.920	67½	5,260.322	58½	117,460.243	26	4,104.653	70½	589.891	95	3,514.761	75½	.....	..	...	..	.....	..
897.076	22	11.189	38½	908.265	60½	21.053	96	8.997	79½	30.051	75½	.....	..	...	..	.....	..
456,963.628	66½	9,980.215	99	466,943.844	65½	30,835.805	18½	2,972.542	92½	33,808.348	11	36,821.383	27	733	94	36,822.117	21

Capitel	Staatseinnahmen	Ordentliche realisirt im Jahre 1884 fl.	kr.	im I. Quartale 1885 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	.	.	.	.	.	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	.	.	.	.	.	.
3	III. Reichsrath	847	46	64	47	911	93
4	IV. Reichsgericht	.	.	.	.	.	.
5	V. Ministerrath	684.701	10	51.600	70½	736.301	80½
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.	.	.	.	.	.
7	VII. Ministerium des Innern	1,067.604	19	98.917	8½	1,166.521	27½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	213.201	64	11.505	78½	224.707	42½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,864.856	72½	208.385	27	5,073.241	99½
10—33	X. Ministerium der Finanzen	394,500.069	70½	16,567.052	94½	411,067.122	65
34	XI. Handelsministerium	61,326.187	49½	**400.026**	**61½**	60,926.160	88
35—36	XII. Ackerbauministerium	9,624.877	8	1,153.917	60½	10,778.794	68½
37	XIII. Ministerium der Justiz	633.617	99½	128.980	94½	762.598	94
38	XIV. Oberster Rechnungshof	.	.	.	.	.	.
39	XV. Pensionsetat	159.195	49	2.652	32	161.874	81
40	XVI. Subventionen und Dotationen	.	.	.	.	.	.
41	XVII. Staatsschuld	.	.	.	.	.	.
42	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	12.276	64½	.	.	12.276	64½
43	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.	.	.	.	.	.
44	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes	.	.	.	.	.	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	473,087.435	52½	17,823.050	51½	490,910.486	4

Außerordentliche					
realisirt					
im Jahre 1884		im I. Quartale 1885		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
716	63	. . . . .	.	716	63
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
5.401	36½	171	6	5.572	42½
172	8½	12	49	184	57½
128.318	52	**47.595**	**65**	80.722	87
4,437.468	75	288.203	36½	4,725.672	11½
1,924.422	85	10.960	28	1,935.383	13
81.435	34½	22.903	49	104.338	83½
5.871	78	22	65	5.894	43
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
36.000	.	. . . . .	.	36.000	.
497.122	18	159	½	497.281	18½
11,901.051	83½	12.590	35	11,913.642	18½
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
140.145	45	47.482	95	187.628	40
1.662	3	. . . . .	.	1.662	3
19,159.788	82	334.909	99	19,494.698	81

Übersicht

jener Änderungen, welche auf Grund besonderer Gesetze, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1884, an den mit dem Finanzgesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, bewilligten Voranschlagssummen vorgenommen worden sind.

Staatsausgaben	Laut Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, waren präliminirt	An Nachtragscrediten für das Jahr 1884 wurden bewilligt, und zwar: mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 130	mit dem Gesetze vom 3. März 1885, R. G. Bl. Nr. 23	mit dem Gesetze vom 16. März 1885, R. G. Bl. Nr. 27	Mithin Gesammt-Voranschlag für das Jahr 1884
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000				4,650.000
II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	72.272				72.272
III. Reichsrath	973.742				973.742
IV. Reichsgericht	24.000				24.000
V. Ministerrath	1,010.409				1,010.409
VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	88,754.977				88,754.977
VII. Ministerium des Innern	18,848.557				18,848.557
VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	9,368.165				9,368.165
IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	19,297.720				19,392.020
Religionsfonde (Cap. 9, Titel 10, §. 16)			39.300		
Gymnasien (Cap. 9, Titel 15, §. 13)				55.000	
X. Ministerium der Finanzen	104,288.001				105,088.001
Allgemeine Kassenverwaltung (Cap. 11, Titel 14)		800.000			
XI. Handelsministerium	78,825.100				78,825.100
XII. Ackerbauministerium	13,321.770				13,321.770
XIII. Ministerium der Justiz	20,898.570				20,898.570
XIV. Oberster Rechnungshof	153.000				153.000
XV. Pensions-Etat	15,547.250				15,547.250
XVI. Subventionen und Dotationen	16,594.010				16,594.010
XVII. Staatsschuld	121,303.320				121,303.320
XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	988.510				988.510
Gesammtsumme des Erfordernisses	514,919.373	800.000	39.300	55.000	515,813.673
Nach Hinzurechnung der vom Jahre 1883 auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditreste per					5,632.032
beziffert sich das präliminirte Erfordernis im ganzen mit					521,445.705

Staatseinnahmen	Laut Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, waren präliminirt	Nachträglich wurden bewilligt mit dem Gesetze vom 16. März 1885, R. G. Bl. Nr. 27	Mithin Gesammt-Voranschlag für das Jahr 1884
	fl.	fl.	fl.
I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
V. Ministerrath	690.900	. . . . .	690.900
VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
VII. Ministerium des Innern	1,105.655	. . . . .	1,105.655
VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	213.270	. . . . .	213.270
IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,375.657	. . . . .	5,430.657
Gymnasien (Cap. 9, Titel 10, §. 1)	. . . . .	55.000	
X. Ministerium der Finanzen	398,423.294	. . . . .	398,423.294
XI. Handelsministerium	45,134.422	. . . . .	45,134.422
XII. Ackerbauministerium	10,626.964	. . . . .	10,626.964
XIII. Ministerium der Justiz	664.182	. . . . .	664.182
XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
XV. Pensions-Etat	66.304	. . . . .	66.304
XVI. Subventionen und Dotationen	300.313	. . . . .	300.313
XVII. Staatsschuld	11,837.138	. . . . .	11,837.138
XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	13.600	. . . . .	13.600
XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	104.000	. . . . .	104.000
Gesammtsumme der Bedeckung	474,555.699	55.000	474,610.699

Vergleichende Übersicht

der im

Verwaltungsjahre 1884 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der diesfälligen durch die Delegationsbeschlüsse festgestellten Präliminarquote (zu Erfordernis-Capitel 6, Titel 3).

	Betrag fl.	kr.
Laut Delegationsbeschlusses I (Artikel III) vom 14. November 1883 war die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1884 veranschlagt mit	115,116.822	—
Nach Abzug der in diesem Jahre mit	20,933.361	48
zur Verrechnung gelangten factischen Überschüsse des Zollgefälles ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erfordernis von	94,183.460	52
Hievon kommen jedoch 2 Procent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorweg abzuschlagen mit	1,883.669	21½
so dass von dem Reste per	92,299.791	30½
auf die diesseitige Reichshälfte 70 Procent mit	64,609.853	91½
entfallen.		
Im Vergleiche mit der unter Erfordernis-Capitel 6, Titel 3 eingestellten Beitragsquote zu den Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1884 per	64,609.853	91½
ergibt sich (selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1884 erfolgen kann) weder ein Guthaben noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte.		

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen mittels Creditoperationen (zur Beilage 1).

Post-Nr.	Einnahmen.	Realisirt					
		im Jahre 1884		im I. Quartal 1885		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Erlös für die auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, im Nominalbetrage von 31,746.000 Gulden zum fixen Curse von 94 fl. 50 kr. begebenen Obligationen der 5procentigen steuerfreien österreichischen Notenrente	29,999.970	. .	. . . . .	. .	29,999.970	. .
	Erlös für die auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, veräußerten 17.225 Stück Franz Joseph-Bahn-Actien im Nominalwerte von 3,445.000 fl. zum Übernahmspreise von 210 fl. für eine Actie	. . . . .	. .	3,617.250	. .	3,617.250	. .
	Summe.	29,999.970	. .	3,617.250	. .	33,617.220	. .

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.

	Realisirt					
	im Jahre 1884		im I. Quartal 1885		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) An Rückersätzen	29.386	25	. . . . .	. .	29.386	25
b) An Zinsen	7.258	27½	. . . . .	. .	7.258	27½
Summe.	36.644	52½	. . . . .	. .	36.644	52½

Anmerkung.

Laut Rechnung über die Verwendung des mit dem Gesetze vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligten Nothstandsanlehens per 80 Millionen Gulden sind zur Dotirung der Staatsvorschusskassen in der Zeit vom 1. Jänner 1874 bis zur Auflösung dieser Kassen (Ende Februar 1876) beausgabt worden . . . 18,587.065 fl. 79 kr.

Hierauf sind eingegangen an	Zinsen	an Rückersätzen in Barem	an Rückersätzen in Obligationen
Laut der bezogenen Rechnung vom 1. Jänner bis Ende Februar 1876	1,454.537 fl. 52½ kr.	4,733.866 fl. 60 kr.	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1876	428.716 „ 69 „	393.649 „ 7 „	600.000 fl.
Laut Rechnungsabschluss pro 1877	292.185 „ 73½ „	3,352.626 „ 40 „	500.000 „
Laut Rechnungsabschluss pro 1878	326.636 „ 98 „	1,564.911 „ 20 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1879	271.167 „ 22 „	605.577 „ 94 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1880	129.033 „ 47 „	5,754.884 „ 53 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1883	100.623 „ 61 „	92.784 „ 99 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1884	7.258 „ 27½ „	29.386 „ 25	. . . . .
Zusammen .	3,010.159 fl. 50½ kr.	16,527.686 fl. 98 kr.	1,100.000 fl.

Hiernach betragen die Rückersätze im ganzen . . . . . 17,627.686 fl. 98 kr.

Als uneinbringlich wurden abgeschrieben		
im Jahre 1877	7.326 fl. 15 kr.	
„ „ 1878	4.635 „ 80 „	
„ „ 1880.	168.836 „ 51 „	
zugeschrieben im Jahre 1881	1.787 „ 65 „	
abgeschrieben „ „ 1883	687.953 „ 44 „	
Zusammen.		866.964 „ 25 „

Beim Vergleiche der Summe per . . . . . 18,494.651 fl. 23 kr.

mit der oben bezifferten Gesammtdotation der Vorschusskassen ergibt sich, dass von dieser Dotation mit Ende 1884 noch ein Betrag von . . . . . 92.414 fl. 56 kr. rückständig war.

Nachweisung

der nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde (zur Beilage 1).

		Ausgaben für angelegte Activcapitalien realisirt						**Einnahmen** an Kaufschillingen für veräußerte Fondsobjecte, an zurückerhaltenen Activcapitalien u. dgl. realisirt					
		im Jahre 1884		im I. Quartal 1885		Zusammen		im Jahre 1884		im I. Quartal 1885		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Religionsfonde.												
1	Österreich unter der Enns . .	9.677	63	. . .	.	9.677	63	9.767	54	. . .	.	9.767	54
2	Österreich ob der Enns . . .	47.192	74	. . .	.	47.192	74	47.621	.	. . .	.	47.621	.
3	Tirol	1.616	30	. . .	.	1.616	30	1.873	77	. . .	.	1.873	77
4	Steiermark	182	77	. . .	.	182	77	182	82	. . .	.	182	82
5	Kärnten	2.770	48	. . .	.	2.770	48	2.900	.	. . .	.	2.900	.
6	Krain	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
7	Triest	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
8	Görz	5.222	10	. . .	.	5.222	10	5.214	82½	. . .	.	5.214	82½
9	Istrien	2.086	.	. . .	.	2.086	.	2.083	72½	. . .	.	2.083	72½
10	Dalmatien	21.413	56	. . .	.	21.413	56	10.627	48	. . .	.	10.627	48
11	Böhmen	10.098	25	. . .	.	10.098	25	11.076	57½	. . .	.	11.076	57½
12	Mähren	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
13	Galizien	22.333	22	. . .	.	22.333	22	22.495	68	. . .	.	22.495	68
14	Krakau	1.082	64	. . .	.	1.082	64	1.082	64	. . .	.	1.082	64
	Summe .	123.675	69	. . .	.	123.675	69	114.926	5½	. . .	.	114.926	5½
	b) Studienfonde.												
1	Tirol	481	30	. . .	.	481	30	500	.	. . .	.	500	.
2	Steiermark	81	71	. . .	.	81	71	81	71	. . .	.	81	71
3	Görz	22	58	. . .	.	22	58	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
4	Dalmatien	13.928	46	. . .	.	13.928	46	6.053	4½	. . .	.	6.053	4½
5	Böhmen	1.183	95	. . .	.	1.183	95	4.228	51	. . .	.	4.228	51
6	Galizien	7.358	1	. . .	.	7.358	1	7.358	1	. . .	.	7.358	1
7	Krakau	5.679	26	. . .	.	5.679	26	6.356	28	. . .	.	6.356	28
	Summe .	28.735	27	. . .	.	28.735	27	24.577	55½	. . .	.	24.577	55½
	Zusammen a) und b) .	152.410	96	. . .	.	152.410	96	139.503	61	. . .	.	139.503	61
	Nach Abrechnung der Einnahmen per . . .					139.503	61						
	Bleibt Nettoausgabe . . .					12.907	35						

Anmerkung. Diese Gebarung findet im Staatsvoranschlage keinen Ausdruck und wird deshalb abgesondert von der etatmäßigen Gebarung nachgewiesen. Im Gegenstandsjahre schließt dieselbe mit einer Ausgabe ab, welche durch den in früheren Jahren eingegangenen Erlös für veräußerte Vermögensbestandtheile der Religions- und Studienfonde vollständig bedeckt erscheint.

Nachweisung

der Gebarung des Wiener Weltausstellungsfondes für das Jahr 1884.

Post-Nr.		Erfolg im Jahre 1884	
	Ausgaben.	fl.	kr.
1	Auslagen für ständiges Personale (Gebäude-Inspection, ständige Regiearbeiter und Taglöhner)	7.165	90
2	Materialien, Fuhrlohn und diverse Gebäude-Erhaltungsauslagen	12.318	51
3	Wasserleitungsauslagen	. . . . .	. . .
4	Gasbeleuchtung in den inneren Räumen	704	16
5	Für Beheizung und Beleuchtung der Kanzleilocalitäten, dann für sonstige Amtserfordernisse	601	83
6	Remunerationen	440	. . .
7	Recognitionszins für den Grund, auf welchem die Rotunde, die Maschinenhalle 2c. stehen	150	. . .
	Summe.	21.380	40
	Einnahmen.		
1	Für verkaufte Objecte	561	55
2	Rückständige Pachtzinse, Provisionen, Erlös von Druckwerken und Materialien (verschiedene Einnahmen)	52	40
3	Mietzinse	7.712	31
4	Entrée für den Aufstieg zur Rotunde	3.383	50
	Summe.	11.709	76

Nachweisung

der mit Anfang und mit Ende des Jahres 1884, d. i. mit 1. Jänner und mit letztem December 1884 verbliebenen Activ- und Passivrückstände.

Capitel	Staatsausgaben	Passivrückstände zu Ende des Jahres 1883 fl.	kr.	Zuwachs oder Abfall infolge Gebürenrichtigstellung oder Verjährung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1884 fl.	kr.	Passivrückstände zu Ende des Jahres 1884 fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	*) 5.767	86½	. . . . .	. .	5.767	86½	33	34
3	III. Reichsrath	16.422	77	24	. .	16.398	77	880	34
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	6	. .
5	V. Ministerrath	36.844	4	. . . . .	. .	36.844	4	36.555	81
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	3,405.380	28	. . . . .	. .	3,405.380	28	. . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	236.888	28½	10.961	76	225.926	52½	215.389	99
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	166.004	92½	503	. .	165.501	92½	101.820	43
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	469.219	76	19.909	13	449.310	63	490.118	53½
10—27	X. Ministerium der Finanzen	677.486	86½	16.948	73	660.538	13½	923.035	16½
28	XI. Handelsministerium	187.351	85	5.601	68½	181.750	16½	442.891	31½
29 u. 30	XII. Ackerbauministerium	369.738	67½	13.535	29½	356.203	38	345.832	10
31	XIII. Ministerium der Justiz	139.957	28	1.624	77	138.332	51	131.747	85½
32	XIV. Oberster Rechnungshof	369	98	. . . . .	. .	369	98	. . . . .	. .
33	XV. Pensionsetat	162.956	94½	49.014	86	113.942	8½	143.003	32½
34—36	XVI. Subventionen und Dotationen	11.924	. .	. . . . .	. .	11.924	. .	170.047	9
37	XVII. Staatsschuld	10,271.741	94	216	63	10,271.525	31	10,625.130	46½
38	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	569	55	. . . . .	. .	569	55	4.164	18½
	Summe	16,147.089	28	118.339	86	16,028.749	42	13,630.655	94½
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	24.478	18	12.806	21½	37.284	39½	24.377	4½
	Zusammen	16,171.567	46	105.533	64½	16,066.033	81½	13,655.032	99

*) Rückständige Beitrags-Restquote Ungarns pro 1883.

Capitel	Staatseinnahmen	Activrückstände zu Ende des Jahres 1883 fl.	kr.	Zuwachs oder Abfall infolge Nachsicht, Uneinbringlichkeit oder Gebürenrichtigstellung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1884 fl.	kr.	zu Ende des Jahres 1884 fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	66	. .	. . . . .	. .	66	. .	. . . . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	49.534	64	7	26½	49.527	37½	52.482	38
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	851.932	26	72.946	78	778.985	48	712.658	44
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	8.370	71	72	99	8.297	72	7.839	39½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	2,534.759	78	192.109	87	2,342.649	91	2,398.069	97
10—33	X. Ministerium der Finanzen	47,040.269	83	1,559.705	66½	45,480.564	16½	46,707.892	62½
34	XI. Handelsministerium	12,226.938	71½	885.952	73½	11,340.985	98	11,692.729	3½
35 u. 36	XII. Ackerbauministerium	1,667.288	77½	24.781	98	1,642.506	79½	1,664.475	1
37	XIII. Ministerium der Justiz	440.593	40	1.700	58½	438.892	81½	452.652	86½
38	XIV. Oberster Rechnungshof	300	. .	. . . . .	. .	300	. .	413	75
39	XV. Pensionsetat	16.800	96½	5.499	73½	11.301	23	11.967	16½
40	XVI. Subventionen und Dotationen	350,498.005	20½	116,385.465	56	234,112.539	64½	250,303.979	6½
41	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
42	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	2.716	83	124	96	2.841	79	1.921	51
43	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	897.008	84	2.155	33½	894.853	50½	1,148.657	84
	Summe	416,234.585	95	119,130.273	54	297,104.312	41	315,155.739	5
	Staatsvorschussskassen	121.800	81	. . . . .	. .	121.800	81	92.414	56
	Zusammen	416,356.386	76	119,130.273	54	297,226.113	22	315,248.153	61

Nachweisung

der Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner und mit Ende December 1884.

Post-Nr.		Betrag fl.	kr.
	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner 1884.		
1	Bei den Salzerzeugungsämtern	1,260.718	44½
2	„ „ Salzverschleißämtern	771.464	5
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:		
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter . . . . . 10,648.670 fl. 97 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter . . . . . 15,614.040 „ 19 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate . . . . . 4,881.796 „ 23 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate . . . . . 8,649.551 „ 76 „	39,794.059	15
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)	2,585.047	63
5	„ „ Punzirungsämtern	986	2½
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei	469.709	73
7	„ dem Münzwesen . . . . . 3,172.329 fl. 4 kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . . . 1,917.900 „ 63 „	1,254.428	41
8	„ dem Staatsgestüte zu Radautz	1,383.352	71½
9	„ den Staatshengstendepots	2,925.897	24½
10	„ „ Hengstfohlenhöfen	143.626	51
11	„ „ Staatsforsten und Domänen:		
	a) Staatsdomänen	1,591.651	8
	b) Fondsdomänen	23.327	50
12	„ den Montanwerken	4,439.516	88½
13	„ der Kaiserin Elisabeth-Bahn und den unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen	2,677.066	31
	Zusammen.	59,320.851	68½

Post-Nr.	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1884.	Betrag fl.	kr.
1	Bei den Salzerzeugungsämtern	1,285.710	88½
2	„ „ Salzverschleißämtern	753.024	86
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:		
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter 11,017.960 fl. 19 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter 15,820.412 „ 11 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate 4,668.384 „ 53 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate 8,094.187 „ 25 „	39,600.944	8
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)	2,635.109	84
5	„ „ Punzirungsämtern	1.115	69½
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei	539.043	95½
7	„ dem Münzwesen 2,821.078 fl. 11½ kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per 1,585.287 „ 68 „	1,235.790	43½
8	„ dem Staats-Pferdezuchtwesen	4,350.870	15
9	„ „ Staatsforsten und Domänen:		
	a) Staatsdomänen	1,607.569	62
	b) Fondsdomänen	48.264	62½
10	„ den Montanwerken	4,279.708	43½
11	„ der Kaiserin Elisabeth-Bahn und den unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen	6,178.072	51
	Zusammen.	62,515.225	9

Nachweisung

der baren Kassabestände und Obligationsvorräthe zu Anfang und zu Ende der Rechnungsperiode 1884.

Kassabestände mit Anfang Jänner 1884

	Bankvaluta fl.	kr.	Gold fl.	kr.	Silber fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
Staatscentralkassa	52,662.560	73	1,820.836	98	5,013.281	2½	59,496.678	73½	31,362.956	7
Staatsschuldenkassa	2,973.091	55½	74.072	. .	2,953.344	. .	6,000.507	55½	63,725.327	50
Ministerialzahlamt	1,534.595	88	212	64	1.528	25	1,536.336	77	. . . . .	. .
Verlagskassa für officielle Zeitungen	123.266	56	. . . .	. .	. . . . .	. .	123.266	56	2.000	.
Kassa des Telegraphen-Correspondenzbureau	25.224	10	. . . .	. .	. . . . .	. .	25.224	10	. . . . .	. .
Landwehrkassen	172.730	93½	. . . .	. .	. . . . .	. .	172.730	93½	. . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	20.303	28	. . . .	. .	. . . . .	. .	20.303	28	750	. .
Gendarmeriekassen	43.959	45½	. . . .	. .	. . . . .	. .	43.959	45½	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	33,411.013	48½	1,334.092	21	2,513.662	27½	37,258.767	97	66,583.081	18
Salzerzeugungsämter	49.720	7½	. . . .	. .	. . . . .	. .	49.720	7½	. . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	512.293	82½	. . . .	. .	4	30	512.298	12½	. . . . .	. .
Lottokassen	508.399	64	. . . .	. .	. . . . .	. .	508.399	64	. . . . .	. .
Punzirungsämter	6.069	5	. . . .	. .	. . . . .	. .	6.069	5	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	99.894	39½	. . . .	. .	. . . . .	. .	99.894	39½	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	56.250	42½	432.177	15	437.620	44	926.048	1½	. . . . .	. .
Postkassen Telegraphenkassen	5,031.368	85½	257.790	51	14.119	99	5,303.279	35½	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	406.553	90	145.657	9½	1,929.917	49½	2,482.128	49	589.200	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	12	87	. . . .	. .	. . . . .	. .	12	87	. . . . .	. .
Staatspferdezuchtwesen	105.355	67	. . . .	. .	. . . . .	. .	105.355	67	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	82.785	65	. . . .	. .	. . . . .	. .	82.785	65	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	803.790	32½	4	24	. . . . .	. .	803.794	56½	. . . . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	13.271	40	. . . .	. .	. . . . .	. .	13.271	40	. . . . .	. .
Zusammen	98,642.512	6	4,064.842	82½	12,863.477	77½	115,570.832	66	162,263.314	75

Nach Hinzurechnung der mit Ende 1883 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	29,800.429	59	275	48
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1883 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	23,017.125	1½	65,411.614	50½
beziffern sich die anfänglichen Kassabestände im ganzen mit	122,354.137	23½	96,851.975	72½
Diese Kassabestände haben sich durch die im I. Quartal 1884 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per	30,482.975	97	2.990	. .
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per	15,597.301	95	14,567.663	79½
vermindert und daher mit Ende März 1884 auf gestellt.	137,239.811	25½	82,287.301	93

	Activa fl.	kr.	Passiva fl.	kr.
Die in Barem als anfänglich schwebend nachgewiesenen	29,800.429	59	23,017.125	1½
erscheinen gegen die im Central-Gebarungsausweise pro 1883, Seite 141 als schließlich schwebend eingestellten	26,358.577	81½	18,594.536	86½
höher um	3,441.851	77½	4,422.588	15
weil infolge der Übernahme der Kaiser Franz Josef-Bahn auf Grund des mit dem Gesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, genehmigten Übereinkommens vom 12. December 1883 und 21. Jänner 1884 (§§. 1, 2, 3 und 8) bei den Eisenbahnbetriebskassen	3,472.549	98	4,422.588	15
zugewachsen, dagegen infolge Purificirung älterer Schwebeposten bei den galizischen Finanzkassen	30.698	20½	. . . . .	. .
abgefallen sind.				

Kassabestände mit Ende December 1884

	Bankvaluta fl.	kr.	Gold fl.	kr.	Silber fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
Staatscentralkassa	61,219.254	11½	2,116.796	37½	2,501.453	33	65,837.503	82	a) 19,031.992	80
Staatsschuldenkassa	2,653.543	68	3.888	. .	3,285.345	25	5,942.776	93	b) 72,433.740	. .
Ministerialzahlamt	1,359.731	23½	5	22½	1.427	30	1,361.163	76	. . . . .	. .
Verlagskassa für officielle Zeitungen	130.610	7½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	130.610	7½	2.131	16
Kassa des Telegraphen-Correspondenzbureau	17.289	35	. . . . .	. .	. . .	. .	17.289	35	. . . . .	. .
Landwehrkassen	183.994	98	. . . . .	. .	. . . . .	. .	183.994	98	. . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	23.145	63½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	23.145	63½	1.850	. .
Gendarmeriekassen	48.803	69	. . . . .	. .	. . . . .	. .	48.803	69	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	28,516.971	29	1,936.014	76½	2,741.364	66½	33,194.350	72	c) 66,671.940	76
Salzerzeugungsämter	42.276	59	. . . . .	. .	. . . . .	. .	42.276	59	. . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	808.840	76½	1.998	27½	2	65½	810.841	69½	. . . . .	. .
Lottokassen	571.684	69½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	571.684	69½	. . . . .	. .
Punzirungsämter	7.111	94½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	7.111	94½	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	50.986	77½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	50.986	77½	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	101.998	53½	436.016	70	554.855	30	1,092.870	53½	. . . . .	. .
Postkassen Telegraphenkassen	6,592.589	1	568.096	45	17.496	4	7,178.181	50	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	580.752	18	230.395	54	1,981.421	44	2,792.569	16	361.200	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	1.188	91	. . . . .	. .	. . . . .	. .	1.188	91	. . . . .	. .
Staatspferdezuchtwesen	84.945	85	. . . . .	. .	. . . . .	. .	84.945	85	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	90.079	67½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	90.079	67½	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	912.968	90½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	912.968	90½	. . . . .	. .
Kassa des Obersten Rechnungshofes	12.025	39	. . . . .	. .	560	. .	12.585	39	. . . . .	. .
Zusammen	104,010.793	27½	5,293.211	33	11,083.925	98	120,387.930	58½	158,502.854	72
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1884 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							148,562.084	28½	382	97½
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1884 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							138,911.179	54	73,981.074	71½
beziffern sich die schließlichen Kassabestände im ganzen mit							130,038.835	33	84,522.162	98
Diese Kassabestände haben sich durch die im I. Quartal 1885 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							21,775.210	50½	. . . . .	. .
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							13,483.632	27	8,468.351	76½
vermindert und daher mit Ende März 1885 auf gestellt.							138,330.413	56½	76,053.811	21½

a) Die Effecten der Staatscentralkassa sind in den Erläuterungen zu Bedeckungs-Capitel 11, Titel 5, specificirt.

b) Der Obligationsvorrath der Staatsschuldenkassa ist der zur Manipulation erforderliche Fond und besteht aus den Resten der Unificirungs- und Obligationsverwechslungskassen, welche (Reste) unter den passivschwebenden Posten enthalten sind.

c) Von dem Obligationsbestande bei den Finanzkassen entfallen:

auf die Religionsfonde	63,716.523	fl. 71	kr.
„ „ Studienfonde	766.064	„ 84	„
„ „ technischen Hochschulen in Wien und Krakau	323.277	„ 6	„
„ „ verschiedenen Zweige des Finanzetats	62.492	„ 49½	„
„ Strafanstalten in Österreich unter der Enns und Mähren	27.600	„ —	„
„ „ Bezirksschulfonde in Österreich unter der Enns und Böhmen	1,309.310	„ 65½	„
„ das Branddarlehen in Galizien	462.500	„ —	„
und „ Erläge	4.172	„ —	„
gibt zusammen obige	66,671.940	fl. 76	kr.

Übersicht

der

in den Jahren 1875 bis 1884 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren procentmäßiger Zunahme, beziehungsweise Abnahme.

Die directen Steuern haben im

Jahre	1875	einen Ertrag von	91,994.149 fl.
„	1876	„ „ „	90,941.594 „
„	1877	„ „ „	91,373.494 „
„	1878	„ „ „	92,333.010 „
„	1879	„ „ „	89,924.087 „
„	1880	„ „ „	95,032.886 „
„	1881	„ „ „	93,132.464 „
„	1882	„ „ „	94,997.692 „
„	1883	„ „ „	97,816.848 „
„	1884	„ „ „	99,129.044 „

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen

vom Jahre	1875	zum Jahre	1876	eine	Ertragsabnahme	von	1·14 Procent,
„ „	1876	„ „	1877	„	Ertragszunahme	„	0·47 „
„ „	1877	„ „	1878	„	„	„	1·05 „
„ „	1878	„ „	1879	„	Ertragsabnahme	„	2·68 „
„ „	1879	„ „	1880	„	Ertragszunahme	„	5·68 „
„ „	1880	„ „	1881	„	Ertragsabnahme	„	2·00 „
„ „	1881	„ „	1882	„	Ertragszunahme	„	2·00 „
„ „	1882	„ „	1883	„	„	„	2·97 „
„ „	1883	„ „	1884	„	„	„	1·34 „
„ „	1875	„ „	1884	„	„	„	7·75 „

Die Bruttoeinnahmen der indirecten Abgaben ohne gemeinsame Zollgebarung betrugen nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres

1875	210,676.691 fl.
1876	211,908.595 „
1877	213,061.888 „
1878	212,887.717 „
1879	217,357.476 „
1880	235,335.538 „
1881	254,491.739 „
1882	251,286.492 „
1883	258,483.484 „
1884	262,636.070 „

Es ergibt sich somit

vom Jahre	1875	zum Jahre	1876	eine	Ertragszunahme	von	0·58 Procent
„ „	1876	„ „	1877	„	„	„	0·54 „
„ „	1877	„ „	1878	„	Ertragsabnahme	„	0·08 „
„ „	1878	„ „	1879	„	Ertragszunahme	„	2·05 „
„ „	1879	„ „	1880	„	„	„	8·27 „
„ „	1880	„ „	1881	„	„	„	8·14 „
„ „	1881	„ „	1882	„	Ertragsabnahme	„	1·27 „
„ „	1882	„ „	1883	„	Ertragszunahme	„	2·87 „
„ „	1883	„ „	1884	„	„	„	1·61 „
„ „	1875	„ „	1884	„	„	„	24·66 „

Faßt man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich derselbe

für das Jahr	1875	mit	302,670.840 fl.
„ „ „	1876	„	302,850.189 „
„ „ „	1877	„	304,435.382 „
„ „ „	1878	„	305,220.727 „
„ „ „	1879	„	307,281.563 „
„ „ „	1880	„	330,368.424 „
„ „ „	1881	„	347,624.203 „
„ „ „	1882	„	346,266.184 „
„ „ „	1883	„	356,300.332 „
„ „ „	1884	„	361,765.114 „

und es zeigt sich

vom Jahre	1875	zum Jahre	1876	eine	Ertragszunahme	von	0·06 Procent,
„ „	1876	„ „	1877	„	„	„	0·52 „
„ „	1877	„ „	1878	„	„	„	0·26 „
„ „	1878	„ „	1879	„	„	„	0·67 „
„ „	1879	„ „	1880	„	„	„	7·51 „
„ „	1880	„ „	1881	„	„	„	5.22 „
„ „	1881	„ „	1882	„	Ertragsabnahme	„	0·39 „
„ „	1882	„ „	1883	„	Ertragszunahme	„	2·90 „
„ „	1883	„ „	1884	„	„	„	1.53 „
„ „	1875	„ „	1884	„	„	„	19·52 „

Netto-Ergebnis

der etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen für das Jahr 1884 im Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage.

Reine etatmäßige Staatsausgaben für das Jahr 1884	Netto-Erfolg fl.	kr.	Netto-Voranschlag *) fl.	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger** fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. .	4,650.000	. . . . .	. .
Cabinetskanzlei Seiner Majestät	72.767	59½	72.272	**495**	**59½**
Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.					
Überschüsse des Zollgefälls	18,068.177	33	15,406.200	**2,661,977**	**33**
Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	140.600	34	178.000	37.399	66
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	64,609.853	91½	67,264.874	2,655.020	8½
Außerordentliches Heereserfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1884	4,937.142	. .	4,937.142	. . . . .	. .
Nachtragscredite pro 1883 (für das Ministerium des Äußern und die Kriegsmarine)	323.931	33	628.993	305.061	67
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlussrechnung pro 1881	339.767	58	339.768	. . . . .	42
	88,419.472	49½	88,754.977	335.504	50½
Verwaltungsauslagen.					
Reichsrath	1,532.743	39½	1,373.742	**159.001**	**39½**
Reichsgericht	22.375	23	24.000	1.624	77
Ministerrath	319.124	1½	319.509	384	98½
Ministerium des Innern	18,032.369	21	18,007,245	**25.124**	**21**
„ für Landesvertheidigung	9,278.265	55	9,340.149	61.883	45
„ „ Cultus und Unterricht	14,097.499	86	13,939.395	**158.104**	**86**
„ der Finanzen: Finanzverwaltung	14,728.443	48	14,816.718	88.274	52
„ „ „ Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	366.810	40½	486.200	**80.610**	**40½**
Handelsministerium: Eigentlicher Staatsaufwand	2,865.937	49½	1,980.164	**885.773**	**49½**
Ackerbauministerium: „ „	3,717.357	73	3,827.708	110.350	27
Ministerium der Justiz	19,912.784	23½	20,368.219	455.434	76½
Oberster Rechnungshof	153.187	51½	153.000	**187**	**51½**
Pensionsetat	15,540.215	66½	15,480.946	**59.269**	**66½**
	100,767.113	78½	100,116.995	**650.118**	**78½**
Allgemeine Staatsausgaben.					
Allgemeine Kassenverwaltung	4,344.415	86½	4,065.120	**279.295**	**86½**
Postsparkassen-Amt	241.718	79	121.000	**120.718**	**79**
Staatseisenbahnbau	31,453.049	61	31,456.009	2.959	39
Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen	425.000	. .	425.000	. . . . .	. .
Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz	700.000	. .	700.000	. . . . .	. .
Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat	40	. .	. . . . .	**40**	. .
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde und Gemeinden	242.000	. .	242.000	. . . . .	.
b) an Verkehrsanstalten	9,558.591	93½	12,817.697	3,259.105	6½
c) an Grundentlastungsfonde	3,337.656	11	3,234.000	**103.656**	**11**
Staatsschuld:					
Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	83,985.458	33½	85,507.814	1,522.355	66½
Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	12,374.350	19½	11,972.559	**401.791**	**19½**
Donauregulirung	599.740	. .	600.235	495	. .
Annuität an die Südbahn	762.047	40	762.047	. . . . .	**40**
Renteobligationen	23,127.396	58	22,338.165	**789.231**	**58**
Zinsen der schwebenden Schuld	70.048	28½	69.500	**548**	**28½**
Tilgung der schwebenden Schuld	55.964	22	53.000	**2.964**	**22**
Verwaltung der Staatsschuld	926.040	71½	974.910	48.869	28½
	172,203.518	4	175,339.056	3,135.537	96
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	366,112.871	91½	368,933.300	2,820.428	8½
Im Vergleiche mit den jenseitigen **Einnahmen**	333,562.517	5	327,926.114	5,636.403	5
ergibt sich ein { Überschuss	. . . . .		. . . . .	. . . . .	. .
{ **Abgang**	32,550.354	86½	41,007.186	8,456.831	13½

*) Einschließlich der übertragenen Creditreste.

Reine etatmäßige Staatseinnahmen für das Jahr 1884	Netto-Erfolg fl.	Netto-Erfolg kr.	Netto-Voranschlag *) fl.	Der Nettoerfolg war günstiger / ungünstiger fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	33,551.471	23½	33,645.000	**93.528**	**76½**
Gebäudesteuer	26,476.486	28½	25,750.000	726.486	28½
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,457.076	19½	1,367.000	90.076	19½
Erwerbsteuer	10,594.026	11	10,000.000	594.026	11
Einkommensteuer	25,968.972	39	24,500.000	1,468.972	39
Steuerexecutionsgebüren	747.436	45	500.000	247.436	45
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	333 575	73	330.000	3.575	73
	99,129.044	39½	96,092.000	3,037.044	39½
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	76,142.157	78½	73,916.080	2,226.077	78½
Salz	17,433.860	97½	16,947.661	486.199	97½
Tabak	45,724.101	31½	44,106.634	1,617.467	31½
Stempel	17,433.828	23½	17,030.000	403.828	23½
Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	34,770.232	49	32,377.000	2,393.232	49
Lotto	9,294.283	1½	7,764.000	1,530.283	1½
Mauten	2,480.470	76½	2,379.000	101.470	76½
Punzirung	175.125	11½	148.882	26.243	11½
Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,321.371	37	1,190.900	130.471	37
	204,775.431	6½	195,860.157	8,915.274	6½
Allgemeine Kassenverwaltung	2,050.051	50	2,012.500	37.551	50
Einnahmen vom Staatseigenthume.		**)		**)	
Dikasterialgebäude	**12.803**	**98**	**36.551**	23.747	2
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	393.996	33½	128.000	265.996	33½
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	44.709	8½	90.000	**45.290**	**91½**
Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	**1.572**	**) **8½**	**2.050**	477	91½
Münzwesen	88.071	93½	15.900	72.171	93½
Post- und Telegraphenwesen	3,581.427	37½	4,934.038	**1,352.610**	**62½**
Staatseisenbahnbetrieb	57.193	77	220.951	**163.757**	**23**
Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen	**10,991.987**	**) **79**	**2,149.161**	8,842.826	**79**
Forst- und Domänenwesen	537.915	6	367.477	170.438	6
Montanwerke	979.868	21½	802.641	177.227	21½
Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume	187.628	40	104.000	83.628	40
	5,135.553	**68**	4,475.245	**9,610.798**	**68**
Andere Staatseinnahmen.					
Münzgewinn bei dem durch die Zölle eingegangenen Golde	2,696.217	65½	2,231.374	464.843	65½
Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	11.500	. .	11.500	. . . . .	. .
Rückzahlung und Zinsen von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse	52.344	57	. . . . .	52.344	57
Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	11,822.631	8	11,781.138	41.493	8
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	91.011	10½	56.000	35.011	10½
Einnahmen aus der Theilung der Militärstellvertreter- und Invalidenfondes	1.662	3	. . . . .	1.662	3
	14,675.366	44	14,080.012	595.354	44
Gemeinsame Einnahmen.					
Zollüberschüsse	18,068.177	33	15,406.200	2,661.977	33
Summe der etatmäßigen reinen Staatseinnahmen	333,562.517	5	327,926.114	5,636.403	5

*) Einschließlich der übertragenen Creditreste.
) **Plus der Ausgaben gegenüber den Einnahmen.

Rechnungs-Abschluss

bezüglich des Militärtaxfondes für das Jahr 1884.

Post-Nr.	Einnahmen.	In Barem (B. V.) fl.	kr.	In Wertpapieren fl.	kr.
1	Beitragsquote pro 1884 laut Erfordernis-Cap. 11, Titel 6	1,171.465	. .	. . . . .	. .
2	Angekaufte Goldrente	. . . . .	.	903.000	. .
3	Angekaufte Notenrente	. . . . .	. .	109.600	. .
4	Zinsen von den im Vermögen des Militärtaxfondes befindlichen Wertpapieren	191.327	56	. . . . .	. .
5	Vorschuss von der k. k. Staatscentralkasse	48.493	72½	. . . . .	. .
	Summe	1,411.286	28½	1,012.600	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1883 verbliebenen Kassareste per	18.423	22½	3,066.900	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe	1,429.709	51	4,079.500	. .
	Ausgaben.				
1	Versorgungsgebüren für Personen des Heeres und der Kriegsmarine	310.121	84	. . . . .	. .
2	Versorgungsgebüren für Personen der k. k. Landwehr und des Landsturmes, dann der k. k. Gendarmerie, Militärpolizeiwache 2c.	47.064	92½	. . . . .	. .
3	Versorgungsgebüren für Personen der königl. ungarischen Landwehr, des königl. ungarischen Landsturmes, der Gendarmerie 2c.	6.073	83½	. . . . .	. .
4	Zum Ankaufe von Goldrente	931.500	36	. . . . .	. .
5	Zum Ankaufe von Notenrente	107.680	31	. . . . .	.
	Summe	1,402.441	27	. . . . .	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1884 verbliebenen Kassareste per	27.268	24	4,079.500	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	1,429.709	51	4,079.500	. .

Rechnungsabschluss

bezüglich des

Donauregulirungsfondes für das Jahr 1884.

Postnummer	Empfänge in Barem	Schuldigkeit: anfängliche Rückstände fl.	kr.	laufende Gebür fl.	kr.	Summe fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus früheren Jahren fl.	kr.	aus dem Gegenstandsjahre fl.	kr.
	I. Reelle:												
1	Activinteressen	.	.	88.868	66	88.868	66	88.868	66	.	.	.	.
2	Erlös aus Baugründen[1])	179.891	11	280.338	15	460.229	26	221.967	71	106.161	85	132.099	70
3	Kaufschillingsinteressen .	1.725	53	6.709	71	8.435	24	5.912	27	1.256	66	1.266	31
4	Miet- und Pachtzinse .	2.274	99	132.500	12½	134.775	11½	132.370	42½	932	4	1.472	65
5	Mauterträgnis	.	.	47.956	6	47.956	6	47.956	6	.	.	.	.
6	Verschiedene Empfänge	591	93	3.901	44	4.493	37	4.385	59	77	93	29	85
7	Beiträge des k. k. Ärars .	.	.	700.000	.	700.000	.	700.000	.	.	.	.	.
8	Beiträge des Landes Niederösterreich	.	.	200.000	.	200.000	.	200.000	.	.	.	.	.
9	Concurrenzbeiträge . .	.	.	6.124	49	6.124	49	6.124	49	.	.	.	.
		184.483	56	1,466.398	63½	1,650.882	19½	1,407.585	20½	108.428	48	134.868	51
	II. Durchlaufende:												
1	Vadien und Cautionen .	.	.	17.100	.	17.100	.	17.100	.	.	.	.	.
2	Fremde Gelder und Depositen	.	.	74	25	74	25	74	25	.	.	.	.
3	Einkommensteuer und Diensttaxen	.	.	521	66	521	66	521	66	.	.	.	.
4	Rückersetzte Vorschüsse .	900	67	1.723	90	2.624	57	1.723	90	640	67	260	.
		900	67	19.419	81	20.320	48	19.419	81	640	67	260	.
	Summe . .	185.384	23	1,485.818	44½	1,671.202	67½	1,427.005	1½	109.069	15	135.128	51
	Hiezu den anfänglichen Kassarest	.	.	.	.	.	.	1,694.872	28½	.	.	.	.
	Zusammen . .	.	.	.	.	.	.	3,121.877	30	.	.	.	.
	Empfänge in Werteffecten.												
1	Vadien und Cautionen .	.	.	1,334.900	.	1,334.900	.	1,334.900	.	.	.	.	.
2	Fremde Gelder und Depositen	.	.	1.542	50	1.542	50	1.542	50	.	.	.	.
	Summe . .	.	.	1,336.442	50	1,336.442	50	1,336.442	50	.	.	.	.
	Hiezu den anfänglichen Effectenstand	.	.	.	.	.	.	6.950	4	.	.	.	.
	Zusammen . .	.	.	.	.	.	.	1,343.392	54	.	.	.	.

Anfänglicher Rückstand:

[1]) verringert durch Gebürsrichtigstellung um 31 fl. 50 kr.

Die bisher üblich gewesenen Nachweisungen des Vermögensstandes, sowie des Wertes der Realitäten, Materialien und Inventarsgegenstände entfällt von jetzt ab aus dem Grunde, weil dieselben in dem alljährlich an die drei Curien erstatteten Berichte enthalten sind.

Postnummer	Ausgaben in Barem	Schuldigkeit: anfängliche Rückstände fl.	kr.	laufende Gebür fl.	kr.	Summe fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus früheren Jahren fl.	kr.	aus dem Gegenstandsjahre fl.	kr.
	I. Reelle:												
1	Regie [1]	2.900	46	70.850	80	73.751	26	71.110	74½	100	.	2.540	51½
2	Bauten [2]	3.404	19⅓	494.851	81	498.256	⅓	497.750	50½	. . .	.	505	50
3	Dämme	. . .		419.361	70	419.361	70	419.361	70	. . .		. . .	.
		3.404	19½	914.213	51	917.617	70½	917.112	20½	. . .	.	505	50
4	Erhaltungskosten:												
	a) Steuern	. . .	.	2.651	29	2.651	29	2.651	29	. . .	.	. . .	.
	b) Erhaltung der Kaiser Franz Joseph-Brücke	. . .	.	3.844	96	3.844	96	3.844	96	. . .	.	. . .	.
	c) Parcellirungs-Auslagen	. . .	.	58.364	34	58.364	34	58 364	34	. . .	.	. . .	.
	d) Gebäudeerhaltung ꝛc.	. . .	.	165	74	165	74	165	74	. . .	.	. . .	.
	e) Erhaltung der Bauten [3]	. . .	.	325.752	23	325.752	23	325.752	23	. . .	.	. . .	.
		. . .	.	390.778	56	390.778	56	390.778	56	. . .	.	. . .	.
5	Reserve	. . .	.	43.011	71	43.011	71	39.700	33	. . .	.	3.311	38
		6.304	65½	1,418.854	58	1,425.159	23½	1,418.701	84	1'0	.	6.357	39½
	II. Durchlaufende:												
1	Vadien und Cautionen [4]	685	.	17.100	.	17.785	.	17.425	.	260	.	100	.
2	Fremde Gelder und Depositen	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
3	Einkommensteuer und Diensttaxen [5]	720	99	521	66	1.242	65	720	99	. . .	.	521	66
4	Vorschüsse gegen Ersatz	. . .		1.747	60	1.747	60	1.747	60	. .	.	. . .	.
5	Rückgezahlte Vorschüsse an die Bodencreditanstalt	117.711	32	. . .	.	117.711	32	117.711	32	. . .	.	. . .	.
		119.117	31	19.369	26	138.486	57	137.604	91	260	.	621	66
	Summe	125.421	96½	1,438.223	84	1,563.645	80½	1,556.306	75	360	.	6.979	5½
	Hiezu den schließlichen Kassarest	. . .	.	. . .	.	. . .	.	1,565.570	55	. . .	.	. . .	.
	Zusammen	. . .	.	. . .	.	. . .	.	3,121.877	30	. . .	.	. . .	.
	Ausgaben in Werteffecten.												
1	Vadien und Cautionen	6.950	4	1,334.900		1,341.850	4	1,153.350	.	2.500	4	186.000	.
2	Fremde Gelder und Depositen	. . .	.	1,542	50	1.542	50	. . .	.	. . .	.	1.542	50
	Summe	6.950	4	1,336.442	50	1,343.392	54	1,153.350	.	2.500	4	187.542	50
	Hiezu den schließlichen Effectenstand	. . .	.	. . .	.	. . .	.	190.042	54	. . .	.	. . .	.
	Zusammen	. . .	.	. . .	.	. . .	.	1,343.392	54	. . .	.	. . .	.

Anfänglicher Rückstand:

[1]) verringert durch Gebürsrichtigstellung um 25 fl.
[2]) erhöht durch Gebürsrichtigstellung um 550 fl.
[3]) entfällt durch Gebürsrichtigstellung.
[4]) erhöht durch Gebürsrichtigstellung um 25 fl.
[5]) erhöht durch Gebürsrichtigstellung um 12 fl. 57 kr.

Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1884.

Der **Central-Rechnungsabschluss** für das Jahr 1884 umfasst:

a) die auf Grundlage des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, und der übrigen auf Seite 12 des Rechnungsabschlusses citirten Gesetze vollzogenen etatmäßigen Ausgaben und Einnahmen;

b) die nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde;

c) die nicht präliminirten Einnahmen mittelst Creditoperationen;

d) die nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates; endlich

e) die im Voranschlage außer Betracht gebliebene Obligationsgebarung.

Die zum vorliegenden Rechnungsabschlusse gehörigen Special-Rechnungsabschlüsse, welche im Einklange mit den Beilagen des Staatsvoranschlages rubriken-, beziehentlich objectenweise angefertigt wurden, sowie die von den betreffenden Verwaltungsbehörden gelieferten Detail-Rechnungsabschlüsse sammt den dazu gehörigen Differenzbegründungen werden vom Obersten Rechnungshofe zur allfälligen Gebrauchsnahme bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Central-Rechnungsabschlusses bereit gehalten.

Laut der dem Central-Rechnungsabschlusse (Seite 6 und 7) beigegebenen summarischen Übersicht betrugen die etatmäßigen baren Ausgaben (Erfordernis-Capitel 1—38) . . . . . 542,955.539 fl. 71½ kr.
die bezüglichen Einnahmen (Bedeckungs-Capitel 1—44) . . 510,405.184 „ 85 „
es ergab sich sonach bei der eigentlichen Etatgebarung ein Abgang von . . . . . 32,550.354 fl. 86½ kr.
und nach Zurechnung der Netto-Ausgaben aus der Stammgeldergebarung der Religions- und Studienfonde (Seite 215) per . . . . . 12.907 „ 35 „
im ganzen ein Abgang von . . . . . 32,563.262 fl. 21½ kr.

Übertrag . 32,563.262 fl. 21½ kr.

Zur Bedeckung des Abganges pro 1884 wurden auf Grund des Art. VIII des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, verwendet:

a) der Erlös von den im Nominalbetrage von 31,746.000 fl. begebenen Obligationen der 5procentigen steuerfreien österreichischen Notenrente (Seite 211) . . . . . 29,999.970 fl. — kr.

b) der Erlös von den im Nominalbetrage von 3,445.000 fl. veräußerten 17.225 Stück Actien der Kaiser Franz Josef-Bahn (Seite 211) per . . . 3,617.250 „ — „

c) die im Laufe des Jahres 1884 zur Einzahlung gelangten, aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschussskassen herrührenden Activforderungen des Staates (Seite 213) per . . 36.644 fl. 52½ kr.

zusammen . . . . . 33,653.864 fl. 52½ kr.

Es verblieb sonach ein Überschuss von . . . . . 1,090.602 fl. 31 kr.

welcher in die Kassereste überging, infolge dessen sich dieselben

von anfänglichen . . . . . 137,239.811 fl. 25½ kr.

auf schließliche . . . . . 138,330.413 fl. 56½ kr.

erhöht haben.

Nach der summarischen Vergleichung des Erfolges mit dem Voranschlage (Seite 12 und 13) waren die etatmäßigen Ausgaben um . . . 27,337.654 fl. 71½ kr.

die bezüglichen Einnahmen um . . . . . 35,794.485 „ 85 „

höher, das Totalergebnis somit um den Betrag von . . . . . 8,456.831 fl. 13½ kr.

günstiger. Zur näheren Begründung desselben werden die folgenden im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien und Centralstellen verfassten Erläuterungen beigefügt.

Etatmäßige Staats-Ausgaben.

Bei der **Cabinetskanzlei Seiner Majestät** (Capitel 2) ergab sich ungeachtet der bei mehreren Ausgabs-Rubriken erzielten Ersparungen von zusammen 5.396 fl. 93 kr. ein ungünstiger Erfolg von 495 fl. 59½ kr., weil auf den mit dem Betrage von 5.589 fl. 99 kr. zur Zahlung gelangten Ruhegenuss eines erst im Jahre 1884 pensionirten Functionärs im Präliminare nicht Bedacht genommen werden konnte, und weil auf Grund der mit der königl. ungarischen Regierung gepflogenen Abrechnung auf die von derselben für das Jahr 1883 geleistete Beitragsquote ein Betrag von 303 fl. 3½ kr. zurückersetzt werden musste.

Beim **Reichsrathe** (Capitel 3) waren die Ausgaben des **Herrenhauses** (Titel 1) infolge der für die kürzere Dauer der Delegations-Verhandlungen in Budapest geringer entfallenen Diäten und Reisekosten (4.037 fl.) im ganzen eben auch geringer um 3.990 fl, 85 kr., nachdem die in einigen Rubriken vorgekommenen Überschreitungen (darunter die nicht präliminirte Zinsrate per 5.000 fl. für die noch bis Ende Juni 1884 im niederösterreichischen Landhause benützten Localitäten) durch Ersparungen in anderen Rubriken im Wege des Virements mehr als zureichende Bedeckung gefunden haben.

Dagegen waren die Ausgaben des **Abgeordnetenhauses** (Titel 2) ungeachtet der bei einzelnen Rubriken erzielten Ersparungen (5.368 fl. 43 kr.) im ganzen höher um 140.409 fl. 49 kr.

Hievon entfällt der größte Theil (84.198 fl. 56 kr.) auf Diäten und Reisekosten, ein weiterer, ebenfalls beträchtlicher Theil (47.175 fl. 49 kr.) auf Kanzleierfordernisse und der Rest auf die fixen Bezüge der Beamten und Diener.

Der bezifferte Mehraufwand wurde verursacht:

bei den Diäten und Reisekosten hauptsächlich durch die längere Sessionsperiode, theils aber auch dadurch, dass die Auslagen für die in die Delegation entsendeten Mitglieder im Präliminare nicht bedacht waren; bei den Kanzleierfordernissen durch die nach Übernahme des neuen Gebäudes erwachsenen, nicht vorhergesehenen Auslagen für Regie, insbesondere für Einrichtung, Tapeziererarbeiten ꝛc., und bei den fixen Bezügen durch die seit der Übersiedlung in das neue Haus nothwendig gewordene Vermehrung der Beamten und Diener, beziehungsweise durch die längere Verwendung derselben, wie auch durch die Vermehrung der mit Zulagen betheilten Post- und Telegraphenbeamten.

Bei der **Delegation** (Titel 3) ist der günstige Erfolg von 5.024 fl. 15 kr. darin begründet, dass die im Laufe des Jahres 1884 erwachsenen, mit 4.000 fl. veranschlagten Stenographenkosten wegen verspäteter Vorlage der bezüglichen Rechnung nicht mehr in der Verrechnungsperiode des Jahres 1884 zur Anweisung gelangten, und dass die Kanzleierfordernisse inclusive der Druckkosten um 1.024 fl. 15 kr. geringer entfielen.

Bei der **Staatsschulden-Controlscommission** (Titel 4) hat sich der Aufwand im ganzen durch die Ernennung des dieser Commission zugewiesenen Hofsecretärs zum Sectionsrathe um den Betrag von 158 fl. 64 kr. höher gestellt.

Bei dem **Bau des neuen Parlamentshauses** (Titel 5) ist die Überschreitung per 29.076 fl. 82½ kr. dadurch entstanden, dass mehrere unaufschiebbare, bereits als liquid erkannte Zahlungen vertragsmäßig noch im Monate December 1884 geleistet werden mussten, worauf übrigens bei Ausmittlung des diesfälligen Erfordernisses für das Jahr 1885 durch Inanspruchnahme eines verhältnismäßig geringeren Credites entsprechend Bedacht genommen wurde.

Beim **Reichsgericht** (Capitel 4) resultirte ungeachtet des Mehraufwandes bei den persönlichen Bezügen der Beamten per 300 fl. ein günstiger Erfolg von 1.624 fl. 77 kr., weil durch die Restringirung der Anschaffungen für Amts- und Kanzlei-Erfordernisse, durch die geringere Inanspruchnahme des gegenüber dem Vorjahre um 2.000 fl. erhöhten Präliminarbetrages für Diäten und Reiseauslagen und durch die Verminderung der Auslagen für Dolmetschgebüren und translatorische Arbeiten eine Ersparung von zusammen 1.924 fl. 77 kr. ermöglicht wurde.

Beim **Ministerrathe** (Capitel 5) waren die Ausgaben des **Ministerraths-Präsidiums** (Titel 1) infolge von Intercalarien (4.596 fl. 34 kr.), dann infolge des Minder-

bedarfes an Staatstelegraphen-Gebüren (286 fl. 14 kr.), Gebäudeerhaltungskosten (1.281 fl. 72 kr.) und Remunerationen und Aushilfen (500 fl.) im ganzen um 6.664 fl. 20 kr. geringer.

Bei den **Kosten der officiellen Zeitungen** (Titel 3) steht dem Mehraufwande per 23.892 fl. 41½ kr. der unter Bedeckungs-Capitel 5, Titel 1 ausgewiesene günstige Erfolg von 24.511 fl. 59½ kr. als Deckung gegenüber.

Beim **Telegraphen-Correspondenz-Bureau** (Titel 4) erscheint die Überschreitung per 8.193 fl. 59 kr. darin begründet, dass für den Aufwand der mit Beginn des Jahres 1883 verstaatlichten Filiale in Triest im Präliminare pro 1884 noch nicht vorgesorgt wurde.

Beim **Verwaltungsgerichtshofe** (Titel 5) war der Erfolg ungünstiger im Ordinarium um 314 fl. 14½ kr. wegen nicht voller Hereinbringung des Intercalarabstriches, im Extraordinarium um 19.280 fl. 87 kr. lediglich aus dem Grunde, weil die endliche Fertigstellung aller Adaptirungs- und einschlägigen Herstellungsarbeiten im Ärarialgebäude in der Herrengasse Nr. 23 den bezifferten Mehraufwand im Gefolge hatte.

Bemerkt wird, dass von dem zu obigen Zwecken pro 1882 bewilligten Credite per 37.000 fl. ein Betrag von 14.728 fl. 15 kr. unverwendet geblieben ist.

Die **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten** (Capitel 6) enthält 6 Titel, von denen Titel 1 und 2 in der Staatsrechnung durchlaufend erscheinen.

Über die einzelnen Titel wird Folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.

Die Überschüsse des Zollgefälles ergeben sich aus dem Vergleiche der ordentlichen Zolleinnahmen (Capitel 19, Titel 1) per . . . . . 44,839.014 fl. 72 kr.
und der Zollausgaben (Capitel 13, Titel 1—4) per . . . . . 26,770.837 „ 39 „
mit dem Betrage von . . . . . 18,068.177 fl. 33 kr.

Zu Titel 2.

Die vom österreichisch-ungarischen Lloyd factisch eingehobene Einkommensteuer per 140.600 fl. 34 kr. erscheint unter den directen Steuern (Bedeckungs-Capitel 16) in Empfang.

Zu Titel 3.

Die Zölle brachten einen Überschuss in Österreich von . . 18,068.177 fl. 33 kr.
in Ungarn von . . . . . 3,303.270 „ 95 „
in den occupirten Ländern von . . . . . 161.913 „ 20 „
zusammen von . . . . . 21,533.361 fl. 48 kr.
und nach Abzug des von Österreich-Ungarn an Bosnien gezahlten
Zollaversums per . . . . . 600.000 „ — „
im ganzen von . . . . . 20,933.361 fl. 48 kr.

Laut Delegationsbeschlusses I (Artikel III) vom 14. November 1883 war ein Zollüberschuss präliminirt mit . . . . . 17,063.070 „ — „

Es ergab sich sonach ein höherer Zollüberschuss von . . . 3,870.291 fl. 48 kr., von welchem der westlichen Reichshälfte (unter Berücksichtigung der wegen Abrundung des Quotenbeitrages in den Voranschlag mehr eingestellten 13 kr.) nach dem Quotenverhältnisse 68·6% per 2,655.020 fl. 8½ kr. zugute kamen.

Die diesseitige Beitragsschuldigkeit zu den gemeinsamen Auslagen hat sich daher um den Betrag der oben bezifferten höheren Zolleinnahmen ermäßigt.

Zu Titel 5.

Von dem laut Delegationsbeschlusses III (Artikel II) vom 14. November 1883 für das Ministerium des Äußern und die Kriegsmarine pro 1883 bewilligten, die westliche Reichshälfte betreffenden Nachtragscredite per 628.993 fl. sind nur 323.931 fl. 33 kr. angesprochen worden.

Zu Titel 6.

Durch die geleistete Beitragsquote per 339.767 fl. 58 kr. ist nunmehr die ganze im Delegationsbeschlusse IV (Artikel III und IV) vom 14. November 1883 für das Jahr 1881 anerkannte Beitragsschuldigkeit per . . . . . 82,267.565 fl. 32 kr.
und per . . . . . 1,186.655 „ 92 „
zusammen per . . . . . 83,454.221 fl. 24 kr.
getilgt, nachdem hierauf laut der Central-Rechnungsabschlüsse pro 1881 (Capitel 6, Titel 3 und 4) 82,731.043 fl. 5 kr. und pro 1882 (Capitel 6, Titel 5) 383.410 fl. 61 kr. berichtiget worden sind.

Ministerium des Innern. (Capitel 7.)

Bei der **Centralleitung** (Titel 1, §. 1) wurde im Ordinarium bei den stehenden Bezügen durch Intercalarien der günstige Erfolg von 33.931 fl. 23 kr. erzielt, welcher sich durch höhere Ausgaben bei der nun unerlässlichen, seit 26 Jahren nicht stattgefundenen Renovirung des Gebäudes, in welchem das Ministerium des Innern untergebracht ist, auf 16.226 fl. 91 kr. verminderte.

Im Extraordinarium ergab sich ein ungünstiger Erfolg von 591 fl. 38 kr., weil der von dem vorübergehenden Erfordernisse an Activitäts-Bezügen präliminirte Intercalarabstrich nicht vollständig realisirt werden konnte.

Bei den **Kosten des Reichsgesetzblattes** (Titel 3) wurden erspart im Ordinarium 1.200 fl. 27½ kr., weil die Druck- und Lithographiekosten infolge des geringeren Umfanges der im Jahre 1884 erschienenen Gesetze und Verordnungen sich geringer herausstellten, und im Extraordinarium 1.490 fl., weil Honorare für außerhalb des Redactionsbureaus besorgte Übersetzungen des Reichsgesetzblattes in geringerem Maße nothwendig waren.

Bei der **politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern** (Titel 4, § 1) wurde im Ordinarium bei den stehenden Bezügen durch höhere Intercalarien der günstige Erfolg per . . . . . 21.438 fl. 54 kr.
und mit Zurechnung der zufällig günstigeren Ergebnisse bei den Rubriken „Erhaltung der Gebäude", dann „Verschiedene Auslagen" per . . . . . 10.099 „ 97½ „
zusammen mit . 31.538 fl. 51½ kr.
erzielt, welcher jedoch durch die zum größeren Theile eben auch zufällig entstandenen im Virementswege bedeckten Überschreitungen bei den Rubriken: Belohnungen und Aushilfen (2.751 fl. 61 kr.), Miete für Amtslocalitäten (6.764 fl. 47½ kr.), rückersetzte Einnahmen (366 fl. 7 kr.), sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes (5.772 fl. 89 kr.) und Amtspauschalien (6.128 fl. 64 kr.) sich auf den in dem Abschlusse nachgewiesenen Betrag von . . . . . 9.754 „ 83 „
ermäßigte.

Im Extraordinarium ist die geringere Ausgabe per 11.914 fl. 76 kr. hauptsächlich den höheren Intercalarien per 11.668 fl. 14½ kr. zuzuschreiben.

Bei den **Epidemie- und Epizootie-Auslagen** (Titel 4, §. 2), welche ihrer Zufälligkeit halber nie genau präliminirt werden können, war der Erfolg um 29.794 fl. 75½ kr. ungünstiger.

Die Überschreitung beträgt:

in Böhmen 20.085 fl. 76 kr. infolge der erhöhten Inanspruchnahme des Sanitätspersonales zur Verhinderung der Weiterverbreitung der ausgebrochenen Infectionskrankheiten, wodurch sich der Erfolg an Reisekosten und Diäten höher herausgestellt hat;

in Tirol 10.697 fl. 79 kr. infolge der Blatternepidemie in acht politischen Bezirken, in welchen ob des Mangels an Ärzten theilweise Exponirungen von Bezirksärzten stattfinden mussten, dann infolge der in Vorarlberg ausgebrochenen Lungen-, Maul- und Klauen-Seuche;

in Mähren	8.343 fl.	12½ kr.
im Küstenlande	6.164 „	73 „
in Krain	4.183 „	46 „
und in Steiermark	3.661 „	83 „

weil in diesen Kronländern anlässlich der Epidemien und Epizootien, auch ob des Mangels eines gemeinde- oder privatärztlichen Personales Commissionskosten an Bezirksärzte vergütet werden mussten.

Obigen, sowie den weiteren unerheblichen Überschreitungen in Oberösterreich, Salzburg, Schlesien und Kärnten, zusammen per 2.365 fl. 53 kr., stehen die günstigeren Erfolge in Niederösterreich, Galizien, Bukowina und Dalmatien mit 25.707 fl. 47 kr gegenüber.

Bei der **öffentlichen Sicherheit** (Titel 5) resultirt im Ordinarium ungeachtet der erzielten höheren Intercalarien per 26.203 fl. 30 kr. im ganzen dennoch eine Überschreitung von 8.003 fl. 34½ kr., hauptsächlich in Niederösterreich bei den Dienstes- und verschiedenen Auslagen (12.729 fl. 61 kr.), weil zur Eindämmung der socialistisch-anarchistischen Bewegung eine überaus gesteigerte Inanspruchnahme der polizeilichen Organe erforderlich wurde und auch Militärassistenz herangezogen werden musste, dann bei den sonstigen Kosten der Sicherheitswache in demselben Kronlande (17.249 fl. 37½ kr.), weil an Massaeinlagen, Armatur und Rüstung, Fourage, Mietzinsen und Bettfournituren ein höherer Bedarf eingetreten ist.

Im Extraordinarium dieses Titels war das Erfordernis an Ergänzungszulagen um 831 fl. 31 kr. kleiner, infolge Verminderung des Standes der auf Kanzlistenposten untergebrachten ehemaligen k. k. Revier-Inspectoren in Niederösterreich.

Beim Münzverluste resultirt eine Ersparung von 20 fl. 75 kr., welche lediglich auf die Art und Weise der Präliminirung (nach dem durchschnittlichen Stande des Goldagio) zurückzuführen ist.

Beim **Staatsbaudienste** (Titel 6) hat die Ersparung im Ordinarium per 1.568 fl. 84½ kr. ihren Grund in höheren Intercalarien und namentlich darin, dass in Kärnten zwei Beamte bei der Gailfluss-Regulirung und in Galizien ein Beamter beim Baue des Strafhauses in Stanislau zeitweise verwendet waren, deren in dem Titel „Staatsbaudienst" präliminirte Bezüge aus der betreffenden Concurrenz, beziehungsweise aus dem Etat des Justizministeriums bestritten wurden.

Im Extraordinarium dieses Titels ist, obschon der präliminirte Intercalarabstrich von dem vorübergehenden Erfordernisse an Activitätsbezügen nicht realisirt werden konnte, der Erfolg um 3.511 fl. 80 kr. günstiger, weil in Galizien die Mappirung und die Aufnahme der flossbaren, bisher nicht in ärarischer Obsorge gestandenen Flüsse behufs Verfassung eines Generalprojectes für deren Regulirung infolge anhaltender Hochwässer und des zeitlich eingetretenen Winters, überdies auch ob des Mangels der hiezu nöthigen, bei anderen Bauführungen verwendeten technischen Kräfte nicht mit dem gewünschten Erfolge fortgesetzt werden konnten.

Bei den **Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten** hat sich aus der Gebarung der Creditreste des Jahres 1883 ein günstiger Erfolg von 1.499 fl. 98½ kr. dadurch ergeben, dass im Küstenlande die Collaudirung der Straßenumlegungen bei Buje und Descla noch nicht stattgefunden hat und in Schlesien mit größeren Regulirungsarbeiten im Gebiete der Oder und Weichsel noch nicht begonnen wurde.

Beim **Straßenbau** (Titel 7) waren die ordentlichen Ausgaben höher

in Salzburg um 15.318 fl. 44½ kr., weil aus Anlass der Behebung von Elementarschäden an der Pinzgauer Reichsstraße bei Lend, dann an der Gasteiner Straße in der Klamm infolge außergewöhnlicher Hochwässer, welche sich auf die Nordseite der Alpenkette im Lande Salzburg ausdehnten und Reichsstraßenbrücken, Canäle, sowie Schutzbauten zerstörten, ein höherer Aufwand stattgefunden hat;

in Tirol um 25.017 fl. 44 kr., weil sich wegen Baufälligkeit der alten Kufsteiner Innbrücke die Nothwendigkeit ergeben hat, eine Nothbrücke noch im Jahre 1884 herzustellen, und weil ein nicht präliminirtes Erfordernis für die provisorische Instandsetzung der durch die Etschhochwässer theilweise zerstörten Holzbrücke bei Ravazzone sich herausstellte, dann wegen der Herstellungen anlässlich der Elementarschäden bei Sterzing und auf der Ampezzaner Straße, sowie aus dem weiteren Grunde, dass für die Muhrabräumungen statt der veranschlagten 20.000 fl. in der Wirklichkeit 32.000 fl. erforderlich waren;

in Galizien um 37.795 fl. infolge der ausgeführten Herstellungen der an den Straßen und Brücken durch die ungewöhnlichen Hochwässer in den Monaten Juni und Juli 1884 verursachten bedeutenden Schäden, welche auch ein größeres Erfordernis an Deckstoff zur Verbesserung der Straßen herbeigeführt haben, und endlich

in Dalmatien im ganzen um 8.456 fl. 86½ kr., insbesondere bei der Erhaltung der Straßen und Brücken (5.332 fl. 52 kr.), weil bei der steten Zunahme des Verkehres und der Steigerung der Materialpreise die hiefür präliminirten Quoten sich als ungenügend herausgestellt haben, zumal die Reconstructionsherstellungen an den durch Wolkenbrüche und Wildwässer arg beschädigten Straßenstrecken, dann die Instandsetzung von Stütz- und Wandmauern, Durchlässen und Brücken zur Vermeidung von Verkehrsstörungen nicht aufgeschoben werden durften; ferner bei den Bezügen des minderen Straßen- und Brückenbaupersonales um 3.279 fl. 87 kr., weil die vorerwähnten Arbeiten auch die Verwendung einer großen Anzahl von Taglöhnerschichten zur Unterstützung der Arbeitskraft der Straßeneinräumer bedingten.

Dagegen waren die ordentlichen Ausgaben in den übrigen Ländern zusammengenommen um 45.142 fl. 35½ kr. geringer, weil während der betreffenden Winterperiode nur unbedeutende Schneefälle und Verwehungen vorgekommen sind, wodurch bei den Auslagen für die Schneeabräumung Ersparungen sich ergaben.

Bei den außerordentlichen Straßenbauten sind zwei unvorhergesehene Erfordernisse im Gesammtbetrage von 470 fl. 23 kr. eingetreten, und zwar in Krain mit 100 fl., welche

dem Unternehmer des Brückenbaues über den Gruber'schen Canal als Restforderung infolge gerichtlicher Zuerkennung gezahlt wurden, und in Galizien mit 370 fl. 23 kr., weil nach dem erst im Juni 1884 vorgelegten Collaudirungsacte dem Unternehmer die Nachtragsforderungen für den Ausbau der Brücke Nr. 204 über den Strzelbicabach bei Smolnica vergütet werden mussten, wobei bemerkt wird, dass von dem Baucredite für dieses Object mit Ende März 1882 wegen nicht rechtzeitiger Verwendung 2.815 fl. verfallen sind.

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1883 ergab sich ein ungünstiger Erfolg in Salzburg mit 383 fl. 93½ kr., weil bei der Vollendung der Pinzgauer Straßenumlegung am Lieglerbühel oberhalb Piesendorf eine nachträgliche Einlösung eines Materialplatzes eingetreten ist, und in Tirol mit 3.781 fl. 3 kr., weil nach den Collaudirungs-Ergebnissen bei der Herstellung der zerstörten Straßenstrecken bei Marbach im Kilometer 50·4—51 der Bauunternehmung für ein größeres Steinquantum und für die erschwerte Zufuhr der Steine Mehransprüche mit 841 fl. 24 kr. liquidirt werden mussten, dann weil bei der Herstellung der Straßenstrecke im Kilometer 112·4 und 112·8 durch die nothwendige Verlängerung des Steinwurfes um 92 Meter ein Mehrerfordernis von 38 fl. 10 kr., bei der Reconstruction der Brücke im Kilometer 5·0 und der Brücke in Valle di Piazza im Kilometer 18 aber ein Mehrerfordernis von 669 fl. 42 kr., beziehungsweise von 2.232 fl. 27 kr. sich ergab, indem bei der ersteren Brücke vorzüglich der Mangel eines brauchbaren Bausteines in der Nähe der Baustelle und bei der letzteren Brücke die schlechte Bodenbeschaffenheit, welche eine bei der Verfassung der approximativen Kostenvoranschläge unvorhergesehene bedeutende Fundirungstiefe der Widerlagen und der Straßenschutzmauern erforderte, eine Erhöhung der diesfälligen Auslagen zur Folge hatte.

Hingegen sind von den bezeichneten Creditresten erhebliche Beträge nicht zur Verwendung gelangt, und zwar namentlich:

in Tirol bei der Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau am Tierserbache bei Blumenau im Kilometer 115·0—115·2 ein Betrag von 5.000 fl., bei der Straßenherstellung im Kilometer 117·4—117·6 (Italienerstraße) 1.044 fl. 69 kr., bei der Reconstruction der Straßenstützmauer im Kilometer 22·4 — 22·8 (Valarsastraße) 1.340 fl. 13½ kr.;

in Böhmen bei dem Baue einer eisernen Brücke über die Elbe bei Pardubitz 5.933 fl. 13 kr. infolge erzielter Pachtnachlässe und der Durchführung einiger Arbeiten in eigener Regie, dann bei dem Baue einer eisernen Brücke über den Beraunfluss bei Beraun 19.274 fl. infolge des bedeutenden Herabganges der Preise des zu dem Oberbaue dieser Brücke verwendeten Eisenmateriales;

in Schlesien bei dem Umbaue der Ärarialbrücke über den Oppafluss in Troppau 1.066 fl. infolge günstiger Begebung der Arbeiten;

in Galizien bei dem Baue der stabilen Brücke Nr. 13 über den Sereth bei Czortków 1.808 fl. 7 kr., weil dieser erst im Jahre 1884 begonnene Bau noch nicht beendet werden konnte, und bei dem Baue einer stabilen Brücke über den Dunajecfluss bei Zakłuczyn 7.259 fl. 36 kr., weil infolge der vorjährigen Hochwässer die Bauarbeiten bis Ende März 1885 nicht vollends ausgeführt werden konnten, endlich

in Dalmatien bei der Umlegung des Straßenzuges Knin — Monte Cavallo 6.200 fl., weil die weitere Umlegung dieses Straßenzuges sistirt worden ist.

Beim **Wasserbau** (Titel 8) besteht die Überschreitung des Ordinariums in Oberösterreich per 26.825 fl. 95½ kr. in dem höheren Aufwande an Baukosten bei der Erhaltung der Wasserbauwerke, weil anlässlich der im Juni und Juli 1884 stattgefundenen

Hochwässer an der Traun und Donau zahlreiche Wasserbauten in so bedeutender Weise beschädigt wurden, dass die Wiederinstandsetzung derselben wegen Gefahr von Durchbrüchen sofort eingeleitet und ausgeführt werden musste.

Weitere Überschreitungen sind eingetreten:

in Kärnten mit 5.712 fl. 39 kr. infolge der Behebung von Elementarschäden an den bestehenden Bauwerken, welche schon im Jahre 1883 begonnen, jedoch erst im Jahre 1884, beziehungsweise bis Ende März 1885 vollendet werden konnten;

in Galizien mit 63.136 fl., theils infolge des höheren Aufwandes an Baukosten bei der Erhaltung der Wasserbauwerke anlässlich der im Juni und Juli 1884 durch groß-Hochwässer an den Werken und Pflanzungen angerichteten sehr bedeutenden Beschädigungen, dann der neuen Anpflanzungen an den zugewachsenen Alluvien, theils infolge der hiedurch bedingten Erhöhung der Arbeiteraufsichtskosten; dann

in Tirol per 25 fl. 67 kr. infolge der Wandelbarkeit des Erfolges in der Rubrik „Verschiedene Auslagen", welche sich nicht vorhinein bestimmen lassen, und

in der Bukowina per 8 fl. 66 kr. infolge der gegen das Präliminare erhöhten Grundsteuer.

Dagegen war die Ausgabe geringer in Krain um 2.882 fl. 82 kr., weil die Erhaltungskosten der Wasserbauwerke auf den äußersten Bedarf beschränkt wurden, und

in Steiermark um 2.062 fl. 50 kr., weil wegen der beschwerlichen Bruchsteinlieferung die rechtzeitige Vollendung mehrerer noch in der Ausführung begriffenen Wasserbauten, namentlich bei Niederndorf und Dörfl nicht möglich war; ferner

in Niederösterreich, Böhmen und Mähren zusammen um 940 fl. 92½ kr., weil sich diese Erfordernisse wegen ihrer Wandelbarkeit vorhinein nicht genau bestimmen lassen.

Bei den außerordentlichen Wasserbauten sind unvorhergesehene Erfordernisse im Gesammtbetrage von 21.942 fl. 42 kr. eingetreten, und zwar:

in Galizien am San bei Ulanów mit 10.000 fl., weil sich daselbst große Flussbettvertiefungen gebildet hatten und Böschungen unterwaschen wurden, daher zum Schutze der bereits ausgeführten Werke, sowie zur Verhinderung größerer Schäden es sehr dringend geboten war, diesen Bau noch im Jahre 1884 vorzunehmen; am Dniester bei Mariampol mit 7.000 fl., weil die ausgeführten Werke umgangen und beschädigt wurden, daher unverschieblich versichert und in Stand gesetzt werden mussten; dann am Dniester bei Hanowce mit 3.000 fl., weil der Durchstich daselbst in der Länge von 1100 Meter durch die Hochwässer verschüttet wurde und dessen Ausräumung ohne allen Verzug vorgenommen werden musste;

in der Bukowina mit 1.942 fl. 42 kr., weil die als unausweichlich und dringlichst constatirten Uferschutzbauten am linken Serethufer in den Catastralgemeinden Rogozestie, Kindestie und Góra Molnica sofort eingeleitet werden mussten.

Bei den Creditresten des Jahres 1883 blieben unverwendet:

in Oberösterreich bei den Bauten

an der Donau	733 fl.	16	kr.,
am Inn	393 „	46½	„
an der Salzach	291 „	57	„
an der Traun	620 „	85½	„
in Kärnten bei der Drauregulirung	3.352 „	78	„
in Böhmen bei der Moldau- und Elberegulirung	340 „	55	„,

weil die diesfälligen Baukosten nach dem Ergebnisse der Schlusscollaudirungen in Oberösterreich und in Böhmen geringer entfielen und in Kärnten durch verschiedene Ersätze herabgemindert wurden.

Bei den **Neubauten der politischen Verwaltung und größeren Adaptirungen** (Titel 9) ist die an die Sparkasse in Krakau für Herstellungen im dortigen Theatergebäude entrichtete Annuität infolge Herabsetzung des Zinsfußes der genannten Kasse um 111 fl. 31 kr. geringer entfallen.

Von den Creditresten des Jahres 1883 sind in Niederösterreich 568 fl. 81 kr., in Böhmen 86 fl. 91 kr. und in Schlesien 1.338 fl. 15 kr. nicht zur Verwendung gelangt, weil bei den Reconstructionsarbeiten in den Statthaltereigebäuden in Wien und Prag, dann im Gebäude der Landesregierung in Troppau mehrere der in Aussicht gestandenen Arbeiten nicht in dem veranschlagten Umfange erforderlich waren.

Dagegen wurde der Credit für Herstellungen an dem ärarischen Amtsgebäude in Jungbunzlau infolge der an den alten Deckenträgern und der Untermauerung des Dachstuhles wahrgenommenen Mängel und der hiedurch entstandenen Mehrarbeiten um 2.614 fl. 5 kr. überschritten.

Bei den **Volkszählungs-Auslagen** (Titel 10) besteht der günstige Erfolg aus Ersätzen für frühere Finanzperioden, welche

im Küstenlande mit	320 fl.
in Galizien mit	820 „
und in der Bukowina mit	20 „
zusammen mit	1.160 fl.

eingeflossen sind.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung** (Capitel 8) ergab sich bei der **Centralleitung** (Titel 1) ungeachtet der in mehreren Rubriken erzielten Ersparungen im Ordinarium ein Mehraufwand von 52 fl. 22 kr. hauptsächlich deshalb, weil die Hereinbringung des Intercalarabstriches per 8.868 fl. bei dem beschränkten Personalstande nicht möglich war.

Bei der **Landwehr** (Titel 2) gründen sich die geringeren ordentlichen Ausgaben per 3.065 fl. 49 kr. hauptsächlich auf den Abfall der zur Ausbildung und Waffenübung einberufenen Mannschaft.

Die geringeren Ausgaben im Extraordinarium dieses Titels, welche sich abgesehen von dem zufällig um 9 fl. 33 kr. höheren Goldagio mit 713 fl. 18½ kr. beziffern, rühren von den erzielten Reducirungen der Beköstigungspreise her.

Bei den **Rekrutirungskosten** (Titel 3) zeigt sich ein günstiger Erfolg im Betrage von 4.246 fl. 82 kr., weil bei vielen Stellungen, in Vertretung der Bezirkshauptmänner, Beamte niederer Kategorie fungirt haben, weil ferner die Kosten für die Vorführung der Stellungspflichtigen vor die Überprüfungs-Commission in diesem Jahre geringer waren und auch der Aufwand an Commissionskosten in Einquartierungsangelegenheiten sich verminderte, endlich, weil in mehreren Kronländern bei den Rubriken „Porto-Auslagen" und „Kosten der zwangsweisen Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner" im Gegenstandsjahre Auslagen nicht vorgekommen sind.

Bei den **Militär-Stiftungen** (Titel 4) ist der Erfolg günstiger um 2.669 fl. 79 kr., weil mehrere Stiftungsplätze zeitweilig unbesetzt geblieben sind.

Bei der **Militär-Polizeiwache** (Titel 5) zeigt sich ein günstiger Erfolg per 1.599 fl. 12½ kr. hauptsächlich deshalb, weil der Mannschaftsstand nicht immer complet war, weil ferner bei den Bekleidungserfordernissen, bei Bettdecken, Strohsäcken und Polsterüber-

zügen die Preise zurückgegangen sind, weil endlich durch die häufigen Veränderungen des Mannschaftsstandes an den Alterszulagen Ersparungen erzielt wurden.

Bei der **Gendarmerie** (Titel 6) haben die geringeren ordentlichen Ausgaben per 25.703 fl. 2½ kr. ihren Grund hauptsächlich in Standesintercalarien.

Bei den **Unterstützungen hilfsbedürftiger Familien einberufener Reservisten** (Titel 7) hat die geringere Verwendung im Betrage von 12.324 fl. 92½ kr. ihren Grund darin, dass infolge der Rückkehr der Reservisten aus dem Occupationsgebiete in die Heimat der für die Unterstützungen der betreffenden hilfsbedürftigen Angehörigen bewilligte Credit nur in geringerem Maße zur Verwendung gelangte.

Ministerium für Cultus und Unterricht. (Capitel 9.)

A. Centrale.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 184 fl. 84 kr.

Gegenüber dem Mehraufwande auf Diurnen wegen der aus Dienstesrücksichten erforderlich gewesenen größeren Anzahl von Aushilfsschreibkräften, dann auf Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse wegen nothwendiger größerer Reparaturen an dem Dache des Ministerialgebäudes, und auf verschiedene Auslagen durch Bewilligung einer Subvention von 300 fl. zur Herausgabe des Schematismus der österreichischen Mittelschulen und Fachschulen gleichen Ranges, ferner für die Drucklegung mehrerer Ministerialverordnungen, für Drucksorten und an kleineren Transportspesen wurden Ersparungen dadurch erzielt, dass größere Intercalarien bei den Bezügen der Beamten sich ergaben, keine Auslagen für Enquêtecommissionen angewiesen wurden und Minderererfordernisse bei der Oberleitung, Centralcommission, Inspection und administrativen Controle des gewerblichen Unterrichtes insbesondere dadurch eingetreten sind, dass weniger Präsenzgelder und Reisevergütungen der Mitglieder der Centralcommission, dann Reisekosten und Diäten für die Inspection der Fachschulen und der Fortbildungsschulen zum Anspruche gelangten, ferner eine mit der Remuneration von 1.000 fl. verbundene Fachschul-Inspectorsstelle durch das ganze Jahr und eine mit 1.200 fl. präliminirte Stelle durch zwei Monate unbesetzt geblieben ist.

Der günstige Erfolg im Extraordinarium per 725 fl. 3 kr. rührt daher, dass das präliminarmäßig bedeckte Erfordernis für drei ad personam in eine höhere als die systemmäßige Rangsclasse eingereihte Beamte nur für einen Theil des Jahres erwuchs.

Bei der **Schulaufsicht** (Titel 2) war das Erfordernis im ganzen um 16.136 fl. 21½ kr. geringer.

Mit Ausnahme Niederösterreichs, Kärntens, des Küstenlandes und Dalmatiens wurden in sämmtlichen übrigen Kronländern Ersparungen erzielt, welche vorwiegend bei den Activitätsbezügen der Beamten (12.780 fl. 55 kr.), dann auf der Rubrik „Reisekosten und Diäten" (10.678 fl. 15½ kr.) eingetreten sind und darauf beruhen, dass sich einerseits in mehreren Kronländern durch Personalveränderungen Intercalarien ergeben haben, während anderseits für Reise- und Zehrungskosten der Landesschulinspectoren und der auswärtigen Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe theils zufällig, theils wegen Beschränkung der Anzahl der Sitzungen geringere Anforderungen gestellt wurden.

Außerdem haben sich größere Ersparungen an Substitutionen ergeben, indem namentlich in Salzburg und in Schlesien die Substitution der zu Bezirksschulinspectoren ernannten Gymnasialprofessoren nicht von Professoren, sondern von Supplenten versehen wurde und in der Bukowina bei Supplirung der zu Bezirksschulinspectoren ernannten Lehrer Intercalarien eintraten.

Mehrerfordernisse wurden dadurch veranlasst, dass in Niederösterreich ein Landesschulinspector von Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen wurde, in Kärnten mit dem auf Regiekosten präliminirten Betrage bei dem gesteigerten Erfordernisse an Kanzleimaterialien, Requisiten und Diurnen das Auslangen nicht gefunden, endlich im Küstenlande und in Dalmatien in Ermanglung jedweder Vacatur der 3procentige Intercalarabstrich nicht realisirt werden konnte.

Der Mehraufwand im Pauschalcredite für „Remunerationen" entstand durch die Veränderlichkeit des Erfordernisses.

Beim **Museum für Kunst und Industrie** (Titel 4, §. 1) war der Erfolg im Ordinarium um 711 fl. 20 kr. ungünstiger wegen des größeren Bedarfes an Aushilfsschreibkräften für die Bibliothek und an Wachpersonale für die wechselnden Ausstellungen, dann weil der Intercalarabstrich nur theilweise hereingebracht werden konnte. Mindererfordernisse ergaben sich an Reisekosten und Diäten, sowie bei den Erwerbungen für die verschiedenen Sammlungen.

Bei der **chemisch-technischen Versuchsanstalt** (Titel 4 §. 2) ergab sich ein Mehrerfordernis von 62 fl. 42 kr. wegen Begleichung einiger aus dem Jahre 1883 herrührenden Rechnungen und durch die Bewilligung von Geldaushilfen.

Bei der **Central-Commission und Direction der administrativen Statistik** (Titel 6) war das Erfordernis im Ordinarium um 2937 fl. 24 kr. höher hauptsächlich wegen Anweisung der Activitätsbezüge der V. Rangsclasse für den zum wirklichen Hofrathe und Präsidenten der statistischen Central-Commission ernannten bisherigen Director der administrativen Statistik vom 1. Mai 1884 an, durch die Bewilligung von Remunrationen für zwei Conceptspraktikanten, durch Aufnahme eines fünften Diurnisten mit Rücksicht auf den vermehrten Geschäftsumfang der Central-Commission und Direction, ferner weil für die zur Verrechnung gelangten Kosten des statistischen Jahrbuches 1881 (VI., VIII. und X. Heft) präliminarmäßig nicht vorgesorgt war und der 40procentige Rabatt für die im Betriebsjahre 1883 abgesetzten statistischen Publicationen der Buchhandlungs-Firma Gerold's Sohn gezahlt werden musste.

Das außerordentliche Erfordernis per 791 fl. erwuchs durch die Herstellung, beziehungsweise Finalisirung der Specialortsrepertorien. Zur Bedeckung der Kosten der Herausgabe dieser Ortsrepertorien wurde von Seite des k. k. Ministeriums des Innern der in dem Rechnungsabschlusse pro 1883 ausgewiesene Druckkostenbeitrag per 3.000 fl. geleistet. Nachdem von den bezüglichen Kosten im Jahre 1883 nur der Theilbetrag von 2.209 fl. zur Verrechnung gelangte, so erscheinen obige Auslagen in dem erwähnten Beitrage vollständig bedeckt.

Bei der **geologischen Reichsanstalt** (Titel 7) war der Erfolg um 104 fl. 83 kr. günstiger wegen Einschränkung des Erfordernisses für das Museum, die Bibliothek und das Laboratorium, ferner weil die Druckkosten der Abhandlungen erst im Jahre 1885 zur Zahlung gelangten und bei den geologischen Aufnahmen und Untersuchungen eine geringere Anzahl von Tagen verwendet, daher weniger an Reisekosten und Diäten in Anspruch genommen wurde.

Bei der **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus** (Titel 8) ergab sich ein um 41 fl. 82 kr. günstigerer Erfolg durch Intercalarien bei den Activitätsbezügen der Beamten und wegen der geringeren Auslagen bei den Regiekosten hinsichtlich der Gartenerhaltung, Hausreinigung und für Taglöhne.

Bei den Auslagen im Titel 9 und zwar a) für **Kunstzwecke** sind Mindererfordernisse eingetreten bei der Akademie der bildenden Künste (§. 1) um 1.781 fl. 58 kr. hauptsächlich infolge von Intercalarien, wegen der nur zeitweiligen Verwendung eines zweiten Diurnisten, und weil für Naturmodelle der Specialschulen, dann sonstige Unterrichtserfordernisse sich auf den strengsten Bedarf beschränkt wurde. Die Ersparung würde noch größer gewesen sein, wenn nicht auf einigen Rubriken Überschreitungen stattgefunden hätten; so auf der Rubrik „Remunerationen und Aushilfen" wegen Bestellung von zwei Assistenten an der allgemeinen Malerschule und Bewilligung einer Remuneration für die Revision der Dampfkesselanlage in dem Akademiegebäude; bei den Unterrichtserfordernissen für die Bibliothek wegen Erwerbung einer größeren Anzahl von Büchern deutschen, englischen, französischen und italienischen Verlages, dann einzelner Kupferstiche und Radirungen deutscher, englischer und französicher Meister, wozu die im Jahre 1883 in Wien stattgehabte internationale Ausstellung der graphischen Künste wegen der seitens der Aussteller der Akademie zugestandenen ermäßigten Preise eine günstige Gelegenheit geboten hatte, bei dem Erfordernisse für Naturmodelle der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule, weil die möglichst ausgiebige Verwendung von Naturmodellen in den genannten zwei grundlegenden und stark besuchten Schulen im größten Interesse des Unterrichtes gelegen ist; auf der Rubrik „Gebäudeerhaltung" wegen größerer Reparaturen des Central-Dampfheizapparates im Akademiegebäude und Anschaffung eines Reichsadlers aus Zinkguss für das Hauptthor des Gebäudes; endlich bei den Regiekosten, weil zur Überwachung des Gypsmuseums und der Gemäldegalerie die Aufnahme eines dritten Aushilfsdieners nothwendig wurde.

Bei der Kunstschule in Krakau (§. 2) ergab sich ein um 577 fl. 95 kr. günstigerer Erfolg, weil die für den Director präliminirten Quinquennalzulagen nicht zur Anweisung gelangten und an Remunerationen und Aushilfen Ersparungen erzielt wurden.

Bei den Kunststipendien, Kunstaufträgen, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstigen Auslagen (§. 4) war der Erfolg um 610 fl. 74 kr. günstiger, weil über die bezüglichen Credite nicht zur Gänze verfügt wurde.

Dagegen hat sich bei den außerordentlichen Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen (§. 3) ein Mehrerfordernis von 200 fl. durch die Gewährung einer Subvention an die Philharmonische Gesellschaft in Marburg ergeben.

bei den Auslagen im Titel 9 b) für **archäologische Zwecke** ist bei der Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (§. 5) im Ordinarium ein Mehrerfordernis per 246 fl. 67 kr. deshalb eingetreten, weil ein der Central-Commission aus dem Personalstande der Hilfsämter des Ministeriums für Cultus und Unterricht zur Dienstleistung zugewiesener ad personam in die IX. Rangsclasse eingereiht gewesener Official zum Adjuncten ernannt wurde, wogegen das für denselben im Extraordinarium präliminirte Mehrerfordernis entfallen ist und sich deshalb der Erfolg daselbst günstiger gestaltete.

Bei der Restaurirung alter Baudenkmale (§. 6) war im Ordinarium der Erfolg um 797 fl. 2 kr. günstiger, weil der betreffende Credit nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurde; dagegen ergab sich im Extraordinarium eine nicht präliminirte Auslage per 1.200 fl., weil die Restaurirungsarbeiten an der Pfarrkirche zu Maria-Neustift bei Pettau

in Steiermark wegen Unverschieblichkeit ausgeführt werden mussten und im Jahre 1884 eine Abschlagszahlung per 1.200 fl. geleistet wurde, um welchen Betrag für das Jahr 1885 weniger zur Präliminirung gelangt ist.

Bei den Ausgrabungen, dann Subventionen für archäologische Unternehmungen (§. 7) war der Erfolg im Ordinarium um 1.015 fl. ungünstiger, weil dem Verein „Carnuntum" in Niederösterreich eine Subvention per 600 fl. bewilligt wurde, ferner in Dalmatien für das Museum in Spalato ein das Vorjahr betreffender Mietzins per 215 fl. erst im Gegenstandsjahre zur Abstattung gelangte, und weil dem provisorischen Leiter dieses Museums eine Remuneration von 200 fl. bewilligt wurde.

B. Cultus.

Bei den **Ausgaben der Religionsfonde** (Titel 10, §§. 1—19) war das Erfordernis im Ordinarium im ganzen um 46.730 fl. 46 kr. geringer.

Mindererfordernisse ergaben sich bei nachstehenden Fonden:

1. in Oberösterreich mit 3.504 fl. 50½ kr. infolge eingetretener Erledigungen an der bischöflichen Diöcesanlehranstalt, dann zeitweiliger Vacaturen von Seelsorgeposten, sowie durch Vacaturen in den Kapuzinerklöstern zu Linz und Gmunden, ferner durch Ersparnisse an den Regiekosten des bischöflichen Seminars in Linz, und weil kein Zögling in dem höheren Priesterbildungs-Institute in Wien sich befand. Die hiedurch erzielten Ersparungen wurden jedoch herabgemindert durch den Zuwachs an Remunerationen für die Leistung doppelter Seelsorgedienste und infolge Ertheilung des Religionsunterrichtes in einer größeren Stundenanzahl an den Volks- und Bürgerschulen in Linz und Steyr, dann dadurch, dass ein Rückersatz auf den in den Jahren 1881—1883 von dem Linzer Domcapitel entrichteten Religionsfondsbeitrag wegen der erhöhten Competenzen für die Mitglieder jenes Capitels geleistet werden musste;

2. in Salzburg mit 1.923 fl. 10 kr. durch Intercalarien, da eine Domherrn- und drei Chorvicarstellen zeitweilig unbesetzt waren, dann durch die Pensionirung eines Consistorialkanzlisten und die Ersparung der Remuneration des Studienadjuncten an der theologischen Facultät, weil diese Stelle nicht besetzt war, wogegen sich auf der Rubrik „Pensionen" durch den Zuwachs von Deficientenpriestern ein Mehranspruch ergab;

3. in Vorarlberg mit 995 fl. 16½ kr., weil die Stelle des Generalvicars in Feldkirch im Monate December 1884 unbesetzt war, dann auch Intercalarien infolge der Vacatur einiger Pfründen sich ergaben, veränderliche Unterstützungen gar nicht beansprucht wurden und geringere Gebäudeerhaltungskosten für die St. Johannes-Kirche in Feldkirch erforderlich waren. An rückersetzten Einnahmen, bestehend aus Religionsfondsbeiträgen, welche für das Decennium 1881—1890 geringer bemessen, in dem früheren höheren Ausmaße aber provisorisch fortentrichtet worden waren, ergab sich eine geringfügige Überschreitung;

4. in Steiermark mit 2.597 fl. 46½ kr. infolge zeitweiliger Vacatur der Dompropsten- und der Domdechantsstelle in der Lavanter, dann von Domcapitularstellen in dieser und in der Seckauer Diöcese. Auch sind mehrere Hilfspriesterposten wegen Priestermangels unbesetzt geblieben, und war das Erfordernis an Bauherstellungen, Reisekosten und Diäten ein geringeres; ferner sind zwei Pensionen für Beamtenswitwen wegen deren Ablebens abgefallen und befand sich kein Zögling in dem höheren Priesterbildungs-Institute zu Wien. Dagegen sind die Verpflegskosten für die Seminarzöglinge in Graz infolge der Vermehrung des Alumnenstandes, die Kirchenerfordernisse theils mit Rücksicht auf die gesteigerten Preisverhältnisse und die Bewilligung der Renovirung des Kreuzigungs-

bildes in der Domkirche zu Graz, theils durch die Leistung von Patronatsbeiträgen für die Herstellung einer Orgel sammt Gehäuse in der Pfarrkirche St. Andrä in Graz höher entfallen und an Remunerationen und Aushilfen namhaftere Beträge — darunter eine Entlohnung von 1.200 fl. für die von der Redemptoristencongregation in Mautern im Jahre 1883 in der Seelsorge bethätigte Mühewaltung — bewilligt worden;

5. in Kärnten mit 1.171 fl. 29½ kr., weil eine Professorsstelle an der theologischen Lehranstalt erledigt war, ferner infolge der Nichtbesetzung von Seelsorgeposten wegen Priestermangels; endlich ist wegen der geringeren Anzahl von Seminarzöglingen auch der Aufwand für die Verpflegung ein geringerer gewesen. Mehrerfordernisse ergaben sich an Remunerationen für Mitprovidirungen, dann auf Gebäudeerhaltung durch Herstellungen an Pfründengebäuden und in dem Priesterhause, ferner an Passivinteressen wegen Abstattung verbliebener Rückstände nach Ablauf des Monates März 1884, endlich an Ruhegenüssen infolge des Zuwachses von Deficientenpriestern;

6. in Görz mit 2.221 fl. 53 kr. hauptsächlich wegen zeitweiser Vacatur von zwei Professorenstellen an der theologischen Lehranstalt, dann weil der Verweser der Stelle des Ökonomen im Görzer Centralseminar, welche unbesetzt blieb, nicht den systemisirten Gehalt, sondern nur eine Remuneration bezog und die vacante Spiritualstelle gegen den Bezug des halben Gehaltsbetrages substituirt wurde; weiter haben an Dotationen und Ergänzungen Ersparungen stattgefunden, weil bei den Mendicantenklöstern nicht das ganze Jahr hindurch der systemisirte Stand vollzählig war und Hilfspriesterstellen unbesetzt blieben; an Verpflegskosten, weil kein Zögling der Görzer Diöcese in das höhere Priesterbildungs-Institut entsendet wurde und gegenüber der bei der Präliminirung angenommenen Anzahl weniger Zöglinge im Seminare in Görz und auch von diesen nicht alle das ganze Studienjahr hindurch in der Verpflegung standen. Mehransprüche sind erwachsen auf Kircherfordernisse durch die Bewilligung eines Beitrages von 410 fl. für die Pfarrkirche St. Ignaz in Görz, dann auf Gebäudeerhaltung, Reisekosten und Diäten wegen des nicht präliminirten Erfordernisses für das Erzbisthum, endlich auf Ruhegenüsse wegen der seit der Präliminarverfassung stattgehabten Zuwächse;

7. in Istrien mit 1.875 fl. 37 kr., weil im Studienjahre 1883/84 eine geringere Anzahl von Zöglingen im Centralseminar in Görz verpflegt war, wodurch die auf Istrien entfallende Tangente des Aufwandes auf Besoldungen, dann auf Verpflegskosten für die Zöglinge kleiner ausfiel, namentlich aber weil kein Zögling aus Istrien in dem höheren Priesterbildungs-Institute in Wien untergebracht war. Hiezu kam noch eine Ersparung bei den Dotationen und Ergänzungen wegen Vacatur der Domdechantstelle am Kathedralcapitel zu Parenzo und der Domscholasterstelle an jenem zu Veglia durch das ganze Jahr, sowie wegen zeitweiliger Vacatur mehrerer Seelsorgeposten, und weil in dem Franciscanerkloster zu Pisino der Personalstand nicht vollzählig war, dann auch bei den Gebäudeerhaltungskosten infolge des geringeren Erfordernisses. Mehransprüche dagegen ergaben sich an Remunerationen für doppelt geleistete Seelsorgedienste und an Aushilfen für bedürftige Geistliche, dann dadurch, dass der Dompropst in Parenzo für die von demselben als Capitelvicar während der letzten Sedisvacanz ausgeübte Function mit 500 fl. remunerirt und dem mit der provisorischen Versehung der Stelle eines Ökonomen im Centralseminar zu Görz betrauten Functionär eine Remuneration von 400 fl. bewilligt worden ist. Außerdem sind Quiescentengebüren für zeitlich dienstuntauglich gewordene Geistliche zugewachsen, und ist der dem neuernannten Bischof von Parenzo-Pola zur Bestreitung der mit dem Antritte des bischöflichen Amtes verbundenen Auslagen bewilligte unverzinsliche Vorschuss per 4.000 fl. zur Auszahlung gelangt;

8. in Dalmatien mit 10.324 fl. 16 kr. wegen Erledigung einer Professorenstelle an der theologischen Lehranstalt in Zara, hauptsächlich aber wegen zahlreicher Vacaturen von Seelsorgeposten, welche durch geringer dotirte Administratoren versehen wurden, dann weil Ersparungen bei den Kirchenerfordernissen, Stiftungen und Stipendien, sowie an Mietzinsen eintraten. Mehransprüche sind auf den Rubriken: Verpflegskosten, Remunerationen und Aushilfen, Gebäudeerhaltung, Reisekosten und Diäten, dann Pensionen für Beamte und Geistliche erwachsen;

9. in Böhmen mit 4.635 fl. 79 kr., weil — ungeachtet des Mehraufwandes für die Verpflegung der Zöglinge an dem Prager fürsterzbischöflichen Seminar, welchem pro 1883 ein Nachtrag von 8.000 fl. erfolgt werden musste, dann an Verpflegskosten des Königgrätzer bischöflichen Seminars und für die Zöglinge des höheren Priesterbildungs-Institutes in Wien, ferner des Mehraufwandes für Kirchenerfordernisse durch die nothwendig gewesenen größeren Restaurirungsarbeiten, Paramentenanschaffungen und Orgelherstellungen in den Patronatskirchen, für Remunerationen und Aushilfen durch die nothwendig gewordenen zahlreicheren Entlohnungen wegen doppelt geleisteter Seelsorgedienste, für Gebäudeerhaltung anlässlich der vorgekommenen zahlreichen Bauherstellungen und Reparaturen an Patronatsgebäuden, für Steuern und Gaben durch die für die Religionsfondshäuser in Prag bedeutend höher bemessene Hauszinssteuer sammt Zuschlägen, endlich für Rückersätze an Intercalareinkünften und Religionsfondsbeiträgen aus früheren Jahren — dennoch die Ersparnisse an Besoldungen der Beamten und Geistlichen, sowie an Dotationen und Ergänzungen durch die eingetretene Erledigung von Professorenstellen und durch zahlreiche Vacaturen von Cooperatorsposten, dann an Pensionen infolge Ablebens von Deficientenpriestern überwiegend waren;

10. in Schlesien mit 2.941 fl. 72 kr. an Dotationen und Ergänzungen, dann an fixen Remunerationen, weil infolge von Pfründenvacanzen und wegen Priestermangels viele Cooperatoren-Posten unbesetzt blieben, ferner an Kirchenerfordernissen, weil viele Beischaffungen an Kircheneinrichtung bis zum Ablaufe der Verrechnungsperiode nicht realisirt wurden. Dagegen sind an Stiftungen und Stipendien, weil wegen Pfründenvacaturen viele Religionsfondsmessen anderweitig gegen das fixe Stipendium per 21 kr. persolvirt werden mussten, dann auf Gebäudeerhaltung infolge unaufschiebbarer Herstellungen an Patronatsgebäuden, welche auch mehrere Commissionsreisen verursachten, endlich auf Pensionen für Geistliche wegen des größeren Zuwachses Überschreitungen entstanden;

11. in Galizien mit 36.250 fl. 34 kr., und zwar an Besoldungen und an Zulagen der Beamten und Geistlichen durch die eingetretene Erledigung von Stellen, ferner an Dotationen und Ergänzungen, weil abgesehen von eingetretenen Vacaturen nicht alle Steuern für Pfründen, deren Congrua durch die eigenen Einnahmen nicht bedeckt ist, Ende März 1885 angewiesen wurden, viele Pfarrer aber infolge Rectificirung der Inventarien keine Congruaergänzungen weiter erhielten; auch haben sich an Amts- und Kanzleierfordernissen durch Intercalarien bei den Consistorialkanzleien, an Remunerationen und Aushilfen mit Rücksicht auf das geringere Erfordernis, dann bei der Gebäudeerhaltung, weil nicht alle genehmigten Bauherstellungen im Gegenstandsjahre zu Ende geführt wurden, Ersparungen ergeben, und war der Erfolg auch wegen der verbliebenen Rückstände günstiger. Dagegen erwuchs ein Mehraufwand an Verpflegskosten, weil der wirkliche Stand der verpflegten Zöglinge in den römisch-katholischen Seminarien zu Przemyśl und Tarnów, dann in dem griechisch-katholischen Seminar in Lemberg größer war, als bei der Präliminirung angenommen wurde; an Steuern und Gaben, weil die Steuern für die römisch-katholischen Seminarien in Lemberg und Przemyśl, dann für das griechisch-

katholische Seminar in Lemberg berichtigt wurden; an Regiekosten durch die Bewilligung des Betrages per 3.000 fl. zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für das römisch-katholische Seminar zu Tarnów, dann der Auslagen für die Reinigung der Kamine, Canäle und Senkgruben in dem griechisch-katholischen Seminar zu Lemberg, endlich weil namhafte Rückersätze von Einnahmen an Religionsfondsbeiträgen aus früheren Finanzperioden geleistet worden sind;

12. in Krakau mit 6.374 fl. 60½ kr. durch Intercalarien, hauptsächlich aber, weil der für Gebäudeerhaltung genehmigte Betrag gar nicht in Anspruch genommen wurde und weniger Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre, als präliminirt waren, vorgekommen sind, dann wegen der verbliebenen Rückstände. Mehrauslagen haben auf den Rubriken „Reisekosten und Diäten", dann „Ruhegebüren" stattgefunden.

Überschreitungen sind bei folgenden Fonden eingetreten:

1. in Niederösterreich mit 324 fl. 69½ kr. hauptsächlich aus dem Grunde, weil sich bei dem Wiener Diöcesanfonde, welcher übrigens bei dem niederösterreichischen Religionsfonde nur als eine durchlaufende Post zu behandeln ist, ein mit dem correlativen Mehrempfange ganz gleiches Mehrerfordernis von 692 fl. ergeben hat, nach dessen Abschlag sich eigentlich ein günstiger Gesammterfolg herausstellen würde. Im einzelnen zeigen sich noch Überschreitungen namentlich bei den Kirchenerfordernissen infolge Bedeckung der Rechnungsabgänge bei der Kirche St. Johann im X. Bezirke in Wien für die Jahre 1877 inclusive 1883 wegen ungenügenden Kirchenvermögens, dann wegen der nothwendigen Neuherstellung der Orgeln in Manhartsbrunn und bei Maria am Gestade in Wien, ferner durch die Anschaffung von Paramenten und Geräthen infolge eines Kirchenraubes in der Pfarrkirche zu Liesing; bei den Mietzinsen durch Bestreitung der nicht präliminirten Tangente für die zur Unterbringung des Pfarr- und Kirchendienerpersonales zu Ober-Döbling zeitweilig gemieteten Localitäten; bei den Remunerationen und Aushilfen dadurch, dass für doppelt geleistete Seelsorgedienste jenen Pfarrern, bei welchen die systemisirten Cooperatorenstellen wegen Priestermangels nicht besetzt waren, die directivmäßige Remuneration monatlicher 10 fl. bewilligt wurde, dann dass sich die Stundenzahl des von den Geistlichen an den Volksschulen Wiens und Umgebung ertheilten Religionsunterrichtes vermehrt hat, überdies den weltlichen Lehrkräften welche an den zwei untersten Classen dieser Volksschulen den Religionsunterricht ertheilen, die Remuneration von 30 fl. für jede wöchentliche Stunde zuerkannt wurde; endlich für Gebäudeerhaltung durch Bewilligung eines Vorschusses an die sehr verschuldete Gemeinde Klein-Schweinbart zur Bestreitung der Kosten für die aus Gemeindemitteln erbaute neue Kirche und durch Bestreitung der Kosten der im Jahre 1884 wegen drohender Gefahr an der Votivkirche in Wien vorgenommenen Reparaturen. Diese Überschreitungen sind jedoch gedeckt durch größere Ersparungen bei den Dotationen und Ergänzungen infoge von Intercalarien, dann Restringirungen der Congruaergänzungen anlässlich von Neubesetzungen nach Maßgabe der höheren Localeinkünfte; bei den Verpflegskosten, weil der im höheren Priesterbildungs-Institute in Wien verpflegte Zögling erst im Laufe des Jahres eingetreten ist und die Verpflegskosten für die Zöglinge des fürsterzbischöflichen Alumnates in Wien rechnungsmäßig weniger, als präliminirt war, betragen haben; ferner bei den Stiftungen und Stipendien, weil theils Stiftmessen nicht zur Persolvirung gelangten, theils Rückstände verblieben sind; bei den Reisekosten und Diäten, weil die anlässlich von Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten auf dem Lande erwachsenen Commissionskosten meist aus den betreffenden Kirchencassen bestritten wurden; an Regiekosten, weil bei den Bisthumsgebäuden in St. Pölten für kleinere Hausbedürfnisse keine Auslagen erwachsen sind und mehrere präliminirt gewesene Bestallungen aus dem Pfarr-

beziehungsweise aus dem Kircheneinkommen bestritten wurden; endlich an Ruhegebüren infolge Ablebens einiger pensionirter Priester und Wiedereintrittes mehrerer Deficientenpriester in die active Seelsorge;

2. in Tirol mit 14.329 fl. 37½ kr., weil als Verpflegskostenergänzung pro 1884 für das fürstbischöfliche Seminar in Trient anläßlich des vermehrten Zöglingsstandes der Betrag von 7.400 fl., dann für die Abtragung des schiefen Thurmes der Pfarrkirche in Terlan ein Kostenbetrag von 4.600 fl. und dem neuernannten Fürstbischofe in Brixen ein in zwei Jahresraten rückzahlbarer unverzinslicher Vorschuß per 4.000 bewilligt wurde, ferner weil für die Jahre 1881 bis 1883 Rückersätze mit 1.048 fl. 90 kr. an solche Pfründen zu leisten waren, welche die Religionsfondsbeiträge auf Grund der früheren Bemessung mit Vorbehalt der Ausgleichung bei der Neubemessung fortbezahlt haben, während diese Beiträge für das laufende Decennium geringer entfielen. Mindererfordernisse ergaben sich an Dotationen und Ergänzungen wegen eingetretener Vacaturen;

3. in Krain mit 6.043 fl. 63½ kr., weil sich die Remunerationen für doppelt geleistete Seelsorgedienste vermehrt haben und eine solche jährlicher 150 fl. für die Abhaltung von Vorträgen über die kirchliche Kunst für zwei Jahre zur Zahlung kam; ferner sind die Kosten für Herstellungen am Seminargebäude in Laibach für zwei Jahre zur Zahlung gelangt, und es mußten am Sitticher Hofe daselbst größere Herstellungen vorgenommen werden; hauptsächlich aber ergab sich der ungünstige Erfolg, weil dem neuernannten Fürstbischofe in Laibach ein unverzinslicher Vorschuß gegen Ersatz per 10.000 fl. bewilligt wurde. Namhaftere Ersparungen wurden erzielt auf den Rubriken „Dotationen und Ergänzungen", dann „Verpflegskosten", sowie bei den „Ruhegenüssen", und zwar durch die eingetretene Erledigung von Seelsorgeposten, einen geringeren Stand an Seminarzöglingen und durch das Ableben von mit derlei Genüssen Betheilten;

4. in Triest mit 520 fl. 19½ kr., hauptsächlich wegen höheren Standes der auf Rechnung dieses Religionsfondes im Centralseminar in Görz verpflegten Zöglinge, dann wegen des Mehrerfordernisses auf Gebäudeerhaltung, und weil der im Jahre 1883 für Bauherstellungen am bischöflichen Residenzgebäude in Triest vorschußsweise gezahlte Betrag per 491 fl. 30 kr. zur definitiven Verrechnung gelangte. Dagegen haben sich anläßlich von Vacaturen an Quartiergeldern, dann an Dotationen und Ergänzungen Ersparnisse ergeben, und es sind solche auch auf der Rubrik „Kirchenerfordernisse" infolge der Restringirung von Beiträgen erzielt worden;

5. in Mähren mit 5.398 fl. 97 kr., weil die Vergütung der Abgänge an Verpflegskosten für das Jahr 1883 bei den Alumnaten in Olmütz und Brünn, die Anweisung der Stipendienbeträge für die nachträgliche Persolvirung der von den Piaristenconventsmitgliedern wegen Priestermangels in den Jahren 1877 bis 1884 unpersolvirt gelassenen Religionsfondsmessen verfügt, und der Pfarrgemeinde Ostrau bei Saar für Kirchen- und Pfarrhofherstellungen ein in zehn Jahresraten rückzahlbarer Vorschuß von 1.500 fl. bewilligt wurde; ferner weil eine größere Anzahl inhabil gewordener Seelsorgegeistlicher in den Deficientenstand übernommen und einige bereits flüssige Deficientenbezüge erhöht wurden; endlich weil nicht präliminirte Rückersätze von Einnahmen an Religionsfondsbeiträgen aus den Jahren 1881—1883 zu leisten waren. Ersparungen ergaben sich an Alimentationen infolge Ablebens eines Percipienten und Wiederaufnahme von Corrigendenpriestern in die active Seelsorge, dann an Dotationen und Ergänzungen anläßlich eingetretener Intercalarien bei mehreren aus dem Religionsfonde dotirten Seelsorgestationen, sowie durch die Nichtbesetzung systemisirter Cooperatorenposten wegen des Priestermangels, endlich an Kirchenerfordernissen infolge Restringirung der Ansprüche auf Vergütung von rechnungsmäßigen Abgängen;

6. in der Bukowina mit 1.467 fl. 71½ kr., hauptsächlich weil die Nothwendigkeit eintrat, für verhältnismäßig viele Kirchen, bei denen die Ornate und sonstigen Kirchengeräthe in einem zumeist gänzlich unbrauchbaren Zustande vorgefunden wurden, Neuanschaffungen zu effectuiren, und weil größere Herstellungen an Kirchen- und Pfarrhäusern vorgenommen werden mussten. Außerdem wurde der der griechisch-katholischen Pfarrgemeinde Putilla anlässlich des im Jahre 1883 bewilligten Pfarrhausbaues flüssig gemachte Beitrag per 200 fl. in die Gebarung des Jahres 1884 aufgenommen. Diesen Überschreitungen stehen geringere Ersparungen gegenüber an Dotationen und Ergänzungen infolge eingetretener Vacaturen, dann an Mietzinsen infolge eines gegen die präliminirte Summe geringer zu entrichtenden Beitrages, endlich an Reisekosten und Diäten, weil mehrere zur Vornahme von Decanatsvisitationen, dann für die Versehung der Seelsorge bei Filialgemeinden und für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen präliminirte Reiseentschädigungsbeträge nicht angesprochen worden sind.

Bei den für das Jahr 1884 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 bewilligten außerordentlichen Crediten resultirt eine Ersparung im ganzen per 840 fl. 62 kr. lediglich aus dem Mindererfordernisse auf Unterstützungen katholischer Seelsorger.

Von den Creditresten aus dem Jahre 1883 ist im ganzen ein Betrag von 4.034 fl. 63½ kr., und zwar in Niederösterreich auf Neu-, Um- und Zubauten mit 530 fl. 96 kr., in Dalmatien auf Neu-, Um- und Zubauten mit 2.689 fl. 46 kr., dann in Böhmen auf Neu-, Um- und Zubauten mit 803 fl. 79½ kr. und auf Bauvorschüsse gegen Ersatz mit 10 fl. 42 kr. nicht zur Verwendung gelangt, beziehungsweise verfallen.

Die aus dem für das Jahr 1884 mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 bewilligten Credite bestrittenen außerordentlichen Unterstützungen katholischer Seelsorger vertheilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Niederösterreich	89.472 fl. — kr.
Oberösterreich	23.601 „ 33 „
Salzburg	9.637 „ — „
Tirol	38.305 „ — „
Vorarlberg	5.344 „ — „
Steiermark	57.860 „ — „
Kärnten	19.974 „ — „
Krain	18.695 „ — „
Triest	3.572 „ — „
Görz	7.620 „ — „
Istrien	14.419 „ — „
Dalmatien	40.465 „ — „
Böhmen	93.031 „ 05 „
Mähren	51.878 „ — „
Schlesien	15.640 „ — „
Galizien	98.397 „ — „
Krakau	6.609 „ — „
Bukowina	4.640 „ — „
zusammen	599.159 fl. 38 kr.
Gegenüber der bewilligten Summe per	600.000 „ — „
ergab sich sonach eine Ersparung per	840 fl. 62 kr.

Bei den **Religionsfonds-Forsten und Domänen** (§. 20, b) war der Erfolg im Ordinarium um 9.876 fl. 41½ kr. günstiger, indem bei der Forst- und Landwirt-

schaft, dann bei der Verwaltung, den öffentlichen Lasten und an zurückgezahlten Einnahmen im ganzen 10.820 fl. 90½ kr. erübrigt wurden, bei den Nebenwirtschaften dagegen ein Mehraufwand von 944 fl. 49 kr. erforderlich war.

Der günstige Erfolg bei der Forstwirtschaft per 1.387 fl. 08 kr. ergibt sich aus den in mehreren Kronländern erzielten Ersparungen per 6.541 fl. 49 kr. nach Abzug der in anderen Kronländern eingetretenen Überschreitungen per 5.154 fl. 41 kr.

Namhaftere Ersparungen haben sich ergeben:

in Galizien mit 2.767 fl., weil die Brennholzerzeugung in eigener Regie insbesondere in den Fondsforsten von Muszyna und Alt-Sandec wegen geringerer Nachfrage nach fertigen Producten, und bei den Herrschaften Brzostek und Warzyce infolge Deckung des Brennholzbedarfes aus Vorräthen eingeschränkt werden musste, weil ferner die Nutzhölzer in fast allen Fondsforsten zumeist am Stocke verkauft wurden und daher bedeutend geringere Erzeugungs- und Lieferkosten erwachsen sind, und weil die Forstculturen in mehreren Bezirken der Herrschaft Niepolomice, sowie in den Herrschaften Muszyna und Alt-Sandec einen geringeren Aufwand erfordert haben;

in Krain mit 1.841 fl., weil die projectirten Holzschlägerungen und Culturen nur zum Theile ausgeführt und an den Straßen und Waldwegen nur kleinere Herstellungen vorgenommen worden sind;

in Tirol mit 1.587 fl., weil im Mariathaler Fondsforste die Holzfällungen nur theilweise und im St. Johanner Fondsforste die Forstculturen und Waldwegbauten gar nicht zur Ausführung gelangten.

Minder belangreiche Ersparungen sind noch erzielt worden in Österreich unter der Enns mit 222 fl., vornehmlich infolge geringerer Löhne für die Holzerzeugung und Bringung, für Waldwegherstellungen und Culturen;

in Steiermark mit 99 fl., weil für Insectenvertilgung und Waldbrandlöschungen keine Auslagen vorgekommen sind und für die Erzeugung des Holzes infolge Verkaufes desselben am Stocke geringere Auslagen erforderlich waren, endlich

in Dalmatien mit 22 fl., weil auf der Insel Curzola die Holzfällungen unterblieben sind.

Die Überschreitungen sind eingetreten:

in Österreich ob der Enns mit 3.994 fl., weil auf Grund eines abgeschlossenen Holzlieferungsvertrages ein größeres Holzquantum in eigener Regie aufgearbeitet und die Herstellung der durch einen Wolkenbruch verursachten Schäden an der Bemerauer Straße vorgenommen werden musste; dann

in Kärnten mit 1.159 fl. durch das Mehrerfordernis für Holzgewinnung und Lieferung anlässlich des Anfalles eines größeren Brennholzquantums und der Begleichung von Rückständen aus den Vorjahren.

Bei der Landwirtschaft sind 5.315 fl. 52½ kr. erübrigt worden, und zwar:

im Küstenlande 4.306 fl. infolge der durch ungünstige Witterungsverhältnisse verursachten geringeren Salzerzeugung;

in Galizien 1.634 fl., weil bei der Herrschaft Niepolomice in einzelnen Bezirken keine Wirtschaftskosten vorgekommen und die beabsichtigten Entwässerungen der Sümpfe und Meliorationen überhaupt, sowie die Reparaturen an den Meierhofsgebäuden in Tyniec und Uszew nur theilweise durchgeführt worden sind;

in Krain 609 fl., weil die Meliorationsarbeiten auf den fondsherrschaftlichen Wiesen, dann die Herstellungen und Reinigungen der Wassergräben nur theilweise ausgeführt wurden und für Begrenzung der landwirtschaftlichen Objecte nur ein kleiner Betrag beansprucht worden ist, ferner

in Kärnten 32 fl., weil die Schneeschauflungs- und Beleuchtungskosten für das abgebrannte Arnoldsteiner Schloss entfallen sind.

In Österreich unter der Enns ist dagegen bei dem Religionsfondsgute St. Pölten infolge dringender Uferschutz- und Regulirungsarbeiten am Traisenflusse längs der Spratzerner Augründe eine Überschreitung von 1.280 fl. eingetreten.

Die Verwaltung ergab eine Ersparung von 3.647 fl. 45½ kr.; dieselbe ist erzielt worden:

in Krain mit 1.859 fl., weil die Stelle eines Forstassistenten durch einen Forsteleven und die Stelle eines Forstwartes I. Classe durch einen Waldaufseher besetzt war und das Forstgehilfen-Taggeld von 1 fl. 25 kr. auf 1 fl. reducirt wurde, weil ferner für Verlautbarungen, Insertionen und gerichtliche Angelegenheiten geringere Kosten erforderlich waren, Reiseauslagen in Patronatsangelegenheiten nicht vorgekommen, größere Remunerationen und Aushilfen nicht bewilligt und die beabsichtigten Reparaturen im Forsthause zu Polana nicht in Angriff genommen worden sind;

ferner in Dalmatien mit 1.124 fl. dadurch, dass bei den Domänenobjecten einige Herstellungen an den Verwaltungsgebäuden nicht zur Ausführung gelangt und die Commissionskosten in Angelegenheiten der Grundverpachtungen eingeschränkt worden sind.

Weiters sind erübrigt worden:

in Kärnten 724 fl. theils durch Intercalarien, theils dadurch, dass keine Substitutionsgebüren, keine Auslagen für Erhaltung der Commissionszimmer vorgekommen und weniger Aushilfen bewilligt worden sind, dann

in Österreich unter der Enns mit 441 fl. infolge Ablebens zweier Pensionistinnen, durch Intercalarien und Einschränkung der Kanzleiauslagen.

Endlich hat sich noch in Galizien im ganzen eine Ersparung von 83 fl. ergeben; es sind nämlich bei sämmtlichen Fondsherrschaften, mit Ausnahme von Brzostek und Warzyce, vornehmlich durch Intercalarien an Gehalten und Emolumenten, dann an Taggeldern 742 fl., ferner bei Brzostek und Warzyce, Niepolomice und Krynica dadurch, dass die beabsichtigten Reparaturen an Verwaltungsgebäuden theils gar nicht, theils nicht im präliminirten Umfange ausgeführt und Remunerationen und Aushilfen nur in dringendsten Fällen bewilligt worden sind, 813 fl. erübrigt worden, wogegen jedoch bei den Herrschaften Muszyna und Alt-Sandec infolge der durch Holzschwämme verursachten dringenden Hauptreparatur der Forstverwalterswohnung in Snietnica, ferner bei der Badeanstalt in Krynica, sowie bei der Herrschaft Brzostek und Warzyce durch höhere Drucksorten-, Reise- und Übersiedlungskosten, endlich durch die Bezüge eines zur aushilfsweisen Dienstleistung bei letzterer Herrschaft exmittirten Forsteleven Überschreitungen von 904 fl. und von 568 fl. eingetreten sind.

Die Ersparung bei den Verwaltungsauslagen würde übrigens aus den vorstehenden Gründen höher entfallen sein, wenn sich nicht in Österreich ob der Enns und in Steiermark durch unvorhergesehene Übersiedlungs- und Reisekosten, dann in Tirol durch die in der Streitsache gegen die Realexecutionsmasse der Brüder Tevini erfolgten Deserviten Mehrauslagen von 272 fl., 246 fl. und 66 fl. ergeben hätten.

Bei den öffentlichen Lasten resultirt die Minderausgabe per 12 fl. 49½ kr. aus den Ersparungen per 5.914 fl. 71½ kr. nach Abzug der Überschreitungen per 5.902 fl. 22 kr.

In Galizien sind 2.989 fl. hauptsächlich dadurch erübrigt worden, dass der Concurrenzbeitrag zum Baue der Wohn- und Wirtschaftsgebäude bei der griechisch-katholischen Pfarre in Krynica statt mit 2.661 fl. mit nur 987 fl. geleistet wurde, und

dass die sonstigen Concurrenzbeiträge bei den Herrschaften Muszyna, Alt-Sandec, Niepolomice, dann Brzostek und Warzyce, ferner die landesfürstlichen Steuern bei letzterer Herrschaft und bei der Herrschaft Dobromil nach der endgiltigen Steuervorschreibung geringer ausgefallen sind.

In Österreich unter der Enns sind 1.135 fl. erübrigt worden, weil von einigen Gemeinden keine Umlagen gefordert und an den Patronatsgebäuden keine Bauherstellungen vorgenommen worden sind.

Die übrigen Ersparungen vertheilen sich auf mehrere Religionsfondsgüter mit kleineren Beträgen und sind zumeist infolge geringerer Patronatskosten, sowie dadurch entstanden, dass Steuerüberzahlungen aus Vorjahren von der Gebür für das Jahr 1884 abgerechnet worden sind.

Die namhaftesten Überschreitungen sind eingetreten bei den Religionsfondsgütern Spital, Klaus und Liezen in Österreich ob der Enns mit 2.516 fl. durch die Beitragsleistung zu den Baureparaturen an der Kirche in Windisch-Garsten und durch die Erhöhung der Grundsteuer, dann bei den galizischen Religionsfondsgütern Muszyna und Alt-Sandec mit 1.250 fl. infolge größerer Beiträge zu Kirchenreparaturen, endlich bei der Badeanstalt in Krynica mit 1.147 fl. infolge Erhöhung der Hauszins- und Erwerbsteuer.

Weitere Mehrauslagen von einigem Belange sind noch bei der Herrschaft Niepolomice mit 299 fl. infolge Erhöhung der Grundsteuer und der Abgabe größerer Holzquantitäten zur Reparatur der Gemeindewege und Brücken; in Kärnten mit 247 fl. durch das dem Pfarrer in Arnoldstein bewilligte Quartiergeld; in Steiermark mit 199 fl. durch höhere Einlegerverpflegskosten, ferner bei der Religionsfondsrealität in Lemberg mit 124 fl. dadurch eingetreten, dass im Jahre 1884 außer der laufenden Steuerschuldigkeit auch die Rückstände aus den Jahren 1882 und 1883 zur Zahlung gelangt sind.

Bei der Rubrik „Zurückgezahlte Einnahmen" war das Erfordernis um 458 fl. 35 kr. geringer, weil bei der Religionsfondsherrschaft Niepolomice in Galizien fast gar keine Einnahmsrückvergütungen vorgekommen sind.

Der Mehraufwand bei den Nebenwirtschaften per 944 fl. 49 kr. ist vornehmlich in Galizien und in Österreich ob der Enns entstanden, indem bei der Badeanstalt in Krynica durch dringende Herstellungen an der Wasserleitung, am Mineralbadehause und an der Wohnung des Badearztes, ferner durch Nachbesserungen an der neu verlegten Bezirksstraße nächst dem Badeanstaltsgebäude und durch die Regulirung des Moorerde-Depotplatzes, dann bei den Religionsfondsgütern Spital, Klaus und Liezen infolge der Räumung des Gleinker Sees, der Regulirung seines Abflusscanales und der Kosten des Raubfischfanges einerseits Mehrauslagen von 2.868 fl. und von 579 fl. verursacht, anderseits aber bei der vorgenannten Badeanstalt dadurch, dass an den Zinshäusern nur die nothwendigsten Herstellungen vorgenommen wurden und die Reparatur der bestehenden, sowie die Anschaffung neuer Möbel, dann die Bevorräthigung von Materialien nicht im beabsichtigten Umfange ausgeführt worden ist, 1.797 fl. und auch bei den übrigen Fondsgütern hauptsächlich durch Beschränkung der Reparaturen an den vermieteten Objecten minder belangreiche Beträge erübrigt worden sind.

Im außerordentlichen Erfordernisse sind von den für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung bewilligten Crediten 2.121 fl. 65 kr. nicht verwendet worden, weil in Galizien die Vermarkung in den Bezirken Grobla und Stanislawice mit einem geringeren Kostenaufwande, in den Bezirken Tyniec, Uszew und Slotwina aber gar nicht durchgeführt wurde, weil ferner die Neuaushebung der Grenzgräben im Alt-Sandecer

Bezirke unterblieben ist und in anderen Bezirken geringere Kosten erfordert hatte. Hiedurch sind im ganzen 1.302 fl. erübrigt worden.

In Österreich ob der Enns sind die minder dringenden Arbeiten verschoben und in Dalmatien auf der Insel Curzola die Grenzvermarkungen nicht vorgenommen worden, weil die Steuerreclamationen noch nicht zu Ende geführt sind, wodurch sich ein Minderaufwand von 351 fl. und 200 fl. ergab.

Der Rest der Ersparung vertheilt sich auf die Religionsfondsgüter in Österreich unter der Enns, Steiermark und Kärnten und ist durch zufällige Einschränkungen erzielt worden.

Bei der Servitutenregulirung und Ablösung ist eine Überschreitung von 56 fl. 26 kr. durch die in Vertretung der Domäne Landstraß-Sittich in Servitutsangelegenheiten erwachsenen Reisekosten per 162 fl. 77 kr. eingetreten, wogegen bei den Servitutenablösungen in Österreich ob der Enns 56 fl. und in Galizien 50 fl. erspart worden sind.

An sonstigen außerordentlichen Auslagen hat sich ein Mehraufwand von 3.000 fl. infolge des der Brunnencommission in Krynica im gleichen Betrage bewilligten Darlehens ergeben.

Die Creditreste des Jahres 1883 für Neubauten und Realitätenankauf sind durch die bei den Religionsfondsgütern in Galizien für den Wiederaufbau der eingestürzten Scheuer auf dem Meierhofe in Uszew und des abgebrannten Wirtshauses in Niepla aufgelaufenen Kosten um 2.754 fl. 35 kr. überschritten worden.

Bei den **Stiftungen und Beiträgen zu katholischen Cultuszwecken** (Titel 11) war der Aufwand im Ordinarium, und zwar bei den Stiftungen geringer um . 127 fl. 52 kr.
dagegen bei den Beiträgen höher um . . . . . 3.029 „ 64 „
daher im ganzen höher um . . . . . 2.902 fl. 12 kr.

Das günstige Ergebnis bei den Stiftungen rührt hauptsächlich daher, dass in Tirol das Relutum für die der St. Jakobskirche in Innsbruck und den Mendicantenklöstern in Innsbruck und Schlanders zukommenden Naturalien infolge niedrigerer Preise geringer war, die Tausch'sche Beneficiatenstelle in Innsbruck unbesetzt blieb und zwei kleinere Stiftungen nicht behoben wurden.

Bei den Beiträgen sind Mehrerfordernisse eingetreten:

in Niederösterreich mit 8.832 fl. 69½ kr., weil wegen der höheren Marktpreise die Körner- und Weindeputatäquivalente der Pfarren Mais und Herzogbierbaum höher entfielen, hauptsächlich aber weil die Kosten für die wegen des drohenden Einsturzes unaufschiebbare Eingerüstung der Thürme der Hauptpfarrkirche zu Wiener-Neustadt im Belaufe von 9.025 fl. 06 kr. bestritten werden mussten;

in Steiermark mit 2.607 fl. 87½ kr., weil für die dringend nothwendigen Herstellungen an der Laurentius-Kirche in Vordernberg der Patronatsbeitrag von 3.606 fl. 55 kr. zur Auszahlung gelangte;

in Krain mit 221 fl. 35 kr. wegen größerer Herstellungsarbeiten an der Pfarrkirche und an den Pfründengebäuden in Kosana.

Die in den übrigen Kronländern eingetretenen Ersparungen haben ihren Grund theils in verbliebenen Passivrückständen, theils in den geringeren diesfälligen Ansprüchen und Verwendungen.

Die außerordentliche, nicht präliminirte Auslage per 1.900 fl. betrifft die Kosten für die nothwendigen Gerüstarbeiten behufs Restaurirung der Kuppel des Domes in Trient.

Bei dem auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditreste des Jahres 1883 wurde das ungünstige Ergebnis per 2.543 fl. 8 kr. gleichfalls durch den

Dombau in Trient hervorgerufen, weil die Gerüste vorläufig nicht verkauft, sondern für die Restaurirung der Domkuppel verwendet wurden.

Bei den **Beiträgen zu evangelischen Cultuszwecken** (Titel 12) war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 1.766 fl. 29½ kr., weil — abgesehen von dem Mindererfordernisse beim Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischer Confession — hauptsächlich beim evangelischen Oberkirchenrathe größere Intercalarien erzielt wurden. Mehrerfordernisse erwuchsen wegen Unzulänglichkeit des Kanzleipauschales, dann auf der Rubrik „Remunerationen", da solche für Mehrleistungen infolge der länger andauernden Nichtbesetzung von Stellen bewilligt werden mussten.

Die im Extraordinarium stattgehabte nicht präliminirte Auslage per 4.000 fl. hat darin ihren Grund, weil der mit dem Gesetze vom 7. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 60) für das Jahr 1883 bewilligte Nachtragscredit zur Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen Generalsynode Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses wegen Ablaufes der Verrechnungsperiode nicht mehr für das Jahr 1883 zur Verwendung gelangen konnte. Übrigens wurde in dem Rechnungsabschlusse pro 1883 aus dem angeführten Grunde die gleich hohe Ersparung nachgewiesen.

Bei den **Beiträgen zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken** (Titel 13) sind von den Creditresten des Jahres 1883 in Dalmatien auf Neubauten 1.656 fl. 94 kr. und auf Baubeiträge 3.000 fl. wegen Nichtbegebung der betreffenden Arbeiten in Ersparung gekommen, beziehungsweise verfallen.

C. Unterricht.

Bei den **Hochschulen** (Titel 14) sind im Ordinarium Überschreitungen eingetreten:

1. bei der Universität in Wien (§. 1) mit 32.095 fl. 88 kr. hauptsächlich infolge der mit den fortschrittlichen Veränderungen und Verbesserungen in der Therapie und Krankenpflege zusammenhängenden gesteigerten Anforderungen für bessere Verpflegung und Behandlung der Kranken auf den Kliniken, womit auch kostspielige Anschaffungen und ein erhöhter Materialienverbrauch verbunden waren, sowie infolge einer außerordentlichen Zunahme der Frequenz der klinischen, insbesondere aber der chirurgischen Ambulatorien; ferner durch das nach Übersiedlung in das neue Universitäts-Gebäude wegen der Anzahl und Ausdehnung der Räumlichkeiten eingetretene größere Erfordernis für Beleuchtung und Beheizung, wozu noch Löhnungen für Aushilfsdiener (namentlich bei der Bibliothek) und Auslagen für Einrichtungsgegenstände in dem Institute für angewandte medicinische Chemie, gerichtliche Medicin und in dem physiologischen Laboratorium kamen; dann durch Dotationserhöhungen und außerordentliche Lehrmittelanschaffungen für verschiedene Institute und Lehrkanzeln, außerdem noch durch Honorirung außerordentlicher Vorträge und Dienstleistungen bei der Staatsprüfungs-Commission, endlich in geringerem Maße durch Anweisung einer Ergänzungszulage für den Vortragenden der Finanzgesetzkunde, durch Adaptirungen im Gewehrfabriksgebäude und durch Bewilligung von Übersiedlungskostenbeiträgen für zwei Professoren;

2. bei der Universität in Innsbruck (§. 2) mit 3.786 fl. 97½ kr. zunächst infolge der Mehrauslagen für die Universitätskliniken und klinischen Ambulatorien, dann durch die Einrichtungs- und Betriebskosten für einen aus sanitären Gründen aufgestellten neuen Macerationsapparat, sowie durch die Kosten für den wegen besserer Ventilation nothwendigen Mehrverbrauch an Leuchtgas bei der Lehrkanzel der descriptiven Anatomie; ferner durch einen nicht vorgesehenen Aufwand an Diurnen in der Bibliothek und in der

Quästur, dann durch Neumietung und Adaptirung von Localitäten, endlich durch Remunerationen für außerordentliche Dienstleistungen und Bewilligung eines Übersiedlungskostenbeitrages;

3. bei der Universität in Graz (§. 3) mit 5.900 fl. 84 kr. hauptsächlich deshalb, weil rückständige Verpflegskosten für die in den Jahren 1871 inclusive 1880 und 1882 an den Kliniken behandelten Kranken vergütet wurden, wegen des höheren Erfordernisses für die Kliniken, dann durch die Kosten für Herstellungen in dem Institute der pathologischen Anatomie und durch den größeren Brennmaterialbedarf in den neuen Instituten der Universität;

4. bei der Universität in Lemberg (§. 5) mit 642 fl. 85½ kr. durch die Bewilligung einer Personalzulage, dann durch die anlässlich der Einverleibung einer der Universitätsbibliothek gewidmeten Büchersammlung erwachsenen Auslagen für Diurnen und Anschaffung von Bibliothekskästen, durch Remunerationen für außerordentliche Vorträge und Dienstleistungen, durch die Übernahme sämmtlicher Gebäudeerhaltungskosten anlässlich des stattgehabten Ankaufes des Universitätsgebäudes, durch die Entrichtung der nicht präliminirten Grundsteuer für den botanischen Garten und Bewilligung nicht präliminirter Reisekosten und Diäten anlässlich der Revision dieses Gartens, endlich durch Genehmigung einer Übersiedlungskostenentschädigung, sowie Übernahme der Berichtigung der Diensttaxen auf den Unterrichtsetat für einen aus dem Auslande (Petropawlowsk in Kamtschatka) berufenen Professor der Zoologie;

5. bei der katholisch-theologischen Facultät in Salzburg (§. 9) mit 832 fl. 41 kr.,

6. bei der katholisch-theologischen Facultät in Olmütz (§. 10) mit 383 fl. 57 kr. und

7. bei der evangelisch-theologischen Facultät in Wien (§. 11) mit 24 fl. 11 kr. hauptsächtlich dadurch, dass der 3procentige Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte und außerdem bei der katholisch-theologischen Facultät in Salzburg auch noch infolge des Umstandes, dass für einen erkrankten und einen beurlaubten Professor Supplenten honorirt werden mussten;

8. bei den technischen Hochschulen in Prag (§. 14) mit 3.356 fl. 41 kr. aus Anlass der sehr bedeutenden Herstellungs- und Adaptirungsarbeiten an den Gebäuden der technischen Hochschulen und nebstdem durch Reparatur alter und Anschaffung neuer Einrichtungsstücke;

9. bei der technischen Hochschule in Brünn (§. 15) mit 1.074 fl. 6½ kr. wegen nur theilweiser Hereinbringung des 3procentigen Intercalarabstriches, und weil außerdem mehrere im Gegenstandsjahre unternommene wissenschaftliche Excursionen und Studienreisen einen Mehraufwand verursacht haben;

10. bei der Hochschule für Bodencultur in Wien (§. 18, d) mit 752 fl. 88½ kr. hauptsächlich deshalb, weil bei den nur für kürzere Zeit eingetretenen Vacaturen der Intercalarabstrich nur zum kleineren Theile eingebracht werden konnte.

Dagegen ergaben sich im ordentlichen Erfordernisse Ersparungen, und zwar: bei den Universitäten in Prag (§. 4) mit 8.558 fl. 73 kr., in Krakau (§. 6) mit 7 fl. 68 kr. und in Czernowitz (§. 7) mit 2.570 fl. 22 kr., dann bei den technischen Hochschulen in Wien (§. 12) mit 5.091 fl. 64 ½ kr., in Graz (§. 13) mit 1.156 fl. 94 kr. und in Lemberg (§. 16) mit 1.821 fl. 44½ kr. Diese günstigen Erfolge sind im allgemeinen dem Umstande zuzuschreiben, dass sich höhere Intercalarien ergaben, dass Stipendien wegen Mangel an Bewerbern nicht verliehen werden konnten und Remunerationen für in Aussicht genommene Vorträge in verschiedenen Fächern nicht zur Anweisung gelangten. Außerdem wurden bei den Universitäten in Prag die auf Mietzinse für die Unterbringung

der Kliniken, der Polyklinik, der medicinischen Chemie und anderer Institute bewilligten namhaften Credite, weil die Institute in den früheren Ubicationen verblieben, nicht in Anspruch genommen, und entfiel auch bei der Universität in Czernowitz der bisherige Mietzins, da die Lehrkanzeln der Physik und Chemie bereits in dem neuen Institutsgebäude untergebracht waren; endlich ist eine Ersparung bei der technischen Hochschule in Graz dadurch erzielt worden, dass mit Rücksicht auf den Beginn des Neubaues für diese Hochschule alle nicht unbedingt nothwendigen Reparaturen an dem alten Gebäude unterblieben.

Bei dem Erfordernisse für sämmtliche Universitäten (§. 8) und für sämmtliche technische Hochschulen (§. 17) wurden Ersparungen per 1.190 fl. 50 kr. und 682 fl. 50 kr. erzielt, weil Stipendien nicht zur Verleihung kamen, Semestralraten im Rückstande verblieben und einige für Studirende der Rechte und Medicin aus Istrien bestimmte Stipendien an Gymnasialschüler nur mit dem restringirten Jahresbetrage von 84 fl. verliehen worden sind.

Bei den außerordentlichen Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 sind Ersparungen eingetreten:

1. bei den Universitäten in Prag (§. 4), und zwar bei dem „Mehrerfordernisse aus Anlass der Activirung der böhmisch-medicinischen Facultät für die Einrichtung und Ausstattung der medicinischen Institute, sowie zur Bestreitung der sonstigen sich ergebenden Auslagen" mit 10.126 fl. 64 kr.; es werden jedoch seinerzeit den einzelnen Bauunternehmern noch die von den Verdienstbeträgen vorenthaltenen Collaudirungsrückkässe im Gesammtbetrage von 24.006 fl. 14 kr. zu erfolgen sein;

2. bei der Universität in Krakau (§. 6) mit 1.510 fl. 6 kr., weil von dem Credite zur „Anschaffung neuer und Adaptirung mehrerer alter Bibliothekschränke" bis Ende März 1885 nur 1.039 fl. 94 kr. zur Auszahlung gelangt sind.

Dagegen wurde der außerordentliche Credit zur „Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen" (§. 19, e) um 320 fl. hauptsächlich deshalb überschritten, weil eine für das Jahr 1883 bewilligte Unterstützung erst im Jahre 1884 zur Verrechnung gelangte, so dass von dem analogen Credite pro 1883 ein Betrag von 220 fl. unverwendet geblieben ist.

Die im Staatsvoranschlage pro 1884 nicht vorgesehenen Auslagen betreffen:

1. bei der Universität in Wien (§. 1) die restlichen Kosten des Transportes und der Aufstellung des großen Refractors der Wiener Sternwarte per 2.561 fl. 85 kr., nachdem von den im Jahre 1879 zu diesem Zwecke bewilligten Crediten im ganzen 8.713 fl. 50 kr. verfallen sind; ferner bei den Universitäten in Prag (§. 4):

2. den Honorarrest per 1.200 fl. des bei dem Neubaue des naturwissenschaftlichen Institutes der deutschen Universität verwendeten Architekten;

3. den an die Stadtgemeinde Prag gezahlten Kaufschilling per 165 fl. für einen zur Anlegung einer Treppe bei dem Gebäude des chemischen Institutes der deutschen Universität überlassenen Gassengrund;

4. die Auslagen für die nothwendige Herstellung der Bedachung oberhalb des großen Bibliothekssaales im Clementinum in Prag per 2.975 fl. 58 kr.;

5. die Auslagen für die Adaptirung und Ventilation des chemischen Institutsgebäudes der böhmischen Universität per 853 fl. 9 kr.;

6. bei der technischen Hochschule in Wien (§. 12) die vertragsmäßigen 5procentigen Zinsen per 199 fl. 69 kr. von dem Kaufschillinge per 27.000 fl. für das Martin Freund'sche Stiftungshaus für die Zeit vom 1. Februar, als dem Tage der Übernahme

jener Realität in den physischen Besitz des Ärars, bis zum Zahlungstage, nämlich bis 26. März 1884;

7. bei der Hochschule für Bodencultur in Wien (§. 18, d) die Auslagen per 1.500 fl. für die der Dringlichkeit wegen noch im Jahre 1884 begonnenen Arbeiten zur Anlage eines forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgartens auf dem Wolfersberge bei Hütteldorf nächst Wien.

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1883 sind Überschreitungen vorgekommen:

1. bei der Universität in Prag (§. 4) — und zwar bei dem Erfordernisse zur Bestreitung der ersten Rate des Kaufschillings eines Baugrundes für die Institute der medicinischen Facultät, ferner zur Bestreitung der Herstellungskosten eines Gebäudes für die provisorische Unterbringung dieser Institute, dann für die erste Einrichtung und Ausstattung derselben, sowie für verschiedene Auslagen — mit 5.423 fl. 68 kr. infolge der Zuwendung von Dotationen für das pathologisch-anatomische Institut und der Bestreitung der nothwendigsten Auslagen für die innere Einrichtung und Ausstattung mehrerer Lehrkanzeln;

2. bei der Universität in Czernowitz (§. 7) ist die in dem Staatsvoranschlage pro 1883 zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut als zweite Rate bewilligte Summe per 45.000 fl. um 16.741 fl. 13 kr. dadurch überschritten worden, dass mehreren Unternehmern Verdienstbeträge im Laufe des Jahres 1884 angewiesen worden sind. Die Gesammtherstellungskosten für diesen Neubau einschließlich des Kaufschillings per 10.000 fl. für den Baugrund wurden mit 130.000 fl. veranschlagt; verwendet wurden hiefür

im Jahre 1882	65.659 fl. 64½ kr.
„ „ 1883	44.474 „ 67½ „
„ „ 1884	21.911 „ 13 „
zusammen	132.045 fl. 45 kr.

gegen den Voranschlag per 130.000 fl., sonach mehr um 2.045 fl. 45 kr. wegen der Kosten der inneren Einrichtung per 4.645 fl., welche auf diesen Credit übernommen wurden.

Günstiger waren hingegen die Erfolge:

1. bei der technischen Hochschule in Brünn (§. 15) um 150 fl. 99 kr., weil die adjustirten Kosten der Herstellung des Daches an dem Hochschulgebäude geringer entfielen;

2. bei dem außerordentlichen Pauschalcredite für sämmtliche technische Hochschulen, weil von dem Credite zur Erweiterung des elektrotechnischen Unterrichtes der Betrag von 1.320 fl. 83½ kr. nicht in Anspruch genommen wurde.

Bei den **Mittelschulen** (Titel 15), und zwar bei den **Gymnasien und Realgymnasien** (§§. 1—19) sind im Ordinarium in Steiermark 794 fl. 64 kr., in Krain 1.951 fl. 67½ kr., in Istrien 60 fl. 52½ kr., in Böhmen 11.869 fl. 12½ kr., in Mähren 5.665 fl. 27 kr., in Schlesien 4.648 fl. 32 kr., in Galizien 5.608 fl. 72½ kr. und in der Bukowina 4.405 fl. 97 kr. erspart worden.

Diese Ersparungen entstanden hauptsächlich durch Intercalarien bei Lehrer- und Dienerstellen, dann auch weil Quartieräquivalente von Directoren in Abfall kamen und wegen der geringeren Schüleranzahl, sowie wegen Mangels qualificirter Lehrer für den Unterricht in nicht obligaten Fächern, welcher übrigens theilweise in die obligate Lehrverpflichtung einbezogen wurde, weniger Remunerationen zur Anweisung gelangten.

Außerdem war in einigen Kronländern der Aufwand für Kirchenerfordernisse geringer, und konnten die Unterrichtserfordernisse zum Theile aus den eigenen Einnahmen

der Anstalten gedeckt werden. Die Gebäudeerhaltungskosten wurden auf das nothwendigste beschränkt und wegen seltener vorkommender Versetzungen von Lehrern Übersiedlungskostenentschädigungen in geringerem Maße in Anspruch genommen.

Infolge der Auflassung von Parallelclassen stellten sich namentlich in Schlesien die Regiekosten und die Substitutionsgebüren niedriger, zudem wurde in diesem Kronlande durch das Unterbleiben der pro 1884 in Aussicht genommenen Einrichtung des großen Festsaales der Bielitzer Mittelschule und in Galizien durch billigere Herstellung des Jahresprogrammes einiger Anstalten der Regieaufwand herabgemindert, endlich gelangten auch Steuern nicht zur Berichtigung, und zwar hauptsächlich für das Studienfondsgebäude in Złoczów.

In den übrigen Kronländern hingegen war der Erfolg ungünstiger, und zwar:

in Niederösterreich um 1.231 fl. 19½ kr., weil der Intercalarabstrich nicht eingebracht werden konnte und außerdem einem Gymnasium in Wien ein Professor über den systemisirten Stand zur Dienstleistung zugewiesen wurde;

in Österreich ob der Enns um 1.495 fl. 92 kr. wegen Bestellung eines Supplenten für einen erkrankten Professor und Nichthereinbringung des Intercalarabstriches;

in Salzburg um 221 fl. 49 kr. wegen Nichterzielung des Intercalarabstriches und Besetzung einer Lehrerstelle mit einem höher besoldeten Professor;

in Tirol um 3.015 fl. 18 kr. durch die nothwendigen Mehrauslagen für eröffnete Parallelclassen an dem Gymnasium in Trient, dann für die Vertretung mehrerer kranker Professoren, und weil der Intercalarabstrich nicht zur Gänze hereingebracht wurde;

in Vorarlberg um 264 fl. 77 kr. wegen der eingetretenen Nothwendigkeit eines Regiekosten-Pauschalzuschusses zur Anschaffung von Fensterrouleaux und wegen Uneinbringlichkeit des Intercalarabstriches;

in Kärnten um 1.491 fl. 78 kr. wegen des Aufwandes für mehrere neuerrichtete Parallelclassen, und weil größere Intercalarien nicht eintraten;

in Triest um 1.353 fl. 61 kr. wegen dringender Herstellungen an dem Schulgebäude und infolge des Zuwachses einer Parallelclasse;

in Görz um 386 fl. 13 kr. wegen des Mehraufwandes an Substitutionsgebüren anläßlich der Erkrankung eines Professors und wegen geringerer Intercalarien;

in Dalmatien um 1.373 fl. 89 kr. durch den Mehraufwand an Substitutionskosten für die Vertretung von wegen Krankheit durch längere Zeit beurlaubten Lehrkräften, dann durch Reisekostenvergütungen für zwei transferirte Professoren und den größeren Aufwand für Schuleinrichtung, endlich

in Krakau um 7.546 fl. 79 kr., weil infolge der Neuerrichtung von Parallelclassen eine größere Anzahl von Supplenten verwendet werden mußte, außerdem bei dem III. Obergymnasium die eigenen Einnahmen für die unentbehrlichsten Unterrichtserfordernisse nicht ausreichten und nicht nur ein höheres Regiekostenpauschale, sondern auch ein namhafter Betrag zur Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen für diese neu errichtete Anstalt angewiesen werden mußte.

Bei den **Realschulen** (§§. 20—37) war im Ordinarium im ganzen der Erfolg günstiger um 37.420 fl. 3½ kr., und zwar hauptsächlich infolge der in den meisten Kronländern bei den Bezügen des Lehrpersonales und der Diener eingetretenen Intercalarien, sowie wegen des geringeren Aufwandes für Remunerationen wegen Einschränkung des Erfordernisses für den Unterricht in den nicht obligaten Fächern.

In Steiermark trat außerdem dadurch eine Ersparung ein, daß die Oberrealschule in Graz vom Schuljahre 1884/85 an auf eine Unterrealschule restringirt wurde.

Überschreitungen sind hingegen nur vorgekommen in Triest mit 2.974 fl. 4½ kr. im allgemeinen wegen Zuweisung eines Professors der aufgelösten Staatsoberrealschule in Pirano und Beförderung zweier Professoren in die VIII. Rangsclasse, dann wegen Ausführung dringend nothwendiger Herstellungen an dem Schulgebäude und wegen unvorhergesehener Mehrauslagen für Gas- und Wasserconsum; ferner in Dalmatien mit 1.290 fl. 50 kr., weil wegen Mangels an Vacaturen der Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte, dann wegen Erkrankung eines Professors ein Supplent bestellt werden musste und außerdem zwei Directoren mit Remunerationen und einer mit einer Krankheitskostenaushilfe betheilt worden sind.

Bei den Crediten für die „Prüfungs-Commissionen" (§. 38, c) per 5.800 fl. und für die „Verdienstzulagen" (§. 40, e) per 6.400 fl. kamen 73 fl. 92 kr., beziehungsweise 60 fl. nicht zur Verwendung.

Bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 wurden von dem Credite zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen für Gymnasien (§. 19) ein Betrag per 600 fl., von dem Credite zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen für Realschulen (§. 37) ein Betrag von 240 fl. nicht in Anspruch genommen, und blieb von dem Credite zu Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten (§. 41, f) ein Betrag von 1.630 fl. deshalb unverwendet, weil eine geringere Anzahl von Stipendien verliehen und auch an Jahres- und einmaligen Unterstützungen, sowie an Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten weniger bewilligt wurde.

Dagegen ergab sich bei §. 14, und zwar bei dem Credite für die Annuität und Nebengebüren für den Bau des II. deutschen Gymnasialgebäudes in Brünn ein Mehrerfordernis an Nebengebüren per 685 fl. 93 kr. und bei dem Credite für Passivzinsen, Annuität und Nebengebüren für den Bau des böhmischen Gymnasiums in Brünn ein Mehraufwand per 1.210 fl. 13 kr., bestehend in Nebengebüren und in der zweiten Rate des Honorars für die Bauleitung und Verfassung des ersten Bauprojectes.

Der unter der Bezeichnung „Verschiedene Auslagen" nachgewiesene, im Voranschlage nicht vorgesehene Betrag per 280 fl. betrifft Honorare für die Übersetzung von Lehrbüchern in die italienische Sprache.

Bei den Crediten aus dem Jahre 1883 blieb von dem Creditreste für den Neubau des Gymnasialgebäudes in Jičin ein Betrag von 4.437 fl. 90 kr. und von dem Creditreste für die innere Einrichtung ein Betrag von 291 fl. 92 kr. unverwendet, und es sind diese Reste, so wie der Credit für die Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg per 2.500 fl., und zwar letzterer deshalb verfallen, weil diese Reconstruction wegen des projectirten Vergrößerungsbaues nicht zur Ausführung gelangte.

Bei den **Studienbibliotheken** (Titel 16) war der Erfolg im Ordinarium um 481 fl. 36 kr. ungünstiger, weil der Intercalarabstrich wegen Mangels an Vacaturen nicht hereingebracht werden konnte und die Abrundung der Präliminarziffer nur theilweise realisirt wurde.

Bei dem **industriellen Bildungswesen** (Titel 17) resultirt im Ordinarium der gewerblichen Schulen (§. 1) aus dem Vergleiche der Ersparungen bei den Zeichen- und Modellirschulen per . . . . . 10.920 fl. 75 kr.
dann bei den Fortbildungs- und verwandten Anstalten per . . . . 3.876 „ 58 „
zusammen per . . . . 14.797 fl. 33 kr.

14.797 fl. 33 kr.

mit den Überschreitungen
bei den Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen
per . . . . . 8.082 fl. 70 kr.
und bei den Fachschulen für einzelne gewerbliche
Zweige per . . . . . 2.727 fl. 95 kr.

zusammen per . . . . 10.810 fl. 65 kr.

im ganzen eine Ersparung von . . . . . 3.986 fl. 68 kr.

Abgesehen von zahlreichen kleineren Differenzen gegenüber den Positionen des vielgliedrigen Detailvoranschlages haben sich nämlich insbesondere die Erfordernisse der Zeichen- und Modellirschulen in Triest, Kolin und Kuttenberg, sowie jene für die Vervollständigung bestehender Zeichenschulen und Errichtung neuer geringer gestellt.

Was die vorbezifferten, wie bereits oben nachgewiesen, im Virementswege bedeckten Überschreitungen anbelangt, so sind dieselben im allgemeinen durch höhere Unterrichts-Erfordernisse der verschiedenen Fachschulen begründet.

Bei dem außerordentlichen Erfordernisse der gewerblichen Schulen (§. 1) wurden von den präliminirten 5procentigen Zinsen aus der Annuität für den Zubau zu dem Schulgebäude in Brünn (dritte und letzte Rate) 240 fl. 83 kr. erspart, weil die letzte Capitalsrate bereits am 15. Jänner 1884 an die erste mährische Sparkasse zurückgezahlt wurde, — während bei der Zeichen- und Modellirschule in Prag durch die Entrichtung eines geringeren als des präliminirten Mietzinses für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1884 ein Betrag per 708 fl. 75 kr. in Ersparung kam.

Außerdem ist die für die Lehranstalt für Textilindustrie in Wien bisher gewährte Subvention per 3.000 fl. für das Jahr 1884 nicht bewilligt worden.

Von den bei den gewerblichen Schulen (§. 1) auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditresten des Jahres 1883 wurden bei dem Erfordernisse für den Zubau zu dem Schulgebäude der Staatsgewerbeschule in Reichenberg nach dem Ergebnisse der Collaudirung 2.487 fl. 22 kr. erspart und für die innere Einrichtung dieser Anstalt 256 fl. 50 kr. nicht in Anspruch genommen, weil bei deren Beschaffung im Accordwege geringere Preise erzielt worden sind.

Bei dem Credite für „Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens" (§. 2) war im Ordinarium der Erfolg günstiger um 3.443 fl. 62 kr., indem die Credite der Gruppe I „Gewerbemuseen, Versuchsanstalten und Vereine" sowie die Credite der Guppe III „Ausbildung und Fortbildung gewerblicher Fachlehrer" nicht vollständig Verwendung fanden.

Diese Ersparungen wurden bis auf den obigen Betrag in der Gruppe II zur Bestreitung der Mehrerfordernisse an „Specialstipendien, Lehrmittel- und Administrationsauslagen" wegen Beistellung dringend nothwendiger Lehrmittel, Verleihung von Stipendien an Schüler der Kunstgewerbeschule, dann der Auslagen für Adaptirung der Localitäten des Musterlagers und für die Musterlagerverwaltung, endlich der Kosten der Drucklegung der Protokolle über die Sitzungen der Centralcommission verwendet.

Im außerordentlichen Erfordernisse für „Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens" (§. 2) wurde zur Herstellung von Musterblättern für Textilschulen ein Betrag von 3.000 fl. in Anspruch genommen, für welche Auslage zwar präliminarmäßig nicht vorgesorgt war, welche aber in der sub §. 1 ersparten Subvention für die Lehranstalt für Textilindustrie in Wien ihre Deckung gefunden hat.

Beim Ordinarium der commerciellen Schulen (§. 3) ergab sich eine Ersparung per 1.400 fl., weil die für die Handelsschule in Krakau präliminirte Subvention per 1.000 fl.

gar nicht und der Pauschalcredit für neu zuwachsende Handelslehranstalten nur zum Theile zur Verwendung gelangte, wogegen bei der Handelsschule in Trient, dann bei den böhmischen Handelsakademien in Prag und Chrudim Mehrauslagen erwachsen sind.

Bei den **Speciallehranstalten** (Titel 18) sind im Ordinarium der Hebammenschulen (§. 1) Ersparungen mit 137 fl. 79½ kr. eingetreten, weil bei allen Anstalten, mit Ausnahme jener in Olmütz, wo die präliminarmäßig nicht bedeckte Remuneration für einen neu aufgenommenen Assistenten zur Abstattung gelangte, — das Erfordernis geringer war, und zwar hauptsächlich in Triest wegen Nichtverleihung zweier Stipendien für den slovenischen Curs, in Lemberg wegen zeitweiser Nichtbesetzung der Assistentenstelle, dann auch weil in einigen Schulen kleinere Beträge an Unterrichtserfordernissen und Regiekosten erspart wurden.

Im Ordinarium der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg (§. 2) entstand eine Überschreitung per 300 fl. durch die Bewilligung einer Reisesubvention.

Im Extraordinarium betrugen die Kosten der fortgesetzten Adaptirung und Einrichtung der Anstalt 451 fl. 20 kr.

Bei der Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien (§. 3) hat die Ersparung im Ordinarium per 195 fl. 48 kr. ihren Grund darin, dass eine systemisirte Lehrstelle unbesetzt geblieben und provisorisch gegen Bezug einer Remuneration versehen worden ist.

Bei den nautischen Unterrichtsanstalten (§. 4) war im Ordinarium der Erfolg um 2.160 fl. 53 kr. günstiger, weil bei der Handels- und nautischen Akademie in Triest der Aufwand an Activitätsbezügen und fixen Remunerationen wegen länger dauernder Vacaturen geringer war und die Stadt Triest die früher verweigerte Zahlung der Wohnungsentschädigung für den Director der Anstalt aufgenommen hat, dann weil die Schülerstipendien nur theilweise verliehen wurden; dagegen entstand bei den nautischen Schulen in Lussin, Cattaro und Ragusa ein verhältnismäßig geringer Mehraufwand an Activitätsbezügen wegen Nichthereinbringung des Intercalarabstriches.

Außerdem erwuchsen sowohl in Istrien als auch in Dalmatien Substitutionsgebüren für Mehrleistungen, und war an einen Professor der nautischen Schule in Cattaro eine Reisekostenentschädigung zu zahlen.

Im Extraordinarium der nautischen Unterrichtsanstalten blieb bei dem außerordentlichen Pauschalcredite für „Ergänzung von Lehrmittelsammlungen, Herstellung von Lehrtexten" ꝛc. ein Betrag von 600 fl. unverwendet.

Bei den **Volksschulen** (Titel 19) war der Erfolg im Ordinarium der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) um 9.561 fl. 40½ kr. günstiger, welcher Betrag aus einem Mehraufwande bei den Lehrerbildungsanstalten von 1.317 fl. 82 kr. und einer Ersparung bei den Lehrerinnenbildungsanstalten per 10.879 fl. 22½ kr. resultirt.

Der Mehraufwand bei den Lehrerbildungsanstalten wurde herbeigeführt:

in Tirol durch normalmäßig gebürende Remunerationen für Mehrleistungen des Lehrpersonales, bei der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo hauptsächlich aber durch vertragsmäßige Bauherstellungen in dem zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt gemieteten Hause und durch Gewährung einer Entschädigung für den Entgang des Mietzinses an den Eigenthümer des alten Schulgebäudes daselbst;

in Kärnten durch die Nichthereinbringung des Intercalarabstriches und Entlohnungen für Mehrleistungen;

in Krain durch Substitutionsgebüren infolge Erkrankung eines Lehrers und Remunerirung für Mehrleistungen, dann durch vermehrte Unterrichtserfordernisse, wegen

Anschaffung einer neuen Orgel, ferner durch Übersiedlungkosten und größere Beheizungsauslagen infolge Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Laibach in dem neuen Gebäude, auch konnten theilweise die Intercalarabstriche nicht erreicht werden;

in Istrien haben bei der Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria Mehrleistungen seitens der Lehrer, die Anschaffung landwirtschaftlicher Geräthe, die Reinigungs- und die größeren Herstellungsarbeiten, ein etwas erhöhter Regieaufwand, dann die Reisekosten in technischen Angelegenheiten und der nicht vollständig hereingebrachte Intercalarabstrich eine Überschreitung verursacht;

in Dalmatien ist Grund derselben ausschließlich die der deutschen Militärvolksschule in Zara für Rechnung des Aufwandes der Volksschulen gewährte Subvention;

in Schlesien hat bei der Lehrerbildungsanstalt in Teschen die nothwendige Zumietung eines Lehrzimmers, dann bei der Lehrerbildungsanstalt in Troppau die durch verspätete Collaudirung erst im Gegenstandsjahre erfolgte Auszahlung von Baukosten aus dem Jahr 1883 Überschreitungen nach sich gezogen;

in Krakau musste eine nicht präliminirte Ärarialsteuer berichtigt und zu viel erlegtes Schulgeld rückersetzt werden, welches nicht mehr compensirt werden konnte;

in der Bukowina ist durch Substitutionsgebüren und Remunerationen für Mehrleistungen, durch die Erhöhung der fixen Remunerationen und des Regiekostenpauschales, sowie durch die nur theilweise Realisirung des Intercalar- und Abrundungsabstriches eine Überschreitung entstanden.

Diese Mehrauslagen wurden jedoch durch Ersparungen in den übrigen Kronländern bedeckt, welche größtentheils in höheren Intercalarien, dann auch darin ihren Grund haben, dass im allgemeinen für Remunerationen, beziehungsweise Aushilfen, ferner für Gebäudeerhaltungs-, sowie für Regiekosten weniger verwendet wurde.

Von dem Pauschalcredite „zur erhöhten Pflege des Musikunterrichtes an den Lehrerbildungsanstalten, insbesondere durch Einführung des obligaten Unterrichtes im Orgelspiele" blieb ein Betrag von 510 fl. unverwendet.

Die Ersparung bei den Lehrerinnenbildungsanstalten war hauptsächlich in Tirol, Steiermark, Görz, Galizien und Krakau von größerem Belange und gründet sich im allgemeinen auf das infolge ganzjähriger und zeitweiliger Vacaturen eingetretene Mindererfordernis an Activitätsbezügen.

Insbesondere wurden in Tirol die als „Beiträge" präliminirten Stipendien zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen für den Kindergarten in Kufstein wegen Mangels an Candidatinnen nicht verliehen, weiters verringerte sich das Unterrichtserfordernis für die Anstalten in Innsbruck und Trient infolge Zumittlung eines Beitrages von je 100 fl. seitens der Schulbücher-Verlags-Direction in Wien, und wurden für den italienischen Kindergarten in Trient Unterrichtserfordernisse nicht beansprucht.

In Steiermark wurde der Bildungscurs für Arbeitslehrerinnen in Marburg mit Ende des Schuljahres 1883/84 aufgelassen.

In Görz blieben mehrere präliminirte Lehrerstellen durch das ganze Jahr hindurch vacant; der Credit für Remunerationen und Aushilfen gelangte nicht vollständig zur Verwendung, und es war der Bedarf an Gebäudeerhaltungskosten wegen der im Jahre 1883 vorgenommenen Herstellungen geringer.

In Galizien war bei der Lemberger Lehrerinnenbildungsanstalt ein Supplent weniger und bei der Anstalt in Przemysl nur ein Theil der in Aussicht genommenen Hilfslehrer in Verwendung, auch unterblieb die Anschaffung neuer Schuleinrichtungsgegenstände, und es wurden bei den Hauserfordernissen Ersparungen erzielt.

In Krakau war nur ein Supplent und nur ein Theil der Hilfslehrer durch das ganze Jahr in Verwendung, es wurden die Gemeindezuschläge für 1884 nicht behoben, und es erfolgten in Anbetracht der im Vorjahre bewirkten Reparaturen keine neuen Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen.

Eine namhafte Überschreitung ist dagegen bei der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach eingetreten, woselbst ein Hauptlehrer, dessen Bezüge nicht mehr präliminirt waren, noch für das ganze Jahr belassen werden musste.

Bei dem Civil-Mädchen-Pensionate in Wien ergab sich ein Mehrerfordernis anlässlich der Supplirung eines erkrankten Lehrers, dann höhere Gebäudeerhaltungs- und Regiekosten und bei dem Internate ein Mehraufwand an Remunerationen und Aushilfen, sowie an Ausstattungspauschalien für austretende Zöglinge, und wurde der Intercalarabstrich nur theilweise hereingebracht.

In Linz gestaltete sich der Erfolg wegen Nichthereinbringung des Intercalarabstriches ungünstiger.

In Ragusa ist durch die Erhöhung der Remuneration des Hilfslehrers für den Religionsunterricht der Erfolg ungünstiger, endlich war in Mähren der Anspruch auf Remunerationen für Mehrleistungen bei der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt höher, und es haben die Gebäudeerhaltungskosten eine unabweisbare, jedoch nicht sehr bedeutende Steigerung erfahren.

Von den für Zwecke des Volksschulwesens in sämmtlichen Kronländern bewilligten Pauschalcrediten sind bei dem ordentlichen Erfordernisse an Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 3) 400 fl. und an Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes (§. 6) 290 fl. nicht in Anspruch genommen worden.

Das Erfordernis an „Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen" (§. 7) war im Ordinarium um 1.043 fl. 92 kr. geringer, hauptsächlich weil in Salzburg die Schulhausbauten in Tamsweg und Unterberg nicht vollendet und mehrere Mietzinsbeiträge nicht behoben wurden.

In Böhmen blieben die Beiträge für die Poděbrader Bezirksschulcasse und den Prager Localschulfond unbehoben.

Im Extraordinarium der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) blieb von dem Credite auf „Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (7. Rate)" ein Betrag von 9.771 fl. 79 kr. unverwendet, weil die Verhandlungen hinsichtlich der Zahlung des auf den Gebäuden der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn noch haftenden Darlehensrestes in drei Jahresraten im Jahre 1884 nicht zum Abschlusse gelangten und bis dahin die Annuitäten nach der bisherigen Weise entrichtet wurden; es gelangte dagegen auf Grund der Collaudirung der Baumeisterarbeiten bei dem Zu- und Umbaue des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien ein Betrag per 5.170 fl. 45 kr. zur Auszahlung, für welchen eine präliminarmäßige Bedeckung nicht vorhanden war, nachdem von dem mit dem Finanzgesetze pro 1879 für jenen Bau bewilligten außerordentlichen Credite ein nicht verwendeter Rest per 7.182 fl. 2 kr. bereits mit Ende 1880 verfallen war.

Von dem außerordentlichen Erfordernisse auf „Stipendien für Lehramtszöglinge" ist ein Betrag von 77 fl. unverwendet geblieben und von den für Zwecke des Volksschulwesens auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditresten des Jahres 1883 ein Betrag per 1.841 fl. 46 kr. mit Ende März 1885 verfallen, wovon 1.840 fl. die „Beiträge für Volks- und Bürgerschulen" (§. 7), und zwar den Patronatsbeitrag zum Neubaue des Schulhauses in Köstendorf betreffen, welcher darum nicht in Anspruch

genommen wurde, weil von dem bezüglichen außerordentlichen Credite per 3.340 fl. der Gemeindevorstehung nach Maßgabe des Baufortschrittes nur 1.500 fl. angewiesen werden konnten.

Bei den **Stiftungen und Beiträgen** (Titel 20) ergab sich im Ordinarium eine Ersparung bei den Stiftungen (§. 1) mit 866 fl. 25½ kr. dadurch, dass Stiftungen aus der Dotation des ehemaligen Wiener Stadtconvicts theils gar nicht, theils nicht das ganze Jahr hindurch in Anspruch genommen wurden.

Bei den Beiträgen (§. 2) entstand ein Mehrerfordernis per 959 fl. 67 kr, weil bei dem Credite per 70.600 fl. für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine Überschreitung dadurch eintrat, dass bei dem Civil-Mädchen-Pensionate in Wien für zwei neu eintretende Zöglinge die erste Bekleidung erforderlich war und mehr Unterstützungen für wissenschaftliche Unternehmungen und Reisen bewilligt wurden.

Im Extraordinarium des §. 2, „Beiträge", hatte beim Specialcredite für „europäische Gradmessung" die Anschaffung eines Reversionspendels und die Vornahme nothwendiger größerer Reparaturen an Apparaten und Instrumenten eine Mehrauslage von 479 fl. 19 kr. zur Folge.

Bei der **Administration der Studienfonde** (Titel 21) waren im Ordinarium die Auslagen im ganzen um 1.652 fl. 5½ kr. höher.

Überschreitungen ergaben sich in Steiermark infolge Flüssigmachung des Patronatsbeitrages zu den Kosten der Herstellungen in den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der Studienfondspfarre Trofaiach, — in Böhmen durch den Aufwand anlässlich der Herstellung des Thurmes und der Glocken an der Studienfondskirche in Pritschapel und durch die bedeutenden Kosten für Staffirerarbeiten an der Kirche in Neudorf, — dann in Mähren durch das Mehrerfordernis für Conservationsherstellungen an dem ehemaligen Universitätsgebäude in Olmütz.

Diese Mehrauslagen wurden durch Ersparungen in anderen Kronländern theilweise bedeckt, und es reducirte sich sonach die Überschreitung auf den obbezifferten Betrag.

Bei den **Studienfondsforsten und Domänen** (§. 4) sind im Ordinarium 3.216 fl. 54½ kr. erspart worden.

Bei der Forstwirtschaft war das Erfordernis um 509 fl. 53 kr. geringer, weil die Holzfällungen in Kärnten und Krain und die Forstculturen in Krain und Dalmatien theils gar nicht, theils nicht im projectirten Umfange, dann die Herstellungen an den forstlichen Betriebsanstalten mit einem geringeren Kostenaufwande ausgeführt wurden.

Bei der Landwirtschaft und bei den Nebenwirtschaften rühren die Minderausgaben per 148 fl. 74 kr. und 146 fl. 95 kr. hauptsächlich daher, dass bei der Domäne Millstadt die beabsichtigten Reparaturen an der sogenannten Bacherhube, dann an der Brunnenstube und an der Wasserleitung beim Stiftsgebäude gar nicht, respective nur theilweise zur Ausführung gelangt sind.

Bei den öffentlichen Lasten sind 2.412 fl. 71 kr. vorwiegend deshalb erübrigt worden, weil in Kärnten die Gemeinde- und Schulumlagen nicht in der präliminirten Höhe und die Patronatsbeiträge zu den Kleinkirchheimer Pfarrhofbauten noch nicht angesprochen worden sind, weil ferner bei den Gymnasialfonds-Domänen in Dalmatien die Pächter und Colonen die Steuern pro 1884 selbst bezahlt haben und die Messenstiftungsbeträge im Laufe des Gegenstandsjahres nicht zur Auszahlung gelangt sind.

Bei der Verwaltung sind zwar durch Substitutionskosten bei der Domäne Millstadt und durch Commissionskosten anlässlich der Anlegung der neuen Grundbücher bei den Domänen in Dalmatien Überschreitungen per 228 fl. und 129 fl. eingetreten, dagegen sind bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa ungeachtet des Zuwachses einer Forstwartspension 356 fl. hauptsächlich durch Intercalarien erübrigt worden.

Im Extraordinarium sind von dem für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung bewilligten Credite 55 fl. 96½ kr. nicht verwendet worden, weil in Kärnten die Grenzvermarkung nur theilweise ausgeführt wurde.

Die auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditreste des Jahres 1883 für Neubauten und Realitätenankauf per 3.230 fl. sind gänzlich unverwendet geblieben, weil die Adaptirungs- und Reconstructionsarbeiten am Millstädter Stiftsgebäude nicht in Angriff genommen wurden und der Bau einer Brücke als Verbindung des Scoglio St. Maria mit der Insel Meleda wegen der noch nicht aufgeklärten örtlichen Rechtsverhältnisse unterblieben ist.

Finanzverwaltung. (Capitel 10).

Bei der „**Centralleitung** mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuercatasters" (Titel 1) war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 5.033 fl. 94 kr.

Der bei den persönlichen Bezügen durch Intercalarien erzielten Ersparung per 8.855 fl. 49 kr. steht nämlich in den übrigen Rubriken ein Mehraufwand von 13.889 fl. 43 kr. gegenüber, welcher insbesondere dadurch hervorgerufen wurde, dass im Hinblicke auf die Gefahren bei dem Eintritte einer epidemischen Krankheit die Einführung der Wasserleitung in die Amtsgebäude des Finanzministeriums und die Herstellung einer genügenden Anzahl englischer Closets, dann die Verbesserung der Hauscanäle und der dazu gehörigen Abzüge nicht weiter aufgeschoben werden konnte und außerdem die Reconstruction von Dippelböden in einem der gedachten Gebäude sich als unbedingt nothwendig erwies.

Im Extraordinarium ist das geringere Erfordernis per 1.677 fl. 89 kr. auf die Verminderung der ad personam in einer höheren Rangsclasse stehenden Beamten zurückzuführen.

Bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) ist die im Ordinarium nachgewiesene Ersparung von 7.777 fl. 11½ kr. lediglich eine Folge der bei der Wiederbesetzung erledigter Dienstesstellen erzielten Intercalarien.

Im Extraordinarium dieses Titels hat sich dagegen durch die erst im Abschlussjahre bewilligte Einreihung zweier Beamten in die früher bereits innegehabte höhere Rangsclasse, beziehungsweise durch die Flüssigmachung des hiernach entfallenden Nachtrages an Gehalt und Activitätszulage der Erfolg um 759 fl. 13 kr. ungünstiger gestaltet.

Beim **directen Steuerdienste** (Titel 3) entfallen von dem ungünstigen Erfolge im

Ordinarium per . . . . . 37.181 fl. 31 kr.,
auf die Personalgebüren . . . . . 6.246 „ 92 „
und auf die übrigen Rubriken . . . . . 30.934 „ 39 „

Die Überschreitung bei den Personalgebüren erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass bei dem knapp bemessenen Stande der Steuerinspectoren im Falle eines Abganges aus Dienstesrücksichten in der Regel für sofortigen Ersatz gesorgt werden muss, weshalb auch die bei diesem Verwaltungszweige präliminirten Intercalarien, wie in den vorhergehenden, so auch in diesem Jahre, nicht vollständig hereingebracht werden konnten.

Das Mehrerfordernis bei den übrigen Rubriken rührt zum Theile von einer unvorhergesehenen Steigerung der Mietzinsauslagen, vorzugsweise aber daher, dass die den Steuerinspectoren obgelegene Revision der steuerämtlichen Grundsteuerrepartitionen, dann die vielseitigen Verhandlungen wegen Überprüfung und Richtigstellung der Hauszinssteuerbekenntnisse, sowie wegen Incatastrirung noch unbesteuert gewesener Objecte der Hausclassensteuer, vornehmlich jedoch die vorschriftmäßigen Erhebungen der im Jahre 1884 durch Elementarereignisse herbeigeführten Grundertragsbeschädigungen (zum Zwecke der Bemessung des angesprochenen gesetzlichen Steuernachlasses) in mehreren Kronländern, insbesondere in Galizien, Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Mähren eine bedeutende Vermehrung der Dienstreisen zur Folge hatten.

Die im Extraordinarium nachgewiesene Überschreitung per 401 fl. 67 kr. hat ihren Grund in unpräliminirten Mehrbezügen für ad personam in höhere Rangsclassen gereihte Beamte.

Bei den **Cassen** (Titel 4) wurde der im Ordinarium resultirende ungünstige Erfolg per 9.002 fl. 44½ kr. zum Theile dadurch hervorgerufen, dass der an den persönlichen Bezügen vorgenommene Intercalarabstrich nicht vollständig hereingebracht werden konnte und bei der Staatscentralcasse, sowie beim Ministerialzahlamte aus Dienstesrücksichten nebst den stabilen Amtsdienern auch noch Aushilfsdiener in Verwendung genommen, bei ersterer Kasse überdies einer der schon im Vorjahre ausnahmsweise daselbst beschäftigten Diurnisten beibehalten werden musste. Durch die von dem Landeszahlamte in Zara an den österreichisch-ungarischen Lloyd gezahlten und im Präliminare nicht ausreichend berücksichtigten Versicherungsgebüren haben ferner die Geldtransportauslagen in namhafter Weise sich erhöht. Außerdem aber hat auch das Erfordernis an Zählgeldern eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren, weil eine sehr große Anzahl unbrauchbar gewordener Staatsnoten zur Umwechslung gelangte.

Die im Extraordinarium nachgewiesene Überschreitung per 372 fl. 70 kr. ist durch die unumgänglich nothwendig gewordene Anschaffung zweier feuer- und einbruchsicherer Kassen für das Landeszahlamt in Klagenfurt begründet, für welche Auslage im Präliminare keine Vorsorge getroffen worden war.

Im Ordinarium des **Finanzwachaufwandes** (Titel 5) resultirt aus der Combination der in mehreren Rubriken erzielten Ersparungen von zusammen . . 62.109 fl. 89½ kr.
mit den Überschreitungen bei einigen anderen Rubriken per . . . 20.512 „ 74 „
im ganzen ein günstiger Erfolg mit . . . . . 41.597 fl. 15½ kr.

Die obbezifferten Ersparungen wurden vornehmlich dadurch ermöglicht, dass bei den persönlichen Bezügen der Beamten günstigere Intercalarien sich ergaben und Beförderungen, sowie Pensionirungen von Finanzwachcommissären, welche noch im Genusse eines Quartiergeldes sich befanden, erfolgten;

dass der Aufwand an Mannschaftszulagen, namentlich in Niederösterreich infolge größerer Rückersätze von bereits behobenen Localzulagen, dann in Dalmatien durch den Austritt einer größeren Anzahl mit Dienstes- und Decennalzulagen betheilt gewesener Mannschaftsindividuen sich verringerte;

dass die Reise-, Übersiedlungs- und Übernachtungskosten sich wesentlich reducirten, weil bei Versetzungen der Finanzwachoberen und der Mannschaften nur nach strengstem Bedarf vorgegangen wurde und in Böhmen weniger Vorschüsse zur Anschaffung von Dienstpferden ertheilt worden sind;

dass mehrfach Verdienstbeträge für bereits geleistete Gebäudeerhaltungsarbeiten im Gegenstandsjahre nicht mehr zur Auszahlung gelangten und die pro 1884 projectirten

Bauherstellungen am Finanzwachgebäude in Rochlic in Böhmen nicht in Ausführung kamen;

dass einerseits weniger Heilkostenbeiträge an erkrankte Finanzwachindividuen erfolgt wurden, anderseits aber größere Spitalskostenrückersätze vorkamen;

dass Neuanschaffungen von Waffen- und Rüstungsgegenständen in geringerem Maße erforderlich waren und speciell im Küstenlande die Verdienstsummen für einige Bestellungen in der Verrechnungsperiode des Jahres 1884 nicht mehr realisirt werden konnten;

dass der Bedarf an Neubeschaffungen, wie auch der Aufwand für die Instandhaltung der vorhandenen ärarischen Bettsorten ein geringerer war und weniger Vorschüsse zur Anschaffung von Bettsorten an die neueintretenden Finanzwachmannschaften ertheilt wurden; endlich

dass der Erfolg bei verschiedenen Auslagen sich günstiger gestaltete, weil namentlich in Dalmatien die kürzere Dauer der Salzfabrication weniger Überwachungskosten erforderte, in Böhmen der Gehalt eines erkrankten Zuckerfabriksinspectors für vier Monate nicht zur Behebung gelangte und in Galizien die Überwachung der russischen Grenze zur Verhinderung der Einschleppung der Viehseuche einen verhältnismäßig geringen Mannschaftsstand beanspruchte.

Die im Virementswege bedeckten Überschreitungen per 20.512 fl. 74 kr. basiren hauptsächlich auf dem Mehrerfordernisse bei „Löhnungen", „Kanzlei- und Manipulationserfordernissen" und „Beischaffung der Kleidung", weil die in Tirol neu eingeführte Maßregel, wonach zur Überwachung des Tabakbaues Reservisten des Kaiserjägerregiments herangezogen wurden, naturgemäß einen höheren Aufwand in diesen Rubriken zur Folge hatte; ferner weil in einigen Kronländern der bei den Löhnungen vorgenommene Intercalarabstrich nicht vollständig eingebracht werden konnte und in Niederösterreich die Nothwendigkeit einer Vermehrung des Mannschaftsstandes um 12 Individuen sich ergab; weil mehrfach größere Anschaffungen von Controlrequisiten erforderlich waren, speciell im Küstenlande die Kosten zweier, bereits im Jahre 1883 beschaffter neuer Dampfcylinder sammt Zugehör für den Finanzdampfer Adria erst im Jahre 1884 zur Auszahlung gelangten, in Böhmen aber bei mehreren längs der Grenze aufgestellten Finanzwachabtheilungen die gänzlich unbrauchbar gewordenen Einrichtungsgegenstände durch neue ersetzt werden mussten; weil ferner in einigen Kronländern die Neuaufnahme von Finanzwachmannschaften eine Mehrausgabe an Bekleidungsvorschüssen bedingte; endlich bei den „hinauszuzahlenden Ersätzen aller Art", weil größere Auszahlungen an Abrechnungsguthabungen infolge zahlreicher Ausscheidungen aus dem Finanzwachkörper vorkamen, und weil in Niederösterreich ein von der Franz Josef-Bahn pro I. Semester 1884 bereits eingezahltes Überwachungspauschale per 4.125 fl. wieder rückvergütet werden musste, indem der Betrieb dieser Bahn bereits mit 1. Jänner 1884 für Rechnung des Staates erfolgte.

Im Extraordinarium war das Ergebnis ungünstiger bei den „Neubauten" um 6.629 fl. 38 kr., weil in Salzburg der Umbau der Finanzwachkaserne in Oberndorf, dann der Neubau von Finanzwachunterstandshütten in Mundigl und Ober-Eching wider Vermuthen einen höheren als den präliminirten Kostenaufwand in Anspruch nahm, und weil in der Bukowina der Bau der Czardaken im Suczawa'er Amtsbezirke erst nach dem 31. März 1884 vollendet wurde, zu welcher Zeit der hiefür mit dem Gesetze vom 26. Februar 1883 (R. G. Bl. Nr. 21) bewilligte Nachtragscredit pro 1882 bereits verfallen war;

dagegen günstiger beim „Münzverluste von den in Gold zu zahlenden Gebüren" um 546 fl. ½ kr. infolge des nicht immer completen Standes der mit Gebüren in Gold dotirten Finanzwachmannschaften bei den im Auslande aufgestellten Zollämtern.

Im Ordinarium der **Steuerämter** (Titel 6) hat sich bei den persönlichen Bezügen (Post 1—8 des Detailvoranschlages) eine Überschreitung von . . . 33.835 fl. 63½ kr. bei den veränderlichen Erfordernissen (Post 9—16) aber eine solche von . . . . . 16.789 „ 68½ „

ergeben, und es hat sich sonach der Erfolg im ganzen um . . . . 50.625 fl. 32 kr. ungünstiger gestaltet.

Die bei den persönlichen Bezügen nachgewiesene Überschreitung beruht auf der theilweisen Uneinbringlichkeit des angehofften 3procentigen Intercalares per 107.565 fl., der Mehraufwand bei den veränderlichen Erfordernissen aber lediglich auf den bei Verfassung des Voranschlages nur zum Theile berücksichtigten Kosten der (insbesondere für die Grundsteuerrepartition, sowie anläßlich der Reform der Gebäudesteuer nothwendig gewordenen) Auflage neuer Drucksorten.

Beim Extraordinarium dieses Titels ist das Mindererfordernis per 758 fl. 95 kr. darauf zurückzuführen, daß die Zahl der ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Steueramtsbeamten infolge Pensionirung, Vorrückung oder Ablebens sich verringerte.

Bei den **Finanzprocuraturen** (Titel 7) ist das geringere Erfordernis im Ordinarium per 8.223 fl. 84 kr. ausschließlich den erzielten Intercalarien, der Minderaufwand im Extraordinarium aber per 453 fl. 33 kr. der Verminderung der ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Beamten zuzuschreiben.

Bei der **Zollverwaltung** (Titel 8) gründet sich das günstige Ergebnis im Ordinarium per 38.573 fl. 22 kr. theils auf höhere Intercalarien (15.827 fl. 15½ kr.), theils auf den minderen Bedarf in einigen veränderlichen Rubriken, namentlich für Gebäudeerhaltung (6.618 fl. 61 kr.), für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse (7.574 fl. 94½ kr.), für Reisen und Übersiedlungen (6.006 fl. 56 kr.).

Im außerordentlichen Erfordernisse haben sich die Mehrbezüge der ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Beamten infolge von Pensionirungen und Todesfällen um den Betrag von 1.916 fl. 2½ kr. vermindert.

Das günstige Ergebnis per 705 fl. 45½ kr. an Münzverlust bei den Ausgaben in Gold ist eine Folge der im Ordinarium dieses Titels erzielten Ersparungen.

Bei der **Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters** (Titel 9) resultirt, wenn den bei der Mehrzahl der Rubriken erzielten Ersparungen von zusammen . 84.567 fl. 38 kr. die Summe der bei den übrigen Rubriken eingetretenen Überschreitungen per . . . . . 34.675 „ 64 „

gegenübergestellt wird, eine Minderausgabe von . . . . . 49.891 fl. 74 kr.

An den Ersparungen participiren hauptsächlich die Rubriken: „Gehalte und Activitätszulagen der Beamten", „Mietzinse", „Diäten", „Reise- und Übersiedlungsauslagen", „Vermessungsauslagen", wogegen die Überschreitungen hauptsächlich auf die Rubriken „Kanzleiauslagen" und „Diurnen" entfallen.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß jene Umstände, welche einerseits zu Ersparungen in einzelnen Rubriken führten, anderseits gleichzeitig die Überschreitung in anderen Rubriken bewirkten.

So ist die Ersparung in der Rubrik Mietzinse darauf zurückzuführen, daß es mehrfach gelang, die Amtskanzleien der Geometer, welche bis dahin gemietet waren, in ärarischen Gebäude unentgeltlich unterzubringen.

Dagegen musste in diesen Fällen für die Beschaffung von Kanzleieinrichtungsgegenständen vorgesorgt werden, wodurch sich die Überschreitung in die Rubrik „Kanzleiauslagen" ergab.

Weiters ist als hervorragend die Gebarung in den einzelnen Rubriken beeinflussend zu bezeichnen, dass im Jahre 1884 in unvorhergesehenem Umfange Vermessungen im Sinne des §. 23 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, auf Kosten der Parteien vorgenommen wurden. Dieser Bestimmung entsprechend ist von den Parteien der Ersatz der Quoten an Gehalt, Activitätszulage und Diäten, dann der Reisekosten und Vermessungsauslagen geleistet, und sind diese Ersätze bei den bezüglichen Ausgabsrubriken compensirt worden.

Auf diesen Umstand sind daher einerseits die Ersparungen in den Rubriken „Gehalte" und „Activitätszulagen", dann „Diäten", „Reisekosten" und „Vermessungsauslagen" zurückzuführen.

Anderseits ist hiedurch die Überschreitung in der Rubrik „Diurnen" herbeigeführt worden, weil die seitens der Evidenzhaltungsbeamten den Amtshandlungen über Privatansuchen gewidmete Zeit den eigentlichen Berufsarbeiten entzogen wurde, wodurch sich insbesondere die schriftlichen Ausarbeitungen derart angehäuft haben, dass zur Bewältigung derselben innerhalb der gesetzlichen Termine vielen Geometern Diurnisten auf die unumgänglich nothwendige Zeitdauer beigegeben werden mussten.

Bei der **allgemeinen Kassenverwaltung** (Capitel 11) besteht der Erfolg an Münzverlust (Titel 1) aus zahlreichen Empfangs- und Ausgabsposten, welche — in Hauptgruppen und nach dem Unterschiede, ob dieselben bei einem anderen Zweige des Staatshaushaltes in Gegenverrechnung gekommen sind und dort den Aufwand oder Ertrag erhöht haben (durchlaufende), oder ob eine solche Gegenverrechnung nicht eingetreten ist (reelle), abgetheilt — mittels der nachfolgenden Tabellen A und B zur Anschauung gebracht werden.

Tabelle A und B

zu

Erfordernis — Capitel 11, Titel 1.

Postnummer		Correlative Ausg.-Daten Cap.	Tit.	§.	Durchlaufende fl.	kr.	Reelle fl.	kr.
	A. Einnahmen.							
1	Agio von für nachstehende Zweige in Gold bestrittenen Ausgaben, und zwar:							
	a) für den Bau des Reichsrathsgebäudes	3	5		35	78		
	b) für die öffentliche Sicherheit	7	5		1.649	25		
	c) für die Landwehr	8	2		371	93		
	d) für die Centralleitung des Finanzministeriums	10	1		7	92		
	e) für die Finanzwache	10	5		8.636	69½		
	f) für die Zollverwaltung	10	8		14.105	98½		
	g) für verschiedene Auslagen	11	7		49	84		
	h) für die Salzerzeugung und Einlösung	15	1		86	21½		
	i) für die Tabakerzeugung und Anschaffung	16	2		607.127	25		
	k) für die Centralleitung des Handelsministeriums	28	1	1	679	82		
		28	1	2	105	40		
	l) für den Hafen- und Seesanitätsdienst	28	5	1	61	99		
	m) für das Post- und Telegraphenanstalt	28	7	6	27.086	85		
	n) für staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	29	2		32	9		
	o) für die Landescultur (Subventionen)	29	3	1	70	23		
	p) für das Staats-Pferdezuchtwesen	29	7		959	11		
	q) für die Centralleitung des Justizministeriums	31	1			76		
	r) für die Justizverwaltung in den Kronländern	31	3		48	54		
	s) für Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten	35	4		58.976	41		
	t) für die Staatsschuld	37			1,175.003	31½		
	u) für die Verwaltung der Staatsschuld	38	1		11	35		
2	Agio aus dem Geldverkehre zwischen Finanz- und Postkassen						389.114	97½
3	Aus Verwechslungen und verschiedenen anderen Anlässen						5	65½
	Summe				1,895.106	73	389.120	63
	Zusammen				2,284.227 fl. 36 kr.			

Postnummer		Correlative Empf.-Daten Cap.	Tit.	§	Durchlaufende fl.	kr.	Reelle fl.	kr.
	B. Ausgaben.							
1	Agio von den Goldeinnahmen bei nachstehenden Zweigen, und zwar:							
	a) bei der Finanzwache	10	5	..	65	32½	.....	..
	b) bei der Zollverwaltung	10	8	..	.....	31½	.....	..
	c) bei den verschiedenen Zuflüssen	11	5	..	502	88	.....	..
	d) bei dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Nettozolleinnahmen in Gold	19	2	..	2,521.225	24	.....	..
	e) bei den Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	19	3	..	30.221	3	.....	..
	f) beim Tabakverschleiße	22	2	..	51.627	93	.....	..
	g) bei den Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	30	..	..	263	84	.....	..
	h) bei den Betriebseinnahmen der Bodenbacher Bahnstrecke	34	5	3	21.275	84	.....	..
	i) bei den Betriebseinnahmen der Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	34	5	4	95	89	.....	..
	k) bei den Betriebseinnahmen der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal	34	5	7	84	78	.....	..
	l) bei den Betriebseinnahmen der Rakonitz-Protiviner Bahn	34	6	2	1.869	46	.....	..
2	Calo und Prägekosten bei der Umprägung von Einschmelzgold . . . . . 2.124 fl. 8 kr.							
	Calo von Einschmelzsilber . . . . . 19.070 „ 26 „							
	„ von Viertelguldenstücken . . . . . 55.555 „ 6 „							
	„ bei der Silberscheidemünze . . . . 33.298 „ 72 „	..	..	..	.....	..	110.048	12
3	Agio beim Ankaufe von Gold	..	..	..	.....	..	441.603	81
4	Aufgeld von dem gesetzlichen Antheile des an die occupirten Länder statt in Gold in Bankvaluta erfolgten Zollaversums	..	..	..	.....	..	85.921	50
5	Differenz zwischen dem Nenn- und Kassawerte bei den erhaltenen und abgegebenen Francsstücken	..	..	..	.....	..	14.573	90
6	Remuneration an das Arbeiterpersonale des Hauptmünzamtes anläßlich der Umprägung der Kupferscheidemünze in den Jahren 1881—1883	..	..	..	.....	..	790	..
	Summe	..	..	..	2,627.232	53	652.937	33
	Zusammen	..	..	..	3,280.169 fl. 86 kr.			

Aus der Vergleichung der Gesammtsumme der Ausgaben per 3,280.169 fl. 86 kr.
mit jener der Einnahmen per . . . . . 2,284.227 „ 36 „
ergibt sich der im Rechnungsabschlusse nachgewiesene Münzverlust
per . . . . . 995.942 fl. 50 kr.
welcher gegen die Voranschlagsziffer per . . . . . 590.000 „ — „
um 405.942 fl. 50 kr.
höher ist.

Werden jedoch die mit Rücksicht auf den gesammten Staatshaushalt als durchlaufend bezeichneten nicht präliminirten Posten, welche in der Gegenverrechnung bei den betreffenden Zweigen besprochen sind, gänzlich ausgeschieden und bloß die reellen Ausgaben per . . . . . 652.937 fl. 33 kr.
über Abzug der reellen Einnahmen per . . . . . 389.120 „ 63 „
mit dem Betrage von . . . . . 263.816 fl. 70 kr.
dem Präliminare von . . . . . 590.000 „ — „
entgegengehalten, so resultirt eine Ersparung von . . . . . 326.183 fl. 30 kr.
welche sich in der Hauptsache durch das nicht präliminirte Agio (Tabelle A, Post 2) per 389.114 fl. 97½ kr. aus dem Geldverkehre zwischen Finanz- und Postkassen anlässlich der Verwendung von Goldbeträgen für das internationale Postanweisungsgeschäft ergeben hat.

Werden endlich dem Präliminare per . . . . . 590.000 fl. — kr.
nur die demselben vollkommen entsprechenden Posten des Erfolges, und zwar

a) das Agio von den an den gemeinsamen Staatshaushalt in Gold geleisteten Zahlungen per 3,053.091 fl. 53½ kr. zum Durchschnittscurse von 20·875 Procent per	637.332 fl. 86 kr.	
b) der Calo und die Prägekosten (Tabelle B, Post 2) per	110.048 „ 12 „	
c) das Aufgeld (20·875 Procent) von dem gesetzlichen Antheile (411.600 fl.) des Zollaversums für die occupirten Länder (Tabelle B, Post 4) per	85.921 „ 50 „	
zusammen per		833.302 „ 48 „

entgegengestellt, so ergibt sich ein ungünstiger Erfolg an Münzverlust im Betrage von . . . . . 243.302 fl. 48 kr.

Hievon entfallen:

auf a) wegen des geringer angenommenen Agio (19 Procent) von dem auf Grund des Durchschnittes der Jahre 1880 inclusive 1882 ebenfalls geringer ermittelten Goldaufwande (2,364.842 fl. 32 kr.) 138.229 fl. 86 kr.;

auf b) wegen des nach dem bezeichneten Durchschnitte mit 62.693 fl. in Aussicht genommenen diesfälligen Aufwandes 47.355 fl. 12 kr.;

auf c) wegen des nur mit 19 Procent veranschlagten Agio 7.717 fl. 50 kr.

Bei den **Ersätzen an Parteien** (Titel 2) war der Erfolg günstiger um 7.384 fl. 78 kr., weil von dem veranschlagten Pauschalbetrage von 10.000 fl. nur 2.615 fl. 22 kr. benöthigt wurden.

Bei den **Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde** (Titel 3) ist der Credit per 100 fl. nicht in Anspruch genommen worden.

Von dem Credite per 35.300 fl. auf **Rückersatz der aus dem Vermögen der aufgehobenen weltlichen Bruderschaften in Zara und Umgebung** bezogenen Einkünfte (Titel 5) kamen 3.576 fl. 27 kr. theils wegen der verbliebenen Rückstände (1.196 fl. 23½ kr.), theils aber auch deshalb nicht zur Verwendung, weil das diesfällige Erfordernis zur Zeit der Verfassung des Voranschlages noch nicht genau beziffert werden konnte.

Die **verschiedenen ordentlichen Auslagen** (Titel 7) waren hauptsächlich aus dem Grunde geringer um 4.521 fl. 40½ kr., weil in Niederösterreich weniger Einlösungen von käuflichen Gewerben (559 fl. gegen präliminirte 5.000 fl.) vorgekommen sind.

Der nicht vorgesehene außerordentliche Aufwand dieses Titels per 10.582 fl. 70½ kr. besteht, abgesehen von kleineren Posten im Gesammtbetrage von 532 fl. 95 kr.,

a) aus den 5procentigen Zinsen von den Pensionseinzahlungen der in den Status der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien aufgenommenen Bediensteten der Rakonitz-Protiviner Bahn per 5.790 fl. 56 kr., welche Zinsen aus den bereits pro 1882 in den Erläuterungen zu Erfordernis-Capitel 11, Titel 9 angeführten Gründen auf den Etat der allgemeinen Cassenverwaltung übernommen worden sind;

b) aus den Regieauslagen für die zur Veräußerung bestimmten Salzachauen per 1.768 fl. 25 kr. (gegenüber einem Ertrage von 3.694 fl. 33½ kr. unter Bedeckungs-Capitel 11, Titel 5);

c) aus der Differenz zwischen den Aufzahlungen bei der Obligationsconvertirung und den Rückführungen hieran per 1.202 fl.;

d) aus dem beim Steueramte Radautz durch einen Einbruch abhanden gekommenen Betrage von 1.288 fl. 94½ kr.

Der nicht präliminirte Münzverlust per 49 fl. 84 kr., welcher laut Erläuterung zu Titel 1 (Tabelle A, Post 1 g) als Ersatz auf Münzverlust in Empfang erscheint, hat sich bei den Zahlungen an Zinsen und Capitalien der Krakau-oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Actienschuld ergeben.

Die **unverzinslichen Vorschüsse** an infolge der Überschwemmung im Jahre 1882 hilfsbedürftig gewordene Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder in Tirol (Titel 8) haben

im Jahre 1883	866.789 fl. 33 kr.
„ „ 1884	469.482 „ — „
zusammen	1,336.271 fl. 33 kr.

sohin gegen die diesfälligen zwei Theilcredite von je 500.000 fl.

per	1,000.000 „ — „
um	336.271 fl. 33 kr.

mehr in Anspruch genommen.

Mit Rücksicht darauf ist die dritte und letzte Rate von dem laut §. 9 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, für den bezeichneten Zweck mit der Verwendungsdauer bis zum Ablaufe des Jahres 1885 bewilligten und nach Maßgabe des Bedarfes zu erfolgenden Gesammtbetrage per 1,500.000 fl. nicht mehr voll mit 500.000 fl., sondern bloß mit dem Restbetrage von rund 165.000 fl. in den Voranschlag des Jahres 1885 eingestellt worden.

Das diesjährige Vergleichsergebnis per 30.518 fl. hat daher nicht die Bedeutung einer Ersparung, weil dasselbe eben nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhange mit der bezüglichen Gesammtgebarung gewürdigt werden kann.

Die Credite aus dem Jahre 1883 sind erschöpft bis auf jene für **nicht rückzahlbare Unterstützungen** an hilfsbedürftige Gemeinden und Gemeindemitglieder in Tirol

(Titel 10) und für **unverzinsliche Vorschüsse** an Gemeinden und Gemeindemitglieder in Kärnten (Titel 12), von welchen (Crediten) 280 fl. 66½ kr., beziehungsweise 1.800 fl. nicht zur Verwendung gelangt sind.

Endlich wird hinsichtlich des mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 130, bewilligten Credites per 800.000 fl. zur **Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den durch die Überschwemmung im Monate Juni 1884 heimgesuchten Gegenden Galiziens** (Titel 14) bemerkt, dass mit Schluss der Rechnungsperiode 1884 (Ende März 1885) von der Quote auf Subventionen und Unterstützungen per 440.000 fl. ein Betrag von 84.136 fl. und von jener für den Ankauf von Spizasalz per 60.000 fl. ein Betrag von 4.962 fl. 50 kr. als erübrigt nachgewiesen erscheinen, dass aber wegen des andauernden Nothstandes in dem genannten Kronlande die von demselben beanspruchte weitere Verwendung beider Beträge, welche auch thatsächlich in den Monaten April inclusive Juni 1885 erfolgt ist, nicht versagt werden konnte.

Bei den Ausgaben für die Zwecke der **directen Steuern** (Capitel 12) hat sich der Erfolg im ganzen um 80.610 fl. 40½ kr. ungünstiger gestaltet, und zwar im Ordinarium (Titel 1, 2) um 7.269 fl. 94½ kr. günstiger, im Extraordinarium (Titel 3, 4) aber um 87.880 fl. 35 kr. ungünstiger.

Als Ursachen der bezeichneten Unterschiede gelten:

bei Titel 1 hinsichtlich der in allen Kronländern (außer Dalmatien, Schlesien und der Bukowina, wo die bewilligten Credite per 400 fl., 500 fl. und 650 fl. vollständig erschöpft wurden, dann außer Steiermark, wo die geringe Überschreitung per 200 fl. platzgegriffen hat) erzielten Ersparnisse per 6.119 fl. 94½ kr. zunächst (wie im Vorjahre) die allseitige Einhaltung der strengsten Sparsamkeit bei Zuerkennung von Belohnungen und Entschädigungen an beigezogene Sachverständige und Vertrauensmänner, dann die Verzichtleistung der letzteren in mehreren Fällen auf solche Belohnungen;

bei Titel 2 betreffs der Minderausgabe per 1.150 fl. hauptsächlich der Umstand, dass die auf diesem Titel beruhenden fälligen Zahlungen an die bezugsberechtigte Familie Fanfogna per 722 fl., dann an den Curatclerus in Scardona per 382 fl. 83 kr. vorläufig unterblieben;

bei Titel 3 ist als Ursache der Überschreitung per 96.784 fl. 95 kr. der zu geringe Präliminarsatz zu bezeichnen, indem die gehörige Wahrnehmung des steuerdienstlichen Interesses in den meisten Kronländern eine Vermehrung der Executionsfälle und Verstärkung der diesfälligen Mittel zur Folge hatte, dabei aber mit dem finanzgesetzlich bewilligten Credite das Auslangen nicht gefunden werden konnte, ungeachtet in mehreren Ländern Minderbestreitungen im Belaufe von 6.254 fl. 50 kr. vorgefallen sind. Doch findet diese Mehrauslage ihre volle Deckung in der Mehreinnahme bei den Steuerexecutionsgebüren (Bed. Cap. 17) per 247.436 fl. 45 kr.;

bei Titel 4 kamen Auslagen dieser Art nur in Dalmatien, und zwar zur Bestreitung der Reisekosten aus Anlass der Incatastrirung bisher unbesteuerter Gebäude in der Höhe von 1.137 fl. 43 kr. vor; durch die in Galizien vorgefallene Ersatzleistung solcher Kosten im Betrage von 42 fl. 03 kr. minderte sich der Gesammterfolg auf 1.095 fl. 40 kr., so dass sich gegenüber dem Voranschlage per 10.000 fl. eine Minderausgabe per 8.904 fl. 60 kr. ergeben hat.

Im **Zollgefälle** (Capitel 13) rührt der günstige Erfolg per 1,185.662 fl. 61 kr. von dem geringeren Bedarfe an **Verzehrungssteuer-Restitutionen** (Titel 4) her, und zwar infolge schwächerer Ausfuhr von Brantwein 163.414 fl. 58½ kr. und von Zucker

1,686.532 fl. 15½ kr.; dagegen sind die Restitutionen für ausgeführtes Bier um 9.948 fl. 45 kr., die **rückgestellten Gefällssicherstellungen** (Titel 1), welche mit der Einnahmsrubrik „Gefällssicherstellungen" in steter Wechselwirkung stehen, um 410.455 fl. 82 kr. und die **Gefällsrückgaben** (Titel 2) um 243.879 fl. 86 kr. ungünstiger ausgefallen, letztere deshalb, weil viele Zollbeträge theils infolge ungebürlicher Einhebung, theils infolge nachträglich gewährter Zollermäßigung (hauptsächlich für Maschinen) zurückgezahlt wurden.

Übrigens üben die Ausgaben dieses Capitels, deren Höhe bei Verfassung des Voranschlages nur annäherungsweise sich bestimmen läßt, als gemeinsames Erfordernis auf die Gebarung der diesseitigen Reichshälfte nur einen indirecten Einfluss aus.

Im **Verzehrungssteuergefälle** (Capitel 14) war der Erfolg ungünstiger bei den **Verwaltungsauslagen** (Titel 1) um 840 fl. 87 kr. infolge der nicht erreichten Intercalarabstriche; bei den **rückgestellten Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben** (Titel 2) um 1.064 fl. 2½ kr. infolge größerer Einnahme an Gefällssicherstellungen; bei dem **Ersatze an die königlich ungarische Finanzverwaltung** (Titel 3) um 26.023 fl. 91 kr., weil im Gegenstandsjahre auf Grund der definitiven Abrechnung über die Verzehrungssteuer-Restitutionen pro 1882 noch ein Hinausrest von 144.457 fl. 37 kr. für Zucker an Ungarn vergütet wurde.

Dagegen hat Ungarn anläßlich der richtiggestellten definitiven Abrechnung der Restitutionen für Zucker pro 1881 den zu Gunsten der österreichischen Finanzverwaltung resultirenden Ersatz per 214.423 fl. 48 kr. vergütet, wodurch der Gesammterfolg der Verzehrungssteuer-Ausgaben um 186.494 fl. 67½ kr. günstiger erscheint.

Beim **Salzgefälle** (Capitel 15) beruht im Ordinarium das Mindererfordernis an **Erzeugungs- und Einlösungskosten** (Titel 1) per 105.869 fl. ½ kr. hauptsächlich darauf, dass an Sole um 167.044 Hektoliter weniger gewonnen, an Steinsalz aber um 121.020 und an Seesalz um 51.354 Metercentner weniger erzeugt, beziehungsweise eingelöst wurde, als im Präliminare angenommen war.

Diese Minderproduction ist bei der Sole in dem Bestande ansehnlicher Vorräthe, beim Steinsalz in dem geringeren Export ins Ausland und beim Seesalz in den ungünstigen Witterungsverhältnissen begründet, und es haben sich infolge dessen und des nahezu gänzlichen Ausfalles der veranschlagten Theuerungszulagen zu den Löhnen der Arbeiter die Steinsalz- und Salzsolen-Bergbaukosten um 4.320 fl. 72 kr., beziehungsweise um 12.888 fl. 20 kr., die Sudhüttenkosten um 5.158 fl. 61½ kr., die Salzmagazinirungs- und Transportkosten um 3.989 fl. 5 kr., die Salzeinlösungskosten um 43.977 fl. 96 kr. vermindert.

Für den Ankauf und die Erhaltung von Mobilien wurden ferner um 13.898 fl. 1½ kr. weniger verwendet, vorzugsweise deshalb, weil bei der Saline Wieliczka die projectirte Anschaffung von Reservebestandtheilen für die Wasserhaltungs- und für die Reconstruction der Mühlenbetriebsmaschine unterblieb und bei der Saline Hallstatt geringere Mengen von Gusswaren und Seilwerk anzukaufen waren. Auch für die Stallmeistereikosten wurde theils infolge geringerer Haferpreise, theils infolge der Reduction des Pferdestandes um 2.716 fl. 33½ kr. weniger in Anspruch genommen. Dagegen wurde für den Ankauf und die Erhaltung von Betriebsmaterialien um 13.923 fl. 67½ kr. mehr verausgabt, weil bei einzelnen Salinen, speciell in Ischl für die Sudpfannenfeuerung, in Bochnia für die Dampfförderung am Campi-Schachte die

Anschaffung größerer Brennstoff- und sonstiger Materialvorräthe sich als unumgänglich nothwendig erwies.

Im eigentlichen Administrationsaufwande haben insbesondere bei den Gehalten der Beamten und bei den Baureparaturen Ersparungen im Betrage von 5.175 fl. 62 kr., beziehungsweise 13.320 fl. 23 kr. sich ergeben, bei ersteren infolge zahlreicher Intercalarien, bei letzteren aber deshalb, weil von den projectirten Herstellungen einige verschoben werden konnten, einige nur theilweise, andere mit geringen Kosten zur Ausführung gelangten. Auch bei fast allen anderen Rubriken hat infolge thunlichster Beschränkung der bezüglichen Auslagen der Erfolg sich mehr oder minder günstig gestaltet, so namentlich bei den Taggeldern und Adjuten um 2.676 fl. 13½ kr., bei den Remunerationen und Aushilfen um 1.000 fl., bei den Cur- und Medicamentenkosten um 1.838 fl. 99½ kr., bei der Erhaltung der Verwaltungsgebäude um 3.017 fl. 41½ kr., bei den sonstigen Verwaltungs-Auslagen um 1.605 fl. 35 kr., bei den Steuern und Abgaben um 1.529 fl. 93½ kr.

Bei den **Verschleiß-Auslagen** (Titel 2) beruht die Mehrausgabe im Ordinarium per 5.160 fl. 35½ kr. lediglich darauf, dass in Dalmatien zufolge der Abrechnung mit Ungarn für die im Jahre 1884 auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 70, gelieferte Salzmenge eine unpräliminirte Gefällsrückgabe im Betrage von 13.583 fl. 2 kr. resultirte, die jedoch durch die correlative Mehreinnahme bei der Rubrik „Salzabgabe an Ungarn" vollkommen gedeckt erscheint und daher bei der Vergleichung des Erfolges mit dem Voranschlage füglich außer Betracht gelassen werden kann.

Dies vorausgesetzt, ergibt sich bei den Verschleißauslagen eigentlich eine Ersparung von 8.422 fl. 66½ kr., an welcher insbesondere die Rubriken: „Gehalte der Beamten", „Kanzlei- und Manipulationserfordernisse" und „Frachtkosten" mit 3.695 fl. 51 kr., beziehungsweise 2.676 fl. 3½ kr. und 1.047 fl. 71 kr. participiren.

Was den in der Rubrik „Neubauten" des Extraordinariums nachgewiesenen günstigen Erfolg per 2.327 fl. 24½ kr. anbelangt, so ist derselbe darauf zurückzuführen, dass die beabsichtigte Adaptirung des ersten Stockwerkes des Salzmagazinsgebäudes zu Delatyn verschoben werden konnte und aus dem mit dem Finanzgesetze pro 1883 für derlei Zwecke bewilligten Betrage per 3.000 fl. nur die Kosten des Umbaues der Verschleißkanzlei und der Verwalterswohnung in Drohobycz bestritten wurden.

Anlässlich der Preisausschreibung für die entsprechendste Methode zur Bereitung von Viehsalz, für welche mit dem Finanzgesetze vom 29. März 1882 ein Credit per 6.000 fl. bewilligt worden war, ist nachträglich ein Betrag von 151 fl. 50 kr. zur Zahlung gelangt, welcher mit Rücksicht darauf, dass der obgedachte Credit, wie schon in den Erläuterungen zu dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1883 angeführt worden, bereits mit Ende März 1883 verfiel, als unpräliminirte außerordentliche Ausgabe nachgewiesen werden musste.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 16) ergab sich bezüglich der **Administrations-Auslagen** (Titel 1) im ganzen ein geringeres Erfordernis von 1.416 fl. 5½ kr. vorzugsweise durch erzielte Ersparungen infolge von Intercalarien bei den Gehalten der Beamten und Diener, möglichster Ausnützung und geringer Dotirung der Schreibkräfte während der Probezeit, ferner dadurch, dass die pro 1884 präliminirten höheren ärztlichen Honorare theilweise nicht schon im Beginne des Gegenstandsjahres flüssig gemacht waren und die Bauherstellungen auf den dringendsten Bedarf eingeschränkt wurden.

Dieser Erfolg würde noch günstiger ausgefallen sein, wenn nicht Überschreitungen in einigen Rubriken stattgefunden hätten, namentlich:

bei „Activitätszulagen" der Beamten, weil diese Bezüge mit den Standorten der Beamten wechseln und die subalternen Beamten nicht für bestimmte Standorte systemisirt sind, sondern nach dem Dienstbedürfnisse den einzelnen Fabriken zugewiesen werden;

bei „Reise- und Übersiedlungskosten", weil infolge des knappen Personalstandes bei Abgängen häufige Übersetzungen und Substitutionen stattfinden mussten;

bei „Kanzlei- und Manipulationskosten" infolge der durch die Verschleißsteigerung veranlassten höheren Fabricationsthätigkeit, endlich

bei „Verschiedenen Ausgaben" durch die nicht vorhergesehenen Kosten für die Betheiligung der Tabakregie an der vom niederösterreichischen Gewerbevereine veranstalteten Ausstellung von Motoren und Werkzeugmaschinen.

Die **Erzeugungs- und Anschaffungskosten** (Titel 2) verursachten einen Mehraufwand beim Ankaufe von Ausländer Blättern und Fabrikaten

in Gold um	1,778.823	fl. 38	kr.
bei der Fabrication um	243.864	„ 87½	„
bei der Verfrachtung um	122.718	„ 90	„
zusammen um	2,145.407	fl. 15½	kr.

Dagegen waren weniger erforderlich:

beim Ankaufe von Ausländer Blättern und Fabrikaten

in B. V.	182.577	fl. 88	kr.
bei Inländer Blättern	105.528	„ 25½	„
bei Contrebandtabak	567	„ 60	„
bei Inländer Tabakfabrikaten aus Ungarn	282	„ 36½	„
und bei den Verpflegskosten der Kranken	353	„ 87	„
zusammen	289.309	fl. 97	kr.

Bei Vergleichung dieser Summen resultirt das im Rechnungsabschlusse ausgewiesene höhere Erfordernis von 1,856.097 fl. 18½ kr.

Der Mehraufwand beim Ausländer Blattankaufe in Gold von 1,778.823 fl. 38 kr. erhöht sich einerseits um den hiemit in Verbindung stehenden Münzverlust von 468.652 fl. 88 kr., vermindert sich aber anderseits um das Minus in B. V. per 182,577 fl. 88 kr., und resultirt sohin eine Überschreitung von 2,064.898 fl. 38 kr.

Dieses Mehrerfordernis findet seine Begründung in dem außerordentlichen Steigen des Consums an Cigarren, Cigarretten und türkischem Rauchtabak, infolge dessen größere Nachschaffungen des bedeutend vertheuerten Rohmateriales nothwendig waren.

Die günstigen Ergebnisse beim „Inländer-", dann „Contrebandmaterial-Ankauf", bei „Inländer Fabrikaten aus Ungarn" und bei den „Verpflegskosten der Kranken", beruhen in dem schwächeren Ernteergebnisse in Galizien, in geringeren Zurechnungen, im kleineren Bedarfe von ungarischen Fabrikaten und in günstigeren sanitären Verhältnissen der Arbeiter bei den Wiener Fabriken.

Der größere Aufwand bei den „Fabricationskosten" wurde durch die Ausdehnung der Cigarren- und Cigarretten-Fabrication, ferner durch die Vermehrung der Fabrications-Hilfsmittel und infolge von Lohnaufbesserungen verursacht, welche Umstände mit dem bedeutenden Aufschwunge des Verschleißes im engsten Zusammenhange stehen.

Auch das Mehrerfordernis bei den „Frachtkosten" ist vorwiegend eine Consequenz der größeren Tabakmaterial-Ankäufe, des bedeutenden Consums und der nunmehr durchgeführten vollen Aufrechnung aller die Verrechnungsperiode 1884 betreffenden Transportkosten.

Im Extraordinarium dieses Titels ist, abgesehen von dem bereits früher besprochenen Münzverluste per 468.652 fl. 88 kr., aus den Creditresten des Jahres 1883

der Betrag von 9.999 fl. 58½ kr. mit Ende März 1885 nicht verwendet, sohin erloschen.

Beim **Tabakverschleiße** (Titel 3) findet die Überschreitung per 209.202 fl. 39½ kr. hauptsächlich darin ihre Erklärung, dass zufolge der außerordentlichen Verschleißsteigerung auch die Verschleißprocente um 166.819 fl. 79½ kr. höher ausfielen, anderseits aber durch die Herabminderung der Einhebungsprocente eine größere Anzahl von Verschleißplätzen (besonders in Böhmen und Steiermark) gekündet wurden, wodurch für das rückgestellte Tabakmateriale bei den Gefällsrückgaben ein Mehraufwand von 56.312 fl. 10 kr. sich ergeben hat.

Bei dem **Stempelgefälle** (Capitel 17) hat sich ein geringeres Erfordernis von 29.717 fl. 42 kr. und zwar aus dem Grunde herausgestellt, weil zur Realisirung von unmittelbaren Gebüren eine große Anzahl Stempelmarken von den Steuerämtern an die Parteien abgesetzt und mehreren Zeitungsunternehmungen die Hausstempelung gestattet worden ist, somit geringere Einhebungsprocente und Löhnungen zur Gebür erwachsen, weil ferner die Rückvergütungen für zurückgestelltes Materiale und die Fabricationskosten zufällig geringer entfallen sind, als bei der Präliminirung angenommen worden war.

Bei **Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften** (Capitel 18) wurde der ungünstige Erfolg per 132.189 fl. 96 kr. ausschließlich durch die Gefällsrückgaben, in welchen auch die Ergreifersantheile enthalten sind, verursacht, und finden dieselben im Gesetze selbst ihre Begründung.

Dieser ungünstige Erfolg wäre noch höher, wenn nicht bei „Belohnungen" namentlich von Seite des k. k. Finanzministeriums, dann bei „Reisekosten" in den meisten Kronländern namhafte Ersparungen erzielt worden wären, welch' letztere darauf zurückzuführen sind, dass die Stempelrevisionen in einigen Kronländern einerseits infolge von Personalmangel eine Einschränkung erleiden mussten, anderseits aber der Aufwand für dieselben durch Verwendung von Beamten minderer Rangsclassen, sowie durch deren Vornahme gelegentlich der Dienstreisen in anderen Geschäftszweigen verringert wurde.

Beim **Lotto** (Capitel 19) betreffen die höheren Ausgaben, welche ungeachtet der in einigen Rubriken erzielten Ersparungen von zusammen per 5.890 fl. 89½ kr. im ganzen 397.063 fl. 80 kr. betragen, hauptsächlich die durch bedeutend höhere Spieleinlagen (1,921.410 fl. 11 kr.) bedingten größeren Erfordernisse für Lottogewinnste (381.735 fl. 93 kr.) und für Einhebungsprocente (19.786 fl. 34 kr.)

Dieses Ergebnis muss mit Rücksicht auf die Spieleinlagen und auch insofern als ein finanziell günstiges bezeichnet werden, als die Lottogewinste und Einhebungsprocente, welche mit . . . . . 56·46 %, beziehungsweise 3·89 % der Spieleinlagen präliminirt waren, thatsächlich nur

mit . . . . . 53·28 % „ 3·64 %

somit um . . . . . 3·18 %, beziehungsweise 0·25 %

geringer zur Auszahlung gelangt sind.

Bei den **Mauten** (Capitel 20) betrifft der günstige Erfolg per 4.047 fl. 91 kr. ausschließlich den eigentlichen Administrations-Aufwand und ergab sich zur größeren Hälfte (2.260 fl. 96 kr.) dadurch, dass an den Amtsgebäuden nur wenige Reparaturen und Herstellungen erforderlich waren.

Außerdem sind infolge der Verpachtung sämmtlicher Mautstationen in Böhmen und Galizien die für Einhebungsprocente bewilligten Credite (zusammen 800 fl.) nicht zum

Ansprüche gekommen und infolge geringeren Bedarfes noch weitere Ersparungen namentlich an Kanzlei- und Reiseauslagen erzielt worden.

Bei der **Punzirung** (Capitel 21) beruht der günstige Erfolg per 6.993 fl. 95½ kr. hauptsächlich auf den bei den Activitätsbezügen der Beamten und Diener eingetretenen Intercalarien, dann auf dem geringeren Erfordernisse an Adjuten und Taggeldern, weil beim Hauptpunzirungsamte die beiden Praktikanten nur je 500 fl. statt der präliminirten 600 fl. bezogen, eine dieser Stellen überdies durch einen Monat, die Diurnistenstelle das ganze Jahr hindurch und bei der Filiale des Hauptpunzirungsamtes die Praktikantenstelle durch 5 Monate unbesetzt blieb.

Ebenso haben ferner die Auslagen für Drucksorten, Brenn- und Beleuchtungsmateriale, sowie die Reisekosten sich einigermaßen verringert, und es wurden auch die für die Rubriken „Erhaltung der Gebäude" und „verschiedene Auslagen" bewilligten Credite nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, weil die Baureparaturen beim Hauptpunzirungsamte mit geringeren Kosten hergestellt wurden, die in Aussicht genommene Adaptirung der Amtslocalitäten bei der Filiale des Hauptpunzirungsamtes gänzlich unterblieb und für Façonentschädigung ein minderer Betrag erforderlich war.

Dagegen hat wegen des Abganges in dem Personalstande der Punzenschläger das Erfordernis für die Aushilfspunzenschläger und entsprechend der größeren Einnahme an Controlgebüren auch das Erfordernis für die Gebürenantheile der Punzirungsstätten eine übrigens nur geringfügige Erhöhung erfahren.

Bei der **besonderen Abgabe von gebrannten geistigen Getränken** (Capitel 22) rührt der ungünstige Erfolg per 8.657 fl. 85½ kr. von der Restitution jener Beträge her, welche in den Vorperioden unrichtig bemessen und vorgeschrieben wurden, dann zum Theile von der Rückstellung gemilderter, bereits eingezahlter Strafbeträge.

Bei den **Dikasterialgebäuden** (Capitel 23) wurde das im Ordinarium nachgewiesene günstige Ergebnis von 4.759 fl. 23 kr. zum größten Theile durch Intercalarien (3.114 fl. 27 kr.) erzielt, wozu noch mehrfache kleinere Ersparungen infolge des geringen Bedarfes an sachlichen Erfordernissen kommen.

Im Extraordinarium dieses Capitels blieben 99 fl. unverwendet, weil die in Aussicht genommene Parcellirung der Theresien-Lazarethgründe in Triest nicht stattgefunden hat.

Bei den Annuitäten endlich ergab sich der günstige Erfolg von 95 fl. 75 kr. dadurch, dass die den Etat der Dikasterialgebäude treffende Annuitätsquote für die ärarische Realität in Ottakring geringer entfiel, als dieselbe präliminirt war.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 24) war der Erfolg um 1.292 fl. 15 kr. ungünstiger, weil zufällig mehr an Caducitäten zur Rückzahlung gelangte, als präliminirt war. Übrigens findet diese Überschreitung in den gegen den Voranschlag um 267.024 fl. 64½ kr. höheren Eingängen dieses Zweiges weitaus ihre Deckung.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei in Wien** (Capitel 25) beruht das Mehrerfordernis per 312.720 fl. 11½ kr. vorwiegend darauf, dass sich der Geschäftsbetrieb dieser Anstalt im Jahre 1884 viel regerer gestaltete, als bei der Verfassung des Voranschlages angenommen worden war.

Es haben nämlich sehr bedeutende Anschaffungen von Drucksorten für die Postökonomieverwaltung und für die Grundbuchsämter, dann von Stempelmarken und von Tabakbandrollen — letztere für Rechnung der griechischen Regierung — stattgefunden,

wie anderseits auch zahlreiche literarische Werke (Gesetzsammlungen, Lexika, Landkarten u. dgl. m.) zum Drucke übernommen worden sind.

Infolge dessen entfielen die Arbeitslöhne und Bestallungen um 49.903 fl. 50½ kr., die Auslagen für Papieraufkauf um 140.794 fl. 5½ kr., jene für sonstiges Materiale und Brennstoff um 9.781 fl. 7 kr., die Verlags- und Verschleißauslagen um 85.307 fl. 27 kr., endlich die rückzahlbaren Vorauslagen um 3.861 fl. 92 kr. gegenüber dem Präliminare höher.

Außerdem erwuchs anlässlich der Acquirirung von Localitäten im Gebäude des ehemaligen akademischen Gymnasiums ein Mehraufwand für Adaptirungen und Gebäudeerhaltung per 12.997 fl. 30 kr., sowie für Mietzinse per 3.043 fl. 38½ kr., und es ist ferner durch die nothwendig gewordene Aufstellung eines Gasmotors in dem erwähnten Gebäude, dann durch den Ankauf einer Steinschleifmaschine eine Überschreitung von 7.106 fl. 60 kr. eingetreten.

Übrigens finden die eingangs bezifferten Gesammtmehrauslagen per . . . . . 312.720 fl. 11½ kr.
in den erzielten Gesammt-Mehreinnahmen per 267.429 fl. 20 kr.
ferner in den mit Ende 1884 um . . . . 69.334 „ 22½ „
beziehungsweise um . . . . . 59.255 „ 17½ „
höher in Rechnung verbliebenen Materialwerten und reinen Activrückständen zusammen per . . . . . 396.018 „ 60 „
eine noch um . . . . . 83.298 „ 48½ kr.
überwiegende Bedeckung.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 26) sind die geringeren Ausgaben per 489 fl. 17½ kr. durch die stetige Abnahme der diesfälligen Verwaltungsgeschäfte begründet.

Beim **Münzwesen** (Capitel 27) gründet sich die im Ordinarium nachgewiesene Überschreitung per 35.947 fl. 15½ kr. lediglich darauf, dass infolge der bedeutenden Zunahme der Einlösung und Ausmünzung auch die Kosten für beigeschaffte Materialien und Requisiten, besonders für Legurkupfer, Brennstoffe u. d. gl., dann die Bezüge der Aufseher und Arbeiter und die Auslagen für Stockproben eine übrigens durch die correlative Mehreinnahme reichlich gedeckte Erhöhung erfuhren.

Im Extraordinarium war der Erfolg um 389 fl. 84 kr. ungünstiger. Hievon entfallen 386 fl. 84 kr. auf die Mehrkosten der von der Firma Krupp in Essen und der Berliner Maschinenfabrik-Actiengesellschaft in Charlottenburg gelieferten Goldfeinjustir-Walzwerke.

Im Etat des **Handelsministeriums** (Capitel 28) hat sich bei den ordentlichen Ausgaben der **Centralleitung** (Titel 1, §. 1) durch höhere Intercalarien im ganzen eine Ersparung von 2.371 fl. 3 kr. ergeben.

Desgleichen gelangte auch bei den außerordentlichen Ausgaben dieses Paragraphen vornehmlich dadurch, dass einige Kanzleibeamte in jene Rangsclassen vorrückten, deren Bezüge ihrem ad personam belassenen höheren Range entsprachen, ein Betrag von 3.042 fl. 84 kr. — und mit Rücksicht auf den Münzverlust per 679 fl. 82 kr., welcher zumeist durch die in Gold geleistete Beitragsquote für das internationale Maß- und Gewichtsbureau in Paris entstanden ist, — ein Betrag von 2.363 fl. 2 kr. nicht zur Verwendung.

Die bei den inländischen Special-, Local- und fremdländischen Ausstellungen (§. 2) nachgewiesene Ersparung per 292 fl. 88 kr. vermindert sich ebenfalls durch den Münzverlust per 105 fl. 40 kr. auf den Betrag von 187 fl. 48 kr.

Ein durch die bezüglichen Einnahmen theilweise bedecktes Mehrerfordernis hat sich beim Wiener Weltausstellungsfonde ergeben, dessen Gebarungsresultate sich gegenüber dem Vorjahre ungünstiger gestalteten. Während nämlich im Jahre 1883 der Gesammtausgabe von 16.255 fl. 83 kr. eine Gesammteinnahme von 14.856 fl. 34 kr. gegenüberstand und sich somit ein Deficit von nur 1.399 fl. 49 kr. herausgestellt hatte, steht pro 1884 der Gesammtausgabe von 21.380 fl. 40 kr. eine Gesammteinnahme von 11.709 fl. 76 kr. gegenüber, und es beträgt sohin das Deficit 9.670 fl. 64 kr. Dieses Ergebnis ist auf den sehr verwahrlosten Zustand zurückzuführen, in welchem der ganze von der elektrischen Ausstellung im Jahre 1883 benützte Gebäudecomplex von diesem Unternehmen übergeben wurde. Wiewohl von der Ausstellungs-Commission mit Rücksicht auf die von ihr eingegangene Verpflichtung betreffs Wiederinstandsetzung der Gebäude an Zahlungsstatt ein von fachmännischer Seite mit 10.826 fl. 81 kr. bewertetes Materialquantum (Holz, Ziegel 2c.) zurückgelassen wurde, konnte dieses nicht sofort und auch nur theilweise zu den nothwendigen Reconstructionsarbeiten verwendet werden, welche einerseits bedeutende Ausgaben für Anschaffung anderer Materialien und für Arbeitslöhne verursachten, anderseits aber auch, zumal die Gebäude bis zu ihrer vollständigen Wiederinstandsetzung nicht verwertet werden konnten, eine Abnahme sämmtlicher Einnahmsrubriken veranlassten.

Bei der **Gewerbeinspection** (Titel 2) waren die ordentlichen Ausgaben um 20.707 fl. 99 kr. geringer, weil in diesem Jahre, und zwar seit Februar gegenüber den präliminirten 13 nur 9 Inspectoren in Verwendung standen, von welchen einige überdies geringere als die veranschlagten Reisepauschalien und Diensteszulagen bezogen.

Bei der **Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen** (Titel 3) hat sich die geringere Ausgabe im Ordinarium per 7.578 fl. 92 kr. theils durch Intercalarien, theils durch Rückvergütung der für staatliche Überwachung des Baues einiger Localbahnen entfallenden Bezüge, dann der Auslagen für im Interesse einzelner Concessionswerber vollzogene Amtshandlungen ergeben.

Für „Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten" waren zufällig 108 fl. 21½ kr. weniger erforderlich.

Beim **Aichdienste** (Titel 4) ist die Ersparung per 2.332 fl. 3 kr. hauptsächlich durch Intercalarien bei den Gehalten und Taggeldern erzielt worden.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 5, §. 1) wurde die Überschreitung im Ordinarium von 61,423 fl. 96 kr. beiläufig zur Hälfte durch die aus Anlass der Cholera gebotenen Maßnahmen hervorgerufen, indem diesfalls erhebliche Mehrerfordernisse, insbesondere für die ärztlichen Visitirungen der aus choleraverdächtigen Ländern kommenden Schiffe, für den Ankauf von Desinfectionsmitteln, Inventarialgegenständen u. d. gl. m., sowie auch dadurch eintraten, dass zwischen Triest und dem Lazarethe V. S. Bartolomeo eine regelmäßige Dampferverbindung unterhalten werden musste.

Weitere belangreichere Überschreitungen ergaben sich bei den Bauauslagen mit circa 17.000 fl. durch die Zahlung einer Entschädigung von 13.421 fl. 66½ kr. für die Nichterfüllung eines Vertrages wegen Verführung ausgebaggerten Schlammes, sowie durch unaufschiebliche größere Herstellungen im Seelazarethe V. S. Bartolomeo, ferner bei den Regieauslagen für die Leuchtthürme und Hafenleuchten mit circa 16.000 fl. durch die Übernahme sämmtlicher nicht präliminirten Kosten für die elektrische Beleuchtung des Molo II im neuen Triester Hafen, durch erhebliche Reparaturen an Leuchtapparaten, durch den dringend nothwendigen Ankauf großer Segelboote für die Leuchten in Galiola

und Glavat, endlich durch Mehrerfordernisse für Substitutionen, Trinkwasserbeschaffung und verschiedene Consumartikel.

Der nicht präliminirte Münzverlust von 131 fl. 48 kr. betrifft vorzugsweise die anlässlich einer Dienstreise nach Suez, und für den Ankauf roher Carbolsäure in Hannover in Gold, beziehungsweise mit Aufgeld bestrittenen Auslagen.

Von dem Credite für die ins Extraordinarium überstellten persönlichen Bezüge wurde sowohl durch das Ausscheiden eines Functionärs, als auch durch den Wegfall der Differenz zwischen den Bezügen eines überzähligen Ingenieurs und jenen eines Bauadjuncten ein Betrag von 360 fl. in Ersparung gebracht.

Bei den Neubauten im Küstenlande (§. 3) wurden die Creditreste aus dem Jahre 1883 um 38.081 fl. 88 kr. überschritten, weil es nothwendig wurde, eine Dampf-Waschanstalt mit einem Kostenaufwande von mehr als 20.000 fl. im Seelazarethe V. S. Bartolomeo herzustellen, woselbst auch zur Schaffung von Massenquartieren für die Contumacianten an der Tettoja Travasi Adaptirungsarbeiten im Kostenbetrage von rund 15.000 fl. vorgenommen werden mussten.

Außerdem hat sich bei der mit einer Auslage von rund 239.000 fl. bewirkten Herstellung eines neuen Landungsufers in Valdibora bei Rovigno, hauptsächlich durch Erhöhung der Kosten des Blockmauerwerkes und den Mehrbedarf an Anschüttungsmateriale infolge von Abschwemmungen, eine Mehrauslage von circa 26.000 fl. ergeben, wovon dem Jahr 1884 circa 2.900 fl. zur Last fallen.

Ebenso ergab sich in Dalmatien (§. 4) bei den bezeichneten Creditresten eine Überschreitung von 2.320 fl. 60 kr., für welche die Zahlung eines Passivrückstandes von 1.435 fl. 61 kr. an die Erben eines Bauunternehmers und der bis nun um 909 fl. 48 kr. höhere Aufwand des Baues der Seeleuchte in Glavat als Veranlassungen zu bezeichnen sind.

Das Mehrerfordernis von 115 fl. 25½ kr. für Anlande- und Vertäuungsmittel (§. 5) betrifft einige bei der Collaudirung dieser ausgedehnten Arbeit constatirte Mehrleistungen. Für die Zahlung des Betrages von 295.000 fl. als Saldorate für den Hafenbau in Triest, deren Fälligkeit im Sinne des Artikels IV des diesfalls mit der k. k. priv. Südbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom 23. Jänner 1878, R. G. Bl. Nr. 10, wider Erwarten schon im Jahre 1884 eingetreten war, wurde im Voranschlage deshalb nicht mehr Bedacht genommen, da eben ein bestimmter Zeitpunkt für die Bauvollendung nicht fixirt werden konnte.

Die Regulirung des Narenta-Flusses (Titel 6) erforderte in diesem Jahre eine Mehrausgabe von 539.992 fl. 20 kr., weil mit Rücksicht auf die durch Hochwasser zu befürchtenden Schäden Regulirungsarbeiten über das ursprüngliche Bauprogramm pro 1884 hinaus vorgenommen werden mussten.

Bei der **Post- und Telegraphenanstalt** (Titel 7) war das Ergebnis im Ordinarium ungünstiger, und zwar:

bei den persönlichen Bezügen (§. 1) um 113.815 fl. 33½ kr. infolge der unabweislichen Vermehrung der Dienerstellen, dann der Manipulationsdiurnisten und Aushilfsdiener anlässlich der elektrischen Ausstellung in Steyer, beziehungsweise Einführung der Postpaketbestellung in Wien, endlich infolge Dotirung ärarischer Ämter mit provisorischen Arbeitskräften wegen bedeutender Geschäftszunahme;

bei den sachlichen Betriebserfordernissen (§. 2) um 155.670 fl. durch Mehrausgaben bei nachstehenden Rubriken, und zwar:

bei den Amts- und Manipulationserfordernissen, weil der andauernde Aufschwung des Postverkehrs nicht nur eine Erweiterung der Amtslocalitäten für eine größere Anzahl ärarischer Ämter, sondern auch die Errichtung neuer ärarischer Ämter erheischte, wodurch eine nicht unbedeutende Erhöhung der Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen eingetreten ist, ferner weil eine Aufbesserung der Amtspauschalien und Manipulationsbeihilfen, sowie die Bewilligung der letzteren bei mehreren nicht ärarischen Ämtern nothwendig war;

bei den Erzeugungskosten der Wertzeichen, weil auf den erhöhten Bedarf an Postwertzeichen anlässlich der im Laufe des Jahres 1883 zur Einführung gelangten Nachnahme-Postanweisungen im Voranschlage pro 1884 nicht vorgedacht worden ist;

bei der Instandhaltung der Ärarialgebäude und Adaptirung von bereits bestehenden Amtslocalitäten überhaupt infolge von Adaptirungen der erweiterten Amtslocalitäten;

bei den Beförderungskosten der Postsendungen auf Poststraßen infolge Einführung der Postbotenfahrt Reutte-Elmen und Elmen-Steeg, dann einer zweiten Fahrt Neuberg-Mariazell, und infolge Erhöhung der Pauschalien bei mehreren Postämtern;

bei den Beförderungskosten der Postsendungen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen infolge Einführung des fahrenden Eisenbahnpostamtes Innsbruck-Lindau, hauptsächlich jedoch deshalb, weil für die Beförderung der Post auf der Dnjestr- und Tarnów-Leluchower Staatsbahn, dann auf der galizischen Transversalbahn vom 1. Jänner 1884, respective vom Tage der Betriebseröffnung der letzteren Bahn, ferner auf der Kronprinz Rudolf-Bahn, Kaiser Franz Josef-Bahn, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn vom 1. Juli 1884 an anlässlich des Überganges dieser Bahnen in die Staatsverwaltung die Entschädigung per Achskilometer, der Südbahn endlich statt der Vergütung für die Beförderung der portopflichtigen Postpaketsendungen über 10 Kilogramm Einzelngewicht auf der Strecke Wien-Triest die dieser Gesellschaft concessionsmäßig zukommende Entschädigung für die Beistellung von Beiwaggons zugestanden werden musste;

bei den Auslagen für Ergänzung des Inventarstandes theils durch höheren Bedarf an Hughes-Apparaten und an Bestandtheilen für Telegraphenapparate überhaupt, insbesondere aber durch die Kosten der Anfertigung, Adaptirung und Versendung der neuen Post-Eisenbahnkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie; endlich

bei den verschiedenen Auslagen durch die dem Geschworenenmittel im Wiener Hauptzollamtsgebäude für die Intervention bei Behandlung der transitirenden Fahrpostsendungen für die Jahre 1882 und 1883 bewilligte Entlohnung von 500 fl., ferner durch die einem Beamten und einem Diener des Postamtes in Alexandrien zugestandenen Theuerungs-Beiträge und Wohnungszulagen per 1.121 fl. 50 kr., sowie durch größere Post- und Telegraphenunterrichts-, dann Prüfungsauslagen.

Bei den zum eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörigen Ausgaben (§. 3) ergab sich ein Mehraufwand von 164.976 fl. 65½ kr., weil nicht unbedeutende Beträge conto corrente-mäßiger Ersätze nachgesehen wurden, hauptsächlich aber weil die dem Ministerium des Äußern gehörigen Überschüsse der Lloyd-Postexpeditionen aus dem Jahre 1883, welche im Rechnungsabschlusse pro 1883 zur reellen Empfangsverrechnung gelangt sind, erst im Jahre 1884 verausgabt wurden, wobei übrigens bemerkt wird, dass diese Überschüsse vom Jahre 1884 lediglich im Conto corrente zur Darstellung gelangen, und dass die beim §. 3 verrechneten Auslagen für Errichtung, Instandhaltung und Reconstruction von Eisenbahnbetriebs- und Privattelegraphen, dann Telephonleitungen in den Einnahmen der Rubrik „Rückvergütung der Kosten für vorstehende Arbeiten" ihre Bedeckung finden.

Bei dem außerordentlichen Aufwande des Post- und Telegraphengefälles stellt sich der Erfolg folgendermaßen heraus:

bei dem Erfordernisse für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener (§. 4) ungünstiger um 13.879 fl. 87 kr., welche Überschreitung durch Vermehrung von derlei Stellen namentlich aus Anlass der Einführung der Postpaketbestellung in Wien verursacht wurde;

bei den infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt aus dem Ordinarium übertragenen persönlichen Bezügen (§. 5) günstiger um 17.371 fl. 66 kr., weil die Anzahl der Beamten und Diener, deren Dienstposten durch diese Combinirung entbehrlich geworden sind, eine kleinere war, als bei Feststellung des Voranschlages angenommen wurde;

beim Münzverluste (§. 6) günstiger um 5.343 fl. 15 kr. infolge der hohen Hereinreste aus der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme;

bei den Auslagen für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Rohrleitungen, für Drahtzuspannungen ꝛc. (§. 7) günstiger um 16.235 fl. 65½ kr., weil im Jahre 1884 mit der Aufstellung neuer Leitungen zurückgehalten wurde;

bei den Kosten für Legung eines Kabels im Arlberg-Tunnel (§. 8) günstiger um 38.544 fl. 23 kr., weil bei der Legung nicht jene Schwierigkeiten vorhanden waren, welche bei Aufstellung des Präliminars vorausgesetzt worden sind, wobei noch bemerkt wird, dass von den Ausgaben per 55.455 fl. 77 kr. auf die Kabelleitung im Tunnel 44.061 fl. 97 kr. und auf jene in Innsbruck 11.393 fl. 80 kr. entfallen;

bei dem Erfordernisse für Verlegung und Errichtung der Telegraphenleitungen längs der galizischen Transversalbahn (§. 9) günstiger um 5.557 fl. 28½ kr., weil einige zu Lasten des diesfälligen Credites angewiesene Zahlungen erst nach dem Rechnungsjahre 1884 zur Realisirung gelangt sind;

bei den Kosten für neue Postwägen (§. 10) ungünstiger um 2.570 fl. 9 kr. infolge Anschaffung von Rollwägen für das Postpaket-Bestellamt in Wien;

bei den Auslagen für Vermehrung des Inventarstandes (§. 11) ungünstiger um 430 fl. 75½ kr. infolge Anschaffungen für die neuen fahrenden Postämter Olmütz-Prerau-Böhm. Trübau Nr. 71 und 72;

bei den Kosten für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter (§. 12) ungünstiger um den geringen Betrag von 192 fl. 54 kr.

In Betreff der aus dem Jahre 1883 auf das Jahr 1884 übertragenen Creditreste war der Erfolg:

bei dem Aufwande für Überdachung des kleinen Hofes im Postgebäude in Wien günstiger um 2.485 fl. 47 kr., weil von den Professionisten entgegen den von ihnen vorgelegten Kostenüberschlägen günstigere Bedingungen zugestanden wurden;

bei den Neubauten am Kaiserin Elisabeth-Bahnhofe in Wien ungünstiger um 2.184 fl. 17 kr., weil die zur Zeit der Offertausschreibung bestandenen hohen Arbeits- und Materialpreise keine günstigen Offertanbote aufkommen ließen;

bei den Neubauten am Kaiser Ferdinands-Nordbahnhofe in Wien günstiger um 3.548 fl. 61 kr., indem die betreffende Schlussabrechnung mit der Nordbahn bisher nicht erfolgt ist;

bei den Neubauten am Bahnhofe in Cilli günstiger um 1.878 fl., weil bei Begebung der diesfälligen Arbeiten im Offertwege gegenüber dem Kostenvoranschlage die obige Ersparung erzielt wurde.

Bei den österreichischen Postanstalten in der Türkei (§. 16) stellt sich der zu den ordentlichen Ausgaben gerechnete Aufwand um 5.884 fl. 20 kr. günstiger heraus, weil statt der veranschlagten acht nur drei Postassistentenstellen besetzt waren, dann weil das Postamt in Rustschuk aufgelassen wurde und mehrere Postexpeditionen in die bulgarische Postverwaltung übergegangen sind.

Beim **Postsparkassenamte** (Titel 8) hat sich bei den ordentlichen Ausgaben ein günstiger Erfolg von 24.066 fl. 35 kr. und bei den außerordentlichen ein ungünstiger von 24.093 fl. 97 kr., sonach im ganzen ein ungünstiger Erfolg von 27 fl. 62 kr. ergeben. Der günstige Erfolg beim ordentlichen Erfordernisse wurde hauptsächlich durch Intercalarien, durch später erfolgte Übernahme zugemieteter Localitäten und durch unterbliebene Begleichung einiger bei der Hof- und Staatsdruckerei gemachten Drucksortenbestellungen herbeigeführt.

Der Mehraufwand bei der außerordentlichen Gebarung findet seine Begründung darin, dass durch den unerwarteten Aufschwung, welchen das Institut genommen hat, eine Zumietung, beziehungsweise Herstellung und Einrichtung neuer Localitäten erforderlich war.

Beim **Staatseisenbahnbau** (Titel 9) findet die auf die Eisenbahnlinie Stryj-Beskid bezugnehmende Überschreitung von 31.328 fl. 28 kr. darin ihre Begründung, dass mit Rücksicht auf die Vereinbarungen mit Ungarn wegen rechtzeitiger Fertigstellung dieser Linie die Baueinleitungen mit Beschleunigung aufgenommen werden mussten, infolge dessen durch Personalverstärkungen, Vornahme von Grundeinlösungen und Inangriffnahme von Stollenbauten 2c. bedeutende Mehrauslagen erwuchsen.

Der ungünstige Erfolg bei der Staatsbahn Herpelje-Triest (1.956 fl. 87 kr.) ist darauf zurückzuführen, dass die Vorarbeiten sich schwieriger gestalteten und mit Rücksicht auf den kurzen Vollendungstermin eine kräftigere Forcirung erfahren mussten, als ursprünglich vorhergesehen wurde.

Der günstige Erfolg bei der böhmisch-mährischen Transversalbahn hingegen (36.243 fl. 89 kr.) ist dem Umstande zuzuschreiben, dass mit der Aufstellung der einzelnen Bauleitungen erst dann begonnen werden konnte, als das erforderliche, im Baue geschulte Personale bei anderen Bauleitungen disponibel wurde. Es wurden somit gleichzeitig mit der Auflösung der Bauleitungen in Innsbruck, Krakau, Stanislau, Jasło und Biała die Bauleitungen in Klattau, Taus, Tabor und Pisek creirt und die Bauleitung in Iglau verstärkt.

Ein früheres Aufstellen und Besetzen der Bauleitungen durch neue Kräfte wurde theils im Interesse der Ökonomie, theils auch aus dem weiteren Grunde vermieden, weil durch eine frühere und raschere Inangriffnahme des Baues und volle Verwendung des pro 1884 im Voranschlage erscheinenden Betrages nothwendig eine stärkere Belastung des Budgets der nächstfolgenden Jahre hätte stattfinden müssen.

Beim **Staatseisenbahnbetrieb** (Titel 12) beruhen die Differenzen zwischen den bewilligten Crediten und dem effectiven Erfordernisse bei den einzelnen Bahnen auf nachstehenden Ursachen:

Staatsbahn Tarnów-Leluchów (§. 1.)

Der ungünstige Erfolg bei der „Allgemeinen Verwaltung" (1.091 fl. 59 kr.) ergab sich aus dem Umstande, dass die bei der Präliminirung dieser Position maßgebenden Verhältnisse durch die Übernahme dieser Bahn seitens der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen geändert wurden, indem letztere die Gesammtkosten der allgemeinen Verwaltung auf die einzelnen ihr unterstehenden Bahnen nach dem Verhältnisse der auf jeder derselben zurückgelegten Zugskilometer repartirte.

Bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" beanspruchten die Schneebeseitigung, dann die Hochwasserschäden, sowie die Regulirung der Wächtergehalte nach dem neuen

Regulativ so bedeutende Mehrkosten, dass sich trotz der bei den Erhaltungsarbeiten im allgemeinen, sowie bei der Auswechslung von Schwellen und Schottermaterial infolge der sehr günstigen Witterungsverhältnisse erzielten Ersparnisse, im gesammten noch eine Überschreitung von 8.830 fl. 17 kr. ergab.

Die Mehrausgabe beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" per 40.592 fl. 54 kr. ist durch den gegenüber dem Voranschlage bedeutend stärkeren Zugsverkehr begründet.

Während nämlich pro 1884 in Aussicht genommen waren 198.700 Zugskilometer,
wurden im Jahre 1884 factisch gefahren . . . . . 276.387 „
somit um . . . . . 77.687 „
d. i. um 39·09 Procent mehr.

Nachdem sich dieser Mehrleistung gegenüber die Auslagen nur um 34·78 Procent vermehrt haben, so muss der Erfolg als ein angemessener bezeichnet werden.

Die Mehrauslagen beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" (34.141 fl. 2 kr.) erklären sich in erster Linie durch die bereits beim Verkehrs- und commerciellen Dienste besprochene Mehrleistung an Zugskilometern.

Von der Überschreitung per . . . . . 34.141 fl. 02 kr.
betragen nämlich die Auslagen für die Mehrleistung von 77.687 Zugskilometern à 35 kr. gerechnet . . . . . 27.190 „ 45 „
Der Rest von . . . . . 6.950 fl. 57 kr.
erklärt sich dadurch, dass nach einer zehnjährigen Betriebsperiode größere Reparaturen an den Locomotiven erforderlich waren.

Die Überschreitung bei den „Besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" (23.861 fl. 41 kr.) wurde durch die geänderte Verrechnung der Kosten für Mietzinse und Erhaltung gemieteter Locale veranlasst, indem dieselben den Bestimmungen des neuen Contirungsschemas gemäß als factische Auslagen unter den besonderen Ausgaben erscheinen, während sie im Voranschlage bei den correspondirenden Einnahmspositionen in Abzug gebracht wurden.

Außerdem stellen sich die Beiträge zu den Humanitätsfonden höher, als im Voranschlage vorgesehen war, und erwuchsen anlässlich der Eröffnung der galizischen Transversalbahn verschiedene Auslagen, deren Berücksichtigung im Voranschlage nicht möglich war.

Der Creditrest aus dem Jahre 1883 „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" per 5.000 fl. wurde um 4.936 fl. 43 kr. überschritten, nachdem hieraus mangels bestimmter Credite die nachstehenden Kosten bestritten werden mussten:
für eine Brückenwage in der Station Alt-Sandec ein Restbetrag von . 2 fl. 70 kr.
für die Erweiterung des Objectes im Kilometer 1·4 . . . . . 8.268 „ 71 „
für die Vermehrung des Inventares . . . . . 1.663 „ 02 „
für eine Protokollabschrift, betreffend die Umlegung der Gemeindewege bei Kilometer 133·80—135·17 und 136·40—136·85 . . . . . 2 „ — „
zusammen . 9.936 fl. 43 kr.

Dnjestr-Bahn. (§. 2.)

Die Mehrauslage bei der „Allgemeinen Verwaltung" (77 fl. 78 kr.) ist belanglos.

Die Ersparung bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" (28.759 fl. 58 kr.) ist außer den günstigen Witterungsverhältnissen des Gegenstandsjahres dem Umstande zuzu-

schreiben, dass die in den Vorjahren bewirkten Reconstructions- und Sanirungsbauten einen derartig günstigen Bahnzustand schufen, dass beim Oberbau durch geringere Erhaltungsarbeiten und Minderverbrauch an Schwellen und Bettungsmaterial Ersparnisse erzielt werden konnten.

Die Überschreitung beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste" (31.406 fl. 46 kr.) begründet sich zunächst durch die Mehrleistung von 14·12 Procent (242.741 gefahrene gegen 212.700 präliminirte Zugskilometer), dann durch die Kosten der Einschulung des für die galizische Transversalbahn bestimmten Personales, ferner durch die Kosten des Verschiebens mit Locomotiven, welche sich höher stellten, als angenommen war.

Zudem sind infolge geänderter Contirung bei Activirung der Eisenbahn-Betriebsdirectionen Kosten zugewachsen, und musste auch anlässlich der Eröffnung der galizischen Transversalbahn das Personale im letzten Quartale des Gegenstandsjahres vermehrt werden.

Die Mehrauslagen beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste" (17.768 fl. 41 kr.) erklären sich in erster Linie durch die bereits beim Verkehrs- und commerciellen Dienste besprochene Mehrleistung an Zugskilometern.

Von der Überschreitung per . . . . . 17.768 fl. 41 kr.
betragen nämlich die Auslagen für die Mehrleistung von 30.041 Zugskilometern à 35 kr. gerechnet . . . . . 10.514 „ 35 „
Bezüglich des Restes von . . . . . 7.254 fl. 06 kr.
gilt das bei der gleichnamigen Voranschlagspost der Tarnów-Leluchówer Staatsbahn Gesagte.

Die Überschreitung bei den „Besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" (19.659 fl. 23 kr.) beruht auf denselben Gründen, wie der bei der gleichnamigen Voranschlagspost der Tarnów-Leluchower Staatsbahn besprochene Mehraufwand.

Im Extraordinarium zeigt sich bei dem Creditreste aus dem Jahre 1883 „für Beendigung der Umwandlung provisorischer Brücken in definitive, Reconstruction schadhafter Brücken ꝛc." eine Mehrauslage von 4.676 fl. 44 kr.

Für diese Herstellungen wurden in den Jahren 1879 bis inclusive
1883 zusammen . . . . . 318.900 fl. — kr.
bewilligt, dem gegenüber sich das Gesammtkostenerfordernis laut der
im Jahre 1884 geflogenen Schlussabrechnung mit . . . . . 323.576 „ 80 „
das ist mit nur circa $1^1/_2$ Procent höher als die veranschlagte Summe ergeben hat.

Der Mehraufwand kann daher mit Rücksicht auf den Umfang der fraglichen Herstellungen als belanglos bezeichnet werden.

Bodenbacher Bahnstrecke. (§. 3.)

Der Creditrest aus dem Jahre 1883 per 500 fl. „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" wurde in Ersparung gebracht, nachdem Bauführungen und Anschaffungen, deren Kosten ihrer Natur nach aus diesem Credite zu bestreiten gewesen wären, nicht vorgekommen sind.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt. (§. 4.)

Der günstige Erfolg bei der „Allgemeinen Verwaltung" (319 fl.) resultirt vorwiegend aus der im Gegenstandsjahre erfolgten Rückführung der im Vorjahre irrigerweise bewirkten Belastung mit den Druckkosten der Geschäftsberichte.

Die Überschreitung bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" per 2.038 fl. 84 kr. findet hauptsächlich in der nachträglich nothwendig gewordenen umfangreicheren Schwellenauswechslung und weiters auch in den größeren Auslagen aus Anlass starken Schneefalles seine Begründung.

Die beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" mit 132 fl. 07 kr., dann beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" mit 103 fl. 66 kr. sich ergebenden, übrigens belanglosen Ersparnisse stehen im Zusammenhange mit den geringeren Einnahmen (§. 7 des Betriebsvertrages vom 17. September 1878).

Die Mehrauslage bei den „Besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" (80 fl. 14 kr.) wurde durch Verrechnung der Gebür für den Betriebsvertrag, wofür im Voranschlage nicht vorgesehen war, herbeigeführt.

Das an sich unbedeutende Mehrerfordernis im Extraordinarium für Schwellenauswechslung per 66 fl. 12 kr. ist entstanden durch die rechnungsmäßige Übertragung einer 40procentigen Quote des unter den ordentlichen Bahnerhaltungsausgaben verrechneten diesfälligen Mehraufwandes.

Dagegen ist die Ersparung per 896 fl. 95 kr. bei dem Creditreste aus dem Jahre 1883 „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" dem Umstande zuzuschreiben, dass zu Lasten dieses Credites nur der zur Anbringung eines Pumpwerkes im Hausbrunnen der Station Römerstadt erforderliche Betrag von 103 fl. 5 kr. verausgabt wurde.

Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg. (§. 5.)

Der günstige Erfolg bei der „Allgemeinen Verwaltung" (224 fl. 85 kr.) erklärt sich dadurch, dass die Feuerassecuranzprämie pro 1884 mit Schluss des Rechnungsjahres noch nicht liquidirt war.

Die Minderausgabe bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" (2.212 fl. 56 kr.) beruht hauptsächlich auf Ersparungen, welche bei dem Erfordernisse für die Grabenräumung und sonst vorkommende Rutschungen infolge geringer Niederschläge erzielt wurden und weiters in dem Aufschieben der in Aussicht gestandenen Auswechslung von Sturztramen in mehreren Stationen, endlich in der auch im Gegenstandsjahre noch nicht erfolgten definitiven Besetzung des zweiten Ingenieur-Assistentenpostens und in dem Nichteintreten von Elementarereignissen begründet sind, während bei der Oberbauerhaltung Mehrkosten von circa 250 fl. aus Sicherheitsrücksichten nothwendig geworden sind.

Der Rest betrifft die Ergänzungssumme auf den Minimalbetrag der Betriebsausgaben (Artikel 9 des Betriebsvertrages vom 27. August 1879).

Die Ersparung beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" (1.431 fl. 1 kr.) ist bedingt durch die geringere Einnahme, derzufolge der entsprechende, vertragsmäßig zu berechnende Procentualantheil der Mindereinnahme erspart erscheint.

Der Minderaufwand beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" (2.081 fl. 58 kr.) basirt darauf, dass der vertragsmäßig von den Einnahmen zu berechnende Pauschalbetrag infolge des Ausfalles bei den Einnahmen geringer ist, und dass überdies die Kosten für die Erhaltung des ärarischen Fahrparkes geringer waren.

Die geringfügige Ersparnis bei den „Besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" (19 fl. 60 kr.) besteht in einer Minderleistung an Steuern und Umlagen.

Im Extraordinarium zeigt sich bei dem Creditreste aus dem Jahre 1883 „Für Versicherungsbauten am Lavantflusse und an Lehnen" per 1.000 fl. eine

Ersparnis von 90 fl. 17 kr., weil bei Verfassung des bezüglichen Projectes hiefür 920 fl. veranschlagt, in den Staatsvoranschag jedoch mit Rücksicht auf mögliche Änderungen 1.000 fl. eingesetzt wurden, ferner bei der Ausführung sich ein übrigens unbedeutendes Mindererfordernis gegenüber dem ursprünglichen Voranschlage per 10 fl. 17 kr. ergeben hat.

Ebenso ergibt sich bei dem Creditreste aus dem Jahre 1883 „Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" per 3.000 fl. eine Minderausgabe von 895 fl. 60½ kr.

Zu Lasten dieses Credites wurden

für die Herstellung einer Brückenwage in der Station St. Paul .	366 fl. —	kr.
für geleistete Entschädigungen	1.650 „ —	„
und für verschiedene kleinere Anschaffungen und Herstellungen . .	88 „ 39½	„
zusammen .	2.104 fl. 39½	kr.

verrechnet.

Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg. (§. 6.)

Die Minderausgabe bei der „Allgemeinen Verwaltung" (106 fl. 87 kr.) betrifft die erst im Jahre 1885 zur Zahlung gelangende Feuerassecuranzprämie.

Der günstige Erfolg bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" (264 fl. 68 kr.) setzt sich — abgesehen von sonstigen unvermeidlichen kleinen Verschiebungen — hauptsächlich aus einem Minderaufwande für Lehnenbepflanzungen, welche aus Ersparungsrücksichten auf das allernothwendigste Maß beschränkt wurden, dann aus Ersparnissen bei der Grabenräumung infolge geringer Niederschläge zusammen, welchem Mindererfordernisse von rund 750 fl. jedoch ein Mehraufwand von rund 480 fl. für Schneebeseitigung und für Ersetzung eines Bahnaufsehers aus Dienstesrücksichten durch einen höher besoldeten Bediensteten entgegensteht.

Der Mehraufwand beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" (1.481 fl. 63 kr.) erklärt sich durch die im Vertrage begründeten höheren Entschädigungen für den Verschubdienst und für den Fahrdienst aus Anlass der Mehrleistung von circa 12.000 Zugskilometern gegenüber dem Voranschlage, dann durch die Zuweisung eines Aushilfs-Stationsbeamten.

Der ungünstige Erfolg beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" (2.510 fl. 73 kr.) hat seinen Grund in den Mehrkosten von 2.939 fl. 32 kr. infolge größerer Leistung an Zugskilometern, welchem Mehraufwande indessen Ersparnisse bei der Erhaltung des ärarischen Fahrparkes per 428 fl. 59 kr. gegenüberstehen.

Die Überschreitung bei den „Besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" (575 fl. 24 kr.) betrifft die im Jahre 1884 bezahlte Gebür für den Betriebsvertrag per 190 fl. 3 kr. und die vertragsmäßigen conto corrente-Zinsen per 374 fl. 57 kr., für welche beiden Posten im Präliminare nicht vorgesehen war, ferner eine geringe Steuermehrzahlung.

Der günstige Erfolg bei dem Creditreste des Jahres 1883 per 1.500 fl. für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen (661 fl. 92 kr.) rührt daher, dass zu Lasten desselben nur die Beträge von 833 fl. 68 kr. für Oberbauverstärkung und von 4 fl. 40 kr. für Anschaffung von Signalscheiben verrechnet wurden.

Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal. (§. 7.)

Der günstige Erfolg bei der „Allgemeinen Verwaltung" (330 fl. 97 kr.) beruht hauptsächlich auf der im Gegenstandsjahre erfolgten Rückführung der im Vorjahre irrig

bewirkten Belastung mit den Druckkosten des Geschäftsberichtes, dann auf der unterbliebenen Einstellung gleicher Kosten für das Gegenstandsjahr, obwohl dieselben in den Voranschlag aufgenommen waren.

Der Mehraufwand bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" (875 fl. 8 kr.) war bedingt durch die im erhöhten Maße nothwendig gewordene Schwellenauswechslung, dann durch vermehrte, über behördlichen Auftrag durchgeführte Desinfectionen und endlich durch Hausschwammbeseitigung in der Station Erbersdorf.

Die Mehrkosten beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" (702 fl. 13 kr.) finden ihre Begründung in der Mehreinnahme von rund 2.900 fl. bei dem Transportverkehre und den hieraus mit 24 Procent zu berechnenden Kosten des Stations- und Fahrdienstes.

Auch die Mehrkosten beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste" (389 fl. 69 kr.) haben in den höheren Transporteinnahmen ihren Grund, von welchen die Zugförderungskosten procentuell berechnet werden.

Die Mehrauslage bei den „Besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" (76 fl. 8 kr.) bezieht sich auf die zu gering veranschlagt gewesene Post für Steuern, da zur Zeit der Verfassung des Voranschlages eine Steuervorschreibung noch nicht bekannt war. Das Ersparnis im Extraordinarium bei dem Creditreste aus dem Jahre 1883 per 1.000 fl. „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" (120 fl. 45 kr.) entstand dadurch, dass zu Lasten dieses Credites nur der für die Verlängerung des Frachtenmagazines in der Station Würbenthal verausgabte Betrag von 879 fl. 55 kr. verrechnet erscheint.

Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen

(Titel 13).

Beim Staatsbetriebe der Kaiserin Elisabeth-Bahn, bei den k. k. Staatsbahnen und der Arlbergbahn (Titel 13, §§. 1—3) beruhen die bei den einzelnen Dienstzweigen resultirenden Differenzen zwischen den bewilligten Crediten und dem thatsächlichen Erfordernisse auf nachstehenden Ursachen.

I. Ordentliche Ausgaben.

a) Allgemeine Verwaltung.

Bei dem Umstande, als die Kosten der allgemeinen Verwaltung für sämmtliche, der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen unterstehende Bahnen in Einer Summe ermittelt und nach dem Verhältnisse der Zugskilometer vertheilt werden, erklären sich die bei den einzelnen Bahnen auftretenden Differenzen durch die kilometrische Repartition.

Nach den gegen das Präliminare resultirenden Mehr- oder Minderleistungen an Zugskilometern ergeben sich daher bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn und bei der Arlbergbahn Überschreitungen von 13.646 fl. 77 kr., respective 3.899 fl. 87 kr. und bei den k. k. Staatsbahnen eine Ersparnis von 14.171 fl. 29 kr. Hiebei möge constatirt werden, dass die allgemeinen Verwaltungsausgaben im gesammten eine stetig fallende Tendenz zeigen.

b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung.

Es muss zunächst bemerkt werden, dass bei Aufstellung der Präliminarziffern für diese Bahnen noch nicht allen aus der Neuorganisirung des Staatsbetriebes resultirenden

Bestimmungen Rechnung getragen werden konnte, außerdem durch Einführung eines neuen Contirungsschemas eine theilweise Verschiebung in der Verrechnung der Ausgaben eintrat, welche den Vergleich der bewilligten Credite mit dem Erfolge beeinträchtigt.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Die Mehrausgaben per 161.520 fl. 2 kr. haben im allgemeinen ihren Grund in der Steigerung des Verkehrs, welche durch erhöhte Inanspruchnahme der Bahn größere Kosten für die Bahnaufsicht und Bahnerhaltung bedingte. Es erhöhten sich demgemäß die Kosten für die Ablösewächter, ferner machte die bereits im Vorjahre begonnene Einrichtung für das Fahren in Raumdistanz in der Localstrecke Wien-Purkersdorf die Neuaufstellung von 11 Blockwächtern nothwendig.

Für Erhaltung und Umgestaltung des Unterbaues wurden um 36.607 fl. mehr ausgegeben, als im Voranschlage vorgesehen war, und zwar infolge der Durchführung von Verstärkungen und Versteifungen der Eisenconstructionen bei vielen größeren Brücken und der hiebei gleichzeitig ausgeführten Erneuerung des Anstriches derselben; ferner wegen der im Laufe des Jahres nothwendig gewordenen Sicherungsanlagen und Lehnenabbauten auf der Salzburg-Tiroler Linie und der Strecke St. Valentin-Budweis, endlich für mehrfache Reconstructionen der Wegabsperrungen, dann für höhere Straßenconcurrenzbeiträge und einige unvorhergesehene Communicationsherstellungen.

Die bedeutenderen Erhaltungsarbeiten auf der currenten Bahn und den Stationsgeleisen, hauptsächlich in der Localstrecke Wien-Neulengbach und der Strecke Hütteldorf-Hetzendorf, dann die umfangreichere Erneuerung des Schotterbettes, veranlasst durch die Umgestaltung des Oberbausystems auf den alten Linien, bewirkten beim Oberbaue eine Mehrausgabe von 90.446 fl.

Die Schneebeseitigung und diverse andere durch Verkehrsstörungen hervorgerufene Auslagen hatten schließlich 17.300 fl. Mehrkosten zur Folge.

K. k. Staatsbahnen.

Zu dem erzielten günstigen Gesammterfolge per 33.362 fl. 30 kr. haben sämmtliche k. k. Staatsbahnen mit alleiniger Ausnahme der niederösterreichischen Staatsbahnen beigetragen.

Die günstigen Witterungsverhältnisse des Jahres 1884 ließen bei der Istrianer Bahn eine Einschränkung der Erhaltungsarbeiten und bei der Dalmatiner-Bahn die Verwendung einer geringeren Quantität von Schottermaterial zu. Bei der letztgenannten Bahn wurden außerdem durch eine dem schwächeren Verkehr entsprechende Reorganisation des Bahnaufsichtsdienstes die diesfälligen Kosten verringert.

Bei der Braunau-Straßwalchener-Bahn stellten sich die Erhaltungsarbeiten im ganzen günstiger, überdies konnte die in Aussicht genommene Auswechslung von Schwellen eingeschränkt werden und beim Hochbau eine Reduction der projectirten Reconstructionen eintreten.

Bei der Rakonitz-Protiviner-Bahn haben vorgenommene Änderungen in der Rampenbedienung, durch welche eine Reducirung des Wächterpersonales und der Kosten der Signaleinrichtungen möglich wurde, ferner die Verwendung von altbrauchbaren Schienen statt der projectirten Stahlschienen, sowie nichtimprägnirter statt imprägnirter Schwellen eine Ersparnis herbeigeführt.

Das gleiche Resultat bewirkten bei der Tarvis-Pontafeler-Bahn geringere Erhaltungsarbeiten an Wegen und Zufahrtsstraßen infolge der günstigen Witterungsverhältnisse,

weniger umfassende Schwellenauswechslungen, endlich Reduction der projectirten Arbeiten und Herstellungen.

Dagegen bedingte der dichtere Verkehr auf den niederösterreichischen Staatsbahnen eine Vermehrung des Bahnaufsichtspersonales und Mehrarbeiten bei Bahnübersetzungen, Wegabsperrungen und Einfriedungen. Außerdem haben die aus sanitären Rücksichten nöthig gewordenen und nicht vorhergesehenen Wetterschutzherstellungen in Hainfeld, Kaumberg und bei mehreren Wächterhäusern, sowie die bedeutenderen Schneefälle eine Überschreitung der präliminirten Kosten verursacht.

Nach Abschlag des ungünstigen Erfolges bei den niederösterreichischen Staatsbahnen stellt sich sonach für die k. k. Staatsbahnen im gesammten der oben bezifferte günstige Erfolg heraus.

Arlbergbahn.

Die Mehrausgabe per 77.652 fl. 61 kr. entstand durch die im Präliminare pro 1884 nicht vorgesehenen Kosten für die am 6. September 1884 eröffnete 63·964 *km* lange Strecke Landeck-Bludenz und für den Trajectbetrieb am Bodensee.

c) **Verkehrs- und commercieller Dienst.**

Die bei den in Rede stehenden Bahnen ausgewiesenen Überschreitungen rechtfertigen sich durch die infolge des erhöhten Verkehrs gegenüber dem Voranschlage bewirkten Mehrleistungen. Es dürfte daher genügen, das Procentverhältnis der Mehrleistung an Zugskilometern demjenigen der Mehrkosten gegenüber zu stellen, weil sich durch den Vergleich derselben die Begründung für die vorgefallenen Überschreitungen von selbst ergibt.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Pro 1884 waren veranschlagt . . . . . 5,664.300 Zugskilometer,
factisch wurden geleistet . . . . . 7,206.929 „
daher um . . . . . 1,542.629 Zugskilometer,
das ist 27·23 Procent mehr, während sich die Kosten nur um 256.148 fl. 56 kr., das ist um 9·77 Procent erhöhten.

K. k. Staatsbahnen.

Die factische Leistung per . . . . . 2,001.223 Zugskilometer
übersteigt die dem Voranschlage pro 1884 zugrunde
gelegte per . . . . . 1,525.000 „
um . . . . . 476.223 Zugskilometer,
gleich 31·23 Procent, während sich die Kosten nur um 98.901 fl. 18 kr., gleich 18·07 Procent, höher stellten.

Arlbergbahn.

Im Jahre 1884 wurden geleistet . . . . . 611.620 Zugskilometer,
präliminirt wurden . . . . . 240.000 „
sohin Mehrleistung . . . . . 371.620 Zugskilometer,
das ist 154·84 Procent. Die Überschreitung der Kosten beträgt hingegen nur 87.851 fl. 83 kr., das ist 72·36 Procent.

d) **Zugförderungs- und Werkstättendienst.**

Wie schon beim Verkehrs- und commerciellen Dienst detaillirt nachgewiesen wurde, ist die factische Leistung an Zugskilometern pro 1884 bei den einzelnen Bahnen eine weitaus größere, als jene, welche dem Voranschlage zugrunde gelegt war.

Es ist wohl selbstverständlich, dass diese Mehrleistungen auch erhöhte Kosten im Zugförderungs- und Werkstättendienste nach sich zogen.

Da sich nun nach dem Erfolge pro 1884 das Zugskilometer für den Zugförderungs- und Werkstättendienst auf circa 35 kr. stellt, so gibt das Product aus diesem Einheitspreise und der constatirten Mehrleistung beinahe durchgängig die Erklärung für die vorgekommene Überschreitung.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Überschreitung . . . . . 459.360 fl. 01 kr.
Mehrleistung: 1,542.629 Zugskilometer à 35 kr. gleich . . . . . 539.920 „ 15 „

K. k. Staatsbahnen.

Überschreitung . . . . . 127.418 fl. 76 kr.
Mehrleistung: 476.223 Zugskilometer à 35 kr. gleich . . . . . 166.678 „ 05 „

Arlbergbahn.

Überschreitung . . . . . 145.777 fl. 01 kr.
Mehrleistung: 371.620 Zugskilometer à 35 kr. gleich . . . . . 130.067 „ —kr.;
außerdem kamen als Quote der Schiffahrtsinspection in Bregenz,
sowie als Antheil an den Auslagen der Bodenseeschiffahrt weitere . 14.829 „ 61 „
zur Verrechnung.

e) **Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben.**

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Der günstige Erfolg per 112.050 fl. 74 kr. kommt beinahe ausschließlich an Rechnung des Umstandes, dass für diese Bahn infolge der Verstaatlichung die Einkommensteuerpflicht entfallen ist.

Die hiedurch bewirkte Verminderung der besonderen Ausgaben war so erheblich, dass sie nicht nur die bedeutenden, im Voranschlage pro 1884 von den Einnahmen in Abschlag gebrachten, im Erfolge pro 1884 aber auf Grund der Bestimmungen des neuen Contirungsschemas unter den besonderen Ausgaben verrechneten Kosten für Mietzinse und Erhaltung gemieteter Locale deckte, sondern auch noch die ausgewiesene Ersparnis ermöglichte.

K. k. Staatsbahnen.

Der ungünstige Erfolg per 22.598 fl. 56 kr. wurde hauptsächlich durch die bereits erwähnte Änderung in der Verrechnung der Kosten für Mietzinse und Erhaltung gemieteter Locale hervorgerufen.

Hiezu kommt noch, dass bei der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn, für welche das Präliminare noch von der früher den Betrieb führenden Verwaltung aufgestellt wurde, für die zu leistenden Humanitätsfondsbeiträge im Voranschlage nicht vorgesehen war.

Arlbergbahn.

Der günstige Erfolg per 32.372 fl. 1 kr. rührt daher, dass sich die Vergütungen für Mitbenützung von fremden Bahnhöfen und für mitbenützte oder gepachtete Bahnstrecken wesentlich niedriger gestalteten, als im Voranschlage, bei dessen Aufstellung der betreffende Vertrag mit der Südbahn rücksichtlich der Péagestrecke Wörgl-Innsbruck noch nicht perfect war, angenommen wurde.

II. Außerordentliche Ausgaben.

a) Creditreste aus dem Jahre 1883.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Überschreitungen ergaben sich bei den Creditresten:

1. Für Neubeschaffung von 8 Tenderlocomotiven um 279 fl. 22 kr. aus dem Grunde, weil sich die Offertpreise gegen die präliminirten höher stellten;

2. für Vergrößerung der Station Maxing, Geleiseanlagen zwischen Maxing und Hütteldorf einschließlich der Verbindungscurve bei Baumgarten, erste Rate, um 1.790 fl. 48 kr. infolge diverser Nachtragsherstellungen, welche erst bei der staatlichen Collaudirung angeordnet wurden und nicht vorhergesehen werden konnten;

3. für Umlegung der Hauptgeleise am Rangirbahnhofe Penzing um 2.179 fl. 1 kr., weil bei den Wechseln zum Theile neue Extrahölzer verwendet werden mussten;

4. für Pflasterung der Magazinsstraße am Wiener Bahnhofe, erste Rate, um den unwesentlichen Betrag von 54 fl. 86 kr.;

5. für eine Centralweichenversicherungsanlage und Completirung der Geleiseanlagen in Linz um 26.529 fl. 49 kr. infolge nothwendig gewordener Änderungen bei der Detailausführung des Programmes und durch Verkürzung der Blockdistanzen, beziehungsweise durch Einschaltung von 3 Streckenblocks zwischen den Stationen Klein-München und Hörsching, welche sich im Interesse der Verkehrssicherheit als erforderlich erwies;

6. für Herstellung der Station Ober-Laa um 569 fl. 2 kr., veranlasst durch Mehrleistungen, welche sich während der Durchführung der Bauherstellungen gegenüber dem Projecte als nothwendig ergeben haben; endlich

7. für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen um 6.553 fl. 63 kr. infolge der Verrechnung der Mehrkosten verschiedener dringender Herstellungen unter diesem Titel.

Gegenüber diesen Überschreitungen von zusammen 37.955 fl. 71 kr. wurden Minderausgaben erzielt bei den Creditresten:

1. für Herstellung und Erweiterung der Hochbauanlagen in verschiedenen Stationen 1.912 fl. 51 kr.,

2. für Herstellungen zur Sicherung des Betriebes in der Wiener Localstrecke 233 fl. 92 kr., im ganzen also 2.146 fl. 43 kr.

K. k. Staatsbahnen.

Infolge des Umstandes, dass diverse Arbeiten und Herstellungen theils ganz unterbleiben konnten, theils in einem geringeren Maßstabe, als projectirt, ausgeführt wurden, ergaben sich Ersparnisse bei den Creditresten:

1. „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" und zwar bei der

Dalmatiner Bahn	2.607 fl. 09 kr.
Rakonitz-Protiviner Bahn	496 „ 95 „
Istrianer Bahn	1.648 „ 61 „
Braunau-Straßwalchener Bahn	793 „ — „
Donauuferbahn	1.000 „ — „
Staatsbahn Tarvis-Pontafel	3.599 „ 43 „
zusammen	10.145 fl. 08 kr.

2. „für Schwellenauswechslung" und zwar bei der Istrianer Bahn 4.058 fl. 36 kr.
bei den südwestlichen Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen . 6.624 „ 99 „
zusammen . . 10.683 fl. 35 kr.

3. für diverse Herstellungen, und zwar bei den südwestlichen Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen:
für Herstellung und Erweiterung von Hochbauanlagen . . . . . 598 fl. — kr.
für Herstellung von Zufahrtsstraßen . . . . . 5.500 „ — „
für Vergrößerung der Station Schrambach . . . . . 2.168 „ 23 „
bei der Staatsbahn Tarvis-Pontafel
für Herstellung eines doppelten Wächterhauses in Tarvis . . . . . 172 „ 21 „
endlich bei der Istrianer Bahn
für Sicherungsbauten gegen Seestürme bei Rovigno . . . . . 6.000 „ — „
zusammen . . 14.438 fl. 44 kr.

Diesen Ersparnissen von im ganzen 35.266 fl. 87 kr. steht nur eine Überschreitung von 7.900 fl. bei der Rakonitz-Protiviner Bahn gegenüber, und zwar bei dem Creditreste per 6.000 fl. für Schwellenauswechslung, welche sich dadurch ergab, dass zu Lasten dieses Credites seitens der Verwaltung der böhmischen Westbahn, die den Betrieb dieser Bahn bis Ende des Jahres 1883 führte, der Betrag von 6.000 fl. und außerdem seitens der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen eine unter diesen Titel fallende weitere Ausgabe von 7.900 fl. verrechnet erscheint.

b) Für das Jahr 1884 bewilligte Credite.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Überschreitungen fanden statt bei den Crediten:

1. Für Neubeschaffung von 30 Intercommunicationswagen um 238 fl. 43 kr. dadurch, dass aus Sicherheitsrücksichten nachträglich an den Plateaux der Wagen Abschlussstangen angebracht werden mussten;

2. für Pflasterung der Magazinsstraße vom Wiener Bahnhofe (2. Rate) um 35.890 fl. 99 kr., weil im Interesse einer ökonomischen Gebarung die Ausführung der gesammten Pflasterung der Magazinsstraße angestrebt wurde;

3. für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen um 30.531 fl. 82 kr. durch folgende nothwendig gewordene Bauherstellungen:
Herstellung von Brennmaterialdepots in verschiedenen Stationen . . . . 2.700 fl.
Oberbauverstärkungen in der Strecke Selzthal-Bischofshofen . . . . . 2.900 „
Depotgeleise am Bahnhofe in Wien . . . . . 10.000 „
Beitrag zur Wienflussregulirung (Gemeinde Baumgarten) . . . . . 6.500 „
22.100 fl.

Außerdem wurde unter den nicht vorhergesehenen Bauauslagen ein Betrag von 8.816 fl. 4 kr. für die zu verzinsenden Kosten des Schleppgeleises der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bei *km* $6^4/_9$ der Donauuferbahn verrechnet.

K. k. Staatsbahnen.

Das nicht präliminirte Erfordernis per 11.671 fl. 58 kr. ergab sich durch die Berichtigung der ersten Rate der an das Pensionsinstitut zu refundirenden Pensionseinzahlungen des Personales der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn, nachdem diese seinerzeit an die Staatskasse in Abfuhr gebrachten Beträge sammt den hievon entfallenden Zinsen

dem genannten Institute zur Deckung der von demselben beim Übertritt der bezeichneten Bediensteten übernommenen Verpflichtungen ausgefolgt werden müssen.

Die Mehrkosten bei den „unvorhergesehenen Bauauslagen und Anschaffungen" per 28.287 fl. 42 kr. hingegen betreffen Zahlungen an die Gemeinde Spalato für die dortige Wasserleitung.

Der Aufwand für die galizische Transversalbahn (Titel 13, §. 4) war im Voranschlage nicht vorgesehen, da diese Bahn erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1884 streckenweise zur Eröffnung gelangte.

Es wurden nämlich dem Betriebe übergeben:

die Strecke	Oświęcim-Podgórze	am	1. August	1884
„ „	Grybów-Zagórz	„	20. August	„
„ „	Saybusch-Neu-Sandec	„	16. December	„
„ „	Saybusch-Zwardoń	„	3. November	„
„ „	Sucha-Skawina	„	22. December	„
„ „	Stanislau-Hussiatyn	„	1. November	„

Die aus der Betriebsperiode 1884 resultirenden Auslagen von zusammen 262.982 fl. 99 kr. stellen sich daher als Mehrerfordernis dar, welches übrigens durch die gleichfalls nicht präliminirten Betriebseinnahmen dieser Bahn per 178.889 fl. 79 kr. wenigstens theilweise gedeckt erscheint.

Den Erfolg beim Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn, der Kaiser Franz-Josef-Bahn und der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Titel 13, §§. 5, 6 und 7) anlangend, ist vorerst zu bemerken, dass entsprechend dem zur Zeit der Aufstellung des Voranschlages pro 1884 rücksichtlich dieser Bahnen bestandenen Verhältnisse für dieselben beim Etat des Handelsministeriums nicht vorgedacht war, sondern nur hinsichtlich der beiden erstgedachten das Erfordernis an 4procentigen Garantievorschüssen unter Capitel 35, Titel 3, eingestellt erscheint.

Indessen wurde auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Betriebführung der Kronprinz Rudolf-Bahn für Rechnung des Staates und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat, dann den Ankauf der Kaiser Franz Josef-Bahn durch den Staat, gemäß der diesfalls mit den Gesellschaften der genannten Bahnen unterm 11. December 1883, respective $\frac{\text{12. December 1883}}{\text{21. Jänner 1884}}$ abgeschlossenen Übereinkommens der Betrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der Kaiser Franz Josef-Bahn während des ganzen Jahres 1884, — ferner auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91, betreffend die Erwerbung der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) durch den Staat, gemäß des diesfalls mit der Bahngesellschaft unterm 26. April 1884 abgeschlossenen Übereinkommens der Betrieb dieser Bahn vom 1. Juli 1884 an für Rechnung des Staates geführt.

Es erscheint daher der aus dem Betriebe dieser Eisenbahnen pro 1884 resultirende Erfolg beim Erfordernisse des „Staatsbetriebes der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen" (Capitel 28, Titel 13, §§. 5—7) als Mehrerfordernis und bei der correspondirenden Bedeckung (Capitel 34, Titel 6, §§. 5—7) als Mehreinnahme, — hingegen die unter Capitel 35, Titel 3 bezüglich der Kronprinz Rudolf-Bahn und der Kaiser Franz Josef-Bahn präliminirten 4procentigen Garantievorschüsse per 5,972.000 fl. und 271.000 fl. nach Abrechnung der unter diesem Titel im Gegenstandsjahre für die

Vorjahre geleisteten Zahlungen von 404.766 fl. 7 kr. und 184.000 fl. mit den Restbeträgen von 5,567.233 fl. 93 kr. und 87.000 fl. als Ersparnis nachgewiesen.

Hinsichtlich der Eisenbahn Pilsen-Priesen, welche nicht im Verhältnisse der Staatsgarantie stand und für welche seitens der früheren gesellschaftlichen Verwaltung ein Voranschlag pro 1884 nicht aufgestellt wurde, entfällt mangels jeglicher Präliminarziffer ein Vergleich derselben mit dem Erfolge. Bezüglich der Kronprinz Rudolf-Bahn und der Kaiser Franz Josef-Bahn hingegen werden im Nachstehenden die Erfordernisziffer an Garantiezuschuss nach dem Finanzgesetze einerseits und der auf Grund des Abschlusses der Betriebsrechnung gegenüber dem thatsächlichen Erfordernisse zur Bestreitung der Verzinsung und Amortisation pro 1884 ermittelte Abgang im Ordinarium anderseits in Vergleich gezogen und in beider Hinsicht die drei einflussübenden Factoren: Erfordernis, Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben besprochen.

Kronprinz Rudolf-Bahn.

I. Ordinarium.

Der 4procentige Garantievorschuss, wie ihn das Finanzgesetz pro 1884 im Auge hatte, beziffert sich mit . . . . . 5,972.000 fl. — kr.
der Abgang über die Betriebserträgnisse zur Bestreitung der Verzinsung und Amortisation mit . . . . . 6,167.103 „ 68 „
daher der Erfolg um . . . . . 195.103 fl. 68 kr.
ungünstiger ist, und setzen sich die erwähnten Positionen wie folgt zusammen:

Benennung	Präliminare pro 1884		Erfolg pro 1884		Daher Erfolg günstiger oder **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Erfordernis für Verzinsung und Amortisation	7,232.732	68	7,278.489	98	**45.757**	**30**
B. Betriebseinnahmen	5,177.542	68	5,727 184	23	549.641	55
C. Betriebsausgaben	3,916.810	—	4,615.797	93	**698.987**	**93**
Betriebsüberschuss .	1,260.732	68	1,111.386	30	**149.346**	**38**
daher Abgang . . .	5,972.000	—	6,167.103	68	**195.103**	**68**

A. Erfordernis.

Dasselbe hat sich im Erfolge um 45.757 fl. 30 kr. ungünstiger ergeben, als im Finanzgesetze vorausgesetzt erscheint.

Der erwähnte Betrag zergliedert sich wie folgt:

Benennung	Präliminare pro 1884		Erfolg pro 1884		Daher Erfolg günstiger oder **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Actienverzinsung	2,774.060	—	2,635.357	—	138.703	—
Actienamortisation per 1/4 1884 .	7.800	—	7.800	—	—	—
Silberprioritäten-Verzinsung . .	2,749.942	50	2,796.051	75	**46.109**	**25**
„ -Amortisation per 1/4 1884	291.000	—	291.000	—	—	—
Salzkammergutbahn - Goldprioritätenverzinsung und Amortisation (per 1/4 1884) zusammen . . .	1,378.420	18	1,548.281	23	**169.861**	**5**
Verzinsung des nicht fundirten Anlagecapitals und des Zuwachses desselben, abzüglich der analogen Verzinsung der Reservefonde für die Linie Villach—Laibach und für die Salzkammergutbahn (1·3 Procent über dem Bankzinsfuße) . .	31.510	—	—	—	31.510	—
Summe . .	7,232.732	68	7,278.489	98	**45.757**	**30**

Der günstige Erfolg bei der Actienverzinsung per 138.703 fl. wurde durch die Bestimmung des §. 8, Punkt II a des Verstaatlichungsübereinkommens vom 11. December 1883 herbeigeführt, wonach die Actienrente gegenüber dem Präliminare, welchem eine 5procentige Verzinsung zugrundelag, mit 4 3/4 Procent festgesetzt wurde.

Es ergab sich demnach für die damals im Umlaufe befindlichen 277.406 Stück Actien eine Minderausgabe von 1/4 Procent gleich 50 kr. per Stück, was dem obenbezifferten Betrage entspricht.

Der höhere Aufwand bei der Silberprioritätenverzinsung per 46.109 fl. 25 kr. entspringt dem Umstande, dass anlässlich der im Gegenstandsjahre stattgefundenen Convertirung dieser Titres einerseits allerdings die Tilgungsdauer verlängert wurde, anderseits aber, und zwar theils zur Deckung der den Prioritätsgläubigern als Entschädigung für den Zinsenausfall gewährten 17procentigen Capitalsaufzahlung, theils zur Bestreitung der Convertirungskosten, theils zum Zwecke der im Sinne des §. 13, Absatz 3, des erwähnten Übereinkommens bewerkstelligten Rückzahlung der vom Staate übernommenen schwebenden Schuld der Kronprinz Rudolf-Bahngesellschaft eine bedeutende Capitalserhöhung vorgenommen werden musste.

Gegenüber der bei Präliminirung der Garantievorschussziffer ins Auge gefassten 5procentigen Verzinsung für 184.057 Stück ungetilgter Silberprioritäten im Nominalwerte von 55,217.100 fl. für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1884 per . . . . . 690.213 fl. 75 kr.
und (nach der am 1. April 1884 planmäßig vorgenommenen Amortisirung von 970 Stück = 291.000 fl.) für 183.087 Stück im Nominalwerte von 54,926.100 fl. für die Zeit vom 1. April bis 31. December 1884 per . . . . . 2,059.728 „ 75 „
zusammen . . 2,749.942 fl. 50 kr.

betrug das thatsächliche Zinsenerfordernis infolge der am 1. April 1884 in Wirksamkeit getretenen Convertirung:
für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1884 wie oben . . . . 690.213 fl. 75 kr.,
für die Zeit vom 1. April bis 31. December 1884 hingegen von dem Gesammtbetrage der neuen 4procentigen Silberanleihe per 70,194.600 fl. Nominale . . . . . 2,105.838 „ — „
mithin zusammen . . 2,796.051 fl. 75 kr.,

wodurch sich das obenbezifferte Mehrerfordernis von . . . . . 46.109 fl. 25 kr. ergab.

Was das Gesammterfordernis an Zinsen und Amortisation für das Silberanlehen im Gegenstandsjahre betrifft, so stellt sich dieses mit dem Betrage von . . . . . 3,087.051 fl. 75 kr.
gegenüber der im Voranschlage nach dem alten Tilgungsplane ins Auge gefassten Annuität per . . . . . 3,040.942 „ 50 „
gleichfalls um . . 46.109 fl. 25 kr.
höher, was jedoch ausschließlich dem Ineinandergreifen der Tilgungspläne des alten und neuen Anlehens im Kalenderjahre 1884, insbesondere aber dem Umstande zuzuschreiben ist, dass am 1. April des Gegenstandsjahres noch die letzte Tilgungsquote des alten 5procentigen Anlehens mit 291.000 fl. zur Auszahlung gelangte, während die dem neuen Tilgungsplane entsprechende erste und bedeutend niedrigere Tilgungsquote des neuen 4procentigen Anlehens per 174.600 fl. bereits in das Jahr 1885 fällt.

Übrigens wurde durch das neue Silberanlehen die mit 31.510 fl. präliminirte separate Verzinsung des nicht fundirten Anlagecapitals erspart, indem auf Grund der Bestimmungen des oberwähnten Verstaatlichungsübereinkommens durch die Mehrauflage von 3,635.400 fl. 4procentigen Silberprioritäten die schwebende Schuld der Kronprinz Rudolf-Bahn und daher auch das in die Garantie einbezogene nicht fundirte Anlagecapital die Fundirung erhalten hat.

Wird also der oben bemerkten Mehrauslage von . . . . . 46.109 fl. 25 kr.
die letztbesprochene Ersparnis von . . . . . 31.510 „ — „
gegenübergestellt, so beziffert sich das aus der Convertirung und Unificirung sämmtlicher Silberprioritäten der Kronprinz Rudolf-Bahn und aus der gelegentlich dieser Action erfolgten Erhöhung des Capitals für das Jahr 1884 ausnahmsweise resultirende Mehrerfordernis an Verzinsung mit . . . . . 14.599 fl. 25 kr.

Auch das Mehrerfordernis bei Verzinsung und Amortisation der Goldprioritäten der Salzkammergut-Bahn per 169.861 fl. 5 kr. ist zum großen Theile durch die Übergangsverhältnisse der Convertirung begründet.

Im Sinne des Übereinkommens dd. 24. Mai 1884, betreffend die Einlösung der 5procentigen Goldobligationen durch Ausgabe neuer, auf deutsche Reichsmark lautender 4procentiger Obligationen gebürt nämlich dem die Transaction besorgenden Institute für die Zeitperiode vom 1. April 1884 bis 31. März 1886, also durch volle zwei Jahre die volle Annuität in Gold per 127.680·64 Pfund Sterling, auf welche der alte 5procentige Tilgungsplan aufgebaut war, wofür diesem Institute während der erwähnten Zeit die Verzinsung und Tilgung der alten 5procentigen Goldobligationen obliegt.

Die Staatsverwaltung tritt hiernach in den vollen Genuss der Früchte dieser Convertirung überhaupt erst mit 1. April 1886 und wird der neue Tilgungsplan erst im Jahre 1887 voll zur Geltung gelangen.

Das Erfordernis des letztgenannten Jahres wird nun an Zinsen und Amortisation 2,416.200 Mark betragen, oder bei Annahme eines Curses von 62 . . . . . 1,498.044 fl. — kr.,

was gegenüber dem Erfordernisse für das Gegenstandsjahr per 1,548.281 fl. 23 kr. zwar eine Minderauslage von 50.237 fl. 23 kr. bedeutet, im Vergleich zu der bisher für die Salzkammergut-Bahn fixirten Maximalgarantiesumme von . . . . . 1,378.420 „ 18 „

aber ein Mehrerfordernis von . . . . . 119.623 fl. 82 kr.

ergibt, welches sich auch für die kommenden Jahre bis zur vollständigen Tilgung des Anlehens annähernd in dieser Höhe erhalten wird.

Es bildet diese letztbezifferte Mehrauslage den Rest jenes Erfordernisses, welches während des Garantieverhältnisses bei dem Umstande, als die in Silber fixirte Garantiesumme infolge des stetigen Steigens des Goldagios zur Bestreitung der Verzinsung und Tilgung dieses Goldanlehens unzulänglich war, alljährlich durch weitere Erhöhung der schwebenden Schuld aufgebracht werden musste und welches in Hinkunft durch die oben besprochene Reduction der Actienrente seine Deckung finden wird.

B. Betriebseinnahmen.

Das günstige Ergebnis von 549.641 fl. 55 kr. resultirt wie folgt:

Benennung	Präliminare pro 1884		Erfolg pro 1884		Daher Erfolg günstiger oder **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transporteinnahmen	5,136.722	68	5,712.449	19	575.726	51
Verschiedene Einnahmen	40.820	—	14.735	4	**26.084**	**96**
Summe . .	5,177.542	68	5,727.184	23	549.641	55

Die Erhöhung der Transporteinnahmen gegenüber dem dem Finanzgesetze zugrunde liegenden diesbezüglichen Ansatze rührt zum überwiegenden Theile aus dem Umstande, dass seit der Vereinigung der Kaiserin Elisabeth- und Kronprinz Rudolf-Bahn die Concurrenz zwischen beiden Bahnen weggefallen ist und infolge dessen vielfach eine Ablenkung von Gütern auf die Linien der Kronprinz Rudolf-Bahn stattgefunden hat, rücksichtlich welcher früher die Kaiserin Elisabeth-Bahn die Verfrachtung entweder selbst besorgte, oder mindestens eine entsprechende Quote des Transportsatzes bezog.

Überdies kam unter den Transporteinnahmen der Kronprinz Rudolf-Bahn im Gegenstandsjahre zum erstenmale der früher den Actionären überlassene 20procentige Antheil an den Transporteinnahmen der Montanbahn Zeltweg-Fohnsdorf, der mit 15.000 fl. beziffert werden kann, zur Verrechnung.

Der Ausfall bei den „verschiedenen Einnahmen" beruht in erster Linie auf dem Umstande, dass die Miete für Fahrbetriebsmittel hinter der dem Präliminare zugrunde liegenden Erwartung zurückblieb, was eine natürliche Folge der oberwähnten Änderung der Instradirungsvorschriften ist.

Die durch selbe bedingten Mehrverfrachtungen riefen nämlich eine erhöhte Inanspruchnahme von Fahrbetriebsmitteln hervor, die im Repartitionswege bei den „verschiedenen Einnahmen" zum Ausdrucke gelangen musste.

Auch der infolge der geänderten Verhältnisse im Gegenstandsjahre nicht mehr zur Durchführung gelangte 10procentige Satz aus dem Antheile der Kronprinz Rudolf-Bahn am Salzhandelgeschäfte, der mit 5.000—6.000 fl. beziffert werden kann, hat den Erfolg bei den verschiedenen Einnahmen herabgemindert.

C. Betriebsausgaben.

Die Überschreitung per 698.987 fl. 93 kr. vertheilt sich wie folgt:

Benennung	Präliminare pro 1884		Erfolg pro 1884		Daher Erfolg günstiger oder **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Allgemeine Verwaltung . .	109.340	—	130.009	37	**20.669**	**37**
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,364.710	—	1,474.941	14	**110.231**	**14**
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,102.040	—	1,312.352	86	**210.312**	**86**
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	957.960	—	1,364.187	81	**406.227**	**81**
e) Sonstige Auslagen	382.760	—	334.306	75	48.453	25
	3,916.810	—	4,615.797	93	**698.987**	93

Die Ausgaben für die „Allgemeine Verwaltung" der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, welche seit der Vereinigung der unter ihrer Verwaltung stehenden Bahnen eine stets sinkende Tendenz zeigen, werden, wie bereits beim Staatsbetriebe der Kaiserin Elisabeth-Bahn erwähnt wurde, mit Schluss des Jahres auf die einzelnen Bahnen nach Maßgabe der geleisteten Zugskilometer aufgetheilt, und erscheint demnach der aus diesem Titel auf die Kronprinz Rudolf-Bahn entfallende Mehraufwand von 20.669 fl. 37 kr. angesichts der erhöhten Leistung an Zugskilometern und infolge der zu Gunsten dieser Bahn vorgefallenen Instradirungsänderungen vollkommen gerechtfertigt.

Die Mehrausgabe bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per 110.231 fl. 14 kr. ist ausschließlich durch eine Reihe von Herstellungen, Reconstructionen und Erweiterungsbauten begründet, die den Anlagewert der Bahn erhöhten.

Infolge Erschöpfung des Baucapitales konnten nämlich die Auslagen dieser Art nur mehr zum Theile in den bestandenen Baureservefonden ihre Bedeckung finden, zum übrigen Theile mussten sie zu Lasten des Betriebes verrechnet werden, da es nicht anging, sie bis zum bevorstehenden Übergang der Bahn in das Staatseigenthum schwebend zu erhalten. In dieser Weise sind allein für Brückenreconstructionen und für Auswechslung hölzerner Brücken gegen eiserne circa 76.000 fl. und für Lehnenversicherungen allein circa 21.000 fl. zur Verrechnung gelangt.

Die normale Bahnerhaltung würde, wenn derlei Erweiterungen und Investitionen im Gegenstandsjahre entfallen wären, den dem Präliminare zugrunde liegenden Ansätzen nahezu entsprochen haben.

Der „Verkehrs- und commercielle Dienst" weist ein Mehrerfordernis von 210.312 fl. 86 kr., das ist von 19·08 Procent aus, welches auch den erhöhten Leistungen des Gegenstandsjahres entspricht.

Es wurden nämlich geleistet . . . . . 2,631.095 Zugskilometer
gegenüber einem Präliminare von . . . . . 2,400.000 „
somit mehr um . . . . . 231.095 Zugskilometer,

das ist 9·63 Procent, in welchem Ausmaße sich auch die auf Grund der geleisteten Zugskilometer anrepartirten Kosten des Fahrdienstes steigern mussten.

In nahezu gleichem Umfange aber mussten sich die Kosten des Stationsdienstes, darunter die persönlichen Auslagen und insbesondere die Kosten des Verschiebens erhöhen.

Die Erhöhung der Ausgaben beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste" per 406.227 fl. 81 kr. liegt nur zum Theile in den persönlichen Kosten (circa 80.000 fl.), überwiegend aber im Mehrverbrauche an Brennstoff (circa 141.000 fl.), an Schmiere (circa 26.000 fl.) und im Mehraufwande für die Fahrparkserhaltung (circa 145.000 fl.), also in Auslagen, welche naturgemäß mit der Mehrleistung der Fahrbetriebsmittel steigen.

Trotzdem beträgt die obenbezifferte Gesammtüberschreitung nur 42·41 Procent gegenüber dem Präliminare, während die geleisteten Achskilometer per . . 102,641.208
im Entgegenhalte zu der im Präliminare angenommenen Ziffer von . . 68,200.000
ein Mehr von 34,441.208

das ist eine Steigerung von 50·5 Procent darstellen.

Das Mindererfordernis bei den „sonstigen Auslagen" per 48.453 fl. 25 kr. begründet sich durch den Abfall der bis vor kurzem in Paris für die Titres der Salzkammergutbahn gezahlten Cotegebür, durch den Wegfall der anlässlich Behebung von Staatsgarantievorschüssen entfallenden Quittungsstempelgebüren, endlich durch den Umstand, dass die Einkommensteuer in Erwartung höherer Einnahmen zu hoch präliminirt wurde.

II. Extraordinarium.

Das Finanzgesetz pro 1884, welches die Kronprinz Rudolf-Bahn als noch im Garantieverhältnisse stehend behandelt, hat für dieselbe weder außerordentliche Einnahmen noch außerordentliche Ausgaben vorgesehen.

Infolge der geänderten Verhältnisse aber und da insbesondere die früher bestandenen Bau- und Reservefonde vom 1. Jänner 1884 an von der Staatsverwaltung übernommen wurden, somit nicht mehr als besondere Fonde zu behandeln waren, mussten eben diese Reservefonde, dann geringere Erlöse aus Grundverkäufen im Gesammtbetrage von 751.066 fl. 16 kr. als außerordentliche Einnahmen, anderseits alle jene Ausgaben,

die nach dem früheren Verhältnisse aus den Reservefonden zu bestreiten waren und sich im Gegenstandsjahre mit 750.906 fl. 20 kr. beziffern, als außerordentliche Ausgaben der Kronprinz Rudolf-Bahn verrechnet werden.

Kaiser Franz Josef-Bahn.

I. Ordinarium.

Der 4procentige Garantievorschuss, wie ihn das Finanzgesetz pro 1884 im Auge hatte, beziffert sich mit . . . . . 271.000 fl. — kr.,
der Abgang über die Betriebserträgnisse zur Bestreitung der Verzinsung und Amortisation mit . . . . . 1,054.674 „ 59 kr.,
daher der Erfolg um . . . . . 783.674 fl. 59 kr.
ungünstiger ist, und setzen sich die erwähnten Positionen wie folgt zusammen:

Benennung	Präliminare pro 1884		Erfolg pro 1884		Daher Erfolg günstiger oder **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Erfordernis für Verzinsung und Amortisation	5,017.020	—	5,185.429	50	**168.409**	**50**
B. Betriebseinnahmen	10.034.790	—	9,955.869	7	**78.920**	**93**
C. Betriebsausgaben	5,288.770	—	5,825.114	16	**536.344**	**16**
Betriebsüberschuss . .	4,746.020	—	4,130.754	91	**615.265**	**9**
daher Abgang . . .	271.000	—	1,054.674	59	**783.674**	**59**

A. Erfordernis.

Dasselbe hat sich im Erfolge um 168.409 fl. 50 kr. ungünstiger ergeben, als im Finanzgesetze vorausgesetzt erscheint.

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

Benennung	Präliminare pro 1884		Erfolg pro 1884		Daher Erfolg günstiger oder **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Actienverzinsung	2,120.830	—	2,226.871	50	**106.041**	**50**
Prioritäten-Obligationsverzinsung	2,859.355	—	2,759.958	—	99.397	—
Prioritäten-Obligationsamortisation	107.600	—	198.600	—	**91.000**	—
Refundirung von Zinsen aus dem Anlasse, weil noch nicht alle Stücke des Reservefondes am 1. Jänner	**70.765**	—	—	—	**70.765**	—
1884 begeben waren	5,017.020	—	5,185.429	50	**168.409**	**50**

Das Mehrerfordernis für Verzinsung der Actien per 106.041 fl. 50 kr. resultirt aus der im §. 4 des Verstaatlichungsübereinkommens ausgesprochenen Erhöhung der Actienrente um $^1/_4$ Procent = 50 kr. per Stück, was bei den im Umlaufe befindlichen 212.083 Actien den obigen Betrag ergibt.

Die Minderausgabe bei der Prioritäten-Obligationsverzinsung per 99.397 fl. ist eine Folge der im Gegenstandsjahre bewerkstelligten Convertirung, mittels welcher die mit Ende 1883 ungetilgt verbliebene 5procentige Silber-Prioritätenschuld im Nominalwerte von 57.214.000 fl. in eine neue einheitliche 4procentige Silber-Prioritätenanleihe im Nominalbetrage von 69,048.600 fl. verwandelt wurde.

Gegenüber der bei Präliminirung der Garantievorschüsse ins Auge gefassten 5procentigen Verzinsung für 286.070 Stück ungetilgter Silberprioritäten im Nominalwerte von 57,214.000 fl. für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1884 per . . . . . 2,145.525 fl. — kr.
und (nach der am 1. October 1884 nach dem alten Plane vorzunehmenden Tilgung von 538 Stück = 107.600 fl.) für 285.532 Stück im Nominalwerte von 57,106.400 fl. für die Zeit vom 1. October bis 31. December 1884 per . . . . . 713.830 „ — „
zusammen . . 2,859.355 fl. — kr.

betrug das thatsächliche 4procentige Zinsenerfordernis von 69,048.600 fl. Nominale für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1884 . . . . . 2,071.458 fl. — kr.
und nach der am 1. October 1884 erfolgten Tilgung per 198.600 fl. Nominale von noch 68,850.000 fl. für die Zeit vom 1. October bis 31. December 1884 . . . . . 688.500 „ — „
mithin zusammen . . 2,759.958 fl. — kr.,
wodurch sich das obenbezifferte Mindererfordernis von . . . . 99.397 fl. — kr. ergab.

Auf demselben Grunde beruht auch das Mehrerfordernis von 91.000 fl. bei der Prioritäten-Obligationsamortisation, indem nach dem neuen, auf einem geringeren Zinsfuße basirenden Tilgungsplane von nur um wenige Jahre längerer Tilgungsdauer eine höhere Tilgungsquote entfallen muss.

Das jährliche Gesammterfordernis an Verzinsung und Amortisation der neuen Anleihe stellt sich dem eben Gesagten zufolge jenem der alten Anleihe daher nahezu gleich.

Die präliminirte Refundirung von 70.765 fl. an Zinsen anlangend, so betrifft dieselbe jenen Betrag der letzten Emission das alten Silberanlehens, welcher mit Schluss des Jahres 1883 noch nicht begeben, dessen Verzinsung jedoch in dem obenentwickelten Zinsenpräliminare enthalten war.

Da im Gegenstandsjahre die Zinsen dieser unbegebenen Obligationen infolge der Verstaatlichung der Kaiser Franz Josef-Bahn nicht mehr als Abzugspost bezüglich des garantirten Reinertrages wirken konnten, sondern dem allgemeinen Zinsenconto zugute kommen mussten, so stellt sich der fragliche Betrag hier als Mindererfolg dar.

B. Betriebseinnahmen.

Dieselben sind um 78.920 fl. 93 kr. hinter den Erwartungen des Finanzgesetzes pro 1884 zurückgeblieben und vertheilt sich dieser ungünstige Erfolg wie folgt:

Benennung	Präliminare pro 1884		Erfolg pro 1884		Daher Erfolg günstiger oder **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transporteinnahmen	9,999.090	—	9,897.502	80	**101.587**	**20**
Verschiedene Einnahmen	35.700	—	58.366	27	22.666	27
	10,034.790	—	9,955.869	7	**78.920**	**93**

Der Mindererfolg bei den „Transporteinnahmen" per 101.587 fl. 20 kr. liegt in den Übergangsverhältnissen und der aus denselben entspringenden Verspätung des Rechnungsabschlusses pro 1884, wonach die Cassen der Kaiser Franz Josef-Bahn im Jahre 1885 länger offen gehalten wurden, als dies früher bei dieser Bahn üblich war. Demzufolge gelangte eine Reihe von Rückvergütungen, die unter gewöhnlichen Verhältnissen bereits das Jahr 1885 getroffen hätten, noch zu Lasten des Gegenstandsjahres zur Verrechnung, minderten daher die Transporteinnahmen nicht unbedeutend herab.

Ungeachtet dessen und trotz der in der zweiten Hälfte des Gegenstandsjahres durchgeführten Ermäßigung der Personen- und Frachtentarife, beziffern sich diese Einnahmen um circa 43.880 fl. höher als im Vorjahre, indem die Frequenz durch Herabsetzung der Tarife bedeutend zugenommen hat.

Der günstige Erfolg bei den „verschiedenen Einnahmen" per 22.666 fl. 27 kr. betrifft Mehreinnahmen für Grund- und Gebäudemiete, Drucksorten u. s. w., die den durch die erhöhte Frequenz bedingten Ausfall an Locomotiv- und Wagenmiete nicht nur ausglichen, sondern auch um den obenbezifferten Betrag überstiegen.

C. Betriebsausgaben.

Die Überschreitung per 536.344 fl. 16 kr. vertheilt sich wie folgt:

Benennung	Präliminare pro 1884		Erfolg pro 1884		Daher Erfolg günstiger oder **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Allgemeine Verwaltung . . .	171.500	—	186.811	63	**15.311**	**63**
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,597.300	—	2,002.920	86	**405.620**	**86**
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,410.000	—	1,664.097	96	**254.097**	**96**
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	992.520	—	1,211.154	25	**218.634**	**25**
e) Sonstige Auslagen	1,117.450	—	760.129	46	357.320	54
	5,288.770	—	5,825.114	16	**536.344**	**16**

Der ungünstige Erfolg bei der „Allgemeinen Verwaltung" per 15.311 fl. 63 kr. ist dem Umstande zuzuschreiben, dass im I. Semester des Gegenstandsjahres der Verwaltungsapparat der Kaiser Franz Josef-Bahn noch selbständig fungirt und in diesem Zeitraume nach der diesfälligen Abschlussrechnung bereits eine Überschreitung von circa 30.000 fl. gegenüber dem mit Rücksicht auf den Erfolg pro 1883 um circa 10.000 fl. zu niedrig gehaltenen Präliminare verursacht hat.

Ungeachtet des im II. Semester durch die Übernahme der Bahn seitens der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen eingetretenen Sinkens der allgemeinen Verwaltungsauslagen und der hiebei erzielten Ersparnis von circa 15.000 fl. blieb daher im ganzen die obenbezifferte Überschreitung zurück.

Der Mehraufwand bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" per 405.620 fl. 86 kr. beruht vor allem darauf, dass die Kaiser Franz Josef-Bahn in der Annahme und bei dem Wunsche, für das Gegenstandsjahr keine Staatszuschüsse mehr zu bedürfen, die Ausgaben für diesen Dienstzweig gegenüber dem Erfolge pro 1883

per	1,788.670 fl. 20 kr.
ohne besondere Begründung nur mit	1,597.300 „ —
also um	191.370 fl. 20 kr.

niedriger veranschlagte, als es das thatsächliche, eher gestiegene als verminderte Erfordernis erheischte.

Der Restbetrag von 214.250 fl. 66 kr. erklärt sich theils durch die höhere Frequenz, die eine Erhöhung der Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungskosten mit sich brachte, theils durch den Umstand, dass eine Reihe von Herstellungen, welche die Kaiser Franz Josef-Bahn bisher im Anhange zur Betriebsrechnung als „Adaptirungen und Erweiterungen gegen seinerzeitige Refundirung" selbständig zur Darstellung gebracht hatte, im II. Semester des Gegenstandsjahres infolge der Verstaatlichung als normale Bahnerhaltungsherstellungen unter Erhaltung und Umgestaltung des Unter- und Oberbaues verrechnet wurden.

Das Mehrerfordernis beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst" per 254.097 fl. 96 kr. entspricht im allgemeinen der durch die Frequenz bedingten Mehrleistung des Jahres 1884 und jener des II. Semesters insbesondere, welche wie bereits oben berührt, auch einen günstigen Einfluss auf die Transporteinnahmen geübt hat.

Da jedoch bei der Präliminirung pro 1884 nicht von einer voraussichtlichen Anzahl von Zugskilometern ausgegangen wurde, so ist eine Vergleichung derselben mit den thatsächlich geleisteten Zugskilometern nicht möglich.

Wird jedoch der Erfolg des Gegenstandsjahres jenem des Jahres 1883 entgegengehalten, so zeigt sich, dass letzteres bei einem geringeren Erfordernisse auch eine geringere Leistung an Zugskilometern aufzuweisen hat.

Demgemäß stellten sich nicht nur die Kosten des Fahrdienstes, sondern auch die Ausgaben für den Stationsdienst höher, namentlich die persönlichen Auslagen und die Kosten des Verschiebens.

Der ungünstige Erfolg beim „Werkstätten- und Zugförderungsdienst" per 218.634 fl. 25 kr. beruht im allgemeinen auf der bereits bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung erwähnten zu nieder gegriffenen Präliminirung seitens der Kaiser Franz Josef-Bahn, weiters aber auf dem durch Mehrleistungen hervorgerufenen Mehrverbrauch von circa 114.000 fl. für Brennmaterial, 17.000 fl. für Schmiermaterial, dann dem Mehraufwande von rund 18.000 fl. für persönliche Auslagen und von 73.000 fl. für Fahrbetriebsmittelerhaltung.

Eine Zurückführung dieser Auslagen auf Zugs- respective Achskilometer ist zwar bei dem Umstande, als dem von der Kaiser Franz Josef-Bahn seinerzeit aufgestellten Präliminare keine kilometrischen Annahmen zugrunde lagen, nicht möglich — der Vergleich mit dem Erfolge des Jahres 1883 aber weist nach, dass die höheren Kosten des Zugförderungs- und Werkstättendienstes im Gegenstandsjahre durch die Mehrleistungen an Zugs- respective Achskilometern gerechtfertigt erscheinen.

Das Mindererfordernis bei den „Sonstigen Auslagen" per 357.320 fl. 54 kr liegt zum Theile in dem infolge der Verstaatlichung geringer gewordenen Aufwande an Steuern, vorwiegend aber, wie schon oben bei der Besprechung des Dienstzweiges „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" angedeutet wurde, darin, dass im II. Semester des Gegenstandsjahres jene Herstellungen, die auf Grund des bestandenen Garantieverhältnisses als „Adaptirungen und Erweiterungen gegen seinerzeitige Refundirung" zu gesonderter Nachweisung als Anhang zu den in Rede stehenden Auslagen gelangt wären, infolge der Verstaatlichung als laufende Bahnerhaltungsauslagen die Verrechnung gefunden haben. Aus demselben Grunde sind die früheren Aufrechnungen an Zinsen für Materialvorräthe mit circa 19.000 fl., ferner an Zinsen des Anlagecapitals der Wohngebäude in Gmünd und Eger und des Zweiggeleises in Klosterneuburg, dann der angekauften Grundparcellen in der Strecke Nussdorf-Eger, sowie des Holzlagerplatzes in Eger mit zusammen 20.000 fl., somit im ganzen circa 39.000 fl. entfallen.

II. Extra-Ordinarium.

Da das Finanzgesetz pro 1884 die Kaiser Franz Josef-Bahn noch als im Garantieverhältnisse stehend behandelt, war eine Präliminirung von außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen ausgeschlossen.

Den geänderten Verhältnissen entsprechend mussten jedoch nothwendig die Kosten von Herstellungen zu Lasten des Bauconto, wie die Erweiterung der Station Budweis per 33.268 fl. 36 kr. als außerordentliche Ausgaben — anderseits Einnahmen aus dem Bau, dann der Cursgewinn bei Begebung jener 4procentigen Silberprioritäten der Kaiser Franz Josef-Bahn, welche den Rest des Reservefondes gebildet haben, von zusammen 95.366 fl. 51 kr., sowie die von der Kaiser Franz Josef-Bahn gemäß §. 1 e des Verstaatlichungsübereinkommens übernommenen Kassenbestände per 950.038 fl. 17 kr. als außerordentliche Einnahmen der Kaiser Franz Josef-Bahn zur Darstellung gebracht werden.

Zur Post **„Vermehrung der Material- und Inventarvorräthe"** (Titel 13, §. 8) kommt zu bemerken, dass das hier rechnungsmäßig zutage tretende Mehrerfordernis per 1,229.090 fl. 73 kr. im allgemeinen durch die Vergrößerung des für Rechnung des Staates betriebenen Bahncomplexes gerechtfertigt erscheint, wodurch eben eine Erhöhung der Materialvorräthe bedingt ward.

Diese Vermehrung stellt sich jedoch nur als eine absolute dar; die Reduction des Totalvorrathswertes auf Bahnkilometer zeigt dagegen mit Schluss des Jahres 1884 einen geringeren Vorrathswert per Kilometer als mit Beginn des Jahres.

Zu Anfang des Jahres 1884 betrug nämlich der Wert des
Materialvorrathes . . . . . 2,677.066 fl. 31 kr.
bei einer Ausdehnung des Bahnnetzes von 1490·00 Kilometern,
mit Schluss des Jahres 1884 hingegen . . . . . 6,178.072 „ 51 „
bei 4280·748 Kilometer Bahnlänge.

Es stellen sich daher die Vorrathswerte per Kilometer Bahnlänge:

mit Schluss des Jahres 1883 auf . . . . . 1.796 fl. 69 kr.
„ „ „ „ 1884 „ . . . . . 1.443 „ 22 „,
was einer Verminderung des Materialvorrathes per Bahnkilometer
von . . . . . 353 fl. 47 kr.
gleichkommt.

Diese Ziffern zeigen also, dass die Vorräthe im Verhältnisse der Ausdehnung des Gesammtnetzes nicht vermehrt, sondern im Gegentheile reducirt wurden.

Übrigens findet der fragliche Aufwand durch die vorhandenen Material- und Inventarvorräthe seine volle Bedeckung.

Bei der **Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat** (Titel 14) stellt sich der Erfolg um 40 fl. ungünstiger. Diese Überschreitung wurde durch die Einlösung weiterer vier Stück Actien der bestandenen Actiengesellschaft der k. k. priv. niederösterreichischen Südwestbahnen mit dem laut Gesetz vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) bestimmten Betrage von je 10 fl. verursacht.

Ackerbau-Ministerium. (Capitel 29.)

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) entstand die Überschreitung im Ordinarium per 7.097 fl. 67 kr.:

a) durch einen Zins (3.465 fl.) für die im Hause Nr. 2 der Neuthorgasse vom Ackerbau-Ministerium gemieteten Localitäten, bezüglich welcher die Verhandlungen wegen Übergabe an Organe der Finanzverwaltung erst im Winter 1883 ihren Abschluss fanden, so dass auf dieses Erfordernis bei Verfassung des Präliminares nicht Bedacht genommen werden konnte;

b) ferner durch nicht erreichte Intercalarien (3.077 fl. 99 kr.) und

c) durch verschiedene unabweisliche Mehrerfordernisse (circa 600 fl.) namentlich für Diurnen, Livree, Gas, Wasser, Zeitschriften, Fachblätter ꝛc. ꝛc.

Die Ersparung im Extraordinarium per 1.141 fl. 59 kr. ergab sich durch die Vorrückung einiger in eine höhere, als die systemisirte Rangsclasse eingereihten Beamten.

Für die Herstellung eines neuen Amtsgebäudes wurden verwendet:
im Jahre 1882 . . . . . 309.536 fl. 12 kr.
„ „ 1883 . . . . . 130.728 „ 50 „
„ „ 1884 . . . . . 59.735 „ 38 „
zusammen . . . . . 500.000 fl. — kr.

Diese Baukosten erscheinen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 65) bedeckt durch den unter Bedeckungscapitel 35, Titel 1 nachgewiesenen Erlös für das vormalige Amtsgebäude des Ackerbau-Ministeriums
aus dem Jahre 1882 . . . . . 310.000 fl. — kr.
„ „ „ 1883 . . . . . 120.000 „ — „
„ „ „ 1884 . . . . . 70.000 „ — „
zusammen per . . . . . 500.000 fl. — kr.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 2) wurde die Überschreitung im Ordinarium per 3.340 fl. 18 kr. theils durch den nicht erreichten Intercalarabstrich

(769 fl. 7 kr.), theils aber auch dadurch verursacht, dass sich die den betheiligten Functionären der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation Wien normalmäßig zustehenden Antheile an den ergiebiger eingegangenen Analysentaxen (13.748 fl. 38 kr. gegen präliminirte 9.600 fl.) ebenfalls höher (2.874 fl. 19 kr.) beziffert haben.

Bei der **Landescultur** (Titel 3) kamen von den bewilligten Subventionen (§. 1)

im Ordinarium . . . . . 450 fl. 47½ kr.
im Extraordinarium . . . . . 2.174 „ 44 „
zusammen . . . . 2.624 fl. 91½ kr.
mit Rücksicht auf die Zahlungsrückstände per . . . . . 2.169 fl. 51 kr.
aber eigentlich nur . . . . . 455 fl. 40½ kr.

in Ersparung.

Die gesetzlich den Staatsschatz betreffenden Auslagen bei Bekämpfung der Phylloxera vastatrix (§. 3) waren trotz des stetigen Umsichgreifens dieser Kalamität

um . . . . . 5.063 fl. 28 kr.
und nach Abrechnung der Zahlungsrückstände per . . . . . 3.332 „ 51 „
im ganzen um . . . . . 1.730 fl. 77 kr.

geringer, weil die diesfälligen Maßnahmen der Regierung zumeist nur auf Durchforschungen und Erhebungen in den inficirten Weingärten beschränkt blieben.

Das ungünstige Ergebnis von 13 fl. 33 kr. bei dem Staatsbeitrage zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak ꝛc. (§. 5) ist ein zufälliges.

Die ordentlichen Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen in Aquileja (§. 6) waren höher um 20 fl. 58½ kr., weil die landesfürstlichen Steuern und Zuschläge, welche bisher ein Pächter für einen größeren ärarischen Grundcomplex contractlich gezahlt hat, vom Jahre 1884 an aus den Staatsgeldern bestritten werden müssen.

Bei den **Organen zur Überwachung der Landescultur** (Titel 4) haben zu dem günstigen Erfolge per 19.812 fl. 31 kr. die erzielten höheren Intercalarien (7.026 fl. 28 kr.), wie auch der Umstand wesentlich beigetragen, dass die Reorganisation der forstpolizeilichen Organe im Laufe des Jahres 1884 noch nicht ganz zur Durchführung gelangt ist.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 5) wurden 4.201 fl. 33½ kr. haupsächlich durch höhere Intercalarien (4.092 fl. 28 kr.) erspart.

Bei den Maßen- und Freischurfgebüren ist die Mehrauslage per 184 fl. durch die Rückzahlung von in früheren Jahren ungebürlich eingegangenen Bergwerksabgaben entstanden.

Bei den **Montan-Lehranstalten** (Titel 6) waren die Ausgaben höher im Ordinarium um 194 fl. 75½ kr., weil der Intercalarabstrich nicht vollständig hereingebracht werden konnte; im Extraordinarium um 2.211 fl. 70 kr., weil nothwendige Mehrleistungen bei Einrichtung des neuen und Adaptirung des alten Akademiegebäudes zu Leoben honorirt werden mussten.

Bei dem **Staats-Pferdezuchtwesen** (Titel 7) resultirt aus der Combination der Ersparungen bei dem Staatsgestüte zu Radautz (4.507 fl. 4 kr.), bei den Hengstfohlenhöfen (22.976 fl. 19½ kr.) und bei der Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht (5.479 fl. 79 kr.) zusammen per . . . . . 32.963 fl. 2½ kr.
mit den Überschreitungen bei den Staats-Hengstendepots (16.159 fl. 96 kr.) und bei der Förderung der Pferdezucht (6.574 fl. 8½ kr.)
zusammen per . . . . . 22.734 fl. 4½ kr.
im ganzen eine Ersparung von . . . . . 10.228 fl. 98 kr.

Die Ersparungen erklären sich:

a) bei dem Staatsgestüte zu Radautz durch zufällig geringere Erfordernisse für Dienstreisen, Gebäudeadaptirung ꝛc., insbesondere aber dadurch, dass infolge des günstigen Ernteergebnisses gegen die vorläufige Annahme weniger Hafer anzukaufen war;

b) bei den Hengstfohlenhöfen lediglich durch den Umstand, dass der Fohlenstand während des Jahres 1884 nicht complet war.

Es waren nämlich mit Ende dieses Jahres bei den Hengstfohlenhöfen

in Stadl-Traun	37
„ Neuhof-Pisek	93
„ Troppau	41
und bei der Fohlenaufzucht	
in Neudau	19
zusammen	190 Fohlen

aufgestellt, während die Gesammtzahl bei diesen Anstalten 300 Stück betragen sollte und diese Anzahl auch dem Voranschlage zugrunde gelegt wurde. Die Completirung konnte deshalb nicht erfolgen, weil die zur Verfügung gestandenen Geldmittel nicht ausreichten;

c) bei der Ergänzung des Zuchtmateriales durch das Mindererfordernis beim Ankaufe von Landesbeschälern, welches jedoch mit Rücksicht auf das beim angekauften ausländischen Zuchtmateriale eingetretene Mehrerfordernis für Agio (Münzverlust) per 4.687 fl. 47 kr. hier eigentlich nur mit dem Betrage von 792 fl. 32 kr. in Betracht kommen kann.

Was die oben erwähnten Überschreitungen anbelangt, so haben sich dieselben ergeben:

bei den Staats-Hengstendepots:

a) durch den Mietzins (6.192 fl. 35½ kr.) für das Etablissement Panenska bei Prag, welcher aus dem Grunde noch gezahlt werden musste, weil die Verhandlungen wegen Übergang des bezeichneten Objectes in das Eigenthum des Ärars erst im October 1884 zum Abschlusse gelangten. Infolge dessen sind übrigens die für die diesfälligen Kaufschillingsraten bestimmten außerordentlichen Credite aus den Jahren 1883 und 1884 von je 8.800 fl. nicht zum Anspruche gekommen;

b) durch die anlässlich der Dislocirung des kärntnerischen Hengstenpostens von Neudau nach Ossiach in der letzteren Station nothwendig gewordenen Adaptirungen und Herstellungen;

bei der Förderung der Pferdezucht, weil infolge der stetigen günstigen Entwicklung der Pferdezucht solche Maßnahmen und Einrichtungen getroffen werden mussten, welche mit Rücksicht auf die begründeten Ansprüche der competenten fachlichen Körperschaften, sowie behufs Sicherstellung der bisher erzielten Erfolge unvermeidlich waren. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die wiederholte thierärztliche Untersuchung der licentiirten Hengste, auf die Entsendung der delegirten Fachmänner in den einzelnen Kronländern sowohl zu den commissionellen Hengstenlicentiirungen, als auch zu den Pferdeprämiirungen und anderen Zwecken, ferner auf die reichlichere Dotirung der Pferdeprämien, auf die umfangreichere Subventionirung von Privathengsten u. d. gl.

B. Forst-, Domänen- und Montanwesen. (Cap. 30.)

Im **Forst- und Domänenwesen** (Titel 1) war der Erfolg bei den Forst- und Domänen-Directionen (§. 1) im ordentlichen Erfordernisse günstiger um 8.328 fl. 51½ kr.

Bei den Rubriken „Gehalte und Activitätszulagen" sind 7.601 fl. und 945 fl. erspart worden. Es sind zwar dadurch, dass in Innsbruck eine Viceforstmeisters- und

eine Rechnungsrathsstelle durch einen Forstmeister, beziehungsweise durch einen Ober-Rechnungsrath besetzt war und der Intercalarabstrich bei dieser Direction und bei der Direction in Görz nicht vollständig hereingebracht werden konnte, Überschreitungen per 877 fl. und 675 fl. eingetreten; bei den übrigen Directionen sind jedoch infolge namhafter Intercalarien und dadurch, dass dem Bauingenieur der Forst- und Domänen-Direction in Lemberg statt des präliminirten Gehaltes und der Activitätszulage eine Bestallung verliehen wurde, im ganzen 10.098 fl. erübrigt worden.

Ebenso sind bei den Adjuten durch Intercalarien 2.471 fl. erspart worden.

Auch bei der Rubrik Diurnen ist durch Intercalarien bei den Directionen in Wien und Gmunden, sowie durch ausgiebige Benützung des Hektographen bei letzterer Direction, ferner bei der Görzer Direction aus sonstigen zufälligen Gründen im ganzen eine Ersparung von 841 fl. erzielt worden, welche jedoch durch die bei den übrigen Directionen theils infolge Nichteinbringung des Intercalarabstriches, theils durch die infolge Erkrankung und unvermeidlicher Beurlaubung von Rechnungsbeamten stattgefundene Aufnahme von Aushilfsindividuen, sowie durch die in Innsbruck aufgelaufenen Kosten der Ausscheidung und Scartirung der in der Statthaltereiregistratur in Aufbewahrung gewesenen Forstacten eingetretenen Überschreitungen per 814 fl. bis auf 27 fl. herabgemindert worden ist.

An Löhnungen sind 52 fl. erspart worden, weil den Amtsstruschen bei der Forst- und Domänen-Direction in Lemberg statt der präliminirten Löhnung monatlicher 20 fl. nur 18 fl. ausbezahlt worden sind.

Bei der Rubrik „Emolumente" sind durch die geringere Wertsergänzung für das vom Directionspersonale in Gmunden um den halben Preis bezogene Brennholz, sowie durch billigere Anschaffung der Amtsdienerlivreen im ganzen 589 fl. erübrigt worden.

Bei der Gebäudeerhaltung sind ungeachtet des Mehraufwandes, welcher in Görz mit 82 fl. durch die Herstellung eines neuen Staketzaunes vor dem Directionsgebäude und andere dringende Reparaturen im Gebäude selbst eingetreten ist, 1.230 fl. nicht in Anspruch genommen worden, weil bei den übrigen Directionen nur die nothwendigsten und dringendsten Reparaturen an den Amtsgebäuden ausgeführt worden sind.

Aus den vorstehenden Gründen würde sich ein noch günstigerer Gesammterfolg ergeben haben, wenn nicht auch Überschreitungen eingetreten wären, und zwar bei den Centralauslagen mit 270 fl., weil die Reisen behufs Inspection der einzelnen Forste und Domänen im Jahre 1884 in größerem Umfange, als bei der Präliminirung des diesfälligen Erfordernisses angenommen wurde, stattgefunden haben; bei der Rubrik „Bestallungen" mit 2.030 fl. durch die Bezüge des Bauingenieurs der Forst- und Domänen-Direction in Lemberg jährlicher 2.000 fl., und weil der Intercalarabstrich bei dieser Rubrik nicht hereingebracht werden konnte; bei der Rubrik „Aushilfen" mit 825 fl. infolge der Bewilligung von außerordentlichen Unterstützungen in besonders rücksichtswürdigen Fällen; bei der Rubrik „Reisepauschalien und sonstige Reisekosten" mit 135 fl. durch den Mehraufwand, welcher in Gmunden mit 634 fl., in Salzburg mit 1.304 fl. und in Görz mit 1.292 fl. hauptsächlich durch Übersiedlungskosten, theils aber auch durch unverschiebbare größere Informations- und sonstige Dienstreisen der Directionsvorsteher, sowie der Rechnungsbeamten in Gmunden anlässlich der Vornahme von Materialinventuren in den Forsten entstanden und durch die bei den übrigen Directionen hauptsächlich infolge von Intercalarien erzielten Ersparungen per 3.095 fl. bis auf obigen Betrag herabgemindert worden ist; endlich bei der Rubrik „Amts- und Kanzleierfordernisse" mit 1.328 fl. infolge der auf sämmtliche Forst- und Domänen-Directionen vertheilten Druckkosten der neuen Dienst-Instructionen für die Forst- und Domänenverwalter, für die Legstattsverwalter und

für die Forstwarte, dann für die Rechnungsdepartements der Forst- und Domänen-Directionen und für die Forstcassen.

Bei den Staatsforsten und Domänen (§. 2) ist von den Ausgabscrediten im ganzen ein Betrag von 115.775 fl. 23 kr. nicht zur Verwendung gekommen.

Dieser Erfolg resultirt aus den Ersparungen bei sämmtlichen Wirtschaftszweigen per 136.969 fl. 96½ kr. nach Abzug der Überschreitungen bei der Verwaltung, den öffentlichen Lasten und an zurückgezahlten Einnahmen per 21.194 fl. 73½ kr.

Die namhafteste Ersparung ergab sich bei der Forstwirtschaft mit 125.517 fl. 57½ kr.; dieselbe ist zum größten Theile bei der Holzgewinnung und Lieferung erzielt worden, weil die Holzfällungen in den Staatsforsten von Galizien, des Salzkammergutes und von Franzthal und Tereblestie wegen der mit Anfang des Jahres 1884 insbesondere auf den Holzlegstätten in Lemberg und in den Salzkammergutsforsten vorhanden gewesenen bedeutenderen Vorräthe, dann in den Staatsforsten von Tirol infolge ungünstiger Absatzverhältnisse nicht im präliminirten Umfange ausgeführt werden konnten, und weil bei letzteren Forsten größere Holzquantitäten am Stocke verkauft worden sind, weil ferner in Salzburg die Erzeugung der zur Trift in dem Halleiner Griesrechen bestimmten Hölzer infolge Auflassung dieses Rechens gänzlich unterblieben, dafür aber der Holzverkauf am Stocke in größerem Umfange durchgeführt worden ist, und weil in Kärnten die Nutzholzfällung theils infolge der Ergebnisse der neuen Betriebseinrichtung, theils aus forstpolizeilichen Rücksichten restringirt werden musste.

Aus diesen Gründen, sowie durch billigere Arbeitslöhne in den Wienerwaldforsten sind an Holzgewinnungs- und Lieferungskosten bei den Staatsforsten in Galizien 46.054 fl., in Tirol und Vorarlberg 26.765 fl., im Salzkammergute 25.107 fl., in Salzburg 14.527 fl., in Kärnten 1.484 fl., bei den Forsten von Franzthal und Tereblestie 991 fl. und bei jenen im Wienerwalde 735 fl. erübrigt worden, wogegen jedoch im Küstenlande infolge der Erzeugung größerer Holzquantitäten in den Ternovaner Forsten, der höheren Löhne für die Zufuhr derselben nach Görz, sowie der Frachtkosten für die nach Triest verkauften Hölzer, ferner in Steiermark infolge des größeren Anfalles von Durchforstungshölzern im Mürzsteger und der Mehrfällungen im Wegscheider Bezirke, dann der Bestreitung von Bringerlöhnen für aus dem Jahre 1883 herrührende Holzquantitäten, deren Abbringung erst nach Ablauf des Monates März 1884 vollzogen werden konnte, endlich in Böhmen infolge der Aufarbeitung der Windbruchhölzer in den Forsten von Joachimsthal und Platten und des größeren Nutzholzanfalles in letzteren Forsten Überschreitungen von 20.602 fl., 7.403 fl. und 1.629 fl. eingetreten sind.

Für Erhaltung der forstlichen Betriebsgebäude und Anstalten war der Aufwand um 26.039 fl. geringer, weil einerseits an den betreffenden Objecten größere Beschädigungen durch Elementarereignisse nicht vorgekommen, anderseits aber aus Ersparungsrücksichten die minder dringenden Herstellungen unterblieben und hiedurch in Österreich ob der Enns 6.809 fl., in Tirol 5.484 fl., in Österreich unter der Enns 5.467 fl., in Salzburg 4.564 fl., in Galizien 1.605 fl., in Steiermark 603 fl. und bei den übrigen Staatsforsten und Domänen zusammen 1.507 fl. nicht verwendet worden sind.

Bei der Gewinnung der Forstnebennutzungsproducte sind aus meist zufälligen Gründen im ganzen 1.812 fl. erspart worden.

Bei den Forstculturen sind — ungeachtet der Mehrauslagen, welche in den Salzkammergutsforsten mit 1.077 fl. durch die infolge eines am Gehänge des Salzberges zu Hallstatt niedergegangenen Wolkenbruches nothwendig gewordene Räumung des Mühlbaches und Wiederherstellung der beschädigten Schutzbauten, sowie durch die in einigen Forstbezirken ausgeführten Läuterungshiebe, dann in Tirol mit 201 fl. durch

größere Auslagen für den Pflanzgarten wegen des starken Pflanzenabsatzes verursacht worden sind, — dennoch 10.229 fl. nicht in Anspruch genommen worden, weil die Forstculturen theils wegen Mangels an Pflanzen und Saateicheln nicht im projectirten Umfange, theils mit Verwendung billigerer Arbeitskräfte ausgeführt werden konnten und die Auslagen für Insectenvertilgung geringer ausgefallen sind.

Bei den sonstigen Ausgaben der Forstwirtschaft sind dadurch, dass in den Salzkammergutsforsten, dann in den Staatsforsten im Wienerwalde, von Idria und in Steiermark an die Forstarbeiter weniger Theuerungsbeiträge und Unterstützungen ausbezahlt wurden und die ärztliche Behandlung erkrankter Arbeiter einen geringeren Aufwand erfordert hat, 7.962 fl. erspart worden, wogegen in Salzburg durch höhere Krankengelder und höhere Bezüge des Halleiner Salinenarztes, dann bei den Neuberg-Mariazeller Staatsforsten infolge Erhöhung der Subvention für die Mürzsteger Forstarbeiterbruderlade ein Mehrerfordernis von 749 fl., beziehungsweise von 360 fl. entstanden ist.

Diesen Ersparungen stehen jedoch auch Überschreitungen gegenüber; dieselben sind eingetreten beim Holzankauf mit 2.178 fl. und bei der Köhlerei mit 3.293 fl.

Beim Holzankauf ist die Überschreitung hauptsächlich deshalb entstanden, weil in den Salzkammergutsforsten der vertragsmäßige Holzeinschlag der Thüren-, Fenster- und Fußboden-Fabriksgesellschaft ein größeres Brennholzquantum ergeben hat und ein weiteres, von der Nutzholzlieferung des Sägemüllers in St. Lorenz zurückgebliebenes Brennholzquantum angekauft worden ist, wodurch sich ein Mehraufwand von 3.023 fl. ergab, während bei den Neuberg-Mariazeller Forsten beim Holzankaufe aus dem Graf Hojos'schen Vertragswalde geringere Preise ausgemittelt und hiedurch 762 fl. erspart worden sind.

Die Köhlereien sind infolge der gesteigerten Nachfrage nach Holzkohlen in Tirol und im Küstenlande in den Ternovaner Forsten bedeutend intensiver betrieben worden, wodurch eigentlich eine Überschreitung von 11.542 fl. entstand, wogegen jedoch der Köhlereibetrieb in den Neuberg-Mariazeller und in den Salzkammergutsforsten, in den Staatsforsten von Idria und in Galizien infolge des geringeren Bedarfes der Alpinen Montanwerksgesellschaft und der Bergdirection in Idria, sowie infolge ungünstiger Absatzverhältnisse überhaupt theils eingeschränkt wurde, theils gänzlich unterblieben ist, wodurch sich bei den vorgenannten Forsten eine Ersparung von 8.249 fl. ergab.

Bei der Landwirtschaft rührt der Minderaufwand von 1.030 fl. 70 kr. hauptsächlich daher, dass bei den Neuberg-Mariazeller Forsten die Auslagen für Bewirtschaftung der Kräuterin- und Thonionalpe möglichst eingeschränkt und an den Alpengebäuden und Ausnehmerhäusern nur die nothwendigsten Herstellungen vorgenommen worden sind, und dass bei den Domänenobjecten in Dalmatien größere Herstellungen an den Betriebsgebäuden nicht erforderlich waren, wodurch im ganzen 1.251 fl. erübrigt worden sind.

Dagegen ist jedoch an Landwirtschaftsauslagen für das Exlehen Brana ein nicht präliminirter Aufwand von 232 fl. aufgelaufen.

Bei den Nebenwirtschaften ergab sich eine Ersparung von 10.421 fl. 69 kr.

Der Aufwand für Industrieanlagen und sonstige Objecte der Nebenwirtschaften war — ungeachtet eines Mehrerfordernisses, welches in Galizien durch Beistellung eines Bouilleurs zum Dampfkessel der Brettsäge in Zawoj sammt Ummauerung und neuen Speiseröhren um den Kostenbetrag von circa 2.500 fl., durch den zu den Regulirungskosten des Mühlbaches in Kossow geleisteten Beitrag per 582 fl. und durch die Kosten der Herstellung der durch Hochwässer beschädigten Mühlbachschleusen in Poiło und am Czeczwafluſſe in Kałusz per 667 fl. entstanden ist, — um 9.330 fl. geringer. Es sind

nämlich bei den Neuberg-Mariazeller Forsten infolge des geringeren Sägebetriebes und der dadurch verringerten Arbeitslöhne und Schnittholz-Wertsbeträge, so wie dadurch, dass an den vermieteten Gebäuden verschiedene Herstellungen theils wegen minderer Dringlichkeit verschoben, theils den Wohnungsnutznießern angelastet wurden, 7.544 fl., in Salzburg infolge geringerer Ladwerks- und Schnittmaterialerzeugung zum eigenen Bedarf 2.319 fl. und bei den Salzkammergutsforsten, dann bei den Staatsforsten im Wienerwalde durch Ersparungen bei der Erhaltung der Gebäude und Anlagen 886 fl. und 721 fl., ferner in Böhmen infolge geringerer Torfgewinnung 237 fl. und endlich in Galizien zum Zwecke der Bedeckung der vorerwähnten bei den Industrieanlagen eingetretenen Mehrauslagen 1.362 fl. bei den sonstigen vermieteten Objecten erübrigt, beziehungsweise nicht verwendet worden. Aus letzterem Grunde sind auch von den für Gerechtsame in Galizien bewilligten Summen 2.366 fl. unverwendet geblieben.

Durch geringere Pachtzinse für Gemeindejagden und geringere Jagdregiekosten in Galizien sind weitere 596 fl. erübrigt worden, dagegen sind die Kosten des Jagdbetriebes in den Schwemmforsten des Wienerwaldes und in Salzburg infolge größerer Wildschadenersätze, dann Schuss- und Lieferlöhne um 524 fl. und um 135 fl., ferner in Tirol infolge der Zupachtung fremder Jagdbarkeiten um 177 fl. und in Krain bei den Staatsforsten von Idria infolge höherer Pachtzinse für Gemeindejagden um 42 fl., endlich in den Salzkammergutsforsten die Auslagen für die Fischerei infolge Einrichtung des Eigenbetriebes derselben um 101 fl. höher ausgefallen.

Für das Geräthschafts- und Materialienlager ist bei den Salzkammergutsforsten infolge der Bevorräthigung eigener Ladwerkserzeugnisse, in Galizien infolge der Anschaffung zweier Rettungsboote und der Einrichtung des Commissionszimmers in Hryniawa, ferner im Küstenlande infolge größerer Inventarsanschaffungen ein Mehraufwand von 2.788 fl., 133 fl. und 78 fl. entstanden, wogegen sich durch verminderte Erzeugung, dann Anschaffung und Reparatur von Zeugstadelmaterialien, Werkzeugen und sonstigen Inventarialgegenständen bei den übrigen Staatsforsten und Domänen Ersparungen im Gesammtbetrage von 2.256 fl. ergeben haben.

Endlich ist noch in Dalmatien für den Nebenwirtschaftsbetrieb bei dem Exlehen Vrana ein unbedeckter Aufwand von 197 fl. 38 kr. erforderlich gewesen.

Bei der Verwaltung ist eine Überschreitung von 630 fl. 39 kr. eingetreten.

Der präliminirte Intercalarabstrich konnte bei den Staatsforsten im Wienerwalde, des Salzkammergutes, in Salzburg und in Galizien nicht hereingebracht werden, wogegen bei allen übrigen Staatsforsten und Domänen höhere Intercalarersparungen erzielt wurden, weshalb das Erfordernis für Gehalte und Emolumente bei ersteren Staatsforsten im ganzen um 10.424 fl. höher, bei letzteren dagegen um 6.866 fl. geringer war.

Weiter ergab sich bei den sonstigen Ausgaben der Verwaltung in Galizien durch Gerichts- und Processkostenvorschüsse, dann durch Commissionskosten der politischen Beamten anlässlich der Collaudirung von Wasserbauten, bei den Salzkammergutsforsten infolge der Beschickung der Ausstellung in Steyr und der feierlichen Eröffnung der Schwefelbadeanstalt in Goisern, endlich in Kärnten durch die in Rechtsangelegenheiten erwachsenen Gebüren der Sachverständigen und sonstige Commissionskosten ein Mehrerfordernis von 1.401 fl., welches jedoch durch die bei den übrigen Staatsforsten und Domänen vornehmlich infolge geringerer Stempel- und Insertionskosten erzielten Ersparungen per 856 fl. bis auf 545 fl. herabgemindert worden ist.

Für das Exlehen Vrana war ein nicht präliminirter Verwaltungsaufwand von 1.326 fl. erforderlich.

Dagegen sind bei den Amtskosten, ungeachtet der insbesondere bei den Salzkammergutsforsten vorgekommenen Übersiedlungskosten, hauptsächlich durch geringere Reise-, Commissions- und sonstige Amtsauslagen 963 fl., durch möglichste Beschränkung der Herstellungen in den Naturalwohnungen der Forstbediensteten, sowie durch billige Vergebung der Herstellungsarbeiten an den Verwaltungsgebäuden circa 3.659 fl. erübrigt und von den für Remunerationen und Aushilfen bewilligten Beträgen 176 fl. nicht verwendet worden.

Bei den öffentlichen Lasten ist die Überschreitung per 20.286 fl. 67 kr. vorwiegend infolge der durch die Grundsteuer-Regulirung verursachten Erhöhung der landesfürstlichen Steuern, der Staats- und Landeszuschläge und der Gemeindeumlagen eingetreten.

Die namhaftesten, aus diesem Anlasse vorgekommenen Mehrauslagen belaufen sich bei den Salzkammergutsforsten auf 12.191 fl., bei den Staatsforsten in Tirol auf 7.671 fl., in Galizien auf 5.850 fl., im Wienerwalde auf 5.415 fl., im Küstenlande auf 2.241 fl. und in Salzburg auf 1.742 fl.

Weitere Mehrauslagen von einigem Belange haben sich ergeben durch den nicht präliminirten Aufwand an öffentlichen Lasten für das Exlehen Vrana im Betrage per 1.243 fl. und bei den Salzkammergutsforsten durch Beiträge zur Herstellung eines neuen Geläutes für die katholische Pfarrkirche in Hallstadt und zur Erweiterung des katholischen Friedhofes zu Maria Kumitz mit 686 fl.

Diesen Mehrauslagen stehen jedoch auch Ersparungen gegenüber. Die bedeutendste Ersparung hat sich in Böhmen mit 11.412 fl. dadurch ergeben, dass die landesfürstlichen Steuern infolge der Grundsteuerregulirung bedeutend geringer ausgefallen und im Jahre 1883 auf Grund der alten Vorschreibung geleistete Überzahlungen von der Gebür pro 1884 abgerechnet worden sind.

Weitere nennenswerte Ersparungen sind noch erzielt worden in Galizien mit 3.872 fl., weil einige bedeutende Herstellungen an Patronatskirchen nicht ausgeführt worden sind, bei den Staatsforsten von Idria mit 780 fl. infolge geringerer Gemeindezuschläge und Concurrenzbeiträge und bei den Domänenobjecten in Dalmatien mit 685 fl. dadurch, dass die Begleichung einiger Stiftungsverbindlichkeiten, sowie die Befriedigung der Ansprüche der aufgelösten Laienbruderschaften im Jahre 1884 noch nicht erfolgt ist.

Die Überschreitung bei den zurückgezahlten Einnahmen per 277 fl. 67½ kr. ist bei den Staatsforsten im Wienerwalde durch den an das Stift Schotten im Jahre 1884 rückvergüteten Steuersatz desselben aus dem Jahre 1882, sowie durch einige kleinere Einnahmsrückvergütungen in Tirol entstanden.

Im außerordentlichen Erfordernisse für Neubauten und Realitätenankauf (§. 3) sind die auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditreste des Jahres 1883 um 850 fl. 10½ kr. überschritten worden.

Es ist zwar in Kärnten durch den Ankauf einiger, zur Arrondirung des Staatsforstbesitzes außerordentlich vortheilhaft situirter Realitäten und in Krain bei den Idrianer Staatsforsten durch die tauschweise Erwerbung einer für den Triftbetrieb in Ober-Idria nothwendigen Grundparcelle ein Mehraufwand von 8.320 fl. und von 396 fl. entstanden, wogegen jedoch bei den übrigen Staatsforsten 7.866 fl. hauptsächlich deshalb nicht verwendet worden sind, weil in Salzburg der Wiederaufbau des abgebrannten Ökonomiegebäudes beim Forsthause in Burgfried und die Herstellung eines Holzausfuhrweges im Hofschoberwalde gar nicht, die Herstellung eines Fahrweges in das Mühlbachthal aber nur theilweise ausgeführt wurde, weil ferner in den Neuberg-Mariazeller Forsten die Umlegung des Triftcanales in Neuberg und der Neubau der oberen Strecke

des Gusswerkertriftcanales gleichfalls nicht zur Ausführung gelangt ist, und weil bei der Herstellung von Arbeiterhäusern einige Ersparungen erzielt worden sind.

Bei der Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung (§. 4) war der Erfolg um 281 fl. 51 kr. günstiger, indem die Vermarkungs- und Betriebseinrichtungsarbeiten in Galizien theils in geringerem Umfange, theils wie in Salzburg und im Küstenlande mit einem geringeren Kostenaufwande, in Krain bei den Radmannsdorfer Montanforsten aber wegen der noch schwebenden Grundentlastungsverhandlungen und ebenso in Dalmatien im Staatsforste von Paklenizza infolge der mit der Gemeinde Obbrovazzo angebahnten Verhandlungen nicht ausgeführt worden sind.

Hauptsächlich hiedurch, theils aber auch durch die bei den Staatsforsten in Tirol und im Salzkammergute stattgefundene Restringirung der bezüglichen Credite sind bei den vorgenannten Staatsforsten im ganzen 15.599 fl. erspart worden, wogegen bei den Staatsforsten im Wienerwalde durch Zahlungen für sämmtliche Staatsforste, dann bei den Neuberg-Mariazeller Forsten und in Kärnten durch den Fortschritt der Vermarkungs- und Betriebseinrichtungsarbeiten Mehrauslagen im Gesammtbetrage von 15.318 fl. entstanden sind.

Von den für Servituten-Ablösung und Regulirung bewilligten Crediten (§. 5) sind im ganzen 11.589 fl. 53 kr. nicht verwendet worden, weil in Salzburg, Steiermark und Kärnten nicht alle pro 1884 in Aussicht gestandenen Servitutenablösungen perfect geworden, in Krain bei den Radmannsdorfer Forsten, hauptsächlich aber in Tirol capitalische Servitutenablösungen gar nicht vorgekommen sind, und weil in letzteren Forsten, sowie in Galizien ein geringerer Aufwand an Reise- und Commissionskosten erforderlich war.

Bei den sonstigen außerordentlichen Auslagen (§. 6) ist die Überschreitung per 1.224 fl. 68½ kr. hauptsächlich in Galizien mit 817 fl. durch dringende Concurrenzbeiträge zu den Neubauten der Pfarrgebäude in Sokolówka und der Kirche in Grabówka, ferner in Salzburg mit 352 fl. durch Beiträge zur Reconstruction der Almbachbrücke, zur Regulirung des Almbaches und zur Erhaltung der Mühlbachstraße, in Kärnten mit 144 fl. durch die unentgeltliche Holzabgabe an die Abbrändler von Rattendorf und in Tirol mit 150 fl. durch den Beitrag zu den Kosten der Studienreise der Hörer der Hochschule für Bodencultur in die Unterinnthaler Staatsforste verursacht worden, wogegen in Steiermark infolge des geringeren Erfordernisses für Abfertigungen stabiler Forstarbeiter 129 fl. und in Krain bei den Radmannsdorfer Forsten aus zufälligen Gründen 110 fl. erübrigt worden sind.

Der Erfolg an zurückgezahlten außerordentlichen Einnahmen per 471 fl. 93 kr. betrifft die im Jahre 1883 irrthümlich bei den Tiroler Staatsforsten beempfangten Grund- und Bodenablösungscapitalien einiger Servitutsberechtigter aus Brandenberg und Steinberg, welche im Jahre 1884 an den Finanzetat refundirt werden mussten.

Bei den Forstwartschulen (§. 7) war der Erfolg im Ordinarium um 1.714 fl. 31½ kr. günstiger, weil bei der Forstwartschule in Hall weniger Stipendien, in Bolechów gar keine und in Hall und Gusswerk geringere Sanitätskosten erforderlich waren, und weil das Erfordernis bei allen übrigen Rubriken, insbesondere bei der Gebäudeerhaltung und bei den Regiekosten möglichst eingeschränkt wurde.

Im außerordentlichen Erfordernisse sind von dem für Realitätenankauf und Neubauten bewilligten Credite 182 fl. 44 kr., um welchen Betrag die Kosten des zur Unterbringung der Forstwartschule in Hall angekauften Meixner'schen Hauses geringer ausgefallen sind, nicht verwendet worden.

Bei den **Montanwerken** (Titel 2) beruht der günstige Erfolg bei den Centralauslagen (§. 1) per 6.649 fl. 27½ kr. vorwiegend auf den in den Rubriken „Auslagen für montanistische Ausbildung und geologische Studien", dann „Cultus- und Patronats-Auslagen" durch Beschränkung auf den nothwendigsten Bedarf erzielten Ersparungen von 3.590 fl. 91 kr., beziehungsweise 1.796 fl. 72½ kr.

Da außerdem auch bei den Adjuten und Taggeldern, sowie in einigen andern Rubriken mit geringeren Beträgen das Auslangen gefunden wurde, so hätte sich das Ergebnis noch günstiger gestaltet, wenn nicht infolge mehrerer dringender Dienstesreisen und unvorhergesehener sonstiger Verwaltungsauslagen ein größeres Erfordernis anerlaufen wäre.

Bei der Bergverwaltung Kirchbühel (§. 2) gründet sich der ungünstige Erfolg von 2.660 fl. 44½ kr. hauptsächlich auf die durch den größeren Kohlenabsatz nothwendig gewordenen Mehrauslagen bei den Bergbau- und Verschleißlagerkosten, dann auf die durch den größeren Werksertrag bedingte Erhöhung der Steuern und Umlagen.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg (§. 3) hat sich im Ordinarium infolge der durch ungünstige Absatzverhältnisse hervorgerufenen Restringirung des Betriebes und der deshalb geringeren Erzeinlösung eine Ersparung von 36.229 fl. 89 kr. ergeben.

Es verminderten sich nämlich der Productenankauf von Privaten um 12.466 fl. 66 kr., die Bergbaukosten um 2.451 fl. 95½ kr., die Hüttenkosten um 1.949 fl. 28 kr., und es konnte ferner infolge der gesunkenen Metallpreise die Einlösung der Erze und Schliche von Montanwerken zu niedrigeren Preisen geschehen, wodurch ein Betrag von 19.700 fl. 10 kr. nicht zur Verwendung gelangte.

Außerdem sind bei den Gehalten und Activitätszulagen wegen Nichtbesetzung der Hüttenverwaltersstelle 900 fl. 17 kr. und beim Mobilienankauf durch Beschränkung der Anschaffungen 3.730 fl. 46 kr. erübrigt worden.

Dagegen hat in einigen anderen Rubriken das Erfordernis sich erhöht, so insbesondere bei den „Verschleißlagerkosten" um 1.315 fl. 36½ kr. anläßlich einer größeren Schwerspatlieferung nach Wien, bei den „sonstigen Verwaltungsauslagen" um 741 fl. 92 kr. infolge einer durch Elementarereignisse herbeigeführten Mehrausgabe an Löhnen und bei den „Baureparaturen" um 2.489 fl. 61½ kr durch die nicht vorgesehenen Kosten der Abtragung der Zinkdestillationsöfen und der Raffinirofenesse, sowie durch die Vorauslagen für die Herstellung einer elektrischen Scheideanstalt.

Bei der Hüttenverwaltung Cilli (§. 4) hat sich der Erfolg um 46.107 fl. 9 kr. niedriger gestaltet. Es wurde nämlich um 489 Metercentner Zink weniger erzeugt und hienach bei den Hüttenkosten um 6.399 fl. 62 kr., bei dem zu namhaft billigeren Preisen erfolgten Ankaufe von Materialien und Naturalien aber um 20.265 fl. 54 kr. weniger verausgabt, als im Präminare angenommen worden war.

Dazu kommt, dass im Abschlussjahre im Wege des Raibler Montanwerkes mehr Zinkblende bezogen, dagegen von Privaten weniger Galmeierz eingelöst und verarbeitet wurde, weshalb die Auslagen für den Berg- und Hüttenproductenankauf von Privaten um 13.692 fl. 70½ kr. sich verminderten.

Da ferner die beabsichtigte Reparatur eines Siemens-Zinkdestillirofens zwar in Angriff genommen, aber nicht beendet wurde, so ist der für Baureparaturen bewilligte Credit per 6.500 fl. zum größten Theile (5.500 fl. 27½ kr.) unverwendet geblieben.

Bei der Bergdirection Idria (§. 5) ist das günstige Ergebnis im Ordinarium per 9.884 fl. 67 kr. vorzugsweise darauf zurückzuführen, dass infolge der Restringirung der Anschaffungen bei dem Ankaufe und der Erhaltung der Mobilien ein Betrag von

12.858 fl. 17 kr, bei dem Ankaufe von Materialien aber ein Betrag von 1.631 fl. 62 kr. in Ersparung gebracht werden konnte. Außerdem haben auch die Sanitätskosten infolge außergewöhnlich günstiger sanitärer Verhältnisse um 1.667 fl. 70½ kr. und die Reisegebüren infolge des Entfalles größerer Dienstreisen um 720 fl. 49 kr. sich verringert.

Dagegen sind die Steuern und Umlagen um 4.280 fl. 61½ kr. gestiegen, und es hat durch den Umbau des Quetschwerkes bei der Rubrik „Bau, Reparaturen, Adaptirungen und Erweiterungen" ein Mehrerfordernis von 3.116 fl. 41 kr. sich ergeben, durch welche Umstände die an sich größere Gesammtersparung auf den oberwähnten Betrag herabgemindert wurde.

Im Extraordinarium wurde von dem unter der Rubrik „Realitätenankauf" auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditreste des Jahres 1883 der Betrag von 338 fl. 33 kr. erübrigt, weil die Verhandlungen mit den Besitzern der zu erwerbenden Realitäten noch nicht zum Abschlusse gelangten.

Bei der Bergdirection Brüx (§. 6) beruht das Mindererfordernis per 16.192 fl. 57½ lediglich darauf, dass der bei Verfassung des Präliminares in Aussicht genommene theilweise Betrieb des Julius-Schachtes III im Jahre 1884 noch nicht eingeleitet werden konnte, da der gedachte Schacht nahezu das ganze Jahr hindurch noch im Abteufen begriffen war.

Aus diesem Grunde hat das Erfordernis insbesondere bei den Bergbaukosten um 26.037 fl. 45 kr., bei den Schmiede- und mechanischen Werkstättekosten um 1.748 fl., 45 kr. und bei dem Materialien- und Naturalienankauf um 5.143 fl. 91 kr. sich vermindert.

Dagegen haben die Auslagen für den Ankauf von Mobilien um 6.586 fl. 10 kr., die Verschleißlagerkosten aber und die Steuern und Umlagen um 2.335 fl. 92 kr., beziehungsweise um 8.604 fl. 56½ kr. sich erhöht; erstere infolge der Anschaffung zweier Pulsometer und zweier Reservoirs, sowie der Einführung der elektrischen Beleuchtung, letztere hingegen infolge des um 137.870 Metercentner größeren Kohlenabsatzes.

Bei der Bergdirection Přibram (§. 7) gründen sich die Mehrauslagen per 60.322 fl. 61½ kr. im ordentlichen Erfordernisse zunächst auf den Umstand, dass die auf das II. Semester 1883 entfallende Ausbeutequote per 26.718 fl. 52 kr. erst im Jahre 1884 zur Verrechnung gelangte.

Nachdem ferner an Grubenerzen, Poch- und Waschgängen, sowie Mittelerzen um 199.105 Metercentner und an Aufbereitungseducten um 17.939 Metercentner mehr erzeugt wurden, so steigerte sich der Aufwand bei den Bergbaukosten um 19.406 fl. 64 kr., bei den Aufbereitungskosten um 23.761 fl. 32 kr. und bei dem Ankaufe von Betriebsmaterialien um 14.475 fl. 92 kr.

Belangreichere Mehrausgaben waren außerdem erforderlich bei den Verschleißlagerkosten (2.747 fl. 81 kr.) infolge der Versendung größerer Quantitäten von Bleiproducten und der durch die größere Concurrenz bedingten Bewilligung von Exportprämien, bei dem Berg- und Hüttenproductenankauf von Privaten (1.402 fl. 44 kr.) infolge der größeren Erzeinlösung, die den Privaten füglich nicht verweigert werden kann, und bei dem Ankaufe und der Erhaltung von Mobilien (1.134 fl. 94 kr.) infolge der Auswechslung schadhafter Bestandtheile bei mehreren Mobilien des Hauptwerkes.

Das hiernach resultirende ungünstige Ergebnis wurde jedoch dadurch wesentlich ermäßigt, dass für den Berg- und Hüttenproductenankauf von k. k. Montanwerken wegen geringerer Einlösung von in Joachimsthal gewonnenen Silbererzen um 18.611 fl. 79 kr. und für Steuern und Umlagen wegen der zufolge des geringeren dreijährigen

Ertragsdurchschnittes auch geringeren Einkommensteuervorschreibung um 10.779 fl. 28½ kr. weniger verausgabt wurde.

Bei den übrigen k. k. Montanwerken (§. 8) wurden die bei einzelnen Rubriken erzielten Ersparungen von zusammen 44.279 fl. 88 kr. durch die bei andern Rubriken eingetretenen Überschreitungen per 13.886 fl. 76½ kr. auf einen Betrag von 30.393 fl. 11½ kr. reducirt.

Durch die bei einzelnen Werken eingetretene theilweise Beschränkung des Betriebes verminderten sich nämlich die Aufbereitungs- und die Montanfabrikenkosten um 10.983 fl. 21½ kr., beziehungsweise 3.970 fl. 47½ kr., für Baureparaturen waren ferner infolge der Nichtausführung projectirter Herstellungen 6.933 fl. 12 kr. weniger erforderlich, und auch bei dem Ankaufe und der Erhaltung von Mobilien wurde mit einem um 13.162 fl. 72 kr. geringeren Betrage das Auslangen gefunden, weil die mit 7.000 fl. präliminirte Anschaffung eines neuen Platinkessels für die Schwefelsäurefabrik in Unter-Heiligenstadt unterblieb, die für Kitzbühel bestellten Maschinenbestandtheile zur Umgestaltung der Kelchalpenaufbereitung noch nicht ganz zur Ablieferung gelangten, in Klausen und in Raibl nur ein Theil des präliminirten Mobilienankaufes realisirt und in Joachimsthal die Restzahlung für die westliche Fördermaschine im Abschlussjahre nicht behoben wurde.

Bei mehreren anderen Rubriken endlich wurden die Ausgaben auf den dringendst nothwendigen Bedarf restringirt und hiedurch nicht unbedeutende Beträge in Ersparung gebracht.

An den obgedachten im Virementswege bedeckten Überschreitungen participiren insbesondere die Bergbaukosten mit 2.902 fl. 46½ kr. und die Verschleißlagerkosten mit 7.994 fl. 32 kr., und ist der diesfällige Mehraufwand auf die größere Production in Klausen, beziehungsweise auf den größeren Verschleiß von Uranfarben in Joachimsthal und eine bedeutendere Zinkerzlieferung von Raibl nach Cilli zurückzuführen.

Im Extraordinarium wurde beim Realitätenankauf von dem auf den Voranschlag des Jahres 1884 übertragenen Creditreste des Jahres 1883 ein Betrag von 200 fl. erübrigt, weil der Ankauf von Haldengrund in Joachimsthal sich nicht als dringend nothwendig erwies.

Im Etat des **Justizministeriums** (Capitel 31) ist das geringere ordentliche Erfordernis bei der **Centralleitung** (Titel 1) per 23.277 fl. 30 kr. und bei dem **Obersten Gerichtshofe** (Titel 2) per 5.222 fl. 19 kr. zum weitaus größten Theile den an Gehalten und Zulagen der Beamten und Diener erzielten höheren Intercalarersparungen, zum anderen Theile der bei einigen veränderlichen Rubriken durch ökonomisches Gebaren eingetretenen Verminderung den Auslagen zuzuschreiben.

Im Extraordinarium des Titels 2 erklärt sich der günstige Erfolg per 1.795 fl. 55 kr. dadurch, dass infolge der Beförderung einiger Kanzleibeamten und infolge des Dienstaustrittes eines Kanzleiofficials das Erfordernis an Ergänzungszulagen sich verminderte, dass ferner bei zwei Hofräthen extra statum der erste Monatsbezug aus dem Etat des Obersten Gerichtshofes nur in dem Superplus auf die bereits im früheren Dienstorte erhobenen Dienstesbezüge zur Verausgabung gelangte, dass endlich die in Verwendung gekommenen Aushilfskräfte mit ihren Dienstesbezügen den in Aussicht genommenen Aufwand nicht in Anspruch nahmen.

Bei der **Justizverwaltung in den Kronländern** (Titel 3) ergaben sich im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebüren nach Hereinbringung des präliminirten Inter-

calarabstriches per 282.528 fl. um . . . . . 61.612 fl. 16 kr.
und für die übrigen Erfordernisse um . . . . . 191.626 „ 5½ „
zusammen um . . . . . 253.238 fl. 21½ kr.
geringer.

Der günstige Erfolg bei den Personalgebüren beruht auf den erzielten höheren Intercalarien.

An dem günstigen Ergebnisse bei den übrigen Erfordernissen, welches aus der Vergleichung der Ersparungen in einigen Rubriken per 255.029 fl. 72 kr. mit den Überschreitungen in andern Rubriken per 63.403 fl. 66½ kr. hervorgeht, participiren folgende Rubriken mit namhafteren Ersparungen:

a) die Emolumente und Livreegelder (2.752 fl. 35 kr.) infolge des billigeren Ankaufes der zu den Amtskleidern erforderlichen Stoffe, dann infolge der Anfertigung dieser Kleider theils durch Sträflingskräfte gegen Entrichtung eines mäßigen Macherlohnes, theils durch Ersteher zu sehr günstigen Lieferungspreisen und infolge der hie und da stattgefundenen Besetzung erledigter Amtsdienerstellen durch Aushilfsdiener, welchen keine Amtskleidung gebürt;

b) die Kosten der Strafrechtspflege (249.473 fl. 52 kr.), weil die Einnahmen aus dem Sträflingsarbeitsbetriebe und die eingeflossenen Ersätze von Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nach dem beifolgenden Ausweise gegenüber dem Voranschlage erstere um 14.944 fl. 90½ kr. und letztere um 21.839 fl. 20½ kr. mehr betragen haben, der eigentliche Häftlingsverpflegsaufwand theils infolge der bei dem Wiener landesgerichtlichen Gefangenhause und bei einigen Gerichtshöfen Böhmens eingeführten Kostbereitung in eigener Regie, theils infolge der bei den meisten Gerichten erzielten günstigeren Verpflegspreise, theils auch infolge des in einigen Kronländern gesunkenen Häftlingsstandes sich vermindert hat, die Kleidung, Wäsche und Bettfournituren für Gefangene durch die in den Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten besorgte Anfertigung dieser Effecten billiger zu stehen kamen, überdies beim Gebrauche derselben die größte Wirtschaftlichkeit beobachtet wurde, die Zeugen- und Sachverständigengebüren, die Gang- und Zehrgelder der Diener, sowie die strafgerichtlichen Commissionsreisen thunlichst restringirt wurden und die mit größeren Kosten verbundenen Schwurgerichtsverhandlungen in Tirol und Vorarlberg sich vermindert haben;

Ausweis

über die für Rechnung der Justizverwaltung in den Kronländern eingeflossenen eigenen Einnahmen für das Jahr 1884.

Kronland	Einnahmen aus dem Sträflings-arbeits-betriebe		Nach Abschlag der aus diesen Einnahmen gezahlten Remunerationen für die Überwachung des Arbeitsbetriebes		Bleiben als reine Arbeits-betriebs-einnahmen		Vor-anschlag	Es sind daher gegen den Voranschlag mehr **weniger** eingeflossen		Ersätze von Kosten des Straf-verfahrens und des Strafvollzuges		Vor-anschlag	Es sind daher gegen den Voran-schlag mehr **weniger** eingeflossen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Österreich unter der Enns	15.052	99	1.653	. .	13.399	99	11.550	1.849	99	32.643	57½	29.550	3.093	57½
Österreich ob der Enns	2.440	78	89	. .	2.351	78	2.550	**198**	**22**	25.775	63	25.900	**124**	**37**
Salzburg	742	64	108	. .	634	64	550	84	64	5.147	4½	2.550	2.597	4½
Tirol	5.578	48½	352	. .	5.226	48½	2.800	2.426	48½	7.948	88½	6.000	1.948	88½
Vorarlberg	332	50	. . . .	. .	332	50	130	202	50	1.103	3½	1.000	103	3½
Steiermark	11.693	42½	310	. .	11.383	42½	10.000	1.383	42½	18 819	5½	20.000	**1.180**	**94½**
Kärnten	3.837	59½	255	. .	3.582	59½	3.000	582	59½	7.660	59	6.000	1.660	59
Krain	5.084	11½	349	. .	4.735	11½	2.600	2.135	11½	8.707	59½	8.500	207	59½
Küstenland	1.197	80½	90	. .	1.107	80½	2.400	**1.292**	**19½**	2.629	1½	3.000	**370**	**98½**
Dalmatien	541	63½	. . . .	.	541	63½	400	141	63½	6.347	8	4.800	1.547	8
Böhmen	58.254	58	1.157	16	57.097	42	46.000	11.097	42	40.427	16	35.000	5.427	16
Mähren	20.159	30	1.490	. .	18.669	30	20.000	**1.330**	**70**	22.609	57½	22.000	609	57½
Schlesien	7.605	52	280	. .	7.325	52	5.500	1.825	52	5.911	30	5.600	311	30
Ost-Galizien	17.704	87	585	. .	17.119	87	22.000	**4.880**	**13**	25.802	93½	25.000	802	93½
West-Galizien	5.202	17½	185	. .	5.017	17½	4.500	517	17½	13.984	43	9.000	4.984	43
Bukowina	3.259	65	60	. .	3.199	65	2.800	399	65	3.722	30	3.500	222	30
Summe	158.688	6½	6.963	16	151.724	90½	136.780	14.944	90½	229.239	20½	207.400	21.839	20½

c) die Auslagen für die staatsanwaltschaftlichen Functionäre (1.964 fl. 34½ kr. theils durch eingetretene Intercalarien, theils durch Herabminderung einzelner Remunerationen, theils auch dadurch, dass einige Gebüren in der Rechnungsperiode 1884 nicht zur Behebung gelangten, und dass in Böhmen bei Urlaubsantritten Rückläße erzielt wurden;

d) die Wachmannschaftsauslagen (612 fl. 92½ kr.), weil in Niederösterreich an Verpflegs- und Reisekosten für die Justizwachmannschaft ein geringeres Erfordernis sich ergab und in Westgalizien der für die Instandhaltung der Waffen und Nachschaffung der Munition präliminirte Betrag nicht verwendet wurde.

Die Überschreitungen haben sich ergeben:

a) bei den Diurnen (13.428 fl. 19 kr.), weil infolge des Geschäftszuwachses sowie infolge der Vacaturen und häufigen Erkrankungen bei dem Kanzleipersonale zur Vermeidung einer Stockung in den Manipulationsarbeiten namentlich in Niederösterreich, Ost- und Westgalizien Aushilfsdiurnisten auf kürzere oder auch längere Zeitdauer aufgenommen werden mussten;

b) bei den Löhnungen (16.780 fl. 75½ kr.) namentlich in Niederösterreich, Ost- und Westgalizien und der Bukowina infolge der nothwendig gewesenen Aufnahme von Aushilfsdienern theils wegen Vacaturen, theils wegen andauernder Erkrankungen einzelner Diener, theils auch wegen anerkannter Unzulänglichkeit des Dienerpersonales;

c) bei den Mietzinsen (1.711 fl. 11 kr.) insbesondere dadurch, dass in Krain, Ostgalizien und der Bukowina größere Mietzinsrückstände aus dem Jahre 1883 erst nach Ablauf des Monats März 1884 zur Behebung gelangten, daher zur Last des Jahres 1884 verrechnet werden mussten, und dass in Westgalizien infolge neuer Vertragsabschlüsse mehrere Mietzinserhöhungen eingetreten sind;

d) bei dem Pauschalbetrage für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Diäten und Reisekosten (13.954 fl. 18 kr.), weil in Niederösterreich die Anschaffung neuer Cassen für das Wiener Civilgerichtsdepositenamt und im Küstenlande die Beischaffung von Amtsgeräthschaften für die neu aufgestellten Grundbuchsämter nothwendig wurde, in Tirol und Böhmen die Auslagen für Curatelsachen namhaft gestiegen sind, in letzterem Kronlande die mittels Aviso im Juni 1884 überwiesenen, ziemlich bedeutenden Telegraphenkosten für das IV. Quartal 1883 zur Last des Jahres 1884 verrechnet werden mussten, in Tirol, Krain und Böhmen infolge der aus Dienstesrücksichten stattgefundenen Übersetzungen von Beamten bedeutende Übersiedlungkosten zu bestreiten waren, und weil in Ostgalizien, wie auch in der Bukowina durch die Zunahme des Geschäftsumfanges bei allen Gerichten und Vergrößerung der Gerichtsubicationen aus Anlass der Grundbuchsführung bedeutende Mehrauslagen für Amtseinrichtung, Kanzleimaterialien, Beheizung und Beleuchtung erwachsen sind;

e) bei den Belohnungen und Aushilfen (1.522 fl. 82½ kr.) namentlich durch Remunerationen, welche den bei der Kostbereitung in eigener Regie im Wiener landesgerichtlichen Gefangenhause beschäftigten Functionären in Berücksichtigung des erzielten sehr günstigen Gebarungsresultates bewilligt worden sind, und durch das auch in Steiermark und Schlesien für diese Rubrik eingetretene höhere Erfordernis;

f) bei den Gebäudeerhaltungskosten und Hauserfordernissen (15.548 fl. 71½ kr.), weil in Niederösterreich bedeutende Auslagen für die Renovirung der Façade des Wiener landesgerichtlichen Gefangenhauses, dann für die Adaptirung einer Dienstwohnung für den Controlor dieses Gefangenhauses und für die Adaptirungsherstellungen im Amtsgebäude des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Landstraße erwachsen sind, in Oberösterreich ein für im Vorjahre im gemeinschaftlichen Amtsgebäude zu Wels bewilligte Reconstructionsarbeiten erwachsener und erst nach Ablauf des Monates März 1884 zur Zahlung gelangter Theilkostenbetrag zur Last des Jahres 1884 verrechnet werden musste, in Salzburg größere Reconstructionsarbeiten an dem Landesgerichtsgebäude in Salzburg, den Bezirksgerichtsgebäuden in Hallein und Mittersill und dem Amtsgebäude in Werfen unabweislich nothwendig waren, in Tirol an dem Gerichtsgebäude in Kitzbühel und in der Frohnfeste in Vezzano anlässlich der Vornahme kleinerer Reparaturen sehr bedeutende Baugebrechen entdeckt wurden und als gefahrdrohend sofort beseitigt werden mussten, und weil im Küstenlande die Baulichkeiten im Amtsgebäude zu Capodistria, in Dalmatien die Herstellungen im kreisgerichtlichen Gefangenhause zu Spalato, in Mähren die Umgestaltung des Mitteltractes im Gefangenhause des Neutitscheiner Kreisgerichtes, die Conservationsbaulichkeiten in den Gerichtsgebäuden und dem Gefangenhause zu Brünn und die Renovirungsarbeiten am Ärarialgebäude zu Frain, endlich in Schlesien namentlich die Herstellung der Centralheizung im Teschener Gefangenhause einen höheren Kostenaufwand verursachten;

g) bei den Sanitätsauslagen (457 fl. 89 kr.) namentlich durch die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse in Ostgalizien, deren Folge die größere Zahl kranker Häftlinge in den Gefangenhäusern war, sowie durch die in Ost- und Westgalizien getroffenen sanitären Vorsichtsmaßregeln gegen die drohende Choleraepidemie.

Im Extraordinarium war der Erfolg günstiger um 318 fl. 34 kr., weil in Ostgalizien ein mit einer Ergänzungszulage betheilter Kanzleiadjunct mit Ende October 1884 in den bleibenden Ruhestand versetzt wurde und in Westgalizien der Bezugs-

berechtigte der präliminirten Ergänzungszulage bereits im Vorjahre in die höhere Gehaltsstufe vorgerückt ist.

Die unbedeckte Ausgabe an Münzverlust per 48 fl. 54 kr. ist durch das Agio von den in Gold geleisteten Zahlungen entstanden.

An dem Pauschalcredite für die Anlegung neuer Grundbücher wurde der Betrag von 2.747 fl. 48½ kr. in Ersparung gebracht.

Dagegen resultirt bei dem Pauschalcredite für die Errichtung neuer Gerichte und die Änderung im Personale insbesondere aus Anlass der Activirung des Kreisgerichtes Brzezany eine Überschreitung von 2.234 fl. 82½ kr., welche durch die mit der Errichtung einiger neuen Gerichte und mit der Personalvermehrung bei mehreren galizischen Gerichten verbundenen unabweislichen Auslagen gerechtfertigt erscheint.

Bei den **Neubauten der Justizverwaltung** (Titel 4) ergab sich in Niederösterreich für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt durch die nebst dem prälimirten Kaufschillingsreste auch zu berichtigen gewesenen Zinsen ein Mehrerfordernis mit 120 fl. und im Küstenlande für den Ankauf des Hauses Nr. 325 in Flitsch durch die zu den im Vorjahre geleisteten Abschlagszahlungen noch erfolgte Restzahlung ein solches mit 840 fl. 66 kr.; dagegen ist in Westgalizien für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice infolge geringeren Erfordernisses im Gegenstandsjahre der Betrag von 1183 fl. 76 kr. unverwendet geblieben.

Von den Creditresten aus dem Jahre 1883 sind unverwendet geblieben:

bei der Centralleitung für den Justizpalast in Wien 38.724 fl. 85 kr., welcher Betrag jedoch nicht zur Gänze in Ersparung kommt, weil die Zahlung für die beiden an der Auffahrtsrampe des Justizpalastes befindlichen Löwen wegen der Schwierigkeit in der Ausführung der Sculpturen sich verzögert hat und erst nach dem Monat März des Jahres 1885 stattfinden konnte, in welchem Jahre sie eine Präliminarsüberschreitung bilden wird;

in Oberösterreich für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried 13.086 fl. 68 kr. infolge geringeren Erfordernisses im Gegenstandsjahre;

in Krain für den Neubau zu Gerichtszwecken des Landesgerichtes in Laibach 2.402 fl. 11 kr. infolge des eingetretenen Minderaufwandes; endlich

in Westgalizien, betreffend die Adaptirungskosten für die neuen Amtslocalitäten in Muszyna 4.000 fl. infolge nicht vorgekommener Zahlungen.

Dagegen zeigt sich bei diesen Creditresten eine Überschreitung in Krain für die Adaptirung der Realität Nr. 159 in Rudolfswerth zu Gerichtszwecken infolge der bei Vornahme der Herstellungen zu Tage getretenen mehrfachen Gebrechen, deren Beseitigung, um den Bau fortsetzen zu können, unabweislich war, mit 538 fl. 93 kr. und für den Ankauf der vorbezeichneten Realität infolge der bestrittenen Besitzveränderungsgebür mit 155 fl. 57½ kr.

Bei den **Strafanstalten** (Titel 5) waren im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebüren mit Rücksicht auf den präliminirten Intercalarabstrich per 11.975 fl.

um	2.218 fl. 40½ kr.
höher, dagegen für die übrigen Erfordernisse um	18.093 „ 99 „
geringer, somit im ganzen um	15.875 fl. 58½ kr.

geringer.

Der ungünstige Erfolg bei den Personalgebüren hat seinen Grund vorzugsweise darin, dass der systemisirte Personalstand in der Laibacher Strafanstalt um einen Adjuncten und zwei Obergefangenaufseher und in der Wisniczer Strafanstalt um vier

Gefangenaufseher vermehrt wurde; dass ferner in der Strafanstalt Göllersdorf die Aufnahme eines Aushilfsgefangenaufsehers und in den küstenländischen Strafanstalten die Anschaffung neuer Waffen nothwendig war; dass weiter dem Lehrer in der Strafanstalt Garsten eine Gehaltszulage und jenem in der Strafanstalt Wisnitz eine Personalzulage bewilligt, der erste Arzt in der Strafanstalt Gradiska für die Besorgung des Sanitätsdienstes bei dem Militärwachdetachement für die Vergangenheit nachträglich entlohnt und demselben, wie auch dem Hilfsarzte in dieser Strafanstalt wegen künftiger Besorgung dieses Sanitätsdienstes die Bestallung vom 1. Juli 1884 an erhöht wurde; dass endlich in der Mürauer Strafanstalt infolge der Einführung der eigenen Kostregie ein Bäckermeister und in der Lemberger Strafanstalt zur Bedienung der Dampfmaschine ein geprüfter Maschinenwärter, sowie behufs besserer Beschäftigung der Sträflinge ein Zuschneidemeister aufgenommen werden mussten.

Das günstige Ergebnis bei den übrigen Erfordernissen, welches sich aus dem Vergleiche der Ersparungen in einigen Rubriken per 114.319 fl. 51 kr. mit den Überschreitungen in anderen Rubriken per 96.225 fl. 52 kr. ergibt, wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass nur die allernothwendigsten Baulichkeiten und thunlichst mit Benützung von Sträflingsarbeitskräften, wodurch der Bauaufwand herabgemindert wurde, zur Ausführung gelangten; dass ferner weniger Beheizungsmaterialien infolge der günstigen Temperaturverhältnisse während des Winters erforderlich waren, für Holz und Kohlen vortheilhafte Lieferungspreise namentlich in Böhmen erzielt wurden, die präliminirte Anschaffung der sehr kostspieligen Winter- und Sommerdecken (Kotzen) in den beiden oberösterreichischen Strafanstalten durch die weitgehendste Ausnützung der diesfälligen Vorräthe ganz unterblieb, die verschiedensten Arresteinrichtungsgegenstände, dann Kleidung und Wäsche in sämmtlichen Strafanstalten nur nach dem streng nothwendigsten Bedarfe beigeschafft wurden, der Durchschnittsstand der verpflegten Sträflinge in fast allen Strafanstalten gegenüber dem Präliminare sich geringer ergab, die in mehreren Männerstrafanstalten in eigener Regie betriebene Sträflingsverköstigung bedeutende Ersparungen abwarf und die neue Strafanstalt Stanislau im Gegenstandsjahre durch längere Zeit nicht vollständig belegt war; dass weiter zu Arbeiten für Privatunternehmer weniger Sträflingskräfte besonders in den böhmischen Männerstrafanstalten und der mährischen Männerstrafanstalt zu Mürau infolge eingetretener Sträflingsverminderung verfügbar waren und in den böhmischen Männerstrafanstalten bei mehreren Arbeitsunternehmern viele Sträflinge die erste Zeit nur als Lehrlinge verwendet werden konnten, wodurch der Verdienst im allgemeinen sich geringer herausstellte; dass endlich aus den Strafanstalten austretende Sträflinge nur bei wirklicher Dürftigkeit mit Kleidung oder Geldunterstützung auf Kosten des Staates betheilt wurden.

Aus diesen Gründen sind bedeutende Ersparungen bei den Rubriken: Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse (1.117 fl. 94 kr.), Beheizung (8.555 fl. 8 kr.), Arresteinrichtung (1.903 fl. 91 kr.), Beköstigung der Sträflinge (94.907 fl. 3 kr.), Anschaffung der Leibes- und Fußbekleidung (4.031 fl. 27½ kr.), Überverdienstgelder für andere Arbeiten (2.361 fl. 14 kr.) und Betheilung austretender Sträflinge mit Kleidung und sonstiger Unterstützung (757 fl. 80 kr.) erzielt worden.

Hingegen haben sich nennenswerte Überschreitungen ergeben:

a) bei den Diurnen (2.746 fl. 50 kr.) durch die theils infolge der Einführung der Sträflingsverköstigung in Eigenregie, theils infolge des ausgedehnteren Arbeitsbetriebes, theils auch infolge eingetretener Erkrankungen und Beurlaubungen einzelner Strafanstaltsbeamten nothwendig gewordene Aufnahme von Diurnisten;

b) bei den Remunerationen und Aushilfen (663 fl. 60 kr.) durch die Remunerationen, welche den mit der Einführung der Sträflingsgesammtverpflegung in der Strafanstalt Garsten betrauten Functionären in Berücksichtigung der bei Beköstigung der Sträflinge erzielten Ersparnisse bewilligt wurden, und durch das für die Laibacher Strafanstalt eingetretene höhere Erfordernis an Aushilfen;

c) bei der Beleuchtung (683 fl. 7 kr.) einerseits infolge des für die ostgalizischen Strafanstalten mit Rücksicht auf die stattgefundene Beleuchtung der Werkstätten und der Schlafkerker unzureichend präliminirten Erfordernisses und anderseits durch die in der Prager Strafanstalt theilweise eingeführte Gasbeleuchtung und die daselbst für Petroleum infolge Erhöhung des Zollsatzes eingetretenen höheren Lieferungspreise;

d) bei den Amts- und Kanzleierfordernissen (1.130 fl. 25½ kr.) durch den Bedarf an Drucksorten und sonstigen Kanzleierfordernissen für die Strafhausfabriken im Küstenlande, dann durch die Drucklegung der neuen Dienstvorschrift für die Strafanstalt Garsten und der neu aufgelegten Hausordnung für die Strafanstalt Karthaus, ferner durch die größeren Kosten für Drucksorten anläßlich der Einführung der Kostregie in den Strafanstalten Prag und Mürau, weiter durch die Zahlung der zweiten Rate für die von der letztgenannten Strafanstalt im Vorjahre angekaufte autographische Presse und der Auslagen für Anschaffungen zur Einrichtung der Gastzimmer in dieser Strafanstalt, endlich durch das für die ostgalizischen Strafanstalten infolge der Anschaffung unabweislicher Bedürfnisse eingetretene höhere Erfordernis;

e) bei den Sanitätsauslagen (1.183 fl. 13 kr.), weil namentlich in den küstenländischen Strafanstalten der Bedarf an Desinfectionsmitteln infolge der drohenden Choleragefahr sich steigerte und auch die Anschaffung einiger chirurgischer Instrumente dringend nothwendig war; endlich

f) bei den Überverdienstgeldern für Hausarbeiten (703 fl. 76 kr.) durch die eingetretene Vermehrung der Hausarbeiten in einigen Männerstrafanstalten theils infolge der Einführung der Sträflingsverköstigung in eigener Regie, theils auch infolge der in eigener Regie ausgeführten Bauherstellungen und sonstigen Arbeiten zu Zwecken der Strafanstalten.

Das durch den Aufschwung des Arbeitsbetriebes bei den Rubriken: „Anschaffung und Instandhaltuug der Werkstätteneinrichtung und der Arbeitswerkzeuge" mit . . . . . 938 fl. 79 kr.
und „Anschaffung der Rohstoffe und Zugehör" mit . . . . . 87.871 „ 31½ „
zusammen mit . 88.810 fl. 10½ kr.
entstandene Mehrerfordernis findet zum weitaus größten Theile in der bei der correspondirenden Empfangsrubrik „Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten" erzielten Mehreinnahme (84.191 fl. 3½ kr.), zum anderen Theile in den vorhandenen Material- und Warenvorräthen, wofür der Erlös erst im Jahre 1885 einfließen wird, seine volle Deckung.

Im Extraordinarium war der Erfolg günstiger um 226 fl. 70 kr., weil der im Genusse einer Ergänzungszulage gestandene frühere Inspector der niederösterreichischen Weiberstrafanstalt Neudorf am 9. April 1884 gestorben ist.

Bei den **Neubauten der Strafanstalten** (Titel 6) haben sich in Steiermark für den Ankauf und die Adaptirung des Hauses Nr. 16 in der Herrgottswiesgasse in Carlau, welche Realität behufs Herstellung von Aufseherwohnungen im Interesse der Carlauer

Strafanstalt erworben wurde, 6.190 fl. und in Westgalizien für die Einrichtung eines Spitalgebäudes in Wisnitz infolge Bestreitung von weiteren Gebüren des Bauleiters und des Collaudators und von Auslagen für noch erforderlich gewesene Spitalseinrichtungsgegenstände 845 fl. 39½ kr. als Mehrerfordernis herausgestellt.

Beim **Obersten Rechnungshofe** (Capitel 32) waren die Ausgaben ungeachtet einer erheblichen Ersparung (1.200 fl. 79 kr.) an Gebäudeerhaltungskosten im ganzen dennoch höher um 187 fl. 51½ kr., weil der Intercalarabstrich per 4.540 fl. wegen Mangels von Aperturen nicht vollständig hereingebracht werden konnte.

Beim **Pensions-Etat** (Capitel 33) war der Erfolg an **allgemeinen Pensionen** (Titel 1), ungeachtet beim Ministerium des Innern . . . . . 89.895 fl. 09½ kr.,
bei jenem für Finanzen . . . . . 106.310 „ 76½ „,
dann bei dem Justizministerium . . . . . 51.668 „ 74 „,
endlich bei den Controlsbehörden . . . . . 33.270 „ 37 „
zusammen . . 281.144 fl. 97 kr.

wegen des größeren Abfalles an Ruhegebüren in Ersparung gelangt sind, dennoch infolge des an dem ursprünglichen Erfordernispräliminare vorgenommenen Abstriches per 200.265 fl., dann wegen des Mehraufwandes bei dem Reichs- und Ministerrathe, den Ministerien für Landesvertheidigung, für Cultus und Unterricht, für Handel und für Ackerbau zusammen per 190.725 fl. 3 kr., sowie infolge des Mehrerfordernisses an Münzverlust per 299 fl. 59½ kr. von den in Gold zu zahlenden und in Bankvaluta mit Aufgeld geleisteten Ruhegebüren, endlich wegen des gezahlten Differenzbetrages per 319 fl. 3 kr. zwischen den von der königlich italienischen Regierung angesprochenen höheren und nach österreichischen Gesetzen (eventuell) mit minderen Quoten sich beziffernden Steuern für die früher aus den österreichischen Staatsfinanzen entrichteten und gemäß Artikels 17 des Friedensvertrages vom 3. October 1866 auf den königlich italienischen Staatsschatz übergegangenen, dermal aber auf Grund des Artikel VIII der Finanzconvention vom 6. Jänner 1871 vorschussweise aus k. k. österreichischen Cassen erfolgten Civilversorgungsgenüsse, somit im ganzen um 110.463 fl. 68½ kr. höher.

Wie aus der nachfolgenden Detailvergleichung zu ersehen ist, war mit Ausschluss des oben specificirten Betrages per 319 fl. 3 kr. das Erfordernis
dieses Titels per . . . . . 15,407.144 fl. 65½ kr.
gegen jenes des Vorjahres per . . . . . 15,022.177 „ 94 „
um . . . . . 384.966 fl. 71½ kr.
höher, und ist dieses Mehrerfordernis gegenüber jenem des
Vorjahres im Vergleich zu 1882 per . . . . . 335.438 „ 51 „
um . . . . . 49.528 fl. 20½ kr.
gestiegen.

Der Mehraufwand an **gemeinschaftlichen Pensionen** (Titel 2) per 80.349 fl. 79 kr. hat darin seinen Grund, weil an dem ursprünglich mit 423.281 fl. eingestellten Erfordernispräliminare über den von der Regierung beantragten Pauschalabstrich per 63.281 fl. vom Reichsrathe weitere 35.000 fl., zusammen 97.281 fl. in Abschlag gebracht wurden, ferner auf die mit 74.750 fl. präliminirte 23procentige Beitragsquote der Länder der ungarischen Krone nur der Betrag per 13.449 fl. 95 kr. zur Abstattung und Nachweisung gelangte.

Der Erfolg hätte sich sonst bedeutend günstiger gestaltet, was in dem allmäligen Erlöschen dieses Etats seine Begründung findet.

Vergleichung

des

Aufwandes des allgemeinen Pensionsetats der Civilverwaltungen

der

Rechnungsperiode 1884 mit jenem für die Rechnungsperiode 1883.

	Ausgaben		Ausgaben ex 1884 gegen 1883 kleiner größer	Ausgaben		Ausgaben ex 1884 gegen 1883 kleiner größer
	1883	1884		1883	1884	
	Quiescenten-Gebüren			Pensionen der Beamten und Diener		
Reichsrath	.	.	.	1.850 .	7.850 .	6.000 .
Reichsgericht	.	.	.	.	.	.
Ministerrath . . .	.	.	.	27.933 33	28.216 65	283 32
Ministerium des Innern	183.285 07	174.287 49	8.997 58	1,456.175 44	1,840.522 08	24.346 64
Ministerium für Landesvertheidigung .	40.939 95	43.523 30½	2.583 35½	470.051 86½	507.830 14½	37.778 28
Ministerium für Cultus und Unterricht	29.821 95½	30.462 20	640 24½	519.268 54½	570.436 26	51.167 71½
Ministerium der Finanzen	218.816 06	210.011 29	8.804 77	2,883.455 74½	2,928.965 90½	45.510 16
Ministerium für Handel	72.673 37	72.778 10	104 73	518.252 3	556.897 34	38.645 31
Ministerium für Ackerbau	23.910 .	22.796 10½	1.113 89½	342.722 78½	369.170 08½	26.447 30
Ministerium der Justiz	77.415 09	76.823 42	591 67	2,147.436 24½	2,188.126 43½	40.690 19
Controlsbehörden .	19.354 82½	14.146 42½	5.208 40	105.239 55	99.256 41	5.983 14
Summe .	666.216 32	644.828 33½	21.387 98½	8,472.385 53½	8,737.271 31	264.885 77½

Ausgaben				Ausgaben ex 1884 gegen 1883 kleiner		Ausgaben				Ausgaben ex 1884 gegen 1883 kleiner	
1883		1884		größer		1883		1884		größer	
Pensionen der Beamten- und Dienerswitwen						Erziehungsbeiträge für Kinder					
. . . . .	. .	27	86	27	86	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
230	. .	230	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4.289	15	4.729	39	**440**	**24**	160	. .	160	. .	. . . . .	. .
785.459	18	801.217	09	**15.757**	**91**	40.161	66	39.499	69	661	97
48.137	55	58.450	. .	**10.312**	**45**	11.253	62½	12.501	99½	**1.248**	**73**
169.997	71	177.399	33	**7.401**	**62**	15.590	38½	16.781	57	**1.191**	**18½**
1,150.163	45	1,177.354	27	**27.190**	**82**	66.524	84½	66.209	83½	315	01
318.940	35	343.487	85	**24.547**	**50**	27.798	83	30.696	98½	**2.898**	**15½**
92.816	81½	96.871	95	**4.055**	**13½**	8.671	49	8.209	45½	462	03½
886.773	17	914.203	06½	**27.429**	**89½**	74.241	17½	75.097	84	**856**	**66½**
61.381	92	58.129	07	3.252	85	796	. .	757	63	38	37
3,518.189	29½	3,632.099	87½	**113.910**	**58**	245.198	1	249.915	. .	**4.716**	**99**

	Ausgaben 1883	Ausgaben 1884	Ausgaben ex 1884 gegen 1883 kleiner	Ausgaben ex 1884 gegen 1883 größer	Ausgaben 1883	Ausgaben 1884	Ausgaben ex 1884 gegen 1883 kleiner	Ausgaben ex 1884 gegen 1883 größer
	Provisionen				Gnadengaben			
Reichsrath	.	.	.	.	.	.	.	.
Reichsgericht	.	.	.	.	.	.	.	.
Ministerrath	.	.	.	.	3.280 .	3.280 .	.	.
Ministerium des Innern	78.317 24	74.682 22½	3.635 1½		166.199 10	169.496 85		**3.297 75**
Ministerium für Landesvertheidigung	78.516 95	81.857 10	**3.340 15**		13.809 55½	13.983 37		**173 81½**
Ministerium für Cultus und Unterricht	3.612 79½	3.441 76½	171 3		33.630 77½	33.258 29	372 48½	
Ministerium der Finanzen	1,022.449 18	1,023.079 18½	**630** ½		199.144 84½	203.425 22		**4.280 37½**
Ministerium für Handel	18.352 9	19.001 70½	**649 61½**		23.581 64	26.192 82½		**2.611 18½**
Ministerium für Ackerbau	244.626 30	251.979 59	**7.353 29**		15.624 57	15.201 5	423 52	
Ministerium der Justiz	34.341 78	32.748 2½	1.593 75½		102.752 36	102.514 14½	238 21½	
Controlsbehörden	76 65	97 74	**21 9**		14.780 59½	13.605 35½	1.175 24	
Summe	1,480.292 98½	1,486.887 33½	**6.594 35**		572.803 44	580.957 10½		**8.153 66½**

Ausgaben				Ausgaben ex 1884 gegen 1883 kleiner größer		Ausgaben				Ausgaben ex 1884 gegen 1883 kleiner größer	
1883		1884				1883		1884			
Abfertigungen und Sterbquartale						Zusammen					
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	1.850	. .	7.877	86	6.027	86
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	230	. .	230	. .	. . . . .	.
. . . . .	. .	125	.	125	. .	35.662	48	36.511	04	848	56
14.523	14	22.902	48	8.379	34	2,724.120	83	2,762.607	90½	38.487	07½
19.585	40	17.324	90	2.260	50	682.294	89½	735.470	81½	53.175	92
1.082	50	1.844	27½	761	77½	773.004	66½	833.623	69	60.619	02½
11.592	83	12.373	53	780	70	5,552.146	95½	5,621.419	23½	69.272	28
7.051	49½	8.489	50	1.438	½	986.649	80½	1,057.584	29½	70.934	49
3.174	20	2.153	69	1.020	51	731.546	16	766.381	92½	34.835	76½
10.082	79	9.932	33	150	46	3,333.042	61	3,399.445	26	66.402	65
. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	201.629	54	185.992	63	15.636	91
67.092	35½	75.145	70½	8.053	35	15,022.177	94	15,407.144	65½	384.966	71½

Der Erfolg an **Subventionen und Dotationen der Verkehrsanstalten** (Capitel 35) wird im Nachstehenden erläutert:

Österreichisch-ungarischer Lloyd (Titel 1).

Die Überschreitung ist durch Artikel 2 des dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 70) beigegebenen Vertrages begründet, nach welchem für die im Jahre 1884 nach Ostindien effectuirten Fahrten an Meilengeldern . . . . . 437.022 fl.
somit gegen die präliminirten . . . . . 437.000 „
um . . . . . 22 fl.
mehr vergütet worden sind.

Die Suezcanalgebüren waren ebenfalls höher um 28.745 fl. 51½ kr., weil dieselben ihrer Veränderlichkeit halber nicht scharf präliminirt werden können.

Zittau-Reichenberger Bahn (Titel 2).

Der günstige Erfolg per 12.632 fl. 95 kr. beruht auf dem Umstande, dass in den Voranschlag pro 1884 der Zuschuss zum Ergebnisse aus dem Jahre 1883 unter Rücksichtnahme auf den wirklichen Erfolg der Jahre 1879, 1880 und 1881 — da das Ergebnis des Jahres 1882 zur Zeit der Verfassung des Voranschlages noch nicht bekannt war — mit 69.000 fl. angenommen wurde, welche Annahme insoferne nicht zugetroffen ist, als die Verkehrsergebnisse des Gegenstandsjahres sich unerwarteterweise derart günstig gestaltet haben, dass das Jahr 1883 sich seit 1875 als das günstigste darstellt.

An 4procentigen Vorschüssen (Titel 3) sind nachstehende Bahnen betheiligt:

a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:
aus Zuschüssen für frühere Jahre per . . . . . 35.000 fl. — kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 965.000 „ — „
zusammen . . . . . 1,000.000 fl. — kr.
und stellt sich gegenüber dem Voranschlage per . . . . . 1,073.000 „ — „
günstiger dar um . . . . . 73.000 fl. — kr.

Der eigentliche Erfolg besteht dagegen:
aus dem Zuschusse für die Linie Lemberg-Czernowitz pro 1883 per 497.737 „ 83 „
und aus jenem für die Linie Czernowitz-Suczawa pro 1884 per . . 627.229 „ 99 „
zusammen . . . . . 1,124.967 fl. 82 kr.

In der Regierungsvorlage waren hiefür 1,347.000 fl. eingestellt, welche Ziffer seitens des Abgeordnetenhauses in Anbetracht der anzuhoffenden günstigen Gestaltung der Einnahmen auf . . . 1,073.000 „ — „
reducirt wurde, was eine Überschreitung der präliminirten Summe um . . . . . 51.967 fl. 82 kr.
zur Folge hatte, welche dadurch erklärt wird, dass die Einnahmen nicht in dem Maße gestiegen sind, als angenommen war.

Übrigens kann die ausgewiesene Differenz bei den hier in Betracht kommenden Gesammteinnahmen von über 3,000.000 fl. und Ausgaben von über 2,000.000 fl. immerhin als nicht von Belang bezeichnet werden.

b) Kaiser Franz Josef-Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg betrifft eine Abschlagszahlung für das Jahr 1883. Pro 1884 wurde aus Anlass der inzwischen erfolgten Erwerbung der Kaiser Franz Josef-Bahn für den Staat (Gesetz vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51) keine Zahlung an 4procentigen Vorschüssen geleistet, und sind die Gebarungsergebnisse der Kaiser Franz Josef-Bahn für das Betriebsjahr 1884 im Central-Rechnungsabschlusse unter Erfordernis-Capitel 28, Titel 13, und bei der Bedeckung unter Capitel 34, Titel 6, zur Darstellung gebracht.

c) Kronprinz Rudolf-Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg besteht aus den Restzahlungen auf die definitive Abrechnung für das Jahr 1883.

Eine weitere Inanspruchnahme der 4procentigen Garantievorschüsse für das Jahr 1884 ist aus Anlass der inzwischen eingetretenen Betriebsführung der Kronprinz Rudolf-Bahn für Rechnung des Staates (Gesetz vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51) nicht erfolgt, und erscheinen die Gebarungsergebnisse der Kronprinz Rudolf-Bahn pro 1884 im Central-Rechnungsabschlusse unter Erfordernis-Capitel 28, Titel 13, und bei der Bedeckung unter Capitel 34, Titel 6, nachgewiesen.

d) Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	187.831 fl. 27 kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	860.000 „ — „
zusammen	1,047.831 fl. 27 kr.
und stellt sich gegenüber dem Voranschlage per	850.000 „ — „
ungünstiger um	197.831 fl. 27 kr.

Der eigentliche Erfolg setzt sich dagegen zusammen:

aus den obigen Zuschüssen per	860.000 „ — „
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode gestellten Restforderung per	126.954 „ 11 „ ,
zusammen	986.954 fl. 11 kr.

In der Regierungsvorlage waren hiefür 1,000.000 fl. eingestellt, welch' letzterer Betrag vom Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses mit Rücksicht auf die aus Anlass des anhaltend starken Getreidetransportes aus Rußland zu erwartenden höheren Betriebseinnahmen auf . . . . . 850.000 „ — „

ermäßigt wurde.

Letztere Erwartung ist insoferne nicht zugetroffen, als trotz der erzielten Ersparnis von circa 60.000 fl. bei den Betriebsausgaben durch den Ausfall in den Betriebseinnahmen die für den Garantiezuschuss in Aussicht genommene Ziffer um . . . . . 136.954 fl. 11 kr. überschritten wurde.

e) Mährisch-schlesische Nordbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	95.000 fl. — kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	338.000 „ — „
zusammen	433.000 fl. — kr.,
welch' letzterer Betrag gegen die Präliminarsumme per	190.000 „ — „
um	243.000 fl. — kr.

ungünstiger ist.

Wird dem vorerwähnten Zuschusse per	338.000 „ — „
die nach Schluss der Rechnungsperiode gestellte Restforderung im Betrage von	13.919 „ 12 „
hinzugeschlagen, so beziffert sich der eigentliche Erfolg des Gegenstandsjahres auf	351.919 fl. 12 kr.
welcher gegen den Voranschlag per	190.000 „ — „
um	161.919 fl. 12 kr.

ungünstiger ist.

In der Regierungsvorlage waren unter entsprechender Rücksichtnahme auf die beobachtete Steigerung bei den Transportseinnahmen als voraussichtlicher Zuschuss pro 1884 282.000 fl. eingestellt.

Dieser Betrag wurde vom Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses um 92.000 fl., somit auf 190.000 fl. reducirt, welche Annahme insoferne nicht zugetroffen ist, als die Einnahmen um circa 180.000 fl. gegen den Voranschlag zurückgeblieben sind, welchem Betrage ein Minderbedarf bei den Ausgaben von rund 18.000 fl. gegenübersteht, woraus sich die vorstehend ausgewiesene Überschreitung ergibt.

f) Österreichische Nordwestbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	477.500 fl.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	1,702.000 „ ,
zusammen	2,179.500 fl.
und ist gegen den Voranschlag per	50.000 „
ungünstiger um	2,129.500 fl.

Wird nur der Erfolg des Gegenstandsjahres in Betracht gezogen, so besteht derselbe:

aus den obigen Zuschüssen per	1,702.000 fl. — kr.,
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per	165.535 „ 10 „
zusammen	1,867.535 fl. 10 kr.
derselbe ist somit gegen den Voranschlag per	50.000 „ — „
ungünstiger um	1,817.535 fl. 10 kr.

Dieses außergewöhnlich ungünstige Ergebnis beruht einerseits auf einer Mindereinnahme von rund 819.000 fl. und anderseits auf einer Mehrausgabe von rund 998.000 fl.

Was die erstere anbelangt, so erschien es unter Rücksichtnahme auf die seit dem Jahre 1879 eingetretene Steigerung der Transportseinnahmen und auf die zur Zeit der Verfassung des Voranschlages bekannt gewesenen, sehr günstigen Ergebnisse des ersten Halbjahres 1883 begründet, dieselben auf 8,679.600 fl. zu veranschlagen.

Der wirkliche Erfolg hatte jedoch nur die Ziffer von rund 7,860.300 fl. erreicht, was also auch gegen die Einnahmen des Jahres 1882 einen Ausfall von rund 295.000 fl. ergab. Die Ursachen hievon liegen in der aus Concurrenzrücksichten erfolgten Herabsetzung der Personentarife, hauptsächlich aber in dem Mangel jeden Getreideexportes und in dem Darniederliegen der Zuckerindustrie.

Der Mehraufwand bei den Ausgaben beruht darauf, dass für nothwendige Erweiterungsbauten und Fahrparkanschaffungen, deren Kosten mangels eines anderen Fondes zu Lasten der Betriebsausgaben verrechnet wurden, in runder Summe 1,198.000 fl. verausgabt erscheinen, während im Voranschlage hiefür nur ein Betrag von 100.000 fl. eingestellt war.

g) Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	15.000 fl. — kr. Noten	und 241.131 fl. 72 kr. Silber,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	119.000 „ — „ „	„ 400.000 „ — „ „ ,
zusammen	134.000 fl. — kr. Noten	und 641.131 fl. 72 kr. Silber
und ist gegen die präliminirten	53.000 „ — „ „	„ 477.000 „ — „ „
ungünstiger um	81.000 fl. — kr. Noten	und 164.131 fl. 72 kr. Silber.
Außer obigen	119.000 fl. — kr. Noten	und 400.000 fl. — kr. Silber
wurden nach Schluss der Rechnungsperiode einerseits Abschlagszahlungen im Betrage von		151.082 „ 99 „ „ ,
anderseits Rückzahlungen in der Höhe von	58.420 fl. 30 kr. Noten	. . . . .
geleistet, so dass sich der eigentliche Erfolg des Gegenstandsjahres auf	60.579 fl. 70 kr. Noten	und 551.082 fl. 99 kr. Silber
beziffert und gegen den Voranschlag per	53.000 „ — „ „	„ 477.000 „ — „ „
um	7.579 fl. 70 kr. Noten	und 74.082 fl. 99 kr. Silber

ungünstiger ist.

Zur besseren Vergleichung müssen die in beiden Valuten dargestellten Erfolge zusammengefasst werden, was bei dem Pari-Cursstande des Silbers ebenso zulässig ist, als es bei den unvermeidlichen Verschiebungen der in jeder der beiden Valuten erzielten Ergebnisse gegenüber den betreffenden Voranschlagsziffern gerechtfertigt erscheint.

Hiernach ergibt sich eine Gesammtüberschreitung des Voranschlages um 81.662 fl. 69 kr. Dieselbe findet ihre Begründung in dem Ausfalle bei den Einnahmen, welcher Ausfall durch den Mangel an Getreideexport und durch geringeren Kohlenconsum der industriellen Etablissements, endlich durch Tarifreductionen anlässlich der Concurrenzverhältnisse herbeigeführt wurde.

h) Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	190.436 fl. 88 kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	747.000 „ — „ ,
zusammen	937.436 fl. 88 kr.,
derselbe ist sonach gegen den Voranschlag per	900.000 „ — „
ungünstiger um	37.436 fl. 88 kr.

Der eigentliche Erfolg des Gegenstandsjahres besteht dagegen:

aus den obigen Zuschüssen per	747.000 fl.
und aus der nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgten Abschlagszahlung per	222.000 „
zusammen	969.000 fl.
und stellt sich gegenüber dem Voranschlage per	900.000 „
ungünstiger um	69.000 fl.

Der Erfolg ist nicht nur um den mehr geleisteten Zuschuss an Garantie von 69.000 fl., sondern weiters noch um den Betriebskostenabgang von 55.112 fl. 86 kr., für welch' letzteren im Voranschlage überhaupt nicht vorgedacht war, sonach zusammen um 124.112 fl. 86 kr. gegenüber dem Voranschlage, in welchem nach der Regierungsvorlage ursprünglich 948.700 fl. eingestellt waren, ungünstiger.

Dieses ungünstige Ergebnis beruht bei einer Mehreinnahme von circa 9000 fl. auf dem Mehraufwande bei den Betriebsausgaben von rund 133.000 fl.

Die Ursache hievon liegt in der durch die Abgabe des Betriebes der beiden Staatsbahnlinien Tarnów-Leluchów und Dniester-Bahn bei verschiedenen gemeinsamen Kosten unterbliebenen Entlastung, worauf bei Verfassung des Voranschlages noch keine Rücksicht genommen werden konnte, und weiters in dem Mehrerfordernisse infolge stärkeren Verkehres und bei Beseitigung von Schäden infolge von Elementarereignissen.

i) Ungarische Westbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	87.358 fl. 55 kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	273.140 „ — „ ,
zusammen	360.498 fl. 55 kr.,
welch' letzteres Ergebnis gegenüber dem Voranschlage per	283.000 „ — „
um	77.498 fl. 55 kr.

ungünstiger ist.

Der eigentliche Erfolg besteht dagegen:

aus den Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	273.140 fl. — kr.
und aus einer nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per	40.000 „ — „ ,
zusammen	313.140 fl. — kr.,
derselbe ist daher gegen den veranschlagten Betrag per	283.000 „ — „
ungünstiger um	30.140 fl. — kr.

Obigen Zuschüssen steht jedoch eine nach Schluss der Rechnungsperiode angemeldete Rückzahlung von 27.634 „ 94 „

entgegen.

Es reducirt sich daher die ausgewiesene Überschreitung auf . . 2.505 fl. 06 kr. welche Differenz sich insoferne als belanglos darstellt, als sie nicht einmal 0·9 Procent der veranschlagten Summe ausmacht. Außer den vorerwähnten Beträgen wurde für Rechnung des Jahres 1883 noch ein Betriebskostenabgang im Betrage von 28.848 fl. 96 kr. angewiesen.

k) Vorarlberger Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	187.427 fl. 30 kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	469.011 „ 67 „ ,
zusammen	656.438 fl. 97 kr.,
welch' letztere Summe gegenüber den präliminirten	645.000 „ — „
um	11.438 fl. 97 kr.

ungünstiger ist.

Der eigentliche Erfolg des Gegenstandsjahres besteht dagegen:

aus den obigen Zuschüssen per	469.011 fl. 67 kr.
und aus der nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per	217.550 „ 54 „
zusammen	686.562 fl. 21 kr.
In der Regierungsvorlage waren hiefür 670.000 fl. veranschlagt, welcher Betrag vom Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses auf	645.000 „ — „

herabgemindert wurde.

Der ungünstige Erfolg per . . . . . 41.562 fl. 21 kr. ist darauf zurückzuführen, dass, obwohl die definitiven Einnahmen die Voranschlagsziffer um circa 140.000 fl. überschritten haben, wegen nothwendiger Herstellungen und Anschaffungen und sonstiger Dispositionen aus Anlass des stärkeren Verkehrs sich bei den Ausgaben ein Mehraufwand von rund 168.000 fl. ergeben hat, daher der Betriebsüberschuss um rund 28.000 fl. geringer ausgefallen ist.

Hiezu kommt noch das größere Erfordernis beim garantirten Reinertrage infolge der Convertirung der Prioritätsobligationen und für die Verzinsung jenes Theiles des zum Zwecke der Vermehrung des Anlagecapitales ausgegebenen Prioritätsanlehens per 841.000 fl., welcher bis zum 31. December 1884 für Erweiterungsbauten und Fahrparkanschaffung verwendet wurde, worauf bei Verfassung des Voranschlages keine Rücksicht genommen werden konnte.

l) Erzherzog Albrecht-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zuschüssen für frühere Jahre per	88.000 fl. — kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per	696.167 „ — „ ,
zusammen	784.167 fl. — kr.
und ist gegen die veranschlagten	900.000 „ — „
günstiger um	115.833 fl. — kr.

Der eigentliche Erfolg des Gegenstandsjahres besteht dagegen:
aus den obigen Zuschüssen per . . . . . 696.167 fl. — kr.
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode ertheilten Abschlagszahlung per . . . . . 181.983 „ 57 „,
zusammen . . . . . 878.150 fl. 57 kr.

In der Regierungsvorlage waren hiefür 883.000 fl. eingestellt, welcher Betrag vom Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses auf . 900.000 „ — „ erhöht wurde.

Der wirkliche Erfolg ist sonach gegen die Voranschlagsziffer um 21.849 fl. 43 kr. günstiger, was seinen Grund darin findet, dass der Verkehr sich insoferne ganz besonders günstig gestaltet hat, als eine Mehreinnahme von rund 140.000 fl. erzielt wurde, welcher Mehreinnahme die hiedurch bedingte entsprechende Steigerung der Betriebsausgaben von circa 119.000 fl. gegenübersteht.

m) Mährische Grenzbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:
aus Zuschüssen für frühere Jahre per . . . . . 103.423 fl. 13 kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 146.000 „ — „,
zusammen . . . . . 249.423 fl. 13 kr.
und stellt sich gegenüber dem Voranschlage per . . . . . 302.000 „ — „
günstiger dar um . . . . . 52.576 fl. 87 kr.

Der eigentliche Erfolg des Gegenstandsjahres besteht dagegen:
aus den obigen Zuschüssen per . . . . . 146.000 fl. — kr.
dann aus der nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgten Abschlagszahlung per . . . . . 183.816 „ 88 „,
zusammen . . . . . 329.816 fl. 88 kr.

In der Regierungsvorlage waren als voraussichtliches Erfordernis 334.000 fl. eingestellt. Dieser Betrag wurde vom Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses unter Hinweis auf das Ergebnis pro 1882 und auf die wahrgenommene Steigerung der Einnahmen im Jahre 1883 gegenüber dem Vorjahre auf . . . . . 302.000 „ — „ ermäßigt.

Die Differenz gegenüber dem Voranschlage per . . . . . 27.816 fl. 88 kr. beruht auf einem Mehraufwande bei den Betriebsausgaben.

n) Österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft (Ergänzungsnetz).

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:
aus Zuschüssen für frühere Jahre per . . . . . 5.238 fl. 76 kr.,
dann aus Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 178.000 „ — „
zusammen . . . . . 183.238 fl. 76 kr,
welcher Betrag gegen die präliminirten . . . . . 358.000 „ — „
um . . . . . 174.761 fl. 24 kr.
günstiger ist.

Der eigentliche Erfolg besteht dagegen bloß:

aus den Zuschüssen für das Gegenstandsjahr per . . . . . 178.000 fl. — kr.
und aus einer nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgten Rückzahlung per . . . . . 19.191 „ 84 „
welches Ergebnis . . . . . 158.808 fl. 16 kr.
gegenüber dem Voranschlage per . . . . . 358.000 „ — „
um . . . . . 199.191 fl. 84 kr.
günstiger ist.

Dieser Erfolg besteht zunächst in einer besonders besseren Gestaltung der Einnahmen, welche, obschon bei der Veranschlagung die constante Steigerung der letzten Jahre berücksichtigt worden war, dennoch sich um rund 100.000 fl. höher ergeben haben, woraus der nach dem Übereinkommen vom 11. Jänner 1883 zu berechnende Betriebsüberschuss sich um rund 63.000 fl. höher stellte, und dann hauptsächlich in einem Minderbedarf beim garantirten Reinertrage, nachdem der Durchschnittscurs der Francsstücke sich mit 47·18 berechnet hat, während seitens des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses hiefür 49·25 angenommen waren, was eine weitere Differenz von rund 136.000 fl ergibt.

Beim **Münzverluste** (Titel 4) ist die höhere Ausgabe per 5.966 fl. 41 kr. eine Folge des höheren Goldaufwandes und des höheren Goldagio, indem der erstere bei den Suezcanalgebüren . . . . . 238.745 fl. 51½ kr.,
bei der Zittau-Reichenberger Bahn . . . . . 56.367 „ 05 „
zusammen . . . . . 295.112 fl. 56½ kr.,
somit gegen die präliminirten . . . . . 279.000 „ — „
um . . . . . 16.112 fl. 56½ kr.
mehr betragen hat, während das letztere anstatt der angenommenen 19 Procent durchschnittlich mit 19·98 Procent in Rechnung gekommen ist.

Bei den **Vorschüssen an einige Grundentlastungsfonde** (Capitel 36) ist die Überschreitung in der Bukowina (Titel 2a) per 6.136 fl. 94½ kr. durch die Berichtigung von Rückständen, insbesondere von Obligationszinsen, das Mehrerfordernis in Kärnten (Titel 2b) per 130.000 fl. aber durch das mit dem Gesetze vom 11. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 170) genehmigte Übereinkommen gerechtfertigt, durch welches die Verhältnisse des Staates zu dem kärntnerischen Grundentlastungsfonde geregelt wurden. Dagegen ist in Krain (Titel 4) von dem verzinslichen Staatsvorschusse per 79.000 fl. nur ein Betrag von 62.000 fl. in Anspruch genommen worden.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 37), und zwar bei den **Zinsen der allgemeinen Staatsschuld** (Titel 1) war der Erfolg im Vergleiche mit dem Voranschlage um . . . . . 1,541.162 fl. 81½ kr.
günstiger. Es entfiel nämlich das Zinsenerfordernis als solches
bei der schwebenden Schuld um . . . . 900.423 fl. 95 kr.
und bei der consolidirten Schuld um . . 641.873 „ 56½ „
im ganzen daher um . . . . . 1,542.297 „ 51½ „
geringer, wogegen der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone um . . . . . 1.134 fl. 70 kr.
zurückgeblieben ist.

Das günstige Ergebnis bei der schwebenden Schuld hat der Hauptsache nach seinen Grund darin, dass der Stand der Partialhypothekaranweisungen, welcher im Voranschlage mit der Maximalziffer von 100 Millionen Gulden angenommen erscheint, im Gegenstandsjahre durchschnittlich ungefähr um ein Viertel niedriger war.

Bei der consolidirten Schuld gestaltete sich der Erfolg darum günstiger, weil die Rentenemissionen für Rechnung der Capitalstilgungen in den Jahren 1883 und 1884 zum Theile später und zu höheren Cursen stattgefunden haben, als diesfalls veranschlagt worden war, und weil im allgemeinen mehr an Zinsen aus dem Jahre 1884 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Abstattung gelangte.

Die geringere Beitragsleistung Ungarns endlich erklärt sich aus den im Jahre 1883 geleisteten Rückzahlungen von bei ungarischen Cassen angelegten Cautionen und Depositen.

Bei dem auf die Zinsen des Domänenanlehens bezugnehmenden **Münzverluste** (Titel 2) ergab sich die nachgewiesene Überschreitung von 18.807 fl. 15 kr. durch den gegen die Präliminarannahme weit höheren Stand des Londoner Wechselcurses.

Der ungünstige Erfolg per 396.458 fl. 24½ kr. bei der **Tilgung der allgemeinen Staatsschuld** (Titel 3) ist das combinirte Ergebnis einer Ersparung bei der schwebenden Schuld per 12.184 fl. 80½ kr. und einer Überschreitung bei der consolidirten Schuld per 408.643 fl. 5 kr. Bei der schwebenden Schuld gelangten nämlich an Cautionen und Depositen um den vorbezifferten Betrag weniger zur Rückzahlung, als präliminirt worden war, wogegen bei der consolidirten Schuld weit mehr an Zahlungsrückständen aus den Vorjahren zur Abstattung kam, als von der Gebür des Jahres 1884 unbehoben blieb.

Hinsichtlich der Überschreitung per 5.332 fl 95 kr. bei dem durch die Amortisation des Domänenanlehens hervorgerufenen **Münzverluste** (Titel 4) gilt das in der Erläuterung zu Titel 2 dieses Capitels Bemerkte.

Bei der **Donauregulirung** (Titel 5) rührt das günstige Ergebnis per 495 fl. hauptsächlich daher, dass das Erfordernis für Capitalsrückzahlungen infolge der Auslosung einiger nicht zur Emission gelangter und bereits vertilgter Obligationen geringer entfiel.

Das Mehrerfordernis per 567.878 fl. 92½ kr. bei den Zinsen von den **Rente-Obligationen** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Titel 7) beruht vorzugsweise darauf, dass für die Zinsen von den auf Grund des Artikel VIII des Finanzgesetzes pro 1884 emittirten 5procentigen Rententiteln per 31,746.000 fl. im Voranschlage nicht vorgesehen war.

Beim **Münzverluste** (Titel 8) ist eine Überschreitung von 221.352 fl. 65½ kr. eingetreten, weil die Beschaffung der Mittel zur Bedeckung der Goldrentezinsen durchwegs zu einem gegen die Präliminarannahme höheren Procentsatze stattgefunden hat.

Bei den **Zinsen der schwebenden Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Titel 9) ergab sich ein ungünstiger Erfolg von 548 fl. 28½ kr. infolge der Realisirung von Rückständen, bei der **Tilgung** dieser Schuld (Titel 10) dagegen im Ordinarium eine Ersparung von 7.035 fl. 78 kr. infolge der zufällig geringeren Rückzahlung von Barcautionen und Depositen, endlich im Extraordinarium des letzteren Titels eine Überschreitung von 10.000 fl., weil im I. Quartale 1885 der Rest der im Jahre 1881 fällig gewesenen Schatzscheine mit dem obigen Betrage zur Einlösung gelangte.

Im Etat der **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 38) war bei dem **Aufwande für die gemeinsame schwebende Schuld** (Titel 1) der Erfolg im Ordinarium um 30.687 fl. 71½ kr. günstiger, weil im Jahre 1884 weniger Staatsnoten erzeugt wurden, als bei der Präliminirung angenommen worden war.

Bei den **Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebede Schuld-** (Titel 2) kamen 3.879 fl. 46 kr. in Ersparung, theils infolge des geringeren Bedarfes an Blanketten für Partialhypothekar-Anweisungen und an Kanzleierfordernissen, hauptsächlich aber darum, weil an die das Partialhypothekar-Anweisungsgeschäft besorgende österreichisch-ungarische Bank für die ersten drei Monate des Jahres 1884, während welcher diesem Institute infolge der Zunahme des Standes der Anweisungen die erforderlichen Zahlungsmittel zur Verfügung standen, keine Buchzinsen zu vergüten waren.

Bei den **Verwaltungsauslagen für die fundirte Staatsschuld** (Titel 3) resultirte im Ordinarium ein günstiger Erfolg von 24.177 fl. 22 kr..

Es entfielen nämlich die Provisions- und Commissionsspesen um 15.566 fl. 87½ kr. geringer, weil der größte Theil dieser Spesen durch Buchzinsen seine Deckung fand, welche die ausländischen Bankinstitute und Wechselhäuser für die ihnen behufs der Couponseinlösung zur Disposition gestellten Zahlungsmittel mit Rücksicht auf die nur allmähliche Verwendung derselben zu vergüten hatten.

Was den sonstigen Verwaltungsaufwand anbelangt, so ist bei den persönlichen Bezügen durch Intercalarien eine Ersparung von 12.562 fl. 6 kr., bei den sachlichen Auslagen dagegen eine Überschreitung von 3.951 fl. 71½ kr. eingetreten, und zwar letztere vorzugsweise aus dem Grunde, weil die Erzeugungskosten der zur Bedeckung des Deficits pro 1884 emittirten Obligationen der 5procentigen Noteurente nicht präliminirt waren.

Im Extraordinarium dieses Titels wurde die Voranschlagsziffer um 8.540 fl. 40½ kr. überschritten, an welchem ungünstigen Ergebnisse die Provisions- und Commissionsspesen mit 3.329 fl. 91 kr., die übrigen Spesen mit 5.210 fl. 49½ kr. participiren.

In ersterer Beziehung kommt zu bemerken, dass die aus Anlass der Hinausgabe der neuen Couponsbogen zu den Obligationen der einheitlichen Rente im Auslande aufgestellten Vermittlungsorgane erst mit Ende April 1884 aufgelassen werden konnten, und dass daher noch bis zu diesem Zeitpunkte Provisionen aufliefen, für welche im Voranschlage pro 1884 nicht mehr vorgedacht war.

Bei den sonstigen Spesen ergab sich durch die Publication der Kundmachung wegen Auflassung der vorerwähnten Vermittlungsorgane, ferner durch die Beischaffung des Papieres zu Staatseisenbahnobligationen, durch die Ausfertigung der behufs Erwerbung der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen und durch die anlässlich der ersten Verlosung dieser letzteren nothwendigen Vorkehrungen im ganzen ein nicht präliminirter Aufwand von 8.088 fl. 53½ kr., während anderseits namentlich infolge der mit Rücksicht auf die Abwicklung der Couponsbogenhinausgabe zulässigen Personalrestringirungen 2.878 fl. 4 kr. in Ersparung kamen.

Etatmäßige Staatseinnahmen.

Zu Gunsten des **Reichsrathsetats** (Capitel 3) sind einige nicht präliminirte Beträge zusammen per 911 fl. 93 kr. eingeflossen und zwar für das Herrenhaus 64 fl. 47 kr. als Erlös für veräußerte Scartpapiere; für das Abgeordnetenhaus 480 fl. als Ersatz eines das Jahr 1883 betreffenden Übergenusses an Diäten; und für die Delegation 367 fl. 46 kr. als unverwendet gebliebene, erst in der Verrechnungsperiode des Jahres 1884 zum Rückersatz gelangte Reste von den in den Jahren 1882 und 1883 zur Bestreitung der Kanzleiauslagen angewiesenen Vorschüssen.

Die im Extraordinarium nachgewiesene Einnahme von 716 fl. 63 kr. bildet mit dem Theilbetrage von 116 fl. 63 kr. den Rückersatz eines im Jahre 1883 zur Bestreitung der Auslagen für die provisorische Beheizung, Überwachung und Reinigung des Reichsrathsgebäudes angewiesenen, jedoch nicht vollständig zur Verwendung gelangten Verlages per 1000 fl. und mit dem weiteren Betrage von 600 fl. die von der Unionbaugesellschaft geleistete Vergütung für das bei Demolirung der Bauhütte des Reichsrathsgebäudes gewonnene Abbruchmaterial.

Beim Etat des **Ministerrathes** (Capitel 5) ist der für officielle Zeitungen (Titel 1) nachgewiesene Mehrbetrag von 24.511 fl. 59½ kr. bereits bei den betreffenden Ausgaben besprochen worden.

Beim Telegraphen-Correspondenzbureau (Titel 2) findet der günstige Erfolg per 20.890 fl. 21 kr. darin die Begründung, dass vom k. und k. Ministerium des Äußern zu diesem Aufwande pro 1884 ein einmaliger Beitrag von 7.000 fl. geleistet und vom k. k. Handelsministerium eine (pro 1884 mit 5.000 fl. zur Realisirung gelangte) Depeschengebürenermäßigung zugestanden wurde, während der Rest per 8.890 fl. 21 kr. größtentheils die im Präliminare pro 1884 noch nicht berücksichtigten Einnahmen der mit Beginn des Jahres 1883 verstaatlichten Filiale in Triest betrifft.

Ministerium des Innern (Capitel 7).

Beim **Erträgnisse des Reichsgesetzblattes** (Titel 1) ist der Erfolg um 236 fl. 38 kr. günstiger, weil seitens der Gemeinden eine größere Betheiligung an der Pränumeration auf jenes Blatt stattgefunden hat.

Das günstige Ergebnis im Ordinarium per 17.658 fl. 5½ kr. bei den eigenen Einnahmen der **politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern** (Titel 2) beruht auf der Veränderlichkeit der unter diesem Titel zur Nachweisung gelangenden Gebarungen.

Von obigem Erfolge entfallen 7.663 fl. 80½ kr. auf die anlässlich veterinär-polizeilicher Übertretungen eingehobenen Strafgelder.

Weitere belangreichere Mehreingänge ergaben sich an Taxen für Dampfkesselproben und Revisionen (5.116 fl. 75 kr.) und durch Rückersätze für in früheren Finanzperioden bestrittene Auslagen (4.281 fl. 69 kr.).

Rücksichtlich der Viehbeschautaxen war zwar der Erfolg mit 502 fl. 10 kr. ungünstiger, es steht jedoch den diesfälligen Gesammteinnahmen per 62.477 fl. 90 kr. an Kosten für die Viehbeschau nur ein Aufwand von 39.793 fl. 47 kr., somit eine Mehreinnahme von 22.684 fl. 43 kr. gegenüber.

Im Extraordinarium dieses Titels besteht der Erfolg per 1.120 fl. aus nicht compensirbaren Rückersätzen von in früheren Jahren in Galizien bestrittenen sonstigen Sanitätsauslagen.

Die Mehreinnahme bei der **öffentlichen Sicherheit** (Titel 3) per 25.010 fl. 31 kr. hat vorzugsweise darin ihren Grund, dass die in den Wiener Polizeirayon einbezogenen Gemeinden außer der laufenden Gebür noch namhafte Beträge auf Abschlag der aus den früheren Jahren verbliebenen Beitragsrückstände zu den Kosten der Sicherheitswache eingezahlt haben.

Beim **Straßenbau** (Titel 4) war der Erfolg im Ordinarium um 3.960 fl. 30½ kr. günstiger, weil im allgemeinen höhere Beträge aus der Veräußerung der alten Requisiten und Materialien eingeflossen sind und in Galizien die Ersätze von einigen contractbrüchigen Deckstoffunternehmern mit Nachdruck eingetrieben wurden, dann weil nicht compensirbare Ersätze für frühere Finanzperioden eingeflossen sind.

Der Erfolg im Extraordinarium von 2.744 fl. 89 kr. betrifft den in Tirol von der österreichischen Montangesellschaft für das alte Eisen der im Jahre 1882 zerstörten Avisio-Brücke eingezahlten Betrag per 1.929 fl. 36 kr., dann sind in Galizien nicht compensirbare Rückersätze eingeflossen, welche anlässlich verschiedener in früheren Jahren ausgeführter Flussregulirungsarbeiten auf Grund der Schlusscollaudirungen im Betrage von 815 fl. 53 kr. eingebracht worden sind.

Beim **Wasserbau** (Titel 5) beruht der günstige Erfolg im Ordinarium per 12.904 fl. 29½ kr. darin, dass in Galizien und in der Bukowina die Erträgnisse für veräußerte Weidenruthen aus den Ärarialpflanzungen eine Steigerung (5.838 fl. 85 kr.) erfahren haben, in Steiermark uncompensirbare Rückersätze von vorschussweise für Adjacenten bestrittenen Wasserbaukosten (3.972 fl. 27 kr.) zur Einzahlung gelangten, in Salzburg in den geleisteten Concurrenzbeiträgen (2.941 fl. 82 kr.) zu den an der Salzach und Saale ausgeführten Wasserbauten, und in Böhmen in den Erträgnissen (1.422 fl. 46 kr.) an Hafen- und Lagergebüren des Elbehafens, dann der Landungsplätze in Aussig und Rosawitz.

Im Extraordinarium dieses Titels besteht der Erfolg aus nicht compensirbaren Rückersätzen per 753 fl. 75 kr., welche in Galizien anlässlich verschiedener, in früheren Jahren ausgeführter Flussregulirungsarbeiten auf Grund der Collaudirungsoperate eingebracht worden sind.

Außerdem haben sich an nicht präliminirten Einnahmen ergeben bei der **Centralleitung** (Titel 6) 220 fl. 93 kr., bei dem **Staatsbaudienste** (Titel 7) im Ordinarium 876 fl. und im Extraordinarium 81 fl. 16 kr., bei den **Epidemie- und Epizootie-Auslagen** (Titel 8) 693 fl. 70½ kr. und endlich bei den **Neubauten der politischen Verwaltung** 178 fl. 92 kr., welche Beträge durchwegs Rückersätze auf Auslagen früherer Finanzperioden betreffen.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung** (Capitel 8) stellt sich der Erfolg bei der **Militär-Polizeiwache** (Titel 1) gegen den Voranschlag um 635 fl. 80½ kr. ungünstiger dar, weil nach gepflogener Abrechnung für das Jahr 1884 dem Magistrate in

Lemberg 532 fl. 10½ kr. und jenem in Krakau 103 fl. 70 kr. an Überzahlungen zurückvergütet werden mussten.

Bei der **Gendarmerie** (Titel 2) ergibt sich gegen den Voranschlag ein ungünstiger Erfolg per 1.470 fl. 66 kr., weil an Ersätzen von der politischen Verwaltung für die Verpflegung der Gendarmen bei der Viehcatastercontrole wegen des sich geringer gestaltenden Aufwandes des 5. und 13. Landesgendarmerie-Commando um diesen Betrag weniger eingegangen ist.

Die nicht präliminirten Einnahmen bei Titel 3, und zwar unter §. 1 (Landwehr) per 12.081 fl. 70 kr., unter §. 2 (Recrutirungskosten) per 103 fl. 37 kr., unter §. 4 (Gendarmerie) per 1.358 fl. 82 kr. und unter §. 5 (Unterstützungen hilfsbedürftiger Familien einberufener Reservisten) per 184 fl. 57½ kr. betreffen durchwegs Ersätze, welche vermöge ihrer Provenienz aus früheren Finanzperioden mit den Ausgaben des Gegenstandsjahres nicht compensirt werden konnten.

Ministerium für Cultus und Unterricht (Capitel 9).

A. Centrale.

Bei der **Schulaufsicht** (Titel 1) zeigen sich die Einnahmen um 269 fl. 87 kr. höher, weil außer dem in Mähren präliminirten Vergütungsbetrage per 25 fl. für die Verwaltungsauslagen des mährischen Lehrerpensionsfondes nicht präliminirte uncompensirbare Ersätze aus früheren Finanzperioden eingegangen sind.

Im Titel 2 waren die Einnahmen bei dem **Museum für Kunst und Industrie** (§. 1) um 2.894 fl. 35 kr. höher, hauptsächlich wegen des größeren Absatzes an Gypsabgüssen, sowie wegen eingegangener Ersätze von in früheren Jahren gegebenen Vorschüssen, gegenüber den geringeren Einnahmen an Eintrittsgeldern, dann dem Erlöse von Publicationen.

Bei der **chemisch-technischen Versuchsanstalt** (§. 2) sind die ihrer Natur nach sehr veränderlichen Einnahmen für Analysen um 121 fl. 17 kr. zurückgeblieben.

Bei der **Centralcommission und Direction der administrativen Statistik** (Titel 3) ergab sich bei den ordentlichen Einnahmen ein Ausfall von 1.867 fl. 57 kr. hauptsächlich darum, weil mehrere in Aussicht genommene Vergütungen nicht eingezahlt worden sind, als:

a) die Vergütung vom Ministerium des Innern für je 400 Exemplare der Sanitätsstatistik für die Jahrgänge 1881 und 1882 im präliminirten Betrage von 2.250 fl., welche erst im Juli 1885 mit 1.801 fl. 33 kr. zur Abstattung gelangte,
b) die Vergütung vom Justizministerium für die an dasselbe zu liefernde Justizstatistik per 350 fl. und
c) das vom Hofbuchhändler Hölder zu entrichtende Honorar für den 2. Jahrgang des statistischen Handbuches im Betrage von 375 fl.,

und zwar letzteres wegen des mit dem genannten Buchhändler neu abgeschlossenen Vertrages, nach welchem derselbe zu keiner Honorarzahlung verpflichtet ist.

Dagegen wurde von der Verlagsbuchhandlung Gerold's Sohn ein um 558 fl. 80 kr. günstigerer Erlös und von dem Ministerium des Innern für 100 Exemplare des VI. Heftes des statistischen Jahrbuches pro 1881 der Betrag von 200 fl. abgeführt, und es ist auch ein nicht präliminirter Erlös für Scartacten eingegangen.

Die außerordentlichen Einnahmen waren um 2 fl. 12 kr. geringer, und zwar an Buchhändlerhonoraren für Publicationen.

Bei der **geologischen Reichsanstalt** (Titel 4) sind die Einnahmen um 226 fl. 95 kr. hauptsächlich wegen des geringeren Erlöses aus dem Verkaufe von Publicationen zurückgeblieben, wogegen sich für die im Laboratorium ausgeführten Analysen und aus dem Verkaufe von geologischen Karten günstigere Erfolge ergaben.

Bei der **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus** (Titel 5) zeigen sich die Einnahmen um 1.077 fl. 71 kr. geringer, weil der Erlös aus dem Vertriebe des Jahrbuches für das Jahr 1884 erst nach Ablauf der Rechnungsperiode abgeführt wurde.

Die Einnahmen für **Kunstzwecke** (Titel 6) sind im Ordinarium bei der Akademie der bildenden Künste in Wien (§. 1) zurückgeblieben um 577 fl. 50 kr. an Matrikelgebüren und Unterrichtsgeldern wegen der geringeren Frequenz, dann an Regiekostenbeiträgen, weil einzelne Ateliers zeitweilig unbenützt waren; dagegen ist bei der Kunstschule in Krakau (§. 2) der Erfolg um 35 fl. 84 kr. wegen der größeren Frequenz höher entfallen.

Bei den außerordentlichen Einnahmen für **archäologische Zwecke** ist der präliminirte Betrag per 300 fl. nicht eingegangen, weil die Gemeinde Aquileja den zur Errichtung des dortigen Staatsmuseums zugesicherten Beitrag wegen ihrer ungünstigen finanziellen Verhältnisse nicht eingezahlt hat.

Bei der **Centralleitung** hat sich eine präliminirte Einnahme von 71 fl. 66 kr. dadurch ergeben, dass nicht compensirbare Rückersätze eingegangen sind.

B. Cultus.

Bei den **Einnahmen der Religionsfonde** (Titel 7) waren die ordentlichen Empfänge der Fonde (§. 1 inclusive 17) im ganzen geringer um 134.317 fl. 62½ kr.

Mindereinnahmen haben stattgefunden:

1. in Niederösterreich mit 149.599 fl. 58½ kr., weil — gegenüber den höheren Activinteressen aus den zugewachsenen Obligationen im Gesammtbetrage von 82.950 fl. infolge Fructificirung von Kaufschillingen für das Augustinerklostergebäude in Korneuburg, dann für verkaufte Grundstücke des Religionsfondsgutes St. Pölten und des infolge Übernahme der Patronatslasten der neu errichteten Pfarrstation Berndorf auf den niederösterreichischen Religionsfond von der Gemeinde Berndorf eingezahlten Ablösungs-Capitals, dann gegenüber dem vermehrten Ertrage der Realitäten und nutzbaren Rechte durch die höhere Abfuhr an Mietzinsen von dem Carmelitergebäude ob der Laimgrube und dem Stanislaus-Hause in Wien — der Präliminaransatz auf der Rubrik „Intercalareinkünfte" in Ermanglung von Pfründenvacaturen höheren Ertrages nicht erreicht werden konnte und nicht alle fälligen Ersatzraten von Bauvorschüssen eingegangen sind, hauptsächlich aber wegen des namhaften Ausfalles an Religionsfondsbeiträgen, wovon auf Stifte und Klöster ein Betrag von 149.963 fl. 66 kr., dann auf Pfarren und Beneficien ein Betrag von 1.333 fl. 24 kr. entfällt.

Dieses ungünstige Ergebnis findet im wesentlichen darin seine Erklärung, dass bei der Neubemessung der Religionsfondsbeiträge für das laufende Decennium theils infolge der in wenigen Einzelnfällen aus Billigkeitsgründen bewilligten Erhöhung der Competenzen, theils durch die Fatirung des Grunderträgnisses nach dem neuen Cataster, sowie überhaupt infolge der erst allmählich zur Durchführung gelangten, mannigfache Erleichterungen in sich begreifenden Ministerialverordnung vom 21. August 1881, R. G. Bl. Nr. 112, diese Beiträge geringer oder auch ganz entfallen sind. Es waren ferner größere Bauauslagen an den Kirchen und Klöstern oder Pfarrhöfen zu bestreiten, oder standen solche doch in unmittelbarer Aussicht, so dass die Einzahlungen entweder

überhaupt im Rückstande verblieben, oder die Abstattungen früherer Jahre die Schuldigkeit des Jahres 1884 deckten;

2. in Salzburg mit 874 fl. 21 kr., weil die Intercalareinkünfte zufällig zurückgeblieben sind;

3. in Tirol mit 7.039 fl. 44½ kr., weil, abgesehen von der geringen Mehreinnahme bei den Intercalareinkünften, die präliminirten Activinteressen per 420 fl. für den rückständigen Kaufschilling per 8.400 fl. des an die Tiroler Landschaft verkauften Religionsfondsgebäudes Alle Laste infolge Vergleiches nicht berichtigt wurden und die Sistirung der Einzahlungen auf den der fürstbischöflichen Mensa in Brixen für das vorige Decennium vorgeschriebenen Religionsfondsbeitrag bis zur Neubemessung desselben für das laufende Decennium bewilligt worden ist;

4. in Steiermark mit 3.396 fl. 26 kr. an Activinteressen und Religionsfondsbeiträgen wegen verbliebener Rückstände und bewilligter Abschreibungen — gegenüber den Mehreingängen aus dem Ertrage der Realitäten und nutzbaren Rechte wegen Nachtragszahlungen und Zinserhöhungen, an Intercalareinkünften durch den Eintritt von Erledigungen einträglicher Pfründen, dann infolge der Einzahlung des Ersatzes per 500 fl. aus der Verlassmasse des verstorbenen Fürstbischofs Zängerle;

5. in Krain mit 1.173 fl. 92 kr. wegen des geringeren Erfolges auf der Rubrik „Intercalareinkünfte", weil nur minder einträgliche Pfründen vacant waren, dann infolge Herabminderung und Abschreibung einiger Religionsfondsbeiträge;

6. in Görz mit 197 fl. 65½ kr. hauptsächlich an Activinteressen infolge vorschriftsmäßiger Compensirung der Ausgleichungsinteressen von den aus dem Erlöse für verloste Grundentlastungsobligationen neu angekauften Staatsschuldverschreibungen, dann an Intercalareinkünften, weil nur gering dotirte Pfründen vacant waren;

7. in Mähren und Schlesien mit 20.741 fl. 11 kr., wovon auf Mähren 20.542 fl. 95¼ kr. und auf Schlesien 198 fl. 15½ kr. entfallen.

Die Mindereinnahmen bei Mähren betreffen bloß die Religionsfondsbeiträge, wobei der Ausfallsantheil anlässlich der gänzlichen Beitragsbefreiung des Olmützer Metropolitancapitels hinsichtlich des Communvermögens schon an sich den bedeutenden im Präliminare pro 1884 veranschlagten Betrag per 12.651 fl. ausmacht. Günstigere Erfolge wurden bei den Intercalarerträgnissen erzielt, welche von mehreren gut dotirten Pfründen, insbesondere von dem Brünner Bisthume eingeflossen sind, dann bei Rückersätzen von gegebenen Vorschüssen.

Die Mindereinnahmen in Schlesien beruhen auf einem verbliebenen Vorschussrückstande und der Loszählung einer Pfründe von der Entrichtung eines Religionsfondsbeitrages;

8. in Krakau mit 18.384 fl. 35 kr. Die Erfolge waren geringer an Intercalareinkünften, weil nur wenige besser dotirte Pfründen erledigt waren, dann an Religionsfondsbeiträgen wegen der verbliebenen Rückstände.

Mehreinnahmen haben sich ergeben:

1. in Oberösterreich mit 7.930 fl. 77 kr. hauptsächlich durch die Intercalareinkünfte infolge der eingetretenen Vacaturen von Canonicaten und besser dotirten Pfründen.

Ein Ausfall ergab sich bei den Religionsfondsbeiträgen, weil der Beitrag des Linzer Domcapitels durch die in Anbetracht des Umstandes, dass dessen Mitglieder ausnahmsweise keine Naturalwohnung genießen, bewilligte Erhöhung der Competenzen der Mitglieder desselben gemindert und das Benedictinerstift Lambach infolge der genehmigten Anrechnung von Pauschalbeträgen für Kirchenerfordernisse, Kirchenmusik und

Bibliothek, sowie von Competenzen für die im Stifte befindlichen Confess-Laienbrüder von der Entrichtung des Religionsfondsbeitrages ganz befreit wurde;

2. in Vorarlberg mit 675 fl. 25 kr. durch die Eingänge von Intercalarien, weil zufällig besser dotirte Pfründen vacant wurden, und weil nach dem Ergebnisse der Neubemessung des Religionsfondsbeitrages für das laufende Decennium höhere Beiträge entfallen sind;

3. in Kärnten mit 1.017 fl. 70 kr., weil gegenüber dem namhaften Ausfalle an Religionsfondsbeiträgen durch die anlässlich der Neubemessung geminderten Gebüren die Intercalarerträgnisse höher waren;

4. in Triest mit 282 fl. 46 kr. hauptsächlich wegen der größeren Eingänge an Intercalareinkünften und Rückersätzen von gegebenen Vorschüssen;

5. in Istrien mit 10.668 fl. 44½ kr. hauptsächlich, weil das Bisthum Parenzo-Pola bis 12. November 1884 erledigt war und das Intercalare von mehreren Dom- und Chorherrenstellen an den Kathedral- und Collegiatcapiteln zur Einzahlung gelangte, dann weil an Rückersätzen von gegebenen Vorschüssen auch nicht präliminirte Beträge eingezahlt worden sind;

6. in Dalmatien mit 800 fl. 42 kr. an Activinteressen infolge neuer Fructificirungen und an Beiträgen, weil von der Opera pia in Ragusa höhere Renten einflossen, als präliminirt waren;

7. in Böhmen mit 6.660 fl. 41 kr. infolge der bedeutenden Einzahlungen an Religionsfondsbeiträgen für die früheren Jahre, der Mehreingänge an Intercalareinkünften durch zahlreichere Erledigungen geistlicher Pfründen und an rückersetzten Ausgaben der Vorjahre.

Mindereinnahmen haben in diesem Kronlande stattgefunden, und zwar an Activinteressen wegen Abzuges der nicht präliminirten 10procentigen Einkommensteuer der ständischen Domesticalobligationen und der böhmischen Grundentlastungsobligationen, dann wegen der verbliebenen Rückstände von Privatcapitalien; beim Ertrage der Realitäten insbesondere, weil der präliminirte Ertrag der Langenzuger Bleibergwerkszeche geringer ausfiel; an Beiträgen wegen verbliebener Rückstände, und weil der auf dem Hofe Unter-Stromka haftend gewesene Beitrag zur Prager St. Michaelskirche abgelöst wurde; an verschiedenen Einnahmen durch Mindereingänge an Schulgeldern; endlich an Rückersätzen von gegebenen Vorschüssen wegen verbliebener Rückstände und des Ausfalles der Vorschussrate der Neuhauser Propstei, welche bei den Stammgeldern verrechnet wurde;

8. in Galizien mit 8.157 fl. 91½ kr. hauptsächlich durch den höheren Erfolg an Intercalareinnahmen infolge Erledigung des römischen und des griechisch-katholischen Erzbisthums in Lemberg, dann an Activinteressen und Religionsfondsbeiträgen durch Einzahlung der Rückstände aus früheren Jahren. Mindererfolge ergaben sich bei dem Ertrage der Realitäten und nutzbaren Rechte, bei den Rückersätzen von gegebenen Vorschüssen wegen der verbliebenen Rückstände, ferner an Rückersätzen von Einnahmen der Vorjahre;

9. in der Bukowina mit 895 fl. 54 kr., weil der auf die Zuczka'er Cameralremanenten entfallende Concurrenzbeitrag zum Mietzinse für die Unterbringung des griechisch-katholischen Localcaplans in Sadagora für die Zeit vom 17. December 1849 bis 18. November 1879 zur Einzahlung gelangte; dagegen konnten die präliminirten Ersätze von 440 fl., welche Concurrenzbeiträge der römisch-katholischen und griechisch-katholischen Glaubensgenossen zu Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten, dann zu Quartiergeldern für Geistliche betreffen, wegen der Armut der katholischen Pfarrlinge nicht eingebracht werden.

Bei der Rubrik „Religionsfondsbeiträge" vertheilt sich der Erfolg für das Jahr 1884 nach den einzelnen Ländern, wie folgt:

Niederösterreich	29.141	fl. 10	kr.
Oberösterreich	31.179	„ 33½	„
Salzburg	9.688	„ 20½	„
Tirol	1.219	„ 4½	„
Vorarlberg	155	„ 12½	„
Steiermark	8.028	„ 93	„
Kärnten	7.038	„ 75	„
Krain	2.458	„ 26½	„
Triest	115	„ 81	„
Görz	314	„ 61	„
Istrien	68	„ 74	„
Dalmatien	345	„ 63½	„
Böhmen	216.376	„ 99½	„
Mähren	85.557	„ 40	„
Schlesien	28.506	„ 6	„
Galizien	35.678	„ 29	„
Krakau	2.536	„ 54½	„
zusammen	458.408	fl. 84	kr.

Die außerordentlichen Einnahmen entfielen um 226 fl. 96½ kr. geringer, weil an Vorschussrückersatzraten Rückstände verblieben.

Bei den **Religionsfondsforsten und Domänen** (§. 18 b) hat sich im Ordinarium eine Mehreinnahme von 20.340 fl. 54½ kr. ergeben.

Dieser Erfolg resultirt aus den Mehreinnahmen bei der Forstwirtschaft und an zurückgezahlten Ausgaben per 30.613 fl. 38 kr. nach Abzug der Mindereinnahmen bei der Landwirtschaft und bei den Nebenwirtschaften per 10.272 fl. 83½ kr.

Bei der Forstwirthschaft ist der günstige Erfolg per 16.017 fl. 76 kr. vorwiegend durch die in Österreich ob der Enns bei den Religionsfondsgütern Spital, Klaus und Liezen infolge des Anfalles eines größeren Nutzholzquantums und der Steigerung der Nutzholzpreise überhaupt, ferner infolge des Verkaufes namhafter Quantitäten aus den Vorräthen, sowie durch den Abschluss eines Holzverkaufsvertrages mit der Firma J. und C. Reder in Steyr erzielten Mehreinnahmen im Betrage per 18.447 fl. entstanden.

Weitere Mehreinnahmen haben sich ergeben in Steiermark mit 3.282 fl. infolge des im Jahre 1884 mit der Alpinen Montangesellschaft abgeschlossenen Holzabstockungsvertrages und der größeren Nachfrage überhaupt;

in Österreich unter der Enns mit 1.404 fl. durch die Erzeugung größerer Nutzholzquantitäten und die günstige Verwertung derselben im Offert- und Licitationswege;

in Kärnten mit 632 fl. durch den Anfall eines größeren Brennholzquantums, durch hiefür erzielte höhere Preise und durch günstige Verpachtung der Waldweide im Görlitzer Walde, ferner

in Dalmatien mit 223 fl. durch ein höheres Schlagergebnis und höhere Stockpreise auf der Insel Arbe.

In Galizien sind zwar durch die Erzeugung und günstige Verwertung größerer Nutzholzmengen, durch den höheren Ertrag aus der Waldweide und aus Nebennutzungen überhaupt, sowie durch eingeflossene Waldschadenersätze bei allen Fondsgütern Mehrein-

nahmen im Gesammtbetrage von 4.216 fl. erzielt worden, welche jedoch durch die infolge ungünstiger Absatzverhältnisse bezüglich des Brennholzes und nicht rechtzeitiger Einzahlung von Kaufschillingen verursachten Mindereinnahmen per 4.170 fl. bis auf 46 fl. herabgemindert worden sind.

Aus den vorstehenden Gründen würde sich bei der Forstwirtschaft ein namhaft günstigerer Erfolg ergeben haben, wenn nicht die Einnahmen in Krain und in Tirol dadurch, dass die Holzfällungen im Forste Opatova gora infolge ungünstiger Absatzverhältnisse gar nicht und in den Mariathaler Fondsforsten nur theilweise ausgeführt werden konnten, um 4.680 fl. und 3.330 fl. zurückgeblieben wären.

Die Mehreinnahme an zurückgezahlten Ausgaben per 14.595 fl. 62 kr. betrifft die Steuer- und Vorschussrückersätze der Pächter und Colonen in Dalmatien für frühere Jahre.

Bei der Landwirtschaft rührt der ungünstige Erfolg per 5.843 fl. 39 kr. hauptsächlich daher, dass bei den küstenländischen Domänen infolge ungünstiger Witterung ein bedeutend geringeres Salzquantum erzeugt werden konnte, wodurch sich ein Ausfall von 5.482 fl. ergab.

Ein weiterer Ausfall ergab sich bei den Domänenobjecten in Dalmatien mit 896 fl., weil die Pachtzinse nicht rechtzeitig eingeflossen sind, wogegen in Krain durch höhere Pachtzinse und durch die Einzahlung von Rückständen und Verzugszinsen eine Mehreinnahme von 569 fl. erzielt wurde.

Die Einnahmen aus den Nebenwirtschaften sind um 4.429 fl. 44½ kr. zurückgeblieben.

In Galizien hat sich infolge der geringeren Frequenz der Badeanstalt in Krynica und des geringeren Mineralwasserverkaufes allein eine Mindereinnahme von 8.976 fl. ergeben; weiter ergab sich in Kärnten durch den Entgang des Mietzinses für das abgebrannte Schlossgebäude in Arnoldstein ein Ausfall von 745 fl. und in Dalmatien ein solcher von 518 fl., weil der Antheil der Domänenobjecte an den Salzerträgnissen nicht rechtzeitig ausgemittelt worden ist.

Dagegen sind aber auch, vornehmlich in Galizien, durch höhere Propinations-Pachtzinse und eingeflossene derartige Rückstände für frühere Jahre bei der Herrschaft Muszyna-Alt-Sandec, ferner durch die erfolgte Überrechnung des auf die Herrschaft Niepolomice entfallenden Antheiles des Propinationspachtzinses für die I. und II. Propinationssection in Grobla und aus sonstigen zufälligen Gründen, in Krain durch die erfolgte Einzahlung rückständiger Mensalgebüren und in Österreich unter der Enns durch höhere Fischereipachtzinse Mehreinnahmen im Betrage von 4.465 fl., 743 fl. und 638 fl. erzielt worden.

Der Erfolg an außerordentlichen Einnahmen war um 886 fl. 33 kr. günstiger.

Durch die erfolgte Einzahlung von Assecuranzbeträgen für abgebrannte Objecte in Galizien, von Kirchenbaukostenvorschüssen in Österreich unter der Enns und durch sonstige zufällige Einnahmen in Kärnten ergab sich eine Mehreinnahme von 1.486 fl.; dagegen ergab sich in Krain ein Ausfall von 600 fl., weil ein in Aussicht genommener Holzverkaufsvertrag nicht zustande gekommen und daher auch die präliminirte Beitragsquote zu den Wegherstellungen im Forste Opatova gora nicht eingeflossen ist.

Bei den **Stiftungen und Beiträgen zu katholischen Cultuszwecken** (Titel 8 a) waren die ordentlichen Einnahmen um 1.656 fl. 98 kr. geringer, weil die präliminirten Rückersätze von gegebenen Vorschüssen in Niederösterreich und im Küstenlande wegen zeitweiliger Zahlungsunfähigkeit einiger Kirchen zum Theile im Rückstande verblieben

sind, und weil in Galizien mit Krakau die bei der Stadt Sambor aushaftenden Mietzinsersätze nicht hereingebracht werden konnten.

Die Mehreinnahme im Extraordinarium per 77 fl. rührt daher, dass in Niederösterreich die Vorschussrückzahlungsrate der Gemeinde Bockfließ für das I. Quartal 1885 noch im Jahre 1884 eingezahlt wurde.

Aus der Gebarung mit den Ausgabscrediten für die **Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken** sind an nicht compensirbaren Rechnungsersätzen in Dalmatien 75 fl. 81 kr. zur Abstattung gelangt.

C. Unterricht.

Bei den **Hochschulen** (Titel 9) waren die ordentlichen Einnahmen höher bei den Universitäten (§. 1) um 10.394 fl. 25 kr., dann bei der Hochschule für Bodencultur in Wien (§. 4) um 1.120 fl. 80 kr., welche günstige Erfolge im allgemeinen den vermehrten Eingängen an Collegiengeldern und Einhebungsprocenten zuzuschreiben sind.

Hiezu kamen bei der Universität in Wien Turngelder aus der Universitätsanstalt, ferner ein nicht präliminirter Beitrag des Krankenhausfondes zu den Bezügen eines Professors der Augenheilkunde, sowie ein Erlös für veräußerte unbrauchbare Einrichtungsgegenstände und altes Materiale; bei der Universität in Prag die höheren Einkünfte von den Universitätsgütern Michle und Malešic aus der Forst- und Landwirtschaft, dann sind bei der Universität in Krakau Ersätze an Curkosten für an den Kliniken verpflegte Kranke aus früheren Jahren eingeflossen.

Bei den „technischen Hochschulen" (§. 3) waren die Einnahmen um 22.998 fl. 11 kr. geringer, weil im allgemeinen infolge Abnahme der Frequenz und häufigerer Befreiungen weniger Matrikelgebüren und Unterrichtsgelder eingeflossen sind, dann weil nebstdem bei der technischen Hochschule in Graz vermietete Localitäten wegen der nothwendigen Vorarbeiten für den Neubau der technischen Hochschule gekündet und bei der deutschen technischen Hochschule in Prag der Mietzins für eine Kellerlocalität, welche wegen des eingedrungenen Wassers geräumt werden musste, in Abschreibung gebracht wurde.

Die bei der außerordentlichen Gesammtbedeckung im Titel 9 „Hochschulen" nachgewiesene Mindereinnahme von 97.335 fl. 2½ kr. hat ihren Grund darin, dass von dem steiermärkischen Landesausschusse a conto der ersten Rate des für den Bau der technischen Hochschule zu leistenden Beitrages per 150.000 fl. vorläufig nur 50.000 fl. flüssig gemacht wurden, während der Rest nach Maßgabe des Bedarfes zur Verfügung gestellt wird. Dagegen sind nicht präliminirte Einnahmen zu verzeichnen, und zwar:

bei der Universität in Wien Interessen von einem vom Ärar eingezogenen fruchtbringend angelegt gewesenen Collaudirungsnachlasse;

bei der Universität in Prag der Erlös für eine Area vom Bauplatze des naturwissenschaftlichen Institutes als Ersatz eines Theiles des in früheren Jahren ausgelegten Kaufschillings;

bei der Universität in Krakau der Ersatz eines Theiles der im Jahre 1881 verrechneten Auslagen für Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten, welcher auf Grund der Überprüfung des bezüglichen Collaudirungsoperates geleistet wurde; und

bei der Universität in Czernowitz ein von der Bauleitung des naturwissenschaftlichen Institutes erlegter unverwendeter Rest von dem zur Completirung der inneren Einrichtung erhaltenen Vorschusse.

Bei den **Mittelschulen** (Titel 10) waren im Ordinarium bei den Gymnasien und Realgymnasien (§. 1) die Einnahmen um 25.114 fl. 49½ kr. geringer, weil in einigen

Kronländern die Eingänge an Schulgeldern theils wegen der verminderten Frequenz, theils wegen häufigerer Befreiungen in Anbetracht der Dürftigkeit hinter dem Voranschlage zurückblieben; namentlich war im vierten Wiener Bezirke der Besuch dadurch ein bedeutend geringerer, dass wegen des Mangels an Localitäten Parallelclassen aufgelassen werden mussten; außerdem sind in Böhmen die dem Gymnasium in Leitomischl aus dem Realschulfonde zufließenden Activinteressen per 5.750 fl. von der Gemeinde nicht geleistet worden und die Beiträge verschiedener Gemeinden im Rückstande verblieben.

In Mähren wurde wegen Auflassung des Straßnitzer Gymnasiums zu Ende des Schuljahres 1883/84 der präliminirte Beitrag der dortigen Stadt- und Israelitengemeinde eingestellt, endlich sind in Galizien die Activinteressen aus den zur Erhaltung des Gymnasiums in Brody bestimmten Effecten nicht eingeflossen und von verschiedenen Gemeinden die Beiträge nur theilweise, von der Gemeinde Złoczow aber gar nicht entrichtet worden.

Bei den Realschulen (§. 2) war im Ordinarium der Erfolg um 14.544 fl. 86 kr. beinahe ausschließlich deshalb günstiger, weil in Böhmen (Mehreinnahme 13.822 fl. 4 kr.) nicht präliminirte und frühere Jahre betreffende Beiträge eingezahlt wurden, dann weil die Schulgelder fast in allen Kronländern — mit Ausnahme von Istrien, Dalmatien, Krakau und der Bukowina, woselbst die Einnahmen geringer waren, — theils wegen der gesteigerten Frequenz, welche häufig die Errichtung von Parallelclassen zur Nothwendigkeit machte, theils wegen der in geringerer Anzahl vorkommenden Befreiungen reichlicher einflossen.

Bei der außerordentlichen Einnahme der Mittelschulen zeigt sich bei den Gymnasien (§. 1) eine Mindereinnahme von 2.736 fl. 68 kr., welche darauf beruht, dass in der Bukowina von den Beiträgen des Landesausschusses und der Stadtgemeinde Radautz zur Vervollständigung des Radautzer Gymnasiums nur die am 1. September 1884 fälligen Semestralraten pro 1884 in Rechnung gestellt wurden, während die am 1. März 1885 fälligen Raten nicht, wie dies bezüglich der Schuljare 1881/82, 1882/83 und 1883/84 geschah, für den Dienst der Vorjahre, sondern als Anticipativraten ordnungsgemäß für den laufenden Dienst des Jahres 1885 verrechnet wurden.

Der behufs Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag mit dem Gesetze vom 16. März 1885, R. G. Bl. Nr. 27, bewilligten, in dem Abschlussjahre noch nicht zur definitiven Verrechnung gelangten Einnahme per 55.000 fl. steht der unter Erforderniscapitel 9., Titel 15, §. 13, auf den Voranschlag des Jahres 1885 übertragene Credit per 55.000 fl. gegenüber.

Bei den Realschulen (§. 2) waren die außerordentlichen Einnahmen um 1.524 fl. 20 kr. aus dem Grunde höher, weil die Gemeinde Gaudenzdorf in Niederösterreich die drei letzten Raten ihres Beitrages anlässlich der Errichtung der Staatsrealschule in Sechshaus am 27. December 1884 vorhinein auf einmal geleistet hat.

Der bei den **Studienbibliotheken** ausgewiesene nicht präliminirte Erfolg per 9 fl. 97 kr. besteht in dem von der Bibliotheksvorstehung in Salzburg zur Abfuhr gebrachten Reste aus dem im Jahre 1883 behobenen Verlage zur Bestreitung der Beheizungskosten.

Bei dem **industriellen Bildungswesen** (Titel 11) ergab sich im Ordinarium eine Mehreinnahme bei den gewerblichen Schulen (§. 1) mit 3.484 fl. 79½ kr., und zwar im allgemeinen durch das reichlichere Einfließen der Schulgelder infolge der zunehmenden Frequenz und der in geringerer Anzahl bewilligten Befreiungen bei den meisten Anstalten,

ferner durch ergiebigere Einnahmen sämmtlicher Fachschulen, namentlich in Böhmen. Auch war der beim Ministerialzahlamte beeinnahmte Erlös aus dem Verkaufe der vom Unterrichtsministerium herausgegebenen Lehrmittel hauptsächlich wegen Übernahme von 800 Heften der „kunstgewerblichen Vorlagen Storck's" seitens der artistischen Anstalt R. v. Waldheim höher, als bei der Präliminirung angenommen worden war.

Der im Extraordinarium der gewerblichen Schulen (§. 1) ausgewiesene nicht präliminirte Empfang per 43 fl. 21 kr. besteht aus kleineren nicht compensirbaren Eingängen, beziehungsweise Dotationsrückersätzen der Fachschulen Proveis und Male aus der Finanzperiode 1882.

Der bei dem Pauschalcredite für „Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens" (§. 2) im Ordinarium erzielte günstige Erfolg per 152 fl. 50 kr. betrifft die Einnahmen aus den analytischen Arbeiten der Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien.

Bei den **Special-Lehranstalten** (Titel 12) ergaben sich im Ordinarium Mehreinnahmen bei den Hebammenschulen (§. 1) mit 18 fl. 93 kr. dadurch, dass in Klagenfurt ein nachträglich abgeführter Verlagsrest aus der Finanzperiode 1883 zur Verrechnung gelangte, dann bei der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg (§. 2) mit 856 fl. 11 kr. durch das Einfließen eines nicht präliminirten Realitätenertrages, dann von Heil- und Verpflegskosten- sowie Hufbeschlagsersätzen.

Ungünstiger war der Erfolg im ganzen bei den nautischen Unterrichtsanstalten (§. 3) um 4.239 fl. 71 kr. hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Stadtgemeinde Triest die Zahlung ihrer Beiträge zum Aufwande der dortigen Handels- und nautischen Akademie bis nach Austragung des hierüber schwebenden Rechtsstreites verweigert. Der hiedurch entstandene Ausfall wurde jedoch zum Theile aufgewogen durch die höheren Eingänge an Schulgeldern bei der genannten Anstalt und der nautischen Schule in Lussin piccolo, dann weil die Direction der Handels- und nautischen Akademie die im IV. Quartal 1883 eingehobenen Chronometertaxen erst nach Ablauf des Monates März 1884 abgeführt hat.

Bei den **Volksschulen** (Titel 13) waren die Einnahmen im Ordinarium der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 1) höher um 2.567 fl. 35 kr., nachdem in der Mehrzahl der Länder wegen lebhafteren Besuches der Übungsschulen seitens zahlungsfähiger Schüler die Einnahmen an Schulgeldern sich günstiger stellten, dann auch weil beim Civil-Mädchenpensionate in Wien nicht präliminirte Ausstattungspauschalien eingingen, bei der Lehrerbildungsanstalt in Marburg vom Jahre 1883/84 an die Einhebung eines jährlichen Schulgeldes per 6 fl. begann, in Laibach ein Erlös für veräußerte unbrauchbare Schulbänke erzielt wurde, bei der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa die vierte Quartalsrate für 1883 aus dem Beitrage des Landesschulfondes zur Erhaltung der Schule erst nach Ablauf des Monates März 1884 einfloss und in Galizien nicht compensirbare Rückersätze von Auslagen früherer Jahre zur Verrechnung gelangten; auch waren in einigen Ländern die Erträgnisse aus den landwirtschaftlichen Versuchsgärten höher.

Bei den Stipendienrückersätzen (§. 2) ergab sich eine Mehreinnahme von 768 fl. 68 kr., weil in einigen Kronländern nicht präliminirte Ersätze eingezahlt wurden.

Bei den Staatsvolksschulen (§. 4) waren die Einnahmen um 771 fl. 50 kr. geringer, weil bei der deutschen Staatsvolksschule in Trient, dann bei der allgemeinen Volksschule für Knaben in Triest die Anzahl der Befreiungen größer war.

An nicht präliminirten Ersätzen von Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen sind 400 fl. 70 kr. eingeflossen, wovon 400 fl. einen nicht compensirbaren weiteren Theilersatz auf den im Jahre 1880 beausgabten Vorschuss zur Erhaltung der Volksschule in Curzola betreffen.

Im Extraordinarium sind bei den Ersätzen von Auslagen zur Hebung des Volksschulwesens (§. 3), und zwar an Rückzahlungen auf die in Dalmatien an Eigenthümer der zu Schulzwecken gemieteten Häuser erfolgten Adaptirungsvorschüsse um 83 fl. 75 kr. mehr eingegangen, als im Präliminare vorausgesetzt worden war.

Bei den **Stiftungen und Beiträgen** (Titel 14) sind im Ordinarium die Betriebseinnahmen der zoologisch-zootomischen Übungs- und Beobachtungsstation in Triest um 280 fl. zurückgeblieben, weil weniger Sendungen von Seethieren an zahlende Parteien zu effectuiren waren.

Die Einnahmen im Extraordinarium per 325 fl. 36 kr. bestehen ausschließlich aus dem nicht präliminirten Erlöse bei dem Vertriebe des Novara-Reisewerkes nach dem Abrechnungsergebnisse des Jahres 1883.

Bei den **Studienfonden** (Titel 15) war der Erfolg bei den Einnahmen der Fonde (§. 1) im Ordinarium günstiger um 10.942 fl. 85½ kr. infolge der Mehreinnahmen in Niederösterreich durch das nicht präliminirte höhere Mietzinserträgnis des Studienfondsgebäudes im I. Wiener Bezirke, Bäckerstraße Nr. 28, wogegen der noch im Voranschlage erscheinende Ertrag des in das Eigenthum der Commune übergegangenen St. Annagebäudes entfiel; dann sind in Böhmen Activinteressen von dem Ablösungscapitale für die Geld- und Naturalleistungen der Domäne Neuhaus zugewachsen und höhere Mietzinserträgnisse von dem Březnicer Exjesuiten-Collegialgebäude, so wie von dem Studienfondsgebäude in Jičin erzielt worden. In Galizien ergab sich eine Mehreinnahme durch nicht mehr präliminirte Interessen von den zur Veräußerung bestimmten, jedoch im Jahre 1884 noch im Besitze des Fondes befindlich gewesenen Wertpapieren, sowie durch den Erlös aus dem Verkaufe von in früheren Jahren verlegten Gymnasiallehrbüchern.

In Salzburg ist dem Studienfonde als Mitinteressenten der Eisengewerkschaft Achthal-Hammerau in Baiern infolge des etwas besseren Geschäftsganges ein höherer Ertrag zugeflossen; in Triest ergab sich eine geringe nicht präliminirte Einnahme durch freiwillige Einzahlung einer Quote auf Abschlag eines auf immerwährende Zeiten elocirten Activcapitals von 72 fl. seitens der Schuldnerin; in Görz wurden rückständige Interessen von einigen Erstehern der veräußerten Clemse'schen Stiftungsgüter hereingebracht; endlich waren in Dalmatien die Activinteressen höher infolge des nach Zusammenstellung des Präliminares pro 1884 erfolgten Ankaufes einer Staatsobligation per 17.500 fl. für den Studienfond des genannten Kronlandes.

Im Extraordinarium war der Erfolg um 431 fl. 81 kr. günstiger, weil in Böhmen die Robotreluitions- und Grundzinsrückstände der Robotreluenten und Emphyteuten der ehemaligen Studienfondsdomäne Altsattel-Hrádek eingeflossen sind, wozu noch nicht präliminirte Verzugszinsen kamen.

Bei den **Studienfondsforsten und Domänen** (§. 2) hat sich bei den ordentlichen Einnahmen ein Ausfall von 215 fl. 27 kr. ergeben.

Es sind nämlich in Dalmatien bei den Fondsforsten und Domänen mehrere Pachtzinse und sonstige Einnahmen theils im Rückstande verblieben, theils infolge Verkaufes einiger landwirtschaftlicher Objecte gänzlich entfallen und in Kärnten die für die

Localitäten des Stiftsgebäudes in Millstadt präliminirten Mietzinse nicht eingeflossen, weil die Adaptirung dieses Gebäudes nicht ausgeführt wurde, wodurch die Einnahmen bei der Landwirtschaft um 690 fl. 72½ kr. und bei den Nebenwirtschaften um 496 fl. 56½ kr. zurückgeblieben sind.

Dagegen ist der Erfolg bei der Forstwirtschaft — ungeachtet des in Kärnten und Krain infolge ungünstiger Holzabsatzverhältnisse eingetretenen Ausfalles per 429 fl. und 111 fl. — um 385 fl. 39 kr. günstiger ausgefallen, weil bei den Gymnasialfondsforsten von Ragusa hauptsächlich durch die beim Verkaufe der Brennhölzer erhaltenen höheren Stockpreise eine Mehreinnahme von 926 fl. erzielt worden ist.

Ebenso ist der Erfolg an zurückgezahlten Ausgaben infolge der bei den Forsten und Domänen in Dalmatien eingeflossenen Steuer- und Vorschussrückersätze um 586 fl. 63 kr. höher gewesen.

Finanzverwaltung (Capitel 10).

Bei der **Centralleitung** mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements und des Grundsteuercatasters (Titel 1) beruht der ungünstige Erfolg per 1.205 fl. 22 kr. vorzugsweise darauf, dass bedeutend weniger Acten zur Scartirung kamen und daher der Erlös für Scartpapiere in namhafter Weise sich verminderte.

Bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) beruht das günstige Ergebnis per 8.042 fl. 84 kr. auf dem zufällig größeren Erfolge an Ersätzen aller Art, sowie an verschiedenen Einnahmen.

Beim **directen Steuerdienste** (Titel 3) und bei den **Kassen** (Titel 4) ist der ungünstige Erfolg per 1.271 fl. 15 kr., beziehungsweise 184 fl. 72½ kr. dem Umstande zuzuschreiben, dass die im Abschlussjahre eingebrachten, meist ganz zufälligen „Ersätze aller Art" sich im vorhinein nicht genau bestimmen lassen.

Im Ordinarium der **Finanzwache** (Titel 5) resultirt bei Vergleichung der bei einigen Rubriken erzielten Mehreinnahme per . . . . . 3.944 fl.
mit der zufälligen Mindereinnahme an „Ersätzen aller Art" per . . 1.821 „ 29½ kr.
eine Mehreinnahme von . . . . . 2.122 fl. 70½ kr.

Dieser günstige Erfolg rührt zunächst daher, dass die „Mannschaftseinlagen" namentlich in Galizien infolge Vermehrung der Finanzwache für den Grenzzolldienst und für die Überwachung der Mineralölraffinerien; dann die „verschiedenen Einnahmen" speciell durch den Zufluss von Taxen, welche die Diffusionsrübenzuckerfabriken für die Prüfung der zur Controle in denselben eingeführten Diwisch-Groß'schen Zählapparate zu entrichten hatten, und von größeren Geldstrafen gegen lässige Finanzwachindividuen sich erhöhten.

Bei den **Steuerämtern** (Titel 6) ist die Mehreinnahme von 9.258 fl. 12 kr. zunächst durch den zufällig größeren Erfolg an „Ersätzen aller Art", außerdem aber dadurch begründet, dass die Summe der anlässlich der Auftheilung von Bezirksstraßenumlagen in Schlesien an das Ärar zu entrichtenden Regiekostenbeiträge in namhafter Weise sich erhöhte.

Bei den **Finanzprocuraturen** (Titel 7) ist die Mindereinnahme von 352 fl. 7 kr. durch das zufällig geringere Ergebnis in der Rubrik „von sachfälligen Parteien einzubringende Fiscaldeserviten" begründet.

Bei der **Zollverwaltung** (Titel 8) liegt der Grund der höheren Einnahmen per 4.714 fl. 51 kr. zumeist in den zufälligen Ersätzen aller Art und in den verschiedenen Einnahmen, auf welche nur annäherungsweise präliminirt werden kann.

Bei der **Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters** (Titel 9) beruht das günstige Ergebnis per 25.019 fl. 41½ kr. einerseits auf zufällig größeren Mappenbestellungen von Seite der Parteien und anderseits darauf, dass ein nicht unbedeutender Theil jener Gebüren, welche von den Grundbesitzern anlässlich der Zustellung der Grundbesitzbögen noch im Jahre 1883 hätten entrichtet werden sollen, erst im Abschlussjahre zur Einzahlung und Verrechnung gelangte.

Bei der **allgemeinen Cassenverwaltung** (Capitel 11) sind die **Regiekostenbeiträge aus Fonden** (Titel 1) infolge der höheren Leistungen der Schulbücherverlagsdirection in Wien und einiger Fonde in Niederösterreich und Böhmen im ganzen um 2.690 fl. 97 kr. ergiebiger gewesen.

Die **rückzuzahlenden Activforderungen des Staates** (Titel 2) waren infolge der Berichtigung nicht präliminirter Ersätze und Zinsen von älteren Ausständen, wie auch infolge von Vorauszahlungen höher:

in Salzburg	um	1.033 fl. 12	kr.
„ Tirol	„	6.681 „ 25½	„
„ Dalmatien	„	2.100 „ —	„
„ Böhmen	„	29.836 „ 88	„
„ Mähren	„	927 „ 24	„
„ Schlesien	„	497 „ —	„
„ Galizien	„	2.786 „ 86½	„
	zusammen um	43.862 fl. 36	kr.

Dagegen waren dieselben geringer:

in Oberösterreich	um	1.600 fl. —	kr.
im Küstenlande	„	6.962 „ 71½	„
	zusammen um	8.562 fl. 71½	kr.
somit im ganzen höher	um	35.299 fl. 64½	kr.

Die geringere Einnahme in Oberösterreich findet in dem, wie es sich erst nachher herausstellte, zu hohen Präliminaransatze, jene im Küstenlande aber darin die Erklärung, dass die Verhandlungen wegen Rückersatzes der zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix erfolgten Vorschüsse bis zu Ende der Verrechnungsperiode 1884 noch nicht finalisirt waren.

Bei den **Überschüssen cumulativer Waisenfonde und den Einnahmen aus solchen Überschüssen** (Titel 3) ergab sich durch nicht vorhergesehene Eingänge namentlich in Steiermark (1.157 fl. 2 kr.) und in der Bukowina (1.430 fl. 2 kr.) im ganzen ein günstigerer Erfolg von 2.620 fl. 93 kr.

Die **Militärtaxe** (Titel 4) hat:

in Österreich unter der Enns	104.530 fl. 88	kr.
„ Österreich ob der Enns	35.757 „ —	„
„ Salzburg	6.066 „ —	„
„ Tirol	38.256 „ —	„
„ Steiermark	50.211 „ 50	„
„ Kärnten	18.879 „ 4	„
„ Krain	21.698 „ 68	„
im Küstenlande	22.625 „ 50	„
in Dalmatien	16.805 „ 83½	„
„ Böhmen	339.829 „ 24	„
Fürtrag	654.659 fl. 67½	kr.

Übertrag . .	654.659	fl. 67½	kr.
in Mähren	130.620	„ 98	„
„ Schlesien	33.485	„ 30	„
„ Galizien	180.879	„ 41	„
„ der Bukowina	30.057	„ 73	„
zusammen . .	1,029.703	fl. 9½	kr.
somit gegen die vorläufige Annahme von	1,000.000	„ —	„
um den Betrag von	29.703	fl. 9½	kr.

mehr eingebracht.

Die **verschiedenen Zuflüsse** (Titel 5) sind im Ordinarium zufällig um 3.357 fl. 59 kr. geringer gewesen, weil hierauf nur nach dem Durchschnitte früherer Jahre präliminirt werden kann und diese Einnahmen in den Jahren 1880, 1881 und 1882, welche die Basis des Voranschlages pro 1884 bilden, ebenfalls zufällig ergiebiger eingeflossen sind.

Die außerordentlichen Einnahmen dieses Titels stellen sich aus nachfolgenden Posten zusammen:

1. Zinsen von den in der beifolgenden Nachweisung mit dem Stande zu Ende 1884 aufgeführten Effecten der Staats-centralkasse	264.142	fl. 79	kr.
2. Zinsenertrag aus der Fructificirung von Barbeständen, beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen	192.853	„ 12	„
3. Rückersatz von in früheren Jahren geleisteten Ersätzen an Parteien	7.209	„ 64½	„
4. Ertrag der zum Verkaufe bestimmten Salzachauen . .	3.694	„ 33½	„
5. Einnahmen durch Realisirung und Unificirung von Effecten aus Überschussabfuhren der Länderkassen	2.785	„ 46	„
6. Escomptegebüren für vor der Verfallszeit bezahlte Zinsencoupons, Lottoanlehenscapitalien und Gewinste . . .	3.675	„ 92	„
7. Differenz zwischen dem Erfordernisse der Krakau-oberschlesischen Eisenbahnschuld und den diesfälligen Deckungs-abfuhren der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3.457	„ 95	„
8. Verschiedene kleinere Beträge im ganzen	2.272	„ 35	„
zusammen . .	480.091	„ 57	kr.
Präliminirt waren	510.000	„ —	„
Es ergab sich daher eine geringere Einnahme von	29.908	fl. 43	kr.,

welche ebenso wie jene im Ordinarium durch die Veränderlichkeit der verschiedenen Zuflüsse begründet erscheint.

Der nicht präliminirte Münzgewinn per 502 fl. 88 kr. betrifft das Agio von in Gold eingeflossenen, unter den obigen Posten 1 und 2 mitbegriffenen Zinsen.

Nachweisung

der Effecten der Staatscentralkasse mit dem Stande zu Ende December 1884.

	Nennwert		Zinsenertrag im Jahre 1884		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Staatslose:					
1854er	1.750	...	58	80	
1860er	30.300	...	1.202	...	
1864er	1.000	...	.....	...	
Como-Rentenscheine	42	...	.....	...	
	33.092	...			
Privatlose	3.930	30	26	34	
Grundentlastungsobligationen	81.280	...	3.949	21	
Prioritäten:					
Buštěhrader Eisenbahn	22.500	...	1.125	...	
Pilsen-Priesen (Komotau)-Bahngesellschaft	11,999.850	...	.....	...	
	12,022.350	..			
Actien:					
Kaiser Franz Joseph-Bahn	3,445.000	...	176.073	95	
Buštěhrader Eisenbahn	1,500.000	...	56.250	...	
Wiener-Neustädter Locomotivfabrik	600.000	...	.....	...	
Kremsthalbahn	300.000	...	4.500	...	
Czernowitz-Nowosielica-Bahn	350.000	...	.....	...	
	6,195.000	...			
Noten-, Silber- und Goldrente	582.680	...	17.240	...	
Andere öffentliche Anlehen	81.070	63	1.042	75	
Verschiedene andere minder belangreiche Effecten	32.589	87	2.674	74	
Totalsumme	19.031.992	80	264.142	79	

Bei sämmtlichen **directen Steuern** (Capitel 12—16) als ordentlichen Einnahmen und deren Nebengebüren (Capitel 17—18) als außerordentlichen Einnahmen haben mit Ausnahme der bei der Grundsteuer mit 93.528 fl. 76½ kr. eingetretenen Mindereinnahme die kassenmäßigen Schlussergebnisse im ganzen den Voranschlag für das Jahr 1884 um 3,037.044 fl. 39½ kr., den um 3,187.000 fl. niedrigeren Voranschlag für das Jahr 1883 um 6,224.044 fl. 39½ kr. und die Gesammteinnahme im Jahre 1883 um 1,312.196 fl. 9½ kr. überschritten.

Bei der **Grundsteuer** (Capitel 12) ist das ungünstige Gesammtergebnis per 93.528 fl. 76½ kr. lediglich auf den Ausfall zurückzuführen, welcher sich größtentheils wegen eingetretener Elementarereignisse in Niederösterreich, Kärnten, Mähren, Schlesien, Galizien und in der Bukowina mit 407.526 fl. 89 kr. ergeben hat, und welcher durch die in den übrigen Ländern resultirenden günstigeren Ergebnisse in der Gesammtziffer von 313.998 fl. 12½ kr. nicht aufgewogen erscheint.

Der Gesammteingang an dieser Steuer im Gegenstandsjahre per 33,551.471 fl. 23½ kr. übersteigt übrigens jenen des Jahres 1883 per 33,279.293 fl. 78½ kr. um den nicht unbedeutenden Betrag von 272.177 fl. 45 kr.

Bei der **Gebäudesteuer** (Capitel 13), welche sich aus der Hauszinssteuer per 21,090.687 fl. 71½ kr. mit dem günstigen Erfolge von 670.687 fl. 71½ kr. und aus der Hausclassensteuer per 5,385.798 fl. 57 kr. mit dem günstigen Erfolge von 55.798 fl. 57 kr. zusammensetzt, wurde — trotz des wegen bewilligter Nachlässe (Abschreibungen) in der Stadt Triest, dann Zufristungen in der Bukowina stattgehabten Ausfalls per 3.120 fl. 42½ kr., rücksichtlich 11.441 fl. 18 kr. — ein Mehrerfolg von 726.486 fl. 28½ kr. erzielt, welcher theils in den Wirkungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, theils darin seine Begründung findet, dass die gesetzliche Steuerschuldigkeit sowohl hinsichtlich der Hauszinssteuer durch den Ablauf der zeitlichen Steuerfreiheit vieler Gebäude (Nieder- und Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien), als auch hinsichtlich der Hausclassensteuer durch Nachtragsvorschreibungen für früher unbesteuerte Wohngebäude einen erheblichen Zuwachs erhalten hat.

Das günstige Ergebnis per 90.076 fl. 19½ kr. bei der **fünfprocentigen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude** (Capitel 14) wurde mit Ausnahme von Steiermark, Dalmatien, Mähren und Schlesien, wo sich wegen Übertritts von hauszinssteuerfreien Gebäuden in die Steuerpflicht, wegen bewilligter Steuerabschreibungen und geringerer Baulust ungünstige Erfolge ergaben, größtentheils durch erhöhte Bauthätigkeit veranlasst.

Bei der **Erwerbsteuer** (Capitel 15) treten allerwärts günstige Ergebnisse zutage, welche in dem Gesammtbetrage von 594.026 fl. 11 kr. ihren Ausdruck finden und der gegen das Vorjahr weiter fortgeschrittenen Besserung der Erwerbsverhältnisse, gleichwie der in deren Folge stattgefundenen Zunahme von Gewerben zuzuschreiben sind.

Der günstige Erfolg per 1,468.972 fl. 39 kr. bei der **Einkommensteuer** (Capitel 16) wurde außerdem, dass im allgemeinen eine fortschreitende Besserung der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse dieser Steuerquelle zugute kam, namentlich auch durch nachträgliche Einzahlungen erzielt, und zwar der Einkommensteuer von den Zinsen der Coupons des Prioritätenanlehens der Kaiserin Elisabeth-Bahn, von dem Betriebserträgnisse der Südbahngesellschaft (Tirol, Steiermark, Kärnten, Küstenland) und dreier Bahnen in Schlesien, wie nicht minder durch nachträgliche, zum Theile vermehrte Vorschreibungen überhaupt, dann für größere Unternehmungen insbesondere (Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien und Bukowina). Der Einzahlung dieser Steuer ungünstige Verhältnisse zeigten sich dagegen in Triest (wie im Vorjahre), in Böhmen infolge der Verstaatlichung von Privatbahnen und in Galizien in Anbetracht der über das Land hereingebrochenen Elementarereignisse.

Das Mehrergebnis per 247.436 fl. 45 kr. bei den **Steuerexecutionsgebüren** (Capitel 17) wurde durch die pflichtmäßige Befolgung des §. 4 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, dann durch den Umstand veranlasst, dass die diesfällige Präliminirung in Galizien und in der Bukowina den durch das geregelte Execu-

tionsverfahren bedingten Verhältnissen nicht ganz entsprechend vorgenommen wurde, wie auch durch die im Sinne des bestehenden Bruttobudgets geregelte Verrechnung dieser Gebüren in Böhmen, indem deren etatmäßige Selbständigkeit jede Compensation mit den Kosten dieses Verfahrens (Erfordernis-Capitel 12, Titel 3) unzulässig erscheinen ließ, diese rechnungsrichtige Auffassung aber im Voranschlage für das Gegenstandsjahr noch nicht vollständige Berücksichtigung gefunden hatte.

Die unbedeutende Mehreinnahme an **Verzugszinsen von rückständigen Steuern** (Capitel 18) per 3.575 fl. 73 kr. findet ihre Erklärung darin, dass in einigen Kronländern die Einhebung von Verzugszinsen in Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, in einem den Voranschlag übersteigenden Maße per 18.582 fl. 83½ kr. nothwendig war, während in andern Ländern solche Einhebungen infolge pünktlicherer Steuerentrichtung hinter dem Präliminarsatze um 15.007 fl. 10½ kr. zurückblieben, wobei zudem die Schwierigkeit einer vollkommen zutreffenden Veranschlagung dieser Einnahmen am Tage liegt.

Übrigens wird noch bemerkt, dass unter dem im Rechnungsabschlusse für den laufenden Dienst nachgewiesenen Gesammterfolge an directen Steuern (Capitel 12—18) per 91,978.260 fl. 33 kr. im ganzen ein Betrag von 5,597.132 fl. 60 kr. enthalten ist, welcher in der Zeit vom 1. April bis Ende December 1884 thatsächtich auf die Rückstände aus den Vorjahren eingezahlt wurde, und wovon auf die Grundsteuer 887.139 fl. 98½ kr., Gebäudesteuer 1,030.021 fl. 69½ kr., 5procentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 65.774 fl. 26 kr., Erwerbsteuer 961.161 fl. 65 kr. und Einkommensteuer 2,653.035 fl. 1 kr. entfallen.

Im **Zollgefälle** (Capitel 19) beruht bei den ordentlichen Einnahmen der günstige Erfolg per 1,476.314 fl. 72 kr. auf den höheren Zollsätzen des neuen Zolltarifes namentlich für rohen Kaffee und Mineralöle, dann auch darauf, dass ein Theil der Eingangszölle in Silber mit Aufgeld — anstatt in Gold — entrichtet wurde, und dass an Gefällssicherstellungen um 369.736 fl. 5 kr. mehr eingegangen sind, wodurch der bei Erfordernis-Capitel 13, Titel 1 (rückgestellte Gefällssicherstellungen) nachgewiesene ungünstige Erfolg per 410.455 fl. 82 kr. begründet erscheint.

Übrigens haben die ordentlichen Einnahmen dieses Capitels, wie bereits bei der Besprechung der Ausgaben angedeutet wurde, für die diesseitigen Finanzen nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung.

Im Extraordinarium rührt der günstige Erfolg an **Münzgewinn** (Titel 2) per 408.851 fl. 24 kr. daher, weil die reinen Zolleinnahmen in Gold (in Österreich-Ungarn und den occupirten Ländern zusammengenommen) sich auf . . 17,606.014 fl. 15½ kr.
daher gegenüber dem Präliminare von . . . . . 16,206.650 „ —
um . . . . . 1,399.364 fl. 15½ kr.
höher belaufen hat, und weil der Goldcurs sich höher stellte.

Der günstige Erfolg bei den **Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen** (Titel 3) per 44.771 fl. 38½ kr. und bei dem Agio von diesen Einnahmen per 11.221 fl. 3 kr. rührt von dem günstigen Ergebnisse des Zollertrages im allgemeinen und von dem höheren Goldcurse her.

Die **Verzehrungssteuer** (Capitel 20) ist im ganzen um 2,039.583 fl. 11 kr. günstiger ausgefallen, und zwar:

die **Brantweinsteuer** (Titel 1) um 434.573 fl. 83½ kr. infolge Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 63; die mit diesem Gesetze gleichzeitig

in Wirksamkeit getretene Spiritus-Preßhefensteuer lieferte in den ersten drei Monaten ein Erträgnis von 175.645 fl. 37 kr.;

die **Wein- und Moststeuer** (Titel 2) um 62.460 fl. 12 kr. wegen Abschluss vortheilhafter Pacht- und Abfindungsverträge;

die **Biersteuer** (Titel 3) um 1,812.436 fl. 31½ kr. durch den gesteigerten Consum;

die **Fleisch- und Schlachtviehsteuer** (Titel 4) um 163.996 fl. 17½ kr. durch die bei den Pacht- und Abfindungsverhandlungen erzielten günstigen Resultate;

die **Verbrauchssteuer von Mineralöl** (Titel 6) um 500.474 fl. 54½ kr. infolge größerer Ergiebigkeit einiger Petroleumquellen in Galizien und des erhöhten Absatzes an raffinirten inländischen Mineralölen im allgemeinen;

die **anderen Einnahmen** (Titel 9) um 1.833 fl. 80½ kr. durch den Eingang von zufälligen Ersätzen aller Art und von Verzugszinsen, welche sich im vorhinein nicht bestimmen lassen;

die **Gefällssicherstellungen** (Titel 10) um 388.253 fl. 62½ kr. anlässlich der stattgehabten größeren Durchfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Objecte durch Wien.

Ungünstiger war der Erfolg:

bei der **Zuckersteuer** (Titel 5) um 1,323.190 fl. 85½ kr. deshalb, weil infolge ungünstiger Rübenernte in einigen Bezirken im Jahre 1883 in mehreren Zuckerfabriken der Betrieb in der Erzeugungsperiode 1883/84 nur von kürzerer Dauer gewesen ist;

bei der **Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen** (Titel 7) um 164.026 fl. 86½ kr. anlässlich der geringeren Einfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände nach Wien (160.739 fl. 63½ kr.) und des geringeren Consums in Dalmatien (3.287 fl. 23 kr.);

bei den **Pachtungen** (Titel 8) um 6.917 fl. 96 kr. infolge Aufhebung der Linien-Verzehrungssteuer für Mineralöle;

bei dem von der **königlich ungarischen Finanzverwaltung zu leistenden Ersatze für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen** (Titel 11) um 5.955 fl. wegen geringerer Ausfuhr von Brantwein über die Zollinie.

Aus der nachstehenden Tabelle ist das Bruttoerträgnis zu ersehen, wie selbes zum Zwecke der Abrechnung zwischen den beiden Reichshälften, dann Bosnien und Hercegovina auf Grund der Gesetze vom 27. Juni 1878 §. 2, R. G. Bl. Nr. 61, und 20. December 1879 §. 13, R. G. Bl. Nr. 136, für das Jahr 1884 ermittelt worden ist:

	Brantweinsteuer		Biersteuer		Zuckersteuer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im vorliegenden Rechnungsabschlusse (Seite 161) sind als Gesammterfolg nachgewiesen	7,934.573	83½	24,312.436	31½	36,488.809	14½
Hievon kommt abzurechnen:						
a) der Biersteuerzuschlag für das in Wien erzeugte und nach Wien eingeführte Bier	. .		2,008.346	42½	. . . . .	. .
b) die Verbrauchsabgabe von Zucker und anderen Stoffen	. . . . .		. . . . .		22.855	61½
Verbleiben aus der Erzeugung	7,934.573	83½	22,304.089	89	36,465.953	53
Werden hievon die Steuerrückgaben anlässlich der Betriebsstörungen bei der Erzeugung in Abzug gebracht mit	58.045	33½	8.816	61½	2,305.288	7
so ergibt sich das Bruttoerträgnis mit . . .	7,876.528	50	22,295.273	27½	34,160.665	46

Beim **Salzgefälle** (Capitel 21) gründet sich die Mehreinnahme der **Erzeugungsämter** (Titel 1) per 10.888 fl. 93 kr. vornehmlich darauf, dass bei sämmtlichen Salzkammergutssalinen und bei der Saline Wieliczka für an Private verkaufte Schmiedefabricate beträchtlich höhere, als die präliminirten Erlöse erzielt wurden; hiedurch erhöhten sich die sonstigen Betriebseinnahmen um 8.124 fl. 43½ kr.

Außerdem aber hat sich der Erfolg auch bei den Pacht- und Mietzinsen, dann bei dem Verkaufe von Betriebsmaterialien und Mobilien, sowie bei den allgemeinen Verwaltungseinnahmen um zusammen 2.764 fl. 49½ kr. günstiger gestaltet.

Bei den **Verschleißämtern** (Titel 2) beruht die Mehreinnahme per 372.412 fl. 54½ kr. vorwiegend auf dem um 411.882 fl. 11 kr. größeren Erträgnisse aus dem Absatze des Kochsalzes zu allgemeinen Preisen.

Vom letzteren Betrage entfallen auf Salzburg 41.939 fl. 23 kr., auf Tirol und Vorarlberg 26.280 fl., auf Steiermark 131.532 fl. 37½ kr., auf das Küstenland 53.299 fl. 02 kr., auf Dalmatien 1.325 fl. 17½ kr., auf Galizien 282.895 fl. 83½ kr., auf die Bukowina 25.430 fl. 31 kr., wogegen in Oberösterreich der Absatz gegen das Präliminare um 150.819 fl. 83½ kr. zurückblieb.

Ein günstiger Erfolg ergab sich ferner auch bei der Salzabgabe an Ungarn (20.107 fl. 15 kr.) und bei den Ersätzen aller Art (8.967 fl. 59 kr.), bei letzteren hauptsächlich deshalb, weil in Galizien von den Salzhändlern infolge der gesteigerten Salzabnahme auch größere Rückvergütungen an Verladungs- und Denaturirungsgebüren geleistet wurden, dann bei den verschiedenen Einnahmen (37.805 fl. 93 kr.), weil einerseits bei den Salpeterfabriken in Niederösterreich, Steiermark und Böhmen größere Mengen reinen Kochsalzes abgefallen und zum Verkaufe gelangt sind, wodurch die von diesen Fabriken zu entrichtenden Monopolsgebüren sich bedeutend erhöhten, und anderseits in Galizien theils für veräußerte unbrauchbare Einrichtungsstücke und Manipulationsgegenstände, theils für zu Heilzwecken abgegebene Salzsole namhafte Erlöse erzielt wurden.

Dagegen ist bei dem Bezuge des Kochsalzes zu limitirten Preisen ein Ausfall von 12.173 fl. 31kr. eingetreten, weil viele Gemeinden, insbesondere Istriens und Salzburgs, von der ihnen diesfalls zustehenden Berechtigung entweder gar nicht oder nicht in vollem Umfange Gebrauch machten.

Ebenso verminderten sich die Einnahmen für Dungsalz und für die Salzlieferung in das Ausland um 12.550 fl. 45½ kr., beziehungsweise um 82.009 fl. 74 kr.; erstere infolge geringerer Sudbetriebsabfälle, welche zur Düngung abgegeben wurden, letztere aber deshalb, weil der Salzexport nach Russland der schwierigen Concurrenzverhältnisse wegen bedeutend zurückgegangen ist und auch im Küstenlande die Ausfuhr von Seesalz nach Bosnien eine Abnahme erfahren hat.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 22) waren die **Einnahmen vom Verschleiße im Inlande** (Titel 1) im ganzen um 4,194.677 fl. 98 kr. günstiger.

Dieses Ergebnis beruht hauptsächlich darauf, dass der Verschleiß im Inlande infolge des bedeutend größeren Absatzes der Cigarren, Cigarretten und des türkischen Rauchtabakes um 4,050.089 fl. 19½ kr. gestiegen ist, dass bei „Ersätzen aller Art" ein Mehreingang von 7.754 fl. 78½ kr. resultirte,weil durch die Herabsetzung der Verschleißprovisionen bei vielen Subverlegern den Hauptverlegern größere Provisionsersätze vorgeschrieben wurden, endlich dass die verschiedenen Einnahmen um 155.506 fl. 80 kr. günstiger ausfielen, weil infolge der Aufhebung der Großverschleißpreise für die Con-

sumenten der Verschleiß bei den Trafikanten sich steigerte, wodurch auch höhere Pachtschillinge erzielt wurden.

Dagegen hat sich bei der Rubrik „Einfuhrs- und Baulicenzgebüren" ein Mindererertrag von 18.674 fl. 80 kr. ergeben, weil der größere Consum von Specialitäten eine geringere Einfuhr von Ausländer Tabakfabricaten zum eigenen Gebrauche für einzelne Parteien veranlasste.

Die **Einnahmen der Generaldirection** (Titel 2) gestalteten sich günstiger

bei Miet- und Pachtzinsen um		102 fl. 50 kr.
„ Ersätzen aller Art um		6.169 „ 61 „
„ Verschleiß im Auslande um	(in Gold)	60.843 „ 83 „
beim Ersatz der Gestehungskosten für nach Ungarn abgegebene Fabricate um		17.269 „ 17 „
zusammen um		84.385 fl. 11 kr.

Dagegen ergab sich ein ungünstiges Resultat beim Verschleiß im Auslande (in B. V.) um . . . . . 124.527 fl. 67½ kr.
beim Ersatz der Gestehungskosten für nach den occupirten Ländern abgegebene Fabricate um . . . . . 14.431 „ 07½ „
bei den verschiedenen Einnahmen um . . . . . 12.673 „ 61½ „
zusammen um . . 151.632 fl. 36½ kr.,
wonach die Einnahmen im ganzen um . . . . . 67.247 „ 25½ „
zurückgeblieben sind.

Die günstigen Ergebnisse finden ihre Erklärung in nicht compensirbaren, auf frühere Finanzperioden bezüglichen Ersätzen, hauptsächlich in größeren Einnahmen an Gold beim Exporte von Fabricaten und in der Preiserhöhung für Tabaklauge um 20 Procent, endlich in dem außergewöhnlich starken Verkaufe von Cigarren und Cigaretten an die königlich ungarische Tabakregie.

Die Mindereinnahmen sind darauf zurückzuführen, dass ein Export von Tabakblättern nicht stattfand, ferner weniger Tabakfabricate an die occupirten Länder abgegeben und geringere Mengen von Emballagen und Scartmateriale verkauft worden sind.

Der im Extraordinarium dieses Titels nachgewiesene höhere Münzgewinn per 12.573 fl. 73 kr. ist eine Consequenz der größeren Eingänge in Gold beim Exportverschleiße.

Beim **Stempelgefälle** (Capitel 23) ist — ungeachtet des Ausfalles beim Stempelmarkenverschleiße per 139.709 fl. 64½ kr., welcher zum größeren Theile durch die mit Rücksicht auf die neue Markenemission zu Ende des Jahres 1884 erfolgten geringeren Bestellungen veranlasst worden ist, und des zufälligen Ausfalles beim Promessenverschleiße per 33.613 fl. — der Erfolg im ganzen doch günstiger um 374.110 fl. 81½ kr., weil die Einnahmen aus dem Verschleiße der Post- und Eisenbahnfrachtbriefe, dann der Postnachnahmescheine infolge Hebung des allgemeinen Verkehres, sowie auch hauptsächlich dadurch bedeutend gestiegen sind, dass das Handelsministerium für die von der Staatsdruckerei an die Postökonomieverwaltung gelieferten mit dem Finanzstempel versehenen Drucksorten eine Vergütung von 686.681 fl. 35 kr. geleistet hat.

Übrigens haben zu dem obenbezifferten günstigeren Gesammterfolge auch nicht unerheblich beigetragen die höheren Einnahmen für Wechselblankette (44.838 fl. 50½ kr.) zumeist wegen des regeren Wechselverkehres bei den Vorschusscassen; für Spielkarten (28.565 fl. 50 kr.) infolge der Wirkungen des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl.

Nr. 43; für Kalender (25.423 fl. 33 kr.) und Zeitungen (133.655 fl. 3 kr.) durch die stete Zunahme der Kalenderliteratur und der Zeitungslectüre.

Bei den **Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften** (Capitel 24) resultirt ein günstiger Erfolg per 2,525.422 fl. 45 kr., an welchem mit Ausnahme von Böhmen, Oberösterreich, Steiermark und Krain alle übrigen Kronländer participiren.

Von dem angeführten Betrage entfallen auf Taxen 282.682 fl. 41 kr., welche vornehmlich auf größeren Eingängen an Dienst- und Depositentaxen beruhen.

Das bei den Gebüren von Rechtsgeschäften erzielte günstige Ergebnis per 2,242.740 fl. 4 kr. beruht im allgemeinen auf der Hebung des Verkehrslebens, auf zahlreichen Besitzveränderungen im Großgrundbesitze und in größeren Realitäten, dann auf der vermehrten Anzahl von unentgeltlichen Übertragungen und Verlassenschaftsabhandlungen, ferner auf dem besseren Resultate der Bemessungen an Gebürenäquivalent für das laufende Decennium, wie nicht minder auf der Eintreibung von Rückständen und rechtzeitiger Hereinbringung fälliger Gebüren.

In denjenigen Kronländern, in welchen die Ziffer des Voranschlages nicht erreicht wurde, ist dieses Ergebnis durch zufällig geringere Transactionen in Realitäten überhaupt und in Objecten von erheblichem Werte insbesondere, sowie theilweise durch die stattgefundene Erhöhung der ursprünglichen Präliminaransätze entstanden.

Beim **Lotto** (Capitel 25) erscheint hauptsächlich wegen der beträchtlichen Steigerung der Spieleinlagen (1,921.410 fl. 11 kr.) eine Mehreinnahme von 1,927.346 fl. 81 kr. ausgewiesen.

Nach Abrechnung der durch die bezeichneten Einlagen entstandenen Mehrausgabe per 397.063 fl. 80 kr. resultirt pro 1884 ein höherer Ertrag von 1,530.283 fl. 01½ kr.

Bei den **Mauten** (Capitel 26) ist die Mehreinnahme per 97.422 fl. 85½ kr. vor allem dem Umstande zuzuschreiben, dass in den meisten Kronländern aus der Gefällsverpachtung weit günstigere Ergebnisse erzielt wurden, als veranschlagt worden war.

Auch hat auf den höheren Gefällsertrag die starke Frequenz an den Wiener Verzehrungssteuerlinien Einfluss genommen.

Bei der **Punzirung** (Capitel 27) ist die Mehreinnahme per 19.249 fl. 16 kr. vorwiegend darauf zurückzuführen, dass im Abschlussjahre eine größere Menge von Gold- und Silbergeräthen in- und ausländischer Provenienz zur Punzirung gelangte, daher denn auch die eingehobenen Controlgebüren den veranschlagten Betrag um 18.386 fl. 6 kr. überstiegen.

An dem günstigeren Erfolge participiren außerdem die Rubriken „verkaufte Materialien und Requisiten" und „verschiedene Einnahmen", letztere insbesondere infolge zahlreicher für Parteien vorgenommener Stückelproben.

Bei der **besonderen Abgabe von gebrannten geistigen Getränken** (Capitel 28) ist der Erfolg um 139.129 fl. 22½ kr. günstiger ausgefallen, weil viele Parteien den bisher als Nebenbetrieb angemeldeten Ausschank nunmehr als Hauptbetrieb angemeldet haben, und weil infolge der noch immer zahlreich vorkommenden verspäteten oder unrichtigen Anmeldungen um 62.784 fl. 59 kr. mehr an Strafgeldern eingeflossen sind.

Bei den **Dikasterialgebäuden** (Capitel 29) resultirt die Mehreinnahme per 18.793 fl. 04 kr. — abgesehen von verschiedenen kleineren, nicht vorhergesehenen Zuflüssen —

aus dem Erlöse (9.500 fl.) für das Baumateriale, die Gasbeleuchtungs- und Wasserleitungseinrichtung des demolirten Parlamentsgebäudes nächst dem Schottenthore, dann aus höheren Eingängen an Miet- und Pachtzinsen (8.512 fl. 2 kr.), die sich vorzugsweise dadurch ergaben, dass Objecte in Bestand gegeben wurden, auf welche bei der Präliminirung nicht reflectirt worden war.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 30) beruht das günstige Ergebnis von 267.024 fl. 64½ kr. vorzugsweise auf den reichlichen Zuflüssen infolge der Purificirung der Gerichtsdepositen, aus welchem Anlasse — um diesfalls nur die bedeutendsten Differenzen hervorzuheben — in Niederösterreich um 132.749 fl. 31½ kr., in Böhmen um 66.667 fl. 10½ kr., in beiden Ländern zusammen daher allein schon um fast 200.000 fl. mehr eingegangen ist, als veranschlagt worden war. Auch gelangten in einigen Kronländern, namentlich in Steiermark, ungewöhnlich hohe Caducbarschaften zur Realisirung.

Neben dieser Bargeldgebarung hat sich aber im Jahre 1884 bei den verschiedenen Kassen noch eine Einnahme an Obligationen im Nettobetrage von 135.820 fl. 10½ kr. ergeben, welche in der dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen Zergliederung der Obligationsgebarung nachgewiesen wird.

Der Münzgewinn per 263 fl. 84 kr. rührt aus den Barschaften her, die in Gold eingegangen sind.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei in Wien** (Capitel 31) ist das günstige Ergebnis per 267.429 fl. 20 kr. im allgemeinen eine Folge des namhaft gesteigerten Absatzes an Druckerzeugnissen, und zwar insbesondere an Drucksorten für die Postökonomieverwaltung, für das Postsparkassenamt und für die Grundbuchsämter (171.245 fl. 44½ kr.), dann auch an Büchern, Schulkarten, Lagerdrucksorten und dergleichen (93.482 fl. 99 kr.).

Minder belangreiche Mehrerlöse resultirten noch aus der Erzeugung von Stempelmarken und Tabakbandrollen, sowie aus dem Verkaufe von unbrauchbar gewordenen Inventarsgegenständen und Materialien.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 32) ist der unbedeutende Ausfall per 11 fl. 26 kr. nur durch das theilweise Zurückbleiben der für Galizien präliminirten Eingänge entstanden.

Beim **Münzwesen** (Capitel 33) ist der günstige Erfolg per 108.508 fl. 93 kr. hauptsächlich durch die der größeren Einlösung entsprechende Mehreinnahme an Münzgebüren per 79.227 fl. 99 kr., außerdem aber dadurch begründet, dass bei der Einlösung und Materialgebarung, und zwar insbesondere bei der Goldscheidung und an Handkaufsnutzen um 11.380 fl. 29 kr., ferner an Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten um 16.576 fl. 65 kr. und endlich für gelieferte Arbeiten um 1.410 fl. 51½ kr. mehr eingegangen ist, als im Voranschlage angenommen war.

Beim **Handelsministerium** (Cap. 34) besteht die nicht präliminirte Einnahme der **Centralleitung** per 1.012 fl. 25 kr. theils aus dem Rückersatze des unverwendeten Restes von den der niederösterreichischen Handelskammer anlässlich der Amsterdamer Ausstellung im Jahre 1883 gegen Verrechnung erfolgten Subventionen, theils aus dem

Erlöse, welcher aus dem Verkaufe von durch das Handelsministerium veröffentlichten Werken und Broschüren erzielt worden ist.

Die Einnahmen des Fondes der **Wiener Weltausstellung** per 11.709 fl. 76 kr. sind beim Erfordernisse dieses Fondes besprochen.

Bei der **Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen** betrifft die Einnahme im Ordinarium per 239 fl. 97 kr. den Erlös für scartirte Papiere und Bücher, dann verschiedene Rückersätze aus dem Jahre 1883; die Einnahme im Extraordinarium per 68 fl. 81 kr. hingegen den Erlös für veräußerte Inventargegenstände und Druckschriften.

Beim **Aichdienste** (Titel 1) beruht die höhere Einnahme von 23.906 fl. 76 kr. hauptsächlich darauf, dass infolge der den Parteien zugestandenen Begünstigung, R. G. Bl. Nr. 30 ex 1881, besonders in den ersten Monaten des Jahres eine größere Anzahl von aichpflichtigen Gegenständen zur vorgeschriebenen Nachaichung gelangte.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 2) ist die mindere Einnahme per 635 fl. 54 kr. im Ordinarium eine Folge des durch die Contumazvorkehrungen eingetretenen geringeren Seeverkehres.

Die Einnahme im Extraordinarium per 350 fl. besteht aus den nicht präliminirten Beiträgen der Gemeinden Pirano und Zara vecchia für den Bau eines neuen Molo, beziehungsweise für die Completirung eines Mandracchio.

Bei der **Post- und Telegraphenanstalt** (Titel 3) hat sich ein ungünstiger Erfolg ergeben, und zwar beim Betriebe in Österreich (§. 1) mit 981.332 fl. 19 kr. und bei den österreichischen Postanstalten in der Türkei (§. 2) mit 14.407 fl. 25 kr.

Die Mindereinnahme beim Betriebe in Österreich hat darin ihren Grund, dass beim Brief- und Fahrpostporto eine größere Steigerung angehofft wurde, als thatsächlich eingetreten ist, dann dass bei der Telegraphencorrespondenz gleichfalls eine Steigerung vorausgesetzt wurde, während bei derselben gegen die Vorjahre ein Ausfall, und zwar infolge der bedeutenden Abnahme der dringenden Telegramme stattgefunden hat.

Die Mindereinnahme bei den österreichischen Postanstalten in der Türkei ist infolge Aufhebung des Postamtes in Rustschuk und Überganges einiger Postexpeditionen in die bulgarische Postverwaltung eingetreten.

Beim **Postsparkassenamte** (Titel 4) beruht der um 120.691 fl. 17 kr. ungünstigere Erfolg darauf, dass der Fälligkeitstermin der den Staatsobligationen beigegebenen Coupons nicht mit dem Jahresschlusse zusammentrifft und daher die bis zu diesem Zeitpunkte entfallende Gebür per 139.260 fl. 32 kr. nicht behoben werden konnte.

Staatseisenbahnbetrieb (Titel 5).

Tarnów-Leluchower-Bahn (§. 1).

Die Ursache des günstigen Erfolges per 6.334 fl. 79 kr. liegt in dem etwas regeren Holz- und Kohlenverkehr einerseits, anderseits in den Frachteinnahmen aus dem Transporte von Materialien für den Bau der galizischen Transversalbahn.

Die außerordentliche Einnahme von 1.216 fl. 67 kr. ergab sich durch Verminderung der Bahnausrüstung.

Dnjestr-Bahn (§. 2).

Die Mehreinnahme von 7.033 fl. 44 kr. stammt aus der Fahrbetriebsmittelmiete, sowie aus verschiedenen anderen Erträgnissen, während sich die Transporteinnahmen gegenüber dem Präliminare nur um einen geringfügigen Betrag höher stellten.

Bodenbacher Bahnstrecke (§. 3).

Der günstige Erfolg beim Münzgewinn (855 fl. 84 kr.) ist eine Folge des zur Zeit der Fälligkeit der halbjährigen Pachtzinsraten bestandenen höheren Goldagios, welches gegenüber dem präliminirten per 19 Procent durchschnittlich 19·78 Procent betrug.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (§. 4).

Die wirklich erzielten Einnahmen blieben gegen die veranschlagten um 630 fl. 95 kr., also nur um 2·1 Procent zurück, was der Geringfügigkeit wegen wohl keiner Erörterung bedarf.

Die Mehreinnahme beim Münzgewinn (25 fl. 89 kr.) beruht darauf, daß gegenüber der präliminirten Einnahme in Gold per 370 fl. eine solche in der Höhe von 497 fl. 82 kr. erzielt wurde und überdies das Agio im Durchschnitte um 0·26 Procent höher als das präliminirte war.

Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg (§. 5).

Der Ausfall von 7.569 fl. 61 kr. resultirt aus einer Mindereinnahme im Frachtenverkehre von circa 11.000 fl. gegenüber einer Mehreinnahme im Personen-, Gepäcks- und Eilgutverkehre von circa 3.300 fl. und von 50 fl. 88 kr. an Zinsen.

Die Mindereinnahme im Extraordinarium bei den Interessentenbeiträgen von 100 fl. rührt daher, dass eine im Jahre 1884 in dieser Höhe fällig gewesene Beitragsleistung erst im Jahre 1885 eingezahlt wurde.

Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg (§. 6).

Das Zurückbleiben der Einnahmen um 17.497 fl. 64 kr. gegen die auf Grund der Ergebnisse des Jahres 1882 aufgestellte Präliminarziffer ist der Hauptsache nach eine Folge der im December 1883 eingetretenen Herabsetzung der Tarife für Roheisen-, Holz- und Kohlentransporte in Wagenladungen, sowie der in den Geschäftsverhältnissen der Alpinen Montangesellschaft liegenden namhaften Minderverfrachtung von Rohproducten und Erzeugnissen dieser Gesellschaft.

Der hiedurch entstandene Ausfall beträgt rund 19.900 fl., welcher Mindereinnahme jedoch eine Mehreinnahme aus dem Personenverkehr von rund 2.300 fl. gegenübersteht.

Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (§. 7).

Der günstige Erfolg von 3.039 fl. 20 kr. beruht darauf, dass sich der Verkehr gegen die Annahme des Voranschlages im allgemeinen besser gestaltete, indem im Personen- und Gepäcksverkehr circa 1.300 fl. und im Eilgut- und Frachtenverkehre circa 1.600 fl. mehr eingenommen wurden, als hiefür in Aussicht genommen waren.

Die außerordentliche Einnahme von 172 fl. 37 kr. betrifft einen seinerzeit seitens der betriebführenden Bahngesellschaft irrigerweise zu Lasten des Betriebes in Ausgabe verrechneten und im Gegenstandsjahre wieder rückersetzten Betrag.

Der Mehrerfolg beim Münzgewinne (37 fl. 78 kr.) ergab sich dadurch, dass an Betriebseinnahmen um 199 fl. 57½ kr. mehr in Gold eingegangen sind, als erwartet werden konnte, und dass sich das Agio im Durchschnitte mit 19·29 Procent berechnete.

Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen (Titel 6).

Kaiserin Elisabeth-Bahn (§. 1).

Bezüglich des Ausfalles bei den Betriebseinnahmen per 300.895 fl. 85 kr. muss vor allem darauf hingewiesen werden, dass bei Aufstellung des Voranschlages pro 1884 ein größerer Getreideexport vorausgesetzt wurde, welche Erwartung nicht zutraf.

Außerdem hat es die in der Gruppirung begründete Änderung der Instradirungsverhältnisse mit sich gebracht, dass namhafte Transporte, welche früher über die Kaiserin Elisabeth-Bahn gingen, über die Kronprinz Rudolph-Bahn geleitet wurden, wodurch die Transporteinnahmen der erstgenannten Bahn zu Gunsten der letzteren beeinträchtigt wurden.

Eine theilweise Compensirung des Ausfalles bei den Transporteinnahmen wurde dadurch herbeigeführt, dass ein höherer Salzhandel- und Agiogewinn, dann bei verschiedenen anderen Einnahmen höhere Erträgnisse erzielt wurden, als veranschlagt worden waren.

Der günstige Erfolg im Extraordinarium bei dem Erlöse für Grundverkäufe und anlässlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes per 16.651 fl. 34 kr. rührt daher, dass für verkaufte Grundparcellen gegenüber dem im Präliminare vorgesehenen Betrage von 10.000 fl. ein um 5.523 fl. 87 kr. höherer Erlös und außerdem bei Veräußerung von 1.215 Stück Kaiser Franz Josef-Bahn-Actien zum Curse von 206 gegenüber dem Anschaffungscurse von 196·84159 ein Cursgewinn von 11.127 fl. 47 kr. erzielt wurde.

K. k. Staatsbahnen (§. 2).

Der Mehrerfolg bei den Betriebseinnahmen per 37.442 fl. 30 kr. ist fast ausschließlich der Steigerung des Personenverkehrs zuzuschreiben, welche insbesondere bei den niederösterreichischen Staatsbahnen und bei der Istrianer Bahn eine beträchtliche war.

Außerdem haben zu demselben das günstigere Pacht- und Mietzinserträgnis bei der Staatsbahn Tarvis-Pontafel und bei der Donauuferbahn beigetragen.

Der günstige Erfolg beim Münzgewinn per 1.869 fl. 46 kr. rührt aus der Zeit der Betriebführung der Rakonitz-Protiviner Bahn durch die böhmische Westbahn her und betrifft den erst im Jahre 1884 zugerechneten Münzgewinn von den im Jahre 1884 aus den Betriebsüberschüssen des Jahres 1883 geleisteten Goldabfuhren.

Die außerordentliche Einnahme per 5.358 fl. 55 kr. aus Realisirung von Werten, Baurückgewinn und Verkauf von Grundstücken ergab sich, wie folgt:

bei der Rakonitz-Protiviner Bahn als Erlös für verkaufte Rente und ein realisirtes Sparkassabuch	124 fl. 60 kr.,
bei den niederösterreichischen Staatsbahnen als Gewinn aus der Abtragung von 11 Stück Drehscheiben, dann für Grundverkauf und Rückvergütung einer Mehrzahlung	2.121 „ 29 „
bei der Istrianer Bahn und der Tarvis-Pontafeler Bahn durch Realisirung von Empfängen seitens der bestandenen k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten von zusammen	375 „ 94 „
bei der Dalmatiner Bahn als Erlös für verkaufte Parcellenabschnitte, für einen Verlagsrest der bestandenen Betriebsdirection der Dalmatiner Staatsbahn, für einen Theilbetrag der rückständigen Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Herstellungskosten der dortigen Wasserleitung, dann als Rückersatz einer geleisteten Doppelzahlung für Grundeinlösung, nach Abzug der Commissionskosten und Reisespesen, zusammen	2.736 „ 72 „
im ganzen .	5.358 fl. 55 kr.

Arlbergbahn und Trajectbetrieb (§. 3).

Als der Voranschlag für die Arlbergbahn aufgestellt wurde, konnte bei dem Mangel positiver Anhaltspunkte nicht vorausgesehen werden, in welcher Weise sich der Verkehr auf dieser Bahn gestalten werde.

Der überraschend große Verkehr, welcher sich sogleich nach Eröffnung der ganzen Arlbergbahnstrecke entwickelte, brachte für alle Transportzweige Mehreinnahmen, die im ganzen einen günstigeren Erfolg von 236.879 fl. 39 kr. ergaben.

Das Gesammtergebnis der Betriebseinnahmen würde ein noch günstigeres gewesen sein, wenn es nicht durch den ungünstigen Erfolg bei der Fahrbetriebsmittel-Miete beeinträchtigt worden wäre.

Galizische Transversalbahn (§. 4).

Die Betriebseinnahmen dieser erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1884 streckenweise zur Eröffnung gelangten Bahn per 178.889 fl. 79 kr. stellen sich als Mehreinnahme dar, da dieselben im Voranschlage nicht vorgesehen waren.

Kronprinz Rudolf-Bahn (§. 5). Kaiser Franz Josef-Bahn (§. 6). Pilsen-Priesener Bahn (§. 7).

Für diese drei Bahnen war gleichfalls im Voranschlage des Handelsministeriums nicht vorgesehen, weshalb sich die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen derselben als Mehrerfolg darstellen.

Da indessen diese Darstellung nur hinsichtlich der Eisenbahn Pilsen-Priesen zutreffend ist, während die Einnahmen und Ausgaben der Kronprinz Rudolf- und der Kaiser Franz Josef-Bahn thatsächlich sub Capitel 35, Titel 3, „Subventionen und Dotationen, B. an Verkehrsanstalten" durch Präliminirung der für diese Bahnen im Gegenstandsjahre zu gewärtigenden 4procentigen Garantievorschüsse vorgesehen waren, so wurden die bezüglichen Präliminaransätze mit dem thatsächlichen Erfolge beim Erfordernisse ad Capitel 28, Titel 13, §. 5 und 6, in Vergleichung gezogen.

Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse (Titel 8).

Die unter diesem Titel nachgewiesenen außerordentlichen Einnahmen (52.344 fl. 57 kr.) betreffen die von der Localbahn Bozen-Meran auf den ihr vom Staate ertheilten Bauvorschuss von 1,000.000 fl. geleisteten 5procentigen Zinsen per 50.000 fl. und eine Capitalsrückzahlung von 2.344 fl. 57 kr., deren Eingang im Gegenstandsjahre bei Aufstellung des Präliminares pro 1884 nicht erwartet wurde.

Ackerbauministerium (Cap. 35).

Eigentlicher Staatsaufwand.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) waren die Einnahmen im Ordinarium geringer um 125 fl. 38 kr., weil ein Erlös für Druckwerke (139 fl. 56 kr.) bei Abschluss der Gebarungsperiode nicht zur Berichtigung gelangt ist.

Im Extraordinarium ergab sich die Mehreinnahme per 637 fl. 50 kr. durch die Weitervermietung der nach Übersiedlung des Ackerbauministeriums in das neue Amtsgebäude weder von diesem Ministerium, noch von Organen der Finanzverwaltung benöthigten Ubicationen im Hause Nr. 2 der Neuthorgasse.

Die Einnahme an Kaufschillingsraten per 70.000 fl. für das vormalige Amtsgebäude des Ackerbauministeriums am Rudolfsplatze Nr. 13A ist bereits unter Erfordernis-Capitel 29, Titel 1, besprochen worden.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 2) waren die ordentlichen Einnahmen höher um 3.652 fl. 24 kr., weil bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien infolge der bedeutenden Vermehrung der analytischen Arbeiten die Analysentaxen reichlicher eingeflossen sind.

Die außerordentlichen Einnahmen waren höher um 150 fl. infolge Vermietung mehrerer disponibler Wohnungen in Mariabrunn.

Bei der **Landescultur** (Titel 3) wurde durch den Verkauf von Belehrungen über die Bekämpfung der Reblaus, durch Erlöse für Pflanzen aus den Saatschulen, durch die Realisirung von Pachtzinsrückständen für Grasnutzungen, dann durch die Prüfungstaxen der Candidaten des landwirtschaftlichen Lehrfaches eine höhere Einnahme im Ordinarium von 5.663 fl. 8½ kr. erzielt.

Der günstige Erfolg im Extraordinarium per 22.982 fl. 48½ kr. besteht aus Rückersätzen, welche frühere Gebarungsperioden, und zwar größtentheils Auslagen zur Bekämpfung der Reblaus betreffen.

Bei den **Organen für Überwachung der Landescultur** (Titel 4) setzt sich der günstige Erfolg per 817 fl. 25 kr. zusammen aus den höheren Forstprüfungstaxen (344 fl. 50 kr.), aus nicht präliminirten, frühere Finanzperioden betreffenden Ersätzen (322 fl. 75 kr.) und aus dem gleichfalls nicht präliminirten Beitrage (150 fl.) der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz zu den Bezügen des mit der Überwachung der Körperschafts- und Gemeindewaldungen, sowie der Staatsforste auf der Insel Veglia, dann mit der Ausübung des forsttechnischen Hilfsdienstes dortselbst betrauten Forstwartes.

Auf die zur Bekämpfung des Borkenkäfers ertheilten Vorschüsse sind in Böhmen 3.260 fl. 45 kr. eingegangen.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 5) betrifft die höhere Einnahme per 481 fl. 52 kr. hauptsächlich die Ausbeute der beiden montan-ärarischen Häuser Nr. 63 und 64 in Leoben von dem sogenannten Factorievermögen des Leobner Wirtschaftsvereines.

Bei den **Maßen- und Freischurfgebüren** (Titel 6) hat der ungünstige Erfolg per 8.837 fl. 58 kr. in den noch obwaltenden ungünstigen Verhältnissen der Montanindustrie seinen Grund.

Bei den **Montanlehranstalten** (Titel 7) sind die Einnahmen insbesondere an Matrikelgebüren, Unterrichts- und Laboratoriumstaxen infolge der gesteigerten Frequenz der Bergakademien in Leoben und Přibram im ganzen um 652 fl. 60 kr. ergiebiger gewesen.

Bei dem **Staatspferdezuchtwesen** (Titel 8) beruhen die höheren Einnahmen im Ordinarium per 27.482 fl. 40½ kr. hauptsächlich auf dem Mehrerträgnisse der Wirtschaft zu Radautz (10.806 fl. 15½ kr.), indem daselbst das Ergebnis der Ernte ein sehr zufriedenstellendes und der Preis für Naturalien, insbesondere für Heu, höher war als jener, welcher bei Verfassung des Voranschlages bestand, ferner darauf, dass infolge der häufigen Inanspruchnahme der ärarischen Deckhengste das Erträgnis an Deckgeldern bedeutend (9.651 fl.) gestiegen ist und für das in größerer Menge ausgemusterte Pferdematerial günstigere Preise (6.058 fl.) erzielt worden sind, dass endlich in Radautz Vorauszahlungen an Pachtzinsen (1.449 fl. 45 kr.) für das erste Quartal 1885 stattgefunden haben.

Forst- und Domänenwesen (Cap. 36).

Im **Forst- und Domänenwesen** (Titel 1) sind die Einnahmen bei den Forst- und Domänendirectionen (§. 1) um 221 fl. 9 kr. zurückgeblieben, weil eine im Directionsgebäude in Görz vermietet gewesene Wohnung zu Amtszwecken benützt wurde und bei der Lemberger Direction einige Rückersätze nicht hereingebracht werden konnten.

Bei den **Staatsforsten und Domänen** (§. 2) war der Erfolg an ordentlichen Einnahmen um 32.813 fl. 27½ kr. günstiger.

Bei der Landwirtschaft ergab sich eine Mehreinnahme von 6.958 fl. 13 kr. hauptsächlich durch die nicht präliminirten Erträgnisse des Exlehens Vrana per 3.880 fl.

Weiters sind die Einnahmen in Galizien infolge günstiger Verpachtung der Grundstücke bei der Domäne Niepolomice, sowie dadurch, dass einige Pachtcautionen zur Deckung älterer Rückstände, insbesondere an Verzugszinsen eingezogen worden sind, um 1.976 fl. und bei den Neuberg-Mariazeller Forsten durch die Bewirtschaftung der Alpen in eigener Regie, sowie durch Beiträge der Anrainer zu den Kosten der Weidegehege und Schutzvorrichtungen um 699 fl. höher gewesen.

Bei den Domänenobjecten in Dalmatien ergab sich durch die Neuverpachtung von Grundstücken zwar ein höheres Erträgnis an Pachtzinsen um 1.261 fl., wogegen jedoch dadurch, dass die Zinsen von den Obligationen der aufgelösten Laienbruderschaften in Ragusa wegen der diesfalls noch ausstehenden Entscheidung nicht eingeflossen sind, ein Ausfall von 981 fl. entstanden ist.

Bei den übrigen Staatsforsten und Domänen haben sich aus meist zufälligen Gründen theils Mehr- theils auch Mindereinnahmen von geringerem Belange ergeben.

Aus den Nebenwirtschaften ist eine Mehreinnahme von 11.639 fl. 61½ kr. erzielt worden.

In Galizien allein ist — trotz einiger für industrielle Anlagen aushaftender Zinsrückstände — durch die erreichten höheren Zinse bei der Wiederverpachtung der Propinationsgerechtsame in der Drohobyczer und theilweise auch in der Domäne Kuty, sowie durch die Einzahlung von Rückständen, ferner durch den Erlös aus der gestiegenen Naphtaproduction in den Herrschaften Drohobycze und Dobromil, durch günstige Jagd- und Fischereiverpachtungen und durch den Erlös aus dem Verkaufe alter Baustoffe eine Mehreinnahme von 16.298 fl. eingeflossen.

Weitere Mehreinnahmen von Belang haben sich ergeben in Salzburg mit 2.578 fl. durch größere Jagderträgnisse, durch zahlreiche vortheilhafte Verpachtungen forstärarischer Objecte und durch den Verkauf von Inventargegenständen und Schnittmaterialien;

bei den Staatsforsten im Wienerwalde mit 1.951 fl. durch die Erhöhung der Miet- und Steinbruchpachtzinse, sowie durch den Zuwachs derartiger Objecte, durch den höheren Wilderlös und durch den Verkauf von Baumaterialien;

in Tirol bei den Staatsforsten und Domänenobjecten mit 2.216 fl. durch die Erträgnisse aus der Mautverpachtung in Innbach und aus sonstigen Straßen- und Wassermauten, sowie durch die Einzahlung rückständiger Lehen- und Kornbodenzinse, durch die Vorauszahlung eines Jagdpachtzinses pro 1885, ferner durch die Verrechnung des Geldwertes der zu den Innsbrucker Rechenbauten verwendeten eigenen Materialien und durch höhere Zinse aus der Verpachtung mehrerer Sägewerke.

Minder bedeutende Mehreinnahmen sind noch erzielt worden in Dalmatien durch die nicht präliminirten Erträgnisse des Exlehens Vrana per 306 fl.; in Böhmen und im Küstenlande mit 353 fl. und 108 fl. durch den größeren Wildabschuss und durch nachträgliche Pachtzinszahlungen; bei den Staatsforsten von Idria mit 152 fl. durch den Geldwert der zu eigenen Bauten verwendeten Materialien; bei den Domänenobjecten

in Österreich ob der Enns mit 132 fl. durch höhere Zinse für Sammeln der Kalksteine auf den Donauinseln und Schotterbänken; und in Kärnten mit 96 fl. durch den höheren Erlös für Bruchsteine aus den Eggerthalforsten.

Dagegen sind die Einnahmen aus den Nebenwirtschaften in den Neuberg-Mariazeller Forsten um 7.672 fl. und in den Salzkammergutsforsten um 4.889 fl. zurückgeblieben, weil in ersteren Forsten durch die Trift ein geringeres Blochholzquantum bei der Säge in Krampen eingelangt ist und bei dieser, sowie bei den anderen Sägen die Erzeugung und Verwertung der Schnittwaren infolge ungünstiger Absatzverhältnisse bei diesem Industriezweige den Erwartungen nicht entsprechen konnte, ferner weil auch in letzteren Forsten die erzeugte Schnittwaare nur theilweise und das im Bezirke Offensee erzeugte Bräuerpech im Jahre 1884 noch nicht verwertet werden konnte, und weil endlich die ärarischen Sägen zur Erzeugung von Ladwerk seitens Privater weniger in Anspruch genommen worden sind.

An zurückgezahlten Ausgaben hat sich eine Mehreinnahme von 44.360 fl. 84 kr. hauptsächlich durch die von der Alpinen Montangesellschaft geleisteten Steuer- und sonstigen Rückersätze im Gesammtbetrage per 32.772 fl. ergeben.

Der Rest der vorerwähnten Mehreinnahme ergab sich in Galizien mit 4.415 fl. durch bedeutende Steuerrückersätze aus den Jahren 1881 bis inclusive 1883 bei den Domänen Niepolomice und Kuty, in den Salzkammergutsforsten mit 3.750 fl. und in Salzburg mit 1.078 fl. vornehmlich durch rückersetzte Steuern, dann Holzgewinnungs- und Lieferungskosten, bei dem Exlehen Vrana mit 865 fl. und bei allen übrigen Staatsforsten und Domänen mit 1.480 fl. durch kleinere Rückersätze für frühere Jahre.

Der Gesammterfolg an ordentlichen Einnahmen bei den Staatsforsten und Domänen würde sich nach den vorstehenden Ausführungen bedeutend günstiger gestaltet haben, wenn nicht bei der Forstwirtschaft ein Ausfall von 30.145 fl. 31 kr. eingetreten wäre.

Dieser Ausfall resultirt aus den Mindereinnahmen per 160.425 fl. 91 kr. nach Abzug der Mehreinahmen per 130.280 fl. 60 kr.

Im allgemeinen sind die Mindereinnahmen in den insbesondere in den Salzkammergutsforsten und in den Staatsforsten von Tirol und Vorarlberg auch im Jahre 1884 bestandenen ungünstigen Absatzverhältnissen begründet, wogegen die Mehreinnahmen auf eine thatsächliche Besserung der Absatzverhältnisse, namentlich im Küstenlande und im Wienerwalde, zurückzuführen sind.

In den Salzkammergutsforsten musste der mit 248.676 m^3 präliminirte Holzeinschlag infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse um 12.252 m^3 restringirt werden und der Betrieb der Köhlereien in einigen Bezirken gänzlich unterbleiben, in anderen Bezirken aber eingeschränkt werden; die Nebennutzungsproducte aus dem Pflanzenreiche fanden geringen Absatz, und die Zinse für die Benützung forstärarischer Betriebs- und Manipulationsobjecte, sowie die Waldschadenersätze sind nicht in der präliminirten Höhe eingeflossen.

Aus diesen Gründen ergab sich bei den genannten Forsten ein Ausfall von 78.452 fl.

Auch in Tirol ist wegen der großen Concurrenz im Anbote, sowie wegen der immer mehr zunehmenden Verwendung der Steinkohle in den Fabriken und städtischen Wohnungen mit dem Holzeinschlage im ganzen zurückgehalten worden und hiedurch beim Brennholzverkaufe ein Ausfall von 74.683 fl. entstanden. Infolge des bei der Holzsortirung und Ausformung beobachteten sorgfältigen Verfahrens ist zwar ein größeres Nutzholzquantum erreicht worden, die Einnahme hiefür ist aber dennoch um 3.493 fl.

zurückgeblieben, weil einige größere, bis 25. März 1885 einzuzahlen gewesene Kaufschillingsreste erst im Monate April 1885 eingeflossen sind. Dagegen sind jedoch die Einnahmen für Holzkohlen infolge bedeutend größerer Lieferungen an das Montanwerk Brixlegg, an die Eisenwerke in Jenbach und an die Südbahngesellschaft um 29.030 fl., die Einnahmen für forstliche Nebennutzungen infolge des größeren Erträgnisses aus dem Pflanzenverkaufe und aus der Veräußerung der Nebenproducte in einigen Bezirken, sowie durch die Einzahlung von Rückständen um 972 fl. und die sonstigen Einnahmen infolge häufigerer Benützung der ärarischen Triftanstalten, der eingezahlten Waldschadenersätze und Verzugszinsen und der Einziehung einer Pachtcaution für Eisgewinnung zu Gunsten des Ärars um 1.149 fl. höher gewesen.

In Galizien ergab sich trotz der Mehreinnahmen für Nebennutzungen und für die Waldweide per 4.850 fl., an Reugeldern vertragsbrüchiger Holzkäufer, an Waldschadenersätzen und Verzugszinsen per 6.234 fl. ein Ausfall von 24.562 fl. theils infolge des geringeren Brennholzabsatzes an Private in einigen Forstbezirken, theils auch dadurch, dass der Holzabsatz von der Lemberger Legstätte einerseits mit 22.000 m^3 zu hoch präliminirt war, anderseits aber selbst die normale Höhe nicht erreichen konnte, weil der genannten Legstätte die erforderlichen Holzmengen auf schlechten Wegen und bei Schneemangel, sowie bei dem Mangel an rechtzeitig zur Verfügung gestellten Eisenbahnwaggons nicht zugeführt werden konnte. Der Schneemangel hat theilweise auch die Nutzholzausfuhr beeinträchtigt, und die beantragte Erzeugung der Holzkohlen in den Bezirken Rypianka und Polanica ist wegen mangelnder Nachfrage gänzlich unterblieben. Aus diesen Gründen sind die Einnahmen für Brennhölzer um 31.138 fl., für Nutzhölzer um 2.446 fl. und für Holzkohlen um 2.063 fl. zurückgeblieben.

Bei den Staatsforsten von Idria ist die Mindereinnahme per 3.916 fl. vornehmlich in dem geringeren Bedarfe der Bergdirection in Idria an Bau- und Nutzholz und an Holzkohlen begründet.

Bei den Montanforsten von Radmannsdorf rührt der Ausfall per 2.567 fl. daher, dass die Holzabgaben an die Gewerkschaften in Weißenfels bis zur Austragung der noch schwebenden Stockzinsfrage creditweise abgegeben werden.

Endlich sind die Einnahmen noch in Kärnten trotz der beim Brennholzverkaufe erzielten höheren Preise um 1.996 fl. geringer ausgefallen, weil die Holzfällungen theils infolge der Ergebnisse der Betriebseinrichtung, theils aus forstpolizeilichen Rücksichten nicht im präliminirten Umfange ausgeführt werden konnten und auch einen geringeren Nutzholzanfall ergeben haben.

Die namhaftesten Mehreinnahmen sind im Küstenlande mit 52.797 fl. und bei den Staatsforsten im Wienerwalde mit 37.991 fl. dadurch erzielt worden, dass infolge vermehrter Nachfrage in ersteren Forsten die Holzerzeugung überhaupt, sowie der Köhlereibetrieb und in letzteren Forsten die Nutzholzerzeugung in größerem Umfange durchgeführt werden konnte, dass die neuerzeugten Producte und zum Theile auch die auf den Legstätten und in den Forstbezirken des Wienerwaldes vorhanden gewesenen Vorräthe aus dem Vorjahre um höhere Preise veräußert, dass ferner die Nebennutzungen gleichfalls um günstige Preise verwertet und mehr Waldschadenersätze und Verzugszinsen eingezahlt worden sind.

In Salzburg ergab sich infolge der Aufarbeitung vieler Verderbhölzer ein bedeutend höherer Brennholzanfall, und der Holzverkauf am Stocke im Offertwege lieferte in manchen Bezirken ein sehr günstiges Ergebnis, zumal die Aufarbeitung von Hölzern für die Trift nach Hallein, wo dieselben erst im Jahre 1885 hätten verwertet werden können, infolge der Auflassung des Halleiner Rechens unterblieben ist. Diese Umstände

haben die Einnahmen für Brennhölzer zwar um 46.156 fl. erhöht, wogegen jedoch die Einnahmen für Bau- und Nutzhölzer infolge des durch die vorerwähnte Aufarbeitung der Verderbhölzer verursachten geringeren Nutzholzanfalles um 30.707 fl. zurückgeblieben sind. Weiters sind die Einnahmen für Nebennutzungen infolge des geringeren Pflanzenverkaufes um 1.275 fl. geringer, die sonstigen Einnahmen dagegen durch die erfolgte Einzahlung bedeutender, theilweise noch das Vorjahr treffender Trift- und Werksabnützungsgebüren um 2.416 fl. höher ausgefallen.

In Böhmen ist ungeachtet des Niederganges im Absatze der Stockhölzer eine Mehreinnahme von 15.860 fl. vornehmlich durch den höheren Nutzholzanfall, durch die günstige Verwertung desselben im Licitationswege und durch die erfolgte Einzahlung einiger Rückstände erzielt worden.

Bei den Neuberg-Mariazeller Forsten ist die Mehreinnahme per 6.005 fl. hauptsächlich in der von der Alpinen Montangesellschaft vertragsmäßig geleisteten Aufzahlung per 4.000 fl. 90 kr. für aus den Gusswerk-Mariazeller Forsten bezogene weiche Holzkohlen, sowie in den vortheilhaften Klotzholzverkäufen aus den vorgenannten Forsten begründet, wogegen jedoch der Brennholzabsatz auf der Neuberger Lände zur Deckung einer vertragsmäßigen Kohlenlieferung beschränkt werden musste.

Der Rest der Mehreinnahmen per 1.035 fl. vertheilt sich auf mehrere kleinere Forstobjecte und ist vorwiegend durch günstige Holzverkäufe aus den Adelsberger und aus den Forsten des aufgelösten Staatsgestütes Piber entstanden.

Der Erfolg an außerordentlichen Einnahmen war um 2.514 fl. 97 kr. günstiger.

Es ergab sich zwar in Tirol dadurch, dass mehrere Servituten-Ablösungsverhandlungen im Jahre 1884 nicht finalisirt und daher die bezüglichen Ablösungsbeträge nicht eingezahlt worden sind, ein Ausfall von rund 893 fl., dagegen sind jedoch bei den Salzkammergutsforsten durch die 3. und 4. Rate des Beitrages der Thüren-, Fenster- und Fußboden-Fabriksgesellschaft zu den Kosten des Ausbaues der Ödernthalstraße per 1.000 fl., in Galizien durch den Assecuranzbetrag für das abgebrannte Wirtshaus in Bogucice und durch rückersetzte außerordentliche Concurrenzbeiträge, ferner durch Vermarkungskostenbeiträge und Vermessungskostenersätze in Salzburg und im Wienerwalde, endlich durch sonstige Rückersätze Mehreinnahmen im ganzen per 3.407 fl. eingeflossen.

Bei den **Montanwerken** (Titel 2) beruht die Mehreinnahme bei der Centralleitung (§. 1) per 2.386 fl. 25 kr. auf dem größeren Absatze von Quecksilber- und Bleiproducten, infolge dessen die Verschleißprovisionen um 2.502 fl. 36 kr. sich erhöhten; dann auf dem größeren Zinserträgnisse der Cassenüberschüsse (315 fl. 51 kr.), sowie darauf, dass die auf zwei Erbkuxe entfallende Ausbeute pro 1883 zum Theile (273 fl. 50 kr.) erst im April 1884 zur Vertheilung gelangte.

Hingegen war beim Verkaufe von Berg- und Hüttenproducten wegen des zurückgebliebenen Verschleißes von Kupfervitriol ein Ausfall von 705 fl. 12 kr. zu verzeichnen.

Bei der Bergverwaltung Kirchbühel (§. 2) war der Erfolg um 24.938 fl. 02 kr. günstiger, weil um 36.092 Metercentner mehr Kohle an Private verkauft wurde, als im Präliminare angenommen worden war.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg (§. 3) ist die Mindereinnahme per 153.903 fl. 34 kr. hauptsächlich darin begründet, dass statt des veranschlagten Verschleißes von 1.544 Metercentner Kupfer und 1.100 Kilogramm göldischen Silbers nur 962 Metercentner Kupfer und 57·4 Kilogramm Silber Absatz fanden.

Bei der Hüttenverwaltung Cilli (§. 4) ist das ungünstige Ergebnis von 27.874 fl. 37 kr. theilweise auf den geringeren Verschleiß von Zinkproducten, hauptsächlich aber

auf den bedeutenden Rückgang der Zinkpreise (2 fl. 25 kr. per Metercentner) zurückzuführen.

Bei der Bergdirection Idria (§. 5) ergab sich eine Mehreinnahme von 182.742 fl. 49 kr., wovon 177.097 fl. 57 kr. auf verkaufte Berg- und Hüttenproducte entfallen, da statt der präliminirten 3.850 Metercentner Quecksilber 5.000·88 Metercentner, allerdings zu bedeutend niedrigeren Preisen abgesetzt wurden.

Außerdem war der Erfolg bei dem Verkaufe von Mobilien und bei den allgemeinen Verwaltungseinnahmen um 3.439 fl. 73 kr., beziehungsweise 1.995 fl. 71½ kr. günstiger, bei ersteren infolge Abgabe größerer Mengen alter unbrauchbarer Maschinenbestandtheile, bei letzteren aber vorwiegend infolge der Rückzahlung alter Steuersätze von Seite mehrerer Pächter.

Bei der Bergdirection Brüx (§. 6) wurde das günstige Ergebnis per 21.073 fl, 17 kr. hauptsächlich durch den um 137.870 Metercentner erhöhten Verschleiß von Kohle veranlasst, aus welchem ein Mehrerlös von 19.527 fl. 65 kr. resultirte.

Die übrigen Mehreinnahmen beziehen sich vornehmlich auf den Verkauf von Betriebsmaterialien und entbehrlich gewordenen Mobilien.

Bei der Bergwerksdirection Přibram (§. 7) liegt der Grund der Mehreinnahme von 163.499 fl. 15 kr. der Hauptsache nach darin, dass der mit 32.060 Kilogramm veranschlagte Verschleiß von Feinsilber um 2.646 Kilogramm sich erhöhte, was — trotz der geringeren Nachfrage nach Bleiproducten — eine Steigerung der diesfälligen Einnahmen um 146.289 fl. 20½ kr. zur Folge hatte.

An dem günstigen Ergebnisse participiren ferner die sonstigen Betriebseinnahmen mit 15.522 fl. 16½ kr., weil von der mechanischen und von der Zimmermannswerkstätte sowie von der Tischlerei und Schmiede größere Arbeiten für die Neubauten des Hauptwerkes (welche Kosten zugleich eine Betriebseinnahme bilden) auszuführen waren — dann die allgemeinen Verwaltungseinnahmen mit 1.568 fl. 30½ kr., weil auf den Erlös aus dem Steinkohlenverkaufe an Beamte und Aufseher des Hauptwerkes im Präliminare nicht Bedacht genommen wurde.

Bei den übrigen Montanwerken (§. 8) beruht die Mindereinnahme per 118.646 fl 41 kr. lediglich darauf, dass der Verkauf von Berg- und Hüttenproducten infolge ungünstiger Absatzverhältnisse und des Rückganges der veranschlagten Verkaufspreise ein um 123.457 fl. 13 kr. geringeres Erträgnis lieferte.

Die betreffenden Einnahmen verminderten sich nämlich in Kitzbühel um 13.712 fl. 99 kr., in Klausen um 120.100 fl. 84 kr. und in Szwoszowice um 26.723 fl. 52 kr., wogegen in Joachimsthal infolge des Mehrverkaufes von Uranfarben eine Mehreinnahme von 57.146 fl. zu verzeichnen war, die jedoch durch die quantitativ und qualitativ geringere Erzabgabe auf 31.490 fl. 81 kr. herabgedrückt wurde.

Auch in Unter-Heiligenstadt hat sich der Erfolg um 6.107 fl. 4 kr. günstiger gestaltet, weil daselbst 800 Metercentner mehr Schwefel- und 130 Metercentner mehr Salzsäure zum Verschleiße gelangten.

Hiedurch, dann durch den Mehrerlös für verkaufte Materialien, Naturalien und Mobilien, sowie durch die etwas höheren sonstigen Betriebseinnahmen wurde das gedachte ungünstige Ergebnis auf den obbezifferten Betrag ermäßigt.

Im Etat des **Justizministeriums** (Capitel 37) ergab sich bei dem Obersten Gerichtshofe eine nicht compensirbare rückersetzte Diensteszulage von 41 fl. 66 kr. als Einnahme.

Bei der **Justizverwaltung in den Kronländern** (Titel 1) waren die Einnahmen gegen das Präliminare im ganzen günstiger um 19.190 fl. 83½ kr.

Es sind nämlich:

an Ersätzen von Mietzinsvorschüssen	1.393 fl.	56	kr.
an verschiedenen Einnahmen:			
ordentliche	1.198 „	71½	„
außerordentliche (Schenkungen)	5.624 „	17	„
an rückersetzten Ausgaben aus früheren Finanzperioden:			
ordentliche	11.014 „	61	„
außerordentliche	270 „	26	„
zusammen	19.501 fl.	31½	kr.
mehr, dagegen an Erlös aus dem Verkaufe vom Amtsacten	310 „	48	„
weniger eingegangen.			

Die Mehreinnahmen waren zumeist von Umständen abhängig, die zur Zeit der Verfassung des Voranschlages nicht vorhergesehen werden konnten, während die Mindereinnahme darauf beruht, dass nicht sehr umfangreiche Actenscartirungen vorgenommen wurden.

Bei den **Strafanstalten** (Titel 2) stellen sich die Einnahmen günstiger um 85.078 fl. 87½ kr., indem

a) an Activinteressen	9 fl.	75	kr.
b) an Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten	84.191 „	3½	„
c) an verschiedenen Einnahmen	2.636 „	21	„
d) an rückersetzten Ausgaben	576 „	40½	„
in Summa	87.413 fl.	40	kr.
mehr, hingegen			
e) an eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten	764 fl.	41½	kr.
f) an Beiträgen aus Theatern und öffentlichen Productionen	1.570 „	11	„
in Summe	2.334 fl.	52½	kr.
weniger eingeflossen sind.			
Aus dem Vergleiche der Mehreinnahmen unter b per	84.191 fl.	3½	kr.
mit der Mindereinnahme unter e per	764 „	41½	„

— welch letztere nur dem Umstande zuzuschreiben ist, dass in den meisten Strafanstalten der Arbeitsbetrieb für Rechnung der Privatunternehmer eine Einschränkung, hingegen für Rechnung der Strafanstalten eine Steigerung erfahren hat — ergibt sich die durch den Sträflingsarbeitsbetrieb erzielte höhere Gesammteinnahme per . . 83.426 fl. 62 kr.

Diese Mehreinnahme ist dadurch erreicht worden, dass der Arbeitsbetrieb möglichst ausgedehnt, die Arbeitskraft der Sträflinge thunlichst angespannt und der Erzielung lucrativer Arbeitsleistungen die größte Aufmerksamkeit geschenkt wurde; dass ferner die Einnahmen dieser beiden Rubriken den Grundsätzen des Bruttobudgets gemäß in voller Höhe, das ist ohne Abzug der wechselbezüglichen, beim Erfordernisse näher bezeichneten Ausgaben zur Nachweisung gelangten.

Die Mehreinnahme unter c beruht theils auf den nachträglich eingegangenen, die Jahre 1882 und 1883 betreffenden Zinsenüberschüssen aus der cumulativen Anlage des Sträflingsdepositenvermögens in den Strafanstalten Stein und Garsten, theils auf der besseren Verwertung der verschiedenen Abfallstoffe aus den Strafanstalten, sowie der unbrauchbar gewordenen Geräthschaften, theils auch auf anderen zufälligen Ein-

nahmen, während bei dem Mehreingange unter d Umstände mitgewirkt haben, die sich zur Zeit der Verfassung des Voranschlages nicht vorhersehen ließen.

Der Einnahmenausfall unter f wurde durch die erst im April 1885 stattgefundene Abfuhr der das IV. Quartal 1884 betreffenden Beiträge hervorgerufen.

Bei den Einnahmen des **Pensionsetats** (Capitel 39) ist ungeachtet des unbedeutenden Mindereinganges an Beiträgen zu dem Pensionsaufwande des Studienfondes hauptsächlich aus dem Grunde ein günstiger Erfolg (131.543 fl. 81 kr.) zutage getreten, weil Pensionsquoten im Gesammtbetrage von 12.029 fl. 10 kr., welche von österreichischen Kassen statt zu Lasten der ungarischen Finanzen irrig für Rechnung des „Allgemeinen Pensionsetats" gezahlt und verrechnet wurden, im Gegenstandsjahre von Seite der ungarischen Finanzverwaltung rückvergütet worden sind, weil ferner an Ersätzen auf früher für Rechnung der verschiedenen Etats erfolgte Besoldungsvorschüsse der Betrag von 10.942 fl. 19 kr., und weil endlich aus der von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 23procentigen Beitragsquote zu dem gemeinschaftlichen Pensionsaufwande für das II., III. und IV. Quartal 1883 zusammen 71.905 fl. 30 kr. eingegangen sind, welch letztere Summe, da dieselbe das Jahr 1884 nicht unmittelbar betrifft, von dem Pensionsaufwande für dieses Jahr nicht in Abzug gebracht worden ist.

Zu diesem günstigen Gebarungsergebnisse hat auch der Umstand wesentlich beigetragen, dass im Rechnungsjahre der Betrag von 36.000 fl. als Abfindungssumme für die der Salzburg-Tiroler Montanwerksgesellschaft aus dem Kaufvertrage vom 21. December 1874, beziehungsweise vom 24. December 1874 obliegenden Provisionszahlungen eingegangen ist.

Was die Einnahmsergebnisse bei den **Subventionen und Dotationen** (Cap. 40) anbelangt, so kommt zunächst hinsichtlich der Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Ärar gezahlten Garantievorschüsse Folgendes zu bemerken:

a) bezüglich der Kaschau-Oderberger Bahn:

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Zahlungen für frühere Jahre per	14.250 fl. 72 kr.,
dann aus Zahlungen für das Gegenstandsjahr per	200.865 „ 55 „ ,
zusammen .	215.116. fl. 27 kr.
und ist gegenüber dem Voranschlage per	207.000 fl. — kr.
günstiger um	8.116 fl. 27 kr.

Der eigentliche Erfolg des Gegenstandsjahres besteht dagegen:

aus den obigen Zahlungen per	200.865 fl. 55 kr.
und aus der nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgten Einzahlung per	5.365 fl. 53 „
zusammen .	206.231 fl. 08 kr.
der gegen die präliminirten	207.000 fl. — kr.
um	768 fl. 92 kr.

ungünstiger ist.

Diese verhältnismäßig geringfügige Differenz bedarf mit Rücksicht auf die hier in Betracht kommenden Beträge (Betriebseinnahmen 1,472.742 fl. 27 kr. und Betriebsausgaben 675.392 fl. 65 kr.) wohl keiner näheren Begründung.

b) bezüglich der Brünn-Rossitzer Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg per . . . . . 5.095 fl. 94 kr.
besteht aus einer Einzahlung für das Gegenstandsjahr und ist gegenüber
dem Voranschlage per . . . . . 23.000 „ — „
um . . . . . 17.904 — 06 kr.
ungünstiger.

Dieser Erfolg pro 1884 — aus dem Betriebe 1883 — kann nur im Zusammenhange mit der „Abschlagszahlung aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4procentige Garantievorschussschuld" (vergleiche weiter unten) erläutert werden, da diese beiden Positionen im Staatsvoranschlage in der einen Ziffer von 23.000 fl. zusammengefasst wurden.

Letzterer Ziffer gegenüber betrug
der Gesammterfolg (5.095 fl. 94 kr. + 12.106 fl. — kr.) . . . . 17.201 fl. 94 kr.
und war sohin gegenüber dem Voranschlage um . . . . . 5.798 fl. 06 kr.
ungünstiger.

Der Grund hiefür liegt in einem Ausfalle bei den Einnahmen, da dieselben, obgleich sie schon mit Rücksicht auf den wahrgenommenen Rückgang gegenüber jenen des Jahres 1882 um circa 14.000 fl. geringer eingesetzt waren, noch um weitere 19.000 fl. zurückgegangen sind. Der hienach zufolge Protokolls vom 11. Jänner 1883 zu ermittelnde Reinertrag hat sich daher um 11.596 fl. 12 kr. und die zur Rückzahlung gelangende Hälfte um obige 5.798 fl. 6 kr. gegen den Voranschlag niedriger gestellt.

Bei den „6%igen Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen" stellen sich die Ergebnisse um 14.004 fl. 32 kr. ungünstiger dar, weil zur Feststellung dieser Präliminarposition zur Zeit der Verfassung des Staatsvoranschlages alle Anhaltspunkte fehlten und überdies die Zinsencouponsvorschuss-Ansprüche der Eisenbahngesellschaften während des Betriebsjahres auf das richtige Maß gestellt wurden, daher auch weniger Überzahlungen geleistet und sonach weniger Zinsen von denselben aufgelaufen sind.

Rückersätze auf Überzahlungen an Garantievorschüssen, herrührend aus früheren Jahren, sind geleistet worden:

a) von der Kaiser Franz Josef-Bahn.

Die Mehreinnahme per 138.024 fl. 73 kr. Silber ist ein Rückersatz auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1883.

b) von der Österreichischen Nordwestbahn.

Die Mehreinnahme per 40.894 fl. 12 kr. Silber ist eine Rückzahlung auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1882.

c) von der Ungarischen Westbahn.

Die Mehreinnahme per 2.682 fl. 47 kr. Silber ist ein Rückersatz auf Grund der definitiven Abrechnung für das Jahr 1882.

Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4procentige Garantievorschussschuld sind eingangen:

von der Brünn-Rossitzer Bahn.

Die Mehreinnahme per 23.678 fl. 14 kr. Silber ist eine provisorische Abschlagszahlung für das Jahr 1883. Da jedoch auf Grund der definitiven Abrechnung 11.572 fl. 14 kr. rückersetzt wurden, so beziffert sich der eigentliche Erfolg auf 12.106 fl.

Der letztere Betrag erscheint durch die vorstehenden Bemerkungen bei den „Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom vom Ärar gezahlten Garantievorschüsse" erläutert.

Endlich sind an nicht präliminirten Ersätzen auf die dem **Istrianer Grundentlastungsfonde** in früheren Jahren erfolgten verzinslichen Vorschüsse 10.000 fl. und an nicht präliminirten Zinsen von an Grundentlastungsfonde geleisteten Vorschüssen

in Istrien	4.986 fl. 11	kr.
„ Görz	494 „ 72½	„
zusammen	5.480 fl. 83½	kr.

eingeflossen.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 41) erscheint der **Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld ausgegebenen Renteobligationen** (Titel 1) um 41.493 fl. 8 kr. höher, weil unter dem Erfolge ein Betrag von 82.737 fl. 37 kr. enthalten ist, welcher noch die auf Rechnung des Tilgungserfordernisses pro 1883 veräußerten Rententitel betrifft.

Wird lediglich jener Erlös in Betracht gezogen, der zur Deckung des Tilgungserfordernisses pro 1884 erzielt wurde, und wird zu diesem

Behufe aus der nachgewiesenen Abstattung per	11,822.631 fl. 08	kr.
der obige noch das Jahr 1883 betreffende Betrag von	82.737 „ 37	„
ausgeschieden, zu dem Reste per	11,739.893 fl. 71	kr.
aber der weitere Betrag von	34.278 „ 03	„

zugezählt, der als Erlös für das Jahr 1884 erst nach Ablauf des Monates März 1885 zur Verrechnung gelangte, so ergibt sich pro

1884 ein Gesammterfolg von	11,774.171 fl. 74	kr.,
welcher gegenüber dem Voranschlage per	11,781.138 „ —	„
um	6.966 fl. 26	kr.

geringer ist. Diese Mindereinnahme beruht darauf, dass sich das Tilgungserfordernis für das Jahr 1884 ungeachtet der höheren Beschaffungskosten für die Amortisation des Domänenanlehens im ganzen dennoch, und zwar hauptsächlich wegen der geringeren Rückzahlungen an Cautionen und Depositen gegen den Voranschlag niedriger gestellt hat.

Bei den Einzahlungen an **Cautionen und Depositen** (Titel 2) lässt sich mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit dieser Gebarungen die Höhe des Erfolges im voraus nicht genau bestimmen, und haben diese Einnahmen im Jahre 1884 den auf Grund der Durchschnittsergebnisse der letzten drei Jahre ermittelten Präliminaransatz um 35.011 fl. 10½ kr. überstiegen.

Bei der **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 42) sind die Einnahmen gegen den Voranschlag um 1.323 fl. 35½ kr. zurückgeblieben, weil im Laufe des Jahres 1884 Obligationsumgestaltungen nur in geringerem Maße stattgefunden haben und daher weniger an Blankettengebüren eingeflossen ist.

Die **Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 43) waren im Titel 1 höher um 37.360 fl. 43 kr., weil — abgesehen von minder belangreichen Differenzen zwischen dem Erfolge und dem Voranschlage — von dem Erlöse für das auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 79,

veräußerte Ärarialgebäude Nr. 5 auf der Freiung in Wien nach Abrechnung der hieraus bestrittenen Kosten des Ersatzobjectes noch ein Rest von 34.265 fl. 28 kr. zur Empfangsverrechnung gelangt ist.

Bei Titel 2 haben sich die höheren Einnahmen per 9.726 fl. 30½ kr. ergeben namentlich in Tirol (4.009 fl. 17½ kr.) durch die von den Gemeinden Brandenberg und Steinberg eingezahlten Forstservituten-Ablösungscapitalien; in Österreich ob der Enns (718 fl. 52 kr.), Dalmatien (1.031 fl. 89 kr.), Böhmen (914 fl. 69½ kr.), Mähren (750 fl. 92 kr.) und im Küstenlande (1.961 fl. 88 kr.) theils durch Vorauszahlungen, theils aber auch durch andere nicht präliminirte Freimachungsgebüren und Verzugszinsen.

Bei Titel 3 beruht die gegen den veranschlagten Pauschalbetrag per 63.300 fl. um 36.541 fl. 66½ kr. höhere Einnahmen darauf, dass nebst dem Erlöse von mehr als 8.000 fl. für zahlreiche kleinere Bestandtheile des unbeweglichen Staatseigenthums auch noch einige nicht unerhebliche Beträge für nachstehende Objecte realisirt worden sind, und zwar:

a) für an die Commune Wien abgetretene Gründe anlässlich des theilweisen Umbaues der Stiftskaserne in der Mariahilfer Straße 4.215 fl.
b) für eine Grundfläche in Neu-Leopoldau 2.555 fl. 52 kr.
c) für an den Breitenfelder Kirchenbaufond verkaufte Linienwallgründe 21.500 fl.
d) für im Bezirke Alsergrund veräußerte Linienwallgründe 2.000 fl.
e) für eine zum Amtsgebäude des Ministeriums des Äußern gehörige Grundfläche 3.538 fl. 50 kr.
f) für einen Theil des Gartengrundes beim Verzehrungssteueramte an der Währinger Linie 8.000 fl.
g) für das Gebäude Nr. 596 in der Wiener Vorstadt Gumpendorf (Theilzahlung) 9.730 fl. 67 kr.
h) für die Infanteriekaserne Nr. 77 und die Gartenparcelle 2/2 in Kolin 12.000 fl.
i) für Militär-Entitäten in Poděbrad 18.089 fl. 18 kr.
k) für Militär-Entitäten in Kolin 4.500 fl. und
l) für das alte Gefangenhaus Nr. 132 in Teschen 5.159 fl. 30 kr.

Die nicht präliminirten Einnahmen **aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und allgemeinen Militärinvaliden-Fondes** (Capitel 44) per 1.662 fl. 3 kr. bestehen:

a) aus den Zinsen per 1.588 fl. 65 kr. von den Theilcapitalien per 26.959 fl. 80 kr. und 21.780 fl. 50 kr. in 4·2 procentiger Notenrente, welch letztere von dem für die Armeefreiwilligen des Jahres 1849 reservirten Vermögen des Militärstellvertreter-Fondes anlässlich des in den Jahren 1882 und 1883 eingetretenen Abfalles aus dem Stande dieser Freiwilligen der westlichen Reichshälfte zugekommen ist und
b) aus der Barvergütung per 73 fl. 38 kr. für die mit Obligationen nicht ausgleichbaren Nominalbeträge per 59 fl. 80 kr. und 30 fl. 50 kr.

Der Nennwert der obigen durch diese zwei Restposten verminderten Notenrente

per . . . . . 26.900 fl.
und . . . . . 21.750 „
zusammen per . . 48.650 fl.

erscheint in der Nachweisung der Obligationsgebarung unter Post 5 in Empfang.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1885/90 SUP.5
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087726888